H. Sept. 184^a Staatsverfassung

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

184

Eigentliche Staatsverfaſſung

des

Reichs Schweden

unter ſeiner geſetzmäßigen Freyheit

beſchrieben

und

wider Uebelgeſinnte gerettet

von dem

Ehrlichen Schweden.

Stralſund und Greifswald,

verlegts Johann Jacob Weitbrecht.

1758.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Wo Bücher die Aufmerkſamkeit der Welt verdienen, ſo muß man es vornehmlich von denen ſagen, welche ganzer Reiche, Staaten und Länder Verfaſſungen und innerem Wohlſtande nachforſchen, und, wenn ſie auf der einen Seite wider Mängel und verkehrte Geſinnungen ſtreiten, auf der andern des Landes Wohl und des Volkes Glück auf Gründen befeſtigen, die Beſtand und Richtigkeit haben. Dieſes leiſtet in Anſehung des Schwediſchen

Reiches eine periodiſche Schrift, welche unter dem Titel: Ein ehrlicher Schwede, zu unſern Zeiten die Unterſaſſen dieſes Reiches erbauet und vergnüget, Fremde aber durch den Ruf von dem Auſſerordentlichen in ihrer Abfaſſung aufmerkſam und neugierig gemachet hat. Man fing damit im Jahre 1755 an, und gab ſie, in einzelnen Bogen, ſtückweiſe wöchentlich aus, welche zuſammen 124 Numern ausmachen. Dieſes Werk hat in der That das Auſſerordentliche, daß der Staatskluge und Gelehrte daraus lernen, ein jeder Bürger aber und ſchwediſcher Unterthan, wenn er auch der einfältigſte iſt, ſeinen Zuſtand und ſeine Pflichten daraus faſſen und begreifen kann.

Lieſet man in andern Schriften, was ein Verfaſſer denkt: ſo lieſet man in dieſer, was er nothwendig hat denken müſſen; was

die Sprache des Geſetzes, der Nation, der Freyheit, der Redlichen im Lande iſt. Zu einem lehrreichen Geſpräche, in welches dieſe Schrift eingekleidet iſt, wird ein jeder hinzugelaſſen, der Unwiſſende und der Superkluge, der Fürſichtige und der Freche, der Furchtſame und der Geſetzte, der Argliſtige und der Aufrichtige, der Weiſe und der Thor. Die Denkungsart des Ehrlichen und ſeiner Freunde gewinnet und erhält ſich gegen alles, was der Unwiſſende glaubet, der Zweifler einwendet, der Boshafte und Falſche ſich einbildet, vermuthet und wünſchet. Wer der Verfaſſer dieſes Werkes und wie hoch oder niedrig er ſey, erfähret vielleicht erſt die Zukunft; damit aber beſtehet die Pflicht der Jetztlebenden ganz wohl, den treuen Dienſt eines unerkannten Wohlthäters hoch zu ſchätzen, und ihn in ſeiner

Stille den Ruhm genieſzen zu laſſen, daſz er als Patriot und redlicher Mann gründlich und frey gedacht, geſchrieben und unterrichtet hat.

Mit einem ſolchen Schriftſteller bekannt zu ſeyn, iſt zwar ſeinem Mitbürger, der ihn ohne Dollmetſcher verſtehet, eine vor andern nöthige, für jeden Fremden aber eine höchſtnützliche Sache. Eine deutſche Ueberſetzung dieſes ehrlichen Schweden würde daher vermuthlich den Deutſchen willkommen ſeyn, und ſich nicht entſchuldigen dürfen, ſie möchte erſcheinen, an welchem deutſchen Orte ſie wollte. Da ſie aber in dieſer Schwediſch-Pommerſchen Provinz ans Licht tritt, ſo behält ſie in dieſem ihrem Vaterlande den ganzen Zweck, den die ſchwediſche Urſchrift in Schweden gehabt hat. Der ehrliche Pommer will, ſoll und muſz ein ehrlicher

Schwede ſeyn, und als ein ſolcher denken, ſprechen und handeln. Dieſem kündiget man demnach vornehmlich dieß Werk als ein Lehrbuch an, das ihn der Denkungsart, Obliegenheiten und Pflichten erinnert, die er für ſeine zu erkennen hat, wo er ein rechtſchaffener ſchwediſcher Unterſaſſe ſeyn will.

Andern gelehrten und ungelehrten Deutſchen wird vermuthlich die auch für ſie veranlaſſete nähere Bekanntſchaft mit einem ihnen fremden Buche nicht unangenehm, denen aber unter ihnen, welche Kenner der Staaten ſeyn wollen, ganz unentbehrlich ſeyn. In dieſer Ueberredung hat man es denn auch für rathſam erachtet, den eigentlichen einfachen Originaltitel deſſelben, ein ehrlicher Schwede, welcher vielen keinen rechten Begriff von dieſem Werke möchte gemacht haben, in den gegenwärtigen ausführlichern zu

verwandeln, woraus man gleich auf einmal den ganzen Inhalt dieſer Schrift erkennen kann. So wenig man indeſſen ſonſt Willens iſt oder Urſache findet, dieſes Buch vorläufig bey Käufern und Leſern einzuſchmeicheln, ſo nöthig möchte es doch ſeyn, einige gedungene Journaliſten vorläufig zu bitten, daß ſie dieſe deutſche Ueberſetzung eines ſchwediſchen Buches ſorgfältig durchgehen möchten, aus welchem man unter andern lernen kann, ſich vor voreiligen und naſenweiſen Urtheilen über ſchwediſche Reichsſachen zu hüten. Greifswald, zu Anfange des Octobers, 1758.

Namen der Subſcribenten.

Se. königl. Hoheit, Prinz Carl von Schweden, Groß=admiral des Reichs.

Se. königl. Hoheit, Prinz Friedrich Adolph von Schweden.

Herr Profeſſor Achenwall in Göttingen.

= M. von Aeminga, Archidiaconus an St. Nicolai in Greifswald.

= Prof. Ahlwardt in Greifswald.

Herr S. P. Alſtroem, Secretair bey dem Herrn Reſidenten von König in Hamburg.

= Åsberg, königl. ſchwed. Schiffsbaumeiſter in Wißmar.

= von Bähr, königl. ſchwed. Landrath.

= A. von Balthaſar, Director des königl. ſchwediſch. geiſtl. Conſiſtorii und Prof. Iur. Ord. in Greifswald.

= D. T. v. Balthaſar, Iuris Stud. in Greifswald.

= Bartholdi, Auditeur in Stralſund.

= Bentzien, Advocat in Stralſund.

= Bentzien, Handelsherr in Stralſund.

= Joh. C. Berg, Kauf= und Handelsmann in Greifswald.

Se. Excellenz Herr F. W. von Bergholz, großfürſtl. hollſteiniſcher Obercammerherr und Schloßhauptmann, des rußiſchen Alexander und hollſteiniſchen Annenordens Ritter.

Bibliothek der königl. Akademie in Greifswald.

= eines Wohlgebornen Raths in Stralſund.

= Paſtor Biel in Vorland.

Herr von Bärenfels, Aſſeſſor des königl. ſchwed. Hofgerichts in Greifswald.
- Chriſtoph Gottlieb Bogislav von Barnekow.
- M. Brockmann, Diaconus an St. Nicolai in Greifswald.
- Bohnſtedt, Handelsherr in Stralſund.
- Chr. Borchers, königl. ſchwed. Conſumtionscontrolleur in Wolgaſt.
- Graf von Bothmer, königl. großbrittaniſcher Cammerherr, Herr von Bothmer, Arpshagen, Rollhagen, Lauenbrug, Brock und Chriſtianhof.

Frau Paſtorin Brachtin in Rolofshagen.

Herr Brandenburg, Advocat in Stralſund.
- F. P. Breitſprecher, Iur. Stud. in Greifswald.
- J. A. Buchow, Iur. Stud. in Stralſund.
- J. C. Buggenhagen in Buggenhagen.
- Hofrath Bünſow in Stralſund.
- Balzer Buſch, Handelsherr in Stralſund.
- Buſchmann, Bürgermeiſter in Stralſund.
- Büttner, Rector Gymnaſii Stralſundenſis.
- Joh. Fr. Colberg, S. S. Theol. Doctor und Superintendent in Stralſund.
- C. E. von Corswanten, Aſſeſſor des königl. hohen Tribunals zu Wißmar.
- J. C. Dähnert, Prof. Philoſ. und Bibliothecarius auf der königl. Akademie in Greifswald.
- J. E. Dahlmann, Syndicus der Stadt Wißmar.
- Dinnies, Rathsverwandter in Stralſund.
- Dittmer, Bürgerworthalter in Greifswald.
- Inſpector Dyk auf Rügen.
- Chriſtoph Ehrenſparre, Obriſtlieutenant und Ritter von königl. ſchwed. Schwerdtorden.

Herr H. H. von Engelbrecht, Vicepräſident des königl. hohen Tribunals zu Wißmar, und Ritter des königl. ſchwed. Nordſternordens.

- Engelmann, Weinſchenker in Stralſund.
- C. F. Fabricius, Kaufmann in Wißmar.
- Nicol. Ferd. Frank, Handelsherr in Stralſund.
- Frank, königl. ſchwed. Ammiralitätscommiſſarius in Wolgaſt.
- Thomas Heinrich Gadebuſch, Philoſ. Magiſter in Greifswald.
- Brandanus Gebhardi, S. S. Theol. Doctor und Paſtor an der St. Marienkirche in Stralſund.
- A. Gerken, Gymnaſii Stralſund. Collega.
- Geſterding, könig. ſchwed. Landrath und Bürgermeiſter in Greifswald.
- Ulrich Gieſe, Banquier in Stralſund.
- Carl Chriſt. Giörwell, Secretarius bey der königl. Bibliothek in Stockholm.
- Glave, Kreiseinnehmer in Demmin. 2 Exempl.
- Graf Rudolph Auguſt Goes, kaiſ. königl. Reichshofrath und gevollmächtigter Miniſter in Stockh.
- Joachim Grabin in Stockholm.
- Paſt. Graeff in Barth. 2 Exempl.
- A. C. Gröning, Aſſeſſor des königl. hohen Tribunals zu Wißmar.
- C. C. Gröning, Bürgermeiſter in Wißmar.
- Haken, königl. ſchwed. Conſumtionsinſpector in Stralſund.
- C. N. Hagemeiſter, Protonotarius in Stralſund.
- A. C. Hauſchild, königl. Tribunals Advocat in Wolgaſt.

Herr

Herr J. C. G. Haſſe, B. R. D. Rathsverwandter in Wißmar und Procurator beym königl. hohen Tribunal daſelbſt.
- Joh. Friedrich Hellwig, Advocat in Stralſund.
- Herkules Fiſcal in Stralſund.
- Baron Friedrich Ulrich von Hoepken, Cadet bey der Artillerie in Stockholm.
- von Horn, königl. ſchwed. Regierüngsrath in Stralſund.
- - deſſen Herr Sohn, Iur. Stud. in Greifswald.
- Horn, Med. Doct. und Stadtphyſikus in Stralſ.
- C. F. Junghendel, Miniſt. Candid. in Frantzburg.
- C. J. Kellmann, königl. Prof. der Beredtſamkeit und Dichtkunſt in Greifswald.
- Kellmann, königl. ſchwed. Licentverwalter in Wolgaſt.
- Joh. Kempe, Camerarius in Stralſund.
- Franz Kindt, Kaufmann und Rathsapothecker in Wißmar.
- J. H. von Klein, herzogl. mecklenb. geheimder Rath.
- D. H. Knorre, Münzmeiſter in Stralſund.
- E. C. Koch, Senior des Miniſterii und Paſtor bey St. Marien in Wißmar.
- Alex. Bernh. Kölpin, S. S. Theol. Stud. in Greifswald.
- von König, königl. ſchwed. Reſident in Hamburg.
- Koppe in Roſtock, Buchhändler. 4 Exempl.
- von Krakeritz, hochfürſtl. mecklenburgiſcher Cammerherr.
- Krüger, Rathsverwandter in Greifswald.
- Joh. Lucas Kühl, Cammerſecretär in Stralſund.

Herr D. J. Kühl, Diaconus bey St. Marien in Wißm.
= C. H. Kühl, S. S. Miniſterii Candid. in Stralſund.
= Kunke, königl. ſchwed. Conſumtions= und Accis=inſpector in Wolgaſt.
= Otto Chriſt. Kuß, Banquier in Stralſund.
= M. Laſius, Rector der Schule in Greifswald.
= von Lepell, königl. ſchwed. Regierungsrath in Stralſund.
= = = Aſſeſſor des königl. ſchwed. Hofgerichts in Greifswald.
= Baron Knut Henr. Leyonhufwud, Fähndrich bey des General Hamiltons Regimente in Stockholm.
= B. F. von Liebherr, Aſſeſſor des königl. hohen Tribunals in Wißmar.
= G. von Lillieſtroem, Hofrath.
= Linde, königl. Tribunalsadvocat in Greifswald.
= P. C. Lindemann, königl. ſchwed. Poſtdirector in Stralſund.
Se. hochgräfl. Excellenz, Graf Axel Löwen, Sr. königl. Majeſtät in Schweden und des Reiches Rath, Gouverneur des Herzogthums Pommern und Fürſtenthums Rügen, wie auch Commandeur aller königl. Orden ꝛc.
= = deſſen Frau Gemahl. geb. Gräfinn Eva Horn.
Fräulein Lohmeyern in Rolofshagen.
Herr St. Maclon, königl. ſchwed. Obriſtlieutenant.
= A. Mayer, Matheſ. Prof. in Greifswald.
= = Structuarius bey der königl. Akademie in Greifswald.
= A. Mayer königl. ſchwed. Zeugwärter in Stralſ.
= Graf Carl Friedrich von Mayerfeld, königl. ſchwed. Major u. Commandeur eines Bataill. Grenadiers.

Herr Baron von Mednyansky, kaiſerl. Generalfeldwachtmeiſter.
= Paſtor Michaelis in Ducherow.
= C. D. Michaelſen, königl. Tribunalsadvocat in Greifswald. 2 Exempl.
= E. H. Möller, Aſſeſſor des königl. hohen Tribunals in Wißmar.
= Levin Möller, S. S. Theol. Doctor und Prof. Paſtor an der St. Jacobi Kirche und Aſſeſſor des geiſtl. Conſiſtorii in Greifswald.
= Referendarius Muzel in Stettin.
= Nürnberg, Med. Doctor in Stralſund.
= = Cammerſecretär in Greifswald.
= Erasmus Niſſen, Secret. bey dem Herrn Reſidenten von König in Hamburg.
= C. N. Oelpke, Theol. Stud. in Demmin.
= d'Orchimond, Capitain in Stockholm.
= Carl von der Oſten, genannt Sacken, königl. pohlniſcher geheimder Rath und Envoye extraord. zu Stockholm.
= Joh. Franz von Palthen, B. R. C. des königl. hohen Tribunals zu Wißmar Fiſcal und Anwald.
= Graf Knut Poſſe, Major bey des General Hamiltons Regimente und Ritter des königl. ſchwed. Schwerdtordens.

Se. Reichsgräfl. Excellenz M. N. Graf und Herr zu Puttbus, des königl. hohen Tribunals zu Wißmar Präſident, des Johanniterordens Ritter und deſignirter Commendator zu Lagow. 2 Exemplar.

Herr Refunck, Kauf und Handelsmann in Wolgaſt.
= C. D. Rehfeld, Referendarius bey dem königl. ſchwed. Hofgerichte in Greifswald.

Herr

Herr C. F. Rehfeld, Medic. Doctor und Pract. in Stralſund.
= Joh. David Reichenbach, Canzelliſte bey der ausländiſchen Expedition im königl. ſchwed. Canzeleycollegio zu Stockholm.
= Reineck, königl. Tribunalsadvocat in Greifswald.
= A. S. Richter, Handelsherr in Stralſund.
= C. Ridderstedt, königl. ſchwed. Regierungsrath in Stralſund.
= Ringwicht königl. ſchwed. Regierungsrath in Stralſund.
= Rütze, Camerarius der Stadt Wolgaſt.
= Fähndrich von Scheelen, Herr zu Sylwitz.
S. Excellenz, Herr Baron Carl Friedrich Scheffer, Seiner königl. Majeſtät und des Reiches Schweden Rath rc.
Herr Joſeph Schier in Stockholm.
= Iſaac Ehrenfried Schinkel, Stud. in Greifswald.
= C. D. von Schlaf, Bürgermeiſter in Wißmar.
= C. N. Schlichtkrull, Iur. Doctor in Greifswald.
= A. E. = Rathsverwandter in Stralſund.
= = Advocat und Secret. des Conſiſtorii in Stralſ.
= = Advocat in Stralſund.
= E. A. Schlomann, Theol. Candid.
= J. H. Schlomann, Advocat.
= Hauptmann von Schmalenſee, Herr von Pantelitz.
= Andr. Schönberg, Auſcultant im königl. ſchwed. Hofgerichte zu Stockholm.
= Schrembker, Becker in Stralſund.
= Baron von Schoulz, königl. ſchwed. Cammerherr.
= Schütte, Handelsherr in Stralſund.

Herr

Herr Baron von Schwerin, königl. ſchwed. Regierungsrath in Stralſund.

= H. A. Sledanus, Gerichtsſecretarius in Stralſ.

= C. Stanike, S. S. Theol. Doctor und Paſtor an der St. Jacobi Kirche in Stralſund.

= Joach. Chriſt. Soldmann, Baccalaureus in Greifswald.

= J. F. Stemmede, Protonotarius beym königl. hohen Tribunale in Wißmar. 2 Exemplar.

= J. Stöſſel, Schneider in Greifswald.

= M. Joh. Chriſt. Stricker, königl. ſchwed. Hofprediger in Stockholm.

= P. E. Stuve, Chirurgus jur. Civitat. Stralſund.

= M. Suter, Stadtcamerarius in Wolgaſt.

= Paſtor Teenke in Altenkirchen.

Se. Excellenz, Herr Graf Carl Guſtav Teßin, Sr. königl. Majeſt. und des Reiches Schweden Rath rc.

Herr A. C. Trendelenburg, Iur. Stud. in Greifswald.

= Carl Gottl. Ulf, Buchhändler in Stockholm.

= J. C. Ungnade, B. R. D. Camerarius der Stadt Wißmar und Procurator beym königl. hohen Tribunale zu Wißmar.

= Carl F. von Völſchow.

= Carl Herm. Weſtphal, Handelsherr in Stralſund.

= H. G. Willich, Batallionspaſtor in Stralſund.

= Ioh. Niclas Zetherſtroem, Conſtapel vid kongliga Ammiralitetet.

= Zimmermann, Iur. Stud. in Greifswald.

Staatsverfaſſung
des
Reichs Schweden,
unter
ſeiner geſetzmäßigen Freyheit.

Wer will nicht ein ehrlicher Mann ſeyn? Und iſt es gleich jemand in der That nicht, ſo will er doch, daß ihn jedermann dafür halten ſoll. Einen ſo guten Gedanken heget man überall von der Ehrlichkeit.

Ohne mich weitläuftig zu bekümmern, woher das Wort ehrlich ſeinen wahren Urſprung hat, will ich einfältig dabey bleiben, daß es von Ehre kömmt. Ehre gründet ſich auf Tugend, und zeiget ſich in einer tugendhaften Aufführung. Ehre heißt auch der äußerliche Stempel oder Werth, den man auf einen ehrlichen Mann ſetzet, der in einem rühmlichen Urtheile von ihm beſteht, und oft von der Obrigkeit mit

einem Ehrenzeichen bemerket wird. Dieſes iſt der geſunde Begriff von der Ehre und von einem ehrlichen Manne. Ein ehrlicher Mann iſt demnach ein tugendhafter Mann. Ein tugendhafter Mann heißt der, welcher in allem nach dem Geſetze denkt, redet und handelt.

Das Geſetz iſt zweyerley; göttlich und menſchlich. Ein göttliches Geſetz iſt zuförderſt alles, was eine geſunde Vernunft befiehlt, und was ſonſt das Geſetz der Natur genannt wird; danächſt alles, was Gott in ſeinem geoffenbarten Worte befiehlt, dem man inſonderheit den Namen eines göttlichen Geſetzes giebt. Das menſchliche Geſetz ſind die Reichsgeſetze. Solchemnach wird unſer ehrlicher Mann ein ehrlicher Menſch, ein ehrlicher Chriſt, ein ehrlicher Schwede ſeyn.

Dieſen ehrlichen Mann iſt man willens mit ächten Farben zu ſchildern, und ſeinen edlen Eigenſchaften nach auf das genaueſte zu beſchreiben, damit ein jeder einen wahrhaftig ehrlichen Mann kennen lerne, und ihm ſodann den Werth, die Liebe, die Hochachtung und die Nacheiferung angedeihen laſſen möge, die ihm zukömmt. Der Menſch iſt von Natur in der Stellung, daß er in allem ſeinem Thun und Laſſen dem Begriffe folget, den er von einer Sache gefaſſet hat. Hierauf gründet ſich der herrſchende Trieb, das zu thun, was andere vor ihm gethan haben; denn wie man ein Ding kennet, ſo ſetzet man ihm ſeinen Werth, und nach dem angeſetzten Werthe richtet ſich die Liebe, die dann wiederum mit ſich allezeit mehr oder weniger Ergebenheit, Folgſamkeit und Nacheiferung zur Folge hat, nachdem das Hohe und Vorzügliche in der Sache es erfordert.

Es wäre zu wünſchen, daß man in Gedanken und Ausdrücken ſtark genug wäre, einen ehrlichen Schweden nach ſeiner ganzen inneren und äußeren angenehmen Geſtalt ſo vorſtellen zu können, daß er von einem jeden Leſer recht gekannt, gebührend geſchätzet, geliebet, und aufrichtig zum Muſter genommen würde.

Möchte man gleich bey dem erſten Anblicke leicht darauf fallen können, daß zu unſern Zeiten nur ſehr wenige nach

Ehr-

Ehrlichkeit fragen: ſo höret man doch überall, wie bey dem geringſten Behufe nach einem ehrlichen Manne gefraget wird.

Im Regiments-Kirchen-und Haushaltungs-Stande fraget man nach ehrlichen Männern. Ein Reich ſuchet ehrliche Regenten und Räthe: eine Gemeine einen ehrlichen Prieſter; der Prieſter einen ehrlichen Biſchof, ein ehrlich Conſiſtorium, einen ehrlichen Probſt, und inſonderheit ehrliche Zuhörer: der Hof ehrliche Hofmänner und Bedienten. Alle Aemter fragen nach ehrlichen Leuten, die ſie verwalten: die Armeen zu Waſſer und Lande nach ehrlichen Anführern, ehrlichen Soldaten und Matroſen: der Rechtende nach einem ehrlichen Richter und Advocaten: die Landſchaft nach einem ehrlichen Landeshauptmanne, und dieſer wiederum nach einem ehrlichen Secretair, einem ehrlichen Kämmerer und Rentmeiſter, ehrlichen Kanzeley-und Comtoir-Bedienten, ehrlichen Förſtern und Landes-Fiscälen, Vögten, Rentſchreibern und Unteraufſehern: dieſe hinwieder nach ehrlichen Einnehmern, ehrlichen Bauern und Dorfleuten, die ihre Aecker, Wieſen, Wälder, Fiſchereyen und was ſie angebauet, wohl warten, und jährlich zu rechter Zeit ihren Schoß entrichten. Die Collegien fragen nach ehrlichen Präſidenten, Räthen, Aſſeſſoren und Unterbedienten: die Münze und Banque nach ehrlichen Münz- und Banco-Verwaltern: das Zollweſen nach ehrlichen Aufſehern und Bedienten: die Städte fragen nach ehrlichen Bürgermeiſtern, Rathmännern und Stadtdienern; dieſe ſuchen ehrliche Bürger, ehrliche Handelsleute: dieſe ehrliche Mäkler, ehrliche Krämer: dieſe wiederum ehrliche Manufacturiſten: ſo wie die weiter ehrliche Arbeitsleute, ehrliche Handelsleute und Käufer. Wie ſehr iſt man nicht um ehrliche Handwerker u. ſ. w. beſorget? Die Bergwerke wünſchen ehrliche Schmiede, Köhler und übrige Bediente und Arbeitsleute, insbeſondere einen ehrlichen Bergmeiſter, Bergvogt, und ehrliche Gewerke und Kaufleute: ſo wie die hingegen ehrliche Schichtmeiſter. Die Herrſchaften fragen nach einem ehrlichen Inſpector, nach ehrlichen Vögten, Fiſchern, Jägern, Handwerkern, nach ehrlichen

Schreibern und Haushälterinnen: und dieſe ſuchen einen ehrlichen Herrn. Ein Hausvater forſchet nach ehrlichem Geſinde: und dieſes nach einem ehrlichen Hausvater. Die Eheloſen ſuchen ehrliche Gatten: die Studien ehrliche Profeſſoren und Studenten. Der Kranke wünſchet ſich einen ehrlichen Doctor, Feldſcheerer, Bader und Apothecker: und dieſe hinwieder ehrliche Chymiſten und Laboranten. Das Executionswerk ehrliche Fiſcäle und Aufſeher, ſo wie dieſe eine ehrliche Rechtspflege. Der Reichstag fordert ehrliche Reichstagsmänner; jeder Ausſchuß und jede Deputation ehrliche Deputirte, und dieſe hinwieder ehrliche und vernünftige Männer, die mit guten Vorſchlägen zu des Reiches Beſten und Aufnahme an die Hand gehen. Der Arme und Nothleidende fraget inſonderheit nach einem ehrlichen Nothhelfer, und ſo weiter. Ja, dieſes geht ſo weit, daß auch Reichsverräther, Räuber, Diebe, Wucherer und Schleichhändler, nach ihrer Denkungsart von der Ehrlichkeit, unter der ſie Zuverläßigkeit verſtehen, nach ehrlichen Leuten fragen. Eine ſolche Ehrlichkeit gehöret nicht in das Bild unſers ehrlichen Mannes, der ſeine Ehrlichkeit auf Tugend gründet.

Am letzten und erſten kömmt des ehrlichen Mannes Secretair Honeſtus, und fraget nach einem ehrlichen Buchdrucker und ehrlichen Pränumeranten, die ihm helfen, ſeine Beſchreibung des ehrlichen Mannes fürs Publicum gedruckt zu erhalten. Er ladet daher alle Liebhaber der Ehrlichkeit ein, einige Groſchen für eines ganzen Jahres Arbeit zu wagen, von der zween Bogen wöchentlich ausgegeben werden. Mühe, Arbeit und Verluſt bleiben zwar allezeit aller Schriftſteller ſicherſter Gewinnſt; aber dieſes kann durch ehrlicher Leute Unterſtützung doch erträglich gemachet werden, wenn ſie wirklich des Autors ehrlichen Vorſatz wahrnehmen, dem gemeinen Weſen zu dienen, indem er ihnen einen richtigen Begriff von einem ehrlichen Schweden giebt. Viele dürften zwar denken, daß dieſe Arbeit ganz unnöthig ſey, da ein jeder von ſelbſt, und aus den Stücken ſeines Chriſtenthums wiſſe, was Ehrlichkeit iſt. Aber woher kömmt es doch, daß ein

jeder

jeder für einen ehrlichen Mann, für eine ehrliche Frau gehalten ſeyn will, und die meiſten wirklich glauben, daß ſie es ſind, und gleichwohl allgemeine Klagen führet, daß hier keine Ehrlichkeit gefunden wird? Sollte dieſes nicht von dem unrichtigen Begriffe herrühren, den man von der Ehrlichkeit hat? Dieſes ſoll deutlich gezeiget werden, wenn ich eines jeden Amt, Geſchäffte, Betrieb, Gewerbe und Handthierung beſchreiben werde. Da wird man mit offenen Augen ſehen können, in wiefern ein jeder ſeine Obliegenheit recht verſteht und ehrlich betreibt; und dieſes um ſo viel mehr, da man geſonnen iſt, feſtzuſetzen, was für Einſichten und Geſchick eine jede Beſtellung eigentlich fordere, was für Ehrlichkeit dabey nöthig ſey, und welchen Kunſtgriffen und Betrügereyen man darinnen auszuweichen habe. Hiebey muß ich einmal für allemal erinnern, daß mit Beſchreibungen der Art keine gewiſſe Perſon, kein Amt oder Handthierung beſchuldiget, ſondern moraliſcher Weiſe auf das Gute, das man thun muß, gewieſen, und das Böſe, das man fliehen, und wowider man ſich mit vieler Vorſichtigkeit verſchanzen muß, angezeiget werden ſoll; denn es iſt gut, zu ſehen und zu wiſſen, was böſe iſt, aber noch beſſer, demſelben ausweichen zu können. Der Nutzen davon iſt dieſer, daß ein jeder Ehrlichgeſinneter ſein Pfund, ſeine Naturgaben, und andere erforderliche Kräfte und Geſchicklichkeit unterſuchen, und befinden kann, ob er zu dem Amte, Betriebe und der Handthierung gerecht ſey.

Mein Leſer findet hier ein weitläuftiges Feld, über welches man ſich ausdehnen will; welches um ſo viel größer wird, wenn man erwäget, wie viele Geſchäffte und Beſtallungen noch außer denen ſind, die ich oben genennet habe. Hier iſt viele Hülfe und Unterſtützung vonnöthen. Derowegen werden alle Ehrlichgeſinnete, ein jeder in ſeinem Werke, ſeiner Beſtallung, Handthierung, oder in Dingen, von denen er gute Kenntniß hat, aufs angelegentlichſte erſuchet, an die Druckerey, in welcher dieſe Schrift hervortritt, ſein gründliches Gutachten einzuſenden:

1. Von den Gemüths- und Leibeseigenſchaften, welche zu dieſer oder jener Beſtallung und Handthierung erforderlich ſind.
2. Welche Wiſſenſchaften, Einſicht und Erfahrung dazu nöthig ſind.
3. Wie dieſelben verbeſſert werden können.
4. Was für unnöthige Umſchweife und Weitläuftigkeiten ſich etwa äußern, welche Zeitverluſt veranlaſſen, die Arbeit unerträglich machen, und eine Menge Bedienten erfordern, die elend leben, und unter ihrer Arbeit ſeufzen müſſen, oder auch auf vielerley Weiſe den Staat beſchweren; und wie dieſem füglich abgeholfen werden könne.
5. Was für unzuläßige Fehler darinnen verübet werden, und wie dieſelben beſtermaßen in aller Stille gehindert werden können. Folgende Bogen ſollen mit Exempeln deutlicher machen, was man hier verlanget.
6. An die Hand zu geben, wie alle Sachen im gemeinen Weſen einen beſſern und hurtigern Betrieb erhalten können.
7. Wie der höchſtſchädliche Ueberfluß vorſichtig zu hemmen ſey.
8. Wie alles gute Nahrungsweſen möge verbeſſert werden.
9. Wie dem Lande aufzuhelfen ſey.
10. Wie der Mangel an Einwohnern zu erſetzen ſey.
11. Wie die Kroneinkünfte mit wenigſter Empfindung der Unterſaſſen zu vermehren ſind.
12. Wie den ſchmalen Umſtänden der auf Lohn ſitzenden zu helfen ſey.
13. Wie die Reichsgeſetze aufs genaueſte und ſchleunigſte befolget, und die Aufrechthaltung derſelben bequemer gehandhabet werden möge. Denn hierinn beſteht des Reiches Leben, Wohlſtand und Stärke; hierauf gründet ſich des Reichs ächte Souverainität, Macht und Anſehen; hierinn beruhet unſere edle und ſo theuer erkaufte Freyheit, die ein jeder ehrlicher Schwede mit Blut

Blut und Leben aufs äußerſte zu vertheidigen nicht ermangelt. Denn wo des Geſetzes Anſehen nicht aufs ſorgfältigſte und vorſichtigſte umzäunet und befeſtiget wird, ſo ſtehen zween Unglücks-Abgründe offen, uns zu verſchlingen, entweder ein Land und Volk verheerender Muthwille, oder eine höchſtſchädliche, grauſame und verdammliche unbeſchränkte Regierung; zu welchem von beyden die Vorſicht nach ihrer Gerechtigkeit ein geſetzloſes Volk verurtheilen will.

14. Wie alle Unterſaſſen in nöthige und fürs Reich nützliche Nahrungen geſetzet werden können.

15. Wie den Nothleidenden und Kranken geholfen werden möge.

16. Wie der Betrughandel und das ſchädliche Wuchern gehemmet werden könne, als durch welches, ſo wie durch Ueberfluß und Verſchwendung, die unglückliche beſtändige Theurung, und aller Waaren tägliches Steigen, nebſt anderem Unfuge verurſachet wird, nach welchem man von Zeit zu Zeit forſchen will.

17. Wie dem Erziehungswerke, ſowohl dem allgemeinen, als dem beſondern, aufzuhelfen ſey, da dieſes der Hauptgrund alles übrigen iſt.

Man kann nicht anders glauben, als daß ein jeder redlicher Schwede etwas angeben wird, das von ſeiner glücklichen Denkungsart und Erfahrenheit zeugen kann. Hier wird eine offene Gelegenheit dargebothen, in der Stille und ohne Koſten dem gemeinen Weſen zu dienen.

Damit dieſe weitläuftige Arbeit in der Ausführung nicht zu trocken werden möge, ſo iſt man willens, um ſie dem gemeinen Weſen ſo viel ſchmackhafter zu machen, ſie in Unterredungen auszuführen, ſo daß Honeſtus, des ehrlichen Schwedens Secretair, den Prudens, Candidus, Generoſus, Severus, Sincerus, Probus, Innocens und andere deſſelben gute Freunde auf ſeiner Seite hat; auf der andern Seite aber Cautus, Proprius, Callidus, Verſutus, Audax, Lepidus und andere ihre Anhänger ſtehen. Dieſe

bringen ihre Einwürfe, Schwierigkeiten und Ausflüchte an, welche Honeſtus mit ſeinen Angehörigen von des ehrlichen Schwedens wegen beantwortet. Lepidus wird ſich nicht entziehen, hin und wieder ſeine muntern Einfälle einzumiſchen.

Man behält ſich hiebey eine freye Ordnung vor, bald dieſes bald jenes vorzutragen, nachdem die Umſtände es erlauben. Die Schreibart wird eben ſo frey ſeyn, und ſich inſonderheit nach dem Begriffe des großen Hauſens, nach der Sachen Gewicht, nach der Redenden ernſthaften, munteren oder witzigen Stellung, und nach dem Ausdrucke derer bequemen, welche einen guten Vorſchlag, oder nützlichen Unterricht mitzutheilen belieben.

Auch behält man ſich vor, zween oder mehrere Bogen auf einmal herauszugeben, wenn die Materie keine Verkürzung oder Abſtümmelung erlaubet. Genug, daß nach unſerem Verſprechen zween Bogen auf die Woche herauskommen. Alles wird doch die Abſicht haben, dem Leſer zu dienen.

Hier iſt der ganze Plan unſerer Arbeit. Des Leſers Sache wird es nun ſeyn, ob ſie fürs ganze Jahr zu Ende gebracht werden, oder gleich im Anfange, oder in der Mitte ſtehen bleiben wird. Ich will noch einmal alle Freunde des ehrlichen Mannes, und alle, die nach einem ehrlichen Schweden fragen, ermuntern, daß ſie auf dieſes Werk pränumeriren. Die Koſten ſind nur zwey Ducaten für einhundert Bogen auf gutem Papiere.

Zuletzt wende ich mich an unſern guten Cenſor, und bitte ihn höchlichſt, nicht gar zu ſtrenge zu ſeyn, oder auf ein verborgenes Gift in dieſer Arbeit zu argwöhnen. Man gelobet heiligſt, daß nichts vorgetragen werden ſoll, als was ein ehrlicher Schwede ſagen muß.

Mein erſtes bey dem Anfange dieſer Arbeit ſoll ſeyn, daß ich meinen Leſern den Wahlſpruch des ehrlichen Mannes mittheile. Er lautet alſo: **Gieb einem jeden das, was ihm zukömmt, oder was er zu fordern Recht hat.**

In

In dieſem Wahlſpruche liegt der Grund aller Sittenlehre, und er zeiget deutlich und ohne Umſchweif, was ein jeder bey allen vorkommenden Fällen thun und laſſen muß.

Alle unſere Obliegenheiten gegen Gott werden leicht erkannt, wenn man nur nachforſchet, was Gottes Natur von uns fordert. Eben ſo, wenn die Rede von unſern Pflichten gegen Menſchen, das iſt, gegen uns ſelbſt und unſern Nächſten, iſt; ſo darf man nur fragen, was die menſchliche Natur, in Anſehung des Leibes, der Seele und anderer Umſtände, mit Recht von uns fordert: denn was die auf die Art fordert, das gehöret ihr mit Recht, und wir ſind ſchuldig, ihr daſſelbe zu geben oder zu laſſen. Auf dieſe Art gehe man die Natur aller Dinge, ſelbſt der lebloſen, durch. Fraget man da nur nach, was die Natur dieſes Saamens, dieſer Pflanze, dieſes Baumes, dieſes Erdreichs, dieſes Ackers, dieſer Wieſe, dieſes Waldes u. ſ. w. fordert: ſo wird ein Gärtner und ein Ackersmann bald ſeine Schuldigkeit erfahren; nur daß man das Wort Natur in ſeiner rechten Beſchaffenheit nimmt.

Meine Leſer werden ohne vieles Nachdenken bald genug den Grund finden, warum ich dieſen ſittlichen Grundſatz ſogleich vorausſetze; damit man nämlich im Stande ſeyn möge, alle ſpitzſündige Einwürfe und Gegenreden aus demſelben zu beantworten.

* * *

Cautus. Sage mir, mein lieber Honeſtus, was fordert man von einem guten Scribenten?

Honeſtus. Daß er auf eine angenehme und überzeugende Art von nützlichen Dingen ſchreibe.

Proprius. Setze hinzu: daß ſeine Arbeit nicht zu theuer ſey. Man giebt itzt nicht mehr fünf hundert Talente für einen Sinnſpruch, wie in vorigen Zeiten. Die Wahrheit iſt in unſern Tagen ſo theuer nicht. Man höret ſie oft genug, wider ſeinen Willen, ohne Entgeld. Sechs Stüber für einen Bogen, welch ein Preis! Wäre der Preis billig,

und die Arbeit gut, ſo könnte das gemeine Weſen ſie kaufen, und das wäre wohl das vornehmſte.

Probus. Du ſprichſt immer nach deiner alten Weiſe für dein Geld. Wäreſt du krank, und befürchteteſt, daß du bald dein liebes Geld der Nachwelt laſſen müßteſt: ſo bezahleteſt du gern hundertmal ſo viel, bloß für einen Bogen voll Recepte. Sonſt iſt es deine Sorge nicht, für deine und des gemeinen Weſens Krankheiten Mittel zu ſuchen. Biſt du aber für das gemeine Weſen ſo eingenommen, ſo bedenke, daß es bey dir und deines gleichen, die der Höchſte mit ſchönen Gütern geſegnet hat, ſtehe, hierinn dem gemeinen Weſen zu dienen. Greif unſerm Autor mit einer anſtändigen Gabe zur Beförderung des Werkes unter die Arme, oder hilf ihm zu einem guten Abſatze. Ich verſichere dich in ſeinem Namen, daß dem gemeinen Weſen dadurch geholfen, und der Bogen nicht zu theuer werden ſoll. Thuſt du das nicht, ſo ſieht man deutlich, daß dein Geld es ſey, wofür du beſorget biſt, und nicht das gemeine Weſen. Werde indeſſen ſelbſt Autor, verſuche, wie es da zuſteht, und dann urtheile.

Cautus. Laſſet das genug ſeyn. Es iſt ſchwer, menſchliche Gedanken und Erfindungen zu taxiren. Alles kömmt auf die daraus fließenden Vortheile an. Ein einziger guter Vorſchlag erſetzet alles. Tauget die Arbeit etwas, ſo bezahlet man ſie gern; widrigenfalls iſt ſie kein Rundſtück werth, und wer ſie nicht kaufen will, kann es bleiben laſſen. Gieb uns Proben, mein lieber Honeſtus, von deinen Kräften, und ſchreib, was tauget, und inſonderheit für das gemeine Weſen nützlich iſt.

Honeſtus. Wovon ſoll ich ſchreiben? Es giebt der Materien viel; und eine Ordnung müßte man doch darinnen halten.

Cautus. Kehre dich an keine Ordnung, ſondern ſchreib zuerſt von dem, wovon man itzt am meiſten ſpricht, und das man am wenigſten verſteht.

Probus. Das war ein Räthſel.

Liber=

Libertinus. Mich däucht, es war deutlich genug. Man redet ja in allen Geſellſchaften am meiſten von ſchönem Frauenzimmer, und die wenigſten verſtehen doch, derſelben Zuneigung zu gewinnen. Das bleibt unſere Sache allein, die wir auf dieſe Kunſt gereiſet ſind; und es hat uns ſchön Geld gekoſtet, ehe wir es ſo weit haben bringen können.

Probus. O nein! Man redet nun am meiſten davon, wie man ein anſehnliches und einträgliches Amt erhalten möge, man mag auch noch ſo ungeſchickt ſeyn, oder noch ſo wenig verſtehen, was das Amt von ſeinem Beſitzer fordert: die Dienſt- und Ehrſüchtigen fragen nicht nach Tour, nach vielen Dienſtjahren, noch Geſchicklichkeit. Ihr Vornehmſtes iſt, den Weg zu einem mächtigen Beförderer zu lernen; denn ſie wiſſen, daß gute Gunſt erſetzet, was ihnen mangelt. Und hat man die, ſo glaubet man, ein Recht zu haben, Aemter zu ſuchen, ſie ſeyn, welche ſie wollen; die Geſchicklichkeit, meynen ſie, findet ſich ſchon; das Amt bildet einen guten Beamten: und iſt das auch nicht, ſo iſt der Zugang zu Unterbedienten doch immer offen.

Commodus. Weit gefehlet, daß Cautus das gemeynet hat. Das meiſte, wovon man itzt redet, iſt, wie man ſich allem Lärme und Ungeſtüme entziehen, ſich zur Ruhe begeben, und für ſich in aller Stille leben ſoll, ohne weiter mit der undankbaren, beſchwerlichen und unruhigen Welt etwas zu ſchaffen zu haben. Dieſes zu rechter Zeit zu thun, verſtehen die wenigſten.

Probus. Eine ſchöne Waſſerbiene, die von dem Schweiße ihrer Vorfahren und anderer Leute leben will! Er will, daß andere für ihn arbeiten, ihn vertheidigen und unterhalten ſollen: und da das Reich ſeinen Verſtand, ſeine Erfahrenheit und ſeine Ehrlichkeit am meiſten nöthig hat, ſo verläßt er alles. Ein redlicher Mann faſſet alsdann den größten Muth, ſteht am kräftigſten bey, wenn es am nöthigſten iſt, und hält an, ſo lange noch Leben in ihm iſt. Dieſes fordert das Reich von einem ehrlichen Schweden. Gieb daher dem Reiche, was es von dir zu fordern Recht hat.

Pro-

Proprius. Alles nichts. Man redet ja itzt am meiſten davon, wie man Geld machen ſoll, und die wenigſten verſtehen die Sache recht. Ich weis wohl, wie ich mein armes Gehirn martern mußte, bis ich ein paar tauſend Thaler zuſammenſchabete. Hat man nur Geld, das übrige findet ſich immer.

Cautus. Keiner von allen hat meine Meynung getroffen. Ich meyne die Freyheit. Von der ſpricht man itzt am meiſten, und verſteht ſie am wenigſten.

Lepidus. Wahr genug. Man ſpricht nicht allein von der Freyheit am meiſten; ſie leuchtet auch aus allem hervor, was wir vornehmen. Niemals hat die Freyheit ſo floriret, als itzt. Itzt kann man an gewiſſen Stellen frey Tag und Nacht hindurch ſaufen, ſo viel man will und kann, ja ſelbſt unter dem Gottesdienſte. Bloß einige Unglückliche ſind es, die aus Furcht vor den Werbern bey gewiſſen Zeiten ſich packen müſſen. Nun darf man ſich frey beſoffen auf den Gaſſen ſehen laſſen, frey ſchreyen und aus vollem Halſe rufen: frey unter dem Gottesdienſte fahren und reiſen, wenn man nur ein kleines Trinkgeld giebt: frey das Gotteshaus und die Seligkeitsmittel verſäumen: frey wuchern und ſchinden, weit über 50 pro Cent; wie viel ſind wol dafür geſtrafet? Frey Waaren und Arbeitslohn ſteigern: frey die Zölle betrügen, nur daß man verſtehe, vorſichtig zu ſprechen, dem Viſitator eine Falle zu ſtellen, und den Zollbedienten zu unterhalten: frey verbothene einpracticirte Waaren kaufen: frey auf lüderliche Häuſer gehen; o edle Freyheit! Frey von geiſtlichen und weltlichen Sachen auf Caffehäuſern, Kellern und Krügen ſchwatzen: frey von Hohen und Niedrigen reden: frey durchhecheln, was die hohen Vorgeſetzten thun: frey verläumden: frey ausplaudern, was man im Allerheiligſten vor hat: frey oben an bey Hofe über andere geehrte Leute ſich ſtellen: ſich frey kleiden, wie man will, wenn es auch über eines Stand geht: in Geſellſchaften mit Frauenzimmern alle Freyheit brauchen: frey Viſiten machen: frey zweydeutige Reden führen: frey alle Subordination verachten; alles das

hieß in den Zeiten unſerer Knechtſchaft Naſeweisheit, itzt aber Freyheit und Belebtheit: frey Tand und verfälſchte Waaren umherführen: frey lügen und betrügen: frey in Proceſſen chicaniren: frey die Rechtsſachen und Geſuche verſchleppen: frey ſein Amt verſäumen: frey Unrecht thun, wenn man ſich nur mit mehrern darüber vereinbaret; und was dergleichen Freyheiten mehr ſind, die ein jeder am beſten kennet. O glückliche Freyheit, wenn man frey thun und laſſen kann, was man will! Und dieſe, ſageſt du, mein lieber Cautus, ſoll man am wenigſten verſtehen? Vermuthlich haſt du dich verſprochen, und willſt ſagen, daß man dieſe Freyheit am beſten verſteht.

Cautus. Keinesweges, mein guter Lepidus, die Freyheit, von der du redeſt, iſt muthwillige Unbändigkeit, die das Geſetz ſtrafet, wenn es dazu kömmt. Ich aber rede von einer an das Geſetz gebundenen, und auf des Reichs Fundamentalgeſetze gegründeten Freyheit, der das ſchwediſche Reich itzt glückſelig genießt, die es aber am wenigſten verſteht, und deren Herrlichkeit und unſchätzbare Vortheile es am wenigſten erachtet. Von dieſer Freyheit, mein redlicher Honeſtus, gieb uns einen rechten Begriff.

Honeſtus. Ich will es verſuchen, ſo weit meine Einſicht reichet; wenigſtens will ich einer glücklicheren Feder Anleitung geben, dieſes weitläuftiger auszuführen.

Die Freyheit der Unterſaſſen des ſchwediſchen Reiches beſteht darinnen, daß ſie in Abſicht auf die Regierung von allem Zwange frey ſind, ausgenommen, was ihnen das Geſetz auferleget. Solchemnach ſind ſie frey, aber zugleich an das Geſetz gebunden. Dieſe Geſetze geben ſie ſich ſelbſt zu ihrem eigenen gemeinſchaftlichen Nutzen und Vortheile, und ſind alſo ſelbſt Geſetzgeber, und von ſich ſelbſt an das Geſetz gebunden. Die ſchwediſche Freyheit wird eigentlich der verwerflichen und höchſtſchädlichen unbeſchränkten Gewalt entgegengeſetzet, kraft welcher ein ſouverainer König allein Macht und Gewalt hat, Geſetze zu geben, das iſt, zu gebieten und zu befehlen, was ihm gelüſtet und behaget, die

Unter-

Unterſaſſen aber in Anſehung deſſen ohne alle Gegenrede ſchuldig ſind, zu gehorchen. Von einer ſolchen verderblichen, und wider des Landes Beſtes und Wohlfahrt ſtreitenden unumſchränkten alleinigen Gewalt des Regenten ſind des Reiches Unterſaſſen frey. Hierinnen beſteht der rechte Begriff von der ſchwediſchen Freyheit.

Keine Freyheit iſt in der ganzen Natur zu erſinnen, die ohne Geſetz ſey. Die innere Freyheit der Seele, dieſe edelſte unter allen ihren Eigenſchaften, iſt nicht ohne Geſetz. Gottes und der Vernunft Geſetze binden ſie. Die göttliche Freyheit, welche die allerhöchſte und unendlich iſt, kann nichts wider die Geſetze ſeiner Weisheit thun, und iſt ſolchemnach, in geſundem Verſtande zu reden, an das Geſetz gebunden; denn er iſt ſich ſelbſt ein Geſetz, oder machet ſich ſelbſt Geſetze; wiewohl das Wort Geſetz, in ſeinem gewöhnlichen Verſtande, nicht von Gott, der keinen Geſetzgeber über ſich erkennet, geſaget werden kann, ſondern dieſes beſſer gegeben wird durch Grundregeln ſeiner Weisheit und übrigen Vollkommenheiten. Es iſt demnach leicht zu begreifen, was es heiße, frey von allem Zwange, und zugleich an das Geſetz gebunden ſeyn. Wenn ein Unterſaſſe von allem Zwange frey iſt, ſo daß weder die Regierung, noch ſonſt jemand Macht hat, ihm andere Geſetze aufzulegen, als die er ſelbſt genehmiget, und feſtgeſtellet: ſo kann eben ſo wenig jemand ihm die Rechte und Vortheile nehmen, welche das Geſetz ihm zueignet. Iſt das nicht ein unſchätzbarer Vorzug? Kann in einem Reiche eine größere Glückſeligkeit erdacht werden, als in Friede und Ruhe leben, und Geſetz und Recht zu ſeinem Beſten genießen zu können? Wie viel tauſendfachem Unglücke ſind nicht diejenigen unterworfen, welche dieſe im Zeitlichen allergrößte Glückſeligkeit nicht beſitzen?

Cautus. Dieſes klingt alles ſchön in Worten. Aber ſage mir, woher es kömmt, daß hier ſo viel geklaget wird über Unrecht, über hartes Verfahren, und daß man nicht des Geſetzes und Rechtes ſich zu erfreuen hat, wie es ſich gebühret?

Honeſtus. Zuerſt mußt du wiſſen, daß es mit dem Menſchen ſo iſt, daß er immer klaget. Er iſt nimmer vergnügt, auch nicht mit ſich ſelbſt einmal; und wenn er im beſten Wohlſtande ſitzt, ſo klaget er doch. Etwas muß er nothwendig zu klagen haben.

Lepidus. Darinnen haſt du ganz recht. Mir fällt ein, daß vor einiger Zeit, da eine Commiſſion über einen Amtmann niedergeſetzet war, verſchiedene in der Landſchaft misvergnügt darüber waren, daß ſie nun eben nichts zu klagen hätten; und das nenneten ſie ein großes Unglück.

Honeſtus. Danächſt mußt du erwägen, daß wir in einer ſündigen Welt leben, und mit unvollkommenen Menſchen umzugehen haben; es kann nicht alles ſo ſchnurgerecht zugehen. Etwas muß man dulden; das fordert die chriſtliche Liebe und die bürgerliche Geſellſchaft. Genug, daß es nicht zu hart darauf angeht, und daß das Hauptſächlichſte unverrückt bleibt. Ferner laß dir geſaget ſeyn, daß das nicht der Regierung Schuld iſt; vielweniger kömmt das von der Regierungsform, ſondern von denen, welche dazu verordnet ſind, daß ſie des Geſetzes warten, und darüber wachen ſollen, daß es im Lande recht zugehe. Wäre es aber, daß jemand mit Gründen worüber zu klagen hat, ſo ſey verſichert, daß er Recht bekömmt, und glaube nicht allem, was geſaget und worüber geklaget wird. Man will ſo gern über die Regierung, und über des Reichs Beamte zu klagen haben; und das geht in allen Ländern ſo. Mancher iſt ſo übelgeſinnet, daß er nie einen Discours halten kann, darinn er nicht die Regierung tadelt. Bald fehlet dieſes, bald ärgert er ſich über etwas anders; und oft iſt es ein Privathaß gegen eine hohe Perſon in der Regierung. Deswegen ſoll nun in ſeinem Gehirne, die ganze Regierung und Regierungsform umgegoſſen werden. Unglückliche Brut!

Cautus. Aber mein redlicher Honeſtus, wie lange meyneſt du, daß dieſe glückliche Freyheit der Schweden dauren ſoll? Ich höre zum öftern ſagen: das ſteht nicht lange: dieſes

kann

kann unmöglich Beſtand haben. Sage mir doch hiervon deine Meynung aufrichtig.

Honeſtus. Das will ich redlich thun. Ich leugne nicht, daß man oft ſo ſpricht, aber nicht immer in böſer Meynung. Ein Frommgeſinnter kann ſo ſprechen, aus bloßer Furcht und Bangigkeit. Er weis aus der Erfahrung, wie alles in der Welt einem Wechſel unterworfen iſt, vornehmlich aber das Gute. Wohl und Glückſeligkeit haben hier in der Welt die wenigſte Beſtändigkeit: das Ueble hingegen nimmt faſt nie ein Ende. Allein, die in Abſicht auf die Freyheit eiferſüchtig und beſorget ſind, ſprechen eben ſo. Ihre ſtarke Liebe für die Freyheit hat immer eine Furcht bey ſich, welche ſolche Reden erpreſſet. Von der Liebe kömmt alle Eiferſucht; und dieſe iſt niemals ohne Furcht. Mancher ſpricht ſo bloß andern nach, ohne zu wiſſen, was es bedeutet. Er hat von einem angeſehenen Manne, den er tiefe Einſichten zutrauet, ſagen gehöret, daß uns eine große Revolution oder Veränderung im Regimente bevorſtehe. Andere wollen überhaupt für große Staatskluge gelten, die aus der Sachen gegenwärtiger Stellung vorausſehen können, wie es kommen werde, und in ſolcher Sprache uns große Veränderungen prophezeihen. Geringere Leute, die doch auch mit ſprechen wollen, ſagen: **Ohne ein großer Politicus zu ſeyn, kann man genug ſehen, daß es ſo, als es itzt ſteht, nicht lange ſtehen kann;** und ſie verſtehen doch ſo wenig davon zu urtheilen, als der Blinde von der Farbe. Andere wiederum haben Böſes im Sinne, ſind argliſtig, und wollen mit ſolchen Reden den Weg zu etwas bahnen, das noch ärger iſt, damit das Volk nicht zu ſehr aufgebracht werde, wenn das Böſe kömmt, da es ſchon ſo oft und ſo lange vorhergeſaget worden. Dieſe unglücklichen Propheten und Vorbothen bedeuten Gott Lob! gar nichts. Das Werk ſteht nicht auf ſchwachen Füßen, wie die Einfalt unvorſichtig und die Bosheit kühn ausſprenget. Ich verſichere dich als ein ehrlicher Mann vor Gott und auf mein Gewiſſen, daß die ſchwediſche Freyheit zu keiner Zeit auf

ſo grundfeſten Füßen geſtanden hat, als itzt. Wir haben, der Herr ſey dafür gelobet, einen König, der mit Blut und Leben die ſchwediſche Freyheit vertheidigen will, und ein gerechtes Misfallen und einen billigen Abſcheu vor der uneingeſchränkten königlichen alleinigen Gewalt, oder ſo genannten Souverainität hat. Und damit eine ſo ſchändliche und für das Reich verderbliche Regierungsart nun und in künftigen Zeiten nimmermehr in Erwägung kommen, vielweniger ins Reich eingeführet werden möge, ſo erkläret unſer gnädigſter König, daß der, welcher NB. heimlich oder offenbar, oder unter was für einem Scheine es ſeyn möge, die uneingeſchränkte ſouveraine Regierungsart wieder einzuführen, NB. den Weg dazu zu bahnen, oder des Reichs Fundamentalgeſetze zu verrücken ſuchet, oder dazu NB. Anleitung giebt, ohne alle Gnade, als des Reichs verhaßteſter Feind und des Vaterlandes ärgeſter Verräther, angeſehen und beſtrafet werden ſolle. So redet, ſo ſchreibt und ſo denkt unſer mildeſter König. Man darf nur die Gnade haben, ihn zu ſehen, ſo merket man ſehr bald ſein zärtliches und mildes Herz, und daß die höchſte Vorſicht ihn ſchon im Muterleibe bereitet hat, der ſchwediſchen Freyheit zuverläßigſter Schirm, ſicherſter Schutz, und ſtärkſter Vertheidiger zu ſeyn. Verflucht ſey, wer dem Herrn etwas anders zutrauet, oder in ſeinem Herzen argwöhnet, daß derſelbe den theuren Eid, den er ſeinem Gotte und Reiche geſchworen hat, brechen könne, und daß er ſo undankbar gegen ein Volk ſeyn ſolle, welches bloß aus Liebe und Hochachtung für ſeine hohe Perſon, ihn vor vielen andern erwählet hat, ſein huldvoller Vater und König, und ſeiner Freyheit und Geſetze Vertheidiger und Vormund zu ſeyn. Haben wir nun auf dieſer Seite nicht das geringſte zu befürchten; warum ſollte denn unſere Freyheit keinen Beſtand haben? Ja, ſey verſichert, daß ſie bis auf ewige Zeiten feſt ſtehen wird.

Wir haben Reichsräthe, die mit aller Standhaftigkeit, mit einem Herzen und einer Seele, wachſam, vorſichtig, kräftig und beherzt des Reichs Geſetze vertheidigen Dieſe

haben bis hieher unſere Hoffnung erfüllet, und unſer Vertrauen beſiegelt. Wie können wir denn aufs künftige etwas widriges von denſelben befürchten? inſonderheit, wenn wir bedenken, wie der vornehmſte Ausſchuß der Stände aus ſeinem Mittel dieſe Herren erwählet und ernannt hat, als die verſtändigſten, erfahrenſten, und zu welchen ſie nächſt dem Könige das größte Vertrauen gehabt, ſo daß ſie in dieſer Herren Schooß und Obhut ſicher alle Sorgfalt für des Reiches Schutz und Wohlfahrt, und für der Stände ungekränkte Freyheiten und Gerechtſame haben legen können. Und da nun dieſe Gevollmächtigten der Reichsſtände zu einer Vormauer für unſere Freyheit geſetzet ſind; wie iſt es möglich, daß dieſelben ihrer ſelbſt und des ganzen Reichs ſo vergeſſen ſollten, daß ſie dieſe ihre vornehmſte Pflicht und Schuldigkeit bey Seite ſetzeten? Nimmermehr; und unglücklich ſey der, welcher auf dieſe Herren einen Verdacht wirft, daß ſie unvorſichtiger Weiſe, oder um böſen Gewinnſtes willen, das geringſte von unſerer Freyheit ſollten verwahrloſen, oder durch unzeitige Widerſpenſtigkeit dieſelbe in Gefahr ſetzen, oder aber ſich größere Macht und Gewalt anmaßen können, als des Reichs Geſetze ihnen beylegen. Was haben wir dann von dieſer Seite zu befürchten?

Des Reiches hochlöblicher Stände vornehmſte Abſicht iſt, mit getreuer Sorgfalt, redlicher Gewiſſenhaftigkeit und eifrigſter Bedachtſamkeit, der ſchwediſchen Männer Freyheit, die Fundamentalgeſetze, des Reichs allgemeines Beſte und eines jeden einzelnen Wohlſtand und Gedeihen aufrecht zu erhalten, und mit Blut und Leben zu vertheidigen. Sage mir aufrichtig, mein lieber Cautus, was in aller Welt ſollte es ſeyn, das ſo vernünftige und erfahrene, ſo redliche und gewiſſenhafte, ſo ehrenvolle und beherzte Männer bewegen ſollte, Leben, Ehre, Gut und alles, was man in der Welt lieb hat, hinweg zu geben, und das nicht allein für ſich, ſondern auch für alle Nachkommen, bis zu ewigen Zeiten? Männer, welche von dem ganzen Reiche als die redlichſten, verſtändigſten, erfahrenſten und edelmüthigſten ausgeſuchet ſind,

welchen

welchen das ganze Reich ſein größtes Vertrauen, ſeine Seele und ſein Herz, Blut und Leben, Gut und Eigenthum, ſeine Kinder und Nachkommen und alles, was man im Zeitlichen lieb hat, zur Aufhelfung, Beſchirmung, und Vertheidigung überantwortet hat. Sollte wohl ein Schwede einen ſo abſcheulichen Argwohn von einem ſeiner Mitbürger hegen, als ob er ein Verräther des Reichs ſeyn wolle, als ob er vermögend ſey, den theuren Eid zu brechen, den er dem Reiche geſchworen hat? Sollten die Stände das ſo große Vertrauen ihrer daheim gebliebenen Mitbrüder dergeſtalt misbrauchen können, daß ſie uns und alles Unſrige zur ewigen Sclaverey weggeben oder verkaufen wollten? Ausgerottet von uns ſey, wer da glauben kann, daß dieſe des Reichs Macht habende Gevollmächtigte ſo ein Verbrechen ſollten begehen können!

Sollten wohl unſere edelgeſinnete Ritterſchaft und Adel, die von je her Leib und Leben, Gut und Blut für die ſchwediſche Freyheit gewaget haben, itzt ſo ihre Ehre beflecken? Nimmermehr. Das wäre eine niederträchtige Seele, die auf ſie Verdacht hätte. Ihnen iſt der für Schweden unglückliche Tag noch im friſchen Andenken, da zum erſtenmale die ſchwediſche Freyheit weggeſchenket ward. Noch thut es ihnen, ihren Kindern und Enkeln wehe, wenn ſie an alles Ungemach und Unglück denken, das ſie dafür haben ausſtehen müſſen. Ihr Eigenthum wurde ihnen genommen. Sie wurden damals in ſo elende Umſtände geſetzet, daß der größte Theil von ihnen itzt kaum ſeinen Kindern die gehörige Erziehung zu des Reiches Dienſten angedeihen laſſen kann, ſondern mit denſelben in einem ſchlechten Zuſtande leben muß. Ihre Kinder wurden in dem vorigen unglücklichen Kriege das Opfer. Wie viele angeſehene Familien erloſchen damals nicht unnöthiger Weiſe? So ſteht es mit dieſen Stützen des Reichs. Sie gedenken noch daran, wie das, was ihnen von ihren Gütern noch gelaſſen war, mit ſchweren Auflagen gedrucket ward, es mochten die Wohnſtäte wüſte oder gebauet ſeyn; und wenn ihre

Bauern nichts mehr vermochten, ſo mußten ſie dem Kriege ein Raub werden. Kein Freygeborner war damals, weder Nacht noch Tag, vor des Königes Ungnade ſicher, und ſeine Ungnade konnte leicht des Todes Bote ſeyn. In gleicher Furcht mußten ſie vor dem Favoriten und deſſen unglücklichen Anhange ſchweben. Hatte ein Edelmann noch etwas übrig, ſo gab man ihm ein Amt, bey welchem er alles verzehrete. Mancher anderer, der ein Amt bekam, war nicht ſicher, daß er es bis den morgenden Tag behielte. Saß er in einer Stelle, ſo hieß es: Man muß dich gürten, und leiten, wo du nicht hin willſt. Ein Zuſtand, deſſen Elend nicht genug beſchrieben werden kann!

Sollte unſer hochwürdiger Prieſterſtand, der zum Wächter über des Gewiſſens und des Reichs Freyheit geſeʒet iſt, wohl ſo ſeinen Stand verunehren? Sollten ſie des theuren Eides vergeſſen, den ſie ihrem Gotte und dem Reiche geſchworen haben? Nimmermehr; ſondern unglücklich ſey der, der von ihnen ſo verdammliche Gedanken heget. Wiſſe, mein lieber Cautus, ſie ſtehen Tag und Nacht vor Gott mit Loben und Danken, für die große Gnade, daß wir die reine und unverfälſchte Lehre des Evangelii haben, und ein freyes Volk ſind, das ſich ungekränkt ſeines Geſeʒes und Rechtes zu erfreuen hat. Sie ermuntern mit Eifer ihre Zuhörer zu gleichem Lobe des Herrn für ſolche Glückſeligkeit. Sie unterweiſen dieſelben treu und fleißig, was für ein unſchäʒbares Wohl die Freyheit verleihe, und in was für unmenſchliches Elend und Plagen die unbeſchränkte Gewalt des Regenten ein Volk ſtürze. Ja, ich kenne Prieſter, die gewünſchet haben, daß man ein jährliches Dankfeſt wegen unſerer wiedergewonnenen Freyheit über das ganze Reich anordnen möchte. Die Prieſterſchaft des Reiches erinnert ſich noch wohl zuförderſt alles des Böſen, das ſie ſelbſt unter dem Joche der Souverainität ausgeſtanden hat, und danächſt, wie ſie unglückliche Zeugen des Jammers und Elendes ihrer Zuhörer, der Seufzer, Thränen und des Wehklagens des Volkes haben ſeyn müſſen. Sie ſahen den Jammer der

Leute, und konnten ihnen nicht anders helfen, als mit ihrem Mitleiden und Wehklagen. Welch ein Zuſtand! Wo es jemand weis, ſo weis es ein Prieſter, als ein ſtudierter Mann, ſowohl aus Gottes Worte, als der weltlichen Geſchichte, daß Gott, wenn er ein Land aufs härteſte ſtrafen wollen, ihm ſeine Freyheit genommen, und es unter das Joch der Sklaverey geſtellet hat.

Sollte aber wohl des Reichs kluge und vorſichtige Bürgerſchaft, die des Landes Mark und Stärke iſt, und alles in guter Bewegung, gedeihlichem Fleiße und Fortgange erhält, ein ſo häßlicher Feind gegen ſich und das Reich ſeyn, daß ſie ihre Mitbürger und das ganze Reich, ihr Gewiſſen und ihre Wohlfahrt dahin geben oder verkaufen ſollte? Nimmermehr. Unglücklich ſey, wer ſo arges von ihnen denkt. Sie wiſſen genug aus einer betrübten Erfahrung, und bey den Plagen ihrer Schultern, wie ſchmerzlich ihnen jener Tag noch heute iſt, wie ihr freyes und einträgliches Verkehr von der reichsfreſſenden Souverainität gehindert und geſperret worden. Sie erinnern ſich zur Genüge, wie eine und die andere eigennützige Seele den Favoriten erkaufete, und durch ihn anderer Bürger rechtmäßige Nahrung an ſich riß: wie ihre Fahrzeuge ihnen genommen wurden: wie ſie um ihr Eigenthum unterthänig bitten mußten: wie ihre Gold- und Silbermünze eidlich angegeben, und gegen Münzzeichen eingeliefert werden mußte: und wie dadurch der einheimiſche ſo wohl, als auswärtige Handel, in die äußerſte Verwirrung verfiel. Und wer vermag alles das Ungemach herzurechnen, dem die Bürgerſchaft damals während der Zeit der Sklaverey unterliegen mußte.

Sollte unſer ehrlicher und redlicher Bauerſtand, der des Reichs Segen, Stütze und Stab iſt, der ſo gewohnt iſt, Eid und alte ſchwediſche Treu und Glauben zu halten, und ſo wohl weis, was Meyneid für eine grobe und abſcheuliche Sünde iſt, und wie der gerechte Gott denſelben allezeit augenſcheinlich ſtrafet, da ja der Eid das äußerſte und ſtärkſte Mittel iſt, Treue und Glauben in der allgemeinen Geſellſchaft

zu befeſtigen; ſollte der Bauer, der nicht auf Künſte und Argliſtigkeit abgerichtet iſt, ſondern ſeinen Weg gerade und eben fortgeht, ſich ſo ſchändlich locken und betrügen laſſen können, daß er die Freyheit, das edelſte, was er auf der Welt hat, ſollte weggeben wollen? O nein. Sie ſind ſo einfältig nicht, daß ſie nicht wiſſen ſollten, wenn ſie die Freyheit weggeben, daß ſie zugleich ihr Leib und Leben zu allem dem Böſen, womit man ſie zu plagen Luſt hat, ihre Ehre und ihr Anſehen, ihr Haab und Gut, und was ſie vermögen, ihre Weiber und Kinder, und alle ihre Nachkommen, mit allem, was ſie haben, dahin geben, und das auf ewige Zeiten. Sie wiſſen ſehr wohl, daß man allezeit einen Verſuch machet, zuerſt die Frommen und Einfältigen, und beſonders den gemeinen Mann zu gewinnen, damit der Feind deſto mehr Macht auf ſeiner Seite erhalte; und daher ſind ſie deſto behutſamer. Sie kennen des Fuchſes Liſt, er mag ſchleichen, liebkoſen oder die Zähne weiſen, ſo viel er will. Sie ſtehen wie Berge feſt, und ſind bereit, mit dem letzten Blutstropfen die ſchwediſche Freyheit zu verfechten. Wer anders von ihnen denkt, dem gehe es nimmer wohl! Der Bauerſtand weis wohl, was das bedeutet, unter der höchſtſchädlichen Souverainität zu ſtehen. Wo einer im Lande die unerträgliche Laſt derſelben kennet, ſo iſt es gewiß der Bauer. Es iſt noch in friſchem Andenken, wie ſtarken Werbungen und Ausſchreibungen er unterliegen mußte: erſt verlor er ſeine Knechte, und hernach ſeine lieben Kinder, die ſeine getreueſte Hülfe und ſein Troſt im Alter waren, und am Ende mußte er ſelbſt den Soldatenſchwarmen folgen. Wie unerträgliche Steuren und Abgaben wurden ihm nicht auferleget? Mancher mußte ſein einziges Pferd, ſeine einzige Kuh verkaufen. Der Ackerbau lag darnieder, der Hof ward öde, und der Beſitzer mußte aufs neue wieder für Knecht dienen, wenn er dazu taugete. Welch ein Jammer für einen ehrlichen Bauer, einen andern in ſeiner Scheune ſein Getraide ausdreſchen zu ſehen, und nicht einen Biſſen von allem zu ſchmecken zu bekommen, was er im Schweiße ſeines Antlitzes mit ſeiner

Arbeit das Jahr hindurch geſammlet hat! So ſchwer waren die Auflagen. Sollte der Bauer ſeine plagende Einquartierungen vergeſſen haben? Man ſchlachtete ſeine Kälber, Schweine, Schaafe, Hüner; ſeine Frau mußte kochen und anrichten, und keiner von ihnen bekam einen Biſſen davon. Kläglich genug! Sollte er die ausmergelnden Fuhren vergeſſen haben, bey welchen ſeine Pferde unter den Laſten ſtürzeten? Sage mir, ob eine Plage zu nennen iſt, die der Bauer nicht empfinden mußte. Ich weis wohl, daß der langwierige Krieg viel dazu beytrug. Aber wer war an dem Kriege Schuld? Sollte wohl ein freyes Reich einen ſo langwierigen Krieg zugelaſſen haben? Und wie lange hatten wir währender Zeit der Souverainität Friede? Man darf aber nicht alle Schuld auf den Krieg ſchieben. Man erinnert ſich wohl, wie es zu Friedenszeiten hergieng. Ohne dieſes iſt das faſt aller ſouverainen Regenten heimlicher Grundſatz, daß der Bauer elend und arm ſeyn muß; dadurch, ſagen ſie, wird er zum Arbeiten genöthiget, und im Gehorſame, das iſt, unterm Joche, gehalten; denn ſo bald der Bauer reich wird, ſo wird er faul, ſtolz, ſtörrig, ungehorſam, unruhig und ungeſtüm. Ihr Sprichwort iſt: Streichelſt du den Bauer, ſo klopfet er dich: klopfeſt du aber den Bauer, ſo ſtreichelt er dich. Ein abſcheulicher und landverderblicher Satz. Türken und Heiden können in Anſehung ihrer Sklaven nicht ärger gedenken. Nein, unſere freye Regierungsart heget Gott Lob! beſſere Gedanken. Wir freuen uns, wenn der Bauer in guten Umſtänden iſt. Es iſt ein wahres Vergnügen, einen ehrſamen, wohlhabenden und anſtändigen Bauer zu ſehen. Insgemein iſt das ein gutes Zeichen, daß er wohl denkt, fleißig und arbeitſam, und im Stande iſt, ſeines Hofes und Eigenthumes zu warten, wie es ſich gebühret. Hat er etwas, ſo kann er mit ſich theilen, wenn die Noth es erfordert; er kann auch für das Seinige bis aufs äußerſte ſtreiten, damit er ſelbſt die Frucht von ſeiner Arbeit genießen möge. Nun läßt er ſeine Kinder gutwillig zu des Reiches Wachen und Vertheidigung, und geht ſelbſt mit, wenn es

erfordert wird; denn er weis, wenn ſie für das Reich fechten, daß ſie für das Seinige und das Ihrige zugleich mit fechten. Er hat daher gelernet, die Freyheit hoch zu ſchätzen. Nun iſt ihm vor nichts bange, wenn er thut, was recht iſt, und nach des Reichs Geſetzen lebet; an ſtatt, daß er vorhin erſchrecken mußte, wenn ſeine Pforte oder Thüre nur geöffnet wurde. Welch ein glücklicher Wechſel!

Itzt kann ein Edelmann ungekränkt auf ſeinen wohl erworbenen Gütern und liegenden Gründen ſitzen, und hat nicht nöthig, ſich vor unglücklichen Nachrechnungen und anderen Gewaltſamkeiten zu fürchten. Er kann in ſeiner Stille leben und ſeiner Ländereyen warten, ſo gut er es immer verſteht und vermag, ohne bange zu ſeyn, daß jemand ihn, ſeine Güter und Bauern mit mehrern Steuern und Auflagen beſchweren darf, als er ſelbſt beym allgemeinen Reichstage über ſich genommen hat. Itzt kann er, wenn es ihm gut deucht, ein Amt und eine Beſtallung wählen und annehmen, ſo wie er Verſtand und Kräfte zu denſelben zu haben glaubet: er kann dabey ungeſtört bleiben, ſo lange er will, und ſeinem Amte gebührend vorſteht. Er darf ſich nicht mehr wider ſeinen Willen aus einem Amte in das andere rücken laſſen, und wenn es ihm gefällt, kann er wieder frey Abſchied nehmen, ohne daß ihm jemand hindern darf. Keiner hat ihm zu befehlen gegen des Reichs Geſetze, die er ſelbſt beſchloſſen und feſtgeſtellet hat. Er genießt aller ſeiner Privilegien und Vorrechte ungekränkt. Er hat itzt die rechte Freyheit, bey allgemeinen Reichstagen zu reden, zu rathen, zu ſteuren. Siehe da die Vortheile der Freyheit auf Seiten unſers Ritterſtandes. Welch ein ſeliger und glücklicher Zuſtand!

Hat ein armer Studierender mit vieler Mühe und ſchlafloſen Nächten ſich fortgearbeitet; iſt ſeine Aufführung unſträflich; und hat er die zu einem redlichen Prieſter erforderlichen Gaben; ſo kann er gewiß ſeyn, daß er befördert wird, wenn ſeine Zeit kömmt. Man hat alle mögliche Maßregeln genommen, ihn deſſen zu verſichern, und wenn er, wie man

ſaget,

ſaget, zu einem Stücke Brod kömmt, ſo weis er, daß er es in Friede und Ruhe behalten kann. Keine Verleumdung, kein Anbringen, kein Haß kann es ihm nehmen. Er iſt mit herrlichen Privilegien verſchanzet, die keiner verrücken, wohl aber, den Umſtänden nach, verbeſſern kann. Nun iſt ihm, wenn eine von der Kanzel abzukündigende Verordnung ankömmt, weder für ſich noch für ſeine Zuhörer bange. Er weis voraus, was gegeben worden, oder geſchehen ſoll. Er hat dazu bereits ſeine freywillige Einſtimmung gegeben. Keiner darf ihn ungeſtraft verunglimpfen. Des Reichs Geſetze ſchützen ihn von allen Seiten. Seine Lippen ſind nun nicht mehr gebunden. Er kann als ein ehrlicher Prieſter freymüthig und offenbar vor der Gemeine reden. Er ſondert den König nicht von der Regierung, noch den Rath von den Ständen, ſondern erkläret ſeinen Text redlich, und ſaget: Gebet Gott, was Gottes iſt; gebet dem Könige, gebet dem Rathe, gebet des Reichs Ständen, gebet dem Reiche und jedem Unterſaſſen, was ihnen gebühret, und ſie zu fordern Recht haben. Er verwirft alle argliſtige Ausdeutungen der Geſetze, alle Verdrehungen und ſpitzfündige Ausdehnung oder Einſchränkung derſelben, alle ſchädliche Vereinbarung, die ſo viel ſagen will: Thuſt du mir heute dieſes zu Gefallen, ſo thue ich dir morgen ein gleiches wieder; und das zum Nachtheile der Geſetze. Eine ſolche Eintracht verwirft er rein heraus als verdammlich. Er erhebt ſeine Stimme als eine Poſaune, und verkündiget allen ſeinen Zuhörern, daß die Geſetze Gottes und des Reichs nach dem Buchſtaben und nach der Wahrheit aufs genaueſte beobachtet und gehalten werden ſollen. Eine geſegnete Freyheit, wenn man ſo die Wahrheit ſagen kann! Des Reichs Fundamentalgeſetze verſteht er als ein Gelehrter, und weis, zu rechter Zeit ſeine Zuhörer darinnen zu unterweiſen, alles nach Erfordern der Umſtände und der Zuhörer Begriffe. Ein ehrlicher Prieſter hat mehrentheils ſeiner Zuhörer Herzen in Händen, und beuget ſie, wohin er will; denn er hat Gottes Ehre und des Reichs Freyheit und Grundgeſetze zu verfechten; da redet er

mit hoher Stimme, voll männlichen Muthes. Als ein rechtſchaffener Hirt beobachtet und bewachet er ſeine Heerde, ſo wohl vor geiſtlichen als politiſchen Feinden: er kennet ein jedes von ſeinen Schafen: er weis ihre Neigungen und ihres Herzens Zuſtand: er kann daher zu rechter Zeit die Irrenden mit Sanftmuth auf den rechten Weg leiten, und die Unbändigen mit des Geſetzes Schlägel zurückhalten. Jedermann kann und ſoll freymüthig für die Freyheit ſprechen; jedoch keiner ſo, als unſer ehrlicher Prieſter. Er will, er kann, er muß, er verſteht es, klüglich, zu rechter Zeit, und wenn es gilt, zu reden. Er hat nicht nöthig, weder an der einen, noch an der andern Seite, zu ſchmeicheln: er hat nicht nöthig, zu kriechen, jedem nach dem Munde oder nach jedermanns Gefallen zu reden: er hat nichts zu fürchten, oder zu gewinnen: er hat, wie man zu ſagen pfleget, ſein Glück auf der Welt ſchon gemachet. Er ſuchet nichts anders als ſeines Gottes Ehre, und des Reichs Wohlfahrt, die ſich auf unſere edle Freyheit gründet. Was iſt das nicht für ein unſchätzbarer Vortheil, daß unſer ehrlicher Prieſter itzt mit bey Reichstägen ſeyn kann? Da hat er die Freyheit, für unſere reine evangeliſche Lehre gegen alle Ketzerey und heimliche und offenbare Schwärmer zu ſprechen. Da redet er als ein freyer Mann für des Reichs Freyheit, und der Grundgeſetze Beſtand und Bewerkſtelligung. Da iſt er eine gewiß nothwendige Perſon: er iſt ein ſtudierter und gelehrter Mann: er verſteht des Reichs Geſetze und Haushaltung: er weis, wie es in den Gemeinden, in Städten und auf dem Lande zuſteht, und hat die beſte Gelegenheit dazu: er weis ihre Noth und Bedürfniß, wo Mängel ſind, wo Hülfe vonnöthen iſt, was geändert, befördert, verbeſſert werden muß; inſonderheit itzt, da unſere Prieſter rühmlich bemühet ſind, ſich eine gründliche Kenntniß in den ökonomiſchen Wiſſenſchaften zu ſchaffen. Welch eine glückliche Regierungsart, da vernünftige, erfahrne und gelehrte Männer Freyheit haben, zu ſprechen, zu rathen, zu ſteuren! Hier lernet er des Reichs Stärke und Schwäche, Bedürfniſſe, Einrichtungen und Anſtalten kennen.

Alles,

Alles, was da vorkömmt, wird auf den Synoden allen daheim gebliebenen Pfarrern wieder vorgeleget. Dieſe unterrichten wieder ihre Zuhörer von allem, was ihnen obliegt, und werden dadurch in den Stand geſetzet, ihnen mit Unterweiſung, Rath und Vermahnung zu allem, was gut iſt, an die Hand zu gehen; und ſo wird aller Unwiſſenheit, allem Misvergnügen, und allen verkehrten Deutungen vorgebeuget. Der Name des Höchſten ſey für dieſe Regierungsart, für dieſe unſere Freyheit geprieſen.

Dieſer edlen Freyheit genießt auch des Reiches Bürgerſchaft. Nun kann dieſelbe zu ihrem und des Landes Beſten frey handeln, wandeln, ſich rühren. Nun können die Bürger auf einträgliche Handthierungen ſinnen, und ſich mit einzelnen Privilegien dabey ſichern, ohne zu befürchten, daß ſie auf einige Art verrücket werden, da ſie auf Treu und Glauben heilig und feſt gebauet ſind. Ihre Handelsſchiffe können nun gehen, wohin ſie wollen: ſicher vor Seeräubern und feindlichen Mächten, wie ihre reichen Frachten genugſam beweiſen: ſicher vor allen Unglücksfällen, nachdem ihre Aſſecuranz-Contoiren eingerichtet ſind. Vortheilhafte Anſtalten der Freyheit! Strecken ſie der Krone etwas von ihren Capitalien vor, ſo ſind ſie wegen des Hauptſtuhles und der Renten ſicher. Brauchen ſie ihr Geld in ihrem nützlichen Verkehre ſelbſt, ſo können ſie es frey behalten, ohne eines ſouverainen Herrn Ungnade und deren klägliche Folgen zu befürchten. Haben ſie der Krone etwas geliehen, und ſind ihres Geldes ſelbſt wieder bedürftig: ſo ſteht es auf den erſten Wink bereit. Haben ſie Krongüter in Pacht, ſo darf ihnen vor keiner Stöhrung darinnen, und noch weniger vor unglücklichen Nachrechnungen bange ſeyn, wenn ſie auf ihrer Seite thun, was recht iſt. Itzt ſtreitet man um die Wette, für die Krone zu entrepreniren; denn da iſt gute, ſichere und ſchnelle Bezahlung, und im Anfange, da es immer am ſchwerſten iſt, ein vortheilhafter Vorſchuß und eine Unterſtützung. Wie reichlich belohnet nicht die Krone jeden, der etwas nützliches erfindet? Kein Bürger, der ſich wohl ſteht, wird

gehaſſet,

gehaſſet, noch werden auf ſein Vermögen Anlagen gemachet. Hier ſchränket der Souverain nicht ihre Nahrung ein, oder maßet ſich die einträglichſten an, und machet ſich nicht zum Kaufmanne, Banquier, Manufacturiſten und zu allem. Kurz, hier fürchtet man ſich nicht vor dem unglücklichen: Sic volo, ſic jubeo: ſo will ichs haben. Keine Schoſſe und Steuren können ihnen größer und höher auferleget werden, als ſie ſelbſt bewilliget und angenommen haben. Hier zeiget ſich die rechte aurea libertas. Nun genießen unſere ehrlichen Bürger das Recht, bey allgemeinen Reichstagen zu ſprechen, zu rathen, zu ſteuren. Ein vernünftiger und erfahrener Kaufmann hat die beſte Kenntniß, worinnen des Reichs Ober- und Unter-Balance in Abſicht auf auswärtige Mächte beſtehe: wie die erſten immerzu durch neue Handthierungen und Erfindungen verbeſſert, und den letztern aufgeholfen, wie das Wechſel- Münz- Banco- und alles übrige Geldweſen auf die beſte und fürs Reich vortheilhafteſte Weiſe betrieben werden müſſe. Er hat die beſte Einſicht in des Stadt- und Landmannes Nahrungen und Verkehr. Die Freyheit machet, daß ſeine guten Einſichten und Anlagen durch keine Furcht eingeſchränket werden, ſondern ſo weit gehen mögen, als ſie immer können. Er waget es frey, ſein Geld in Manufacturen, Handwerke, Bergwerke, Fiſchereyen und andere nützliche Einrichtungen, oder in alles, was dieſe, ſo wohl inn- als außerhalb des Reichs zu ihrem Betriebe nöthig haben, zu ſtecken. Was die Freyheit und die daraus fließende Sicherheit in allem Verkehre ſagen will, verſteht ein wohlerfahrner Kaufmann vor allen. Er weis, daß allen ſeinen Unternehmungen nichts nachtheiliger iſt, als Krieg; er weis aber dabey auch, daß in einer freyen Regierung ſich ſo leicht kein Krieg entſpinnt. Iſt denn da ein freyer Bürger nicht ein glücklicher Mann? Ja, das weis und begreift er leicht. Er erfreuet ſich der herrlichen Privilegien und vortheilhaften Reſolutionen, die er unter der Freyheit erhalten hat; derowegen waget er, was ihm das liebſte iſt, die edle Freyheit fürs Reich, für ſich, für ſeine Kinder und Nachkommen auf-

recht

recht zu erhalten. Auf des Reichs Geſetze ſich verlaſſen können, und ſich vor nichts, als vor dem Geſetze, fürchten dürfen, das iſt gewiß eine größere Glückſeligkeit, als jemand zu ſchätzen vermag.

Itzt kann ein Bauer in der Stille und im Frieden ſeinen Acker pflügen, ohne zu befürchten, daß ein anderer ihm den Ochſen aus dem Pfluge ſpannet, und ſie zu fremdem Nutzen gebrauchet. Er ſäet ſeine Saat in allem Frieden und befürchtet nicht, daß verſammlete Heere ſie zertreten werden. Er geht aus und beſieht ſein Getraide mit Freuden, ohne es gewaltſamer Weiſe abgeweidet oder vor der Erndtezeit abgemähet zu finden. Er beſtellet ſeine Erndte mit Vergnügen; er driſcht mit ſeinen eigenen Leuten, und hat mit ihnen den Genuß davon. Er verkaufet etwas zu Bezahlung ſeiner Steuren, und zu anderem Behufe; und das übrige kann er in Ruhe verzehren. Er treibt ſein Vieh auf die Weide, und keiner darf es ungeſtraft anrühren; er wartet ſeiner Schafe, ſchiert ſie, und ihre Wolle wird ihm zur Kleidung geſponnen und gewebet. Er ſchlachtet ſeine Ochſen, Kälber und Lämmer, und thut ſich mit den Seinigen davon zu gute, ohne zu fürchten, daß ungebethene Gäſte kommen, die das meiſte und fetteſte verzehren, und ihm kaum die Ehre laſſen möchten, ihnen aufzuwarten. Er bauet ſein Haus, und bewohnet es im Frieden; er ſchläft in ſeinem Bette ohne Kummer, ohne Furcht und Unruhe. Er wartet ſeiner Wohnſtäte, ſeiner Aecker und Wieſen wohl, und es iſt ihm nicht bange, daß man ihn ungerechter Weiſe davon treibe. Itzt weis der Bauer, was für eine Glückſeligkeit es iſt, den Haus- und Weiberfrieden, den Kirchen- und Gerichtsfrieden, den allgemeinen Landſtraßen- und Wegefrieden zu genießen. Itzt darf er keine plagende Einquartierung, keine unzeitige Ausſchreibungen, keine unerträgliche Fuhren befürchten. Man leſe nur Sr. Königl. Majeſtät gnädigſte Antwort auf der Bauern gemeine und beſondere Beſchwerden, ſo wird man alle die herrlichen Vortheile ſehen, mit welchen der Bauer unter der Zeit unſerer Freyheit begnadiget iſt. Es

giebt

giebt derſelben tauſendfache, die man nicht alle nennen kann, und die doch jedermann im gemeinen Weſen findet, und von welchen er die Früchte, oft ohne es zu wiſſen, genießt. Keines andern Lebensart iſt unter der Freyheit ſo glückſelig, als eines rechtſchaffenen Bauern, der ſeinen Gott fürchtet, und fleißig und arbeitſam iſt. Seine Arbeit machet ihn friſch und ſtark, und ſchlafloſe Nächte ſind nie ſeine Sorge. Itzt kömmt unſer Bauer zum Reichstage; er weis, daß er nicht zum Scheine dahin gerufen wird; es heißt nicht itzt, wie in vorigen Zeiten: Ehrlicher Alter, reite nur ſacht; was da geſchehen ſoll, iſt ſchon gemacht. Nein, er kömmt dahin, zu ſprechen, zu rathen, zu ſteuren. Die Erfahrung lehret uns, daß der Bauer ja ſo viel Vernunft hat, als ein anderer, und oft tiefer in viele Reichsangelegenheiten geht, als man vermuthen ſollte. Der Bauer iſt ein nützlicher Rathgeber, inſonderheit in Sachen, die aufs Landweſen gehen, jeder nach den Umſtänden ſeiner Wohngegend, und ſeiner Haushaltungsart. Ob man gleich für des Bauren Beſtes wachen und für ſeine Angelegenheiten ſprechen könnte, ſo wachet und ſpricht er doch ſelbſt beſſer; denn er weis am beſten ſelbſt, wo ihm der Schuh am meiſten drücket. Nun kann er ſelbſt ſeine und ſeiner daheim gebliebenen Mitbrüder Nothdurft vorſtellen. Es iſt höchſtnöthig, daß der Bauer mit auf allgemeinen Reichstagen iſt, und daß er mit den andern Ständen gleich machthabend iſt; denn er iſt es, der im Reiche die größte Laſt trägt. Hier höret er nun mit eigenen Ohren, und ſieht mit eigenen Augen des Reichs gegenwärtigen Zuſtand und Bedürfniſſe: hier wird er von der Nothwendigkeit der mancherley Steuerauflagen überzeuget, und giebt dazu ſeinen freywilligen und guten Beyfall, weil er ſo klärlich findet, daß es keinen andern Ausweg giebt, wofern das Reich und deſſen Regiment beſtehen ſoll. Er ſieht auch zugleich, daß den Bauern kein Unrecht geſchieht, ſondern daß die Laſt ganz gleich vertheilet iſt, und alle Unterſaſſen des Reichs nach Proportion gleiche Bürden tragen: da kann er ſeine Mitbrüder zu Hauſe am beſten

überzeugen, daß ihnen alles Recht und alle Billigkeit wiederfährt; und da wird dem Misvergnügen, Murren und der Ungeduld der Bauern vorgebeuget. Da kann ſie niemand durch falſche Berichte beunruhigen, anhetzen und aufwiegeln; denn ſie haben ein beſſeres Vertrauen zu ihren Gevollmächtigten. Die Prieſter beſtärken dieſes Vertrauen in den Gemeinen, da ſie mit darum wiſſen, daß alles redlich zugeht. Da geht es mit ihnen, wie mit ſparſamen Hausvätern; wenn die mit der Caſſe Rechnung machen, und ihre großen Ausgaben ſehen, ſo ſtutzen ſie, werden verdrüßlich, unruhig und lärmen darüber. Sehen ſie aber die Haushaltungsrechnung wieder nach, ſo geben ſie ſich zufrieden; denn ſie finden, daß kein Poſten unnöthiger Weiſe ausgegeben iſt

Man wird nicht viele Reiche zählen können, in welchen der Bauer die herrliche Freyheit genießt, daß er mit zugezogen wird, daß er des Reichs Zuſtand und Behuf, und warum er an Auflagen mehr oder weniger geben ſoll, ſelbſt ſehen kann, und daß er ſelbſt freye Hände hat, ſich die fürs Reich nöthige Ausgaben aufzulegen und zu übernehmen. Andere Reiche mögen ſich immerhin fürchten, den Bauer mit zur Reichsverwaltung zu ziehen. Sie ſagen zu ihrer Entſchuldigung, der Bauer ſey einfältig, offenherzig, gar zu biegſam, ſchreckhaft, ungezogen, rachgierig, leichtgläubig, laſſe ſich zu leicht überreden, gehe immer zu weit, auf welche Seite er auch falle, und da ſey er gefährlich, wenn er vom rechten Wege, von des Reichs wahrhaftem Beſten, und inſonderheit von dem höchſten Gute in einem Reiche, der Freyheit, ſich ableiten laſſe. Aber wir in Schweden haben ein ganz anderes Vertrauen zu unſern Bauern. Wir haben aus alter Erfahrung ſeine geprüfte Treue, Redlichkeit, Standhaftigkeit, und daß im Falle der Noth er der Freyheit ſtärkſter Schutz und Verfechter iſt, kennen gelernet. Er weis gar zu wohl, daß es, unter den Ruthen der Souverainität, ſeiner Haut am meiſten gilt. Muß er nicht immer mit Blut und Leben des ſouverainen Herrn Capricen, Lüſte, Begierden und Thorheiten

ausführen? Muß er nicht von deſſelben Rache, Bitterkeit, Geiz und Eitelkeit ein Opfer ſeyn? Nein, nein, unſer Bauer iſt weit klüger, weit glaubenfeſter, weit ſtandhafter; er läßt ſich nicht ſo leicht ſchrecken, und noch weniger um einiger guten Tage willen ſich locken, das edelſte von allem, was er und das Reich hat, die Freyheit, dahin zu geben. Er iſt ſeinen daheim gelaſſenen Mitbrüdern weit getreuer, als daß er ihre theuer erworbenen Gerechtſamen verkaufen oder verſchenken, ihnen Ketten und Banden anlegen, und ſie auf ewig zu Sclaven machen ſollte. Die luſtigen Tage würden ſich bald in immerwährendes Weinen und Wehklagen verkehren; mit welchem Herzen könnte er dann zu den Seinigen nach Hauſe kommen? Und wie würde er von ſeinen Mitbrüdern empfangen werden, wenn er ihnen ſo treulos geworden wäre? Alles dieſes ſieht unſer vernünftiger und bedachtſamer Bauer voraus. Iſt er, wie mancher glaubet, nicht ſo fein und verſchlagen, ſo iſt er deſto redlicher. Er verachtet daher die argliſtigen Netze, die man ihm zu ſtellen verſuchen möchte, reißt ſie in Stücken und geht ſeinen ebenen Gang fort. Er verſtopfet die Ohren vor allem geheimen Plaudern und Ohrenblaſen; denn er merket gleich, daß da Bosheiten auf der Bahne ſind, und man ihn argliſtig betrügen will; denn wäre es gut und ehrlich, ſo redete man wohl laut, und gienge die rechten Wege; er glaubet daher, daß man ihn auf krumme Wege leiten, und ihm etwas einbilden will. Er befürchtet, daß man ihm ſeine Freyheit nehmen will; und ob der Verführer ſich gleich im Anfange ſeiner Rede nicht merken läßt, daß er auf ſo etwas wichtiges denke, ſo könnte es doch auf einen Theil davon angeſehen ſeyn, er ſey ſo klein oder geringe, als er wolle. Er befindet da bald, worauf es mit den ſüßen Worten, mit der ungewohnten Höflichkeit, den Geſchenken und Tractamenten eines ſolchen abgezielet ſey, und ſieht, daß unter dieſem Schafpelze ein Wolfsherz verborgen liege; er bittet ihn daher, öffentlich, und an dem Orte, wo es Zeit ſey, zu reden, ſo wolle er ihm gebührend antworten; er ſcheuet eines ſolchen und anderer verdammte Geſellſchaften, und hält

ſich

ſich zu den Redlichen; er weis es gleich an der Stimme, was für Wolle ſie tragen.

Glückſelige Freyheit, wie angenehm, wie erfreulich biſt du! Du erleichterſt alle Beſchwerden und allen Kummer; du macheſt alle Dinge leicht. Freye Leute können, wenn es Noth iſt, ſchwere Bürden tragen, und das mit freudigem und willigem Herzen, wenn ein Sklav dagegen mit dem gröſsten Misvergnügen kaum die geringſte zu heben vermag. Wer weis nicht, wie leicht die ſchwereſten Dinge werden, wenn man ſie frey und aus eigener Bewegung unternimmt; da hingegen das allerleichteſte ſchwer fällt, wenn man dazu gezwungen wird.

Nun ſiehſt du klärlich, mein lieber Cautus, daſs des Reichs bevollmächtigte Stände, weder überhaupt, noch ein Stand für ſich, je die ſchwediſche Freyheit weggeben wollen, oder wollen können; nein! auch nicht den geringſten Theil davon; daſs ſie auch nicht das geringſte zulaſſen oder nachgeben, was nun oder in künftigen Zeiten zur Stöhrung, Verrükkung oder Erſchütterung derſelben Anleitung geben kann; ſondern ihre äuſserſte Sorgfalt geht dahin, dieſelbe immer mehr und mehr zu befeſtigen, zu umſchanzen, und mit allen Arten von Auſsenwerken zu verſehen. Und wie die Freyheit das liebſte iſt, das wir haben: ſo iſt auch der Reichsſtände höchſtes Beſtreben, ſie mit aller Wachſamkeit zu hüten, zu ſchirmen, zu ſchützen, ja gegen alle heimliche Eingriffe und liſtige Anſchläge mit Blut und Leben zu verfechten. Ich ſage, mit Blut und Leben. Könnten wohl die Reichsſtände für etwas edleres und dem Reiche nützlicheres ihr Leben aufopfern? Und was iſt einiger Menſchen Leben gegen Millionen Menſchen Freyheit zu rechnen? Wie oft müſſen nicht einige tauſend Unterſaſſen ihr Leben bey dem Angriffe oder bey der Vertheidigung eines kleinen Fleckens, Paſſes und dergleichen einbüſsen? Was will aber das gegen des ganzen Reichs Freyheit ſagen?

Vergiſs nicht, mein lieber Cautus, daſs, ſo oft hier von der Freyheit geredet wird, des Reiches Grundgeſetze mit ver-

ſtanden werden. Dieſe ſind unzertrennlich; denn die Freyheit ohne Grundgeſetze iſt nichts, auch nicht einmal ein Schatten; und Grundgeſetze ohne Freyheit ſind noch weniger als nichts. Nimmermehr kann man die Freyheit vertheidigen, wo nicht des Reichs Grundgeſetze zugleich vertheidiget und aufrecht gehalten werden; denn die Freyheit machet Geſetze und die Geſetze Freyheit. So bald das geringſte in einem beyden fehlet, ſo fehlet es auch im andern. Beyde leiden zugleich, beyden wird zugleich geholfen, und beyde werden zugleich, und auf einmal verfochten.

Nun, mein lieber Cautus, habe ich dir auf deine Frage geantwortet, und mit gültigen Gründen deine Furcht benommen, ſo daß ich vermuthen kann, du werdeſt überzeuget ſeyn, daß des Reichs Freyheit und Grundgeſetze außer Gefahr ſind und auf grundfeſten Füßen ſtehen.

Callidus. Fehlet etwas an der Stärke deiner Gründe, ſo haſt du es gewiß mit deiner unnöthigen Weitläuftigkeit, und ewigen Wiederholungen zehnmal geſagter Dinge ſehr reichlich erſetzet.

Honeſtus. Bedenke doch, mein ſchlauer Callidus, daß ich nicht Zeit gehabt, meine Gedanken ins Kurze zu bringen, oder auszuputzen. Dieſes iſt eine Unterredung, die man unbereitet anſtellet, und nicht ein Buch, das man ſchreibt, noch eine Oration oder Predigt, auf welche man ſtudiren muß. Ich merke auch, daß wir bey unſerm Sprechen ungleiche Abſichten haben; du willſt, ich ſoll kurz und künſtlich, das iſt, für den gemeinen Mann unbegreiflich reden: ich halte mich dagegen verbunden, dieſes ſo ausführlich und begreiflich zu thun, daß der allereinfältigſte es verſtehen kann. Dieſes iſt meine Abſicht. Man ſpricht hier nicht für gelehrte, Staatskundige und Publiciſten, ſondern für einen Probus, Innocens, Ignarus und Rudis; zu deren Behufe iſt alles eingerichtet.

Cautus. Da unterbricht der verdrüßliche Callidus mit ſeinen Einwürfen die ganze Rede. Aber kehre dich daran nicht, ſondern fahre in der angefangenen Materie fort.

Honeſtus. Ich ſagete, du müßteſt durch das bereits Angeführte überzeuget ſeyn, daß unſere Freyheit und Grundgeſetze außer Gefahr ſind, und auf feſten Füßen ſtehen, inſonderheit da ich dir augenſcheinlich gewieſen habe, daß des Reichs erlauchte Stände in dem geringſten von unſern Grundgeſetzen weder nachgeben wollen, noch wollen können. Laß dir weiter geſaget ſeyn, daß dieſelben allezeit ein Bedenken dabey haben werden, wenn ſie auf alle die Bewegungen ſehen, die unfehlbar überall im Reiche daraus entſtehen würden. Sie müſſen ſich nothwendig vorſtellen, daß ihre Mitbrüder daheim, die ihnen, als Gevollmächtigten, anvertrauet haben, über die Freyheit und Grundgeſetze heiligſt zu halten, es weder dulden können noch müſſen, daß ihre Gevollmächtigten der ihnen gegebenen Vollmacht gerade entgegen handeln. Ich will bloß einige Exempel geben, woraus man auf alles übrige ſchließen kann. Ich ſetze den Fall, des Reichs verſammlete Stände faſſeten den Schluß, die römiſchkatholiſche Religion anzunehmen; ſo ſollten denn alle Unterſaſſen im Reiche, binnen einiger Monate Verlauf, Katholiken werden. Welche Wirkung, meyneſt du, ſollte ſolche Religionsänderung bey denen zu Hauſe gelaſſenen haben? Eine ſolche Aenderung geſchah von den Reichsſtänden beym Anfange der Reformation, da die katholiſche Lehre in die evangeliſche oder ſo genannte lutheriſche verwandelt ward. Wie wenn dieſelben damals an deren ſtatt die reformirte oder calviniſche angenommen hätten? da wären wir nun alle Calviniſten. Es war eine Gnade Gottes, der das Werk ſo lenkete, daß ſie die Evangeliſche wähleten. Wie wenn ſie die mahometaniſche, oder eine andere heidniſche Religion angenommen hätten? ſo wären wir ja itzt alle Türken oder Heiden. Dieſes kann niemanden wunderlich vorkommen, der ſich der Kirchengeſchichte erinnert, allwo er genugſam ſieht, daß eben in denen Ländern, wo vormals die chriſtliche Religion in ihrer erſten und größten Reinigkeit gelehret worden, itzt alle Menſchen in einer mahometaniſchen oder heidniſchen Finſterniß irrend herumtappen. Es ſcheint zwar ſonderbar, daß dergleichen uns

begegnen, und der Leuchter von uns genommen werden ſollte. Aber wenn einem Irrgeiſte Macht gelaſſen wird; was hindert dann dem Menſchen, auf die eine Thorheit, wie auf die andere zu fallen, beſonders wenn er Vollmacht hat, zu thun und zu laſſen, was er will. Sind nicht die, welche ſich zur mahometaniſchen Religion bekennen, eben ſo wohl vernünftige Menſchen, als wir? und doch glauben ſie eine weit beſſere und vernünftigere Religion zu haben, als wir Chriſten. Man hat allezeit Gründe angegeben, womit man ſeine thörichte Wahl rechtfertigen zu können glaubete, ſie mochte an ſich ſo ungereimt ſeyn, als ſie wollte. Dieſes betraf einen Hauptpunkt in den Grundgeſetzen und unſerer Freyheit, da alle Aenderung in unſerer angenommenen reinen und wahren Religionsübung verbothen wird. Wie, wenn drey Stände auf einem Reichstage übereinkämen, dem vierten Stande ſeine Privilegien zu ſchmälern, oder ihn ganz auszuſchließen, ſo daß er von dem Tage an nie wieder einen Gevollmächtigten auf den Reichstag ſchicken ſollte? Oder wenn ein Stand ſich gutwillig ſeines Rechts begäbe, und von ſelbſt begehrete, von allen Reichsverſammlungen erlaſſen zu werden, mit der Verſicherung, er wollte ſich alles gefallen laſſen, was den drey übrigen Ständen zu beſchließen beliebete? Was ſollten dann wohl ihre zu Hauſe gelaſſenen Mitbrüder im erſten Falle zu der drey Stände Entſchließung, und im andern zu dem Verhalten ihrer Gevollmächtigten ſagen, wenn ſie dadurch einen ſo großen Theil ihrer Freyheit und koſtbaren Gerechtſamen verlieren ſollten? Dieſes war ein zweyter Hauptpunkt unſerer Grundgeſetze und Freyheit. Ich ſetze den dritten Fall, wenn des Reichs verſammlete Stände die Regierungsform änderten, und dem Könige mehrere Macht, oder eine ſouveraine Macht gäben, ſo daß, wenn der Reichstag geſchloſſen wäre, die Unterthanen über ſich ſelbſt, ihre Weiber und Kinder, ihr Leben und Güter keine weitere Macht hätten, als dem Könige oder deſſen Favoriten ihnen zu laſſen beliebete, der König hingegen die Macht erhielte, ſie zu verſchenken, zu vertauſchen, zu verkaufen, mit allem, was ſie hätten, und an wen in der

Welt

Welt er wollte? Käme es dazu nicht, ſo wäre es mehr des Königs Tugend, als der Regierungsart zuzuſchreiben; denn da würde kein ander Geſetz im Reiche ſeyn, als bloß des Königs eigener Wille und Belieben. Und dieſes wäre der dritte Hauptpunkt von des Reichs Freyheit und Grundgeſetzen. Was ſollten wohl die daheimgebliebenen Stände von einer ſo verdammlichen Aenderung in den Grundgeſetzen und der Freyheit, und von ſo groben Fehltritten gegen ihre gegebenen Vollmachten urtheilen? Sollten ſie wohl ſtille ſitzen, und ſich als Sklaven regieren laſſen? Würden ſie nicht auf alle Weiſe und mit allen Kräften hierinnen eine Aenderung machen, und ſolche grobe Miſſethäter und Verräther nach Geſetz und Recht abſtrafen, beſonders da ſie mit ſo theurem Eide ſich verpflichtet, mit Leib und Leben die Grundgeſetze, und mit denſelben die Freyheit zu verfechten? Dieſes könnte und müßte wohl nie für ihre Gevollmächtigte gut ablaufen. Der höchſte Gott behüte uns vor einem ſo unglücklichen Zuſtande! Ich kann nicht glauben, daß du noch nicht überzeuget ſeyn ſollteſt, daß des Reiches Stände ein großes Bedenken haben müſſen, unſere Freyheit zu verſchleudern. Steht ſie denn nicht auf feſten Füßen? Haſt du noch Urſache zu befürchten, daß ſie keinen Beſtand habe? Oder meyneſt du, wenn zum Unglücke ein böſer Geiſt die, welche darauf halten ſollen, verführete, daß ſie ohne Bedenken die Freyheit weggäben; meyneſt du, ſage ich, daß unſer gnädigſter König dieſelbe annehmen würde? Nimmermehr! Seine Gottesfurcht iſt weit edler; ſein Eid und ſeine Angelobungen weit heiliger. Als Berge ſtehen bey ihm Treue und Glauben, die er dem Reiche ſo oft aufs heiligſte zum Unterpfande geſetzet hat. Dieſer Herr hat ein viel zu rechtſchaffenes Herz, als daß er das annehmen wolle oder könne, was ihm auf ſo ungerechte und verrätheriſche Weiſe angetragen würde. Sollte er es wohl über ſein väterliches Herz bringen, ſeine Unterſaſſen einen in des andern Blute ſchwimmen, und durch das einheimiſche Schwerdt ſich aufreiben zu ſehen? Wäre dieſes wohl für ſeine theure Perſon und für ſeine hohe

Familie rathſam? Die Folgen ſieht der Herr ſehr wohl ein; derowegen hält er den für ſeinen ärgſten Feind und Verräther, der verſuchen wollte, ihm oder andern dazu zu rathen. Er weis, daß ein verrätheriſches Herz zu allem aufgeleget iſt; es wendet bald um, und ſetzet bloß ſein Vergnügen darinn, daß unglückliche Zerrüttungen entſtehen, nur damit ſeine Bosheit dabey etwas gewinne; denn was iſt einem ſolchen wohl heilig, der einmal mit Wiſſen und Willen einen Meyneid gethan, und ſein Vaterland zu verrathen verſuchet hat? Sich auf ſolche Leute verlaſſen, oder ihren verfluchten Rathſchlägen Gehör geben, hat immer Gefahr und Unglück bey ſich. Wir haben nicht nöthig, nach Beyſpielen von dem allen lange zu ſuchen; die alte und neue Geſchichte iſt voll davon.

Nachdem ich dir ſo augenſcheinlich dargethan habe, daß des Reichs bevollmächtigte Stände nicht allein unſere Freyheit nicht weggeben wollen, ſondern auch immer Bedenken dabey haben müſſen: ſo will ich, um dir alle Furcht zu benehmen, im Vertrauen ſagen, daß die verſammleten Reichsſtände die Freyheit auch nicht weggeben können; das iſt: daß ſie dazu keine Macht haben.

Cautus. Ich begreife es ſattſam, ſo wohl aus eigener als fremder Erfahrung, daß die verſammleten Reichsſtände nie ein ſo ſchätzbares Kleinod verlieren wollen; auch verſtehe ich, daß ſie große Bedenklichkeiten dabey finden müſſen, wenn man dem genau nachſinnet, was du mit kurzem von den Unglückſeligkeiten, in welche alsdann das Reich nothwendig verfallen müßte, geſaget haſt; und ich bin völlig überzeuget, daß unſer gnädigſter König nie dieſes Geſchenk annehmen würde, wenn auch keine unglückliche Folgen davon zu befürchten wären. Ich habe, außer dem, was du angeführet haſt, die gültigſten Gründe von der Welt dazu. Aber das begreife ich nicht, daß des Reichs bevollmächtigte Stände, wenn ſie wollten, und es dem Reiche nützlich fänden, die Freyheit nicht ſollten weggeben können, oder daß ſie auch nicht die Macht dazu beſitzen. Sind ſie nicht machthabende Stände, mein ehrlicher Honeſtus? Erläutere mir dieſe verworrene

Sache.

Sache. Biſt du im Stande, dieſes ſo deutlich zu beweiſen, daß ein jeder, auch der Einfältigſte, es verſtehen und ſich darein finden kann: ſo thuſt du nicht allein mir, ſondern auch manchem ehrlichen Schweden, einen größern Dienſt, als du wohl glaubeſt; denn den meiſten geht es wie mir, daß ſie die Sache nicht recht einſehen.

Honeſtus. Ja, ich will es verſuchen, ſo weit meine Einſicht reichet, und unſere Unterredung, welche kurze und deutliche Gedanken haben will, es verſtattet. Ich vermuthe nicht, daß ein ehrlicher Schwede, dem ſeine Freyheit am Herzen liegt, mir dieſes ſo übel deuten werde, als wollte ich mich an der Reichsſtände hohen in unſern Fundamentalgeſetzen gegründeten Macht und Anſehen vergreifen. Vor ſolcher Verwägenheit behüte mich Gott! Du haſt ganz recht, mein lieber Cautus, daß die Reichsſtände Machthabende Stände ſind; ſo ſteht es, und das zu verſchiedenen malen, in unſeren Fundamentalgeſetzen. Allein, ſieh nur weiter, ſo wirſt du finden, wie in eben den Fundamentalgeſetzen auch ſteht, daß die Reichsſtände ans Geſetz gebundene Stände ſind. Hiedurch wird nicht das Band verſtanden, welches ihnen Gottes und des Gewiſſens Geſetz anleget; ſondern ſie ſind von des Reichs Fundamentalgeſetzen gebunden. Die Reichsſtände erklären dieſes ausdrücklich im Anfange der Regierungsform auf folgende Art: **Wir verpflichten NB. uns, von unſerer ſelbſt und unſerer daheim gelaſſenen Mitbrüder wegen zu derſelben (der Regierungsform) genauen und ſchuldigen Befolgung, ſo daß wer unter uns zur Aufhebung oder Veränderung dieſer Regierungsform heimlich oder offenbar etwas vorhaben oder anſtiften dürfte, für einen Feind der allgemeinen Sicherheit geachtet, und als ein von dem Vaterlande abgeſondertes Glied und des Reiches Verräther angeſehen und abgeſtrafet werden ſoll.** Die Reichsſtände ſind vom Geſetze gebunden, daß ſie ſich nicht der Treue und des Gehorſams entſagen können, die ſie unſerem gnädigſten Könige geſchworen

haben, ſo lange deſſelben gnädigſter Verſicherung nachgelebet und erfüllet wird. Sie ſind vom Geſetze gebunden, und können bey keiner Gelegenheit, ſie ſey welche ſie wolle, Sr. Königl. Majeſtät einen Mitregenten an die Seite ſetzen, weder wider, noch mit deſſelben Willen; denn er allein iſt König von Schweden, und kein anderer. Wir höreten ja den Ausruf bey unſers gnädigſten Königs Krönung, der ſo lautete: **Nun iſt König Adolph Friedrich gekrönter König über die ſchwediſchen und gothiſchen Lande, und derſelben unterliegende Provinzen; Er und kein anderer.** Vergleiche hiemit den 16 §. der Regierungsform: **Wenn Se. Königl. Majeſtät mit Reichsgeſchäfften nicht beſchweret werden können, ſo führet der Reichsrath die Regierung.** Die Reichsſtände ſind an das Geſetz gebunden, ſo, daß ſie nicht bey Sr. Königl. Majeſtät tödtlichem Hintritte, den Gott lange verhüte, von deſſelben männlichen Leibeserben abgehen können, als welche die rechten Erbnehmer der ſchwediſchen Krone ſind, auf die Art, wie es die ſchwediſchen Succeſſionsordnungen enthalten und vermögen. Kurz, die Reichsſtände ſind an das Geſetze gebunden in allen denen hohen Angelegenheiten, die bey allgemeinen Reichstagen nicht in quæſtione kommen können und müſſen, als: unſere angenommene reine und wahre Religionsübung, NB. der Stände Freyheit, eines jeden Standes wohl hergebrachte Privilegia, und Gerechtſamen, die Fundamentalgeſetze und Regierungsform. Lies hievon den 9 §. der **Reichstagsordnung**, der alles dieſes verbiethet, und ſich ſo ſchließt: NB. **inſonderheit, daß man ſich in keine geheime oder offenbare Rathſchläge über Aenderungen in der feſtgeſetzten Regierungsart gegen die königliche Verſicherung und Regierungsform einlaſſe, noch zu irgend einem gegen die Regierungsart ſtreitenden Schluſſe trete; wie denn alles dergleichen für itzt und künftige Zeiten** NB. **gänzlich ungültig und kraftlos ſeyn ſoll.** Dieſe **Reichstagsordnung** iſt eines von den Fundamentalgeſetzen. Vergleiche

gleiche hiemit den 8 §. in der königl. ſchwediſchen Verſicherung vom 25 Nov. 1751. Lies genau ein jedes Wort in dem itzgenannten 9 §. der Reichstagsordnung; hier findeſt du, daß eines jeden Reichstagsmannes Vollmacht vorgezeichnet wird, und dafern dieſelbe nicht ſo von Wort zu Wort geſtellet iſt, ſo wird ſie nicht für gültig erkannt, und der Gevollmächtigte nicht in den Stand zugelaſſen. Urtheile hieraus, mein lieber Cautus, wie eine heilige Wache die Reichsſtände für unſere Freyheit und des Reichs Grundgeſetze geſtellet haben. Nun ſiehſt du klärlich, wie die Reichstagsmänner, oder des Reichs bevollmächtigte Stände von ihren daheim gebliebenen Mitbrüdern, von welchen ſie gewählet werden, an das Geſetz gebunden ſind, ſo, daß ſie nicht Macht haben, das geringſte nachzugeben, was unſere Freyheit verrücket, vielweniger aber die Freyheit ſelbſt halb oder ganz weggeben können. Du ſiehſt zugleich, wie des Reichs daheimgebliebene Stände eben auch hiedurch vom Geſetze gebunden ſind; denn es ſteht nicht in ihrer Freyheit, ihren Reichstagsgevollmächtigten andere Vollmacht zu geben, als in der Reichstagsordnung buchſtäblich feſtgeſetzet iſt. Hierfür tragen erſt die, denen es in den Landesörtern zuſteht, die nöthige Vorſorge; und wann hernach die Reichstagsmänner auf geſetzte Zeit und Ort ſich eingefunden haben, ſo werden ihre Vollmachten von gewiſſen Deputirten in jedem Stande genau unterſuchet, ob ſie gebührend und geſetzmäßig aufgeſetzet, das iſt, ob ſie nach dem in obbemeldter Reichstagsordnung feſtgeſetztem Formulare eingerichtet ſind. Lies hernach, mein lieber Cautus, den 10 §. der Reichstagsordnung, ſo wirſt du aus des Landmarſchalls und der Sprecher Eide abnehmen, wie unſere Freyheit da verſchanzet wird, wie dieſelben verbunden ſind, bey allen vorkommenden Angelegenheiten mit höchſtem Fleiße dahin zu arbeiten, daß der Stände Freyheit vertheidiget und gehandhabet werde. Ziehe hiebey den 11 §. zu Rathe, da dem Secretair vom Bauerſtande auferleget wird, wie er bey allem dem ſeine Erinnerungen abgeben ſoll, was wider die Regierungsart und des

Reichs Fundamentalgeſetze, wie auch der ſämmtlichen Reichsſtände Freyheiten und Gerechtſamen verſuchet werden möchte: ſiehe deſſelben Eid an. Gieb dir die Mühe, den 13 § zu leſen, ſo wirſt du ſehen, daß die Reichsſtände verbunden ſind zu unterſuchen, wie der Regierungsform, Verſicherung, und dem Reichsfundamentalgeſetze nachgelebet iſt, wie auch was wider der Stände Freyheit, es ſey wider wen es wolle, entweder zwiſchen oder unter den Reichstägen directe oder indirecte verſuchet worden, oder verſuchet wird, zur Unterſuchung und Aburtheilung zu nehmen, und nach der Sachen Beſchaffenheit zur gehörigen Strafe und Buße ohne Aufenthalt zu befördern. Geh zu dem 17 §, da findeſt du, wie aller Sachen Schluß darauf beruhet, was die Reichsſtände entweder einhällig ausmachen, oder worauf die meiſten Stände fallen, in Sachen NB. welche der Stände Freyheit nicht angehen. Kömmt es auf die Freyheit an, ſo iſt alles ungültig, wenn auch alle Stände ſich darüber vereinbaren; denn dahin geht die Bemächtigung der bevollmächtigten Reichsſtände nicht. Der 22 §. beſtärket eben dieſes: Gleichwie keiner, er ſey wer er wolle, den Ständen einigen Eingriff auf ihren Reichstägen und Zuſammenkünften in ihren Deliberationen thun ſoll: ſo ſoll auch das keinem zum Schaden oder zur Ungelegenheit gereichen, was er NB. in erlaubten Dingen beſcheiden geſprochen oder ausgeführet hat. Haben nun alle vier Stände des Reichs zuſammengenommen die Macht nicht, das allergeringſte in unſerer Freyheit und Sicherheit zu verrücken, ſo kann noch vielweniger ein einzelner Stand ſich dieſe Macht anmaßen; er hat nicht die Macht, eine einzige Propoſition zu thun, die wider das Fundamental-Geſetz ſtreitet (§ 13): wie vielweniger kann es denn erlaubet ſeyn, etwas zu proponiren, was inſonderheit die Freyheit rühret, die das wichtigſte und hauptſächlichſte unter allem iſt? Noch weniger dürfen einige einzelne Perſonen zuſammen es wagen, etwas

zur

zur Beunruhigung der Freyheit vorzutragen. Betrachte nur, was der 16 § überhaupt befiehlt: Unterſteht ſich jemand, unter der Hand Projecte aufzuſetzen und dazu Unterſchriften zu ſammlen, das ſoll als eine heimliche Anzettelung und ſtrafbare Zuſammenverſchwörung, ſowohl in Anſehung des Urhebers, als derer, die ihm mit ihren Unterſchriften beygetreten ſind, angeſehen werden; weswegen ein ſolches Memorial, das von mehr als einem unterſchrieben worden, nicht angenommen werden ſoll. Wie viel unglücklicher werden denn nicht die ſeyn, welche, ob ſie gleich im Stande ſind, ſich zuſammenrotten, mit einem Memoriale hervorzutreten, welches die Freyheit kränket, oder ſonſt nach vorgängiger Verabredung ſich vereinbaren, daß einer im Stande ſolche unglückliche Propoſition mündlich thun muß, und einige andere ſolcher beyfallen und ihn verfechten. Die ſind ja gewiß Kinder des Todes. Gieb Acht, wie ernſthaft ſich das Geſetz im 23 § herausläßt: Taſtet ein Reichstagsmann den andern mit unanſtändigen und verkleinerlichen Worten oder Gebährden an, wenn ſie in Reichstagsgeſchäfften beyſammen ſind, ſo wird ſolches nach des Standes, in welchem das Verbrechen geſchieht, Ermeſſen, entweder mit Geldbuße, öffentlicher Abbitte, oder Verluſt von Sitz und Stimme bey Reichstagen, alles nachdem der Sache Beſchaffenheit es fordert, beſtrafet. Ueberfällt aber einer bey ſolcher Gelegenheit den andern mit Hieben oder Schlägen, oder entblößet einer gegen den andern den Degen, ſo ſoll der, welcher den andern auf ſolche Art angreift, das Leben verwirket haben. Denke alſo nach, wie eine gräuliche Strafe der empfangen muß, der die Freyheit angreift; denn ſobald er hierinnen ſeine Vollmacht übertritt, ſo iſt er kein Gevollmächtigter mehr, und folglich nicht weiter Reichstagsmann, ſondern wird alsdann als eine Privatperſon angeſehen, und muß nicht allein der Strafe unterliegen,

liegen, welche die Fundamentalgeſetze einem ſolchen Reichsverräther zuerkennen, ſondern noch weit ſchwererer, wo anders eine Strafe, die ſcharf genug iſt, für ſolchen Miſſethäter erdacht werden kann; zumalen derſelbe Reichstagsmann geweſen, und ihm inſonderheit anvertrauet worden, des Reichs Fundamentalgeſetze, und unſere allgemeine Freyheit und Sicherheit mit Leib und Leben zu vertheidigen. Gleiche Bewandniß und noch ärgere hat es, wenn ſich mehrere auf die Art zuſammenrotten, es ſey in einem oder mehreren Ständen zugleich; denn die Menge der Miſſethäter mindert das Verbrechen gar nicht, ſondern machet es noch eher viel größer.

Candidus. Auf die Weiſe iſt die Strafe für einen Reichstagsmann, wenn er wider die Freyheit redet, weit härter, als für einen andern. Und ſo iſt eines Reichstagsmannes Macht und Anſehen weit mehr eingeſchränket, als ich und vielleicht viele andere geglaubet, da man gemeynet, ein Reichstagsmann ſey nicht ſo gebunden, daß er nicht ſollte proponiren können, was er wolle, und verdiene deswegen keine Strafe, wenn er nur einige in jedem Stande auf ſeiner Seite hätte. Nun aber merke ich, daß, ſo bald dieſelben heimlich oder offenbar, directe oder indirecte die Freyheit antaſten, ſie alle unglückliche und ſtrafwürdige Miſſethäter ſind, und daß es nichts gilt, wenn auch ein ganzer Stand einhällig gegen die Freyheit wäre, oder alle vier Stände zuſammen, als für einen Mann, dieſelbe weggeben wollten, ſondern daß alles dennoch ungültig und kraftlos ſeyn ſoll, wie itzt, ſo in allen künftigen Zeiten; da dieſelben alsdann nicht weiter als Reichstagsgevollmächtigte angeſehen werden, ſondern als Privatperſonen, die ſich zuſammen verſchworen und zu des Reichs ärgſten Feinden und Verräthern aufgeworfen haben, deren Blut ein jeder Unterſaſſe zu fordern Recht hat, und das um ſo vielmehr, da die daheim gebliebenen Stände auf guten Glauben und aus aufrichtiger Zuneigung dieſelben vor vielen tauſenden erwählet, und ihnen in ſo vielen Stücken eine vollkommen ſouveraine Macht

und

und Gewalt überlaſſen haben; da bloß die Stücke ausgenommen ſind, welche im 9 § der Reichstagsordnung hergerechnet, und in das Formular ihrer Vollmachten eingeführet ſind. Ich ſage noch einmal, ich befürchte, daß mancher aus Unwiſſenheit oder Unbedachtſamkeit ſich vorgeſtellet hat, daß er, wenn er Reichstagsmann ſey, die Freyheit habe, zu proponiren, was er wolle, ohne weitere Folgen, als daß man das, was er ſuche, abſchlagen könne. Eben ſo wenig glaube ich, daß man das überall verſtanden hat, daß ein ganzer Stand nicht die Macht habe, die Freyheit wegzugeben, wenigſtens für ſeinen Stand. Und am wenigſten iſt man wohl davon ſo genau unterrichtet geweſen, daß nicht einmal aller vier Stände einhällige Uebereinſtimmung, die Freyheit wegzugeben, im geringſten gelten könne. Am allermindeſten aber wird man dem nachgedacht haben, daß nicht bloß ein Stand, ſondern alle viere, ihren daheimgebliebenen Mitbrüdern dafür Rede und Antwort geben, und härter geſtrafet werden müſſen, als andere Freyheitsſtörer.

Honeſtus. So will es das göttliche und natürliche Geſetz; ſo will es die ganze Einrichtung unſerer Regierung; ſo wollen es des Reichs Fundamentalgeſetze. Da ſteht ausdrücklich: er ſey wer er wolle, d. i. jedermann, vom Höchſten bis zum Niedrigſten, der zwiſchen oder unter den Reichstägen, es ſey auf was Weiſe es wolle, wider der Stände Freyheit etwas verſuchet. Siehe dabey auf den 14 § der Regierungsform, welcher ordnet: für Hohe und Niedrige, Geiſtliche und Weltliche. Ich finde keine Stelle in allen unſern Fundamentalgeſetzen, die einen einzigen ausnimmt. Es iſt etwas beſonderes, wie lebhaft und feurig die Gedanken unſerer vernünftigen, vorſichtigen und höchſtbedachtſamen Reichstagsväter für der Freyheit Schutz und Schirm geweſen ſind, als die Grundgeſetze verfaſſet worden. Lies der ſchwediſchen Reichsſtände Vereinigung, alle vier königliche Verſicherungen ans Reich, die Regierungsform, die Reichstagsordnung u. a. m., ſo findeſt du, wie bey jeder, auch der geringſten, Gelegenheit, unſerer Freyheit und Sicherheit

cherheit gedacht wird; und wenn da auch das Fundamentalgeſetz, die Regierungsform, die Verſicherung, als in welcher immer die Freyheit begriffen iſt, genannt werden, ſo wird doch immer ausdrücklich und in ſpecie die Freyheit und Sicherheit, als das allerwichtigſte genannt, und das mit mancherley gleich viel bedeutenden Worten; damit ihre Gedanken aufs deutlichſte und kräftigſte ausgedrucket und begriffen werden möchten. Wir können das würdige Andenken dieſer unſerer Väter nie genug ſchätzen, als welche mit ſo vielem Eifer und Bedachtſamkeit unſere Freyheit gegründet, mit den allerfeſteſten Mauern umgeben, und allen möglichen Verſuchen auf dieſelbe vorgebeuget haben.

Cautus. Ich habe gehöret, mein ehrlicher Honeſtus, was du von allen Ständen überhaupt, von jedem Stande für ſich, und von jedem Mitgliede eines Standes behauptet haſt. Aber ſo viel ich begreiſe, gieng das nur auf bevollmächtigte Reichstagsmänner, welche, mit Vollmachten verſehen, auf den allgemeinen Reichstag kommen. Aber was denkeſt du von denen, die ſelbſt Capita Familiarum ſind, und alſo keine Vollmachten nöthig haben, ſondern für ihre eigenen Perſonen da ſind, und alſo niemand haben, dem ſie für ihre Aufführung in unzuläßigen Fällen Rede und Antwort geben dürfen? Haben dieſe insbeſondere freye Macht und Gewalt, in Anſehung der Freyheit, Regierungsform und übrigen Fundamentalgeſetze, als freye Edelleute, zu thun und zu laſſen, was ſie wollen; oder ſind ſie verbunden, dem allem nachzuleben, was in dem erwähnten Formulare der Reichstagsmänner-Vollmachten geſchrieben ſteht?

Honeſtus. Ich will dir kurz meine Meynung ſagen. Dieſe haben keine andere Freyheit, Macht und Gewalt, als die übrigen Reichstagsmänner. Sie ſind ſchuldig, alles, was das bemeldete Formular vorſchreibt, ſo zu erfüllen, wie die mit Vollmachten verſehenen; denn das iſt in den Fundamentalgeſetzen gegründet. Und wenn du genau nachfrageſt, dürfteſt du finden, daß die Mehrheit auf dem Ritterhauſe, oft aus bevollmächtigten Edelleuten beſteht; und wenn

dem ſo iſt, ſo gilt in allem, was in ihrem Stande vorkömmt, der Schluß ihrer Pluralität, auch gegen die Capita ſelbſt, wenn dieſelben einer andern Meynung wären. Mein behutſamer Cautus, lies bloß derſelben Vollmachten, die ſich auf ihr vorgeſchriebenes Formular gründen; ſiehe genau nach, ob dieſelben nicht mit dem in der Reichstagsordnung § 9. feſtgeſetzten Formulare übereinkommen; ja, von Wort zu Wort. Nach ſolcher Vollmacht hat einer alles Recht, was ein Caput Familiæ hat, und iſt zugleich, ſo wie das Caput ſelbſt, an das Geſetz gebunden, ſo daß wenn das Caput Familiæ ſelbſt zugegen wäre, es keine größere Macht hätte, als ſein Gevollmächtigter, der ſeine Perſon repräſentiret, und ſonſt alle ſeine Gerechtſamen und Obliegenheiten auf ſich hat. Das Wort Caput Familiæ will ja auch ſo viel ſagen, als daß er alle die Perſonen repräſentiret, die unter das Caput gehören, und ſolchemnach in der That zugleich derſelben Gevollmächtigter iſt, ob er gleich nicht ihre Vollmacht hat. Ohne dieſes iſt er auf allgemeinen Reichstagen nicht bloß für ſeine Perſon und für ſeine Familie, ſondern zugleich von des Reichs wegen; denn er iſt des Reichs und nicht ſein eigener Edelmann. Ich wollte ihm nicht rathen, gegen die Freyheit zu ſprechen oder Anſchläge zu ſchmieden, und hernach zu verſuchen, ſich damit zu verantworten, daß er ein freyer Mann, ſein eigener Herr, und niemands Gevollmächtigter ſey. Ihm würde bald genug unter Augen geſtellet werden, was für einen Eid er dem Könige und dem Reiche geſchworen, was die Regierungsform, und die Fundamentalgeſetze vermögen, was für ein Urtheil dieſelben ihm verkündigen. Er thut zu ſeinem Unterrichte ſehr wohl, wenn er vorher mit Bedacht den erſten Anfang der Regierungsform, hiernächſt den 14 §. und zuletzt den 8 §. des 4 Kapitels der Abth. im ſchwediſchen Geſetze von Mishandlungen durchlieſt. Hiebey muß er bedenken, daß des Reichs Ritterſchaft und Adel, ſammt den andern Ständen, die Regierungsform und die übrigen Fundamentalgeſetze, ſich ſelbſt und ihren nicht gegenwärtigen Mitbrüdern, itztlebenden und zukünftigen, zu einer auf ewige Zeiten

ten unfehlbaren Beobachtung, gemachet und feſtgeſetzet hat. Hier könnten viel mehrere Gründe angeführet werden: aber die Sache iſt an ſich ſo klar, daß niemand auf einen ſo unvernünftigen Gedanken fallen muß. Ich begreife nicht, warum du dieſe Frage überhaupt aufgeworfen haſt. Ich will doch nimmer glauben, daß jemand, ſo raſend und wild er auch ſeyn möchte, im Ernſte ſolche Gedanken, als du vorgetragen haſt, hegen kann. Billig hätte ich hierauf gar nicht antworten, ſondern es mit einer gerechten Verachtung widerlegen ſollen.

Cautus. Nimm das doch nicht ſo übel. Ich frage bloß zu meinem Unterrichte; dieſes fiel mir ſo ein. Du mußt nicht glauben, daß alles, wornach man fraget, oder die Einwürfe, die man machet, von andern ſo ſollten geſprochen oder vorgebracht ſeyn. Bedenke doch, daß wir bloß von Sachen raiſonniren, und unſere Gründe dafür und dawider ſagen. Ich thue dieſes inſonderheit zu dem Ende, damit ich vollkommen überzeuget werde, daß für unſere Freyheit gar keine Gefahr ſey, und dir zugleich Gelegenheit gebe, daß du allen denen nachtheiligen Gedanken und Verſuchen, die wider dieſelbe möglich ſeyn möchten, begegnen könneſt.

Callidus. Ich ſitze und höre mit Verwunderung zu, wie dreiſt Honeſtus von den Reichsſtänden ſpricht. Weiſt du nicht, was das auf ſich hat, wenn man ihre Macht und Gewalt rühret? Wie unterſtehſt du dich, ihr hohes Anſehen und ihre Gerechtſamen einzuſchränken? Wageſt du dich nicht hiermit in die gefährliche Principalats-Quäſtion? Ich rathe dir, und das ſicherſte iſt es auch wohl, daß du die Sache unberühret laſſeſt, und weder dafür noch dawider redeſt. Wer weis, wie die Dinge laufen? Es kann immer ſo kommen, daß es dir nicht wohl dabey geht. Die Erfahrung lehret, wie oft es kützlichen Federn ſo gegangen iſt. Erinnere dich des alten Sprichwortes: Difficile eſt ſcribere contra eum, qui poteſt proſcribere. Haſt du nicht das Reichstags-Männerrecht geleſen?

Honeſtus. Ich danke dir, mein bedächtlicher Callidus, für deinen guten Rath; aber du thuſt mir Unrecht,

wenn du ſageſt, daß ich von der Reichsſtände Macht und Anſehen dreiſt ſpreche, und ihre hohe Gewalt und Gerechtſamen einſchränke. Davor bewahre mich Gott! Ich verehre die Reichsſtände, ihre Macht, ihr Anſehen, ihre Gewalt und Gerechtſame, ſo wie es ein jeder ſchwediſcher Unterſaſſe thun muß, ſo lange das Blut in ſeinen Adern rinnet. Ich ſage bloß, des Reichs verſammlete und bevollmächtigte Stände wollen unſere Freyheit nicht weggeben, und wenn das auch ihr Wille ſeyn ſollte, ſo müßten ſie doch die großen Folgen befürchten; ja ſie können es nicht thun, ſie haben keine Macht und kein Recht dazu; und das ſage ich nicht aus mir ſelbſt, ſondern des Reichs Fundamentalgeſetze reden ſo für mich und für das ganze Reich. Das iſt keine Heimlichkeit, und muß es auch nicht ſeyn, ſondern iſt durch den Druck allgemein gemachet, damit ein jeder es wiſſen möge. Das ganze Reich hat es beſchworen. Das ſind keine neroniſchen Geſetze. Man kann daher nicht ſagen, daß ich wider die Reichsſtände ſpreche. Denn ſo bald des Reichs verſammlete Stände entweder gemeinſchaftlich, oder ein einzelner Stand, oder eine oder mehrere einzelne Perſonen im Stande, die Freyheit kränken oder weggeben, ſo ſind der oder die nicht weiter Stände, oder Reichstagsmänner oder Gevollmächtigte; ſondern in dem Augenblicke höret ihre Macht und ihr Anſehen, ihre Gewalt und Gerechtſamen auf, und ſie werden als einzelne Perſonen angeſehen, die den dem Reiche geſchworenen Eid gebrochen haben, und des Reiches ärgſte Feinde ſind, und werden als Reichsverräther abgeſtrafet. Die Reichsſtände haben mit treuer Sorgfalt, redlicher Gewiſſenhaftigkeit und eifrigem Bedachte ihre einzige Abſicht ſeyn laſſen, daß die königliche Majeſtät bey ihrer Hoheit ungekränket, des Reiches Rath in ſeinem gebührenden Anſehen unterſtützet, und die Stände NB. bey ihren Gerechtſamen und ihrer Freyheit bleiben mögen. Wie es nun der Stände einzige Abſicht iſt, daß ſie des Reiches Gerechtſame und Freyheit vertheidigen, ſo folget es ja von ſelbſt, daß, ſo bald ſie von dieſem ihrem einzigen Zwecke ab-

gehen, und nur verſuchen, des Reichs Freyheit zu kränken oder wegzugeben, ſie nicht des Reichs bevollmächtigte Stände ſind; denn hierinnen iſt ihre Macht, ihr Anſehen, ihre Gewalt und Gerechtſamen durch des Reichs Fundamentalgeſetze und inſonderheit durch die Reichstagsordnung eingeſchränket. Wer hat ſie aber eingeſchränket? Ja, des Reichs bevollmächtigte Stände ſelbſt vermittelſt der Fundamentalgeſetze des Reichs. Sie haben ſich ſelbſt und dem ganzen Reiche ein Geſetz gegeben, dem ſie gehorchen und nachleben müſſen. Spräche ich anders oder behauptete ich einen hierwider ſtreitenden Satz, ſo ſpräche ich ja wider des Reichs Fundamentalgeſetze, und müßte alsdann wie ein Aufrührer geſtrafet werden. Nun rede ich dagegen mit den Fundamentalgeſetzen, und ſtreite für ihr Recht. Ich rede für des Reichs daheimbleibende Stände, und ihre Gerechtſamen und Freyheit; darum rede ich, als ein rechtſchaffener Unterthan reden muß, und ſolchemnach unſträflich. Man darf ja von Gott ſelbſt reden, und ſagen, was er thun und was er nicht thun kann, als daß er nicht kann oder nicht Macht habe, zu lügen; er kann nicht ungerecht, unvorſichtig, unbarmherzig, ſterblich ſeyn; er kann nicht die Tugend haſſen, die Sünde lieben; er kann nicht, oder hat nicht Macht, wider ſeine Natur und göttliche Eigenſchaften zu handeln; denn ſollte er wider die Grundgeſetze ſeiner Weisheit handeln können, ſo würde er ſofort aufhören, Gott zu ſeyn. So darf man, ſage ich, und ſo muß man von dem höchſten Gotte ſelbſt reden. Mit ſo viel mehrerem Grunde darf und muß ich auch von des Reichs Ständen, als Gottes und des Reichs Abgeordneten, ſagen, daß ſie nicht können oder Macht haben, etwas zu thun, was wider des göttlichen Namens Ehre, wider unſere angenommene reine und wahre Religionsübung, wider des Reichs gemeines Beſte und wahrhaften Nutzen, wider der Stände wohlhergebrachte Privilegien und Gerechtſamen, oder wider des ſchwediſchen Reichs Fundamentalgeſetze und beſchworenen Regierungsform und die Reichstagsordnung

iſt; ſie haben nicht Macht, ſich in geheime oder offenbare Rathſchläge über Aenderungen in der feſtgeſetzten Regierungsart, wider die königliche Verſicherung und Regierungsform einzulaſſen, noch zu irgend einem wider dieſe Regierungsart ſtreitenden Schluſſe zu treten ꝛc. ſie können nicht, oder haben nicht Macht, etwas wider ihre Natur und Eigenſchaften, als Reichsſtände, zu thun; denn in dem Falle würden ſie ja unfehlbar ſogleich aufhören, des Reichs bevollmächtigte Stände zu ſeyn. Rede ich nun nicht mit den Fundamentalgeſetzen, und für der daheim bleibenden Reichsſtände Gerechtſamen und Freyheit, zugleich aber wider alle die, welche auf einige Art auch nur verſuchen wollen, dieſe ihre Gerechtſamen und edle Freyheit zu verrücken, welche zu ſchmälern oder wegzugeben, ſie niemals in jemandes, auch nicht in ihrer Reichstagsgevollmächtigten Macht geſtellet haben, noch jemals ſtellen werden? So muß ein jeder redlicher Unterſaſſe ſprechen und ſchreiben. Der Höchſte ſey geprieſen, der dem Reiche dieſe theure Freyheit, und kraft derſelben die Gerechtſamen verliehen hat, frey davon zu reden, und ſie mit allen daraus fließenden Gerechtigkeiten und Vortheilen zu vertheidigen! Vielleicht ſtecket etwas dahinter, mein ſchlauer Callidus, daß du mit ſo vielen ſpitzfündigen und liſtigen Gründen mir abräthſt, von der ſchwediſchen Männer Rechte zu ſprechen und zu ſchreiben. Du meyneſt etwa, daß viele die Sache nicht verſtehen, und dieſes ihr Recht nicht wiſſen; und daher wünſcheſt du vielleicht, daß dieſe und viele andere mit ihnen in ihrer Finſterniß bleiben mögen, damit du deſto beſſere Gelegenheit habeſt, zu plaudern, dem Volke einzubilden und einzureden, was dir beliebet, und dabey im trüben Waſſer zu fiſchen. Hiedurch aber giebſt du mir im Gegentheile Gelegenheit und Anleitung, um ſo viel mehr davon zu ſprechen und zu ſchreiben. Je mehr du es abräthſt, deſto mehr finde ich es eben deswegen nöthig. Da iſt es eben die rechte Zeit; und wäre es mir itzt nicht erlaubet, von unſerer Freyheit, ihren Gerechtſamen und Vortheilen zu reden,

wann ſollte es denn erlaubet ſeyn? Hat man etwa mehr Erlaubniß, unter dem Joche der Sklaverey ſo zu ſprechen? Nein! das laſſe ich mir nimmermehr einbilden; itzt aber weis ich und bin verſichert, daß ein freyes Volk die Freyheit hat und berechtiget iſt, frey, offenbar und vor jedermann von ſeiner Freyheit, ihren Gerechtſamen und edlen Vortheilen zu reden. Es wäre zu wünſchen, daß man mit Vernunft mehr hiervon redete und ſchriebe, als man thut. An allen öffentlichen Lehrſtellen des Reichs, ja bey allen Privatinformationen, ſollte man die Jugend gebührend im ſchwediſchen Jure Publico unterweiſen. Es iſt eine nöthige Sache, daß die Jugend des Reichs darinnen rechtſchaffen unterrichtet werde, ſo daß ein jeder Reichsunterſaſſe ſeine politiſche Religion ſo gut verſtehen lerne, als ſeine kirchliche, und wiſſe, worinnen ſeine wahre Freyheit mit allen ihren Gerechtſamen und Vortheilen beſtehe. Ich bin verſichert, daß alsdann viele thörichte Meynungen und boshafte Projecte und Anſchläge theils gar nicht aufkommen, theils von ſelbſt wegfallen würden. Ich weis, wenn ich den königlichen Secretair **Wilde** in ſeiner *Hiſtoria Sveciæ Pragmatica* ausnehme, niemand, der beſonders im Jure Publico Svecano geſchrieben, außer einem angeſehenen Manne, welcher ſeit vielen Jahren mit ſeiner reifen Gelehrſamkeit und unverdroſſenem Fleiße faſt als ein Sklav mit ſeinen gründlich gelehrten Arbeiten dem gemeinen Weſen gedienet hat; wiewohl deſſen dahin gehörige Arbeit noch nicht zum Drucke gekommen iſt, und in ſeinem Manuſcripte, wie ich geſehen, die hauptſächlichſten und nöthigſten Quæſtiones Juris Publici unberühret gelaſſen ſind. Viele wünſchen mit mir, daß dieſer Mann nun je eher je lieber, Hand anlegen möge, dieſe nützliche Arbeit hinreichend und vollkommen zu Stande zu bringen, da der Himmel ihm ſo glückliche Gaben verliehen hat, das, was er vor die Hand nimmt, gründlich und ordentlich auszuführen. Andere freye Nationen ſparen keine Mühe, von ihrem Jure Publico frey zu ſchreiben, ſo weitläuftig, verworren und verwickelt daſſelbe auch iſt. Für uns iſt dieſes in ſo weit viel

leichter,

leichter, da wir ein kurzes, ordentliches und wohlgegründetes Jus Publicum haben; woferne man ſich nicht die Mühe geben wollte, weit in die älteren Geſchichte zurückzugehen, und von allen Zeiten her die ſämmtlichen Revolutionen und Veränderungen in der Regierung, mit allem, was dahin gehöret, genau und pragmatiſch zu unterſuchen. Dieſes ſollte ein Werk werden, das nicht allein nöthig und nützlich, ſondern auch dabey lieb und angenehm ſeyn würde.

Warum ſollte ich nicht eben die Erlaubniß haben, welche andere freye Nationen von Rechtswegen ihren Mitbürgern gönnen, von ihrer Freyheit und Gerechtſamen zu reden und zu ſchreiben? Es iſt mir daher eben ſo unverbothen, von der ſchwediſchen Männer Rechte zu ſprechen. Du willſt mich zwar mit der Principalats-Quäſtion ſchrecken; aber du mußt wiſſen, daß die Sache gar nicht hieher gehöret. Die Principalats-Quäſtion war von einer ganz anderen Natur und Beſchaffenheit. Da zog man das Recht der Reichstagsmänner in Zweifel, und verſuchete gewiſſenloſer Weiſe, den Reichstagsmännern die ihnen zuſtändige und in der Regierungsform und den Fundamentalgeſetzen gegründete Macht und Anſehen zu nehmen. Dieſes war das ungereimteſte, das man erdenken kann. Dahingegen werden hier der ſchwediſchen Männer, das iſt, der daheimgebliebenen Reichsſtände, Gerechtſamen und Freyheit, die ihnen in den Fundamentalgeſetzen vorbehalten ſind, verfochten. So viel daran gelegen iſt, daß man auf der einen Seite der Reichstagsmänner Recht bis aufs allergenaueſte vertheidiget: ſo nöthig iſt es auf der andern Seite, daß man der übrigen ſchwediſchen Männer und Reichseinwohner Recht und Freyheit, die eben ſo in der Regierungsform und den Fundamentalgeſetzen gegründet ſind, beſchirme, heilig halte, und mit allem redlichen Eifer unterſtütze. Beyde müſſen zugleich, und im Gleichgewichte aufrecht gehalten werden; und werden beyde befriediget, ſo werden die Fundamentalgeſetze geſchirmet; und iſt dieſes letztere, ſo findet ſich auch das erſte. Erinnere dich des Wahlſpruches unſers ehrlichen Mannes:

Gieb einem jeden, was ihm gebühret, und was er mit Recht zu fordern hat.

Callidus. Das iſt ein ſonderbarer Unterſchied, den du zwiſchen Ständen und Ständen macheſt, gleich als ob wir zweyerley Arten Stände hätten. Dieſes iſt ein Kunſtgriff, das Volk irre zu machen, und eine liſtige Ausflucht, die du ſo für dich ſelbſt nimmſt.

Honeſtus. Ich bin es nicht, der dieſen Unterſchied erfunden hat, ſondern die Regierungsform machet ihn ſelbſt an verſchiedenen Stellen; und wenn du im Ernſte daran zweifelſt, ſo will ich dir eine Stelle in der Regierungsform weiſen, die dir allen Zweifel benehmen kann. Lies den 47 §. wo die Worte ſo lauten: Die Stände haben nicht allein Macht, ſelbſt ihre Abgeordnete zu Reichstagen auszuerſehen und zu wählen, u. ſ. w. Wird hier nicht deutlich von zweenen Ständen, den wählenden und den gewähleten oder abgeordneten geredet? Die wählenden Stände ſind die daheimbleibenden, die beſtändigen Stände, und werden Swea Manna Ständer genennet. Die Abgeordneten ſind die, welche gewählet, von den daheimbleibenden wählenden Ständen bevollmächtiget werden, und ſich bey Reichstagen verſammlen. Dieſe letztere werden bevollmächtigte und verſammlete Reichsſtände und Reichstagsmänner genennet. Nimm hiebey den Anfang der Regierungsform, den 9 § der Reichstagsordnung, und den Reichstagsſchluß vom Jahre 1752 zu Rathe.

Darinnen haſt du zwar Recht, mein ſchlauer Callidus, daß es gefährlich und vielleicht manchem unangenehm iſt, daß man hiervon ſchreibt. Allein, das weis ich auch, daß ein jeder ehrlicher Schwede, der für ſeine Freyheit ſorgfältig iſt, nicht anders, als gut davon urtheilen kann. Da du aber nach allem, was ein jeder denket, ſo genau forſcheſt, ſo wird es dir nicht ſchwer werden, aus ihrem Urtheile hiervon ihre innere Verfaſſung kennen zu lernen. Es iſt auch wahr, daß Umkehrungen der Sachen an ſich möglich ſind, und vielleicht, nach deiner Meynung, ſehr möglich: aber itzt ſind ſie für uns mora-

moraliſch unmöglich. Es iſt auch, wie du ſageſt, ein altes Sprichwort: Difficile ſit, ſcribere contra eum, qui poteſt proſcribere; aber aller Vermuthung nach, biſt du aus dem Angeführten überzeuget, daß ich gar nicht wider diejenigen ſchreibe, welche proſcribiren, oder jemand aus dem Reiche jagen können, ſondern im Gegentheile für ſie und für die Grundgeſetze. Dieſes iſt aber etwas, das ein jeder ehrlicher Schwede thun muß. Dieſes fordern das Vaterland, die Reichsſtände, und Grundgeſetze mit allem Rechte, und daher iſt man ſchuldig, ihnen zu geben, was ihnen gebühret. Du und deines gleichen, ihr wollet euch, wie ich merke, dieſer Mühe und Gefahr nicht unterziehen; deswegen muß es wohl ein anderer thun, ſeine Schuldigkeit, ſo gut er kann und vermag, erfüllen, und hernach den Ausgang Gotte, und jedem ehrlichen Manne, der rechtſchaffen urtheilet, anheim ſtellen.

Doch genug hiervon. Mit allen euren Einwürfen, die du und Cautus gemachet, habet ihr mich von meinem Satze und deſſelben Zuſammenhange ganz abgezogen.

Cautus. Das iſt zwar wahr: allein, unſere Einwürfe waren doch nöthig, und dieſe kleine Ausſchweifung konnte nicht ſchaden, ſondern ſetzete die Sache in ein beſſeres Licht. Ich will dich bald wieder auf den Weg leiten. Zur Genüge habe ich gehöret, wie du mit guten Gründen bewieſen haſt, daß die Reichsſtände weder den Willen, noch das Herz, noch die Macht haben, die Freyheit wegzugeben, und daß eben ſo wenig einige einzelne in einem Stande ſich zuſammen thun, und auch nur etwas proponiren können, was die Freyheit rühret, ohne dafür angeſehen und geſtrafet zu werden; denn da ſteht deutlich, wie du ſageſt, in der Regierungsform: Wir verbinden NB. uns von NB. unſerer ſelbſt und unſerer daheimgebliebenen Mitbrüder wegen u. ſ. w. daß, wer unter uns zur Aufhebung oder Veränderung dieſer Regierungsform heimlich oder offenbar etwas vorhaben und anſtiften dürfte, für einen Feind der allgemeinen NB. Sicherheit geachtet, und NB. als ein vom Vaterlande abgeſondertes

Glied, und des Reichs Verräther angeſehen und geſtrafet werden ſoll. Ich finde auch, daß keiner außerhalb dem Stande, es wagen wird; denn alle Wege ſind verhauen, ſowohl in Abſicht auf jeden Stand ſelbſt, als auf die Deputationen, wie man aus des Landmarſchalls und aller Sprecher, ſo wie aus des Secretairs bey dem Bauerſtande Eide, wie auch aus den Inſtructionen ſämmtlicher Deputationen erſehen kann. Du haſt auch weitläuftig ausgeführet, daß ihr eigenes und des Reichs Intereſſe es keinesweges verſtatten. Aber alles dieſes iſt ſo de jure geredet, und daran kann nun keiner mehr zweifeln. Was däucht dir aber von dem, was de facto, das iſt, mit Gewalt geſchehen kann? Benimm mir doch auch dieſe Furcht.

Honeſtus. Da müßte Gewalt mit Gewalt geſteuret werden; die, welche mit Gewalt etwas wider die Freyheit verſucheten, möchten auch ſeyn, wer ſie wollten. Gegen alle innerliche Gewalt haben die Fundamentalgeſetze uns ſo verſchanzet, daß wir, Gott Lob! nicht nöthig haben, von dieſer Seite etwas zu befürchten. Unſere ehrvollen und vorſichtigen Reichstagsväter haben ſchon alle mögliche Maaßregeln und Wege dagegen genommen. Sie haben aus eigener und fremder betrübten Erfahrung gelernet, ſo unglückſeligen Anfällen von ferne vorzubeugen. Die Geſchichte lehret, daß eines Landes Freyheit auf dreyerley Art mit Gewalt umgeſtürzet wird: im Lande entweder von der Armee, oder von einem aufrühriſchen Volke; außer Landes her von andern kriegeriſchen Nationen. Was die ſchwediſche Armee betrifft, ſo haben wir nichts zu befürchten. Viele von derſelben ſind ſelbſt Reichstagsmänner, und die anderen ſind Kinder von Reichstagsmännern. Sie wiſſen, wenn ſie für die Freyheit fechten, daß ſie nicht für das Reich, ſondern zugleich für ſich und die Ihrigen fechten. Dieſe lieben und zuverläßigen Kinder des Reichs, ſind der Freyheit kräftigſte Wehre und Schutz. Der Eid, den ſie dem Reiche geſchworen, wird ihnen bey ihrer guten Kriegeszucht ſo eingepräget, daß er ihnen täglich als ein lebendes Bild vor Augen ſteht. Wo

jemand gelernet hat, gehorſam zu ſeyn, ſo haben es gewiß die Soldaten gelernet. So bald Ihnen aber etwas wider des Reichs Freyheit anbefohlen werden ſollte, ſo können und müſſen ſie nicht gehorchen. Unſere Fundamentalgeſetze ſprechen ſie in ſolchem Falle ſelbſt von allem Gehorſame frey. Man leſe nur den 26. § der Regierungsform, welcher feſtſetzet: daß, wenn jemand eigenmächtig, ohne dazu befehlichet zu ſeyn, Mannſchaft zum Aufbruche oder Zuge aufbiethet, derſelbe ſeinen Dienſt, ja Leib, Ehre und Gut verwirket haben ſoll, wofern darunter etwas zu des Reichs Unſicherheit und Ausführung ſchädlicher Anſchläge, ſollte geſuchet, vorgehabt oder abgezielet ſeyn; bey welcher Gelegenheit einem ſolchen unbedachtſamen Befehlshaber keiner von deſſelben unterhabenden Officiers oder Gemeinen Gehorſam und Folgeleiſtung ſchuldig iſt. Hiemit ſtimmet auch das allgemeine Geſetz in der Abtheilung von Mishandlung Cap. 6. § 4. in allen Stücken überein; und ohne dieſes wird in der Reichstagsordnung § 21. geordnet: daß unter währendem Reichstage keine Commandirungen oder Märſche zur See oder zu Lande geſchehen ſollen, ehe und bevor der Stände Gutachten und Genehmigung im Rathe eingeholet iſt. Sollte aber gleichwohl ein Uebelgeſinnter es wagen, unter dem Scheine der Verfechtung der Freyheit, zur Ausführung einſeitiger Abſichten, Soldaten aufzubiethen, ſo können dieſe nicht betrogen werden; denn in dieſem erwähnten Falle geht immer ein allgemeines Klaggeſchrey als ein Donnerwetter im Lande herum. Gilt es hingegen wirklich der Freyheit Vertheidigung und Rettung, ſo ſind unſere Kriegesleute voll Feuers, wie brüllende Löwen, die ihre Jungen verloren haben, und wie wütende Elephanten, denen niemand widerſtehen kann. Sie fechten als redliche Schweden und freye Männer bis auf den letzten Blutstropfen für die ſchwediſche Freyheit. Selbſt die Todesgefahr ſtärket noch ihren Heldenmuth, lieber als freye Männer ſterben, denn als prächtige

Sklaven unter den Peitſchen der Knechtſchaft leben zu wollen. Sie ſind als freye Leute gutwillig und von ſelbſt in Kriegesdienſte getreten, um darinnen das Reich, und vor allen Dingen des Reichs theure Freyheit mit Blut und Leben zu verfechten. Es ſey daher ferne von uns, daß wir, auch nur einen Augenblick, an ihrer Treue und Mannhaftigkeit zweifeln ſollten. Sie fechten nicht als Fremde, die bloß um Sold dienen, ſondern ſie ſtreiten als freygeborene ſchwediſche Männer für Aeltern und Geſchwiſter, für Weiber und Kinder und für deren Eigenthum, und als freye Leute wiſſen ſie, daß ihr Waffendienſt nicht gemisbrauchet wird; ihre Degen werden nie gegen andere gezucket, als die der Geſetze und der Freyheit heimliche oder offenbare Feinde ſind. Sie wiſſen, wenn ſie mit männlichem Arme und tapferer Fauſt das Reich und ſeine Geſetze und Freyheit geſichert haben, daß ſie hernach als freye Leute in ſtiller Ruhe die herrlichen Früchte des Friedens und der Freyheit zu genießen haben. Genießt nicht itzt ſelbſt der Soldat unter vielen andern Vortheilen der Freyheit auch dieſen, daß er nunmehr nicht auf ſeine ganze Lebenszeit dem Kriegesdienſte ein Opfer wird? Er nimmt ſeine Capitulation gutwillig an, und wenn die wenigen Jahre verlaufen ſind, ſo iſt er ein gedoppelt freyer Mann, und zum allgemeinen Dienſte des Reichs geübet, wenn eine allgemeine Noth denſelben erfordert: die jüngeren ermuntert und leitet er, ſo, daß des Reichs und der Freyheit Stärke und Kräfte immer neuen Zuwachs erhalten. Siehſt du nun, Cautus, daß die, für welche du dich fürchten willſt, des Reichs und der Freyheit ſtärkſte Wehr und Schutz ſind, und immer mehr und mehr werden?

Das zweyte innerliche Uebel, das du befürchteſt, iſt ein aufrühriſches Volk. Thue aber dem Volke mit deiner Furcht kein Unrecht. Haſt du wohl je gehöret, daß der gemeine Mann von ſich ſelbſt einen Aufruhr angefangen hat? Derſelbe lebet immer in ſeiner ſtillen Unſchuld, weis nie von Staatsintriguen, wartet ſeiner Arbeit, und hat damit genug zu thun. Niemals hat ſich das Volk empöret, wo nicht

vorneh=

vornehmere, für die es Achtung gehabt, und die es für redlich geſinnete Eiferer gehalten, das Werk getrieben haben. Und da hat der Anführer erſt eine Decke der Ehrlichkeit über ſich werfen und dem gemeinen Manne zu Gemüthe führen müſſen, wie die Freyheit und Reichsgeſetze gekränket und entheiliget werden, wie Gewalt und Unrecht das Land drücke, wie mit armen Leuten, Witwen und Waiſen unbarmherzig und gewaltſam umgegangen werde, und was dergleichen Uebels mehr iſt, wodurch er weis, daß gutherzige und leichtgläubige Leute erſt zum Mitleiden, und hernach zum Zorne und zur Rache über Gewalt und Unrecht aufgebracht werden. Und ſo bald dieſe Höllenbrut erſt Gehör findet, ſo ſchmiedet ſie alle Lügen zuſammen, die zu ihrer aufrühriſchen Abſicht dienen können. Da müſſen denn eine oder mehrere gewiſſe Perſonen oder Einrichtungen, die ein ſolcher Anführer inſonderheit anfeindet, ausgemuſtert und auf alle erſinnliche Weiſe geſchmähet, darunter aber ſeine eigene Regierſucht aufs ſorgfältigſte verborgen werden. Solche reißende Wölfe ſind allezeit in Schafskleidern verſteckt. Sie geben ſich für die ehrlichſten Patrioten aus, die es mit dem Reiche wohl meynen, und wollen mit Leib und Leben, mit Gut und Blute, und mit allem was ſie vermögen, gern den Armen, Wehrloſen und Unterdrückten beyſtehen, wenn andere, die Gott fürchten und Gerechtigkeit lieben, nur helfen und unterſtützen wollen. Gottesfurcht und Gerechtigkeit iſt ihr erſtes und letztes. Hernach müſſen die Mächtigen, Hohen, Vornehmen, und Reichen herhalten, und nothwendig als die ärgſten Buben abgemalet werden; denn Ehre und Geld ſind das, wornach dieſe Höllenprädicanten und Wortführer dürſten. Haben wir nicht neulich überzeugende Beweiſe hiervon in dem unglücklichen Dal-Aufruhre gehabt? Die Dalkerl waren nicht ſelbſt die Urheber; ihre Abſicht war nicht, die verdammliche Souverainität einzuführen; nicht im geringſten des Königs hohe Macht zu vermehren oder zu vermindern; nicht den Reichsräthen ihr gebührendes Anſehen zu nehmen; nicht des Reichs Fundamentalgeſetze zu kränken, oder auf einige

Weiſe

Weiſe der Stände Gerechtſamen und Freyheit zu unterdrücken: ſondern ihre unzeitigen Bewegungen giengen dahin, die Freyheit und des Reichs Geſetze zu ſchirmen, und alle die zur Strafe zu ziehen, von welchen es hieß, daß ſie das Land drücketen, und Gewalt und Unrecht verübeten. Ihr Grimm zielete auf gewiſſe Herren, die man ihnen als des Reichs abgeſagte Feinde und frevelhafte Stöhrer des Rechtes und der Gerechtigkeit bezeichnet hatte; wiewohl ſie ſich in den Perſonen und Sachen irreten; denn ſie waren übel unterrichtet; und über dieſes war es ja ihre Sache nicht, dasjenige auf eine ſo verdammliche Weiſe zu Rechte zu bringen, was unrecht ſeyn möchte, wie ſie denn davon auch endlich genugſam überzeuget wurden. Es war ein Jammer, des einfältigen Haufens Seufzer, Klagen und Geſchrey über Blut zu hören, da ſich derſelbe ſo ſchändlich betriegen und durch die Worte eines Verführers hatte verleiten laſſen. Unſer gemeine Mann, der redlich und friedliebend, der der Reichsgeſetze und Freyheit Unterſtützung, Wehre und Schutz iſt, hat da aus betrübter Erfahrung gelernet, auf ſolcher Buben giftvolle Schmeicheleyen, ſüße Worte und Ueberredungen nicht weiter zu achten, noch ſich ſo gräulich verleiten zu laſſen. Er läßt dem Rechte ſeinen ebenen Gang, und bittet ſolche Bothſchaftträger und Ausſtreuer falſcher Gerüchte, daß ſie an gebührendem Orte die Verbrecher angeben. Sollte da Recht und Gerechtigkeit nicht gebührend gehandhabet werden, ſo verſäumen gewiß des Reichs Stände, die für das Geſetz wachen, nicht, Beſſerung zu ſchaffen, und mit redlichem Eifer alles in gutes Geſchick und in Ordnung zu bringen. So bald alsdann der gemeine Mann findet, daß dieſe abſcheulichen Herumläufer unrechtmäßige Wege nehmen, ihre giftigen Anſchläge auszuführen, ſo bald wird er überzeuget, daß dieſe Belialskinder keinen tüchtigen Grund und Beweis haben, und desfalls im Lande herum laufen, ſich durch tauſenderley Lügen und falſche Vorſtellungen, eines aufrühriſchen Anhanges, den ſie aufgewiegelt, zu bemächtigen. Derowegen trauen ſie den Worten ſolcher falſchen Ritter nicht. Sie wiſſen,

wiſſen, wenn ein Haufe ſich unglückſeliger Weiſe betrügen laſſen, daß es alsdann viele tauſend andere aus ihrem Mittel giebt, welche des Reichs, ihre eigene und ihrer Kinder wahre Wohlfahrt beherzigen, ſich nicht ſo leicht zu Sklaven machen laſſen, oder einiger geringer und mörderiſcher Abſichten wegen ein Blutopfer werden wollen. Die Lärmbriefe gehen nun ſo leicht nicht mehr herum; denn die darauf noch nicht erloſchenen fürchterlichen Zeichen von aufrühriſchem Blute, erwecken Schauer und Schrecken, wenn man nur davon ſpricht. Und wenn man glauben ſollte, daß ein Engel von Himmel ihnen predige und ſie zu aufrühriſchen Bewegungen locke; ſo finden ſie doch, daß es der Fürſt der Finſterniß iſt, der ſich als einen Engel des Lichtes darſtellet, um ſie deſto leichter zu betrügen. Sie haben ein gewiſſes und untrügliches Kennzeichen, welches nimmer fehl ſchlägt, daß, wenn jemand, er ſey wer er wolle, hoch oder niedrig, Verſuche machet, den gemeinen Mann, auch unter noch ſo heiligem Scheine aufzuwiegeln, derſelbe ein Abgeſchickter vom böſen Geiſte ſey, der ſie und viele Tauſend mit ihnen ins Unglück ſtürzen will; deswegen verfluchen ſie die Hand und den Fuß, die zum Dienſte des Verführers einige Bewegung machen. Sie können der Sache deſto gewiſſer ſeyn, da ſie finden, daß dergleichen Leute nicht den rechten und ordentlichen Weg gehen; ſie merken bald, daß es nicht der Regierung oder ihrer Beamten Ankündigungen und Befehle ſind, welchen ſie gehorchen müſſen; ja, ſollten die Beamten hierinnen ſelbſt Verräther ſeyn, ſo wird das bald kund, und kann nicht lange verborgen bleiben. Es giebt nur eine zwiefache Art gemeiner Noth, die des gemeinen Mannes Rüſtung fordert. Die erſte iſt ein auswärtiger Feind; und der wird bald überall bekannt. Die andern ſind einheimiſche Feinde, die den Reichsfundamentalgeſetzen und unſerer theuer erworbenen Freyheit Gewalt anthun; mit Gewalt die höchſtſchädliche Souverainität einführen; mit Gewalt dem Könige mehr Macht und Gewalt, als deſſen gnädige Verſicherung und des Reichs Fundamentalgeſetze ordnen und feſtſtellen, ſchaffen:

und mit Gewalt den Reichseinwohnern ihre Freyheiten und Gerechtſame rauben wollen. Auch dieſer Feind iſt leicht zu kennen. Sie wiſſen, daß in einer ſo großen Reichsnoth die Regierung nicht ſäumet, ſondern es ſo fort übers ganze Reich kund machet, und daß die Klagſtimme aller freyen Männer ſodann nach allen Enden des Reichs ſchallen; alles ſpricht alsdann, und es iſt nicht möglich, daß man ſich irret. Ja, ehe es ſo weit kömmt, daß die Noth des gemeinen Mannes Rüſtung und Beyſtand erfordert, ſo gehen gewiß viele unglückliche Bewegungen vorher, die zeitig genug landkundig werden. Und dannn muß doch alles ſo geſchehen, wie es die Regierung und die Grundgeſetze befehlen.

Prudens. Bey allen ſolchen Unglücksfällen muß man in ihrem erſten Anfange am meiſten aufmerkſam ſeyn. Ein kleiner Funke kann leicht gelöſchet werden: läßt man ihn aber zu einer um ſich greifenden Flamme werden, ſo geht es ſo leicht nicht mehr. So bald ein Uebelgeſinnter bey jemanden aus dem Volke Verſuche machet, muß ſolcher es ohne Verzug im Vertrauen ſeinem ehrlichen Prieſter entdecken; dieſer verſteht, als ein rechter Gottesmann, behutſame und vorſichtige Maaßregeln zu nehmen. Ohne dieſes kennet derſelbe ſeiner Zuhörer innern Zuſtand und Neigungen; er merket bald, wenn ein Böſes in ſeiner Gemeine auf dem Wege iſt; er iſt allezeit fertig, als ein treuer Hirt für dieſelbe zu wachen; und er iſt am beſten im Stande, mit Gebethe zu Gott, liebreichen Vermahnungen und rührenden Vorſtellungen das angefangene Böſe abzuwenden. Wir haben vor dieſem mit Freuden erfahren, wie einige ehrwürdige Prieſter vermittelſt ihres Eifers und ihrer väterlichen Vermahnungen einen auf die künſtlichſte und betrüglichſte Weiſe aufgebrachten Pöbel zur Ruhe gebracht haben. Glaube ſicher, daß, wenn du ſchläfſt, die Regierung ein wachendes Auge überall im Reiche herumgehen läßt, und daß derſelben getreue Beamte ihre Schuldigkeit nicht verſäumen.

Honeſtus. Siehſt du nun nicht ein, mein banger Cautus, daß du nicht den geringſten Grund habeſt, nach-

nachtheilige Empörungen der Armee oder des Volkes zu befürchten?

Daß unſere Freyheit gewaltſamer Weiſe durch andere Nationen ſollte unterdrücket werden, braucheſt du auch nicht zu befürchten. Vielleicht habe ich weiter hin Gelegenheit, dieſen Punkt genauer zu unterſuchen. Dieſes will ich hier nur bloß anführen, daß unſere kluge Regierung auf alle erſinnliche Weiſe den Vertheidigungsſtand des Reichs verbeſſert hat, ſo daß auswärtige Feinde uns itzt ſchwerlich angreifen werden. Wir haben ſolche Bundesgenoſſen, die in Anſehung ihrer Lage und anderer Umſtände unſere natürlichen Freunde ſind, und den Beſtand unſeres Reichs und unſerer Freyheit wünſchen. Wir haben unſere innerliche Macht durch anſehnliche von auswärtigen Reichen empfangene Subſidien verſtärket, und im dringenden Nothfalle können wir auch dieſe noch vermehren. Ein großer Theil von dieſen Geldern iſt angewandt, unſere Gränzen zu befeſtigen, vornehmlich diejenigen Plätze, wo unſere Magazinen und Flotten bey vorkommenden Kriegesfällen ſicher liegen können. Unſere Seefahrt iſt erweitert, unſere Seeleute ſind aufgemuntert, die Kriegsſchiffe verſtärket, und inſonderheit unſere Galeeren-Escadre ſo vermehret, daß unſere Küſten außer aller Gefahr zu ſeyn ſcheinen. Unſere Kriegsmacht zu Lande iſt gleichfalls zu unſerm Behufe hinreichend und mit geübten und gründlich unterwieſenen Officieren verſehen. Dabey hegen wir alle ſo viele Zärtlichkeit für unſern allergnädigſten König, für deſſen königl. Familie, für das Vaterland, und für unſere Geſetze, daß wir zur Zeit der Noth gern alles wagen, was gewaget werden kann, ja Leib und Leben, Gut und Blut aufopfern, um unſere Freyheit und Independenz zu verfechten. Und ſo iſt deine Furcht von allen Seiten zu eitel.

Pius. Meine lieben Freunde, ihr vergeſſet des vornehmſten Grundes. Es geht nicht ſo leicht an, als der gottloſe Haufe ſich und andern einbildet. So große Reichsveränderungen werden inſonderheit von der höchſten Vorſicht gelenket; dieſe erhöhet und erniedriget ein Volk: dieſe verleiht

leiht die Freyheit, und nimmt ſie wieder. Keine Gewalt, keine hinterliſtigen Anſchläge oder Zuſammenrottungen, ſo künſtlich ſie auch immer ſeyn mögen, haben nach bloß menſchlichen Ausrechnungen ihren Fortgang: der Höchſte machet gar oft alles das zu nichte. Man nimmt das vergeblich zum Muſter, wodurch wir ſelbſt vormals und andere Reiche die Freyheit verloren haben. Wir können wohl menſchliche Gründe dafür beybringen. Europa iſt nicht in einer Verfaſſung, wie damals; wir ſelbſt ſind nun nicht ſo einfältig; wir haben ſeit der Zeit gelernet, was gut und böſe iſt; wir haben die vorſichtigſten Maaßregeln dagegen genommen. Dieſe und andere Gründe ſind gut genug: ſie gelten aber doch alle nichts, ohne des Höchſten Beyſtand und Segen. Derohalben iſt das Beſte, daß wir Gott fürchten, thun was recht iſt, und unſere Freyheit, unſern Wohlſtand und unſere Sicherheit, ſammt dem allgemeinen Beſten ſeiner Gnadenhand empfehlen; da iſt man ſicher, daß alles Böſe, womit man uns drohen mag, in dem Gehirne der Boshaften eben ſo wieder vergeht, wie es da entſteht.

Cautus. Aus deinen angeführten Gründen nehme ich gar wohl ab, daß man nicht verſuchen wird, uns mit Gewalt die Freyheit zu rauben. Ich übereilete mich darinnen, daß ich ſo früh auf die Gewalt kam; du weiſt ſonſt wohl, daß Liſt allemal vor Gewalt geht. Man möchte im Anfange nicht gleich ſo grobe Verſuche machen; man fängt mit kleinen Sünden an, um allmählich zu den gröbern, und endlich zu den allergröbſten zu leiten. Das iſt meine größte Beſorgniß, daß man mit argliſtigen Propoſitionen die hohen Abgeordneten verſtricket und verleitet, dasjenige unvorſichtig wegzugeben, was den Weg zu der Freyheit Verluſt bereiten kann, oder an ſich ſchon ſo gut iſt, als wenn ſie die Freyheit völlig dahin geben.

Honeſtus. Was ſollte das wohl ſeyn? Sage es rein heraus; denn ich begreife nicht, worinnen das beſtehen kann, was von ſo großen Folgen, und dabey ſo fein ſeyn könnte, daß die Reichsſtände ſich nicht darein finden, ſondern unvorſichtig etwas von ihrer Macht und Gewalt weggeben ſollten.

Wäre

Wäre aber etwas von dem Gewichte und von der ſichern Folge, wie du ſageſt, ſo wiſſe, daß es nicht in der Stände Macht ſteht, die Regierungsform zu ändern; wohl aber dieſelbe zu verbeſſern. Am wenigſten aber haben ſie das Recht, die Freyheit zu verrücken, oder ſie auf einige Weiſe der Gefahr bloß zu ſtellen. Wenn wir die vornehmſten Jura Majeſtatica durchgehen: ſo können die verſammleten Reichsſtände keines derſelben, oder das geringſte davon, von ſich weggeben, ohne ein Verbrechen gegen die Regierungsform zu begehen, der ſie ſelbſt nachzuleben ſchuldig ſind. Sie können die Gerechtſame, Krieg anzufangen, nicht vergeben; noch das, was wegen Friedens- und Bündnißſchlüſſen, Verſchickung der Miniſter, und was dazu gehöret, im geringſten ändern; ſie können die Gerechtſame, Geſetze zu geben und zu beſtätigen, nicht fahren laſſen; eben ſo wenig die Gerechtſame bey der Reichsmünze, und noch weniger das Recht, den Unterſaſſen Schoß, Steuern und andere Abgaben aufzuerlegen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen. Eben ſo wenig können ſie in Anſehung der Dienſtvergebungen mehrere Macht und Gewalt ertheilen, als die Regierungsform und der 9 §. der königlichen Verſicherung beſtimmet.

Severus. Erlaube mir, mein ehrlicher Honeſtus, daß ich dir mit einigen Worten iñ die Rede falle. Du ziehſt in Anſehung der Dienſtvergebungen den 9 § der königl. Verſicherung an. Es iſt merkwürdig, daß die Stände in dieſem Punkte eine beſondere Vorſichtigkeit gebrauchet haben; da ſtehen ſo nachdenkliche Worte beygefüget, die man bey allen den übrigen Majeſtätsrechten nicht ſo ausdrücklich eingerücket hat.

Cautus. Was ſind das für nachdenkliche Worte?

Severus. Ja, es heißt da ſo: Ein jedes Amt wollen wir bey ſeiner rechtmäßigen und gebührenden Ehre und Würde erhalten, auch die Dienſte im Reiche NB. zu deſto ſicherer Erhaltung der Freyheit auf folgende Weiſe verleihen u. ſ. w.

Cautus. Ich muß geſtehen, daß dieſes Aufmerkſamkeit verdienet, daß die Reichsſtände die Macht bey Vergebung der Dienſte eingeſchränket, um deſto ſicherer die Freyheit erhalten zu können, und daß ſie eben hier ausdrücklich die Freyheit mit der eingeſchränkten Macht in Vergebung der Dienſte im Reiche verbunden haben. Ich hätte wohl Luſt, zu wiſſen, was für Grund ſie hiezu gehabt.

Prudens. Außer andern Gründen, die ſie gehabt haben können, weis ich zweene. Fürs erſte iſt es eine Hauptſache im Regimente, daß man zur Wohlfahrt des Landes ehrliche und kluge Beamten zu allen Verrichtungen ausſuche und wähle. Dieſe helfen einem Lande auf, wenn es auch das allerärmeſte iſt; dahingegen ungetreue und unverſtändige in kurzer Zeit das reicheſte Land arm und elend machen. Hier muß man nicht nach Gewogenheit und Neigung, noch am wenigſten nach dem äußerlichen Anſehen wählen. Ein König kann nicht ſo genau von eines jeden Ehrlichkeit, Geſchicklichkeit und Aufführung, Leibes- und Gemüthskräften, Einſicht und Erfahrung in dieſer oder jener Verrichtung, unterrichtet ſeyn, noch wiſſen, ob er bey ſolchen Vorzügen auch arbeitſam ſey, als woran eben ſo viel gelegen iſt, als an allem übrigen. Mancher kann auch Ehrlichkeit, Verſtand, Geſchicklichkeit und Arbeitſamkeit genug zu einem Amte haben, aber deswegen doch zu dem Amte ungeſchickt ſeyn, welches er ſuchet. Selten erfährt ein König die Wahrheit und den rechten Zuſammenhang; es kömmt mehrentheils auf den Unterricht an, welchen die ihm geben, die um ihn ſind. Sind dieſelben gute Freunde von dem Sollicitanten, ſo wird er als der allergeſchickteſte abgemahlet, abgemahlet, und beſitzt alle Vorzüge, ja weit mehr, als das Amt fordert, welches er ſuchet. Steht hingegen der ſuchende bey den etwa vorhandene Favoriten nicht wohl angeſchrieben, ſo muß er, wenn es auch nicht wahr iſt, ungeſchickt, unverſtändig, untauglich, eigennützig, confus, ein Narr, und bey aller ſeiner Dummheit doch ein gefährlicher Mann ſeyn. Unglücklich iſt, wer einmal auf der Verläumder Zunge kömmt; denn ſelbſt der Verläumder,

wenn

wenn er auch hernach in ſeinem Gewiſſen von dem Gegentheile überzeuget wird, iſt doch nicht im Stande, das wieder aufzurichten, was er einmal niedergedrücket hat. Derowegen mußten dazu verſchiedene des Reichs Männer geſetzet werden, welche ein Amt vollkommen kennen und aufs genaueſte wiſſen, was dazu erfordert wird: welche eine ſorgfältige Erkundigung von der Geſchicklichkeit des Candidaten einziehen, und ſich nicht bloß auf ſeine Freunde und deren Empfehlungen und Abſchilderungen von ihm verlaſſen: und welche nachhero aufrichtig und ohne alle Abſichten ihrem Könige ſolches an die Hand geben. Dieſe müſſen für ihre ertheileten Berichte Rede und Antwort geben; der Favorit aber darf für ſeine Empfehlungen nicht ſtehen. Werden ſeinem Könige einmal die Augen geöffnet, ſo weis er durch einen Spas oder artigen Einfall ſeiner Sache eine Farbe zu geben, und damit machet er alles wieder gut. Und ſo fährt der Favorit fort, des Königs Gnade zu diſponiren und auszutheilen. Er hat hundert Abſichten, denen aufzuhelfen, welche ihm ergeben ſind; und das geht immer gut, ſo lange die Favoriten zuſammenhalten und aus einem Munde ſprechen, der König mag ſich wenden, zu wem er will. Sie tragen gute Vorſorge, daß immer einer von ihnen bey dem Könige ſey, und andere ehrliche Leute nicht zum Worte kommen laſſe, ja daß alle abgewieſen werden, auf welche man Verdacht hat, daß ſie dem Könige die Augen öffnen, und die Wahrheit redlich ans Licht bringen können. Sie wiſſen den Weg ſo zu verſchließen, daß ein Brief oder eine Schrift, die etwa verrathen möchte, wie übel es zuſteht, dem Könige kaum vor Augen kömmt. Alles dieſes und dergleichen mehr haben die Reichsſtände voraus geſehen, und deswegen zum Wohl des Reichs nöthig befunden, die Macht bey Dienſtvergebungen einzuſchränken, und ſo viele herrliche und bey Beſetzungen erſprießliche Verfaſſungen zu machen.

Der andere Grund zu der Einſchränkung bey Dienſtbeſetzungen geht inſonderheit auf die Erhaltung der Freyheit. Ehre, Anſehen und Geld ſind drey Hauptartikel für

alle Menſchen. Wer im Stande iſt, dieſe reichlich, an wen er will, nach eigenem Belieben und Gefallen, auszutheilen, der kann mehrentheils in der Welt alles ausrichten, was er will. Was waget nicht mancher Menſch um Ehre und Geldes willen? Keine Gefahr, keine Plagen und Unglück, ja nicht der Tod einmal ſchrecket ſie ab; keine Schelmſtücke, keine Mishandlungen ſind ihnen zu arg; weder Himmel noch Hölle bringt ſie auf andere Gedanken, wenn nur äußerliches Anſehen und Geld, oder eines von beyden dadurch zu gewinnen iſt. Waget der Menſch, ſeine ewige Glückſeligkeit dafür hinzugeben; was kann er größeres wagen? Hat nun ein König bey ſeiner Hoheit und übrigen Macht und Gewalt, auch die uneingeſchränkte Macht, Geld und Güter in Begleitung von Ehre und Anſehen frey auszutheilen; wer ſieht denn nicht, was da bey einer Nation ausgerichtet werden kann? Die Hiſtorie giebt überflüßigen Beweis hievon. Iſt der Fall, daß eine Nation arm und dabey ehrgeizig iſt; was ſollte den König hindern, alles zu gewinnen, was ſein Herz wünſchet, ſo bald er dieſe ſeine Vorzüge zu misbrauchen gedächte? Müſſen denn nicht die Väter, welche beſchäfftiget ſind, Fundamentalgeſetze zu geben, hierauf insbeſondere bedacht ſeyn, und allem dem Uebel, das daraus erwachſen kann, vorzubeugen ſuchen? Dieſes alles haben auch unſere klugen Reichstagsväter weislich bedacht, und die freye Macht, Ehrentitel und Charaktere, ſo wie die wirklichen Dienſte im Reiche, auszutheilen vernünftig eingeſchränket. Bey den Dienſtvergebungen iſt dieſe Einſchränkung ſo viel wichtiger geweſen, weil mit denſelben Ehre, Anſehen und Geld verbunden iſt. Viele möchten übereilter Weiſe glauben, es wolle ja nicht viel bedeuten, wenn man dem Könige freye Macht ließe, alle Dienſte im Reiche zu vergeben: andere dürften ſich und anderen einbilden, es würde alsdann weit ordentlicher und beſſer zugehen, man würde ſich nur an einen Weg zu halten haben, an ſtatt daß man itzt ſo viele gehen müßte, ehe man zu einem Amte, beſonders zu ſo einem, das ſeinen Mann ernähre, ge-

langen

langen könne, und da würde man einem unendlichen Haufen Schwierigkeiten entgehen, die ſich nun faſt bey jeder Dienſtbeſetzung finden. Dieſe und viele andere Schwierigkeiten haben unſere Väter eingeſehen, aber ſie wollen nichts gegen alles das Uebel ſagen, das aus einer uneingeſchränkten Macht bey Dienſtbeſetzungen, in Abſicht auf die Erhaltung der Freyheit, herfließen kann. Den erſteren könnte abgeholfen werden: theils wenn die Suchenden ſelbſt wollten, ſich nicht größere Verdienſte und Geſchicklichkeiten anmaßeten, als ſie wirklich beſitzen, mit dem ihnen zugefallenen Looſe vergnügt wären, und ſich der Hand Gottes, der doch alles bis auf das allerkleineſte, nach ſeinem allweiſen Rathe regieret, überließen, in Erinnerung der Worte des weiſen Salomons: Daß einer angenehm ſey, hilft nicht, daß er ein Ding wohl könne, und daß alles Laufen nichts hilft, wenn des Herrn Stunde noch nicht gekommen iſt; theils auch, wenn den Vorſchriften genauer nachgelebet, und ſelbige gehandhabet würden. Das letztere aber iſt unheilbar. Denn ſo bald der König nur freye und uneingeſchränkte Macht bey Vergebungen der Dienſte unter einem armen und ehrſüchtigen Volke erhält, ſo hat er zugleich die Freyheit der Nation in ſeinen Händen. Er thut alles, was er will: und läßt die Nation inzwiſchen ihre Grundgeſetze wohl verwahren, und in der Stille darauf pochen, ja, zum Scheine erlaubet er ihnen, ihre Reichstage zu halten. Siehe nur nach, wie es hiermit bey andern Nationen zugeht, und wie es mit uns ſelbſt in vorigen Zeiten gegangen iſt.

Callidus. Ich muß geſtehen, wenn bey uns, die wir aus Ehrbegierde oder aus Armuth Dienſte zu ſuchen genöthiget ſind, und die wir vielfältig ein Amt als unſer vornehmſtes Eigenthum und als eine Penſion für unſere mühſame Arbeit in des Reichs Dienſten anſehen, ein König freye und uneingeſchränkte Macht bey Ertheilung der Dienſte hätte: ſo könnte er vieles, wo nicht alles, ausrichten, im Falle er dieſe freye und unumſchränkte Macht misbrauchen oder übel anwenden wollte. Eine andere Sache aber iſt es

in einem reichen und vermögenden Lande, da man nach Krondienſten nicht fraget, ſondern ſeines Eigenthums wartet, ſo gut man kann, und darinnen ſeine größte Ambition ſetzet; da man desfalls nach Amtsperſonen lange herumſuchen und ſie durch große Vortheile bewegen muß, Kronämter anzunehmen, welche ſich alsdann freuen, wenn ſie einmal einen billigen Anlaß erhalten, dieſelben aufgeben, und wieder in ihre vorige Stelle gehen zu können. Bey uns ſteht es ganz anders zu. Die Armuth drücket uns auf der einen Seite, und die Hoffart auf der andern. Alle wollen große Männer werden; niemand will gern bey dem bleiben, was einmal ſein Werk iſt. Der größte Theil ſuchet Krondienſte: arbeiten will keiner. Der Landbau, die Handwerke und Manufacturen müſſen überall nach Arbeitsleuten ſuchen: wird aber eine Kronbedienung ledig, wobey Rang und Lohn iſt, ſo ſind über hundert da, welche ſie ſuchen. Man hat nicht nöthig, nach Leuten zu ſolcher Beſtallung zu forſchen und zu fragen; ſie ſind überall zu finden, und kommen haufenweiſe, ſich ſelbſt anzubiethen. Sie arbeiten durch ihre Freunde und ihrer Freunde Freunde, auf erlaubte und unerlaubte Art, fortzukommen, und ſetzen alle Menſchen in Bewegung, um nur einen kleinen und mageren Dienſt zu erhalten. Kein freyer Mann und redlicher Schwede wird daher je für die uneingeſchränkten Dienſtvergebungen ſeyn; bloß die Favoriten und Schmeichler, wo es ſolche itzt oder in Zukunft giebt, oder Leute, die eine brennende Luſt haben, das zu werden, möchten ſich dafür herauslaſſen. Denn dieſe verſprechen ſich den Vortheil, des Königs Herz zu gewinnen, und alsdann die königliche Gnade austheilen zu können; darum arbeiten ſie auf alle Weiſe und unter allen möglichen Ränken, das Feld größer und weiter zu ſehen, über welchem ſie ſich ausdehnen können. Unſere Reichsväter haben demnach alle Gründe von der Welt gehabt, dieſe Macht bey Verleihungen der Dienſte einzuſchränken.

Honeſtus. Es iſt mir lieb, daß du dieſes einſiehſt. Ich will dich deswegen weiter auf den Grund führen, warum

um unſere Väter es für rathſam gefunden, zur Erhaltung der Freyheit dieſe ofterwähnte Macht einzuſchränken; denn ſie ſahen klüglich voraus, daß die Freyheit in Gefahr ſtünd, wenn ſie auch nur noch ſo wenig mehr in dieſer Macht nachgegeben hätten, als in der Regierungsform feſtgeſetzet iſt; ja, wenn es auch nur in Abſicht auf die letzten Numern in der Rangordnung, oder der königlichen Vollmachten, die ein Unterſaſſe in ſeinen erſten Probejahren erhält, geſchehen wäre.

Cautus. Das iſt ſonderbar genug. Sonſt ſieht es aus, als wenn es für die Freyheit des Reiches keine ſchädliche Folgen haben würde, wenn ein König freye Macht hätte, bloß die Dienſte, welche auf den beyden letzten Numern in der Rangordnung ſtehen, oder worauf man zuerſt königliche Vollmacht erhält, ohne eine vorhergehende Vorſchlagung, zu vergeben, an wen es ihm in Gnaden gut däuchte. Hier ſind ja ſo viele andere Einrichtungen, welche freye Macht haben, ohne Vorſchlagung ihre Unterbedienten anzunehmen; und nach Proportion könnte ja wohl ein König eben ſo viel Macht bey Vergebung der Dienſte haben, daß er frey und nach eigenem gnädigen Gutdünken die kleinen Dienſte, als z. E. eines Cornets, Fähndrichs, Adjutants, Unterlieutenants vergäbe; einen Prieſter, einen Bürgermeiſter oder Rathmann, als welche zuerſt königliche Vollmacht bekommen, frey und ohne Vorſchlagung einſetzete. Warum ſollten ſolche Aemter denn nicht eben ſo wohl mit tüchtigen Perſonen beſetzet werden, als ſonſt? Das ſähe zu ſehr argwöhniſch aus. Ohne dieſes hat ein König kein Intereſſe dabey, wie man bey andern befürchten muß; denn ein König liebet ja alle ſeine Unterthanrn gleich. Er iſt keines Dinges im Zeitlichen bedürftig; denn er beſitzt alles, und hat ſolchemnach kein anderes Intereſſe, als des Reiches Wohl. Und ſo iſt es ja natürlich, daß er am beſten im Stande iſt, Dienſte, Ehrenſtellen und Beneficien zu vergeben; dieſes würde dann auch größeren Eindruck bey den Unterthanen machen, und mehr Liebe und Gehorſam er-

wecken, woran einem Könige ſehr gelegen iſt, daß er deren zu des Reichs wahrhaftem Wohl verſichert ſey. Ein König muß ja Gelegenheit haben, Gnade erweiſen zu können. Ich ſage, dieſes alles ſieht ſo aus; nichts deſtoweniger verehre ich die von den Reichsſtänden hierinn gemachten Verfaſſungen, denen aufs genaueſte nachgelebet werden muß, und das um ſo viel mehr, da mit ausdrücklichen Worten geſetzet iſt, und der König ſelbſt in ſeiner gnädigen Verſicherung ſaget, daß dieſe Einſchränkung zu der Freyheit NB. deſto ſicherer Aufrechthaltung abzielet. Aber den Grund möchte ich doch gern wiſſen, warum dem Könige nicht eine freye Vergebung dieſer kleinen Dienſte anheimgeſtellet werden könne?

Honeſtus. Ich kann dir hierüber keine andere Erklärung geben, noch einen andern Grund anführen, als was die Geſetzgeber ſelbſt weislich vorher geſehen haben, nämlich den Schaden und die Gefahr, welche des Reichs Freyheit leiden könnte, wenn eine ſolche freye Macht auch nur bey den von den angeführten kleinen Bedienungen, dem Könige gelaſſen würde, im Falle einmal ein König kommen ſollte, der dieſe Macht misbrauchen wollte. Du mußt bedenken, daß die Fundamentalgeſetze nicht für einen gewiſſen oder zu der Zeit regierenden König, ſondern für alle Könige in Schweden auf ewige Zeiten hinaus gemachet ſind. Da war ja der Geſetzgeber Schuldigkeit, die Grundgeſetze ſo zu verfaſſen, daß ſie allen unglücklichen Fällen vorbeugen, und über alle klägliche Veränderungen wachen. Derowegen werden Fundamentalgeſetze immer gemachet, wenn die Väter des Reichs freye Hände haben, und entweder der Thron erlediget iſt, oder man auch einen weiſen, milden, gnädigen und gerechten König hat, der von ganzem Herzen und aus allen Kräften an ſeines Reiches und eines jeden Unterſaſſen beſtändigem Wohl arbeitet. Hat ein König Leibeserben, ſo handelt er darinnen als ein kluger Hausvater, welcher für ſein Haus ſolche Anſtalten auf die Zukunft verfüget, daß kein Verſchwender oder Unhold im Stande ſeyn möge, ſich

und ſeinen Nachkommen zu ſchaden. Es freuet einen König herzlich, daß ſolche Maaßregeln genommen werden, die ihn, ſeine hohe Familie und das ganze Reich gemeinſchaftlich glückſelig machen. Es iſt auch eine Freude für alle die, welche nicht aus eigennützigen Abſichten, ſondern aus einem Herzen und rechtſchaffen unterthäniger Ehrfurcht und Liebe dem Könige, und ſeiner hohen Familie zugethan ſind. Hier hat ein König den rechten Probierſtein, woran er die rechtſchaffen geſinnten Rathgeber von den eigennützigen unterſcheiden kann; denn dieſer letzteren einziges Augenmerk iſt, von des Königes Macht und Gnade für ſich und ihren Anhang Nutzen zu ziehen, ohne ſich darum zu bekümmern, wie dieſelbe einmal zu des Reichs Nachtheile und inſonderheit zu der königlichen Familie merklichen Gefahr gemisbrauchet werden könne. Dieſe haben niemals ein aufrichtiges Herz für des Königes eigene theure Perſon und die hohe königliche Familie, ſondern bloß und allein für die Macht; denn wo die Macht iſt, da wenden ſie ſich hin. Wie oft geſchieht es nicht, wenn, oder ſo lange die Macht nicht in der hohen Perſonen Händen iſt, daß ſolche Leute ſelten oder nie ihre Aufwartung machen, und ſich kaum vor dieſelben bücken. Aber ſo bald die Macht in derſelben Händen iſt, ſo führen ſie ſich ganz anders auf; da finden ſie ſich täglich ein; da weiſen ſie ein ganz anderes Angeſicht; da ſtellen ſie ſich in Worten und Handlungen, als wären ſie die einzigen, die für des Königs und der hohen königlichen Familie einzelnes Intereſſe beſorget ſind. Wer kann doch ſo blind ſeyn, und nicht ſehen, daß dieſe Leute nie aus reiner Ergebenheit den König lieben, ſondern daß es die Macht iſt, der ſie nachlaufen; darum arbeiten ſie auch daran, daß dieſe größer werden ſoll, bloß zu ihrem eigenen, und nicht zu des Königes Intereſſe. Einige von denſelben ſind ſo ſchlau, daß ſie nicht wollen, daß die Macht zu groß werden ſoll, ſondern ſich mit einem Theile davon bey den erwähnten kleinen Bedienungen genügen laſſe; denn da iſt die Menge für ihre eingeſchränkte Gewinnſucht hinreichend genug. Sie freuen

ſich, daß es andere giebt, welche freymüthig Riegel davor ſchieben; denn da können ſie neben ihrem Eigennutze eine gute Gelegenheit haben, zu widerſprechen, und mit ſo vielem Eifer ihre verſtellte Ergebenheit darzulegen. Es kann ſeyn, daß noch andere unter ihnen ſind, welche durch ihre heimlichen Rathſchläge und Anzettelungen den ſo lange als erloſchen in der Aſche gelegenen Funken anzublaſen ſuchen. Dieſe arbeiten ſehr künſtlich und von ferne daran, daß Lärm und Unruhen entſtehen mögen, damit ſie auf die Weiſe die beſte Gelegenheit erhalten mögen, im Trüben zu fiſchen, und mittlerweile ihre alten Entwürfe und Abſichten auszuführen; beſonders da ſie ſchlauer Weiſe ausrechnen, daß, ſo bald ein König verſuchet, in des Reichs Grundgeſetze Eingriff zu thun, und ſeines theuren Eides und ſeiner Verſicherungen nicht weiter eingedenk iſt, nothwendiger Weiſe Kaltſinnigkeit, Misvergnügen, Kummer und Unruhe unter den Landeseinwohnern entſtehen und zunehmen müſſen, da ſie betrübte Ueberzeugung erhalten, daß ſie nicht weiter wegen ihrer Freyheit und des heiligen Beſtandes ihrer Grundgeſetze ſicher ſind. Zu dieſen und dergleichen aus ſolchem Eingriffe unglücklich erwachſenden Verwirrungen ſind dieſe ſchlimmen Favoriten gern behülflich. Keiner würde eher, als ſie, wenn größere Macht und Gewalt geſuchet würde, den kleinſten Fehltritt wider die Grundgeſetze für den ſtärkſten Eingriff erklären; da würden ſie bald mit vollem Eifer ein unglückliches Argument vom 13 §. in der **Regierungsform** auf den 23 §. der **königl. Verſicherung** machen. Da gilt zur Vertheidigung der unbedachtſame Unterſchied unter Pluralität und Unanimität nicht, welchen der Satan ſelbſt inſinuiret haben dürfte, und dieſer Stab iſt ſehr ſchwach, ſich darauf zu ſtützen. Wie viel Unheil dieſer verdammliche und höchſtſchädliche Unterſchied wider die Grundgeſetze und alle Einrichtungen im Reiche, die keine Unanimität, ſondern nur eine Pluralität erkennen, veranlaſſen würde, ſoll bey einer andern Gelegenheit gezeiget werden. Wie können da ſolche Favoriten der Perſon und hohen Familie des Königs wahrhaftig zugethan ſeyn? Ein

Hau-

Haufen Thoren läuft und ſchreyet mit ihnen, damit ſie auch einen Biſſen davon bekommen mögen, die mehreſten aber aus eiteler Dummheit, weil ſie nicht verſtehen, was das zu bedeuten hat, und ſo wenig der erſteren Eigennutz als der letzteren heimliche Anſchläge und Abſichten einſehen.

Merken dieſe argliſtigen Seelen, daß jemand dem Könige zur Seite iſt, der ſich im Stande befindet, ihre verdammlichen Abſichten aufzudecken, und den vernünftigſten und getreueſten Rath zu geben: ſo ruhen ſie nicht, bis ſie denſelben vom Könige weggeſchaffet haben, ein jeder Redlicher oder das ganze Land mögen darüber klagen und ſchreyen, ſo viel ſie wollen; und wäre derſelbe auch von ſo gutem Rufe und Namen, daß fremde Mächte und Nationen über ſolche Veränderung ihre Verwunderung bezeugen ſollten, ſo nehmen dieſe doch ſolches nicht zu Herzen; und wenn er auch vom erſten Anfange her und bey allen Veränderungen noch ſo große Treue, Eifer und Ergebenheit für des Königes eigene theure Perſon und hohe Familie bewieſen, ſo hilft ihm das alles nicht; ja wenn auch des Königs Perſon und hohe Familie darunter litten, ſo kehren ſie ſich doch nicht daran. Bey ſo geſtalten Sachen müſſen ja dem Könige nothwendig die Augen aufgehen; und da merket er, daß es die höchſte Zeit iſt, Vorſichtigkeit gegen ſolche Leute zu gebrauchen, und ſich, ſeiner Familie und des Reichs gemeinſchaftliche Sicherheit auf alle mögliche Weiſe zu verſchanzen.

Ach! wenn doch ein König da bey Ertheilung der Aemter, (denn hierauf geht dieſer Leute mehreſtes Tichten und Trachten) bloß erſt einen Verſuch machete, über die wohlverdienteſten unter den Sollicitanten looſen zu laſſen, und ſolches nicht alsdann allein, wenn die Favoriten oder Schmeichler über ihre Recommendirten uneinig ſind, ſondern auch bey andern Gelegenheiten thäte! Oder wenn ein König ſo gnädig wäre, und allezeit die Dienſte im ſitzenden Rathe verliehe, um da über die Vorgeſchlagenen die nöthige Erkundigung einzuziehen, nicht aber die Lieblinge darüber vernähme! Die Reichsſtände haben deutlich zu erkennen gegeben, daß ſie hierauf

gezielet,

gezielet, wenn ſie die Reichsräthe hingeſeẓet, von ihrentwegen über die Dienſtbeſtallungen ein wachſames Auge zu haben, damit ſie des Königes rechte Rathgeber bey ſolchen Gelegenheiten ſeyn möchten. Man kann hiervon den 20 §. in der Regierungsform nachleſen, in welchem befohlen wird, daß zweene Reichsräthe ſich bey Sr. Königl. Majeſt. einfinden ſollen, wenn Vorſchläge zu Dienſten zu Sr. Königl. Maj. alleinigen gnädigſten Abthuung vorgetragen werden, NB. damit allerley Nachrichten und Erkundigungen dabey eingezogen werden können. Halte hiemit den 40 §. der Regierungsform zuſammen, da es heißt: Aus den vorgeſchlagenen erwählet und bevollmächtiget Se. Königl. Majeſt. den, welchen Se. Majeſt. dazu NB. für den geſchickteſten erachtet, und wird Sr. Majeſt. gnädigſtem Gefallen anheim geſtellet, dieſe Dienſte entweder nach Anleitung des 20 §. zu vergeben, oder auch NB. im ſitzenden Rathe, um des Reichsraths Gedanken und Ausſprüche über die vorgeſchlagenen Perſonen zu vernehmen. Dieſer Gedanke der Reichsſtände wird noch weiter aus dem 10 §. der königlichen Verſicher. vom Jahre 1720 beſtärket, in der es ſo lautet: Und da eine unbeſchränkte Macht und Gewalt bey Dienſtvergebungen von vielen, als ein Mittel zur Einführung der Souverainität in künftigen Zeiten, angeſehen werden dürfte: ſo gelobe ich, daß alle Dienſte vom Oberſten an, und dieſe mit gerechnet, bis zu Feldmarſchallen hinauf, und alle die mit denſelben in gleichem Schritte gehen, von mir im ſitzenden Rathe nach der Pluralität der Stimmen vergeben werden ſollen; zumal ja einer Obrigkeit vornehmſtes Abſehen darauf gerichtet ſeyn muß, daß die Dienſte mit redlichen, gelehrten, geſchickten und verſtändigen Männern beſetzet werden, welches dadurch gewonnen werden kann, NB. wenn die Reichsräthe, welche die beſte Kenntniß von den Leuten haben, auf ihr Gewiſſen,

wiſſen, Eid und Verantwortung *coram Protocollo* ihre Meynungen von der Perſonen Eigenſchaften und Geſchicklichkeiten abgeben. Mit der Beſezung aber aller übrigen Dienſte bleibt es bey der Regierungsform: doch ſo, daß ſie allezeit von mir NB. im ſitzenden Rathe ertheilet werden, NB. damit ich des Reichsrathes Gedanken und Ausſprüche über die vorgeſchlagenen Perſonen vernehmen könne. Da würde das Band der Einigkeit zwiſchen dem Könige, dem Rathe und den Ständen ſicher und geſegnet ſeyn; und die letzteren haben hiermit dahin gezielet, daß kein Favorit Gelegenheit erhalten ſollte, ſich zwiſchen dem Könige und Senate einzuſchleichen; da der eigennützigen Favoriten Anſchlag nur dahin geht, dieſes heilige Band zu zerreißen, und Spaltung und Uneinigkeit, inſonderheit bey Ertheilungen der Dienſte, zu erregen. Um andere Sachen bekümmern ſie ſich ſelten; denn bey denen ſind keine ſo große Vortheile zu machen. Ich ſage, wenn ein König ſo gnädig wäre, und alle Dienſte im ſitzenden Rathe vergäbe, ſo würden die Favoriten nicht Anlaß erhalten, es für eine unzeitige Widerſetzlichkeit auszuſchreyen, wenn der Senat die Grundgeſetze vertritt, und ſich nach der Reichsſtände Vorſchriften richtet. Da würde man augenſcheinlich ſehen, wie die Favoriten abziehen würden. Einige ſchlaue hielten noch wohl eine Zeitlang aus, aber bald hernach würde der eine ſich entfernen wollen, um nach dem Seinigen zu ſehen; der andere würde ſich bey ſeinem Poſten haben einfinden müſſen; der dritte würde krank geworden ſeyn; andere würden andere Angelegenheiten zu beſorgen haben u. ſ. w. Eine jede redliche Seele würde in ſolcher güldenen Zeit ihnen eine glückliche Reiſe wünſchen, und daß ſie ſich zu Hauſe wohl befinden mögen. Ich ſage güldene Zeit: denn da würde alles mit vergnügtem Herzen in einer angenehmen Zufriedenheit und Stille abgemachet werden, und ein König Gelegenheit erhalten, gewiſſe Leute kennen zu lernen; denn ſo bald ein Favorit nicht bekömmt, was er haben will, wird er misvergnügt, entzieht ſich allem, trotzet und drohet, daß

man

man bald inne werden ſoll, wie eine nöthige Perſon er geweſen, ſattelt um, wirſt ſich zu einer andern Partey, und fängt da an zu kriechen, damit man ihn nur als einen Misvergnügten aufnehmen ſoll; da heißt es, er ſey nicht mehr gelitten, weil er die Wahrheit geſaget.

Callidus. Aber wie kannſt du es doch wagen, ſo dreiſt von Favoriten zu ſprechen, ſo ſonderbare Vorſchläge zu thun, und ſo vermeſſen die Grundgeſetze anzutaſten?

Honeſtus. Ich ſpreche um ſo viel dreiſter von dieſen Leuten, da ich vermuthe, daß wir itzt eben keine Favoriten haben; und wenn ſich in Zukunft dergleichen finden ſollten, ſo ſind ſie wohl zu ſchlau, als daß ſie dieſes öffentlich auf ſich deuten ſollten. Du wirſt eher hören, daß ſie aus eben ſolchem Tone ſprechen, damit ſie ſich nur beſſer verbergen können. Hiernächſt mußt du wiſſen, daß man durchgängig nach Art der Gelehrten, in allgemeinem Verſtande, ohne Anwendung oder Deutung auf eine gewiſſe Perſon oder gewiſſe Zeit, ſpricht. So ſchreiben alle Moraliſten und Publiciſten, wenn ſie Kaiſer, Churfürſten u. d. m. nennen; da iſt nie die Frage vom Kaiſer **Maximilian**, **Leopold** oder **Franciſcus**. Eben ſo, wenn hier vom Könige, vom Senate oder andern geredet wird, ſo wird nicht der gegenwärtige oder ein gewiſſer König darunter gemeynet, noch der gegenwärtige oder ein gewiſſer Senat, ſondern überhaupt der König und der Senat aller Zeiten. So ſchreibt die Regierungsform und die übrigen Fundamentalgeſetze, und ſo müſſen ſie verſtanden werden. Dieſes erinnere ich einmal für allemal. Mein Vorſchlag wäre zwar für die Favoriten ſonderbar, iſt aber ſonſt bey gewiſſen Gelegenheiten nichts ungewöhnliches. Indeſſen geſtehe ich, überhaupt davon zu reden, daß man ſelten findet, daß drey bey einer Vorſchlagung gleiche Verdienſte und Geſchicklichkeiten haben; und daher findet das Looſen ſelten ſtatt, ſondern da wählet man nach genauer Unterſuchung und nach der Vorſchrift des Gewiſſens den geſchickteſten. So will es auch der 40 §. der Regierungsform haben. Derohalben wäre das ſicherſte, meinem letzten Vorſchlage zu folgen.

Weiter

Weiter ſageſt du, daß ich die Grundgeſetze antaſte; aber bedenke doch, daß wir in einer Zeit leben, da wir als freye Männer Erlaubniß haben, und die Gerechtſame beſitzen, von unſerer Freyheit und derſelben herrlichen Vortheilen, von aller Liſt und Fallſtricken gegen die Freyheit, und wie man dieſelben kennen lernen kann, von den Fundamentalgeſetzen und deren rechtem Verſtande zu reden und zu ſchreiben, wie ſolches in den letzteren ausdrücklich feſtgeſetzet und bezeichnet iſt. Es würde ſonſt gleiche Bewandniß mit dem neuen Geſetzbuche haben; es ſollte auch da verbothen ſeyn, von dem Geſetze und deſſen rechten Sinne und Wortverſtande zu reden und zu ſchreiben; da doch dieſe ſo wohl, als die Fundamentalgeſetze, uns zur Kenntniß und beſtändigen Beobachtung geſchrieben und gedrucket ſind, auch anbefohlen iſt, daß ſie der ſtudierenden Jugend auf allen Akademien des Reichs öffentlich erkläret werden ſollen.

Callidus. Das kann ſo ſeyn; aber es iſt doch immer für denjenigen Gefahr dabey, der in ſolchen Sachen zu viel ſpricht und ſchreibt. Wir haben andere Dinge genug, von welchen wir ſprechen und ſchreiben können. Man kann dieſes denen Hohen, die dazu geſetzet ſind, überlaſſen, deren Sache es iſt, die Fundamentalgeſetze zu beſchirmen. Aber ich will dir eine andere Frage thun. So viel ich aus deiner Rede merke, ſo willſt du einen König von allen Freunden trennen, und denen, die Dienſte ſuchen, den Weg zum Könige abſchneiden?

Honeſtus. Es iſt wohl wahr, daß ein König, wenn er aller ſeiner Unterſaſſen Herzen und Liebe gewonnen, Freunde genug hat; aber darauf dringen wollen, daß ein König nicht die Freyheit haben ſolle, ſich eine Geſellſchaft nach ſeinem Sinne und gnädigem Gefallen und Gutdünken zu wählen, das wäre thöricht und zugleich unmöglich. Ein anderes iſt, redliche Freunde, ein anderes falſche Freunde, Augen- und Munddiener zu haben. Von dieſer Gattung ſind die Favoriten, von welchen ich geredet habe. Dieſe halten ſich zum Könige, ſo lange ihr eigenes Intereſſe es verſtattet. Es iſt auch ein anders, ſolchen Augendienern den Weg abſchneiden,

den, die ſich in alles, was andere thun, und ihnen nicht angeht, miſchen, und was ſie ſelbſt thun ſollen, verſäumen: ein anderes iſt, Dienſtſuchenden den Weg ſperren, womit Favoriten nichts zu ſchaffen haben. Dieſe brauchen keine Favoriten, wenn man einen milden, gnädigen und gerechten König hat, der den Zugang für alle Suchende und Nothleidende frey und offen läßt. Wer Dienſte ſuchet, hat ſeine Verdienſte, und folglich ſeine Reihe; leidet er Unrecht, ſo hat er geſeßmäßige Wege, ſich zu beſchweren: hat er aber Unrecht, ſo muß er dafür, daß er die Obrigkeit in unerheblichen Dingen beunruhiget, nach dem Geſetze geſtrafet werden; und dazu brauchet er keinen Favoriten. In allen übrigen Fällen hat er freyen Zugang zum Throne, ohne der Favoriten Anmeldungen nöthig zu haben.

Cautus. Mein lieber Honeſtus, du biſt auf die Favoriten ſo erbittert, vielleicht großen Theils, weil du nicht auch einer biſt, und eiferſt ſo wider dieſe Leute, daß du von deiner Materie abkömmſt, und mir auf meine Frage kein Genüge thuſt. Ich wollte den rechten Grund wiſſen, warum unſere Reichsväter mit ſo beſonderer Sorgfalt die Macht bey Vergebung der Dienſte, auch der ſo genannten kleinen Dienſte, eingeſchränket haben, und das zu deſto ſicherer Erhaltung der Freyheit. Du ſageteſt zwar, es ſey der Reichsväter Schuldigkeit, wenn ſie Geſetze für ewige Zeiten macheten, und nicht für einen gewiſſen oder dermaligen König, daß ſie vermittelſt der Geſetze allem, was unter widrigen Revolutionen geſchehen kann, zuvorkommen, und das zu rechter Zeit, welche alsdann iſt, wenn der Thron ledig, oder man ſo glücklich iſt, einen gnädigen und Rechtliebenden König zu haben, der es nicht allein gern ſieht, wenn ſolche Maaßregeln genommen werden, die ſeine theure Perſon, ſeine hohe Familie, das ganze Reich und alle Unterthanen gemeinſchaftlich glücklich machen, ſondern auch ſelbſt mit allem königlichen Nachdrucke einſtimmet, und daran arbeitet. Noch aber habe ich nichts von der ſo oft erwähnten Grundurſache gehöret, warum die Reichsſtände dem Könige nicht größere

Macht und Gewalt bey Ertheilung der Dienſte auftragen können und müſſen, beſonders bey denen Dienſten, welche die beyden letzten Numern auf der Rangordnung einnehmen, oder bey ſolchen, worauf zuerſt königliche Vollmacht gegeben wird. Kläre mir dieſes auf, und ſage rein heraus, wie es möglich ſey, daß ſo kleine Umſtände der Freyheit des Reiches nachtheilig ſeyn ſollten.

Honeſtus. Ich will dir aufrichtig und als ein ehrlicher Mann die Grundurſache hierzu ſagen, und was es geweſen, das die Reichsſtände voraus geſehen haben, und was ſie bewogen hat, dieſes Grundgeſetz zu machen.

Du ſiehſt die Ertheilung dieſer erſten Dienſte als eine Sache von ſehr geringer Bedeutung an, und ſie ſind in deinen Augen ein kleiner und geringer Umſtand: aber du ſollſt bald anders denken. Stelle dir vor, welche Menge hier von Unterſaſſen iſt, welche zuerſt königliche Vollmacht bekommen; bedenke wohl, von welchem Stande dieſelben ſind. Gehe zuerſt zum Adelſtande. Faſt alle aus demſelben, die in der Krone Dienſt treten, bekommen ihre erſte Vollmacht vom Könige, und wenn die Aeltern ſolche nicht nöthig haben, ſo arbeiten ſie doch für ihre Kinder, und zwar weit ſtärker; und wenn einem oder dem andern aus der Familie geholfen wird, ſo wird oft die ganze Familie mit allen ihren Angehörigen gewonnen. Stelle dir die Armee zu Waſſer und zu Lande vor, da alle tüchtige Edelleute nicht bey Unterbedienungen ſtehen bleiben, ſondern Officier werden. Hier hat es mit der erſten königlichen Vollmacht ein vieles auf ſich; denn hernach haben alle bey dem Militairweſen ihre in den Fundamentalgeſetzen feſtgeſtellte Reihe, die, wenn die Macht bey den Königen wäre, ſchon Kindern in der Wiege gegeben werden würde. Ja, kraft eben der Geſetze, kömmt nur einer in Vorſchlag, von welchem nicht abgegangen werden kann, wo nicht der Senat dahin einſtimmet; ein großer Vortheil für den Militairſtaat, der bald durch gar zu frühe Vollmachten zunichte gemachet werden würde, wenn mehr Macht und Gewalt hiebey verſtattet ſeyn ſollte. Dieſe alle

nun wachſen gewiß zu Reichstagsmännern auf; und ſind entweder ſelbſt Capita, oder doch Gevollmächtigte für andere Familien. Bedenke wohl, daß dieſe Leute martialiſch geſinnet, das iſt, kühn und dreiſt ſind; beſinne dich, daß ſie noch in ihren jungen Jahren, ich will ſagen, in der größten Hitze ſind; die nöthige reife Erfahrung kann bey ihnen noch keinen Platz haben; das wäre von den Jahren zu viel gefordert. Was meyneſt du aber, was ſollten dieſe muthigen Burſche nicht wagen können, wenn ſie mehr einem Machtſüchtigen Könige, als dem Reiche, zugethan wären? Und ſind ſie auch nicht auf Reichstagen, ſo ſind ſie doch bey der Armee.

Callidus. Laß mich auch ein Wort dazu ſagen. Widerſprichſt du itzt nicht deinen vorigen Reden? Du haſt uns ja vorhin verſichert, daß unſere Freyheit nichts von der Armee zu befürchten habe, und nun ſchreckeſt du uns mit Dingen, die ſie ausrichten kann.

Honeſtus. Ich rede ja nicht von der ganzen Armee, ſondern von dieſen jungen Herren. Ich ſage auch nicht, daß ſie es wirklich thun, ſondern nur, worauf ein vernünftiger Geſetzgeber voraus ſehen muß; denn wie auf der einen Seite ſeine Schuldigkeit iſt, das Gute zu befördern, und auf der Armee Wohlſtand in allen Stücken zu ſehen: ſo muß er auf der andern Seite dem Uebel, und was Unbändige einmal vornehmen könnten, vorbeugen.

Gehe hienächſt zum Prieſterſtande. Erhalten nicht alle Prieſter bey königlichen Pfarren für das erſte mal ihre Vollmachten vom Könige? Und wenn die Prieſter, die zu Reichstagen kommen, auch ſchon ſolche Vollmachten haben, ſo können ſie doch um des Königs Gnade für ihre Kinder ſich bewerben, die entweder Prieſter werden ſollen, oder andere Dienſte mit königlichen Vollmachten ſuchen. Im Bürgerſtande ſind viele, die in Bedienung ſtehen, die theils für ſich, theils für ihre Kinder und Angehörigen die erſten königlichen Vollmachten wünſchen. Der Bauer ſuchet zwar keinen Dienſt für ſich ſelbſt, wohl aber für ſeine Kinder; und allenthalben

halben findet man Bedienungen im Reiche aus dieſem Stande beſetzet; außerdem werden die mehreſten Bauerſöhne, die ſtudieren, Prieſter; andere kommen in den Bürgerſtand, und können Rathmänner und Bürgermeiſter werden; einige kommen auch wohl in den Adelſtand. Nun ſiehſt du wohl, daß die drey Stände meiſtens aus Kronbedienungen beſtehen, und der vierte hat ſeine Kinder darinnen. Bedenke hiebey unſere alte Ehrſucht, und daß jedermann gern hoch fliegen will, durch die Krondienſte aber dazu verholfen wird. Kommt nun die Armuth, mit der wir zu kämpfen haben, dazu, ſo iſt bey den erſten königlichen Vollmachten das Stück Brodt gut, und nähret ſeinen Mann. Außer dieſem ſind hier viele andere Hauptgründe, die der Geſetzgeber eben nicht ſagen kann und darf, und die ihn vermögen, die Macht bey Dienſtvergebungen, zu deſto ſicherer Erhaltung der Freyheit, einzuſchränken.

Ich will hoffen, mein behutſamer Cautus, daß du aus den wenigen angeführten Gründen ſchon errathen wirſt, wie bedachtſam die Reichsväter bey Ausarbeitung der Grundgeſetze geweſen, die Freyheit des Reichs wohl zu verſchanzen.

Cautus. Da du mir auf die Spur geholfen, und ich nur ein wenig nachdenke, ſo finde ich wohl, was für Uebel bey einer unglücklichen Situation davon herrühren könnte, wenn ein König, auch nur bey dieſen kleinen Dienſten, größere oder unbeſchränkte Macht hätte, ſie zu vergeben. Ich halte es daher für unmöglich, daß ein ehrlicher Schwede ſo übel gegen ſein Vaterland geſinnet ſeyn, und auf ſo verdammliche Gedanken fallen, und noch mehr, daß er es wagen ſollte, davon zu ſprechen. Nichts deſtoweniger möchte ich doch gern hören, wie du meine vorhin gemachten Einwürfe heben wollteſt.

Honeſtus. Die Gründe, die du für dein, es ſieht ſo aus, anführeteſt, haben in der That nur einen falſchen Schein, und ſind an ſich gar keine Gründe, ſondern nur von Uebelgeſinneten erdacht, ein dummes, unwiſſendes und einfältiges Volk, das nicht im Stande iſt, davon zu urtheilen, damit

zu betrügen. Zwar haben viele Einrichtungen die Gerechtſame, ihre Unterbedienten einzuſetzen; aber dieſe Macht iſt nicht uneingeſchränket. Sie haben ihre Inſtructionen und Ordnungen, welchen ſie nachgehen müſſen; und wenn jemand von den Unterbedienten darinnen Unrecht leidet, und darüber klaget, ſo werden die Vorgeſetzten dafür in Anſpruch genommen und geſtrafet. Wie reimet ſich dieſes mit der königlichen Hoheit? Alle Reichsunterſaſſen ſind freye Leute. Sind nicht die Reichsfundamentalgeſetze für alle gemachet? Alſo müſſen auch dieſe ſo wohl, als die darinnen gegründete Freyheit, einem jeden zu gute kommen. Wer geſchickt iſt, eine der erſten königlichen Vollmachten zu erhalten, iſt ſo wohl ein freyer Unterſaſſe, als der, welcher die letzte und vornehmſte erhält. Alle im Reiche, vom Höchſten bis zum Niedrigſten, haben hierinnen, wie in allen andern Stücken, gleiches Geſetz, und folglich auch ein gleiches Recht an Gnade und Gerechtigkeit. Alle Unterſaſſen im Reiche ſind ja des Königs Kinder; dem einem Kinde muß ſo wohl Recht wiederfahren, als dem andern. Hierinnen beſteht die allgemeine Freyheit. Geht es ſo zu, ſo wird allem Argwohne vorgebeuget, und ſo fällt dein zweyter Grund weg; denn wenn dem Geſetze Folge geleiſtet wird, ſo iſt man ſicher, daß die Aemter mit tüchtigen Perſonen beſetzet werden. Ein jeder Chef, eine jede Einrichtung kennet ihre Unterbedienten am beſten, und weis eines jeden Stärke und Schwäche; davon kann ein König nicht ſo genaue Nachricht haben. Was das Intereſſe betrifft, ſo iſt wahr, daß ein gnädiger und gerechter König kein einzelnes Intereſſe hat, ſondern, daß des ganzen Reichs Beſtes, und eines jeden Unterſaſſen Wohlergehen, ſein höchſtes Intereſſe iſt; dannenhero iſt er auch ſo gerecht, daß er gnädigſt dafür ſorget, daß einem jeden von ſeinen Unterſaſſen Recht geſchehe; und das geſchieht am ſicherſten, wenn den Geſetzen gefolget wird, und der König dieſelben, vermöge ſeines höchſten Anſehens, handhabet. Hierinnen beſteht des Königs wahres Intereſſe, und da kann kein Favorit mit einer Recommendation oder mit einem falſchen

Berichte ſeinen König verleiten. Wenn demnach den Geſetzen nachgelebet wird, ſo werden allemal Ehre, Aemter und Beneficien nach Gerechtigkeit ausgetheilet. Laß dir das zum Grundſatze dienen, daß nimmer eine Gnade zum Nachtheile der Gerechtigkeit erwieſen werden kann. Der höchſte Gott kann ſich nicht, gerade gegen ſeine Grundgeſetze, das iſt, wider ſeine Gerechtigkeit, gnädig bezeigen. Wageſt du es wohl, für einen König mehr Macht zu begehren, als Gott ſelbſt hat? Alle Gnade muß gerecht ſeyn, und in aller Gerechtigkeit wiederfährt Gnade. Wenn daher ein König dem einen Unterſaſſen, zum Nachtheile des andern, Gnade erweiſt, ſo iſt das nicht Gnade, ſondern Ungerechtigkeit. Folglich, wenn ein König einem jeden ſeiner Unterſaſſen recht thut, ſo erweiſt er ihm auch Gnade; und alsdann machet er in ſeinen Unterſaſſen den ſtärkſten Eindruck, und gewinnt dadurch ihre Herzen und Liebe, welches für einen König zu des Reichs wahrhaften Wohlſtande das höchſte Gut iſt. Wenn im Gegentheile der eine mit einer Ehrenſtelle, mit einem Amte und Beneſice, nach dem andern begnadiget wird, und ein anderer beſſer Verdienter und Meritirter inzwiſchen darunter leiden und ſeufzen muß; da haſt du Urſache, zu ſagen, daß dieſes argwöhniſch ausſieht, und unnatürlich iſt, keinesweges aber, wenn dem Geſetze und Rechte nachgegangen wird. Niemals hat jemand Urſache, zu klagen, daß ihm keine Gnade wiederfährt, wohl aber, wenn ihm Unrecht geſchieht. Kann ein König wohl in einem glückſeligeren Zuſtande ſeyn, als wenn keiner von allen ſeinen Unterſaſſen Urſache haben kann, zu klagen, daß er von ſeinem Könige Unrecht leidet? Und iſt denn ein König keines Dinges in der Welt bedürftig, weil er alles hat; und liebet er alle ſeine Unterthanen gleich ſtark, wie du ſageſt, ſo hat er ja die beſte Gelegenheit von der Welt, allen ſeinen Unterthanen recht zu thun, und eben darinnen wiederfährt ihnen die größte königliche Gnade; denn einem Unwürdigen muß nie Gnade wiederfahren, und auch den wenig Verdienten nicht zum Nachtheile der mehr Meritirten. Wohlthaten aber mag der König

erweiſen auf ſeine, und nicht auf der Reichsgeſetze und ſeiner Unterſaſſen Koſten.

Nachdem die Reichsſtände die Vergebung der Dienſte in ſolchem Grundgeſetze eingeſchränket, mit dem ſo merklichen Zuſatze, nämlich **zu der Freyheit deſto ſicherer Aufrechthaltung**: ſo können die nachherigen Reichsſtände nicht einen Schritt hiervon abgehen, noch dem Könige mehr Macht und Gewalt bey Austheilung der Dienſte laſſen, und am allerwenigſten bey den kleinen Dienſten, auf welche man zuerſt königliche Vollmacht erhält, da die Macht, ſo klein ſie auch in vieler Augen ausſieht, dennoch für die Freyheit die allergefährlichſte iſt. Und was für Noth ſollte mehr, als bisher, die Reichsſtände bewegen, wider die Grundgeſetze zu handeln? Du kannſt daher ſicher glauben, daß keine Veränderung, zur Erweiterung der Macht, vorgehen wird. Ja, mein lieber Cautus, ich will dir mit wenigem noch mehr ſagen: Die Stände haben keine Macht dazu, ſie können hierinnen die Regierungsform nicht aufheben oder ändern, wohl aber verbeſſern. Derowegen ſind alle Liſt, alle hierauf vor und unter einem Reichstage gehende Anſchläge ganz vergeblich. Alles läuft auf Schmeichelreden hinaus, die ein niedriggeſinneter Favorit einmal künftig führen möchte, um einem machtſüchtigen Könige zu gefallen; ob er gleich in ſeinem Herzen weis, daß es nicht angeht, ſo glaubet er doch, daß ſolche Reden die menſchliche Schwachheit kitzeln.

So wie wir denn auf der einen Seite ſicher ſind, daß die Reichsſtände nicht nachgeben, noch gegen die Fundamentalgeſetze einem Könige größere Macht bey Vergebung der Dienſte laſſen können: ſo ſind wir auch auf unſeres Königs Seite eben ſo ſicher; denn der König hat in ſeiner **Verſicherung vom Jahre** 1743 im 8 §. vor den ſchwediſchen Reichsſtänden erkläret, wie ſein gnädigſter Wille ſey, nie eine andere Macht und Gewalt zu begehren, als theils da beſchrieben ſteht, theils von den Reichsſtänden zu ihrer NB. Sicherheit und Wohlſtande, inskünftige beſchloſſen und feſtgeſetzet werden möchte. In dieſen königlichen Worten liegt

die ſtärkſte Stütze für unſere Freyheit. Hier wird gewiß das alte Sprichwort wahr: **Wenn keiner etwas begehret, und keiner etwas zu geben hat, ſo wird auch nichts daraus.**

Wie kannſt du dir nun einbilden, mein ſchüchterner Cautus, daß das nicht lange Beſtand haben werde? Man hat ja über dreyßig Jahre geweißaget, geſchrecket und uns gedrohet, daß es bald aus ſeyn werde; aber die Freyheit ſteht gleichwohl noch, Gott Lob! unverrücket, und je mehr dieſer Freyheit gedrohet worden, deſto mehr iſt ſie ſeither verſchanzet und befeſtiget; denn alle ſolche Keulen ſchlagen den Nagel der Freyheit nur feſter und dichter in den Reichskörper hinein. Siehe, ſo lenket der Höchſte das Steuerruder, und das Böſe trägt wirklich zur Beförderung des Guten etwas bey.

Ich muß nun billig vermuthen, du werdeſt aus allem, was von mir beygebracht worden, befinden, daß des Reichs Freyheit auf grundfeſten Füßen ſtehe, ſo daß dieſelbe nicht allein lange ſtehen, ſondern in ewigen Zeiten feſt und unverrückt ſtehen, und alle Liſt des böſen Geiſtes ihrer nicht übermächtig werden muß.

Probus. Ich hätte aber wohl Luſt, zu wiſſen, was Cautus unter den liſtigen Propoſitionen verſtehe, welche die, denen ſie geſchehen, ſo ſollten verſtricken können, daß die Freyheit dadurch Schaden leiden ſollte.

Honeſtus. Mein guter Probus, du biſt immer bange und leichtgläubig, wie alle frommgeſinnete Leute ſind; und ich glaube, daß Cautus ſelbſt nicht weis, worinnen ſolche Propoſitionen beſtehen ſollten; er iſt ja ſo tiefſinnig und nachſpürend, daß, wenn er ſie nicht auf Erden findet, er ſie aus der Luſt nimmt. Es iſt ja eine alte Lehre, daß die Vernunft keine Sache oder Frage ſo künſtlich verwickeln oder zuſammen ſchmieden kann, daß nicht die Vernunft ſich ſelbſt heraus windet. Man muß keinem künſtlichen Projectmacher ſo viele Vernunft zutrauen, daß alle übrige unvernünftig werden. Was ſollte wohl ſo künſtlich proponiret werden können, daß nicht des Reichs geſammte Stände ſich darein

finden ſollten? Und was für eine Antwort ſollte gefordert werden können, welche die Reichsſtände verſtrickete, oder den frey ſpräche, der etwas zu proponiren wagete, was am Ende der Freyheit ſchädlich wäre? So bald die leztere Propoſition nur hervor kam, ſo war ja der ganze künſtliche Plan entdecket. So bald man damit umgeht, wider die Freyheit Anſchläge und Bewegungen zu machen, da iſt mehr Macht bey Vergebung der Dienſte allezeit das erſte, womit man anfängt. Davor hüten ſich die Argliſtigen wohl, daß ſie nicht gleich anfangs ſo offenbar die Hauptfrage vortragen, ſondern ſie bahnen ſich mit einigen andern Propoſitionen den Weg dazu, die auf der Stände vollkommene Macht und freye Hände gehen. Dieſe kommen auch nicht ſo fort auf die Bahn, ſondern haben einige vorläufige Fragen nöthig, wie weit die Stände des einen Reichstages verbunden ſind, dem nachzuleben, was auf den vorigen Reichstagen feſtgeſetzet iſt. Da kömmt man wohl zuweilen mit ſolchen öconomiſchen Sachen hervor, worauf die Stände ſelbſt antworten, daß ihnen darinnen die Hände nicht gebunden ſind. Haben ſie ſo eine Antwort erſt heraus, ſo bilden ſie ſich ein, daß ſie gewonnen Spiel haben, und ihnen frey ſteht, ohne alle Verantwortung und Gefahr zu proponiren, was ihnen gelüſtet und gut däucht. Aber ich, als ein ehrlicher Schwede, will ihnen nicht rathen, unter einem ſo falſchen Scheine mit dem allergeringſten hervor zu kommen, was ein Verſuch wider die ſchwediſche Freyheit ſey, oder an des Reichs Fundamentalgeſetze ſtoßen ſollte. Wer ſo etwas vornimmt, muß wiſſen, daß ſein Todesurtheil in der Regierungsform und dem allgemeinen Geſetze ſchon geſprochen iſt. Glaube nur ſicher, daß die Reichsſtände nimmermehr jemand, er ſey wer er wolle, ohne Verantwortung und ungeſtraft mit ſo theuren und heiligen Sachen ſpielen laſſen werden, als die Freyheit und die Fundamentalgeſetze ſind.

Probus. Wenn ich allem nachdenke, was du in dieſer Sache angeführet haſt: ſo befürchte ich, daß viele ſich finden werden, welche glauben, daß Stände nicht Stände binden

den können, ſondern daß die letzteren Reichsſtände eben ſo frey und Machthabend ſind, als die Stände des vorigen Reichstages, und ſo weiter zurück; und da die höchſte Macht bey den Reichsſtänden iſt, ſo ſey es mit ihnen, wie mit einem andern Souverain; derſelbe kann ſich nicht ſelbſt binden, denn die ſouveraine Macht, die er heute hat, beſitzt er alle Tage, zu thun und zu laſſen, was ihm gelüſtet und gut deucht; ſeine vormaligen Geſetze, Anſtalten und Einrichtungen in ſeinem ganzen Reiche, können ihn nicht hindern, ſie aufzuheben und andere an deſſen Stelle zu machen; denn er dependiret darinnen von niemanden, als von ſich ſelbſt, ſeinem eigenen Willen und Gutbefinden. Entwickele mir dieſe Sache, aber auch ſo deutlich, daß es ein jeder begreift; du thuſt gewiß dem gemeinen Weſen hierinnen einen guten Dienſt; in dieſer höchſtwichtigen Sache dürfte vielleicht überall eine größere Unwiſſenheit gefunden werden, als du dir vorſtelleſt. Werden aber die Augen ſowohl den Hohen, als den Niedrigen geöffnet, ſo würden manche Anſchläge, manche Projecte, in ihrem erſten Anfange hinfallen, viele Verwirrungen verſchwinden, und vielen argliſtigen Propoſitionen vorgebeuget werden, die man hernach theils auf ſeine eigene, theils auf anderer Leute Unwiſſenheit gründen könnte, deren der Verführer ſich zu bedienen denket.

Honeſtus. Ich will dir das gern zu Gefallen thun, und hierauf antworten, ſo gut ich kann: aber mit euren neuen Fragen und Einwürfen bringet ihr mich ganz aus meinem Zuſammenhange.

Probus. Das iſt wohl ſo; aber bedenke, daß es in allen Geſprächen ſo geht, da nach Anleitung des letzten Wortes, bald der eine, bald der andere, uns unterbricht. Ich will dir in der Folge genug erinnern, wo du vorhin ſtehen bliebſt.

Honeſtus. Es mag darum ſeyn. In Wahrheit ſieht es ſo aus, als wenn du Recht haſt, zu befürchten, daß nicht jedermann die Fundamentalgeſetze des Reichs, und worinnen unſere Freyheit wahrhaftig beſtehe, ſo einſieht, als es wohl ſeyn ſollte. Cautus war ſo dumm nicht, da er mich bath,

von ſo etwas zu ſchreiben, wovon man am meiſten ſpreche, und das man am wenigſten verſtehe; worauf er ſelbſt die Deutung gab, daß es die ſchwediſche Freyheit ſey. Wir haben die Reichsfundamentalgeſetze gedruckt; dieſelben ſind ſo wohl verfaſſet und ſo deutlich geſchrieben, daß der Allereinfältigſte ſie verſtehen kann, wenn er ſich nur ein wenig Mühe geben will. Aber es geht mit ihnen, wie mit der Bibel, die Gott ſelbſt hat ſchreiben laſſen, von der ewigen Seligkeit der Menſchen und den Mitteln dazu, und von der Freyheit der Kinder Gottes, wie ſie befreyet ſind von der Gewalt des Satans, der Knechtſchaft der Sünde, dem Joche des Todes, und den Plagen der Hölle. So deutlich dieſes heilige Buch auch geſchrieben iſt, ſo finden ſich doch viele, die es nicht verſtehen, und noch mehrere, die es nicht verſtehen wollen, ſondern ſich einbilden, einen Haufen ſich widerſprechender Dinge darinnen zu finden. Sie wollen mit der Bibel gegen die Bibel ſtreiten. Nehmen nicht alle Schwärmer Beweiſe aus der heiligen Schrift, ihre unheiligen und fanatiſchen Sätze zu beſtärken? Sie machen aus derſelben eine wächſerne Naſe, welche ſie drehen, wohin ihr Muthwille ſie haben will. Eben ſo geht es mit der Regierungsform und den übrigen Fundamentalgeſetzen. Einige glauben, daß ſie mit der Regierungsform wider die Regierungsform ſprechen können. Und ſolchemnach bilden ſie ſich ein, daß ſie frey und ſicher, ohne in Anſpruch darüber genommen zu werden, und ohne alle Verantwortung, wider die Regierungsform proponiren dürfen, was ihnen gut däucht. Sie meynen, aus derſelben eine wächſerne Naſe zu machen, und ſie zum Deckmantel brauchen zu können, alle ihre ſcheußlichen Entwürfe zu verhüllen. Sie ſuchen darinnen eine Unterſtützung für ihre unglücklichen Abſichten. Aber alle dieſe mögen ſicher glauben, daß ſie aufgeklärte Reichsſtände vor ſich haben, die ſich nicht ſo leicht irren und durch Gaukeleyen verleiten laſſen. Es iſt daher nöthig, daß man hiervon, als ein ehrlicher Schwede ſchreibt, ohne ſich dadurch abſchrecken zu laſſen, daß es künftig jemanden misfallen möchte.

Wenn

Wenn es mit unſerer glückſeligen Regierungsart ſo zugehen ſollte, als du, mein frommer Probus, die Gedanken anderer davon angiebſt, ſo wäre unſere Regierung die allerunglücklichſte von der Welt. Bedenke doch, was daraus werden würde, wenn die Stände des einen Reichstages Macht hätten, alles zu verändern und aufzuheben, was die Stände voriger Reichstage feſtgeſetzet; da würde ja nichts Beſtand und Feſtigkeit haben, ſondern alles in die größte Unordnung und Verwirrung gerathen. Kein Unterſaſſe würde da etwas für ſicher und gegründet achten können, ſich daran zu halten; keiner wüßte, was er mit Zuverläßigkeit vornehmen dürfte. Daraus würde nichts entſtehen, als Intriguen, Parteyen, Factionen, heimliche Anzettelungen und Zuſammenrottungen, das immer wieder aufzuheben, was den vorigen Reichstag beſchloſſen worden. Man findet zu aller Zeit Misvergnügte, die ſich über die heilſamſten Geſetze, Anſtalten und Verfaſſungen ärgern und hermachen; und haben ſie keinen andern Grund, ſo iſt ihnen das Grundes genug, daß das Gute nicht aus ihrem Gehirne gekommen iſt. L'eſprit de faction, oder der Parteygeiſt und Haß gegen gewiſſe Perſonen, beweget ſie vollends zu allem. Dem größten Souverain oder unumſchränkten Herrn geht es nichts beſſer, wenn er den einen Tag, die eine Zeit, umſtößt, was er in vorigen Zeiten und Tagen feſtgeſtellet hat. Daher ſollte der ſowohl, als alle andere Regierungen, unveränderliche Grundgeſetze feſtſetzen, wornach er überhaupt ſein Reich regieren muß, wo er nicht in Kurzem deſſelben betrübten Untergang erleben will. Solchemnach war es nun nothwendig, daß unſere erſten Reichsſtände Grundgeſetze feſtſtelleten, welche alle künftige Reichsſtände aufs heiligſte verpflichteten, und ihnen einmal vor allemal die Macht und Gewalt nähmen, ſie zu ändern oder aufzuheben. So läßt ſich die Regierungsform, und die übrigen Fundamentalgeſetze heraus. Dieſe erſten Stände hatten damals kein Geſetz, keine gemeſſene Vollmacht vor ſich, als das Geſetz Gottes und des Gewiſſens, das ſo lautet: *Salus populi ſumma lex eſto*, d. i. die gemeine

meine **Wohlfahrt** ſoll das höchſte **Geſetz** ſeyn. In den erſten Grundgeſetzen finden ſich auch ſolche Stücke, welche des Reichs allgemeine Haushaltung betreffen, die nach Maßgebung der veränderten Zeiten Verbeſſerung fordern; daher hat die Regierungsform inſonderheit den Vorbehalt gut gefunden, daß das Fundamentalgeſetz bey ſchwereſter Strafe nicht ſollte geändert oder aufgehoben, wohl aber erkläret und verbeſſert werden. Damit nun keine Irrung hierbey vorgehen könne, ſo war es höchſtnöthig, für alle künftige Reichstagsſtände die vornehmſten Hauptpunkte zur ſchuldigſten Richtſchnur und Befolgung auszuſetzen. Dieſes erforderte eine **Reichstagsordnung**, worinnen dieſe zu allen Zeiten unveränderlichen Hauptpunkte ſo eingeführet werden mußten, daß ſie ein ewiges Geſetz für das ganze Reich, ſowohl für die daheimbleibenden wählenden Stände, als für die gewähleten und bevollmächtigten, und für einen jeden Unterſaſſen des Reichs eine Richtſchnur würden. Da mußte nun ein Grundformular zur Vollmacht der Reichstagsmänner feſtgeſetzet werden. Alles dieſes haben des Reichs Machthabende und Geſetzgebende Stände bedacht, und im 9 §. der Reichstagsordnung feſtgeſtellet. Hier findeſt du dieſe Hauptpunkte buchſtäblich ausgedrucket, und wie der Stände Freyheit, und die feſtgeſetzete Regierungsart nicht verrücket werden kann; du ſiehſt zugleich aus ſolcher Reichstagsmänner Vollmacht, daß des Reichs bevollmächtigte und verſammlete Stände nicht Macht haben, hierinnen einige Aenderung zu machen, **zumalen ſolches alles NB. dennoch ungültig und ſo itzt als künftig kraftlos** ſeyn ſoll. Wie iſt es denn möglich, daß ſich jemand unterſtehen ſollte, heimlich oder offenbar von mehrerer Macht und Gewalt bey Dienſtverleihungen, als vorgeſchrieben iſt, zu ſprechen, oder gar Propoſitionen zu thun, wenn es auch nur den geringſten, oder ganz wenige Dienſte angienge? Vornehmlich da des Reichs geſetzgebende Stände ſo ausdrücklich die Freyheit und Sicherheit an eine eingeſchränkte Macht bey Dienſtaustheilungen, zu deſto ſicherer Aufrechthaltung der Freyheit gebunden

haben. Zwar haben die Reichsſtände Macht, die Regierungsform zu verbeſſern, nicht aber wider des Reichs NB. allgemeines Beſte und wahrhaften Nutzen zu handeln. Das hieße ja nicht das allgemeine Beſte verbeſſern, wenn ſo viele tauſend Unterthanen, vermittelſt größerer Macht bey Dienſtvergebungen, in eine unglückliche Verfaſſung, einmal leiden zu müſſen, geſetzet würden, wie ich vorher ſo deutlich gewieſen habe. Dieſes hieße ja, das NB. allgemeine Beſte verwirren. Wenn eine freye Macht, mit den Dienſten zu ſchalten, einmal zu deſto ſicherer Aufrechthaltung der Freyheit eingeſchränket iſt, ſo kann ja das allgemeine Beſte nimmermehr befördert werden, wenn dieſe Macht erweitert wird; ſondern da wird es verwirret, und das ſteht in der Reichsſtände Macht nicht. Hieraus wird ein jeder Vernünftiger, wo er anders will, und nicht verblendet iſt, oder wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen um Privatgewinnſtes willen, andere irre machen und verblenden will, klärlich einſehen, daß die Uebelgeſinneten ſich hierinnen nicht mit dem in der Regierungsform ſtehenden Worte: verbeſſern, helfen können. Hier liegt ihr Gift verborgen. Aber ſie machen vergebliche Verſuche, ihre Argliſt unter dieſem Deckmantel zu verhüllen. Sollte man Freyheit haben, auf dieſe Art das Wort verbeſſern zu gebrauchen, ſo würde kein einziger Punkt in den Fundamentalgeſetzen heilig bleiben. Da ſollte es frey ſtehen, mit den eigenen Worten der Regierungsform wider die Regierungsform zu ſprechen, und da würde ſie gewiß eine wächſerne Naſe. Was würde alsdann wohl heilig ſeyn? Ein jeder Schwärmer könnte alsdann das allerungereimteſte gegen unſere angenommene reine und wahre Religion proponiren; denn nach ſeinen Gedanken und Vorgeben würde es alsdann heißen, es geſchehe, die Religion zu verbeſſern. Dieſes iſt ja die Sprache aller Ketzer, mit der ſie Proſelyten machen, und großen Anhang von dummen und einfältigen Leuten gewinnen. Man könnte ja alsdann ungeſtraft das allerſchädlichſte für das Reich proponiren, unter den Namen, das gemeine Beſte zu verbeſſern. Iſt wohl jemals eine einzige Propo-

ſition

ſition vorgetragen, ſie mag auch noch ſo ungereimt oder landverderblich geweſen ſeyn, der man nicht den Titel und das Anſehen von einer Verbeſſerung gegeben hat? Man würde allmählig, und vielleicht bald genug, des Reichs Freyheit ſo verſtümmeln und ebenen, wie jenes alte Weib den Kindesfuß; unter dem Scheine die Freyheit zu verbeſſern. Aller Aufruhr heißt ja bey den Aufrührern ſo viel, als verbeſſern. Kein Laſter, kein Verbrechen, ſo gräulich es auch iſt, wird gefunden, das nicht auf die Art den Namen von Verbeſſern erhalten könnte. Welcher argliſtiger Projectmacher iſt wohl ſo thöricht, daß er anders ſpricht? Daher muß der viel Eigendünkel haben, oder gewaltig dumm ſeyn, der ſich und anderen einbildet, daß er hiemit ſo viele vernünftige und kluge Leute im Reiche betrügen könne.

Ich habe nun zwar, mein lieber Probus, auf dein Verlangen deine Frage, ſo viel die Umſtände erlauben wollen, entwickelt: aber ich kann dir nicht bergen, wie ich gewiß glaube, daß keiner zu unſeren Zeiten hierinnen eine Aufklärung nöthighaben wird. Wir haben wenige Fundamentalgeſetze; und dieſe ſind ſo deutlich geſchrieben, daß keiner in ihrer wahren Meynung und dem Wortverſtande fehlen kann, wenn er nur ſelbſt will; es ſey denn, daß es ihm ſo gehe, wie von einem gewiſſen Manne erzählet wird. Derſelbe kam in einen Wortwechſel über einen Lehrſatz des Catechismus, und behauptete, ſeine Meynung ſtünde da; als er aber die ſtreitige Stelle durchlas, ſo ſtund ſie da nicht ſo. Es las die Stelle wohl zehenmal durch, fand aber nicht, was er ſuchete, ward böſe und betheuerte höchlich, es müßte da ſtehen; denn es hätten ihm ſo viele Leute, die klüger wären, als ſein Contrepart, geſaget, daß man es da finde, und ſo bath er ſeinen Gegner, ſelbſt bey müßigen Stunden nachzuleſen, da würde er es wohl ſehen. Der Gegner zeigete ihm aus andern Umſtänden deutlich; es ſey unmöglich, daß es da ſtehen könne. Nun, erwiederte jener, ſo muß es doch gewiß an einer andern Stelle ſtehen; denn im Catechismo ſteht es, das iſt gewiß; aber

es iſt ſo lange her, ſeitdem ich das Buch geleſen, daß ich mich der Stelle nicht erinnern kann.

Callidus. Mich däucht, die Fundamentalgeſetze ſind deutlich genug, und bedürfen keiner Aufklärung. Aus deiner Auslegung bin ich nicht viel klüger geworden, als ich war. Das beſte iſt, daß man ſich der Geſetze Auslegung nicht anmaße, ſondern es den hohen Obern überlaſſe, denen es zukömmt, und die ſich dieſe Auslegung ſelbſt vorbehalten haben. Du kannſt übel ankommen, wenn du dich mit ſolchen Auslegungen abgeben willſt.

Honeſtus. Ich habe mich nicht damit abgegeben, daß ich die Fundamentalgeſetze auslegen wollen, ſondern nur geſaget, was ausdrücklich darinnen ſteht, und was ein jeder verſtehen kann und ſoll; denn ſie ſind uns zum Unterrichte und zur Beobachtung geſchrieben. Ich werde mich von dir nicht bereden laſſen, daß es Sibylliſche Bücher ſind, die ein jeder nach ſeiner Einbildung und nach ſeinen Abſichten dollmetſchet.

Probus. Ich meines Theils glaube, es ſey nöthig und nützlich, daß gewiſſe wichtige Punkte ausgewickelt und aus den Fundamentalgeſetzen bewieſen und beſtärket werden. Ein anderes iſt, einen Punkt auswickeln, erklären, die Gründe dazu aus den klaren Buchſtaben der Fundamentalgeſetze nehmen, und aus der einen Stelle die andere in ein Licht ſetzen: ein anders iſt, was die Stände ſich vorbehalten haben, ſie theils auszudeuten, theils zu verbeſſern. Ohne dieſes ſind viele, welche ſich nicht die Mühe geben, dieſe Geſetze durchzuleſen, und daher nicht wiſſen können, was da ſteht. Dieſes ſieht vielleicht mancher recht gern, damit er deſto beſſere Gelegenheit behalte, den Unwiſſenden einzubilden, was ihm beliebet, und ſie dahin zu bringen, daß ſie ihm blindlings glauben und ſeine Meynungen ausſtreuen, ohne daß ſie ihres Lehrers heimliche Abſichten wiſſen. Laß einen ſolchen nur in ſein Gewiſſen gehen, das wird es ihm am beſten zeugen.

Nun will ich meiner Zuſage nach dich erinnern, mein lieber Honeſtus, wo du in deinem vorigen Discours ſtehen bliebſt. Du redeteſt von Liſt, und antworteteſt auf des

Cau-

Cautus Frage, von liſtigen Propoſitionen bey Reichstagen. Ich bin von deiner Antwort darauf zufrieden; aber ich wollte wohl wiſſen, was für Liſt ſie bey dem Volke zur Kränkung der Freyheit gebrauchen könnten.

Honeſtus. Ihr erſtes Beſtreben iſt, das Volk misvergnügt zu machen. Da ſammeln ſie alles zuſammen, worüber das gemeine Weſen zu klagen Urſache haben könnte; ſie gehen in alle Beſchwerlichkeiten deſſelben hinein, ſtellen ihnen die Laſt ſchwerer vor Augen, als ſie wirklich iſt, und machen alles damit größer, daß ſie ſagen, man thue ihnen Unrecht. Da müſſen die Kronbedienten, Landeshauptleute, Richter und Oberrichter, Magiſtrate, Oberſtatthalter und Collegien herhalten; vor allen andern aber muß die Regierung an allen Verwirrungen und Unordnungen Schuld haben, welche vorgehen. Wenn dieſe Argliſtigen von der Regierung reden, ſo ſondern ſie den König von der Regierung, und den Senat von den Reichsſtänden ab; damit der Senat deſto mehr allen giftigen Pfeilen, allem Haſſe und aller Bitterkeit, kurz allem Böſen bloß und allein ausgeſetzet ſeyn ſoll.

Probus. Das iſt ja aber weder ein Dienſt, noch eine Ehre für einen König, wenn man ihn von der Regierung abſondert; denn was iſt die Regierung ohne Haupt, und was iſt ein Haupt ohne Leib? Wo die Regierung iſt, da iſt der König immer mit; er mag gegenwärtig, krank, oder ſonſt abweſend ſeyn. So ſagen die Fundamentalgeſetze; ſo werden auch alle Sachen ausgefertiget; denn König zu ſeyn ohne Regierung, heißt ſo viel, als nichts ſeyn.

Honeſtus. Darinnen haſt du ganz recht. Aber aus Contradictionen oder ſtreitigen Meynungen machen ſich dieſe Argliſtigen nichts, wenn ſie nur Anhänger bekommen können. Den König wollen ſie wohl eben nicht öfter von der Regierung unterſcheiden, als es in ihren Kram dienet. Sie nehmen alsdann die Regierung in einem andern Verſtande, und verſtehen darunter den Senat; ſie wollen ſolchemnach den König von allem Böſen abſondern, welches ſie dem Senate aufzubürden gedenken, damit ſie deſto freyer über

den Senat alle ihre Galle ausgießen können. Der Senat muß dann an allem, ja an dem geringſten Unfuge, der im ganzen Reiche vorgeht, Schuld haben. Sie legen alsdann einem Könige alle die königlichen Tugenden und Vorzüge bey, die nur immer möglich ſind. Sodann beklagen ſie, daß ein ſo weiſer und gnädiger König ſo wenig Macht und Gewalt hat; hätte er größere Macht und freyere Hände, ſo ſollte das Reich ein ganz anderes Anſehen bekommen; da ſollte es weit glücklicher zuſtehen. Da würden gute, wenige und deutliche Geſetze gegeben und heilſame Verfaſſungen zur Aufnahme und beſſerem Gedeihen des Reichs genommen, die Geſetze aber und Anſtalten ſchnell, nachdrücklich und zu rechter Zeit in Erfüllung gebracht werden; alles ſollte alsdann weit ordentlicher gehen; das Volk im Lande würde überall im Wohlſtande ſeyn, und niemand Urſache haben, ſich über etwas zu beklagen. Ja, wenn ein König nur ſo viel Macht hätte, als König Guſtaf I, König Carl IX oder König Guſtaf Adolph, ſo würden wir ein glückliches Volk ſeyn. Wie vies Gutes haben nicht dieſe großen Herren, glorwürdigſten Andenkens, mit der damaligen Regierungsform gethan? War das Reich nicht unter ihnen in vollem Wohlſtande? Macheten ſie wohl mit ihrer Macht und Gewalt ihre Unterſaſſen zu Sklaven? oder kränketen ſie auf einige Art des Reichs gebührende Freyheit? Wo nur ein guter König iſt, da iſt die beſte Regierungsart; und was dergleichen mehr. Hätte ein König Leibeserben, ſo würde es heißen: Er ſieht das Reich als ſein Eigenthum an, und ſorget dafür, wie ein treuer und vernünftiger Hausvater für ſich und die Seinen, damit dieſe und das Reich ſich eines beſtändigen und gemeinſchaftlichen Wohlſtandes erfreuen können; alles würde alsdann mit mehr Hurtigkeit und Eifer geſchehen; andere Mächte würden alsdann auf uns größere Reflexion machen: und was dergleichen mehr iſt, womit ſie ein dummes und einfältiges Volk zu verleiten gedenken; gerade als ob das alles nicht mit der Macht und Gewalt geſchehen könnte, wie ſie itzt iſt, welches

ich doch bald ſo deutlich weiſen will, daß es auch der Einfältigſte ſoll begreifen können.

Ich muß wieder hierbey erinnern, meine lieben Freunde, was ich ſchon vorher mir ausbedungen habe, daß ich nicht von einem gewiſſen Könige oder Senate, noch von einer gewiſſen Zeit rede, ſondern überhaupt für die Zukunft, und wie es in der Welt zugeht, wenn man mit Liſt eines Reiches Freyheit kränken will; denn wenn man von eines Reiches Freyheit und deren Kränkung reden will, ſo muß man nothwendig etwas von eines Königes Macht und Gewalt ſagen. Die Freyheit wird auf keine andere Weiſe gekränket, als wenn des Königes Macht und Gewalt zunimmt und erweitert wird. Liſt und Bosheit verhalten ſich alsdann hierbey, ſo wie geſaget iſt, und weiter geſaget werden ſoll. Schriebe ich ein Buch, ſo wollte ich mit der Geſchichte aller Zeiten beweiſen, daß ein freyes Volk immer auf die Weiſe unter das Joch gebracht iſt. Hier wird daher nichts anders geredet, als ein ehrlicher Patriot nach den Grundgeſetzen ſeiner Nation von der Freyheit, ihrem heiligen Werthe, und von den Arten ihrer Verrückung und Kränkung reden muß; damit man auf ſeiner Hut ſeyn, und ſich bey Zeiten in Acht nehmen möge, ſo bald man merket, daß dieſe und andere dergleichen liſtige Anſchläge in der Mache ſind.

Wie dieſe Leute nun den König vom Senate geſondert: ſo ſcheiden ſie nachhero den Senat von den Ständen. Das wagen ſie nicht, daß ſie wider die Reichsſtände ſprechen, ob gleich alle ihre Liſt dahin geht, dieſe zu ſangen; derowegen erheben ſie mit aller ihrer Beredſamkeit die Macht und Gewalt derſelben, ja ſo weit, daß ſie ſelbſt die Reichsgrundgeſetze über den Haufen werfen, und rufen überall: **Wir ſind ein freyes Volk, ein freyes Volk.** Sie reden am meiſten von der Freyheit, und verfechten ſie, wenn ſie am nächſten dabey ſind, ſie zunichte zu machen. Welch eine verdammte Falſchheit und Eigennützigkeit!

Probus. Aber warum machen ſie unter Senat und Ständen einen Unterſchied? Man weis ja, daß die Reichs-

räthe der Stände Gevollmächtigte ſind. Sie können nichts anders ſagen und thun, als was die Reichsſtände ihnen vorgeſchrieben haben; alſo können ſie ja auch nicht unterſchieden werden, ſondern alles, was die Reichsräthe als Gevollmächtigte ſagen und veranſtalten, das ſagen und veranſtalten auch die Stände. Könnten die Stände allezeit bey dem Throne des Königes verſammlet ſeyn, ſo wären keine Gevollmächtigte, keine Reichsräthe nöthig; denn da wären die Stände ſolches ſelbſt. Wenn jene Leute daher wider den Senat reden, ſo reden ſie ganz und gar wider die Reichsſtände und derſelben Verfaſſungen, welche der Senat buchſtäblich ausrichtet und bewerkſtelliget.

Honeſtus. Hierinnen haſt du ganz recht. Es iſt mir lieb, daß du dieſes geſaget haſt; denn nun darf ich nicht davon reden. Hierinnen beſteht ihre Argliſt, daß ſie dieſelben von einander ſondern, damit ſie dasjenige deſto freyer durchhecheln können, was der Senat thut. Ich habe ſchon geſaget, daß ſie eben die Liſt brauchen, wenn ſie König und Senat unterſcheiden. Der Senat thut ja nichts ohne des Königes gnädigſten Willen und Einſtimmung. Ein Beweis davon iſt, daß alles in und unter des Königs höchſtem Namen ausgefertiget wird. Der König regieret hinwiederum ſein Reich mit, und ſolchemnach nicht ohne, vielweniger wider des Reichsrathes Rath. Wie können ſie denn von einander geſondert werden, ohne eine ſchändliche Argliſt, damit der Reichsrath keine Unterſtützung, weder vom Könige, noch von den Ständen haben möge? Und wie könnten ſie ſonſt gegen des Reichsraths Anſehen Anſchläge machen, und ſagen, daß daſſelbe gehemmet und eingeſchränket werden müſſe? Das wagen ſie nicht, es rein heraus zu ſagen, daß der Stände Macht zu groß iſt und eingeſchränket werden müſſe; denn ob es gleich eines und daſſelbe iſt, ſo ſcheint es doch anders, wenn ſie wider den Senat allein ſprechen. Einige von denſelben ſagen, weil ſie es ſo von andern gehöret, daß der Senat ſich zu viel Anſehen herausnimmt und anmaßet. Viele ſchmähen aus Unwiſſenheit; denn ſie wiſſen nicht alle

geheime Vorſchriften der Stände. Andere, die ſie wiſſen, ſchmähen aus Argliſt, andere Leute zu betrügen, und ſich einen Anhang zu ſchaffen. Hierauf wird denn mit allen Kräften gearbeitet, daß man ſeinen Anhängern, ſo wie dieſe wiederum anderen, in den Kopf ſetze, es ſey etwas geheimes auf der Bahn, welches ein Verderben für unſere Freyheit werden würde. Der müßte ja dumm wie ein Kloß ſeyn, ſagen ſie, wer nicht ſehen könnte, wie des Senats Gewalt von Tage zu Tage zunimmt; was kann dieſes anders bedeuten, als daß er an einer Ariſtokratie arbeitet? Darauf geht alles Tichten und Trachten: zu dem Ende verſchaffet er ſich einen Anhang im Lande, und eine Mehrheit bey den Ständen, die ſein unerlaubtes Betragen billigen ſollen; und dieſes alles thut der Senat unter dem Scheine, die Freyheit zu verfechten. Dieſes iſt der Hauptgrund aller Unthätigkeit im Reiche, und des lahmen Fortganges aller Dinge. Ein jedes Collegium, ein jedes Gericht, ein jedes Oberhaupt und jeder Befehlshaber, eine jede Einrichtung, ſie ſey geiſtlich oder weltlich, verfährt ja nach eigenem Gelüſten und Belieben: die Sachen werden nach Gutdünken verſchleppet, und diejenigen, die was zu ſuchen haben, abgemattet: ſie nehmen ohne Ordnung die Sachen vor, wie ſie ihnen gefällig, oder nachdem ſie von den Sollicitanten Freunde ſind: Urtheil und Ausſchlag erfolgen alsdann nach eigenem Belieben; ein jeder kann ſo viel Unrecht thun, als er will; denn der Senat ſieht mit ihm durch die Finger; er iſt entweder dem Senate ergeben, oder dieſer ſuchet ihn zu gewinnen: Der guten Freunde Geſuche müſſen erhöret werden, und hurtig und ſchnell gehen, alles, um eine Mehrheit auf Reichstagen zu bekommen. Wir, ſagen ſolche Argliſtige, verfechten die Freyheit und verwerfen die Souverainität; aber iſt nicht bey dem Senate, den Collegien, Gerichten, Landeshauptleuten, Conſiſtorien, Magiſtraten, Oberhäuptern und andern Einrichtungen, die etwas zu ſagen haben, die härteſte Souverainität? Wir pochen ſo ſtark auf unſere herrlichen Grundgeſetze; iſt hier ein anderes Grundgeſetz, als eine Mehrheit in jeder Einrichung? So

ſprechen

ſprechen dieſe argliſtigen Verführer, um das Volk misvergnügt zu machen. Iſt im Senate eine geſegnete Eintracht, ſo muß auch die herhalten. Da heißt es: Die Räthe ſind nimmer einig, außer wenn es darauf ankömmt, ihre Gewalt freymüthig zu verfechten, oder wenn etwas wider die Geſetze zu Stande gebracht werden ſoll, damit ſie mit vereinigten Kräften und mit Beyhülfe ihrer Partey ſich deſto ſicherer beſchirmen können: Wo iſt ihre Eintracht, ihr Muth, Eifer und Fleiß, wenn ſie jede Einrichtung und jeden Beamten im Reiche anhalten ſollten, nach Geſetz und Inſtructionen zu leben? Wo iſt ihre Einigkeit, wenn des Reiches Nothdurft und Armuth gute Verfaſſungen, Anſtalten und Einrichtungen fordert? Die Theurung nimmt im Lande zu; ein jeder ſteigert ſeine Waaren, bloß eigenmächtig und ohne eine dringende Urſache: Der Dürftige verſchmachtet in ſeinem Elende, und dagegen werden keine Maaßregeln genommen: Was für große Geldſummen wendet nicht das Reich auf der Manufacturen Aufnahme und Verbeſſerung? Sind die Waaren aber jemals bey uns theurer, und zugleich ſchlechter geweſen, als itzt? Findet man in einem Reiche die Waaren theurer und ſchlechter, als hier? Unſere nächſten Nachbaren, welchen alles eben ſo viel koſtet, als uns, wo nicht mehr, können mit großem Vortheile einen Schleichhandel nach uns hinführen, und die Waaren bis in unſere Häuſer aſſecuriren, wir mögen ſo gute Verfaſſungen dagegen haben, als wir wollen. Wenig Geld haben wir, und das verbauet man; nun ſoll an allen Enden des Reiches auf einmal gebauet werden; aber wie? wo? und zu welchem Nutzen oder Vortheile des Reiches? Alles geht für Wind und Wetter, über Ruſch und Buſch unter einander; die Vorgeſetzten kehren ſich an nichts, machen die Sachen, die vorkommen, taliter qualiter ab; und da muß ja alles binnen kurzem über den Haufen liegen. Die Sachen ſind nun ſo weit gekommen, daß ihnen nicht mehr geholfen werden kann, wo man nicht bald das Rauhe herauskehret. Die Reichsräthe ſchreyen ſo viel, daß ſie der Stände Gevollmäch-

mächtigte ſind; warum ſorgen ſie denn nicht in deren Namen für des Landes Wohlergehen? Solche Dinge ſprechen dieſe ſcheußlichen Läſterer, und unzählige mehr, die ein Misvergnügen bey dem Volke erregen können.

Probus. Zu was Ende ſollten ſie ſolches dem gemeinen Manne vorſchwatzen? Geſetzt, es ſey alles wahr, ſo kann der gemeine Mann doch nicht helfen oder beſſern. Es kömmt ja auf des Reichs verſammelte Stände an, die allein ſolche Sachen beurtheilen, ändern und beſſern können, wie ſichs gebühret.

Honeſtus. Ich will dir ſogleich ihre geheimen Abſichten ſagen. Wenn ſie erſt einen Haufen misvergnügt gemachet haben, ſo wiſſen ſie, daß man natürlicher Weiſe ſich darüber quälet, und fraget, wie den Sachen geholfen werden ſoll. Alle ehrliche Leute, heißt es alsdann, und alle redliche Patrioten, müſſen ſich vereinbaren, um mit allem Eifer unſere Freyheit und des Reichs Grundgeſetze zu verfechten, und dem armen, nothleidenden und unterdrückten Lande zu helfen.

Probus. So wollen dieſe auch Patrioten ſeyn, und von Verfechtung der Freyheit und Grundgeſetze ſprechen, da ſie doch alle mögliche Verſuche machen, die Freyheit und Grundgeſetze zu kränken?

Honeſtus. Allerdings. Wer will nicht für einen Patrioten gehalten ſeyn? Das iſt dieſer Leute erſtes und letztes; wie wollten ſie ſonſt betrügen können, wenn es nicht unter dieſer güldenen Decke geſchähe? Alle ehrliche Leute, ſagen ſie, und alle redliche Patrioten müſſen ſich zuſammen thun. Da denken ſie denn auf Anzettelungen vor der Zeit des Reichstages in jedem Stande: die muthigſten müſſen alsdann ſelbſt zum Reichstage kommen. Hätten ſie die Mittel nicht, ſo könnte man ihnen helfen und Unterhalt geben. Von anderen ſchaffeten ſie ſich alsdann Vollmachten, und vertheileten ſie unter ihren Anhang. Wie argliſtig würden ſie nicht aller Orten arbeiten, zu Deputirten oder Reichstagsgevollmächtigten ſolche Leute zu bekommen, die ſie auf eine betrügliche Art gewonnen haben, und für ihre Anhänger erkennen. Die

Haupt-

Hauptabſicht würde alsdann dahin gehen, daß ſie ſich eine Mehrheit verſchaffeten, die alle Anſchläge beförderte. Da würden ſie denn glauben, daß ſie alles, was ihnen beliebete, ohne Gefahr und Verantwortung, frey proponiren könnten, weil ſie ſicher wären und den Rücken frey hätten.

Probus. Aber ſage mir, mein ehrlicher Honeſtus, wenn dieſe falſchen und verkleideten Patrioten ſo ehrerbiethig von der Freyheit und der Grundgeſetze Schirm und Vertheidigung redeten; wie ſollte man ſie denn von dem wahren und redlichen Patrioten unterſcheiden können, die auch davon ſprechen?

Honeſtus. Du würdeſt ſie leicht an der Sprache kennen, und beſonders an dem, was ich vorher angeführet habe. Sie verrathen ſich durch ihre Bewegungsgründe; man höret allezeit, wen ſie durchhecheln, wider wen ſie ſprechen, wen ſie rühmen, vertheidigen und entſchuldigen, und wie nach ihrem Willen Macht und Gewalt vermehret oder vermindert werden ſollte. Sie können ſich nicht lange verbergen. Die Alten hatten hierinnen ihre Regel: *Noſcitur ex ſocio, qui non cognoſcitur ex ſe:* Kann man einen nicht aus ſeiner eigenen Aufführung kennen lernen, ſo kennet man ihn an denen Leuten, mit denen er umgeht. Dieſes kann zuweilen fehl ſchlagen, aber die meiſte Zeit hält es doch Stich. Außer dem lernet man ſie bald unterſcheiden, wenn ſie auf den Reichstag kommen. Da kann man nicht länger im Finſtern tappen, wo noch ein Funken der Ehrlichkeit übrig iſt, und man ehrliche Leute nur hören will.

Prudens. Ehe ihr in dieſer Sache weiter gehet, ſo erlaubet mir einige Worte. Du haſt dich, mein werther Honeſtus, müde geſprochen, um alle die Läſterungen und falſchen Beſchuldigungen herzuzählen, welche dieſe Argliſtigen dem Reichsrathe aufzubürden, verwägen genug ſind. Man muß dieſe Bosheiten nicht ſo unbeantwortet laſſen; es könnte wider deinen Willen bey einigen Leichtgläubigen oder Unwiſſenden einen Eindruck machen; man weis ſich gar zu gut

der Regel der alten Läſterer zu bedienen: *Morde audacter, ſemper aliquid hæret*, d. i. Läſtere dreiſt, es bleibt allezeit etwas kleben. Ich will kürzlich darauf antworten, wie ich die Sache in der Wahrheit befinde.

Anfänglich muß ich erinnern, wenn es, ich ſetze den Fall, auch ſo wäre, daß der Senat mehr Macht ſuchete, ſo wäre das ja nicht ſo ſchädlich fürs Reich, als daß die Favoriten größere Macht und Gewalt, oder ein weiteres Feld haben ſollen, ihren Eigennutzen auszuüben. So lange die Gewalt beym Senate iſt, ſo iſt ſie noch in der Stände Händen; außer dem ſteht der Senat in Verantwortung, die Favoriten aber nicht: der Senat kann immer angeklaget werden, der Favorit aber nicht; denn er iſt zu ſtark verſchanzet. Ja, wenn auch die Reichsräthe ſo vermögend wären, daß ſie immer die Stände, wenigſtens die Mehrheit, auf ihrer Seite hätten, ſo ſind ſie doch für ihre Perſonen ſterblich, nicht aber die Favoriten und ihre Beſchützer; dieſe ſterben nie *). Was auf dem einen Reichstage dem Senate gegeben wird, das kann ihm auf dem andern wieder genommen werden, wofern es gemisbrauchet wird: aber das geht mit den Favoriten ſo leicht nicht an. Iſt es wohl vernünftig, zu glauben, daß die Reichs-

*) Sie können nicht anders, als unſterblich ſeyn, da ſie zu ihrer Erhaltung ſo arge Kunſtgriffe zu gebrauchen wiſſen, als der Herr Kanzleyrath von Dalin in ſeinem ſchönen Gedichte von der ſchwediſchen Freyheit ſchildert:

En Kung får wänner lätt, ſom för at gjöra lycka
Inbläſa lisme-räd, at Land och Folck förtrycka:
Dem tror han ofta mäſt, de talan ſtäds i lag,
Hos dem är menſkian född för blott en Kungs behag.

Man will dieſer und den in dem folgenden aus dieſem Gedichte eingerückten Stellen mit Fleiß durch keine nachgebildete deutſche Verſe nachtheilig ſeyn. Ihr Verſtand iſt dieſer: Ein König bekömmt leicht Freunde, die, ihr Glück zu machen, liebkoſende Rathſchläge geben, Land und Volk zu unterdrücken: denen glaubet er oft am meiſten, ſie reden ſtets nach dem Munde, und in ihren Gedanken iſt der Menſch gemachet, nur daß ein König mit ihm machen ſoll, was ihm beliebet.

Reichsſtände, um gewiſſer Reichsräthe willen, welche der Favorit vornehmlich haſſet, oder auch im Falle einige Reichsräthe das ihnen beygelegte Anſehen misbraucheten, aller künftigen Räthe ihre, oder vielmehr der Stände einige Macht und Gewalt weggeben ſollten, und das auf ewige Zeiten? Wenn du einen Gevollmächtigten hätteſt, dem du aufgetragen, deines Gutes und Eigenthumes zu warten, und er führete ſich nicht hierbey auf, wie es ſich gebühret; würdeſt du deswegen dein Eigenthum einem andern zu einem ewigen Beſitze für ihn und alle ſeine Leibeserben hingeben? Alle vernünftige Leute würden dich ja ins Tollhaus verurtheilen, wenn du dich ſo zum Bettler und elenden Menſchen macheteſt, nur um dich an deinem Gevollmächtigten zu rächen. Kein Bauer würde einmal auf dieſe Art ſeinen Hof weggeben. Oder wenn ein Gevollmächtigter, dem du deine Vollmacht gegeben, einen andern in ſeine Stelle ſetzete, deine Güter und Gerechtſamen zu bewachen, und dieſer letzte handelte wider ſeine Inſtruction, der erſte aber, um ſich an dem letztern zu rächen, gäbe deine Güter und Gerechtſamen weg, und ſetzete dich dadurch in den elendeſten und betrübteſten Zuſtand; und dieſes alles wider deine gegebene Vollmacht, worinnen ihm ausdrücklich verbothen worden, das geringſte von deinem Eigenthume, Gerechtſamen und Vortheilen von Abhänden kommen zu laſſen: wie würde man nach allen Geſetzen in der Welt den erſten Gevollmächtigten richten? Und wie, wenn du bey deiner Heimkunft mit allem Proceſſiren niemals dein Eigenthum wieder zurück bekommen könnteſt?

Honeſtus. Mir fällt ein Gedanke hierbey ein, da ich ſehe, daß Probus ſo ſteht, und deinem Gleichniſſe nachgrübelt. Ich will nur eine Frage thun, ohne deinen Discours auszuführen. Vielleicht bekömmt Probus dadurch mehr Licht.

Wie, wenn der Senat in der Stände Abweſenheit nicht allein die demſelben aufgetragene Gewalt, ſondern auch alle Macht, Freyheit und Gerechtſamen der Stände weggäbe; wie würde der Reichsſtände Urtheil über dieſe ihre Gevoll-

mächtigten lauten, die ſo wider Eid und Inſtruction gehandelt hätten?

Noch eines. Wie, wenn des Reichs verſammlete und bevollmächtigte Stände, gerade wider ihren Eid und Vollmacht, der daheimgebliebenen Stände Freyheit und Sicherheit, Leben, Ehre, Gut und alles, was ſie in der Welt lieb hätten, oder einen Theil davon, weggäben: wie würde man alsdann urtheilen? Oder welch ein Gericht hätte der zu erwarten, der ſo etwas ungereimtes begehrete oder proponirete?

Prudens. Ja, darnach magſt du wohl fragen. Je mehr ich darauf denke, deſto ungereimter kömmt es mir vor, daß jemand ſo thöricht ſeyn und begehren oder proponiren ſollte, die Reichsſtände ſollten ihre Macht und Gerechtſame, oder nur einen Theil davon, weggeben, wenn ihre Gevollmächtigten ihre Pflicht nicht thun; beſonders da die Stände ſelbſt und allein Macht und Recht haben, ſie zur Verantwortung zu ziehen und zu richten. Es wird daher wohl unter Gottes gnädigem Beyſtande nimmer eine ſo verfinſterte und verwirrte Zeit kommen, in der ſich des Reichs verſammlete Stände bewegen laſſen ſollten, um eines oder des andern Gevollmächtigten Fehlers willen, einigen Theil von des Reichs Freyheit, Macht und Gewalt dahin zu geben. Gienge es auch ſo übel zu, daß einige von den Reichsräthen den geringſten Schritt wider des Reichs Fundamentalgeſetze, oder der Stände Vorſchrift und Erinnerungen thäten, und ſich mehr Macht und Anſehen herausnähmen, als ihnen darinnen gegeben iſt: ſo glaube ſicher, ſie würden einen gewaltigen Haufen gegen ſich haben; da würde man bald hören, wie der 13 §. der Reichstagsordnung angeführet würde, wo es heißt: **Bey der Stände Zuſammenkunft auf Reichstägen ſoll nachgeſehen werden, wie des Reiches Räthe ſeit dem letztern Reichstage ſo wohl in einheimiſchen, als auswärtigen Sachen ihre Rathſchläge gefaſſet und ſich verhalten haben. Und dafern jemand ſeinem Amte ſo vorgeſtanden zu haben befunden wird, daß er desfalls in Anſpruch** genom-

genommen werden muß, ſo ſoll dieſes, ſo wie alles, was wider die Regierungsform und der Stände Freyheit, es ſey von wem es wolle, entweder zwiſchen oder unter den Reichstägen *directe* oder *indirecte* verſuchet worden, oder verſuchet wird, zur Unterſuchung und Aburtheilung genommen, und nach der Sachen Beſchaffenheit, zur gehörigen Strafe und Buße ohne Aufenthalt gefördert werden. Wäre daher auch das Unglück, ſage ich, daß einer oder mehrere, oder der ganze Senat, überführet würden, daß ſie wider die Fundamentalgeſetze oder der Stände Vorſchrift gehandelt hätten, ſo würde ſolchen gewiß keine Mehrheit oder Unanimität innerhalb dem Senate, und noch weniger die erwähnte Mehrheit bey den Ständen helfen. Ein deutliches Geſetz und ein offenbares Verbrechen gerade wider daſſelbe, laſſen ſich nicht ſo leicht entkräften. Hier ſind nur einige wenige nöthig, die muthig auf der Strafe beſtehen; ihre Stimme wird ſo kräftig ſeyn, daß ſie nicht allein die Mehrheit bey den Ständen, ſondern den einhälligen Beyfall aller Stände gewinnen; und was noch mehr iſt, ſo haben des Reichs verſammlete Stände die Macht nicht, ein Verbrechen wider die Fundamentalgeſetze zu verzeihen, ſondern dieſes bleibt in ewigen Zeiten auf des Schuldigen Rechnung. Keine Amtsperſon im ganzen Reiche iſt in einer ſo ſchweren Situation, als die Reichsräthe; keiner ſteht unter ſo genauer, ſtrenger und ernſtlicher Unterſuchung; es dürfte keiner andern Gründe brauchen, als daß die Reichsſtände ſie nicht weiter zu Gevollmächtigten nöthig hätten, ſo wären ſie vom Reichsrathsamte erlaſſen. Dieſes kann dem geringſten Beamten im Reiche nicht wiederfahren; ohne ein vorhergegangenes Verbrechen, rechtliche Unterſuchung, und gerichtlichen Urthelsſpruch.

Bey einer ſo mislichen Situation des Senats, waget der Läſterer es dennoch, von einer Ariſtokratie, oder Souverainität der vornehmſten Herren, zu ſprechen. Kann eine Dummheit und Bosheit zugleich größer ſeyn? Es iſt ihm genug,

genug, daß das Wort Ariſtokratie verhaßt iſt, es mag ſich mit dem Zuſtande der Herren reimen oder nicht. Der Einfall iſt nicht erſt von geſtern oder heute, daß er mit der Ariſtokratie ſchrecket. Man kann daraus abnehmen, wie ſehr ihn die Bosheit verblendet. Wie iſt es möglich, daß die Ariſtokratie, oder ſouveraine Gewalt der Reichsräthe in unſerer Regierung Statt finden könne? Was mag der Läſterer doch meynen, was zur Ariſtokratie gehöret? Haben die Reichsräthe wohl einiges Succeſſionsrecht, welches ſonſt eine ſtarke Stütze der Ariſtokratie iſt? Sind die Aemter bey uns erblich? Wie viele von einer Familie iſt wohl erlaubet, in den Senat zu nehmen? Eine Sache, die ſonſt der andere Grundpfeiler für die Ariſtokratie iſt. Haben nicht die Reichsväter allem dieſem in den Grundgeſetzen vorzubeugen gewußt? Das dritte, das eine Ariſtokratie verlanget, ſind großer Reichthum, hoher Gehalt, anſehnliche Einkünfte. Was hat aber der Läſterer in Anſehung deſſen zu erinnern? Der Reichsräthe Gehalt iſt ja ſo knapp zugeſchnitten, daß ich Grund habe, rein heraus zu ſagen, daß man in ganz Europa kaum einen einzigen, auch noch ſo kleinen Staat findet, der nicht ſeinen Räthen größeres Gehalt giebt. Der vierte Grundpfeiler der Ariſtokratie, und zugleich der ſtärkſte, iſt, daß die höchſte Gewalt in ihrem völligen Umfange mit allen Majeſtätsrechten allein bey den Räthen, oder Vornehmſten im Lande ſey, ſo daß ſie für ihre Handlungen keinem, außer dem höchſten Gott allein, verantwortlich ſeyn dürfen. Wie reimet ſich dieſes mit unſeren Reichsräthen, die in der That nichts anders, als Gevollmächtigte der Reichsſtände ſind, welche ſie einziehen, und andere an ihre Stelle ſetzen können, wenn es ihnen gefällt und das Regierungsweſen es erfordert? Sind nicht die Reichsräthe verbunden, den Reichsſtänden Rede und Antwort zu geben, und Rechenſchaft wegen ihrer Rathſchlüſſe, Votirung und ihres Verhaltens abzulegen, wenn die Stände es fordern? Sie ſollen rathen, wie ihres Amtes iſt, und nicht regieren. Lies den 14 §. in der Regierungsform. Wo will man denn mit der Ariſto-

kratie

cratie der Reichsräthe hin? Ich ſage noch einmal, was ich ſchon oft geſaget habe, daß die Reichsgrundgeſetze dem gemeinen Manne gar wenig bekannt ſind, und daher kömmt es, daß die Läſterer und Irrgeiſter einem großen Theile des Volkes einbilden, was ſie wollen, und was zu ihren verdammlichen Abſichten dienlich ſeyn kann.

Man ſieht genugſam die Argliſt dieſer Läſterer, und noch weiter kann man ſie aus ihren oben bemerkten Reden abnehmen, als: der Senat ſehe mit den Bedienten des Reichs durch die Finger, daher gehe alles ſo lahm, nachläßig und unrecht zu: zu des Reichs Aufkommen und Wohlſtande würden nicht viele gute Anſtalten gemachet, und die wenigen, die gemachet würden, wären koſtbar und taugeten dennoch nicht: alles gienge im Lande unordentlich zu: das Executionsweſen wäre ſchläfrig; und das alles würde doch von den Gevollmächtigten der Reichsſtände geduldet; und was dergleichen Uebels mehr iſt, das ſie dem Senate zuſchreiben.

Wäre dem nun ſo, daß es im Lande übel zugienge, daß nicht alles ſo gienge, wie es ſich gebührete, daß Hülfe ſo wohl in dem Oekonomie- als Policey- und Executionsweſen vonnöthen ſey, und daß die Regierung, das iſt aber der König mit des Rathes Rathe, hierinn freyere Hände haben müßte; ſo würden die Favoriten ſuchen, in den Beſitz davon zu kommen, weil ſie glauben, ſie würden alsdann das Land nach eigenem Gutdünken regieren können. Sie verſuchen daher zuerſt, dieſe Macht an den König allein zu bringen, und ſie alſo, nach ihrer heimlichen Abſicht, in ihre Hände zu bringen, wo nicht alles auf einmal, doch etwas. Finden ſie in dieſer Bemühung gar zu vielen Widerſtand, ſo wenden ſie alle ihre äußerſte Mühe an, daß dem Könige mit des Rathes Rathe nicht mehrere Macht aufgetragen werde; denn da ſind ſie ausgeſchloſſen. Dabey muß denn die gefährliche Ariſtokratie ausgeſchrien, und mit den ſcheußlichſten Farben von der Welt abgemalet werden. In ſolcher Verfaſſung ſatteln ſie nun um, und arbeiten lieber dahin, daß alles mehr und mehr in Unthätigkeit und Verfall kommen möge, zum unerſetzlichen

lichen Schaden des Reichs; nur damit das Volk misvergnügt werde und Lärm und Empörung anrichte. Da hätten ſie alsdann alles, was ſie wollten, und könnten am leichteſten zu ihrer Hauptabſicht gelangen. Gott im Himmel mache doch alle Anſchläge der Thoren zu Schanden!

Sie ſchreyen, daß keine Maaßregeln genommen werden, einem armen Lande aufzuhelfen; alles wird ohne dringende Noth geſteigert u. d. m. Viele aber von ihnen wiſſen ganz wohl, daß der Regierung hierinnen die Hände gebunden ſind. Es iſt zwar wahr, daß der Senat von den Ständen bevollmächtiget iſt; allein, er muß ſeiner empfangenen Vorſchrift nachgehen.

Wenn dieſe Uebelgeſinneten auch nur noch ein klein wenig ſich umſehen wollten, ſo würden ſie ja finden, was für herrliche Veranſtaltungen und Einrichtungen in kurzer Zeit getroffen ſind. War nicht das Reich noch vor wenig Jahren, in Anſehung ſeiner innerlichen Haushaltung, gerade eben ſo, als wenn es erſt auf die Welt gekommen wäre? Haben wir wohl vorher mit ſonſt etwas als mit dem Kriegesgepolter zu ſchaffen gehabt? Es iſt in aller Welt Augen ein Wunder, daß wir bey unſerer Armuth und Unordnung in ſo kurzer Zeit ſo viel Gutes, ſo wohl in als außer dem Reiche, ausgerichtet haben, als andere Nationen in einigen Jahrhunderten bey ihrem größten Reichthume und friedſamen Umſtänden nicht haben ausrichten können. Andere Nationen ſprechen mit Bewunderung hiervon in ihren gedruckten Schriften.

Die guten Anſtalten, die gemachet ſind, werden getadelt und untauglich genannt. Manufacturen und Anbauung zapfet man vornehmlich an. Was die Manufacturen betrifft, ſo weis ein jeder, wie viel Eingriff und Widerſetzlichkeiten dieſelben auf tauſenderley Art haben ausſtehen müſſen; dieſes iſt in ſo manchen Schriften jedermann deutlich vor Augen geleget. Vieles wird zwar noch an ihrer Vollkommenheit vermiſſet; aber ſie werden doch von Tage zu Tage durch kluge Veranſtaltungen verbeſſert.

Daß andere Nationen einen Schleichhandel hieher treiben, iſt leider wahr; aber, daß es zu itzigen Zeiten mit ihrem Gewinne geſchehe, iſt, überhaupt geſaget, falſch. Man weis gar zu wohl, wie es in andern Ländern zugeht; wie alles draußen ſo gut geſteigert wird, als hier, und man nichts für ſo guten Preis bekömmt, als in vorigen Zeiten. Man kennet ihre Maximen, zu einer Zeit Waaren mit ihrem merklichen Schaden bey uns einzupractiſiren, nur damit ſie unſer angefangenes Werk hindern und ruiniren mögen; und iſt das bewirket, ſo wiſſen ſie ihren Schaden mit hundert pro Cent wieder einzuholen. Wir ſind indeſſen ſelbſt an ſolchem Schleichhandel Schuld. Leiſteten ungetreue Leute unter uns ihnen nicht hülfliche Hand, ſo wäre ihre Mühe vergebens; und wenn ein jeder unter uns ein ehrlicher Schwede, und ſo redlich geſinnet wäre, daß er niemals wiſſentlich einpractiſirtes Gut kaufete, ſo ſollte alle Betrügerey gegen unſere Manufacturen nichts ausrichten. Ja, wenn wir ſelbſt etwas ſparſamer wären, uns mit dem wenigen, was wir haben, nur eine kleine Zeit, (einige Jahre würden ſchon hinreichend ſeyn) genügen ließen, und nicht ſo überflüßig und auf einmal uns alle mit Putzſachen, Meubles und Kleidern überlüden, ſo würde dieſes allgemeine und kurze Faſten und Erſparen allen Schaden heilen. Ein ehrlicher Schwede kann viel Gutes ausrichten.

Das Anbauen ſoll nach der Uebelgeſinneten Vorgeben die wenigen Mittel, die wir haben, unnöthiger Weiſe verzehren; und wie bauet man, ſagen ſie, an welchen Orten, und zu was für Nutzen des Reichs? Man weis wohl, was ſie meynen; hiervon dürften ſie nicht ſo leiſe reden; man ſollte faſt glauben, ſie wären von jemand erkaufet, ſo zu ſprechen. Und wäre etwas daran, warum ſoll der Senat die Schuld tragen? Viele von ihnen wiſſen ja, daß es nicht des Senats, ſondern der Stände eigener Plan und Entſchluß iſt. Sie reden ſolchemnach unverantwortlich gegen der Reichsſtände gemachte Verfaſſungen. Soll man nicht bey Zeiten, und wenn Friede und Stille iſt, ſich gegen ein künftiges

Unge-

Ungewitter verwahren? Es iſt immer zu ſpät, wenn das Unglück ſchon vor der Thüre iſt.

Was die Aufſicht über die Beamten, imgleichen eine ſchnelle und vollkommene Handhabung der Geſetze betrifft, ſo wäre wohl zu wünſchen, daß alles ſo gienge, wie es gehen ſollte, und daß eine jede Amtsperſon nach ihrem Eide und ihrer Inſtruction ihre Schuldigkeit thäte. Es ſind auch an allen Orten im Reiche Männer geſetzet, die darüber wachen ſollen. Klaget jemand an gebührendem Orte, ſo wiederfährt ihm Recht; und ſollte einem nicht geſchehen, wie es recht und billig iſt, oder man gebührenden Ortes nicht hinlängliche und ſchnelle Handreichung erhalten, ſo hat man einen gnädigen, gerechten und wachſamen König, vor dem man in Unterthänigkeit ſeine Noth klagen kann, und dem es zuſteht, Geſetz, Recht und Wahrheit aufrecht zu halten, zu lieben, zu ſchützen, Frevel und Unrecht aber zu ſteuren, abzuſtellen und zu unterdrücken: jedermann, der ehrbar und ordentlich leben will, zu ſchützen, zu ſichern, zu retten, Unbändige und Frevelhafte aber zu züchtigen, zu ſchrecken, zu ſtrafen. Die Reichsräthe ſind nicht allwiſſend noch allgegenwärtig; ſie ſind an das Rathszimmer geheftet, und werden mit Reichsgeſchäfften von innen und auſſen dergeſtalt überhäufet, daß Gott weis, wie ſie dabey ausdauren können; denn itzt kömmt faſt keine Sache zum Stande, ſie ſey ſo klein ſie wolle, bis ſie an die Regierung kömmt; da ſoll faſt alles, was in dem ganzen Reiche geſchehen iſt, von neuem vorgenommen, unterſuchet, und zum Schluſſe gebracht werden. Sie ſind doch Menſchen, ſie müſſen dabey ermüden, vornehmlich, wenn ihnen für alle ihre Mühe mit Undanke begegnet wird, und ſie dazu in der Krone Dienſten verzehren, was ſie und ihre Väter erworben, ſo, daß ſie bey ihrem Hintritte die Ihrigen in kümmerlichen Umſtänden hinterlaſſen. Man wird noch einmal künftig mit Leuchten Männer ſuchen müſſen, welche die Reichsrathsſtellen übernehmen wollen; ſo beſchwerlich und gefährlich ſind ſie! Man

bedenke nur genau die ganze Laſt, welche die Stände ihnen auferleget. Der Reichstagsbeſchluß vom Jahre 1723 § 3. lehret ſie kennen. Nächſt der Stände unterthänigem Vertrauen zu Sr. königlichen Majeſtät, legen ſie in des Reichsraths Schooß und Obhut alle Sorgfalt für des Reiches Sicherheit und Wohlfahrt, und der Stände ungekränkte Freyheit und Gerechtſamen. Imgleichen auch der 14 §. der Regierungsform, da es heißt: Der Reichsräthe Amt beſteht vornehmlich darinnen, daß ſie, nächſt der Treue, womit ſie dem Könige und dem Reiche verpflichtet ſind, der königl. Majeſtät, ohne abzuwarten, daß ſie befraget oder gerufen werden, aus eigenem Triebe, was des Reichs Recht ſey, erinnern, nach ihrer beſten Einſicht und ihrem Gewiſſen zu demjenigen, was der Obrigkeit und dem Reiche erſprießlich iſt, rathen; dahin ſehen, daß Schwedens Fundamentalgeſetze, Regierungsform, Conſtitutionen, Reglements, ſammt eines jeden wohlhergebrachten Privilegien und Gerechtſamen gehandhabet, und gebührend in Acht genommen werden; die Unterſaſſen zur Treue und Gehorſam beſtärken; für des Königes und Reiches Hoheit, und der Stände Recht und Wohlſtand wachen. = = = So ſollen auch des Reiches Räthe dahin ſehen, ſteuren und wachen, daß keine Rathſchläge vorgenommen werden, wodurch die Stände unterdrücket, ihre Freyheit gekränket, und eine unbeſchränkte Souverainität wieder eingeführet werden könnte. = = = = Im übrigen ſind die Reichsräthe verbunden, den Reichsſtänden Rede und Antwort, und jeder für ſich, wegen ſeiner Rathſchläge, Votirung und ſeines Verhaltens Rechenſchaft zu geben, wenn die Stände ſolches von ihnen fordern. = = = Sie haben ja auf der einen Seite gegen die Favoriten zu fechten, und auf der andern Seite den Reichsſtänden Rede

und Antwort zu geben; und außerdem wirft ſich der gemeine Haufen, ſo unwiſſend, ungeſchickt und von andern verleitet ein Theil davon auch ſeyn mag, gern zum Richter über alles auf. Man klaget oft ohne Urſache; mancher ſuchet wirklich ein Vergnügen darinnen, und iſt verdrüßlich, wenn er nicht über etwas klagen, und alle, inſonderheit aber der Regierung Handlungen, durchhecheln und critiſiren kann. Er bildet ſich ein, daß darinnen des Reichs rechte Freyheit beſtehe, daß er frey und unbedachtſam von allem, was ihm in den Sinn kömmt, und inſonderheit von der Regimentsverwaltung und der Beamten Thun und Verrichtungen ſchwatzen darf.

Callidus. Höre, mein ſpitziger Prudens, du plauderſt mir gar zu künſtlich. Du ſchiebſt alles auf die Favoriten, gerade, als ob es bey denen ſtünde, etwas anzuordnen; und außerdem ſprichſt du zu allgemein, immer von allen Favoriten.

Prudens. Ich bin nicht Callidus; ich rede, wie ichs meyne, und was ich von den Favoriten geſaget habe, das habe ich aus dem 24 §. der königl. ſchwediſchen Verſicherung erkläret, allwo es ſo lautet: Se. Majeſtät würden es mit äußerſtem Misvergnügen und Ungnade anſehen, wenn jemand, er ſey wer er wolle, einheimiſch oder fremd, wider Vermuthen ſich ſo unbedachtſam finden laſſen ſollte, daß er Ihm NB. zu Gefallen hierinnen auf einige Aenderung dringen, dieſelbe in Vorſchlag bringen oder Ihnen eine größere Macht und Gewalt zuwenden wollte, als Deroſelben Verſicherung enthält und bemeldet; indem Sie keine höhere Gewalt begehren, als auf der einen Seite ihrer getreuen Unterſaſſen Herzen zu gewinnen, und auf der andern ſelbſt ihr ſtärkſter Vertheidiger wider allen Einbruch in ihre rechtmäßige Freyheit zu ſeyn. Hier haſt du die rechte Definition und Beſchreibung der Favoriten,

ten, von denen ich immer geredet habe, und von denen Honeſtus vorhin ſeine Meynung ſo deutlich ſagete.

Probus. Ich denke, mein lebhafter Callidus, die Antwort war ſchön; denn ſolche Favoriten reden allezeit zu Gefallen, und von mehr Macht und Gewalt. Gewiß, die Stelle iſt nachdenklich; denn aus derſelben ſieht man des Königes und der Reichsſtände vollkommene Gedanken und Erklärungen von ſolchen Favoriten, von denen Prudens und Honeſtus reden. Aber ſage mir, mein guter Prudens, iſt es erlaubet, ſo frey in Geſellſchaft zu ſprechen und zu raiſonniren, der Regierung und Stände Verfaſſungen durchzuhecheln und zu meiſtern, und dem Reichsrathe alles das beyzumeſſen, was du angeführet haſt? Oder iſt es erlaubet, ſo viele Unwahrheiten zu erdichten und auszubreiten, um damit den gemeinen Mann aufzubringen, und ſich zur Ausführung ſeiner ſcheußlichen Abſichten einen Anhang zu ſchaffen?

Prudens. Das iſt wahrhaftig auf keine Weiſe erlaubet, ſondern im Gegentheile auf das ſtrengſte im allgemeinen Geſetze verbothen. Lies das IV, V, und VI Capitel der Abtheilung von Mishandlungen. Es kann nimmermehr eine erwünſchte Stille in einem Reiche ſeyn, wofern nicht mit Ernſt und Strenge darüber gehalten wird, daß keiner ſo zügellos das Regierungsweſen im Reiche, deſſelben Verordnungen und Verfaſſungen, deſſelben Urtheile, Beſchließungen und Amtsverrichtungen meiſtern und tadeln dürfe. Unter dem Regimentsweſen verſtehe ich auch alle Reichscollegien, Einrichtungen, und Beamten, vom Höchſten bis zum Niedrigſten, und alles, was ihre Aemter angeht, inſonderheit aber das, was die Regierung ſelbſt, die Stände und des Reichs Fundamentalgeſetze rühret. Dieſe müſſen vor allen Dingen in einem heiligen Werthe, und vor aller Muſterung, allem Durchhecheln, Critiken und widrigen Urtheilen ſicher ſeyn. Es iſt unglaublich, wie ſchädlich es einem Reiche ſey, wenn ſo freye und freche Diſcourſe kühn und ungeſtraft geführet werden. Man ſollte gleich hinter ſolche Schwätzer und Raiſonneurs her ſeyn. Ein jeder in einer Geſellſchaft ſollte

geſtrafet werden, wenn er dergleichen verſchwiege, und nicht ſogleich den Oberen anzeigete. Es iſt nicht einmal erlaubet, unter vier Augen, wie man ſaget, anſtößige Reden wider die Regierung zu führen, ſondern das muß ſogleich angegeben werden, ſonſt machet ſich der, welcher es anhöret, gleiches Verbrechens mit dem Redenden ſchuldig. So ſagen die Geſetze Gottes und des Gewiſſens; ſo wollen es auch die Reichsgeſetze. Hierbey ſollten beſondere Maaßregeln genommen werden, welche, wo nicht alles, doch das mehreſte hemmen könnten. Auf dieſe Weiſe würde vielem Böſen gewehret, vielen liſtigen Anſchlägen und Verbindungen vorgebeuget werden; da würde nicht ſo viele Kaltſinnigkeit und Argwohn Raum finden, noch ſo viel Unwillen, Murren und Misvergnügen unter uns gehöret werden. Ach! möchten doch die Kinder des Lichtes ſo viel Dreiſtigkeit haben, als die Kinder der Finſterniß, und mit einer wirkſamen Wachſamkeit dieſe unglücklichen Herumläufer und Lügenprädicanten ausforſchen, die nichts thun, als daß ſie Unruhe und Misverſtändniß im Lande erwecken.

Probus. Wie aber, wenn ſie Grund haben, ſich über der Collegien und anderer Beamten Verhalten zu beklagen? Es würde zuweilen nicht ſchaden, ſondern dieſen zur Beſſerung dienen, wenn ſie auf ſolche Art merketen, daß ihre böſen Thaten ans Licht kämen. Denn, vox populi, vox Dei, ſaget man im Sprichworte.

Prudens. Iſt es wahr, daß Beamte unrecht gethan, und Geſetze und Rechte gekränket haben, ſo hat ja der leidende Theil den ſchriftlichen Beweis davon in Händen; da muß er am gebührenden Orte, aber nicht anderswo, klagen, oder auch überall ſchweigen. Thut er anders, und ſchreyet die Vorgeſetzten übel aus, ſo muß er dafür ſcharf geſtrafet werden. Mehrentheils geſchieht es, daß der Schuldige, der die gerechteſten Urtheile bekommen, am meiſten über Unrecht ſchreyt; und der muß weit härtere Strafe leiden. Der Menſch hat unendliche Begierden; und wenn er nicht alles erhält, wornach er trachtet, ſo wird er böſe, ſchilt und verfluchet

flucht die Oberen überall, wo er kann, und wo er hinkömmt. Hiernächſt will ich dir nur dieſes ſagen, mein guter Probus, iſt ein Richter oder Beamter ſo weit im Argen gekommen, daß er nicht Gott, Obrigkeit, Geſetze, Eid und Gewiſſen ſcheuet, mit einem Worte, weder nach Himmel noch Hölle fraget, ſo rühret ihn das wenig, was die Leute von ihm ſagen und urtheilen, und er thut doch ſo viel Böſes, als er kann. Dieſes iſt nicht der rechte Weg, ihn zu beſſern; damit wird das Uebel nur ärger gemachet. Die Regierung und die Kronbeamten muß man in Ehren halten, wo es im Lande wohl ſtehen ſoll. Ich wollte niemanden in Venedig rathen, daß er das Regiment, die Verfaſſungen oder jemand ſeines Amtes wegen durchhechelte; es möchte ſo in geheim geſchehen, als es wollte, ſo würde er unverzüglich, in aller Stille, hingeſetzet, wohin er gehöret, und da ſeine Plaudersucht theuer bezahlen müſſen. So wachſam iſt da ein jeder über die Ruhe im Staate. Und dieſes iſt eine der Hauptmaximen, durch welche ein ſo kleiner Staat viele Jahrhunderte aufrecht erhalten iſt.

Ueber dieſes muß ein jeder redlicher Unterſaſſe bedenken, daß wir nicht Engel, ſondern Menſchen ſind, und uns mit menſchlichen Schwachheiten ſchleppen müſſen, der eine mehr, der andere weniger. Es geht bey andern Nationen nicht anders, ſie mögen eine Regierungsart haben, welche ſie wollen; man findet überall Urſache, über Unrecht zu klagen. Als Gott ſelbſt über das jüdiſche Volk regierete (welches wohl unſtreitig die beſte Regierungsart war), ſo fand man doch da ungerechte Richter und Beamte. Daher fordert die Sittenlehre, daß wir mit herzlicher Liebe einer des andern Laſt tragen, und mit Geduld und Sanftmuth einander aufrichten; denn ſich die Galle überlaufen laſſen, iſt eines jeden eigenem Körper, noch mehr aber dem Staatskörper ſchädlich. Wo die Sittenlehre nun ſtille ſteht, und nichts weiter ausrichten kann, da müſſen die Reichsgeſetze das Werk angreifen. Dieſe haben eine ſtarke Stütze an der Religione, oder fide politica; denn wie fides theologica (der geiſtliche

Glaube) allezeit ſeinem Gott und deſſen Regierung in dem, was gut und recht iſt, das Beſte zutrauet: ſo muß auch fides politica (der bürgerliche Glaube) der Regierung, dem Könige, dem Senate und den Ständen, und ihrem Regimente, in allem, was gut und recht iſt, das Beſte zutrauen, und nicht überall laut ſchreyen und klagen, wenn es auch ein wenig bunt ausſehen ſollte.

Dieſer bürgerliche Glaube iſt bey jedem redlichen Unterſaſſen tief in dem Herzen gewurzelt. Die Unartigen aber müſſen darzu durch ernſtliche und ſtrenge Geſetze angehalten werden. Den Geſetzen ſind *Crimina læſæ majeſtatis & læſi regni* kein Spaß. Lies das 4te, 5te und 6te Cap. der Abtheilung von Mishandlungen, da wirſt du ſehen, wie des Königes, der Königinn, und der ganzen königlichen Familie theure Perſonen heilig verwahret, und der Reichsrath ſammt den Grundgeſetzen geſchirmet werden. Dieſe Grundgeſetze ſchärfen ſelbſt bey aller Gelegenheit auf das ernſtlichſte ein, daß die königliche Majeſtät bey ihrer Hoheit ungekränket, der Reichsrath in ſeinem gebührenden Anſehen unterſtützet, und die Stände bey ihrem Rechte und ihrer Freyheit erhalten werden ſollen. Ja, die Reichsſtände haben es für aufrühriſch erkläret, wenn man nur der Reichsfundamentalgeſetze, des Königes und der Regierung oder der Stände Macht und Gewalt in Zweifel zieht.

Probus. Ich habe zwar genug vom *Crimine læſæ Majeſtatis* gehöret, als einer überall und in allen politiſchen Schriften bekannten Sache; aber nicht vom *Crimine læſi regni*, und daß das ſo ſtrafbar ſeyn ſoll. Wenige werden das recht verſtehen, was *Crimen læſi regni* bedeutet. Du würdeſt wohl thun, wenn du das mit einigen Worten erkläreteſt.

Prudens. Ich meyne ſchon deutlich genug geſaget zu haben, was *Crimen læſæ Majeſtatis* und *Crimen læſi regni* iſt. Beyde können unter *Crimen læſæ Majeſtatis* begriffen werden, wenn *Majeſtas perſonalis* und *realis* in einem Begriffe zuſammen gedacht werden, und da werden alle Verbre-

chen,

chen, die wider das Reich und deſſen Grundgeſetze begangen werden, als *Crimina læſæ Majeſtatis* angeſehen; und das um ſo viel mehr, da das allgemeine Geſetz und alle Fundamentalgeſetze unter des Königes oder der Majeſtät Namen ausgefertiget ſind. Aber da Fälle kommen können, in welchen beyde unterſchieden ſind, als: wenn der König für ſeine eigene hohe Perſon und königliche Familie, an Seiner Hoheit, Macht und Gerechtſamen zu leiden kommen möchte; oder auch im Falle ein unmilder, ungnädiger, ungerechter König einmal des Reichsrathes Anſehen, des Reiches und der Stände Grundgeſetze, Macht, Freyheiten und Gerechtſamen kränken ſollte; ſo iſt es wohl nöthig, daß man einen beſonderen Begriff von beyden gebe.

Crimen læſæ Majeſtatis iſt, wenn jemand von dem Könige oder der Königinn, der königlichen Familie, oder von der Obrigkeit rechtmäßigem Thun und Verrichtungen läſterlich redet oder ſchreibt. *Crimen læſi Regni* iſt, wenn jemand, er ſey hoch oder niedrig, von des Königes und des Reiches Räthen, einem oder mehreren, in Rückſicht auf ihr Amt, da es an ihre Ehre geht, von denen Reichsſtänden, und den Grundgeſetzen, ſammt des Reichs Freyheiten und Gerechtſamen, wie auch der Regimentsführung, läſterlich ſpricht oder ſchreibt. Noch ärger iſt es, wenn jemand auſſer läſterlichen Reden und Schriften, thätliche Angriffe auf dieſelben thut.

Ein jeder ſouverainer König iſt ja ſo eiferſüchtig auf ſeine Hoheit, Macht und Gewalt, daß dieſelben auf keinerley Weiſe in Schriften, öffentlichen Diſcourſen oder einzelnen Unterredungen, ohne ſchwere Verantwortung und Strafe gerühret oder angetaſtet werden dürfen. Eben ſo zärtlich und ſorgfältig, wo nicht noch zärtlicher, müſſen ſich der König, der Senat und die Stände für das allgemeine Geſetz, die Grundgeſetze, des Reichs Macht und Gewalt, Freyheiten und Gerechtſamen, wie auch für das Regiment ſelbſt erweiſen; ſo daß keiner ſich unterſtehen müſſe, in einer Geſellſchaft, oder insgeheim, etwas von allem dieſem zu tadeln oder

durchzuhecheln, und noch weniger auf Verminderung der Macht und Gewalt der Stände Verſuche zu machen. So lange die verdammten Discourſe, und das freye Raiſonniren ſeinen eigenſinnigen Fortgang hat, ſo lange iſt nimmer an eine Ruhe zu gedenken. Ich ſage noch einmal, daß es unumgänglich nöthig iſt, ſichere Wege und Maaßregeln dargegen zu nehmen; und ich hätte Luſt, hierüber eines ehrlichen und vernünftigen Mannes Gedanken und weitere Vorſchläge zu hören, die eine kräftige und wirkſame Beſſerung hierinnen angäben.

Callidus. Ich kann mich nicht genug wundern, daß du ſo hart gegen diejenigen herausfährſt, welche über der Reichsräthe Gewalt, Thun und Laſſen, über derſelben, der Collegien, Gerichte, Landeshauptleute und anderer Reichsbeamten Verhalten, raiſonniren, und daß die, ob gleich in ihrer wahren Noth und rechtmäßigem Eifer Klagenden, nach der Schärfe geſtrafet werden ſollen; ſo daß niemand in Geſellſchaft, auch nicht einmal unter vier Augen, Freyheit hätte, ſich über harte Begegnung, und wirklich erlittenes Unrecht zu beklagen; das wäre ja die ſchwereſte Sklaverey unter der allergrößten Freyheit. Es iſt wider die Menſchlichkeit, jemanden zu verbiethen, daß er im Vertrauen mit ſeinem Freunde rede, ſein Herz vor ihm ausſchütte, ſein beſchwertes Gemüth erleichtere, und bey ihm Rath, Troſt, Hülfe und Unterſtützung ſuche. Dieſes wäre ja ſo viel, als wenn man auf einmal alle Freundſchaft und alles Vertrauen zernichten, und dargegen Kaltſinnigkeit und Mistrauen erwecken wollte. Nichts deſtoweniger ſprichſt du ja ſelbſt mit dem Honeſtus, nicht ingeheim und im Vertrauen, ſondern öffentlich in dieſer ganzen Geſellſchaft, auf eine ſpitzfündige Art wider die Favoriten, den Reichsrath, die Collegien, Gerichte, Landeshauptleute, Oberhäupter und andere Reichsbeamten, ob ihr gleich beyde euch der Sprache der Uebelgeſinneten zum Dolmetſcher eurer eigenen Tadelſucht bedienet; denn ſolche Gedanken waget niemand, er mag ſo argliſtig ſeyn, als er will, zu hegen, vielweniger auszubreiten; ſondern was ihr ihnen ſo unbilliger Weiſe bey-

meſſet,

meſſet, das iſt in eurem eigenen Gehirne entſprungen. Ihr ſolltet daher für dieſe eure Beſchuldigungen und ihre Ausſprengung, nach eurer eigenen Regel in Anſpruch genommen, und ſcharf geſtrafet werden. Wenn ihr auch wüßtet, daß etwas geredet würde, ſo ſolltet ihr es nicht weiter ausbreiten, ſondern am gehörigen Orte angeben, damit der Schuldige geſtrafet werde. Ja, wenn dieſe Art von Unterredungen nicht gehemmet wird, ſo ſollte man einem ehrlichen Manne, ja den Allerhöchſten und Vornehmſten, unter einem ſo betrüglichen und künſtlichen Umgange und Anleitung alles nachſagen und aufbürden können. Ihr ſeyd ohnedieß gute Lehrmeiſter, und ſolltet durch eure Unterweiſung ſchnell genug einen Haufen unglücklicher Menſchen aufbringen, die nach Anleitung deſſen, alles das Boshafte und Scheußliche, das ihr euch ſo reichlich, zur Unzeit, und ohne daß wir Gefahr haben, einbildet, wirklich verüben könnten. Alles dieſes, ob es gleich an ſich ſträflich genug iſt, iſt doch nicht das einzige Uebel, das ihr damit anrichtet; ſondern ihr bringet auch die Leute auf die unglücklichen Gedanken, als wären hier arge Dinge oder verdammliche Anſchläge gegen unſere edle Freyheit auf der Bahn, oder als wollte jemand wirklich die Reichsgrundgeſetze kränken, und mehr Macht begehren oder jemanden zuſchanzen, als die königliche Verſicherung und die Regierungsform beſtimmen. Wenigſtens erwecket ihr bey jedermann Argwohn. Denn warum ſchreibet ihr alles dieſes eben itzt gegen den Reichstag? Und wie ſteht es einem Honeſtus und Prudens an, ſo zu reden? Im übrigen iſt alle eure Vorſichtigkeit, womit ihr euch zu vertheidigen denket, unnütz, wenn ihr ſaget, daß ihr in abſtracto oder überhaupt redet, ohne Anwendung auf eine gewiſſe Zeit oder auf gewiſſe Perſonen, und daß ihr bloß die Möglichkeit vorſtellet. Der müßte blind ſeyn, der nicht ſähe, worauf ihr zielet, denn ihr redet deutlich genug von gegenwärtigen Dingen und Umſtänden.

Verſutus. Darinnen haſt du ganz Recht, mein bedachtſamer Callidus. Ich bin völlig deiner Meynung; denn wenn dieſe ihre Reden unter die Leute kämen, ſo würde nicht

allein eine gefährliche Verwirrung, ſondern auch große Beſtürzung unter dem Volke entſtehen; ja einem jeden würde unfehlbar angſt und bange werden. Daher muß alles, was wir itzt mit einander geredet haben, ja unter uns bleiben. Callidus und ich, wir wollen genug ſchweigen.

Prudens. Itzt wandte Callidus alle ſeine Liſt und Kräfte an, auf mich und Honeſtus eine Schuld zu bringen, und uns auf einmal alle Vertheidigung und Ausflüchte abzuſchneiden. Er machet es, wie ein ſtarker Advocat, der ſeines Contreparts gute Antwort vorausſieht, und daher dieſelbe mit aller Kunſt vorher angreift und zu widerlegen ſuchet, damit er den Contrapart abhalten möge, daß er ſolche nicht ergreife; ohne zu bedenken, daß ein kluger Gegner dadurch zugleich zum Nachdenken kömmt, und ihm die Waffen in die Hände gegeben werden.

Daß hier überhaupt und ohne Abſehen auf gewiſſe Zeit oder gewiſſe Perſonen und Conjuncturen geredet wird, iſt ſonnenklar; denn wir würden gar zu unglücklich ſeyn, wenn die Umſtände wirklich ſo wären. Callidus beſtärket es auch ſelbſt, daß ſo etwas itzt nicht auf der Bahne iſt, ſondern daß alles, was wir zur Vorſicht und Warnung geſaget haben, in unſerm eigenen Gehirne entſponnen iſt; folglich reden wir nicht von irgend einigen itzigen Umſtänden; denn ſie ſind außer unſerm Gehirne nicht da; und ſolchemnach haben wir niemand beſchuldigen können, der etwa ſchon ſo übel geſprochen, oder durch ſeinen verdammlichen Anhang alle die Argliſt und Gewalt, von welcher Honeſtus geredet hat, ſchon gebrauchet hätte, oder noch brauchen wollte. Alſo ſprechen wir nicht von gegenwärtigen Zeiten und Conjuncturen, ſondern von andern bloß möglichen, die kommen können; und daher iſt es uns ja unmöglich geweſen, jemand anzugeben. Sollen wir die erſten Lehrer ſeyn, die Anleitung geben, dereinſt einmal alle von uns genannte Liſt zu gebrauchen: ſo iſt die Zeit ja noch itzt nicht da; daher reden wir nicht von itzigen Zeiten, und zielen auf keinen gewiſſen, vielweniger auf den nächſtbevorſtehenden Reichstag; ein neuer Grund, war

um

um wir niemand angeben können. Wären aber die unglücklichen Conjuncturen und heimlichen Anzettelungen da, (wovon wir aber keine Kundſchaft haben); wäre es dann nicht hohe Zeit, und eines ehrlichen Schweden gröſte Schuldigkeit, das Volk beyzeiten aufmerkſam zu machen, demſelben Anleitung zu geben, daß es umhöre, was für böſe Dinge ausgeſtreuet werden, und es zur Bedachtſamkeit zu leiten, daß es nachdenke, was für Gift darunter verborgen liege? Muß man den Leuten denn nicht zuverläßige Kennzeichen geben, woraus ſie begreifen können, was für Abſicht die Argliſtigen mit ihrem Laufen, Leiſereden, Werben, Vorreden und gefährlichen Inſinuationen hegen; was es für güldene Zeiten ſind, die ſie uns verſprechen, wenn dieſe oder jene Aenderung geſchähe, und dergleichen Lockſpeiſen mehr? Wer die Grundgeſetze, des Reiches Macht und Anſehen, Freyheiten und Gerechtſamen vertheidiget, der hat nicht nöthig, leiſe zu reden; der ſpricht laut und öffentlich; denn er ſpricht mit den Geſetzen; er brauchet keine Farben darauf zu ſetzen; denn des Reichs gemeines Beſte und Wohlergehen hat keine Farben und falſche Anſtriche vonnöthen; hierzu wird kein Schmeicheln und locken, keine herrliche Verſprechungen glücklicher Beförderung, Aufkommens und Wohlſtandes erfordert; denn freyer Seelen innerliche Neigungen reden für ſich ſelbſt; die Geſetze reden, und dieſe vertheidigen unſere beherzten und geſegneten Stände. Ich ſage noch einmal, wenn eine unglückliche Anzettelung auf der Bahne wäre, wäre es alsdann nicht die rechte Zeit, die Gefahr vorzuſtellen, und ein gegründetes Mistrauen zu erwecken, damit die Frommen und Leichtgläubigen nicht aus Unwiſſenheit ſich verleiten laſſen, ſondern einen rechtmäßigen Verdacht auf des Verführers Abſichten werfen lernen? Was ſind es wohl für Leute, die man zu betrügen ſuchet? Nicht die Schelme; denn die können nicht verführet werden; man giebt ſich daher keine Mühe um ſie; es ſind bloß frommgeſinnte und treuherzige Leute. Dieſe ſollen gewonnen, und liſtiger Weiſe verſtricket werden. Dazu iſt viel Schmeichelns und Plauderns, viele falſche und lügenhafte Vorſtellung

lung nöthig. Wäre es denn ſo etwas unnützes, daß man das Volk bey einem über ihm ſchwebenden Unglücke bange machete? Was kann eine gegründete Beſtürzung und Verwunderung ſchaden? Sie würde die Folge haben, daß jedermann deſto vorſichtiger wäre und auf ſeiner Hut ſtünde. Mich däucht, daß Callidus und Verſutus wohl lieber ſähen, daß das Volk eingeſchläfert würde; und dazu könnte ihr liſtiger Schlaftrunk etwas beytragen. Ich glaube, daß dieſe Läſterer wahr reden; ich muß geſtehen, daß unſere Unterredung Verwirrung und Beſtürzung erwecket. Aber bey wem? Ja, bey Callidus und Verſutus und ihrem Anhange, wo ſie einen haben. Es iſt merklich, wie ſie auf der einen Seite dafür ſtreiten, daß man Freyheit haben ſoll, im Vertrauen von dem Unglücke, das man leidet, zu ſprechen, das iſt, nach ihrer Sprache, zu fliſtern, und übel von der Regierung, von dem Senate insbeſondere, von des Reichs Collegien und Beamten, Hohen und Niedrigen zu reden, und im Vertrauen betrügliche Veränderungen in den Grundgeſetzen zu inſinuiren. Ein ſchönes Vertrauen! ein herrliches Freundſchaftsband, das ſie ſo eifrig verfechten! Daß man nicht Freyheit haben ſoll, über alles ſeinen Gift auszuſpeyen, nennen ſie Sklaverey. Auf die Art müſſen Sklaverey und Freyheit vielbedeutende Wörter seyn. Eine ſolche Freundſchaft und Vertraulichkeit, als Callidus hier vertheidiget, verwirft Honeſtus billig, nicht aber Freundſchaft und Vertraulichkeit in erlaubten Dingen; dieſe kann nie getadelt, verbothen oder beſtrafet werden. Auf der andern Seite wollen ſie gern, daß unſere Rede nicht auskommen, ſondern bloß unter unſerer kleinen Geſellſchaft bleiben ſoll. Sie geben dabey zu verſtehen, daß ſie uns ſehr zugethan ſind; ſie wollen gern ſchweigen. Sie ſuchen unſer Beſtes, damit uns keine Ungelegenheit wiederfahren möge. Sie möchten es nur immer rein heraus geſaget haben, daß ſie und ihre Freunde nicht gern ſähen, daß ihre Abſichten dadurch geſtöhret würden.

Aus allen Einwürfen des Callidus und Verſutus muß man wahrlich ſchließen, daß ſie wirklich eine geheime Anzettelung, oder wenigſtens etwas Böſes im Sinne haben. Iſt es alsdann nicht Zeit, redlich zu ſprechen, und der ganzen Welt zu zeigen, wie ein Menſchenherz beſchaffen iſt, wenn es betrügen und andere verführen will? Wir haben daher, als ehrliche Schweden, ihre Irrwege, ihre Ränke und gemeine Maximen aufgedecket. Man brauchet hierbey keinen andern Probierſtein, als daß man genau Acht giebt, wie ſie dieſe unſere Unterredung aufnehmen; denn ein jeder ehrlicher Schwede iſt in ſeinem Herzen überzeuget, daß wir geredet haben, als ehrliche Schweden reden müſſen, als das göttliche und natürliche Geſetz es fordert, als alle Moraliſten und Publiciſten nach ihren Staatsgrundgeſetzen ſchreiben; und daß unſere Unterredung bloß dahin gegangen iſt, des Reichs Grundgeſetze, Gerechtſamen und Sicherheit zu vertheidigen, und der Aufrühriſchgeſinnten gewöhnliche Aufzüge und Anſchläge, ihre liſtige und gewaltſame Aufführung, ihre giftigen Reden und Inſinuationen, ſammt ihren ſchändlichen Beſchuldigungen auf der einen und ſüßen Verſprechungen auf der andern Seite aufzudecken. Unſere einzige Abſicht iſt, den Einfältigen und Unerfahrnen zu unterrichten, auf ſeine Hut zu ſtellen, und zu lehren, daß es ſo etwas leichtes nicht iſt, des Reiches Freyheit umzuwerfen, wenn gleich ein und anderer Wirbelwind aufſteigen ſollte. Man halte ſich nur eben und ſtandhaft an unſere herrlichen Grundgeſetze, verfechte die und unſere Freyheit bis auf den letzten Punkt ſeines Lebens, und laſſe ſich nicht durch Einblaſungen, Plaudereyen oder andere Arten von Lockſpeiſen, wenn ſie uns in aller unſerer Zukunft vorgeſetzet werden ſollten, beunruhigen oder verführen.

Sollte es weiter wahr ſeyn, was Callidus behauptet, daß wir die erſten Lehrer wären, die zu den angeführten liſtigen Kunſtgriffen Anleitung gäben, und das Volk dadurch zu einer eitlen und gefährlichen Bangigkeit, zu ſchädlichem Argwohne, und unnöthiger Behutſamkeit verleiten, daß alles, wovor man bange gemachet würde, in unſerm Gehirne entſponnen,

nen, und nichts als ein erdichteter Popanz und Kinderſchrekken wäre, und daß das Böſe, von dem wir geſprochen, weder itzt ſo befunden würde, noch in Zukunft kommen könne; ſo wollen wir erſtlich unſern Gott von Herzen danken, der unſer Reich ſo beſchirmet und ſchützet, und uns für das glückſeligſte Volk auf Erden ſchätzen; hernach aber uns mit Freuden aller der Strafe aufopferen, die Callidus uns zuerkennet. Findet ſich aber in der Zukunft einmal das Gegentheil, ſo haben wir geredet, wie ehrliche Schweden reden müſſen, und unſere Seele gerettet.

Pius. Ich muß geſtehen, es kömmt mir verdächtig vor, daß Callidus und Verſutus ſich ſo heftig gegen das heraus gelaſſen, was du und Honeſtus geredet; und ich kann nicht anders, als auf jeden, er ſey wer er wolle, einen Verdacht werfen, wenn er das übel ausdeutet. Die Leute wollen wohl nicht verſtehen, was ein Moraliſt oder ehrlicher Schwede ſagen und ausbreiten müſſen. Sie wollen allein ein Vorrecht haben, frey zu ſprechen, und alles das Böſe auszuſprengen, das zu ihren vermaledeyeten Abſichten dienlich iſt. Sie lieben die Finſterniß mehr, als das Licht; denn ihre Werke ſind böſe. **Wer Arges thut, der haſſet das Licht und kömmt nicht ans Licht, daß ſeine Werke nicht ſollen geſtrafet werden. Wer aber Gutes thut, der kömmt ans Licht, auf daß ſeine Werke offenbar werden, denn ſie ſind in Gott gethan.** Callidus wird die Bibel wohl nicht leſen; denn da findet man, wie Gott ſein Volk warnet, und alles das Unglück aufdecket, was ihnen begegnen würde und ſollte, wenn ſie ihn verließen, und wider ſeine Gebothe und Geſetze handelten. Sie ſtellet den Gottloſen auf, wie er wider Gott ſelbſt und ſein Heiligthum redet. Sie leget die Liſt und Läſterungen dar, welche die Gottloſen gegen des Herrn Geſalbten und ſeine Heiligen ausüben würden, u. ſ. w. Noch weniger wollen ſie verſtehen, wie man nach der in allen Sprachen üblichen Art das Zukünftige vorſtellet, als wäre es gegenwärtig, und der das Præſens hiſtoricum brauchet, welches das Præteritum

und

und Futurum, das Vergangene und Zukünftige in ſich begreift. Es müßte ihnen da nicht wunderlich vorkommen, daß gleiche Menſchen in gleichen Regierungen zu allen Zeiten gleiche Denkungsarten gehabt haben. Wenn man in der heiligen Schrift lieſt, wie eines und das andere verbothen und geſtrafet wird, wie des Gottloſen liſtige Anſchläge aufgedecket werden, ſo paſſet dieſes oft auf unſere Zeiten, als wäre es itzt und für unſer Volk geſchrieben. Das findet man auch in den Geſchichten aller Zeiten, wie der eine Menſch bey gleichen Umſtänden ſich ſo verhält, wie der andere, wenn ſie gleich der Zeit und dem Orte nach weit unterſchieden ſind. Alſo iſt das nicht zu bewundern, wenn gewiſſe Sachen, Conjuncturen, Anzettelungen und Anſtiftungen berühret werden, die ſo wohl itzt als in künfttgen Zeiten exiſtiren können, weil ſie möglich ſind, und ſie können uns doch zu der Zeit nicht bekannt ſeyn, wenn wir davon ſprechen. Keine Predigt wird gehalten, in der nicht angegriffen wird, was einer oder der andere vorhat; da glaubet der Schuldige ſogleich, es müſſe jemand dem Prieſter etwas vorgeplaudert haben, machet alsdann ſogleich ſeine Ausrechnungen, argwöhnet, wird böſe und will ſich rächen. Eben ſo geht es faſt allen Moraliſten und Publiciſten. Mancher muß unſchuldig dafür leiden, daß er von Gottes und des Reichs wegen, zu rechter Zeit die Wahrheit geſaget hat. Hiervon kömmt es, daß ſo wenige es wagen, mit Edelmuthe rein vom Herzen heraus zu ſprechen. Sie halten mehrentheils aus Furcht oder Intereſſe zurück. Und daher bleibt die edle Wahrheit eingeſperret; der gemeine Mann muß in Unwiſſenheit bleiben, und inzwiſchen in der größten Gefahr ſchweben, betrogen zu werden. Dieſes ſehen die Argliſtigen wohl ein, und verfolgen alle, die es wagen, eine Aufklärung zu geben. Sie horchen genau auf ſeine Worte, nicht daraus Regeln zu nehmen, ſondern lauren darauf, ihn bey einem Ausdrucke zu faſſen, um deſſen willen ſie den Redenden oder Schreibenden unglücklich machen, oder wenigſtens ein Verboth auf ſeine Schriften herausbringen können. Wenn Callidus und Verſutus etwas zu ſagen

hätten,

hätten, ſo kämen nie ſolche Schriften heraus, die einen Unterricht ertheilen. Sie würden nimmer eine Zeit dazu dienlich erachten, ſondern es würde für ſie immer zur Unzeit ſeyn. Nun heißt es, man will die Leute zum Reichstage bereiten, darum kömmt nun ſolche Schrift heraus: ſagete oder ſchriebe man die Wahrheit zu anderer Zeit, ſo würde wohl etwas anders im Wege ſeyn. Und was würde es denn ſchaden, wenn man die Leute auf eine erlaubte und gebührliche Art zum Reichstage vorbereitete? Iſt das etwas Böſes? Und dieſes iſt dennoch eben das, was ſie fürchten, und worüber ſie ſich ärgern; deswegen wollen ſie gern, man ſoll weder reden, noch ſchreiben. Dieſe ihre Furcht und dieſer Verdruß erweiſt aber, daß es alsdann eben die rechte Zeit iſt; und wenn das ſo viel Gutes bewirken könnte, daß jedermann zu einem heilſamen und glückſeligen Reichstage vorbereitet würde, ſo ſollte ein jeder ehrlicher und verſtändiger Schwede itzt reden, itzt ſchreiben.

Erinnere dich aber, mein werther Prudens, daß du übernommen haſt, alles zu beantworten, was Honeſtus von der Verräther liſtigen Ränken, Schmähungen und Läſterungen, von ihren Anzettelungen, ſüßen Worten und Verheißungen großer Vortheile fürs Reich, anführete, wenn der König von Schweden mehr Macht und Gewalt, oder wenigſtens eine ſolche Regierungsform hätte, als zu unſerer großen Guſtaven Zeit war. Honeſtus hat zwar verſprochen, deutlich zu weiſen, daß alles das viele Gute, welches ſie dem Reiche verſprechen, auch bey der gegenwärtigen königlichen Macht und Gewalt, und bey der Regierungsform, wie ſie itzt iſt, erhalten werden kann. Gieb du uns nun hierinnen, mein hurtiger Prudens, eine Aufklärung.

Prudens. Das will ich redlich thun, ſo gut ich kann. Ein anderer mag es beſſer machen.

Daß die Argliſtigen dem Könige keine Schuld an allem Unrechte und an aller Unordnung geben, die im Reiche ſeyn und vorgehen mögen, daran thun ſie wohl und rühmlich. Es iſt auch ihre und eines jeden Unterſaſſen Schuldigkeit, ſo zu reden.

reden. Wir haben es auch nicht anders Urſache; denn wir haben einen milden, gnädigen und gerechten König, der des Reichs gemeine und eines jeden Unterſaſſen beſondere Wohlfahrt und Beſtes wünſchet. Er kann daher an keiner Unordnung Schuld ſeyn. Er hat uns deſſen ſo oft mit theuren und heiligen Eiden verſichert. Dieſes ſein königliches Wort, dieſe Zuſage hält er auch in der That heiligſt und redlichſt, und wenn alles wanken ſollte, ſo wankete doch des Königs Wort nicht. Königliche Worte und Zuſagen müſſen feſte ſtehen; und ſo ſtehen ſie auch. Es müßte auch das größte Unglück für ein Reich ſeyn, wenn es von ſeiner Obrigkeit anders denken, oder ihr nicht zutrauen ſollte, was gut und recht iſt. Daß ſie dem Könige alle königliche Tugenden und Vollkommenheiten, die nur möglich ſind, beylegen, das iſt auch ihre Schuldigkeit; denn er beſitzt ſie, und ein König kann und muß nicht ohne ſolche ſeyn; alle Schwachheiten im Regimente ſind ihm unmöglich. Ein Reich wäre ja unglücklich, wenn ſein König nicht alle königliche Tugenden und Vollkommenheiten hätte. Der König hat den ſtärkſten Einfluß auf das Reich, und auf deſſelben Beamten; wäre ein König nicht der Tugendhafteſte, wie würde es da mit dem Gehorſame, mit der Submiſſion und Subordination vom Höchſten bis zum Niedrigſten ſtehen, ohne welche kein Regiment gedacht werden kann. Wie würde es mit der Aufſicht über das ganze Reich und über die Bewerkſtelligung aller Geſetze und Verordnungen gehen? Wo würde die gebührende Liebe und Hochachtung bleiben? Wie könnte er vor ſeinem Volke glänzen, und demſelben mit guten und preiswürdigen Exempel vorgehen? Und wie würde er regieren und über ſo viele tauſend Unterſaſſen herrſchen, und auf alle Weiſe, wie ſichs gebühret, ihre zeitliche und ewige Glückſeligkeit befördern? im Falle er dieſe hohe Vorzüge nicht hätte. Den König muß man vor allem, was in der Welt iſt, hoch achten, fürchten, lieben und ehren; denn er iſt ein Gott auf Erden, an die Stelle des höchſten Gottes geſetzet, ſein Volk nach Gottes Willen und Vorſchriften, und nach ſeines Rei-

ches Grundgeſetzen zu regieren, und dadurch des Reiches Wohlergehen und rechtmäßige Freyheit zu befördern. Und hat denn ein König, ihrer Ausſage nach, alle königliche Tugenden und Vollkommenheiten, mit allem, was dazu gehöret: ſo hat er ja ſchon ſo viele Macht und Gewalt, als zum Regimente nöthig iſt; und mehr Macht begehret er nie. Dieſes hat er ſo theuer verſichert in den Worten: **Wir können nicht anders, als erklären, daß wir mit äußerſtem Misvergnügen und Ungnade es anſehen werden, wenn jemand, er ſey wer er wolle, einheimiſch oder fremd, wider Vermuthen ſich ſo unbedachtſam finden laſſen ſollte, daß er uns zu gefallen hierinnen auf einige Aenderung dringen, dieſelbe in Vorſchlag bringen, oder uns eine größere Macht und Gewalt zuwenden wollte, als unſere Verſicherung enthält und bemeldet, indem wir NB. keine höhere Gewalt begehren, als auf der einen Seite unſerer getreuen Unterſaſſen Herzen zu gewinnen, und auf der andern ſelbſt ihr ſtärkſter Vertheidiger wider allen Einbruch in ihre rechtmäßige Freyheit zu ſeyn.** Mehr Macht und Gewalt verſtattet des Reichs Wohlfahrt nicht. Mehr Zuſatz erträgt die Bürde des Königes nicht. Warum ſoll ein König mit mehrerem beſchweret werden? Ja! weil der Favorit es ſeines Intereſſe wegen ſo haben will: derſelbe weis ſich ſchon alle Laſt leicht zu machen; er getrauet ſich auch aller Verantwortung zu entgehen, obgleich der 41 §. der Regierungsform ein anderes ſaget; denn da ſteht: **Wird ein königlicher Beamter, NB. er ſey wer er wolle, hoch oder niedrig, geiſtlich oder weltlich, betroffen, daß er einen oder den andern NB. aus Eigennutz für Geſchenke, oder aus Verwandtſchaft, Freundſchaft und Gunſt, wegen ſeines hohen Standes ꝛc. recommendiret oder befördert, zu anderer beſſer meritirten Nachtheile, der ſoll nach vorgängiger Unterſuchung und Rechtsſpruch, ſofort ohne alle Gna-**

de ſeines Dienſtes verluſtig ſeyn, und nach Bewandniß der Umſtände abgeſtrafet werden. Dieſes geht nicht allein auf die, deren Sache es iſt, ſelbſt Dienſte zu beſetzen und Vorſchläge zu thun, ſondern auch auf alle, die es übernehmen, jemand zu recommendiren. Daß die königlichen Beſchwerden groß genug ſind, gab unſer hochſeliger König, glorwürdigen Andenkens, oft zu verſtehen, und das eben bey Dienſtbeſetzungen nach der gegenwärtigen Regierungsform; denn der König ängſtete ſich, ſo oft er hörete, daß ein Amt ledig war. Wer kann nicht leicht ſehen, warum?

Die Regierungsform zu unſerer großen Guſtaven Zeit war gut; ſie paſſete ſich auf die damaligen Zeiten und Umſtände. Unſere Regierungsform iſt aber dennoch beſſer nach unſerer Zeiten Beſchaffenheit und Conjuncturen. Sie regiereten gut, und beförderten des Reichs Wohlfahrt mit ihrer Regierungsform, und kränketen die Freyheit der Unterſaſſen nicht. Unſer König regieret gut, und befördert des Reichs Wohlfahrt mit unſerer gegenwärtigen Regierungsform, und kränket die Freyheit der Unterſaſſen nicht, und machet niemand zum Sklaven. Unſere Gegner ſagen, wo ein guter König iſt, da iſt die beſte Regierungsart. Wir haben nun aber einen guten König bey unſerer itzigen Regierungsform, und wir können nimmer einen beſſeren wünſchen. Alſo haben wir ja ſchon die beſte Regierungsart. Unſer gnädigſter König hat, Gott ſey gelobet, Leibeserben; der Höchſte erhalte ſie, und laſſe ſie an Weisheit, Alter und Gnade bey Gott und Menſchen wachſen. Er ſieht nun das Reich als ſein eigen an, wie es auch iſt, und ſorget nun als ein treuer Hausvater für ſich und die Seinigen, daß es ihnen und dem Reiche gemeinſchaftlich wohl gehe.

Wenn ſie ſagen, daß alle Geſetze, Verordnungen, Anſtalten und Verfaſſungen, bey größerer Macht und Gewalt, weit ſchneller, nachdrücklicher und zu rechter Zeit würden gehandhabet und mit mehrerem Gehorſame und Betriebe nachgelebet werden; ſo müſſen ſie ſich darinnen weiſen laſſen, und

beſſer die Regierungsform leſen, ſo werden ſie ſehen, daß der König alle die Macht und Gewalt hat, die hierzu nothwendig erfordert wird. Sie haben nur nöthig, den 2 §. der Regierungsform zu leſen, wo es heißt: Der Königl. Majeſtät ſteht zu, Geſetz, Recht und Wahrheit aufrecht zu halten, zu lieben und ſchützen, Frevel und Unrecht aber zu ſteuren, abzuſtellen und zu unterdrücken: jedermann, der ehrlich und ordentlich leben will, zu ſchützen, zu ſichern, zu retten, Unbändige und Frevelhafte aber zu züchtigen, zu ſchrecken, zu ſtrafen. Bey dem ganzen Executionswerke hat der König ledige und freye Hände, entweder ſelbſt oder durch andere nachſehen, und alle geſetzbrüchige, ſaumſelige und nachläßige Richter, Collegien und übrige Beamten geſetzmäßig prüfen und verurtheilen zu laſſen. Hier iſt ein weitläuftiges Feld, das einen König genug beſchäfftigen kann. Des Königes Hoheit, Macht und Gewalt, ſeine gnädigſte Gegenwart überall im Reiche, richten unglaubliche Dinge aus, und machen alles lebendig und wachſam. Die Furcht und Bangigkeit, die den Trägen, Nachläßigen und Saumſeligen eingejaget würde, die Ehrerbiethung und Liebe, die ein jeder Schwede allezeit für ſeine gnädigſte Obrigkeit geheget hat, würden alle Unterſaſſen über die Maaße ermuntern, mit Vergnügen und Emſigkeit zu thun, was ihre Schuldigkeit iſt. Was hat das nicht für einen Nachdruck, wenn ein König ſelbſt nachſieht, wie ein jeder Beamter ſein Amt verſteht und führet? Des Hausvaters Augen richten alles aus, ſaget man im Sprichworte. Alle Macht und Gewalt, Gutes und Recht zu thun, alle Macht und Gewalt, die zur Regimentsführung nöthig iſt, hat ja ein König von Schweden. Mehr Macht und Gewalt will er nicht haben, mehr begehret er nicht, mehr verſtattet weder das göttliche, noch das natürliche, noch des Reichs Geſetz, noch unſere rechtmäßige Freyheit. Macht und Gewalt, Böſes und Unrecht zu thun, begehret kein vernünftiger Menſch je, vielweniger ein König, und am allerwenigſten unſer gerechter

und

und gnädiger König. Der König hat Obliegenheiten genug, für die er vor dem Könige aller Könige Rechenſchaft ablegen muß. Warum ſollte man ihn mit mehreren beläſtigen? Wer unſere Regierungsform recht verſteht, und bis auf ihre Gründe hineinſieht, der wünſchet keine Aenderung darinnen; denn ſie gründet ſich auf das göttliche und natürliche Geſetz, und auf alle Billigkeit von der Welt. Wird ſie nur gehandhabet, wie es ſich gebühret, ſo ſteht ſich das Reich wohl dabey, und fremde Mächte werden immer genug Reflexion auf uns machen. Unſere Regierungsform und unſere Grundgeſetze ſind ſo wohl eingerichtet, daß viele Nationen wünſchen, ſie eben ſo zu haben. Sind wir lange genug anderer Einrichtungen gefolget, ſo werden viele ſeyn, die dereinſt, wenn ſie Gelegenheit haben, mit Freuden unſere Verfaſſungen und Grundgeſetze annehmen. Ach wie viele ſchätzen uns hierinnen höchſtglückſelig! Vielleicht ſehen wir das am wenigſten ein, und bringen dem Höchſten nicht Dank genug dafür. In der Regierungsform liegt wirklich mehr Weisheit verborgen, als ein jeder begreifen wird. Diejenigen machen ſich eine vergebliche Mühe, die unſere Grundgeſetze nach anderer Nationen und Staaten Einrichtung und Praxi ausdeuten wollen; nicht unſere eigenen alten Regierungsformen ſind hierbey hinreichend; und was in den Grundgeſetzen nicht beſtimmet iſt, das kann aus der Stände Juribus und Gerechtſamen erkannt werden, und außer dieſen kann niemand ſich mehr anmaßen, als da beſtimmet und gegeben iſt, oder gegeben werden konnte.

Schließlich ſagen dieſe Argliſtigen, man würde alsdann nicht Urſache zu klagen haben, daß man ſo viele Könige im Lande hätte. Sie haben einen böſen Begriff von dem Königsnamen; gleich als ob es einem Könige zukäme, Unrecht zu thun. Aber ihre Meynung ſoll wohl ſeyn, daß die Collegien, Gerichte und alle Reichsbeamten ſouverain regieren, nach eigenem Belieben und Gutdünken verfahren, und alles Böſe thun, was ihnen gelüſtet. Aber ſtünde es ſo übel zu, als ſie es ausſchreyen, ſo kann es ja mit der

Macht und Gewalt, die der König itzt hat, vollkommen gebeſſert werden, wenn ſie nur recht gebrauchet wird. Alles, was der ungebundenſte Souverain hierbey ausrichten kann, das kann unſer weiſer und gerechter König mit der Macht auch ausrichten, die er itzt hat. Was will der mächtigſte Souverain thun? Er iſt ja ein Menſch, wie andere, er kann ja nicht für ſeine Perſon alles thun, wenn er auch noch ſo munter und arbeitſam wäre, wenn er Tag und Nacht durch das ganze Reich reiſete, und äußerſten Fleißes nachſähe, wie ein jeder im Lande ſeine Schuldigkeit thäte. Dieſes, ob es gleich viel zur Sache thun könnte, würde doch in einem ſo weitläuftigen Reiche nicht genug ſeyn. Er müßte ja Beamten zu Hülfe nehmen. Sind dieſe und alle andere ihm ungetreu und ungehorſam; ſetzen ſie ihren Eid, ihre Inſtructionen und Befehle beyſeite: was will da ſeine ganze große Macht und Souverainität ausrichten? Da würde gewiß eine Alleinherrſcherey herauskommen; denn er würde da allein und verlaſſen mit aller ſeiner Macht, Gewalt und gutem Willen ſtehen. Ein Souverain kann nicht mehr thun, als daß er zuerſt hurtig und mit aller Fertigkeit, zu rechter Zeit und ohne Aufſchub alles zu Stande bringt, was er ſelbſt in eigener hohen Perſon beſorgen und expediren muß; und hernach neben dieſem höchſtwirkſamen Beyſpiele eines königlichen Fleißes und Eifers, auf ſeiner Geſetze und Befehle ſchnelle und billige Bewerkſtelligung ein wachſames Auge hat. Er richtet ſein aufmerkſames Auge überall im Reiche hin, fährt oft im Lande herum, geht oft in jedes Collegium, oder wo etwas zu beſtellen iſt, hinein, ſo daß keiner ſicher vor ihm iſt. Findet er da nun jemand, der ſeine Schuldigkeit nicht thut, oder daß die Sachen, die man vorhat, nicht ihren vollen Betrieb und rechten Gang haben: ſo redet er den Leuten ernſtlich zu, und nach der Sachen Beſchaffenheit, läßt er Klagen über ſie anſtellen, und nach dem Geſetze unterſuchen und ſtrafen. Thut er anders, ſo thut er unrecht und wider Gottes Geſetz. Alles dieſes kann ein König von Schweden mit dem größten Nachdrucke, der nur möglich iſt, vermöge der

Macht und Gewalt, die er itzt hat, ausrichten; (S. den 2 §. der Reg. Form,) und wenn das geſchieht, ſo wird wohl ein jeder ſeinen eigenen, alleinigen und rechtſchaffenen König gewahr werden, und alsdann nicht nöthig haben, über zu viele Könige im Reiche zu klagen. Da würde alles Unrecht gehemmet, und alle Unordnung und eigenmächtiges Verfahren gehemmet werden. Da würde das Reich im Wohlſtande seyn und ein ganz anderes Anſehen bekommen; da würde man des Guten froh werden, das ſie uns verheißen, ohne daß der König mehr Macht und Gewalt, oder freye Hände darzu nöthig hätte, als er itzt wirklich hat. Klagen die Argliſtigen über des Königes Beamte, wenn ſie treulich und gebührend die Geſetze handhaben, des Königes Gebote und Befehle redlich ausrichten, und nennen dieſelben alsdann regierende Könige: ſo haben ſie unrecht, und klagen über den König ſelbſt, deſſen Befehlen man nachgeht. Aber da ſie es nicht wagen, wider den König zu ſprechen, damit ſie kein crimen læſæ majeſtatis begehen: ſo gießen ſie allen ihren Verdruß über die königlichen Beamten aus. Sollte hingegen das Unglück einmal kommen, daß die böſen Favoriten, von denen wir ſo oft geredet haben, des Königes Herz, Gnade, Rath, Anſchläge und Vornehmen disponirten; alsdann hätte man erſt vollkommene Urſache, ſich über viele Könige zu beſchweren; vor welchen uns Gott nun und in ewigen Zeiten gnädig behüte!

Cautus. Ich habe nun gehöret, wie ihr, mein ehrlicher Honeſtus und Prudens, weitläuftig über unſere wohlgegründete Freyheit und Sicherheit geſprochen, und ihre Feſtigkeit und ewige Beſtändigkeit bewieſen habet; ſo daß weder König, Senat noch Stände wollen, wagen, oder einige Macht haben, unſere Freyheit und Sicherheit im geringſten zu verrücken oder zu kränken, und daß dieſelbe für alle ſo wohl auswärtige als einheimiſche Gewalt geſichert iſt; imgleichen wie ihr alle Liſt, und was Uebelgeſinnete bey ſo unglücklichen Abſichten gemeiniglich auszuſprengen pflegen, aufgedecket, alle argliſtige Einwürfe beantwortet, und zur Genüge bewieſen

habet, daß unſere gegenwärtige Regierungsform und Grundgeſetze nicht allein alle vorige Regierungsformen des ſchwediſchen Reiches, ſondern auch alle andere Regierungsarten, wie viele auswärtige Scribenten und Publiciſten zureichend erwieſen haben, übertrifft: daß ſie demjenigen, was das natürliche Geſetz und eine geſunde Staatslehre der menſchlichen Geſellſchaft vorſchreibt, am nächſten kömmt: und daß ein König von Schweden mit der hohen und großen Macht, die er itzt in den Fundamentalgeſetzen und in aller Unterthanen Herzen hat, ohne den geringſten Zuſatz darzu, ohne daß etwas gegeben und genommen werden darf, und ohne die geringſte Verrückung und Kränkung unſerer rechtmäßigen Freyheit, die Schweden zu das allerglücklichſte und berühmteſte Volk unter allen Nationen machen kann. Ihr habet, meine Freunde, mit dieſem allem einen Verſuch gemachet, mich ſo genau, und vielleicht für manchen gar zu genau, zu überführen, daß unſere glückliche Freyheit ewig, ohne die geringſte Schmälerung oder Verrückung, beſtehen wird. Aber wenn denn doch etwas in der größten Stille, ohne viel Bewegung, Lärm und Unruhe geſchieht, wie alsdann?

Honeſtus. Wie alsdann?

Cautus. Ja, wie alsdann?

Honeſtus. Ich habe ja klärlich gewieſen, daß die Stände auf der einen Seite mehr Macht und Gewalt weder weggeben wollen, noch dürfen, noch können, und daß auf der andern Seite die hohe Obrigkeit größere Macht und Gewalt weder annehmen will, noch kann; ohne daß ſie an beyden Seiten den Eid, den ſie Gott und dem Reiche geſchworen haben, brechen, und die königliche Verſicherung und Vollmacht verletzen.

Cautus. Wie, wenn ſie von beyden Seiten ſich ein klein wenig ab- und zuließen?

Honeſtus. Wie verſtehſt du das?

Cautus. So, daß der eine Theil etwas weniges von ſich gäbe, und der andere dieſes wenige wieder zu ſich nähme.

Honeſtus.

Honeſtus. Worauf ſoll denn dieſes kleine Ab- und Zulaſſen gehen? Vielleicht auf größere Macht und Gewalt bey Vergebung der kleinen Dienſte?

Cautus. Das kann ſeyn.

Honeſtus. Was ſollten denn die Reichsſtände dagegen haben?

Cautus. Beyde Theile kommen alsdann einander näher.

Honeſtus. Was willſt du damit ſagen?

Cautus. Das Band der Freundſchaft und Einigkeit wird alsdann ſo viel ſtärker geknüpfet.

Honeſtus. Ich vermuthe noch nicht, daß jemand das Band der Freundſchaft und Einigkeit zerriſſen hat. Hat jemand das zerriſſen, ſo ſey das ſeine Sorge, er mag ſeyn, wer er will, das wieder gut zu machen. Die Reichsſtände haben es nicht zerriſſen. Warum ſollen ſie denn, auf Koſten und mit Schaden des Reichs rechtmäßiger Freyheit, anderer Verbrechen bezahlen und büßen? Kann wohl jemand, der ſeine Sinnen noch beyſammen hat, ſo thöricht denken, und was das ärgſte iſt, noch ſo unvernünftig und ungereimt reden und proponiren? Hiernächſt aber weis ich auch, daß dieſes Freundſchafts- und Einigkeitsband nicht ſtärker werden kann; denn es iſt ſchon mit dem allerheiligſten Knoten zuſammen gebunden; ſchlägt man aber Knoten auf Knoten, ſo wird das Band ſelbſt kürzer, und zerreißt am erſten bey dem Knoten. Dieſes kleine Geben und Nehmen ſcheint anfänglich in den Augen derer, die es nicht verſtehen, und die Wichtigkeit der Sache nicht überſehen, ſo viel wie nichts zu ſeyn. Aber glaube ſicher, es bliebe immer und in Ewigkeit nicht dabey ſtehen. Denn kann es itzt nicht ſtehen, wie würde es alsdann laufen, wenn es anfinge, bergab zu gehen? Es iſt alsdann ſo leicht nicht anzuhalten. Das ſehen die ſcheußlichen Projectſchmiede wohl ein.

Innocens. Aber iſt es wohl möglich, daß hier ſo böſe Favoriten ſeyn, oder jemals kommen könnten?

Honeſtus. Ich muß nur rein heraus ſagen, es mag hier wohl viele Arten böſer Favoriten geben. Die eine Art verlanget nicht mehr, als größere Macht und Gewalt, bloß in freyer Austheilung der kleinen Dienſte, und dabey bleibt dieſe wirklich ſtehen. Einige von dieſen handeln aus Unwiſſenheit und einem blinden Eifer, und ſehen nicht ein, was das für gefährliche Folgen haben kann. Andere hingegen von dieſer Art ſind arg, und arbeiten um böſen Gewinnſtes willen, eine größere Weite vor ſich zu bekommen. Dieſe Art beſteht mehrentheils aus Leuten, die wohlhabend, und daher für das Ihrige bange ſind, oder die es ſo weit gebracht haben, daß ſie feſt im Sattel ſitzen, und daher mehr indifferent ſind, und nicht gern ſehen, daß es weiter geht. Sie wiſſen das Schickſal aller Favoriten, daß am Ende einer den andern verzehret; ſie wiſſen auch, daß man ihrer nachhero nicht mehr brauchet, und daß man die Verrätherey liebet, aber den Verräther haſſet. Ihre Anhänger ſehen dieſes auch nicht gern; denn ſie begreifen wohl, daß man ihrer alsdann nicht weiter bedürfe, und da wären ſie aller herrlichen Zuſagen und Vortheile verluſtig. Sie wiſſen ſehr wohl, daß Favoriten für ihre Gönner eine ſchwere und ängſtliche Laſt ſind, noch ſchwerer und ängſtlicher aber eine immerwährende Erkenntlichkeit, und daß man immer Gelegenheit ſuchet, dieſes Joch abzuſchütteln, wenn man ſeine Abſichten erreichet hat. Und endlich ſehen dieſe Favoriten auch ſelbſt ein, daß die Favoritenwürde für ſie eine ziemlich ſchwere Bürde hat, inſonderheit wenn das Alter heran nahet, oder Krankheiten und Leibesſchwachheiten ankommen. Die andere Art der böſen Favoriten zielet zwar anfänglich auch nur auf die kleinen Dienſte, damit es nicht zu ſehr vor den Kopf ſtoßen möge; haben ſie aber erſt ſo viel gewonnen, ſo gehen ſie hernach weiter, und ſuchen eine freye Austheilung aller Reichsdienſte zu gewinnen. Dieſe laſſen ſolchemnach nichts, als den bloßen Namen von der Freyheit übrig. Dieſe Art iſt mehrentheils arm, hat nichts zu wagen und zu verlieren, beſteht gern aus jungen Leuten, und wird durch ein wil-

des

des Jugendfeuer regieret. Die dritte Gattung der böſen Favoriten ſuchet ſich der höchſten Macht und Gewalt zu bemächtigen. Dieſe ſind ganz gewiß arme und elende Schlucker, und beweiſen ihre Deſperation in Worten und Thaten. Die vierte Art iſt die ſchlaueſte; dieſe wünſchet im Herzen, daß alles auf dem alten Fuße bleiben möge, denn ſie gewinnet dabey. Man hat ihre Hülfe, ihren Rath und ihre Unterſtützung nun vor allen Dingen nöthig; ſie können an mehreren Orten helfen, und ſind daher den übrigen unentbehrlich. Dieſe bedienen ſich gegen die Obrigkeit ſüßer und lieblicher Worte, geben das eine unglückliche Project nach dem andern, gehen aber meiſtens, wie es heißt, nur in indifferente Sachen hinein. Sie ſprechen groß; denn ſie ſind in ihrem Herzen überzeuget, daß aus allem mit einander nichts wird, ſondern die Verfechter der Freyheit es ſchon zurechte machen werden. Sie ſind heimlich froh, daß es nicht glücket, damit ſie Gelegenheit behalten mögen, gegen die Freyen zu ſprechen, und ſie anzuſchwärzen, daß ſie nimmer auf einen grünen Zweig kommen können. Die fünfte Art machen die betrügeriſchen Favoriten aus. Dieſe haben ihr Glück gemachet, und wollen es hernach mit beyden Parteyen, den Freyen und den Unfreyen, zugleich halten. Sie geben den Unfreyen ſelbſt den böſen Rath, und die Vorſchläge, die ſie hernach den Freyen hinterbringen, entdecken ihnen, was für Böſes in der Mache ſey, und wenn ſie etwas ausgeſpähet, und zur Hemmung und Verhinderung der Abſichten der Unfreyen Vorſchläge gethan haben, ſo geben ſie den Unfreyen wieder Nachricht davon. Sie ſchwatzen den Freyen vor, wie eifrig ſie an Einigkeit arbeiten, und ſind deswegen genöthiget, ſich fleißig unter den Unfreyen aufzuhalten, ſchmeicheln ſich bey denſelben ein, geben ihnen in einem und dem andern nach, inſinuiren kleine indifferente Vorſchläge, die nichts bedeuten, und ſprechen viel von allem dem Uebel, das ſie abzuwehren ſucheten. Dieſe richten wirklich dann und wann etwas Gutes aus; aber weil ſie wanken, daß keiner ſich recht auf ſie verlaſſen kann, und weder kalt noch warm ſind: ſo ſind

ſie auf keiner Stelle recht gelitten, ſondern werden von Freyen und Unfreyen verworfen.

Daß die Favoriten nicht gleich geſinnet ſind, und ungleiche Abſichten hegen, weiſen ihre eigenen Diſputen unter einander genugſam aus. Die Strengſten, welche die höchſte Macht ſuchen, ſind immer die Beliebteſten, und gelten am meiſten; daher müſſen die andern ſich nach ihnen bequemen, und ſie liebkoſen, damit ſie nicht verſtoßen werden.

Callidus (leiſe für ſich). Der Läſterer hat recht, und ſaget die Wahrheit.

Innocens. Sollte es wohl jemals ſo ſcheußliche Favoriten geben? Können ſie wohl von ſchwediſchem Blute ſeyn? Verſtehen ſie wohl, welch ein herrlicher Vorzug es iſt, ein freyes Volk zu ſeyn? Können ſie ſo aus der Art ſchlagen, und alle Menſchheit verleugnen? Eide und die theureſten Verpflichtungen heißen ihnen nichts, und ſie ſollten doch wohl ihre ſtärkſte Wehre und Schirm ſeyn.

Honeſtus. Ja das magſt du wohl ſagen. Haben dieſe Leute einmal den Eid mit Wiſſen und Willen gebrochen, den ſie ihrem Gott und Reiche geſchworen haben, ſo verachten ſie nachhero alle Eide und Verpflichtungen. Die größte Unwahrheit mit den greulichſten Eiden zu beſtärken, koſtet ihnen nicht viel. Es iſt erſchrecklich zu hören, wie ein Theil von ihnen mit den fürchterlichſten Eiden ſeinen Eifer für die Freyheit betheuret. Sie erbiethen ſich, wenn es nicht wahr ſey, ſich für die rechtmäßige Freyheit in tauſend Stücken zerhauen zu laſſen. Sie führen unzählbare Gründe zum Beweiſe an, daß ſie nicht gegen die Freyheit ſeyn können, geben ihre gegenwärtige Verfaſſung zu bedenken, und beſtärken jeden Grund mit vielfachen Schwüren. Dieſe armen und unmenſchlichen Menſchen können nicht anders; ſie müſſen ſo reden, und was ſie ſagen, ſo theuer beſiegeln, wofern ſie die unwiſſenden, frommgeſinnten und einfältigen Leute betriegen wollen, welche auf eidliche Beſtärkungen ſehr hoch halten, inſonderheit, wenn ſie ihre arme Seele und alle ewige Glückſeligkeit zum Unterpfande ſetzen, und ſich allem

Fluche in Zeit und Ewigkeit bloß ſtellen. Wer zittert nicht, wenn er ſolche Betheurungen höret, und gleichwohl das Innerſte kennet? Sie bedenken dabey nicht, daß ſie ſich am leichteſten verrathen, wenn ſie am meiſten ſchwören. Ein ehrlicher Schwede hat niemals nöthig, mit Eiden und ſchrecklichen Betheurungen ſeine eigene Ehrlichkeit zu beweiſen; er hat weit wichtigere Gründe auf ſeiner Seite, die zu keiner Zeit eines Eidſchwures bedürfen; ſeine ganze Aufführung und Unſchuld reden für ihn. Das ſteht elend, wenn man die Leute mit Eiden überführen muß, daß man ehrlich iſt. Eide ſind auch die kümmerlichſten Gründe, die man geben kann, und haben immer ein Mistrauen bey ſich.

Cautus. Ich glaube, meine Freunde, ihr wollet es recht mit Fleiß hindern, daß ich auf meine Einwürfe keine Antwort haben ſoll. Du ſageteſt zwar, mein werther Honeſtus, daß man auf der einen Seite weder Recht noch Macht habe, das geringſte von unſerer Freyheit wegzugeben, und an der andern Seite weder Recht noch Macht, das unrechtmäßig Weggebene wieder zu nehmen, ſondern, daß da der Eid, die königliche Verſicherung und der Reichsſtände gegebene Vollmacht gebrochen werde. Aber wenn das alsdann doch geſchieht? Sage mir von dem Falle deine Meynung.

Honeſtus. Ich glaube, du biſt wunderlich mit deinem, wenn es alsdann doch geſchieht. Ich habe mich ſchon müde geſprochen, dir die Unmöglichkeit davon zu weiſen. Haſt du ſchon den 6 §. der königlichen Verordnung vergeſſen? welcher ſaget: Wir bezeugen derohalben eben ſo, wie des Reiches Stände, ein gerechtes Misfallen und einen billigen Abſcheu vor der uneingeſchränkten königlichen Eigenmacht oder der ſo genannten Souverainität. Und damit eine ſo ſchädliche und für das Reich verderbliche Regierungsart nun und in künftigen Zeiten nimmermehr in Erwägung kommen, vielweniger ins Reich eingeführet werden möge: ſo erklären Wir, ſo wie des Reichs Stände es gethan haben, daß der des königli-

königlichen Thrones verluſtig und als ein Reichsfeind angeſehen werden ſoll, der entweder vermittelſt offenbarer Gewalt oder verborgener Anſtiftungen ſich zum Souveraine erheben will. Und es ſollen der oder die, eine oder mehrere, als unſere und des Reichs verhaßteſte Feinde und als des Vaterlandes ärgſte Verräther, ohne alle Gnade angeſehen werden, welcher, oder welche heimlich oder offenbar, oder NB. unter was für Scheine es ſeyn möge, ſuchet oder ſuchen, die uneingeſchränkte ſouveraine Regierungsart wieder einzuführen, den Weg dazu zu bahnen, (dieſe Worte: den Weg dazu zu bahnen, ſind deutlich; gieb wohl Acht, was ſie bedeuten ſollen,) oder des Reichs Fundamentalgeſetze zu verrücken, oder dazu NB. Anleitung zu geben. Merke auch dieſe Worte: dazu Anleitung zu geben. Daß größere Macht bey Vergebung der Dienſte den Weg zur Einführung der Souverainität bahnet, wird im 10 §. der Verſicherung Sr. Höchſtſel. Königl. Majeſtät deutlich mit den Worten bezeuget: Und da eine unumſchränkte Macht bey Vergebung der Aemter, als NB. ein Mittel zur Einführung der Souverainität inskünftige angeſehen werden möchte: ſo geloben wir, daß alle Dienſte, von dem Oberſten an, und die mit eingerechnet, bis zum Feldmarſchall, und alle, die mit denen im gleichem Schritte gehen, von Mir im ſitzenden Rathe, nach der Mehrheit der Stimmen, vergeben werden ſollen. Halte hiergegen den 9 §. der königl. ſchwediſchen Verſicherung: Ein jedes Amt wollen Wir bey ſeiner rechtmäßigen und gebührenden Ehre und Würde erhalten, auch die Dienſte im Reiche zu deſto ſicherer Erhaltung der Freyheit auf folgende Weiſe verleihen, u. ſ. w. Dieſe Worte bemerken deutlich, daß größere Macht bey Vergebung der Dienſte unſere Freyheit in Unſicherheit ſetzet. Dieſes ſaget noch mehr, als den Weg dazu bahnen. Lies

auch den 23 §. in eben dieſer königlichen Verſicherung: Damit geſammte des Reichs Stände um ſo mehr von Unſerem unwandelbaren Vorſatze und aufrichtiger Sorgfalt für das gemeine Beſte verſichert ſeyn mögen, ſo erklären Wir, daß die Stände von dem Eide ihrer Huldigung und Treue entbunden ſeyn ſollen, wofern man finden ſollte, daß Wir mit Wiſſen und Willen den Eid und die Verſicherung, welche Wir den Ständen hiemittelſt leiſten, oder NB. das, was die Stände weiter in kraft der Regierungsform und dieſer Unſerer Verſicherung, zur Aufrechthaltung ihrer Religion, NB. Freyheit, Wohlfahrt, und NB. Sicherheit, feſtzuſetzen nöthig finden, übertreten hätten. Siehe auf den 8 §. in der Verſicherung an die ſchwediſchen Reichsſtände vom Jahre 1743. Gleichergeſtalt geloben Wir, nie NB. eine andere Macht und Gewalt zu begehren, als theils hier vorgeſchrieben iſt, theils von den Reichsſtänden zu ihrer NB. Sicherheit und Wohlfahrt NB. inskünftige beſchloſſen und feſtgeſetzet werden möchte. Siehe weiter den 16 §. eben daſelbſt: Im übrigen verſichern wir, alles dieſes unverrückt zu halten, wo anders des ſchwediſchen Reichs Stände verpflichtet bleiben ſollen, ihren uns geleiſteten Eid der Huldigung und Treue nachzukommen und zu erfüllen. Siehe auch den 9 §. in der Reichstagsordnung, und den 14 §. in der Regierungsform. Kannſt du nun nicht aus dieſem allem eine zureichende Antwort auf dein geſchähe das denn doch, wie alsdann? nehmen; nämlich, daß alles dergleichen, was wider die Grundgeſetze beſchloſſen wird, ungültig und kraftlos für itzt und alle künftige Zeiten ſeyn ſoll, und daß des Reichs daheim gebliebene Stände, und ein jeder ehrlicher Schwede alsdann frey ſind von dem Eide ihrer Huldigung und Treue? Hieraus ſiehſt du wohl, daß es nicht angeht, mit den Reichsgrundgeſetzen zu ſpielen. Wir wären ja ein unglück-

liches

liches Volk, wenn es mit des Reichs theuer erworbener Freyheit auf ſo ſchwachen Füßen ſtehen ſollte, daß, wenn einige böſe Favoriten ſich in den Kopf ſetzeten, ſich einen Anhang zu werben, und etwa eine Mehrheit erhielten, ſie alsdann freye Macht haben ſollten, alles, oder etwas, von unſerer Freyheit wegzugeben, und uns und die Unſrigen zu Hauſe zu Sklaven zu verkaufen. Nein, die Väter unſeres Reiches haben uns beſſere Grundgeſetze gegeben, und unſere rechtmäßige Freyheit beſſer verſchanzet; die Feſtung ſteht nicht ſo für jeden Herumläufer offen, wie er ſich und anderen wohl einbilden mag. Es iſt unbegreiflich, wie dieſe Unglücklichen ſich die Sache ſo leicht vorſtellen können; und das wunderlichſte iſt, daß ſie dafür gelten wollen, Verſtand, Schlauigkeit und Nachdenken zu haben. Wo iſt denn da ihr Verſtand? Er iſt ja von Ehrgeiz und Gewinnſucht verblendet; und wenn ein Blinder dem andern den Weg weiſen will, ſo fallen ſie beyde in die Grube. Du ſchreyſt ſo oft: Geſchähe das nun doch, wie alsdann? Nun, wenn es denn ſo übel hergienge, daß die ſchwediſchen Männer von dem Eide ihrer Huldigung und Treue frey wären, und nicht von des Reiches da verſammleten Ständen bis auf Leib und Leben unterſtützet und verfochten, ſondern gänzlich dahin gegeben und verlaſſen würden: ſo haben dieſe weiter kein Recht an dem Namen von Reichsſtänden, und ſind es auch nicht weiter; hingegen wiſſen des Reichs daheim gebliebene Stände ihre Schuldigkeit, das Reich und deſſen unſchätzbare Freyheit zu verfechten. Sie dürfen nur den Grundgeſetzen folgen. Lies genau den 45 §. der Regierungsform, und gieb Acht auf die letzten Worte: So werden innerhalb der geſetzten Zeit ſich ſo viele einfinden können, daß NB. des Reiches Freyheit von ihnen geſchützet und vertheidiget zu werden vermag. Lies mit Nachdenken die vorhergehenden Worte in eben dieſem §: Oder bey einem andern unvermutheten Zufalle, da des Reichs Wohlfahrt, und der Stände NB. Freyheit ſolches erfordern, werden die Reichstage von dem

dem geſammten Reichsrathe ausgeſchrieben. Vergleiche hiermit den 3 § in der Reichstagsordnung, allwo es ſo heißt: Eräuget ſich ein unvermutheter Fall, auf welchem des Reichs Wohlfahrt und der Stände Freyheit beruhet, ſo ſoll der Reichsrath aufs eiligſte den Reichstag ausſchreiben. Siehe hierbey auf den 1 und 2 § der Reichtagsordnung. Es wird auch eine Zeit ausgeſetzet, nämlich der dreyßigſte Tag nach dem Unglücksfalle. Mittlerweile wird ſolches durch Expreſſen in dem ganzen Reiche zu erkennen gegeben, damit ſich binnen der geſetzten Zeit ſo viele einſtellen können, als nöthig ſind NB. des Reichs Freyheit zu ſchützen und zu vertheidigen, bis die weiter Entfernten ſich einfinden können. Siehe davon den 5 § der Reichstagesordnung. Da kömmt es darauf an, getreue und beherzte Reichsräthe zu haben. Da giebt es eine Gelegenheit, zu weiſen, daß ſie NB. des Reiches Räthe ſind; und, ohne daß ſie befraget oder dazu gerufen werden, aus eigenem Triebe, was des Reiches Recht ſey, erinnern, dahin ſehen, daß Schwedens Fundamentalgeſetze, die Regierungsform ⸗ ⸗ ⸗ eines jeden wohl hergebrachte Privilegien und Gerechtſame gehandhabet, und gebührend in Acht genommen werden, die Unterſaſſen zur Treue und zum Gehorſame (gegen des Reichs Geſetze) beſtärken, und für der (zu Hauſe ſich befindenden) Stände Rechte und Wohlſtand wachen. So ſollen auch des Reiches Räthe dahin ſehen, ſteuren und wehren, daß keine Rathſchläge vorgenommen werden, wodurch die Stände (beſonders die zu Hauſe befindlichen) unterdrücket, ihre Freyheit gekränket und eine unbeſchränkte Souverainität wieder eingeführet werden könnte; wie denn ein jeder, er ſey wer er wolle, hoch oder niedrig, geiſtlich oder weltlich ſeinen Leib, Ehre und Gut verwirket haben ſoll, wenn er mit Hindanſetzung ſeiner Eidespflicht und

des Vaterlandes Wohlfahrt durch einige Anzettelungen uns dieſe unumſchränkte Regierungsart wieder aufzubürden ſuchen ſollte. S. den 14 § der Reg. Form. Hieraus erhellet, daß die Reichsräthe, auch unter Reichstagen der daheim gebliebenen Stände, das iſt der ſchwediſchen Männer, Freyheiten und Gerechtſame bewahren müſſen, wenn der Unfall kommen ſollte, daß unter einem Reichstage, ſelbſt von den verſammleten Ständen etwas gegen die im 9 § der Reichstagsordnung vorbehaltenen unveränderlichen Hauptpunkte angezettelt würde; oder wenn der König ſelbſt dergleichen den Ständen proponiren wollte, ſo haben die Väter des Reichs, dem vorzubeugen, in den Grundgeſetzen feſtgeſtellet, daß alles, was der König durch Propoſitionen oder ſchriftlich vorſtellet, mit Rathe des Reichsrathes ausgefertiget und gehörig contraſigniret werden ſoll. S. Reichstagsordnung § 13. Ein gleiches ſetzet der 8 § der königl. Verſicherung: Wir verſichern auch, bey Reichstagen und der Stände Zuſammenkünften keinen Eingriff in ihre Ueberlegungen zu thun, ihnen keine Propoſitionen vorſtellen zu laſſen, als die von uns mit Raths Rathe ausgefertiget werden. Dieſes iſt auf des Königs Seite. Auf Seite der Stände heißt es: Sollten bey einer oder der andern Gelegenheit die Stände nöthig finden, bey Sr. königlichen Majeſtät einige mündliche Vorſtellungen zu thun, oder mündliche Antwort in einer Sache zu geben, welche die Regimentsführung, allgemeine Wohlfahrt, oder einen jeden Stand ins beſondere angeht, ſo ſoll ſolches NB. in ſitzendem Rathe geſchehen. S. den 20 § der Reichstagsordnung. Vergleiche hiermit den 21 § eben daſelbſt: Da nach der Regierungsform § 26 keine nach Hauſe beurlaubte Mannſchaft zum Aufbruche oder Zuge aufgebothen werden ſoll ohne Sr. königl. Majeſtät mit Raths Rathe gegebenen Befehl: ſo ſollen noch weniger unter währendem Reichstage einige Commandirungen

gen oder Märſche zur See oder zu Lande geſche- hen, ehe und bevor der Reichsſtände Genehmigung und Gutbefinden NB. im Rathe eingeholet iſt. Erwäge dieſes alles genau, und denke der Urſache nach, warum die Reichsväter alle unmittelbare Communication zwiſchen dem Könige und den Reichsſtänden abgeſchnitten, und feſtgeſetzet haben, daß alle Communication unter ihnen in dem Senate und durch den Senat geſchehen ſoll. Ueberlege weiter, warum der Reichsrath alle Reichstagsſchlüſſe unterſchreiben ſoll. S. den 20 § der Reichstagsordnung, wo es ausdrücklich heißt: Daß der Reichstagsſchluß NB vom Reichsrathe und ſämtlichen Reichsſtänden unterſchrieben wird. Was ſollte wohl die Urſache ſeyn, warum die Reichsſtände in wich- tigen Angelegenheiten den Senat hören, und mit ihm confe- riren, und daß derſelbe wichtige Entſchlüſſe und Verfaſſun- gen bey vielen Gelegenheiten unterſchreiben muß? Man muß nicht glauben, daß alles dieſes ein bloßes Ceremoniel oder eine Höflichkeit iſt, ſondern eine Schuldigkeit der Stände, welche die Grundgeſetze ihnen eingebunden haben. Denn die Senatoren ſind Sr. königl. Majeſtät und NB. des Reiches Räthe, ſo daß ſie zu rechter Zeit den König und die verſammleten Stände in Anſehung des Rechtes des Reichs, und der Stände daheim, Freyheiten und Gerechtſame erinnern, im Falle etwas dagegen anlaufen, oder auf einige Art an die Grundgeſetze ſtoßen ſollte. Hier wäre noch ein vieles über dieſen wichtigen und kützlichen Punkt zu erin- nern, wenn die Umſtände es erlaubeten; jedoch würde es ſei- nen Grund in den Fundamentalgeſetzen haben. Habe ich demnach nicht Grund gehabt, das zu ſagen, was ich oben angeführet habe? Laß dich daher nicht den Parteygeiſt re- gieren, daß du unſern ehrlichen Schweden in Verdacht habeſt, er ſey parteyiſch, und lege dem Senate zu viel bey. Ich laſſe mich ja nicht für die gegenwärtigen allein, ſondern auch für alle künftigen Reichsräthe in ewigen Zeiten heraus. Ich habe ja ſchon ihre Pflichten, ihr Anſehen und ihre Ge- rechtſame, ſo wie ſie in dem Fundamentalge[illegible] gegründet

ſind, beſtimmet; und ſo bald Prudens allem genauer nachſinnt, was ich itzt anführe, ſo findet er vielleicht, daß er ziemlich ſtrenge gegen die Reichsrathswürde geweſen, da er ſagete: es dürfte hier keiner andern Gründe brauchen, als daß die Reichsſtände ſie nicht länger zu Gevollmächtigten nöthig hätten, ſo wären ſie vom Reichsrathsamte erlaſſen: eine Sache, die dem geringſten Beamten im Reiche nicht wiederfahren kann, ohne vorhergegangenes Verbrechen, rechtmäßige Unterſuchung und gerichtlichen Urtheilsſpruch. Er hat zwar mit den Worten: es dürfte, einigermaßen ſeine Meynung zu lindern geſuchet; aber es ſieht doch ſo aus, als wenn er glaubete, daß die Reichsſtände Macht hätten, bey einer beſondern Gelegenheit einen Reichsrath wider ſeinen Willen von deſſen hohem Amte zu erlaſſen, ohne vorhergegangenes Vergehen, rechtliche Unterſuchung und gerichtlichen Urtheilsſpruch. Aber dieſer Gedanke ſtreitet gegen den 10 § der königl. ſchwediſchen Verſicherung, da es heißt: Niemand ſoll ohne vorhergegangene und vor dem gehörigen Gerichtsſtuhle angeſtellete Unterſuchung, oder ohne von denen, welche dazu nach den Verordnungen berechtiget ſind, geſchehene Prüfung, auf einige Zeit von ſeiner Amtsverrichtung abgehalten, noch ohne Urthel und Recht abgeſetzet; auch ſoll keiner wider ſeinen Willen von ſeinem Dienſte oder Amte zu einem andern verſetzet werden; jedoch ſind hierunter die Miniſter oder diejenigen nicht begriffen, welchen andere außerordentliche Verrichtungen, die auf eine gewiſſe Zeit ankommen, aufgetragen ſind. Man ſieht hieraus zugleich, welche Aemter ausgenommen ſind; und ſolchemnach haben alle Amtsperſonen des Reichs, von dem Höchſten bis zum Niedrigſten, von dieſem § ihren Schutz und ihre Sicherheit. Daß die Reichsrathsſtellen Aemter ſind, iſt an unterſchiedenen Orten der Grundgeſetze ausgemachet. S. den 14 § der Reg. Form. Der Reichsräthe NB. Amt beſteht vornehmlich darinnen ; ; ;

Sie

Sie ſollen rathen, wie NB. ihres Amtes iſt. Halte hierbey den 12 § der Reg. Form: Nächſt des Königes Hoheit iſt die höchſte Würde von Alters her geweſen und bleibt auch fernerhin, ohne daß ein höheres NB. Amt dazwiſchen komme, bey den Reichsräthen. Weiter herunten in eben dem §. Welche würdig, dienlich und nützlich erachtet ſind, ſolche hohe NB. Reichsämter zu bekleiden ſ ſ ſ ſo kann ein ſolches erledigtes Reichsraths-NB. Amt nicht eher, als bey nächſter Zuſammenkunft der Stände wieder beſetzet werden. Sollte ein ſo hartes Verfahren dem Reiche wohl Vortheile ſchaffen? Glaubet man, daß daſſelbe die Reichsräthe munterer und behutſamer in Wartung ihres hohen Amtes machen würde? Keinesweges. Hier iſt außer dem genug, was den Senat ſeiner Schuldigkeit erinnert. Zu was Ende ſollte man einen Reichsrath wider ſeinen Willen, ohne vorhergegangenes Vergehen, erlaſſen? Einen Reichsrath, der mit ſo vieler Ueberlegung und Nachdenken von den Reichsſtänden vorgeſchlagen und von Sr. königl. Majeſtät gewählet, angenommen und bevollmächtiget iſt? Dieſes würde ja dem Reiche mehr ſchaden. Wer wollte denn wohl ſein Amt, dem er in größerer Stille, mit wenigerer Verantwortung und geringeren Koſten vorſtehen könnte, fahren laſſen, ein Reichsrathsamt annehmen, und hernach ohne ein Verbrechen, ohne Urthel und Recht erlaſſen zu werden, und ſolchemnach, da er ſeine meiſte Zeit im Reichsdienſte aufgeopfert, in ſeinem Alter ſich einem ſo ſchweren Schickſale bloß geben? Eine harte und ſchwere Strafe, ohne etwas verbrochen zu haben. Das hieße, für alle ſeine Treue, Mühe und Beſchwerden in des Königes Dienſte, übel belohnet werden. Bliebe denn ſo bey den Reichsräthen, nächſt des Königes Hoheit, die höchſte Würde? Wie wollte es hernach mit aller übrigen Subordination, und mit der dem Amte gebührenden Ehre und Würde ſtehen, die der 9 § der königlichen Verſicherung ſo ſorgfältig und vorſichtig verwahret? Glaubet man etwa,

 daß

daß es eine Ehre und anſtändig ſey, wider ſeinen Willen, und ohne ſich vergangen zu haben, vom Reichsrathsamte erlaſſen zu werden? Nein, dieſes kann doch nie ohne Verdacht auf eines Reichsrathes ehrliches Betragen abgehen, man mag es übergulden, wie man will. Ich ſage, wenn es ohne deſſen Vergehen geſchieht. Denn entweder hat ein Reichsrath ſeine Schuldigkeit gethan oder nicht. Hat er ſie nicht gethan, ſo kann es nicht heißen, ohne ſein Vergehen; hat er ſich aber nicht vergangen, ſo hat er ja ſeine Schuldigkeit gethan; und das muß ihm zur wohlverdieneten Ehre und zum Ruhme gereichen, vermöge des 45 §. der Regierungsform, welches aber wohl nicht darinnen beſtehen kann, daß er wider ſeinen Willen von dem Reichsrathsamte erlaſſen wird. Der 2 § der Regierungsform befiehlt, niemanden an ſeiner Ehre und Wohlfahrt zu verderben, er ſey denn geſetzmäßig überführet und verurtheilet, und jedermann, der ordentlich leben will, zu ſchützen, zu ſichern, zu retten. Siehe hierbey auf den 5 § der Verſicherung vom Jahre 1743. Wie würde da des Reichsraths Anſehen unterſtützet, woran doch beſonders bey dem oben angeführten Unglücksfällen ſo vieles gelegen iſt? Oder wenn einmal ein König käme, der von einer Zeit zur andern die Ausfertigungen mit ſeiner Unterſchrift verſchöbe, gerade wider den 15 §. der königlichen ſchwediſchen Verſicherung, da es heißt: Damit auch alle Angelegenheiten, welche im Rathe nach der Mehrheit abgemachet worden, NB. förderſamſt und ohne Verzug ausgefertiget werden mögen: ſo ſoll der Reichsrath, im Falle Wir mit Krankheit befallen, NB. gehindert oder abweſend ſind, die Macht haben, die Ausfertigungen zu unterſchreiben, dieſe aber ſo gültig ſeyn, als wenn ſie von Uns ſelbſt unterſchrieben wären; und gegen den 20 §. der Reichstagsordnung, allwo feſtgeſetzet wird, daß dem Könige nicht allein zuſtehe, das, was die Stände dem Könige zur Unterſchrift vorgetragen, unter ſeinem hohen Namen ausgehen zu laſſen, ſon-

ſondern auch alles, was dieſelben beſchloſſen, feſt⸗geſetzet und verordnet, nachhero zu befördern und zu handhaben; als worüber NB. dem Könige Erinnerungen zu thun, dem Reichsrathe obliegt. Iſt der König nicht zugegen, ſo ſoll der Reichsrath, was dem zufolge ausgefertiget werden muß, in des Königes Namen mit ſeiner Unterſchrift ausfertigen laſſen; welches ihm auch ſonſt obliegt, NB. im Falle es mit des Königes Unterſchrift, auf vorgeſagte Erinnerungen, ſich etwas länger ausziehen ſollte, als die Angelegenheit erfordert; ſo daß nichts von allem dem, was von den Ständen zu der königlichen Majeſtät Ausfertigung in Unterthänigkeit eingeſandt wird, unausgefertiget gelaſſen, ſondern NB. auf das forderſamſte nach ſeinem Inhalte ausgefertiget werde; wie auch gegen Sr. königl. Majeſtät Verordnung vom 27 Febr. 1739, und Sr. königl. Majeſtät weitere Erklärung darüber vom 9 May. Ich ſage, wenn ein König käme, der gegen dieſes alles mit der Ausfertigungen Unterſchrift, mit Beſetzung der Aemter nach der im Geſetze beraumten Zeit, und dergleichen mehr verzöge, ſo daß der Reichsrath genöthiget würde, darüber Erinnerungen zu thun, oder derſelbe, wenn der König gehindert würde, (die Hinderungen mögen ſeyn, von welcher Art ſie wollen), die Ausfertigungen, vermöge des 15 §. der königl. Verſicherung unterſchriebe; würden wohl ſolche Erinnerungen, oder ſolcher Schritt des Senats, bey deſſen vorgegebenen kümmerlichen Umſtänden, dem Könige immer angenehm ſeyn? Man urtheile ſelbſt, was hieraus folgen könnte, wenn die Reichsräthe auf ſo einer gefährlichen und ſchlüpfrigen Bahn ſtünden, daß kein anderer Grund erfordert würde, ſie von ihrem Amte zu erlaſſen, als daß die Reichsſtände ſie nicht weiter zu ihren Gevollmächtigten nöthig hätten. Wie wenn zugleich das Unglück es ſo fügete, daß die verſammleten Reichsſtände in Parteyen getheilet wären, und einige Reichsräthe das Unglück hätten, nur den Häuptern der herrſchenden Partey zu

misfallen, ſo ſollten dieſe Reichsräthe, ohne angeführte gültige Gründe, vielleicht ſchnell genug wider ihren Willen erlaſſen werden? Ein andermal könnte wieder eine andere Partey die Oberhand bekommen, da würden wieder andere Reichsräthe demſelben Schickſale bloßgeſtellet ſeyn. Was für große Unordnungen würde dieſes nicht in der Regierung erwecken? Eine Folge von einem ſo widerrechtlichen Verfahren würde ſeyn, daß die wichtigſten Angelegenheiten, die insonderheit auf des Reichs Aufnahme und Wohlfahrt gehen, zurück gehalten würden, aus Beyſorge, daß eine Partey es übel nehmen möchte; anderes Uebels zu geſchweigen, das aus dieſer unglücklichen Quelle entſpringen würde. Man kann zwar nicht läugnen, daß die Reichsräthe Gevollmächtigte der Reichsſtände ſind, aber von ganz anderer Beſchaffenheit, als der Privatperſonen Gevollmächtigte, die man nach Gefallen und Gutdünken annehmen und wieder fahren laſſen kann, wo nicht ein darüber errichteter Vergleich es hindert. Die Reichsrathswürde iſt zugleich ein Amt, dem außer der Vollmachtſchaft auch andere Angelegenheiten zu beſorgen obliegt; wofern man nicht alle Reichsämter und Beamten zu Gevollmächtigten der Machthabenden machen will; aber da kommen doch alle Amtsperſonen, als Gevollmächtigte, unter den 10 §. der ſchwediſchen königlichen Verſicherung zu ſtehen, und vor allen Dingen müſſen die Reichsräthe darunter begriffen werden. Hier könnte noch vieles über dieſen Punkt angeführet werden; aber ich will hoffen, daß Prudens, unerachtet ſeines Zweifels, von gleicher Meynung mit mir iſt, und leicht einſieht, wie nöthig es ſey, daß der Reichsräthe Anſehen gebührend und zureichend unterſtützet werde, da ſie als Reichsgevollmächtigte über die Grundgeſetze, über die Freyheit, und über die Gerechtſame ſowohl der verſammleten, als zu Hauſe befindlichen Stände, ſo wohl zwiſchen, als unter den Reichstagen, wachen müſſen; welches ſich leider zur Genüge zeigen würde, wenn die angeführten, oder andere Unglücksfälle, vor welchen uns Gott gnädig bewahre, einbrechen ſollten. Siehſt du nun ein, wie wich-

wichtig das Reichsrathsamt iſt, und wie zärtlich man mit Reichsräthen umgehen muß? Begreifſt du nun, welche Vorſichtigkeit und Behutſamkeit in Anſehung ihrer nöthig iſt? Will man dieſe Würde gar zu gefährlich und zu ſchwer machen: ſo werden die meiſten dazu in Vorſchlag kommenden ſich bey Senatswahlen entſchuldigen. Bedenke, daß des ganzen Reichs Wohlfahrt, Freyheit und Sicherheit, nächſt dem Könige, auf ihrem Verhalten beruhe. Laß ſie daher nicht unter ihrer Bürde ſeufzen und verdrießlich werden. Das iſt uns nicht heilſam. Sie müſſen lieber in den Stand geſetzet werden, daß ſie mit Nachdrucke, wie es ſich gebühret, für des Reichs Wohlfahrt ſorgen können, und dabey ſolche Vortheile genießen, daß ſie nicht nöthig haben, ſich ihren Privatſachen zu ſehr zu überlaſſen. Ich kann mich nicht genug über unſerer Reichsväter ſo genauen Vorſichtigkeit wundern, da ſie, vermittelſt der Grundgeſetze, ein ſo heiliges Band geflochten haben, als zwiſchen dem Könige, dem Reichsrathe und den Ständen iſt. Nimmer und in Ewigkeit werden jene unglückliche Favoriten die Grundgeſetze leſen, wenigſtens müſſen ſie dieſelben nicht verſtehen; ſie könnten ſonſt unmöglich ſo thöricht ſeyn, ſich und andere in ein ſo großes und ſchreckliches Elend ſtürzen zu wollen. Ein jeder muß daher ſelbſt die Augen öffnen, und ſich nicht ſo gräulich betrügen laſſen, zu glauben, daß es auf einem Reichstage ſo leicht angehe, ſeine unglückſeligen Abſichten zu befördern. Nein, mein furchtſamer Cautus, das geht ſo ſchnell nicht. Wir haben uns einmal verbrannt, wir nehmen uns nunmehro wohl vor dem Feuer in Acht. Unſere Reichstagsſtände laſſen ſich nicht ſo geſchwind bey der Naſe herumziehen, als die Reichstagsmänner voriger Zeiten wohl gethan habn. Außerdem hatten jene nicht ſolche Regierungsform, und ſolche Fundamentalgeſetze, als wir itzt haben, und waren daher nicht ſo gebunden, als die itzigen Reichsſtände ſind. Unſere werthen Reichstagsväter waren durch eine betrübte Erfahrung klug geworden, und ſetzeten demnach feſte Riegel oder Geſetze wider alle unglückliche Anfälle für ſich, und alle in ewigen Zeiten zu-

künftige, ſowohl verſammlete als daheimgebliebene Reichsſtände, von welchen ſie keinen Fuß breit abweichen können.

Cautus. Wie, wenn nun aber der Reichsrath mit allem ſeinem Anſehen, bey einem ſolchen Unglücksfalle, als wir itzt bemerket haben, ſeine Schuldigkeit, die ihm die Grundgeſetze auflegen, aus der Acht ließe; wie alsdann?

Honeſtus. Da geht man dem 4 und 5 §. der Reichstagsordnung nach, und die Reichsſtände müſſen ſich aus eigener Bewegung in Stockholm, oder an einem anderen ſicheren Orte einfinden; inſonderheit iſt dieſes der zunächſt Wohnenden Schuldigkeit, damit ſo viele beyſammen ſeyn mögen, als nöthig ſind, die Freyheit zu ſchützen und zu beſchirmen, bis die weiter Entferneten ſich einfinden können; und mittlerweile muß alles ungültig ſeyn, was der König oder der Reichsrath im Lande oder außer Landes vornehmen. Siehe die Reichstagsordnung § 4.

Cautus. Wie wann die zu Hauſe befindlichen Stände ihre Pflicht verabſäumeten?

Honeſtus. Sollten wider alles Vermuthen die daheim befindlichen Stände ihrem theuren Eide und den Grundgeſetzen, beſonders dem 45 § der Regierungsform, und den 5 § der Reichstagsordnung nicht nachleben, ſondern ſo pflichtvergeſſen ſeyn, und hierinnen nicht ihre und aller ſchwediſcher Kinder und deren Nachkommen rechtmäßige Freyheit verfechten: ſo weis ein jeder ehrlicher Schwede, was für Freyheiten und Gerechtſame das göttliche, das natürliche und die Reichsgrundgeſetze, ſammt den Reichsgerechtſamen ihm, als einem freyen ſchwediſchen Manne, geben, und dergleichen mehr, welches ſich nicht ſo ſagen läßt. Ein einziger beherzter Mann, der eine gerechte Sache hat, kann ſehr vieles ausrichten. Man weis, was ein einziger Guſtav Erickſon, glorwürdigſten Andenkens, was ein einziger Engelbrecht und andere, bey ſolchen Unglücksfällen des Reiches, mit Gottes Beyſtande haben ausrichten können. Machet ein Heldenmüthiger den Anfang, ſo bleibt er gewiß nicht allein; ſein Beyſtand wird gröſer, als der Favorit ſich einbildet. Der

Empörer wird da mit ſeinem Verderben erfahren, daß der muthige ſchwediſche Löwe nicht ſchläft. Der alte ſchwediſche Edelmuth iſt noch nicht erſtorben; er läßt ſich ſo geſchwind, weder durch Liſt, noch durch Rotten, nicht den kleinſten Theil von ſeiner Freyheit rauben. Wir haben bisher noch kein Haarbreit nachgegeben; warum ſollten wir denn künftig ſo klein und abartend werden? Nein, nein, glaube ſicher, man wird das Außenwerk vor der Freyheit wohl verfechten. Die himmliſche Vorſicht hat nie Gefallen an Ungerechtigkeiten, ſondern ſtrafet immer die Meyneidigen und Verräther auf das ſchärfeſte. Sie können dem Zorne und der Rache des Höchſten nicht entgehen. Gott lebet noch, und vertritt ſeine und des Gerechten Sache, wenn gleich der Frevler in ſeinem Herzen ſpricht: Es ſey kein Gott. Gott iſt ſelbſt frey; er hat auch den Menſchen frey erſchaffen; er haſſet alle Knechtſchaft und Sklaverey, ſammt allem, was dazu den Weg bahnet, oder Anleitung giebt.

Cautus. Du ſetzeſt uns harte Speiſen vor; ſo wohl dieſes mal als vorher, da du von dem daheimbleibenden Ständen redeteſt.

Honeſtus. Sage nicht harte, ſondern unbekannte Speiſen; denn alles, was in den Grundgeſetzen ſteht, iſt gleich leicht zu verdauen. Däucht dir, mein vorſichtiger Cautus, daß ich etwas hart, oder nach Callidi und ſeines Anhanges Gedanken, mürriſch geweſen bin, da ich von der bevollmächtigten Stände eingeſchränkter Macht und Gewalt, in Anſehung der Hauptpunkte der Grundgeſetze, von der Uebelgeſinneten Verſuchen und Anſchlägen, und wie ſie allezeit trachten, zuerſt den frommen, leichtgläubigen, und mehrentheils unerfahrnen gemeinen Mann zu verführen und zu betrügen, beſonders wenn von mehr Macht und Gewalt für den König die Rede iſt; ſo will ich zu mehrerer Beſtärkung und zum Beweiſe der Wahrheit hier anführen: Der Ritterſchaft und Adels, ſammt der Prieſterſchaft und des Bürgerſtandes einhällige Antwort und Beſchluß auf des Bauerſtandes bey dem Reichstage 1723 an den

Bürgerſtand eingegebenes Memorial. Lies dieſer drey Stände Beſchluß mit genauer Aufmerkſamkeit durch, du wirſt darinnen mehr wichtige Punkte und nachdrückliche Aeußerungen finden, als du dir vorgeſtellet haſt. Bedenke dabey, daß dieſes ein Schluß der Stände iſt, vermöge des 17 §. der Reichstagsordnung. **Worüber die mehreſten Stände ſich vereinbaren, das ſoll beſtehen, und als der Stände Schluß gelten.** Der erwähnten Stände Antwort und Schluß lautet von Wort zu Wort alſo:

Die drey Reichsſtände vom Adel, Prieſter- und Bürgerſtande haben, nächſt freundlichem und willigem Gruße an den ehrbaren Bauerſtand, nicht unterlaſſen können, gegen denſelben ihre wohlmeynende einhällige Gedanken über eine höchſtwichtige des Reichs Wohlfahrt und Beſtand ſo wohl, als aller Einwohner Sicherheit und Wohlergehen betreffende Angelegenheit zu äußern: in Hoffnung, daß, wie dieſe Beſchickung das allgemeine Beſte, ſammt einer heilſamen ungekränkten innerlichen Eintracht unter allen Ständen zu ihrem Endzwecke hat, auch der redliche Bauerſtand ſich nicht entziehen werde, mit gleichem Eifer und gleicher Sorgfalt für den hierunter geſuchten gemeinſchaftlichen Nutzen und Wohlſtand, hierinnen mit ſeinen wohlmeynenden Mitſtänden einerley Rath und Maaßregeln faſſen werde: damit nicht widrigenfalls die Widriggeſinneten Gelegenheit erhalten mögen, ein Unkraut zu einiger Zwietracht und allem daraus fließenden Unheile und Verderben, unter uns auszuſtreuen: welches der allmächtige Gott in Gnaden durch ſeine allweiſe Regierung abwenden, und in aller Herzen den Geiſt ſeiner Weisheit und Einigkeit zur Aufklärung und liebreichen Verbindung in aller Herzen ausgießen wolle.

Die drey oben bemeldeten Stände haben Anleitung und Urſache zu dieſer wohlgemeynten Vorſtellung von einem nachdenklichen Memoriale genommen, welches der ehrbare Bauerſtand neulich, über einige Veränderungen in dem Regimente, bey dem löblichen Bürgerſtande eingegeben, und wovon dieſer den übrigen Mitſtänden im Vertrauen Nachricht zu geben, ſich veranlaſſet und verpflichtet geachtet hat.

Nach fleißiger und reifer Ueberlegung der Sache unter einander, haben ſie bemeldetes Memorial, und die darinnen gethanen Vorſchläge von ſolchem Gewichte und Eigenſchaften befun-

befunden, daß des ganzen Reiches Wohlfahrt dabey leicht auf ein Wagſpiel geſetzet werden könnte.

Bey ſo bewandten Umſtänden haben dieſe drey Stände, aus beſonderem Vertrauen zu dem Bauerſtande, vermuthen zu müſſen geglaubet, daß deſſelben Meynung in den berührten Stücken beſſer geweſen ſeyn wird, als die Folge werden würde, wenn, nach den Worten und dem Vorſchlage, eine Aenderung in dem wohleingerichteten Regimentsweſen bewilliget und vorgenommen würde. Man nimmt daher Anlaß, zu glauben, daß jemand anders, vielleicht außer dem redlichen Bauerſtande, aus Unvorſichtigkeit oder böſer Geſinnung, denſelben zu ſolchem Schritte und Aeußerungen verleitet haben wird, wozu er ſonſt wohl keinen Grund oder Zweck hätte finden können. Denn wenn er ſolchemnach in Vorſchlag bringt, dem Könige die Macht und Gewalt beyzulegen, welche die alten Könige von Schweden nach dem alten Geſetze und Ordnungen des Reichs gehabt und geübet haben; ſo wird der ehrbare Bauerſtand nicht recht nachgedacht und ſich beſonnen haben, wie eben in vorigen Zeiten durch einiger Leute, theils ſchmeichelhafte, theils verkehrte Ausdeutungen des Verſtandes der alten Geſetze, ſolche Verordnungen aufgekommen ſind, vermittelſt welcher der Weg zu der unumſchränkten Souverainität gebahnet, und dieſelbe, vor welcher nun ſo viel Schrecken und Abſcheu geheget wird, nach und nach aufgebracht und befeſtiget ward. Daß es ſo damit zugegangen iſt, kann man klärlich aus den Schlüſſen, Briefen und Verhandlungen der Jahre 1680 und 1682 einſehen.

Auf gleiche Weiſe ſollte auch itzt die Thüre zu der verderblichen ſouverainen Macht bald genug wieder geöffnet werden, wenn die Sachen, unter einem ſo angenehmen Scheine des Geſetzes, nur wieder in gleichen Gang und Lauf gebracht werden könnten, als man zu denen Zeiten dazu anwandte. Man warf damals unter die Stände eben einen ſolchen Apfel des Zankes und der Zwietracht; und ſo ſchön und ſchmackhaft derſelbe dem Anſehen nach, den Augen ſcheinen mochte, ſo ſind gleichwohl nachher die Zähne gewaltig ſtumpf und ſchmerzend darnach geworden. Dieſe tiefe Wunde iſt noch nicht wohl zugeheilet; ſondern es ſind eine geraume Zeit Fleiſch und Mark ſo davon zerfreſſen, daß der ganze Körper noch in Schmerzen und Ohnmacht liegt; daher das Reich itzt in keine ſchwerere Gefahr und in kein härteres Schickſal geſtürzet werden könnte, als wenn dieſe Wunde aufs neue aufgeriſſen würde. Ein jeder Stand wird für ſich ſeine mannichfaltigen Be-

ſchwerden und hartdrückenden Folgen genugſam geſpüret und empfunden haben, deren Andenken ſchon einen jeden abſchrecken und behutſam machen ſollte.

Darneben wird es dem redlichen Bauerſtande, und einem jeden noch im friſchen Andenken ſeyn, wie auf den nächſtverwichenen Reichstagen, die Stände des Reichs eben deswegen für rathſam erachtet, ein Fundamentalgeſetz und eine Regierungsform zu ſtiften; weil man aus betrübter Erfahrung gelernet hatte, daß in den angezogenen uralten Geſetzen keine genug ſtarken Gränzen und Riegel gegen die höchſtſchädliche Wiedereinführung der Souverainität geſetzet worden. Nunmehr einen einſeitigen Verſuch gegen das zu thun, was mit reifem Bedachte geſchloſſen und feſtgeſetzet worden, das würde nicht allein gefährlich und vorgreiflich ſeyn; ſondern man hat auch um ſo viel mehr Urſache, mistrauiſch zu ſeyn, und ſich vor denen zu hüten, welche Anleitung dazu geben; zumalen da dieſelben nichts anders, als ihre eigenen eigennützigen Abſichten zu befördern, vermittelſt einer ſolchen Veränderung ſuchen, von der ſie vielleicht einzelne Vortheile erwarten können, das Reich aber den unerſetzlichen Schaden, daß, wenn man deſſelben Vormauer und Graben gegen die unbeſchränkte Gewalt einmal von ſolcher eindringenden Waſſerfluth durchbrechen läßt, dieſelbe nachher weiter um ſich reißen, und ſich mit größerer Heftigkeit ausbreiten würde, als daß ſie hernach mit einer Staue oder einem Schlägel zu hemmen und zu ſtopfen wäre.

Wir haben erſt neulich einigen Geſchmack und Genuß von der edlen und glückſeligen Freyheit bekommen: aber wir würden uns nicht allein in ſchlechten Ruf und Anſehen bey fremden Mächten, und bey unſern Nachbaren ſetzen, wenn das, was auf dem einen Reichstage weislich und rühmlich feſtgeſetzet iſt, gleich auf dem andern geändert und über den Haufen geworfen würde; ſondern es würde auch des ganzen ſchwediſchen Reiches Ruhe und Wohlfahrt in Gefahr geſetzet werden, wenn man ſo in Unbeſtändigkeit hin und her wankete, oder die Schlüſſe und Verfaſſungen zu verrücken und umzuſtoßen anfinge, welche nächſt Gottes mächtigem Schutze und Schirme wirklich hochgeſchätzet, mit ſorgfältigſtem Eifer umzäunet, und als die Feſtungswerke und Grundpfeiler ſo wohl der innerlichen Eintracht und Glückſeligkeit der Stände, als auch der glücklichen gemeinen und beſonderen Freyheit und Sicherheit des Vaterlandes verwahret werden müſſen.

Derowe-

Derowegen beharren auch dieſe drey Stände in dem feſten und unwandelbaren Vorſatze, von der Regierungsform und allem dem, was darinnen zu unſerer aller und unſerer Nachkommen Wohlfahrt und Sicherheit ſo genau überleget, heilſam geprüfet, einmüthig beſchloſſen, und mit ſo theuren Eiden bekräftiget iſt, nicht einen Fußbreit zu weichen. Und wie man davon nicht abtreten kann oder muß: ſo iſt man auch vollkommen verſichert, daß dergleichen Abweichung auch Sr. königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten Könige, nicht angenehm ſeyn könne, zumal wenn man ſich der kräftigen Verpflichtung und herrlichen Zuſagen erinnert, die Se. Königl. Majeſtät unſer milder und gerechter König, in ſeiner den Ständen ertheilten gnädigen Verſicherung in dieſen Ausdrücken geleiſtet hat: Alſo würde ich es mit äußerſtem Misfallen und Ungnade anſehen, wenn jemand, er ſey wer er wolle, einheimiſch oder fremd, hoch oder niedrig, wider Vermuthen ſich ſo unbedachtſam finden laſſen ſollte, daß er, mir zu Gefallen, auf einige Aenderung hierinnen dringen, dieſelbe in Vorſchlag bringen, oder mir eine größere Macht und Gewalt zuwenden wollte, als obbenannte Punkte vermögen und enthalten. Hiermit ſtimmet die von Sr. königlichen Majeſtät den Ständen bey dem Anfange des gegenwärtigen Reichstages überlieferte gnädige Schrift völlig überein, wenn es darinnen heißt: Daß die Reichsſtände ſich auf Sr. Königl. Majeſtät ihnen gegebene Verſicherung und theuren Eid völlig zu verlaſſen hätten, da Se. Majeſtät dieſelben nie zu brechen gedächten. Wofür wir denn auch ſchuldig ſind, Se. Königl. Majeſtät herzlich zu lieben, demüthigſt zu verehren, und unaufhörlich zu preiſen.

Obenangeführte Gründe und Umſtände ſind alle ſo bündig und klar, daß dieſe drey Stände von des ehrbaren Bauerſtandes treuem Eifer und Sorgfalt für des Reichs Beſtes nichts anders erwarten können, als daß derſelbe nach einer näheren Erwägung ſich vollkommen überzeuget finden wird, wie höchſtſchädlich für uns unſere Kinder und Nachkommen die Folgen ſeyn würden, die aus den in dem Memoriale gethanen Propoſitionen nothwendig erwachſen müßten; und man hält ſich derohalben feſt verſichert, daß der ehrbare Bauerſtand nicht allein alle die gefährlichen Verſuche und Anſchläge, welche übelgeſinnete Leute nach dieſem bey ihm dürften einſchmeicheln wollen, haſſen und verwerfen; ſondern auch zur Probe von ſeiner ungefärbten Aufrichtigkeit, mit redlichem

chem Ernſte diejenigen, ſie ſeyn von welchem Stande oder Range ſie wollen, anzeigen, und auf das forderſamſte entdecken werde, von welchen der redliche Bauerſtand vielleicht ſchon bemerket hat, oder ins künftige bemerken wird, daß ſie mit ſolchen greulichen Ausheckungen und Vorſchlägen zu ſeiner Verführung und zum gemeinen Verderben ſchwanger gehen; beſonders da auch die Reichsgeſetze denjenigen, welcher zur Aufhebung oder Veränderung der Regierungsform heimlich oder öffentlich etwas vorhaben oder anzetteln ſollte, für einen Feind der allgemeinen Sicherheit erklären, der als ein vom Vaterlande abgeſondertes Glied, und als ein Reichsverräther, angeſehen und geſtrafet werden ſoll.

Um des allen willen, redliche Landesleute, laſſet uns als unzertrennliche Glieder an einem Leibe, als ein Mann, ein Herz und eine Seele, einträchtig zu Rathe gehen, und die zur Vertheidigung unſerer Freyheit gegen eine höchſtverderbliche und abgeſchworene ſouveraine Regierung, einmal gelegten und ſo heilig beſtätigten Grundfeſten und Vormauren erhalten und bewahren, ſo daß ſie nimmermehr gerühret und verrücket werden, ſondern feſt und unwandelbar ſtehen mögen.

Im übrigen verſichern auch dieſe drey Stände den redlichen Bauerſtand, ihres beſtändigen Wohlwollens, und williger Handreichung in allen vorkommenden Fällen; und wie ſie an deſſelben Wohlbefinden Theil nehmen, ſo wünſchen ſie demſelben Gottes gnädige Obhut, zu allem Wohlergehen, Frieden und vergnüglicher Eintracht. Stockholm, den 22 Februar, im Jahre 1723.

Von der Ritterſchaft und Adels wegen
SVEN LAGERBERG.
p. t.
Landmarſchall.

Von der Prieſterſchaft wegen
TORSTEN RUDEEN.

Von des Bürgerſtandes wegen
JACOB BUNGE.

Siehe, ſo gieng es den 22 Februar im Jahre 1723 zu. Bey der Gelegenheit wurden verſchiedene, welche an dieſer unglücklichen Propoſition des Bauerſtandes, wegen mehrerer Macht und Gewalt für den König Theil hatten, ernſtlich abgeſtrafet. Die Stände hatten damals freyere Hände, und waren nicht ſo an das Geſetz gebunden, wie itzt. Dieſer

Unglücks-

Unglücksfall öffnete den Reichsvätern die Augen, daß ſie darauf bedacht waren, einmal für allemal, ſelbſt den bevollmächtigten Reichsſtänden vollends alle Gelegenheit abzuſchneiden, jemals eine einige Propoſition von mehr Macht und Gewalt für den König, oder von der geringſten Aenderung in der Regierungsart und den Grundgeſetzen zu thun. Zu ſolchem Ende ward die Reichstagsordnung verfaſſet, und darinnen alle auf ewig unveränderlichen Hauptpunkte eingerücket, wie der 9 §. derſelben davon anzeiget. Der fromme, durch der übrigen drey Stände gründliche Antwort und Schluß herzlich gerührte Bauerſtand bekümmerte ſich über den gräulichen Fehltritt, den er in Uebereilung und ſo unbedachtſam gethan hatte, und unterſchrieb mit Freuden dieſe Reichstagsordnung, dieweil er ſah, daß die Stände, vermittelſt derſelben, auf alle künftige Zeiten für die Beunruhigungen und Verſuchungen der Argliſtigen geſichert wurden. Denn ſelbſt die verſammleten Reichsſtände wurden hierinnen durch dieſe Reichstagsordnung dergeſtalt an das Geſetz gebunden, daß forthin niemand von denſelben Macht hatte, mündlich oder ſchriftlich, einzeln oder in Vereinbarung mit anderen etwas zu proponiren, welches auf einige Art wider die im 9 §. ausgeſetzten Punkte anſtoßen könnte, wofern er ſich nicht die Strafe über den Hals ziehen wollte, welche die Grundgeſetze einem ſolchen Reichsverräther mit Rechte zuerkennen. Dieſes war nicht genug, daß die Reichsväter für alle, auf alle Zeiten zukünftige, Stände, alle Macht und Freyheit, dieſe zarten und wichtigen Hauptpunkte zu rühren, abſchnitten; ſie verbanden durch ein gleiches Geſetz alle ihre daheimbleibenden Mitbrüder, daß ſie bey der Wahl ihrer Gevollmächtigten nicht Macht und Recht haben ſollten, ihnen andere Vollmachten zu geben, als nach dem in der Reichstagsordnung vorgeſchriebenen Formulare. Dadurch ſetzeten ſie auch ihre daheimbleibenden Mitbrüder für die Aufzüge und Anreizungen der Uebelgeſinneten in Ruhe. Denn da die Reichsſtände und alle Unterſaſſen des Reiches, nicht weiter des Reiches Freyheit und Grundgeſetze anfechten

und verrücken konnten, auch alle hiervon gebührenden Unterricht und Kenntniß erhielten: ſo mußten die Uebelgeſinneten mit allem ihrem Laufen, Ausſtreuungen und Werbungen einhalten, weil alle ihre Argliſt nun zu nichts weiter diente; denn es ſtund nun nicht weiter in der daheimbleibenden oder bevollmächtigten Stände Macht, für den König von Schweden größere Macht und Gewalt in Vorſchlag zu bringen, vielweniger ſie ihm zu geben.

Nenneſt du dieſes harte Speiſe, mein guter Cautus? Nein, das war eine Himmelsſpeiſe; denn der Gott des Himmels ſtärkete die Reichsväter, dieſe Mauren und Bäume für die Freyheit zu erſinnen und feſtzuſtellen: aber wohl eine harte Speiſe für die Uebelgeſinneten, denen ſie, wie Steine, im Magen lag. Wie gern hätten ſie wohl geſehen, daß alles dieſes nicht geſchehen wäre? Die geſegnete Frucht hiervon iſt, daß wir ſeit der Zeit hierinnen vor den Anfällen der Argliſtigen frey geweſen ſind, die ſich auch nicht weiſen werden, bis ſie glauben, daß die Kenntniß von allem dem, was hierinnen vorgegangen, aus aller Gedächtniß gekommen ſey. Das iſt daher ein untrügliches Zeichen; ſo bald die Uebelgeſinneten gewiß ſind, daß das Volk nichts mehr davon weis, ſo kommen ſie wieder mit ihren alten und gewöhnlichen Kunſtgriffen hervor, aufs neue heimliche Anſchläge zu machen, dem gemeinen Manne etwas in den Kopf zu ſetzen, und ihn zu verführen. Daher iſt es denn hohe Zeit, daß ein jeder ehrlicher Schwede auf ſeiner Hut ſey, und genau auf alles merke, was dieſe Misgeburten des Reichs vorhaben, wie ſie mit Rufen und Schreyen über Unrecht und Gewaltthätigkeiten anfangen, die Geſetze nur zum Scheine nennen, und allezeit von den Geſetzen und ihrer Beſchirmung andere Meynung hegen, als man nach der Wahrheit hegen muß. Iſt es da nicht Zeit, und der Mühe werth, daß ein ehrlicher Schwede, von ſeiner Mitbrüder wegen, ihnen zuvorkömmt, ihre Argliſt entdecket und verräth, und den Unwiſſenden Unterricht und Aufklärung giebt: was ihr Recht, ihre Freyheit, ihre Grundgeſetze ſind: was ſie thun können und müſſen:

ſen: was ſie vorzüglich für heilig, unwandelbar und grundfeſt zu halten haben: was dagegen nun und auf künftige Zeiten ungültig und kraftlos ſey: wie alles, was dawider verbrochen wird, nach den Grundgeſetzen beſtrafet werden müſſe: was das ſey, dafür ſich alle Reichsunterſaſſen mit ſo theuren Eiden verpflichtet haben, es mit Leib und Leben zu verfechten: wann hiezu die rechte Zeit ſey, und wie der Uebelgeſinneten Lockſpeiſe auf nichts anders, als der Unterthanen Sklaverey und Untergang, ziele, ſie mögen ſo betrügliche Farben darauf ſetzen, als ſie wollen. Dieſe Kinder der Finſterniß ärgern ſich über nichts ſo ſehr, als über das Licht; denn ſie lieben eine düſtere Unwiſſenheit, und wollen mit deren Hülfe betrügen; daher haſſen ſie auch gern alle die, welche ihre Argliſt vor dem gemeinen Weſen verrathen und aufdecken. Urtheile nur nach dem, wie es unſerer Unterredung geht. Ein Theil dürfte ſich wohl freuen, herzlich vergnügt darüber ſeyn, unſere Arbeit ſegnen, und dem gnädigen Gotte für die Aufklärung danken; denn das iſt des Herrn Werk, der des Menſchen Gedanken und Worte, ja ſelbſt die Zeit lenket, wenn ſie offenbar werden und ans Licht treten ſollen. Ein Theil hingegen dürfte darüber erbittert ſeyn; und dieſe treiben ihre Bosheit ſo weit, daß ſie dieſes Pasquillen, gemeine Satyren nennen, allen möglichen Gift darauf auswerfen, mit aller Macht die Ausbreitung dieſer Schrift im Publico hindern, und unaufhörlich mit Schmähſchriften dawider losfahren. Was möchte aber doch wohl die Urſache eines ſo großen und ſo ſehr ſtreitigen Unterſchiedes in der Denkungsart von einer und eben derſelben Schrift ſeyn? Ja, der eine Theil liebet das Licht, der andere die Finſterniß und Unwiſſenheit. Unterſcheiden ſich da nicht dieſe letztern offenbar von den Redlichgeſinneten? Zeigen ſie nicht, daß ſie und ihre Anführer wohl Böſes wider das einfältige Volk im Sinne haben möchten? Ein anderer Theil thut dieſes aber auch aus zu weniger Bekanntſchaft mit den Regierungsgeſetzen, oder aus Ungewohnheit, ſo etwas herausgeben zu ſehen; welches doch in freyen Reichen nichts ungewöhnliches

iſt. Die Materie iſt ja eine und dieſelbe; aber die Leſer ſind von ungleichen Principien und Geſinnungen. In gewiſſen Dingen kann man ganz wohl ungleiche Principien hegen, ungleich denken, dafür und dawider discouriren, und doch ein ehrlicher Schwede ſeyn; aber iſt die Rede von den Grundgeſetzen des Reichs, von der Freyheit, von dem Eide der Huldigung und Treue, den man dem Könige und dem Reiche geſchworen hat, da muß kein Menſch ſeine eigenen Principien haben, denn die Grundgeſetze ſind aller Unterſaſſen Principien und Grundmeynungen, und der Eid iſt das Siegel darauf. Hier müſſen alle Reichseinwohner von gleicher Denkungsart ſeyn; hier ſind keine Parteyen erlaubet, keine Dispüten; denn wer wider die Grundgeſetze, wider des Reiches Freyheit und Gerechtigkeiten, und von mehr Macht und Gewalt für den König ſpricht oder ſchreibt, der iſt unfrey und kein ehrlicher Schwede, ſondern ein Reichsverräther, und muß von denen, die es hören, oder darum wiſſen, in Anſprache genommen, angeklaget, und nach dem Geſetze geſtraſet werden. Hier muß kein Unterſaſſe verſchwiegen ſeyn, oder nachgeben; denn das iſt nicht ſeine, ſondern des Reiches Sache; und es fällt ſonſt die Strafe auf ihn, welche das Geſetz in ſolchem Verbrechen den Schuldigen auferleget. Zu was Ende meynet man, daß der Reichsſtände Antwort und Schluß vom 22 Febr. 1723 auf das an den Bürgerſtand eingegebene Memorial des Bauerſtandes durch den Druck gemein gemachet iſt? Es iſt unſtreitig geſchehen, den gemeinen Mann zu unterrichten und zu warnen, daß er nicht allein die gefährlichen Verſuche und Anſchläge, welche übelgeſinnete Leute nach dieſem bey ihm dürften einſchmeicheln wollen, haſſen und verwerfen, ſondern auch zur Probe von ſeiner ungefärbten Aufrichtigkeit, mit redlichem Ernſte diejenigen, ſie ſeyn von welchem Stande und Umſtänden ſie wollen, anzeigen und aufs forderſamſte NB. entdecken werde, und von welchem man vielleicht ſchon bemerket hat, oder bemerken wird, daß

ſie

ſie mit ſolchen gräulichen Ausheckungen und Vorſchlägen zu ſeiner Verführung und zum gemeinen Verderben ſchwanger gehen. So ſprechen die Reichsſtände ſelbſt. Muß daher nicht unſer ehrlicher Schwede auf gleiche Art ſprechen? Wer ſich über unſeren ehrlichen Schweden und deſſen Aeußerungen ärgert, der ärgert ſich auch über die Reichsſtände, von denen er ſeine Worte und Sätze entlehnet hat. Ein ſolcher wird auch mit eben dem Grunde misbilligen, daß Se. Königl. Maj. und des Reiches Canzeleycollegium, gleich nach dem unglücklichen Vorfalle mit dem eben berührten Memoriale des Bauerſtandes wegen größerer Macht und Gewalt für den König, dem Translator Harmens befahl, das Werk, welches der ſinnreiche Engländer Johann Lock gegen einen von ſeinen Landesleuten Robert Filmer, welcher beweiſen wollen, daß die uneingeſchränkte ſouveraine Regierung von Gott ſelbſt geſtiftet ſey, herausgegeben hatte, in die ſchwediſche Sprache zu überſetzen. Bemeldetes Werk kam zu Stockholm 1726 unter dem Titel heraus: Oförgripliche Tankar om werdſlig Regerings rätta Urſprung, Gräntſör och ändamål, d. i. Unvorgreifliche Gedanken von der weltlichen Regierung wahrem Urſprunge, Gränze und Endzwecke. Der Uebelgeſinneten Liſt und Aufzüge in den neueren Zeiten entdecken die Reichsſtände im Reichstagsſchluſſe vom Jahre 1752. § 15 mit den Worten: Es hat uns bey unſerer Herkunft zu dieſem unſern allgemeinen Reichstage nicht wenig gekränket, zu befinden, daß ungegründete und verkleinerliche Beſchuldigungen eingekommen und im Reiche ausgebreitet waren, welche wider Sr. Königl. Maj. gegebene gnädige Verſicherung, und wider das ſtreiten, was nicht weniger bindend iſt, nämlich des Königes eigene Neigung und Vorſatz, ſeine Gewalt in der Unterſaſſen Liebe und NB. freywilligen Gehorſam zu ſetzen: Imgleichen, als ob die Herren Reichsräthe geſuchet hätten, ihre

Macht weiter zu erſtrecken, als ihnen, wie unſern Gevollmächtigten, nach den Reichsgrundgeſetzen zukomme; anderen Saamens der Zwietracht zu geſchweigen, welcher von Zeit zu Zeit ausgeſtreuet iſt. Hieraus kann ein jeder Redlichgeſinneter urtheilen, ob der ehrliche Schwede Luftſtreiche mache, oder ob er zu dem, was er ſaget, Recht hat. Begreifſt du nun, Cautus, daß das erſte von dir Angeſtochene keine harte Speiſe, ſondern ganz leicht zu verdauen ſey?

Das letztere, das du harte Koſt nannteſt, war, daß wir die daheimgebliebenen Stände auch Stände genannt. Ich habe ja dieſe Art zu reden mit dem 47 § der Regier. Form beſtärket. Mancher in unſeren Grundgeſetzen Unbewanderter möchte ſich und anderen einbilden, daß das Wort Stände an den Ort caſu, oder von ungefähr, hingekommen ſey. Das kann ich zugeben, und mit dem Tacitus ſagen: *Quæ caſus obtulerat in ſapientiam vertenda*, d. i. Was ein Zufall darbiethet, muß man weislich zu nutzen ſuchen. Jedoch man bedarf dieſes Hülfsmittels nicht. Diejenigen, welche zu den Zeiten gelebet, und mit bey Abfaſſung der Regierungsform zugegen geweſen, wiſſen ſelbſt, daß das Wort Stände nicht von ungefähr, ſondern mit vieler Ueberlegung, Bedachtſamkeit, und allgemeinem Beyfalle dahin geſetzet iſt. Ohne dieſes muß man wiſſen, daß in Schweden das Wort Ständer da in ſeiner Hauptbedeutung gebrauchet iſt. Stünde da Ständen, ſo wäre es doch gleich viel mit Ständerne geweſen; denn Ständ und Ständer iſt an ſich alles einerley. Ständ und Stand iſt vormals einerley geweſen. Stand hat im Plurali Ständer: aber Ständ bleibt im Plurali unverändert. In den Grundgeſetzen findet man, daß Ständ und Ständer ohne Unterſchied in gleichem Verſtande gebrauchet wird, als: alla fyra Ständen, oder alla fyra Ständerne, Dieſes war etwas Grammaticaliſches. Was die Meynung an dieſer Stelle von dem Worte Ständer betrifft, ſo kann ich nicht glauben, daß jemand im Ernſte der Mey=

Meynung ſeyn wird, daß dieſes Wort in dem angeführten §. ohne Bedacht und von ungefähr hingeſetzet ſey; dieſes würde beweiſen, daß man mit den Grundgeſetzen ſich nicht ſehr bekannt gemachet habe, in welchen das Wort **Stånder** oft für die **daheim** gebliebene **Stånde** gebraucht wird; wie im vorigen an unterſchiedenen Stellen bemerket iſt, und weiter dargethan werden könnte, dafern es der Mühe werth wäre. Inzwiſchen kann man nachdenken, was das Wort **Stånde** im 3 §. der Reichstagsordnung bedeutet, allwo von des **Reichs** Wohlfahrt und der **Stånde** Freyheit geredet wird. Dieſe **Freyheit der Stånde** wird eben daſelbſt im 5 §. des **Reichs Freyheit** genannt. Wenn da vom Beſten des Reichs, Wohlſtande der Stände, des Reichs Freyheiten und Gerechtigkeiten geredet wird, ſo ſteht da wechſelsweiſe oft der **Stånde** Freyheiten und Gerechtſame, an ſtatt des **Reichs**. Es iſt leicht aus den Umſtänden abzunehmen, wenn es von den bevollmächtigten Ständen, oder von den daheim gebliebenen verſtanden werden muß. Wie wird das Wort **Stånde** in allen unſeren Kirchengebethen genommen, wenn die Reichsſtände nicht verſammlet ſind? Warum wird in den Gebethen eine Aenderung gemachet, ſo bald ſie ſich verſammlet haben? Was bedeutet das Wort Stände in dem Huldigungseide? Zuweilen ſtehet **Stånde** allein, zuweilen **Reich**, und zuweilen ſind beyde Worte **Stånde** und **Reich** zugleich geſetzet. Man kann hiebey verſchiedene Stellen in der königl. ſchwediſchen Verſicherung, und ſo weiter in unſeren alten öffentlichen Verhandlungen anſehen, wo man unmöglich das Wort **Stånde** bloß für die **bevollmächtigten Stånde** nehmen kann. Sie nennen ſich ſelbſt in den Grundgeſetzen **verſammlete und bevollmächtigte Stånde**, um ſich dadurch von den **daheim gebliebenen Stånden** zu unterſcheiden.

Verſutus. Das mag ſo ſeyn. Aber antworte mir auf einen wichtigen Punkt, von dem wir vorher ſprachen. Ich ſetze den Fall, es würde eine ſo grobe Mishandlung

begangen, daß des Reichs verſammlete Stände die Freyheit weggäben; was könnte man ihnen wohl deswegen thun? Wer ſollte da Richter ſeyn? Wer ſollte ſie verurtheilen? Sie ſelbſt würden nicht ihre eigenen Richter ſeyn: die daheim gebliebenen Stände können hierinnen ja auch nicht unterſuchen und richten. Und ſollte das letzte geſchehen, ſo würde gewiß ein Lärm und eine Unruhe im Lande überall entſtehen, die weit ärger wären, als das Böſe, das ſchon da iſt.

Honeſtus. Ich merke genug, wo du zu Hauſe gehöreſt, und aus welcher Quelle du geſchöpfet haſt. Du biſt nicht der erſte, der ſo ſchädliche und landverderbliche Gedanken heget, die auf einmal die Grundfeſte aller Grundgeſetze aufheben. Hierinnen beſtehet eben der ſtärkſte Gift der Uebelgeſinneten, daß ſie ſuchen, die Bewerkſtelligung der Grundgeſetze in dieſer höchſten Criminalſache als unmöglich vorzuſtellen, um dadurch ihre Anhänger deſto dreiſter und verwegener zu machen, wenn ſie glauben, daß ſie am Ende für ihre groben Mishandlungen keine Strafe zu befürchten haben. Aber ſie betrügen ſich gräulich hierinnen. Die Grundgeſetze können ſehr wohl und in aller Stille bewerkſtelliget werden; denn ſo bald dieſes größte Unglück des Reichs verhänget würde, und nach dem Inhalte der Reichstagsordnung gebührend bekannt gemacht wäre: ſo müſſen die daheim gebliebenen Stände ordentlich neue Gevollmächtigte wählen und abſchicken, die alsdann, nach Anweiſung der Vorgeſetzten, ſich an einem ſicheren Orte verſammleten. Und dieſer ihre Schuldigkeit würde es ſeyn, alles in Ordnung zu ſtellen, und die vorigen verbrecheriſchen Gevollmächtigten, ſo wie alle, die daran Theil gehabt, nach dem Geſetze zu prüfen und zu verurtheilen, den Unſchuldigen und Getreuen aber Hülfe zu ſchaffen. Was hindert es, daß nicht alles dieſes in der größten Ruhe abgemachet werden ſollte?

Verſutus. Ich will dir ſagen, was es hindert. Meyneſt du, daß die vorigen Gevollmächtigten nicht überall ihre Freunde und Anhänger in den Provinzen haben? Es

gienge

gienge nicht ſo gleich an, neue Gevollmächtigte zu bekommen. Hier würde eine allgemeine Unruhe im Reiche werden, und alles, was geſchehen wäre, wohl ſo bleiben.

Honeſtus. Das iſt der Hauptgedanke der böſen Leute bey allen ſolchen unglücklichen Anzettelungen; und darauf gründen ſie alle ihre giftigen Anſchläge. Bedenkeſt du ſelbſt aber wohl, was für einen häßlichen Gedanken du von der ganzen ſchwediſchen Nation hegeſt? Du meyneſt, alle Schweden ſollten alsdann ſo verdammt denken, als du, und im ganzen Reiche würde kein einziger ehrlicher und beherzter Schwede ſeyn. Wie kannſt du ſo niederträchtig von der ganzen Nation denken, daß alle und jede Meyneidige ſeyn ſollten, die doch ihrem Gotte und Reiche geſchworen haben, des Reichs Freyheit und Grundgeſetze mit Leib und Leben zu vertheidigen, ſo wahr ihnen Gott helfen ſolle an Leib und Seele? Sollten da keine ehrlichen Amtsperſonen ſeyn? Meyneſt du, daß unſere ehrlichen Prieſter alsdann ſtumm ſeyn, und nicht ihren Zuhörern mit den kräftigſten Vorſtellungen zu Gemüthe führen würden, was ſie, in ſolcher Reichsnoth, Gotte, dem Reiche, ihren unmündigen Kindern und Nachkommen ſchuldig ſind? Da würde die Stimme Gottes über das ganze Reich aus dem Munde unſerer frommen und eifriger Seelſorger gehöret werden, indem ſie gründlich erkläreten, wie ein vieles der Eid auf ſich habe, den man geſchworen, von wie großer Bedeutung des Reiches Freyheit ſey, ja, wie dieſelbe bis in den Tod verfochten werden müſſe. Du ſageſt, es würde Lärm und Unruhe im Lande machen, wenn neue Gevollmächtigte erwählet, und zum Reichstage geſchickt werden ſollten. Ich ſetze den Fall, es wäre ſo; wer wäre es denn, der dieſen Lärm und dieſe Unruhe machete? Nicht der, welcher ſeine heiligſt beeidigte Freyheit verföchte, ſondern Reichsverräther wären Schuld daran. Du meyneſt, zur Abwendung der Unruhen im Reiche, ſolle man die Hände in den Schoos legen, ſtille ſitzen, ſich zu Sklaven verkaufen laſſen, und nicht an Eid, nicht an Gewiſſen ſich kehren. Wie, wann eine feindliche Armee ins

Land fiele, und das Reich und die Einwohner gräulich handthierete; ſollte man auch da ſtill ſitzen, und alles Böſe über ſich ergehen laſſen, was ſo grauſamen Gäſten beliebete, um nur Lärm und Unruhe im Reiche abzuwenden? Aber, was will eine feindliche Armee gegen einen innerlichen Feind, und gefräßigen Verrätherhaufen ſagen, der uns unſere Freyheit raubet? Mit der erſten kann man ſich bald auf einige Weiſe vergleichen, und Frieden gewinnen; aber der letztere nähme uns ja unſere Freyheit auf ewig, oder thäte wenigſtens ſo viel dabey, als in ſeinem Vermögen ſtünde. Mit Lärm und Unruhe müſſen wir uns in dieſem Falle nicht ſchrecken laſſen. Ein männliches Herz iſt da das nöthigſte. Ein weiches, banges und verzagtes Gemüth wäre da unſer größter Feind. Es iſt demnach ein verdammter, und für die Freyheit höchſt verderblicher Gedanke, wenn man es für unmöglich hält, daß in ſolcher Reichsnoth die Freyheit des Reichs mit gebührendem Nachdrucke vertheidiget werden könne. In ſo unglücklichen Umſtänden würdeſt du und deine Anhänger, ſammt allen, die ſo weibiſch geſinnet ſind, wohl nicht viel zur Vertheidigung der Freyheit wagen, vielweniger für dieſelbe Gut und Blut daran ſetzen. Wie würdeſt du wohl geſonnen ſeyn, wenn ein Feind in dein Haus bräche, dich, dein Weib und deine Kinder gewaltſam handthierete, und alles zerſtörete, was du im Vermögen hätteſt? Würdeſt du ſtill ſitzen, und zuſehen, da du doch Kräfte und Auswege, Vermögen und Verbindlichkeit hätteſt, dich und das Deinige zu vertheidigen? Würdeſt du bey allem dem nur deswegen keinen Widerſtand thun, damit du keinen Lärm im Hauſe macheteſt? Wie, wenn ein heftiges Feuer dein Haus anzündete, ſollteſt du da wohl ſtille ſtehen, zuſehen, und es brennen laſſen, um Lärm und Unruhe im Hauſe abzuwenden? Kann jemand anders, als ein Unſinniger, ſo denken? Es würde ſchlecht zugehen, wenn das Reich viele ſolche Thoren hätte. Man weis, daß Furcht und ein verzagtes Herz in einer Armee derſelben größtes Unglück iſt. Dieſes wiſſen die Argliſtigen; darum machen ſie ein verdammtes

Geſchrey

Geſchrey von der Unmöglichkeit. Zu was Ende, meyneſt du, daß der König, der Reichsrath, die Stände und alle Unterſaſſen ihren Eid gethan haben, des Reichs Freyheit und Grundgeſetze zu verfechten, und das für die Jtzlebenden und Zukünftigen? Sind denn alle in den Grundgeſetzen zur Vertheidigung der Freyheit genommene Maaßregeln und Wege eitel und vergeblich? Sollen es da leere Worte seyn, daß alles, was die bevollmächtigten Stände wider die Grundgeſetze, die Religion, Freyheit, der Stände Privilegien, und wider die Regierungsart beſchlöſſen, nun und in allen künftigen Zeiten ungültig und kraftlos seyn soll? Geht nun aber unglücklicher Weiſe etwas dawider vor; soll das nicht zurechte gewieſen werden? Und von wem, wo nicht vor allen Dingen von den übrig gebliebenen getreuen Ständen, die am gebührenden Orte des Reichs Freyheit und Gerechtſame bewachen, und hiernächſt von den Daheimgebliebenen, die ihnen durch neue Gevollmächtigte, und mit allem, was weiter nöthig seyn möchte, kräftigſt zu Hülfe eilen, und ſie unterſtützen. Ja! die Freyheit soll verfochten werden, ſo lange ein warmer Blutstropfen in uns rinnet. Beſſer, als ein freyer Mann mit gutem Gewiſſen und für eine gerechte Sache des Reichs zu ſterben, als wie ein Verräther, Meyneidiger und Sklave zu leben, von einem böſen Gewiſſen lebenslang gequälet zu werden, und nach dem Tode ein ſchweres Gericht zu gewarten zu haben. Dieſes iſt die allerwichtigſte Gelegenheit, bey der von einem ehrlichen Schweden erfordert wird, Blut und Leben für das Reich zu wagen. So befehlen die Geſetze Gottes, der Natur, des Gewiſſens, und des Reiches. Wehe und Fluch komme über den, der da nicht ſeine Schuldigkeit thut, und alles Volk ſage Amen!

Begreifeſt du nun, Cautus, wie nöthig es ſey, das Volk von ſeiner Schuldigkeit bey dergleichen Unglücksfällen des Reichs zu unterrichten, damit die Leute verſtehen lernen, was ihr Huldigungseid bedeute, was das ſey, das ſie mit Blut und Leben vertheidigen ſollen, nämlich Freyheit

und

und Grundgeſetze: damit ſie wiſſen, worinnen die rechtmäßige Freyheit beſtehe, und was die Grundgeſetze gebieten: damit ſie gründlich einſehen, wann alles dieſes auf die kräftigſte Weiſe rechtmäßig in Acht genommen und vertheidiget wird: und daß ſie deſto behutſamer und vorſichtiger bey der Reichstagsmännerwahl ſeyn mögen, und ſolche Gevollmächtigte wählen, die vor allen Dingen Gott fürchten, die Freyheit und die Grundgeſetze lieb haben, kluge und beherzte Männer ſind, welche, wenn es darauf ankömmt, Leib und Leben für ihre daheim gebliebenen Mitbrüder, und für alle ihre Nachkommen, für die Freyheit, Grundgeſetze und geſammten Gerechtſame des Reichs, wagen: und daß dieſe Bevollmächtigte hinwieder ſolche verſtändige, erfahrene und muthige Reichsräthe wählen, die von gleicher geſegneten Geſinnung für des Reichs Freyheit und ſeiner Grundgeſetze Heiligkeit und Feſthaltung ſind. Es iſt demnach höchſt nöthig, daß ein jeder ehrlicher Seelſorger ſeinen Zuhörern oft alle ihre Obliegenheiten gegen das Reich einſchärfe, ſie ihrer theuren Eidespflicht erinnere, und ſorgfältigſt warne, daß ſie des Verführers loſen Worten, Plaudern und Schmeicheln keinen Eingang bey ſich finden laſſen, und daß ſie, ſo bald ſie merken, daß etwas auf der Bahne iſt, ihr Gewiſſen bewahren, und ſolches an gebührendem Orte entdecken.

Pius. Da wir nun ſicher in der glückſeligen Stille unſerer Freyheit leben, und von keinen Anzettelungen wider die Freyheit etwas wiſſen; ſo laſſet uns dem höchſten Gotte für ſolche nie genug zu preiſende Gnade danken, und ihn zuverſichtlich anflehen, daß er unſer liebes Vaterland nicht mit ſo unglücklichen, und für die Freyheit betrübten Umſtänden, im Zorne heimſuche; im Falle aber eine ſo große Noth eindringen ſollte, daß er alsdann in Gnaden ſeine und der Rechtliebenden Sache vertheidigen, und in den Herzen freyer Männer Muth und Stärke verleihen wolle, daß es bey uns heißen möge: Hier iſt des Herrn und freyer Männer Schwerdt! Ja, Herr! der du im Himmel wohneſt, wehre aller Uebelgeſinneten Rath und Anſchläge!

Callidus.

Callidus. Aber höre, mein guter Honeſtus, du wirſt von des ehrbaren Bauerſtandes Bedenken, wegen größerer Macht und Gewalt für den König, nicht recht unterrichtet ſeyn. Ich weis gewiß, daß der ehrbare Bauerſtand damals zu weit gieng, und eine unbeſchränkte Souverainität in Vorſchlag brachte, ſo wie im Jahre 1682. Ich ſchließe das aus dem Urtheile, das der Notarius, Abr. Daleen, den Rechten gemäß, für dieſen ſeinen vermeſſenen Gedanken und deſſen Ausſprengung, empfing. Dieſes iſt aber weit von meinen Gedanken entfernet; denn ich ſage unvorgreiflich nur dieſes, daß es für das ganze Reich nützlich wäre, wenn der König von Schweden größere Macht und Gewalt erhielte; denn da ſollten die Regierungs- und Reichsſachen einen hurtigeren Fortgang und kräftigere Bewerkſtelligung zu gewarten haben, und viele gute Vorſchläge zur Aufnahme des Reichs eine erwünſchte Vollziehung gewinnen.

Honeſtus. Nein, mein künſtlicher Callidus, darinnen thuſt du dem ehrbaren Bauerſtande Unrecht; denn ſeine Gedanken ſind damals keinesweges auf eine Souverainität gerichtet geweſen; ſie ſehen dieſe vielmehr als eine höchſtſchädliche und verderbliche Sache, ja als eine mit gutem Grunde verſchworene und verfluchte Sache an. Du kannſt dieſes leicht aus der drey Stände Antwort und Schluß abnehmen, nach welchem das Bedenken bloß einen Vorſchlag enthalten hat, dem Könige die Macht und Gewalt beyzulegen, welche die ehemaligen ſchwediſchen Könige nach des Reiches altem Geſetze und Verordnungen gehabt und geübet hatten, nämlich ehe hier eine Souverainität eingeführet ward. Und damit du ſo viel mehr überzeuget werdeſt, daß die Sache ihre Richtigkeit habe, ſo will ich dir das Memorial ſelbſt mittheilen, aus welchem du mit deinen eigenen Augen der Sache wahren Zuſammenhang ſehen kannſt. Es lautet folgendergeſtalt:

Unter allen andern Sachen, die auf dieſem Reichstage in Erwägung kommen und abgemachet werden zu müſſen ſcheinen, hat die Gemeine vom Bauerſtande gleichfalls nicht

anders befinden und einſehen können, als daß es ſowohl rathſam, als für das ganze Reich nothwendig ſey, daß man in Vorſchlag brächte und begehrete, daß Se. königl. Majeſtät unſer allergnädigſter König, die königliche Gewalt erhalten und haben möge, welche die ehemaligen hochſeligen Könige von Schweden nach des Reiches uralten Geſetzen und Ordnungen gehabt haben. Jedoch alle Souverainität und alleinige Obergewalt völlig und allen Stücken nach hiervon ausgenommen, als eine dem Lande und Reiche höchſtſchädliche und verderbliche Sache, die daher mit gutem Grunde abgeſchworen und verfluchet iſt. Und obgleich unſer armer Stand für ſeinen Theil auf die unvorgreiflichen Gedanken gefallen iſt, daß alle die Regierung und des Reichs Macht und Stärke angehenden Sachen dadurch in ein beſſeres und vortheilhafteres Anſehen, Betrieb und Wirkſamkeit geſetzet werden ſollten: ſo hat doch unſer Stand hierinnen nichts abſchließen und feſtſtellen können und wollen, ehe und bevor er, zu Unterhaltung guter Einigkeit und Vertrauens, dieſe wichtige Sache des löblichen und hochgeehrten Bürgerſtandes reiferer Prüfung und Gutbefinden hiemit unterworfen und heimgeſtellet hat; mit dem dienſtfreundlichen Begehren, es wolle der löbliche und hochgeehrte Bürgerſtand uns eheſtens und forderſamſt deſſen gewierige Antwort und aufgeklärteſtes Bedenken hierüber geben und mittheilen. Stockholm, den 6. Febr. 1723.

Von des Bauerſtandes
wegen
Johan Andersſon,
Sprecher.

Findeſt du nun nicht, daß deine Gedanken und dein unvorgreiflicher Vorſchag völlig mit dem angeführten Memoriale übereinſtimmen, welches die Reichsſtände mit ſo eifriger Sorgfalt verworfen haben; weil eine höhere Macht und Gewalt, als die Grundgeſetze beſtimmet und feſtgeſtellet haben, den Weg zur unbeſchränkten Souverainität gebahnet, und dieſelbe, vor welcher nun ſo viel Ekel und Abſcheu bezeuget wird, allmählich aufgebracht und befeſtiget hat; wie man denn, daß es damit ſo zugegangen, klärlich aus den Schlüſſen, Briefen und Verhandlungen von 1680 und 1682 einſehen könne. Man bemerket aus der bemeldeten Antwort

und Schluſſe, wie die Reichsſtände geglaubet haben, daß jemand anders außerhalb dem redlichen Bauerſtande aus Unvorſichtigkeit oder übler Geſinnung denſelben zu ſolchem Schritte und Aeußerungen verleitet haben werde: wozu derſelbe ſonſt wohl keinen Grund oder Zweck hätte finden können. Und weiter bey dem Schluſſe ſagen die Reichsſtände, wie ſie ſich feſt verſichert hielten, daß der ehrbare Bauerſtand deswegen nicht allein alle die gefährlichen Verſuche und Anſchläge, welche übelgeſinnete Leute nach dieſem bey ihm dürften einſchmeicheln wollen, haſſen und verwerfen, ſondern auch zur Probe von ſeiner ungefärbten Aufrichtigkeit mit redlichem Ernſte diejenigen, ſie ſeyn von welchem Stande und Umſtänden ſie wollen, anzeigen und aufs forderſamſte entdecken werde, von welchen der redliche Bauerſtand vielleicht ſchon bemerket hat, oder künftig bemerken würde, daß ſie mit ſolchen gräulichen Aushecknungen und Vorſchlägen zu ihrer Verführung und zum gemeinen Verderben ſchwanger giengen. Solche Aufzüge haben die übelgeſinneten Favoriten zu denen Zeiten vorgehabt; ſo ſind ſie zu allen Zeiten geweſen; und ſo werden ſie wohl immer bleiben, ſo lange ſie einem machtſüchtigen Könige zu gefallen glauben. Damit du dir nicht einbildeſt, daß ich von den gegenwärtigen Zeiten rede, ſo will ich dir klärlich vor Augen legen, wie ſorgfältig die Schweden allezeit für ihre Freyheit geweſen, und wie ein großes Misfallen ſie immer in älteren und neueren Zeiten an den Favoriten und Schmeichlern gehabt. Aus einer Menge Exempel hiervon, die ich hier und da mit Vergnügen geleſen, will ich dir itzt nur mit einer und der andern Stelle dienen, die mir in der Eil beyfällt. Der weiſe und berühmte Alte, wer er auch geweſen ſeyn mag, der das Buch: *Konunga och Höfdinga-Styrelſen* geſchrieben, giebt genugſam zu erkennen, wie häßlich und ſcheußlich alle Favoriten oder Schmeichler zu ſeiner Zeit in den Augen aller ehrlichen und redlichen Leute geweſen ſind. Höre nur, was dieſer Sittenlehrer p. m. 89 ſaget, da er von eines Königes Freygebigkeit handelt: **Nun ſoll auch ein weiſer Mann dahin ſehen, daß er nicht um eiteln Lobes**

und

und ſchmeichleriſchen Ruhmes willen gebe; denn was darum gegeben wird, das iſt verloren. Es ſagen auch weiſe und heilige Männer, daß es nichts beſſer ſey, von laſterhaften und böſen Leuten, als wegen laſterhafter und böſer Handlungen ſelbſt gerühmet werden. Und wenn er hernach p. m. 123. eines Königes Pflichten herzählet, ſo ſetzet er darunter auch dieſe: Und nicht ehren und erheben die, welche Unrecht und Böſes thun, auch nicht Gaukler und Poſſenreiſſer, eitle Leute und Großſprecher lieben und nähren. Wenn er nachhero p. m. 200 unter andern, wovor ſich ein König hüten ſoll, dieſes ſetzet: daß er nicht ſchlechter und unnützer Weiſe die königlichen Einkünfte verſchwende, die ihm zum Unterhalte und dem Reiche und Volke zum Nutzen und Frommen beygeleget ſind; ſo ſetzet er hinzu: Denn wie ein Vater, der ſeiner Kinder Gut und Erbtheil verſchwendet, Schuld und Sünde dadurch auf ſich ladet: alſo auch der, welcher die Kroneinkünfte ſchlecht und unnütz verthut, und ſie Poſſenreißern und Gauklern, Schleichern und Schmeichlern, eitlen und großſprecheriſchen Leuten giebt, die ihm heucheln und äußerlich hoch erheben, aber eben deswegen ihn in der That für närriſch und thöricht halten. Endlich wenn er p. m. 175. ſechs Dinge aufſtellet, die ein guter und weiſer Rathgeber in ſeinen Rathſchlägen in Obacht nehmen ſoll, ſo iſt das fünfte: daß kluge Männer, die mit dem Könige zu Rathe ſitzen, die Wahrheit ſagen und nicht ſchmeicheln ſollen. Denn Schmeichler und Heuchler pflegen nie zu ſagen oder zu rathen, was ihrem Herrn zum Beſten gereichet, ſondern was ſie glauben, daß er gern hören mag. Spricht das Buch nicht ernſthaft und rein heraus? Und dieſes iſt doch ein Buch, von dem wir wiſſen, daß es der große und vortreffliche König Guſtaf Adolph ſelbſt mit Vergnügen im Manuſcripte durchgeleſen, und ſo fort dem königlichen

Secretair

Secretair Johann Tomeſſon Bure befohlen hat, es von Wort zu Wort drucken zu laſſen; wobey er die Abſicht hatte, daß auch in Schulen und auf Akademien darüber geleſen werden ſollte. Ich halte es nicht für nöthig, nachzudenken und aus ältern Zeiten mehrere einheimiſche Zeugniſſe von dieſer Sache aufzuſuchen; auch will ich mir die Mühe nicht geben, hievon aus ausländiſchen Scribenten, bey welchen ſie unzählbar vorkommen würden, aufzuſuchen. Ich will lieber ſo fort auf neuere Zeiten gegen das Ende des vorigen Jahrhundertes ſuchen. Da finde ich, wie ein edler Gyllencreutz Herz genug hat, ſeine aufrichtigen Gedanken, von dem billigen Abſcheue, den er als ein ehrlicher freyer Mann, vor allem, was Favorit hieß, öffentlich und frey herauszuſagen. Dieſes geſchah in einem Memoriale, das er als Reichstagsmann Gelegenheit hatte, auf dem Ritterhauſe einzugeben, als die Frage von Uebergebung der Souverainität an König Carl den XI am meiſten auf der Bahne war. Bemeldetes Memorial enthält auch allerley andere leſenswürdige Sachen; daher ich meiner Geſellſchaft das Vergnügen machen will, daß ſie ſeinen ganzen Inhalt hören können.

Gyllenkreutziſches Memorial.

Da wir itzt eine ſehr wichtige Materie, die uns proponiret iſt, unter Händen haben, welche auch gewiß von ſo viel größerem Gewichte und Werthe iſt, als ſie ſelbſt die Grundfeſte von der bisher in Schweden üblichen Regimentsform, inſonderheit ſo weit ſie des Königes Hoheit, des Reichsrathes Anſehen, und der Unterſaſſen oder Stände Freyheit, Gerechtſame und Privilegien angeht, zu rühren und verändern zu wollen ſcheint; und ich aus den verſchiedenen bereits hierüber geführten Diſcourſen gehöret habe, wie dieſe Materie von einem und dem andern conſideriret iſt: ſo habe ich, ob es gleich zu dieſen Zeiten gefährlich iſt, ſeine Meynung zu ſagen, den Herrn Landmarſchall und ſämmtliche hochgeehrte Herren dienſtlich bitten wollen, in Geneigtheit zu vermerken, was ich nach meiner Einfalt dabey zu erinnern finde, und was ich ſchriftlich aufgeſetzet habe, und einlegen zu dürfen erſuche, damit ich dem Herrn Secretair die Mühe beym Protocolle erleichtere. Ich höre hier von einer neuen Regiments-

mentsform reden, und daß die Könige von Schweden nach dieſem Souveraine, oder unbeſchränkt regierende Könige werden ſollen, die nicht nöthig hätten, in Regimentsſachen, weder mit dem Reichsrathe zu rathſchlagen, weiter als ihnen gut däucht, noch mit den Reichsſtänden weder über Krieg noch Frieden, Steuren oder Auflagen zu communiciren. Was aber das erſte anlanget, ſo kann ich mit meinem geringen Verſtande und Nachdenken nicht begreifen, was den Königen Schwedens bisher an einer recht königlichen Gewalt und Macht nach Gottes Worte und Schwedens geſchriebenen Geſetzen gefehlet haben ſollte, oder was ſie durch ſolche Titel von Souveraine an ihrer vorigen Autorität, ſammt königlicher Hoheit und Gewalt einigermaßen gewinnen könnten. Denn wenn man unſer ſchwediſches Geſetz, und inſonderheit das IV und V Cap. des Landesgeſetzes, die Abtheil. vom Könige ꝛc. anſieht, ſo wird da mit ſo merkwürdigen Worten ſo wohl die Gewalt beſchrieben, welche den Königen Schwedens in rechtmäßiger Regierung ihres Reichs zuſteht, als auch der Unterſaſſen Verbindlichkeit und ſchuldige Pflicht gegen den König, in allem, was verantwortlich iſt, vor Gott und Menſchen, den Königen, zu gebiethen, und den Unterſaſſen, zu vollbringen u. ſ. w. welches alles von beyden Theilen mit Eiden und Verſicherungen in kräftigſter Maaße corroboriret und befeſtiget iſt. Wodurch denn auf des Königes Seite eine ſolche Gewogenheit und gnädige Zuneigung, auf der Unterſaſſen Seite aber die unterthänigſte Devotion und Liebe dergeſtalt geſtärket und erhalten worden, daß die Obrigkeit ſtets eine gnädige und väterliche Vorſorge und Wachſamkeit vor der Unterſaſſen Sicherheit und Wohlergehen geheget, und die Unterſaſſen hingegen ihr ganzes Vermögen, ja ſelbſt ihr Leben für die Obrigkeit dahingegeben und aufgeopfert haben. Weswegen der unvergleichliche König Guſtaf Adolph bey einer Gelegenheit geſaget hat, daß er ſo ſtark von ſeiner Unterthanen Liebe und Treue gegen ſich verſichert ſey, daß er ohne Bedenken ſein Haupt in eines jeden ſeiner Unterthanen Schoos niederlegen und ſchlafen könnte, wenn es Noth wäre; welches ſich nicht leicht ein anderer Potentat zu thun wagen ſollte. Und was für Freude und Liebe erwecket das nicht in der Unterſaſſen Herzen, daß ſie von Zeit zu Zeit, wenn der König es nöthig findet, und des Reichs Bedürfniſſe es erfordern, zu allgemeinen Reichstagen zuſammen berufen werden, da ſie ihre Obrigkeit ſehen, ſich über derſelben Wohlergehen freuen, von des Reichs einheimiſchem und auswärtigem Zu-

ſtande

ſtande Unterricht einziehen, und mit wie gnädiger Sorgfalt der König die hohen Reichsangelegenheiten zu Kriegs- und Friedenszeiten betrieben hat, erfahren können; und daß die Unterſaſſen auch alsdann zugleich Gelegenheit erhalten, ihre unterthänigen Beſchwerden und was ſie, entweder jeden Stand insbeſondere, oder alle insgemein, drücket und beläſtiget, anführen, und darinnen von des Königes Gnade und Gerechtigkeit Linderung und Hülfe erwarten können. Vermittelſt ſolcher glückſeligen Harmonie, und wohlgegründeten Regierungsform hat das ſchwediſche Reich nun von vielen Jahren her glücklich geblühet, und iſt zugleich durch Gottes milde Gnade geſegnet, erweitert und mit verſchiedenen herrlichen Provinzen und ſtarken Feſtungen vergrößert, welche noch des Reichs zuverläßige Wehre und Vormauren gegen ſeine Feinde und Neider an allen Seiten ſind, und iſt ſolchemnach unſer ſchwediſches Reich in einen erwünſchten und floriſanten Zuſtand geſetzet worden; ſo daß die Schweden, welche ſeit unſerer Vorfahren, der alten Gothen Zeiten her, nicht ſo ſonderlich bekannt in der Welt geweſen, gleichwohl in dieſem itzigen Jahrhunderte ſich durch weiſe Rathſchläge und männliche Thaten ſo anſehnlich gemachet haben, daß meiſt alle unſere Nachbaren und angränzende Potentaten, bey vorgefallenen Friedenshandlungen und andern hohen Angelegenheiten, Schwedens Freundſchaft geſuchet, und gern das wichtigſte Intereſſe ihrer Reiche und Staaten unter Schwedens Mediation und Vermittelung geſtellet haben. Inſonderheit haben dieſe groſſen Vortheile für Schweden zugenommen, nachdem dieſes Reich durch Königs Guſtavs I hohen Verſtand und Tapferkeit aus einem Wahlreiche in ein Erbreich verwandelt worden, wobey es auch Gott Lob noch erhalten iſt. Was das andere betrifft, daß die Könige von Schweden nach dieſem nicht verbunden ſeyn ſollen, ihr Reich mit des Reichsrathes Rathe zu regieren, weiter als den Königen ſelbſt beliebet, noch mit den Reichsſtänden über Krieg oder Frieden, Steuren oder Auflagen oder dergleichen zu communiciren: ſo muß ich eines jeden vernünftigen Mannes reifem Nachdenken und Urtheile überlaſſen, wie viele und groſſe Schwierigkeiten eine Regimentsbürde bey ſich hat, und was für ſchwere Conſequentien erfolgen ſollten, wenn ein König, und inſonderheit ein junger König, der das Regiment erſt antritt, nicht alte, kluge und wohlerfahrne Räthe bey der Hand haben ſollte, die von der Regierung des Landes ſchon Erfahrenheit haben, deſſelben Bedürfniſſe und Angelegenheiten kennen, und ihm ſolchemnach

nach mit gutem Rathe an die Hand gehen und darinnen unterſtützen können. Niemand iſt ja ſo klug und vollkommen, daß er keinen Rath nöthig hätte, beſonders in ſo wichtigen Angelegenheiten, die eines ganzen Reiches Vertheidigung und Wohlergehen betreffen; wie würde denn alles einem jungen Könige wohl gelingen? Wir wiſſen aus Gottes Wort, daß, wo viele kluge Rathgeber ſind, es auch im Lande und Regimente wohl zuſtehe, und wenn Gott dagegen ein Land und Reich ſtrafen will, daß er ſolche gute Rathgeber wegnimmt. Und wie bald ſollte ein junger König, wenn er nicht an treuen Räthen Nutzen hätte, von ſeinem und ſeines Reiches wahrem Intereſſe abgeleitet werden, ſo wie die, welche um ihm ſind, ihn zu dieſem oder jenem incliniret und geneigt finden. Denn bey einem jungen Könige ſtellen ſich viele junge Rathgeber und Projectmacher ein, die das Herz ſolches jungen Herrn zu gewinnen ſuchen, und ihr Glück oft mit dem Schaden und großem Nachtheile des Reichs machen; wer denn das Glück von ihnen hat, eines ſolchen Königs Favorit zu werden, der kann zu ſeinem eigenen Vortheile, unter des Königs Namen, deſſelben Gnade und Beneficien an die Unterſaſſen nach eigenem Gefallen debitiren und austheilen, und da muß mancher wohlverdienter Mann zurück ſtehen, der nicht präſtanda präſtiren kann. Und obgleich Könige von Gott zu der höchſten Würde hier auf der Welt erhaben ſind, ſo ſind ſie gleichwohl Menſchen, und menſchlichen Leidenſchaften und Fehlern unterworfen; und ob wir gleich itzt Gott Lob! uns eines gnädigen und rechtliebenden Königes zu erfreuen haben, der ſich des Reiches Beſtes auf alle Weiſe angelegen ſeyn läßt, ſo können wir doch nicht völlig ſicher ſeyn, daß nicht dereinſt ein König und Regent zum Throne kommen könnte, der anders geſinnet wäre, für des Reichs und der Unterſaſſen Wohlſtand ſich nicht ſo ſorgfältig erwieſe, mehr ſeiner eigenen Inclination, ſeinem eigenen Sinne folgete, und Krieg mehr, als Frieden, liebete, wodurch Land und Volk bald eneryiret werden würde, oder der auch unnöthig depenſirte, des Reichs Einkünfte wegſchenkete, und zur Luſt und Ueppigkeit, zu eitlen Aufzügen und Balletten anwendete, wie es unter andern zur Zeit der Königinn Chriſtina geſchah; wiewohl dieſe darinnen glücklich war, daß ſie unter ihrer Regierungszeit ſolche kluge und vorſichtige Räthe hatte, die nicht allein in ihren unmündigen Jahren den ſchweren und langwierigen deutſchen Krieg rühmlichſt ausführeten, ſondern auch Schweden einen reputirlichen Frieden ſchaffeten, in welchem viele herr-

liche

liche Provinzen, wie eben erwähnet iſt, dieſem Reiche unterworfen wurden. So hat auch der höchſtſelige König Guſtav Adolph mit ſeinem merkwürdigen Exempel genugſam bewieſen, wie hoch er gute und erfahrene Räthe ſchätzete, welches aus ſeinem 1630, gleich nach der Schlacht bey Dirſchow, an den weitberühmten Reichskanzler, Herrn Axel Oxenſtierna, abgelaſſenen Handbriefe zu erſehen iſt, in welchem dieſer groſſe König denſelben ein ihm von Gott gegebenes Werkzeug nennet, vermittelſt deſſen heilſamen Rathes, Treue, Fleißes und Sorgfalt, die er, der Reichskanzler, für des Vaterlandes Beſtes anwendete, er viele ſchwere Sachen überwinden könne. Und da wir aus den Geſchichten wiſſen, daß Veränderungen in Regimentsſachen gemeiniglich ſchädliche Folgen und oft Zerſtörungen über Länder und Völker nach ſich gezogen haben: ſo laſſet uns wohl bedenken, ehe wir etwas von dem, wobey unſere redlichen Vorväter und unſer ganzes werthes Vaterland ſich nun ſo lange wohl geſtanden haben, innoviren und verändern. Derohalben ſcheint mir, nach meiner geringen Einſicht, bey dieſer Gelegenheit für uns alle das rathſamſte zu ſeyn, daß wir Se. Königl. Majeſt. mit einer unterthänigen Schrift antreten, darinnen wir mit aller Submiſſion Sr. Majeſtät die gefährlichen Folgen vorſtelleten, die von dieſen itzt vorgeſchlagenen Veränderungen entſtehen, wo nicht, das Gott verhüte, würden, doch könnten. Da Se. Königl. Majeſt. ein ſo vorſichtiger, einſichtvoller und von Natur zur Gnade und Gerechtigkeit geneigter Herr ſind, ſo werden ſie ſolches hoffentlich nie in Ungnaden vermerken und aufnehmen; inſonderheit, wenn Se. Majeſtät daraus unſere unterthänigſte Zele und gute Geſinnung für Dero Erbreiches, aller Dero hohen königlichen Nachkommen, und geſammten Unterſeſſen Sicherheit und Wohlergehen abnehmen. Dieſes alles ſtelle ich jedoch des Herrn Landmarſchalls und der ſämmtlichen hochgeehrten Herren reiferern Prüfung dienſtlich anheim; und bitte noch einmal ergebenſt, meine wohlgemeynten Gedanken von dieſer wichtigen Angelegenheit geneigt aufzunehmen und auszulegen.

Carl Gyllencreutz.

Siehe, ſo redete und ſchrieb der ruhmwürdige Lagmann Gyllencreutz zu einer Zeit, da die ſchwediſche Freyheit in letzten Zügen lag. Eine lange Erfahrung lehret, daß bey den meiſten Unglücksfällen, wenn Liſt und Bosheit des Reichs

Freyheit mit dem Untergange gedrohet, die meiſten Ehrlich-geſinneten ſich durch eine unzeitige Furcht und Kleinmuth ſo haben einnehmen laſſen, daß ſie zu allem, was man über ſie verhängen wollen, ſtille geſchwiegen. Aber eben die Erfahrung lehret uns auch, daß die Vorſicht es gern ſo gefüget, daß einer unter dem ganzen Haufen geweſen, der kein Blatt vor den Mund genommen, ſondern redlich für das gemeine Beſte geſprochen hat. So machete es der Lagmann Gyllencreutz zu ſeiner Zeit. Er nahm ſeine Seele in ſeinen Händen, und redete nach Gewiſſen und Ueberzeugung unerſchrocken für die Freyheit, ob er ſich gleich in ſo augenſcheinlicher Gefahr aller Hoffnung beraubet ſahe, mit ſeiner Vorſtellung etwas ausrichten zu können, nachdem der auf der Bahn befindlichen Souverainität zu der Zeit nicht mehr auszuweichen war. Es iſt ungemein merkwürdig, was man von dieſes würdigen Mannes Schickſale berichtet, daß, ob er gleich damals mit ſeinem redlichen Vorſchlage und guter Geſinnung nichts gewonnen, ſondern mit betrübtem Herzen das Gegentheil durchgehen, und alle von ihm voraus geſagete unglückliche Dinge während der ganzen Souverainität, erleben müſſen, er doch die beſondere Gnade von Gott erhalten, dieſe lange Unglückszeit zu überleben, und in beſſeren Tagen zu ſehen, wie das ganze Reich den Werth ſeines reifen Rathes erkannte, der vorhin verachtet worden. Dieſes geſchah auf dem Reichstage im Jahre 1719, kurz nach Königs Carl XII Tode, da er wiederum als ein freyer Edelmann auf dem Ritterhauſe zugegen war, ſich ſelbſt auf ſein ehemaliges Memorial berufen, und mit Freuden anhören konnte, wie daſſelbe gebilliget und gerühmet ward; wobey er vor Freuden in Simeons Worte ausgebrochen ſeyn ſoll: Herr, nun läſſeſt du deinen Diener in Frieden fahren, denn meine Augen haben dein Heil geſehen. Man will es als eine unvergleichliche Tugend der damals auf den Thron gekommenen Königinn Ulrica Eleonora, höchſtſeligen Andenkens, hier anmerken, daß dieſelbe, unerachtet Gyllencreutz wider ihres Herrn Vaters ſowohl, als Bruders,

ver-

vermeyntes Intereſſe geredet, ihm doch, ſo bald ſie von dieſer ſeltenen Begebenheit gehöret, in Gnaden eine Reichsrathsvollmacht angeboten; die er aber in Unterthänigkeit verbath, und als ein preiswürdiger Lagmann lebete und ſtarb; jedoch ward ſein Sohn von ihrer Majeſtät mit der Lagmannsſtelle begnadiget. Dieſes war eine beſondere gnädige Schickung Gottes, welche dieſem ehrwürdigen Manne und Verfechter der Freyheit wiederfuhr, daß er ſo lange leben mußte, bis ihm die Freyheit vom Himmel wieder gegeben ward, und zwar in einer weit herrlicheren Verfaſſung, als vor den Zeiten der Souverainität. Dieſes kann nicht anders, als eine Freude und Aufmunterung für jeden ehrlichen Schweden ſeyn, der ſeine Freyheit liebet und hochſchäzet. Im Jahre 1719 glänzete wieder ein freymüthiger David Silvius, damaliger Secretair im Kammercollegio, hervor, der mit geſetzter Klugheit und männlichem Muthe die Freyheit des Reichs gegen alle unfreye und übelgeſinnete Favoriten vertheidigte. Er redete in dieſem Stücke eben ſo, wie unſer ehrlicher Schwede, nicht von der damaligen Zeit, ſondern von Dingen, die überhaupt zu allen Zeiten geſchehen und geſchehen können. Er redete vorſichtig, beherzt und klüglich von dem Joche und der Sklaverey, welche die Souverainität zur unzertrennlichen Folge hat, ohne deswegen einer klugen, bedachtſamen, frommen und tugendhaften damals regierenden Königinn zu misfallen, ob er gleich eine ſouveraine Gewalt antaſtete, die ihre höchſtſeligen Herren Vater und Bruder kurz vorher gehabt hatten. So königlich war dieſelbe geſinnet, und ſo thut auch gern ein jeder, der noch einen Funken von Einſicht und Tugend übrig hat. Er redete von Favoriten weit härter, als unſer ehrlicher Schwede, ohne daß ihn jemand das geringſte Misvergnügen darüber weder in Worten noch in Schmähſchriften bewies, ob er gleich manchem einen Stachel ins Herz geſtoſſen haben mag. So vorſichtig waren ſie zu den Zeiten. Die Reichsſtände nahmen ſolche ſeine Schrift mit Wohlgefallen an, belohneten ihn mit einem anſehnlichen Ehrengeſchenke,

ſchenke, und trugen Vorſorge, daß er zum Commercienrathe befördert ward. Siehe, ſo wurden Einſicht und Tugend geehret und belohnet. Ich will nur aus dieſer Schrift, die den Titel hat: **Gedanken über das Succeſſionsrecht im ſchwediſchen Reiche, und die ſo genannte ſouveraine Gewalt**, der Geſellſchaft einige merkwürdige Stellen mittheilen, woraus man urtheilen kann, ob man nicht in Schweden vorhin ſo, wie unſer **ehrlicher Schwede**, geſprochen hat, und das zu einer Zeit, da die Freyheit noch keine Gefahr zu befürchten hatte, noch die Favoriten Gelegenheit gehabt haben konnten, ſich zur Beunruhigung des Regenten und der Unterſaſſen Schaden und Nachtheile einzuſchleichen. Die erwähnten Stellen mögen hier in der Ordnung ſtehen, wie ſie folgen, und ich will, um beſſeren Zuſammenhanges willen, von dem 20 §. anfangen: Es heißt allda:

Aber wie kann man genugſam des allwaltenden Gottes, gegen die im tiefeſten Kummer und Elend verſunkenen Einwohner des Landes bewieſene überſchwengliche Gnade und Barmherzigkeit verehren und preiſen, in welcher er zu dem erledigten Throne des ſchwediſchen Reiches eine Königinn auserſehen hat, die alles ihr Vornehmen auf Gottesfurcht, Gnade und Gerechtigkeitsliebe gründet, und aus einer herzlichen Liebe und Zärtlichkeit für des Reichs und deſſen Einwohner Aufrechthaltung und Wohlfahrt, ſich freywillig Maaß und Ziel in der Regimentsführung ſetzet; in höchſtweiſer Betrachtung, mit wie vielen Gefährlichkeiten eine gänzlich unbeſchränkte königliche Gewalt, oder ſogenannte Souverainität umgeben iſt, und auf was für einer wankenden und ſchlüpfrigen Stelle ein ſolcher König ſteht, da er ſo leicht zu Falle gebracht werden kann: bald von einer natürlichen Schwachheit des Verſtandes, Vorurtheilen, Uebereilung, oder einer herrſchenden Leidenſchaft, inſonderheit einer ſtarken Ehrſucht, Pracht, Wolluſt oder Länder- und Geldgewinnſucht, welche drey aus einander gemeiniglich entſpringende, und in einem Herzen, wo die wahre Gottesfurcht nicht Wurzel gefaſſet hat, leicht überhandnehmende Laſter zu allen Zeiten den Weg zum Verderben des Reiches und des Regiments gebahnet haben; bald von NB. Hofſchmeichlern, die zu ihrem eigenen Vortheile

liſtig

liſtig genug dem Könige in Dingen, wozu ſie ihn am meiſten geneigt finden, an die Hand zu gehen wiſſen, und damit den im Herzen verborgen liegenden Funken anblaſen; zu welchem Ende ſie ihm entweder gänzlich die Wahrheit verhalten, oder ſie mit einer falſchen Farbe anſtreichen, daß der Regent ſelten, oder nie, ihre natürliche Schönheit recht beſchauen kann, ſeinen hohen Stand und Qualitäten auf die beſte Weiſe ausmahlen, ihm einbilden, daß er alles verſteht, ihm bey allen Gelegenheiten das zuſchreiben, was glücklich geht, ſo daß er von eitlen Dünſten, ſo zu ſagen, trunken wird, und darüber in eine Art von Eigenſinn und Eigenwillen verfällt, mit Verachtung aller ordentlicheu Rathſchläge, weil ihm nimmer widerſprochen, ſondern er immer ſo gut, als angebethet iſt, alles auf ſeinem eigenen Vergnügen, eigener Ehre und Ruhm, eigenen Einfällen und Anſchlägen ankommen läßt, gleich als ob das menſchliche Geſchlecht allein für ſolche Regenten geſchaffen wäre, die doch von Gott geſetzet und verordnet ſind, die Unterſaſſen mit Klugheit zu ihrem Beſten und Wohlfahrt anzuführen und zu regieren, an ſtatt deſſen aber kein Bedenken tragen, Gut und Blut der Unterſaſſen zu verſchleudern, und mit einer unglaublichen Kaltſinnigkeit die Ohren für ihr Seufzen und Klagen verſtopfen. Solche Gedanken und Einbildungen laſſen ſich hernach ſehr ſchwer wieder benehmen; und wenn ein redlicher und beherzter Mann es verſuchen, und die wahre Beſchaffenheit der Sachen vorſtellen will, ſo wird er entweder nicht gehöret, oder auch gänzlich abgewieſen, nachdem die Favoriten alle Zugänge für ſolche Leute zu den Regenten verſchloſſen, oder wenigſtens ein Mistrauen wider ſie erwecket, und ſolche Impreſſion von ihnen gemachet haben, daß ſie entweder für übelgeſinnete oder unzeitige, ſeltſame und eigenſinnige Leute gehalten werden, die das Spiel verderben, oder nichts als Difficultäten zu machen wiſſen. Da wird es alsdann wahr, was ein römiſcher Staatsmann in alten Zeiten geſaget hat: *Quod non poteſt, vult poſſe, qui omnia poteſt.* Und an einem andern Orte: *Durus & veri inſolens ad recta Electi Regius non vult tumor.* Weswegen auch in dem aus den Geſchichten zuſammengetragenen Lehrbuche für den letztverſtorbenen König von Frankreich unter ſeiner Minderjährigkeit dieſe wichtige Reflexion von Hofſchmeichlern aufgeführet gefunden wird: Dieſes ſind Leute, die den Gift verzuckern: die Könige und Fürſten aufmuntern, Böſes zu thun, indem ſie ihnen alle Schaam für das Böſe beneh-

 men;

men; die ſie mit den Laſtern bekannt machen: die dazu Gelegenheiten ſuchen und befördern, und ſo zu ſagen, dem Teufel ins Handwerk fallen. Es iſt ſchwer, den Hof von dieſer Peſt zu reinigen; ſie ſchleichen ſich, ſo ſehr man es auch zu hindern ſuchet, in großer Herren Palläſte hinein, machen ſich mit neuen Luſtbarkeiten angenehm, nehmen die Ohren mit ſchmeichleriſchem Lobe, artigen Scherzen, luſtigen Einfällen und Poſſen, und angenehmen Geſchwätze ein, und wenn ſie Eingang gefunden, ſo bringen ſie unvermerket und auf eine feine Art den Gift in die Seele, und verderben dadurch die unſchuldigſten Herzen, u. ſ. w.

§ 21. Iſt das nun ſo weit gekommen, ſo gilt da nicht mehr, was Gott ſelbſt im 13 Cap. des Briefes an die Römer ſaget, daß die Obrigkeiten Gottes Diener ſind, den Unterthanen zum Beſten; ſondern der Regent glaubet, daß er Gottes Diener iſt, um ſein ſelbſt willen, und daß die Unterthanen nur dazu ſind, daß ſie ihm dienen, ſeinen Ruhm befördern, und ſeinen Namen groß und glänzend in der Welt machen ſollen. Ein ſolcher Regent läßt ſich auch gern von ſeinen Hofſchmeichlern, geiſtlichen und weltlichen, einreden, daß Gott vermittelſt des 1 Sam. 8. beſchriebenen ſo genannten Königsrechtes, allen Monarchen oder Königen und Fürſten eine erbliche abſolute und unumſchränkte Regierungsgerechtſame verliehen hat; welches ein Theil ſolcher Schmeichler mit dem 8ten Verſe des 2ten Pſalmes: Heiſche von mir, ſo will ich dir die Heiden zum Erbe geben, und der Welt Ende zum Eigenthume, hat beſtärken wollen, da doch der Pſalm von dem geiſtlichen Reiche Chriſti redet, und fälſchlich auf weltliche Reiche gedeutet wird. Vor ſolchem ſchändlichen Misbrauche des göttlichen Wortes und der geſunden Vernunft, muß billig ein jeder Unparteyiſcher und Vernünftiger, der ſich etwas in Gottes Wort umgeſehen hat, einen Abſcheu hegen. Denn wer ſieht nicht bey dem erſten Anblicke, daß dieſes ſo viel iſt, als Gottes Wort bey den Haaren herbeyzuziehen, und zur Verfechtung einer eigennützigen und für das menſchliche Geſchlecht höchſtſchädlichen Meynung, verdrehen wollen.

§ 22. Wo die Regenten abſolute Herren über das Geſetz ſind, ſo daß das Geſetz die zu ihm ihre Zuflucht nehmenden Unterthanen nicht beſchützen kann, ſondern die Regenten eine freywillige Macht haben, was ihr Herz begehret, und ihr veränderlicher Wille will, zu vollbringen, dieſer auch für alle als

als ein Geſetz gelten muß, und folglich die Günſtlinge im Stande ſind, alle Privilegien, Gerechtſame und alte gute Gewohnheiten über den Haufen zu werfen, damit ſie thun können, was ihnen gut däucht: da kann ja, wenn man eines Menſchen natürliche Art, Trieb und Neigung zum *dominari, quibus prævales*, und zum Misbrauche ſeiner Freyheit bey großer Macht und Glück anſieht, nicht anders folgen, als daß es wahr werden muß, was ein gelehrter Mann geſaget hat: *In regno nihil verius eſt iſta regula, quam vetus ſchola negabat: a poſſe ad eſſe valet conſequentia.*

§ 23. Dieſes Unglück abzuwehren, haben verſchiedene Nationen ſich angelegen ſeyn laſſen, ein ſolches Temperament in der Verfaſſung eines ſouverainen Regimentes auszufinden, und die dazu gehörigen Stücke in ſo ein Gleichgewicht zu ſtellen, daß der Monarch und ſeine Favoriten ſich nicht in dem Stande befinden mögen, die Unterthanen, die ſie ſchützen und vertreten ſollen, zu unterdrücken und zu verderben, wenn ihnen die Luſt dazu aufſteigen ſollte. Man hat dabey erwogen, was für eine unſchätzbare Sache die Freyheit iſt, und welcher Gefahr ein Volk ſich bloß ſtellet; das ſich völlig aller Theilnehmung an dem Landesregimente entſaget, und ſich ohne Vorbehalt eines einzigen Menſchen freyem Willen und Gutdünken, ſowohl in Anſehung ſeiner Perſon, als ſeiner Güter, unterwirft, und ſich dadurch freywillig verbindlich machet, ohne alle Widerrede zu leiden, was über ihm ergehen mag. Das erwähnte Temperament beſteht vornehmlich in einer vorſichtigen Auslesung der Jurium ſummi imperii, oder Gerechtſamen der höchſten obrigkeitlichen Gewalt, die durch gewiſſe Verträge zwiſchen den Regenten und Unterſaſſen dahin eingeſchränket werden, daß dieſe ihre Bewilligung dazu geben müſſen, ehe ſie ausgeübet werden; wie auch in der Wahl dienlicher Mittel und Auswege, ſolche Pacta und Verträge gebührend zu handhaben. Die Gerechtſame und Macht, Geſetze, Statuten und Verordnungen in geiſtlichen und weltlichen Dingen zu geben, iſt wohl von der größten Wichtigkeit; aber die Kraft und der Nachdruck beruhet vornehmlich auf den beyden Stücken; erſtlich, allerley Abgaben, Schoß und Contributionen aufzuerlegen, und darnächſt Kriegesvolk auszuſchreiben und zu werben, und beſtändig auf den Beinen zu halten. Wenn dieſe zwey Stücke nicht gebührend umſchränket werden, ſo müſſen alle Fundamentalgeſetze, Capitulationen und Vorbehaltungen mit der Zeit kraftlos werden,

den, und endlich auf ein Spielwerk hinausfallen, wie die Erfahrung aller Zeiten genugſam beſtärket.

§ 25. Einige Nationen haben zur Erreichung vorbemeldeten Endzweckes, für dienlich angeſehen, daß die Stände zu gewiſſen Zeiten zuſammen kommen, über die allgemeinen Bedürfniſſe zu rathſchlagen, ſo, daß die Zuſammenberufung nicht bloß und allein auf des Regenten Willen beruhet. Anderswo iſt ein Reichsrath verbunden, zwiſchen den Reichstägen genau über des Reiches Gerechtſame, Freyheiten und Privilegien zu wachen, wozu ſie auch bey ihrer Wahl beeidiget ſind; und im Falle ein König ſeine Macht über das von ihm beſchworne Geſetz und über die Freyheiten erſtrecken will, ihn ſeiner Pflicht zu erinnern, jedoch ſo, daß dabey der Sr. Majeſtät ſchuldige Reſpect in Acht genommen werde; weswegen auch allezeit ein Theil vom Rathe am königlichen Hofe zugegen ſeyn muß, um ſo wohl dem Könige mit Rathe beyzuſtehen, als auch dahin zu ſehen, daß nichts wider das Geſetz und die Privilegien ſtreitendes vorgenommen werden möge; ſollte aber der König dennoch fortfahren, wider ſeinen Eid und Verſicherungen zu handeln, ſo hat der vornehmſte vom Rathe und Beamter des Reiches, die Freyheit die Stände zuſammen zu rufen, um ſolche Unternehmungen zu hindern und zu hemmen. Man findet auch, daß vor nicht gar langen Zeiten her in einem Königreiche in Europa, welches in den älteſten Zeiten ein Wahlreich geweſen, nachhero aber ein Erbreich geworden, eine ſolche Regimentseinrichtung geweſen iſt, daß, wenn der Regent die Reichsfundamentalgeſetze und Verordnungen übertrat, die Stände Macht und Recht hatten, ſich zuſammen zu thun, ihm widerſtehen, ja einen andern auf den Thron ſetzen konnten, *ſine rebellionis nota*, ohne daß ſie deswegen für Rebellen angeſehen wurden; weswegen der König auch bey dem Antritte der Regierung zu der ins Geſetz eingeführten clauſula commiſſoria ſeinen Beyfall geben mußte.

§ 27. Wie rühmlich ſorget ein Regent für ſeine Perſon und für ſein Gewiſſen, wenn er in Wahrheit mit jenem römiſchen Kaiſer ſagen kann, daß er ſeine hohe Majeſtät und Gewalt abmeſſe nach dem, wie es das königliche Amt und das gemeine Beſte fordert. *Digna vox eſt majeſtate regnantis legibus alligatum ſe profiteri.* Noch glückſeliger aber iſt, wer freywillig das Schwerdt wegwirft, mit welchem er ſich ſchaden kann, das iſt, aus eigenem Triebe und Bewegniſſen den natürlichen und gefährlichen Eigenwillen innerhalb gewiſſen

Schran-

Schranken und Reichsfundamentalgeſetzen, Statuten, Verträgen und Abſchieden bey dem Antritte ſeiner Regierung binden läßt, und ſich hernach dieſelben, nächſt Gottes Worte, zu einem unveränderlichen Augenmerke in der Regierung unverbrüchlich ſetzet. Auf einen ſolchen Regenten läßt ſich mit Recht anwenden, was ein Engländer von ſeinen Königen vormals hat zu ſagen pflegen: Rex non poteſt errare, Rex nemini poteſt injuriam facere. d. i. Der König kann nicht irren, der König kann niemanden Unrecht thun; nämlich nicht allein in dem Verſtande, daß die Unterthanen den Gedanken von ihrem Könige hegen müſſen, daß er nie mit Wiſſen und Willen etwas thun oder laſſen werde, was an ſich ungerecht, ſchädlich und ungebührlich ſey, ſondern auch, daß er durch des Reichs Conſtitution und der Regimentsverfaſſung in den Stand geſetzet iſt, daß er den Unterthanen zwar Gutes, aber nichts Böſes thun kann, ſo daß, ſo lange denſelben nachgelebet wird, ſeine übrigen Fehler dem gemeinen Beſten nicht ſchaden können; wenn aber etwas dawider geſchieht, nicht ihm, ſondern ſeinen Miniſtern die Schuld gegeben wird, welche um ihn ſind, ihm mit Rath und That an die Hand gehen, und deswegen von dem Parlemente zur Rede und Antwort gezogen werden. Es iſt merkwürdig, was der König Friederich III von Dännemark, unſerer allergnädigſten Königinn Herr Großvater von Mutter wegen, ſich entfallen laſſen haben ſoll, als die Prieſterſchaft und der Bürgerſtand dieſes Reichs ihm wider des Adels Willen zuerſt die abſolute königliche Gewalt übertragen wollten: Er verlange dieſelbe nicht; er glaube nicht, daß ſolches für ſein Reich heilſam ſeyn werde: er könne wohl für ſeine Perſon verſichern, daß er ſolche unbeſchränkte Macht nicht misbrauchen wolle, aber für ſeine Succeſſoren könne niemand in Bürgſchaft treten; es ſey daher für ſeine Unterthanen ein gefährlich Ding, ihm ſolche Autorität zu geben, und für ihn, ſie anzunehmen, da man ſie ſo leicht zum Untergange der ganzen Nation misbrauchen könne.

§ 28. Aber gelobet ſey Gott, der Schwedens Kindern eine Königinn und Landesmutter gegeben hat, die ſich bey dem Antritte ihrer Regierung aus freyem Triebe und Bewegniß in die glückſelige Unvermögenheit geſetzet, etwas anders thun oder laſſen zu können, als was Gott wohlgefällig, und den Unterſaſſen angenehm und erſprießlich ſeyn kann: die vermöge ihrer ausnehmenden Gnade gegen jedermann öffentlich die Erklä-

Erklärung gethan hat, wie ſie glaube, daß ſie die vornehmſte Kraft der königlichen Gewalt in Händen hätte, wenn Ihro Majeſtät dieſelbe mit Gerechtigkeit und Gnade in aller ihrer getreuen Unterſaſſen Herzen gründete; die in allem ihr Augenmerk dahin richtet, durch reife und geſetzte Rathſchläge, auf dem in vorigen Zeiten ſo wohl und weislich gelegten Grunde, dieſes Reich wieder in ſeinen vorigen Wohlſtand und Anſehen ſetzen zu können.

§ 29. Ihro Majeſtät hat davon ſchon herrliche Proben an den Tag geleget, wie hoch ſie die güldenen Worte ſchätzen, welche ihr glorwürdigſter Herr Vater, Se. Majeſtät König Carl XI, in ſein Teſtament einfließen laſſen, und wie feſt Ihro Majeſtät entſchloſſen ſind, ſich bey ihrer Regimentsführung dieſe Worte zur Richtſchnur zu ſetzen: Könige und obrigkeitliche Perſonen, die Gott ſo vielen zum Schutze und Schirme geſetzet habe, liege ob, in Zeiten dahin zu ſehen und zu ſorgen, daß es ihren getreuen Unterſaſſen glücklich und wohl gehe, als welche unter des höchſten Gottes Beyſtande und Segen ihre vornehmſte Unterſtützung und beſtes Gedeyen aus einer rechten und wohlgegründeten Regimentsführung nähmen.

§ 30. Was für Gutes kann man ſich nicht von einer nicht allein mit allen königlichen Eigenſchaften und Tugenden hochbegabten, ſondern auch zugleich einer ſolchen Königinn verſprechen: die ſich in ihren reifen Jahren ans Ruder des Regimentes ſetzet, und es mit aller Sorgfalt ſelbſt regieren will: die ſelbſt gelernet hat, zu gehorchen, ehe ſie angefangen, zu befehlen: die im Stande geweſen, ſelbſt die Wahrheit, und den Tadel der unter einer Regierung vorgelaufenen Fehler zu hören, unter welcher Ihro Majeſtät ſelbſt geſtanden hat: die zum öftern des Volkes Klagen gehöret, und ſein Elend angeſehen hat. Solche Regenten ſind gemeiniglich von den zur Regimentsführung gehörigen Stücken beſſer unterrichtet, als die in der nächſten Hoffnung geboren werden, nach des Vaters Tode auf den Thron zu ſteigen, und ſchon in ihren Jugendjahren den Zepter in die Hand nehmen. Sie wiſſen, ſich beſſer vorzuſtellen, daß die Kunſt zu regieren die ſchwerſte und wichtigſte unter allen Künſten iſt, obgleich der größte Haufen ſie in der Ausführung für ſo leicht hält: Sie beweiſen kluge Sorgfalt, Mitleiden und Zärtlichkeit für ihrer Unterſaſſen Gut und Blut: Sie verſtehen beſſer die publiquen Mittel mit Sparſamkeit zu handthieren: Sie ſind gedul-

geduldiger und hören redlicher Leute Erinnerungen und wohlgemeynte Vorſtellungen: Sie brauchen ihre hohe Macht nicht mit der Strenge, die bisweilen das Volk in die äuſſerſte Verzweifelung ſetzet, und oft die betrübteſten Folgen hat.

Begreifſt du nun aus allem, was ich angeführet habe, wie theuer und hoch alle Redlichgeſinnete die Freyheit ſchätzen, und wie ſorgfältig ſie ſind, daß dieſelbe auf das ſtärkſte wider allen Eingriff befeſtiget werden möge? und dieſes inſonderheit gegen die giftvollen und bösherzigen Favoriten, welche mit allen Sinneskräften, feinen und groben, ſo wie ihnen die Umſtände vorkommen, unaufhörlich dahin arbeiten, die Obrigkeit zu verleiten, Argwohn und Mistrauen unter Obrigkeit und Unterthanen zu erregen, und mit ihren Läſterungen das Allerunſchuldigſte verkehrt ausdeuten; dabey aber mit allen möglichen Kräften dahin trachten, einen Theil gegen den andern aufzuhetzen, auf daß Zwietracht und Uneinigkeit das Allgemeine zerrütte, und ſie einigen Vortheil und Gewinn davon haben mögen.

Innocens. Aber wie können dieſe Leute bey ihrer Bosheit ſo dumm ſeyn? Sie denken nicht nach, wie ſie dem gemeinen Manne Anleitung geben, übele Gedanken von ihnen zu faſſen, daß ſie ſelbſt Unfreye ſind, das iſt, daß ſie ihr edelſtes und theuerſtes Eigenthum, die Freyheit, und mit derſelben alles das Ihrige verkaufet: daß ſie den Gotte und dem Reiche geſchwornen Eid gebrochen, und daß ſie, indem ſie dahin arbeiten, daß andere ein gleiches thun ſollen, ſie mögen ſo gleiſſende Gründe gebrauchen, als ſie wollen, dennoch Reichsverräther ſind. Eben ſo wenig bedenken dieſe Leute, wie groß Unrecht ſie demjenigen thun, welchem zu gefallen ſie einige Aenderung in der königlichen Verſicherung ſuchen und vorſchlagen, oder welchem ſie größere Macht und Gewalt, als die königliche Verſicherung enthält, und bemeldet, zukehren wollen; inſonderheit, da derſelbe mit ſo theuren Eiden gelobet hat, ſelbſt der ſtärkſte Vertheidiger der Unterſaſſen gegen alle Eingriffe in ihre rechtmäßige Freyheit zu ſeyn. Erwecken da nicht dieſe Favoriten und Feinde der

Freyheit

Freyheit einen gräulichen und verdammlichen Argwohn? Wie ſchädliche Folgen können ſie dadurch nicht veranlaſſen? Und wie iſt es möglich, daß dieſe gelitten werden können, wenn die Augen einmal aufgehen? welches aber gewiß geſchehen müßte, wenn das nur da bekannt würde, was du und Prudens uns geſaget haben. Wenigſtens bleibt dieſes allezeit eine Warnung für die Zukunft und Nachwelt, wenn einmal ſolche hier beſchriebene unfreye Seelen ſich hervor geben ſollten. Dieſes kann ja der Allereinfältigſte begreifen; wie können ſolche ſich alsdann ſelbſt ſchmeicheln und einbilden, daß ſie mit einem ſo abſcheulichen Charakter jemand betrügen können, ſich zu ihrer verdammten Partey zu ſchlagen?

Honeſtus. Ja, ja, mein guter Innocens, ſo dumm und boshaft ſind ſie. Sie wiſſen aus eigener Erfahrung, daß ſie ſich ſelbſt haben betrügen laſſen; daher glauben ſie, daß es leicht iſt, mit gleicher Lockſpeiſe andere zu fangen. Sie ſchmücken und vergulden ihre Abſichten, ſo gut ſie können. Sie finden allezeit einen Einfältigen, Unwiſſenden und Leichtſinnigen, den ſie künſtlicher Weiſe bereden. Hernach geht es mit ſolchem, wie mit einem Soldaten, hat er einmal Handgelder, die er in der Noth gebrauchete, genommen, und der Fahne geſchworen, ſo muß er ſich hernach wohl zu den Kriegsartikeln verſtehen, die man ihm vorſchreibt. Du mußt wiſſen, mein ehrlicher Innocens, daß hier im Lande überall viel Unwiſſenheit und Dummheit herrſchet; und ſollte das, was wir geſprochen haben, überall bekannt werden, ſo würde man es mit vieler Bitterkeit und Aergerniß aufnehmen. Man würde ſich nicht ſcheuen, zu ſagen, daß es ein verdammtes, bitteres und gefährliches Geſpräch ſey. Läſe oder hörete man es alsdann, ſo würde es dabey bleiben, daß man ſähe und nicht ſähe, hörete und nicht hörete; und damit die unfreyen Seelen nicht verrathen werden mögen, ſo wiſſen ſie mit ſo vielen Kunſtgriffen ihre Treue, Zele, Eifer und Ergebenheit herauszuſtreichen, und inſtändigſt zu inſinuiren, wie alle Getreue, Wohl-

gesinnete

geſinnete und Redliche von allen denen gehaſſet würden, die unter dem Scheine, die Freyheit zu vertheidigen, nur für ihre Eigenmacht ſtreiten, und was dergleichen nach Beſchaffenheit der Umſtände mehr iſt. So iſt der Menſch wohl überhaupt geſonnen, und ſich zu allen Zeiten gleich; nichts deſtoweniger vermuthe ich, daß unſer Geſpräch an einigen Orten Eingang finden, und ſeine gute Wirkung thun wird; ſonſt müßte alle Moral und Sittenlehre, alle Erinnerung und Warnung vergeblich ſeyn. Es wird doch einen und den andern Wohlgeſinneten finden, der bloß aus Unwiſſenheit gefehlet hat. Solche werden, ſobald ſie den rechten Zuſammenhang der Sachen einſehen, bald wieder auf den rechten Weg treten, ſich wundern, daß es hier ſo viele böſe Geſinnungen giebt, und daß ſie ſich ſo leicht haben verleiten laſſen. Ich bin auch gewiß, daß mancher Unfreyer, wenn das Licht der Wahrheit bey ihm aufgeht, ſein Sklavenjoch abſchütteln, aufs neue ein freyer Mann werden, und ſich nicht mehr von ſchlechten, elenden und niedrigen Seelen verleiten laſſen wird. Ein freyer Mann, ein freyer Herr und Hausvater läßt ſich ja nicht von ſeinen Domeſtiquen, Bedienten und Untergebenen regieren, leiten und verführen. Ein freyer Mann aber iſt ein Herr und Hausvater; ſollte er denn leiden, daß Leute, die ſich zu des Reiches Sklaven gemachet, über ihn herrſchen ſollen? Was ſaget die Schrift: **Ihr vertraget, wenn euch jemand zu Knechten machet, ſo euch jemand ſchindet, ſo euch jemand nimmt, ſo euch jemand trotzet ꝛc. Das ſage ich nach der Unehre, als wären wir ſchwach worden.** Und an einem andern Orte: **Ihr ſeyd theuer erkaufet, werdet nicht der Menſchen Knechte.** Hinweg mit dieſen Jsmaeliten, weg mit dieſen Spöttern, welche immer die Freyen verfolgen. Aber was ſaget wiederum die Schrift: **Stoß die Magd hinaus mit ihrem Sohne; denn der Magd Sohn ſoll nicht erben mit dem Sohne der Freyen. So ſind wir nun, lieben Brüder, nicht der Magd Kinder, ſondern der Freyen.**

Cautus. Wenn du von den Grundgeſetzen ſprichſt, ſo erwähneſt du dabey zum öftern des Geſetzes der Natur. Nun hätte ich wohl Luſt, zu hören, wie du, mein lieber Honeſtus, meyneſt, daß eine Geſellſchaft nach dem Geſetze der Natur eingerichtet werden müſſe.

Honeſtus. Ja, ich will dir kürzlich meine Gedanken ſagen. Du weiſt ja, daß Gott den Menſchen frey erſchaffen hat, ſo daß er dem Leibe und der Seele nach frey iſt, und was er ſich rechtmäßig erwirbt, frey und eigenthümlich beſitzt, ſo daß niemand, ohne Unrecht zu thun, ihm dieſes ſtreitig machen darf; jedoch ſo, daß dieſe Freyheit an das göttliche und natürliche Geſetz gebunden iſt, und er darnach alle ſeine Freyheit ausüben muß.

Wenn der Menſch an ſich allein betrachtet wird, ſo ſieht man ihn, überhaupt zu reden, in ſtatu naturali an. In demſelben iſt er verbunden, nach der Vorſchrift zu leben, welche das Geſetz der Natur ihm giebt; dieſes aber befiehlt unter andern, ſich in eine Geſellſchaft mit ſeines Gleichen, mit anderen Menſchen, wo welche da ſind, zu begeben. Bey dieſer geſellſchaftlichen Einrichtung unterſuchet der Menſch ſeine Natur, und findet alsdann, daß er nebſt dem Körper aus einer unſterblichen Seele beſtehe; und folglich hat er auf einen gedoppelten Zuſtand, den zeitlichen und den ewigen, zu ſehen. Für beyde befiehlt ihm das Geſetz der Natur zu ſorgen. Daraus ergiebt ſich, nächſt der Beförderung der Ehre Gottes, ein Grundgeſetz: *Salus hominis ſuprema lex eſto*, d. i. **Des Menſchen Wohlfahrt ſey das höchſte Geſetz.** Dieſe Regel hat ein jeder von denen, die in ſolche Geſellſchaft treten wollen; und wenn die Geſellſchaft eingerichtet und befeſtiget iſt, ſo wird *Salus cujusvis hominis*, oder aller und jeder Glieder Wohlfahrt zuſammen genommen, und da heißt es: *Salus populi ſuprema lex eſto:* **Die allgemeine Wohlfahrt muß das höchſte Geſetz ſeyn.** Nimmt die Gemeine ſo zu und wird ſo verſtärket, daß ein allgemeines Regiment darüber nöthig iſt; ſo befiehlt das Geſetz der Natur, daß die Geſellſchaft in eine gebiethende und gehor-

gehorchende getheilet werden ſoll, doch ſo, daß beyder Theile Hauptregel ſey: *Salus populi*, die gemeine Wohlfahrt. Dieſes Regiment hat ſo viele Macht und Gewalt vonnöthen, als die auf der natürlichen Billigkeit gegründete allgemeine Wohlfahrt erfordert; wobey doch ein jedes Glied in dieſer Societät ein freyer Mann iſt, und freye Macht über ſich und ſein Eigenthum hat, in ſo fern das natürliche Geſetz ſolches nicht einſchränket. Und wenn die Geſellſchaft befeſtiget iſt, ſo wird ein freyes und machthabendes Volk daraus; jedoch auch an das Geſetz der Natur gebunden. Nach Anleitung dieſes überläßt die machthabende Gemeine, dem ſie Regierenden ſo viel von ihrer Macht und Gewalt, als zur Ausführung der Abſicht nöthig iſt; das übrige behält ſie für ſich. Dieſe Macht und Gewalt des Regenten kann vermehret und vermindert werden, ſo wie die allgemeine Wohlfahrt nach Beſchaffenheit der Zeiten es beſiehlt. Da hat nun dieſes freye und machthabende Volk die Freyheit, aus ſeinem Mittel ſeine eigenen Regierenden zu wählen, die für das Regiment wachen. Bey ſolcher freyen Wahl aber iſt es doch verbunden, dem Geſetze der Natur zu folgen, welches alles, was zum Regimente gehöret, beſtimmet. Solche überlaſſene regierende Macht kann unter einem und mehreren vertheilet werden, damit unter den Regierenden ein vernünftiges Gleichgewicht herauskomme. Hierbey leget das natürliche Geſetz der machthabenden Gemeine die Vorſichtigkeit auf, daß ſie an niemand mehr Macht und Gewalt überlaſſe, als ſie wieder zurücknehmen, oder einſchränken kann, wenn es ihr gefällt, und das ohne Lärm, Unruhe, oder Nachtheil der gemeinen Einrichtung. Einer von dieſen Regierenden, oder ein anderer, wird alsdann zum Haupte erwählet, welches der ganzen Gemeine Anſehen, Macht und Freyheit repräſentiret, und unter deſſen hohem Namen um guter Ordnung willen alles, was befohlen und feſtgeſetzet wird, ausgeht, ſo daß er mit den Regenten anderer Nationen im Gleichgewichte ſteht. Dieſer bekömmt große Influenz und Anſehen bey dem Volke. Daher muß ſeine

alleinige Macht auf das vorſichtigſte eingeſchränket ſeyn, da er die gröſte Gelegenheit und Kräfte hat, ſie zu misbrauchen. Seine Macht muß daher mit der Macht der übrigen Regierenden in einem Verhältniſſe ſtehen, und dieſe wieder ſo viel Macht haben, daß ſie im Stande ſind, das Haupt bey dem Geſetze zu halten, im Falle Verſuche, davon abzugehen, gemachet würden. Haben dieſe letztere ſo viel Theil an der Macht im Regimente, ſo müſſen ſie auch der Gemeine verantwortlich ſeyn. Nun iſt es nöthig, daß man genau unterſcheide, was für Macht das Haupt für ſich allein, was die übrigen Regimentsperſonen oder Räthe für ſich allein, und was dieſe beyde gemeinſchaftlich haben müſſen, wie auch was die Gemeine ſich von der Macht im Regimente vorbehält. Was die Gemeine da nach Anleitung des göttlichen und natürlichen Geſetzes wegen der Regierungsführung in der Geſellſchaft ordnet und feſtſtellet, erhält den Namen von Grundgeſetzen, oder Regierungsform. Und da dieſe ſich ſolchemnach auf Gottes und der Natur Geſetz gründen, ſo müſſen ſie auf das heiligſte verſichert, beſchworen, und von allen, ſowohl dem Haupte, als ſeinen Räthen und der Gemeine ſelbſt beobachtet und gehalten werden; und da nimmt das natürliche Geſetz einen andern Namen an, und heißt das civile oder bürgerliche Grundgeſetz.

Iſt aber die Gemeine, die ſolche Geſellſchaft ausmachet, ſo mannichfaltig und von ſo weiter Erſtreckung, daß nicht alle ihre Heimath verlaſſen, oder ſich füglich an einem Orte verſammeln können; ſo fordert die Nothwendigkeit, daß die Gemeine von den Ihrigen die Vernünftigſten und Erfahrenſten, und zu welchen ſie das meiſte Vertrauen hat, auswählet, und denſelben freye Macht und Gewalt läßt, ſich auf einer Stelle zu verſammeln, da zu rathſchlagen, und gute Grundgeſetze wegen der Regierung der Gemeine für ſich, und alle daheim gebliebene und ihrer aller Nachkommen feſt zu ſtellen, wobey ihre Maaßregel überall das natürliche Geſetz, und folglich die gemeine Wohlfahrt iſt. Dieſe Deputirten oder Gevollmächtigten machen da, kraft ihrer Vollmacht,

macht, die Grundgeſetze der Regimentsführung, ſo wohl für ſich ſelbſt und die ganze Gemeine, als für alle Wählende und Gewählte aus. Nachdem dieſe Grundgeſetze feſtgeſtellet, und von der ganzen Gemeine aufs heiligſte beſchworen ſind, ſo ſind ſie nach dieſem für die ganze Geſellſchaft unwandelbare und ewige Geſetze, die zu keiner Zeit in der Welt geändert oder aufgehoben, wohl aber nach den Umſtänden der Zeiten zu der Freyheit und allgemeinen Wohlfahrt deſto ſicherern Aufrechthaltung verbeſſert werden können. Dieſe Geſetze müſſen alsdann für das Oberhaupt, für die Räthe, und für die Bevollmächtigten, ſo wie für die zu Hauſe bleibende und wählende Gemeine eine beſtändige Richtſchnur ſeyn, und können ſolchemnach nie gebrochen werden, ohne zugleich den heiligſten Eid zu brechen, und dem Geſetze Gottes und den Gerichten, auf welchen ſich dieſe Geſetze gründen, entgegen zu handeln. Alſo haben die letztern Bevollmächtigten von der Gemeine keine Macht, die Grundgeſetze auf einige Art zu verrücken, ſondern ſind ſchuldig, der ihnen gegebenen Vollmacht nachzuleben. Auch die Wählenden haben keine Macht, ihren Gevollmächtigten andere Vollmacht zu geben, als das Grundgeſetz vorſchreibt. Denn wenn die letzteren Gevollmächtigten, bey einer allgemeinen Verſammlung der Geſellſchaft Macht haben ſollten, das zu verrücken, was die erſteren mit und nach den Grundgeſetzen feſtgeſtellet, ſo würde ja kein Geſetz und keine Einrichtung Beſtand haben, und das ganze Regiment in die größte Verwirrung und Unordnung gerathen. Da würde der Intriguen bey den Wahlen der Gevollmächtigten kein Ende ſeyn; und bey der allgemeinen Zuſammenkunft würden alle mögliche Anſtalten gemachet werden, die Gevollmächtigten bald auf der einen, bald auf der andern Seite zu gewinnen. Da würden ja die zu Hauſe bleibenden gar zu unglücklich ſeyn, wann ihre Abgeſchickten nicht Grundgeſetze hätten, denen ſie folgen müßten. Da könnten ja die Gevollmächtigten ihre daheimgebliebenen Mitbrüder, als die elendeſten Sklaven handthieren, und dieſen es ſolchemnach gleich viel ſeyn, ob ihre Freyheit und Grund-

geſetze, und alles, was die natürliche Billigkeit ihnen vorbehält, von einem oder von mehreren Souverains gekränket würde. In Kraft deſſen ſind alle Gevollmächtigte der Gemeine an Gottes, der Natur und der Societät Grundgeſetze gebunden, und haben alſo nicht die geringſte Macht, wider derſelben Freyheit und Sicherheit, oder wider das gemeine Beſte und ſichtbaren Nutzen deſſelben zu handeln; und da dieſe Grundgeſetze ſich auf Gottes und der Natur Geſetz gründen, ſo iſt die ganze Gemeine ſchuldig, dieſe Geſetze anzunehmen, und für alle ihre noch ungebohrenen Nachkommen zu beeidigen. Dieſe hinwieder ſind, ſo bald ſie auf die Welt kommen, verbunden, ſich den Grundgeſetzen der Societät und ihrer Vorfahren zu unterwerfen, weil dieſe ihren Urſprung aus dem Naturgeſetze haben, dem ſie ſich zu unterwerfen verpflichtet ſind.

Weil die regierende Macht, in ihrem völligen Umfange genommen, alle die Macht und Gewalt hat, welche das natürliche Geſetz Regierenden beyleget, und kraft welcher alle die übrigen Glieder der Gemeine ihr zu gehorchen ſchuldig ſind: ſo hat ſie eine vollkommene Souverainität, das iſt, alle die Macht, welche der mächtigſte Souverain mit Recht haben muß. Derowegen wird es eine Schuldigkeit der höchſten Macht, alles zu thun, was der verſtändigſte, gerechteſte und wachſamſte Souverain mit allem ſeinem Eifer auszurichten vermag. Geſchieht dieſes in der Ordnung, wie es ſich gebühret, ſo daß alles Gute, was ein Souverain vermag, befördert, und alles das Böſe, was ein Souverain ausrichten könnte, völlig gehindert wird, da hat die Geſellſchaft eine der glückſeligſten, und eine nach göttlichem und natürlichem Geſetze eingerichtete Regierungsform.

Probus. Aus dem, was du itzt angeführet haſt, findet man, daß ein Menſch, oder mehrere, oder eine zahlreiche Gemeine, ſo bald ſie in ſtatum naturalem geſetzet iſt, nach göttlichem und natürlichem Geſetze verbunden ſey, eine ſolche Regierungsform zu wählen, als du überhaupt beſtimmet haſt. Weiter kann ein freyer Mann nicht gehen, ohne

das

das göttliche und natürliche Geſetz zu beleidigen. Vergleiche ich nun unſere Regierungsform mit allem, was du aus dem natürlichen Geſetze angezogen haſt: ſo muß ich mich wundern, wie genau dieſelbe darnach eingerichtet iſt. Wie ſehr irren demnach alle die, welche ſich einbilden möchten, daß die bey uns vor der Souverainität üblichen Regierungsformen, auch zu unſeren Zeiten für das gemeine Beſte nützlicher ſeyn ſollten? da ſie nicht bedenken, daß dieſelben zum Theile mit den Geſetzen und Vorſchriften der Natur, wie auch mit einem vollſtändigen und vollkommenen Menſchenrechte ſtreitig waren.

Honeſtus. Die Reichstagsväter damaliger Zeiten handelten in Wahrheit gegen die Vorſchrift des natürlichen Geſetzes, und thaten einen großen Fehltritt, da ſie des Reichs Freyheit nicht mit guten Grundgeſetzen genugſam befeſtigten; wie ſolches zur Genüge aus allen, die ganze Zeit über dem Reiche aus ihrer Unvorſichtigkeit bey Abfaſſung der Grundgeſetze zuwachſenden Widerwärtigkeiten, abzunehmen iſt; welche alsdann hernach den Grund zu der unglücklichen Souverainität legeten. Wer nur ein wenig des ſchwediſchen Staatsrechtes kundig iſt, und zugleich weis, wie unglücklich es mit Uebergebung der Souverainität hergieng, der wird genugſam ſehen, wie offen der Weg damals war, ſich an die Freyheit zu vergreifen. Der Regent hatte zu den Zeiten einen unmittelbaren Befehl über die Armee, und daher kam es, daß er im Stande war, den Ständen Beyfall und Unterſchrift abzuzwingen, und dergleichen mehr, was in der damaligen Regierungsform nicht ausdrücklich eingeſchränket war. Kannſt du nun ſehen, wie ſchädlich die damalige Regierungsform geweſen iſt? Siehſt du nun, Cautus, der du vorhin meyneteſt, daß die Regierungsform unſerer großen Guſtave für das Reich nützlicher ſeyn ſollte, als die gegenwärtige, wie unwiſſend und unvernünftig die Leute ſind, die [illegible]s vorſchlagen oder behaupten wollen? Vorſichtiger waren daher unſere Reichstagsväter im Jahre 1719. Sie hatten aus der unvorſichtigen Nachläßigkeit der vori-

gen, und aus den mancherley daraus fließenden Widerwärtigkeiten des Reichs gelernet, beſſer mit der Freyheit des Reichs hauszuhalten, und macheten die herrlichen Grundgeſetze, die wir durch des Höchſten Fügung in dem Jahre glücklich erhielten. Vergleiche dieſe Regierungsform mit den vorigen, und erwäge genau, worinnen ſie unterſchieden ſind: ſo wirſt du klärlich ſehen, wie viel daran gelegen geweſen, in dieſer letzteren alle die Präcautionen zu nehmen, die da zur Beſchirmung und Vertheidigung der Freyheit genommen ſind. Aber wie in allem, was wir vornehmen, ſich die menſchliche Schwachheit verräth: ſo fand ſich auch noch damals einige Nachläßigkeit. Man wollte auf den Regenten keinen Verdacht werfen, als würde er wider des Reichs wahres Beſtes etwas vornehmen oder die Freyheit in Gefahr ſetzen wollen; aber da verſchiedene Umſtände nachhero wieſen, wie nöthig es ſey, daß die Freyheit noch weiter befeſtiget würde: ſo waren die folgenden Reichstagsväter im Jahre 1720 in der damals verfaßten Regierungsform noch vorſichtiger. Hieraus kannſt du auch vermuthlich die Unwiſſenheit und Bosheit derjenigen abnehmen, die ſich und andern einbilden, der Königinn Ulrica Regierungsform wäre für das Reich vortheilhafter, als die gegenwärtige.

Callidus. Das iſt ja wohl gegründet, wenn man einen milden, weiſen und gnädigen König hat, daß man den nie für verdächtig halten, oder glauben muß, daß er von ſich erhalten könne, etwas mit Wiſſen und Willen wider des Reiches wahres Beſtes zu thun.

Prudens. Hier muß itzo nicht auf eine gewiſſe königliche Perſon geſehen werden; und alſo bleibt für den Verdacht noch Raum; die Rede iſt bloß von eines Geſetzgebers Vorſichtigkeit. Es iſt und bleibt immer eine Unvorſichtigkeit, erſt einen unglücklichen Verſuch und Eingriff in die Freyheit abzuwarten, und hernach erſt mit vielen Schwierigkeiten und Streite einen Riegel davor ſchieben zu können. Das heißt immerhin flicken und lappen. Vorſichtige Geſetzgeber, wenn ſie freye Hände haben, benehmen im Voraus

aus alle Gelegenheit, die Freyheit anfechten zu können, und ſetzen für dieſelbe auf einmal feſte, zureichende und vollſtändige Gränzen, ſo daß keiner, er mag ſeyn, wer er will, ein Haarbreit darüber gehen kann. Dieſes nahmen zwar unſere Väter zum Theile im Jahre 1723 genau in Acht, da die herrliche Reichstagsordnung feſtgeſetzet ward; aber, daß die Freyheit noch eine ſtärkere Befeſtigung nöthig hatte, ergeben die neueren wohlbedachten Verfaſſungen für dieſelbe. Die Freyheit, die Freyheit kann nie genug bewachet und befeſtiget werden. Ein Geſetzgeber muß nicht bloß auf die Perſonen, und auf den Zuſtand des Reichs ſehen, der da iſt, ſondern auf alle mögliche Zufälle, welchen mit den Grundgeſetzen zu rechter Zeit vorgebeuget werden muß, wofern man für die Zukunft das Reich gegen alle zukünftige Unruhe und Ungelegenheiten in Regimentsſachen ſichern will; inſonderheit da ein Geſetzgeber nicht allwiſſend iſt, daß er voraus ſehen kann, was dereinſt geſchehen, oder nicht geſchehen wird. Man hat wohl itzt einen gnädigen, gerechten, klugen und vorſichtigen Regenten, und einen Senat, der in allem den Grundgeſetzen des Reichs gebührend nachlebet; aber ſage mir, ob ein vernünftiger Geſetzgeber wohl glauben muß, daß ſolches einen ewigen Beſtand haben werde?

Honeſtus. Unſere Reichstagsväter haben darinnen klüglich gehandelt, daß ſie ſich auf das Künftige vorbehalten haben, eine Ausdeutung und Verbeſſerung der Grundgeſetze machen zu können. Kraft deſſen haben ſie freye Hände, dem zu helfen, was ſie theils nicht voraus geſehen, theils auch nicht ſo auszuwickeln im Stande geweſen, als ſie es vielleicht gern gewünſchet und auch damals ſchon wirklich eingeſehen haben. Wenn man ein ſo hohes, wichtiges und weitläuftiges Werk genau anſieht, ſo iſt es keine geringe Kunſt, eine neue Regierungsart mit allen ihren zureichenden und vollſtändigen Grundgeſetzen ſo feſtzuſtellen, daß ſie für alle ewige Zeiten und ihre mancherley Veränderungen und beſondern Zufälle gelten ſoll; inſonderheit, wenn man mit alten eingewurzelten Gewohnheiten, allerhand Vor-

urtheilen, und mit ſtreitigen Begriffen und Denkungsarten von den Einrichtungen ſelbſt, vornehmlich von den einzelnen Intereſſen, zu ſchaffen hat, die ſich auf der einen, ſo wie auf der andern Seite einmiſchen, und wo nicht völlig widerſtehen, doch Hinderniſſe und Zögerung veranlaſſen, daß vieles bis zu einer anderen Zeit und bequemeren Gelegenheit verſchoben werden muß. Man iſt im Anfange gern zufrieden, daß man die vornehmſten Hauptpunkte feſtgeſtellet bekömmt; die übrigen kann man wohl hernach allmählich bey ſich eräugenden Umſtänden ins Ebene bringen und verbeſſern.

Probus. Du haſt uns zwar geſaget, mein guter Honeſtus, daß das natürliche Geſetz dem Menſchen auferleget, in eine bürgerliche Geſellſchaft zu treten: aber du haſt es nicht bewieſen, noch die Grundurſachen davon angeführet. Ich möchte wohl gern dieſe Sache etwas näher erklären hören, weil ſo vieles von den ungleichen Gründen, oder ſtärkſten Bewegurſachen zur Einrichtung der bürgerlichen Geſellſchaften geſprochen wird. Der eine leitet ihre Stiftung aus den Bedürfniſſen her, daß einer des andern Hülfe, Beyſtand und Handreichung nöthig gehabt; ein anderer nimmt eine beſſere Bequemlichkeit zum Grunde. Andere ſagen wieder, daß der Menſchen Liſt, Betrügerey, Bosheit und Frevel die Haupturſachen geweſen; und dieſe ſind wiederum darinnen uneinig, ob die Uebelgeſinneten ſich zuerſt zuſammengeſellet haben, ſich anderer Eigenthums zu bemächtigen, oder ob ehrliche Leute ſich zuerſt zuſammen verbunden haben, um ſich wider Gewaltthätigkeiten zu vertheidigen, oder auch aus bloßer Furcht allein in eine bürgerliche Geſellſchaft getreten ſind, deſto beſſer Widerſtand thun zu können, wenn ein Stärkerer, als ſie, den böſen Vorſatz faſſen ſollte, ihnen widerrechtliche Ungelegenheiten zuzufügen. Die meiſten glauben, daß alle bürgerliche Societäten ihren erſten Urſprung von dem Zwange haben, da eine mächtigere Familie allmählich die eine ſchwächere nach der andern überwältiget, da die Siegenden nachhero den Ueberwundenen Geſetze vorgeſchrie-

geſchrieben, wie es ihnen gefallen; davon ſey alle Souverainität entſprungen, und was dergleichen mehr iſt.

Honeſtus. Ich wollte dir gern hierinnen zu Willen ſeyn, wenn es nur nicht den übrigen in der Geſellſchaft verdrießlich und vielleicht unſchmackhaft ſeyn möchte, da hier Erörterungen aus einer abſtracten Philoſophie genommen werden müſſen.

Rudis. Unſertwegen, mein lieber Honeſtus, kannſt du immer dem Probus hierinnen, wenn du willſt, dienen. In einer Geſellſchaft muß ſo wohl dem einen, als dem anderen, ein Genügen geſchehen, und vielleicht können ich und andere etwas daraus lernen.

Honeſtus. Nun ſo will ich dir, mein lieber Probus, meine Gedanken von den **Grundurſachen zur bürgerlichen Geſellſchaft**, ſo gut ich kann, eröffnen. Du haſt Recht darinnen, daß die Meynungen davon ſehr unterſchieden ſind. Ein jeder ſpricht davon nach ſeinen angenommenen Grundſätzen, und mehrentheils nach Maaßgebung der Regierungsart, unter welcher er lebet. Der Abwege ſind hier viele; und wenige finden und gehen den rechten Weg.

Alle Grundſätze, worauf die bürgerliche Geſellſchaft gegründet wird, müſſen ja vernünftig ſeyn, und folglich nichts anders, als ein Ausſchlag der geſunden Vernunft, und alſo das Geſetz der Natur, welches ja auch nichts anders iſt, als was die geſunde Vernunft beſiehlt. Das natürliche Geſetz, oder der Ausſpruch einer geſunden Vernunft, wird daher der wahrhafte Grund der bürgerlichen Geſellſchaft ſeyn. Wer geſunden Principien in der Staatslehre folgen will, muß genau zuſehen, in welchem Statu oder Zuſtande er in ſeinem Begriffe den Menſchen nimmt, und eben ſo einen, der das natürliche Geſetz formiren will. Das erſte wird hier ſeyn, daß er eine geſunde, das iſt, eine aufgeklärte, geſetzte und von Irrthümern freye Vernunft zum Grunde leget, und hiernächſt, daß er ſich den Menſchen in ſeinem natürlichen wahren Zuſtande vorſtelle. Das natürliche Geſetz, welches die menſchliche Vernunft entwerfen ſoll, gründet ſich in Gottes

ewiger Gerechtigkeit, und kann ſolchemnach nicht der gering-ſten Veränderung unterworfen ſeyn, in was für einen Zuſtand der Menſch auch kommen mag. Der Menſch muß alſo hier nach ſeiner wahren Natur betrachtet werden; und da hat wieder der im Anfange unſerer Unterredung ausgemachte Grundſatz ſtatt: Gieb allen und jedem, was ihm zukömmt, und was ſeine Natur mit Rechte fordern kann. Unterſuchet man nun die menſchliche Natur, ſo kann man genug finden, daß ſie zu einer bürgerlichen Geſellſchaft gemachet iſt. Man ſieht ja den Unterſchied unter den Geſchlechtern, und die Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechtes. Man bemerket die bewundernswürdige Begierde bey allen Menſchen, etwas zu lernen und zu wiſſen, welche nunmehr faſt zu weit geht, und ſich in eine Neugier verwandelt: man ſpüret den innerlichen Trieb, den man hat, das, was man weis, andern mitzutheilen, welcher nunmehr auch ſo weit geht, daß die Verſchwiegenheit faſt eine Art von Zwange iſt. Man findet, wie beyden vorhergehenden Trieben das Vermögen zu ſprechen zu Dienſte iſt: ja man wird des großen Unterſchiedes unter den Menſchen an natürlichen Gaben, und Temperamenten gewahr. Hierzu kömmt nun das Hauptgeſetz, daß des Schöpfers Ehre auf alle mögliche Weiſe befördert werden, und alles abgewehret werden ſoll, was daran hindern kann. Nun kann des Schöpfers Ehre durch eines jeden Menſchen Seelen- und Leibesgaben befördert werden; und da ein jeder Menſch verbunden iſt, mit ſolchen Gaben auf alle mögliche Weiſe und auf das vollkommenſte dieſelbe zu befördern, ſo iſt auch ein jeder ſchuldig, ſich und andere in den beſten Zuſtand zu ſetzen, worinnen er aufs beſte des Schöpfers Ehre befördern kann, und ſolchemnach verbunden, allem abzuwehren, und zu widerſtehen, was daran eine Hinderniß ſeyn kann; das iſt: ſie ſind verbunden, nach dem göttlichen und natürlichen Geſetze, einer an des andern Verbeſſerung, dem Leibe und der Seele nach, zu arbeiten, damit ſie gemeinſchaftlich eine gleiche und gemeinſchaftliche Pflicht erfüllen können; denn je mehr deren ſind,

die

die aus allen Kräften, ein jeder nach ſeinem ihm von Gott verliehenen Pfunde und Gaben, an dem höchſten Endzwecke arbeiten, deſto mehr wird des Schöpfers Ehre befördert. Hierzu gehöret Aufklärung, ſo wie auch nöthiger Unterhalt und Vorſorge für den Körper, damit die Kräfte des Geiſtes ohne Beunruhigung in den Stand geſetzet werden, ihre Schuldigkeit gegen den Schöpfer auszuüben. Alles dieſes erfordert ja einen gemeinſchaftlichen Umgang der Menſchen, und eine gute Ordnung unter ihnen, wofern es auf die beſte Art geſchehen ſoll, und dazu iſt eine bürgerliche Vereinigung oder Geſellſchaft nöthig. Die Anzahl der Menſchen erſtrecket ſich ſehr hoch; alſo müſſen guter Ordnung wegen zur Erreichung der Abſicht viele und beſondere Geſellſchaften eingerichtet werden. Eine jede von den ſo aufgekommenen Geſellſchaften iſt verbunden, zur Beförderung der Ehre des Schöpfers, ein jedes ihrer Mitglieder ſo geſchickt zu machen, als möglich iſt. Hierzu werden Vorgeſetzte oder Befehlende und Gehorchende erfordert. Von den Vorgeſetzten wird die beſte Einſicht, Tugend und Emſigkeit erfordert; daher müſſen zu dieſen die Klügſten, Tugendhafteſten und Emſigſten in der Gemeinſchaft ausgeſuchet werden; da es unläugbar iſt, daß in einer zahlreichen und ſich weit erſtreckenden Geſellſchaft eines einzigen Menſchen Wiſſenſchaft und Tugend ganz unzureichend iſt. Dieſe Vorgeſetzten haben beſonders zum Augenmerke, alles ſo zu veranſtalten, daß ſie ſelbſt, und alle Mitglieder, ein jeder nach ſeinen Leibes- und Seelenkräften, zur Beförderung der Ehre des Schöpfers ſo geſchickt werden, als möglich iſt; wozu alſo gute Geſetze und Verheißungen unumgänglich nöthig ſind. Wie nun von der einen Seite an der Beförderung der letzten Abſicht und den dazu gehörigen Mitteln gearbeitet wird: ſo muß dagegen auf der anderen eine genaue Aufmerkſamkeit angewandt werden, alles abzuwehren, was dieſer höchſten Abſicht und dem rechten Gebrauche der Mittel dazu hinderlich ſeyn kann. Nun iſt es aber nicht genug, Geſetze feſtzuſtellen, ſondern man muß auch dafür ſorgen,

daß

daß ihnen vollkommen nachgelebet werde. Hierzu wird ein Oberaufſeher erfordert, der nach dem Geſetze den Geſetzen das Leben, und allem, was zur Erreichung der oftgenannten Abſicht dienen kann, die gehörige Bewegung gebe. Dieſer Oberaufſeher muß, woſern er im Stande ſeyn ſoll, den Zweck der Geſetze zu erreichen, der Vornehmſte in der Gemeinſchaft ſeyn, um die Geſetze geltend zu machen. Er ſoll die ganze regierende Macht vorſtellen; er muß inviolabel ſeyn, woſern er die Unartigen zu ihrer Schuldigkeit anhalten ſoll; und infallibel, denn er iſt der Geſetze Schutz und Verfechter. Alles in der Gemeinſchaft geht dahinaus, eines Theils die Seelenkräfte, den Verſtand und Willen zu verbeſſern, und andern Theils des Körpers und deſſen Bequemlichkeiten zu warten, ſo weit es zur Verbeſſerung der Seele nöthig iſt.

Hier haſt du nun den Endzweck und die Grundurſachen der Einrichtung aller Gemeinſchaften. Urtheile nun ſelbſt, in wieferu die bekannten Geſellſchaften dieſem ihren Endzwecke, weswegen ſie erſchaffen und in die Welt geſetzet ſind, ein Genügen thun. Du wirſt dich wundern, wenn du ſiehſt, daß ſie mehrentheils dieſe ihre letzte Abſicht beyſeite ſetzen, und bloß ihres Körpers und der Bequemlichkeiten deſſelben warten.

Aus dem Angeführten kannſt du nun ſchließen, wie die mehreſten Politici in ihren Principien irren. Alles geht, wie geſaget iſt, mehrentheils auf den Körper und deſſen Bequemlichkeiten hinaus. Die Eigenliebe iſt der meiſten Hauptgrund, und ſie ſehen dahin, wie es einem jeden ſeinem Leibe nach wohl gehen möge. Du wirſt auch finden, wie alle Geſellſchaften verbunden ſind, gemeinſchaftlich nach einem und demſelben Endzwecke, nämlich des Schöpfers Ehre und die dazu am nächſten dienenden Mittel, zu arbeiten; denn ſie ſind ja alle Menſchen, und haben alle gleiche Pflichten auszuüben. Du ſiehſt hieraus, welch ein heiliges Band unter allen Reichen und Republiken ſeyn muß, und was ihre Schuldigkeiten gegen einander ſind. Halte nun gegen die angeführten Principien aller Reiche gegenwärtige Staatslehre

lehre und Maximen, und unterſuche, ob nicht alles im Allgemeinen und Beſonderen bloß und allein bey dem eigenen Intereſſe anfängt und aufhöret. Du wirſt nun auch vermuthlich begreifen, wie diejenigen irren, welche ſagen, daß, wenn man in eine bürgerliche Gemeinſchaft tritt, ſolches mit Verluſte der Freyheit geſchehe. Die ſo ſprechen, ſind offenbare Verfechter der Souverainität und abſoluten Gewalt. Andere verſuchen es entweder aus Unwiſſenheit, oder zum Scheine, dieſe Redensart zu mildern, und ſagen, **mit Verluſte der vorigen Freyheit.** Dieſe ſind auch wirkliche Verfechter der Souverainität, aber heimlich, und ſtreiten gerade gegen des Schöpfers Ordnung, nach ihrem ganzen Zuſammenhange und der getroffenen Einrichtung mit dem menſchlichen Geſchlechte. Ich möchte gern wiſſen, was das für eine Freyheit ſey, die ſie verlieren ſollen. Gegen das Geſetz der Natur gilt keine Freyheit, und alle Freyheit, welche dieſes Geſetz zuläßt, wird in der bürgerlichen Gemeinſchaft, wenn es geht, wie es nach des Schöpfers Veranſtaltung gehen muß, allen Theilen nach mannichfaltig verbeſſert. Alles, was die Publiciſten gemeiniglich hierwider beybringen, iſt, daß man, nach dem Eintritte in eine bürgerliche Gemeinſchaft, die freye Herrſchaft über ſeine Perſon und Güter verliere, man könne nicht weiter ſelbſt Geſetze geben, nach eigenem Gutdünken richten und ſtrafen, ſich das Vergnügen, das man am meiſten wünſchet, ſchaffen, auch nicht frey für ſich oder die Seinigen ſorgen, noch in allen Dingen nach ſeinem Wohlgefallen handeln. Aber wenn der Publiciſt denket, wie es ſich gebühret, ſo muß er zugeſtehen, daß ein jeder Menſch, ehe er in eine bürgerliche Gemeinſchaft tritt, verbunden iſt, in allen Stücken nach dem Geſetze der Natur zu leben, und ſich zu richten, und ſolches in allem, was er thut, im Geſetzgeben, Urtheilen und Strafen. Das iſt aber ſo leicht nicht, in allen vorkommenden Fällen ſo genau die Vorſchrift dieſes Geſetzes zu wiſſen, inſonderheit in Sachen, die uns ſelbſt angehen, da Eigennutz, Paſſionen und Affecten ſich gar zu gern einmiſchen. Darum iſt viel daran

gele-

gelegen, daß man in einer Gemeinſchaft ſey, wo bey der geſetz⸗gebenden Macht die beſte Wiſſenſchaft gleichſam concentriret iſt, die denn auch weder Paſſion noch Intereſſe hat. Eben ſo iſt es im Urtheilen und Strafen; denn wie bald kann man nicht in ſeinen eigenen Sachen zu weit gehen. Ein jeder Menſch hat in dem Zuſtande, in welchem er itzt nach dem Falle iſt, vonnöthen, zu ſeiner eigenen Regierung und Verbeſſerung unter einer geſetzmäßigen herrſchenden Macht zu ſtehen; ſonſt iſt es nicht möglich, daß er ſich bey allen Gelegenheiten in den Schranken der Vernunft erhält. Alle Vortheile, die man einem zueignet, der außer aller bürgerlichen Gemeinſchaft iſt, genießt ein Bürger unter einer freyen und vernünftigen Regierung. Dieſer iſt ja über ſich ſelbſt und über ſein Haus Herr, und ſchaltet mit ſeinem Eigenthume, wie er will, daß er keine Geſetze geben, richten und ſtrafen darf, iſt ihm eine Erleichterung; und die guten Früchte davon genießt er doch, wenn es nöthig iſt. Die dazu auserſehen ſind, Geſetze zu machen, zu richten, zu ſtrafen, thun das für ihn mit Vergnügen. Außer dieſem kann er für ſich und die Seinigen ſorgen, wie es ihm gefällt, ſich alle Arten des Vergnügens nach eigenem Gutdünken wählen, und thun, was ihm beliebet, nur nicht wider die Geſetze der Gemeinſchaft. Dieſe Geſetze ſind vernünftig, und alſo nichts anders, als das natürliche Geſetz, welchem er ohne dieſes ſchuldig iſt, auch außer der bürgerlichen Gemeinſchaft, genau nachzuleben. Ich will nun aber die Freyheit in ihren allerweiteſten Begriff nehmen, ſo daß ein ſolcher Bürger Freyheit in allem hätte, ohne einmal an das natürliche Geſetz gebunden zu ſeyn. Wie wollte er ſich in ſolchem Zuſtande erhalten und vertheidigen, theils in Anſehung anderer, die mehr Leibes⸗ und Seelenkräfte hätten, als er, theils auch in Anſehung ſeiner ſelbſt? Könnten nicht Weib und Kinder ihm aufſtützig werden, und dabey mehr Kräfte haben, als er? Könnte nicht bey ſich eräugenden Todesfällen die hinterbliebenen Witwen oder kleinen und unmündigen Kinder hülflos und verlaſſen ſeyn? Könnten nicht Krankheiten und

Alter

Alter einem das Leben unerträglich machen, der weder Kinder noch Domeſtiquen hätte, die ihm zur Hand giengen? Könnte er nicht, wenn er außer der Ehe lebete, in andere Arten eines elenden Zuſtandes gerathen, da keiner wäre, der ſich ſeines Wohls annähme? Ich denke, du werdeſt hieraus abnehmen, daß die menſchliche Natur, ſo wie ſie itzt iſt, eine bürgerliche Gemeinſchaft fordere. Gieb daher der menſchlichen Natur, was ihr zukömmt, und ſie zu fordern Recht hat, und was die Erhaltung und Vertheidigung der Wohlfahrt eines jeden mit völligem Rechte für nothwendig erkläret. Denkt man näher nach, was der verliert, der in eine bürgerliche Gemeinſchaft tritt, ſo iſt es nichts, als unerlaubte Freyheiten: und wenn das Geſetz der Natur, wie du gehöret haſt, befiehlt, in eine bürgerliche Geſellſchaft zu treten, ſo iſt das eine Schuldigkeit: und alſo kann er ja nichts von ſeiner Freyheit verlieren, weil er ſie nicht hat; denn man kann ja nicht ſagen, daß einer verliert, was er nicht hat. Begreifſt du noch nicht, wie irrig die Staatskünſtler ſind, welche ſagen, wenn man in eine bürgerliche Gemeinſchaft tritt, ſo verliert man ſeine vorige Freyheit? Daß ſie aber ſo ſprechen, wundert mich nicht; denn ein jeder denkt und raiſonniret meiſtens ſo, wie er erzogen iſt, und nach den Principien des Reichs, darinnen er lebet, oder ſo wie er die Sache ſelbſt gern haben will; wenige ſehen es ein, was eine recht freye Regierung ſey, ja der wenigſte Theil begreift die Glückſeligkeit, worinnen wir Schweden itzt leben.

Jedoch es iſt wohl Zeit, daß ich einmal hiermit einhalte; Callidus fängt ſchon an, den Kopf zu ſchütteln, und die Stirne zu runzeln. Sicher wird er alles mit einander für Grillen halten, und vielleicht ein confuſes Geſchwätz nennen, zumal ich für unſere Geſellſchaft nicht nöthig gefunden habe, alles ſo genau und kettenweiſe auszuführen. Aber er ſollte doch bedenken, daß dieſes ein freyes und ungezwungenes Geſpräch iſt, in welchem man ſeine Gedanken gleichſam nur auswirft, andern Anleitung zu geben, daß ſie weiter in die Sache hinein ſehen mögen. Was würde Callidus wohl

ſagen, wenn ich nun noch weiter gienge, und feſtſetzete, worinnen die vornehmſte Bemühung einer Gemeinſchaft beſtehen müſſe, wofern ſie nach dem natürlichen Geſetze und nach den Handleitungen einer geſunden Vernunft auf die beſte und vollkommenſte Weiſe des Schöpfers Ehre befördern will? Wir wiſſen, daß ein Cicero zu ſeiner Zeit ſchon über gleiche Materie für ſeine Landesleute und Mitbürger geſchrieben hat; und man muß ſich wundern, daß er in der Hauptſache ſo weit hat kommen können, als er wirklich gekommen iſt. Er redete von dem Zwecke aller Dinge, und wie alles für den Menſchen geſchaffen, der Menſch aber allein dazu geſetzet ſey, alles zu unterſuchen und nachzuforſchen, was erſchaffen iſt. Ohne Zweifel hat die geſunde Vernunft ihn, ſo wie andern klugen Männern, die vor ihm davon geſchrieben, gelehret, daß ein Gott, oder ein allervollkommenſtes Weſen ſey, welches alles zu dieſem Zwecke erſchaffen, den ſeine göttlichen Eigenſchaften erfordern. Er hat auch gefunden, daß der Schöpfer in der geſunden Vernunft, die eine Abbildung ſeiner Natur iſt, hiervon einen für den Menſchen zureichenden Abriß geleget hat, ſo daß wenn der Menſch ſeine Natur recht kennet, er auch nach dem Maaße, das ihm gegeben iſt, Gottes Natur, und folglich deſſelben Abſichten kennet. Dieſe menſchliche Vernunft zeiget uns, daß man ein Ding ſchätzet, ſo wie man es kennet, und nach dem Gewichte und der Größe des darauf geſetzten Werthes, es liebet und ehret. Iſt dem alſo, ſo müſſen die erſchaffenen Dinge unterſuchet und gekannt, und nach ihrer Kenntniß, ihrer Natur und ihrem Zuſammenhange, ihrem Zwecke und Nutzen nach des Schöpfers Herrlichkeit und großen Werke gebührend geſchätzet und begriffen werden. Dieſe große Kenntniß ſich zu ſchaffen, iſt eines jeden Menſchen erſte Pflicht, und folglich aller Gemeinſchaften Schuldigkeit, auf die vollkommenſte Art und in der beſten Ordnung darauf zu halten. Werde nicht ungeduldig, mein unruhiger Callidus, ich will hiermit ſchließen, und nichts weiter von einer Sache ſagen, die dir ſo widerlich iſt. Inzwiſchen dürften dieſe Gedanken, wenn ſie

außerhalb unſerer kleinen Geſellſchaft bekannt würden, vermuthlich manchem andern nützlich ſeyn, beſonders einem jeden, der in der Politik etwas Gründliches ausarbeiten will. Ich glaube kaum, daß ohne dieſe Gedanken jemand ein geſunder Politicus ſeyn kann, wofern er alle vorkommende Punkte genau entwickeln, und demjenigen folgen will, was Gott uns in der Natur zur Richtſchnur geſetzet und gebothen hat.

Callidus. Du redeſt mir zu hochgelehrt, mein guter Honeſtus, und die wenigſten werden verſtehen, was du haben willſt; es ſchmecket ohne dieſes nach einer platoniſchen Philoſophie; aber weil du von einer neuen Regierungsart ſageteſt, ſo wirſt du wohl damit meynen, daß keine Verordnungen, Anſtalten, Reglemente und Einrichtungen, ſie mögen auf des Reichs gemeine oder beſondere Haushaltung gehen, itzt mehr gelten ſollen, wenn ſie vor dem Jahre 1719 gemachet ſind. Aber was für Verwirrung würde daraus in allen unſeren Einrichtungen erwachſen?

Honeſtus. Alles, was man ſaget, legeſt du, mein ſpitziger Callidus, ſo übel aus. Ich ſprach bloß von einer neuen Regierungsart, ohne damit ſagen zu wollen, daß alle vor dem Jahre 1719 gemachte gute Verordnungen, Reglemente und Anſtalten verworfen ſeyn ſollen; da ſind viele gute und nothwendige Einrichtungen, die mit unſerer neuen Regierungsart beſtehen können und müſſen. Nicht alles, was vor der Zeit verordnet und eingerichtet worden, iſt itzt abgeſchaffet. Weil du aber darauf kömmſt, ſo will ich mich hierüber etwas näher erklären. Du kannſt dieſes zu einer ſicheren Regel nehmen, daß alles, was ſeit der neuen Regierung 1719, in den Reichsgrundgeſetzen, den neuen Inſtructionen, Verordnungen und dergleichen, nicht aufgenommen iſt, und damit nicht übereinkömmt, ſondern dawider ſtreitet, für ungültig und ausgemerzet gehalten wird. Beruft man ſich demnach auf etwas von dieſem Ausgemerzten, beſonders in wichtigen Dingen und Angelegenheiten, ſo iſt dieſes ein Zeichen von einer wirklichen oder verſtellten Unwiſſenheit, oder vielleicht

eigentlicher geſaget, Argliſt; welches denn noch ärger iſt, wenn darnach geurtheilet und verfahren wird.

Prudens. Man thut auch übel, wenn man ſich auf die vorigen Regierungsformen beruft, auf die alten Reglemente u. ſ. w. wenn ſie gegen unſere itzige Regierungsart ſtreitig ſind; aber diejenigen handeln noch thörichter, welche die Einrichtungen anderer Nationen anführen, die mehr auf des Regenten einzelne Macht, als auf der Nation Wohlfahrt ſich gründen, und nicht allein zu unſerer Regierungsart ſich nicht paſſen, ſondern damit ſtreitig ſind. Vernünftiger wäre es, wenn ſie ſageten, daß andere Nationen lieber unſere Regierungsart annehmen und folgen ſollten, da dieſe auf Gottes und der Natur Geſetz gegründet iſt, und dem Menſchen das Recht und die Freyheit läßt, darein ihn Gott geſetzet hat; als daß wir ihren Regierungsarten folgen ſollten, ſie mögen ſo ſchön glänzen, wie ſie wollen; denn ſo lange der Menſch nicht der Eigenthümer von dem iſt, was ihm das natürliche Geſetz und alle Billigkeit zuerkennet, ſo iſt allezeit ein Fehler in der Regierungsart. Diejenigen irren demnach gräulich, welche eine monarchiſche Regierung für die beſte Regierungsart halten; denn dieſe iſt ganz und gar mit dem itzigen Zuſtande des Menſchen ſtreitig, da wir nimmermehr Engel, ſondern nur ſündige Menſchen, zu Regenten haben können. Wir haben ja ein Muſter an der vollkommenſten Regierungsart, die Gott bey den Kindern Iſrael einrichtete, über die er ſelbſt das Regiment führete.

Honeſtus. Ich bin hierinn völlig mit dir einig. Eines muß ich nur noch hinzuſetzen. Gleichwie keiner ſich auf etwas berufen muß, was in unſeren itzigen Grundgeſetzen verworfen, oder damit ſtreitig iſt: ſo muß auch keiner, er ſey wer er wolle, ſich einige Gerechtſamen anmaßen, die nicht wörtlich in den Grundgeſetzen ausgedrucket iſt, oder unläugbar daraus folgen muß, noch ſich und anderen einbilden, daß, was da nicht buchſtäblich eingeſchränket und feſtgeſetzet worden, ſo gut als eine gegebene oder überlaſſene Gerechtſame ſey. Eine geſunde Vernunft ſchließt vielmehr ſo: Alles,

was da nicht ausdrücklich gegeben oder überlaſſen iſt, das haben die Machthabenden ſich allein vorbehalten, ohne daß ſie nöthig gehabt haben, ſolchen Vorbehalt in den Grundgeſetzen auszudrücken. Denn alles, was gegeben oder aufgetragen wird, das muß beſtimmet werden, und was nicht beſtimmet iſt, das iſt und bleibt zu allen Zeiten ungegeben. So will es das allgemeine Geſetz haben, in Abſicht auf Geſchenke und Teſtamente, und ſo erkläret ſich auch das Naturgeſetz. Machet man nun die Anwendung auf einen Regenten in einer freyen Regierung, ſo iſt das etwas bekanntes, daß alle ſeine Macht und Gewalt, mehr oder weniger, ihm von den Machthabenden, mit oder ohne Einſchränkung aufgetragen und gegeben werden muß. Ein jedes Regale muß da genannt und vorgeſchrieben werden. Alles, was da nicht genannt und vorgeſchrieben wird, ſieht man mit Recht an als nicht gegeben, als etwas, das noch in der Machthabenden Händen, und ſolchergeſtalt kein Regale des Regenten, ſondern der Machthabenden, iſt. Und dieſe haben keinesweges nöthig, in den Grundgeſetzen ſich einige Regalien vorzubehalten, es verſteht ſich von ſelbſt. Wenn einer an jemanden tauſend Thaler von ſeinem Eigenthume ſchenkete, ſo hätte er ja nicht nöthig, ſich ſein übriges Eigenthum vorzubehalten. Jedermann würde es ja für unſinnig halten, wenn einer, der von einem andern ein Geſchenk oder dergleichen bekommen, deswegen darauf beſtünde, daß er ein Recht an allem übrigen hätte, weil der Geber ſich ſolches nicht ſchriftlich vorbehalten. Eben ſo einfältig ſieht es aus, wenn jemand auch hier zu ſolchem oder anderen dergleichen ungereimten Sätzen die Beſtärkung aus anderer Nationen Regierungsformen nehmen will; weil ja keine Nation in der ganzen Welt ſolche Grundgeſetze hat, als wir. Wir können uns daher in Regierungsſachen nicht nach anderer Regierungsformen richten; eben ſo wenig, als ſie ſich nach unſerer richten. Eine jede Nation muß nach ihren eigenen Grundgeſetzen regieret werden. Wir haben das göttliche und natürliche Geſetz, woraus wir unſere Geſetze genommen

haben; laß ſie das auch thun, ſo kommen wir am nächſten überein.

Prudens. Erlaube mir, mein lieber Honeſtus, daß ich hier eine kleine Erinnerung thue. So unläugbar es iſt, daß ein Regent ſein ganzes Regale, oder alle Gerechtſame von den Machthabenden hat, und daß ein jedes Regale genennet und beſtimmet werden muß, ſo bald es einige Kraft haben ſoll: eben ſo eine gegründete Wahrheit iſt auch dieſes. Wenn ein Regale willkührlich oder bedingt iſt, ob gleich die Bedingung dabey nicht buchſtäblich ausgedrücket worden, wohl aber ſich deutlich aus dem Zuſammenhange in den Grundgeſetzen beweiſen läßt, daß ein ſolches Regale vollkommen ganz und gar zurückgenommen oder zum Theile eingeſchränket werden kann, alles, wie es des Reiches Freyheit und Sicherheit nothwendig erfordert.

Callidus. Das war klüglich von Prudens geredet. Dieſes iſt eben ein Grund, auf welchem ich jederzeit meine Gedanken gebauet habe. Denn ſo bald ein Regale willkührlich iſt, ſo kann es von den Machthabenden gänzlich zurückgenommen, oder eingeſchränket, aber eben ſo kann es auch als eine willkürliche Gerechtſame von eben den Machthabenden, nach Erfordern der Umſtände, erwartet werden.

Prudens. Ein ſo ſpitzfündiger Schluß ſieht unſerem ſchlauen Callidus ähnlich. Aber du haſt darinnen unrecht. Die Machthabenden können zwar, um des Reiches Freyheit und Sicherheit willen, ein dem Regenten gegebenes und aufgetragenes Regale wiederrufen oder einſchränken; aber ein und eben daſſelbe Regale, das ſie hernach im Werke ſelbſt der Freyheit und Sicherheit des Reiches entgegen gefunden, erweitern zu können, das iſt ja unmöglich; denn da würden ſie ja mit Wiſſen und Willen die Freyheit des Reiches verletzen und kränken; und dazu haben ſie keine Macht, weil die Reichsgrundgeſetze es ausdrücklich verbiethen.

Lepidus. Dieſe Argumentation vom Callidus, war lächerlich genug. Ein Regale kann und muß wiederrufen oder eingeſchränket werden, wofern es der Freyheit ſchädlich iſt;

iſt; alſo kann und muß eben daſſelbe Regale erweitert werden, da es der Freyheit ſchädlich iſt.

Innocens. Wir wollen uns bey dem Ungereimten nicht aufhalten; aber ſage mir, ob dieſe Willkührlichkeit auf unſere Regierungsart ſich deuten läßt.

Prudens. Ja, allerdings. Lies nur den 8 §. der Verſicherung von 1743, wo es heißt: Gleichermaßen geloben Wir, nie eine andere Macht und Gewalt zu begehren, als theils hier vorgeſchrieben ſteht, theils von den Reichsſtänden zu ihrer Sicherheit und Wohlſtande NB. ins künftige beſchloſſen und feſtgeſetzet werden kann. Lies genau den 23 §. der königl. Verſicherung von 1752: Damit geſammte des Reiches Stände um ſo mehr von unſerem unwandelbaren Vorſatze und aufrichtiger Sorgfalt für das gemeine Beſte verſichert ſeyn mögen: ſo erklären Wir, daß die Stände von dem Eide ihrer Huldigung und Treue entbunden ſeyn ſollen, im Falle man finden ſollte, daß wir mit Wiſſen und Willen den Eid und die Verſicherung, welche wir den Ständen hiermit leiſten, oder das, was die Stände NB. weiter, kraft der Regierungsform und dieſer Unſerer Verſicherung, zur Aufrechthaltung ihrer Religion, NB. Freyheit, Wohlfahrt und Sicherheit feſtzuſetzen nöthig finden, übertreten hätten. Hieraus ſieht man, wie die königliche Macht und Gewalt willkührlich iſt, und daß ſie wohl zu des Reiches Freyheit, Wohlfahrt und Sicherheit eingeſchränket werden kann, niemals aber zum Nachtheile und zur Kränkung der Freyheit erweitert werden muß. Und wie die Reichsſtände auf der einen Seite, mit treuer Sorgfalt alle königliche Gerechtſame und Gewalt, welche Schwedens NB. Geſetz und Regierungsform beſchreibt, in ihrer vollen Macht und Anſehen ganz ungekränket laſſen, und was in der Maaße der königlichen Hoheit und Gewalt gebühret, mit Eifer, Aufmerkſamkeit

und Sorgfalt, handhaben, vertheidigen und unterſtützen ſollen. So ſind ſie auf der andern Seite auch ſchuldig, für der ſchwediſchen Männer Recht zu wachen, wie es in der Regierungsform und den königlichen Verſicherungen gegründet iſt. Alles, alles muß ſich nach des Reiches Freyheit, Wohlfahrt und Sicherheit richten. Gieb daher einem jeden, was ihm gebühret, und er zu fordern Recht hat.

Probus. Ich ſagete vorher, wie ich mit Bewunderung anſähe, daß unſere gegenwärtige Regierungsart ſo völlig mit dem göttlichen und natürlichen Geſetze übereinkomme, da ſie dem Menſchen läßt, was ihm zukömmt, und was er zu fordern Recht hat. Ich habe weiter vom Honeſtus und Prudens gehöret, daß die vorigen Regierungsformen nicht völlig mit dem Naturgeſetze einſtimmig geweſen, weil ſie dem Regenten zu große Macht und Gewalt gelaſſen, wodurch das Reich viel gelitten hat, und manchen Widerwärtigkeiten unterworfen worden, wie die Geſchichte unſerer Könige genugſam bezeuget. Ich weis, daß dieſes die Quelle ſo vieler innerlichen Mishälligkeiten geweſen, unter welchen das Reich ſo vieles ausſtehen mußte, da bald Uneinigkeiten unter den königlichen Prinzen, bald allerhand Spaltungen und Factionen unter den Ständen überhaupt, bald unter dem Adel allein entſtunden, welches alles herzuzählen, zu weitläuftig ſeyn würde. Ich weis, daß dieſes der Grund zu den kläglichen liturgiſchen Verwirrungen und Unruhen, wie auch zu allen den Aergerniſſen in der Religion war, die man hier nachhero ſah, da der König öffentlich ein Papiſt werden konnte. Ich weis bey einer und der anderen Gelegenheit blutige Executionen, die vielleicht ſo unbillig, als präcipitant waren. Ich weis verſchiedene Vorfälle unter Kriegesunruhen, die ungereimt, unverantwortlich, ja bisweilen recht ſonderbar waren, alle von der Art, daß es beſſer iſt, itzt bloß daran zu gedenken, als ſie zu erzählen. Ich weis, daß oft landverderbliche Kriege aus einer blinden Neigung der Räthe und Stände für alles, was ſie wußten, das der König gern wollte, angefangen, auch bisweilen unnöthiger Weiſe fort-

fortgeſeßet wurden, um des einzigen Herrn Lüſte zu ſättigen; welches alles nicht ſo leicht geſchehen ſeyn würde, wenn man ſich etwas weniger vor ihm hätte fürchten dürfen. Ich weis auch, daß ein großer Theil von der Krone Gütern durch eine unzeitige Freygebigkeit veräußert, von der Krone geſondert, und an Privatperſonen verſchleudert wurden; wodurch es hernach geſchah, daß die bekannte Reduction angeſtellet ward, die ſo viele vermögende Familien in die äußerſte Armuth und Dürftigkeit ſtürzete. Eine Menge anderer Ungelegenheiten von dieſer Art zu geſchweigen. Mir iſt auch bekannt, wie des Regenten gar zu große Macht und Gewalt am Ende eine Haupturſache der ſcheußlichen Souverainität ward; ſo wie den Grund davon auch die Macht abgab, welche ſich damals des Reiches verſammlete Stände unrechtmäßiger Weiſe anmaßeten. Ueber dieſes habe ich itzt gehöret, wie die Regierungsform von Zeit zu Zeit verbeſſert iſt, zum Vortheile des Reiches, und zur Aufrechthaltung und Beſchirmung der Freyheit; wie aber gleichwohl menſchliche Schwachheit und einige Nachläßigkeit dabey übrig geblieben. Ich habe auch gehöret, was der Geſetzgeber Schuldigkeit bey Abfaſſung der Grundgeſetze geweſen, imgleichen die Schwierigkeiten, wodurch ſie gehindert worden, alles zu entwickeln und zu Stande zu bringen, wie es ſich gebühret hätte; anſtatt daß ſie ſich genöthiget ſahen, das übrige zur Vollendung der Nachkommenſchaft zu hinterlaſſen. Ich habe gehöret, wie man ſich auf die vorigen Regierungsformen, Verordnungen, Reglemente und Veranſtaltungen nicht weiter berufen müſſe, als in ſofern ſie angenommen ſind, mit unſeren gegenwärtigen Grundgeſetzen übereinkommen, und nicht wider dieſelben ſtreiten; auch nicht auf anderer Nationen Regierungsarten, als welche die unſerige eher anzunehmen ſchuldig ſind, als wir die ihrige, da unſere Grundgeſetze vollkommen mit dem Geſetze der Natur übereinſtimmen: und daß eine monarchiſche, oder abſolute Gewalt und Souverainität nicht die beſte Regierungsart iſt, da ſie dem Menſchen nicht das Recht läßt noch laſſen kann, das ihm

von Natur zukömmt; wie ſolches genugſam aus der theocratiſchen Regierungsart abzunehmen, da Gott ſelbſt das Regiment über die Iſraeliten führete. Ich habe auch gehöret, daß ein Regent ſich keine Gerechtſame anmaßen muß, die nicht von den Machthabenden gegeben und benennet iſt, und daß alles nicht gegebene in der Machthabenden Händen bleibt: daß anderer Nationen Einrichtungen aus oben angeführten Gründen hierinnen nicht gelten, und dieſes um ſo viel weniger, als unſere Regierungsart ihres gleichen in der ganzen Welt nicht hat, ſondern andere nach ihrer, und wir nach unſerer Regierungsform leben: und endlich alle dem Regenten gegebene Macht und Gerechtſame willkürlich ſind, ſo, daß ſie wiederrufen oder eingeſchränket werden können, nachdem des Reiches Freyheit, Wohlfahrt und Sicherheit ſolches erfordert, als welche der Hauptgrund des ganzen Regiments ſind.

Nun ſehe ich augenſcheinlich die Unmöglichkeit, daß weder die wählenden noch die bevollmächtigten Reichsſtände mehr Macht und Gewalt weggeben können, und daß es in keines Menſchen Willkühr ſteht, ſeine Freyheit ganz oder einen Theil davon wegzugeben.

Severus. Laß den, der ſo verliebt darinnen iſt, ſeine eigene Freyheit oder einen Theil davon zu verſchenken, oder zu verkaufen, immerhin Sklave bleiben: aber verflucht ſey, wer Verſuche machet, ſeine Mitbrüder zu verkaufen. Dazu hat niemand Macht oder Recht.

Honeſtus. Du mußt wiſſen, mein lieber Severus, daß man nicht einmal Macht hat, ſeine eigene Freyheit wegzugeben. Gott hat den Menſchen frey erſchaffen, ſo daß er in Anſehung der Seele und des Leibes und alles deſſen, was er ſich rechtmäßig erworben hat, frey iſt. Die Freyheit iſt eine große Gabe des Himmels, und ein anvertrauetes Gut oder Fideicommis, welches der Schöpfer dem Menſchen zu bewahren und nach denen Geſetzen, die ihm in der Vernunft vorgeſchrieben ſind, zu nutzen überlaſſen hat. Er darf dieſe

ſeine

ſeine Freyheit nicht nach eigenem Gutdünken brauchen, und noch weniger ſie wegſchenken oder verkaufen.

Auch das göttliche geoffenbarte Geſetz verbiethet es, die Freyheit zu vergeben, oder auf einige Art von Abhanden kommen zu laſſen.

Auch iſt in Abſicht auf unſere Reichsgrundgeſetze die Freyheit ein Fideicommis. Es ſteht nun nicht weiter in eines ehrlichen Schweden Macht, das mindeſte von ſeiner Freyheit zu vergeben. Ein Unterſaſſe unter einem ſouverainen Könige kann nicht ſeine Freyheit wieder nehmen, wenn es ihm beliebet, ſondern wird als ein Rebell geſtrafet, wenn er nur Verſuche darauf machet, weil er nach ſeinem Eide mit Leib und Leben die Souverainität zu verfechten ſchuldig iſt. Eben ſolche Beſchaffenheit hat es mit unſerer itzigen beeidigten Regierungsart. Die Freyheit iſt ein anvertrauetes Gut, welches die Reichsgeſetze einem jeden in der Gemeinſchaft unter einem theuren Eide gegeben haben, es rechtmäßig zu gebrauchen, und bis auf den letzten Augenblick des Lebens zu verfechten, für ſich, für die ganze Gemeinſchaft, und für alle Nachkommen in derſelben. Wie kann denn jemand, auch nur für ſeine Perſon, dieſe ſeine Schuldigkeit weggeben, verkaufen, oder aufſagen? Wie kann er ſo eigenmächtig über dieſes ſein Fideicommis diſponiren? Ein Menſch hat keine Macht über ſich ſelbſt. Er hat keine Freyheit, mit ſich und mit dem Seinigen zu handthieren, wie er will; wie kann er denn dieſe Macht, oder welche Macht er will, an wen es ihm gut däucht, und auf was Art es ihm gelüſtet, weggeben? oder wie kann er ſie der Gemeinſchaft nehmen und einem andern geben?

Prudens. Das läßt ſich genug einſehen, wenn man nur nachdenkt, was für eine edle Creatur der Menſch, wie hoch er in Gottes Augen geachtet, und zu welchen unendlichen und ewig glückſeligen Vortheilen er geſchaffen iſt. Denke nach, wie lieb der höchſte Gott den Menſchen hat; als derſelbe von ſeiner anerſchaffenen Herrlichkeit herunter fiel, und ſein Verbrechen gegen den gerechten Gott ſo groß ward,

daß auf keine Verſöhnung zu denken war, es ſey denn, daß Gott durch Gott verſöhnet wurde, ſo nahm ſich Gott ſelbſt des Menſchen Elendes an, und bezahlete alle ſeine Schulden; welches nicht anders geſchehen konnte, als daß er ihn ſelbſt durch ſeinen Tod, von Gottes Zorne, und der Sklaverey der Sünden, des Satans, und aller Menſchen frey machen mußte. Wie reimet es ſich denn, daß der ſo theuer erkaufte Menſch die Freyheit haben ſollte, ſich zum Sklaven von Menſchen zu machen? Wie thöricht iſt dann nicht der Menſch, der ſich einbildet, daß er die Freyheit hat, ſich ganz und gar der Dispoſition eines andern Menſchen zu überlaſſen und zu übergeben? Er ſieht ja täglich, in welchem verderbten Zuſtande alle Menſchen ſind, und wie wenig ſie Treue und Glauben halten. Er kann ſich ja nicht einmal auf ſeinen Mitbürger verlaſſen, welchen er doch durch Geſetz und Recht zwingen kann, ſeine Schuldigkeit zu thun; was will er denn wohl zu ſeiner Vertheidigung gegen einen anfangen, der alles, was Recht und Macht heißt, in ſeine Hände bekommen hat. Noch thörichter iſt es, wenn der Menſch ſeine Freyheit auf immer weggiebt, und das ſogar an noch ungeborne, die er nicht kennet, und von denen er, nach Salomons Worten, nicht weis, ob ſie werden weiſe Männer oder Narren werden. Noch unvernünftiger iſt es, wenn er die Freyheit für alle ſeine Nachkommen weggiebt. Unter allen Thorheiten aber iſt noch die größte, wenn er ungerechter Weiſe ſich die Macht und Gewalt anmaßet, ſeiner Mitbürger Freyheit hinwegzugeben.

Es iſt ein Jammer anzuſehen, wie gräulich ein Menſch den andern handthieret, gleich als ob ſie nicht von einem Fleiſche und Blute, von einerley Art und Natur wären, und nicht alle einen Gott und einen und denſelben Erlöſer, einerley Glauben und Hoffnung hätten, und einerley ewige Seligkeit erwarteten. Wer weis nicht, was für ein Unterſchied unter Menſchen und Menſchen gemachet wird? Wer kann ohne das größte Mitleiden den unglücklichen Zuſtand der Menſchen anſehen, oder davon reden hören, die für

Geld

Geld gekaufet, und hernach ärger, als ein Stück Viehes, handthieret werden? Ein Knecht und Sklav zu ſeyn, iſt wohl das unglücklichſte Schickſal, das einem Menſchen in dieſer Sterblichkeit begegnen kann. Wie hoch iſt denn nicht die Glückſeligkeit deſſen zu ſchätzen, der ſeine Freyheit hat!

Callidus. Das iſt doch ſonderbar, wie du alles mit den gröbeſten Farben mahleſt. Wer will ein Sklav werden? Wer will ſich Ketten und Feſſeln anlegen laſſen? Seit dem das ſchwediſche Reich mehr aufgekläret worden, weis man hier von gar keinen Sklaven, und nicht einmal von Leibeigenen. Das iſt in den Reichsgeſetzen ſchon von des Königes Magnus Ladulus, Birgers und Magnus Suenks Zeiten her verbothen. Du mußt bedenken, daß alle die Macht, die man einem Könige giebt, für das gemeine Beſte iſt, damit er in den Stand geſetzet werden möge, ſeine Unterſaſſen deſto glückſeliger zu machen.

Honeſtus. Darinnen haſt du ganz recht, daß keiner muß ein Sklav werden wollen; und hieraus mußt du eben die ſchwediſche Geſinnung und Denkungsart abnehmen. Wie können ſie dabey ſich überreden laſſen, gutwillig, oder aus bloßer Höflichkeit ihre Freyheit aufzuopfern? Du ſageſt, daß ich alles ſo hart ausdeute; wie, wenn ich dich aber aus der Geſchichte überzeuge, daß man oft mit ſeinen Sklaven zärtlicher umgeht, als mancher Souverain mit ſeinen Unterſaſſen? Ich mag mich nicht einmal ſo hart ausdrücken, als ich wohl könnte und ſollte. Alle Vergleichungen hierinnen ſind faſt zu ſchwach.

Man ſaget und ſchreibt gemeiniglich ſo, daß einem Könige alle Macht zum Beſten und zum Wohlſtande des Reiches übertragen wird: aber ſage mir doch, woher es kömmt, daß alle Geſchichte uns überzeugen, daß die meiſten Regenten faſt nie mit der Macht zufrieden ſind, die ſie im Anfange erhalten, ſondern beſtändig Luſt haben, über die feſtgeſtellten Geſetze zu ſchreiten; ſo daß die Nation dagegen beſtändig auf ihrer Hut ſeyn muß. Eine unaufhörliche

Begierde reizet ſie, allmählich immer mehr Macht und Gewalt zu erhalten; ſie arbeiten dahin, nur erſt ein wenig zu bekommen, und ſo bald ſie die Nation nur erſt gewöhnet haben, es zu dulden, daß ſie ſo ein wenig über die geſetzten Gränzen ſchreiten; ſo iſt es hernach mit der Freyheit ſchlecht beſtellet. Denke nur nach, wie es zugeht, und wie die Souverainitäten aufgekommen ſind; ſo wirſt du bald finden, daß niemals eine Nation völlig ihre Freyheit weggegeben, ſondern ſich allezeit etwas vorbehalten hat. Wie iſt es aber hernach mit ſolchem Vorbehalte gegangen? Es iſt ein bloßes Papierwerk daraus geworden. Was für Blutbäder hat es nicht oft einer Nation gekoſtet, nur einen Theil von ihrer Freyheit zurück zu bekommen? Man kann ſich nicht genug über einen ſolchen Regenten, und über ſeine Undankbarkeit gegen eine Nation wundern, die ihn zu ihrem Oberhaupte und Regenten erhoben, ihn mit ſo vielen Vortheilen begabet hat, und ſich gleichwohl hernach für ihn, als für ihren ärgſten Feind, fürchten muß.

Iſt unter ſolchen Regenten denn auch einer von frommen Herzen geweſen, hat ſich an der erhaltenen Macht genüget, und dieſelben zum Wohl der Nation angewandt; ſo haben ſich bald Abtrünnige in der Nation ſelbſt eingefunden, ihn durch Verdrehungen der Geſetze vom rechten Wege abzuführen geſuchet, und ſeinen frommen Sinn gereizet, den Zügel immer ſtärker und ſtärker anzuſtrengen, ſo daß er einen Schritt nach dem andern gegen die Geſetze gethan. Der Nation iſt alsdann dadurch, daß ſie wider ſolche Eingriffe hat fechten müſſen, ſo viel zu ſchaffen gemachet, daß alle Reichsangelegenheiten darüber haben vergeſſen werden müſſen. Wie kann ich Worte finden, die hart genug ſind, wider eine ſolche verführeriſche Rotte, die gegen ihr Vaterland und deſſen Freyheit ſo feindſelig iſt?

Probus. Ich muß bekennen, daß das eine gottloſe Rotte geweſen. Aber wie könnte einem ſolchen Zuſtande geholfen werden?

Honeſtus. Das kann nächſt Gott beſonders der Regent thun. Die Nation kann auch ein vieles ausrichten, wenn ſie nach Anleitung der geſunden Vernunft zuerſt vorſichtig, und bey Zeiten ihre Freyheit aufs ſtärkſte verwahret, gute Geſetze machet, auf die genaueſte und ſchleunigſte Handhabung und Bewerkſtelligung derſelben hält, ſelbſt ihre feſtgeſtellten Geſetze heilig und unverbrüchlich beobachtet, und ſie hernach mit männlichem Muthe gegen jedermanns Einbruch, er ſey wer er wolle, hoch oder niedrig, verficht, auf keinerley Weiſe aber durch Trägheit, Verſäumung und Nachläßigkeit im geringſten nachgiebt, oder den geringſten Eingriff in die Geſetze oder in die Freyheit verſtattet. Bey dem allen nimmt ſie ihre Zuflucht zu ihrem gnädigen Gott, und flehet ihn in brünſtiger Andacht um Einigkeit, um Kraft aus der Höhe an, daß ſie erſt ſelbſt ihre Schuldigkeit ausüben möge, und hernach mit gleicher Inbrunſt, daß der Höchſte des Regenten Herz lenken wolle, willigſt, und aus allen Kräften ſeine Pflichten gegen Gott und das Reich zu erfüllen.

Hat ein Regent Gott zur Seite, ſo kann er ohne Schwierigkeit ſehr viel ausrichten. Ach! was für Gutes kann nicht ein Regent thun, wenn er nur will! Man bedenke doch einmal, welche Macht und Gewalt ein gnädiger, gerechter, arbeitſamer, und eifriger König über ſeiner Unterſaſſen Herzen hat, beſonders wenn er ſich für des Reichs Geſetze, und der Unterſaſſen Wohlfahrt eingenommen erweiſt; wenn er die geſetzgebende Macht ohne allen Eingriff und ohne Gegenbearbeitung, in ſtiller Freyheit nützliche Geſetze und Ordnungen fürs Reich machen läßt, und ſich nicht anders darein miſchet, als mit ſeinem weiſen Rathe und ſeinen Vorſtellungen, die er ihnen aber nicht unter der Hand und heimlich aufdringt, noch Leute, die ſeiner Meynung zugethan ſind, dazu aufſuchet, daß ſie Spaltung und Uneinigkeit unter den Geſetzgebenden erwecken müſſen. Sind die Geſetze in ſolcher Ruhe gemachet, ſo wird es hernach des Regenten Pflicht, die bewerkſtelligende oder auf Geſetz und Recht haltende Macht,

nach

nach den in den Geſetzen beſtimmten Mitteln und Wegen zu üben. Wie ſollten nicht alle Geſetze ihre vollkommene Kraft gewinnen, und ihr Ziel erreichen, wenn der Regent mit allem ſeinem Vermögen, Macht und Anſehen, auf ihre Bewerkſtelligung dränge? Dieſes iſt ihm ſo viel leichter, da er allezeit Aufſeher über die Geſetze zur Hand hat, welche ihm die in allen Einrichtungen und Handthierungen vorkommenden Sachen entwickeln. Wenn der Regent mit Beyhülfe derer, und aller übrigen zur Wartung der Geſetze geſetzten Männer, ſelbſt ein wachſames Auge über alles im Reiche richtete, da würde alles in ſo guter Ordnung ſeinen Fortgang haben, daß der gemeine Mann nicht wiſſen würde, unter was für einer Regierungsart er lebete, wenn ich die wenigen ausnehme, welche die Grundgeſetze leſen. Dieſes iſt die wahre Probe von guten Geſetzen und deren Bewerkſtelligung, und inſonderheit von dem Werthe der Regierungsart ſelbſt.

Wie viel Böſes kann nicht ein unmilder, ungerechter, machtſüchtiger, und von Favoriten aufgehetzter König in einem freyen Reiche thun, wenn er zur Ausführung ſeiner höchſtſchädlichen Abſichten ſich Anhänger ſchaffet, welche durch Austheilung gewiſſer Beneficien ſich leicht gewinnen laſſen? Da entſteht eine Partey im Lande, gegen welche alle wohlgeſinnete freye und ehrliche Männer auf ihrer Hut ſeyn müſſen. Dieſes giebt zu Spaltungen und Uneinigkeiten zwiſchen Aeltern und Kindern, Geſchwiſtern, Verwandten und den beſten Freunden Anlaß. Kein Unterſaſſe darf ſich alsdann weiter Hoffnung machen, überall für einen ehrlichen Mann zu paſſiren, er mag auch noch ſo aufrichtig Gott und das Reich lieben. Wird er von der einen Partey für wohlgeſinnet gehalten, ſo kann er ſicher ſeyn, daß ihn die andere einen Banditen und Rebellen nennet. Zu einer von dieſen Parteyen muß ſich faſt nothwendig ein jeder halten; denn in Anſehung der Freyheit findet wohl keine Neutralität ſtatt; denn wer bey den betrübten Umſtänden, da die Freyheit Gefahr läuft, weder kalt noch warm iſt, der wird mit Rechte von allen gehaſſet.

Pius. Wer ſoll denn dereinſt vor dem Könige aller Könige für dieſe ſündliche und verdammte Uneinigkeit, und für alle dadurch veranlaßte Widerwärtigkeiten, Thränen und Seufzer Rechenſchaft geben? Glaubet der Anſtifter derſelben denn nicht in ſeinem Herzen, daß ein Gott iſt, ein gerechter Richter, der alles das rächen wird?

Honeſtus. Dieſes ſollte eine gute Erinnerung nicht nur für den ſeyn, welcher die Haupturſache dieſes Jammers und dieſer Plagen im Reiche iſt, ſondern auch für einen jeden, der dazu etwas beygetragen hat. An dem erſchrecklichen Gerichtstage wird man nicht bloß ſeine Handlungen, ſondern auch ſeine heimlichen Gedanken und Rathſchläge ans Licht gebracht ſehen. Da gelten denn keine Entſchuldigungen, keine Ausflüchte, keine künſtliche und mächtige Erklärungen, mit welchen man ein leichtgläubiges und ergebenes Volk leicht einnehmen kann. Alles ſteht da bloß und offenbar vor des höchſten Richters Augen.

Ich ſagete, daß nächſt Gott ein König allein ſolche Verwirrungen, wenn ſie zum Unglücke da ſind, heben kann. Es ſteht ja bey ihm, daß ſich in Regierungsſachen niemand, dem ſie nicht angehen, miſchen darf, ſondern daß er bloß mit denen zu Rathe gehe, welchen es zukömmt, welche dazu geſetzet ſind, und wegen ihrer Rathſchlüſſe des Reichs Ständen Rede und Antwort geben müſſen. Hierzu gehöret keine Mühe, keine Kunſt, Tiefſinnigkeit oder viel Nachdenken, ſondern nur der bloße Wille, und ein feſter und geſetzter Entſchluß, diejenigen ernſtlich zu ſtrafen, welche ihres Königes Gnade misbrauchen, und ſich vor ihm nicht ſcheuen, unrechtmäßiger Weiſe ſich in ſeine hohen Verrichtungen zu miſchen: ſich nicht von einigen Schmeichlern übel rathen und locken zu laſſen, ſondern mit Vergnügen den Grundgeſetzen nachzugehen, und mit allem königlichen Nachdrucke für ſchleunige Bewerkſtelligung des Geſetzes Sorge zu tragen: mit aller Sorgfalt und Wachſamkeit an des Reiches Wohlfahrt zu arbeiten, und das ſein vornehmſtes Werk ſeyn zu laſſen, daß er auf alle Weiſe dahin bedacht ſey wie er ſeine Unter-

ſaſſen glücklich machen, ihre Laſten lindern und erleichtern, die in Zucht und Ehrbarkeit leben, bey Frieden und Sicherheit erhalten, die Ungehorſamen und Frevelhaften aber züchtigen und ſtrafen wolle. Hierzu, ſage ich, gehöret nur ein guter Wille, und in einer Stunde läßt ſich ein vieles thun. So ein königlicher Entſchluß würde mit einem male allen Parteyen ein Ende machen, alles aufgegangene Feuer löſchen, die Herzen ſeiner Unterſaſſen erfreuen, und ſie in einen geſegneten Ruheſtand ſetzen, ihn ſelbſt aber von vielen Gemüthsunruhen und Bekümmerniſſen, inſonderheit von einem dereinſt aufwachenden böſen Gewiſſen, und endlich von der beſchwerlichen und ängſtlichen Favoritenbürde befreyen; vornehmlich aber würde er nicht nöthig haben, ſich mit beſtändigem nagenden Argwohne zu quälen, noch fremde und geborgte Denkungsarten und Geſinnungen anzunehmen.

O wie leicht und wie bald kann nicht alles dieſes, zumal von einem Könige, bewerkſtelliget werden! Wird aber dieſe höchſtwichtige Angelegenheit verſäumet oder verſchoben, wie groß und erſchrecklich wird alsdann nicht ſeine Verantwortung vor dem Könige aller Könige ſeyn!

Prudens. Das Amt eines Königes iſt in der That ſchwer und wichtig, wenn man alle ſeine Pflichten und Obliegenheiten genau unterſuchet. Er heißt ein Gott auf Erden: er iſt auch wirklich ein Statthalter Gottes. Dieſes iſt ein wichtiger Titel, und will ſehr viel ſagen. Es iſt nicht genug, daß ein König ſo genannt und dafür geachtet und geehret wird; er muß auch alle die Eigenſchaften an ſich haben, die von einem Statthalter des Höchſten, und von einem Gotte auf Erden erfordert werden. Er hat für viele Millionen Menſchen zu wachen. Er muß für ihre zeitliche, und vornehmlich ewige Glückſeligkeit, ſorgen. Alle ſeine Unterthanen ſind Menſchen, die eine unſterbliche Seele haben, erſchaffen zu unendlichen und ewigen Glückſeligkeiten. Des Königs höchſte Obliegenheit iſt, dafür zu ſorgen, daß nicht eines von dieſen theuren Kleinoden verloren gehe. Des Allergeringſten Wohlfahrt muß ihm ſo werth ſeyn, als

des Allerhöchſten. Alle ſind ſeine Kinder, und ſolchemnach ihm gleich lieb. Nachdem er vor allen Dingen ihr ewiges Heil ſich angelegen ſeyn laſſen, ſo liegt ihm auch ihr zeitlicher Wohlſtand am Herzen. Indem er dafür wachet, ſo bemühet er ſich, allen Hinderniſſen den Weg zu verſperren, unter welchen Krankheiten, Faulheit und Armuth nicht die ſchwächſten ſind. Des Koniges Vorſorge geht dahin, vorzubeugen, daß dieſe Feinde nicht ins Land unter ſein Volk eindringen. Sind ſie aber da, ſo müſſen ſie ausgetrieben, und völlig ausgerottet werden.

Die Kranken ſuchet er durch gute Anſtalten überall im Lande zur Geſundheit zu verhelfen, ſo daß keines von ſeinen Kindern durch Verwahrloſung verloren gehe. Sie ſind zu edel dazu, ſo verwahrloſet zu werden.

Den höchſtſchädlichen Müßiggang, dieſe Wurzel ſo vieles Böſen, ſuchet er auf alle Art zu tilgen, zwingt die Faulen zur Arbeit, läßt nachſuchen, wo die Müßiggänger verborgen liegen, und das in allen Einrichtungen und bey allen Handthierungen. Nachhero ſorget ein König dafür, daß zu einem Werke nicht mehr Leute angenommen werden, als dazu nöthig ſind. Er hindert allen weitläuftigen Umſchweifen in allen Sachen, verkürzet alle unnöthige Bemühungen, und ſetzet jeden nach ſeinen Fähigkeiten in die Arbeit, zu der er geſchickt iſt.

Für die Armuth gebrauchet er als ein Linderungsmittel, eine genaue Vorſorge, daß ein jeder, wer arbeiten kann, oder eine nützliche Handthierung gelernet hat, in ſolche Nahrung geſetzet werde, von der er ſich und die Seinigen ehrlich unterhalten kann. Gute Köpfe ſind die Goldadern, die er vor allen Dingen aufſuchen und zu allem Erforderlichen gebrauchen muß. Dieſe hat Gott ihm als koſtbare Kleinodien geſchenket, welche er nicht aus der Acht zu laſſen hat. Dieſe müſſen reichlich beſchäfftiget, aber auch unterhalten werden, ſo daß ſie nicht nöthig haben, für ihren und der Ihrigen Unterhalt bekümmert zu ſeyn, als wobey ſie und das Reich unfehlbar gleich viel leiden. Dieſes iſt um ſo viel leichter zu

bewerkſtelligen, als die Vorſicht gute Köpfe nur ſparſam austheilet. Kläglich aber iſt es zu hören, wenn ſo ſeltene muntere Geiſter arbeitlos zu ſeyn genöthiget werden, und nach Brodte ſeufzen müſſen. Der König ſieht weiter genau dahin, daß ein jeder nach ſeinem Stande und Werthe befördert werde. Hierbey aber muß die Vorſichtigkeit gebrauchet werden, daß nicht mehrere aus einem Stande in den andern übertreten, als die Nothwendigkeit erfordert; ſind ſie aber in einen gewiſſen Stand geſetzet, ſo muß man ihnen auch ſolche Arbeit geben, die ihren Geſchicklichkeiten gemäß iſt; und die Sorgfalt dafür geht auf beyderley Geſchlecht, ſo daß niemand deswegen, weil er nicht Arbeit haben kann, darben dürfe. Dazu trägt ein vieles bey, wenn der König dahin ſieht, daß jedem Stande die ihm gebührende Ehre gegönnet wird. Des Reichs bekannte Schätze und Herrlichkeit hält er in ſorgfältigſter Verwahrung, ſo daß ſie vermittelſt einer guten Haushaltung genutzet, nicht aber unnützer Weiſe gemisbrauchet werden. Die unbekannten Vortheile des Reiches zu erforſchen, giebt er ſich alle mögliche Mühe, doch alles in ſeiner Ordnung, damit der Ueberfluß davon nicht mehr Schaden, als Nutzen bringe, ſondern lieber bis auf bedürftigere Zeiten verwahret werde. Die guten Köpfe und Meiſter in Künſten und Wiſſenſchaften, welche im Lande vermiſſet werden, läßt er, ſo viel möglich iſt, zu rechter Zeit aus andern Ländern herein kommen. Er unterſuchet genau, was für Producten ſein Land tragen kann, und ſchaffet dazu die beſten Arten und Sorten aus einer Provinz in die andere, oder auch wohl aus fremden Ländern her, wenn kein anderer Ausweg iſt. Er befördert zuerſt und vor allen Dingen das ſeinen Unterthanen Unentbehrliche, hernach das Nützliche, und zuletzt das weniger Nützliche, oder bloß Anſtändige, und das alles in guter Ordnung, nicht alles auf einmal, und ſo, daß er dabey des Landes Art und Beſchaffenheit, der Nation allgemeine Neigung und Denkungsart, vornehmlich aber die Menge oder den Mangel an Einwohnern zur Maaßregel nimmt, damit, wenn

Mangel an Leuten iſt, die wenigen Arbeiter nicht zu weniger nöthigen, oder eiteln und unnützen Arbeiten gebrauchet, die nöthigſten aber darüber nachgeſetzet werden oder gar liegen bleiben. Er muß allen Verſchwendungen, Theurungen und unerträglichen Steigerungen der Waaren ſteuren, und ſo vorſichtige und ſichere Einrichtungen treffen, daß die arbeitenden Armen und Dürftigen nicht darunter leiden dürfen. Bey dem allen geht ſeine ſorgfältigſte Bemühung auf das Erziehungsweſen im Lande, ſo daß der Jugend wohl gewartet, und ſie in allen den Dingen unterwieſen werde, wozu das Vaterland ſie nachhero brauchet, es ſey in welchem Stande, Aemtern oder Handthierungen es wolle: daß aber auch die, welche zu des Reichs Bedienungen aufwachſen, ſo angeführet werden, daß ſie nichts vergebliches lernen, ſondern die Maßregel nach dem Behufe der öffentlichen Aemter genommen werde, und daß die Baumſchule nicht größer werde, als die Weite des Gartens es zuläßt; denn ſonſt wird das Reich mit einem Haufen Müßiggänger und Competenten um Aemter angefüllet, bey den übrigen Arbeiten aber des Reichs fehlet es an Händen. Der König muß, wenn wenige, aber gute, klare, hinreichende und feſtſtehende Geſetze gegeben ſind, alle königliche Gewalt anwenden, daß ſie eine lebhafte, genaue und ſchnelle Erfüllung erhalten; und daß alle Reichsämter, hohe und niedrige, mit verſtändigen, erfahrnen, ehrlichen und emſigen Beamten beſetzet werden. Er muß inſonderheit die Vornehmſten und Anſehnlichſten wohl kennen, wie ſie ihre Obliegenheiten verſtehen, und mit welchem Eifer ſie ihre Schuldigkeit thun: er muß oft unvermuthet bey ihnen ſeyn, um ſie in bedachtſamer Furcht und eifrigem Weſen zu erhalten; auch ſie nach ihrer Arbeit, Fleiß und Sorgfalt, nach der Wichtigkeit ihrer Beſtallungen und Umſtänden der Zeiten belohnen. Er muß von allem Unterricht einziehen, wie es im Lande ſteht, wie Unordnungen und Eigennutzen abgeholfen, das Gute aber aufgeholfen und verbeſſert werden könne: auf nützliche Nahrungsmittel und Einrichtungen denken: gute Erfindun-

gen und Vorſchläge wohl belohnen; und was des Guten mehr iſt, das ein König zu ſeiner Unterthanen wahrem Beſten, Aufkommen und beſtändigem Wohlſtande veranſtalten kann und muß.

Alles dieſes kann und muß ein König, auch in dem armſeligſten Lande, thun. Verſäumet er es aber, ſo hilft nichts, wenn er auch des Cröſus Schätze auszutheilen hat. Geld im Lande thut zwar ein vieles zur Sache; aber gegen ein gutes und vernünftiges Regiment heißt es nichts. Geht dieſes voran, ſo ſind immer Auswege zum Gelde offen. Und ſiehe! wenn es ſo zugeht, ſo heißt ein König mit Rechte ein Gott auf Erden, und ein Statthalter des Allerhöchſten.

Honeſtus. Ich geſtehe, daß hierzu viel Wachſamkeit, Nachdenken, Tiefſinnigkeit, Fleiß, Arbeit, Mühe und Beſchwerden erforderlich ſind. Hier bleibt alsdann keine Stunde zu eitlen Beluſtigungen übrig. Die Vorſicht hat es weislich ſo geordnet, daß dieſe niedrigen und nichtswürdigen Vergnügungen keine Statt, Geſchmack, oder Eindruck bey ſo hohen und edlen Seelen finden, die mit ſo wichtigen Angelegenheiten zu ſchaffen haben. Zur Recreation des Geiſtes, wie man es nennet, ſind ihnen auch ſolche Eitelkeiten entbehrlich. Es müſſen weit größere und höhere Dinge ſeyn, die einen ſo hoch aufgeklärten Geiſt vergnügen ſollen. Ein wohlgegründeter Plan, ein ſinnreiches Project, eine wohlüberdachte Einrichtung, ein glücklicher Ausgang guter Verfaſſungen, der Unterſaſſen Wohlſtand, und eine gute Ordnung im Lande, ſind die Stücke, welche für große Seelen etwas wahrhaftig vergnügendes bey ſich haben. Nichts, was ſonſt die äußerlichen Sinnen zu beluſtigen pfleget, kann hiemit verglichen werden. Die Vorſicht hat es ſo eingerichtet, daß alle nützliche und wohlgelingenden Werke am allermehreſten ihre Meiſter erfreuen, ſo wie wohlgeartete Kinder ihre Aeltern. Was kann wohl mit der Freude verglichen werden, die ein König empfindet, ſo oft er etwas Gutes zum wahren Beſten ſeiner Unterſaſſen ausrichten kann? Das iſt das rechte königliche Vergnügen. Wie ſollten ſonſt auch arbeit-

ſame Könige es aushalten, wenn nicht die Vorſicht in der Arbeit ſelbſt ein ſo unbeſchreibliches Vergnügen geleget hätte? Wer würde ſo inſtändig für die Koſt arbeiten, und büffeln, wenn er keinen Geſchmack hätte? Der Schöpfer hat weislich in einer jeden gutangelegten Arbeit ein beſonderes Vergnügen geleget, welches einen Arbeiter reizet, ſeine Schuldigkeit zu erfüllen. Dieſes Vergnügen ſchmecket keiner, der die ihm zukommende Arbeit ſcheuet, träge dabey wird, und ſie von einem Tage zum andern aufſchiebt.

Sincerus. Das iſt zwar wahr, was du ſageſt; aber da mußt du mir auch zugeſtehen, daß ein König, wenn er ſelbſt, wie es ſich gebühret, ſich der Regierung annimmt, eine ſchwerere Laſt auf ſich hat, als alle ſeine Beamten. Aber das muß ich doch auch bekennen, daß die ſchwereſte Bürde für einen König die eigennützigen Favoriten ſind, die ihn mit ihren Anſuchungen und unendlichen Recommendationen ermüden; inſonderheit wenn ſie ihn dadurch von Recht und Billigkeit ableiten, welches hernach ſo viele Verdrießlichkeiten, und was das ärgſte iſt, ein böſes und nagendes Gewiſſen, das doch endlich einmal aufwachet, zur Folge hat. Dieſe Bürde wird noch ſchwerer gemachet durch die argliſtigen Vorſchläge und Anlagen derſelben, welche ſie künſtlich und lieblich auszuſchmücken wiſſen, und worinnen dieſe Unglücklichen ihren gnädigen Herrn und König dergeſtalt verwickeln, daß er nachhero nicht ohne die größte Mühe und Bekümmerniß herauskommen kann. O wie glücklich ſind denn nicht die Könige zu ſchätzen, die keine Favoriten haben! Dieſe werden in den Geſchichten als die größten Könige aufgeführet. Wohl da dem Könige, der die Gerechtigkeit allein zum Favoriten hat! Der Name deſſelben bleibt bey den ſpäteſten Nachkommen im Segen.

Prudens. Ich kann zwar nicht leugnen, daß die Favoritenbürde ſchwer iſt; aber ſie iſt auch leicht abzuſchütteln. Dieſes läßt ſich in einer Minute bewerkſtelligen, wenn ein König nur ſelbſt will, und an ihrer Statt die Gerechtigkeit, und die dazu geſetzten treuen Männer annimmt. Alsdann

wird er nie Fehltritte thun. Alle werden da durch ſeine Gnade und Mildheit gleich ſtark erfreuet. Welch eine angenehme Stille und Ruhe des Geiſtes muß nicht bey einem ſolchen Herrn ſeyn, frey von allen Ausrechnungen und Argwohne, und getrennet von den Anlagen und ſchlimmen Abſichten der Argliſtigen! dabey ein gutes und zufriedenes Gewiſſen, von dem man mit Rechte ſagen kann, daß er ſo gut als ein tägliches Gaſtmahl iſt! Welch ein glückſeliger Zuſtand!

Wenn ich das alles, was bey andern Nationen geſchehen iſt und noch geſchieht, und was in vorigen Zeiten hier in unſerm lieben Vaterlande vorgegangen iſt, mit unſerm itzigen Zuſtande, mit unſerer gegenwärtigen Regierungsform vergleiche; ſo kann ich uns, die wir itzt leben, nicht glücklich genug ſchätzen. Eine ſo wohl ausgearbeitete Regierungsform, und ſo gute und vernünftige Grundgeſetze, die ſo mit dem Geſetze der Natur und einer geſunden Staatslehre übereinſtimmen, hat keine Nation in der ganzen Welt. Wir ſind ſo lange anderen Nationen gefolget, und haben ihre Einrichtungen zum Muſter genommen; itzt können wir ihnen ein Muſter der vernünftigſten Regierung geben. Andere Nationen wiſſen auch ſchon unſere Glückſeligkeit zu ſchätzen, ſo daß ein Theil bereits verſuchet hat, unſere Regierungsform bey ſich einzuführen, die übrigen aber vielleicht nur eine gute Gelegenheit dazu wünſchen. Es iſt werth, zu merken, wie eine und die andere Nation itzt anfängt, ihre Grundgeſetze hervor zu ſuchen, und mit dem größten Nachdrucke zu vertheidigen; und wiewohl ſie ſich des Souverains harte Begegnung und Ungnade dadurch zuzieht, dennoch mit vieler Standhaftigkeit die alten Geſetze des Reichs aufrecht erhält. Die Geſchichte aller Zeiten lehren uns, daß, je mehr eine Nation aufgekläret und civiliſiret wird, deſto mehr ſie ſich von dem Joche der Souverainität loszumachen ſuchet. Bey den grauſamſten und wildeſten Barbaren wird die abſoluteſte Gewalt ihrer Regenten gefunden.

Eine

Eine ſo große Revolution in der Regierungsart, als bey uns geſchehen iſt, wäre unmöglich geweſen, wenn nicht die höchſte Vorſicht uns mit einer beſondern Gnade darinn beygeſtanden hätte, daß wir von der unumſchränkten abſoluten Gewalt befreyet, das freyeſte und glückſeligſte Volk geworden. Wer hat darinnen nicht des Herrn Finger geſehen? Unſer erſter ſouverainer König hatte viele Erbprinzen, die alle unter der Souverainität gebohren waren. Aber ſie ſturben in ihren zarteſten Jahren, und der Kronprinz blieb allein übrig, ward aber als König in ſeinen beſten Jahren, ohne Leibeserben, ſo ſchnell hinweggerücket, daß er keine Diſpoſition wegen eines Nachfolgers auf dem Throne machete; und ſo gewann das Reich ſeine vollkommene und rechtmäßige Freyheit wieder. Trug nicht der Höchſte auf eine ſo augenſcheinliche Art ſelbſt für unſere glückliche Freyheit Vorſorge? Glücklich ſind wir auch darinnen geweſen, daß wir unter der ganzen Zeit der Freyheit ſo glorwürdige Regenten gehabt haben, welche Liebe und Sorgfalt für die ſchwediſche Freyheit geheget, und uns ohne allen Widerſtand und heimliche Anlagen freye Hände gelaſſen haben, in der erſten Ruhe und Stille mehr und mehr unſere Freyheit umſchanzen und befeſtigen zu können. Wir haben auch Urſache, in aller Unterthänigkeit unſern itztregierenden mildeſten und gnädigſten König zu preiſen, der uns ſo theure Verſicherungen über die ſichere Erhaltung unſerer Freyheit gegeben hat, und mit allen Kräften an ihrem glücklichen und feſten Beſtande arbeitet, daß wir gemeinſchaftlich mit ihm, wenn es nöthig ſeyn ſollte, in allen Stücken dieſe unſere Freyheit und unſere Grundgeſetze ſo befeſtigen können, daß inskünftige nichts weiter abgenommen und zugeſetzet, nichts weiter verbeſſert werden darf. Nun iſt es Zeit dazu, da Mildheit, Gnade und Gerechtigkeit den Zepter führen; zur anderen Zeit dürfte es mehr Schwierigkeit haben (*). Dieſer

P 5

(*) Men, Swerje, mödan blir Gudinnan ſä befäſta,
At Sielfswäld rubbar ej des tryghet och ditt bäſta.

Tag

ſer geſegneten Stille haben wir es auch zu danken, daß man mit Vorſichtigkeit alle die Liſt und die Schlingen entdecket hat, mit denen man ſich dereinſt einmal wider des Reichs Freyheit wagen dürfte, beſonders wenn ſo unglückliche Zeiten einfielen, daß eigennützige Favoriten ſich angäben, die bey dem Könige zu großen Eingang fanden, und ſich der Diſpoſition über ſeine hohe Macht und Gewalt bemächtigten.

Ich will nicht vermuthen, daß jemand auf ſo thörichten Argwohn fallen werde, als ſollte unſere Unterredung, weil wir ſie itzt halten, auf itzige Umſtände zielen, gleich als ob alles Böſe und alle die Verſuche, die gegen die Freyheit möglich ſind, und von welchen wir geſprochen haben, itzt wirklich auf der Bahne wären. Sollte ſo ein Schluß gelten, ſo würde es keine Zeit geben, davon ſprechen zu können, als die erſt, da das Unglück vor der Thüre iſt; und da wäre es wohl gewiß zu ſpät, hinreichende Maaßregeln dagegen zu nehmen. Was könnte man denn wohl mit einer guten Warnung ausrichten? Man handelt daher vorſichtiger, wenn man in Zeiten alle mögliche Liſt, Ränke und Anlagen aufdecket. Viele Argliſtige werden dadurch zurück gehalten, und der Unſchuld werden die Augen geöffnet, daß ſie deſto aufmerkſamer ſeyn kann, wenn ſie der Fallſtricke und des gelegten Giftes gewahr wird. Man wird hierdurch behutſamer, und verwahret auf alle mögliche Art ſeine Vortheile, daß der Feind nicht ſo ſchnell, noch ſo leicht durch Ueberrumpelungen Vortheile gewinnen können, unter welchen die Freyheit oder die Grundgeſetze leiden möchten. Da die Unwiſſenheit das Finſtere iſt, unter welchem ſich alle Liſt verbirgt, ſo iſt man dahin bedacht geweſen, eben in unſerer gegenwärtigen glückſeligen Stille, alle die Vortheile und Gerechtſamen,

Tag nu din tid i akt, den milda *Fridriks* dar,
At ſtadga Frihets Thron, at hon blir ewigt qwar.

D. i. Aber, o Schweden! laß deine Bemühung ſeyn, die Göttinn ſo zu befeſtigen, daß kein Frevel ihre Sicherheit und dein Beſtes verrücke. Nimm itzt deine Zeit, die Tage des milden Friederichs in Acht, den Thron der Freyheit ſo feſt zu ſtellen, daß er ewig ſtehe.

men, welche die Freyheit und die Grundgeſetze uns verlei- hen, ans Licht zu bringen, und vor aller Augen offenbar zu machen. Wie viele haben nicht ihr Eigenthum bloß aus Unwiſſenheit verloren?

O edle und unſchätzbare Freyheit! wie liegſt du nicht je- dem ehrlichen Schweden am Herzen, der nun eine ſo lange Zeit deine lieblichen Früchte gekoſtet hat! Wer wird ſo un- ſinnig ſeyn, daß er je wieder unter das verdammte Joch der Souverainität will? Oder wer wird ſo albern und nachläſ- ſig ſeyn, daß er ſich gutwillig einen Strick anlegen läßt, wo- mit man ihn zum Joche leiten will? Wäre es auch von Gold und Seide aufs beſte gewirket, ſo iſt es doch ein Strick. Und wie grauſam und barbariſch muß denn nicht der gegen ſeine Mitbrüder ſeyn, der ſolche Schlingen machet, ſie aus- ſtellet, und mit ſüßen Worten und prächtigen Verſprechun- gen güldener Zeiten die Leichtgläubigen und Einfältigen da hinein locket? Aber wiſſe, deine Schmeicheleyen ſind bekannt, und deine Falſchheit iſt aufgedecket. Auch die übrigen, wel- che mit Drohen und Schrecken dem gemeinen Manne eine Furcht einjagen wollen, richten nun nichts weiter aus. Wir wiſſen nun, ſo viel einem freyen Manne daran gelegen iſt, bey dem allergeringſten, das ſeine Freyheit beunruhigen kann, aufmerkſam zu ſeyn: ſo viel iſt auch daran gelegen, ſich nicht ſchrecken, verzagt machen, noch die Hände fallen zu laſſen. Es iſt bekannt, wie ein großes Unglück es iſt, wenn eine allge- meine Bangigkeit unter einer Armee entſteht; da hat der Feind gewonnen Spiel, und den Sieg ſchon halb in Hän- den: dahingegen ein friſcher Muth, und ein mannhaftes Herz bey einem kleinen Haufen unglaubliche Dinge ausrich- tet. Können die argliſtigen Feinde der Freyheit erſt ſo viel thun, daß ſie jedermann angſt und bange machen, ſo wird es ihnen nachher ganz leicht, auch jedermann das Joch an- zulegen. Kennet man hingegen ſeine Freyheit recht, und ſieht ſie gut befeſtiget und verſchanzet, ſo benimmt dieſes al- le Furcht, und giebt Muth und Stärke, das äußerſte zu wa- gen, wenn die Freyheit angegriffen wird.

Cautus. Ich geſtehe es, die Freyheit des Reichs iſt eine edle Sache, und nächſt einem reinen Gottesdienſte das herrlichſte Geſchenk, womit der Schöpfer ein Land begnadigen kann. Dieſes von Gott uns anvertrauete Gut ſind wir um ſo viel mehr ſchuldig bis in den Tod zu bewahren und zu vertheidigen. Mein einziger Wunſch iſt nur, daß die Eigenmacht, welche nicht leicht der Freyheit zu folgen pfleget, als der Schatten dem Körper, nicht überhand nehme, und uns dieſes edelſten Schatzes berauben. Ich fürchte keinen Feind ſo ſehr als dieſen; denn er iſt der gefährlichſte. Es iſt ſehr ſchwer, ſich vor ihm in Acht zu nehmen, weil er ein heimlicher und zugleich ein angenehmer Feind iſt. Er ſchleicht ſich unverſehens in alle Einrichtungen, in alle Unternehmungen, in jedes Haus, und bey allen Menſchen vom höchſten bis zum niedrigſten, vom jüngſten bis zum älteſten ein. Wie will man die Freyheit wider dieſen ſo lieben Feind aufrecht halten? Der Höchſte hat unſer Land mit dem klaren Lichte ſeiner in ſeinem heiligen Worte geoffenbarten Geſetze begnadiget. Wir haben die herrlichſten Grundgeſetze. An andern guten Geſetzen, Verordnungen und Anſtalten findet ſich kein Mangel. Nichts deſtoweniger höret man überall klagen: den Geſetzen wird nicht nachgelebet: die Eigenmacht nimmt überhand, wo man ſich nur hinwendet. Es iſt faſt zum Sprichworte geworden: die andern kehren ſich nicht an das Geſetz, warum ſoll ich es thun? Faſt lebet kein Beamter mehr nach ſeiner Inſtruction, nach ſeinem Eide und Gewiſſen. Wer was zu ſuchen hat, wird abgemattet, und von langſam zehrendem Warten auf den Schluß ſeiner Angelegenheiten ausgemergelt. Die geringſte Sache, die in einer Zeit von einer Stunde abgemachet werden könnte, wird zehen Jahre hinausgezogen. Ein jeder, der in einer Beſtallung oder Handthierung ſitzt, ſie mag ſeyn wie ſie iſt, thut ja was er will. Nach dem Geſetze fraget er ſo viel, als nichts. Unterſteht ſich jemand, nach Billigkeit, Geſetz oder Taxe zu fragen, ſo weis man wohl, was man für Antwort bekömmt. Beklaget man ſich bey den Oberen, die da Beſſerung ſchaf-

ſen ſollten, ſo heißt es: ſuche es gerichtlich, ſo ſoll dein Widerſacher genug geſtrafet werden. Aber wer hat immer Zeit, nöthigen Rath und Gelegenheit, um eines oder eines halben Thalers willen einen Proceß anzufangen? Der Proceß ſollte ihm oft, ohne die übrigen Beſchwerden, wohl zwanzig Thaler koſten. Mancher waget das auch nicht, ſondern muß nur ſtille ſchweigen, damit nicht übel ärger werde. Hier iſt keine Ehrerbiethung für die Geſetze, noch eine innerliche Scheu vor den Strafen, die das Geſetz beſtimmet; denn ein jeder verſpricht ſich, auf tauſenderley Art denſelben entgehen zu können. Dieſes alles befördert endlich ein allgemeines Misvergnügen; und weil man überhaupt kein beſſeres Hülfsmittel dagegen weis, als die Souverainität, ſo dringt man auf größere Macht und Gewalt für den König. Die Leute glauben, daß eine unumſchränkte Souverainität oder abſolute Macht und Gewalt allein dem Volke ſo bange machen kann, daß es alsdann nicht mehr waget, Fehltritte, oder wenigſtens nicht offenbar Unrecht zu thun, ohne eine darauf folgende unausbleibliche Strafe zu gewarten zu haben. Sie wiſſen nicht, auf was für Art die Eigenmacht ſonſt ſollte gehemmet werden können. Die Eigenmacht, ſagen ſie, iſt ja immer der Grund zu aller Souverainität, wenigſtens zu ſo vieler Macht und Gewalt eines Königes geweſen, als zur Hemmung derſelben nöthig war. Siehe, ſo denkt und ſpricht man überall; einen andern Ausweg weis man nicht. Haſt du, mein werther Honeſtus, einen beſſern Vorſchlag zur Hand, wie der eingeriſſenen Eigenmacht geſteuret werde, und die Geſetze ihre künftige und gebührende Bewerkſtelligung gewinnen können, ſo thuſt du ſehr wohl, wenn du ihn bekannt macheſt.

Honeſtus. Nun macheſt du es, mein lieber Cautus, eben wie die, von denen wir geredet haben. Dieſe kommen immer mit einerley, gehen von ihren vorgefaßten Meynungen nicht ab, und machen immer dieſelben Einwürfe. Auf die Antwort, die ſie erhalten, geben ſie nicht Acht, und wenn ſie auch überzeuget werden, daß die Sache ſich anders verhält,

hält, ſo verfliegt ſolches doch ſchnell wieder. Ich habe dir deinen Einwurf vorhin bey einer andern Gelegenheit beantwortet. Ich habe geſaget, daß man oft ohne Urſache klaget, und wenn man geſetzmäßig ſich über Unrecht beſchweret, man ſchon Recht bekomme. Es geht, Gott Lob! ſo ungerecht im Lande nicht zu, als der Feind es ausſchreyt. In andern Ländern geht es nicht beſſer, ſie mögen eine Regierungsform haben, welche ſie wollen. Wir leſen ja in den Berichten unſerer Zeiten, wie ein gewiſſes Land ſelbſt unter der Souverainität, und da man geglaubet, daß die Polizey aufs höchſte geſtiegen wäre, dennoch große Unordnungen und zuweilen die größten in der Hauptſtadt ſelbſt hat ausſtehen müſſen. Wir müſſen uns nicht an Gott verſündigen. Es ſteht hier ſo übel nicht zu. Und wenn wir bedenken, wie groß und wälderreich unſer Land iſt, ſo müſſen wir es für eine Gnade Gottes erkennen, daß darinnen grobe Miſſethaten ſelten verübet werden; geſchieht es aber, wer kann wohl behaupten, daß ſie nicht auf das ſchärfſte geſtrafet werden? Unſere Gerichte und Obergerichte machen ja itzt ſo reinen Tiſch, daß ſie zu gewiſſen Zeiten im Jahre nicht aus einander ſcheiden, ehe alle Criminalia abgemachet ſind. Wenigſtens iſt es überall hier oben im Reiche bekannt, daß im königl. ſchwediſchen Hofgerichte die Verbrechen, nachdem ſie da anhängig geworden, ſofort ſo eilig abgemachet ſind, daß in dieſem ſo wohl als dem vorigen Jahre faſt in jeder Woche Exempel geweſen, daß kein einziger Gefangener für des Hofgerichts Rechnung in Verhaft geſeſſen. Eben ſo ſieht man die Berichte aus andern Provinzen, daß die Gefängniſſe, die oft zum Verhafte der Verbrecher nicht hinreichend geweſen, itzt zur merklichen Erſparung der Krone faſt immer ledig ſind. Die meiſten Richter, jeder an ſeinem Orte, arbeiten als Sklaven: und man muß ſich wundern, daß ſie es aushalten können. Die Reichsſtände haben gute Vorſorge getragen, daß an vielen Orten die Gerichte ſtärker beſetzet ſind, damit alle bey denſelben vorkommende Sachen deſto geſchwinder abgemachet werden könnten; und das hat auch die gute Wirkung

gehabt,

gehabt, daß man überall davon reden höret, wie ein jeder, der um einen Schluß in ſeinen Rechtsſachen anhält, denſelben, wenn keine geſetzmäßige Hinderniſſe ſind, bewirket ſieht; welches auch die geſtehen müſſen, die ſich wegen ſolchen Schluſſes eben nicht eifrig weiſen. Hierdurch iſt zugleich bewirket, daß ſäumige Bezahler ihre Rechnung bey Appellationen an die Obergerichte nicht finden, durch welche man ſonſt häufig Zeit zu gewinnen und den Creditor aufzuhalten ſuchete. Man kann daher Anleitung nehmen, zu hoffen, daß es bald ſo weit kommen werde, daß die Sachen, ſo bald ſie von Zeit zu Zeit einkommen, ihre Endſchaft erreichen können, welches man von je her ſo ſehnlich gewünſchet hat, wiewohl vergeblich. Wir ſollten daher nicht mit unzeitigen und ungegründeten Klagen die läſtige Mühe und Arbeit der Gerichtsperſonen noch größer machen. Laß es ſeyn, daß die öconomiſchen Sachen ſich zuweilen etwas lange ausziehen. Die Parten ſind ja oft ſelbſt Schuld daran, und legen mit Fleiß Hinderniſſe in den Weg. Verworrene, liſtige, dumme und geizige Advocaten tragen auch ein vieles dazu bey, indem ſie, der liſtigen Verſchleppungen der Sachen nicht zu erwähnen, die Arbeit für Richter und Parteyen ſo vergrößern, daß viele Sachen deswegen faſt nimmer zum Schluſſe kommen können. Hat jemand wohl rechtmäßige Urſache zu klagen, daß die hohen Oberen unter gegenwärtiger Regierung nicht Mühe angewandt haben, auf alle mögliche Weiſe die Weitläuftigkeit im Proceſſe und den übrigen Verfaſſungen abzukürzen? Es iſt eine beſondere Abkürzungscommiſſion geſetzet, die noch mit allem Fleiße und Nachdenken daran arbeitet. Denke nach, auf was für einem ordentlichen Fuße unſere Geſetze in Vergleich gegen die vorigen Zeiten und gegen die Geſetze anderer Länder eingerichtet ſind. Und ſollte es irgendwo ſo übel zugehen, daß die, denen es gebühret, ihre Schuldigkeit nicht thäten, ſo hat ja die Regierung bey jedem Collegio Fiſcäle geſetzet, die dahin ſehen müſſen, daß alles geſetzmäßig und ordentlich zugehe.

Callidus.

Callidus. Du ſageſt von Fiſcälen, die aller Orten geſetzet ſind; aber wählet nicht jedes Collegium dieſe ſeine Fiſcäle ſelbſt, und hat über ſie zu ſagen? Da wird man ſicher ſolche Leute wählen, die ſich bequemen, wie man es gern haben will. Sie ſind den Vorgeſetzten ja den Dank für ihr Amt ſchuldig. Sie ſtehen ja unter denen, über die ſie Aufſicht haben ſollen. Dieſe ſind ja ihre Oberen. Von dieſen dependiret ja ihr Glück und weitere Beförderung. Wie kann man denn verlangen, daß ſie ihre Wohlthäter und künftigen Beförderer fiſcaliſiren ſollten? Und was will die Gewalt ſagen, welche die Fiſcäle haben? Wie ſchlecht wird auch nicht ein ſo wichtiges Amt beſoldet?

Honeſtus. Du kömmſt mir mit deinen Einwürfen in einem Punkte zuvor, den ich in der Folge genauer zu erwägen willens bin. Jedoch will ich dir itzt ſo viel ſagen, daß dieſe Fiſcäle nicht allein von dem Collegio oder der Einrichtung, bey welcher ſie ſtehen, ſondern auch von dem Juſtizkanzler dependiren. Du mußt auch wiſſen, daß, ſo bald die Fiſcäle nicht ihre Pflicht thun, der Präſident, oder wer den Vorſitz hat, nach ſeiner Inſtruction auf alles ſehen muß. Dieſer hat Macht genug, einen jeden zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten, und dahin zu ſehen, daß alle einkommende Sachen in der Ordnung und Hurtigkeit, wie es ſich gebühret, geſetzmäßig abgemachet werden. Sollten dieſe Vorſteher und Häupter ihre Inſtruction ihren Eid und ihr Gewiſſen hindanſetzen, ſo iſt ja ein Juſtizkanzler verordnet, der ſchon dahin ſieht, daß dieſe ſowohl als die Fiſcäle thun müſſen, was ihres Amtes iſt. Und über dieſen hat endlich die Regierung ſelbſt ein wachſames Auge. Inzwiſchen wäre zu wünſchen, daß der Juſtizkanzler nicht ſo überhäuft ſeyn möchte, als er iſt, damit er deſto ungehinderter auf den Betrieb und die Bewerkſtelligung der Geſetze Acht haben könnte. Es iſt unbegreiflich, wie er alles beſtreiten kann, was ihm nach ſeiner Inſtruction und ſonſten obliegt. Nur die Hauptpunkte zu berühren, ſo führet er z. E. das Präſidium in der Unterreviſion, welches allein ſeine ganze Zeit wegnehmen kann;

nachhero

nachhero ſoll er oft im ganzen Reiche herumreiſen, und nach⸗ ſehen, wie die Juſtitz verwaltet und wie die Geſetze und Verordnungen überall im Lande gehandhabet werden. Ihm liegt die Correſpondenz mit allen Beamten und beſonders mit den Fiscälen im Reiche ob, ohne was jeder für ſich bey ihm anzutragen haben kann. Er muß im Senate zugegen ſeyn, wenn da Juſtitzſachen vorkommen. Er iſt ein Mitglied von der königlichen Geſetzcommiſſion, von der königlichen Polizey⸗ und Brandcommiſſion, in der Direction über das Kirchenweſen in Lappland, in der Erziehungscommiſſion, bey dem Königinnenhauſe u. ſ. w. Was die kräftige und ſchnelle Bewerkſtelligung der Geſetze und aller vorkommenden Sachen ungezögerte Abmachung betrifft, darüber will ich mich bey einer andern Gelegenheit weiter herauslaſſen.

Callidus. Es bedarf keiner weiterern Herauslaſſung. Man ſieht aus allen Umſtänden, daß die Eigenmacht nimmer, wie es ſich gebühret, gehemmet werden kann, noch die Geſetze ſich einen genauen Gehorſam verſprechen dürfen, es ſey denn, daß die Souverainität, oder wenigſtens ſo viel Macht und Gewalt dem Könige aufgetragen werde, als dazu erforderlich iſt. Hierinnen bin ich völlig mit Cautus einig. Ohne Furcht und Scheu vor der Obrigkeit läßt ſich die Eigenmacht nicht im Zaume halten. Was für Furcht und Scheu hat man wohl vor einer Obrigkeit, die gar keine, oder nicht hinreichende Macht hat, die Verbrecher zu ſtrafen, und damit jedermann im Zaume zu halten, daß er keinen Ungehorſam gegen die Geſetze beweiſe. Dieſes iſt allein von der Souverainität zu hoffen, und ſelbſt das göttliche Wort beſtärket es: Die Gewaltigen ſind nicht den guten Werken, ſondern den böſen zu fürchten. Willſt du dich aber nicht fürchten vor der Obrigkeit, ſo thue Gutes, ſo wirſt du Lob von derſelbigen haben. Denn ſie iſt Gottes Dienerinn dir zu gute; thuſt du aber Böſes, ſo fürchte dich, denn ſie trägt das Schwerdt nicht umſonſt, ſie iſt Gottes Dienerinn, eine Rächerinn zur Strafe über den, der

Böſes thut. Dieſes iſt das Hauptſächlichſte, weswegen eine Souverainität im Reiche erfordert wird, und hat gleichſam alle Völkerſchaften gezwungen, einem Könige ſo große Macht aufzutragen, als das einzige Mittel, die Eigenmacht zu verhindern. Die Eigenmacht iſt ein angenehmer, aber ein deſto gefährlicherer Feind, wie Cautus klüglich erinnerte; ein Feind, dem man nicht immer auf einerley Art vorbeugen und widerſtehen muß. Die Menſchen ſind von ungleichen Geſinnungen; der eine muß mit Härte, der andere mit Gelindigkeit auf den rechten Weg geleitet werden. Derohalben muß ein König neben dem Schwerdte auch den Zepter zu gebrauchen haben, ſo daß er Gnade erweiſen, den Guten Belohnungen austheilen, die Nothleidenden unterſtützen, und den Unterdrückten aufhelfen könne. Alles dieſes muß bey einer Perſon, nämlich bey dem Könige, ſeyn. Alsdann iſt er recht Gottes Diener zur Belohnung und zur Strafe, wie die heilige Schrift ſich ausdrücket.

Honeſtus. Ich fürchte, daß Cautus und Callidus nicht die einzigen ſind, welche glauben, daß die Souverainität allein, oder eine größere Macht und Gewalt des Königes, als die Grundgeſetze verſtatten, das alleinige Mittel ſey, die Eigenmacht zu hemmen, der Geſetze Beobachtung und Aufrechthaltung zu befördern, und alles in eine gute Geſtalt und Ordnung zu ſetzen. Vielleicht giebt es eine Menge Leute, die eben ſo denken; und der größte Theil denkt und ſpricht doch ſo aus bloßer Unwiſſenheit. Je gemeiner aber ſo ein Gedanke iſt: deſto gefährlicher iſt er für die Freyheit. Die Freyheit ſteht ſich ſchlecht, ſowohl bey dieſer Krankheit, nämlich der Eigenmacht, als bey dem heroiſchen Heilungsmittel, der Souverainität, oder größeren Macht und Gewalt des Königes. Hier wird das alte ſchwediſche Sprichwort wahr: Man beſſert das Uebel mit noch einmal ſo viel ärgerem. Ich will daher die Sache einmal für allemal aufnehmen, und nach meiner geringen Einſicht ſo ausmachen, daß niemand unter uns fernerhin ſo ſprechen ſoll, wenn er mit ſtillem Gemüthe, bedachtſam und gründlich alles überleget,

leget, was ich hier anführen will; er müßte denn unſinnig, oder verkaufet ſeyn, zu thun, was dem Herrn misfällig und dem Reiche ſchädlich iſt.

Glaubeſt du, Callidus, daß ein Gott iſt? Den mußt du glauben, oder du biſt unſinnig; und da iſt es vergeblich, mit dir weiter hiervon zu ſprechen. Glaubeſt du es aber, ſo mußt du auch zugeben, daß er der Allgewaltigſte, das iſt, allmächtig und dabey der Weiſeſte iſt; daß er allgegenwärtig, höchſtgerecht, höchſtgut, milde und gnädig ſey: daß er den Menſchen erſchaffen: ihn unſterblich gemachet, und ihn nicht allein zu einer unendlichen Glückſeligkeit beſtimmet habe, ſondern auch als ein gnädiger und liebreicher Vater alle mögliche Vorſorge trage, daß er zum ewigen Beſitze davon gelangen möge. Dem zufolge geht ſeine höchſte Obhut dahin, alles abzuwehren, und aus dem Wege zu räumen, was den Menſchen hindern kann, daß er nicht zum wirklichen Genuſſe dieſer ewigen Vortheile gelange. Höre nun zu, mein ſchlauer Callidus. Worinnen meyneſt du, daß alle dieſe Hinderniſſe beſtehen, die ein ſo allgewaltiger, weiſer, gerechter, gnädiger und ſchützender Gott abzuwehren und zu hemmen ſuchet? Ich will dir alles mit einem Worte ſagen: es iſt die Eigenmacht. Vielleicht aber verſtehſt du nicht einmal, was die Eigenmacht recht iſt, ob du gleich ſo viel davon ſprichſt. Ich muß ſie dir daher wohl kürzlich beſchreiben. Die Eigenmacht beſteht im Ungehorſame, das iſt, daß ein Menſch nicht Gottes, der Vernunft und des Reiches heilſamen Geſetzen nachlebet, ſondern ſeinem eigenen Sinne, Gefallen und Gutdünken folget. Kurz, er will ſelbſt ſouverain ſeyn, ſelbſt Macht haben, ſelbſt Geſetze machen, und denen nachleben, wie es ihm gut däucht. Hier ficht Souverain wider Souverain. Dieſe Souverainität des Menſchen iſt der erſte Urſprung alles ſeines Unglücks geweſen. Er wollte ja Gott gleich ſeyn. Und dieſes iſt noch die Hauptquelle alles Böſen, das in der ganzen Welt iſt und vorgeht. Ich ſagete, Souverain fechte wider Souverain, ich meyne, der Menſch wider Gott. Däucht dir nicht, daß dieſe beyden

Streitenden ſich ſehr ungleich an Weisheit und Macht, ja an allen ihren Eigenſchaften ſind? Man ſollte glauben, dieſer Streit ſey bald ausgemachet; denn was will die Ohnmacht gegen den Allmächtigen ausrichten? Und doch währet der Streit, ſo lange Menſchen leben. Was hindert denn den Allergewaltigſten, daß er mit ſeiner ewigen Weisheit und Macht die Eigenmacht oder menſchliche Souverainität nicht bezwingen kann? Ich will dir es ſagen, das iſt die Freyheit. Gott hat dem Menſchen einen freyen Willen gegeben, den keine Macht, und Gott ſelbſt nicht einmal, in alle Ewigkeit bezwingen kann.

Callidus. Kömmt es nun nicht ſo heraus, wie ich ſage? Mit allem deinem hochtrabenden Geſchwätze mußt du doch am Ende geſtehen, was ich vorhin ſagete, daß die Freyheit der Grund aller Eigenmächtigkeit iſt. Nimm nur die Freyheit weg, ſo ſoll die Souverainität bald für alle Eigenmacht zu rathen wiſſen.

Honeſtus. Ich merke genug aus deinen Reden, daß du einer von den Unfreyen biſt, die ſo blind und unbedachtſam wider die Freyheit ſchreyen. Du wirſt wohl ſelbſt verkaufet ſeyn, und daher willſt du gern andere mit dir in gleiche Umſtände haben; deswegen ermunterſt du ſie ſo künſtlich, ihre Freyheit, oder wenigſtens zum Anfange einen Theil davon wegzugeben. In dieſe ſklaviſche Gedanken biſt du ſo verliebt, daß du willſt, Gott ſoll ſelbſt der Seele die Freyheit nehmen, da ſie ihr doch weſentlich iſt. Beſinne dich doch, mein liſtiger Callidus, daß du zu weit gehſt.

Ich habe dich ja gebethen, daß du in der Stille, und mit gebührendem Nachdenken auf alles, was ich ſage, Acht geben, und nicht bloß auf deine Einwürfe ſinnen und ausſpintiſiren ſollſt, wie du mir widerſprechen könneſt; denn ohne Aufmerkſamkeit auf das, was geſaget wird, iſt es nicht möglich, daß du von der geringſten Wahrheit in der Welt überzeuget wirſt. Höre erſt wohl zu, wie ich die Sache ausführe; überlege alles genau, und verſpare ſo lange deine Einwürfe, wo es dir um Wahrheit zu thun iſt. Sonſt

ſiehſt

ſiehſt du wohl ſelbſt ein, daß unſer ganzes Geſpräch vergeblich iſt.

Wie iſt es möglich, daß Gott die Freyheit wegnehmen kann, welche ein weſentliches Stück von dem Menſchen iſt, ohne zugleich den Menſchen zu nichts zu machen? Da würde zwar die Eigenmacht aus ſeyn; würde aber dieſes dem Menſchen helfen oder nutzen? Außerdem mußt du wiſſen, daß Gott nicht den Menſchen zu nichts machen kann. Es ſteht zwar in der heiligen Schrift, daß es dem Menſchen beſſer geweſen wäre, daß er nie gebohren worden, als daß er ewig unglückſelig ſeyn ſoll: aber, nachdem er einmal da iſt, ſo muß er ewig leben, glückſelig oder unglückſelig. Die Freyheit kann er nie verlieren, es ſey denn, daß die übrigen dazu gehörenden weſentlichen Eigenſchaften auch verloren gehen ſollten; und da würde aus dem Menſchen ein unvernünftiges Thier, und ein Vieh, gerade ſo, wie du, Callidus, und deines gleichen, ihn gern haben wollen, damit er von der Souverainität ſich als ein Vieh regieren laſſe; wobey ihr denn, du und deines gleichen, dem Regenten zur Seite ſtehen, und über dieſe Rinder das Commando haben wollet. Ich ſagete, Gott kann mit ſeiner Allmacht des Menſchen Freyheit nicht bezwingen, und folglich kann er damit die Eigenmacht nicht überwältigen. Hier ſind andere Hülfsmittel nöthig.

Callidus. Was ſollten dieſes wohl für andere Mittel ſeyn, als Mildheit, Gnade und Strenge?

Honeſtus. Die thun wohl etwas, aber nicht alles, beſonders wenn die Eigenmacht überhand nimmt. Glaubeſt du, was die heilige Schrift ſaget, Callidus? Mir iſt bange, daß ich Grund habe, daran zu zweifeln. Bedenke dich wohl, und ſinne nach, wie es mit vielen deiner Freunde ſteht. Ich glaube, du wirſt finden, daß ſolche Unfreye und Feinde der Freyheit, weder vor Gott, noch vor ſeinem heiligen Worte, der heiligen Schrift, Ehrerbiethung haben. Sie ſprechen ja ſpöttiſch und unverſchämt von der ganzen Religion, die doch das heiligſte Band iſt, womit der Staat verknüpfet und

aufrecht erhalten wird. Iſt es denn wohl zu bewundern, daß ſie von allem übrigen, was in unſerem Reiche heilig ſeyn muß, als des Reiches Freyheit, Regiment, Regierungsart und Grundgeſetzen ſo frey denken und ſprechen? Was mir am wunderlichſten vorkömmt, iſt dieſes, daß dieſe unfreye für Eſprits forts, und große Geiſter gehalten ſeyn wollen, und im Stande zu ſeyn glauben, die ganze Religion, Regierungsart und Grundgeſetze zu ändern und rangiren zu können. Alle übrigen, die nicht von ihrer Bande ſind, müſſen in ihren Gedanken Stümper und dumme Teufel, ohne Witz, Verſtand und Nachdenken ſeyn. Sie nennen ſich ſonſt Freydenker. Aber wie reimet ſich das, Freydenker zu ſeyn, und zugleich wider die Freyheit zu ſchreyen und zu fechten? Alle andere Atheiſten denken anders. Dieſe lieben die Freyheit über alles; ſie haben auch gern bey freyen Nationen ihren Aufenthalt. Woher kömmt aber dieſe Ungleichheit? Ja; dieſe Atheiſten verſprechen ſich, mit zu dem herrſchenden Haufen gezogen zu werden, und ſo Gelegenheit zu erhalten, ihre Freydenkerey und freyen Lüſte auszuüben. Aber wie geht es ihnen hernach, wenn der Regent hat, was er haben will, und ihrer nicht mehr bedarf? Jaget man alsdann nicht dieſe Verräther fort? Richtet man nicht ein wachſames Auge auf ſie? Setzet man ſie nicht außer Stand, weiter etwas Böſes zu thun? Wo iſt da ihr Eſprit fort, ihr hohes und tiefes Nachdenken? Gieb hierauf Acht, Callidus, und führe dieſes deinen Freunden zu Gemüthe. Du haſt dazu die beſte Gelegenheit. Bitte ſie, daß ſie ſich beſinnen, und bedenken, daß ein Gott iſt, der einen ſo meyneidigen und verrätheriſchen Haufen ſchwer ſtrafet. Ich frage dich noch einmal, ob du Gottes offenbarem Worte glaubeſt. Sollte es wider Vermuthen ſo ſeyn, daß du für wahr hälteſt, was da ſteht: ſo will ich dich genugſam überzeugen, daß weder Gnade noch Strenge alle Eigenmacht heben kann. Nimm zuerſt den Pharao zum Exempel. Bedenke, daß es Gott ſelbſt war, der die grobe Eigenmacht und Tyranney, die er an den Iſraeliten verübete, abwehren wollte. Hier ließ

Gott

Gott wechſelsweiſe Gnade und Strafe ſehen. Du kannſt nicht ſagen, daß hier einige Unvorſichtigkeit ſtatt finden könne, ſo, daß nicht Gnade und Strafe gebührend und zu rechter Zeit gewieſen worden, und das im höchſten Grade; denn beyde wurden ſo gar mit Wunderwerken beſiegelt, von welchen Pharao ſelbſt zu bekennen genöthiget ward, das ſey die Hand des Höchſten. Und dennoch half dieſes nichts; und er begab ſich ſeiner frevelhaften Eigenmacht nicht. Gehe weiter zu den Iſraeliten, und ſiehe nach, wie Gott bey denen mit Gnade und Strafe haushielt, auf eine Art, die kein irdiſcher König nachmachen kann; ſo wirſt du lauter Wunderwerke von Gnade und Strafe finden. Du ſageſt, ein König habe große Macht und Gewalt nöthig, den Frevelern Furcht einzujagen, damit ſich ihre Bosheit nicht erkühne, auszubrechen. Iſt denn des allmächtigen Gottes Macht nicht in höchſter Maaße zureichend? Und brauchete er nicht bey gewiſſen Gelegenheiten wider die ungehorſamen Iſraeliten Strenge, da er zum Exempel Feuer vom Himmel ſie verzehren, ſchwere Krankheiten ſie tödten, und die Erde ſie verſchlingen ließ, ſo daß ſie lebendig zur Hölle fuhren? Dinge, die der mächtigſte König auf Erden unmöglich ausrichten kann. Aber in wie ſtarke Furcht und Bangigkeit wurden ſie dadurch geſetzet? Du kannſt nicht viele Tage zwiſchen jeder Strafe zählen, ſo war ihr Frevel und ihre Eigenmacht wieder gleich groß. Sie ſahen des großen und erſchrecklichen Gottes Majeſtät, als das Geſetz auf dem Berge Sinai gegeben ward, da der Herr ſich in einem Feuer und dickem Gewölke, unter gräulichem Donnern und Blitzen, und unter dem Laute einer ſtarken Poſaune, offenbarte, wobey der ganze Berg Sinai dampfete, rauchte und erſchrecklich bebete. Aber trieben ſie nicht gleich darauf Abgötterey mit dem güldenen Kalbe, unter der Zeit, da Moſes auf dem Berge war, und mit dem Herrn redete? Die ganze Bibel iſt voll von großen und merkwürdigen Proben von Gnade und Gerechtigkeit gegen das Volk. Nichts deſtoweniger findet man doch, daß die Eigenmacht bey ihnen übrig geblieben,

bis Gott ſie endlich völlig ausrottete, und vor allen Geſchlechtern auf Erden ein überzeugendes Beyſpiel von ſeinem Eifer und Zorne über ſolchen Frevel werden ließ. Hieraus kannſt du deutlich ſehen, daß es nicht die Souverainität oder Macht allein iſt, welche die Eigenmacht zurückhält und hemmet. Und wenn Macht und Gewalt zur Tilgung derſelben hinreichend wären; ſo hat ja ein König von Schweden nach den Reichsgrundgeſetzen alle die Macht und Gewalt, welche der mächtigſte Souverain auf dem Erdboden mit Rechte hierzu haben kann. Lies nur mit Bedacht ein jedes Wort im 2 §. der Regier. Form: Der königlichen Majeſtät NB. ſteht zu, Geſetz, Recht und Wahrheit aufrecht zu halten, zu lieben und zu ſchützen, Frevel und Unrecht aber zu ſteuren, abzuſtellen, und zu unterdrücken: niemand an Leib und Leben, Ehre und Wohlfahrt zu verderben, er ſey denn geſetzmäßig überführet und verurtheilet, noch jemanden ſeine Güter, bewegliche oder unbewegliche zu entwenden, oder entwenden zu laſſen, es ſey denn nach dem Geſetze und vorgängigen rechtlichen Spruche: jedermann, der ehrlich und ordentlich leben will, zu ſchützen, zu ſichern, zu retten, Unbändige und Frevelhafte aber zu züchtigen, zu ſchrecken, zu ſtrafen. Verſtehſt du das recht, was hier ſteht? Iſt dieſe Macht nicht groß und hinreichend genug? Sie kann nicht größer ſeyn. Der ſouverainſte König kann mit Rechte hierinn nicht größere Macht haben. Was iſt es denn für größere Macht, die du für den König begehreſt? Er hat ja ſchon den höchſten Grad der ſtrafenden Macht. Willſt du, daß ein König Macht haben ſoll, wider Gewiſſen, Billigkeit, und wider des Reichs allgemeines Geſetz zu ſtrafen? Das hieße ja Tyranney und Gewaltthätigkeit. Denn folget ein König nicht den Geſetzen Gottes, der Vernunft und des Reichs, welche letztern nichts anders ſind, als das nach unſerm Staate eingerichtete Geſetz der Vernunft, ſondern dem Geſetze der Eigenheit, das iſt, ſeinem eigenen Willen

und Gutdünken, ſo iſt es Eigenmacht. Siehſt du nun, mein witziger Callidus, die Ungereimtheit? Ich kann mir nicht vorſtellen, daß du ſo arg biſt, ſondern glaube eher, daß ihr ſelbſt nicht wiſſet, was ihr haben wollet. Sage lieber rein heraus, daß du und Cautus es nicht gewußt, daß der König von Schweden ſo große Macht hat; denn ſonſt müßtet ihr ja nicht recht bey Sinnen ſeyn, daß ihr über den Fortgang der Eigenmacht klagetet, wenn Macht dieſelbe hindern kann, da der König die Macht hat, und es ihm zuſteht, allen Frevel und alle Eigenmacht zu hemmen. Alſo trägt er das Schwerdt nicht umſonſt, ſondern iſt Gottes Diener, ein Rächer dem zur Strafe, der Böſes thut. Iſt er Gottes Diener, ſo muß er nach Gottes, der Natur und des Reichs Geſetzen, nach Gottes Sinne ſtrafen. Solchemnach hat er Gewalt, die denen zu fürchten iſt, die Böſes thun. Willſt du dich nicht vor der Obrigkeit fürchten, ſo thue Gutes. Siehſt du nicht, daß unſere Grundgeſetze aufs genaueſte mit dem Geſetze Gottes, und mit der heiligen Schrift übereinſtimmen? Hat nun der König nicht Macht genug, und im höchſten Grade, die Unterſaſſen in Furcht zu halten, daß ſie es nicht wagen müſſen, wider des Königes und des Reichs Geſetze und Verordnungen zu handeln?

Auf gleiche Weiſe verhält es ſich mit der Macht, des Reichs Beamte dahin anzuhalten, daß ſie ihren Inſtructionen nachleben, und ihre Schuldigkeit thun: mit der Macht, alle Geſetze und Verordnungen in ihre Kraft und Erfüllung zu ſetzen: mit der Macht, alles im ganzen Reiche in guter Ordnung und Geſchick zu ſetzen: ja mit der völligen Macht, dafür zu ſorgen, daß alles das Gute geſchehe, was Cautus und Callidus vorher verlangeten. In dieſen Stücken hat der König von Schweden alle die Macht, die der ſouverainſte König haben kann. Ich bitte dich, Callidus, lies noch einmal den erwähnten 2 §. der Regierungsform durch. Was meyneſt du, was das ſagen will, Geſetz, Recht und Wahrheit aufrecht zu halten? Das heißt ja nichts

anders, als alle Geſetze in ihre Kraft und vollkommene Bewerkſtelligung zu ſetzen. Was will es anders ſagen, Geſetz, **Recht und Wahrheit zu lieben und zu ſchützen**, als daß der König die Geſetze, Gerechtigkeit und Wahrheit von Herzen lieb hat, wie es ſich gebühret, und auf keinerley Weiſe mit denſelben, oder einem Theile davon, unzufrieden iſt, daß er ohne allen Widerwillen, und mit einer reinen zärtlichen Neigung dieſelben erkennet, und in ſeinem Innerſten verwahret, daß er ſelbſt für ſeine eigene hohe Perſon dieſelben aufs ſorgfältigſte erfüllet, ja mit höchſtem Eifer dahin ſieht und arbeitet, daß alle ſeine Unterſaſſen wirklich und von Herzen ſeinem hohen Beyſpiele folgen. Dieſes ſind ſehr viel bedeutende Worte. Die folgenden ſind es aber auch nicht weniger, nämlich: **jedermann, der ehrlich und ordentlich leben will, zu ſchützen, zu ſichern, zu retten, die Unbändigen und Frevelhaften aber zu züchtigen, zu ſchrecken, zu ſtrafen.** Liegt nicht die ſichernde und ſtrafende königliche Macht hierinn vollkommen in ihrer ganzen Weite, und ſo groß, als je ein Souverain ſie mit Grunde fordern kann? Daher muß niemand ohne Urſache, über der Geſetze und des Executionswerkes lahmen Fortgang, über der Beamten Verſäumniß und Nachläßigkeit, über Unordnung, Unfug und Verwirrung im Lande klagen; denn der König beſitzt alle erforderliche Macht, alles das zu hemmen, und nach den Worten des Grundgeſetzes ſteht es ihm auch zu. Iſt dahero nicht derjenige unvernünftig, der hierinn größere Macht für den König von Schweden verlanget, da derſelbe ſchon die höchſte Macht darinn hat? Ich vermuthe aus Billigkeit, daß die, welche für eine größere Macht ſchreyen, nicht ſo böſe, als in Abſicht auf die große Macht, die der König ſchon hat, unwiſſend ſind. Sie werden nie mit Bedachte die Regierungsform geleſen haben. Wer die Grundgeſetze mit aufgeklärten Augen und ohne Partheylichkeit anſieht, der wird bald davon überzeuget, daß die Macht der ſchwediſchen Könige die größte iſt, die ein Souverain mit Rechte

nach

nach dem göttlichen und natürlichen Geſetze beſitzen muß. In einem ſolchen Verſtande ſaget die Regierungsform bey dem Schluſſe: Wir halten uns um ſo viel mehr eines NB. ordentlichen, glückſeligen und vergnügten Regiments verſichert, als Se. königl. Majeſtät unter Gottes mächtigem Beyſtande ſich vorgeſezet haben, dero Gewalt NB. mit Milde und Gerechtigkeit in der Unterſaſſen Herzen zu gründen, und ſolchergeſtalt mit Wohlwollen, Gnade und Güte in einem NB. wahrhaftig königlichen Anſehen über uns zu walten, zu herrſchen, zu regieren. Dahingegen wollen wir nach unſerer unterthänigen Huldigungs- und Eidespflicht Sr. königl. Majeſtät NB. gebührenden Gehorſam leiſten, und Dero Befehle vollziehen in allem, was verantwortlich iſt vor NB. Gott und Menſchen, Ihrer Seits zu befehlen, und unſerer zu thun, unter Aufrechthaltung Dero und NB. unſeres Rechtes, als getreuen Männern und Unterſaſſen gebühret. Siehe auch den 23 §. der königl. Verſicherung. Was iſt es denn nun, das eingeſchränket iſt? Ja, das iſt die königliche Eigenmacht und Tyranney, keinesweges aber die rechte königliche Gewalt; denn der König hat alle Macht, im Lande zu thun, was gut und recht iſt; aber Böſes zu thun, und wider Gottes, des Gewiſſens und des Reichs Geſetze zu handeln, darinn iſt der König von Schweden eingeſchränket, und das müſſen alle Könige seyn. Wo findet man wohl einen König, der aufſteigt und öffentlich verlanget, daß er Macht haben möge, wider den König aller Könige und deſſen Geſetze, oder wider diejenigen Geſetze zu handeln, die darauf gebauet, und an ſich nichts anders ſind, als der Natur und geſunden Vernunft Geſetze, die nach der Reiche und Staaten Umſtänden eingerichtet ſind? Wird wohl ein König es wagen, auch nur zu geſtehen, daß er darnach trachtet? Wie ſieht es nun aus, Callidus, für den König von Schweden mehr Macht und Gewalt zu begehren, als in den Grundgeſetzen beſtimmet und feſtge-

ſetzet

ſetzet iſt? Hatte ich nicht guten Grund zu allem dem, was ich vor einer Stunde ſagete, daß weder die Reichsſtände noch ſonſt jemand bemächtiget ſind, ihm mehr Macht und Gewalt zu laſſen? Denn die Stände müſſen ſo wohl, als alle Menſchen, nach dem Geſetze Gottes und des Gewiſſens leben. Lies weiter den 8 §. der **Regier. Form.** ſo wirſt du ſehen, ob nicht die Macht der Könige von Schweden groß und hinreichend ſey? Heißt es da nicht: **Den Reichsſtänden liegt ob, mit getreuer Sorgfalt** NB. **alle königliche Gerechtſame, und Gewalt, wie** NB. **das ſchwediſche Geſetz und dieſe Regierungsform ſie beſchreibt, in ihrer** NB. **völligen Macht und Anſehen gänzlich ungekränket zu laſſen, und was** NB. **ſolchergeſtalt der königlichen Hoheit und Gewalt zuſteht, mit ernſtlicher Vorſorge und Aufmerkſamkeit zu handhaben,** NB **zu vertheidigen, und aufrecht zu halten:** Kann man ſich wohl größere Verbindlichkeiten von Seiten des Reichs auflegen? Vielleicht denkſt du, die Macht des Königes ſey ſehr in den Worten eingeſchränket: **wie das ſchwediſche Geſetz und dieſe Regierungsform ſie beſchreibt;** und in den folgenden Worten: **und was ſolchergeſtalt der königlichen Hoheit und Gewalt zuſteht.** Du haſt Recht darinnen, daß die königliche Macht durch die Regierungsform und das ſchwediſche Geſetz, nämlich das allgemeine Landesgeſetz, die königlichen Verſicherungen und die übrigen Fundamentalgeſetze eingeſchränket wird. S. § 5. der **königl. ſchwed. Verſicherungen**, ſo, daß ein König von Schweden nicht mehr Macht und Gewalt hat, als theils da vorgeſchrieben iſt, theils von den Reichsſtänden ins künftige beſchloſſen und feſtgeſtellet werden kann, oder was die Stände weiter kraft der Regierungsform und Verſicherungen feſtzuſtellen nöthig erachten. Aber wie wird nun oder ins künftige dieſe königliche Macht eingeſchränket? Nicht anders, als nach den Fundamentalgeſetzen. Sind aber dieſe nicht auf die Vorſchrift Gottes und auf die geſunde Vernunft gegrün=

gegründet? Sind daher die Reichsſtände nicht verbunden geweſen, dem Geſetze Gottes zu gehorſamen, und dieſe Einſchränkung zu machen? und iſt ein König von Schweden nicht, kraft eben deſſelben göttlichen Geſetzes, verbunden, eine ſolche Macht und keine andere anzunehmen, und damit zufrieden zu ſeyn, woferne er König von Schweden ſeyn will? Wie iſt denn aber dieſe Macht ſchwediſcher Könige nach den Grundgeſetzen eingeſchränket? Zu der Stände Sicherheit und Wohlergehen. S. den 8 §. der Verſicher. von 1743. Vergleiche hiermit den Anfang der Regierungsform: Und wie ſolche NB. hohe königliche Macht und Gewalt Wir nicht weiter erſtrecken wollen, als NB. dem Reiche zur Aufrichtung, Unterſtützung, und Wohlfahrt, wie den Unterſaſſen zur Glückſeligkeit und Sicherheit ; ; ; ; damit das Regiment geſetzmäßig, ordentlich und vorſichtig geführet, wie auch der reinen evangeliſchen Lehre Erhaltung, des Reichs Aufrichtung, Sr. königlichen Majeſtät eigenen gnädigen Zufriedenheit und der Unterſaſſen Heil und Wohlfahrt NB. mehr und mehr befeſtiget werden können. Dieſes alles wird ſehr oft in den Grundgeſetzen angeführet. Begreifſt du nun, Callidus, wie die Macht der Könige von Schweden eingeſchränket iſt? Sollte ein König in der Welt der Billigkeit nach größere Macht haben? Keinesweges. Du mußt auch glauben, daß alle wohlgeſinnete Könige ſo ſprechen. Sie können auch nicht anders. Sollte es widriggeſinnete Könige geben, ſo ſind ſie doch gezwungen, ſolche Worte zu gebrauchen. Wie würde es ausſehen, wenn man die obigen Ausdrücke und den Sinn der Regierungsform umkehren wollte, daß es hieße: Und Wir ſolche hohe königliche Macht und Gewalt weiter erſtrecken wollen, dem Reiche zur Unterdrückung, Schwächung und Uebelſtande, ſo wie den Unterſaſſen zur Unglückſeligkeit und Unſicherheit ; ; ; damit das Regiment widerrechtlich, unordentlich und unvorſichtig geführet, wie auch der

reinen

reinen evangeliſchen Lehre Ausrottung, des Reichs Untergang, Sr. königl. Majeſtät eigenes gnädigſtes Misvergnügen, und der Unterſaſſen Unheil und Verderben mehr und mehr befördert werden können. Welcher von den allerſouverainesten Königen in der Welt ſollte wohl ſo ſprechen wollen? Muß nicht eine ſolche Macht für alle Könige in der Welt eingeſchränket werden? Iſt nicht eine ſolche königliche Macht gerade gegen das göttliche und Naturgeſetz? Waren da nicht die Reichsſtände nach dem Geſetze Gottes und der geſunden Vernunft verbunden, eine ſo ungereimte Macht einzuſchränken? Habe ich alsdann nicht Recht gehabt, mich auf das göttliche und natürliche Geſetz zu berufen, ob ich gleich geſehen habe, wie du immer gelächelt und Grimacen gemachet, wenn ich ſo oft Gottes und der Natur oder Vernunft Geſetz angezogen habe, als eine Richtſchnur und Vorſchrift für die Reichsväter, da ſie die Grundgeſetze des Reichs einrichteten und feſtſtelleten? Wie iſt denn der Könige von Schweden Macht und Gewalt eingeſchränket, wenn ſie ſo groß iſt, als der ſouverainesten Könige Macht nur ſeyn muß, und als ſie immer begehret werden kann? Laß uns weiter gehen, und einen Fundamentalpunkt der ganzen Regierungsform anſehen, der folgendes Inhaltes iſt: Wir haben in dieſem allem mit treuer Sorgfalt, redlicher Gewiſſenhaftigkeit, und eifrigem Bedachte unſere einzige Abſicht ſeyn laſſen, daß die königliche Majeſtät bey ihrer NB. Hoheit ungekränket, des Reiches Rath in ſeinem NB. gebührenden Anſehen unterſtützet, und die Stände bey ihrer NB. Gerechtſame und Freyheit bleiben, damit Befehlen und Gehorchen in ordentlicher Verhältniß gegen einander ſtehen, und das Haupt mit den Gliedern zu einem unzertrennlichen Leibe verknüpfet und vereiniget werden möge. Hier haſt du den Grund der ganzen Regimentsführung im Reiche. Kehre dieſen Grundſatz um, ſo wirſt du ſeine Stärke oder Schwäche ſehen: Wir haben in dieſem allem mit getreuer Sorg-

Sorgfalt, redlicher Gewiſſenhaftigkeit und eifri⸗
gem Bedachte unſere einzige Abſicht ſeyn laſſen, daß
die königliche Majeſtät bey ihrer Hoheit gekränket,
des Reiches Rath in ſeinem gebührenden Anſe⸗
hen geſchwächet, die Stände ihrer Gerechtſame
und Freyheit beraubet werden, damit Befehlen und
Gehorchen in keiner Verhältniß gegen einander
ſtehen, und das Haupt von den Gliedern als zer⸗
trennliche Körper abgelöſet und geſondert werden
möge. Wie lautet dieſes, Callidus, für einen, der noch
ſeinen geſunden Verſtand hat? Iſt nicht die letztere Meynung
wider alle Vernunft? Alſo wird wohl die erſte vernünftig
und wohl gegründet ſeyn. Und da dieſelbe ein Inhalt un⸗
ſerer ganzen Regierungsart iſt, ſo iſt und bleibt ſie ja ver⸗
nünftig und wohl gegründet. Sollte ſie alsdann nicht ein
Muſter aller Regierungsarten ſeyn? Und muß ſie nicht bey
allen Nationen Hochachtung für ein freyes Volk erwecken,
das ſo vernünftige Grundgeſetze hat, und darnach lebet?

Siehſt du nun ein, wie unvorſichtig Cautus, und wie
thöricht du darauf gedrungen, daß der König von Schweden
mehr Macht und Gewalt haben ſollte, um die Eigenmacht
im Reiche zu hemmen? Haſt du es vorher wohl gewußt,
daß ein König von Schweden ſchon alle die Macht und Ge⸗
walt hat, die du und die Deinigen für ihn begehren? Be⸗
greifeſt du nun, wie ſonderbar deine Klage über das viele
eigenmächtige Weſen im Lande iſt? Kömmſt du nun dahin⸗
ter, wem du davon die Schuld giebſt, und wem du eine Nach⸗
läßigkeit in Hemmung deſſen beymiſſeſt? Weiſt du nun
nicht, wem es zuſteht und gebühret, alle Reichsbeamten
dahin anzuhalten, daß ſie ihren Inſtructionen und Obliegen⸗
heiten nachleben, daß Geſetz und Recht gebührend und ohne
Verzug vollzogen, daß die, welche etwas ſuchen, ſchnell und
geſetzmäßig gefördert, und daß das Executionswerk und die
Bewerkſtelligung der Geſetze vollkommen betrieben werden?
Wie, kannſt du und dein Anhang den König recht lieben und
verehren, da ihr über die Eigenmacht in ein ſo übel ſchnar⸗
rendes

rendes Horn blaſet? Habe ich nicht auf meiner Seite Grund gehabt, zu ſagen, daß es im Lande ſo übel nicht zuſteht *), als du und dein Anhang es ausſchreyen, um nur das Volk misvergnügt zu machen, und daß es in keinem Lande beſſer zugehe, auch nicht da, wo die ungebundeſte Souverainität eingeführet iſt? Und über dieſes ſo leben wir ja nicht im Stande der Vollkommenheit, ſondern in einer ſündigen Welt.

Biſt du nun nicht hiervon völlig überzeuget, ſo mußt du eine Kupferpfanne zum Begreifen, und eiſerne Sehnen zum Widerſtehen haben. Für uns kann es genug ſeyn, daß der König von Schweden begreiſe, daß er wirklich ſo viel Macht und Gewalt hat, als ein König auf Erden haben muß. Er iſt daher zu gnädig und zu gerecht, mehrere zu verlangen. Er begehret kein Tyrann zu werden, noch ſeine Unterſaſſen als Sklaven zu regieren; denn er weis, daß vernünftige Geſetze einen vernünftigen Regenten, und dieſer hinwieder vernünf-

*) Man kann hiermit zuſammenhalten des Herrn Kanzeleyraths, Olof Dalins, Schwed. Freyheit p. 29.

Wid Kungens minſta wink, när han ſitt Råd beprydde,
Flög all ting til ſin plykt och utan mumlan lydde:
 Olycklig Ofwerhet, ſom i ſin ſtyrſel ſwag
 Hör knot af minſta Dinr mot högſta Bud och Lag.
Men när i grundat rätt en Kung ſitt wälde grundar,
Och mer ät Rikets wäl, än egna nöjen ſtundar,
 Dä wördas han ſom Kung, dä älſkas han ſom far,
 Och mitt i Frihets frögd han Enewäldet har.

Das iſt: Auf des Königes mindeſten Wink, wenn er unter ſeinen Räthen glänzete, flog alles zu ſeiner Pflicht, und gehorchete ohne Murren. Unglückliche Obrigkeit, die, im Regieren ſchwach, von dem niedrigſten Diener ein Gemurre wider die allerhöchſten Befehle und Geſetze hören muß. Gründet aber ein König ſeine Gewalt auf gegründetes Recht, ſehnet er ſich mehr nach des Reiches Wohl, als nach eigenem Vergnügen; alsdann wird er als Vater geliebet, alsdann hat er mitten unter der Freyheit Freude, die ſouveraineſte Gewalt.

vernünftige und freye Unterſaſſen haben will. Seine Hoheit glänzet alsdann um ſo viel mehr *). Der König ſchätzet eine an das Geſetz gebundene Freyheit ſeiner eigenen Perſon: er gönnet dieſelbe auch ſeinen Unterſaſſen. Er hat eine zu aufgeklärte Seele, als daß er ſich von niederträchtigen Schmeichlern einbilden laſſen ſollte, ſeine Macht ſey zu klein, wenn er keine freye Macht hat böſe, unrecht, und wider die Geſetze, das iſt, wider Gott und ſein Gewiſſen, zu handeln **). So bald demnach der erſte und geringſte Schritt

*) Olof Dalins Schwediſche Freyheit ſtimmet wieder hiermit überein p. 50.

De fria Själars art, Gudomligheten lik,
Är ſjelfwa mörkſta wrän på ljus ad gjöra rik.
Med henne kan en Folk i ſådan lycka blänka,
Som Enwåld aldrig rar med ſtörſta ſegrar ſkänka,
Hon gjör hwar Underſåt, ſom Kungen, trygg och dyr,
Och Kungen dubbelt ſtor, ſom ſlika Drottar ſtyr.

D. i. Freyer Seelen Art iſt, gleich der Gottheit, ſelbſt die finſterſten Winkel in reichen Lichtglanz zu ſetzen. Mit der Freyheit kann ein Volk in ſo einem Glücke ſtrahlen, als keine abſolute Gewalt durch die größten Siege zu ſchenken vermag. Sie machet jeden Unterſaſſen, wie den König ſicher und werth und den König gedoppelt groß, der über freye Große zu herrſchen weis.

**) S. weiter Schwediſche Freyheit p. 51.

Hwad förſt jag önſka wil, är Lagen i ſin ſtyrka,
En ſund förnuftig Lag, ſom heligt man bör dyrka:
En Lag, med hwilken klart en allmän ſällhet wins
Hwaraf en Folk har ſkygd, hwaraf en Kung förbins.
En Lag, ſom Kung och Folk med wisdoms anda ſtifta,
För allas ögon ren, kan aldrig färgor ſkifta:
Han äre jaf den art, ſum twedrägts-äplen bär,
Upretar Stand mot Ständ, och ſiſt ſig ſielf förtär.
En Kung har fått of Gud en dyr förfärlig lycka,
Et Folk at giöra ſällt, et folk at lätt förtrycka;
Alt ſom han dygdig är, blir det på dygder rikt:
Som hufwud, ſo är kropp, et folk är Kungen likt.
Mot honom bör hans folk i laglig magt upwäga
Mot Folket bör han ock en rättwis Faſthet äga.

Schritt gethan wird, mehr Macht und Gewalt zu begehren, ſo

Är Kungen alt för mild, och Folket alt för härdt
Så blir med min (Frihetens) förluſt ſnart begges öde ſwärt.
Et Folk ger Kungen magt ſin plikt ad myndigt giöra;
Et Folk bör gilla Lag, och Kungen den utföra.
At äſka Lagens bot hwar Underſat är fri;
Men all werkſtällighet bör Enewäldig bli.
Ej bör et folk ſig in i Kungens ſtyrſel blanda,
Om kroppen drifwas ſkal af enig myndig anda:
Ej bör ok af en Kung förſummas laglig magt,
Om des betjening ej ſkal mötas med förakt.
Då kan den Konglighet i Lagens grund ſig rota,
Som ſwigtar ej, när knorr och ſielfswälds ſtormar hota
Sin höghet har då Kung, ſin myndighet et Råd:
Än ger har dunderſlag, än blanker han i nåd.
Men ſom et Nordiſkt, berg den ſtolta gran uphöjer:
Hon hela bygdens ſyn på många mil förnöjer:
Så ſyns en Kung des mer af Folkets höghet ſtor,
När hwar en i des ſkygd med kunglig trygghet bor.
En Kung med all ſin kraft bör aldrig kunna trycka
Den minſta Underſåt til heder, lif och lycka:
En ſlik bör lefwa trygg, när han of Lag har wakt,
För Kung, för Öfwerman för hela Rikets magt.

D. i. Was ich zuerſt wünſchen will, iſt das Geſetz in ſeiner Kraft: ein geſundes vernünftiges Geſetz, das man als heilig in Werthe halten muß: ein Geſetz, von dem eine allgemeine Glückſeligkeit der gewiſſe Gewinnſt iſt; von dem ein Volk Schatten, und ein König Verbindlichkeit hat: ein Geſetz, das König und Volk mit dem Geiſte der Weisheit ſtiften, das für jedermanns Augen rein iſt, und nimmer ſeine Farbe ändert, nicht von der Art, welche Zankäpfel auswirft, Stand gegen Stand aufhetzet, und endlich ſich ſelbſt verzehret. Ein König iſt von Gott in einen herrlich gefährlichen Stand geſetzet, ein Volk glückſelig zu machen, ein Volk leicht unterdrücken zu können. So wie er tugendhaft iſt, wird es auch das Volk. Wie das Haupt iſt, ſo iſt der Leib, wie der König, ſo das Volk. Gegen ihn muß das Volk an geſetzmäßiger Macht aufwägen: gegen das Volk muß ſeine Hoheit rechtmäßig befeſtiget ſeyn. Iſt der König gar zu gnädig und das Volk zu hart, ſo wird in meinem (der Freyheit) Verluſte beyder Schickſal bald kläglich ſeyn,

ſo iſt dieſes der erſte Schritt zur Tyranney *), auf der einen Seite, und wenn man ihn gut heißt, der erſte Schritt zur Sklaverey auf der andern Seite. Dieſes iſt eine ewige Wahrheit, die ſelbſt des hölliſchen Feindes Liſt nicht umſtoßen kann. Wer die Regierungsform und die Grund-

ſeyn. Ein Volk giebt dem Könige Macht, ſeine Obliegenheit nachdrücklich zu thun. Ein Volk muß das Geſetz gut heißen: der König es ausführen. Des Geſetzes Beſſerung zu fordern, iſt jeder Unterthan frey, alle Bewerkſtelligung aber bleibt einer unwiderſprechlichen Gewalt. Nie muß ſich ein Volk in des Königes Regiment mengen, wofern der mächtige Geiſt der Einigkeit den Körper recht lenken ſoll: Nie muß auch ein König ſeine geſetzmäßige Gewalt verſäumen, wofern der mächtige Geiſt der Einigkeit den Körper recht lenken ſoll: Nie muß auch ein König ſeine geſetzmäßige Gewalt verſäumen, wofern ſeinen Dienern nicht mit Verachtung begegnet werden ſoll. Da kann des Königes Hoheit in des Geſetzes Grund Wurzel faſſen, der nicht wackelt, wenn Murren und Frevel ſtürmen. Da hat ein König ſeine Majeſtät, und ein Rath ſein Anſehen; es mag ſein Zorn donnern, oder ſeine Gnade glänzen. Wie aber ein nordiſcher Berg die ſtolze Tanne erhöhet, und den Anblick der ganzen Gegend auf viele Meilen ſchön machet: ſo wird ein König durch des Volkes Hoheit groß, wenn jedermann in ſeinem Schatten königliche Sicherheit findet. Mit aller ſeiner Macht muß kein König den geringſten Unterthan an Ehre, Leben und Wohlſtande verletzen können. Jeder Unterthan muß ſicher leben, da das Geſetz ihn bewachet; und ſo lebet er ſicher für den König, für ſeine Vorgeſetzten, für das ganze Reich.

*) Der König Jacob I in England läßt ſich in einer ſeiner Reden an das Parlement im Jahre 1603 auf folgende Art heraus: Ich will nie unterlaſſen, das gemeine Beſte höher als mein eigenes zu ſchätzen, da ich verſichert bin, daß des ganzen Reiches Wohlergehen mein größter Vortheil und meine höchſte Glückſeligkeit in dieſer Welt iſt; und durch dieſen Umſtand unterſcheidet ſich eben ein rechtſchaffener König von einem Tyrannen. Denn wie ein hochmüthiger Tyrann ſich einbildet, daß ſein Reich und ſeine Unterthanen bloß dazu ſind, ſeine Begierden und unvernünftigen Lüſte zu vergnügen:

geſetze gründlich verſteht, der wird nothwendig finden, daß alles, was ich von der Macht eines Königes von Schweden angeführet habe, darinnen ſeinen guten und richtigen Grund hat. Läugnet er das, ſo iſt es ein gewiſſes Zeichen, daß er entweder von lauter Dummheit und Unwiſſenheit regieret, oder vom Geiſte der Bosheit getrieben wird. Du thuſt ſehr wohl, Callidus, wenn du dich mit den Grundgeſetzen genau bekannt macheſt. Es liegt darinnen weit mehr verborgen, als du bisher eingeſehen haſt. Du könnteſt in einer anderen Geſellſchaft durch deine Meynungen leicht unglücklich werden. Die Grundgeſetze ſcherzen nicht mit Verbrechen gegen ſie. Siehe nur nach, was ſie von dem Punkte ſagen, den wir zuletzt vorhatten, ſo wirſt du nicht allein finden, daß, ſo bald der König mit Wiſſen und Willen den Eid und die Verſicherung übertreten hat, die er den Reichsſtänden gelei-

ſtet,

gen: ſo heget auch hingegen ein rechtſchaffener König den Gedanken, daß er verordnet ſey, ſeiner Unterſaſſen Wohlfahrt und Gerechtſamen zu befördern. In einer andern Rede an das Parlament im Jahre 1609 ſaget er: Ein König verbindet ſich durch einen gedoppelten Eid ſeines Reiches Geſetz zu beobachten und zu halten, erſt ſtillſchweigend, in ſo ferne er König iſt, und dem zufolge die Verbindlichkeit hat, ſo wohl das Geſetz, als die Unterſaſſen, zu ſchützen; und hernach ausdrücklich durch den Krönungseid; ſo daß auch deswegen einem jeden rechtſchaffenen Könige in einem gebührend eingerichteten Regimente obliget, dadurch zu erweiſen, wie ihm ſein mit den Unterſaſſen getroffenes Bündniß am Herzen liege, daß er in allen Stücken ſeine Regierung nach den darinnen bedungenen Vorſchriften führe; auf gleiche Art, wie Gott ſelbſt, das Bündniß unverbrüchlich halte, das er mit Noah nach der Sündfluth ſchloß. Es iſt alſo unſtreitig, daß ein König aufhöret, König zu ſeyn, und in einen Tyrannen verwandelt wird, ſo bald er aufhöret, nach dem Geſetze zu regieren. Und derohalben wenden auch alle Könige, die nicht Tyrannen und Meineidige ſind, ihren größten Fleiß an, ſich innerhalb der vom Geſetze vorgeſchriebenen Gränzen zu halten, und müſſen die, welche ihnen ein anderes einblaſen, als Ottern und giftige Thiere anſehen, die ihnen ſelbſt ſo ſchädlich ſind, als ihrem Reiche.

ſtet, die Stände von dem Eide der Huldigung und Treue entbunden ſind *), und der Regent aufhöret, König von Schweden zu ſeyn; ſondern auch, daß der König, wenn er höhere, oder eine andere Macht und Gewalt begehret, als in den Grundgeſetzen beſtimmet iſt, nicht weiter König von Schweden ſeyn kann. Lies den 8 §. der erſten königlichen Verſicherung vom Jahre 1743, wo es heißt: Gleichermaßen geloben wir, niemals NB. andere Macht und Gewalt zu begehren, als theils hier vorgeſchrieben iſt, theils von den Reichsſtänden zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt in Zukunft beſchloſſen und feſtgeſetzet werden kann. Dieſe heilige Zuſage, und was ſonſt verſichert iſt, wird mit dem 16 §. beſiegelt: Im übrigen verſichern wir, daß wir alles dieſes unverbrüchlich halten wollen, wo anders die ſchwediſchen Stände verpflichtet ſeyn ſollen, ihren zu leiſtenden Eid der Huldigung und Treue zu halten und nachzuleben. Zu mehrerer Gewißheit, und weil wir dieſe vorgenannten Stücke rechtmäßig und auf des Reichs und der Einwohner Wohlfahrt und Glückſeligkeit gegründet finden, ſo verbinden Wir Uns hiermit, und bekräftigen mit unſerer eigenhändigen Unterſchrift, und einem körperlichen Eide, daß Wir ſie unverbrüchlich halten und erfüllen wollen, ſo wahr Uns Gott helfen ſoll an Seele und Leibe. Vergleiche hiermit den 24 §. der königlichen Verſicherung von 1751, der eben das ſaget. Gieb nun Acht, Callidus: Wenn jemand anders, außer dem Könige, er ſey wer er wolle, größere Macht und Gewalt für den König directe oder indirecte, heimlich oder offenbar, begehret, vorſchlägt, darauf dringt, oder ſie ihm zuwenden will, oder dazu den Weg bahnet, oder Anleitung giebt, der hat Leben,

*) Siehe hierbey zu Rathe den 16 §. der Verſicherung vom Jahre 1743, und den 23 § in der königl. ſchwed. Verſicherung, vom 25 Nov. 1750. imgleichen die königl. Verſicherung vom 26 Mart. 1751.

Ehre und Gut verwirket. Siehe den 14 §. der Regierungsform, den 6 §. der königl. ſchwediſchen Verſicherung, und den 24 §. eben derſ. wo es heißt: Wir können nicht anders, als dabey erklären, daß Wir mit äußerſtem Misfallen und Ungnade es anſehen werden, wenn jemand, er ſey wer er wolle, einheimiſch oder fremd, wider Vermuthen ſich ſo unbedachtſam finden laſſen ſollte, daß er Uns zu Gefallen hierinnen auf einige Aenderung dringen, dieſelbe in Vorſchlag bringen, oder Uns NB. größere Macht und Gewalt zuwenden wollte, als vorſtehende Unſere Verſicherung enthält und bemeldet, nachdemmal Wir keine höhere Gewalt begehren, als auf der einen Seite Unſerer getreuen Unterſaſſen Herzen zu gewinnen, und auf der andern ſelbſt ihr ſtärkſter Vertheidiger wider allen Einbruch in ihre rechtmäßige Freyheit zu ſeyn. Welches alles Wir mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und einem körperlichen Eide bekräftigen, unverbrüchlich zu halten und zu erfüllen. So wahr Uns Gott helfen ſoll an Leib und Seele!

Verſtehſt du nun, Callidus, wie unbedachtſam du mit deinem Anhange handelſt, wenn ihr ſchreyet, daß ſo viel Eigenmacht im Lande herrſche, und daß dieſelbe nicht gehörig gehemmet und ausgerottet werden könne, wo nicht der König mehr Macht und Gewalt erhält? Verkleinerſt du nicht die Nation darinnen, daß du ihr aufbürdeſt, daß die Eigenmacht überhand nimmt? Glaubeſt du, daß dieſes für uns Schweden eine Ehre ſey? Verringerſt du nicht die Macht eines Königes von Schweden, wenn du behaupteſt, daß er nicht Macht und Gewalt genug habe, die Eigenmacht im Reiche zu ſteuren, da er doch, wie dir deutlich gewieſen iſt, dieſe Macht vollkommen hat? Siehe darüber noch weiter den 20 §. der Reichstagsordnung nach, wo es heißt: Und obgleich geſammte des Reichs Stände Macht haben, nun und NB. künftighin ſolche

Schlüſſe, Satzungen und Verordnungen in Anſehung ihrer und des Reichs zu machen, die ſie zum gemeinen Beſten, und ihrem NB. Heile und Sicherheit dienlich erachteten: So ſteht jedoch dem Könige zu, nicht allein das, was die Stände dem Könige zur Unterſchrift vortragen, in ſeinem hohen Namen ausgehen zu laſſen, ſondern auch alles, was dieſelben beſchloſſen, geſetzet und verordnet, nachhero NB. zu befördern und zu handhaben, als worüber dem Könige Erinnerung zu thun, dem Reichsrathe obliegt. Siehſt du nun, wen in der That deine Beſchuldigung trifft, daß die Eigenmacht im Reiche nicht gehemmet, und alle Unordnung gehoben werde, da du nun aus den Grundgeſetzen weiſt, wem das zuſteht und obliegt? Weiſt du nun, was für ein Verbrechen du darinnen begehſt? Siehſt du nun ein, was für Strafe du nach der Regierungsform und dem gemeinen Geſetze verdieneſt, wenn du größere Macht und Gewalt für den König begehreſt, als die Reichsgrundgeſetze erlauben? Ich will dich daher als ein ehrlicher Schwede bitten, und warnen, daß du und dein Anhang euch in Acht nehmet, und mit keinem einzigen Worte, die vorerwähnten Puncte, weder in einer Geſellſchaft noch unter vier Augen berühret; denn das ſind Halsſachen, und du weiſt, was das Reichsgeſetz in ſolchen Sachen, wenn ſie auch unter vier Augen begangen werden, auferleget, nämlich, daß man ſchuldig iſt, ſie ſo fort den Oberen jedes Ortes ingeheim zu entdecken. Denke nach, wenn du, oder jemand von den Deinigen, durch die göttliche Gnade gerühret würde, oder jemand zur Strafe reif wäre, daß er ſelbſt bekennete, wie würde es alsdann denen gehen, die ſtille geſchwiegen? Es geht nicht immer an, zu läugnen, oder ſich frey zu ſchwören. Oder wenn du ſo boshaft in Geſellſchaft ſprichſt; meyneſt du nicht, daß ein ehrlicher Schwede und chriſtlicher Menſch zugegen ſeyn könne, der Zeugen auf deine verdammte Herauslaſſungen nehmen möchte? Oder wie, wenn die, welche heute deine Freunde

ſind, zur andern Zeit deine Feinde werden, oder ihr Gewiſſen ſie rühret, daß ſie der Obrigkeit oder ihren Beamten deine verrätheriſchen Reden entdecken, und ſich auf die dabey gegenwärtig geweſenen Zeugen berufen? Wie würde es dir alsdann bey einem ſo ſchweren Verbrechen gehen? Glaube ſicher, daß freye ſchwediſche Männer nun nicht mehr ſo verzagt und fahrläßig ſind, daß ſie einen jeden Herumläufer und Großſprecher ungeſtraft in Geſellſchaften das Böſe heraus ſtürmen laſſen, was ihm in den Kopf kömmt. Ein jeder weis, was ihm das ſchwediſche Geſetz und ſein Gewiſſen auferlegen. Er kann nicht, ohne große Sünde zu thun, ſtill dazu ſchweigen. Er muß es auf alle mögliche Weiſe geſetzmäßig hindern. Sein eigenes Intereſſe erlaubet es nicht anders. Er iſt ja ein geſchworener freyer Mann; wie kann er denn dulden, daß dieſe Miſſethäter ſo zügelfrey herum laufen, das Volk misvergnügt machen, und ſich Anhang zu ſchaffen ſuchen, um unſere edle Freyheit zu beunruhigen. Sollten nicht Kinder des Lichtes, die eine gerechte, ſo wohl allgemeine als eigene Sache, zu vertheidigen haben, ſo muthig und mannhaft ſeyn, als die Kinder der Finſterniß und das Otterngezücht in einer ungerechten, gottloſen Sache? Faſſet daher Muth, freye Männer und ehrliche Schweden! Nehmet eure Seele in eure Hände, und treibt den Iſmaeliten und Unfreyen aus, wenn er kömmt. Laſſet euch nicht von ihm verfolgen; er ſoll nicht Theil haben an dem Eigenthume und Erbe der Frommen. Verwahret nur die Fideicommiß, das euch anvertrauete Gut, eure theure Freyheit, die ihr in einer geſegneten Stunde von Gott nnd euren Vätern empfangen und geerbet habet. Verfechtet ſie bis auf das Blut, ja bis in den Tod, für eure Kinder und Nachkommen in alle ewige Zukunft. Laſſet die nicht ſeufzen und eure niedrige Fahrläßigkeit mit Thränen beklagen. Seyd bey allen Gelegenheiten munter und wachſam. Beeifert ferner, was beeifert werden, und ſichert, was geſichert werden muß; zu einer andern Zeit dürfte es zu ſpät ſeyn, wenn das Uebel überhand genommen hat, das vorhin mit

ganz

ganz weniger Mühe hätte gehindert werden können. Schätzet einen im Anfange kleinen Schaden nicht geringe; wie leicht kann der Brand dazu ſchlagen, und da iſt keine Hülfe weiter. Höret ihr Freunde der Freyheit jemand von unſerem in dieſen Tagen herumwandernden ehrlichen Schweden übel ſprechen, ſo laſſet ihn immer ſprechen, ſo lange er bloß ſeine Schreibart durchhechelt, daß er nämlich lateiniſche Namen brauchet, daß er nicht die bequemſten Namen gewählet, daß die Rede nicht immer auf die redend eingeführte Perſon paſſet, daß er eine und andere Worte zu oft brauchet, daß er in mehreren Sachen Aufklärung verſprochen, als für einen Mann zu wiſſen möglich ſind, daß er ſich bey jeder Materie zu lange aufhält, daß er uneben und höckericht, bald zu hoch, bald zu niedrig, bald etwas hochtrabend, bald wieder platt und einfältig iſt, daß er ſo viele Tautologien brauchet, und einerley ſo oft ſaget, und was dergleichen mehr iſt. Alles dieſes wußte er ſelbſt voraus, hatte aber keine Zeit, was er geſprochen hatte, durchzuſehen und in beſſere Ordnung zu bringen. Man weis ja auch, wie es in Geſellſchaft geht, daß da oft Worte und Sachen widerholet werden, ſo wie es der Begriff der Einfältigen, oder die Einwürfe derer, mit welchen man ſpricht, erfordern. Ein gut Lied ſingt man wohl zweymal, ſaget das Sprichwort. Dahero muß man mehr auf die Sache ſelbſt, als auf ihre Einkleidung ſehen. Wer den ehrlichen Schweden nicht ſehen oder leſen will, der kann es ja bleiben laſſen. Er dringt ſich niemanden auf. Wer weis, wie es gienge, wenn einer von ſeinen Tadlern ſelbſt die Feder in ſo wichtigen und kritiſchen Materien anſetzen, ſo knappe Zeit haben, und von ſo vielen darzwiſchen kommenden wichtigen Geſchäfften distrahiret werden ſollte? Vielleicht würde es nicht viel beſſer gerathen. Ich ſage, ſo lange ſie auf das Aeußerliche losgehen, ſo laſſet es ſo gehen. Aber ſo bald ihr höret, daß ſie auf die Sachen ſelbſt ſchmähen, von welchen geſchrieben wird: als daß man unſere Grundgeſetze und die Freyheit des Reichs vertheidiget, der Feinde der Freyheit

 gewöhn-

gewöhnliche Liſt und Schelmſtücke, der Schmeichler gebräuchliche argliſtige Kunſtgriffe und gefährliche Netze, die ſie ſo wohl dem Regenten, als den Unterſaſſen ſtellen können, und der Uebelgeſinneten Verleumdung auf die Regierung, gute Haushaltung, Anſtalten, Einrichtungen, und der Amtsperſonen Verrichtungen entdecket: daß man verfängliche Materien wählet, und endlich, daß man Dinge ſchreibt, die für Pasquillen gelten können, u. ſ. w: So muß ein jeder Redlich geſinneter des ehrlichen Schweden und ſeine eigene Sache vertheidigen. Kein aufrichtiger Schwede und freyer Mann muß bey einer ſolchen Gelegenheit ſtumm ſeyn. Er höret ja da ſeinen Feind, und merket ſo gleich, von welchem Anhange er iſt. Mit ſo theuren Sachen, als die Grundgeſetze und die Freyheit ſind, muß man nicht ſpaßen. Hier wird kein Diſpüt oder Zweifel, und noch weniger ſchmähende Durchhechelenyen in ſolchen wichtigen Sachen geduldet. Man widerſtehe denſelben nur gleich im Anfange. Wird da einer und der andere für ſein unzeitiges Geplaudere nur brav auf die Finger geklopfet, ſo ſchweigen ſeine übrigen Cameraden wohl. Es iſt wohl wahr, daß ein Schuß nicht eine ganze Armee erſchrecket, aber man nimmt ſich doch in Acht, und forſchet nach, wo der Schuß herkömmt. Jedoch für dieſesmal genug hiervon.

Ich komme wieder auf dich, Callidus, und auf deine unbilligen Gedanken, wie die Eigenmacht und Unordnungen geſtöret werden müſſen. Mir fällt hierbey etwas beſonderes ein, welches die Regierungsform im Regimente aufdecket. Bey allen Reichsgeſchäfften ergeben ſich zwey Stücke, erſtlich, daß ſie gebührlich abgemachet und exequiret werden, und hernach daß eine ordentliche Aufſicht da ſey, daß alles ſo abgemachet und exequiret werde, wie es ſich gebühret. Dieſes theilet die Reichsbeamten in die ſtillſitzenden und in die Aufſicht habenden. Die erſten urtheilen und ſchließen alle Sachen ab. Hierher gehören der Reichsrath, die Hofgerichte, nebſt den übrigen Gerichten, die Collegien, Conſiſtorien, u. a. m. Dieſen treten wieder andere Beamten

amten bey, welche die Execution von den gefällten Urtheilen und Schlüſſen beſorgen, wenn die Sache es erfordert, und die erſteren nicht die Execution in Händen haben. Die Aufſichthabenden ſehen dahin, daß Richter und Executoren ihre Schuldigkeit, und das zu rechter Zeit und in guter Ordnung, thun. Dieſe ſind inſonderheit der Juſtizkanzler über das ganze Reich, der Oberſtatthalter über den ſtockholmiſchen Stadtdiſtrict, die Landeshauptleute in ihren Landſchaften, die Biſchöfe innerhalb ihren Stiftern, und die Obern vom militair innerhalb ihren Regimentern, u. ſ. w. Aber der König hat die Aufſicht über alle. Daß der König im Lande herum reiſet, und zuſieht, ob alles geſetzmäßig zugehe, ergeben verſchiedene Stellen in der Regierungsform, inſonderheit der 2 §, wofern alles das gebührend exequiret werden ſoll, was da benannt wird, und dem Könige zuſteht; imgleichen der 21 §. wo es heißt: Auf Reiſen und im Felde folgen gleichergeſtalt Sr. königlichen Majeſtät zweene von den Reichsräthen wechſelsweiſe, um bey der Hand zu ſeyn, wenn Sr. königlichen Majeſtät ſolche Angelegenheiten, als der vorſtehende §. enthält, vorzunehmen gefällt, und ſolchemnach ihr Rath in einem und anderen Stücke nöthig ſeyn ſollte. Dieſer §. ſupponiret, daß der König oft im Lande herumreiſet, und nachſieht, wie es im Lande zuſteht, und wie die Beamten und Unterſaſſen ihre Schuldigkeit thun, da die Reichsräthe wechſelsweiſe Se. königliche Majeſtät begleiten ſollen. S. auch den 16 §. eben daſelbſt. Dieſes erfordert auch das hohe königliche Amt, bey welchem das Hauptruder iſt. Man ſehe den 11 §. der Regierungsform, da es heißt: Da das Reich von weiter Erſtreckung, die Geſchäffte mannichfaltig und wichtiger ſind, als daß ein König ſie für ſich allein zu beſtreiten vermag: ſo ſind ihm Räthe, Beamten und Hauptleute vonnöthen, die ihm beyſtehen. Die Reiſen, die er zu dem Ende thut, ſind höchſt nöthig; denn des Königes gnädigſtes Einſehen in eigener hohen Perſon,

ſon, iſt gleichſam die Seele im Körper, und ſetzet alles in gute und dem Geſetze gemäße Bewegung. Das iſt, was die Regierungsform nennet: ſtyra Rike ſino. Dem zufolge iſt der König ſo gnädig, und hat die Aufſicht über ſeinen und des Reiches Rath, den Oberſtatthalter, die Präſidenten, den Juſtizkanzler, die Landeshauptleute, Biſchöfe und Obern bey den Regimentern und dem Seeſtaate, u. ſ. w. Der Reichsrath hinwieder, ohne zu warten, daß er gefordert und gerufen wird, erinnert Se. königliche Majeſtät deſſen, was des Reiches Recht iſt, und räth nach beſſerer Einſicht und Gewiſſen zu dem, was der Obrigkeit und dem Reiche erſprießlich iſt. S. den 14 §. der Regierungsform. Es iſt eine Freude, die herrliche Harmonie zu ſehen, welche die Reichsväter in den Grundgeſetzen feſtgeſtellet haben. Alles geht, wie ein Uhrwerk; und wie, wenn da die Feder, die alles treibt, gut iſt, ein gutes Uhrwerk gut geht, ſo auch hier. Erinnere dich, daß die Regierung getheilet iſt in die ſitzende, und in die Aufſicht habende; dem zufolge ſitzt der Reichsrath und urtheilet, und wird deswegen auch in der Regierungsform der ſitzende Rath genennet. Aber der König iſt ſo gnädig, und reiſet im Reiche herum, und ſieht nach, wie alles, was einem jeden obliegt, beſtellet wird. Nichts deſtoweniger gehöret er auch zu dem ſitzenden; denn er iſt oft in ſeinem und des Reiches Rathe, wenn es nöthig iſt. Eben ſo iſt es mit allen Hauptleuten, welche Aufſicht haben. Dieſe ſind zwar ſitzende, aber vornehmlich Aufſichthabende, nämlich in ihren Diſtricten. Der Juſtizkanzler ſitzt in der niedern Reviſion und andern Commiſſionen; inſonderheit aber hat er die Aufſicht. Der Oberſtatthalter ſitzt in der Schloßkanzeley und der Verſammlung des Stadtmagiſtrates, aber vornehmlich hat er die Aufſicht. Der Landeshauptmann ſitzt in der Landſchaftskanzeley und dem Contoir; inſonderheit aber reiſet er als Aufſeher die Landſchaft durch. Der Biſchof ſitzt im Conſiſtorio, hat aber vornehmlich ein wachſam herumgehendes Auge im Stifte. Der Präſident ſitzt im Collegio, geht aber oft herum; und

ſo

ſo weiter ein jeder in ſeinem unterhabenden Werke. Sind dieſe Aufſeher lange krank, oder ſonſt außer Stande, ihre Aemter zu beſtreiten, ſo befiehlt das Geſetz, daß ein ſolcher durch jemand anders unterſtützet werde; denn das Regierungsweſen muß an keinem Theile in Stecken gerathen. So fordert es das Grundgeſetz in Anſehung des Königes hoher Perſon, wie viel mehr in Anſehung der übrigen? S. den 16 §. der Reg. Form. Was findeſt du nun, bey wem iſt, in Abſicht auf die Regierung, die Schuld, wenn Unordnung und Eigenmacht überhand nehmen? Bey den Sitzenden, welche den ganzen Tag beſchäfftiget ſind, die vorkommenden Sachen abzumachen? oder bey denen, welche die Aufſicht haben, und allenthalben herumfahren ſollten? Begreifſt du nun, Callidus, wie die Sachen ſtehen?

Callidus. Ja, ich begreife, daß ſie übel genug ſtehen. Ein jeder thut ja, was er will. Keiner kehret ſich an das Geſetz. Die Eigenmacht regieret überall.

Honeſtus. Ich merke, daß du noch immer gleich ſteif biſt, und dein altes Lied fortſingſt. Es iſt etwas ſchweres, alte eingewurzelte Vorurtheile zu heben und fahren zu laſſen. Ich habe dir ja ſo deutlich gewieſen, daß eine mit der ſouveraineſten Gewalt von der Welt verſehene Regierung, ja der allmächtige Gott ſelbſt, nicht alle Eigenmacht hemmen könne. Es gehören mehrere dazu. Der Menſch muß ſelbſt dahin arbeiten. Es wäre beſſer, daß du und deines gleichen, an ſtatt daß ihr die Regierung und Beamten beſchreyet, alle eure Sorgfalt anwendetet, erſt bey euch ſelbſt die Eigenmacht zu hemmen, und befliſſen wäret, Gottes und des Reichs ächte und liebe Kinder zu ſeyn, und hernach mit allem Ernſte, Bedacht und Eifer ſuchetet, andern eben dazu zu rathen und ſie zu überreden. Wendet die Standhaftigkeit, den Eifer und die Mühe, die ihr in böſen Dingen erweiſet, an, die Eigenmacht zu hemmen, und zu thun, was gut iſt. Wehret allem Böſen, wenn ihr Gelegenheit dazu habet; ſeyd nicht der Sünden Freunde; freuet euch nicht, wenn es übel zugeht, und beſſert das Uebel nicht mit

ärgerem; ſondern eifert wider die Sünde; ſehet ſie als einen Gräuel an; wehret der Eigenmacht, Tyranney und Sklaverey; und ſeyd wahre Eiferer für die Freyheit. Bindet die Freyheit, weder mit der Souverainität, noch mit der Eigenmacht zuſammen; denn ſie iſt ihrem ächten Weſen nach von beyden weit unterſchieden. Ich ſagete, daß es hierbey auf mehrere, als auf die Regierung allein ankömmt. Inſonderheit iſt hier eine gute Erziehung nöthig. Alle Aeltern müſſen daher zuerſt genau auf ſich ſelbſt Acht haben, und keine Mühe ſparen, aller Eigenmacht bey ſich ſelbſt vorzubeugen, damit ihre Kinder kein Aergerniß daran nehmen, und unvermerkt verleitet werden, ein böſes Exempel daran zu nehmen. Die Aeltern müſſen ſich fleißig erinnern, was in Anſehung der Kindererziehung, Gott, die Obrigkeit, das Reich und die Kinder ſelbſt mit Rechte zu fordern haben, und das alles ſind ſie auch zu erfüllen ſchuldig. Ich will für dieſes mal nur überhaupt ſagen, daß die Aeltern vor allen Dingen den Kindern eine wahre Gottesfurcht einprägen müſſen. Dieſe begreift alle Tugenden in ſich, und dieſe gehen auch alle darauf hinaus, dem Geſetze gehorſam zu ſeyn. Die Eigenheit iſt eine abgeſagte Feindinn der Gottesfurcht. Dieſe Eigenheit oder Eigenmacht und alle dahin gehörige Denkungsarten, müſſen von der zarteſten Kindheit an unterdrücket werden, und das ſo bald ſich einiges Nachdenken bey Kindern äußert. Da iſt es die rechte Zeit, und mit der leichteſten Mühe zu thun; ſonſt wird es von Tage zu Tage ſchwerer. Hier iſt viele Vorſichtigkeit vonnöthen. Scheltworte, Schläge und Streiche ſind nicht die rechten Mittel zur wahren Folgſamkeit; dieſe befördern nur eine knechtiſche und ſklaviſche Gottesfurcht, einen ſklaviſchen Gehorſam. Gott aber will einen reinen, gutwilligen und freyen Gehorſam haben. Gieb wohl Acht, Callidus, was hierinnen verborgen liegt, daß Gott keinen ſklaviſchen Gehorſam haben will. Munter, hurtig und frey will Gott gedienet ſeyn. Eben einen ſolchen Gehorſam fordert nun Gott und das Reich. Alle Sklaverey iſt ein Gräuel in der ganzen Natur.

tur. Ein knechtiſcher und ſklaviſcher Geiſt iſt das elendeſte und ſchlechteſte unter der Sonnen. Die Sklaverey verderbt die Seele, und machet ſie zum guten Nachdenken und zu allem Vornehmen ungeſchickt. Es iſt faſt unglaublich, wie viele Verwirrung unzeitige Furcht und Zwang in allen Kräften der Seele anrichten können; daher wurden die alten Wiſſenſchaften Artes liberales, freye Künſte, genannt. Gehe alle Weltalter durch, ſo wirſt du finden, wie die Wiſſenſchaften und Künſte bey freyen Nationen zu ihrer Höhe geſtiegen ſind, und wie ſie allezeit und noch itzt unter ſklaviſchen Regierungsarten ausſehen. Es heißt wohl, daß Noth und Armuth uns viele Künſte gelehret haben; aber ein anderes iſt Furcht und Zwang. Iſt man in ſeiner Noth und Armuth verzagt und niedergeſchlagen, ſo wird ſelten etwas Gutes ausgerichtet. Hier wird ein freyer Sinn und freye Gedanken erfordert. Die Sklaverey, Furcht und Zwang, ſchaden auch dem Körper. Wer einige Einſicht in die Phyſiologie hat, der findet zur Genüge, wie nachtheilig ſie dem Blute, dem Gehirne, ja der ganzen Geſundheit ſind. Ein ſklaviſcher Sinn ſchadet dem Reichskörper gewaltig. Was können nicht muntere, hurtige und freye Unterſaſſen in allen ihren Gewerben und Handthierungen ausrichten? Dahingegen thun die ſklaviſchgeſinneten keine ſonderlich große Thaten. Es iſt alſo höchſtnöthig, daß die Aeltern den Kindern eine edle und freye, aber dennoch an das Geſetz gebundene Denkungsart einprägen. Das iſt ſo wohl für die geiſtliche als für die bürgerliche Religion nothwendig, und kann der Jugend nie genug vorgeſaget und eingeprediget werden. Alle Souverainität und Eigenmacht muß man ihnen verhaßt zu machen ſuchen, nämlich erſt ihre eigene, darnächſt der Aeltern und derer, die an der Aeltern Statt ſind, weiter der Hausväter und Herren, und endlich die Souverainität der Obrigkeit, ſo daß ſie begreifen lernen, daß keine Souverainität auf Erden über ſie ſchalte, ſondern daß ſie allein von den Geſetzen regieret werden; denn ſie ſind vernünftige Menſchen, und müſſen mit Vernunft erzogen werden. Die Vernunft

nunft ſoll ſie regieren und leiten; in der Kindheit die Vernunft ihrer Aeltern, bis ihre eigene Vernunft reif wird, und begreifen kann, was Gottes, des Gewiſſens, und des Reichs Geſetze befehlen. Dieſes geſchieht nicht, wenn man die ungehorſamen Kinder mit Popanzen und Schreckbildern ſchüchtern machet, ſondern wenn man ihnen auf eine ſittſame und ernſthafte Art vorſtellet, daß ſie wider das Geſetz handeln, und damit wider Gott ſündigen, der das Geſetz gegeben hat. Da wird bey Kindern zeitig und oft eine wahre Furcht vor Gott und vor dem Geſetze befördert, und dieſes geſchieht auf eine rührende Art, ſo daß es Eindruck auf Sinn und Herz machet, daß der Begriff vom Geſetze lebendig und practiſch wird, und immer das Herz auf ſeiner Seite hat, ſo daß das Kind gutwillig thut, was das Geſetz befiehlt. Hierzu wird es von Zeit zu Zeit und beſtändig gewöhnet, damit eine feſte Fertigkeit daraus werde, den Geſetzen frey zu folgen. So werden freye Seelen zu freyen Gliedern in einem freyen Reiche erzogen. Eines muß ich noch hierbey erinnern, daß die Aeltern nicht die Kinder zu ſehr mit dem Geſetze ſchrecken müſſen; denn dadurch entſteht eine ſklaviſche Furcht bey ihnen. Sie müſſen hingegen Liebe und Hochachtung für das Geſetz bey ihnen erwecken, ihnen zu Gemüthe führen, daß das Geſetz ein Geſchenk Gottes iſt, das ſie lenket und leitet, in Zeit und Ewigkeit glückſelig zu werden, damit ſie in den Zuſtand kommen, den Gott des Himmels und der Erden, ihren Schöpfer, recht zu lieben und zu ehren, als welcher zu ſeines heiligen Namens Ehre ſolche Einrichtungen gemachet hat. Schwerdt, Beil und Galgen ſind nicht die rechten Mittel, das Herz zu bekehren. An der Aeltern Stelle, oder wo die Aeltern aufgehöret haben, machen Informatoren und Lehrer wieder den Anfang. Dieſe bauen alsdann auf einen guten Grund. Iſt der Grund im Anfange ſchlecht geleget, ſo beklage ich ſie; denn ſie haben ein ſchweres Amt. Es erfordert viele Vorſichtigkeit und Mühe, einen ſchlechten Grund wegzureißen, und einen guten an ſeiner Stelle aufzuführen. Sie müſſen allezeit dabey das zum Augenmerke haben, was

ich

ich eben itzt geſaget habe. Ein rechter Informator zu ſeyn, und einen unſterblichen Menſchen wohl zu erziehen, wie es ſich gebühret, iſt eines der wichtigſten und ſchwereſten Aemter. Das machet noch keinen geſchickt dazu, daß er einige lateiniſche Gloſſen inne hat, daß er einige Hiſtorien weis, einen Brief in verſchiedenen Sprachen ſchreiben kann, und einen guten Vers machet. Dieſes iſt das wenigſte, was zur Erziehung erfordert wird. Hierzu gehöret ein ganzer Mann, an Verſtande, Wiſſenſchaften, Erfahrenheit, und von gutem Herzen, der ein geſetztes Weſen hat, und nicht wanket, nicht heute für das Kind einen Moraliſten agiret, und morgen einen Narren. Hier iſt eine ebene und ſtetige Ernſthaftigkeit, und alle mögliche Bedachtſamkeit vonnöthen. Es wäre hiervon vieles zu ſagen, aber ich will es verſparen, bis wir einmal auf den wichtigen Gegenſtand kommen, was die Kinder von ihren Aeltern, Lehrern und von ihrer Obrigkeit zu fordern haben. Wenn die Lehrmeiſter die Kinder aus ihren Händen laſſen, ſo nehmen oft Herren und Hausväter ſie an. Hier haben Hausväter große Obliegenheiten, die wohl, wie ich befürchten muß, mehrentheils verabſäumet werden. Wenn Kinder zu reifern Jahren kommen, ſo nehmen Prieſter ſie an. Hier wird die Wachſamkeit über junge Seelen ein wichtiges Werk für einen Prediger. Hier liegt ihm ob, bey dieſen jungen Seelen der Eigenmacht, dem Frevel und ſtörriſchen Sinne vorzubeugen und zu wehren. Er ſoll einem jungen Menſchen zu Gemüthe führen, daß er ein Freygeborner und kein Sklav, daß er durch ſeinen liebreichen Erlöſer frey gemachet iſt, wie auch, worinnen die geiſtliche Freyheit der Seele beſteht, und was die rechte Freyheit des Reiches iſt, damit er den Werth von einem wahren freyen Schweden erkennen lerne. Ein Prediger weis, was Paulus ausrichtete, da er nur ſagete, daß er ein römiſcher Bürger ſey. Eine ſolche Art edler Ehrliebe richtet bey freyen und wohlerzogenen Seelen viel Gutes aus. Er muß dem jungen Menſchen einprägen, daß er als ein Freyer von den Reichsgeſetzen, nicht aber von

jemandes, er ſey wer er wolle, unbeſchränktem Willen beherrſchet werde. Deswegen nun verdammet er alle Souverainität, und gewöhnet und beſtärket daher die junge Seele, alle Souverainität und Eigenmacht, erſt bey ſich ſelbſt, hernach bey andern, als den Grund aller Sünde und vorgehenden Unordnung, zu haſſen; und an ſtatt deſſen ermahnet er die Jugend, den Geſetzen zu gehorchen, ſo daß die Geſetze bey derſelben ein kräftiger und lebendiger Rathgeber und eine Richtſchnur in allem werden, was ſie vornehmen. Wo nun der geiſtliche Arm inne hält, da fängt der weltliche an. Da kömmt die obrigkeitliche Regierung, und nimmt dieſe aufgewachſenen Unterſaſſen auf. Hier muß ſich nun ein jeder dahin beſtreben, daß er die Eigenmacht hemme, ſie mag ſich weiſen, wo ſie will, in Häuſern oder auf Wegen, in Straßen oder Gaſſen, ſo daß ſie verfolget werden muß, wohin ſie ſich wendet, und an keinem Orte Schutz findet. Siehſt du nicht ein, daß dieſe Mittel zur Tilgung der Eigenmacht beſſer ſind, als eine verwerfliche Souverainität, oder größere Macht und Gewalt eines Königes, als das Geſetz Gottes, der Natur und des Reiches es zuläßt. Die größte Gewalt des Allerſouveraineſten richtet ſo viel nicht aus. Und wenn auch über ein jedes Haus viele Aufſeher geſetzet würden, ſo hätten die vielleicht wieder eine neue Aufſicht nöthig. Die Erfahrung lehret uns, daß, ſo wachſam ein Hausvater und eine Hausmutter auch ſind, ihre Aufſicht doch für ihre eigene Haushaltung nicht hinreichend iſt. Ein Hausvater kann oft einen einzigen frevelhaften Bedienten nicht ſteuren, ob er gleich nichts anders zu warten hat.

Du fängſt an zu jähnen, Callidus, und ſchläfrig zu werden. Dieſer Discours wird wohl nicht nach deinem Geſchmacke und Gefallen ſeyn. Wundere dich nicht, daß ich hierinnen etwas weitläuftig bin. Eine geſetzmäßige Freyheit, und ein ordentliches Regiment, ſind mir ſo lieb, und du weiſt, was man lieb hat, davon ſpricht man gern, und man kann das Ende nicht finden; denn wenn das eine geſaget iſt,

ſo wiederholet man das erſte wieder. So spielen freye, angenehme und vergnügte Gedanken. Sey munter, mein ſchläfriger Callidus, ſo will ich dir auf deine in der erſten Gegenrede gemachten rückſtändigen Einwürfe antworten. Sie giengen dahin, ein König müſſe neben der Macht des Schwerdtes auch die Macht des Zepters haben, ſo daß er Gnade ertheilen, den Guten Belohnungen geben, die Nothleidenden unterſtützen, und den Unterdrückten aufhelfen könne; da ſey er recht, nach dem Ausdrucke der Schrift, Gottes Diener. Hierauf will ich dir kürzlich dienen, daß der König von Schweden alle dieſe Macht hat, nämlich, wohlverdiente Unterſaſſen mit Ehre, Prämien und Penſionen zu belohnen, die Nothleidenden mit einem Gnadengelde zu erfreuen, und die Unterdrückten zu ſchützen, das heißt nach der Regierungsform eben, jedermann, der ehrbar und ordentlich leben will, zu ſchützen, zu ſichern, zu retten. Wird jemand über ſein Vermögen beſchweret, ſo ſteht es in des Königes Macht, ihm Linderung zu ſchaffen.

Was Ehre und Würde betrifft, ſo hat der König Macht, Grafen, Freyherren und Edelleute zu machen, welches Begnadigungsrecht bey der königlichen Hoheit verbleibt; nach dem 44 §. der Regierungsform; nur daß dabey in Acht genommen werde, was eben der §. weiter vorſchreibt; denn ſo wichtig die Worte ſind, daß dieſes Begnadigungsrecht bey der königlichen Hoheit verbleibt: ſo kräftig und gültig ſind auch die übrigen Worte in eben dem §, welche die Eigenſchaften beſtimmen, die bey der Perſon ſeyn müſſen, welche ſolche Gnade und Belohnung der Obrigkeit gewinnen muß, nebſt der Zeit, wenn ſolche Gnade ausgetheilet werden kann. Da ſteht, daß er ſich den Weg dazu durch Tugend, Studien, Tapferkeit und Erfahrenheit bahnen muß. Dieſe Eigenſchaften müſſen bey einem, ſolcher Ehre Würdigen, beyſammen ſeyn; denn ſonſt ſollte ein jeder tugendhafter, oder gelehrter, oder tapferer, (und da könnte ſo wohl der gemeine Soldat, als der Feldherr, ſich der Ehre würdig machen) oder ein ſonſt erfahrener Mann in den Adel-

ſtand geſetzet werden. Daher muß nicht etwa eine von dieſen angeführten Eigenſchaften allein, ſondern alle zuſammen genommen, den Weg zu dieſer Gnadenbelohnung bahnen. Tapferkeit kann zwar nicht ein jeder von denen weiſen, welche die übrigen guten Eigenſchaften beſitzen; denn ſie gehöret nur eigentlich für den Militairſtand, in welchem jedoch auch nicht immer Gelegenheit iſt, ſie auszuüben. Sonſt aber iſt Tapferkeit nichts anders, als ein beſonderer Eifer, Trieb und Hurtigkeit in hohen und wichtigen Angelegenheiten, welche man allezeit, wenigſtens in den höheren und wichtigern Amtsgeſchäfften, zu erweiſen Gelegenheit hat; denn ſo bald man in einem Gewerbe und rechtmäßiger Unternehmung, oder in ſeinem Amte ſich hervorthut, ſo kann man das eine tapfere und hurtige Aufführung nennen. Jedoch, das alles iſt nicht genug; es bahnet nur bloß den Weg. Hier werden NB. **merkliche Dienſte für das Reich** erfordert, ehe man ſolcher Gnade und Belohnung würdig wird. Hier ſind alſo nicht kleine Dienſte für das Reich hinreichend, ſondern es werden merkliche Dienſte, oder ſolche erfordert, welche andere von der Nation aufmuntern, in gleiche Fußtapfen zu treten; denn alle Belohnung iſt nicht bloß für den allein, der ſie verdienet, ſondern auch eine Ermunterung für andere, dem löblichen Exempel eines ſolchen zu folgen. Dieſes muß man von der Begnadigung mit adelichem Schilde und Wapen merken. Gleichergeſtalt muß keiner, in Anſehung ſeines Dienſtes oder Charakters, mit der Freyherren- oder Grafenwürde beehret werden, ehe er durch NB. **große und beſondere Verdienſte** ſich derſelben würdig gemachet hat. Wenn das geſchieht, ſo erhält der 44 §. der **Regierungsform** ſeine Erfüllung, und da wird der Reichsſtände Abſicht erreichet, die dahin geht, die Einwohner des Reiches zu vortrefflichen Tugenden, gründlichen Studien, erhabenen Wiſſenſchaften, und merklichen, großen und ſonderbaren Verdienſten um das Reich zu ermuntern. Da wird der Adel in ſeinen rechten Glanz geſetzet, wenn ſolche Männer mit adelichem Schilde und Vorzügen begnadiget werden. Die

Zeit,

Zeit, wenn ſolche Ehre ausgetheilet wird, iſt bey der Krönung des Königes, da nur einige wenige mit dem Adelſchilde begnadiget werden müſſen, weil eine größere Menge von Adel im Reiche iſt, als das Land tragen kann. Nach der Krönung werden keine Edelleute gemachet, bis das Reich es etwa einmal verſtattet. Dieſe Einſchränkung iſt nicht ſo wohl durch die Menge des Adels, als durch die Furcht vor dem Misbrauche in Austheilung deſſelben veranlaſſet. Denn das Reich verſchließt den Weg zur Aufmunterung zur Tugend, Wiſſenſchaften, Tapferkeit, und zu großen und beſonderen Dienſten für das Reich, niemals, da man eben nicht nöthig hat, die Menge von ſo großen Geiſtern zu befürchten; ſondern da läßt das Reich zu allen Zeiten zu, daß hohe und edelgeſinnete Seelen auf alle mögliche Weiſe befördert und geehret werden.

In Anſehung der Ritterorden, Creirung der Seraphinenritter, wie auch Commandeurs und Ritter vom Schwerdt- und Nordſternorden, iſt von den Reichsſtänden feſtgeſetzet, daß der Schweden und Gothen Könige, von König zu König, allezeit Herren und Meiſter der geſtifteten Orden ſeyn, und im Ordenscapitel NB. diejenigen zu ernennen haben, welche ſie mit einem dieſer Orden zu beehren gedenken; und ſollte es geſchehen, daß auf einer der ernannten Perſonen Verhalten und guten Ruf etwas zu ſagen wäre, das dem Ordensmeiſter nicht bekannt ſeyn möchte, ſo äußern ſich ſämmtliche Ritter vom Seraphinenorden (oder Commandeurs von den übrigen Orden, nach eines jeden Ordens Statuten) darüber vor dem Ordensprotocolle, und der Ordensmeiſter läßt alsdann die angeführten Gründe bey ſich gelten. Obgleich dieſe Ertheilung perſoneller Würden der königlichen Hoheit zuſtändig iſt: ſo müſſen doch, nach Anleitung der von den Reichsſtänden feſtgeſetzten Statuten, gleiche Gründe zur Belohnung dabey genommen werden, wie im vorigen wegen des Adels angeführet ſind.

In beyden dieſen aufgeführten Stücken hat der König Gelegenheit genug, wohlverdienten Unterſaſſen Gnade zu erweiſen.

Auch iſt es Sr. königlichen Majeſtät eigene Sache, von dreyen im Civilſtande auf den Vorſchlag geſetzeten, den zu wählen und zu bevollmächtigen, welchen Se. Majeſtät für den geſchickteſten erachten; und dieſes gilt von allen Vorſchlägen bis zu den Reichsräthen, und auch dieſe nicht ausgenommen. Nur der Präſident in Sr. königlichen Majeſtät und des Reiches Canzeleycollegio, wird Sr. königlichen Majeſtät zur Bevollmächtigung, von den Reichsſtänden, allein vorgeſtellet. Der Erzbiſchof aber, die Biſchöfe und Superintendenten, wie auch die Geſandten und Miniſter werden von Sr. königlichen Majeſtät mit Raths Rathe ernannt und eingeſetzet. Der oberſte Marſchall aber wird von Sr. königl. Majeſtät im ſitzenden Rathe, doch ohne Umſtimmung, verordnet. Den ganzen Hofſtaat, und die im Staate des Reiches feſtgeſetzte Hofbedienungen, vergeben Se. königl. Majeſtät ſelbſt, ohne alle vorgängige Vorſchlagung. Sollte Se. königl. Majeſtät für gut befinden, von dem vom Senate gethanen Vorſchlage abzugehen, und einen anderen zu ernennen: ſo liegt dem Senate ob, ſeine Meynungen darüber zum Protocolle zu geben. Gleichergeſtalt muß auch bey ſolchen Gelegenheiten, wenn jemand im Cabinette außer dem Vorſchlage zu einer ledigen Beſtallung ernannt wird, die Sache im Senate vorgetragen werden; und wofern eine ſolche Beförderung mit dem ſchwediſchen Geſetze und der Regierungsform ſtreitig, und anderer redlichen und wohlverdienten Unterſaſſen Wohlfahrt und Verdienſten verfänglich ſeyn ſollte, ſo wollen Se. königliche Majeſtät des Reichsrathes Gedanken und Meynungen nach den meiſten Stimmen bey ſich gelten laſſen, und einen anderen dazu ernennen, wider welchen dergleichen nicht eingewandt werden kann. Lies hiervon den 9 §. der königlichen ſchwediſchen Verſicherung. In allen Fällen ſteht es bey Sr. königlichen Majeſtät, von dem Vorſchlage abzugehen, nur nicht bey der Be-

ſtellung der Reichsräthe; S. den 12 §. der Regierungsform, und den 9 §. der königlichen ſchwediſchen Verſicherung; imgleichen auch nicht bey der Städte Vorſchlägen zu Bürgermeiſtern, Rathmännern und Stadtſecretairen, welche königliche Vollmachten erhalten. S. den 21 §. der königlichen ſchwediſchen Verſicherung.

Callidus. Wenn es dem Könige gefällt, von dem Vorſchlage abzugehen, ſo wird er keinen ungeſchickten Mann ohne Verdienſte wählen; was hat er alsdann nöthig, in den Senat zu gehen, und da rathſchlagen zu laſſen? Er wird eben ſo wohl nach Gewiſſen und Geſetze handeln, als der Senat, und ſelbſt einſehen können, was recht iſt.

Honeſtus. Hier iſt nicht die Rede von des Königes gutem Gewiſſen, Einſicht, Liebe und Werthachtung des Geſetzes, ſondern von dem, was in den Grundgeſetzen feſtgeſtellet, buchſtäblich ausgedrücket, und von Sr. königl. Majeſtät in Dero ſo theuer beſchwornen Verſicherung angenommen und beſchloſſen iſt. Die Worte ſind in dem angezogenen 9 §. der königlichen Verſicherung ganz deutlich. Ueberdieſes mußt du wiſſen, daß in der ganzen Regierungsform nicht mit einem Worte davon Erwähnung geſchieht, daß der König von dem Vorſchlage abgehen könne, ſondern bloß an dem angezogenen Orte der königlichen Verſicherung, allwo es mit der erwähnten Bedingung geſchieht, daß die Sache im Senate vorgetragen, und nach den meiſten Stimmen abgeſchloſſen werden ſoll. Es iſt daher unmöglich, daß Se. königliche Majeſtät davon abgehen, da der königl. Majeſtät Wille niemals iſt, daß etwas wider Dero theure Verſicherung und den Inhalt der Regierungsform ausgefertiget werden ſoll. Siehe den 28 §. der Regierungsform.

Eben ſo kann der König mit Charaktern und Rangertheilung begnadigen, doch ſo, daß es mit Rathes Rathe, kraft des 42 §. der Regierungsform geſchehe, und unter der Bedingung, wenn derjenige, dem ein Charakter beygeleget wird, in Sr. königlichen Majeſtät und des Reiches Dienſte,

und ein wohlmeritirter Mann iſt, dem ein anderer vorgezogen worden; oder auch, wenn jemand, der lange und wohl gedienet hat, Abſchied nehmen will, da kann ihm einige Verbeſſerung an ſeinem Charakter gegeben werden, doch ſo, daß ein ſolcher Verabſcheideter nicht wieder in eine Beſtallung zu jemandes Präjudiz oder Vorgriff treten darf. In allen anderen Fällen muß bey allen Beſtallungen im Civil- und Militairſtande, wie auch anderen Einrichtungen, keinem ein höherer Charakter beygeleget werden, als der Beſtallung, die er hat oder antritt, zukömmt, und der Staat vorſchreibt; und ſoll ſowohl der, welcher ſich unterſteht, einen anderen Charakter zu ſuchen, als auch, wer ſolches Geſuch zur Beförderung vorträgt, oder auf einige Art forthilft, in tauſend Thaler Silbermünze Strafe, dem dienſtloſen und nothleidenden Bedienten zum Vortheile, verfallen ſeyn. So wird es im 1 §. der königl. Verordnung über das Verboth der Charaktere vom Jahre 1723 feſtgeſetzet. Auch ſoll bey vorfallenden Eröffnungen oder Beſtallungen keines anderen ausgewirkter Charakter und Rang einem älteren und durch erworbene Geſchicklichkeiten und Erfahrung beſſer verſuchten Bedienten im Wege ſtehen; ſondern vielmehr der letztere zu der Beſtallung verholfen werden, und vor dem weniger Verdienten und Geſchickten, unerachtet ſeines erhaltenen Charakteres und Ranges, den Vortritt haben; welches von denen, welchen es gebühret, bey ihren unterthänigen Präſentationen und Vorſchlägen wohl in Acht genommen werden muß. Siehe den 6 §. eben daſ. Eben ſo ſoll im Civilſtande kein Unterer ſich unterſtehen, wider ſeinen Vorgeſetzten ſich auf ſeinen erhaltenen Charakter und Rang zu berufen, ſondern ſowohl innerhalb dem Collegio, als bey anderen Amtsverrichtungen, unter anderen Beamten, ſie ſeyn höher oder niedriger, mit völliger Achtſamkeit und Gehorſam, die Beſtallung und das Amt verrichten, für welche er Lohn genießt, und auf den Staat aufgeführet ſteht, eben ſo, als wenn er nie höheren Charakter oder Rang bekommen hätte; und ſolches bey unausbleiblichem Verluſte des Dienſtes,

wenn

wenn aus Geringſchätzung oder Verabſäumung hierwider gehandelt wird. So befiehlt auch der 8 §. der angeführten königl. Verordnung, daß die, welche nimmer in Dienſten geweſen, aber gleichwohl Charaktere erhalten haben, nicht zu ſolchen wirklichen Beſtallungen, die ihrem erhaltenen Charakter gemäß ſind, befördert werden ſollen, weil dadurch diejenigen würden verunglimpfet werden, welche wirklich gedienet, und ſich der Beförderung würdig gemachet haben; gleichwie ſie auch nicht bey Gerichtsſtühlen oder Commſſionen und Zuſammentritten mit Sr. königl. Majeſtät und des Reichs Bedienten in ſolchen Geſchäfften und Angelegenheiten, welche in königlichen und Reichsdienſten geſchehen, ihren Rang zu genießen haben ſollen; außer dem aber, und bey andern Zuſammenkünften bleibt ihnen ihr Charakter und Rang unbenommen. Siehe weiter hiervon den 7 §. der obangeführten königl. Verordnung.

Callidus. Das alles weis ich, und es iſt nichts neues. Aber findeſt du nicht, daß es ſehr wenig iſt, was des Königs eigene Sache bleibt? Die Macht, die er hat, iſt von denen angeführten Limitationen ſo eingeſchränket, daß wenig übrig bleibt. So bald etwas Hauptſächliches und von Werth und Wichtigkeit vorfällt; ſo ſoll es mit Rathes Rathe abgemachet werden. Iſt das nicht faſt eben ſo, als wenn der König gar keine Macht hätte?

Honeſtus. Ich habe keine Limitation angeführet, die nicht in den Grundgeſetzen gemachet wird, und alles, was ich beygebracht habe, gründet ſich auf die Billigkeit ſelbſt, ſo daß, was dagegen geſchieht, wider die Billigkeit, Gerechtigkeit und ein reines Gewiſſen iſt. Ich will nicht vermuthen, daß du ſo weit gehſt, und für den König eine unbillige, ungerechte und gewiſſenloſe Macht forderſt. Du biſt auf alles das ſo verdrüßlich, was mit Rathes Rathe abgemachet werden ſoll. Ein König iſt ja nicht allwiſſend; er iſt ein Menſch wie andere Menſchen, und hat Rath vonnöthen. Nenne mir einen einzigen König, er mag ſo ſouverain ſeyn, als er will, der nicht Räthe oder Miniſter nöthig

hat und wirklich gebrauchet, mit welchen er ſich täglich berathſchlaget; und wie er auch alle menſchliche Macht und Weisheit beſitzt, ſo muß er der geſunden Vernunft Rath und Geſetzen gehorchen und folgen. Denke nach, was für Arbeit, Mühe und Beſchwerde ein König haben würde, wenn er ſelbſt ohne Beytritt von Räthen und Miniſtern alle gute und nützliche Geſetze, ſo wie ſie dem göttlichen und natürlichen Rechte, und des Reichs Vortheile und Beſtem gemäß ſeyn müſſen, ausarbeiten ſollte. Von einer ſolchen unerträglichen Arbeit wird der König befreyet, wenn er weiſe und vernünftige Räthe hat, die ihm hierinnen unter die Arme greifen. Nachhero hat der König von Schweden den Vortheil, daß er nicht mit Mühe und Kummer gute und vernünftige Räthe aufſuchen darf. Wie oft fehlen nicht die mächtigſten und ſouverainesten Könige, wenn ſie ſich Räthe wählen? Kann denn wohl etwas vernünftiger und weiſer ſeyn, als daß des Reiches klügſte Männer ſich verſammeln, und die zuverläſſigſten, weiſeſten, und in des Reichs Angelegenheiten erfahrenſten Männer ausleſen, und ihrem Könige vorſtellen, daß er ſich daraus einen Rath wähle, und das mit der Vorſorge, daß der Rath für ein jedes Wort, und für jeden Schritt in ſeinen Rathſchlägen Rede und Antwort geben ſoll? Können wohl die Reichsſtände gegen ihren Herrn und König ein größeres Vertrauen beweiſen, als daß, wenn es auf die Wahl ihrer Bevollmächtigten, die ihm und des Reichs Freyheit gegen allen Eingriff vertheidigen ſollen, ankömmt, ſie nicht ſelbſt dieſe oder jene einzelne Perſon darzu ernennen, ſondern Sr. königl. Majeſtät drey vorſchlagen, denjenigen daraus zu erwählen, zu welchem Se. Majeſtät das größte Vertrauen haben. Dieſes alles erwecket Vertrauen, Liebe und Einigkeit zwiſchen dem Könige, dem Rathe und dem Reiche. Ein König, der von ganzem Herzen für des Reiches gutes Regiment beſorget iſt, ſuchet mit äußerſter Sorgfalt gute Räthe, zur Erreichung ſeiner hohen und heilſamen Abſichten zu finden. Das vorhin angeführte Buch, *Konunga - och Höfdinge - Styrelſen*, giebt ein und die andere vortreffliche

Lehre

Lehre in dieſer Sache, die nicht zu verachten iſt: So heißt es p. m. 70. Ein König ſoll in ſeinem Rathe die angeſehenſten und weiſeſten Männer im Reiche haben, und ſolchemnach viele gute, redliche, verſtändige und erfahrne Männer; und mit denen ſoll er ſeines Reiches Angelegenheiten, und ſeines Volkes Behuf betreiben, und ſich angelegen ſeyn laſſen; denn es iſt ein altes Sprichwort: daß da der beſte Rath gefunden werden ſoll, wo die Sache von vielen verſtändigen Männern unterſuchet wird; und Ariſtoteles ſaget: daß da am erſten Rath gefunden wird, wo viele weiſe Männer darnach ſuchen. P. 17. läßt er ſich ſo heraus: Was aber des Reichs Angelegenheiten und Regiment betrifft, und die Sachen, die eines Landes und Volkes Beſtes angehen; ſo iſt es allezeit das beſte, daß mehrere aufgeklärte Männer in eines Königes Rathe ſind; denn da iſt es nicht ſchwer, Rath zu finden, wo viele einſichtvolle und erfahrne Männer eine Sache unterſuchen und überlegen. Es ſteht alſo mit dem Lande und mit der Stadt wohl zu, welche viele aufgeklärte und erfahrene Rathgeber hat, und da ohne derſelben Rath und Unterſuchung nichts vorgenommen wird. So heißt es auch p. 57: Der König ſoll ſeine Vornehmen oft bey ſich haben, und beſonders die klügſten, und mit denſelben des Reiches Ehre, und des Volkes Behuf beherzigen und überlegen. Der König von Schweden hat nicht nöthig, nach guten Räthen zu ſuchen, ſondern hat ſie immer bey der Hand. Mit welcher Zufriedenheit, Freude und Vertrauen kann er nicht allen Kummer und alle Sorge für des Reichs Wohlergehen, in ſeiner Räthe Schoos legen? Ohne guten Rath zu ſeyn, auch in dem geringſten Vornehmen und Verrichtungen, iſt bey einem Menſchen eine große und ſehr empfindliche Plage; und je wichtiger das Vornehmen iſt, deſto größer iſt auch die Plage. Unerfahrne, intereſſirte

und böſe Rathgeber zu haben, iſt noch ärger, und vergrößert dieſe Plage weit mehr. Denn an ſtatt daß dieſe guten Rath geben ſollen, leiten und verſtricken ſie in eine Schwierigkeit und in eine Gefahr nach der andern, und machen damit den Kummer eines wohlgeſinneten Königes unerträglich; und was noch mehr iſt, ſo ſuchen ſie Ihn von einem rechtſchaffenen Regimente abzuhalten, und in weibiſchen und eitlen Arten von Vergnügen einzuſchläfern. Es ſcheint faſt, mein Callidus, als ob du wohl Luſt hätteſt, des Königs Rath zu werden, da du ſo ſorgfältig biſt, daß der König eine größere und vom Senate getrennete Macht haben ſoll.

Callidus. Du irreſt dich, mein guter Honeſtus. Was ich thue, das thue ich zu des Reichs Beſten. Ich will bloß, daß der König ſo viel Macht haben ſoll, daß er den Senat balanciren könne, ſo daß derſelbe nicht zu weit gehe, und ſich größere Macht und Gewalt anmaße, als des Reiches Wohlergehen erlaubet. Der König muß ſo viel Macht haben, daß er den Senat in gebührenden Schranken halten könne, ſonſt wird gewiß ein Ariſtokratie daraus, die weit ärger iſt, als alle ſouveraine Monarchie.

Honeſtus. Du fängſt ſchon wieder mit deinem alten Liede an. Antworte ich dir darauf, wie es ſich gebühret, ſo nennet man es bey mir Tautologien, immer eines und daſſelbe; aber du und dein Anhang wollet die Freyheit haben, unaufhörlich bey einerley Sprache zu bleiben, man mag dagegen ſagen, was man will, und alle deine Einwürfe und Kunſtgriffe mögen auch noch ſo gründlich auf die beſte Weiſe verworfen und zernichtet ſeyn.

Die gebührende Balance zwiſchen einem Könige von Schweden und dem Senate, die nothwendig erfordert wird, iſt ſchon getroffen, daß man nicht nöthig hat, unnützer Weiſe zur Kränkung der Freyheit und der Grundgeſetze, die königliche Gewalt zu erweitern, noch einige Ariſtokratie im Senate zu befürchten. Denn ſo bald der Senat die Geſetze und die Vorſchriften der Reichsſtände zur ſchuldigen Regel und Richtſchnur hat, dabey verbunden iſt, von allem, was er vornimmt,

nimmt, Rechenſchaft abzulegen, ja nach Maaßgebung eines Verbrechens, der allerſchärfſten Strafe ſich unterwerfen muß: ſo iſt es wohl mit der Ariſtokratie aus. Aber auf des Königes Seite verhält es ſich ganz anders. Siehſt du denn nicht, wie ein großer Unterſchied es ſey, bey wem die Macht iſt, wenn ſie gemisbrauchet wird? Erinnere dich nur deſſen, was ſchon vorher weitläuftig genug hiervon ausgeführet iſt. Außer dem haben unſere Reichsväter ſo tief und weit in dieſe Sache geſehen, als du und dein Anhang je nachkommen kann. Sie haben genau genug überleget, wie weit die königliche Macht ſich erſtrecken, wie dieſelbe zu des Reiches Beſtem, Wohlſtande, Freyheit und Sicherheit eingeſchränket werden, und wie das Gleichgewicht zwiſchen dem Könige und einem Rathe ſeyn müſſe, der ihr Gevollmächtigter iſt. Alle deine Vorſprache wegen mehr Macht für einen König von Schweden, iſt vergeblich. Denn ein für ſeinen Eid und für ſein Gewiſſen, für ſein und des Reiches gemeinſchaftliches und unzertrennliches Wohlergehen beſorgter König iſt allezeit ſo gerecht und gnädig, daß er nie mehr Macht begehret, als er hat. Er verlanget nicht ohne einen Rath, und ohne deſſelben nothwendigen Beytritt zu allen Reichsgeſchäfften und Angelegenheiten zu ſeyn. Er ſieht genug aus täglicher Erfahrung, wie unumgänglich deſſelben Rathſchläge und Unterſtützungen ihm ſind, und begehret deswegen nicht, von demſelben geſondert zu werden. Außer dem, was im 13 §. der Reg. Form. geſaget wird: **Dem Könige ſteht zu, ſein Reich mit, und ſolchemnach nicht ohne, vielweniger wider des Reichsrathes Rath zu regieren**; hat Se. königl. Majeſtät im 7 §. der königl. ſchwed. Verſicher. ſo theuer gelobet und verſprochen: **daß er der Regierungsform gemäß das Reich beherrſchen und regieren wolle mit, und ſolchemnach nicht ohne, vielweniger wider des Reichsrathes Rath.** Dieſes beſtärket auch Se. königl. Majeſtät in dem 5 §. eben daſ. auf folgende Weiſe: **Gleichwie wir vor Gott verpflichtet ſind, Uns des ſchwediſchen**

ſchen Reichs gutes Regiment ſammt unſerer und der Stände Gerechtſame Erhaltung vor allen Dingen angelegen ſeyn zu laſſen; dabey auch ſtets geneigt ſind, jederzeit den geſammten Reichsſtänden beyzuſtimmen, als welche die Macht haben, nun und ins künftige ſolche Schlüſſe, Satzungen und Verordnungen in Anſehung ihrer und des Reiches zu machen, als ſie zu dem gemeinen Beſten, wie auch ihrer NB. Freyheit, Glückſeligkeit und Sicherheit dienlich erachten: Alſo verſichern Wir hiermit vor jedermann und offenbar, daß Wir die Uns übertragene königliche Macht nach äußerſtem Vermögen zur Beförderung des Reiches allgemeinen und jedermanns einzelnen Beſtens und Wohlſtandes gebrauchen, und ſolchemnach unſere Gewalt mit Milde und Gerechtigkeit in der Unterſaſſen Herzen gründen, ſo wie auch NB. nach des Reiches Geſetzen, Verordnungen und Schlüſſen, nach der im Jahre 1720 verfaßten und feſtgeſetzten Regierungsform, und nach dieſer Unſerer Verſicherung herrſchen und regieren wollen. Von gleichem Inhalte iſt auch der 4 §. in Sr. königl. Hoheit Verſicherung an die ſchwediſchen Reichsſtände vom Jahre 1743: Wir wollen auch, wenn Wir in Zukunft die Regierung antreten, NB. mit des Reichsrathes Rathe, und nach Schwedens geſchriebenen Geſetzen, Verordnungen, Schlüſſen und Regierungsform das Reich beherrſchen und regieren.

Was deine übrigen Einwürfe anlanget, ſo kann der König mit Rathes Rathe auch wohlverdiente Unterſaſſen mit anſtändigen Prämien und Penſionen begnadigen, wie auch die Nothleidenden mit Gnadengeldern erfreuen, wie ſolches alles eine landkundige Erfahrung beweiſt. Auch hat der König Macht, die Unterdrückten zu ſchützen, ſo wie auch denen, die unbilliger Weiſe und über Vermögen beſchweret werden, Erleichterung zu ſchaffen. Der König kann mit Rathes

Rathe

Rathe ungerechte Urtheile aufheben, die Fatalien reſtituiren, das iſt, die Urtheile, die gerichtliche Kraft gewonnen, unkräftig machen, oder die verſeſſene Gerichtsfriſt wieder herſtellen, wie auch denen, welche zu ehrenrührigen Strafen verurtheilet, oder unehelich erzeuget ſind, ihre Ehre wiedergeben, wenn ſie ſolcher Gnade werth ſind. Begreifſt du nun, daß der König, auch mit dem Reichszepter, nach deiner Art zu reden, alles hat, was du für ihn verlangeſt?

Callidus. Das iſt wohl wahr; aber das meiſte doch mit Rathes Rathe.

Honeſtus. Du bleibſt noch immer bey einem Tone. Beynahe glaube ich, daß du nicht weiſt, was das ſagen will, wenn der König etwas mit des Rathes Rathe abmachet. Das iſt ja nichts anders, als daß Se. königliche Majeſtät ſo gnädig iſt, und ſich mit Dero Senat berathſchlaget, ob des Supplicanten unterthäniges Geſuch billig, und den Geſetzen gemäß, oder ob der Supplicant wohlverdient und würdig iſt, und ob ihm das, was er ſuchet, nach dem Geſetze zugeſtanden werden könne; und wenn da Se. königl. Majeſtät Gnade erweiſen will, ſo wird oder kann der Senat an ſolchen königlichen Gnadenbezeugungen keine Hinderniſſe machen. Und auf die Art kann ja der König alle Gnade erweiſen, die ihm gut däucht, wenn es nach Recht und Billigkeit geſchieht. Aber Unrecht thun, und wider Billigkeit und Recht einem Unwürdigen willfahren, das will Se. königliche Majeſtät niemals; und da hat des Königes Gnade nicht ſtatt, weil ſie da nicht Gnade, ſondern Ungerechtigkeit und Ungnade ſeyn würde. So geht es auch in allen Ländern, und wenn das Regiment geführet wird, wie es ſich gebühret, ſo brauchet der Suchende es nicht zu wiſſen, ob der König über ſein Geſuch mit dem Senate rathſchlaget oder nicht; genug, daß ihm Gnade und Recht wiederfährt.

Callidus. Aber mit allem dem hat der König nicht Macht, einige Gnadenbezeugungen in Gratificationen, Douceurs und Präſenten zu erweiſen.

Honeſtus

Honeſtus. Du irreſt dich wieder. Laß dich hiervon den Staat des Reiches unterrichten, ſo wirſt du finden, was du nicht glaubeſt, oder dir vorſtellen kannſt. Hernach mußt du die Nation kennen. Sie begehret Recht, und damit iſt ſie vergnügt; denn alle ungewöhnliche Gnade und Höflichkeit, die man nicht nöthig, noch auf einige Weiſe verdienet hat, iſt verdächtig. Und aus welcher Caſſe ſollten dergleichen Gratificationen genommen werden? Vielleicht aus der Krone Caſſe? Iſt dieſe aber etwas anders, als der Unterſaſſen Caſſe? Wäre das denn nicht ſo viel, als unrechtmäßiger Weiſe dem einen Unterthanen etwas nehmen, und es dem andern geben, und das einem Unwürdigen, wenn es unnöthiger Weiſe geſchieht, als wovon itzt die Rede iſt? Kurz, Callidus, wohin du dich wendeſt, da verräthſt du deine finſteren Gedanken. Soll ich dir meine Meynung rein heraus ſagen? Ich finde dich gar zu ſchlau, als daß du es mit allen deinen Einwürfen ernſtlich meynen ſollteſt; ich glaube, du ſiehſt alles beſſer ein, und ſprichſt nur ſo, gewiſſen Freunden von dir zu gefallen.

Callidus. Nein, mein guter Honeſtus, weiſt du, was mich am meiſten dazu beweget? Das iſt der theure Huldigungseid, den ich meinem Gotte und meinem Könige, dieſem Geſalbten des Herrn geſchworen habe. Vermöge dieſes Eides ſoll ich Sr. königlichen Majeſtät, meinem allergnädigſten Könige, rechten Gehorſam leiſten, ſeine Befehle erfüllen, und alle königliche Gerechtſame unterſtützen, wie es verantwortlich iſt vor Gott und Menſchen. Dieſer Eid will viel ſagen. Er verpflichtet uns ja, alles königliche Recht zu unterſtützen, und du weiſt wohl ſelbſt, worinnen das königliche Recht beſteht, wenn du es nur wiſſen willſt. Steht nicht in dem Eide, daß wir dem Könige rechten Gehorſam leiſten, und ſeine Befehle erfüllen ſollen? Auch ſteht ja deutlich am Ende der Regierungsform: **Wir halten uns um ſo viel mehr eines ordentlichen, glückſeligen und vergnügten Regimentes verſichert, als Se. königliche Majeſtät unter Gottes mächtigem Beyſtande**

ſtande ſich vorgeſetzet haben, Dero Gewalt mit Milde und Gerechtigkeit in der Unterſaſſen Herzen zu gründen, und ſolchemnach mit Wohlwollen, Gnade und Güte in einem wahrhaftig königlichen Anſehen über uns zu walten, zu herrſchen, zu regieren. Dahingegen wollen wir nach unſerer unterthänigen Huldigungs- und Eidespflicht Sr. königlichen Majeſtät gebührenden Gehorſam leiſten, und Dero Befehle vollziehen, in allem, was verantwortlich iſt vor Gott und Menſchen, Ihrer Seits zu befehlen, und unſerer Seits zu thun, als getreuen Männern und Unterſaſſen oblieget. Ziehe hierbey den 8 §. der Regierungsform zu Rathe: Den Reichsſtänden liegt ob, mit getreuer Sorgfalt alle königliche Gerechtſame und Gewalt, in ihrer völligen Macht und Anſehen gänzlich ungekränkt zu laſſen, und was der königlichen Hoheit und Gewalt zuſteht, mit ernſtlicher Vorſorge und Aufmerkſamkeit zu handhaben, zu vertheidigen und aufrecht zu halten. Dieſes alles beſtätiget auch die königlich-ſchwediſche Verſicherung beym Schluſſe des 23 §. Siehſt du denn nicht aus allem, was ich angeführet habe, ein, was der Huldigungseid und die Grundgeſetze uns auferlegen? Wundere dich daher nicht ſo ſehr über die Einwürfe, die ich hin und wieder gemachet habe. Du ſiehſt ja, daß ich dazu gezwungen bin.

Honeſtus. So willſt du nun, mein bedachtſamer Callidus, am Ende fromm werden, und dich vor dem Meyneide hüten? Weil es denn ſcheint, daß du in Anſehung deines Eides ſo zärtlich biſt, ſo will ich den Huldigungseid vornehmen und dir vorleſen; denn ich merkete aus deinen Worten, daß du den Eid liſtiger Weiſe verſtümmelt, das Wichtigſte ausgelaſſen, und bloß die Worte angenommen haſt, die du zur Beſtärkung deiner vorgefaßten Meynung für dienlich gehalten. Dieſen Kunſtgriff haſt du wohl von deinen Freunden gelernet; denn die bleiben nie bey der Wahrheit.

Sie ſind es ſo gewohnt, daß ſie alles nach ihren Abſichten verdrehen, und ſo muß, was vor aller Augen geſchrieben ſteht, und was ein jeder einſehen kann, wenn er nur darnach fraget, fälſchlich angezogen werden, vielleicht weil du dir vorſtelleſt, daß die von dir angeführten Schriften nicht jedermann bekannt ſind. Der Huldigungseid lautet folgendermaßen.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre bey Gott und ſeinem heiligen Evangelio, daß ich für meinen rechtmäßig gekrönten König halten will und ſoll, den großmächtigſten König ADOLPH FRIEDRICH, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Erben zu Norwegen, wie auch Herzog zu Schleswig-Holſtein ꝛc. ꝛc NB. nach Art und Weiſe, wie der Reichsſtände Wahl und Vereinigung vom 23 Junii 1743 feſtſetzet und gebiethet: und nach deſſen tödtlichem Hintritte, welchen der höchſte Gott in Gnaden lange verhüten wolle, Sr. königlichen Majeſtät männliche Leibeserben, von Erben zu Erben. Ich will auch NB. nach der errichteten und feſtgeſetzten Regierungsform, und obbemeldter Vereinigung, Sr. königl. Majeſtät, meinem allergnädigſten Könige, rechten Gehorſam leiſten, ſeine Befehle vollziehen, und alle königliche Gerechtſame unterſtützen, wie es verantwortlich ſeyn kann vor Gott und Menſchen. Auf das höchſte will ich mir auch angelegen ſeyn laſſen, alles fortzuhelfen und zu befördern, was Sr. königl. Majeſtät Hoheit, und NB. der Stände Freyheit und Gerechtſame in einer oder anderer Maaße zum treuen Dienſte und Nutzen gereichet: ſo auch allen Schaden und Nachtheil zu hindern und abzuwehren, auch in Zeiten es zu erkennen geben, wenn ich merke, daß ſo etwas obhanden ſeyn ſollte. Inſonderheit will ich nicht, weder heimlich noch offenbar, ſelbſt oder durch andere, mit Rath oder That NB. auf irgend eine Art einzuführen, aufzuhelfen und zu befördern ſuchen, die uneingeſchränkte abſolute königliche Gewalt, oder ſo genannte Souverainität, ſondern derſelben auf das äußerſte mit NB. meinem Leben, Kräften und Vermögen zu wehren und zu widerſtehen ſuchen; wie ich denn auch auf das forderſamſte NB. entdecken und kund machen will, wenn ich vermerke, daß zu derſelben verderblichen Einführung ins Reich von andern etwas angezettelt

geſettelt oder vorgenommen werden ſollte. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Dieſem allen will und ſoll ich getreulich nachleben, als einem aufrichtigen und rechtſchaffenen = = = gebühret und anſteht, ohne allen Trug und Argliſt = = = und in allem mich ſo verhalten, wie es vor Gott, Sr. königlichen Majeſtät und den Reichsſtänden getreulich verantworten will und kann. So wahr mir Gott helfen ſoll an Leib und Seele.

Wofern du dieſen Eid redlich halten willſt, den du und alle Unterſaſſen des Reiches geſchworen haben: ſo kannſt du keine größere Macht für den König verlangen, oder begehren, als er hat; da auch nur die allergeringſte Vermehrung derſelben für der Stände Freyheit und Gerechtſame höchſtſchädlich iſt. Du biſt auch, vermöge eben dieſes Huldigungseides, verbunden, nicht allein allem, was dazu etwas beytragen kann, zu hindern und zu wehren, ſondern auch in Zeiten zu erkennen zu geben, wenn du in Worten oder in der That merkeſt, daß dergleichen auf der Bahne iſt. Was du aus dem 51 §. der Regierungsform anführeſt, das hat ſeine Richtigkeit; nur mußt du alles annehmen, wie es da ſteht, und nicht die Worte auslaſſen: **Unter Aufrechthaltung Dero und NB. unſeres Rechtes.** Es ſteht dir nicht frey, des Reiches Recht zu übergehen und bey Seite zu ſetzen. Dieſe Worte ſind aus dem alten Königsgeſetze genommen, und ich darf wohl ſagen, von den heidniſchen Zeiten her in Schweden üblich geweſen.

Eben ſo einen Fehler begehſt du bey dem 8 §. der **Regierungsform**, woſelbſt ſteht, daß die Reichsſtände mit getreuer Sorgfalt ungekränkt laſſen ſollen alle königliche Gerechtſame und Gewalt, **wie das ſchwediſche Geſetz und die Regierungsform ſie beſchreibt.** Dieſe letzteren Worte, welche beſtimmen, worinnen die königlichen Gerechtſame beſtehen, überhüpfeſt du liſtiger Weiſe; und ſtelleſt dich auch, als wenn du die folgenden Worte: **auf die Art,** nicht merketeſt; denn da ſteht: **Und was NB. auf die Art der königlichen Hoheit und Gewalt zuſteht,** nämlich: wie das ſchwediſche Geſetz und dieſe Regierungsform

form vorſchreibt. Gleiche Bewandniß hat es mit dem von dir angeführten 23 §. der königl. ſchwediſchen Verſicherung. Gegen dieſen Huldigungseid mußt du alle unſere itzige allergnädigſte königliche Verſicherungen halten, welche am Ende auf das heiligſte mit dem theuerſten und kräftigſten Eide beſtärket werden; und da wirſt du bekennen müſſen, daß dieſe beyden Eide in allen Stücken ganz genau übereinſtimmen, und beyde auf des Reiches Freyheit und Sicherheit, als den Hauptgrund aller Glückſeligkeit und alles Wohlergehens des Reiches abzielen. Bedenkſt du nicht, wie eine große Sünde du begehſt, da du durch eine verkehrte und falſche Ausdeutung des Eides die Unwiſſenden zu Meyneidigen macheſt? Ich begreife deine Argliſt ſehr wohl. Du weiſt, daß Eid und Gewiſſen das ſtärkſte Band ſind, wodurch ein Volk im Gehorſame erhalten wird; daher geht alle dein Tichten dahin, wie du auf eine künſtliche Weiſe dieſes heilige Band auflöſen, und mit andern von dir und deinem Anhange geſchmiedeten Feſſeln binden mögeſt, die dir zuerſt zur Hand kommen.

Pius. Ach wie weit kann da ein Menſch in ſeiner Bosheit und Argheit gehen, wenn er erſt waget, aus den allerkräftigſten und theuerſten Eiden ein Spielwerk zu machen, und dieſelben nach ſeinen verdammlichen Abſichten verkehret und verdrehet! Dieſes machet mir ſo viel Unruhe und Angſt, daß ich unmöglich mehr meine Gedanken damit quälen kann. Ich will lieber meinen Geiſt mit der angenehmen Erinnerung einer kleinen Unterſuchung ermuntern, mit der ich mich nun eine Zeitlang vergnügt habe, nämlich über unſere Gewiſſensfreyheit und bürgerliche Freyheit. Ich habe genau nachgedacht, wie es mit der Religion in andern Reichen ſteht, und habe gefunden, daß ſie an keinem Orte in der Welt, allen ihren Stücken nach, die Vortheile hat, die ſie wirklich hier in Schweden genießt. Eine große Gnade Gottes, die man nimmer genugſam verehren und preiſen kann. Ich habe auch gefunden, daß unſer guter Honeſtus Recht darinnen gehabt, daß

keine

keine Nation ihre natürliche und rechtmäßige bürgerliche Freyheit ſo wohlbehalten beſitzt, als unſer Reich, und daß beyde bey der ganzen Nation ſind, und in des Reiches bevollmächtigten Ständen dergeſtalt concentriren, daß die Glieder der Kirche zugleich Glieder des Reichs ſind. Das Kirchenregiment und das Reichsregiment ſind bey einen und eben denſelben Reichsſtänden, die jedoch in beyden dieſen wichtigen Dingen an das Geſetz gebunden ſind. Ich finde hierinnen eine Tiefe der allergrößten göttlichen Gnade, mit der ein Reich jemals erfreuet werden kann. Findet man ja eine Nation, die einen Theil von ihrer bürgerlichen Freyheit übrig hat: ſo muß ſie doch in Anſehung der Religion ein anderes, von dem Regenten des Reichs unterſchiedenes, Oberhaupt erkennen. Iſt eine andere ſo glücklich, daß ſie eine einigermaßen gute Religion hat, ſo daß ſie kein anderes Haupt, außerhalb oder innerhalb des Staates erkennet, als des Reiches Obrigkeit, ſo iſt ſie darinnen wieder unglücklich, daß ſie nicht ihre rechtmäßige bürgerliche Freyheit genießt. Ja, an den meiſten Orten in der Welt fehlen beyde, nämlich eine reine und mit Gottes Wort und einer aufgeklärten Vernunft übereinſtimmende Religion, und eine rechtmäßige und vollkommene bürgerliche Freyheit. Was für Unruhe, Tumulte und gräuliche Widerwärtigkeiten haben nicht andere Nationen, wie von dem einen ſo von dem andern ausſtehen müſſen? Wir ſind, der Höchſte ſey geprieſen, nun für dergleichen ſicher. Ich habe oft bey mir gedacht, welch einen unglücklichen Stoß dieſe unſere gedoppelte Glückſeligkeit erleiden könnte, wenn dem Könige von Schweden mehr Macht und Gewalt, als in den Grundgeſetzen beſtimmet worden, gegeben würde, und der König nach und nach immer mehr Macht erhalten ſollte. Denke nur nach, wenn es dabey auch dem Könige erlaubet wäre, und ihm in den Sinn käme, die reine evangeliſch-lutheriſche Lehre zu verlaſſen, und eine von ihm und dem Reiche abgeſchworene Religion anzunehmen, in was für einen elenden und verwirrten Zuſtand würde alsdann nicht das Reich gerathen?

Es iſt ja bekannt, wie viele große Prinzen die römiſch-katholiſche Religion angenommen haben, deren Vorfahren gleichwohl die ſtärkſten Verfechter der lutheriſchen Lehre geweſen. Hieraus ſieht man, wie höchſtnöthig es iſt, auf alle mögliche Weiſe die Freyheit allen ihren Theilen nach zu umſchanzen und zu befeſtigen, damit die Grundgeſetze nicht im geringſten zu leiden kommen. Die Reichsväter ſind bey Abfaſſung dieſer Grundgeſetze, in Anſehung der Befeſtigung der Religion, ungemein ſorgfältig geweſen, ſowohl in der Regierungsform, als in allen königlichen Verſicherungen. Dieſes iſt ihnen einer der allerwichtigſten Punkte geweſen; und wie kann auch des Reiches übrige Freyheit gegen den reinen und wahren Gottesdienſt in Vergleich kommen? Es iſt daher ein Hauptpunkt, daß der König von Schweden zu der reinen evangeliſch-lutheriſchen Lehre verbunden iſt. Hätten die Grundgeſetze des deutſchen Reiches die Religionsübung näher eingeſchränket, ſo würde man, allem Anſehen nach, nicht von ſo vieler Fürſten Religionsveränderung gehöret haben, als man von Zeit zu Zeit hat hören müſſen. Und wie der eine Punkt in den Grundgeſetzen eine Stütze des andern iſt: ſo haben die Reichsväter mit vieler Vorſicht, auch in Abſicht auf die Einigkeit in der Religion, die königliche Gewalt eingeſchränket. Von dieſer Einigkeit in der Religion ſaget die Regierungsform im 1 §: Einigkeit in der Religion und dem rechten Gottesdienſte iſt die erſte und ſtärkſte Grundfeſte eines löblichen, einträchtigen und dauerhaften Regimentes. Und wie dieſelbe uns zur Freude und zum Heile in unſerm geliebten Vaterlande nicht allein durch viele Reichsſatzungen, Schlüſſe und Verordnungen, ſondern auch durch Sr. königlichen Majeſtät theure Verſicherung, in der Maaße beſtätiget gefunden wird, daß ſie in unveränderlicher Reinigkeit beybehalten, und wider alle Ketzerey, Schwärmerey und Gewaltthätigkeiten geſchützet werden ſoll: ſo laſſen wir es bey dem buchſtäblichen Inhalte deſſen, was

hierüber

hierüber von Zeit zu Zeit weislich feſtgeſetzet, erklären und verſichert worden. Daß die Einſchränkung der königlichen Gewalt, in Abſicht auf die Religionseinigkeit, höchſt nöthig iſt, davon überzeuget uns nicht allein die Geſchichte anderer Reiche überhaupt zur Genüge, ſondern auch die ſchwediſche insbeſondere. Denn iſt die Macht bey dem Könige, wer iſt denn im Stande, ihn zu hindern, daß er nicht wider einen und den andern Punkt in den Grundgeſetzen verfährt, und ſolchergeſtalt auch nach eigenem Belieben eine Religion annimmt, wie es ihm gelüſtet? Iſt aber die Macht bey den Ständen, ſo haben ſie Vermögen und Kräfte, einen jeden Punkt in den Grundgeſetzen zu ſichern und zu vertheidigen, ſo, daß er vom Könige heilig und unverbrüchlich gehalten werden muß, wofern ſie an ihrer Seite verpflichtet ſeyn ſollen, ihren Huldigungseid zu halten und zu erfüllen.

Callidus. Sage mir doch, mein guter Honeſtus, ob nicht Pius in ſeinem andächtigen Eifer zu weit geht, und die Religion mit der Staatslehre zuſammen miſchet? Findeſt du nicht, wie ſehr ungereimt er ſchließt: Wenn der König größere Macht und Gewalt bekäme, ſo würde er nothwendig unſere reine evangeliſch-lutheriſche Lehre verlaſſen, und eine andere annehmen, dadurch aber Unruhe und Zerrüttungen im Reiche anrichten? Geht nicht Pius hierinnen zu weit, und ſuchet einen nachtheiligen Verdacht zu erregen, nur damit er eine größere Macht und Gewalt des Königes verhaßt mache?

Honeſtus. Du thuſt dem Pius unrecht. Du und dein Anhang verdrehet alles, was man richtig ſaget, damit ihr nur etwas zu tadeln und lächerlich zu machen haben möget, und wenn es an Wahrheit gebricht, ſo müſſen Kunſtgriffe und Unwahrheiten hervor. Widerlege ſeine Gründe gebührend, wo du kannſt. Du ſageſt, Pius vermiſche die Religion mit der Staatslehre, und meyneſt, das ſey übel gethan. Du und deines gleichen wollet ſo gern die Staatslehre von aller Religion getrennet wiſſen, und wenn es auf

euch ankäme, ſo würdet ihr ſie auch aus der menſchlichen Geſellſchaft verjagen; denn ſelbſt die Gründe aller Politik und ihre Grundgeſetze ſind euch verhaßt. An Geſetzen, Verpflichtungen, Eid und Gewiſſen gebunden zu ſeyn, iſt euch ein abſcheuliches Joch. Ihr bedenket nicht, daß wenn in einem Staate Religion, Geſetz und Gewiſſen nicht gälten, ihr ſelbſt mit aller eurer Klugheit die elendeſten Creaturen auf dem Erdboden ſeyn würdet. Es kann kein größer Unglück für einen Staat ſeyn, als wenn Politici, und beſonders die etwas gelten, prätendiren, daß die Staatslehre nichts mit dem Catechiſmo zu thun habe. Dieſer verdammte Satz iſt der Hauptgrund alles Unglückes und aller Verwirrung in einem Staate. Ich ſagete, du verdreheteſt des Pius Worte. Pius ſaget nicht, wenn der König größere Macht bekäme, ſo müſſe folgen, daß er nothwendig unſere reine evangeliſch-lutheriſche Lehre verlaſſen, und eine fremde Religion annehmen werde; ſondern er ſaget nur bloß, was möglich iſt, und was in der Folge leicht geſchehen könnte, im Falle der König größere Macht und Gewalt hätte, als ſich gebührete; da alsdann die Reichsſtände nicht weiter im Stande ſeyn würden, ihn zu hinder.., wenn er etwa den widrigen Entſchluß faſſete, die Religion für ſeine eigene hohe Perſon zu verändern, und ſeine Macht und Stärke anwendete, ſich dabey zu vertheidigen, wovon wir in unſerem eigenen Reiche betrübte Exempel genug haben. Wer ſollte heute zu Tage wohl mit der Königinn Chriſtina Krone, Reich und alles fahren laſſen wollen, um eine andere Religion annehmen zu können? Lieber würde mancher die Religion verändern, um eine Krone bekommen zu können. Aber wir haben, Gott Lob! kein ſo großes Unglück für das Reich zu unſern Zeiten zu befürchten, da unſere gegenwärtigen Grundgeſetze demſelben auf das kräftigſte und weiſeſte vorbeugen. Ueber dieſes ſo iſt hier nicht von einem gewiſſen Könige von Schweden, und noch weniger von den gegenwärtigen Zeiten die Rede, ſondern bloß von der Vorſichtigkeit, welche die Reichsſtände bey Abfaſſung der Grundgeſetze angewendet haben, und allezeit an-

wenden

wenden müſſen, ſo daß ſie einen Punkt in dieſen Geſetzen nach dem andern ebenen und paſſen, und vermittelſt deſſen die königliche Macht und Gewalt ſo einſchränken, daß ſie zum Nachtheile und Schaden der Religion nicht gemisbrauchet werden kann. Die Erfahrung hat uns gelehret, daß man nicht immer auf das gegenwärtige, es mag ſo gegründet, feſt und glänzend ſeyn, als es will, bauen, und daraus ſchließen muß, daß es immer ſo bleiben werde. Wer konnte wohl in der reinen Lehre beſtändiger, und in ihrer Vertheidigung eifriger ſeyn, als der vortreffliche König Guſtav I *)? Aber wie gieng es mit ſeinem

 Soh-

*) Die ſchwediſche Freyheit ſaget davon p. 25.

Du brydde Medicis, ſom då på Petri ſäte
Med trefald Krona ſatt, til dig med ömkligt läte,
Likſom en Nordanwind från dina foſter kom
När hela deras magt i Swerge hwälfdes om.
Ur Wällust-näſten drefs Prälat och Munk och Nunna,
At dig, ſin helge Far, med wredes-gråt förkunna,
Hur til en ewig eld fördömlig Guſtav war,
Som dierfdes ta Guds ord och ſanning i förſwar.
Men Arghets tadel-rop föröker Dygdens ära;
Ej lät ſig Guſtafs Nit af Romerſkt brak förfära:
Han gick ſin gilla gång, och Himla-lärans lius,
Han drog ur mörka hwalf, ur präktigt ſtof och grus.
Hur feck jag nu en Kung, ſom tog mig i ſin hägnad
Hans Dygd war Kronans glans och Landſens wäl hans fägnad:
Med mig den Swenſka frälſt war trygg på Lagens fält:
Med mig war Kungen ſtor, ty Folket läfde ſält.

D. i. „Beſtürzter Medicis, der du damals auf Petri Stuhle mit „der dreyfachen Krone ſaßeſt, zu dir kam mit kläglichem Getö„ſe gleichſam ein Nordwind von deinen Kindern, als ihre ganze „Macht in Schweden zertrümmert ward. Prälat, Mönch und „Nonne wurden aus den Wolluſtneſtern getrieben, dir, ihrem „heiligen Vater, mit den bitterſten Thränen zu verkündigen, „wie würdig des ewigen Feuers Guſtav ſey, der ſich erkühnete, „Gottes Wort und die Wahrheit in ſeinen Schutz zu nehmen. „Aber das Tadelgeſchrey der Bosheit erhöhete die Ehre der Tu„gend: Guſtavs Eifer ließ ſich nicht durch Roms Gekrach er„ſchüt-

Sohne †)? und wie viel ärger nicht noch mit ſeinem Enkel ††)? Wer hat mit größerem Heldenmuthe die evangeliſch-lutheri-

„ſchüttern: Er gieng ſeinen richtigen Weg, und zog aus dem „finſteren Gewölbe, aus prächtigem Staube und Grauſe das Licht „der himmliſchen Wahrheit hervor. O wie einen König er„hielte ich (die Freyheit) an ihm, dieſem meinem Beſchützer! „Seine Tugend war der Krone Glanz, und des Landes Wohl „ſeine Freude: Mit mir war der erlöſete Schwede ſicher auf „dem Gefilde des Geſetzes: Mit mir war der König groß; denn „das Volk lebete glückſelig.

†) Eben daſ. p. 27.

Då mådde Frihet wäl; men något ſtod tilbaka
Ach at ej Johan lydt ſin Jagellonſka Maka
Och lämnat Påfwe-Konſt ſitt tygelfria lopp,
Och foſtrat up ſin Son til twenne Rikens hopp!
Ur denna källa braſt en ſyndaflod af plågor,
Som gick, förr än han ſlöts, af Swenſkas blod i wågor.

D. i. „Da befand ſich die Freyheit wohl: aber etwas blieb „noch rückſtändig. Ach! daß Johann nicht ſeiner jagelloni„ſchen Gemahlinn gehorchet, und den päbſtlichen Schlichen „nicht freyen Lauf gelaſſen, und ſeinen Sohn nicht zu zweyer „Reiche Hoffnung aufgezogen hätte! Aus dieſen Quellen ergoß „ſich eine Sündfluth von Plagen, die, ehe ſie ſich ſetzete, in Wel„len von ſchwediſchem Blute übergieng.

††) Weiter, eben daſ.

Förledde Sigismund, du war i Munkars band,
För Pålen mer en Kung än för ditt Foſterland.
Til twå olika folk när ſig Monarken delar,
Han gerna wårdar et och mot det andra felar:
Säll den ſom et giör ſällt! En Krona nog är tung,
När den, ſom namnet bär, är ock i gagnet Kung.

D. i. „Verführter Sigismund, du wareſt in der Mönche Feſ„ſeln mehr für Polen ein König, als für dein Vaterland. Thei„let ſich ein Monarch unter zwey ungleiche Völker, ſo wartet „er gern des einen, und das andere wird verwahrloſet. Wohl „dem, der nur ein Volk glückſelig machet! Eine einzige Krone „iſt eine ſchon ſchwere Laſt, wenn, wer den Namen König füh„ret, auch in der That König iſt.

lutheriſche Lehre verfochten, als unſer großer Guſtaf Adolf *)? Aber wie ſtund es mit ſeiner Tochter? Größere und

*) Eben daſ. p. 29.

Jag nämner *Guſtaf* kort; om denne Hjältens ära,
Europa häpen än kan ewigt witne bära:
Auguſters öfwermagt af honom tyglad blef,
Ur Romar-örnens klor han Tyſklands Frihet ref.
Han förde fram ſitt folk til alla ſällhets högder,
Til wishet, ſegrar, wett, til handel, flit och ſlögder;
Då war den Swenſke ſtor, och mina ſtrålars ljus
Gaf Thronen dubbel glans, ſom ſtod i Ärans hus - - -
Om dock en ſlik Monark i tuſend år fick blänka!
Men ach, de lefwa fort, och Himlen tycks dem ſkänka
Som hwad han ſaknar ſtrax och ganſka nödigt gier:
En Guſtaf, bäſt han ſyns, ſå ſyns han intet mer
Hans blod war dock min tröſt, Chriſtina gaf mig fägnad
Af Oxenſtiernas råd jag blef med ömhet hägnad;
Men ſom alt makalöſt af Guſtaf komma fått,
Hans Dotter makalös til annan högd har gått.
Af Sweriges ära ſtor, ſom nu ſtod högſt i blomma,
Hon tänker blott på lek: ſom giör des Caſſor toma:
På gods och titlar rund, ſtormodig i ſin prakt,
Hon winglar på ſin thron och näſtan räds förakt.
Med kärligt ſinne nog hon ägta band förſakar,
Sin Kunglighet med påck i wärnlöshet hon ſmakar:
Den lärda werldens lius hon trotſar med ſitt wett,
Och tar dock an en tro, ſom ſällan liuſet ſett.
Som för ett Radband blott hon up til äran ſträfwat,
Hon kysſer nögd den fot, ſom för des Fader bäfwat:
Af werlds förakt en Thron Chriſtina ſtolt förſmår,
När Alexandras håg til Wälſka nöjen går.
Af yppigt flygtigt Hof den Swenſke ſtolt och weklig,
War ſnart i ſjelfswålds klor: olyckan oförneklig,
Stod närmar, än man ſåg, när himlen halp ditt land,
Och, Drottning, Spiran föll uti din Farfars hand.

Das iſt: „Ich ſage von Guſtaf nicht viel: Von der Ehre dieſes „Helden kann das noch erſtaunete Europa ein ewiger Zeuge ſeyn: „Der Auguſten Uebermacht legete er Zügel an; aus den Klauen „des römiſchen Adlers riß er die deutſche Freyheit: Er führete ſein „Volk auf alle Höhen der Glückſeligkeit, und leitete es zur Weis-„heit,

und mehr überzeugende Exempel kann man nicht verlangen; und daher warnet die geſunde Vernunft, daß man nie an den gegenwärtigen Zuſtand ſich binden, oder dabey ſtehen bleiben muß. Die Verfaſſung von Grundgeſetzen eines Reiches muß eine viel weitere Ausſicht haben. Wer hätte es wohl gedacht, daß ſo große Fürſten im deutſchen Reiche die Religion verändern, und zu der römiſch-katholiſchen Kirche treten ſollten? Das ſicherſte iſt, vorſichtige Maaßregeln gegen alle mögliche Fälle zu nehmen, gute Grundgeſetze zu machen, dieſelben

„heit, zu Siegen, zu Wiſſenſchaften, zur Handlung, zur Arbeitſ„ſamkeit und guten Künſten. Da war der Schwede groß, und „das Licht von meinen (der Freyheit) Strahlen gab dem im „Tempel der Ehre ſtehenden Throne einen gedoppelten Glanz „ ; ; ; . O möchten Monarchen ſolcher Art tauſend Jahre „glänzen! Aber, ach! ſie leben ſchnell fort, und es ſcheint, daß „der Himmel ſie als ſo etwas ſchenket, das er bald vermiſſet und „ungern verliert. Ein Guſtaf, ſo wie er am beſten glänzet, „höret zu glänzen auf. Jedoch das Geblüt des Helden war „mein Troſt: Chriſtina war meine Freude: durch Oxenſtirnens „Rath ward ich zärtlich geſchützet. Aber, wie alles, was von „Guſtaf kam, ohne Gleiches ſeyn mußte: ſo eilete ſeine Tochter, „ohne Gleiches, zu einer andern Höhe hin. Durch Schwedens „herrlichſt blühende Ehre groß, dachte ſie bloß auf Tand: und „das verzehrete ihre Schätze: An Ländern und Titeln reich, „und in Pracht groß, wankete ſie auf ihrem Throne, und mußte „faſt vor Verachtung bange ſeyn. Mit einem genug verliebten „Herzen verwarf ſie alles eheliche Band: Ihr königliches An„ſehen behauptete ſie wehrlos, mit Pochen: Den Lichtern der „gelehrten Welt trotzete ſie mit ihren Wiſſenſchaften, und nahm „doch einen Glauben an, der ſelten Licht geſehen. Ein Pater „Noſter war gleichſam ihr Ziel auf der Bahn der Ehre gewe„ſen; und ſie küſſete mit Vergnügen den Fuß, der vor ihrem Va„ter gebebet hatte: Aus Verachtung der Welt verſchmähet „Chriſtina ſtolz einen Thron, ſo bald Alexandra nach Italiens „Vergnügen läſtert. Der Schwede, durch den üppigen und „flüchtigen Hof, ſtolz und weichlich, fiel bald der Eigenmacht „in die Klauen, und ein unläugbares Unglück war näher, als „man es glaubete, da, große Ulrica, der Himmel deines Landes „Helfer ward, und der Zepter deinem Grosvater in die Hän„de fiel.

dieſelben auf alle mögliche Art zu befeſtigen, und den höchſten Gott zuverſichtlich zu bitten, daß er ihr gnädiger Beſchirmer und Vertheidiger ſey.

Callidus. Worüber ich mich am meiſten wundern muß, iſt dieſes, daß Pius itzt ſo ſehr gegen eine größere Macht und Gewalt eines Königes von Schweden aufgebracht iſt, da ihr doch, du ſo wohl als er, beſſer wiſſet, worinnen die rechte königliche Gewalt beſteht, wenn ihr nur damit heraus wollet. Pius weis ja ſelbſt, wie viele von ſeinen Leuten, und große Theologen, gründliche Auslegungen über das 8 Capitel des 1 Buches Samuels gegeben haben. So hörete man überall in vorigen Zeiten predigen, was aber damals Gottes Wort war, das iſt es ja noch, alſo müſſen ja auch itzt eben die Erklärungen gelten.

Honeſtus. Ich will nicht leugnen, daß nicht viele Prieſter unter der Souverainität ihr Amt haben misbrauchen können, und mir iſt nicht unbekannt, daß einige unter denſelben, dem Souverain zu Gefallen, in ihren ungebührlichen Schmeicheleyen ſo weit gegangen ſind, daß ſie verkehrte Auslegungen des göttlichen Wortes gemachet haben, um die Souverainität zum Verderben des ganzen Landes zu erheben. Aber ich finde doch auch, daß eben zu der Zeit, auf welche du zieleſt, andere redliche Diener des göttlichen Wortes ſich haben finden laſſen, welche kein Blatt vor den Mund genommen, ſondern redlich für den wahren Sinn des göttlichen Wortes gefochten haben. Ich habe hier in meiner Bibliothek eine gründliche Schrift, die ein angeſehener und gelehrter Prieſter wider diejenigen aufgeſetzet hat, welche unter dem Reichstage im Jahre 1693 am 23 Sonntage nach Trinitatis aus dem 8 Capitel des 1 Buches Samuels eine ſich ſo weit erſtreckende königliche Macht und Gerechtſame zu erweiſen ſich bemühet haben, daß die Unterſaſſen völlig ſeine Sklaven ſeyn müßten. Meine Geſellſchaft wird erlauben, daß ich dieſe Schrift, welche der Gottesmann, ſelbſt unter der Zeit der Souverainität, aufſetzete und heraus gab, hier von Wort zu Wort mittheile:

Theolo-

Theologiſche Gedanken über prieſterliche Schmeicheleyen wider König Carl XI.

Mit ſo großer Ehrerbiethung ich nebſt andern vom Prieſterſtande im Jahre 1693, da ich dem betrübten Leichenbegängniſſe der großen und unvergleichlichen Königinn von Schweden beywohnete, den von Sr. Königl. Maj. unſerem allergnädigſten Könige und Herrn, uns vom Ausſchuſſe der Stände, wegen Dero königlichen Vorſorge für des Reiches Wohlſtand überhaupt ertheileten Unterricht aufgenommen habe: mit ſo vieler Verwunderung und Angſt habe ich auch geſehen und gemerket, daß viele meiner Amtsbrüder, und vornehmlich die, welche Häupter unſeres Standes ſind, und große Gnadenzeichen, ſowohl an Ehre als Einkünften von der hohen Obrigkeit genießen, gar zu große Neigung zur Adulation und Schmeicheley beweiſen, ſo daß ſie ſich auf den Kanzeln in weltliche und politiſche Dinge gemiſchet, und unter dem Scheine göttlichen Wortes Staatsmaterien abgehandelt, und ſich darüber ſo herausgelaſſen haben, daß ich alles für ausſtudirte Sachen ad captandam benevolentiam anſehen muß. Ich kann daraus abnehmen, wie wichtige Gründe der große ſchwediſche Regent, König Guſtaf Adolf, gehabt, da er an dem weit ausſehenden Kriege wider das römiſche Reich Theil nehmen wollte, daß er bey dem Antritte dieſes Krieges, und bey ſeinem Abſchiede von den Reichsſtänden, unter andern eine beſondere Ermahnung an unſeres Standes oder der Reichsprieſterſchaft Gevollmächtigte ergehen ließ, und ihnen ihre wahrhafte Pflicht mit beſonderen Ausdrücken und Warnungen vor ſolchen Misbräuchen ihres Amtes, als zum öftern vorzugehen pflegeten, zu Gemüthe führete, wie ſolches alles aus den öffentlichen Verhandlungen damaliger Zeiten zu erſehen iſt. Der ſelige Herr wußte wohl, wie aus den Geſchichten, ſo aus eigener Erfahrung, wie ſtarken Eindruck der rechte Gebrauch des prieſterlichen Amtes bey allen zur Beförderung unſerer Seligkeit, und insbeſondere bey dem gemeinen und einfältigen Manne zum ruhigen Gehorſame im Regimente machet, und wie durch den Misbrauch das Gegentheil befördert werde. Was haben nicht die Biſchöfe voriger Zeiten in England ausgerichtet, da am Ende der König ſelbſt ihre Händel entgelten mußte! Was hat ſich nicht an andern Orten in der Welt durch ſie entſponnen? Aber ich darf nur bey uns ſelbſt bleiben;

ben; was für Unweſen haben ſie nicht in vorigen Zeiten hier in unſerem Vaterlande veranlaſſet, bald durch Widerſetzlichkeit wider den König und zum größten Nachtheile deſſelben, wie König Carl Knutſons Exempel beweiſt; bald durch ihren Beyfall zu ſchädlichen Dingen, wie man zu des Königes Johannes Zeit bey dem liturgiſchen Unweſen ſah, ſo daß ſie allezeit nach Anleitung ihres Privatnutzens und eigenen Intereſſe gehandelt haben; wie unſere Geſchichte voll davon iſt.

Seit wie vielen Jahren her, und beſonders vom und im Jahre 1650 man agiret, und ſich in conſilia ſtatus gemenget, und was man darinnen ausgerichtet habe, das liegt vor jedermanns Augen, und iſt ſehr merklich in jedermanns Andenken eingepräget. Und ob man wohl hätte vermuthen ſollen, daß wir uns nun endlich einmal beſſer betragen würden: ſo hat man doch wahrnehmen müſſen, daß auf dieſem Reichstage einige von unſerem Stande dem Faſſe, wie man im Sprichworte ſaget, den Boden vollends ausgeſchlagen, und gleichſam nach einer getroffenen Verabredung, am 23 Sonntage nach Trinitatis, meiſt auf allen Kanzeln in Stockholm, auch ſelbſt am Hofe des Königes und in deſſen Gegenwart, öffentlich ſo gelehret, geprediget und behauptet haben, daß, was bey allen chriſtlichen Herren und Potentaten, bey allen rechtgläubigen Theologen und chriſtlichen Politicis für Merkmaale eines gewaltſamen Regiments gehalten wird, von einigen für rechtmäßig und gebührend ausgerufen, und für ſo etwas erkannt worden, das in Gottes Wort und einer chriſtlichen Politik wohl gegründet wäre. Ja, dieſe Leute haben keine Scheu getragen, das, was im 8 Cap. des 1 Buches Samuels den Juden zur Strafe angedeutet wird, öffentlich von der Kanzel poſitive für eine Gerechtſame anzunehmen, die ohne Unterſchied allen Königen verliehen worden, ſich ihrer zu bedienen; wobey ſie einige Worte dieſes Capitels, und beſonders die letzten: Ihr müſſet ſeine Knechte ſeyn, hergeleſen, und mit einem beſondern Nachdrucke ausgeſprochen haben. Wie dieſe Lehre, oder vielmehr Verwirrung, als Lehre und Unterweiſung, mit Gottes Worte und den Ausſprüchen aller weltlichen Weiſen beſtehen könne, ſcheint einer Unterſuchung werth zu ſeyn. Die Frage iſt, ob das 8 Capitel des 1 Buches Samuelis das Regiment eines rechtgeſinneten, oder eines gottloſen Königes beſchreibe, und in wie weit demnach ſolche Schriftſtelle mit Recht oder mit Unrecht von einem Theile unſerer Theologen angewandt iſt, den König von Schweden oder einen andern chriſtlichen König und Potentaten zu ihrer Befolgung

zu ermuntern, und ſie als eine von Gott geſetzte Regel zur Nachlebung und Regimentsführung anzuſehen. Da ich nicht Gelegenheit gehabt habe, mich damals darüber herauszulaſſen: ſo habe ich aus einem treuen Eifer für meiner hohen Obrigkeit zeitliche und ewige Wohlfahrt, und allen unpaſſionirten, redlichen und getreuen Unterſaſſen des Königes zur Aufklärung, dieſe Zeilen aufſetzen wollen.

Anfänglich ſcheint es nöthig zu ſeyn, ſich wohl zu erinnern, daß Gott niemals wider ſich ſelbſt ſpricht, oder heute dieſes, und morgen ein anderes Principium ſeiner Direction hat, ſondern in ſeiner Gerechtigkeit und Weisheit ſich immer gleich iſt. Nun ſaget er, und ſchreibt durch Moſen im 5 B. Moſ. C. 17. deutlich vor, was eines rechtgeſinneten Königes Recht ſey, und wie ſein Regiment über ſeine Unterſaſſen ſeyn müſſe, und befiehlt dabey, daß er von ſolcher Vorſchrift nicht abweichen ſoll, weder zur Rechten noch zur Linken. Wer alſo aus Gottes Wort eine andere Art von Gerechtſamen und Direction einem Könige einreden will, der muß unſtreitig und nothwendig zu denen gehören, welche bey eben dem Moſes im 5 Buche Cap. 4 und 12 gewarnet werden, zu Gottes Gebothen weiter etwas hinzuzuſetzen, noch davon wegzunehmen. Und obgleich der Prophet Samuel gleichfalls nicht ſeine, ſondern Gottes Worte von dem Rechte des Königes, den Iſrael über ſich ſetzen wollte, beybringt; ſo iſt jedoch zwiſchen der Stelle des 5 Buches Moſis, und der aus Samuels Buche der Unterſchied wohl in Acht zu nehmen, daß zwar beyde Ausſagen aus Gottes unmittelbarer Eingebung fließen, aber die erſte als ein Befehl und als eine Richtſchnur für alle wohlgeſinnete Könige zur Nachfolge, die letztere hingegen beym Samuel als ein Unterricht und als eine Warnung an das Volk wegen der Regierungsart und angemaßten Gerechtſame, deren ſich viele gottloſe Könige bedienen würden. Und alſo ſaget Samuel da nicht, was ein König thun muß, ſondern was gottloſe Könige aus Stolz und Hochmuth oft wollen, und vermittelſt des Misbrauches ihrer Macht zu thun, und in ihrem Regimente zu verüben geneigt ſind. Weswegen auch Gott ſo wohl da, als bey den Propheten, ein ſolches Regiment, wie Samuel beſchreibt, verwirft, tadelt, und ſchwere Strafe darauf ſetzet, wie beym Eſaias: Der Herr kömmt zum Gerichte mit ſeines Volkes Aelteſten und mit ſeinen Fürſten; denn ihr habet den Weinberg verderbet, und der Raub von den Armen iſt in eurem Hauſe. Imgleichen: Wehe denen, die ein Haus an das andere ziehen, und

einen Acker zum andern bringen, bis daß kein Raum mehr da ſey, daß ſie allein das Land beſitzen. So ſaget er auch, daß eine ſolche Regierung viel Schaden anrichte; fährt aber fort: Wehe aber dir, du Verſtörer! Meyneſt du, daß du nicht werdeſt verſtöret werden? Wenn du das Verſtören vollendet haſt, ſo wirſt du auch verſtöret werden. Auf eben die Art redet auch der Prophet Jeremias, und ſaget: Meyneſt du, du wolleſt König ſeyn, weil du mit Cedern prangeſt? Hat dein Vater nicht auch gegeſſen und getrunken? Und hielt dennoch über das Recht und die Gerechtigkeit, und gieng ihm wohl? Er half den Elenden und Armen zum Rechte, und gieng ihm wohl. Iſt es nicht alſo, daß ſolches heißt, mich recht erkennen? ſpricht der Herr. Aber deine Augen und dein Herz ſtehen nicht alſo, ſondern auf Geiz, auf unſchuldig Blut zu vergießen, zu freveln und unterzuſtoßen. Darum, drohet er im Folgenden, alle, die dich gefreſſen haben, ſollen gefreſſen werden; und alle, die dich geängſtet haben, ſollen alle gefangen werden, und die dich beraubet haben, ſollen beraubet werden. In gleiche Meynung ſtimmet auch der Prophet Heſekiel: Ihre Fürſten ſind drinnen wie die reißenden Wölfe, Blut zu vergießen, und Seelen umzubringen um ihres Geizes willen. Ihr freſſet das Fette ꝛc. aber die Schafe wollet ihr nicht weiden, ſondern ſtrenge und hart herrſchet ihr über ſie. So ſpricht der Herr: Siehe, ich will an die Hirten = = = und wills mit ihnen ein Ende machen = = = Ich will meine Schafe erretten aus ihrem Maule, daß ſie ſie forthin nicht mehr freſſen ſollen. = = = Damit meine Fürſten nicht mehr meinem Volke das Ihre nehmen, ſondern ſollen das Land dem Hauſe Iſrael laſſen für ihre Stämme. Denn ſo ſpricht der Herr Herr: Ihr habet es lange genug gemachet, ihr Fürſten Iſrael, laſſet ab vom Frevel und Gewalt, und thut was recht und gut iſt, und beſchweret mein Volk nicht mehr ſo, ſpricht der Herr Herr. = = = Es ſoll auch der Fürſt dem Volke nichts nehmen von ſeinem Erbtheile, noch ſie aus ihren eigenen Gütern ſtoßen, = = auf daß meines Volkes nicht jemand von ſeinem Eigenthume zerſtreuet werde. Auch redet der Prophet Amos wider ſolche Gewaltſamkeiten, Geiz, Unterdrückung und Unrecht, drohet derſelben mit großen Strafen, und ſaget: Daß ihr Geiz auch auf ihren Kopf kommen ſoll, und daß ihre Nachkommen durchs Schwerdt fallen ſollen. Auch der Prophet Micha hat ſein ganzes Buch mit

dergleichen angefüllet, und klaget: daß ſie die Aecker zu ſich reißen, und Häuſer nehmen, welche ſie gelüſtet: alſo treiben ſie Gewalt mit eines jeden Hauſe und mit eines jeden Erbe. : : : Ihr treibet die Weiber meines Volkes aus ihren lieben Häuſern, und nehmet ſtets von ihren jungen Kindern meinen Schmuck. Und in dem Folgenden richtet er an ſolche Könige und Fürſten ſeine Rede, und ſaget: Ihr ſchindet dem Volke die Haut ab, und das Fleiſch von ihren Beinen, und freſſet das Fleiſch meines Volkes. Und wenn ihr ihnen die Haut abgezogen habet, zerbrechet ihr ihnen auch die Beine u. ſ. w. Und derowegen drohet er ihnen die in der Prophezeihung angeführten ſchweren und abſcheulichen Strafen. Nicht anders ſpricht Gott durch den Propheten Habacuc, ſondern ſtrafet ſolcher Gewaltthätigkeit und Geiz, und rufet das Wehe aus über den, der ſein Gut mehret mit fremdem Gute, und Unrecht gegen die Armen verübet. Auch der Prophet Zephanias drohet denen, die ihrer Herren Haus füllen mit rauben und trügen, und nennet ihre Fürſten brüllende Löwen, und ihre Richter Wölfe am Abende, die nichts laſſen bis auf den Morgen übrig bleiben. Eben ſo der Prophet Zacharias, der ſolche Regenten, die mit Strenge und Geiz ihr Volk regieren, für eine große Strafe Gottes hält.

Mit ſolchen Strafen und Plagen, die hier aus den Propheten hergezählet ſind, drohet Gott allen den Regierungen, die nach Anleitung der ſamueliſchen Beſchreibung geführet werden; dahero iſt wohl unwiderſprechlich, daß dieſe Stelle Samuels bloß den Juden an die Hand giebt, wie ihre gottloſen Könige mit ihnen umgehen würden, nicht aber einiger Obrigkeit Recht und Erlaubniß ertheilet, auf die Weiſe mit den Unterthanen zu verfahren; denn zwiſchen einem gegebenen und genommenen Rechte iſt ein großer Unterſchied. Das erſte wird im 5 Buche Moſis als Gott angenehm beſchrieben, und deswegen als eine Richtſchnur zur Nachfolge gegeben: aber das letztere, deſſen ſich nur Tyrannen bedienen, beſchreibt der Prophet Samuel als eine Strafe und Gott misfällige Sache; wider die er daher bey den Propheten ſo hart ſpricht und davon abrathet. So wenig es demnach Gottes Gerechtigkeit und Gewohnheit gemäß iſt, das zu ſtrafen, was er gebothen und befohlen hat, ſo wenig kann auch dieſes vom Samuel abuſive genannte Recht als von Gott gegeben angeſehen werden; wie ſolches alles klärlich aus der Vergleichung beyder Stellen mit einander erhellet. Gott nennet bey dem Moſes die Unterthanen

des

des Königs Brüder: Samuel nennet ſie ſeine Knechte. Was kann widerſinniger ſeyn? Nun gehöret die Herrſchaft und der Knechte Recht eigentlich unter die res privatas; wer daher die Anwendung auf res publicas machen will, der begeht einen Misbrauch wider ihre urſprüngliche Beſchaffenheit und Natur, welchen die nimmer zugeſtehen werden, die vernünftig von Sachen zu urtheilen pflegen. Vielleicht hatte Gott mit groſſem Wunder und mit gewaltigem Arme ſein Volk aus der ägyptiſchen Dienſtbarkeit geführet, damit er es zu Sklaven ſeiner eigenen Könige machen möge! Was kann injurieuſer wider Gott geſaget werden? Alſo iſt es ja deutlich genug, daß Samuel von der böſen Weiſe ſchlimmer Regenten, und von einem genommenen, nicht aber gegebenen Rechte redet. Das aber, was an ſich ſelbſt unrecht iſt, und von Gott ſelbſt und allen verſtändigen Menſchen dafür gehalten und angegeben wird, iſt nicht allein eine Contradiction, ſondern eine Gewohnheit und Lehre vom Teufel ſelbſt. Dahero auch Gott ſelbſt bey dem Propheten Hoſeas von Saul ſaget, daß er dieſen König ſeinem Volke in ſeinem Zorne gegeben und in ſeinem Grimme weggenommen habe.

Auf die Art haben alle älteſten Kirchenlehrer dieſe Stelle Samuels erkläret. Sulpitius Severus, der mit dem Hieronymus zu gleicher Zeit lebete, (die übrigen zu geſchweigen,) ſaget, daß der Prophet Samuel bloß für das jüdiſche Volk der hoffärtigen Regenten angemaßte Gewalt beſchrieben. Philo Judäus und Joſephus, nebſt den meiſten Rabbinen, ſtimmen auch damit überein. Alle Weltweiſen behaupten einſtimmig, daß die königliche Gerechtſame nicht im Hochmuthe und ſtolzer eigenwilliger Gewaltſamkeit, ſondern in einer klugen Regimentsführung und Aufrechthaltung und Vermehrung der Freyheit des Volkes beſtehe. Von eben dieſer Meynung ſind alle rechtgläubige Theologen, alle verſtändige Juriſten, und andere in weltlicher Weisheit wohlgeübte Scribenten. Dahero muß man ſich nicht wenig wundern, daß einige dieſer unſerer Theologen ſich nicht ſchämen, zu verſuchen, wie ſie gottloſer Könige von Gott ſo höchlich gemisbilligtes böſes Verfahren in eine Gerechtſame für alle Könige verkehren mögen, da gleichwohl daſſelbe in Gewaltſamkeiten, Raub, Unterdrückung und andern dergleichen Unarten beſteht. Das heißt ja nichts anders, als, nach dem 94 Pſalme Davids, einig ſeyn mit dem böſen Stuhle, der das Geſetz übel deutet; da man keinen Unterſchied machet unter denen Drohungen, die Gott ſeinem Volke zur Strafe gethan, und unter den Verheißungen zu

ihrer Erleichterung und Befreyung. Denn hier drohet Gott, daß er ſie nicht hören wolle, wenn ſie über den Bedruck von ihren Königen zu ihm rufen würden. Bey dem Moſes aber ſaget Gott, daß er nicht allein ihren Jammer und ihr Elend geſehen und ihr Schreyen gehöret, ſondern daß er auch herunter gekommen ſey, ſie zu erretten. Warum ſollte des Volkes Jammer Gott damals mehr am Herzen gelegen haben, als bey dem Samuel? Ja, deswegen bey dem Samuel, daß ſie durch widerſpenſtigen Ungehorſam gegen alle Warnung ſich dieſes zur Strafe über den Hals gezogen hatten: dahingegen ſie zu Moſis oder Pharaonis Zeit ohne ihr Verſchulden darein gerathen waren. Alſo iſt das letztere ein Bedruck von der Regenten Verhalten, nicht eine den Regenten von Gott gegebene und gebührend gebrauchte Gerechtſame, ſondern ein Misbrauch und ein aus Hochmuth verübtes Unweſen, zur Strafe der Unterſaſſen, die Gott oft verworfen und an ſeiner Stelle von ihres Gleichen, einem Menſchen, regieret ſeyn wollten. Daher diejenigen, welche auf die Art ſich einem weltlichen Herrn unterwerfen, dergeſtalt, daß er über alle Geſetze ſeyn ſoll, nichts anders thun, als zu einem fremden Gotte übergehen, aber zu einem ſolchen Gotte, der nicht allezeit zuverläßig genug iſt, indem er menſchlichen Schwachheiten unterworfen, ja oft unvernünftigen Thieren nicht ungleich iſt, wenn er von ſeinen Affecten gehindert wird, ſeine natürliche Vernunft recht zu gebrauchen: dahingegen das Geſetz auf Gottes Wort und auf die natürliche Billigkeit gegründet, ohne Paſſion, und ſich immer gleich iſt. Wie es nun Gott damals mit den Iſraeliten machete, ſo machet er es noch itzt mit allem Volke, das ihn verwirft, daß er einen jeden in der Hand des andern läßt, und in der Hand ſeines Königes, (nämlich eines ſolchen Königes, wie Saul und ſeines Gleichen war,) daß ſie das Land zu ſchlagen, Zachar. C. 11. Welches eine große Strafe Gottes, auf Seiten eines ſolchen Königes aber keine Gerechtſame, ſondern Misbrauch und Tyranney iſt.

Die Prediger demnach, welche auf ſolche Art die Sache verkehret, die bey dem Moſes für alle Könige gegebene Regel fahren gelaſſen haben, und an deren ſtatt ihnen dieſe für Gott höchſtverwerfliche Art von Regimente anpreiſen, ſündigen die nicht wiſſentlich mit Uebertreten und Lügen wider den Herrn, mit Zurückkehren von unſerm Gotte, und mit Reden zum Frevel und Ungehorſame, trachten und tichten falſche Worte aus dem Herzen? Jeſ. C. 56. Iſt es nicht dieſes, worüber Jeremias Cap. 5. und 6. klaget: Die Propheten

pheten lehren falſch, und die Prieſter herrſchen in ihrem Amte : : und tröſten Gottes Volk in ſeinem Unglücke; daß ſie es geringe halten ſollen, und ſagen, Friede, Friede, und iſt doch nicht Friede? Wobey der Prophet ſaget, daß ſolcher Prieſter Häuſer voller Tücke ſind, wie ein Vogelbauer voller Lockvögel; daher ſie gewaltig, reich und fett werden? Und beym Propheten Micha heißt es: Ihre Prieſter lehren um Lohn, und ihre Propheten wahrſagen für Geld. : : : Es kann kein Unglück über uns kommen. Darum ſpricht der Herr Zebaoth von den Propheten alſo: Siehe, ich will ſie mit Wermuth ſpeiſen und mit Gallen tränken, denn von den Propheten kömmt Heucheley aus im ganzen Lande. : : : Wären ſie bey meinem Rathe geblieben, und hätten meine Worte meinem Volke geprediget, ſo hätten ſie daſſelbe von ihrem böſen Weſen und von ihrem böſen Leben bekehret. Und leider kann man von dieſen unſern Prieſtern (alle andere redliche Prieſter und das Prieſteramt ausgenommen,) des Propheten Zacharias Worte brauchen: Ihre Propheten ſind leichtfertig und Verächter; ihre Prieſter entweihen das Heiligthum, und deuten das Geſetz freventlich. Und des Propheten Zacharias: Ihre Heerden ſchlachten ſie und haltens für keine Sünde, verkaufen ſie, und ſprechen: Gelobet ſey der Herr, ich bin nun reich, und ihre Hirten ſchonen ihr nicht. Wie haben dieſe Prediger mit gutem Gewiſſen zur Hindanſetzung des Eides rathen können, der vor Gott und ſeinem Altare geleiſtet iſt? Oder halten ſie ſich berechtiget, in ſolchen Sachen und Gelübden zu diſpenſiren, die Gott geſchehen ſind? Wo hat ihnen der Herr dazu Erlaubniß gegeben? Haben ſie nicht das 17 Cap. des Propheten Ezechiels geleſen, da es heißt: Weil er den Eid verachtet und den Bund gebrochen hat, darauf er ſeine Hand gegeben hat, und ſolches alles thut, wird er nicht davon kommen, : : ich will mein Netz über ihn werfen, und muß in meiner Jagd gefangen werden. Sind nicht ſolche Lehrer von der Art Hirten, die das Verſchmachtete nicht beſuchen, das Zerſchlagene nicht ſuchen, und das Zerbrochene nicht heilen, und das Geſunde nicht verſorgen, ſondern das Fleiſch der Fetten freſſen und ihre Klauen zureißen? Derohalben verſchonet Gott den König und das königliche Haus, welche zu verleiten dieſe Miethlinge ſich bemühen, und läßt nach Zacharia Ausſage das Schwerdt kommen, auf ſolcher Schmeichler Arm allein und auf ihr rechtes Auge, ihre

Arme müſſen verdorren, und ihr rechtes Auge dunkel werden = = weil ſie die Schafe zum Raube und die Heerde allen wilden Thieren zur Speiſe werden laſſen; und ſind ſolche Hirten, die ſich ſelbſt weiden, aber die Schafe nicht weiden wollen, ſondern, ſo viel an ihnen iſt, die hohe Obrigkeit zu überreden ſuchen, ſo ein Regiment zu führen, welches die Unterſaſſen (nach der öffentlichen Ausſage einiger in ihren Predigten) als eine Strafe Gottes erkennen müßten; wobey ſie nicht in Acht nehmen, was der Prophet von dem Könige von Aſſyrien ſaget, wie ihm, nachdem er die Strafe wider die Iſraeliten vollzogen, verkündiget worden, weil er ſich deſſen hochmüthig erhoben, als hätte er durch ſeine Weisheit die Länder anders getheilet, und ihr Einkommen geraubet, daß der Herr unter ſeinen Fetten die Dorre ſenden, und ſeine Herrlichkeit anzünden werde, daß ſie brennen wird, wie Feuer. Iſt das der Dank, mit welchem ſie ihrem Könige die empfangenen Wohlthaten vergelten? Und bedenken ſie nicht den Unterſchied, und was das Vorzüglichſte ſey, ein Werkzeug Gottes zur Strafe, oder zur Gnade und zum Segen zu ſeyn? Ich befürchte, daß ſolche Prediger von der erſten Art ſind, aber der gerechte und weiſe Gott lenket das Herz und Regiment unſeres Königes ſo, daß man daraus ſeine, über das königliche Haus und über Land und Volk waltende Gnade erkennen muß.

Vielleicht möchten ſie einwenden, das itzt Angeführte fließe aus der Strenge des Geſetzes und des alten Bundes; das Evangelium aber und der neue Bund, ſey ein anderes, und mäßige das vorige ſo, daß Könige nunmehr nicht weiter verbunden wären, nach der Vorſchrift Moſis zu regieren. Aber hierauf dienet zur Antwort: Wenn etwas ſeiner Natur nach Freyheit mit ſich führet, wie man ſolches nothwendig von dem Evangelio ſagen muß, wie kann das zur Beſtärkung der Knechtſchaft gemisbrauchet werden? Chriſtus hat ja darum Knechtesgeſtalt angenommen, auf daß wir frey werden ſollten; und Maria ſaget in ihrem Lobgeſange, daß Gott die Hoffärtigen zerſtreue in ihres Herzens Sinn, die Gewaltigen vom Stuhle ſtürze, und die Niedrigen erhebe. Daher räth auch Paulus nicht zur Knechtſchaft, ſondern zur Freyheit, und ſaget: Kannſt du frey werden, ſo brauche deß viel lieber. Solchem nach iſt die Lehre des Evangelii nicht ein Weg zur Knechtſchaft, ſondern durch Chriſti Menſchwerdung, Leiden und ausgeſtandene Knechtſchaft ein gebahnter Weg zur Freyheit, wie im Geiſtlichen, ſo im Weltlichen;

wie

wie es Paulus klärlich beſtärket: Ihr ſeyd theuer erkaufet, werdet nicht der Menſchen Knechte. Auch der kluge Heide, Seneca, ſaget: Den Königen iſt nicht die Knechtſchaft der Unterſaſſen, ſondern ihr Schutz und ihre Vertheidigung in die Hände gegeben; und deswegen ſind die Regenten des Volkes wegen, nicht aber das Volk der Regenten wegen. Iſt es nicht etwas Bekanntes daß in der ganzen Chriſtenheit die Sklaverey unter Privatperſonen abgeſchaffet, und nun nicht weiter zugelaſſen iſt, bloß in der itzt angeführten Erwägung der uns durch Chriſtum erworbenen Freyheit? Daher ſollten dieſe Schmeichler ſich hüten, einem ganzen Volke die Leibeigenſchaft aufzubürden, von der die chriſtliche Freyheit einem jeden für ſich frey gemachet hat. Denn ſoll man die Sache ſo anſehen, wie einige dieſer Prediger in ihren Predigten ſich herausgelaſſen haben, daß man ein ſolches Regiment für eine Strafe Gottes anſehen müſſe, daß die Obrigkeiten nichts auferlegeten, ſondern nur ihr Eigenthum zurück nähmen, denn alles ſey ja von der Obrigkeit, und die Unterthanen hätten nichts eigenes; ſo würde ja daraus fließen, daß kein einziger Landeseinwohner etwas, als ſein Eigenthum, beſitze; dieſes iſt ja aber das vornehmſte Kennzeichen des Sklavenſtandes, und ſtrebet offenbar wider das oben angeführte göttliche Wort, und wider die natürliche Freyheit. Chriſtus befiehlt ja nicht, dem Kaiſer alles, ſondern auch Gott zu geben, was Gottes iſt. Und Paulus ſaget gleichfalls nicht, daß man der Obrigkeit alles geben ſoll, ſondern ein jeder, was er ihr ſchuldig iſt. Nun hat ein jedes Volk ſeine Freyheit, ſein Vermögen (vermittelſt ſeines eigenen oder theils auch ſeiner Aeltern Erwerbes) durch Gottes Segen; und ſo iſt nicht alles vom Kaiſer gekommen, ſondern von Gott, und daher kann ſich der Kaiſer davon nicht mehr zueignen, als einen erträglichen Schoß, der ihm davon als eine Vergeltung für ſein obrigkeitliches Amt, Vorſorge, Vertheidigung und Handhabung des Rechtes für ſeine Unterthanen, als einem Landesvater, zukömmt. Hiermit ſtimmet Gott überein, wenn er bey dem Propheten Ezechiel ſaget: daß ſeine Fürſten ſeinem Volke nicht mehr nehmen ſollen, was ihr Eigenthum iſt. Alſo hat das Volk ja, wider die unrichtige Lehre dieſer Leute, Eigenthum, welches ihm und nicht dem Fürſten gehöret. So redet auch Lutherus in ſeiner Auslegung über das Evangelium vom Zinsgroſchen: Machet alſo Chriſtus einen Unterſchied zwiſchen dem, das dein iſt, und dem, das du von den Deinen der Obrigkeit

geben ſollſt; denn die Regimente ſind darum nicht eingeſetzet, daß man eitel Bettler machen, und niemand nichts behalten ſoll. Darum giebt man der Obrigkeit Schoß, Zins oder Rente, daß die Unterthanen bey dem Ihren bleiben, ihre Nahrung ſuchen, ſich und die Ihren mit Ehren hinbringen, und das Ihre mehren mögen. Item: Es ſoll ja ein Unterſcheid ſeyn, zwiſchen weltlicher Obrigkeit, und einem tyranniſchen Regimente. Ein Tyrann nimmt von den Unterthanen, ſo lange er etwas findet, das will der Herr der Obrigkeit hier nicht einräumen, ſondern weil er den Unterthanen befiehlt, gebet dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, damit will er der Obrigkeit oder dem Kaiſer auch zu verſtehen geben, ſie ſollen nicht mehr fordern, noch nehmen, denn was ihr iſt.

Es hat daher mit ſolchen Predigten, als dieſe am 23 Sonntage nach Trinitatis 1693 gehaltenen ſind, kein anderes Anſehen, als daß ihre Verfaſſer, da ſie vermerket, daß die hohe Obrigkeit aus eigener chriſtlicher Geſinnung, ihre Geneigtheit bewieſen, ihrer Unterſaſſen Laſt und Beſchwerden zu lindern, geſuchet haben, ſolches königliches Mitleiden und gnädiges Bezeigen zu verhindern, und dargegen Strenge anzurathen. Ob das rechtſchaffener Seelſorger Amt geweſen, iſt aus den oben angeführten Stellen der Propheten leicht abzunehmen; und es müſſen dieſe wohl die Eigenſchaften für die ihrigen erkennen, welche die Propheten ihnen beylegen, nämlich: daß ſie falſch lehren, in ihrem Amte herrſchen, das Recht in Galle, und der Gerechtigkeit Frucht in Wermuth verkehren, für Lohn lehren, und für Geld weißagen, u. a. m.

Sie hätten billig, ehe ſie das genannte Evangelium zu erklären vorgenommen hätten, ſich erinnern ſollen, was die Alten angeführet haben: daß die Phariſäer Gelegenheit dazu von einer angemaßten Gerechtſame des Herodes genommen, indem er einen Theil von dem, was gewöhnlich in den Opferkaſten gegeben worden, ſich zugeeignet hatte; und daß, nachdem ſie gehöret, was Chriſtus mit Petro von Erlegung des Zinsgroſchens geſprochen, ſie geglaubet, er würde ſich über des Herodes oder des Kaiſers königliche Gerechtſame mit gleicher Freyheit heraus laſſen, wie er vorher vom Herode ohne Scheu geſprochen hatte, da er ihn einen Fuchs genannt; und da würden ſie ſich deſſen nachhero wider ihn bedienen können. Und deswegen hat Chriſtus hier auch nicht ſowohl dieſe Ausgeſchickten von eines und des andern Rechte unterrichten, als ſie zur Schaam und Verwirrung über ihre Argliſt

liſt und vorgehabte Beſtrickung bringen wollen. Denn wie dieſelben nicht gekommen waren, von Chriſto heilſame Lehren einzuziehen, ſondern ihn in ſeinen Reden zu fangen: ſo gab er ihnen auch nach vorhergegangenem Verweiſe, eine ſolche Antwort, die ſie weder als verfänglich wider ihn noch als unterrichtend für ſich anſehen konnten, und daher mit Schaam und Verwunderung abweichen mußten. Er ſagete zwar, ſie müßten dem Kaiſer geben, was des Kaiſers ſey; aber er gab ihnen keinen Unterricht, was oder wie viel des Kaiſers ſey. Und ſo kann aus dieſer Rede Chriſti kein Beweis für die Lehre genommen werden, welche dieſe Prediger an dem Sonntage führeten, daß alles des Kaiſers ſey, und daß die unerträglichen Schatzungen eine Gerechtſame des Kaiſers genennet werden müßten. Man hätte vielmehr auf die Unterredung Acht haben ſollen, welche Chriſtus nächſt vorher mit Petro von dem Zinsgroſchen, und von der Art, wie die weltlichen Könige denſelben einheben ſollten, führete. Da ſaget er ſowohl als Petrus, daß ſie ihn von den Fremden heben ſollten, aber nicht von ihren Kindern, und eignet nicht allein ſich, ſondern auch Petro, Kindesrecht und Freyheit zu, da er das Wort Wir brauchet; und weiſt ſolchergeſtalt, daß, wie Herodes von Amtes wegen des Landes Vater ſeyn müſſe: alſo müßten auch des Landes Einwohner nicht der Fremden, ſondern Kinder Recht von ihm zu genießen haben; denn die, welche der Könige natürliche und freywillig untergebene Unterſaſſen ſind, können nicht Fremde genannt werden, wo anders ihr König, ihr, das iſt, des Landes, Vater ſeyn ſoll, in Anſehung der ihm obliegenden Obhut und Vorſorge für ihre Wohlfahrt. Daher muß denn unter dem Schoſſe und Contribution, die ein König von Fremden, das iſt, von den ihm mit Gewalt unterworfenen Völkern, und die er von ſeinen eigenen ihm freywillig unterworfenen Unterſaſſen fordert, ein ſehr genauer Unterſchied in Proportion gemachet werden, die erſteren viel erträglicher ſeyn, als die letzteren. Denn das will Chriſtus in ſeiner Unterredung mit Petro geſaget und angedeutet haben: daß, obgleich alle Unterſaſſen an die Obrigkeit und an das Publicum zu contribuiren ſchuldig ſind, dennoch die Kinder, welches die Unterſaſſen damals waren, und allezeit ſind, entweder in Abſicht auf Herodes, ihren eigenen König, oder in Abſehen auf Gott, deſſen Kinder alle rechtſchaffene Chriſten genennet werden, und ſind, frey ſeyn müßten, nämlich für einen ſo ſchweren und läßigen Schoß, als Herodes damals auferleget hatte, und welcher

eben der Anlaß zu dieſer Unterredung war. Und obwohl Chriſtus damals dieſen Schatz auslegete, ſo geſchahe es doch bloß deswegen, damit er die Vorgeſetzten nicht aufbringen möchte; und man kann daraus unwiederſprechlich ſchließen, daß Chriſtus unerträgliche Schoſſe und Contributionen nicht billige, welche die Unterſaſſen in Armuth und an den Bettelſtab bringen (wie einer von dieſen Prieſtern ſich damals herausgelaſſen hat) und noch weniger, daß Chriſtus das für ein königliches Recht erkenne, den Unterſaſſen Aecker, Häuſer und anderes Eigenthum zu nehmen, und ſie als Sklaven zu tractiren. Denn die Unterſaſſen ſind unſtreitig nicht allein des Königes Kinder, ſondern auch als Chriſten ſeine Brüder, da die heil. Schrift ſaget, daß wir in Chriſto alle Brüder und Schweſtern ſind. Derohalben ſind auch die Propheten, einer nach dem andern, in die eifrigen Warnungen ausgebrochen, die wir oben gehöret haben. Es ergiebt ſich hieraus, als unſtreitig und nothwendig, daß alle große Herren, Könige und Fürſten, Chriſti Exempel nachfolgen, und nach dem Bilde und der Ueberſchrift fragen, ſo werden ſie erfahren, daß das Bild auf die Unterſaſſen Gottes und Chriſti iſt. Sind dieſelben nun Gottes und Chriſti Bildniß, ſo ſind ſie auch gewiß frey, und als Chriſten keinem Sklavenrechte unterworfen. Sie werden die Ueberſchrift ſo befinden, daß die Unterſaſſen gleiches Fleiſch und Blut ſind, als Chriſtus angenommen hat. Dahero muß nach Luthers Ausſage dieſes Bild, welches Leib und Seele, wie dein und mein Gott hat, keinesweges unterdrücket, oder mit Härte und Gewalt hanthieret, ſondern vielmehr alle Menſchen geliebet und gefördert werden, ſo von der weltlichen Obrigkeit, als von ihres gleichen, alsdann ſie alle, ſie ſeyn hoch oder niedrig, ſind der großen Ehre gleich theilhaftig, die Gott uns darinnen hat wiederfahren laſſen, daß er unſer Fleiſch und Blut angenommen hat.

Folget nun nicht hieraus unwiderſprechlich, daß einer, der in öffentlichen Predigten, und als Lehrer allen Unterſaſſen Knechtsrecht aufdringen, und die, welche Gott allein gehören, zu eines Menſchen Leibeigene machen will, hierinnen Dinge ſpricht, die weder Gott, deſſelben heiliges Wort, noch ein vernünftiger Menſch jemals gebilliget oder genehmiget hat; und daß, der Obrigkeit eine ſolche Lehre vorzutragen, welche dieſelben zum Hochmuthe, zur Strenge und zum Bedrucke der Unterſaſſen gegen ihre ſonſtige eigene Neigung und angeborene Tugend verleiten kann, kein Werk eines rechtſchaffenen

fenen Hirten iſt. Dieſe ſollen, nach Art der Propheten, zur Milde, Gerechtigkeit und Nachahmung Moſis ermuntern, der das Volk Gottes nicht mit Hochmuth und Strenge regierete, ſondern des Volkes Laſt auf ſeinen Armen trug. Derowegen hat man wohl Urſache, Gott mit herzlichem und eifrigem Gebethe anzuflehen, daß er Schwedens König zur Güte und Milde, Liebe und Gerechtigkeit gegen ſolche phariſäiſche Verſuchungen gnädig ſtärke, damit er bey ſeinem chriſtlichen Vorſatze, ein mildes Regiment zu führen, bleiben, fürſtliche Gedanken behalten, und immerhin ſich im Werke ſelbſt als der Elenden und Armen Stärke in Betrübniß, Zuflucht im Ungewitter, Schatten gegen die Hitze erweiſen möge: damit er nicht durch dieſe Leiter verführet werde, welche ſuchen, den Weg zu verderben, den er gehen muß, und zu veranlaſſen, daß er mit allen Tyrannen wie ein Sturm gegen die Wand wüte, und ſolchemnach über ihn bringe, was der Prophet drohet, daß ſeines Volkes Land einen fremden Herrn bekömmt, und Urſache hat, ſeufzend zu ſagen: Wenn will er uns unſere Aecker wieder zutheilen, die er uns genommen hat? Ihr übrigen aber von der rechtſchaffen geſinneten Prieſterſchaft Schwedens, die ihr gewohnt ſeyd, den Weg des Herrn recht zu lehren, Anſehen habet, und mit dieſen erwähnten Predigern in gleichem Grade ſtehet, verſtattet dieſen Miethlingen nicht weiter, ihr Lehramt mit Schmeicheleyen und einer hypocritiſchen Gefälligkeit zu misbrauchen, damit nicht endlich die Redlichgeſinneten unter euch, ja der ganze Stand ſich der Unart dieſer Leute theilhaftig mache, welche ſich zuſammengekoppelt haben mit Banden der Eitelkeit, um Unrecht zu thun, und gleichſam mit Wagenſträngen, um zu ſündigen. Geſchieht dieſes gleich von euch andern in der That nicht, ſo kann doch dadurch, daß ihr durch die Finger ſehet, und ſtille dazu ſchweiget, ein jeder im Reiche zu eurer aller großem Nachtheile auf die Gedanken gerathen, daß ihr Theil daran hättet.

Dieſer rechtſchaffene Gottesmann hat alſo mit zureichender Gelehrſamkeit und Gründlichkeit die Sache aufgenommen, und ich glaube nicht, daß jemand in dieſer Geſellſchaft ihm mit Grunde es übel deuten kann, daß er etwas weitläuftig geweſen. Alle redliche Prieſter denken und ſprechen eben ſo, beſonders und noch ehe zu unſeren Zeiten, da ſie

ſich

ſich vor keiner ſouverainen Gewalt zu fürchten haben. Sie ſind auch ihrem Eide nach dazu verbunden, den Herzen ihrer Zuhörer einen reinen Begriff von der wahren Freyheit des Reiches einzuprägen. Im Anfange der Regierung des höchſtſeligen Königes Friedrichs, auf dem zweyten Reichstage nach ſeinem Regierungsantritte, im Jahre 1723, war, wie im Vorhergehenden ſchon in etwas erwähnet iſt, eben die Quäſtion von mehr Macht und Gewalt des Königes obhanden, da man auch auf den ſtrafbaren Einfall kam, Gottes Wort zu misbrauchen, und daraus ſeine gottloſen Säze zu beweiſen. Man kann dieſes aus einem Extracte aus der Reichsſtände verordneter Commiſſion, Sentenz und Urthel wider den Notarium Abraham Dahleen, den Capitain Andreas Prange, und den Commiſſarium Johann Friedrich Oſthof, geſprochen den 23 Jul. 1723, abnehmen.

Extract
aus der
Reichsſtände Commiſſion Sentenz 1723.

Woraus genugſam zu erſehen iſt, wie Dahleen vermittelſt gegründeter Verdrehung des göttlichen Wortes ſein böſes Vorhaben zu bemänteln geſuchet, und daraus, um den Bauerſtand zu verleiten, den irrigen Saz ihm hat beybringen wollen, daß die königliche Macht ſo unmittelbar von Gott herfließe, daß dieſelbe niemals der Obrigkeit mit Einſchränkung und Bedingungen aufgetragen werden könne, und daß ſolchemnach einer, welcher der Obrigkeit in der Regierungsart Geſetze vorſchreibe, ſich der göttlichen Ordnung widerſetze. Dahingegen er das hätte bedenken ſollen, daß, ob es gleich unſtreitig iſt, daß die Obrigkeit und das weltliche Regiment, als eines von den kräftigſten Mitteln, die Glückſeligkeit und Wohlfahrt der bürgerlichen Geſellſchaft zu befördern, von Gott, ſo wie alle andere Glückſeligkeiten, ihren Urſprung habe; wie denn auch Gott durch das natürliche Geſetz und nach Anleitung der geſunden Vernunft, die Menſchen verpflichtet hat, zu ihrer Sicherheit und Erhaltung, nachdem ihrer ſo viele geworden, in die groſſe bürgerliche Gemeinſchaft unter einem weltlichen Regimente zuſammen zu treten,

treten, ſintemal ihre Sicherheit und ihr Wohlſtand auf die Art am beſten befördert werden, und Beſtand gewinnen könnte, und aus der Urſache die weltliche Obrigkeit auch eine göttliche Einrichtung iſt, und dafür gehalten werden muß: So hat dennoch die Obrigkeit ihr Regiment nur mittelbar durch diejenigen, welche ihr die Macht aufgetragen, über ſich zu herrſchen und zu regieren; zumal Gott keine gewiſſe Regierungsart vorgeſchrieben, ſondern in eines freyen Volkes eigenes Gutbefinden geſtellet hat, nicht allein ſich eine Obrigkeit zu wählen, ſondern auch, was für eine erlaubte Regierungsart man nach der Beſchaffenheit der Zeiten, und ſelbſt der Nation, Art und Umſtände für die ſicherſte und nützlichſte finden würde; da denn die Obrigkeit, welche deswegen auch in Gottes heiligem Worte eine menſchliche Ordnung genannt wird, ihre Macht und Gewalt, zu herrſchen und zu regieren empfangen, mehr oder weniger, nachdem es die zwiſchen ihr und dem Volke, das ſich ihrem Regimente unterworfen, geſchloſſenen Capitulationen und Verhandlungen vorſchreiben, als welche das Fundamentalgeſetz ſind, nach welchem die Obrigkeit und die Unterſaſſen ſich unter einander verbinden, die erſte, zu regieren, die anderen, zu gehorchen. Und hat ſolchemnach Dahleen ſich wohl erinnern können, daß Se. Majeſtät, unſer allergnädigſter König, bey ſeiner Erhebung auf den Schwediſchen Königsthron, mit den Reichsſtänden, zum gemeinſchaftlichen Beſten, Sicherheit und Wohlſtande beyder Theile, auf erwähntem Grunde, als mit Gottes Wort, dem natürlichen Geſetze, und einer geſunden Vernunft, auch ſowohl unſerer Vorfahren, als aller anderen freyen Nationen löblichem Gebrauche übereinſtimmend, ſich über eine gewiſſe Regierungsform verglichen haben, worauf Se. königl. Majeſtät Dero gnädige Verſicherung ausgegeben, und ſowohl dieſe als die allgemein angenommene und feſtgeſetzte Regierungsform ſamt den Reichsſtänden mit einem theuren Eide bekräftiget haben. Aber nichts deſtoweniger iſt Dahleen zu der höchſtſtrafbaren Kühnheit geſchritten, daß er nicht allein den Reichsſtänden überhaupt, und unter denſelben einem jeden treuen und redlichen Unterſaſſen insbeſondere, ſondern auch Sr. königl. Majeſtät ſelbſt, die unerhörte und gottloſe Beſchuldigung beygemeſſen, daß ſie, durch Verwerfung der ſchädlichen Souverainität, und durch die mit Sr. königl. Majeſtät gnädigſtem Wohlgefallen verfaßte Regimentseinrichtung, nach welcher daſſelbe geſetzmäßig, ordentlich und vorſichtig zu des

Köni-

Königes und des Vaterlandes Wohlfahrt und Sicherheit geführet werden muß, ſich an Gottes heiligem Worte und ſeiner Allmacht, Gerechtigkeit und Weisheit verſündiget, und ſolchemnach Gottes ſchweren Zorn auf ſich geladen hätten u. ſ. w.

Siehe, ſo redlich haben damals die Reichsſtände, die ſchwediſche Freyheit verfochten; und ſo haben es auch die rechtſchaffenen Diener des Herrn gemachet. Sie haben getreulich vor dem Riſſe geſtanden, und mit Nachdrucke, Geiſt und Eifer der ſchwediſchen Männer Recht und Freyheit vertheidiget. So machen es auch alle Gottliebende Prieſter noch heute zu Tage. Des Höchſten Kraft ſey mit denſelben, ſegne die Rede ihres Mundes, und laſſe ihre Worte in den Herzen aller Kinder Schwedens Kraft gewinnen.

Callidus. Dieſe ſind gar zu weit gegangen, und haben einer uneingeſchränkten und gar zu ſtrengen Souverainität das Wort geredet. Meine Abſicht iſt nie, eine Souverainität, oder gänzlich unumſchränkte Gewalt zu verfechten. Davor bewahre mich Gott. Wir haben dieſelbe ja, allen ihren Stücken nach, mit ſo theuren Eiden abgeſchworen. Ich verlange bloß, daß der König ſo viel Macht haben ſoll, daß er der überall einreißenden und von Tage zu Tage zunehmenden Eigenmacht ſteuren könne, welche, wo ſie nicht gehemmet wird, uns unfehlbar zu dem unglücklichſten Volke auf Erden machet. Ich will bloß, daß dem Könige ſo viele Macht beygeleget werde, als der höchſtſelige König Carl der eilfte hatte. Wer da weis, wie es zu den Zeiten zuſtund, und warum die Reichsſtände hochbemeldetem Herrn größere Macht und Gewalt übertrugen, als die vorigen Könige von Schweden gehabt hatten, der wird ohne Schwierigkeit befinden, daß die gegenwärtigen Umſtände des Reiches vollkommen eben dieſelben ſind, und ſolchemnach gleiche Hülfsmittel erfordern. Hier ſind itzt ſo wenig andere Auswege, als damals. Der Nation Genie und Art erfordert dieſes auch; und daher haben zu allen Zeiten die Könige von Schweden größere Macht und

Gewalt gehabt. Auch haben aus dieſen Gründen alle Regenten in Norden eine ſolche Macht und Gerechtſame erhalten. Jch ſage noch einmal, daß ich auf keine Souverainität dringe, ſondern bloß auf ſo viele Macht und Gewalt, als König Carl XI hatte, ſein Reich zum gemeinen Beſten und Wohlſtande zu regieren. König Carl XI hatte niemals eine Souverainität. Dieſes hat unſer gelehrter *Hiſtoriographus Regni*, der verſtorbene Herr Wilde, in ſeiner *Hiſtoria Pragmatica Sueciae* § 40. deulich erwieſen.

Honeſtus. Wo bleibt nun deine heuchleriſche Frömmigkeit? Kurz vorhin war es der Eid, der dir ſo hart am Herzen lag. So bald aber derſelbe dir erkläret, und dir ſo deutlich dargethan iſt, daß du, kraft deines Eides, des Reiches Freyheit und ſämmtliche Grundgeſeße vertheidigen, und ſolchemnach mit Leib und Leben hindern mußt, daß dem Könige von Schweden für ſich allein nicht mehr Macht und Gewalt aufgetragen werde: ſo fällſt du wieder auf deine alten Gedanken, beſtehſt darauf, daß der König größere Macht und Gewalt haben muß, und macheſt einen argliſtigen Unterſchied unter der Souverainität und unter König Carls XI wirklicher Macht und Gewalt. Du ſucheſt dieſes mit des *Hiſtoriographi Regni*, Wilden, Gedanken von der Souverainität zu beſtärken; worinnen du aber ſeine Meynung ſchlecht verſtehſt, und noch ſchlechter die Anwendung machſt, ja gerade das Gegentheil von dem behaupteſt, was derſelbe an eben dem von dir angezogenen Orte ſaget; da er gar nicht leugnet, daß der König Carl XI die Souverainität gehabt, ſondern nur die Meynung beſtreitet, daß darunter eine völlige geſeßloſe Gewalt verſtanden werden müſſe; und darthut, daß ſolche Gewalt weder in Carls XI noch je in eines andern Regenten Händen geweſen iſt.

Zu näherer Aufklärung und mehrerm Unterrichte will ich itzt ſofort der Geſellſchaft die eigenen Gedanken dieſes angeſehenen Mannes hierüber mittheilen, die er ſo wohl in verſchiedenen Stellen in ſeiner *Hiſtoria Pragmatica*, als in ſeinen andern Schriften, insonderheit aber in ſeiner Einlage an

das

das königl. Kanzleycollegium, betreffend die caroliniſche Souverainität, äußert. Man findet ſie in die ſchwediſche Ueberſetzung ſeiner Staatshiſtorie eingerücket.

Gott hat, ſaget er, allen und jeden ohne Unterſchied, vermittelſt des Befehls der geſunden Vernunft, das iſt, des Triebes des Gewiſſens, der natürlichen Neigung des Willens und des Ausſchlags der Vernunft auferleget, ſich ſelbſt zu ſchützen und zu erhalten, wozu er allen und jeden gleiche Freyheit und Vermögen verliehen. Dieſer natürlichen Freyheit und Gleichheit darf ſich keiner entſagen, ohne mit dem Vorbehalte ſeiner eigenen Conſervation; und ſolchemnach exiſtiret kein obrigkeitliches Regiment, ohne daß dabey die allgemeine Wohlfahrt und eines jeden Aufrechthaltung bedungen werde, es geſchehe nun mit oder ohne ausdrückliche Verabredung (conventione vel tacita vel expreſſa). Hieraus folget, daß eine königliche Gewalt, die von dem allgemeinen Geſetze, das iſt, von vorberührter Bedingung und Vereinbarung wegen der allgemeinen Wohlfahrt entbunden, und alſo geſetzlos ſeyn ſollte, ein bloßes machiavelliſtiſches Fündchen iſt, und mit der geſunden Vernunft nicht beſtehen kann. Aber, ſaget er weiter, obgleich eine obrigkeitliche Gewalt, außer eines ungerechten Länderbezwingers Tyranney, geſetzlos iſt; ſo kann ſie dennoch entweder uneingeſchränkt, oder eingeſchränkt ſeyn. Uneingeſchränkt iſt eine königliche Gewalt, wenn derſelben keine andern Schranken geſetzet werden, als die, welche das natürliche Geſetz von der gemeinen Wohlfahrt bloß innerlich und im Gewiſſen ſetzet, oder auch im Falle andere geſchriebene Geſetze und Bedingungen wegen der Regimentsführung zwar da ſind, aber dabey keine Mittel auserſehen und feſtgeſtellet worden, wodurch der Regent zur Nachlebung ſolcher Geſetze vermocht werden kann, ſo daß, wenn gleich der Regent in ſeinem Innerſten die Ueberzeugung hat, daß er in allen Stücken für eines jeden Conſervation, und für die allgemeine Wohlfahrt ſorgen muß, dennoch nichts, als die Ueberzeugung ſeines Gewiſſens, ihm hindert, ſolches bey Seite zu ſetzen, und mit Bedrucke der Unterthanen bloß zu ſuchen, wie er ſeine Abſichten ausführen möge, wenn es ihm ſo beliebete und gelüſtete. Dahingegen iſt die königliche Gewalt eingeſchränket, wenn, nach Anleitung des natürlichen

Geſetzes,

Geſetzes, von der gemeinen Wohlfahrt, gewiſſe Gränzen für die obrigkeitliche Gewalt in des Staats geſchriebenen Geſetzen beſtimmet ſind, innerhalb welchen ſich zu halten, der Regent durch eine reſtrictionem realem verpflichtet werden kann. Dieſe reſtrictio realis rühret von der renitentia partium her, das iſt, von der Mitglieder des Staats Widerſtande, Gegengewichte, und Zurückhaltung, wodurch der Regent äußerlich und wirklich gebunden wird, indem das ganze Volk, da es ſchwerlich ſelbſt ſolches thun kann, durch mehr oder wenigere Gevollmächtigte die Gerechtſamen ausübet, welche es ſich in den geſchriebenen Grundgeſetzen vorbehalten hat, und dadurch vorbeuget, daß der Regent nie, wenn er auch wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen es thun wollte, ſeine Gewalt zum Schaden und Nachtheile des Staats misbrauchen kann. Bey der letzteren Regierungsart kann leicht gleich anfangs allem Eingriffe in des Volkes Gerechtſame vorgebeuget werden; wenn aber ein König, der eine uneingeſchränkte Gewalt hat, ſeiner Schuldigkeit vergißt, und ein Tyrann wird, ſo iſt für das Volk kein anderer Rath, als Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, welches aber vielen Schwierigkeiten unterworfen, und ſehr gefährlich iſt.

Dieſes ſind nun überhaupt die politiſchen Sätze des Herrn Wilde in einem kurzen Inbegriffe. Die Anwendung auf den ſchwediſchen Staat und auf die Caroliniſche Souverainität machet er hernach auf folgende Art:

Von den älteſten Zeiten her iſt die königliche Gewalt in Schweden eingeſchränket geweſen, nicht allein durch gewiſſe Verabredungen zwiſchen der Obrigkeit und dem Volke, ſondern auch durch eine gewiſſe, bald größere bald kleinere Macht und Gewalt, welche das Volk ſich vorbehalten und merklich geübet hat, in den älteſten Zeiten durch die kleinen Könige, ohne deren Beytritt der Oberkönig in Upſala nichts, was das ganze Reich betraf, thun durfte; nachhin durch die Lagmänner, welche auf allgemeinen Landtägen das Recht hatten, in des ganzen Volkes Namen mit den Königen zu ſchließen, und auf die Bewerkſtelligung der eingegangenen Verbindungen Acht zu haben; und endlich, da die Eintheilung in gewiſſe Stände aufkam, theils durch bevollmächtigte Stände, theils durch den Senat, welcher zwiſchen den Reichstagen *tribunitiam poteſtatem*, oder die Autorität hatte, gegen den König, des ganzen Volkes Gerechtſame zu bewachen, und ſolchemnach dem Misbrauche

der königlichen Gewalt zum Nachtheile des Volkes vorzubeugen. Aber als die Souverainität im Jahre 1680 eingeführet ward, wovon man den Grund vornehmlich in den entſtandenen Uneinigkeiten, theils zwiſchen den Ständen ſelbſt, theils zwiſchen den Ständen und dem Senate ſetzen muß; ſo ward vor allen Dingen der König von aller Regierungsform frey erkannt, und ſolchemnach bloß an das Geſetz des Gewiſſens gebunden, und darnächſt, dem Senate die vorhin gehabte Macht, des Volkes Gerechtſame zu bewachen, genommen. Dem zufolge hörete alle *reſtrictio realis* auf, indem der König nicht weiter durch der Lagmänner oder durch des Senats Anſehen noch durch andere äuſſerliche Mittel, ſondern allein durch die innerliche Verbindung oder Ueberzeugung ſeines Gewiſſens an das Geſetz und deſſen Nachlebung gebunden war; ſo daß ihn nichts hindern oder zurückhalten konnte, wenn er wider ſein Gewiſſen ſeine Macht erweitern, und die Gränzen des Geſetzes überſchreiten wollte. Wie viele Ungelegenheiten eine ſolche freye und ungebundene königliche Gewalt einem Reiche zuziehen könne, hatte die betrübte Erfahrung einiger Jahre die Reichsſtände gelehret; als ſie im Jahre 1719 durch Abſchaffung der ausdrücklich ſogenannten uneingeſchränkten Souverainität, die Regimentsführung zum Theile wieder in den Stand ſetzeten, in welchem ſie vor Einführung der Souverainität geweſen war; ſo daß ſie gar nicht dem Regenten der Majeſtät und die daraus fließenden Vorrechte, welche Gott und die Natur allen Obrigkeiten verliehen, aufhoben, ſondern ſich bloß die einem ganzen Volke zur Aufrechthaltung der gemeinen Wohlfahrt gegen den Misbrauch der königlichen Gewalt gleichfalls nach dem göttlichen und natürlichen Geſetze zuſtehende Gerechtſame vindicirten, und ſich derſelben auf die künftigen Zeiten verſicherten. Die *renitentia partium* und darauf ſich gründende *reſtrictio realis*, die ſeit dem Jahre 1680 aufgehöret, und gleichſam im Schlummer gelegen hatte, kam damals wieder in Gang, indem der Regent ſowohl als die Stände ſelbſt, auf Reichstägen, in der Stände Abweſenheit aber die Reichsräthe, als ihre Gevollmächtigten, anfingen; ein jeder an ſeinem Theile, Hand darüber zu halten, daß die, in dem allgemeinen Naturgeſetze, und in den geſchriebenen Staatsgeſetzen, für des Regenten und des Volkes gemeinſchaftliche Gerechtſame beſtimmte Gränzen nie überſchritten werden durften, ſondern beſtändig in ihrem gehörigen Gleichgewichte bleiben mußten.

So

So lange dieſes feſt ſteht, bleibt die königliche Gewalt eingeſchränket, und nicht allein der Regent ſeiner Hoheit, ſondern auch das Volk ſeiner Gerechtſamen, Freyheit, Wohlſtandes und Sicherheit gewiß: ſo bald aber das Gleichgewicht verrücket wird, und diejenigen aus dem Wege geräumet werden, welche von Seiten des Volkes für deſſelben Erhaltung wachen, dergeſtalt, daß der König alle Macht und Gewalt allein erhält, ſo wird des Regenten Macht anfänglich uneingeſchränket, mit der Zeit aber iſt weiter nichts, welches einen unbilligen Beherrſcher abhält, eine geſetz- und gewiſſenloſe Tyranney zu verüben.

Dieſes ſind des ſeligen Herrn Secretairs, Jacob Wilden, eigene Gedanken, die ich übrigens in ihrem Werthe laſſe, und nur bloß beygebracht habe, deine Argliſt aufzudecken. Bedenke doch, was das für eine Regierungsart iſt, welche die Reichsſtände und alle Unterſaſſen ſo heilig abgeſchworen haben: ſo wirſt du finden, daß es nicht angeht, mit den Worten Souverainität und Carls XI Macht und Gewalt zu ſpielen, um ein einfältiges Volk hinter das Licht zu führen. Des König Carls XI Macht und Gewalt war in der That nichts anders, als eine Souverainität, und die Souverainität oder eine uneingeſchränkte Gewalt iſt nichts anders, als ſolche Macht und Gewalt, als die Stände im Jahre 1680 und den folgenden Jahren dem Könige Carl XI auftrugen. Und damit du nichts weiter einwenden, noch ſagen mögeſt, daß wir zwar alle Souverainität und eine vollkommene uneingeſchränkte Eigenmacht, nicht aber die dem König Carl XI von den Reichsſtänden auf die oben beſchriebene Art überlaſſene, gegebene und aufgetragene Macht und Gewalt abgeſchworen haben: ſo will ich dich mit der Reichsſtände eigenen Worten völlig eines andern belehren. Lies nur des ſchwediſchen Reiches geſammter Stände einhälligen Schluß, betreffend Ihrer Majeſtät der Königinn Ulrica Eleonora Erwählung zur ſchwediſchen Krone und Regimente, verfaſſet in Stockholm, den 21 Febr. 1719. Gieb inſonderheit Acht auf folgende Worte: Ihro königl. Majeſtät danken wir hierbey unterthänigſt, daß ſie ein höchſtgerechtes

Misfallen und einen billigen Abſcheu, gegen die ſo genannte NB. Souverainität, oder uneingeſchränkte Gewalt zu bezeugen geruhet haben, NB. deren Wirkung wir auf mancherley Weiſe erfahren, und befunden haben, wie ſehr ſie das Reich zu unſerer aller größten Schaden, Nachtheil und Verfang, verdorben, vervortheilet, verſtümmelt und geſchwächet hat. Wie denn auch deswegen ſämmtliche des Reiches Räthe und verſammlete Stände NB. durch ſolche betrübte und grundverderbliche Erfahrung gewarnet und erſchrocken, mit einhälligem Muthe und ernſtlichem Vorſatze hierdurch für itzt und alle zukünftige Zeiten eine ſolche ſchädliche Souverainität völlig haben abſchaffen, unterdrücken, verwerfen und zunichte machen wollen. Dieſemnach erklären wir hiermit, daß der des königlichen Thrones verluſtig ſeyn, und als ein Feind des Reiches angeſehen werden ſoll, wer ſich entweder durch heimliche Anzettelungen oder offenbare Gewalt zum Souverain erheben will; ſintemal auch derjenige unter uns, welcher ſich auf einige Art zur NB. Wiedereinführung ſolches ſouverainen Regiments gebrauchen läßt, ohne Gnade als ein Landesverräther angeſehen und geſtrafet werden ſoll. Halte hiergegen den Schluß von der ſchwediſchen Reichsſtände Vereinigung, betreffend Sr. königl. Hoheit, Friedrichs, Erbprinzen von Heſſencaſſel, und des ſchwediſchen Reichs Generaliſſimi Erhöhung auf den königl. ſchwediſchen Thron, verfaſſet, in Stockholm den 24 Mart. 1720. Kannſt du leugnen, daß die Reichsſtände hier von König Carls XI und Carls XII Macht und Gewalt reden, und daß die, ſo wie ſie es auch in der That war, eine Souverainität und uneingeſchränkte Gewalt genannt wird? Dieſes beſtärket der 6 §. der ſchwed. königl. Verſicherung, wenn es heißt: Wir bezeugen derohalben, eben ſo wie des Reichs Stände, ein gerechtes Misfallen

und

und einen billigen Abſcheu vor der uneingeſchränkten königlichen Eigenmacht oder ſo genannten Souverainität. Und damit eine NB. ſo ſchädliche und für das Reich verderbliche Regierungsart nun und in künftigen Zeiten niemals NB. mehr in Erwägung kommen, vielweniger ins Reich eingeführet werden möge: So erklären Wir, ſo wie des Reiches Stände es gethan haben, daß der des königlichen Thrones verluſtig, und als ein Reichsfeind angeſehen werden ſoll, der entweder vermittelſt offenbarer Gewalt oder verborgener Anſtiftungen ſich zum Souverain erheben will. Und es ſollen der oder die, einer oder mehrere, als unſere und des Reichs verhaßte Feinde, und als des Vaterlandes ärgſte Verräther ohne alle Gnade angeſehen und abgeſtrafet werden, welcher oder welche heimlich oder offenbar, oder unter was für einem Scheine es ſeyn mag, ſuchet oder ſuchen, die uneingeſchränkte ſouveraine Regierungsart NB. wieder einzuführen, den Weg dazu zu bahnen, oder des Reichs Fundamentalgeſetze zu verrücken, oder Anleitung dazu zu geben. Siehe weiter Sr. königl. Majeſtät Verſicherung vom 26 Mart. 1751: Und wie mein Sinn und Begehren, von allem, was Zwang heißen kann, ferne iſt: So erkläre ich vermittelſt dieſer meiner beeidigten offenen Verſicherung bey königlicher heiliger Treue und Glauben, daß ich nicht allein völlig geſonnen bin, in allen Stücken mein Reich ſo zu regieren, wie es das geſchriebene ſchwediſche Geſetz und die bereits beſchworene Regierungsform vom Jahre 1720, nebſt meiner an die Reichsſtände im Jahre 1743 gegebenen eidlichen Verſicherung feſtſetzen, ſondern auch, daß ich den oder die, einen oder mehrere für meine und des Reichs verhaßteſte Feinde, und für des Vaterlandes ärgſte Verräther halten will, welcher oder welche, heimlich oder offenbar, oder auch unter

was für einem Scheine es ſeyn möge, ſuchet oder ſuchen, die uneingeſchränkte Gewalt oder ſogenannte Souverainität NB. wieder einzuführen. Solche königl. uneingeſchränkte Gewalt oder Souverainität, wie Carls XI, iſt es, welche die Reichsſtände und alle Unterſaſſen in ihrem Huldigungseide abgeſchworen haben, in der Maaße, daß ſie dieſelbe weder heimlich noch offenbar, ſelbſt oder durch andere mit Rath oder That auf einige Art wieder einzuführen, aufzuhelfen und zu befördern ſuchen, ſondern dieſelbe aufs höchſte mit Leben, Kräften und Vermögen abzuwehren und ihr zu widerſtehen ſich bemühen wollen. Sie müſſen auch unverzüglich offenbaren und kund machen, wenn ſie vermerken, daß etwas zur ſchädlichen Einführung derſelben, auf der Bahne oder im Anſchlage iſt. Urtheile hieraus, wie gewiſſenlos ihr, du und die Deinen, aus ſo theuren Eiden und Verpflichtungen ein Spielwerk machet, und mit ſo liſtigen und falſchen Ausdeutungen euch ſelbſt und viele andere Unwiſſende verleitet. Meyneſt du, daß der allwiſſende und gerechte Richter dich und die Deinen nicht heimſuchen, und alle eure argliſtigen Gedanken und Anſchläge auf das gerechteſte ſtrafen wird? Ich will vermuthen, daß die angeführten Beweiſe hinreichend ſeyn werden, dich zu überzeugen, wie einen unrichtigen Begriff du von des König Carls XI Macht und Gewalt gehabt, als wenn dieſelbe nicht eine Souverainität, oder uneingeſchränkte Gewalt geweſen ſeyn ſollte. Jedoch will ich zum Ueberfluſſe aus Acten und Documenten damaliger Zeiten erweiſen, daß dem Könige Carl XI die wirkliche Souverainität oder uneingeſchränkte Gewalt übertragen worden. Auf dem Reichstage 1680 ließ der König Carl XI den Reichsſtänden folgende Fragen proponiren:

1. Ob und weit ein mündiger regierender Herr verbunden ſey, ſich nach der Regierungsform und deren Additament zu richten, welche während ſeiner Minorennität gleichſam eine Inſtruction geweſen, nach welcher das Regiment hatte verwaltet werden müſſen?

2. In

2. In wieferne der König das Reich mit des Reichsrathes Rathe regieren müſſe?
3. Ob und in wieferne der Senat ein Mittelſtand zwiſchen dem Könige und den Ständen ſey?

Ueber dieſe Fragen äußerten ſich die Stände beym Schluſſe eben des Reichstages; und dieſe Aeußerung iſt von Wort zu Wort in die Approbation eingerücket, welche der König gleichſtimmig den 10 December herausgab, folgendes Inhalts:

König Carls XI. Approbation der Aeußerung auf die königlichen Propoſitionen 1680.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürſt in Finland, Herzog in Schonen, Eſthland, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin Pommern, der Caſſuben und Wenden, Fürſt zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar, wie auch Pfalzgraf am Rheine, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, thun kund: Wie des Reiches Stände aus einem für unſeres Reiches Wohlſtand allezeit erwieſenen Eifer, unter anderen unſeren und des Reiches hohen Angelegenheiten auch in unterthänig treues Bedenken und Ueberlegung gezogen haben einige die Regierung des Reichs angehende wichtige Punkte. Als erſtlich: in wie weit die Regierungsform und derſelben Additament, welche in der Minorennität wie eine Form und Inſtruction geweſen, nach welcher das Regiment damals geführet werden mußte, nun von uns als einem mündig regierenden Könige, zu conſideriren ſey; und darnächſt: in wie weit wir das Reich mit des Reichsrathes Rathe regieren müſſen; und darüber der endliche einhällige Schluß gefaſſet worden, daß ſie nach reifer Ueberlegung befunden, wie es uns und unſerer Poſterität nun und in Zukunft zur Sicherheit und Stärke gereiche, auch unſere Gerechtſame und des Reiches Wohl es erfordere, daß alle Regierungsformen mit den ihnen zugeſetzten Additamenten nun nicht weiter, als verbindend für uns angeſehen werden können, ſondern uns frey ſtehen müſſe, dieſelben nach eigenem gnädigen Gutdünken dergeſtalt zu verändern, als es uns ſelbſt gefällt, und zu unſeres Reiches und ſämmtlicher Unterſaſſen Beſten dienlich ſeyn kann; ſo daß wir an keine Regierungs-

form, ſondern allein an das ſchwediſche Geſetz und geſetzmäßige Verordnungen gebunden ſind; hiernächſt auch: daß unſer Reich nach dem Geſetze mit des Reiches Rathe regieren, nicht anders verſtanden werden könne, als daß alle Deciſion in den Angelegenheiten, die zu des Reiches Wohlfahrt, mit dem Reichsrathe zu communiciren, Uns gefällt und nöthig ſcheint, lediglich von unſerer eigenen guten und gerechten Dijudication und Verordnung dependiren müſſen: und daß dieſemnach Wir als ein mündiger König, die Wir, nach dem Geſetze und geſetzmäßigen Verordnungen, das Reich als unſer eigenes von Gott verliehenes Erbreich führen, auch vor Gott allein nur für unſere Handlungen reſponſabel ſeyn dürfen: dahingegen eine Regierung unter eines Königes Minorennität ſchuldig iſt, für ihr Regiment verantwortlich zu ſeyn, und Rechenſchaft zu thun, wenn der König es ſo für gut befindet; wobey die Reichsſtände, in ehrerbiethigſter und freudiger Erinnerung, wie alle hochlöbliche Könige Schwedens, ſo wie Wir allezeit ihren getreuen Unterſaſſen gnädig erlaubet haben, vor unſerm königlichen Throne zu erſcheinen, und ſelbſt in ihren Angelegenheiten gnädigen Beſcheid einzuholen, ſich erklären, daß die Stände des Reichs von keinem Mediateur wiſſen müſſen, und wie ſolches in unſerm lieben Vaterlande eine ungewohnte Sache iſt, und daher gänzlich abgeſchaffet werden muß, daß alſo auch der Reichsräthe Amt und Schuldigkeit nicht weiter extendiret werden müſſe, als es mit klaren Worten im 8ten Capitel des ſchwediſchen Geſetzes, Abtheil. vom Könige L. L. ihnen ausdrücklich aufgetragen wird, als des Königes eigenen treuen Männern und Unterſaſſen, die auch deswegen nicht als ein beſonderer und als der fünfte Stand im Reiche conſideriret, ſondern als ein Stand mit des Reiches Ritterſchaft und Adel angeſehen werden müſſen; dabey die Reichsſtände auch, in Betrachtung, wie alles der Veränderung unterworfen iſt, und daher die von dem höchſten Gott Uns und Unſerm Reiche, vermittelſt des neulich wiederhergeſtellten Friedens, des glücklich geſchloſſenen Reichstages und verſchiedener anderen Wohlthaten verliehenen Gnade, ſo leichtlich, welches Gott verhüte, umſchlagen kann, da es ja, ſo viel Sorgfalt für die Erhaltung des Friedens Wir auch anwenden, in unſeren Mächten nicht ſteht, denſelben zu erhalten, auch überdieſes nach Gottes Schickung Uns tödtliche Fälle zuſtoßen, und ſodann das Reich in einen unſicheren Zuſtand verfallen könnte, Uns in Unterthänigkeit ange-

angelegen haben, daß Wir uns des Reiches und ihrer aller Wohlfahrt auf ſolchen Fall heimgeſtellet ſeyn, und geruhen möchten, darauf bedacht zu ſeyn, auf was Art Wir wollen, daß unſer Reich bey allen ſolchen Umſtänden regieret werden ſoll, und zu dem Ende eine Diſpoſition wegen der Regimentsführung abzufaſſen, auch ſich erbothen haben, was wir in ſolcher Maaße zu des Reiches und unſerer Unterſaſſen Wohlfahrt und Sicherheit nun und in künftigen Zeiten verordnen würden, nicht allein mit ſchuldigſter Devotion und Ehrerbiethung anzunehmen, ſondern auch für ſich und ihre Nachkommen als ein Geſetz unverbrüchlich zu halten und zu mainteniren, wie ſolches alles in ihrer hierüber uns eingelieferten unterthänigſten ſchriftlichen Declaration ausführlicher aufgeſetzet iſt: Solchemnach, und weil Wir in allem dieſem der Reichsſtände für unſere Gerechtſame und Hoheit, ſo wie für des Reiches ſtetigen Wohlſtand bezeugte treue Sorgfalt verſpüren, ſo haben Wir nicht allein der Reichsſtände treugemeyntes Bedenken mit gnädiger Erkenntlichkeit angenommen, ſondern auch daſſelbe vollkommen approbiren wollen, ſo wie Wir es hiermittelſt approbiren; verordnen auch dem zufolge, daß, was auf obbemeldte Art von den Reichsſtänden beſchloſſen und reſolviret worden, alles hiernächſt und in ewige Zeiten für ein Geſetz und geſetzmäßige Verordnung gehalten und ihm nachgelebet werden ſoll; ſo wie es denn auch in unſerer Macht ſteht, mit den Reichsſtänden neue Geſetze zu machen, und die vorigen Conſtitutionen auszudeuten. Auch wollen Wir darauf bedacht ſeyn, der Reichsſtände unterthänigem Begehren nachzukommen und zu diſponiren, wie das Regiment verwaltet und geführet werden ſoll, wenn nach des Höchſten gnädigem Willen Wir mit Tode abgehen ſollten. Zu mehrerer Gewißheit haben wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit unſerm königlichen Inſiegel beſtätigen laſſen. Datum Stockholm, den 10 December Anno 1680.

Sollte dieſes nicht hinreichend ſeyn, meine Geſellſchaft zu überzeugen, daß König Carls XI Macht und Gewalt eine Souverainität oder unumſchränkte Gewalt geweſen: ſo glaube ich, daß aller Zweifel in dieſer Sache wegfallen ſoll, wenn ich folgende Acta in der bekannten Lilliehöckſchen Sache mittheilen darf, welche auf dem Reichstage des 1682ſten Jahres ſo viel Weſen macheten.

Ex Protocollo
Anno 1682. den 4 Nov. auf dem Ritterhauſe.

Es ward der 2 §. von der drey Stände Projecte, das Liquidationsweſen betreffend, verleſen, als Herr Andreas Lilliehöck fragete: Ob die Regeln, nach welchen die Liquidation verrichtet würde, vorher mit den Ständen communiciret wären, da man ſie itzt für ein Geſetz annähme. Hierauf ward geantwortet: Dieſe Regeln wären alt, ſchon zur Zeit der vormundſchaftlichen Regierung gemacht, und von Sr. Königl. Majeſtät confirmiret. Herr Lilliehöck erwiederte, er glaubete, ſie wären billig; aber Ritterſchaft und Adel müßten die Regeln doch ſehen, ſo könnten ſie alles beſſer überlegen. Der Herr Landmarſchall im Secretenausſchuſſe und der königliche Senat fanden für gut, dieſes an Se. Königl. Majeſtät zu verweiſen. Die Antwort war: Die Regeln wären alt, ſchon über 22 Jahre befolget, und eine ſo lange Zeit nach denſelben liquidiret; und wie ſchon viele dieſelben über ſich ergehen laſſen, ſo müßten ſich auch die übrigen unterwerfen. Da äußerte ſich Herr Lilliehöck: Gott bewahre uns vor dieſem Präjudicio: ſoll es ein Geſetz ſeyn, ſo muß es mit der Stände Beyfalle angenommen werden, ſonſt iſt es kein Geſetz.

In fidem ſubſcripſit

L. Wallenſtedt.

Sr. königlichen Majeſtät Propoſition an Ritterſchaft und Adel, über obbemeldten Discours Herrn Andreas Lilliehöcks.

1. Ob er vorher mit ihnen von dieſem allen geſprochen, oder jemand ihn ſo zu reden gebethen, und ob ſie an ſolchem ſeinem Vortrage Theil nähmen?

2. Will Se. Königl. Majeſtät wiſſen, ob diejenigen von Ritterſchaft und Adel, welche einige Vorſchüſſe gethan, oder ſonſt etwas zu fordern und zu liquidiren haben, den Herrn Lilliehöck gebethen, daß er für ſie und ihr Intereſſe ſprechen ſolle, oder ob jemand ſich bey ihm über Ungerechtigkeiten beſchweret habe?

3. Verlanget Se. königliche Majeſtät in Gnaden zu wiſſen, wie Ritterſchaft und Adel dieſen Discours angeſehen und con-

conſideriret habe, den er ſo vermeſſen für ſich ſelbſt und extra commiſſionem geführet?

4. Ob Ritterſchaft und Adel den Andreas Lilliehöck oder einen andern berechtiget hält, Regeln aufzuſetzen, wie liquidiret werden ſolle, oder die ſchon eingerichteten Regeln zu corrigiren und zu tadeln?

5. Ob Ritterſchaft und Adel, den Andreas Lilliehöck oder einen andern befugt halte, zu begehren, daß Ritterſchaft und Adel nachhero das noch überlegen ſollen, was ſchon von Sr. königlichen Majeſtät gethan und für Recht erkannt iſt, oder ob jemand der Meynung ſey, Sr. königlichen Majeſtät die Hände zu binden, daß Se. königliche Majeſtät nicht in Dero Reiche Geſetze und Rechte, Reglemente und freye Ordnungen ſollten machen können; ſondern daß dieſelben ohne die Stände kraftlos ſeyn ſollten?

6. Ob es ſich mit einem devoten Unterſaſſen reime, und demſelben anſtehe, ſeiner Obrigkeit Macht und Gewalt mit vermeſſenen Worten einzuſchränken, oder auf die Wagſchaale zu legen, wenn dieſelbe zur Ehre des göttlichen Namens und des Reiches Heil und Beſtem gebrauchet wird?

7. Ob Andreas Lilliehöck oder ſonſt jemand befugt ſey, in einer ganzen Societät zu ſitzen und ſich die Beſtimmung anzumaßen, wie ein Geſetz im Reiche gemachet und angenommen werden ſoll, und ſolchemnach entweder mit unnöthigen Erinnerungen andere irre zu machen, oder mit unzeitigen Vorrückungen Se. königliche Majeſtät zu ärgern?

Se. königliche Majeſtät haben das gnädige Vertrauen zu Dero Ritterſchaft und Adel, daß ſie dergleichen Herausnehmungen misbilligen, und es nicht für eine liberté, oder Vorrecht eines freyen Reichstages halten werden, ohne Reſpect und Bedenken von ſeiner Obrigkeit und deren Actionen zu ſprechen, oder auch über alles, was zur Beförderung des gemeinen Beſten und des Vaterlandes Wohlfahrt und Sicherheit proponiret wird, Schwierigkeiten und Disputen zu erregen: ſondern daß ſie als redliche Patrioten itzt, wie vorher, alles Privatintereſſe bey Seite ſetzen und das publique zu befördern ſuchen werden; ſo wird denn ein jeder ſein eigenes Wohl in der Ruhe und dem Wohlſtande des Reiches überhaupt finden, als welche Se. königliche Majeſtät einzig und allein, nicht einem oder wenigen, ſondern allen zum Beſten ſuchen.

Der

Der Ritterſchaft Antwort,

auf

Sr. Königl. Majeſt. obige Propoſitionen.

Großmächtigſter König,

Allergnädigſter Herr.

Da Eure königliche Majeſtät durch den Landeshauptmann und Landmarſchall Lilliecrona Höchſtderoſelben getreuen Unterſaſſen von Ritterſchaft und Adel in Gnaden einige Punkte haben vortragen laſſen, diejenigen Reden betreffend, welche der Landeshauptmann, Herr Andreas Lilliehöck, den 4 November auf dem Ritterhauſe über die Maaßregeln geführet, die von Eurer königlichen Majeſtät bey dem Liquidationswerke genommen ſind; als welche Reden Eure königliche Majeſtät misfällig aufgenommen, und für ſo etwas angeſehen, das an Eurer königlichen Majeſtät Hoheit taſte; auch dabey, wie vorbemeldter Herr Landmarſchall berichtet, Eurer königlichen Majeſtät gnädiger Wille und Befehl iſt, daß Ritterſchaft und Adel mit ihrem ſchriftlichen Bedenken und Antwort einkommen möchten: So haben Ritterſchaft und Adel ſich ſolches zur unterthänig gehorſamſten Richtſchnur geſtellet, und ihre Meynung darauf ſchriftlich verfaſſen laſſen, wie folget:

1. Was den erſten Punkt betrifft, ſo können Ritterſchaft und Adel nicht genugſam Eurer königlichen Majeſtät ihre unterthänige Dankbarkeit bezeugen, daß Höchſtdieſelben geruhet haben, geſammter Ritterſchaft und Adel hierdurch Gelegenheit zu geben, ihre unterthänigen Gedanken zu äußern, und ihre Unſchuld bey dieſem ganzen Vorfalle darzulegen. So wohl die erſte Claſſe für ſich, als geſammte Ritterſchaft und Adel erklären und bezeugen unterthänig, daß ſie den Herrn Andreas Lilliehöck nicht angemuthet haben, ſolche Reden zu führen, als er damals über die Liquidationsregeln führete, wie auch daß niemand ihn in privato davon diſcouriren gehöret. Derowegen auch, was er in dieſem Falle geredet hat, für nichts anders angeſehen und gehalten werden kann, als für ſeinen eigenen Diſcours, den er ſelbſt verantworten mag, da weder die erſte Claſſe noch Ritterſchaft und Adel Theil daran nehmen;

men; auch dieſes für kein Votum halten, ſondern mit großer Betrübniß vernehmen müſſen, daß ſolche Reden von den Landeshauptmanne, Herrn Lilliehöck, geführet ſind, die bey Eurer königlichen Majeſtät einiges Misvergnügen erwecket haben.

2. Auch der zweyte Punkt iſt geſammter Ritterſchaft und Adel vorgeleſen, worinn Eure königlichen Majeſtät in Gnaden wiſſen wollen, ob die von Ritterſchaft und Adel, welche einige Vorſchüſſe gethan, oder ſonſt etwas zu fordern und zu liquidiren haben, den Herrn Lilliehöck gebethen, für ſie und ihr Intereſſe ſo zu ſprechen, oder ob jemand ſich bey ihm über einige Ungerechtigkeit beklaget; und auch darauf haben geſammte Ritterſchaft und Adel mit nein geantwortet und ſich gänzlich hiervon eximiret.

3. Wenn Eure königliche Majeſtät in Gnaden wiſſen wollen, wie Dero Ritterſchaft und Adel ſolchen Discours des Lilliehöcks anſehen und conſideriren, den er ſo vermeſſen für ſich und extra commiſſionem geführet hat: ſo kann Ritterſchaft und Adel nicht genug ausſprechen, wie herzlich nahe es denenſelben gehe, daß Eure königliche Majeſtät veranlaſſet ſeyn müſſen, denenſelben ſolches vorzulegen; wie es ihnen denn auch ſehr zu Herzen geht, daß unter ihnen einige geweſen ſind, die ſolche Discourſe geführet, die Eurer königlichen Majeſtät einiges Misvergnügen verurſachet haben. Weswegen auch dieſer von Andreas Lilliehöck geführte Discours gänzlich von Ritterſchaft und Adel verworfen und improbiret wird.

4. Regeln für einen oder den andern Bedienten aufzuſetzen, kömmt niemanden anders, als Eurer königlichen Majeſtät zu, oder wen Eure Majeſtät darzu geruhen zu authoriſiren und zu verordnen; um ſo viel weniger muß ſich jemand unterſtehen, die aufgeſetzten und von Eurer königlichen Majeſtät gebilligten Regeln zu tadeln oder zu corrigiren; da ja Eure königliche Majeſtät Macht und Recht haben, zu befehlen, die Unterthanen aber nur zu gehorchen.

5. Was das betrifft, Geſetze, Satzungen, Reglemente und Verordnungen im Reiche zu machen, ſo wiſſen Ritterſchaft und Adel genugſam, daß ſolches niemanden, als Eurer königlichen Majeſtät, und ihrer chriſtlichen und ordentlichen Obrigkeit, competire; und hält Ritterſchaft und Adel es für höchſt ungereimt, Eure königliche Majeſtät obligiren

zu

zu wollen, Deroſelben Stände erſt zu vernehmen, wenn Eure Majeſtät einige Satzungen, Placate, Reglemente und Verordnungen machen wollen, oder wenn Eure königliche Majeſtät nöthig finden, ein oder anderes Collegium, oder einige einzelne Perſonen zu inſtruiren und zu unterrichten, wie ſie ſich in ihren Verrichtungen und Commiſſionen verhalten ſollen; da ja alles das denen zum gehorſamſten Unterrichte dienet, welche es angeht, und zwar denenſelben ein Geſetz iſt, welchem zu folgen ſie verpflichtet ſind, und welches zu ändern und zu tadeln, kein anderer berechtiget iſt: aber dieſes kann nicht für ein allgemeines Geſetz geachtet, oder ſo genennet werden, welches das ganze Reich und alle Stände insgemein betrifft; wenn ſolches allgemeines Geſetz des ſchwediſchen Reiches in etwas zu ändern, deutlicher zu erklären und zu verbeſſern, Eure Königl. Majeſt. nöthig ſcheint, als worüber der Stände unterthänige Gedanken und Bitten oft vorhin eingeleget ſind; da heißt es, daß der König Macht habe, ſolches zu thun, und redliche rechtserfahrene Männer zu verordnen, die ſolches Werk überſehen, welches denn Eurer Königl. Maj. gnädigſter Beurtheilung und Approbation heimgeſtellet und in Unterthänigkeit unterworfen wird: und in dieſem Falle hegen zu Eurer Königl. Majeſt. Deroſelben getreue Unterſaſſen von Ritterſchaft und Adel die unterthänigſte Zuverſicht, daß Eure Königl. Maj. als ein gnädiger König ſich gefallen laſſen werden, Dero Ständen davon part zu geben, ſintemal dieſes ſie alle insgemein angeht; jedoch nicht ſo, daß die Stände Eurer Königl. Maj. ſolches vorſchreiben mögen oder dürfen, ſondern von Eurer Königl. Maj. gnädigſtem Wohlgefallen zu erwarten haben, wenn und wie Eure Königl. Maj. ſolches gut finden; auf daß ſolchemnach dieſelben, wenn es Eurer Königl. Maj. ſo gefällt, Gelegenheit erhalten, in Unterthänigkeit, als getreue Unterſaſſen, mit ihren unvorgreiflichen Gedanken einzukommen, ohne einige Vermeſſenheit, und ohne den geringſten Eingriff in Eurer Königl. Maj. Rechte und Hoheit, welche Ritterſchaft und Adel als getreue und redliche Unterſaſſen ſo willig als ſchuldig ſind, mit Leib und Leben zu verfechten, und nach ihrem äuſſerſten Vermögen zu unterſtützen, zu beſchirmen und zu vertheidigen.

6. Daß ein Unterſaſſe ſich unterſtehen ſollte, Eurer Königl. Majeſt. Macht und Gewalt zu meſſen, und dieſelbe einzuſchränken, das halten Ritterſchaft und Adel für ganz unbedacht-

bedachtſam und unverantwortlich, welches ſie nicht anders als deteſtiren und misbilligen können, es geſchehe, wenn, wo, oder von wem es wolle.

7. Betreffend den 7 Punct, ſo berufen Ritterſchaft und Adel ſich auf das beym 5 Puncte bereits angeführte, und beklagen höchlichſt, daß Eure Königl. Majeſtät, da Sie ohne dieſes von ihrer ſchweren Regimentsbürde Mühe und Laſt genug gehabt, aus eines Unterſaſſen Rede und Conduite ein Misvergnügen haben ſchöpfen müſſen, welches leicht in Ungnaden hätte beahndet und für ein Verbrechen angerechnet werden können; zumal da Ritterſchaft und Adel die höchſte Urſache haben, Eurer Königl. Majeſt. hohe Perſon zu lieben, und Eurer Königl. Maj. hohes Amt in Ehren zu halten, zu unterſtützen und zu erleichtern, nicht aber Eurer Königl. Majeſt. Beſchwerden zu vermehren; weswegen Sie auch in Unterthänigkeit bitten, daß Eure Königl. Maj. von Dero Ritterſchaft und Adel jederzeit die gnädigen Gedanken hegen mögen, daß ſie nichts eifriger wünſchen und nach nichts eifriger trachten, als Eurer Königl. Majeſt. ihrem gnädigſten Könige und Oberherrn zu treuem Dienſte und Wohlgefallen zu leben, und als redliche Patrioten in allem, was ſie vermögen, und Eure Königl. Maj. für ſie und ihres Standes Wohlfahrt dienlich und thulich finden, Eurer Königl. Majeſt. zur Hand zu gehen; bis in den Tod verbleibend

Eur. Königl. Majeſt.

von Ritterſchaft und Adels wegen
getreueſter Diener und Unterſaſſe

Guſtaf Lilliecrona,
an des Landmarſchalls Stelle.

Der

Der drey Stånde Prieſterſchaft, Bürgerſchaft und Bauerſtandes unterthänigſte Antwort, betreffend ein Protocoll des Ritterhauſes, an Se. Königl. Majeſt. übergeben.

Großmächtigſter König,
Allergnädigſter Herr.

Da Eure Königliche Majeſt. in Gnaden geruhet haben, Deroſelben getreuen Unterſaſſen von des Reiches Prieſterſchaft, Bürgerſchaft und Bauerſtande das Protocoll zu communiciren, welches auf dem Ritterhauſe den nächſtverwichenen 4 November über des Landeshauptmannes, Herrn Andreas Lilliehöcks Reden, wegen der von Eurer Königl. Majeſt. über das Liquidationsweſen gefaßten Regeln, gehalten iſt, wie auch diejenigen Punkte mitzutheilen, welche Eure Königl. Maj. des Reichs hochlöblicher Ritterſchaft und Adel in dieſer Sache gnädigſt haben vorlegen laſſen, und Eurer Majeſtät auch unſere unterthänige Meynung und Bedenken hierüber allergnädigſt fordern und begehren: ſo haben, in unterthänigſter Folge ſolches Eurer Königl. Maj. allergnädigſten Befehles, wir uns ſolche, nebſt der von des Reichs Ritterſchaft und Adel hierüber bereits gegebenen und uns nachher von Eurer Königl. Maj. gleichfalls mitgetheilten unterthänigen Erklärung, vorleſen laſſen; und wie wir daraus erſehen, daß des Reichs Ritterſchaft und Adel bereits aus einer unterthänig ſchuldigen Devotion und Ehrerbiethung gegen Eure Königl. Maj. als ihrem und unſer aller allergnädigſten Herrn und König, wohl und rechtmäßig ſich herausgelaſſen und erkläret haben: ſo können wir nicht weniger, als ſie, die Vermeſſenheit höchlichſt deteſtiren, welche einer oder anderer, er ſey wer er wolle, wider Eurer königl. Majeſtät allergnädigſte Verordnungen zu gebrauchen ſich unterſtehen, und ſolchemnach Eurer Königl. Majeſtät Hoheit, wie auch königliche Gerechtſame und Gewalt antaſten ſollte, nachdem malen ein jeder rechtſchaffener Unterſaſſe in ſchuldiger Devotion genugſam nachzudenken weis, wie des Regiments wahre Kraft und Stärke, wie auch eigentliches Leben und

und Beſtand, ſo wie das allgemeine Beſte, Heil und Wohlſtand feſt und unumgänglich auf die Macht gegründet iſt, welche Eurer Königl. Majeſtät, als einem regierenden Herrn und Könige, in Kraft der göttlichen Schickung und des ſchwediſchen Geſetzes, zur Regierung Dero Reiches allein zuſteht. Da dieſes alles in der Reichsritterſchaft und des Adels unterthänigen Schrift deutlich und nach der Sache eigentlichen Beſchaffenheit erkläret iſt: ſo halten wir für unnöthig, ſolches hier weitläuftiger darzulegen, ſondern fallen derſelben Erklärung in allen hieher gehörigen Stücken hiermit gänzlich und vollkommen bey; wie wir auch über dieſes, unſerer unterthänigſten Pflicht und Schuldigkeit gemäß, Eurer Königl. Majeſtät Gewalt und alle königliche Gerechtſame nach äuſſerſten Kräften und Vermögen unterſtützen helfen wollen, ſo wie wir mit unterthänigſter Devotion und Ehrerbiethung ſtets ſind und verbleiben

Eurer Königl. Majeſtät

Allerunterthänigſte und treuverpflichteſte Unterſaſſen, von der Prieſterſchaft, Bürgerſchaft und dem Bauerſtande.

Candidus. Nachdem ich alle dieſe Verhandlungen gehöret habe, ſo kann ich nicht begreifen, wie jemand mit dem geringſten Nachdenken leugnen könne, daß des Königs Carls XI Gewalt nicht eine vollkommene Souverainität geweſen ſeyn ſollte; und es iſt unſtreitig, daß, wer an den vom Könige Carl XI in obbenannten 7 Punkten gebrauchten Expreſſionen und Redensarten ein Vergnügen findet, ſie approbiret, und unzufrieden iſt, wenn itzt unter der Freyheit und dem eingeſchränkten Regimente anders, als in bemeldeten Punkten, geredet und geſchrieben wird, ſich nicht erinnern will, daß ſolche Wortformeln nur von einem ſouverainen Könige gebrauchet werden können. Daher iſt und bleibt es eine unſtreitige Wahrheit, daß, wer ſolche Redensarten in einigem Stücke vertheidiget, offenbar gegen unſere itzige Regierungsform ſpricht, und in der That ſelbſt der verdamm-

lichen und verworfenen uneingeſchränkten und abſoluten Gewalt wieder aufzuhelfen ſuchet.

Prudens. Du haſt hierinnen ganz recht, mein aufrichtiger Candidus. Ich muß bey dieſer Gelegenheit der Geſellſchaft erzählen, wie ſonderbar es bey Auftragung der Souverainität an König Carl XI zugegangen iſt. Im Anfange gieng es bloß darauf hinaus, dem Reichsrathe ſein gebührendes Anſehen zu benehmen und zu beſchneiden. Einige Herren von der Ritterſchaft und Adel hatten einen perſönlichen Haß gegen einige Herren im Senate, und wollten ſich zugleich bey dem höchſtſeligen Könige Carl XI beliebt machen; dieſe drungen deswegen bey dem damaligen Reichstage darauf, daß forthin der König nicht ſo ſehr von des Rathes Gutbefinden dependiren müſſe. Jedoch wollten die allerſtärkſten Verfechter der königlichen Macht und Gewalt, daß gleichwohl die Stände bey der ihnen zuſtehenden Macht und Gerechtſame erhalten werden müßten. Aber dieſe hatten mehr Hitze und Bravour, als Nachdenken; denn, ſo bald die Vormauer und der Schirm der Reichsfreyheit, des Senats Macht, durch der Stände eigenes Gutbefinden gebrochen, geſchmälert und niedergeriſſen war, ſo verloren gleich darauf die Stände ihre eigenen Gerechtſame und Macht. Und ſo iſt es zu allen Zeiten in freyen Reichen gegangen; ſo gieng es auch dieſesmal. Wurden die Stände gleich von anderen ihren Mitbrüdern redlich und treulich hierüber erinnert, ſo fand ſolches doch kein Gehör; denn ſie wollten ſich nicht überreden laſſen, daß ein ſo großer König, als Carl XI war, ſich nicht damit genügen laſſen würde, daß er nicht mehr von des Senats Rathſchlüſſen, ſondern nur bloß von den Ständen eingeſchränket wäre; und keiner wollte glauben, daß er bald weiter gehen und darauf dringen würde, auch von der Stände Rath, Macht und Gewalt forthin nicht abhängig zu ſeyn. Aber die Stände gelangeten bald zu der betrübten Erfahrung, daß es hernach weit weniger Mühe koſtete, ihnen ihre Macht und Gerechtſame zu nehmen, als es vorhin gekoſtet hatte, des Senats Anſehen zu ſchmälern. Und ſo bald

dieſe heftigen Verfechter der königlichen Gewalt, wider ihr Vermuthen, und wider ihre eigene Ausſage zum Protocolle, ſahen, daß der Ausgang ſo unglücklich, und des Reiches Freyheit über Hals und Kopf verloren war: ſo gieng es ihnen ſehr zu Herzen, ſo lange ſie lebeten, und wünſcheten vielmal, daß ſie zu der Zeit nicht vorhanden geweſen ſeyn, oder daß man ihnen auf gewiſſe Art kräftigen Widerſtand gethan, und ſie außer Stand geſeßet haben möchte, Urheber eines ſo empfindlichen Unglückes für das Reich zu ſeyn. Was man am meiſten hiebey bewundern muß, iſt, daß die Stände ſich nicht erinnerten, oder gebührend nachdachten, daß alle Gerechtſame und Gewalt, welche der Senat inne hatte, der Stände eigene Gerechtſame war, die der Senat gebührend verfocht, und daß, ſo bald ſie des Senats Anſehen ſchmälerten, oder gar aufhüben, ſie eben darinnen ihre eigene Macht und Gerechtſame ſchwächeten, und dadurch des Reichs Freyheit, Macht und Gerechtſame in eine unvermeidliche Gefahr ſeßeten, ſo daß die Freyheit gleich darauf verloren gehen mußte. Das ärgſte von allem war, daß die Stände damals keinen Unterſchied unter dem Rechte und der Gewalt macheten, welche der Senat nothwendig von der Stände wegen haben mußte, und unter den Senatsperſonen ſelbſt. Denn hätten die mächtigen Verfechter der königlichen Gewalt gegründete und rechtmäßige Urſache gehabt, mit der Aufführung gewiſſer Senatoren unzufrieden zu ſeyn: ſo hätten ſie dieſelben in gerichtliche Anſprache nehmen, verurtheilen und ſtrafen laſſen müſſen, nicht aber dem Senate ſelbſt ſeine ihm zuſtändige Autorität nehmen, und auf die Art ſich ſelbſt und das ganze Reich ſtrafen, welches vollkommen unſchuldig war, und an ſolcher Reichsräthe Fehlern keinen Antheil hatte. Dieſes alles kann man aus den öffentlichen Verhandlungen damaliger Zeiten mit mehrerem erſehen.

Callidus. Was damals geſchehen iſt, mein lieber Prudens, erinnert uns, beſſere Maaßregeln gegen ſolche unglückliche Verſuche zu machen; denn was in vorigen Zeiten geſchehen iſt, das kann in folgenden nicht weniger wieder vor-

 gehen.

gehen. Der Menſch iſt ſich immer gleich. Mancher Kühner, Vermögender und Angeſehener dürfte bald genug, um ſeinem Haſſe gegen gewiſſe Perſonen ein Genüge zu thun, nicht allein ſein eigenes Vermögen, es ſey ſo groß es wolle, ſammt des Reiches Wohlfahrt aufopfern, und dabey den Schein annehmen, daß er bloß an dem gemeinen Beſten und Wohlſtande arbeite, ob er gleich ganz andere Gedanken im Herzen heget. Das gewiſſeſte aber iſt, daß bey dergleichen einſeitigen Abſichten das gemeine Beſte unfehlbar leiden muß.

Honeſtus. Nun, mein guter Callidus, du ſageſt, daß König Carls XI Macht und Gewalt für einen König von Schweden unentbehrlich ſey, wofern der Eigenmacht im Lande vorgebeuget und geſteuret werden ſoll. Ich habe im Vorigen geſaget und bewieſen, daß der König von Schweden ſchon alle dazu nöthige Gewalt hat. Geſetzt aber, daß ſie, wie du unrichtig behaupteſt, nicht zureichend ſey, ſo können ja des Reichs machthabende Stände, bey welchen alle rechtmäßige Souverainität iſt, alle Maaßregeln dazu nehmen, die nur immer nöthig ſind, und die der ſouveraineſte König je zu erſinnen vermögend iſt. Es kömmt hernach nur bloß auf die Bewerkſtelligung ihrer Anſtalten an. Fehlen die, welchen die Aufſicht darüber gebühret, ſo wiederfährt den Reichsſtänden eben das, was dem ſouverainesten Könige begegnet, wenn ſeinen Befehlen nicht nachgelebet wird. Alles, was das Regiment angeht, beruhet auf getreuen Beamten, und auf einer wachſamen Aufſicht über ſie.

Thut nur ein jeder, was er ſoll.
So gehts, in allen Fällen, wohl.

Die bloße Macht richtet für ſich allein nichts aus. Eine kleine Macht und viele Activität vermag weit mehr, als die größte Macht in der Welt, bey einem, der dieſelbe bloß hat aber nie, oder ſehr ſelten, ſie ſo gebrauchet, wie es ſich gebühret. Es beruhet nicht auf einer großen Macht, oder Souverainität, daß es in einem Reiche wohl zuſtehe, ſondern inſonderheit auf die Regimentsführung, die Regierungsart mag

mag ſeyn, welche ſie will. Das Heldengedicht, die ſchwe-
diſche Freyheit, ſaget daher von der Souverainität ſehr ver-
nünftig p. 33.

Men at jag ſå blef tåld, at folket ſkedde rätt,
War mer en dygd af Kung, än af Regerings ſätt.

D. i. Aber, daß man mich ſo ertrug, daß dem Volke Recht wiederfuhr, war mehr eine Tugend des Königes, als der Regierungsart.

Noch weniger würde es zur Hemmung der Eigenmacht etwas helfen, wenn der König allein Macht hätte, einen jeden Beamten einzuſetzen. Was in dieſem Stücke Dienſte thun kann, iſt bloß eine wachſame und zureichende Aufſicht, daß die Beamten ihre Schuldigkeit thun; und zu ſolcher Aufſicht iſt keine Souverainität, noch größere Macht und Gewalt vonnöthen, als ſie itzt iſt. Sollte das ſeyn, ſo müßte auch ein jeder von den höheren Beamten in dem Diſtricte, über welchen er die Aufſicht hat, mit gleichem Grunde prätendiren können, ſouverain zu ſeyn; denn die Luſt, ſouverain zu herrſchen, iſt bey allen Menſchen tief eingewurzelt. Du ſageſt weiter, der Nation Art und Genie erfordere es, daß der König größere Macht und Gewalt habe; aber damit verräthſt du deine ſchlechte Kenntniß von der ſchwediſchen Nation. Hat Schweden jemals mehr, als zweene ſouveraine Könige, gehabt? Und erinnert ſich das Reich derſelben nicht noch gewiſſermaßen mit einem Schmerze, der ſehr empfindlich iſt? Hat nicht Schweden zu allen Zeiten vorher Könige mit einer eingeſchränkten Gewalt gehabt? Haben nicht viele von dieſen Königen eben ſo viel und weit mehr zu des Reiches Vortheile und Beſtem gethan? Hätteſt du einige Einſicht in unſere Handlungen, und eine Kenntniß von dem, was in den neueſten und gegenwärtigen Zeiten vorgegangen iſt, und wollteſt dabey die Wahrheit geſtehen, ſo würdeſt du bekennen müſſen, daß in allen Zeiten zuſammen genommen, niemals ſo viele, ſo große und für das Reich ſo nützliche Dinge, ſo wohl in Abſicht auf die ausländiſchen, als einheimiſchen Affairen, zu Stande gekommen

 ſind,

ſind, als unter der gegenwärtigen Zeit unſerer Freyheit. Man muß ja zugeben, daß unter den größten Kriegeshelden und unter den ſouverraineſten Königen ein Reich ſich nicht immer am beſten befindet. Es gehöret weit mehr dazu, daß man von einem Reiche oder Lande ſagen kann, es befinde ſich wohl.

Probus. Bey dem, was du itzt, mein ehrlicher Honeſtus, von eines Landes Wohl ſageſt, fällt mir ein, daß ich vor einiger Zeit mit einem Manne aus Pommern in Geſpräch kam, der ſich herzlich über unſere itzige Regierungsart und über die großen Vortheile freuete, die ſein Vaterland, Pommern, davon genieße. Der Mann war ſchon bey Jahren, hatte mancherley Wechſel darinnen erlebet, und war dabey ziemlich gereiſet, daß er hatte Gelegenheit haben können, ſeines Vaterlandes Zuſtand und Beſchaffenheit mit andern Ländern zu vergleichen. Er war in ſeinem Herzen mit ſeinem Pommern ſo vergnügt, daß er mit der ganzen Welt nicht tauſchen wollte. Unter anderen Vorzügen, die er zur Erhebung dieſes kleinen Landes anführete, war zwar die reichliche Fruchtbarkeit deſſelben an allem, was die menſchliche Natur bedarf, da Waſſer und Land alle Nothwendigkeiten überflüßig darreicheten: aber was ihn am meiſten erfreuete und entzückete, war zuerſt, daß ſie die reine Gotteslehre ſo unbeſchmitzet üben könnten, welches auch die wichtigſte Sicherheit iſt, über die ein Menſch ſich zu erfreuen Urſache hat; daß ſie da, nach ſo mancherley Unruhen, nunmehr unter der Freyheit ſanftem und erfreulichem Schirme ruhen könnten. Hier erhob er der Freyheit edle Vortheile in ſeinem Lande ſo nachdrücklich, daß er mich und die übrigen gegenwärtigen dahin brachte, an ſeiner Freude Theil zu nehmen. Er wünſchete von ganzem Herzen, daß der höchſte Gott ſie auf immer bey ſolcher unſchätzbaren Glückſeligkeit erhalten möchte.

Honeſtus. Hierinnen hatte der Mann ganz recht. Ich weis auch kein Land, das man mit Grunde glücklicher nennen könnte, als Pommern. Steht es da nicht wohl

zu,

zu, ſo iſt es ſeine eigene Schuld. Das Land hat gar keine Urſache, mit unſerer Regierungsart misvergnügt zu ſeyn. Und daher will ich auch glauben, daß kein dortiger Einwohner ſeiner eigenen und ſeines Landes Wohlfahrt ſo vergeſſen ſeyn wird, daß er einige Aenderung hierinnen wünſchen, ſondern daß er viel eher ſeinen Wunſch mit dem Wunſche deines alten Mannes vereinigen werde. Sie haben da Anlaß genug, ihren Zuſtand gegen den Zuſtand anderer, und das in ſehr vielen Stücken, zu ſchätzen.

Pius. Es war in der That rühmlich von dieſem Manne, daß er ſo gute Reflexionen darüber machete, und ſeinem Gotte für die Glückſeligkeit ſeines Landes dankete. Sonſt höret man mehrentheils, man mag kommen, in welches Land man will, Klagen führen, daß bald dieſes, bald jenes fehlet, und Unordnung darinnen herrſche; denn faſt nie iſt der Menſch mit ſeinem gegenwärtigen Zuſtande, wenn er auch noch ſo gut und vortheilhaft iſt, zufrieden. Wir wiſſen, daß ſelbſt im Paradieſe der Menſch nicht zufrieden war, ob er ſich gleich da im Stande der Vollkommenheit befand; ihm fehlete, ſeinem Bedünken nach, noch viel. Seine Begierde gieng auf einen noch beſſeren Stand. Es war keine Kleinigkeit, nach der er trachtete; denn er wollte ſchlechterdings Gott gleich werden, und obgleich der ganze Erdboden ſein, und nur ein einziger Baum ausgenommen war, von dem er nicht eſſen ſollte, ſo ſtund ihm doch dieſer Zuſtand und dieſes Geſetz nicht an. Der Menſch will in dieſer Zeitlichkeit nicht gern an ein Geſetz gebunden ſeyn, und am wenigſten an ein vernünftiges Geſetz: aber ſeiner ſinnlichen Begierden und Lüſte Geſetzen unterthan zu ſeyn, ob das gleich an ſich das ſchwereſte Joch und die härteſte Sklaverey iſt, darüber machet er ſich nicht viel Sorge und Kummer. Mit einer Art von Vergnügen unterwirft er ſich dieſen harten und gar zu ſtrengen Geſetzen. Eben ſo iſt es mit ganzen Nationen beſchaffen. Wo findet man wohl eine Nation, die mit ihrem gegenwärtigen Zuſtande zufrieden iſt? Die Iſraeliten, die ein Land bewohneten, worinnen

Milch und Honig floß, und wo ſie alle Herrlichkeiten des Landes genoſſen, waren nicht ein Haar beſſer. Sie hatten den reinen und rechten Gottesdienſt, und Gott wohnete unter ihnen mit ſeinem Heiligthume: ſie hatten die beſte Regierungsart von der Welt; denn Gott ſelbſt war ihr König und Regent. Er offenbarete ſich vor ihnen, und redete mit ihnen, daß ſie in allen ihren Angelegenheiten mit ihm rathſchlagen konnten. Und dennoch waren ſie mit dieſer allerglückſeligſten Regierungsart nicht zufrieden; es fanden ſich Belialskinder unter ihnen, die das Volk aufhetzeten, zu murren, und ein anderes Regiment zu verlangen. Sie wollten vor allen Dingen einen König haben, wie ihre Nachbaren, die Heyden. Gott gab ihnen ſo einen König, als ſie begehreten, aber in ſeinem Zorne, (wie wir vorher aus der vom Honeſtus angezogenen Schrift gehöret haben,) weil ſie Gott ſelbſt verworfen hatten, daß er nicht ihr König ſeyn ſollte. Indeſſen wollte doch Gott in Gnaden ſie auf andere Gedanken bringen, indem er ihnen alle die Beſchwerden vorſtellete, die ſie unter ſolchem ihrem Könige ausſtehen müßten, und von denen das Ende dahinaus gieng, daß ſie ſeine Sklaven werden würden. Aber das wollte dennoch nichts helfen. Sie wollten der Stimme des Propheten Samuels nicht gehorchen, der von Gottes wegen mit ihnen darüber redete. Es hieß: Mit nichten; ſondern einen König müſſen wir über uns haben. Als aber das Volk nachhero zum Herrn rief, und über des Königes harte Begegnung Klagen führete: ſo wollte ſie Gott nicht hören, wie er ihnen vorhin gedrohet hatte. So unbändig war der Menſch damals in ſeinem Frevel; ſo iſt er es auch noch in neueren Zeiten geweſen. Das Heldengedicht, die ſchwediſche Freyheit, hat zu unſeren Zeiten ſolchen Frevel und Eigenmacht ſo nach dem Leben geſchildert, daß ſeine Gemählde der Geſellſchaft mitgetheilet zu werden verdienen. Ich will folgendes herleſen: S. 11.

Enwäldet ſåg man då med ſielfswåld ymſom råda
Än ſåg man Kungens fot på ſlagtefåren tråda,

Och på en blodig thron förkjuſa Slafwars mod
Än ſåg man trälens arm beſtänkt i Kungens blod.
Et tappert folk, när ej förnuftet får det ſtyra,
Förderfwar jorden mer, än grymſta willdiurs yra.

D. i. „Tyranney und Frevel ſah man da wechſelsweiſe ſchal„ten. Bald ſah man des Königs Fuß auf die Schlachtſchafe tre„ten, und auf blutigen Thronen der Sklaven Muth niederſchlagen: „bald des Sklaven Arm mit dem Blute des Königes beſpritzt. „Ein tapferes Volk, wenn Vernunft über daſſelbe nicht herr„ſchet, verderbet den Erdboden mehr, als alle Raſerey des wü„tendſten Wildes.„

Und auf der 18 Seite:

Sjelfswåldet ſnart på thron tyrannens wåld uphäfwer,
Den ena Swenſkas nit den andras blod utkräfwer,
En Son förföljer Far, och Bror ſlår Bror ihiäl,
För äran at få bli Tyrannens förſta träl.

D. i. „Der Frevel erhebt den gewaltſamen Tyrannen bald auf „den Thron. Des einen Schweden Eifer dürſtet nach des an„dern Blute: ein Sohn verfolgt den Vater, und der Bruder er„ſchlägt den Bruder, um der Ehre willen, des Tyrannen erſter „Sklave zu werden.

Noch muß ich eine etwas lange Stelle von dem Frevel und der Eigenmacht aus dieſem Gedichte von der 40 S. herleſen:

Omringad af ſin magt ſlod mörkſens Förſte myndig,
Och ögon hwälfde kring, hwars minſta blink war ſyndig,
Förmätna wreda ſteg han tog och jorden ſkalf
Han talte och det gall i bergens diupa hwalf.
Den falſka ſtyrſel-konſt där ſtod med bäfwan modig,
Til upſyn war hon mild, om händren war hon blodig.
Där ſtod den fina lögn i präl af konſt och ſmink
Hon ſyntes och förſwan wid afgrunds minſta wink.
Kring ärelyſtnan ſtod båd' ſömnlöshet och möda
Och alla ſinnets qwal, ſom mer än döden döda:
Hon ſjelf i röfwad prakt klef up, ſå qwald hon war,
På tuſend olycksfall, dem hon i högar bar.
Med black och gropad hy ſtod Afund ſiuk och bitter
Med ſtyng på ſtyng i bröſt wid glim af minſta glitter.
Där ſtod et gammalt Agg, ſom genom ögon brann
Och wred et ſpräckligt ſkägg, i hwilket gallan rann.

Likſom en ängel täck ſig Falſkhets ändan ſtälte,
Så wänlig, ſöt och mjuk; men med en Dart i bälte:
Och Egennyttan fram med lönſka fiät ſig wred:
Hon ſtäds en muſkig ſyn til ſtoftet fälde ned.
Med högmod ſin Gemål den matta Jättian ſwängde,
Hwarefter Armod ſon och Dottren Dumhet hängde:
Båd Far och Mor i prakt war ſnart et Furſtligt par;
Men ſlarwigt nedrigt pack båd ſon och dotter war.
Af illgrep utan tal alt fältet öfwerhölgdes,
En del bar ſkrefwen Lag, ſom wreds, och refs och dölgdes,
En del bar dyr metall, en del bar drufwors ſaft,
At bringa dårar wett och falſka ſaker kraft.
Det ſkulle bli för långt den hela ſwärm at nämna.
När mörkſens Förſte wink til tyſtnad welat lämna,
Så ſkrek han öfwerliudt: Hwar är Oenighet?
Jag ſaknar den, ſom bäſt mitt wälde ſtyrka wet.
Oenigheten ſtrax i luftens rymder hördes
Och i en hwirfwelwind til ſamlings platſen fördes:
Ur hennes käftar ſtod et landförderfligt dam
Och jorden öde blef ehwar hon hwinte fram:
Båd löf och gräs och ſäd bortwisſna ned i rötter,
Och huſen tumla kull inunder trollets fötter,
Och folket lopp förrykt i wrede, blygd och knorr,
När en åt ſöder ſkrek, den andra ſkrek åt norr.
Från Whigs och Torrys nyſs hon til Piaſter farit,
Hon had i Parlament, hon had på Landtdag warit.
Urſäkta, ſad hon, Prins, at jag ſå länge dröjt
Din tienſt har blifwit giord och jag har mig förnöjt.
Kom, trogna dotter, hit, ſad han med fraggad ifwer:
Jag ſtår och ſer et Folk, ſom all min harm uprifwer:
Et fattigt ſlägte törs med lag, ſom håls för klok,
Förkrosſa Träldoms järn och enewäldes ok.
Ach, Träldom, kära barn, ſkal du för Frihet wika?
Nu ſmakar Frihed nögd ſin hugnad af Ulrica:
Af Fredrik hon nu gläds: Men giör du nu din flit,
Förderfwa, dela, ſtyr, at ſielfswåld ſlipper dit.
Oenigheten gaf et fräckt och nedrigt löje:
Jag wet, ſad hon, min konſt, och du ſkal få ditt nöje!
Gif akt, all afgrunds hop: kom Ärelyſtna förſt
Och träng bland folket in, där hopen ſyns dig ſtörſt.
Sök up dig en förnäm, tagin des wett och ſinne,
At han ſig tror ſå ſtor, at aldrig dör hans minne:

Gör

Gör honom til en träl af nåd och Höghets prål,
At han ej öfwerman, faſt mindre like täl.
En präktig tiggar-ſwärm drif hop hwar gäng han waknar,
Som up til äran trår, den hos ſig ſielf han ſaknar,
Och kryper för en Gud, ſom i ſin lycka kär,
Af liſsmartalet tror, at han alswåldig är.
När denna ſtundom då til glans et ſlag uphöjer,
Som ſtrax en nedrig art i lyckans wagga röjer,
Så kom Förmätenhet, de ſnåla hiertan fyll,
Och med gemena grep de ſtolta diur förgyll.
På ſtunden Afund, du, hwars ögon därwid ſwida,
Upres dig i din harm, at ſådant folk beſtrida:
Et hufwud fins då lätt, ſom lifwar up en kropp,
I den all arghets gift med bloden får ſit lopp.
En egennyttig liſt kan då din flock upſtälla,
Som räknar ſwaghets grand hos dem du ärnar fälla:
Gör då kamel af mygg, det minſta fel fördöm,
Och med en droppa rätt af orätt gjör en ſtröm.
Beſlut då hwad du wil, at hwem du wil förtrycka
Och päden enas fall bygg up den andras lycka
Då börjar förſt min frögd, då delas hus och ſläkt,
Och minſta Groll då blir från äldſta tider wäckt.
Regerings-lyſtnan då i grumlig bölja fiſkar,
Och menlöſt folk i ſömn med liufwa lögner hwiſkar:
Af ſlinkar utan tal hon ſig betiena wet,
Som klänga ſig til högd i boſwiſk nedrighet.
Så länge flock mot flock nu tänker blott på träta,
Man ſer då hwar för ſig alt allmänt Wäl förgäta.
Man glömer Landsförſwar, ſom ewigt ſkul bli fred,
Och ſielf den faſta wall af boſkap trampas ned.
I weklighetens famn Soldaten feltet glömmer,
Och Båtsman på ſin bädd om hafwet aldrig drömer:
Båd wet och Handaſlögd i Lättjans ſköt förqwäfs,
Och hwar en Läropilt af minſta konſt förhäfs.
All ordning ligger ſiuk; man börjar Lagen tyda:
Hwar en befalla wil och ingen ſer man lyda:
Det ſämſta följe giör af Hedersmän förakt,
Och den ſom grafwa bordt, går up til ärans prakt.
At alt, ſom högt wil up, ej namn och lön må fattas,
Måſt flera tienſter til och landet mer beſkattas:
Då tömas fylda hwalf, då tryta diupſta bärg,
Och midt i fredens lugn utſugas Landſens märg.

Båd

Båd Stad och Land tar af: med twång men Handlen wrider,
Som ſina ſegel matt på böljefältet ſprider,
  Och jorden illa ſkött ſin frukt i lindan tär,
  På gatan wäxer gräs och ängen ſtenar bär.
När då et ſådant folk tar minſta werk för händer,
Af briſt och gnäll det fylls och yrhet hwart det wänder:
  Alt wräks af nit och ſplit i Willerwallans grop,
  Och Dumhet ſtrax förſtör hwad Armod ſläpat hop.
Si, ſå har ſielfswåld rum, at Landet öfwerſwäfwa,
Och Trälldom ſtrax derpå, at alt i jämmer qwäfwa.

Das iſt: „Von ſeinen Mächtigen umgeben, ſtund da der Fin„ſterniß Fürſt voll Anſehens: Die Augen warf er um ſich her„um, und auch der geringſte Blick war Sünde: Von ſeinen ver„meſſenen zornigen Schritten bebete die Erde: Er ſprach, und „der Berge tiefſte Klüfte ertöneten davon. Die falſche Re„gierkunſt ſtund da zitternd muthig: in ihrem Geſichte ſaß „Wildheit, um den Händen Blut: Da ſtund die feine Lügen „durch Kunſt und Schminke prächtig, und erſchien und ver„ſchwand auf jeden Wink aus dem Abgrunde. Um der Ehr„ſucht her ſtund Schlafloſigkeit und Mühe, ſammt allen Unru„hen des Geiſtes, die tödtlicher ſind, als der Tod. Sie ſelbſt „in geraubter Pracht, kletterte, ſo gequälet ſie auch war, über „tauſend Unglücksfälle, die ſie in Haufen ſammlete, in die Höhe. „Mit falben, hageren Geſichte ſtund der Neid krank und er„bittert, und Stiche auf Stiche giengen ihm durch das Herz „bey dem kleineſten Schimmer, den ein Flitter machete. Da „ſtund ein alter Groll mit brennenden Augen, und drehete den „greiſen Bart, in welchen ſich ſeine Galle ergoß. Lieblich, als „ein Engel, ſtellete ſich der Geiſt der Falſchheit dar, ſo freund„lich, annehmlich und ſanft; aber mit einem Dolche im Gür„tel. Der Eigennutz ſchlich mit leiſen Schritten zornig her„vor, und ſchlug ein düſteres Antlitz nie von der Erde auf. Mit „ihrem Gemahle, dem Hochmuthe, ſchwängte ſich die träge Faul„heit, und denen hing Armuth, der Sohn, und Dummheit, „die Tochter, nach: Aus Vater und Mutter in ihrer Pracht, „ward bald ein fürſtliches Paar: Sohn und Tochter aber ge„diehen zu einem elenden Lumpengeſindel. Von argliſtigen „Kunſtgriffen, die unzählbar, war das ganze Gefilde bedecket: „ein Theil trug ein geſchriebenes Geſetz, das verdrehet, zerriſ„ſen und verſtecket ward: ein Theil ſchleppete Gold und Silber: „und ein anderer Saft von Reben, um den Thoren Klugheit, „und falſchen Sachen Kraft zu ſchaffen. Und wer kann den

„übri=

„übrigen ganzen Schwarm herzählen? Als denſelben der Fürſt „der Finſterniß zur Stille haben wollte: ſo ſchrie er überlaut: „Wo iſt die Uneinigkeit? Ich vermiſſe dieſe Freundinn, die „meine Herrſchaft am beſten zu unterſtützen weis. So gleich „ließ ſich die Uneinigkeit in den Räumen der Lüfte hören, und „von einem Wirbelwinde ward ſie auf den Verſammlungsplatz „geführet: Aus ihren Tiefen entſtund ein landverderblicher „Dampf, und wo ſie durchſauſete, da ward der Erdboden öde: „Laub, Gras und Getreide verwelketen bis an die Wurzeln: „die Häuſer ſtürzeten ein, unter des Scheuſals Füßen: das „Volk lief als verrückt in Unmuth, Schaam und Murren her„um, und Geſchreye aus Süden begegneten Geſchreyen aus „Norden. Von den Whigs und Torrys war ſie zu den Piaſten „gefahren, und wie im Parlamente, ſo auf den Landtagen gewe„ſen. Entſchuldige, ſagete ſie, Prinz, daß ich ſo lange verzo„gen; ich habe dir gedienet, und mich vergnüget. Komm her, „getreue Tochter, erwiederte er mit ſchäumendem Eifer: Ich „ſtehe und ſehe ein Volk an, das allen meinen Verdruß rege „machet: ein armſeliges Geſchlecht will mit einem Geſetze, das „man für klug hält, der Sklaverey Eiſen, und der Souveraini„tät Joch zerbrechen; Ach! Sklaverey, liebſtes Kind, ſollſt du „vor der Freyheit weichen? Die Freyheit ſteht vergnügt unter „dem Schirme der Ulrica: Sie erfreuet ſich Friederichs. „Aber auf! ſpare keinen Fleiß, verdirb, entzweye, vermittele, „daß die Eigenmacht einbrechen könne. Die Uneinigkeit lä„chelte frech und höhniſch. Ich bin, ſagete ſie, meiner Kunſt „gewiß, und du ſollſt deine Luſt ſehen. Gebet Acht, Verſammlete „aus dem Abgrunde! Komme zuerſt, Ehrſucht, und dringe dich „unter das Volk ein, wo der Haufe am größten iſt: Suche dir „einen von den Vornehmen aus. Bemächtige dich ſeines Gei„ſtes und Sinnes ſo, daß er ſich für ſo groß halte, daß ſein Ge„dächtniß nie erſterben könne: Mache ihn zum Sklaven des „Gepränges der Gnade und Hoheit, daß er keinen über ſich, und „auch ſeines gleichen nicht dulden will. Treib einen prächti„gen Bettlerſchwarm zuſammen, ſo oft er erwachet, welcher „nach Ehre ſtrebet, die er bey ſich ſelbſt vermiſſet, und vor ei„nem Gotte kriecht, der, in ſein Glück verliebt, den Worten „des Schmeichlers glaubet, daß er allmächtig ſey. Wann ſol„chen alsdann ein Glücksfall einmal glänzend erhöhet, der „bald in des Glückes Wiege ſeinen niedrigen Geiſt verräth, ſo „komme Vermeſſenheit, fülle die heißhungrigen Herzen, und ver„gülde die ſtolzen Thiere mit gemeinen Griffen. Fort dann, „Neid, du, dem die Augen dabey übergehen, rüſte dich in dei-

„nem Verdruſſe, ſolche Leute zu bekriegen: Ein Haupt iſt leicht „zu finden, das ſo einen Körper belebe, in welchem das Gift al„ler Bosheit mit dem Blute ſeinen Kreislauf hat. Eine eigen„nützige Liſt kann da der Anführer deiner Rotte ſeyn, und ſich „die kleinſten Schwachheiten deſſen zu Nutze machen, den du zu „fällen trachteſt. Mache alsdann Kamele aus Mücken, ver„damme den geringſten Fehltritt, und mit einem Tropfen Recht „mache einen Strom von Unrecht. Beſchließe was du willſt, „um zu unterdrücken, wen dir gelüſtet, und auf dem Falle des „einen baue des andern Glück. Da fängt ſich alsdann meine „Freude recht an; da theilen ſich Häuſer und Geſchlechter, und „der geringſte Groll von alten Zeiten her, lebet wieder auf. „Die Herrſchſucht fiſchet da im Trüben, und ſchläfert das un„ſchuldige Volk mit lieblichen Lügen ein: Unzählbare Hof„ſchmeichler ſtehen ihr zu Dienſten, und klettern auf nieder„trächtigen Bubenſtücken in die Höhe. So lange Rotte wider „Rotte auf nichts, als Zwietracht, ihren Sinn lenket, ſo ſieht „man, wie ein jeder für ſich das allgemeine Wohl aus den Au„gen ſetzet. Man vergißt die Wehre und Vertheidigung des „Landes, als ob der Friede ewig dauren müßte, und die feſte„ſten Wälle werden von dem Viehe zertreten. In der Weich„lichkeit Schoos denkt kein Soldat an das Feld, und dem „Bootsmanne auf ſeinem Bette träumet nimmer von der See: „Wiſſenſchaften und Künſte werden im Schooße der Faulheit „erſticket, und Lehrlinge von der ſchlechteſten Geſchicklichkeit „werden erhoben. Alle Ordnung liegt krank: mit des Geſetzes „Deutung fängt man an zu künſteln: Jedermann will befeh„len, gehorchen ſieht man niemanden: Das ſchlechteſte Geſindel „verachtet ehrwürdige Leute, und wer hinken und graben ſollte, „glänzet in Ehrenämtern. Auf daß keinem, der nach Größe „ſchmachtet, Titel und Lohn fehlen, müſſen neue Aemter her, „und das Land neuen Druck leiden: Da werden die gefüllten „Gewölbe leer, da iſt in den tiefſten Bergwerken Mangel, und „mitten im Segen des Friedens wird das Mark des Landes „ausgeſogen: Städte und Land zehren ab: ein mit Gewalt ver„kehrter Handel ſpannet ſeine Segel matt zu Seefahrten aus: „das ſchlecht gewartete Erdreich verzehret ſeine Frucht in ſich „ſelbſt: auf den Gaſſen ſieht man Gras wachſen, und die Wie„ſen tragen Steine. Nimmt alsdann ſo ein Volk das gering„ſte Werk vor die Hand, ſo iſt alles, wo es ſich hinwendet, voll „Mangels, Wehklagens und Unſinnes: Alles wird unter Zwie„tracht und Spaltungen von der Grube der Verwirrungen „verſchlungen: und die Dummheit verſtöret ſofort, was die

„Armuth

„Armuth zuſammen geſchleppet hat. Und ſo hat der Frevel „Raum, ein Land zu überſchwemmen, und die Sklaverey Eingang, alles völlig in Jammer zu erſticken.

Siehe, ſo raſen denn Frevel und Eigenmacht fort, und glauben nicht, daß der Höchſte ein Einſehen thun werde. Das Gewiſſen wird damit betäubet, daß der Gottloſe ſich einbildet, der Allerhöchſte bekümmere ſich nicht um Kleinigkeiten: jedermann machet ſeine Mishandlungen klein und geringe, da doch, was von Menſchen geringe geachtet wird, in Gottees Augen oft groß und wichtig iſt. So betrügt der Gottloſe ſich ſelbſt: und ſo verleitet er auch andere. Hat er ſündliche Werke vor, und dazu einen großen Anhang vonnöthen, wie viel tauſend Künſte wendet er da nicht an? Und wie manchen Verſuch machet er nicht, die Einfältigen und Gutherzigen mit den lieblichſten Schmeicheleyen zu verführen? Da heißt es gewiß, wie in der ſchwediſchen Freyheit S. 19 ſteht:

En from bedras ſå lätt, och går den reglen mot,
At konſtig wänlighet bör fruktas mer än hot.

D. i. „So leicht wird ein Frommer betrogen, und machet die „Regel wahr, daß künſtliche Freundlichkeit furchtbarer iſt, als „offenbare Feindſchaft.

Honeſtus. Was du, mein frommer Pius, aus dem heroiſchen Gedichte von der ſchwediſchen Freyheit angeführet haſt, das hat ſeine völlige Richtigkeit. Lebhaft genug wird da Schwedens älterer und neuerer Zuſtand, und wie viel Böſes man auszuſtehen gehabt, abgeſchildert. Ich habe darinnen noch eine andere Stelle geleſen, da der Verfaſſer ſo ſchreibt.

S. 38.

I detta lifwet måſt den renſta Själ bekänna,
At kött och blod hwar dag wid oket henne ſpänna:
Hon drar ſin boning tungt och ofta ſwigta plär;
Dock ſom en Frihets wän i ſtändigt arbet är.

D. i. „In dieſem Leibe muß die reineſte Seele bekennen, daß „Fleiſch und Blut ſie täglich an das Joch ſpannen. Sie trägt „ihre

„ihre Wohnung als eine ſchwere Laſt, und muß oft wanken, „arbeitet aber doch, als eine Freundinn der Freyheit, beſtändig „dawider.

Und weiter ſaget der Verfaſſer:

Du ſer här, Drottning, den, ſom himmel ſom natur
Har i ditt Land ſatt in, men menſkor ſtött der ur.

D. i. „Du ſiehſt hier, Königinn, den, welchen der Himmel, wel„chen die Natur in dein Land eingeſetzet, Menſchen aber heraus„geſtoßen haben.

Jedoch ſind nun, Gott ſey gelobet! dergleichen Unglückszeiten vorbey. Wir haben aus dieſer betrübten Erfahrung die güldene Freyheit beſſer ſchätzen gelernet. Ich will daher von derſelben herrlichem Werthe mit eben dieſes ſinnreichen Verfaſſers Worten etwas beybringen. Auf der 6 Seite ſaget er:

Hon är af Himlen född, en alla Dygders mor,
Bland dårar i förakt, och bland de wiſa ſtor.

D. i. „Sie iſt eine Tochter des Himmels, und aller Tugenden „Mutter, unter Thoren in Verachtung: unter Weiſen groß.

S. 49.

Hon ſad: Af Himlens nåd du äger en Gudinna,
Som dig af ålder prydt och tuſend ſkatter ſkänkt,
Hwars rätta wärde du dock aldrig nog betänkt.
Ur Ewighetens famn, Fullkomlighetens källa,
Har Frihet runnit op, at menſkor giöra ſälla:
Hon är et Rikes lif; en kraft af Skaparns hand,
At i ſitt rätta ſkick uphielpa folk och Land.
Med henne qwicknar alt, Naturen glättigt ſpelar
Och konſten af des drift med honom glädjen delar;
Hon främjar id och flit, hon muntrar alt beſwär,
Hon Landet ymnighet med liuflig möda bär.
I hennes Guda-glans Förnuft och tanka wåga
Ur wanans fängſel fram, at på de fälten tåga,
Där himmel, haf och jord begrips af menſko-wett
Och Skaparns underwerk i minſta ſtoft blir ſedt.
Hon ammar troget up Socrater och Catoner,
Et Leonidiſkt mod och mogna Scipioner:

Des

De fria ſiälars art, Gudomligheten lik,
Är, ſielfwa mörkſta wrän på lius at giöra rik.

D. i. „Von der Gnade des Himmels, ſagete ſie, haſt du eine „Göttinn, die dich von Alters her beglücket, die dir tauſend „Schätze verliehen, deren wahren Werth du aber doch nie recht „bedacht haſt. Aus dem Schooße der Ewigkeit, dieſer Quelle „der Vollkommenheit, iſt die Freyheit entſprungen, um die „Menſchen glückſelig zu machen: Sie iſt eines Reiches Leben, „eine Kraft von der Hand des Schöpfers, Länder und Völker „zu ihrem rechten Wohlſtande aufzuhelfen. Mit ihr wird al„les belebet, die Natur ſpielet fröhlich, und die durch ihren Trieb „gereizete Kunſt theilet die Freude mit ihr: ſie befördert Ue„bung und Fleiß: was beſchwerlich hieß, das höret auf, es zu „ſeyn: und das Land gewinnt Ueberfluß mit einer angeneh„men Mühe. In ihrem göttlichen Glanze wagen ſich Vernunft „und Gedenkungskraft aus dem Gefängniſſe alter Gewohnhei„ten hervor, um da ihre Stärke zu zeigen, wo Himmel, Meer, „und Erde von Menſchenwitz begriffen, und des Schöpfers „Wunderwerke im kleineſten Staube ſichtbar werden: Sie zieht „ſorgfältig Socraten und Catonen, der Leoniden Muth, und der „Scipionen reife Einſichten: Der freyen Seelen Art iſt, gleich „der Gottheit ſelbſt, die finſterſten Winkel in reichen Lichtglanz „zu ſetzen.

Seite 51.

Kring Frihets Anlet ſtöd en glans af Himla-prakt,
Som gaf för döden ſielf et ädelſint förakt,
All ſwaghet gaf hon kraft, med minſta blick hon rörde,
Til frögd en dödlig blod, och i ſitt ſköt hon förde
Små Gudar, Tycke, Luſt, och alt hwad ſinnen rör:
Hon ſade, Drottning, dig med tack jag lyda bör.

D. i. „Um der Freyheit Antlitz ſtund ein Glanz von himmli„ſcher Pracht, der für den Tod ſelbſt eine edelgeſinnete Verach„tung gab; alles Schwache ward durch ſie ſtark, und mit dem „geringſten Blicke erregete ſie ein ſterbliches Blut zur Freude; „in ihrem Schooße lagen kleine Götter, Vergnügen, Luſt, und „alles, was die Sinnen rühret; o Königinn, hieß es da, dir „muß ich mit Dankbarkeit gehorſam ſeyn.

Seite 54.

Et folk, ſom wil bli ſält, bör all ting undanrödja,
Som afund gier och ſplit, ſom laſt kan underſtödja - - -

„ihre Wohnung als eine ſchwere Laſt, und muß oft wanken, „arbeitet aber doch, als eine Freundinn der Freyheit, beſtändig „dawider.

Und weiter ſaget der Verfaſſer:

Du ſer här, Drottning, den, ſom himmel ſom natur
Har i ditt Land ſatt in, men menſkor ſtött der ur.

D. i. „Du ſiehſt hier, Königinn, den, welchen der Himmel, wel„chen die Natur in dein Land eingeſetzet, Menſchen aber heraus„geſtoßen haben.

Jedoch ſind nun, Gott ſey gelobet! dergleichen Unglückszeiten vorbey. Wir haben aus dieſer betrübten Erfahrung die güldene Freyheit beſſer ſchätzen gelernet. Ich will daher von derſelben herrlichem Werthe mit eben dieſes ſinnreichen Verfaſſers Worten etwas beybringen. Auf der 6 Seite ſaget er:

Hon är af Himlen född, en alla Dygders mor,
Bland dårar i förakt, och bland de wiſa ſtor.

D. i. „Sie iſt eine Tochter des Himmels, und aller Tugenden „Mutter, unter Thoren in Verachtung: unter Weiſen groß.

S. 49.

Hon ſad: Af Himlens näd du äger en Gudinna,
Som dig af älder prydt och tuſend ſkatter ſkänkt,
Hwars rätta wärde du dock aldrig nog betänkt.
Ur Ewighetens famn, Fullkomlighetens källa,
Har Frihet runnit op, at menſkor giöra ſälla:
Hon är et Rikes lif; en kraft af Skaparns hand,
At i ſitt rätta ſkick uphielpa folk och Land.
Med henne qwicknar alt, Naturen glättigt ſpelar
Och konſten af des drift med honom glädjen delar;
Hon främjar id och flit, hon muntrar alt beſwär,
Hon Landet ymnighet med liuflig möda bär.
I hennes Guda-glans Förnuft och tanka wåga
Ur wanans fängſel fram, at på de fälten tåga,
Där himmel, haf och jord begrips af menſko-wett
Och Skaparns underwerk i minſta ſtoft blir ſedt.
Hon ammar troget up Socrater och Catoner,
Et Leonidiſkt mod och mogna Scipioner:

Des

De fria ſiälars art, Gudomligheten lik,
Är, ſielfwa mörkſta wrän på lius at giöra rik.

D. i. „Von der Gnade des Himmels, ſagete ſie, haſt du eine „Göttinn, die dich von Alters her beglücket, die dir tauſend „Schätze verliehen, deren wahren Werth du aber doch nie recht „bedacht haſt. Aus dem Schooße der Ewigkeit, dieſer Quelle „der Vollkommenheit, iſt die Freyheit entſprungen, um die „Menſchen glückſelig zu machen: Sie iſt eines Reiches Leben, „eine Kraft von der Hand des Schöpfers, Länder und Völker „zu ihrem rechten Wohlſtande aufzuhelfen. Mit ihr wird al„les belebet, die Natur ſpielet fröhlich, und die durch ihren Trieb „gereizete Kunſt theilet die Freude mit ihr: ſie befördert Ue„bung und Fleiß: was beſchwerlich hieß, das höret auf, es zu „ſeyn: und das Land gewinnt Ueberfluß mit einer angeneh„men Mühe. In ihrem göttlichen Glanze wagen ſich Vernunft „und Gedenkungskraft aus dem Gefängniſſe alter Gewohnhei„ten hervor, um da ihre Stärke zu zeigen, wo Himmel, Meer, „und Erde von Menſchenwitz begriffen, und des Schöpfers „Wunderwerke im kleineſten Staube ſichtbar werden: Sie zieht „ſorgfältig Socraten und Catonen, der Leoniden Muth, und der „Scipionen reife Einſichten: Der freyen Seelen Art iſt, gleich „der Gottheit ſelbſt, die finſterſten Winkel in reichen Lichtglanz „zu ſetzen.

Seite 51.

Kring Frihets Anlet ſtöd en glans af Himla-prakt,
Som gaf för döden ſielf et ädelſint förakt,
All ſwaghet gaf hon kraft, med minſta blick hon rörde,
Til frögd en dödlig blod, och i ſitt ſköt hon förde
Små Gudar, Tycke, Luſt, och alt hwad ſinnen rör:
Hon ſade, Drottning, dig med tack jag lyda bör.

D. i. „Um der Freyheit Antlitz ſtund ein Glanz von himmli„ſcher Pracht, der für den Tod ſelbſt eine edelgeſinnete Verach„tung gab; alles Schwache ward durch ſie ſtark, und mit dem „geringſten Blicke erregete ſie ein ſterbliches Blut zur Freude; „in ihrem Schooße lagen kleine Götter, Vergnügen, Luſt, und „alles, was die Sinnen rühret; o Königinn, hieß es da, dir „muß ich mit Dankbarkeit gehorſam ſeyn.

Seite 54.

Et folk, ſom wil bli ſält, bör all ting undanrödja,
Som afund gier och ſplit, ſom laſt kan underſtödja - - -

Från waggan bör et Folk de ſinnes reglor lära,
Som kärlek gie til Dygd och til ſanfärdig ära:
Des ungdom i ſitt blom bör ſtäds de profwen ſe,
At nedrighet bör blygd, och dygd belöning ge.
Hwar menſka bör ſke rätt, och rätt bör alt uplifwa:
En fåfäng dierfhet är, med ſanning handel drifwa:
Hon kroſſar järn och ſtål, hon bryter ſig ur bärg,
Hon ſegrar och til ſlut ſig wiſar i ſin färg.
Men, Swerje, glöm ej et, om du på mig wil tänka,
Lät Handel, Flit och ſlögd dig rikedomar ſkänka:
Om Folket ej mår wäl, det twingas ganſka lätt,
Och wäljer nådebröd för Frihet, dygd och rätt.
Upmuntra hushålls wett, lät åkerman få röna,
At jorden flit och ſwett kan tuſendfalt belöna.
Har landet ſitt behof, ſnart får det öfwerflöd,
När folkets mängd föröks och hwar förtienar bröd,
Man ſer då wett och frägd med lyckan hedren dela:
Man kring Naturen ſer de fria konſter ſpela:
Man ſer då nöden fly, ſom alla trätors mor,
At Enighet med ro i hwars mans hydda bor.

D. i. „Ein Volk, das nach Glückſeligkeit ſtrebet, muß alles aus „dem Wege räumen, was Neid und Zwietracht erwecket, was „Laſter unterſtützen kann : : : : . Von der Wiege an, muß „ein Volk die Regeln für den Geiſt lernen, welche Liebe zur „Tugend und zur wahrhaften Ehre einflößen: ſeine Jugend in „ihrer Blüthe muß ſtets die Proben ſehen, daß Niederträchtig„keiten Schaam, und Tugend Belohnung wirke. Einem je„den Menſchen muß Recht wiederfahren, und Recht muß alles „aufleben: eine eitle Kühnheit iſt es, mit der Wahrheit Han„del treiben: Sie zerſchmeißt Stahl und Eiſen, bricht ſich aus „den Klüften der Berge. ſieget, und zeiget ſich am Ende in ih„rer wahren Farbe. Aber, Schweden, laß dir eines empfoh„len ſeyn, wo du mich lieb haſt: Laß Handel, Fleiß und Ge„werke dir Reichthümer ſchaffen. Iſt ein Volk nicht vermö„gend, ſo kann jedermann es bezwingen, und für Freyheit, Recht „und Tugend wählet es ein Gnadenbrodt. Ermuntere den „Haushaltungswitz, laß den Ackermann ſpüren, daß die Erde „Mühe und Schweiß tauſendfältig belohnen kann. Hat das „Land erſt ſeine Nothdurft, ſo findet ſich der Ueberfluß bald, „wenn die Zahl der Leute größer wird, und ein jeder ſein Brodt „verdienet. Da ſieht man Witz und Herz mit dem Glücke die „Ehre theilen: um der Natur herum ſieht man die freyen Künſte

„ſpie-

„ſpielen: die Noth, aller Zwietracht Mutter, flieht, daß Ei„nigkeit und Ruhe in jedermanns Hütten wohnen.

Ich will dieſe Gedanken mit den Worten der Freyheitsgöttinn, (Schwediſche Freyheit p. 10.) ſchließen, da die Göttinn ſich ſo heraus läßt:

- - - - - Min trygghet och min prydnad
Är Ordning, Lag och Dygd: med dem jag endaſt trifs,
Men om man den förſtör, i blinken jag fördrifs.

D. i. „Meine Sicherheit und meine Zierde ſind, Ordnung, „Geſetz und Tugend. Mit denen allein habe ich mein Gedeyen. „Verſtöret man aber die, ſo bin ich ſo gleich vertrieben.

Callidus. Ich merke, du haſt aus dem Gedichte von der ſchwediſchen Freyheit ins Kreuz und in die Queere alles heraus geklaubet, was in deinen Kram dienet. Genug Pralens und Rühmens macheſt du von der ſchwediſchen Freyheit und ihren herrlichen Vortheilen. Aber kannſt du mir ſagen, worinnen die Herrlichkeiten wirklich beſtehen, die wir unter der Zeit unſerer Freyheit genoſſen haben? Ich will nur drey der vornehmſten Früchte nennen, mit welchen eine wahre Freyheit Unterſaſſen beglücken muß, die man aber, meines Erachtens, bey uns gar zu merklich vermiſſet. Ich meyne 1. die Verminderung der Steuern und Auflagen. 2. Eine ſchnelle und genaue Handhabung der Geſetze. 3. Ein gelinder Preis auf gute Waaren und auf alles, was man nothwendig gebrauchet. Sage mir einmal, ſind nicht die Steuern und Auflagen itzt drückender und ſchwerer, als jemals ſelbſt unter den Krieges-und Souverainitätszeiten, die du doch für ſo gräulich ausſchreyeſt? Dieſes kannſt du nicht leugnen; denn jeder Unterſaſſe iſt leider gar zu ſtark davon überzeuget. Wie ſteht es mit der Handhabung der Geſetze? Iſt da wohl ein Vergleich gegen die Scheu vor dem Geſetze, die hier zu den Zeiten der Souverainität war? Alles gieng damals hurtig und ſchnell. Wer wagete es damals, einer Verordnung zu widerſprechen, oder darüber zu critiſiren? Alles gieng damals, als von ſelbſt. Halte den itzigen Preis der

Waaren gegen die gelinden Preiſe, die man zur Zeit der Souverainität hatte: ſo wirſt du gewiß einen großen Unterſchied wahrnehmen. Kannſt du nicht finden, wie alle Waaren von Tage zu Tage geſteigert werden, und das aus bloßem Muthwillen; Waaren, an welchen man itzt nicht größeren Miswachs oder Mangel hat, als in vorigen Zeiten. Der arme Mann muß ja vor Elend verſchmachten. Wo ſind denn nun die güldenen Zeiten unter der Freyheit?

Honeſtus. Dem erſten Anſehen nach ſollte man glauben, daß Callidus Recht hätte, und viele im Lande ſtehen in gleichen Gedanken. Sie wundern ſich, woher es doch komme, daß ſie unter der Freyheit, und in friedlichen Zeiten, ſo hart mit Steuern und Auflagen gedrucket werden. Aber ſie unterſuchen nicht die Umſtände des Reiches, ob dieſelben gleich einem jeden bekannt ſeyn ſollten. Viele mögen wohl wiſſen, wie es mit des Reichs Haushaltung zuſteht, aber dem ungeachtet ſind ſie vielleicht die, welche am ärgſten ſchreyen und klagen, nur damit ſie ein allgemeines Misvergnügen im Lande erwecken. Soll ich dir, Callidus, im Vertrauen entdecken, oder dich vielleicht nur erinnern, woher es kömmt, daß die Steuern und Auflagen ſo ſchwer ſind? Ja ich will es dir ſagen, daß dieſes eben noch von der Zeit der Souverainität und der damaligen Haushaltung herrühret, die du doch deiner Seits ſo ſehr erhebeſt. Es kann dir nicht unbekannt ſeyn, wie das Eigenthum und Vermögen von Privatleuten, unter dem erſten ſouverainen Herrn in des Königes Schatzkammer gezogen ward, und wie das daraus fließende Unheil ſich, wie eine Flut über das ganze Reich ergoß; imgleichen wie nachhero dieſe zuſammengeſchleppten großen Geldſummen von ſeinem Nachfolger, unter deſſen Kriegen, aus dem Reiche transportiret wurden, und nach und nach bald verſchmolzen. Es war nicht genug, daß die publiquen Caſſen ausgeleeret, und Pupillen- und Kirchengelder angegriffen wurden, alle Baarſchaften der Unterſaſſen mußten mit fort. Die dazumal Lebenden mußten ihre Plagen reichlich empfinden, und unter der Preſſe ſchwitzen; und

noch

noch itzt wird ſich mancher erinnern, wie es am Ende davon hier im Reiche zuſtund. Außer allem andern Unglücke ward das Reich in unerträgliche, ſowohl auswärtige als einheimiſche Schulden geſetzet, die wir nun hernachmals unter der Freyheit mit unſeren größten Beſchwerden haben bezahlen müſſen. Ich kann und darf nicht alle die Tonnen Goldes herrechnen, welche das Reich an Fremde bezahlet, und dadurch des Reichs Credit bey fremden Nationen erhalten hat; und es würde ſchon Zeit dazu gehören, die mannichfaltigen Summen herzurechnen, welche zur Bezahlung der Nationalſchulden im Reiche darauf gegangen ſind. Denke nur nach, wie viele Tonnen Goldes, ſammt Zinſen darauf, die Krone unter der Zeit der Souverainität der Banque ſchuldig blieb. Unterſuche die Forderungen aller andern Caſſen, der Kirchen und Communen, die Lohnsforderungen der Amtsperſonen, Privatvorſtreckungen, Einlöſungen der Münzzettel und Münzzeichen. Kurz, laufe nur bloß die bekannten Numern durch, und rechne nach, wie viele Tonnen Goldes eine jede Numer fordert, ſo wirſt du gewiß vor den großen Schulden erſtaunen, in welche das Reich unter der Souverainität gerathen war. Ich kann nicht ohne Kummer daran gedenken. Wer hat denn das alles bezahlen müſſen? Haben das nicht die Unterſaſſen gethan? Und womit anders, als vermittelſt der Steuern und Auflagen.

Wie ſtund es bey dem Anfange unſerer Freyheit mit der innerlichen Haushaltung des Reiches zu? In was für einem kläglichen Zuſtande war nicht die Armee und die Flotte? Hat nicht das Reich bey ſeinen läſtigen Schuldenbezahlungen, auch beydes dieſes in einen guten Wehrſtand ſetzen müſſen? Hier war zu der Zeit keine Galeerenflotte, die doch für die Scheeren und Küſten zu des Reichs Vertheidigung ſo unumgänglich iſt. Dieſe hat nun das Reich angeleget, und in einen guten Zuſtand geſetzet. Zu allem dem waren ja große Geldſummen erforderlich. Gehe itzt zu unſeren Feſtungen, und erinnere dich, in welchem Zuſtande ſie bey dem Schluſſe der Souverainitätszeit waren. Sie mußten

ja verbeſſert werden, und das iſt auch geſchehen. Hernach war ſchlechterdings nöthig, neue Gränzfeſtungen anzulegen, und darzu hat das Reich große Geldſummen anwenden müſſen, obgleich die Herren, welche die Direction bey dem Baue und der Oekonomie dabey geführet, ſowohl an der einen Seite die Sicherheit des Reiches, als an der andern, alle mögliche Beſparung für die Krone, ſich haben angelegen ſeyn laſſen. Man muß dieſen Herren wirklich die verdiente Ehre und den Ruhm überhaupt laſſen, daß ſie in allen Stücken bis auf die Verdingungen und Geſchwindigkeit der Arbeit gewieſen, daß man, gerade gegen den alten Satz, mit gleicher Beſparung für die Krone, als für ſich ſelbſt, wirthſchaften kann, ja für die Krone mit noch mehrerer, wie man hier in Anſehung vieler Umſtände, welche die Aufſeher ſo genau in Acht genommen haben, mit Grunde ſagen kann. Es wäre nur zu wünſchen, daß nicht abgeſchmackte und neidvolle Critiken, die leider zum öftern gehöret werden, rechtſchaffener Männer Eifer, Sorgfalt und Arbeitſamkeit ermüden möchten; wiewohl große Geiſter ſolches alles edelmüthig verachten können. Gehe weiter zu den Bergwerken, und frage nach, in welchem Zuſtande ſie bey dem Anfange der neuen Regierung geweſen ſind. Wie viele waren wohl derer, die nicht ihren Verlag von fremden Nationen hatten? Unſere eigenen Leuten waren ſolchergeſtalt bloße Commiſſionairs und Arbeiter für Ausländer, welche den ganzen Gewinn davon zogen. Alles dieſes auf einen beſſeren Fuß zu ſetzen, waren drey große Capitalien nöthig, eines, die Fremden auszukaufen, das andere, ſich einen neuen Verlag zu ſchaffen, und das dritte, Producte in den Magazinen liegen zu laſſen, bis ein billiger Abſatz zu haben war. Gehe weiter zu den Manufacturen, und ſiehe nach, wie es damit zuſtund. Es war ſo elend, daß der letzte Pfennig Silbergeldes, den die Unterſaſſen hatten, gegen Münzzeichen eingetrieben und aus dem Reiche geſchicket werden mußte, die Armee dafür zu kleiden und zu equipiren. Rechne nur einigermaßen nach, wie große Geldſummen für Manufacturwaaren aus dem Reiche

gegangen ſind. Ich will nur bey einem bleiben, nämlich bey dem Tobacke, welcher in einer Zeit von hundert Jahren über 50 Millionen Thaler Silbermünze von Reichsmitteln verzehret hat; denn wenn man das wenigſte nehmen will, was aus öffentlichen verificirten Documenten heraus kömmt, ſo ſind in ſolcher Zeit 534 Tonnen Goldes im Rauche aufgegangen, allen den Toback nicht einmal gerechnet, der in der ganzen Zeit, bey nicht ſo genauer Aufſicht einpractiſiret worden, wodurch die Summe unbeſchreiblich viel höher ſteigen muß. Dieſes war nur eine einzige Waare, woraus du von allen den übrigen Manufacturwaaren urtheilen kannſt, welche ich unmöglich herrechnen kann. Solcher Geldſtröme Ausfluß in die Fremde hat man nunmehr auf alle mögliche Weiſe zu verhindern, wo nicht zu hemmen geſuchet. Daher hat auch die Krone zur Einrichtung der Manufacturen im Reiche viele Tonnen Goldes anwenden müſſen. Siehe weiter den Kramhandel insbeſondere an, und ſage mir, wie viele Kaufleute wohl zu den Zeiten geweſen ſind, die nicht Commiſſionairs von Ausländern waren. Alle die Schulden mußten ja erſt an Fremde bezahlet werden, und hernach waren neue Capitalien zu neuen Einrichtungen nöthig. Welche Summen hat nicht die Krone auf Schäfereyen, Stromleitungen, und andere nützliche Einrichtungen, auf Gebäude, und beſonders auf den Schloßbau, und alles, was dazu gehöret, verwandt. Denke nach, was jährlich für den Ankauf von Getraide, Fiſchen und anderen Victualien aufgegangen iſt. Erinnere dich bey dem allen, wie viele Länder wir unter der Zeit der Souverainität verloren; denke nach, wie viel die zu den Kronausgaben beygetragen; erwäge nur allein, wie viele Tonnen Goldes der rigaiſche Zoll jährlich an die Schatzkammer einſandte. Ueberlege dieſen großen Defect an des Reiches Einkünften, und daß die übrigen Unterſaſſen nunmehr die ganze Laſt allein tragen müſſen. Kann jemand dieſe Wahrheiten wohl leugnen?

Bey dieſer Reflexion über des Reiches mannichfaltige Schulden und Ausgaben, in welche es durch die Souve-

rainitât geſeßet iſt, fällt mir ſo vieles ein, daß ich mich unmöglich getrauen kann, alles herzurechnen, ſondern in Verwunderung und Erſtaunen ſtehen bleiben muß, wie es möglich geweſen, daß ein in Kriegs- und Souverainitätszeiten ſo ausgeſogenes Land vermögend geweſen, ſo ſchwere Schuldenlaſten abzubezahlen, ſo viele große und herrliche Einrichtungen zu Stande zu bringen, und das bloß in einer Zeit von 30 Jahren. Sage mir, ob irgend eine andere Nation in ſo kurzer Zeit ein gleiches gethan, beſonders da die meiſten übrigen Nationen ſchon im Beſitze der beſten Haushaltungsprincipien waren. Es fällt auch anderen Nationen unbegreiflich, wie Schweden ſich aus allen ſeinen beſchwerlichen Umſtänden habe heraus wickeln können, beſonders wenn man die großen Unglücksfälle erwäget, denen das Reich in den neueſten Zeiten unterworfen geweſen, als Miswachs, Viehſeuche, und endlich was der finniſche Krieg dem Reiche gekoſtet. Wenn man alles das Elend genau unterſuchet, worinnen das Reich durch die ſouveraine Macht und deren freye und uneingeſchränkte Diſpoſition gerathen iſt, ſo wundere dich nicht, mein Callidus, daß man ſich mit allen Kräften gegen größere Macht und Gewalt ſperret. Das kann man zwar mit Grunde nicht ſagen, daß die ſouverainen Herren grauſam, oder directe gegen die Unterſaſſen für ihre Perſonen zu hart geweſen; aber das muß man gleichwohl geſtehen, daß die Unterſaſſen und das Reich an ihrem Eigenthume gräulich gelitten haben, und dadurch in ein langwieriges drückendes Elend geſetzet ſind. Es kömmt demnach faſt auf eines hinaus, obgleich das letztere einen etwas beſſeren Schein hat. Siehſt du nun nicht, daß nicht die Freyheit an den gegenwärtigen ſchweren Steuern und Auflagen Schuld iſt, ſondern die vormalige Souverainität und üble Haushaltung? Wie kannſt du denn behaupten, daß eine größere Macht des Regenten uns von den Auflagen befreyen oder Linderung darinnen ſchaffen würde? Dieſes iſt wahrlich eine Unmöglichkeit; wir würden im Gegentheile alsdann noch tiefer hineinfallen, und weit ärger geplaget und gedrücket

drücket werden. Du denkeſt nicht nach, mein unbedachtſamer Callidus, ſondern ſprichſt in den Tag hinein, und unterhältſt unwiſſende junge und unerfahrne Leute mit einem Haufen Ungereimtheiten, für welche deine ſtärkſten Gründe falſche Eide und Betheurungen ſind. Das ſchwereſte iſt nun mit göttlicher Hülfe vorbey. Hat die Freyheit ſo lange ausgedauret; warum ſollte man denn nachhero verzagen, und ſich nicht getrauen, über das Kleinere hinweg zu kommen, da man das Größere überwunden hat? Wir haben die größte Urſache zu vermuthen, daß wir ſehr bald Linderung erhalten, und alsdann die herrlichen und ſüßen Früchte der Freyheit vollkommen zu genießen haben werden.

Das andere, das du anzogeſt, war die allgemeine Theurung, und das tägliche Steigern der Waaren ohne Urſache. Dieſes, meyneſt du, könne durch größere Macht und Gewalt gehemmet werden. Wie wenn ich dich aber überzeuge, daß die ſouveraine Macht gleichfalls hieran Schuld ſey? Woher meyneſt du, daß alle Theurung und alles Steigern komme? Vornehmlich rühret es von dem hohen Arbeitslohne und der koſtbaren Lebensart her. Das hohe Arbeitslohn kömmt von dem Mangel der Leute, und dieſer hat ſeinen wahren Urſprung von der letzten Souverainitätszeit. Man rechnet weit über 600000 Mann, die unter ſolcher Zeit aus dem Reiche gegangen ſind, theils zu den Armeen und deren Recrutirung, theils durch Ausziehungen, wegen der ſtarken Werbungen und Mannſchaftpreſſungen, theils auch aus anderen dringenden Urſachen. Ueberlege nun, was ſo viele hundert tauſend junge und friſche Leute zur Bevölkerung des Landes mit Arbeitern hätten beytragen können. Die koſtbare Lebensart hat auch größtentheils ihren Urſprung daher. Wegen des Mangels an Leuten hat man fremde Arbeiter in das Reich herein rufen müſſen. Dieſe hat man mit ſchwerem Arbeitslohne und gutem Unterhalte vergnügen müſſen, wofern man ſie hat behalten wollen, und dadurch iſt es ſo auch bey den übrigen Arbeitsleuten aufgekommen und geſtiegen. Und wenn ein jeder mäßig nach

Nothdurft lebete, ſo würden die Preiſe auf allen Waaren bald genug fallen.

Dein dritter Einwurf gieng auf die Handhabung des Geſetzes, wie zur Zeit der Souveranität alles ſo promt und ordentlich zugegangen ſey. Aber die davon am meiſten Geſchrey machen, haben es am wenigſten erfahren. Es gieng damals nicht gerader in allen Dingen zu, als itzt. Beyder ſouverainen Könige ſcharfe Briefe an die Hofgerichte, Collegien und Beamten überzeugen uns davon. Ich erinnere mich, einen ſolchen Brief von des König Carls XI eigener Hand an ein gewiſſes Collegium, datiret Stockholm den 4 Mart. 1691, geleſen zu haben, in welchem die, an welche er gerichtet war, einen derben Ausputzer bekamen, daß ſie Intriguen gebraucheten, und ihre Amtspflicht überträten. Es iſt noch in friſchem Andenken, wie oft König Carl XII über Unordnungen, und daß den Geſetzen nicht gebührend nachgelebet würde, klagen mußte. Er ſah ſich genöthiget, am Ende ſeiner Regierung gewiſſe Ordnungsmänner in jeder Provinz zu ſetzen, die beſonders auf die gebührende Handhabung der Geſetze ſehen ſollten. Man kann auch einigermaßen hiervon aus ſeinen bedenklichen Worten urtheilen, als einige ihn in Unterthänigkeit erinnerten, Veranſtaltungen wegen der Succeſſion zu treffen, wenn etwa über ſeine hohe Perſon ein Todesfall verhänget werden ſollte, da er antwortete: **Hier findet ſich allezeit ein Haupt, dem dieſe Krone paſſet. Ich habe Mühe, zu erhalten, daß man mir gehorchet, da ich noch lebe; wie kann ich erwarten, daß man mir nach meinem Tode mehr gehorchen werde?** Ueberall und zu allen Zeiten wird, wie ich ſchon oft geſaget habe, über Mangel an Achtung für die Geſetze geklaget. Es iſt etwas ſonderbares mit uns Menſchen, daß man auch das größte Uebel, wenn es vorbey iſt und nicht weiter empfunden wird, vergißt, und merklich für ein gutes hält, gegen das kleineſte Uebel, das man gegenwärtig empfindet.

Ich kann nicht leugnen, daß unſere Freyheit ſchäßbarer und kennbarer werden würde, wenn wir einige merkliche Linderung in Steuern und Auflagen erhalten könnten, wenn dem Geſeße überall gebührend nachgelebet würde, und wenn gute Waartn in einem gelinden Preiſe gegeben würden; denn dieſes ſind drey Hauptſtücke, welche ein Land glückſelig machen. Aber wir ſagen ja im Sprichworte: Rom ward nicht in einem Tage gebauet; man muß ſich in die Zeit ſchicken, und hoffen, daß wir nachhero zu ſeiner Zeit, ſo viel immer möglich iſt, davon gewinnen werden. Die Regierung arbeitet auch mit allen Kräften daran, aber das iſt nicht genug. Die Unterſaſſen müſſen hierinnen ſelbſt das beſte und meiſte thun.

Von allen dieſen drey ſo ſehr erwünſchten Stücken getraue ich mir doch zu behaupten, daß ſie nebſt mehrerem Guten im Lande erhalten werden können, wenn die Unterſaſſen nur mit allen Kräften dahin arbeiten wollen. Das erſte Nothwendige iſt ein guter Wille und eine bloße Einſtimmung dahin.

Callidus. Wenn von den Unterſaſſen nichts mehr, als ein guter Wille, und eine bloße Einwilligung darzu erfordert würde, daß man 1. eine Erleichterung in den Steuern und Auflagen, 2. eine vollkommene Handhabung des Geſeßes, und 3. gelinde Preiſe auf gute Waaren gewinne, auch mehr Gutes im Lande bewirket würde, und das ohne der Unterſaſſen weitere Beſchwerde oder Koſten davon: ſo ſage mir, welcher Unterſaſſe ſollte wohl ſo pflichtvergeſſen gegen Gott, gegen ſein Vaterland und gegen ſich ſelbſt ſeyn, daß er nicht von Herzen gerne aus allen Kräften das Seinige dazu beytragen ſollte? Aber ich befürchte, da hier ſo viel Gutes auf einmal verſprochen, und ſo wichtige Dinge zu gewinnen, für ſo leicht gehalten wird, daß hierinnen ein verborgen Gift oder eine ſtarke Großpralerey liege. Denn das kann nimmer recht zuſammen hängen; es kömmt mir ſo beſonders vor.

Honeſtus. Ich will der Geſellſchaft meine Gedanken eröffnen, und ſie ſo gut zu beweiſen ſuchen, als ich kann. Unſere Grundregel ſoll mich hier wiederum leiten. Gieb der Societät, der Nation oder dem Vaterlande, was ihnen zukömmt, und ſie zu fordern Recht haben. Die allgemeine Wohlfahrt muß befördert, und allem, was daran hinderlich iſt, vorgebeuget werden. Dieſes fordert das Vaterland mit Rechte. Dem zufolge müſſen alle Unterſaſſen für den allgemeinen nöthigen Unterhalt und Wohlſtand ſorgen, und aller Ueppigkeit, allem Ueberfluſſe, ſammt allem, was der gemeinen Wohlfahrt nachtheilig iſt, hindern. Können Ueppigkeit und Ueberfluß, dieſe für das allgemeine Beſte ſo höchſt verderblichen Fehler, nicht mit guten Geſetzen zurückgehalten werden, ſo müſſen ſie wirklich unter der Obrigkeit eigentlichen Dispoſition ſtehen, ſo daß gegen ihren Anfang, Wachsthum und gar zu weiten Eindrang, zeitige und vorſichtige Maaßregeln genommen werden; und wenn kein anderer Ausweg da iſt, daß die Krone auf eine recht ökonomiſche Art einen gebührenden Gewinſt davon ziehe, und ſolchen zur Aufhelfung dürftiger Mitbürger anwende. Dieſen Satz kann kein Vernünftiger beſtreiten; und dafern dieſer Regel nachgelebet wird, ſo iſt dem Lande geholfen; und dazu gehöret nur eine Zeit von drey, höchſtens vier Jahren. Gienge es bey uns auf die Art, ſo würden nicht allein alle außerordentliche Steuern und Auflagen bald vermindert, ſondern gänzlich aufgehoben, und die alte Rente nur allein bezahlet werden dürfen; und da würde es ſich weiſen, wie auch dieſe entweder einem Theile nach, oder auf eine gewiſſe Zeit, nachgegeben werden könnte. Alsdann könnte auch eine hinreichende und genauere Aufſicht auf die Bewerkſtelligung der Geſetze ſtatt haben, wenn es nöthig geachtet werden ſollte. Ja da würde auch die Theurung und Steigerung der Waaren nothwendig wegfallen, und andere nützliche und vortheilhafte Dinge für das allgemeine Beſte zu bemerken ſeyn. Dieſes iſt keine Großpraleren, ſondern eine grundfeſte Wahrheit, wie

zu ſeiner Zeit mit deutlichen und unleugbaren Gründen an den Tag geleget werden ſoll.

Prudens. Ich kann mich wirklich ohne Schwierigkeiten hierein finden, und ich dürfte im Stande ſeyn, hieraus einige wichtige Schlüſſe zu ziehen. Meines Erachtens, würde es ſich in Wahrheit zeigen, wenn dieſer Plan bewilliget würde, daß die Krone einen hinreichenden Geldſond gewinnen müßte, ſo daß nicht allein bald eine Erleichterung in Steuern und Auflagen erfolgen, ſondern auch in jeder Provinz verſchiedene große öffentliche Kinderhäuſer für beyderley Geſchlecht angeleget werden könnten, um da einen Haufen arme Kinder zum Dienſte des Vaterlandes aufzuerziehen, die ſonſt leider oft genug wegen Armuth und Verwahrloſung verloren gehen. Dieſe Einrichtung würde nachhero mit der Zeit den Mangel an Leuten erſetzen können. Und außer dieſem dienen ſolche öffentliche Kinderhäuſer auch zur Unterweiſung für die Jugend, und zu einer vernünftigen Handleitung anfänglich zur wahren Gottesfurcht, und hiernächſt in allen Handthierungen und Gewerben. Und, wird mit dieſen Einrichtungen recht hausgehalten, ſo fließen dem Publico viele Vortheile dadurch zu. Man würde nicht allein in kurzer Zeit ſeinen Vorſchuß bezahlet, ſondern auch viele Procent für ſein ausgelegtes Geld darüber erhalten; und wenn die Kinder dergleichen Häuſer verließen, ſo hätte das Publicum wohlgeartete und gute Arbeiter im Reiche. Der Ackerbau, die Bergwerke, Fiſchereyen, Manufacturen und Handwerke erhielten Dienſt- und Arbeitsleute für alle Stände auf dem Lande, wie in Städten; die Seefahrt, Handlung, See- und Landmiliz würden hier einen ziemlich hinreichenden Zugang haben. Die ſchweren Arbeits- und Geſindelohne würden dadurch ſo unvermerkt fallen, und alle Handthierungen zu einer merklichen Höhe ſteigen. Meines Erachtens kann das Publicum ſein Geld auf keine nützlichere und einträglichere Art anwenden. Nichts in der Welt wirft ſo große Intereſſen ab, als Menſchenhände; und deſſen haben gewiſſe Nationen zu ihrem unſäglichen Vortheile ſich zu

bedie-

bedienen gewußt. Wenn man mit aufmerkſamen Augen alle die Vortheile anſieht, welche ſolche gute Kinderhäuſer-Einrichtungen einem Lande ſchaffen, ſo iſt es nicht anders möglich, als daß bey allen Wohlgeſinneten eine innige Begierde entſteht, alles mögliche zu ſolcher Anlage beyzutragen. Der Vortheile davon ſind mehr, als ich hier herzählen kann.

Außer dem könnte ſich hieraus wieder ein Fond zur Einrichtung öffentlicher Häuſer für Frauenzimmer von gewiſſem Stande, jüngere und ältere, ergeben, denen ihre Umſtände nicht erlauben, bey andern zu dienen; da denn ein jeder Stand, wenn es nöthig erachtet würde, ſeine beſondere Einrichtung haben könnte. Dieſe könnten in Voll- oder Halbarbeitende, in Voll- oder Halbpenſionaire eingetheilet werden. Und da wären alsdann alle Frauenzimmerverrichtungen, alle feine und nette Arbeiten zu üben und zu treiben. Man ſieht mit Vergnügen ſolche Einrichtungen an andern Orten, beſonders in Frankreich, wo eine unglaubliche Menge ſolcher publiquen und Privateinrichtungen für zarte Kinder, jüngere und ältere von beyderley Geſchlecht, für alle Stände, höhere und niedere, auf die beſchriebene Weiſe gefunden, alle aber mit einiger Arbeit beſchäfftiget werden, ſo wie eines jeden Stand und Umſtände es an die Hand geben.

Auch könnten aus eben dieſem Fond nöthige Kranken- und Armenhäuſer eingerichtet, und damit ſo verfahren werden, daß man den Kranken, ſo viel möglich, zu ihrer Geſundheit verhelfe und hernach herausließe, den Armen aber, die einigermaßen arbeiten könnten, etwas zu thun gäbe. Auch könnten hierher grobe Arbeits- und Gefangenhäuſer gerechnet werden, wohin gewiſſe Arten von Gefangenen, an ſtatt der Lebensſtrafen, oder ſcharfen Leibesſtrafen, auf gewiſſe Jahre zu harten und ſchweren Arbeiten verurtheilet würden.

Dieſer Geldfond müßte auch dienen zur Verordnung von Ober- und Unteraufſehern, Beamten und Ordnungsmännern in allen Provinzen, deren Geſchäffte ſeyn müßte, für die hurtige Bewerkſtelligung der Geſetze zu wachen, auf

eine

eine gute Haushaltung in der Provinz zu ſehen, und die Vortheile, die in jeder Landesgegend gefunden werden, aufzudecken. Wenn dieſe Aufſeher mit guten Inſtructionen verſehen, und nach ihrer Mühe und Fleiß wohl belohnet würden, ſo ſollten die Unterſaſſen eine merkliche Erleichterung hiervon haben. Alle Verrichtungen, Proceſſe und weitläuftige Umſchweiſe würden dadurch eine merkliche Abkürzung erhalten. Da würde ein jeder Unterſaſſe, auch der einfältigſte, ohne Schererey, Mühe und Koſten, in der Stille an ſeinem Orte die äußerſte Handreichung in allem, was Geſetz und Recht ihm zuerkenneten, zu gewarten haben, die Unſchuldigen und Friedſamen geſichert, die Kitzlichen und Unbändigen aber im Zaume gehalten werden. Dieſes alles itzt auszuführen, wäre wohl zu weitläuftig, kann aber bey einer andern Gelegenheit deutlich gezeiget werden.

Weiter ſollte dieſer Geldfond darzu dienen, daß fleißige und treue Amtsperſonen beſſeren Sold, alles nach Beſchaffenheit der Zeiten, und mehr oder weniger Schwierigkeiten, erhielten. Es iſt eine Hauptſache in einem wohlbeſtellten Reiche, daß Beamte zureichend beſoldet werden. Im widrigen Falle muß man mit Grunde befürchten, daß die Noth ſie zwingt, ſich ſelbſt zu lohnen, ſo gut ſie können; welches aber oft mit des gemeinen Weſens größtem Schaden geſchieht. Die Leute müſſen ja nothwendig leben. Die Noth lehret ſie allerley Arten von Erfindungen. Eid und Inſtruction geben auf einer Seite ein Gewicht, und die Noth auf der andern; beyde ſind ſcharfe Geſetzprediger. Man kann den Menſchen niemals ſo anſehen, wie er ſeyn ſollte, ſondern wie er wirklich iſt. Die Krone gewinnt niemals darbey, wenn die Bedienten ſchwachen Sold und unzureichendes Auskommen haben. Sie übernehmen alsdann fremde Geſchäffte und Commiſſionen, warten ihres eigenen Gewerbes und Haushaltungsweſens, und vergeſſen mittlerweile des Krondienſtes darüber. Aufſchub der vorkommenden Sachen, Verſchleppung der Zeit, und eine ſchläfrige und nachläßige Ausarbeitung und Abſchließung der Sachen, legen in allem

nützlichen

nützlichen Verkehr gar große Hinderniſſe. Daher iſt es für das Regiment ein wichtiger Umſtand, treue Arbeiter unter ihrer Laſt nicht ſeufzen zu laſſen, und den andern keinen Anlaß zu geben, ihren Eid und ihr Gewiſſen zu verletzen. Dieſe Sorgfalt für der Krone Bedienungen iſt um ſo viel nöthiger, als nach des Honeſtus Vorſchlag ein hinreichender Zugang, ohne daß darzu viele Zeit gehöret, möglich iſt.

Nachhero könnte wieder hiervon Beyhülfe zu vielen anderen großen und nützlichen öffentlichen Einrichtungen genommen werden, welche alle mit der Zeit die darauf verwandten Koſten reichlich bezahlen ſollten. Man kann ſchon von ſelbſt urtheilen, was für Verbeſſerung hier von der Anlage verſchiedener neuen Manufacturen, die theils noch ſelten und hier ungewohnt, theils unzureichend ſind, und an mehreren Orten mit Vortheile angeleget werden könnten, zu erwarten wäre. Gleichfalls könnten auch dadurch Plantationen von allerhand vortheilhaften und unentbehrlichen Gewächſen angeleget werden, für welche ſeit ſo langen Zeiten viele große Geldſummen an Ausländer gegangen ſind. Ich will nur bloß bey den Maulbeerplantagen bleiben, die man ſchon viele Jahre in Schonen von gutem Fortgange befunden hat. Werden dieſelben gehörig gewartet, ſo dauren ſie unſere Winter aus, inſonderheit, wenn ſie in Büſchen und in gewiſſen jährlichen Schichten gehalten werden, wodurch man junge und zarte Blätter erhält, welche die feinſte und zäheſte Seide geben; da man denn auch jedes Jahres Blätter gewiſſen Seidenwürmern giebt, wie ſolches in Orient, wo ſolche Pflanzungen zur höchſten Vollkommenheit gebracht ſind, genau in Acht genommen wird. Die Pflanzungen von Lein und Hanf, welche ſich in allen nordlichen Gegenden mit dem größten Vortheile ſo wohl zur Menge, als Güte, treiben laſſen, verſchweige ich hier mit Fleiß, weil ich nicht Zeit habe, für dieſesmal alles ſo genau durchzugehen. Den Fiſchereyen könnte alsdann auch zureichend aufgeholfen werden, ſo, daß wir im Stande wären,

dieſelben

dieſelben mit mehreren Kräften zu treiben, als wir itzt vermögen; wie wir denn in dieſen letzteren Jahren um ſo viel mehr Anlaß darzu erhalten, als wir befunden haben, daß unſere Ströme und nächſtgelegenen Fiſchwaſſer, an vielerley Arten von Fiſchen reicher ſind, als wir je vermuthet haben; welches auch die Urſache geweſen, warum wir ſo lange Zeit das in der Ferne geſuchet, womit der Höchſte uns ſo in der Nähe geſegnet hat. Und endlich können alsdann auch die Schäfereyen beſſer empor gebracht werden, um ſo viel mehr, da man nun aus vieljähriger Erfahrung befunden hat, daß die ſpaniſchen Schafe hier eben ſo gut, wo nicht beſſer, als in Spanien, fortkommen, wovon verſchiedene ſtarke Hauswirthe uns vollkommen überzeuget haben. Alles, was erfordert wird, iſt nur eine gute und verſtändige Wartung; denn das Clima hat keine Schuld, wie ſich viele einbilden.

Cautus. Wenn Prudens auf eine ſtärkere Bemühung mit den Schäfereyen dringt, ſo erinnere ich mich verſchiedener Einwürfe, die ich dagegen machen gehöret habe. Nämlich erſtlich, daß wir unſere alten einheimiſchen Schäfereyen verderben, die nach unſerem Climate gemachet ſind, und deren Wolle für die Bauern dienlicher zu Kleidungen iſt, weil die ſtarre Wolle beſſer der Kälte und dem rauhen Wetter widerſteht, als die weiche ſpaniſche. Hiernächſt, daß die daraus bereiteten Felle für die Bauern, und ſolche, die viel in allen Arten von Wetter ſeyn müſſen, nicht ſo dienlich ſind, weil ſie den Regen nicht ſo ausſtehen, ſondern bald ſchluddericht werden. Eine tägliche Erfahrung lehret auch, daß es in der That ſo iſt; und es ſteht dahin, ob einiges Hülfsmittel dagegen zu finden iſt. Der Schöpfer hat die weiſe Haushaltung, daß die Thiere, die dem Menſchen zum Nutzen dienen ſollen, alle nach dem Climate geartet ſind, in welchem der Menſch lebet, der ihrer bedarf. Spaniſche Wolle und Felle ſind demnach für die, welche in Spanien leben, und die ſchwediſchen Schafe ſind für uns Schweden; eben ſo wie das Rennthierhaar und die Häute dieſer Thiere eigentlich für die Lappen unter ihrer rauhen und kalten Himmelsgegend

ſind. Denn wie ein jedes Thier zu ſeiner eigenen Erhaltung gekleidet und verwahret iſt, ſo iſt es auch für den Menſchen dienlich, der mit ihm unter einem und demſelben Climate lebet. Auch läßt ſich noch dieſes einwenden, daß, wenn man ſich die größte Mühe gegeben hat, ſpaniſche Schafe anzuſchaffen und aufzuziehen, man die Wolle nicht gebührend bezahlt bekömmt, ſondern gar zu viele Schwierigkeiten dabey findet; woher es auch gekommen iſt, daß verſchiedene Haushalter die ſpaniſchen Schäfereyen gänzlich haben eingehen laſſen.

Prudens. Was den Einwurf betrifft, daß weder die ſpaniſche Wolle noch die Felle für Arbeitsleute und Reiſende ſo nützlich ſind, als die alte einheimiſche Schafart, ſo iſt das eine bekannte Sache; weswegen auch gebührende Vorſorge getragen wird, daß die ſpaniſchen Schäfereyen in der Maaße zunehmen, daß die alten guten ſchwediſchen Schafarten nicht ausgerottet werden, ſondern beyde zu ihrem beſonderen Gebrauche und Behufe bleiben. Was den Abſatz der Wolle betrifft, ſo ſind dazu ſchon wackere Anſtalten gemachet; und nachdem man es ſo weit gebracht hat, daß man gelernet, an ſtatt daß man ſonſt die Wolle allein ſortiret hat, die Schafe ſelbſt zu ſortiren, das iſt, daß man die Schafe nach ihrer Güte in gewiſſe Haufen oder Claſſen theilet, und dabey die Wolle ſo mit Vortheile zu waſchen weis, daß ſie rein verkaufet werden kann: ſo kann man ſicher ſeyn, daß man ſie mit genugſamem Vortheile abſetzen kann. Nichts lohnet faſt ſo gut, als eine wohleingerichtete Schäferey, beſonders wenn man gelernet hat, den am meiſten gangbaren Schafkrankheiten vorzubeugen, und dabey gute Weide und Zugang zu Waldungen hat.

Honeſtus. Nun gehet ihr zu tief in die Privathaushaltung, und folglich zu weit von unſerer Materie. Ich zeigete, wie die ſchweren Steuern und Auflagen in kurzer Zeit zu mindern, und Mittel zu allerley Arten neuer Einrichtungen möglich wären; welches ſich alles leicht thun, und dadurch zugleich der Mangel an Einwohnern und Arbeitsleu-

ten heben ließe. Wenn unſer auf die Weiſe glückſeliger Zuſtand, allen ſeinen Vortheilen nach, in fremden Ländern bekannt wäre: ſo würde mancher Ausländer es für einen großen Gewinnſt halten, hier in Schweden leben und ſterben zu können; wenn er nämlich ſähe: 1) daß wir die reine und wahre Religionsübung haben, und daß die Reformirten von der engliſchen Kirche auch hier ihre freye Religionsübung, eigene Kirche und Verſammlung frey genießen. 2) Daß wir ein freyes Volk ſind, ja ſo frey, daß wir von keinem andern Zwange wiſſen, als die des Reichs Geſetze uns auferlegen, welche Geſetze das Volk ſelbſt, vermittelſt der verſammleten Reichsſtände, giebt und feſtſtellet. 3) Daß wir nicht weiter mit ſo ſchweren Steuern und Auflagen gedrücket werden können, wenn des Reiches Schulden bezahlet, und gewiſſe Einrichtungen zum erwünſchten Stande gekommen ſind. 4) Daß Künſte, Gewerke, Manufacturen und andere gute Nahrungsmittel hier überall eingerichtet zu werden anfangen; wobey unter dem Schirme einer vernünftigen und freyen Regierung, alle Fremden Gelegenheit haben, ihr Vermögen zu erweitern. 5) Daß das Land, dem Clima und den Producten nach, eines von den allerherrlichſten iſt, da die Natur uns hier reichlich alles mitgetheilet hat, was ein Volk nothwendig gebrauchet. Wenn einige von fremden Nationen ſich einen Ort und eine Stelle wünſchen ſollten, für ihre übrige Lebenszeit in Stille und Ruhe zu ſitzen, oder mit ihrem Gelde unter einer vernünftigen Haushaltung ſich fortzuhelfen: ſo kann ich mit Wahrheit ſagen, daß ich kein beſſeres Land für Fremde weis, als Schweden; nachdem wir durch gute und vernünftige Verfaſſungen in Friede, Freyheit, Ruhe und Sicherheit geſetzet, von des Reiches mehreſten Schulden befreyet, und allen Fremden, die ſich hier im Lande niederlaſſen, ſo große Vortheile auf des Reichs gute Treue und Glauben beygeleget ſind, und ihnen von der Regierung heilig gehalten werden.

Audax. Darinnen haſt du wohl recht, mein guter Honeſtus, daß es kein Land, in Abſicht auf allerley Vortheile,

giebt, welches, wie für uns ſelbſt, ſo für Fremde, ſie mögen reich oder arm ſeyn, beſſer wäre, als Schweden; beſonders wenn die letzteren eine für das Reich nützliche Kunſt und Wiſſenſchaft mitbringen. Sie würden auch haufenweiſe genug zu uns ins Reich kommen, wenn ſie nur alles ſo genau wüßten. Aber ich muß doch auch geſtehen, daß du mit deinem auf die Bahne gebrachten vielſtündigen Diſcours, wenn er bekannt würde, ſie eher herzukommen abſchrecken, als locken würdeſt. Denn wer ſollte wohl aus deinen Reden und heftigen Ausdrückungen anders ſchließen können, als daß unſere Freyheit wirklich in Gefahr ſtehe, und verderbliche Unruhe auf der Bahne ſeyn müſſen? Du haſt dich unter andern hierinnen ſo ernſthaft gewieſen, als wenn es zu einer Empörung des Volkes abzielete; wenigſtens ſcheint es ſo aus deinem vielen Geprale und weitläuftigen Vorſtellungen an das Volk. Mit dem allen haſt du nicht allein uns und alle Einfältige und Unerfahrene in Furcht geſetzet, ſondern auch alle Fremde abgeſchrecket, ſich zu uns in ein ſo unruhvolles Reich, wie du es abmaleſt, und wo Favoriten und Schmeichler nach eigenem Gutdünken das Regiment führen ſollen, herein zu begeben.

Honeſtus. Du irreſt dich gar zu ſehr, mein muthiger Audax, denn es iſt dein vertrauteſter Freund Callidus, der das thut, was du mir beymiſſeſt. Er iſt es, der ſo viel von herrſchender Eigenmacht und deren Hemmung ſpricht, und dazu größere Macht und Gewalt für den König fordert. Hiermit bringt er ja den gemeinen Mann auf die Gedanken, als wäre hier nicht Recht und Gerechtigkeit im Lande, kein Haupt, keine Regierung, und als wären hier keine Beamten, die nach Geſetz und Inſtruction lebeten, ſondern ein jeder thäte nach eigenem Belieben und Gutbefinden. Spricht nicht Callidus recht ſo, als wenn die Eigenmacht nun wirklich die Oberhand hätte, und als wenn derſelbe mit mehr Macht des Königes, das iſt, mit Tyranney, abgeholfen werden müßte? Mit ſolchen Dingen ſpielet Callidusund alle ſeine Freunde und Anhänger zu einer Zeit, da wir Gott zu

danken haben, daß uns nichts beunruhiget, ſondern wir in Frieden, Stille, Wohlſtand und Sicherheit leben. Siehe, mit ſolchen Reden und Ausſtreuungen können Fremde ſchüchtern gemacht werden, hier in das Reich zu kommen, wenn es ſo ſeyn ſollte, wie Callidus und ſeine Vertrauten es beſchreiben. Ich hingegen habe alle ſolche Beſchuldigungen mit Grunde widerleget, ſie mögen kommen, woher ſie wollen, und deutlich bewieſen, daß unſere Freyheit und Grundgeſetze feſte Wurzeln haben, und weder vom Könige von Schweden, noch von dem Reichsrathe, den Ständen, daheim oder auf Reichstägen, der Armee oder dem Volke auf einige Art verrücket werden können. Und da alles dieſes hier mit publiquer Cenſur und Genehmigung geredet und geſchrieben wird, ſo iſt dieſes ein vollkommener Beweis, daß wir itzt in wirklichem Beſitze von allem dem Guten ſind, das hier in Anſehung der Freyheit mündlich oder ſchriftlich beſchrieben iſt; denn wäre dem nicht alſo, ſo würde es nicht, ſo zu reden und zu ſchreiben, erlaubet ſeyn. Unfehlbar würde es durch Tyranney oder durch Eigenmacht verhindert werden. Itzt ſchreiben wir mit geſetzmäßiger Bewilligung, und dem Geſetze gemäß, von unſerer an das Geſetz gebundenen Freyheit und guten Grundgeſetzen. Dieſe ſind es, welche die Feder in dieſer Geſetz und rechtmäßigen Freyheit regieren. Wer vernünftig iſt, muß ja hieraus ſchließen und zugeſtehen, daß wir in einer ſegensvollen Ruhe, und in einem Zuſtande leben, unſere Freyheit immer mehr und mehr befeſtigen zu können; alsdann nur in einer ſolchen Ruhe kann ſo geredet und geſchrieben werden. Und dieſes iſt die rechte Zeit dazu, weil man dann, wenn keine Gefahr iſt, Freyheit und Recht, auch die beſte Gelegenheit hat, alles in ein Licht zu ſetzen, was in Zukunft bey allem unglücklichen Wechſel und Veränderungen die Freyheit und die Grundgeſetze beunruhigen, verrücken oder kränken könnte. Dieſes iſt auch eben die rechte Zeit, alle mögliche Einwürfe, welche die Zukunft durch argliſtige oder übelgeſinnete Seelen machen möchte, aufzunehmen, und nach den Grundgeſetzen des Reiches zu widerlegen; ſo wie

auch den Einfältigen und Unerfahrnen, zu unterrichten, was ſein Recht ſey, und worinnen ſeine edle Freyheit beſtehe, ſo daß er lerne, daß kein Menſch, er ſey hoch oder niedrig, Macht habe, ihm einiges Unrecht zu thun, oder ihn auf einige Weiſe zu verunglimpfen, ſo lange er nach dem Geſetze lebet. Das Geſetz allein hat er zu fürchten, aber ſich auch an demſelben allein zu halten; denn alle Souverainität oder höchſte Gewalt iſt bey dem Geſetze allein. Dieſe Freyheit des Reiches und höchſte Gewalt des Geſetzes muß ein jeder Unterſaſſe wiſſen und kennen. Die Regierung hat ſich keine Geheimniſſe vorbehalten, ſondern alles wird bekannt, und ſoll auch bekannt werden. Ein jeder Unterſaſſe hat ſich mit den theureſten Eiden verpflichtet, die Freyheit mit Leib und Leben vertheidigen zu wollen, und die Grundgeſetze zu halten und ihnen nachzuleben; alſo muß er ja wiſſen, worinnen ſeine Freyheit beſteht, und was es eigentlich iſt, das die Grundgeſetze befehlen, und er zu halten ſchuldig iſt. Niemals iſt es ein gutes Zeichen für die Freyheit, wenn man die Unterſaſſen in Anſehung der Grundgeſetze, in Unwiſſenheit erhalten will. Dieſes wäre faſt eben ſo, als wenn man dem gemeinen Manne verbiethen wollte, zu ſeiner Seele Beſtem die Bibel zu leſen. Wer ſieht denn nicht, daß das ſo viel ſeyn würde, als den gemeinen Mann wegen des Regimentes und ſeiner Gerechtſamen auf argwöhniſche Gedanken zu bringen. Unſere vormaligen Reichsväter haben daher weislich darinnen gehandelt, daß ſie befohlen haben, des Reiches Grundgeſetze durch den Druck überall bekannt zu machen.

Siehſt du nun, Audax, worauf ſich unſer Geſpräch gründet, und wohin es eigentlich abzielet? Hier wird keine Lärmtrommel geſchlagen, oder Sturmglocke gezogen, als wenn ein Unglücksfeuer im Reiche aufgegangen wäre, oder brennete; ſondern man machet es hier ſo, als wenn man in Friedens- und geruhigen Zeiten, Feſtungen zur Vertheidigung nicht wider gegenwärtige, ſondern zukünftige Feinde anleget, und wie man in guter Zeit, wenn noch keine Feuersbrunſt aufgegangen iſt, ſich mit Brandgeräthſchaft, und

was dazu gehöret, verſichert, weil alles das zu ſpät ſeyn würde, wenn das Unglück ſchon über den Kopf, und das Feuer im Dache iſt. Ich habe nichts weiter gethan, als bloß geſaget, was geſchehen iſt, und was einem freyen Volke begegnen kann, und die allgemeinen Kennzeichen angemerket, wobey man bald die Anfechter und Verſtörer der Freyheit kennen kann, wenn ſie ſich einmal in der Welt ergeben können; ich habe die Stricke, Schlingen und Lockſpeiſen gewieſen, deren ſie ſich bedienen; ich habe auch ihre Reden angegeben, die ſie von überhand nehmender Eigenmacht, und deren Zurückhaltung führen, imgleichen ihre unvorſichtigen Beſchuldigungen und ungegründete Klagen, und wenn ſie aus Rachgier, Haß und Bitterkeit gegen gewiſſe Perſonen lieber des ganzen Reiches Freyheit, an wen es auch ſey, dahingeben, als ſich verſöhnen laſſen wollen; woraus ſich denn ergiebt, wie weit es mit ihrem ſtarren und aufgebrachten Sinne geht. Es iſt etwas Erſchröckliches, daß ein ſolcher übelgeſinnter Menſch viele Millionen Menſchen ſoll unglücklich machen, und um ihre Freyheit und Wohlfahrt bringen wollen, bloß um ſeinen böſen Muth an eines andern einzelnen Perſon zu kühlen. Inzwiſchen findet man doch oft, daß es geſchieht, und daß ſolche Feinde des menſchlichen Geſchlechtes viele tauſend Ränke gebrauchen, die Unſchuldigen und Unwiſſenden auf ihre Seite zu bringen. Alles übrige und die vorerwähnten argen Griffe zu geſchweigen, wie ſchändlich und betrüglich iſt es nicht, daß ſie weitläuftige Verzeichniſſe von ſolchen, die ihnen zugethan ſind, es mag wahr ſeyn oder nicht, aufſetzen, und es ſo einrichten, daß viele von deſſen, den man zu betrügen gedenkt, Freunden und Angehörigen darauf erſcheinen, beſonders ſolche, von denen man weis, daß ſie der andern Vertrauen und beſondere Freundſchaft haben, vornehmlich wenn es angeſehene Leute und Entreprenneurs ſind; und daß ſie denn mit ſolchen Verzeichniſſen herum laufen, und erſtlich alle ihre Freunde, Verwandten und Angehörigen, ſo weit es ſich thun läßt, hernach alle Einfältige und Gutherzige,

hernach alle Unerfahrne, die zwar Einſicht und Nachdenken, aber nicht Kenntniß genug von der Sachen wahrer Beſchaffenheit haben; weiter alle Gleichgültige, denen es einerley iſt, auf welcher Seite es gilt, und endlich alle Unſchlüßige, welche Schwierigkeiten und Vortheile auf beyden Seiten finden, alle Nothleidende, Hochtrabende und Argliſtige auf ihre Seite bringen? Der Hauptgrund, womit die meiſten davon betrogen werden, iſt, daß man ihnen einbildet, man habe ſchon eine große Mehrheit; denn eine unglückliche Erfahrung lehret, daß, ſo bald man die Mehrheit ſchon für ausgemacht hält, man hernach zu denken pfleget, eine Schwalbe machet keinen Sommer; es iſt vergebens, daß ich mich ſträuben will, ſie erreichen ihren Zweck dennoch; eine Stimme mehr oder weniger will nichts ſagen; ich würde der einzige ſeyn, und da hätte ich alsdann auch meine Ungelegenheit davon. Eine ſo große Gewalt hat die Mehrheit durch die Sinnen; daher bedienet man ſich auch derſelben, und erdichtet eine Mehrheit als ſehr groß und gefährlich, da der eine Betrüger ſaget, er habe eine ſo große Anzahl auf ſeiner Seite, ein anderer wieder noch mehrere, wodurch denn außer anderen Ungelegenheiten, mancher ehrlichgeſinnter Mann, der auf dieſe Weiſe angezeichnet wird, allzuleicht in einen gefährlichen Verdacht kommen kann, ob er gleich nie ein Wort von allem dem weis, was man vorhat und ſpielen will. In Verdacht zu ſeyn, machet einen gefährlichen Eindruck auf das Gemüth, ſo wohl bey den vorigen Freunden, als bey dem Verdächtigen ſelbſt, weswegen mancher ſich zu einer andern Partey geſchlagen hat, oder von ſeinen Freunden verlaſſen iſt. Daher iſt und bleibt beydes gefährlich, in Verdacht zu ſeyn, und auf andere Verdacht zu haben. Dem Allerredlichſten wird dadurch gern etwas angehänget; daher auch der Argliſtige um ſo viel fertiger iſt, ſich des alten vorhin erwähnten Sprichwortes gottloſer Menſchen zu bedienen: Calumniare audacter, ſemper aliquid hæret. Dieſe und andere dergleichen Kunſtgriffe der Argliſtigen werden vor einem freyen Volke aufgedecket, nicht als wenn ſie zu unſeren Zeiten wirklich verübet würden,

ſondern

ſondern als ſolche, die möglich genug ſind, und in vorigen Zeiten in allen freyen Regierungen üblich geweſen, auch in Zukunft bey uns ſich einmal weiſen dürften; weswegen auch die Vorſichtigkeit erfordert, daß man jedermann, und beſonders den Unerfahrenen und Unwiſſenden zu verſtehen giebt, welches die gröbeſten und zugleich gebräuchlichſten Verſuche wider die Freyheit ſind; damit ſie dadurch deſto behutſamer werden, und ſich nicht durch die Künſte der Argliſt betrügen laſſen. Ein guter Ingenieur, der eine Feſtung anlegen ſoll, hat keinen gegenwärtigen Feind abzuhalten; aber nichts deſtoweniger muß er alle Angriffe eines ſchlauen Feindes vorausſehen, und darnach alle ſeine Feſtungswerke einrichten. Eben ſo haben die Väter des Reiches, bey Befeſtigung der Freyheit und Grundgeſetze, alle darinnen mögliche Einbrüche vorausgeſehen; man kann aber daraus nicht ſchließen, daß alle ſolche mögliche Eindringungen und Angriffe damals wirklich geſchehen ſind. Ein kluger Leſer, der einigermaßen in Büchern und Schriften bewandert iſt, verſteht genugſam, was vernünftige Gebräuche ſagen wollen, wie darinnen der eine alle mögliche Einwürfe machen, und der andere darauf antworten müſſe, um einer Sache mehr Licht und Klarheit zu ſchaffen. Es iſt daher nicht zu vermuthen, daß ein Fremder hierdurch werde abgeſchrecket werden, ins Reich zu ziehen. Die Erfahrung lehret uns das Gegentheil zur Genüge; denn die Ausländer geben wirklich den ſtärkeſten Beweis, daß ſie von der Grundfeſte der ſchwediſchen Freyheit beſſer belehret ſind, indem ſie ihr beſtes Vermögen in des Reiches Banque ſetzen; welches zugleich den Vortheil ſchaffet, daß die ſchwediſche Freyheit mehr Freunde und Vertheidiger findet. Sollte aber hingegen das Unglück kommen, daß der geringſte Einbruch in unſere Freyheit und gegenwärtige Grundgeſetze geſchähe, oder wie du und dein Anhang unbedachtſam in Vorſchlag bringet, daß dem Könige von Schweden mehr Macht und Gewalt gegeben würde: ſo ſey verſichert, der Ausländer würde bald merken, daß es mit der ganzen Freyheit aus ſey, und alsdann

würde er eilends fertig ſeyn, ſein Geld aus dem Reiche zu ziehen. Dieſes Unglück würde ſodann nicht das einzige in Anſehung der Ausländer ſeyn; ſondern wenn dem Könige größere Macht und Gewalt gelaſſen würde, ſo würden viele von den vermögendſten Reichsunterſaſſen da ganz ſicher ihre unbeweglichen Güter verwandeln, ihre Gelder aus allem Verkehre einziehen, und hernach aus dem Lande gehen, um aller der Gefahr zuvorzukommen, worein ihr Eigenthum bey ſolcher erweiterten Macht unfehlbar gerathen müßte, wenn dieſelbe gemisbrauchet würde. Begreifſt du, Callidus, nicht die Folgen hiervon? Ich will alle die Folgen, ſo wohl in Anſehung der größeren als kleineren Einrichtungen im Reiche, nicht erwähnen. Ein jeder, der nur noch ſo wenig nachdenkt, wird bald genug eine Kette von Unglücksfällen finden, obgleich die Uebelgeſinneten mit aller ihrer Macht und Beredſamkeit ſo viel als nichts aus den kleinen Aenderungen in den Grundgeſetzen machen, und ſie eine Kleinigkeit nennen, ohne alles das Böſe zu bedenken, welches ſolche ſo genannte kleine Aenderungen zur unzertrennlichen Folge haben. Es iſt und bleibt daher itzt und ins künftige unſere wichtigſte Angelegenheit, unſere Grundgeſetze und unſere Freyheit zu vertheidigen, und wohl zu befeſtigen. Die Freyheit iſt ein höchſtſchätzbares Fideicommiß des Reiches; laſſet uns dieſelbe als ein rechtes Fideicommiß bewahren. Du weiſt ja, Callidus, von welcher Natur ein Fideicommiß iſt. Der Beſitzer hat allein das Nutzungsrecht davon, nicht aber die Freyheit, es zu veräußern, zu vertauſchen, zu verpfänden, zu vermachen, fortzugeben, oder auf einige Weiſe den geringſten Theile davon zu verwandeln, wohl aber es mit mehreren Gütern und andern guten Zuflüſſen zu verbeſſern; welches denn auch ſeine Schuldigkeit iſt, da er kein ſchlechterer Haushalter, als ſeine Vorfahren, ſeyn, und ſolchemnach das Eigenthum ſeinen Nachkommen beſſer, aber nicht ſchlechter, hinterlaſſen muß. Die Freyheit hat beſonders mit zweenen Hauptfeinden zu thun, gegen welche ſie ſich auf alle mögliche Art befeſtigen muß: der

eine

eine iſt die Souverainität, oder größere Macht und Gewalt, als in den Grundgeſetzen beſtimmet iſt, der andere iſt die muthwillige Eigenmacht. So nothwendig es nun iſt, die Freyheit wider die Souverainität, Tyranney, oder höhere Macht und Gewalt des Königes zu vertheidigen; ſo nöthig iſt es auch auf der andern Seite, wider die Eigenmacht zu fechten. Alles, was eine abſolute Gewalt zur Hemmung der Eigenmacht thun kann, das können auch die Reichsſtände allen Stücken nach thun; als bey welchen ſolche Gewalt verwahret wird: und denen daher auch obliegt, wenn etwas weiter, als bereits geſchehen iſt, erfordert werden ſollte, ſolche Maaßregeln zu nehmen, wodurch die Eigenmacht im Zaume gehalten, und ein jeder, er ſey hoch oder niedrig, angewieſen wird, ſeine Schuldigkeit zu thun, und nach den Reichsgrundgeſetzen, dem gemeinen Landesgeſetze und nach den Inſtructionen zu leben, ſo daß kein Unterthan Urſache haben möge zu klagen, als ob eine freye Regierungsart an den Ausſchweifungen der Eigenmacht Schuld ſey. An und für ſich kann eine freye Regierung niemals zur Eigenmacht einige Anleitung geben; denn eine freye Regierung ſetzet ſich inſonderheit gegen alle Eigenmacht, es ſey auf der Seite des Regentens oder der Unterthanen, und läßt ihren Hauptzweck ſeyn, das Reich vor aller Gewalt und allem Unrechte zu ſchützen; aber die wahre Schuld liegt da an den Beamten, wenn die ihre Pflicht nicht thun; daher man vor allen Dingen auf dieſelben ein wachſames Auge richten muß. Dieſes iſt in allen Regierungen höchſtnöthig; die Regierungsart mag ſeyn, welche ſie will.

Bey dieſer Gelegenheit nehme ich mir die Freyheit, der Geſellſchaft eine Schrift mitzutheilen, die ein Correſpondent nach Anleitung der auf dem erſten Bogen geſchehenen Einladung eingegeben hat. Er nennet ſie ſelbſt ein Fragment einiger Anmerkungen über eine vorſichtige Regimentsführung, aus eigener Erfahrung für ſeine Nachkommen von einem orientaliſchen Regenten aufgeſetzet. Ich habe in ſeinen Gedanken gar

nichts

nichts geändert, ſondern ſie bloß für uns etwas deutlicher gemachet, und unſerer heutigen Schreibart gemäß eingekleidet. Dieſes Fragment lautet ſo:

Fragment einiger Anmerkungen über eine vorſichtige Regimentsführung,

aufgeſetzet

von einem orientaliſchen Regenten.

Da ein Regent in ſo glückſeligen Umſtänden lebet, daß er nie eine Stunde für ſeine und der Seinigen gegenwärtige oder zukünftige Bedürfniß an Kleidung oder Nahrung, an Ehre oder Hoheit, oder einer Art des Nothwendigen im Zeitlichen ſorgen darf, worauf hingegen aller ſeiner Unterthanen Sorgfalt und Arbeit abzielet: ſo muß ja billig das ſeine größte Sorge ſeyn, wie er ſeinen Unterthanen helfen, und auf alle mögliche Weiſe ihren Wohlſtand und ihre Glückſeligkeit befördern wolle. Dieſe Pflicht nahm ich ſtets zu Herzen, und ward nicht müde, ſie zu erfüllen. Ich ſtellete mir vor, wie ſchwer ſonſt meine Verantwortung bey dem höchſten Richter ſeyn, und wie wenig Ruhe mir mein eigenes Gewiſſen laſſen würde. Ich verachtete daher und verwarf alle ſolche kleine Ergötzungen und niedrige Luſtbarkeiten, welche die koſtbare Zeit eitler Weiſe verſchwenden, und nie dem Herzen eine innerliche Genugthuung ſchaffen. Den Tag hielt ich für verloren, an welchem ich verſäumet hatte, viele meiner Unterthanen glücklich und frölich zu machen. Ich habe vorher einen Theil meiner heilſamen Anſtalten und Verfaſſungen bey der Regimentsführung erzählet; aber zu zeigen, wie genau ich die Pflichten zu erfüllen geſuchet, zu welchen ich mich verbunden hielte, will ich noch einige von meinen Anſtalten hinzufügen. Nach reifer Berathſchlagung und genauer Ueberlegung mit meinen Räthen, nahm ich allerley nützliche Einrichtungen vor; hielt es aber nicht für genug, dieſe Einrichtungen zu machen, ſondern ſah auch nach, ob ſie pünktlich genug bewerkſtelliget wurden. Unter dem allen dachte ich oft, wie glückſelig meine Unterthanen ſeyn ſollten, wenn ich ſo, wie der höchſte Gott, an allen Orten ſelbſt gegenwärtig ſeyn, und alles in ſein Geſchick und ſeine Ordnung helfen könnte; aber

da

da ich ſolchen Vortheil vergeblich wünſchete, ſo wollte ich es ihm doch gleich thun, ſo viel ich konnte. Ich fuhr daher incognito herum, bald in die eine Provinz meines Reiches, bald in die andere, um alſo unvermerkt zu erforſchen, wie meine Statthalter und andere Beamten ihre Obliegenheiten erfülleten. Ich ſah nach, wie die Arbeiter in den Städten und auf dem Lande ihre Handthierung zu des Reiches Beſten und ihrem eigenen Behufe trieben. In den kleineſten Hütten erfuhr ich oft die beſten Nachrichten. Ich glaubete nicht allem, was man ſagete; denn ich kannte die Schwachheit, die Unzufriedenheit und die Misgunſt der Menſchen; aber ich hielt eines gegen das andere, bis ich endlich auf die reine Wahrheit kam; alles, damit ich nicht verleitet würde, einen einzigen von meinen Unterthanen unglücklich zu machen. In jeder Provinz ſetzete ich einen Oberaufſeher, unter welchem vier Ordnungsmänner mit ihren unterhabenden Aufſehern ſtunden, welche ſämtlich, ein jeder ſeines Ortes, über die Beamten, und Bewerkſtelligung der Geſetze wachen ſollten. Dieſe mußten zugleich unterſuchen, was für Verbeſſerungen im Lande möglich wären, wie mehr Felder und Wälder zum Anbaue gebracht, wie Fiſchwaſſer und Ströme recht genutzet, alle Handthierungen auf den rechten Stellen angeleget und wohl betrieben werden könnten, damit auch der geringſte Unterthan in den Stand geſetzet würde, ſich und die Seinigen reichlich zu nähren, und dem gemeinen Weſen die Abgaben zu leiſten, die mit Recht gefordert werden. Als ich ſah, wie anſteckende Krankheiten, nebſt den Kriegen, die ich zu führen gezwungen ward, wie auch die Nachläßigkeit des gemeinen Mannes in Wartung ſeiner Kinder, das Reich in einen nachtheiligen Mangel an Leuten und Arbeitern ſetzeten, ſo ſuchete ich dieſen Mangel an Leuten vorzubeugen, theils durch Beförderung zeitiger Heirathen unter dem gemeinen Manne, theils auch durch Errichtung verſchiedener Kinderhäuſer in jedem Landesdiſtricte, wo alle Arme und Kranke aufgenommen und redlich verpfleget wurden. Dieſe Kinderhäuſer wurden ſo eingerichtet, daß aus ihnen endlich einträgliche Vorrathshäuſer zu meines Reiches Nutzen wurden. Man erzog und übete da die Kinder in allerhand Wiſſenſchaften und zu allerley Handthierungen, es ſey das Landweſen, oder Handwerke, oder der Militairſtand, alles nach eines jeden geprüfter Geſchicklichkeit und Neigung. Ob mir gleich däuchte, daß dieſe Einrichtungen im Anfange ein vieles koſteten, ſo fand ich jedoch, daß dieſe Koſten mit der Zeit mit tauſendfachen Zinſen wieder heraus-

auskamen; und ich erfuhr die Wahrheit des Satzes, daß Menſchenhände das ergiebigſte Capital in der Welt ſind, wenn ſie recht und vernünftig gebrauchet werden. Außerdem verſorgete ich auch eine jede Landſchaft mit verſchiedenen Krankenhäuſern, damit Arme und Elende, die ihre Geſundheit verloren hatten, nicht weiter ſich mit Arbeit nähren, oder durch Hunger und Verwahrloſung umkommen durften.

Ich errichtete überall im Reiche Magazine, in welchem ich eine Sammlung von allen zu Handarbeiten gehörigen Materialien und Sachen, theils rohen, theils verarbeiteten hatte, ſo daß alle dürftige Arbeitsleute, gegen gewiſſe Sicherheit rohe Materie zur Verarbeitung, und das für einen billigen und erträglichen Preis, herausnehmen konnten. Hier kaufete man denn wieder ihre verfertigte Arbeit auf, ſo daß ſie weder für Arbeit noch für den Abſatz derſelben ſorgen durften, wenn ſie anders gut und tüchtig gemachet war, als worauf man meines Erachtens ſcharfe und hinreichende Aufſicht haben muß. Dieſe Magazine macheten ein Gleichgewicht zwiſchen den Handelsleuten und den übrigen Unterſaſſen, und die Handelsleute waren wieder Abnehmer der Magazine. Dieſe Magazine beſtimmeten auch vorſichtiger Weiſe alle nützliche Arbeiten ſo, daß keiner ſich mit unnöthigen Dingen beſchäfftigen, oder die Magazine mit zu vielen Waaren oder Arbeiten von einer Art beläſtigen konnte. Das Magazin vermittelte durch ſeine Handelsleute ſo wohl in als außer dem Reiche den Abſatz, und die Einführung der nöthigen rohen Materien, die mein Reich nicht ſelbſt hervorbrachte, und hemmete auf die Art das Steigern der Waaren und allen unnützen Ueberfluß. Die Unterthanen wurden auch hierdurch in Arbeit geſetzet: und dieſes iſt eine Hauptſache für einen regierenden Herrn; denn wenn er im Stande iſt, allen ſeinen Unterſaſſen richtig ihre Arbeit zu geben: ſo kann er hernach viel leichter über alle Müſſiggänger ein wachſames Auge haben. Zu dem Ende fand ich auch für billig, alle fleißige und arbeitſame Ackersleute mit Nachlaß in ihren Abgaben zu belohnen, alles, nachdem ſie ihre Aecker und Wieſen anbaueten, und ihre eingetheilten Marken in ſtetigem und ergiebigem Zuwachſe hielten; worinnen ich auch ſo weit gieng, daß, obgleich die Fleißigſten Linderung in ihren Abgaben erhielten, ſie dennoch auf andere Art reichlich erſetzeten, was die öffentliche Caſſe dadurch zu verlieren ſchien; aber ich hatte dagegen auch meine ſicheren Auswege, die friſchen und ſtarken Müßiggänger zum Fleiße und zur Arbeit anzuhalten. Auf

gleiche

gleiche Art ward mit den Städten in Anſehung ihrer Handwerke und Handthierungen verfahren; denn meine größte Sorge gieng dahin, durch meine Auſſeher die Verfügung zu treffen, daß alle fleißige Arbeiter genug zu thun, und Gelegenheit hätten, ſich und die Ihrigen zu nähren. Auf gleiche Weiſe ward der Bergwerke im Reiche und der dazu nöthigen Wälder gewartet; und auf eben die Art wurden die Leute ermuntert, gut Zuchtvieh von allen Arten ins Land zu ſchaffen, und deſſelben auf die rechte Art zu warten. Mit einem Worte, ich ſorgete für alles das, was in einem Reiche aufgezogen und fortgeholfen werden konnte; alles nach einer jeden Landesgegend Lage und Beſchaffenheit.

Gleichwie ich ſelbſt auf alle Zeiten frey von aller Sorge war für alles, was zu meinem und der Meinigen Beſten gereichete, und alſo kein Privatkummer mich hinderte, der Wohlfahrt meiner Unterſaſſen zu warten: ſo fand ich es auch ſehr nöthig, daß alle meine Beamten, ein jeder nach Stand und Würden, ſo reichlich belohnet würden, daß ſie eben ſo wenig nöthig hätten, für ihren und der Ihrigen Unterhalt beſorget zu ſeyn. Wenn ich daher merkete, daß einige unter meinen Beamten vor anderen ihres gleichen ſich durch eine gute Verwaltung ihrer Obliegenheiten hervorthaten, ſo trug ich kein Bedenken, ſie außer dem ihnen beſtimmten Lohne, mit jährlichen Penſionen und andern anſtändigen Geſchenken zu begnadigen. Ich nahm nicht mehrere Beamten an, als zur gebührenden Beſorgung der Angelegenheiten nöthig war, und ſah dahin, daß alle unnöthige Umwege abgeſchnitten wurden; doch bey allem dem, machete ich aus den Beamten keine Sklaven; denn ich wußte, daß ſie Menſchen waren, wie ich, und auch ihre Ruhe vonnöthen hatten. Im Anfange meiner Regierung fand ich, daß die Beamten, die, nach ihrer Arbeit und der Wichtigkeit ihrer Aemter, nicht zureichend belohnet wurden, hundert Auswege ſucheten, mit Verſäumung und Hindanſetzung ihrer Aemter ſich und die Ihrigen zu nähren; da mittlerweile die Angelegenheiten derer, die etwas zu ſuchen hatten, liegen blieben, und alles zu vieler Leute Nachtheile und Schaden aufs äußerſte in die Länge gezogen ward. Sie waren Menſchen, und mußten alſo leben und ſich und die Ihrigen verſorgen; da aber ihre Gehalte zu dem Nothwendigen nicht hinreichen wollten, ſo mußten ſie auf allerley Kunſtgriffe ſinnen, diejenigen, welche Geſuche hatten, auszumergeln; ſie mußten fremde Commiſſionen annehmen, und ſich in ganz fremde Handthierungen mengen, von welchen

einiger

einiger Gewinnſt zu erwarten war; und unter dem allen lagen ihre eigenen Amtsarbeiten darnieder, wenigſtens ward aller Fleiß und Eifer vermiſſet. Ihre Aufſeher beherzigten ihren elenden Gehalt, und ſahen mit ihnen um ſo viel eher durch die Finger, als ſie ſelbſt in einem gleich unglücklichen Zuſtande waren. Die Noth hatte ſie gezwungen, das Amt anzunehmen, ob ſie gleich vorher wußten, wie ſchmales Lohn dabey war; denn ſie hatten nichts anders gelernet, womit ſie ſich nähren konnten, und die Schuld war nicht ihre, daß ſie von ihren Aeltern und Vormündern ſo auferzogen waren. Alle gewiſſenhafte und redliche Bediente ſeufzeten über ihren elenden Zuſtand, daß ſie von ihrer Arbeit nicht leben konnten; und das Reich konnte dabey ſchlechten Segen haben. Ich ſah wohl, daß zur Einrichtung guter Gehalte große Geldſummen aus der Reichscaſſe darauf giengen: aber ich ſah auch, daß das Reich hundert- ja tauſendfach größere Einkünfte von getreuer und wohl belohnter Beamten Arbeit und Wachſamkeit erhielt; denn dieſe ſind die am meiſten nährenden Glieder in einem Reiche, wenn ſie ihres Amtes gebührend warten. In Anſehung deſſen belohnete ich alle meine Beamten gut und reichlich: aber ich hielt ſie auch an, ihre Schuldigkeit dafür richtig zu thun. Wenn ich merkete, daß unentbehrliche Waaren gegen alle meine Anſtalten und gute Ordnung mit den Magazinen, eines großen unglücklichen Zufalles wegen, oder aus einer Connexion mit meinen Nachbaren, oder anderen dergleichen Urſachen im Preiſe ſtiegen, und ich alsdann ſah, wie der eine Unterſaſſe den Preis auf ſeine Waaren ſteigerte, wie der andere auf ſeine, und befand, daß redliche Beamte keine Gelegenheit hatten, ihre Einkünfte nach eben der Maaße zu vermehren, da ihre Arbeit doch gleich unverdroſſen war, ſo daß ſie die einzigen waren, welche durch ſolche Steigerung ausgeſogen wurden; ſo verſuchete ich auf alle mögliche Art, die Preiſe herunter zu ſetzen, half meinen Beamten aus den Magazinen für billigen Preis mit dem Nothwendigſten. Fand ich aber unterweilen, daß ſolches dennoch nicht hinreichete, ſo verbeſſerte ich der treuen Arbeiter ſchwache Umſtände mit Penſionen. Es iſt eine alte Wahrheit, die ich aus den Chroniken gelernet habe, daß ſchlecht belohnte Beamten ein freſſender Wurm für den Reichskörper ſind, und tauſenderley Uebel zur Folge haben.

Ich fuhr oft im Reiche herum, aber ohne Staat und Beſchwerden meiner Unterſaſſen. Ich nahm einige Rechtsgelehrte

gelehrte und in Reichsanſtalten und Einrichtungen wohlerfahrene Männer mit mir, und machete in kurzer Zeit eine Menge Sachen ab. Ich merkete alsdann, was für Gewalt ein König, der für des Reiches Geſetze wachet, und nichts als das gemeine Beſte zum Zwecke nimmt, über der Unterſaſſen Herzen hat; denn meine bloße Vorſtellungen über eine und die andere nützliche Einrichtung waren ſo fort für ſie ein Geſetz, dem ſie willigſt nachlebeten. Ich unterſuchete genau, wie alle meine Beamten, hohe und niedrige, meine Aufſeher, Ordnungsmänner und ihre Unterhabenden, jeder ſeine Schuldigkeit erfüllete. Ich ſah nach, wie das Land, ſowohl in Anſehung des Nahrungs- als Vertheidigungsweſens, verbeſſert werden könnte, und das alles in der Ordnung, wie es des Reiches Bedürfniſſe und Zuſtand erforderten. Ich handhabete alles mit vieler Mildheit und Sanftmuth, aber ohne dabey das Geſetz zu hindern oder ihm Eingriff zu thun. Meine größte Vorſichtigkeit gieng dahin, ſolche Anſtalten zu treffen, daß man nicht ſo leicht wider das Geſetz handeln könnte. Die Männer, die mir folgeten, waren nach dem Geſetze für ihre Rathſchläge Rede und Antwort zu geben ſchuldig, und daher konnte ich mich ihnen deſto ſicherer anvertrauen. Den kürzlich eingeſetzten Beamten ſah ich genau auf die Hände, ob ſie ihrem Amte vorzuſtehen verſtunden. Fehleten ſie aus Dummheit und Ungeſchicklichkeit, ſo wurden die, welche ſo untüchtige Leute vorgeſchlagen hatten, zur Verantwortung gezogen, und, nicht mit bloßen Verweiſen, ſondern auch hart und nachdrücklich geſtrafet, der Untüchtige ſo fort von der Beſtellung hinweggeſchaffet, und wer mir ſonſt zugerathen, einen ſolchen anzunehmen, der bekam eine ernſtliche Erinnerung, ſich nicht weiter in Dinge zu miſchen, die er nicht verſtünde, und die ihm nicht zukämen, und nicht weiter Rathſchläge zu ertheilen, für welche er nicht zur Antwort gezogen ſeyn wollte, und ſo verlohr er bey mir alles Vertrauen, weil er ſich unterſtanden, daſſelbe zu misbrauchen, und mich lehren wollen, was er ſelbſt nicht verſtanden hatte. Die Beamten aber, welche aus Bosheit Fehler begiengen, wurden ſogleich nach gerichtlicher Unterſuchung abgeſetzet und beſtrafet. In allen Dingen hörete ich die an, welche eigentlich dazu geſetzet waren, Wächter über das Geſetz zu ſeyn; dieſe mußten mir allezeit ihre Gedanken ſagen, und in wichtigen Fällen ſie ſchriftlich aufſetzen und unterſchreiben; dieſen folgete ich hernach, und zeigete ſie in meinem Rathe bey Gelegenheit vor. Ich

war nicht allwiſſend, und mußte mich daher anderer Leute Rathes und Kenntniſſe bedienen; und da brauchete ich am liebſten die, welche mir zur Hülfe in der Regierung geſetzet waren, und des Reiches Männern für ihren Rath und Zuſchub Rede und Antwort geben mußten. Wer dieſe Räthe bey mir verdächtig machen wollte, der ward von Stunde an mein größter Feind; und eben ſo entrüſtete der den Rath wider ſich, der ihm einen Argwohn wider mich beybringen wollte; denn wir entdeckten einander geſchwind alle heimliche Anſchläge. Einer aus dem Rathe war der Geſetze höchſter Aufſeher, und der war verbunden, mich und meinen Rath zu erinnern, wenn vielleicht etwas wider die Geſetze anſtoßen ſollte, welches auch immer mit Freundlichkeit aufgenommen ward; und dieſes alles hielt ſtets das Band der Freundſchaft und Einigkeit zwiſchen mir und meinem Rathe feſt. Es iſt unglaublich, was für Mühe man ſich im Anfange meiner Regierung gab Kaltſinnigkeit zwiſchen mir und meinem Rathe zu erregen; und dieſes war bloß ein Werk ſolcher Leute, die ſich unentbehrlich machen, und auf meinen und des Reiches Koſten ihr und ihrer Anhänger Glück machen wollten; unglückliche Schmeichler! Aber mein Glück war, daß mir in Zeiten die Augen geöffnet wurden, da ich in einer glücklichen Stunde auf den Entſchluß fi[illegible], die höchſten Beamten zu meinen beſtändigen Geleitsmännern zu nehmen.

Alle Reichsangelegenheiten wurden in gewiſſe Departements getheilet, und darnach war auch der höchſte Rath eingetheilet, ſo daß für jedes Departement drey Räthe genommen wurden, die in allen denen Sachen erfahren waren, welche in ihrem Departemente vorkommen konnten; wobey ich den Vortheil gewann, daß die Sachen mit deſto größerer Gerechtigkeit, Eifer und Geſchwindigkeit abgemachet wurden. Zu dem Ende wurden auch ſo viele Rathsperſonen gewählet, als das Regiment erforderte. In einem freyen Reiche muß man die Zahl der Räthe nicht zu ſparſam einſchränken; von einer zureichenden Anzahl derſelben zeigen ſich bey unſäglich vielen Gelegenheiten die Vortheile, und ſie trägt ungemein viel zur Erhaltung der Sicherheit, Freyheit und des Wohlſtandes des Reiches bey. Ein jeder aus dem höchſten Rathe hatte ſeine Provinz zu beſorgen; und daher mußte ein ſolcher Herr von dem ganzen Zuſtande der Provinz wohl unterrichtet ſeyn. Alle in der Provinz hatten die Freyheit, ihm ihre Angelegenheiten aufzutragen,

weswegen er auch dann und wann die ihm zugetheilete Provinz beſuchete. Die kleinſten und Privatſachen wurden an ihr gehöriges Departement verwieſen; aber des Reiches wichtigſte und allgemeine Angelegenheiten wurden von dem ganzen Rathe abgemachet.

Damit ich und mein Rath nicht mit unerheblichen Dingen überhäufet würden, ſo wurden dieſelben bey gewiſſen Inſtanzien ſchließlich abgethan, und bey ſchwerer Strafe verbothen, damit weiter, als an den Ordnungsmann der Provinz, zu gehen, welcher ſo fort des Richters oder Hauptmannes Urtheile unterſuchen mußte. Fand er die Urtheile geſetzmäßig, ſo war die Sache damit geſchloſſen: fand er ſie aber ungerecht, ſo redete er dem Richter zu, und ſchaffete dem Nothleidenden aufs geſchwindeſte Recht, ohne weitere Umſchweife, neue Geſuche und Koſten; wodurch der Leidende ſo glücklich wurde, daß er daheim in ſeinem Hauſe in der Stille und ohne Kummer einen gerechten Schluß in ſeiner Angelegenheit abwarten konnte. Es war nicht leicht möglich, daß auf die Art etwas Widerrechtliches vorgehen konnte; denn in jeder Provinz hatte ich vier ſolche Ordnungsmänner, ſo daß wenn einer wider Redlichkeit handeln wollte, ſo gleich drey andere um Rath gefraget werden konnten: und wenn die alle ihre Pflicht vergeſſen wollten, der Zugang zu der Provinz Aufſeher, und darnächſt zu dem höchſten Beamten noch offen war. Wichtige und nöthige Sachen meldete der Ordnungsmann bey dem Aufſeher, wo immer einer in der Provinz war, und der war ſchuldig, ſo fort einen Schluß darinnen zu ſchaffen, entweder von ihm ſelbſt, oder von dem höchſten Beamten, welcher beſorgete, daß die Sache in dem gebührenden Departemente im Rathe ihre Abſchließung erhielt; alles nach der Sache Wichtigkeit und Beſchaffenheit der Umſtände. Ein jeder Richterſtuhl, ein jedes Collegium waren für ihre Verrichtungen, Urtheile und Ausſprüche, und für alle daraus entſtehende Ungelegenheiten in Verantwortung.

Unter dem Geſetzaufſeher der Provinz ſtunden, wie oben geſaget iſt, vier Ordnungsmänner, welche wiederum ihre gewiſſe Aufſeher ſowohl in Städten als auf dem Lande unter ſich hatten, die insgeſammt aufs genaueſte für die Bewerkſtelligung der Geſetze wachen mußten. Dieſen allen war gutes Gehalt und Anſehen zuerkannt, und ſie mußten auf keinerley Weiſe von denen dependiren, über welche ſie Aufſicht haben ſollten; denn ich fand es ſonderbar, daß der Aufſeher

Glück, Beförderung oder andere Vortheile von denen dependiren ſollte, über welche ſie zu Aufſehern geſetzet waren. Auf gleiche Weiſe richtete ich es in allen Departementen, hohen und niedrigen, ein, daß ihre Aufſeher, Ordnungsmänner und Fiſcäle zureichlich beſoldet wurden, und in gleicher Ehre und Anſehen mit den Mitgliedern ſelbſt ſtunden. Aber dagegen wurden auch dieſe vor allen anderen hart geſtrafet, wenn ſie in einem Stücke ihre Schuldigkeit beyſeite ſetzeten.

Als meine Unterſaſſen meine wachſame Sorgfalt für die Haushaltung ſahen, trugen ſie mir und meinem Rathe volle Gerechtſame auf, Steuern auf alle unnöthige zum Ueberfluſſe dienende Waaren zu legen, und dieſes nach Beſchaffenheit der Umſtände, inſonderheit da ſolcher Ueberfluß auf andere Weiſe unmöglich zu hemmen war. Ja, da des Reiches Bedürfniß es erforderte, ſo wurden gewiſſe Ueberflußwaaren zu der Krone Regale gemachet, ſo daß die Krone freye Diſpoſition über derſelben Einkauf und Verkauf hatte, alles zu des Schatzes Verbeſſerung. Hierdurch ward ich in dem Stand geſetzet, dem einreißenden Ueberfluſſe zu ſteuren, und zu der Unterthanen und der Krone Vortheile zu lenken. Und dieſes hatte die erwünſchte Wirkung, daß meine Unterſaſſen kurz hernach die allgemeinen Auflagen kaum empfunden. Dieſes hatte auch die Folge, daß das Volk mir und meinem Rathe auftrug, alle nöthige Oekonomie- und Polizeyverordnungen und Anſtalten zu beſorgen; denn man war aus einer langen Erfahrung überzeuget, daß ſolche Sachen nicht ohne große Schwierigkeiten auf ihren allgemeinen Zuſammenkünften mit Vortheile abgemachet werden konnten; weil ſich da gern verſchiedenes ſtreitiges Privatintereſſe einmiſchete, und dadurch die nützlichſten Verfaſſungen für das Reich gehindert wurden. Ich ſage, daß dieſes mir und meinem Rathe aufgetragen worden, doch mit dem Vorbehalte, daß die Gemeine der Unterſaſſen nachhero ſelbſt bey ihrer nächſten Zuſammenkunft die gemachten Verfaſſungen näher unterſuchen wollte. Aber dieſe hatten allezeit ihren Beſtand, weil ſie mit allem vernünftigen Nachdenken zu des Reiches Beſten gemachet waren.

Ich hatte auch meinen Haushaltungsrath, der aus den vornehmſten und erfahrenſten Haushältern beſtund. Hier hatte man mit beſtändigen Verſuchen und Ueberlegungen zu thun, und ſo bald man durch häufige Proben von einem allgemeinen Nutzen davon überzeuget ward, ſo wurden Verordnungen und gehörige Anſtalten gemachet, und dadurch der

Landmann und andere angehalten, ihre Schuldigkeit zu ihrem und des Reiches Beſten zu thun. Das allerſchwereſte war mir anfänglich, die Handwerke und Künſte in ein rechtes Aufnehmen zu bringen; bis ich mit einer beſonderen Vorſichtigkeit die Handelsleute und andere Vermögende bewog, bey den Manufacturiſten, Handwerkern und Künſtlern Waaren zu beſtellen, ihnen Geld vorzuſchieſſen und für den Abſatz zu ſorgen; wiewohl auch meine eingerichteten Magazine ſowohl zu Eßwaaren für die Arbeiter, als rohen Materialien, wie auch zum Aufkaufe des Verfertigten, alle mögliche Handreichung thaten. Der Grund zu dieſen und anderen Schwierigktiten lag in der Freyheit, weil der gröſste Haufe glaubete, wenn er ſeine Steuern entrichtete, ſo habe er Freyheit, es mit ſeinem Acker, Wieſen, Wäldern, Fiſchereyen, Strömen, Handwerke, Kunſt, Handel und allerhand andern Handthierungen zu machen, wie er wollte, und es ihm gut däuchte, ohne daß er nöthig hätte, ſich nach wohlgegründeten Haushaltungsverordnungen zu richten; welches aber doch wider alle geſunde Polizey ſtreitet.

Mittlerweile waren an meinem Hofe verſchiedene fremde Prinzen. Einer von denenſelben ſtellete mir vor, ich machete mich ja zu einem Sklaven für meine Unterthanen; auf die Art König zu ſeyn, ſey unerträglich. Er meynete, ich ſollte mich lieber, nach dem Beyſpiele anderer Prinzen und Herren, mit Jagen, Spielen und anderen Luſtbarkeiten, welche das Gemüth ergötzeten und den Geiſt ſtärketen, vergnügen. Aber ich antwortete ihm, daß ſolche Zeitverderbende Eitelkeiten mich nicht reizeten; meine Ergötzung und mein gröſtes Vergnügen ſey, neue Einrichtungen zu erſinnen, guten Ordnungen fortzuhelfen, und dahin zu ſehen, wie alles glücklich und recht bewerkſtelliget werde. Nachdem ich in einer glücklichen Stunde angefangen hatte, mich zu ſolchem edlen Vergnügen zu gewöhnen, konnte ich es nie von mir erhalten, andere zu wünſchen. Die Gelder, die ich als Ueberſchuß hatte, glaubete ich beſſer zur Unterſtützung der Nothleidenden und Bedrängten, zu nützlichen Erfindungen und zu guten Einrichtungen anwenden zu können. Ich ſtellete ihm nachhero vor, wie jedermanns Augen auf den Regenten gerichtet, und von wie vieler Bedeutung alles ſey, was er thue, da alle und jede glaubeten, und das nicht ohne Grund, daß der Regent der weiſeſte und tugendhafteſte unter ihnen ſey, und daher um die Wette ſtritten, ſeinem Exempel zu folgen. Hiermit überführete ich ihn, daß ein Regent ſich befleißigen müſſe, in allem deſto achtſa-

mer zu ſeyn, und ſeinen Unterſaſſen durch ſein eigenes unſträfliches Verhalten ein Beyſpiel zu geben, wie man im Werke ſelbſt Gottes und des Reiches Geſetzen nachleben müſſe. Ich ſtellete weiter vor, wie ich mein gröſstes Vergnügen darinnen ſuchete, dem höchſten Weſen in allem gleich zu werden, welches nie ermüde, ſeine Geſchöpfe in guter Ordnung zu halten, und ihren Wohlſtand auf alle mögliche Weiſe zu befördern, und gleichwohl könne man nicht von ihm ſagen, daſs es ſich zum Sklaven mache. Thue nun das höchſte Weſen alles dieſes bloſs aus einem freyen Willen, aus Gnade und Güte: ſo müſste ich es um ſo viel mehr thun, da ich mich zu dieſen königlichen Obliegenheiten mit einem theuren Eide verbunden hätte.

Ein anderer von dieſen Prinzen glaubete, ein groſses Geheimniſs entdecket zu haben, und fragete mich, ob meine geheime Abſicht nicht dahin gienge, mit meiner Sorgfalt und Wachſamkeit, ohne alle Unruhe und Anzettelungen zur Souverainität zu gelangen, als worzu er meine Vorſichtigkeit für den kürzeſten und ſicherſten Weg hielte. Ich konnte nicht anders, als vor ſolchem Argwohne erſchrecken, und fragete ihn hinwiederum, woher er glaubete, daſs ich mir noch gröſsere und ſchwerere Bürden auflegen ſollte, als ich bereits trüge. Ich wäre ja ein Menſch und hätte ſchon Obliegenheiten genug als Vater, als der höchſte Gewehrsmann aller Geſetze, und Aufrechthalter aller Ordnung, ohne daſs ich nöthig hätte, ſie mit einer ſo erſchrecklichen Laſt, als die Souverainität ſey, zu vergröſsern. Ich gab ihm zu verſtehen, daſs kein ſouverainer König ſich der Freyheit anmaſsen könnte, alles zu thun, was ihm gelüſtet und einfällt, oder ganz geſetzfrey zu handeln; und daſs es mit einer Freyheit, die nicht an das Geſetz gebunden, ſchlecht bewandt wäre. Ich lieſse den Erfahrenſten aus meinem ganzen Volke die Laſt, Geſetze zu machen. Ich und mein Rath erhielten allezeit gehörigen Theil an den Geſetzen, die man machete, und konnte dabey erinnern, was mir recht und nützlich zu ſeyn ſchiene. Und wenn ſolchemnach Geſetze zu des Reiches Heil feſtgeſtellet wären, ſo hielt ich es für ungereimt, etwas zu wollen, das dawider ſtritte, und für ein ungegründetes Vorrecht, frey dagegen zu handeln. Ich gab ihm weiter zu erwägen, wie wohl es in allen Reichen und in allen Regierungen zugehe, wo gute Geſetze gegeben, und hurtig, wie es ſich gebühret, exequiret würden; inſonderheit aber da, wo König und Unterſaſſen an das Geſetz gebunden wären, ſo daſs kein Theil Freyheit habe, wider der Natur und des Reiches

Geſetze zu handeln. Es iſt ja eine Souverainität, die hinreichend genug iſt, in den Geſetzen ſelbſt, welche der übet, der ſie exequiret. Hierauf zog ich verſchiedene Exempel von den Schwachheiten einiger Prinzen an, und zeigete, wie ihre Ehrſucht nach und nach dahin gegangen ſey, allwaltend zu ſeyn, und wenn ſie Hoheit und Gewalt genug gehabt, ſie dennoch nicht damit vergnügt geweſen, ſondern Luſt bekommen, ihre Beſitze zu erweitern und anderer Prinzen Länder zu erobern. Endlich erklärete ich ihm, wenn ich mich auch für ſtark genug hielte, eine ſolche Laſt zu tragen, und wenn ich auch Anleitung haben möchte, meinem Sohne ein gleiches zuzutrauen, ſo könnte ich doch unmöglich dafür Bürge ſeyn, daß alle meine Nachfolger in der Zukunft bey eben der Geſinnung, die ich nun hegete, bleiben würden, u. ſ. w. Hiermit ſchloß ſich unſere Unterredung; denn der Prinz wußte gegen meine Antwort nichts einzuwenden. Ich ſah hernach dieſe Prinzen nicht lange an meinem Hofe, vermuthlich weil ſie meiner ernſthaften Aufführung müde geworden ſind. Ich merkete, daß ſie von der Art Prinzen waren, welche reiſen und fremde Höfe und Länder beſuchen, nur um des Spieles, der Luſtbarkeiten, Liebesſachen und anderen eitlen Vergnügens willen, das junge Gemüther kitzelt, nicht aber zu lernen, wie man ein Volk vernünftig regieren ſoll.

Inzwiſchen erweckete des letzteren Prinzen geäußerter Argwohn bey mir eine beſondere Wachſamkeit über die Freyheit meiner Unterthanen. Kein Souverain konnte eiferſüchtiger auf ſeine abſolute Gewalt ſeyn, daß ich nicht weit wachſamere Augen auf alles gerichtet haben ſollte, was Anleitung geben konnte, meiner Unterſaſſen Freyheit zu beunruhigen und zu verrücken. Meine Ordnungsmänner und ihre Unterhabende hatten alle Aufmerkſamkeit auch auf die geringſten Bewegungen und Reden im Reiche, damit ich das Unkraut in ſeinem erſten Aufwuchſe erſticken möchte. Dieſes war mir um ſo viel leichter, weil ich ſchon gelernet hatte, einen genauen Unterſchied unter rechtmäßiger Freyheit und unerlaubter Eigenmacht zu machen; denn eine rechte Freyheit beſteht darinnen, daß ein jeder Unterſaſſe in ſeiner Stille, es ſey in elenden Hütten oder den größten Schlöſſern, in Frieden ſitzen kann, ſo daß niemand, weder der Regent, noch ſonſt jemand im Reiche, das geringſte von ſeinen Gerechtſamen verunglimpfen oder verrücken kann. Dieſe Gerechtſamen ſind alles das, was der Natur und des Reiches Geſetze ihm gönnen und beylegen; und es iſt alſo ein ſolcher

ſolcher Unterſaſſe frey von allem Zwange, außer was ihm die Geſetze auferlegen. Denn die Freyheit beſteht nicht darinnen, geſetzlos zu leben, wider Eid und Gewiſſen zu handeln, zügellos und unbändig zu ſeyn, alle gute Sitten, alle Ordnung und Subordination zu verachten; auch kann das nicht den Namen einer Freyheit führen, daß man ſich nützlichen Anſtalten widerſetzen, die Geſetze und Einrichtungen der Regierung critiſiren und durchhecheln, von hohen und niederen Beamten Böſes reden, und unzeitiger Weiſe mit Lärm und Unweſen losfahren dürfe; das iſt vielmehr ein frevelhafter und abſcheulicher Muthwille.

Bey ſo bewandten Umſtänden wagete es niemand, mich zu überreden, daß ich mir den geringſten vermeynten Vortheil, der meinem Eide und des Reiches Geſetzen entgegen wäre, beylegen laſſen ſollte; denn man konnte wohl voraus verſichert ſeyn, daß ich einen ſolchen Fuchsſchwänzer für einen von meinen und des Reiches ärgſten Feinden anſehen würde, um ſo viel mehr, da ich vor allen und jeden oft die Denkungsart geäußert, daß, wenn man einen Stein, er ſey ſo klein er wolle, nach dem andern ausreiße oder losmache, allmählich von Zeit zu Zeit die Freyheitsmauer ganz verfalle, und am Ende völlig in einander ſtürze. Ich gieng mit denen auf gleiche Art um, welche ihre Mitbürger bey mir anſchwärzen wollten; denn wie ich daraus bald abnahm, daß ſie nicht Freunde waren, ſo hielt ich es auch für unrecht und unbillig, zu glauben, was ein Feind von dem andern ſaget. Geſchah dergleichen aber von Amts wegen, ſo ward es ſo fort gebührend unterſuchet. Doch ließ ich bey mir dergleichen nicht gerne anbringen; denn man hatte Freyheit, ſolche Verſehen und Fehltritte den Ordnungsmännern oder Aufſehern gebührend zu melden, ohne daß man nöthig hatte, mich damit zu beunruhigen. Bey allen Gnaden- und Privilegienertheilungen ſahe ich alle meine Unterthanen für meine Kinder an, und erwies den allerkleineſten und elendeſten unter ihnen auf ihre Weiſe, und in ihrer Ordnung, ſo viel Gnade und Recht, als den allerreichſten und vornehmſten. Sie waren mir alle gleich lieb, und hatten alle gleiches Recht von mir zu fordern; denn ich wollte niemals einem von ihnen eine Gnade erweiſen, und zu gleicher Zeit einen andern oder mehrere darinnen vervortheilen; das wäre ja auch in der That keine Gnade, ſondern eine wirkliche Ungerechtigkeit geweſen. Außerdem ſtellete ich mir allezeit

dabey die den Leidenden abgepreßten Thränen und Seufzer vor, welche die oberſte Macht nie ungerächet läßt.

Nachdem ich alles in gute Ordnung geſetzet, und dieſe ziemlich befeſtiget hatte: ſo gieng meine zärtlichſte Sorgfalt dahin, daß auch alles nach meinem Tode aufrecht gehalten werden, und ſeinen ſo dauerhaften als guten Beſtand haben möchte. Ich hatte aus einer langen Erfahrung die Abwege gelernet, welche viele Regenten, auch bey einer freyen Nation, gegangen ſind, von welchen folgende die merklichſten ſind. Einige Regenten verſuchen, theils mit Liſt, Schmeicheley und allerhand Art von Höflichkeiten, theils mit Gewalt und einem Eingriffe in des Reichs Geſetze nach dem andern, ſich größere Macht und Gewalt zu ſchaffen, als des Reichs Geſetze verſtatten wollen. Andere halten anfänglich genau über die Geſetze Hand, aber ihre Aufſicht und Handhabung der Geſetze wird immer ſtrenger und härter, und ſo üben ſie unter dem Scheine, das Geſetz zu ſchützen, alle Arten von Härte aus, und ſetzen ſich dadurch in den wirklichen Beſitz von einer Souverainität, ohne jemals nachzufragen, ob die Unterſaſſen ihnen eine größere Macht und Gewalt auftragen wollen; denn ſie nehmen ſich dieſelbe allmählig ſelbſt. Andere wiederum erweiſen viele Sorgfalt und Genauigkeit bey Bewerkſtelligung der Geſetze, und gehen eine Zeitlang in allem den geraden Weg, wodurch ſie ſich die Liebe ihrer Unterſaſſen erwerben, da ſie es denn hernach durch heimliche Anſtiftungen leichter haben, es dahin zu bringen, daß die Unterthanen gutwillig auftreten, und ſie flehentlich zu überreden ſuchen, größere Macht und Gewalt anzunehmen. Andere haben ſchon beym Anfange ihrer Regierung verſuchet, durch gewiſſe ihnen ergebene Leute größere Macht zu gewinnen; nachdem ſie aber gar zu großen Widerſtand gefunden, haben ſie das Regiment ganz bey Seite geſetzet, alles gehen gelaſſen, ſo gut es gekonnt, und ihre übrige Lebenszeit in weichlichem Vergnügen und Wolluſt zugebracht. Noch andere geben ſich mit dem Regimente wenig weiter ab, als in ſo fern ſie dadurch Creaturen gewinnen können, die in alle ihre unglücklichen Abſichten hineingehen, und laſſen in zwiſchen, ſo viel bey ihnen ſteht, alles übrige für Wind und Wetter gehen; dulden es auch gern, daß Muthwillen und Unordnung im Lande überhand nehmen, und ſtreuen inzwiſchen durch alle ihre Anhänger aus, daß, wenn der Regent größere Macht und Gewalt erhielte, alsdann die Geſetze aufrecht erhalten, die muthwillige Eigenmacht gehemmet, gute

Ordnung im Lande eingeführet, nützliche Anſtalten und Einrichtungen gemachet und bewerkſtelliget werden würden, und was der großen Vortheile mehr ſind, die ſie ausſchreyen, als wenn die Nation dadurch in ein neues Paradies auf Erden verſetzet werden ſollte. Und da werden durch ſolche verführeriſche Reden, die man mit falſchen Beweiſen und Eiden durchſtreuet, viele Einfälige, Unverſtändige und Leichtgläubige verleitet, mit ſolcher Partey auf größere Macht für den Regenten zu dringen, damit ſie dieſe ſo herrlich abgebildeten güldenen Zeiten gewinnen mögen; am Ende aber werden ſie in ihrer güldenen Hoffnung elendiglich betrogen. Endlich ſind auch einige von der ſo genannten frommen Art, die für ſich ſelbſt keine Abſicht in der Welt haben, ſondern bloß wünſchen, in ihren Privatvergnügungen und Wollüſten, worinnen ſie ſich täglich ganz und gar verſenken, ungeſtöret zu bleiben; und dieſe ſind in der Regierungskunſt um ſo viel ſchwächer, da ſie ſich gänzlich leiten laſſen, wohin ihrer Favoriten eigennützige Privatabſichten ſie führen, da ſie ihrem Rathe und ihren Anſchlägen blindlings folgen, ohne die daraus entſpringenden unglücklichen Folgen zu bedenken.

Dieſe Abwege hatte ich an andern Orten bemerket; aber weit entfernet, daß ich einem derſelben hätte folgen ſollen, arbeitete ich, wie geſaget iſt, ſtets dahin, wie ich in meinem Reiche gute Ordnung, ſo wohl bey meinem Leben, als nach meinem Tode, zur vollkommenſten Höhe und Feſtigkeit bringen möchte; denn ich wollte gern ein Muſter von andern Regenten ſeyn, niemals aber einem von den hier beſchriebenen ähnlich werden. Ich berief alſo meines Reiches geſammte Unterſaſſen, daß ſie die dienlichſten und vernünftigſten Wege und Maaßregeln hierzu überlegen und wählen ſollten. Ich will nun einen Theil der Sachen, die in ihren Ueberlegungen vorgenommen, und auf dieſer ihrer Verſammlung für alle künftige Zeiten feſtgeſetzet wurden, anführen; ich werde aber darunter verſchiedenes wiederholen müſſen, was ich ſchon oben berühret habe. Einer von den vornehmſten Herren des Reichs, den man für den weiſeſten und hurtigſten achtete, ward zum höchſten Beamten des Reiches erſehen, und der ſollte Macht haben, vorſichtig und mit Beyhülfe des Geſetzes aller Härte eines Regenten, oder ſeiner Fahrläßigkeit in Beſorgung der Bewerkſtelligung der Geſetze, vorzubeugen. Wenn alsdann der Regent entweder zu ſtark beſchäfftiget oder verhindert war, oder ſonſt beyſeite ſetzete und verſäumete, was ihm von des Reiches wegen obliegen konnte;

ſo

ſo geſchahen zwar dem Regenten zuförderſt auf eine anſtändige Art Erinnerungen; hatte das aber keine Wirkung, ſo ward alles von dem höchſten Beamten, von des Regenten wegen und in ſeinem Namen unverzüglich abgemachet. Ich muß geſtehen, daß dieſes ein vortreffliches Mittel war, einen Regenten von einigem Nachdenken dahin zu bringen, daß er ſelbſt an die Regierungsgeſchäffte Hand legete und that, was ihm als Regent inſonderheit zukam, wo er anders ſeine königliche Gewalt erhalten wollte; denn in widrigem Falle ward das Regiment dennoch von dem Rathe und höchſten Beamten geführet. Dieſer höchſte Beamte hatte nichts bey den Rathſchlüſſen ſelbſt zu thun, noch an den Ueberlegungen über alle Reichsgeſchäffte Theil zu nehmen, ſondern bloß Erinnerungen zu machen, wenn etwas wider die Reichsgeſetze beſchloſſen, oder verabſäumet war, und in ſolchem Falle die Gerechtigkeit zu befördern. Es war alſo ſein Hauptgeſchäfft, alle Beamten, vom höchſten bis zum niedrigſten dahin anzuhalten, daß ſie ihre Schuldigkeit erfülleten, und für alle unverzügliche und gebührende Handhabung der Geſetze zu wachen. Faſt auf eben dem Fuße waren auch alle Aufſeher, Ordnungsmänner und Fiſcäle auf dem Lande und in den Städten, welche alle unter ihm ſtunden. Eine jede Provinz ſollte auch einen beſondern Herrn von den Räthen haben, dem der höchſte Beamte überlaſſen ſollte, alles zu beſorgen, was die Aufſeher bey ihm vorher zu der Geſetze und des Landes Beſſerung eingeleget, da denn der für die Provinz beſtimmte Rath ſolches in dem Departement vortrug, wohin die Sache gehörete, und hernach zu einem ſchnellen Schluſſe beförderte. Damit der höchſte Beamte die ihm gegebene Macht und das Anſehen nicht misbrauchen konnte, ſo hatte der König ſamt dem Rathe, oder in des Königs Abweſenheit der ganze Rath zureichende Macht, ihn innerhalb den Gränzen des Geſetzes und ſeiner Inſtruction zu halten. Siehe, auf die Art kam ein Gleichgewicht zwiſchen dem Regenten, dem Rathe und dem höchſten Beamten heraus, über welche die verſammelte Gemeine auf ihren Reichstägen ein Einſehen that, in wiefern alles nach den Reichsgeſetzen ſeinen richtigen Gang gehabt. Wenn alsdann ſo der höchſte Beamte mit ſeinen Fiſcälen und Ordnungsmännern dahin ſorgete, daß alle Collegia, Hauptleute und Richter ſamt ihren Unterbedienten des Reichs Geſetze aufrecht erhielten: ſo mußte ja ein jeder Unterſaſſe befinden, was für ein herrlicher Vortheil es war, ein freyer Mann zu

ſeyn,

ſeyn, und da empfand er recht, wie eine angenehme Sache die Freyheit des Reiches ſey. Alle mein Tichten und Trachten gieng mittlerweile dahin, daß einem jeden Unterſaſſen Recht geſchehen möchte, und das ohne Zeitverluſt, ſo daß keine Eigenmacht, dieſer ärgſte Feind der wahren Freyheit, irgendwo Eingang fände.

Zur Befeſtigung der Freyheit wider alle Souverainität und Eigenmacht, iſt es nicht genug, gute Geſetze zu ſtiften, und über ihre Erfüllung zu wachen, ſondern es wird auch alle Sorgfalt bey der Wahl der Amtsperſonen und Beſetzung der Dienſte erfordert. Die Sorge dafür, lag mir gleichfalls ausnehmend am Herzen. Ein jedes Collegium oder jede Innung wählete zu dem ledigen Amte unter den niedrigen Dienſten einige von den geſchickteſten Subjecten; war darauf etwas zu ſagen, ſo that der höchſte Beamte Erinnerung, nachdem der Aufſeher, in deſſen Diſtricte die Vacanz war, mit ſeinem Bedenken bey ihm eingekommen, und dieſer ſich vorher bey den da befindlichen Ordnungsmännern nach den Umſtänden erkundiget hatte. Aus dieſen Vorgeſchlagenen wählete ich hernach ſammt meinem Rathe nach der Mehrheit der Stimmen den dienlichſten. Zu den vornehmeren und wichtigeren Aemtern ſchlug mein Rath einige der Geſchickteſten vor; aus denen ich mit meinem Rathe, auch nach ordentlicher Votirung, den dienlichſten wählete, nämlich den, der den beſten Verſtand, die beſte Einſicht und nöthige Erfahrung zu dem Amte hatte, und deſſen Ehrlichkeit und Arbeitſamkeit man kannte; wobey denn auch der höchſte Beamte vorher gehöret ward. Des höchſten Beamten Erinnerungen von Amts wegen bey jeder Beſtallung, fand ich ungemein nöthig; denn er hatte die beſte Kenntniß von der Amtsperſonen Geſchicklichkeit und Ehrlichkeit, und er hatte zugleich am meiſten mit denenſelben zu thun. Ohne dieſes waren der Rath und der höchſte Beamte dem verſammleten Volke auf deſſelben nächſtem Reichstage, wegen ſeiner Rathſchläge und Erinnerungen, Rede und Antwort ſchuldig, da es geſetzmäßig unterſuchet und ausgemachet ward, im Falle Unordnungen vorgegangen waren. Da ward alsdann auch dem leidenden Theile nach ihrer Vorſchrift, geholfen, und ich hielt ſolche Vorſchrift allemal heilig, damit des machthabenden geſammten Volkes Bedenken, in ſeinem völligen Anſehen, ſo wie es ſich gebührete, gehalten werden möchte. Um ſo viel eher tüchtige Amtsperſonen zu bekommen, und alle Untaugliche abzuhalten, die aber doch nach Ehre, Anſehen

und

und Gelde ſtrebeten, war es des höchſten Beamten und ſeiner Unterhabenden Schuldigkeit, genau nachzuſehen, wie ein jeder in ſeinem Amte, beſonders die neuen Ankömmlinge, ihrem Amte mit Einſicht, Ehrlichkeit und Fleiße vorſtunden. Er hatte auch wirklich darauf genaue Aufſicht genug, und brauchete weder Nachſicht noch Anſehen der Perſon; ſondern wenn eine und die andere gethane Erinnerung nicht helfen wollte, ſo zog er den Fehlerhaften zur gerichtlichen Unterſuchung, da alsdann derſelbe unverzüglich von dem Amte geſetzet ward, das er übel verwaltet hatte. Dieſes hatte die gute Wirkung, daß die Jugend ſich überall zur gebührenden Beſtreitung der Aemter Geſchicklichkeiten erwarb, da ſie merkete, daß Müßiggang und gute Tage bey Aemtern nicht Statt fanden, und daß bey Beſetzung der Dienſte nicht auf Familie, Geld, Stand und Empfehlungen, ſondern auf Tüchtigkeit, Fleiß und Geſchicklichkeit geſehen ward; ja daß nicht einmal lange Dienſtjahre in Erwägung kamen, bis ausgemachet war, daß die, welche lange gedienet, mit anderen gleiche Ehrlichkeit, Geſchicklichkeit und Arbeitſamkeit hätten. Dieſes war allein der Fall, in welchem längere Dienſtjahre einen Ausſchlag gaben; denn ich ſah mehr darauf, wie einem Amte wohl vorgeſtanden, als wie der Sollicitant befördert werden möchte. Ich fand zwar, daß mancher geſchickt genug war zu dem Amte, das er hatte, ungeſchickt aber zu dem, das er ſuchete; aber da ließ ich ſeine Geſchicklichkeit und getreue und vieljährige Arbeit auf eine andere Art belohnen. Und da ein jeder in dem Amte, das er hatte, hinreichend beſoldet ward, ſo ſah ich es eben nicht für eine Nothwendigkeit an, daß ein jeder, der ein Amt hatte, allezeit höher klettern ſollte, beſonders wenn ſeine Naturgaben auch nicht dazu beſtimmet zu ſeyn ſchienen. Ich ſah wohl, daß bey ſo bewandten Sachen die Beſetzung der Dienſte dem Rathe viel zu thun machete; aber da dieſes einer von den wichtigſten Gegenſtänden im Regimente war, ſo konnte es nicht anders ſeyn: und daher war es auch wirklich nöthig genug, daß ſo viele Räthe geſetzet wurden, als zum Beſtreiten der Sachen und Hülfe hierinnen erforderlich waren. Ich merkete zugleich, daß des Rathes Autorität, bey Beſetzung der Dienſte, hierdurch zunahm, welches auf der einen Seite im Regimente höchſtnöthig iſt; aber ſo merkete ich auch auf der anderen Seite das Misvergnügen, welches entſtund, wenn der Suchende ſeines Wunſches verfehlete. Und dieſes Misvergnügen balancirete ſo wider des Rathes Gewalt, daß ein Gleichgewicht heraus kam; beſonders

ders da auch der Rath bey Reichstägen der Verſammlung für ſein Verhalten Rede und Antwort geben mußte. Im Anfange verſuchete man es, und ließ ein jedes Collegium nur einen wählen und vorſchlagen; aber die Beſchwerden der Suchenden hierüber, macheten dem Rathe ſo viel zu ſchaffen, daß wenig Zeit für andere Arbeit übrig blieb, anderer dazu ſtoßenden Angelegenheiten zu geſchweigen Zu dem Rathsamte ſchlug die Reichstagsverſammlung ſelbſt denjenigen vor, den ſie für den geſchickteſten hielt, und zu dem ſie das größte Vertrauen hatte, und ſtellete ihn mir zur Bevollmächtigung dar; und ich kann nicht läugnen, daß dieſes ſehr vernünftig war, da ja die Räthe ihre Gerechtſame und Freyheit wider allen Eingriff vertheidigen ſollten. Erforderten es gewiſſe Umſtände: ſo ließ die auseinandergehende Reichstagsverſammlung einige ihrer Mitglieder, welche ihr meiſtes Vertrauen hatten, zurück; und dieſe hatten volle Gewalt, von ihrentwegen mit mir und dem Rathe alle hochwichtige Angelegenheiten abzumachen, die ihnen von der Reichsverſammlung vorgeſchrieben waren, mit dem Vorbehalte, daß der Rath und dieſe Gevollmächtigten alsdann in ihren Gedanken und Schlüſſen einig ſeyn mußten. Hiervon hatte das Reich einen beſonderen Vortheil in denen Sachen, die eine ſchnelle Handreichung erforderten, oder des Reiches Aufkommen und Wohlſtand betrafen. = = = =

Ein mehrerers hiervon will ich bey einer anderen Gelegenheit vorlegen, und meine Freunde itzt nicht weiter dabey aufhalten. Die Geſellſchaft wird vermuthlich in dieſem Fragmente viel gleiches mit demjenigen finden, wovon wir geſprochen haben. Ja, das kann nicht anders ſeyn; denn dieſer Regent und ſeine Unterthanen ſind vernünftige Menſchen geweſen, wie wir, haben einerley Abſichten mit uns gehabt, und ſolchergeſtalt einerley vernünftige Mittel zu derſelben Erreichung erfordert. Wegen der Uebereinſtimmung ſchien es mir eine Schuldigkeit zu ſeyn, daſſelbe mitzutheilen; beſonders da ich auch Gelegenheit dadurch erhielt, mir etwas von demjenigen abzubürden, wozu ich mich im Anfange anheiſchig gemachet habe.

Cautus. Du haſt uns, mein guter Honeſtus, genug von des Königes von Schweden Obliegenheiten vorgeſaget, aber

aber ſehr wenig von den Gerechtſamen und Vorzügen, die einem Könige von Schweden zuſtehen. Ich hätte Luſt, auch davon etwas zu hören.

Callidus. Die Erinnerung war ſchön. Honeſtus iſt in Wahrheit in dem einen Stücke gar zu weitläuftig und geſprächig geweſen; aber von des Königes einzelnen Gerechtſamen, und was deſſen hoher Perſon eigentlich zuſteht, das hat er ſehr ſparſam berühret.

Honeſtus. Ihr thut mir Unrecht hierinnen; denn wenn ihr nur nachdenken wollet, ſo werdet ihr euch leicht erinnern, daß ich oft davon geſprochen habe. Aber ihr wiſſet wenig davon, was geſprochen wird, und denket lediglich auf eure Einwürfe. Ich habe ja kurz vorher alle die Gnadenbezeugungen aus einander geſetzet, womit der König für ſich ſeine Unterthanen erfreuen kann, imgleichen, wie das Hauptruder dem Könige allein gehöret, und wie des Geſetzes ganze Souverainität, in Abſicht auf derſelben Verwaltung und Bewerkſtelligung, in des Königes Händen iſt. Ich habe ja deutlich gezeiget, wie der König von Schweden alle die Macht hat, die ein König mit Rechte begehren und fordern kann. Bey ihm ſind auch alle die übrigen königlichen Gerechtſamen, die alle Könige haben müſſen.

Der König allein repräſentiret das ganze Reich, und des ganzen Reiches Eingeſeſſene, mit allen ihren Gerechtſamen, und was ihnen ſonſt zuſteht; und vermöge deſſen gebühret dem Könige die Krone und das Königreich, wie es das alte Königsgeſetz beſtimmet; kraft deſſen dem Könige die königliche Hoheit oder Majeſtät zuſteht, ſo daß er darinnen keinen über ſich erkennet, als Gott allein. Hieraus erfolget des Königes Unabhängigkeit von anderen Reichen und Mächten, wie auch ſeine Egalität und Gleichheit mit anderen Königen und Mächten. Dieſe ſeine Majeſtät iſt heilig und inviolabel.

Die eingeſchränkte oder uneingeſchränkte Macht wirket keine Aenderung in der königlichen Hoheit oder Anſehen; denn

denn dieſe iſt mehr oder weniger ungleich, nachdem die beſonderen Grundgeſetze eines jeden Reiches es beſtimmen.

Dem Könige ſteht zu, ſein Reich mit, und ſolchergeſtalt nicht ohne, noch weniger wider des Reichsrathes Rath zu regieren. § 13. der Regierungsform. Daher wird alles im ganzen Reiche in und unter des Königes höchſtem Namen ausgefertiget und expediret.

Probus. Da du itzt, mein guter Honeſtus, im Begriffe biſt, auszuführen, was dem Könige zuſteht: ſo gieb uns kürzlich von allen dem einem Unterricht, was die Grundgeſetze davon feſtſtellen.

Honeſtus. Das will ich, dir zu dienen, gern thun; aber da befürchte ich, daß man mir wieder unnöthige Wiederholungen vorwirft; denn das meiſte iſt ſchon davon geſaget. Nichts deſtoweniger will ich verſuchen, hierinnen einen Mittelweg zu treffen.

Dem Könige ſteht zu, alle Einwohner und Unterthanen Schwedens bey der reinen evangeliſch-lutheriſchen Religion zu handhaben und zu ſchützen, wie auch in dieſer Religion innerhalb dem Reiche ſeine Leibeserben aufzuerziehen, und die nöthige Vorſorge zu tragen, daß keine Fremden, ſondern allein eingebohrne ſchwediſche Männer und Unterſaſſen, die von vorbemeldeter Religion ſind, im Rathe, zu Hofbedienungen, oder anderen Aemtern und Dienſten des Reiches, ſie ſeyn hoch oder niedrig, gezogen werden; vermöge des 1ten und 3ten §§. der ſchwediſchen Verſicherung von dem Jahre 1743.

Dem Könige ſteht zu, Geſetz, Recht und Wahrheit aufrecht zu halten, zu lieben und zu ſchützen, Frevel und Unrecht aber zu ſteuren, abzuſtellen und zu unterdrücken: jedermann, der ehrbar und ordentlich leben will, zu ſchützen, zu ſichern und zu retten, Unbändige aber und Frevelhafte zu züchtigen, zu ſchrecken und zu ſtrafen, § 2. der Regierungsform.

Der König kann mit des Rathes Rathe zwiſchen den Reichstägen Satzungen, Reglemente und Verordnungen machen, auf einkommende Anfragen das Geſetz nach ſeinem wahren

Verſtande erklären, und in ſolchen einzelnen Fällen, worüber kein Geſetz vorhanden iſt, beſtimmen und verordnen; welche Verordnung jedoch bey der Stände nächſter Zuſammenkunft überſehen und ordentlich angenommen werden muß, woſern ſie die Kraft von einem allgemeinen und beſtändigen Geſetze haben ſoll. Regierungsform § 2 und § 4.

Der König hat, in Anſehung ſeiner männlichen Leibeserben, von Erben zu Erben, ein Erbrecht an der ſchwediſchen Krone; aber nicht in Abſicht auf die weiblichen, oder Prinzeſſinnen; völlig, wie der Reichstagsſchluß vom Jahre 1650 feſtſetzet.

Mit des Königes Wohlgefallen haben die Stände Macht, geſchickte Perſonen zu ernennen, einzuſetzen und mit gehöriger Inſtruction zu verſehen, zu der königlichen Kinder anſtändigen Erziehung und Unterweiſung in unſerer reinen evangeliſchen Lehre und allen königlichen Tugenden, Sitten und Wiſſenſchaften, als dem Grunde zu einer dereinſt ordentlich und klüglich zu führenden Regierung. Derohalben müſſen auch ſolche Perſonen, welchen dieſe hohe Angelegenheit zu einer rechtſchaffenen Vorſorge und Verwaltung anvertrauet wird, des Reiches Ständen Rechenſchaft geben, und es mit ſchwerer Strafe entgelten, wenn durch ihre Nachläßigkeit und Verſäumung etwas von ihrer Amtespflicht aus den Augen geſetzet würde; wie es denn auch die Reichsſtände Macht haben, mit denſelben Wechſel und Veränderung zu treffen, wenn es nöthig erachtet wird. Hier iſt beſonders die Vorſichtigkeit der Väter des Reiches zu bemerken, ehe noch einige königliche Leibeserben vorhanden waren, daß, ob gleich bey Annehmung der erſten Perſonen, denen die Erziehung der königlichen Kinder aufgetragen werden ſollte, die formula complacentiæ beygeſetzet wird, daß es mit königlichem Wohlgefallen geſchehen ſollte, ſie gleichwohl den Ständen allein es vorbehalten haben, Wechſel und Veränderung mit denſelben vorzunehmen; wie aus dem 3 §. der Regierungsform zu erſehen iſt.

Der König kann zwar nicht Krieg anfangen, ohne vorgängige Ueberlegung und Beyſtimmung der Stände. Sollte aber ein unbändiger und frevelhafter einheimiſcher, oder übermüthiger auswärtiger Feind mit Heeresmacht und offenbarer Gewalt das Reich beunruhigen und deſſelben Gränzen überfallen, ſo kann ſolchem übeln Sinne und Unternehmungen mit des Reichsrathes Rathe, ohne erſt der Stände Verſammlung und Bedenken abzuwarten, aufs forderſamſte begegnet, das Reich vertheidiget, in Friede und Sicherheit geſetzet, und nothwendige und unumgängliche Steuern dazu ausgeſchrieben werden, bis des Reichs Stände zuſammen kommen können; denn dem Könige ſteht zu, ſein Reich ſicher und frey zu erhalten, beſonders gegen auswärtige Gewalt und feindlich einbrechende Macht. §. 5 und 6 der Regierungsform. Was aber Frieden, Stillſtand und Bündniſſe betrifft, da dieſelben ſollten den geringſten Zeitverluſt verſtatten, und die Reichsſtände nicht allezeit, wenn dergleichen Umſtände es erfordern, verſammlet ſind, noch ſo geſchwinde, als nöthig iſt, ſich dazu einfinden können: ſo tritt die königliche Majeſtät in ſolchen wichtigen Fällen mit dem Reichsrathe in Ueberlegung, und nimmt mit demſelben ſolche Auswege, die dem Reiche erſprieslich, anſtändig und erträglich ſind, geht auch darnach ſo gleich zu Werke, doch daß den Ständen hernach bey dem nächſten Reichstage Nachricht davon gegeben wird. Unter währendem Reichstage aber wird kein dergleichen wichtiges Werk ohne der Reichsſtände Wiſſen und Genehmhaltung vorgenommen und zum Schluſſe gebracht. S. Regierungsform §. 7. Wäre dieſes vorſichtige Gleichgewicht bey dem Regimente in vorigen Zeiten in Acht genommen, ſo hätte Schweden nicht ſo viele und herrliche Länder verloren, und würde itzt in einem ziemlich glückſeligen Zuſtande ſeyn.

Daß des Königes Gerechtſame und Gewalt, Hoheit und Anſehen von den Reichsſtänden auf alle mögliche Art gehandhabet, unterſtützet und vertheidiget werde, fordert der 8 §. der Regierungsform in folgenden Ausdrücken: Den

Den Reichsſtänden lieget ob, mit getreuer Sorgfalt alle königliche Gerechtſame und Gewalt, wie das ſchwediſche Geſetz und dieſe Regierungsform ſie beſchreibt, in ihrer völligen Macht und Anſehen gänzlich ungekränket zu laſſen, und was auf die Art der königlichen Hoheit und Gewalt zuſteht, mit ernſtlicher Vorſorge und Aufmerkſamkeit zu handhaben, zu vertheidigen und aufrecht zu halten.

Der König hat das Recht, Münzen ſchlagen zu laſſen, mit ſeinem königlichen Bilde darauf; doch behalten ſich die Reichsſtände vor, wenn einige Erhöhung oder Verminderung an Schrot und Korn in Vorſchlag kommen und vorgenommen werden ſollte, daß ſolche Veränderung nicht ohne ihr Wiſſen und Genehmhaltung geſchehen möge. Des Reichs Münzweſen iſt von großer Wichtigkeit, und hat eine ſehr genaue Wartung und Aufſicht vonnöthen; denn ſo einträglich es auf der einen Seite ſeyn kann, wenn recht damit hausgehalten wird, ſo vermögend iſt es auch, das beſte Mark und die beſte Kraft aus dem Reiche zu ziehen. Die Hauptregeln bey der Münze ſind, daß ſie ſo an innerlichem Gehalte und Güte eingerichtet werde, daß ſie nicht ſo ſchwach ſey, daß die Ausländer gleiche Art ſchwacher und leichter Münze in das Reich führen können, aber auch, daß ihr Gehalt nicht zu reich ſey, daß man ſie begierig aus dem Lande ſchleppe, oder in den Werkſtätten im Lande verſchmelze. Die Münze hat einen ſtarken und ſtrengen Leiter, welcher Balance heißt. Iſt die Unterbalance im Reiche, ſo iſt die Münze in Gefahr; denn man verurtheilet ſie bald zur Landflüchtigkeit; herrſchet aber dagegen die Oberbalance, ſo bleibt nicht allein die Münze im Lande übrig, ſondern die Baarſchaft im Reiche wird mit einem täglichen Zuwachſe und Gewinnſte veredelt. Die Münze und die Handelsbalance ſind zwo unzertrennliche Geſpielinnen, die alle mögliche Aufmerkſamkeit erfordern. Eine gute Münze ſieht der Ausländer für ſeine koſtbarſte und edelſte Waare an; ſein ganzes Sinnen geht darauf hin: er muß daher mit gleicher Münze bezahlet werden, denn für etwas gehöret etwas.

Wir haben lange genug unſere Gruben und Caſſen zu der Ausländer Dienſte ausgemergelt und ausgeleeret; es iſt daher hohe Zeit, es ſo zu machen, daß das alte Sprichwort einmal an uns wahr werde: Sic redit ad dominum, quod fuit ante ſuum. Denn wenn man ſich nur die Mühe geben will, bloß aus den Zollſpecialien, ohne darauf zu ſehen, was der Schleichhandel uns zugezogen hat, die Geldſummen zuſammen zu rechnen, welche theils in Oberbalance, theils für eitle unnöthige Waaren, gegen unſere nutzbaren Producte aus dem Reiche gegangen ſind, ſo ſollte man faſt glauben, daß viele von unſeren Graubergen in vorigen Zeiten Goldgruben geweſen ſeyn müſſen, die hernach in Steingruben verwandelt worden.

Dem Könige ſteht zu, im ſitzenden Rathe ohne Umſtimmung zum Reichsrathe einen von den dreyen zu wählen und zu bevollmächtigen, welche von den Reichsſtänden auserſehen und vorgeſchlagen ſind. **Regierungsform** §. 12.

Sind bey den **Votirungen** im Senate die Meynungen gleich ſtark auf beyden Seiten, ſo behält derjenige Theil das Uebergewicht, dem die königliche Majeſtät ihren gnädigen Beyfall giebt. Imgleichen giebt der königl. Majeſt. Beytritt auch ſolchen Angelegenheiten und Sachen den Ausſchlag, worüber die Stimmen ſo getheilet ſind, daß zwo Stimmen der Reichsräthe mehr auf die eine, als auf die andere Seite fallen. Iſt aber die Ungleichheit in den Stimmen größer, ſo nimmt die königliche Majeſtät jederzeit den Rath an, welchen die mehreſten der Reichsräthe als den heilſamſten erkläret haben; da derſelbe aller Vermuthung nach der ſicherſte und beſte iſt; ſintemal, wenn ſchädliche Folgen daraus entſtehen ſollten, die vom Reichsrathe, welche durch verderbliche Rathſchläge dazu Anlaß gegeben, den Ständen zur Rede und Antwort dafür ſtehen müſſen. **Regierungsform** §. 15.

Dem Könige ſteht zu, wenn eine wichtige, das gemeine Beſte angehende Sache vorkömmt, die des Reiches Wohlfahrt betrifft, als die Aufrechthaltung des Vertheidigungs-

werkes,

werkes, Friedens-Stillſtands- und Bündnißſchlüſſe, Aufgeboth der Kriegesmacht und Regimenter, Ausrüſtung der Flotten und Eſquadern, Vergebung vornehmer Dienſte, Wahl der Geſandten und Miniſter, anſehnlicher und wichtiger Ausgaben, Verordnungen außer der Stände Staat, und dergleichen mehr, alle hier gegenwärtige Reichsräthe zuſammen zu berufen, um über ſolche und dergleichen wichtige Vorfälle Rath zu pflegen und Schlüſſe zu faſſen. Regierungsform §. 19.

Dem Könige ſteht zu, bey gelegenen Stunden, und zu der Zeit, welche die königliche Majeſtät ſelbſt dazu ausſeꝫet, für ſich allein im Cabinete abzumachen: 1) die Privatſachen, welche einzelne Perſonen betreffen, und nicht unter die allgemeinen Reichsangelegenheiten oder Juſtiꝫſachen gehören; 2) Alle ſolche einzelne Angelegenheiten, worüber die Collegien oder andere, denen es gebühret, ihre unterthänige Bedenken eingeſandt haben. Sollte die königliche Majeſtät aber geneigt ſeyn, von der Collegien Meynung abzugehen, ſo wird die Sache mit des Rathes Rathe vorgenommen und abgemachet. 3) Alle Vergebungen der Aemter, und Beſtellungen, zu welchen von den Collegien und anderen, denen es gebühret, Vorſchläge eingegangen ſind, wobey es zu deren Verantwortung fällt, wenn bey dem Vorſchlage nicht in Acht genommen worden, was der 40 §. der Regierungsform vorſchreibt und enthält. 4) Der Militairdienſte Beſeꝫung nach eingegangenem gebührenden Vorſchlage der Oberſten, wovon gleichfalls der 40 §. vermeldet. 5) Verordnung der Pfarrherren, nach Maaßgebung eben des 40 §. 6) Jmgleichen der Magiſtratsperſonen und Unterbedienten, die mit der königlichen Majeſtät eigenen Vollmachten begnadiget werden, nach gebührenden vorhergegangenen Vorſchlägen. Und damit das für die königliche Majeſtät Beſchwerliche hierbey gelindert, und allerley nöthige Nachrichten und Erkundigungen dabey eingezogen werden können: ſo ſollen vom ganzen Rathe nach der Reihe, (doch daß der Präſident von der Kanzeley nicht darunter gerechnet werde)

zweene Reichsräthe wechſelsweiſe bey Sr. königl. Majeſt. ſich einfinden, wenn Se. königl. Majeſt. geruhen, dieſe hier angeführten Sachen ſich vortragen zu laſſen; wobey allezeit gehörig Protocoll gehalten wird. Alle übrige Angelegenheiten aber, von was für Art und Beſchaffenheit ſie immer ſeyn mögen, der königl. Majeſt. Hofſtaat und Hofbediente jedoch gänzlich ausgenommen, werden von der königl. Majeſt. mit Raths Rathe abgemachet. Regierungsform §. 20.

Eine königliche Gerechtſame iſt, daß zweene von den Reichsräthen wechſelsweiſe Sr. königl. Majeſt. auf Reiſen und im Felde folgen müſſen, um bey der Hand zu ſeyn, wenn Sr. königl. Majeſt. ſolche Angelegenheiten als der vorſtehende §. enthält, vorzunehmen gefällt, und ſolchemnach ihr Rath in einem und dem andern Stücke nöthig ſeyn ſollte. Aber der Präſident in der Kanzeley darf Sr. Maj. auf Reiſen nicht folgen. Regierungsform §. 21.

Ohne Sr. königl. Majeſt. mit Rathes Rathe gegebenen Befehl darf kein Oberſter oder anderer Kriegsbefehlshaber einige nach Hauſe beurlaubete Mannſchaft zum Aufbruche oder Zuge außer den gewöhnlichen Regiments- und anderen Zuſammenkünften aufbiethen, es ſey denn daß es bey einem unvermutheten Einfalle der Reichsfeinde geſchehe, da es Sr. königl. Majeſt. unverzüglich angezeiget werden muß. Thut jemand es ſonſt eigenmächtig, ohne dazu befehliget zu ſeyn, der ſoll ſeinen Dienſt verwirket haben, und zugleich Leib, Ehre und Gut, wofern darunter etwas zu des Reiches Unſicherheit und Ausführung ſchädlicher Anſchläge ſollte geſuchet, vorgehabt und abgezielet ſeyn. Bey welcher Gelegenheit einem ſolchen unbedachtſamen Befehlshaber keiner von deſſelben unterhabenden Officiers oder Gemeinen Gehorſam und Folgeleiſtung ſchuldig iſt. Regierungsform §. 26. Noch weniger müſſen unter währendem Reichstage einige Commandirungen oder Märſche zur See oder zu Lande geſchehen, ehe und bevor der Reichsſtände Genehmhaltung und Gutbefinden im Rathe eingeholet iſt. Reichstagsordnung §. 21.

Was dem Könige zuſteht, bey Dienſtbeſetzungen, Begnadigung mit Charaktern, Adel, gräflichen und freyherrlichen Würden, davon iſt ſowohl vorher weitläuftig geredet, als itzt das vornehmſte angeführet. Dir zu Gefallen aber habe ich alles wiederholet, was die Regierungsform davon feſtſetzet.

Kurz, der König kann, nach den Reichsgrundgeſetzen, theils für ſich in eigener hohen Perſon, theils mit des Rathes Rathe, alles das Gute im Reiche thun, was der größte machthabende Souverain oder abſolute Herr mit aller ſeiner Macht und Gewalt auszurichten vermag.

Dem Könige ſteht zu, mit Rathes Rathe Reichstäge auszuſchreiben, und die Stände auf Tag und Ort zuſammen zu rufen, welche vorher feſtgeſetzet ſind, oder wenn kein Tag feſtgeſetzet, oder eine Veränderung des Ortes erforderlich iſt, auf den Tag und Ort, den der König mit des Reichsrathes Rathe ausſetzet. Und wenn die Reichstagsmänner von jedem Stande ſich auf geſetzte Zeit und Ort eingefunden haben, ſo wird ihnen angedeutet, ſich anzugeben und ihre Vollmachten vorzuweiſen. Hernach läßt der König den Tag verkündigen, da die Stände nach verrichtetem Gottesdienſte ſich auf den Reichsſaal verſammeln mögen. Und ſchließlich ſteht dem Könige zu, auf des Landmarſchalls und der Sprecher von jedem Stande Begehren, des Reichstages Schluß zu verkündigen, einen Tag anzuſetzen, und den Ständen zu entbieten, daß ſie ſich nach verrichtetem Gottesdienſte auf den Reichsſaal einfinden, da denn der König, nachdem der Landmarſchall und die Sprecher ihre unterthänigen Dankſagungen abgeſtattet haben, und der Reichstagsſchluß verleſen iſt, ſein Wohlgefallen an dem, was von den Ständen auf dem Reichstage abgehandelt iſt, bezeuget, in Anſehung des Reichstagsſchluſſes ſeinen Beyfall erkläret, und die Stände ſeiner Gnade und Obhut verſichert. S. Reichstagsordnung § 2. 5. 12. 24.

Schließlich hat der König auch das Recht, mit Rathes Rathe Privilegien, Pardonsplacate zu ertheilen, das Jus

aſyli zu verleihen, Eide zu relaxiren, honores academicos zu vergeben, u. ſ. w.

Probus. Du hüpfeteſt ſo kurz über die Succeſſion hinweg. Entwickele uns doch nun dieſe verwirrete Sache, von der ich ſo viel in langen Zeiten reden gehöret habe, etwas weiter; inſonderheit wie es damit in vorigen Zeiten beſchaffen geweſen. Du thuſt hierinnen der Geſellſchaft einen angenehmen Dienſt. Ich weis, daß dieſe Sache im Jahre 1719 ſtark in Bewegung war; und ſeit der Zeit iſt vieles davon hie und da raiſonniret worden.

Honeſtus. Die Succeſſionsgerechtſame auf den königlichen Thron ſteht des Königes hoher männlichen Familie allein zu, und ſolches erblich, auf die Art, wie des ſchwediſchen Reichs Succeßionsordnungen enthalten und vermögen. Halte dabey der ſchwediſchen Reichsſtände Vereinigung vom 23 Jun. 1743, und die königliche Verſicherung von 1743 und 1751. Dieſe Succeßionsordnungen ſetzen feſt, daß des Königes männliche Leibeserben von Erben zu Erben allein die Erbnehmer zur ſchwediſchen Krone ſind, nicht aber die weiblichen Leibeserben; daher auch die erſteren Erbprinzen, die letzteren aber nicht Erbprinzeßinnen, ſondern königliche Prinzeßinnen genannt werden, weil ſie nicht Erbinnen zur ſchwediſchen Krone ſind. Dieſes gründet ſich auf die erſte ordentliche Erbvereinigung für die königlichen Prinzen von der Guſtaviniſchen Familie; wovon man mit mehrerem ſehen kann den Orebroer Receß vom Jahre 1539, und die Erbvereinigung zu Weſterås den 13 Jan. 1544, die ſich auf bemeldetem Orebroer Receſſe gründet. Dieſe letztere läßt ſich ſo heraus: Wäre es auch ſo, welches Gott verhüte, daß hochbemeldete Se. königliche Majeſtät, oder Sr. Majeſtät männliche Erben abgiengen, und Fräuleine, eine oder mehrere übrig blieben, da ſoll die Wahl auf geſammte des Reiches Rath und Stände, und die übrigen des Reiches getreue Unterſaſſen kommen, und nicht auf einen Fremden oder Ausländiſchen verfallen ſeyn, wie das ſchwedi-

ſchwediſche Geſetz ausweiſt. Dieſes ſchwediſche Geſetz ſtehet im Landslag. Konung. Balk. 3 Cap. wo die Worte ſo lauten: The äga han til Krono och Konungadöme wälja, landom råda och Rike ſtyra, Lag ſtyrkia och frid hålda. Tå ſkal han dömas til Upſala Öde, hwilkin en af inrikes föddom och hälſt af Konunga Sunom, än the til äro. D. i. Dieſen können ſie zur Krone und zum Königreich wählen, dem Lande vorzuſtehen, Geſetz und Frieden aufrecht zu halten. Da ſoll ihm das Kroneigenthum zugeſprochen werden, und er muß ein Inländiſcher ſeyn, und vornehmlich von Königsſöhnen, wenn ſie da ſind. Die Erbvereinigung, in Anſehung der männlichen königlichen Leibeserben, ward noch weiter feſtgeſetzet in dem Reichstagsſchluſſe vom Jahre 1560, und in König Guſtavs Teſtamente von eben dem Jahre. Es iſt inſonderheit merkwürdig, wie vorſichtig die Reichsväter wegen ihrer theuren Eidesverpflichtung bey der Königswahl geweſen. Im Landslag. Konung. Balk. ſteht: Nun ſind zum Königreiche Schweden die Könige gewählte und nicht erbende; daher ſagen die Reichsſtände in dem Schluſſe vom Jahre 1560, daß ſie dieſes ſchwediſche Geſetz und Gerechtſame verbeſſert, und aus einem Wahlreiche ein Erbreich gemachet haben, und nennen den Kronprinzen Erbkönig. Sie nahmen da eine anticipirte Wahl aus den königlichen Kindern in der Guſtavianiſchen Familie vor, und wähleten bloß die männlichen Leibeserben. Der Grund zu dieſer Verbeſſerung iſt in der Stände Erbvereinigung vom Jahre 1590 aufgenommen. Es iſt merkwürdig, wie dieſer Gedanke von dem Wahlrechte auch ſelbſt in dieſer Succeſſionsordnung ſich deutlich gezeiget, da Herzog Carl, vor dem Herzoge Johann, Königs Johanns zweytem Prinzen, und Königs Sigismunds jüngerem Bruder, zum Könige gewählet ward; imgleichen wie wiederum Carl der IX in ſeinem Teſtamente vom 12 Aug. 1605 verlanget, daß die Reichsſtände den für ſeine eigenen Prinzen abgefaßten

Schluß ändern, und hochbemeldeten Herzog Johann zum Könige von Schweden, und nachhero deſſen männliche Leibeserben von Erben zu Erben nehmen möchten. Wie nun die Reichsſtände vorhin per anticipationem alle männliche Erben von der Guſtavianiſchen Familie zum königlichen Throne erwählet hatten, aus Erkenntlichkeit, weil König Guſtav Erikſon das Reich von des Königes Chriſtierns und des Pabſtes Tyranney befreyet: ſo wollten die Stände im Jahre 1590 aus unterthäniger Dankbarkeit, weil König Johann III ſie von Eriks XIV Tyranney befreyet, die Erbvereinigung für die weiblichen Erben verbeſſern, mit dem Vorbehalte, daß ihrem alten beſchworenen Geſetze nachgelebet werde, welches feſtſetzete, daß erſt die königlichen Söhne, wenn ſolche vorhanden wären, genommen werden, wenn aber der ganze königliche und fürſtliche Mannsſtamm verfiel, die Wahl an geſammte des Reiches Räthe und Stände fallen, und dieſelben alſo Freyheit haben ſollten, von Eingebornen zu wählen, wen ſie wollten, und wer zur ſchwediſchen Krone der dienlichſte wäre. Dem zufolge konnten ſie eine anticipirte Wahl von den königlichen oder fürſtlichen Töchtern anſtellen; und das thaten ſie, mit dem Bedinge, daß die Aelteſte es ſeyn, und dieſelbe noch nicht geheirathet haben müſſe; jedoch mit dem Vorbehalte und der ausdrücklichen Bedingung, daß ſolche königliche oder fürſtliche Tochter, nachdem ſie auf den Thron gekommen, mit keinen inländiſchen oder ausländiſchen Herrn eine Vermählung eingehen ſolle, es ſey denn, daß es mit der Reichsſtände Genehmhaltung und freywilliger Beyſtimmung geſchehe. Nach dem Jahre 1590 und bis 1604 geſchah in keiner öffentlichen Verhandlung, nicht in der Reichsſtände Verſicherung und Eid an König Sigismund den 13 Febr. 1594, noch in König Sigismunds Verſicherung von eben dem Jahre, in dem Reichstagsſchluſſe in Söderköping den 22 Octob. 1595, in dem Reichstagsſchluſſe zu Arboga 1597, noch in andern publiquen Acten mit keinem einzigen Worte der weiblichen Erben Erwähnung, ſondern bloß der männlichen Erben,

vermöge

vermöge der Erbvereinigung von 1544 des Reichstagsſchluſſes und König Guſtavs Teſtamentes von 1560, worinnen die weiblichen Erben ausgeſchloſſen werden. Aber in der Erbvereinigung vom Jahre 1604 ward es aufs neue feſtgeſtellet, daß, wenn der ganze königliche und fürſtliche Mannsſtamm verfiele, und weibliche Erben von hochbemeldetem königlichen und fürſtlichen Geſchlechte übrig wären, alsdann die königliche und fürſtliche Tochter, welche die älteſte und unverheirathet wäre von ſolchem königlichen Geſchlechte, zur Königinn von Schweden angenommen werden ſollte; und das mit eben dem Vorbehalte, wie in der Erbvereinigung vom Jahre 1590 feſtgeſetzet war, ſo daß ihre Vermählung mit der Reichsſtände Bewilligung, nicht mit einem Herrn von fremder Religion, ſondern vorzüglich und beſonders mit einem inländiſchen ſchwediſchen Herrn geſchehen ſolle, der dem Reiche erſprießlich und ihr angenehm ſeyn möchte. Dieſe Erbvereinigung ward für die Prinzeſſinn Chriſtina im Reichstagsſchluſſe 1627 den 24 December zum Grunde geleget, und ſolches nur für ihre Perſon, und völlig nach der Erbvereinigung von 1604, wenn ſie Prinzeſſinn und unverlobet wäre, und ſich mit der Stände Genehmhaltung verheirathete; und was der Bedingungen mehr waren. König Guſtaf Adolfs Regierungsform, die von den Ständen im Jahre 1634 angenommen ward, enthält eben die Umſtände, und gründet ſich auf die Norköpingſche Erbvereinigung. Aber für König Carl Guſtafs weibliche Abkommenſchaft wird nicht ein Wort in allen die Succeſſion angehenden publiquen Acten eingerücket gefunden, ſondern es geſchieht bloß der männlichen ächten Leibeserben Erwähnung, vermöge der Erbvereinigung vom Jahre 1544, der Stände Schluß und König Guſtafs Teſtamente vom Jahre 1560; welches König Carl der XI in ſeinem Teſtamente vom Jahre 1693 deutlich zu erkennen giebt. Aber in der Stände Schluß vom Jahre 1683 wird die Erbvereinigung von 1604 und der Reichstagsſchluß für die Prinzeſſinn Chriſtina angenommen.

König Carls XI Teſtament verordnet, nach der Stände eigenem Auftrage, daß die Norköpingſche Erbvereinigung von 1604, der Reichstagsſchluß vom Jahre 1627, und König Guſtaf Adolfs Regierungsform von 1634 nachgelebet werden ſollte, und das bloß für ſeine eigenen königlichen Prinzeſſinnen; und da geſchieht der weiblichen Erben Königs Carls XII mit keinem Worte, ſondern bloß der männlichen Erwähnung; wie dieſes alles aus dem erwähnten Teſtamente Königs Carls XI zu erſehen iſt, welches ſich über dieſen Punkt ſo heraus läßt:

Da es Gott gefallen hat, unſere Ehe mit Leibesfrucht zu ſegnen, und das Reich eines männlichen Erben zu der königlichen Krone und dem Throne zu verſichern, ſo lange es ſeiner göttlichen Majeſtät gefällt, unſerem lieben Herrn Sohne, Prinz Carln, das Leben zu friſten: ſo finden wir nicht nöthig, wegen des Erbrechtes zum Reiche, was ihn und ſeine männlichen Nachkommen betrifft, etwas zu erinnern, da daſſelbe in voriger Zeiten Verordnungen, Vereinigungen, Satzungen und Schlüſſen ſo klärlich ausgedrücket und ſo kräftig beſtätiget iſt, daß niemand, der nicht für des königlichen Hauſes abgeſagten Feind gehalten ſeyn will, ſich erdreiſten wird, das geringſte, wegen dieſer Sicherheit, in Zweifel zu ziehen. Aber da wegen der Erbgerechtigkeit der weiblichen Abkommenſchaft von der königlichen Familie, weder bey Sr. Königlichen Majeſtät, Unſers ſeligen Herrn Vaters Wahl und Regierungsantritte etwas erwähnet, noch in der letzten Regierungsform des zweyten Artikels das geringſte davon eingerücket iſt, und Wir gleichwohl finden, daß ihnen ein ſolcher Vortheil, der von uralten Zeiten her hier in Schweden gebräuchlich geweſen, und in der Erbvereinigung vom Jahre 1604 ausdrücklich aufgeführet, und für die königlichen Prinzeſſinnen überhaupt feſtgeſetzet, im Reichstagsſchluſſe von 1627 aber für Ihro Majeſtät, die Königinn Chriſtina, ausgemachet iſt, ihnen nicht entzogen werden müſſe: alſo hat Unſerer königlichen Familie Hoheit und Gerechtſame, ſammt Unſeres Erbreiches eigener Ehre und Sicherheit hierinnen eine ſolche Erklärung und Verordnung erfordert, daß, dafern es Gott gefallen ſollte, den itzigen des Reiches rechten und nächſten Erben, Prinz Carl, abzufordern, ehe er zur Regimentsführung gekommen, oder männliche Erben hinterließe,

ließe, und Uns mittlerweile kein anderer männlicher Erbe beſcheret würde, der bey ſolchem ſeinem Todesfalle in ſein Recht, und in ſeine Stelle treten könnte, und ſo der eine nach dem anderen, wo mehrere männliches Geſchlechtes gezeuget würden, ohne männliche Erben mit Tode abgiengen, Wir unſerer weiblichen Abkommenſchaft alsdann eben die Erbgerechtigkeit zum Reiche vorbehalten, welche der ſelige König Guſtaf Adolf in der von ihm verfaſſeten und von den Ständen 1634 angenommenen Regierungsform ſeiner Tochter, Ihrer Majeſtät der Königinn Chriſtina, beygeleget hat. Und halten Wir daher nicht allein es ſelbſt, ſondern wollen auch, daß es von jedermann für feſt und unverbrüchlich gehalten werden ſoll, daß niemand den weiblichen Erben, in Ermangelung von männlichen, das Succeſſionsrecht ſtreitig machen, oder in Gefahr bringen ſoll. Wir können Uns auch um ſo viel weniger von unſerer getreuen Unterthanen, und aller Einwohner Schwedens rechtſchaffenen Geſinnung, Hochachtung und Liebe gegen Uns und unſere Kinder und Nachkommen, andere Gedanken machen, als daß ſie dieſelben gern und mit freudigem guten Herzen bey dem Regimente feſt und ſicher werden ſehen wollen, ſo lange jemand von denſelben übrig iſt; da ſämmtliche Reichsſtände auf dem Reichstage des Jahres 1683 ſich höchlichſt verpflichtet, Unſere männlichen ächten Leibeserben, und keine anderen, von Erben zu Erben für des ſchwediſchen Reiches rechtmäßige Erbfürſten, und dem zufolge, Se. königliche Hoheit, Unſern lieben Herrn Sohn, den Prinz Carl, für des Reiches gegenwärtigen und nächſten Erben zu erkennen, ſondern auch auf den Fall, daß es dem höchſte Gotte gefallen ſollte, hochbemeldeten unſern lieben Herrn Sohn (dem doch der höchſte Gott lange das Leben und Wohlſeyn friſten wolle) hinwegzunehmen, ehe er zur Regierung käme oder männliche Erben hinterließe, und ſolchemnach alle königliche männliche Leibeserben abgegangen wären, gelobet und auf das kräftigſte für ſich und für ihre Nachkommen verſprochen haben, daß ſie unſere und keine andere weibliche Erben für die rechtmäßigen Erben des Reiches erkennen wollen, und ſollen, ſo daß keiner nach Abgange der männlichen Erben, unſeren weiblichen Erben die Succeßionsgerechtigkeit an das Reich nach dieſem ſtreitig machen, oder gefährden ſoll und mag, ſondern ſie und ihre Nachkommen ſollen und wollen dieſe königlichen weiblichen Erben bey allem königlichen Rechte ſtärken, vermöge der Norköpingiſchen Erbverei-

vereinigung und des geſchriebenen ordentlichen Geſetzes, dem dieſe Bewilligung und Verpflichtung nicht entgegen iſt.

Probus. Es freuet mich, zu hören, wie König Carls XI Teſtament ſich über dieſen Punkt äußert; denn ich habe ſo viel darüber ſprechen und ſtreiten gehöret. Einige behaupten, weil König Carl XI ſouverain geweſen, wie du auch vorher bewieſen, und die Reichsſtände repräſentiret haben, ſo ſey kein Schluß noch Einwilligung der Stände dazu nöthig geweſen, beſonders da auch König Carl XII in ſeines Herrn Vaters Rechte hat treten müſſen.

Honeſtus. König Carl XI war wirklich ſouverain, und hatte nach der Stände Schluſſe von 1683 und den 20 Novemb. 1693 Macht und Recht, nach eigenem Gutdünken eine Succeſſionsordnung zu errichten. Wer an dem einen oder dem anderen zweifelt, der leſe nur den 4 §. des Reichstagsſchluſſes von 1693, wo es heißt:

Hierbey müſſen wir auch unſere unterthänige Devotion gegen Se. königliche Majeſtät für die Uns wiederfahrene überflüßige königliche Gnade erklären; denn ob wohl Gott, die Natur und Sr. königlichen Majeſtät hohes Erbrecht, ſammt der Stände über Se. königlichen Majeſtät gnädige Anfrage, wegen Deroſelben abſolute Gewalt gegebene und abgefaßte Erklärungen vom Jahre 1680, und Sr. königliche Majeſtät darauf erfolgte gnädige Approbation und Beſtätigung vom 10 December eben des Jahres, wie auch vom 16 November 1682, nebſt Sr. königlichen Majeſtät zugleich darüber gegebenen gnädigen Approbation und Beſtätigung vom 9 December eben des Jahres, Se. königliche Majeſtät, wie auch Deroſelben hohe königliche Leibeserben, von Erben zu Erben, beydes männlichen und weiblichen Geſchlechtes, nach Sr. königlichen Majeſtät tödtlichem Hintritte, den Gott lange gnädiglich verhüten wolle, zu einen abſoluten über alles gebiethenden und ſchaltenden ſouverainen König geſetzet haben, der niemanden auf Erden für ſeine Actionen reſponſabel iſt, ſondern Macht und Gewalt hat, nach ſeinem eigenen Gefallen, als ein chriſtlicher König, ſein Reich zu beherrſchen und zu regieren: ſo hat doch Se. königliche Majeſtät, durch die uns mitgetheilten ſecreten Propoſitionen von einheimiſchen Sachen, uns von den vornehmſten

die

die Befeſtigung Dero königlichen Throns und unſer aller Glückſeligkeit und Wohlſtand angehenden Angelegenheiten unterrichten wollen.

Probus. Dieſer Schluß war das Wichtigſte von allem, was ich gehöret habe, und ich ſehe hier die ſtärkſte Unterwürfigkeit der Stände. Aber beſtärket dieſes nicht die Meynung derer, welche der königlichen Prinzeſſinnen Erbrecht von Erben zu Erben behaupten?

Honeſtus. Es ſieht dem erſten Anſehen nach zwar ſo aus; aber gedulde dich nur ein wenig, ſo ſollſt du genugſame Aufklärung hierinnen erhalten. Es iſt, wie du gehöret haſt, eine ausgemachte Sache, daß die Reichsſtände dem Könige Carl XI Macht und Freyheit aufgetragen hatten, der Succeſſion wegen Anſtalten zu verfügen. Solchemnach war er primus acquirens, und konnte darüber nach eigenem Gutdünken diſponiren; welche Diſpoſition denn für ſeine Erben und Unterthanen eine Regel und Richtſchnur, ein unveränderliches Geſetz und Ordnung ſeyn ſollte, wie der Schluß vom Jahre 1693 enthält. Daher nun wird König Carls XI Teſtament ein Fundamentalgeſetz in Abſicht auf die Succeſſion. König Carl XI war in dieſem Stücke ein kluger und vorſichtiger Herr. Er wußte genau, wie weit die Reichsſtände in ihrer Ergebenheit für ihn gehen könnten und mußten. Er war von des Reiches beſonderem Intereſſe, und daß des Volkes Wohlfahrt das höchſte Geſetz ſeyn müſſe, wohl unterrichtet; er kannte die Denkungsart der Nation; er wußte, was der Reichsſtände alter beeidigter Schluß enthielte, und was für Unglück das Reich hatte ausſtehen müſſen, da es davon abgegangen und auf der Prinzeſſinnen Vermählung ſein Abſehen gerichtet, wie auch Fremde und Ausländer zu Königen angenommen hatte; er ſah, daß ſo ein Schickſal bald ſeinem einzigen Prinzen leicht begegnen konnte, was ſeinen andern königlichen Prinzen begegnet war, welche frühe durch den Tod hinweggerücket waren, und ſeine Prinzeſſinnen waren damals noch ganz jung.

Er merkete genug aus ſeiner ſtrengen Aufführung gegen die Unterthanen, und beſonders gegen den Adel und die Vornehmeren, in wie weit ſein Teſtament ins künftige werde bewerkſtelliget werden, welches er ſich oft genug deutlich merken ließ. Und ihm war auch nicht unbekannt, wie es mit den vorigen Erbvereinigungen gegangen war, und wie die Reichsſtände bey vorfallenden Gelegenheiten bald die eine, bald die andere, gelten gelaſſen. Man kann hiervon weiter König Carls IX Teſtament vom Jahre 1605 nachſehen, und inſonderheit was er von ſeinen königlichen Prinzeſſinnen anführet, mit den Worten: Und geſchähe es, daß unſere lieben Töchter unverheirathet wären, und es eräugete ſich der unglückliche Fall, daß alle fürſtliche Perſonen von der Schwerdtſeite verfielen, da begehren Wir von des Reichs geſammten Ständen, daß ſie nach ihrer vorhin gethanen Zuſage, die älteſte, dafern ſie unverheirathet wäre, ernennen, zu ihrer Königinn annehmen, und mit einer fürſtlichen Vermählung, die dem Reiche erſprießlich ſeyn könnte, verſorgen mögen. Ihm war auch nicht unbewußt, daß bey allen vorkommenden Veränderungen mit Erhebungen auf den Thron allezeit der Reichsſtände freywilliger Schluß und Annehmung vorhergehen müſſe, obgleich die Erbvereinigungen im Voraus etwas feſtgeſtellet, wie ſolches auch zu allen Zeiten ſo gehalten war. Denn bey ſo großen Veränderungen, als die Umwechſelung der regierenden Macht iſt, wird alle mögliche Aufmerkſamkeit auf des Reichs dermalige Umſtände erfordert. Des Volkes Wohlfahrt iſt alsdann das höchſte Geſetz, welches alle die übrigen Verbindungen und Verpflichtungen moderiret und rangiret. Und da nun, nach Anleitung der Reichsſtände unterthänigen Begehrens, Betriebes und Schluſſes, in des Königes freyer Diſpoſition ſtund, was er wegen der Nachfolger auf ſeinem Throne wollte: ſo fand er fürs rathſamſte, der Stände Schluß vom Jahre 1683, und den alten Erbvereinigungen zu folgen, unter welchen ſich das Teſtament

auf

auf die Norköpingiſche Erbvereinigung von 1604 für die königlichen Prinzeſſinnen überhaupt, und auf den Reichstagsſchluß von 1627 für die Prinzeſſinn Chriſtina inſonderheit berufet, und ſeinen weiblichen Abkömmlingen eben das Erbrecht vorbehält, das der hochſelige König Guſtaf Adolf in der von ihm verfaſſeten und von den Ständen im Jahre 1634 angenommenen Regierungsform ſeiner Tochter, der Königinn Chriſtina, beygeleget. Und zuletzt berufet ſich der König auf den Reichstagsſchluß vom Jahre 1683. Alle dieſe in des Königes Teſtamente genannte Erbvereinigungen und Reichstagsſchlüſſe gründen ſich auf der Stände Erbvereinigung vom Jahre 1590, daß die königlichen und fürſtlichen Prinzeſſinnen rechtmäßige Erben zur ſchwediſchen Krone ſeyn ſollten, wenn ſie noch Prinzeſſinnen und unverheirathet wären, und von ſolchen die älteſte, die ſich denn mit keinem andern vermählen ſollte, als welchen die Reichsſtände erwähleten, und ſie ſich gefällig ſeyn ließe, der von gleicher Religion, und vornehmlich ein eingeborner Schwede wäre u. d. m. Dieſes Teſtament Königs Carls XI iſt ſolchemnach ein Fundamentalgeſetz in Anſehung des Erbrechtes. Einem Teſtamente muß buchſtäblich nachgelebet werden, und beſonders einem Teſtamente von ſo großer Wichtigkeit. Daher müſſen auch alle die Clauſeln und Bedingungen, die da ausgeſetzet ſind, genau in Acht genommen und erfüllet werden. So lange eine königliche Prinzeſſinn unverheirathet war, ſo hatte ſie ein Erbrecht: aber ſo bald ſie verheirathet ward, ſo verlor ſie alles Erbrecht zur Krone; welches die erſte und hauptſächlichſte Bedingung war. Die andere iſt, daß, wenn ſie nach Beſteigung des Thrones ſich vermählen wollte, ſolches mit der Reichsſtände freywilligen und einſtimmigen Genehmhaltung und Beypflichtung geſchehen mußte, nebſt mehrerem was in den Acten feſtgeſtellet war. Und hieraus folget, daß, wenn König Carls XI Prinzeſſinnen ſich vermähleten, ſie alles Erbrecht an der ſchwediſchen Krone verloren, und das um ſo viel mehr, wenn ſie ſich ohne der Reichsſtände freywillige Genehmhaltung vermähle-

 ten.

ten. Derowegen hätte König Carl XII, ſo ſouverain und ſo ein abſoluter Herr er auch war, der Stände Genehmhaltung ſuchen müſſen, als die königlichen Prinzeſſinnen vermählet wurden; denn König Carl XII konnte nicht mehr oder größere Macht in dieſem Punkte haben, als ſein Herr Vater, als primus acquirens und Teſtator, und als der, welcher allein wegen der Succeſſion verordnen konnte, ihm gelaſſen hatte. Und wenn man auch behaupten wollte, daß König Carl XII ſelbſt die Reichsſtände repräſentiret hätte: ſo war er doch nicht größer, als ſein ſeliger Herr Vater, welcher ſich eben ſelbſt durch das Teſtament die Hände gebunden hatte. Wiewohl es auch an ſich gleich viel ſeyn konnte, ob König Carl XII der Stände Beyfall geſuchet oder nicht; denn da die Prinzeſſinnen heirathen wollten, ſo wollten ſie auch zugleich ihr Erbrecht verlieren, weil ſelbſt die Ehe ſie erblos machete, ſie mochten ſich mit oder ohne der Stände Genehmhaltung verheirathen; ſo bald ſie nicht mehr Prinzeſſinnen waren, ſo waren ſie auch nicht länger Erbinnen; daher werden ſie in den Acten Erbfräuleine genannt. Siehe hierbey den Reichstagsſchluß, Stockholm, den 24 Dec. 1627. da es heißt:

Da auch viele Einfältige unter dem Volke von allerley Stande, den Punkt in der Norkiöpingiſchen Erbvereinigung von 1604, der Erbfräuleinen Recht am Reiche und der Succeßion betreffend, nicht recht verſtehen: ſo haben wir aus freyen Stücken und mit reifem Bedachte ſolche Erbvereinigung hiermit wiederholen, erklären und einen jeden derſelben erinnern wollen. Wir geloben und verpflichten uns demnach ſammt und ſonders, ſo wohl für uns Gegenwärtige, als Abweſende, für alle itzt Lebende und noch Zukünftige, daß, wenn Sr. Königl. Majeſt. nach Gottes Willen, etwas ſterbliches zuſtoßen, (welches der Höchſte doch gnädiglich lange verhüte,) und Se. Königl. Maj. keinen ächten Sohn hinterlaſſen ſollten, wir alsdann für unſere rechte Erbfürſtinn und Königinn halten, die hochgeborne Fürſtinn und NB. Fräulein, Fräulein Chriſtina, der Schweden, Gothen und Wenden Erbfürſtinn und Prinzeſſinn, und alles königliche Recht Ihrer

Ihrer fürſtlichen Gnaden unterſtützen wollen, vermöge der obbemeldeten Norkiöpingiſchen Erbvereinigung und des geſchriebenen Geſetzes, welchem dieſe unſere Bewilligung und Verpflichtung nicht entgegen iſt.

Man vergleiche hiermit den Reichstagsſchluß vom 14 Mart. 1633, allwo es folgendergeſtalt lautet:

Da nun leider! dieſer Todesfall mit Sr. Königl. Majeſt. das Regiment deſſelben aufgehoben, und auf der Manns- oder Schwerdſeite von Sr. ſeligen Königl. Majeſt. Kindern, oder von einem Erbfürſten niemand übrig geblieben iſt, deſſen Abkömmlinge nach einem Reichsſchluſſe und Abſchiede zum Reiche gelangen könnten: ſo erinnern wir uns nicht unbillig, was in Norkiöping im Jahre 1604 bey Erneuerung der Erbvereinigung wegen der Könige und Erbfürſten Prinzeſſinnen, NB. wenn ſie noch Fräulein ſind, aufgeſetzet worden, und inſonderheit was von uns einhällig hier in Stockholm den 4 Nov. 1627 beſchloſſen iſt, daß, dafern höchſtbemeldte Se. ſelige Königl. Majeſt. ohne männliche Erben abgienge, wir alsdann und in ſolchem Falle deſſelben Tochter, die hochgeborne Fürſtinn und Fräulein Chriſtina, für unſere und des ſchwediſchen Reiches Königinn und Erbfürſtinn haben und halten wollen. Solchemnach und ſo wohl wegen der großen Wohlthaten, welche wir und das Reich von den verſtorbenen löblichen Königen, König Guſtaf I, und beſonders von unſerem letztverſtorbenen Könige, K. Guſtaf II dem Großen, genoſſen haben, und der daraus fließenden ſchuldigen Ehrerbiethung und Hochachtung, als auch vermöge unſerer vorigen Gelobung, Verbindung und Schlüſſe, wiederholen wir hiermit unſere vorigen Zuſagen und des Reiches Abſchiede, und erkennen und erklären hiermit, nach einhälligem Rathe, freywillig und ungezwungen, die großmächtigſte, hochgeborne Fürſtinn und Fräulein, Fräulein Chriſtina, Sr. ſel. Königl. Majeſt. Guſtafs des II und Großen Tochter, für der Schweden, Gothen und Wenden erwählete Königinn und Erbfürſtinn.

Dieſes beſtärket der Stockholmiſche Reichstagsſchluß vom 21 Febr. 1719, wegen der Königinn Ulrica Eleonora Wahl; imgleichen der Königinn Ulrica Eleonora Verſicherung vom 21 Febr. 1719; und der Reichs-

ſtände Schluß, Stockholm den 30 May eben des Jahres, deſſen hieher gehöriger Inhalt ſogleich hernach angeführet werden ſoll. Nichts deſtoweniger wäre es doch immer ein Vortheil für die königlichen Prinzeſſinnen geweſen, wenn ſie bey ihren Vermählungen der Reichsſtände Beyfall geſuchet hätten; denn wenn ſie mittlerweile Witwen geworden wären, ſo hätten ſie, wenn auch nicht durch Erbrecht, doch durch der Stände freye Wahl zur Krone gelangen können. Es iſt merkwürdig, daß, wenn gleich die Reichsſtände durch ihre Reichstagsſchlüſſe und Erbvereinigungen die Succeſſion feſtgeſtellet, ſie doch bey jeder vorkommenden Thronerledigung ihre Wahlgerechtſame geäußert haben, wie ich vorher in meinem Discours angemerket; denn theils haben ſie ihre Erbvereinigungen geändert, theils auch, wenn ſie gleich bey denſelben geblieben, ihre Freyheit dabey zu verſtehen gegeben. Sie reden allezeit in ihren Reichstagsſchlüſſen bald von einer Wahl, oder, daß der Succeſſor gewählet iſt, bald von einer Bewilligung und Verpflichtung, bald heißt es, daß ſie aus freyen Stücken, mit rechtem Bedachte, einhälligem Rathe, freywillig, ungezwungen gehandelt haben. u. ſ. w.

Probus. Bey dem allen fallen nunmehr alle Zweifel weg; denn in den angezogenen öffentlichen Documenten iſt ja alles, was dieſe Sache angeht, ſo deutlich und buchſtäblich feſtgeſetzet, daß ich nicht begreiſe, wie es möglich geweſen, daß man gegen ſo klare und offenbare Wahrheiten und Beweiſe ſo viel hat disputiren können. Was däucht dir wohl, daß noch einige ſich nicht überführet halten, daß die Reichsſtände ein Recht gehabt, von dem holſteiniſchen Hauſe abzugehen und die Königinn Ulrica Eleonora zu erwählen? wogegen ſie einwenden, daß ſolches gerade wider der Reichsſtände beeidigten Schluß für das guſtavianiſche Geblüt oder Abkommenſchaft, und für die älteſte königliche Prinzeſſinn und deren Leibeserben gehandelt geweſen.

Honeſtus.

Honeſtus. Du wirſt wohl wiſſen, mein guter Probus, daß Unwiſſenheit, ſie ſey wirklich oder verſtellt, der Grund aller Disputen iſt. Ein ſolcher Schluß für die Guſtavianiſche Familie iſt niemals geweſen, und noch weniger konnte man denſelben gegen König Guſtaf Adolfs Abkommenſchaft machen; denn er hatte nicht mehr, als eine einzige Tochter, die nach dem Reichstagsſchluſſe zum Throne gelangete, deſſen ſie ſich hernach aus freyen Stücken, gegen der Reichsſtände Bitten und Flehen, entſagete. Hätte man ſich auf der Stände Schluß vom Jahre 1693 berufen, ſo hätte ihr Zweifel doch noch einigen Schein gehabt: aber alle hiervon her genommene Gründe gelten nichts; denn die Reichsſtände trugen dieſe höchſtwichtige Angelegenheit der teſtamentariſchen Diſpoſition König Carls XI auf, welche ſie als ein Fundamentalgeſetz für die Thronfolge anzunehmen, ſich anheiſchig gemachet hatten. Andere ſagen, wenn der höchſtſelige König Carl XII länger gelebet hätte, ſo hätte er gewiß den Herzog von Holſtein, Carl Friderich, zu ſeinem Nachfolger erwählet. Dieſe ſind in dem ſchwediſchen Staatsrechte gleich unerfahren; denn höchſtbemeldeter Herr hatte keine Macht wegen eines Nachfolgers auf den Thron zu diſponiren; ſondern nach allen Reichstagsſchlüſſen und Erbvereinigungen fiel die Wahl nach König Carls XII Tod, weil er unverheirathet oder unbeerbet war, an geſammte des Reiches Rath und Stände. Dieſes verſtund der höchſtſelige Herr wohl; daher machete er auch keine Verfügung hierinn, ob man ihn gleich oft dazu in Unterthänigkeit hat vermögen wollen. Seine bedenkliche Antwort habe ich in Vorigem angeführet. Dieſe und dergleichen Freyſprecher haben weder die alten Verhandlungen hierüber geſehen, noch einmal die neueren geleſen, welche dieſe Frage ſo deutlich aus einander geſetzet haben; wie z. E.

Der Königinn Ulrica Eleonora Handſchreiben an die Reichsſtände, den 20 Jenner 1719.

Es iſt mir ungemein angenehm, der ſchwediſchen Reichsſtände glückliche Zuſammenkunft zu vernehmen. Ich wünſche auch aus einem brünſtigen Eifer für des Reiches Wohlergehen ſolchen Fortgang in Euren Rathſchlägen, als unſer aller im Elende vertieften Vaterlandes wichtige Bedürfniſſe erfordern. Solche meine unverfälſchte Neigung für das allgemeine Beſte hat mich dahin gebracht, da neulicher Zeit die Nachrichten von Sr. höchſtſeligen königlichen Majeſtät, meines hochgeliebten Herrn Bruders, unglücklichem Todesfalle eintrafen, mit den damals gegenwärtigen Reichsräthen zuſammen zu treten, über einige Reichsangelegenheiten zu veranſtalten, und mich der Regierung in unterſchiedenen Stücken anzunehmen, welche eines Theils ohne zu befürchtendes Nachtheil, und zugleich, ohne die innerliche Ruhe in Gefahr zu ſetzen, nicht unabgemachet gelaſſen oder aufgeſchoben werden konnten, andern Theils auch eine obere Macht und königliche Gewalt erforderten, wenn ſie mit Nachdrucke bewerkſtelliget werden ſollten. Und da ein wahrhafter Vortheil von ſolchen meinen Anſtalten in mancherley Abſichten vor Augen liegt; ſo hoffe Ich, daß Ihr ſolches mit Wohlgefallen aufnehmen, und mit Dankbarkeit gegen Mich erkennen werdet. Ich habe darunter nicht die Abſicht geheget, daß ich den ſchwediſchen Reichsſtänden die Ihnen nunmehro zuſtehende Gerechtſame und Freyheit, über die Beſetzung des königlichen Thrones zu verordnen, benehmen wolle, nachdem ich aus Reichsſchlüſſen und Erbvereinigungen, wie auch aus Sr. höchſtſeligen königlichen Majeſtät Meines hochgeliebten Herrn Vaters Teſtamente vom 15 Auguſt 1693 unterrichtet bin, daß kein Erbrecht weder Mir noch jemanden anders, zur ſchwediſchen Krone nunmehr übrig oder zuſtändig iſt. Inzwiſchen würde ich mich nicht ungeneigt finden laſſen; unter der ſchweren Regimentsbürde auszudauern, wenn es den Reichsſtänden ſo gefällig ſchiene, und man vermeynete, daß mein wohlgemeynter treuer Beyſtand bey dem Regimente einigen Nutzen zu unſers bedrängten Vaterlandes Errettung aus ſeinen mannichfaltigen ſchweren Umſtänden ſchaffen könne. Ich verſichere in ſolchem Falle, daß ich die

königliche Macht gebrauchen werde und will, jedermanns Wohlergehen zu befördern: daß ich meine Gewalt mit Milde und Gerechtigkeit in der Unterthanen Herzen zu gründen gedenke: und daß ich inſonderheit eine Abneigung für die ſo genannte Souverainität oder uneingeſchränkte königliche Gewalt hege, die ich auch gänzlich verwerfe, und zufrieden bin, daß dieſelbe nimmer in ewigen Zeiten ins ſchwediſche Reich wieder eingeführet werden möge. Wobey ich denn auch gedenke und gelobe, nach des Reiches Geſetzen, wie auch nach den Schlüſſen und der Regierungsform, welche itzt oder künftig von des ſchwediſchen Reiches Ständen verfaſſet werden möchte, zu regieren und zu herrſchen. Im übrigen bitte ich, daß die Reichsſtände von meiner guten Geſinnung und gnädigen Zuneigung ſo verſichert ſeyn mögen, als ich in der That bin

Ihrer aller

wohl affectionirte

Ulrica Eleonora.

Noch weniger haben ſie der Reichsſtände einhälligen Schluß vom 21 Febr. 1719, betreffend der Königinn Ulrica Eleonora Wahl zur ſchwediſchen Krone und Regierung, geleſen. In demſelben heißt es ſo:

Demnach haben wir als getreue Reichsſtände mit aller Sorgfalt, Bedachtſamkeit und Vorſichtigkeit überleget und berathſchlaget, wer dieſen erledigten Thron des ſchwediſchen Reiches, zu welchem Se. königliche Majeſtät keine Leibeserben hinterlaſſen haben, da er unverheirathet Todes verfahren iſt, nach Anleitung der errichteten Erbvereinigungen und Reichstagsſchlüſſe beſteigen und beſitzen ſolle. Wir ſind dadurch veranlaſſet, mit allem Fleiße und aller Sorgfalt nachzuſehen, zu prüfen und zu beurtheilen, in wie weit die vom königlichen Stamme übrig gebliebenen Abkömmlinge ſich annoch einiges Erbrecht zur ſchwediſchen Krone zueignen könnten; da wir denn befunden haben, daß alle der königlichen weiblichen Abkommenſchaft Erbrecht beſtätigende Verordnungen ſich einhällig auf die Erbvereinigung vom Jahre 1604 berufen und gründen, welche mit klaren Worten feſtſetzet,

ſetzet, daß diejenige königliche und fürſtliche Tochter, die für eine bequeme und fähige Erbinn zum ſchwediſchen Throne geachtet ſeyn will, unverheirathet ſeyn, und ſich auch hernach in keine Vermählung, ohne mit der Reichsſtände Einwilligung und Genehmhaltung, einlaſſen müſſe. Wie denn ſolches auch nicht allein auf gleiche Art der Reichstagsſchluß vom Jahre 1627 erkläret und beſtätiget, ſondern auch der von 1633 und inſonderheit der Reichstagsſchluß von 1634 beſtärket und bekräftiget, ſo daß Sr. Höchſtſel. Majeſtät, K. Guſtaf Adolfs einzige Tochter, aus dem Grunde zum Throne berechtiget erkläret ward, weil ſie unverheirathet und noch Prinzeſſinn war. Als nachher der höchſtſelige König Carl Guſtaf, der einer außerhalb Schweden vermählten königl. Prinzeſſinn Sohn war, zur Krone und zum Regimente trat: ſo bezeugete er in ſeiner Verſicherung vom Jahre 1650, daß ihm darinnen eine große Gnade, Ehre und Wohlgewogenheit wiederjahren ſey, und nennete ſich in der letzteren Verſicherung vom Jahre 1654 einen erwählten König; und ſo hatten auch die Stände in ihrem Schluſſe vom Jahre 1650 ſich deutlich herausgelaſſen, daß ſie zu ſeiner Wahl nicht aus Pflicht und Schuldigkeit ihren Beyfall gegeben, und ſich vereinbaret hätten, ſondern aus freyem Willen, und aus verſchiedenen angezogenen Gründen. Und obgleich damals das Erbrecht bloß den königlichen männlichen ächten Leibeserben überlaſſen war, ſo ward doch deſſelben nachhero im Jahre 1683 auch auf die königlichen Töchter erweitert, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß ſolches nach der Norkiöpingiſchen Erbvereinigung und dem geſchriebenen Geſetze geſchehe. Dieſen deutlichen Vorbehalt findet man auf gleiche Art in des König Carls XI Teſtament vom Jahre 1693 eingerücket, daß die Reichsſtände die königlichen Erben von weiblicher Linie bey allem Rechte unterſtützen ſollten, vermöge der Norkiöpingiſchen Erbvereinigung, und des geſchriebenen Geſetzes, welchem dieſe Bewilligung und Verpflichtung nicht entgegen ſey, ſo, daß nach dieſen Maaßregeln die Aufrechthaltung des Rechtes der königlichen Töchter oder Erbfräuleine gebothen und befohlen ward. Wie nun ſolchemnach, vermöge der vorigen Erbvereinigungen und Landtagsſchlüſſe, keiner von der königlichen Linie mehr einige Anſprache an die ſchwediſche Krone, vermöge eines Erbrechtes, behaupten und begehren kann, welches auch Ihro königliche Hoheit, die Durchlauchtigſte Prinzeſſinn und Landgräfinn Ulrica Eleo-

nora,

nora, durch einen gnädigen Brief vom 20 Jenner dieſes Jahres, an uns geſammte Reichsſtände ſelbſt befunden, zugeſtanden und erkläret haben: und wir ſolchemnach in eine geſetzmäßige und vollkommene Freyheit geſetzet ſind, uns eine Obrigkeit zu wählen, die über uns herrſche und regiere, und der wir, die wir im Reiche wohnen und geſeſſen ſind, Gehorſam leiſten, und zu Gebothe und treuem Dienſte ſtehen.

Noch weniger haben ſolche Leute der **Königinn gnädigſte Verſicherung** geſehen, die ſie den 21 Febr. 1719 an die Reichsſtände in folgenden Ausdrücken gegeben:

Wir thun hiermit kund: Wie Wir aus Reichsſchlüſſen und Erbvereinigungen, imgleichen aus Sr. höchſtſeligen königl. Majeſtät Unſers hochgeliebten Herrn Vaters Teſtamente vom 15 Aug. 1693 befunden haben, daß kein Erbrecht weder für Uns noch ſonſt jemand zu der ſchwediſchen Krone übrig oder zuſtändig ſey, und des Reiches hier verſammlete Räthe und Stände, aus einer ehrerbiethigen Zuneigung uns freywillig erwählet und angenommen haben zu des ſchwediſchen Reiches Königinn, ſo wie Unſere männliche Leibeserben, da Gott ſolche beſcheren würde, zu Erbnehmer des königlichen Thrones; mit der Verpflichtung, uns und denenſelben als getreue und rechtſchaffene Unterthanen hold zu ſeyn, Unſern und des Reichs Vortheil und Beſtes zu ſuchen, allen Schaden in Zeiten abzuwehren, ſammt des Reiches Dienſt zu fördern, ſo auch Uns zu Gebothe und Befehle zu ſtehen in allem, was verantwortlich iſt vor Gott und Menſchen, Uns, zu gebiethen, und ihnen zu thun, unter Aufrechthaltung alles Rechtes, ihres und unſeres, als getreuen Männern und Unterthanen zuſteht und gebühret, und ſie nach Recht und Billigkeit ihrem Könige ſchuldig ſind: Alſo nehmen Wir mit vieler Erkenntlichkeit ſolche von den ſchwediſchen Reichsſtänden durch ihre freywillige Wahl gegen Uns bezeigte Ehre und achtſame Zuneigung an.

Eben ſo wenig wiſſen ſie von der **Reichsſtände Schluſſe vom 30 Mart. eben des Jahres**, worinnen ſie zur Beſtärkung des vorher angeführten ſich ſo heraus laſſen:

Obgleich die itztlebenden königlichen Abkömmlinge kein Antheil an der ſchwediſchen Krone durch Erbrecht be-

haupten können, weil, vermöge der Succeſſionsordnung durch Sr. königl. Majeſtät tödtlichen Hintritt die männlichen Leibeserben ausgegangen ſind, alle aber das Erbrecht der königlichen weiblichen Abkömmlinge feſtſetzende Verordnungen ſich einhällig auf die Erbvereinigung vom Jahre 1604 gründen, welche mit klaren Worten beſtimmet, daß die königlichen und fürſtlichen Töchter, die für bequeme und fähige Erben der ſchwediſchen Krone geachtet ſeyn wollen, NB. unverheirathete Prinzeſſinnen ſeyn, und NB. auch nachhero ſich nicht anders in eine Vermählung einlaſſen müſſen, als mit der Reichsſtände Gutbefinden und Genehmhaltung; welches alles Jhro königliche Majeſtät ſelbſt mit des Reichs Fundamentalgeſetze einſtimmig befunden, und durch Dero gnädiges Schreiben vom letztverwichenen 20 Jenner erkläret haben: So haben doch Jhrer königliche Majeſtät unſchätzbare Eigenſchaften, wie auch unſere pflichtſchuldige Erinnerung Jhrer Majeſtät höchſtſeligen Voraltern und glorwürdigſten Könige preiswürdigen Regiments und ſorgfältiger Bemühungen um des Reiches Aufkommen, Erweiterung und Ehre, uns dahin vermocht, aus freyen Stücken, und vermittelſt einhälliger Vereinbarung, Jhro königliche Majeſtät zu einer regierenden Königinn über das ſchwediſche Reich und die demſelben unterworfene Länder, zu erklären, zu ernennen und anzunehmen, wie auch Deroſelben männliche Leibeserben, die Gott verleihen wolle, zu Erbnehmern des ſchwediſchen Reiches, von Erben zu Erben, auf die Weiſe, wie der Reichstagsſchluß vom Jahre 1650 enthält, und unſere Wahlacte vom 21 Febr. des gegenwärtigen Jahres weiter ausweiſt.

Noch unwiſſender ſind diejenigen, welche einwenden, daß die Reichsſtände wider ihre vorigen beſchworenen Reichstagsſchlüſſe, vermöge deren keiner, der nicht von der reinen evangeliſchlutheriſchen Lehre iſt, zur ſchwediſchen Krone gelangen ſoll, gehandelt haben, da ſie den höchſtſeligen König Friderich zum Könige von Schweden gewählet. Dieſe wiſſen nicht, daß höchſtbemeldeter Herr ſchon unſere reine evangeliſche Lehre angenommen hatte, ehe er gewählet ward; wie ſolches ſeine Verſicherung an die ſchwediſchen Reichsſtände vom 22 Martii 1720 § 1 mit folgenden Worten beſtärket:

Nach-

Nachdem ich während meines Aufenthaltes hier im Reiche eine etwas nähere und gründlichere Erkenntniß von der reinen evangeliſchen Lehre erhalten, als ich vorhin gehabt: So finde ich mich nicht allein veranlaſſet, dieſelbe anzunehmen, und der reformirten Lehre abzuſagen, ſondern gelobe auch und verſichere, bis an mein Lebensende ſtets dabey zu bleiben.

Solche Leute wollen ſo gern, daß die Reichsſtände Freyheit und Recht haben ſollen, wider ihre beſchworenen Fundamentalgeſetze zu handeln, wenn eine eingebildete Ratio ſtatus es ſo haben will. Dieſen Namen führen ſie im Munde, ohne zu wiſſen, was er recht bedeute. Sie ſuchen von den älteſten Zeiten her, falſche Caſus hervor, und wollen daraus ſchließen, daß es in neueren Zeiten eben ſo wohl zugelaſſen ſeyn könne. Aber im Falle es ſolche Fälle giebt, daß die Reichsſtände in älteren Zeiten wider die Fundamentalgeſetze gehandelt, ſo folget doch daraus nicht, daß eben ſo in unſeren neueren Zeiten zu verfahren erlaubet ſey. Man muß ſich weiſen laſſen, daß unſere Fundamentalgeſetze von ganz anderer Beſchaffenheit ſind, und in wichtigen Stücken gar nicht aufgehoben oder verändert werden können, und dahero ihre herbeygezogene Ratio ſtatus hier gar keine Statt findet. Die wahre Ratio ſtatus ſtützet ſich allezeit auf den Hauptgrund Salus populi. Unſere wichtigſten Punkte in den Reichsgrundgeſetzen gründen ſich aber unmittelbar auf des Volkes Wohl, alſo können ſie nie der geſunden Ratio ſtatus zuwider ſeyn, folglich kann Ratio ſtatus niemals erfordern, daß Hauptpunkte aufgehoben oder verändert werden. Wer da weis, was Ratio ſtatus bedeutet, kann hierinnen nicht irren. Ratio ſtatus iſt nichts anders, als was der Staat nothwendig erfordert. Erkläret man weiter, was der Staat iſt, ſo kömmt nichts anders heraus, als Salus populi, oder ein Theil davon, in gewiſſen Abſichten betrachtet, welches denn auf eines hinausgeht. Man muß daher nicht das Volk mit dem Worte Ratio ſtatus verblenden, und darunter ein ſchädliches Gift verſtecken.

Cautus.

Cautus. Wir haben nun gehöret, wie es in vorigen Zeiten um der königlichen und fürſtlichen Töchter Erbrecht an der ſchwediſchen Krone geſtanden; ſage uns aber auch nun, was unſere itzigen Grundgeſetze für die Zukunft deswegen verordnen.

Honeſtus. Ich habe das ja ſchon im Anfange unſeres Diſcourſes geſaget.

Cautus. Das iſt wohl wahr; aber thue es noch etwas deutlicher. Ich für mein Theil erhielt dadurch keine vollkommene Aufklärung.

Honeſtus. Nach des höchſtſeligen Königes Carls XII Tode ward Schweden ein Wahlreich, aber hernach wieder zu einem Erbreiche gemachet, aus eben dem Grunde, wie im erſten Anfange, im Jahre 1539 und 1544, und da wurden eben die Erbvereinigungen wieder zum Grunde geleget, ſo daß die männlichen Leibeserben auf der Schwerdtſeite allein, nach der damals aufgerichteten Linealrechnung, auf den Thron ſteigen ſollten. Solchemnach iſt klar, daß die königlichen und fürſtlichen Töchter gegenwärtig kein Erbrecht haben, weswegen auch die königlichen Töchter itzt nicht Erbprinzeſſinnen, ſondern königliche Prinzeſſinnen genannt werden. Sollte nun der Fall einmal entſtehen, welchen Gott gnädig verhüte, daß die männlichen Kronerben hier im Reiche gänzlich abgiengen, ſo wird Schweden wieder ein Wahlreich; und ſolchemnach iſt nun die Erbgerechtigkeit wieder auf ihren alten Fuß geſetzet, ſo, wie ſie im Anfange 1539 und 1544 war, wie man aus den Reichstagsſchlüſſen dieſer Jahre, imgleichen aus dem Reichstagsſchluſſe und König Guſtaf Ericksſons Teſtamente vom Jahre 1560, imgleichen aus dem Reichstagsſchluſſe vom Jahre 1650 ſehen kann. Sehr vorſichtig und weislich haben die Reichsväter in den neueren Zeiten, da ſich die Gelegenheit ergab, gehandelt, daß ſie im Voraus von dem Reiche alle die Unordnungen abgewendet, welche aus der königlichen Töchter Regimente und Vermählung entſtehen können. Was dieſe Succeſſion nun betrifft, ſo unterrichtet uns der ſchwediſchen Reichsſtände Verei-

eini-

einigung, Stockholm den 23 Jun. 1743, davon folgender-geſtalt:

So haben wir des ſchwediſchen Reiches Räthe und geſammte Stände ⸗ ⸗ für uns und unſere Nachkommen hierdurch erklären wollen, erklären auch nun im Namen des Höchſten Se. Durchlauchten, den Herzog Adolph Friederich von Holſtein, für königliche Hoheit und Nachfolger auf den königlich⸗ſchwediſchen Thron, um nach unſerem itztregierenden allergnädigſten Könige, wenn Se. königliche Majeſtät Todes verfährt ⸗ ⸗ ⸗ zum Könige von Schweden gekrönet und gehuldiget zu werden, die Regierung anzutreten, und ſeinem Reiche vorzuſtehen nach dem ſchwediſchen Geſetze, der Regierungsform und der Verſicherung, welche Se. königliche Hoheit, ſo wohl itzt im Voraus, als hernach ausdrücklicher bey Seiner Krönung geben wird; und gleichergeſtalt auch nach ihm ſeine männlichen Leibeserben zu Erbnehmern der ſchwediſchen Krone, auf Art und Weiſe, wie des ſchwediſchen Reiches Succeſſionsordnungen enthalten und vermögen.

Von gleichem Inhalte iſt Sr. königlichen Hoheit Verſicherung vom Jahre 1743, wie auch in der königl. ſchwediſchen Verſicherung vom Jahre 1751, die Worte: ⸗ ⸗ Thun kund, demnach des ſchwediſchen Reiches Stände durch ihre freywillige Wahl und Vereinigung vom 23 Juni 1743, Uns zum Nachfolger auf den königlich⸗ſchwediſchen Thron, ſo wie auch nach Uns Unſere männliche Leibeserben von Erben zu Erben zu Erbnehmern der ſchwediſchen Krone, in der Maaße, als des ſchwediſchen Reiches Succeſſionsordnungen enthalten und vermögen, ernannt haben ⸗ ⸗ ⸗.

Cautus. Was enthalten denn dieſe Succeſſionsordnungen von den männlichen Leibeserben?

Honeſtus. Der ſchwediſchen Reichsſtände Schluß, betreffend der Königinn Ulrica Eleonora Wahl zur ſchwediſchen Krone und Regimente, zeiget dieſes deutlich in den Worten:

Solchemnach nehmen, erwählen und erklären wir des Reiches Räthe und verſammlete Stände für uns ſelbſt und für unſere daheimgebliebene Mitbrüder, aus freyen Stük-

ken

ken und eigener ehrerbiethigen Neigung höchſtbemeldete Ihro königliche Hoheit und hochfürſtliche Durchlaucht, Ulrica Eleonora, zur erwählten der Schweden, Gothen und Wenden Königinn = = = . Ernennen Sie ſammt ihren männlichen Leibeserben, von Erben zu Erben, auf gleiche Weiſe NB. wie der Reichstagsſchluß vom Jahre 1650 vermag und enthält.

Von gleichem Inhalte iſt der Königinn Verſicherung, und der ſchwediſchen Reichsſtände Vereinigung, betreffend Sr. königlichen Hoheit, des Erbprinzen von Heſſencaſſel, Friederichs, Erhebung auf den königlichen ſchwediſchen Thron, ſammt deſſelben hoher Verſicherung, wie auch der 3 §. der Regierungsform. Der hier angezogene Reichstagsſchluß vom 6 November 1650 beſtimmet wegen der Succeſſion folgendes:

Da nun Se. fürſtliche Gnaden für ſich und ihre männliche Leibeserben, Ihrer königlichen Majeſtät und den Ständen des Reiches ſammt und ſonders, itzlebenden und zukünftigen, Geiſtlichen und Weltlichen, aller dieſer Conditionen wegen, mündliche und ſchriftliche Verſicherung geleiſtet: ſo genehmigen und bewilligen wir hiermit, daß Se. fürſtliche Gnaden, Herzog Carl Guſtaf, ſammt Sr. fürſtlichen Gnaden nachkommende männliche Leibeserben, ſo lange einer von dieſer Linie oder dieſem Geſchlechte übrig iſt, von dieſem Tage an heißen und ſeyn ſollen, Unſer und des ſchwediſchen Reiches rechtmäßig erklärte Erbfürſten, auch auf den Fall des tödtlichen Hintrittes Ihrer königlichen Majeſtät (welchen Gott lange verhüten wolle) berechtiget ſeyn, in des Reiches königlicher Hoheit, Würde und Gewalt, nach der Ordnung, und auf die Art und Weiſe, zu ſuccediren, wie in den Erbvereinigungen von den Jahren 1544 und 1604, wegen der Succeſſion der ächten männlichen Leibeserben von der königlichen guſtavianiſchen Familie, und hier nachhero weiter bemeldet wird; nämlich, wenn Ihre königliche Majeſtät Unſere itztregierende allergnädigſte Königinn, nach Gottes Schikkung, durch den Tod Zepter und Krone niederleget, ſo ſoll Se. fürſtliche Gnaden, Herzog Carl Guſtaf, die Regierung des Reiches antreten, und unſer vollkommener rechtmäßig regierender König und Obrigkeit werden, welchem wir alsdann alle Huld, Treue und Mannhaftigkeit beweiſen wollen und

ſollen,

ſollen, wie getreuen Unterthanen nach Gottes Befehle, allen weltlichen Ordnungen, und dieſes Königreiches alten und löblichen Herkommen, eignet und gebühret, und wie unſeren, inſonderheit Ihrer königlichen Majeſtät, und eventualiter Sr. fürſtlichen Gnaden und deſſen ächten männlichen Leibeserben geleiſteten Eid und Verſicherung enthalten. Wenn auch Se. fürſtliche Gnaden dieſes Zeitliche, welches der Höchſte lange verhüten wolle, geſegnen ſollte, ſo wollen wir hiermit geſchworen und gehuldiget haben Sr. fürſtlichen Gnaden älteſtem Sohne, welcher nach höchſtbemeldetem ſeines Herrn Vaters ſeligen Hintritte, im Regimente und der königlichen Hoheit folgen, und unſer König werden und ſeyn ſoll. Wie wir denn auch auf ſolchen Fall für uns und unſere Nachkommen ihn für unſeren Herrn und König erklären und beſtätigen, und ihm in gleicher Maaße verbunden ſind, alles das zu beweiſen, zu thun und zu laſſen, was gehorſamen, getreuen und rechtſchaffenen Unterthanen, von ihrer Ehre, Eides und Gelobungen wegen, eignet und gebühret; und das alles in gleicher Maaße, in Anſehung ſeiner ächten männlichen Leibeserben zu continuiren, ſo lange einer davon übrig iſt. Geſchähe es auch, daß der älteſte Sohn, ohne ſolche männliche Erbherrſchaft zu hinterlaſſen, abgienge, ſo ſoll das Reich und Regiment an Se. fürſtliche Gnaden, Herzog Carl Guſtafs zweyten Sohn fallen, und deſſelben männliche Abkömmlinge dabey bleiben, ſo lange einer von denſelben übrig iſt; und ſo nachher der dritte und vierte; alle und jede mit gleichem Rechte und unter gleichen Bedingungen, wie in Anſehung des erſten beſtimmet iſt. Und das, ſo lange dieſe königliche und fürſtliche ächte männliche Linie dauret, von Linie zu Linie, von Geſchlecht zu Geſchlechte.

Dieſer Schluß wegen der Succeſſion beruft ſich auf die Erbvereinigungen von den Jahren 1544 und 1604 wegen der Succeſſion der ächten NB. männlichen Leibeserben von der königlichen guſtavianiſchen Familie. Dieſes ganze Succeſſionsweſen gründet ſich auf die Erbvereinigung von 1544, und dieſe berufet ſich hinwiederum auf den örebroer Receß vom Jahre 1539, da zu allererſt das ſchwediſche Reich, welches immer vorher ein Wahlreich geweſen, für die männlichen Leibeserben der guſtavianiſchen Familie in ein Erbreich verwandelt ward. Alle dieſe ſtimmen überein mit

dem,

dem, was aus dem Reichstagsſchluſſe vom Jahre 1650 angeführet iſt. Der gothenburgiſche Reichstagsſchluß vom Jahre 1660 iſt gleiches Inhaltes im 1 §.

Da Se. Königl. Majeſt. annoch in ihren jungen kindlichen Jahren ſtehen, ſo daß einige Zeit erfordert werden will, ehe Se. Königl. Majeſt. ſelbſt des Reichs Regierung und Verwaltung zu führen fähig ſind: ſo haben wir nichts deſtoweniger als getreue Männer, Stände und Unterthanen uns bey dieſer Gelegenheit erinnert, was zu des Reichs und Vaterlandes Wohl und Sicherheit, wegen deſſen Erbfürſten löblich feſtgeſetzet und beſchloſſen iſt, inſonderheit was in Sr. ſel. Königl. Maj. Erbvereinigung vom Jahre 1650, und beſonders im Jahre 1654 wegen Deroſelben und ihrer männlichen Leibeserben Succeſſionsrecht am Reiche klärlich verabſcheidet, feſtgeſtellet, und ausgedrücket iſt, da Ihro Königl. Maj. die Königinn Chriſtina, des ſchwediſchen Reiches vormalige Königinn, mit geſammter des Reichs Räthe und Stände Einwilligung und Genehmhaltung ihr gehabtes und ordentlich beſeſſenes Recht am Reiche, freywillig aufgeſaget, und höchſtbemeldeter Sr. ſel. Königl. Majeſtät, vermittelſt einer Aufſage- und Ceſſionsacte, öffentlich und ordentlich abgetreten, wie ſolches alles die Verhandlungen vom bemeldetem Jahre weiter ausweiſen und bezeugen; und dem zufolge wollen wir hiermit ſolche Abſchiede als ihrem wörtlichen Inhalte nach wiederholet angeſehen wiſſen, und alſo in kraft der von uns gegebenen Verſicherungen und darauf geleiſteten Eide, wie auch Sr. Königl. Maj. unſerem itzigen allergnädigſten Könige und Herrn, unſere getreue Unterthänigkeit und unſern Gehorſam zu beweiſen, erklären wir itzt mit einhälligem Rathe, freywillig und ungezwungen, geloben und huldigen auch hiermit, wie für uns ſelbſt, ſo für des Reiches NB. abweſende Stände, unſere Mitbrüder, wie auch für unſere Nachkommen aufs allerkräftigſte, vollkommen und unwiederruflich ſammt und ſonders den Großmächtigſten, Hochgebornen Fürſten und Herrn Carl ꝛc. ꝛc. : : : und erkennen und nehmen ihn an für unſern allergnädigſten König, wollen ihm auch in aller Maaße hold, treu und zu Dienſten ſeyn: ſo wie wir auch Leib und Leben für ihn daran ſetzen, ihm behülflich, tröſtlich und beyſtändig ſeyn, und alles das thun und laſſen wollen, was getreuen und rechtſchaffenen Ständen eignet und gebühret; auch ſolches alles gegen Sr. Königl. Maj. ächte männliche Leibeserben, dafern ſie Gott verleihen wird, und ſo von

Erben zu Erben nach dem Succeſſionsrechte fortſetzen und voll- bringen, ſo lange Sr. Königl. Maj. männliche Leibeserben übrig ſind.

Cautus. Aber wenn der König ſtirbt, und Erbprinzen da ſind; wenn tritt der Kronprinz alsdann die Regierung an?

Honeſtus. Den Thron beſteigt der Kronprinz ſo gleich, wo er mündig iſt. Iſt er aber noch minorenn, ſo ſteht er unter der Vormundſchaft, bis er volle ein und zwanzig Jahre alt iſt, und alsdann betritt er erſt den Thron. Der 3 §. der Regierungsform beſtärket dieſes mit den Worten: Sr. königlichen Majeſtät männliche Leibeserben ſollen Erben des Reiches ſeyn ; ; ; Kraft der von uns nun verfaſſeten Vereinigungsacte, auf gleiche Weiſe, wie der Reichstagsſchluß vom Jahre 1650 vermag, und enthält. Jedoch kann keiner von Ihnen den Thron beſteigen, bevor er ſeine ein und zwanzig Jahre völlig zurück geleget, bey der Stände Zuſammenkunft ſeine Verſicherung von ſich gegeben, ſich krönen laſſen, und ſeinen Eid gethan, wie das ſchwediſche Geſetz es will. In vorigen Zeiten mußte der Kronprinz nicht den Thron beſteigen, bis er volle vier und zwanzig Jahre alt war.

Rudis. Ich freue mich recht, daß du dir die Geduld haſt geben wollen, dieſe Sachen aus einander zu ſetzen; denn ich für meinen Theil kann ſagen, daß ich vorher wenig davon gewußt habe.

Honeſtus. Wo es der Geſellſchaft ſo gefällt, ſo will ich fortfahren zu leſen, was weiter in dem obigen mir zugeſandten Fragmente folget.

Cautus. Nein, ehe du weiter gehſt, habe ich noch eines und das andere bey dem, was du ſchon verleſen haſt, zu erinnern; und ich will dir weiſen, daß verſchiedenes darinnen ſteht, welches mit unſerer itzigen Regierungsart nicht paſſet, noch mit den Anſtalten und Verfaſſungen übereinſtimmet, die im Regimente bereits gemachet ſind, z. E. der

Punkt mit dem höchſten Beamten, den Aufſehern und Ordnungsmännern, imgleichen die Theilung des Rathes in gewiſſe Departements; die Theilung der Provinzen unter die Räthe, ſo daß jeder einer Provinz Angelegenheiten zu beſorgen hat; die Austheilung der Dienſte im Rathe nach Votirung, und des höchſten Beamten Erinnerungen dabey; die Deputirten von den Ständen, welche zwiſchen Reichstägen gewiſſe ihnen anvertrauete Angelegenheiten bewachen ſollen, und was dergleichen mehr, das bey uns nicht im Gebrauche iſt. Hieraus könnte vielleicht jemand, der die Abſicht der Herleſung dieſes Fragmentes nicht genau unterſuchete, auf die Gedanken fallen, als wollteſt du zu einer Aenderung oder Verbeſſerung der Anſtalten Anlaß geben, die ſo weislich gemachet ſind. Ich weis wohl, daß du noch nicht deine eigenen Gedanken darüber eröffnet, ſondern es ſo verleſen, wie du es empfangen haſt. Laß uns aber nun auch ſo fort hören, was du ſelbſt davon urtheileſt.

Honeſtus. Du kömmſt mir, mein guter Cautus, zuvor. Ich hätte gedacht, bey dem Schluſſe dieſes Fragmentes erſt mein Urtheil darüber zu eröffnen; denn ich befürchtete, die Geſellſchaft würde ermüden, wenn ich mit einem male bis an den Schluß fortgefahren wäre; ich brach auch daher in der Mitte ab. Nun will ich dir jedoch gern zu Willen ſeyn. Du wirſt dich erinnern, daß ich bey dem Anfange der Herleſung dieſer Schrift mit einigen Worten anführete, daß ſie nicht meine Gedanken enthalte, ſondern mir, der Einladung des erſten Bogens zufolge, eingeſandt worden. Ich gab zugleich zu verſtehen, daß ich nichts darinnen gebeſſert, uud wollte mit dieſen Worten ſo viel ſagen, daß ich nachhero ſolches thun und klärlich erweiſen wolle, wie weit dergleichen Einrichtungen, theils bey uns, ohne daß wir einige Regenten im Oriente deswegen um Rath gefraget, ſchon im Gange wären, theils ſich mit unſern getroffenen Einrichtungen gar nicht reimeten, und ſo weiter. Ich laſſe des Verfaſſers Abſicht in ihrem Werthe, und will auch nicht unterſuchen, ob dieſes ſo genannte Fragment wirklich exiſtiret habe, oder ob

es eine eigene Erfindung des Verfaſſers ſey. Ich ſah daſſelbe dafür an, daß es Privatgedanken von einer vernünftigen und guten Regimentsführung enthalte, nach der Einſicht, die der Verfaſſer davon gehabt, und nach dem Genie des Volkes, von welchen darinnen geredet wird. Mir iſt nicht unbekannt, daß verſchiedene Politici in neueren Zeiten eben die Methode gebrauchet haben, ihre Gedanken über das zu äußern, was ſie für eine gute Politik nöthig und nützlich gefunden. Sie haben auf mancherley Art ihre Gedanken eingekleidet. Einige haben ſie in Romanen gefaſſet, um ſie dadurch deſto annehmlicher zu machen; andere haben Reiche, Landſchaften und Nationen erdichtet, und bey denſelben ihre politiſchen Regeln und Einrichtungen angebracht. Unfehlbar ſind ſie hierinnen Nachahmer von einigen der alten Griechen geweſen, inſonderheit vom Plato, nach welchem ſolche Schriften noch immer platoniſche Ideen heißen müſſen; beſonders diejenigen, welche zu weit gehen, und eine ſo vollkommene und gekünſtelte Regierungsart fordern, daß die Bewerkſtelligung ſchwachen Menſchen unmöglich iſt. Ein Cicero hatte in ſeinen nunmehro verlornen politiſchen Schriften ſehr viel damit zu thun, wie davon einige übrige Fragmente zeugen. Der gelehrte Engländer und große Staatsmann, Thomas Morus, iſt in ſeiner *Utopia* weitläuftig genug darinnen geweſen; eines Barclajus, eines Fenelon, eines Holbergs und vieler andern zu geſchweigen.

Nichts iſt unter uns Menſchen allgemeiner, als die Regierſucht, oder eine innerliche Luſt zu herrſchen und zu gebieten. Dieſe verräth ſich bey den Allerniedrigſten, ſo wie bey dem Höchſten, und bey jedem nach dem Zuſtande, in welchen ihn die Vorſicht geſetzet hat. Sind jemandes Umſtände ſo, daß er nicht bey einem Regimente geſetzet werden kann; ſo arbeitet er doch mit allen Kräften dahin, daß er mit zu Rathe gezogen werde, damit er doch einigen Theil am Regimente habe. Wird er auch davon ausgeſchloſſen, ſo ruhet er doch nicht, ſondern muſtert alle Dinge durch, und giebt

zu verſtehen, daß, wenn man ſeinem Rathe folgen wolle, alles viel beſſer gehen ſollte. Geht man zu den geringſten Bedienten in einer Haushaltung, ſo miſchet ſich auch der in das Hausregiment, und wird herzlich misvergnügt, wenn nicht alles nach ſeinem Kopfe geht. Unterſuchet man alle Stände, Einrichtungen und Handthierungen, ſo wird man wenige darinnen finden, die ſich nicht entweder zu Herren und Meiſtern oder zu Rathgebern aufwerfen. So wie es nun in dieſen Stücken in Privatgewerben geht: eben ſo geht es im gemeinen Weſen. Alle wollen herrſchen und rathen, ein jeder nach ſeiner Art, und nach ſeinen Abſichten. Sind ſie in die Umſtände geſetzet, daß ſie nach der höchſten Stelle im Reiche ſtreben können, ſo zielen ihre Rathſchläge auf die höchſte Macht und Gewalt, und alles andere tauget in ihren Gedanken nichts. Die ſich nicht bedünken, ſo hoch hinauf ſtreben zu können, deren Gedanken gehen dahin, des Regenten Rathgeber und Leiter zu ſeyn, und in der Abſicht muß die höchſte Gewalt für den Regenten vertheidiget werden. Glücket es ihnen nicht, daß ſie zu Regenten, Rathgebern oder Beyräthen angenommen werden: ſo verändern ſie gleich ihre Denkungsart, und da muß die höchſte Gewalt in andern Händen ſeyn. Andere hinwieder, die ſich einen beſſern und ebenern Weg zu haben getrauen, unter die vornehmſten Männer im Reiche zu kommen, die ſetzen ſich aus allen Kräften gegen die alleinige Gewalt des Regenten, und wollen ſie bey den Großen haben. Rathen und herrſchen wollen ſie durchaus. Hingegen diejenigen, die ſich nicht ſo hoch zu ſteigen getrauen, ſind mit dieſen beyden Regierungsarten nicht zufrieden, ſondern wollen die höchſte Gewalt bey dem ganzen Volke haben; denn da findet man den größten Haufen, und da haben ſie Gelegenheit, in die Zahl der Regierenden und der Rathenden aufgenommen zu werden. Dieſe bekümmern ſich nicht darum, welche Regierungsart die nützlichſte und beſte iſt, nur daß ſie ſelbſt rathen und herrſchen können. Geht man zu den Gelehrten, die ſo viel mehr Wiſſenſchaft und Erfahrung, als der übrige Haufe, haben

haben wollen; wie ungleich ſind ſich die nicht in ihren Meynungen? Der eine vertheidiget aus allen Kräften die eine Regierungsart, und der andere eine andere. Andere endlich reden weitläuftig von allen Vortheilen und Beſchwerden, bey der einen Regierungsart ſo wohl, als bey der andern; und wenn die Frage von der beſten iſt, ſo ſtehen ſie in Ungewißheit, und laſſen dem Leſer eben ſo unkundig, als ſie ſelbſt ſind. Iſt alsdann eine Regierungsart mit ihren guten Grundgeſetzen feſtgeſtellet: ſo kann ſie nicht unangefochten bleiben. Wenige ſind mit dem vergnügt, was geſchehen iſt, und das geht bis auf die politiſchen Kannengießer.

Von allen Regierungsarten haben wir die beſte erhalten; und da nichts auf Erden vollkommen iſt, ſo danken wir Gott für eine Regierungsart, welche die wenigſten Unvollkommenheiten hat. Ihre Grundgeſetze ſtehen auf einem feſten Grunde, der nicht ausweichet. Sie ſind über allen Tadel hinweg. So nothwendig es demnach iſt, mit allem Eifer der höchſtſchädlichen Souverainität zu widerſtehen: ſo nothwendig iſt es auch, ſich vor allem Großen- und Volksregimente zu hüten. Hier ſind auf allen Seiten gefährliche Klippen, daher man ſeinen Weg behutſam nehmen muß, damit nicht das alte Sprichwort unglücklicher Weiſe wahr werde: incidit in Scyllam cupiens vitare Charybdim. Daher iſt alle Muſterung der Grundgeſetze und alten guten Verfaſſungen gefährlich; denn man kann ſo unvermerkt ſolche Principia annehmen, wodurch man nothwendig in eine höchſtſchädliche Demokratie oder in eine gleich verderbliche Ariſtokratie fallen kann. Hieher möchte ich wohl vieles von dem rechnen, was der Verfaſſer des Fragmentes projectiret, oder berichtet; als die vielen Aufſichten mit den höchſten Beamten, Aufſehern und Ordnungsmännern. Denn wenn alle itztverordnete Ober- und Unteraufſeher ihre Schuldigkeit thun, ſo hat man nicht nöthig, entia præter neceſſitatem zu multipliciren; und wäre es ſo kläglich, daß alle dieſe ihrer Pflicht vergäßen, und man ſetzete über ſie neue Aufſeher, und hätte alsdann wieder eben ſo viel Grund über dieſe neu-

eingeſeẞten zu klagen: ſo ſollte wieder ein neuer Aufſeherhaufen über die geſeẞet werden, und da würde der Aufſeher kein Ende ſeyn. Und wenn alle Eigenmacht bloß durch Aufſeher gehemmet werden ſollte, ſo befürchte ich, daß viele behaupten würden, ein jedes Haus hätte einige Aufſeher nöthig, und dieſe hinwiederum Oberaufſeher; denn oft kann ein Hausvater nicht zureichende Aufſicht auf einen einzigen muthwilligen Bedienten haben. Ich habe hiervon vorher weitläuftig geredet, und gezeiget, daß nicht alle muthwillige Eigenmacht wider die Geſetze durch eine Menge Aufſeher gehemmet werden könne; es gehöret weit mehr dazu, wie man aus allem dem, was ich über dieſen Punkt geſaget habe, wahrnehmen kann; und eben daraus kann man ſehen, was meine Gedanken dabey geweſen, und noch ſind. Ohne dieſes ließe ſich ein Vieles davon ſagen, was für eine ſchwere Bürde für das Land eine gar zu große Menge von Aufſehern werden ſollte, wenn dieſelben die Strenge des Geſetzes noch ſollten erweitern, und oft zur Unzeit manchen Unſchuldigen angreifen können; ſo daß auf ſolchen Fall es beſſer wäre, daß itzt zehen Schuldige entwiſcheten, als daß ein Unſchuldiger da von dem Aufſeher widerrechtlich ſollte gepreſſet werden. Auf ein freyes Volk muß man nicht ſo ſehr wegen Frevels und Muthwillens argwöhnen, als die Feinde der Freyheit es ausſchreyen; viele Aufſichten geben immer das Anſehen von einer despotiſchen Regierung. Mir iſt bange, ein despotiſcher Regent hält die vielen Aufſeher an und für ſich eher, die Unterthanen unter dem Joche zu halten, als die Bewerkſtelligung der Geſetze ſo genau zu beobachten; denn er hat allezeit gegründete Urſache, zu glauben, daß ein Menſch, der erſchaffen iſt, frey zu ſeyn, ſich nicht gerne in Feſſeln der Sklaverey ſieht. Wir haben in den letzten Regimentsjahren des höchſtſeligen Königes Carls XII, ſo wohl höchſte Beamte als Ordnungsmänner gehabt. Ich laſſe es dahin geſtellet ſeyn, aus was für Urſachen vornehmlich dieſe Einrichtungen gemachet wurden. In welchem Credite der Senat bey hochbemeldetem Herrn ſtund,

ſtund, iſt bekannt. Wir wiſſen aus der Erfahrung, daß dieſe Aemter von den Reichsſtänden gleich nach des Herrn Tode eingezogen wurden, weil man ſie für des Reiches damaligen Zuſtand undienlich achtete.

Alle ſtarke, ſcharfe und ſtrenge Aufſicht iſt und bleibt zu allen Zeiten ein beſchwerliches Joch für die Unterthanen; und wie ein Souverain ſich allezeit derſelben bedienet, ſeine uneingeſchränkte Gewalt deſto ſicherer und beſtändiger zu machen, und wie ein eingeſchränkter Regent eben dieſe ſcharfe Aufſicht anwendet, durch eine ſtrenge Wachſamkeit über die Geſetze, ſich den Weg zu einer wirklichen Souverainität zu bahnen, ohne daß er jemals den ausdrücklichen Beyfall und die Genehmhaltung der Unterthanen nöthig hat: ſo kann auch eine Menge von Aufſehern, durch ein ſo hartes Beeifern der Geſetze, den Weg zur Ariſtokratie öffnen, und dieſelbe aufs ſtärkſte befeſtigen. Denn nach welcher Seite ſich die Macht ſtrenger Beamten hinwendet, dahin lenket ſich auch die Uebermacht, und natürlicher Weiſe wendet ſich dieſe Macht dahin, woher ſie ihre Kraft und Unterſtützung hat. Dieſes hat in Politicis ſeine ſo gewiſſe Circulation, wie im menſchlichen Körper alles Blut vom Herzen kömmt, und durch den Umlauf beſtändig wieder dahin kehret. Dieſes haben die Reichsväter vorausgeſehen, und deswegen hierinnen den Mittelweg genommen, ſo daß auf der einen Seite die Geſetze unter der ebenen Wache einer gebührenden Aufſicht ſtehen, daß aber auf der andern Seite ſolche dem Lande keine unerträgliche Laſt wird.

Generoſus. Solchergeſtalt haben unſere Väter eine edle Bedachtſamkeit bewieſen; denn ein freyes Volk muß nicht immer, wie Sklaven, die Peitſche über ſich ſchweben ſehen; freyen Leuten muß würdig begegnet werden. Sie ſind freygebohrne Männer, und nicht Knechte; ja Gott ſelbſt fordert keinen knechtiſchen Gehorſam, ſondern eine freywillige und herzliche Ergebenheit. Die Liebe zur Aufrechthaltung des Geſetzes treibt alle Furcht aus, und in dieſer Abſicht iſt es, als wenn den Edelgeſinneten gar kein Geſetz gegeben

wäre; denn ſie thun, was recht iſt, ohne Geſetz. Wie vielweniger iſt alsdann eine ſcharfe Aufſicht über dieſelben vonnöthen? Es iſt mit einem ganzen Volke ſo, wie mit der Kinderzucht beſchaffen. Eine grobe, harte und ſklaviſche Erziehung machet grobe, harte und ſklaviſche Gemüther: eine edle Erziehung ſchaffet ein edelmüthiges Weſen. Hier iſt viele Vorſichtigkeit vonnöthen, einer freyen Nation eine anſtändige Denkungsart beyzubringen, und viele Behutſamkeit, freygebohrne Männer ſo zu leiten, daß ſie frey und edelmüthig thun, was ihre Schuldigkeit iſt. Hier werden weit höhere Eigenſchaften erfordert, als bloß mit Strenge und mit der Peitſche die Leute zu einer geſetzmäßigen Aufführung zu treiben. Daher iſt die Regierungskunſt unter allen Wiſſenſchaften die größte. Dieſes iſt der Hauptgrund, warum man aus dem ganzen Volke den Weiſeſten und Edelgeſinnteſten zum höchſten Regimente wählet, und dieſes auch deſſelben Kindern erblich läßt; weil man vermuthet, daß ſie von den zarteſten Jahren an, die beſte Gelegenheit haben, aufs weiſeſte erzogen zu werden, und ſolchergeſtalt durch die vernünftigſte Auferziehung und täglichen Beyſpiele eines klugen Regimentes, eine vollkommene Fertigkeit erhalten werden, über eine freye und edle Nation auf eine edle Weiſe zu herrſchen. Nicht weniger Kunſt gehöret dazu, einen guten Beamten oder Unterregenten zuzubereiten. Es hat mich oft in Verwunderung geſetzet, wenn ich gehöret habe, daß gewiſſe Beamten behauptet, ſie könnten mit ihren Untergebenen nicht aus dem Flecke kommen, außer mit Härte, mit Schreyen und Fluchen. Sie wiſſen viele Exempel beyzubringen, wie Leute, die mit Frömmigkeit und Sanftmuth zu Wege gegangen, nicht das geringſte ausgerichtet. Aber dieſe irren gewaltig. Sie bemänteln einen Fehler mit einem andern, ausſchweifende Strenge mit zu großer Nachſicht und Nachläßigkeit. Es giebt hier einen Mittelweg, den mich die Erfahrung gelehret, daß verſchiedene Befehlshaber mit Sanftmuth und ebenem Ernſte viel weiter gekommen ſind, als andere mit Poltern,

Lärmen

Lärmen und Hartſeyn. Aber dazu gehöret viele Vorſichtigkeit und Klugheit, die niemanden durch die Vollmacht inſpiriret wird. Hier wird ein großes Studium, und viele Aufmerkſamkeit auf ſich ſelbſt und auf ſeine Aufführung erfordert; dahingegen der Eifer ſich ſchnell genug ohne alle Kunſt und Bearbeitung entzündet. Ein Beamter kann allezeit ſicher ſeyn, daß man ihm Folge leiſtet, wenn er nur ſein Amt wohl verſteht, Eifer in Führung deſſelben weiſt, und bey ſeinen Untergebenen Liebe hat. Dieſe Liebe aber gewinnt er leicht, wenn er ihnen Recht thut, ſich ihrer ſorgfältig annimmt, ihnen auf alle Weiſe fortzuhelfen, und ſie zu befördern, und ihnen in allen Stücken mit ſeiner guten und edlen Aufführung Beyſpiele zu geben und vorzuleuchten ſuchet. Sein vornehmſter Zweck muß ſeyn, ihnen einen freywilligen Gehorſam einzupflanzen, wozu ein vieles beyträgt, wenn er bey ihnen die rechten Gedanken von der wahren Ehre zu erwecken weis. Dieſer wird hernach eine ſtarke innerliche Triebfeder, die mehr als alles übrige ausrichtet, beſonders wenn dazu eine unvermerkte Nachſuchung kömmt, welche die Untergebenen von Unordnungen abhält, ſo daß man ihnen alle Gelegenheit, Unrecht zu thun, vorſichtig abſchneidet. Eine ſolche rühmliche Sorgfalt beſchäfftiget einen Beamten und Befehlshaber mehr, als daß er viel Zeit zu eitlem Zeitvertreibe übrig behält; denn die eine Bedienung kann und muß ſich nicht immer auf die andere verlaſſen; es heißt gar zu oft, daß man ein Kind wohin ſchicket und ſelbſt nachgehen muß. Es iſt daher nicht jedermanns Sache, ein rechter Befehlshaber zu ſeyn, und inſonderheit, wenn man über ein freyes Volk befehlen ſoll. Der Fehler liegt vielfältig an den Beamten, wenn Muthwille und Frevel bey ihren Untergebenen überhand nimmt. Wenn daher zureichende Aufſeher ſind, ſie ihre Schuldigkeit thun, und mit ihren Untergebenen umgehen, wie es ſich gebühret; ſo wird gewiß keine Verdoppelung derſelben nöthig ſeyn, das Land nicht unnöthiger Weiſe unter ein unerträgliches Joch geſtecket werden, und die Nation allem Argwohne

und Geſchreye entgehen, als wenn ein freyes Volk nicht ohne Härte und Strenge zu dem Edelmuthe gebracht werden könnte, daß es frey und gutwillig den Geſetzen Liebe und Gehorſam bewieſe. Die Vielheit ſolcher Aufſeher iſt für uns auch um ſo viel weniger nöthig, da wir an unſerem Juſtitzkanzler ſchon alles haben, was in dem erwähnten Fragmente von dem höchſten Beamten prätendiret wird.

Man leſe den Schluß des 23 §. der Regierungsform, da es heißt: Des Königes Beamte und Fiſcäle ſollen ihr Amt ohne Beleidigungen, Eigennutz und Unbeſcheidenheit verrichten; und ſollte es ſich befinden, daß ſie ſolchergeſtalt ihr Amt zu Privatabſichten, unſchuldiger Leute Bedruck, und eigenem Vortheile und Gewinnſte gemisbrauchet, ſo ſollen ſie desfalls zur rechtlichen Verantwortung gezogen werden; worüber denn der Juſtitzkanzler ein wachſames Auge zu halten hat; welchem auch obliegt, darauf zu ſehen, wie Geſetzen und Verordnungen nachgelebet werde, bey der Stände Zuſammenkunft ſeine ausführlichen Berichte darüber einzugeben, und es da in Anſprache zu nehmen, wenn etwas wider die Regierungsform vorgelaufen, und nicht gebührend ausgerichtet iſt. Man ziehe hierbey die Inſtructionen für den Juſtitzkanzler vom 25 Jun. 1719, vom 26 Jun. 1720, und vom 19 Aug. 1739 zu Rathe, in welchen ſteht, daß der Juſtitzkanzler eine allgemeine Aufſicht haben muß, wie den Verordnungen nachgelebet wird, und ein jeder ſeinen Amtsobliegenheiten Genüge thut. Er muß ſolchemnach den genaueſten Unterricht einziehen, wie ein jeder, er ſey von welchem Amte und Stande er wolle, ſeinen Dienſt verrichte, und den Verordnungen und ſeiner Inſtruction nachlebe, auch die Fiſcäle, denen es zukömmt, anhalten, daß ſie die dawider handelnden in Anſpruch nehmen, wenn die Sache nicht von der Beſchaffenheit iſt, daß er ſie ſelbſt betreibt; da er an gehörigem Orte Erklärung einholet, und im Falle dieſelbe nicht hinreichend iſt, die

Sache

Sache ſelbſt ausführet. Ihm lieget ob, eine allgemeine Aufſicht zu haben, wie die Regierungsform, Geſetze und Verordnungen befolget und gehandhabet werden, und wie ein jeder in ſeinem Amte ſeiner Schuldigkeit nachkömmt; und wenn er vernimmt, daß jemand darwider gehandelt hat, oder in ſeinem Amte nachläßig geweſen, ſo hat er, nachdem der gebührende Unterricht darüber eingezogen, ſolches in Ordnung bringen zu laſſen, entweder durch eigene Veranſtaltung, oder wenn die Sache für ſo wichtig geachtet wird, ſie Sr. königlichen Majeſtät im ſitzenden Rathe vorzutragen, und auf erhaltenen gnädigen Befehl die Fiſcäle anzuhalten, daß ſie die Sache in Anſpruch nehmen. Befindet aber die königl. Majeſtät, mit Rathes Rathe, die Sache von der Beſchaffenheit, daß der Juſtitzkanzler ſie ſelbſt ausführen muß, ſo thut er ſolches vermöge ſeiner Amtspflicht. Alle Aufſeher und Fiſcäle, ſie mögen ſonſt ſtehen, unter welcher Jurisdiction ſie wollen, müſſen dem gehorchen, was er ihnen von Amtes wegen zu der königl. Majeſtät Dienſte zu befehlen haben mag; und er hat zugleich dahin zu ſehen, daß ſie thun, was ihres Amtes iſt. Merket er, daß eine Verordnung aus den Augen gelaſſen, oder nicht nach ihrem Inhalte befolget wird, ſo muß er Nachricht einziehen, ob ſolches aus Frevel geſchehe, oder weil die Verordnung aus der Uebung gekommen iſt. Iſt das erſte, ſo muß er mit Ernſte Hand darüber halten, daß ſolches zurecht gewieſen werde, und wenn es nöthig iſt, den Fiſcälen befehlen, ihres Amtes zu pflegen; nachhero aber dahin ſehen, daß keine Sache bey Seite geleget, ſondern die Strafbaren auch zur gebührenden Strafe gezogen werden: im letzteren Falle aber die Sache unterſuchen, wo es herrühret, und hernach mit ſeinem Berichte und Vorſchlage bey Sr. königl. Majeſtät einkommen. Schließlich muß er, dem 23 §. der Regier. Form zufolge, bey der Reichsſtände Zuſammenkunft ſeinen ausführlichen Bericht einlegen, wie er dieſer ſeiner Inſtruction in jedem Artikel nachgekommen iſt, und dabey anzeigen, ob er verſpüret, daß zwiſchen den Reichstagen

etwas wider die Regierungsform vorgelaufen, und nicht abgemachet ſey: Und hegen Se. königl. Majeſtät zu ihm das gnädige Vertrauen, daß er in allen Stücken Sr. königl. Majeſtät Intereſſe, und Dero Unterthanen Wohlfahrt ſuchen, auch genau dahin ſehen werde, daß keiner wider das erſte ungeſtraft handeln, noch die leztern vervortheilen oder verunglimpfen möge; weswegen auch ein jeder Nothleidender die Freyheit hat, ſich bey dem Juſtitzkanzler zu melden, der ihm, nach Bewandniß der Sache, ſeines Amtes Handreichung nicht verſagen muß. Vergleicht man hiermit die Inſtructionen für die Landeshauptleute und Kronbedienten, bis auf die Viertels- und Sechsmänner, imgleichen für die Landes- und Stadtfiſcäle, nebſt den Inſtructionen für die Collegien und ihre Fiſcäle, und überleget alles genau: ſo findet man herrliche Einrichtungen mit Unter- und Oberaufſehern, die ſo wohl auf dem Lande, als in den Städten, dahin ſehen ſollen, daß alle Beamten, Hohe und Niedrige, ihre Schuldigkeit thun, und daß den Geſetzen und Verordnungen gebührend nachgelebet werde. Mit den Hofgerichten, Collegien und andern Einrichtungen verhält es ſich eben ſo. Sie haben alle ihre Präſidenten und Fiſcäle, welche auf die Bewerkſtelligung der Inſtructionen und Geſetze ein wachſames Auge haben.

Was das betrifft, daß die Provinzen unter den Reichsräthen getheilet ſeyn ſollten, ſo iſt dieſe Frage zu verſchiedenen malen auf der Bahne geweſen; aber man hat hohen Ortes befunden, daß eine ſolche Eintheilung zu viele Schwierigkeiten und große Ungelegenheiten in der Folge haben würde. So heilſam und glänzend dieſes dem erſten Anſehen nach anſcheint, ſo ſchädlich dürfte es einmal für die Freyheit werden. Wer ſieht nicht, daß der Reichsräthe Gewalt dadurch um ein vieles würde vermehret werden. Die ſchwediſche Geſchichte lehret uns, wie es in vorigen Zeiten gegangen, da faſt jede Provinz ihren Reichsrath hatte, der da zugleich Lagmann oder Oberrichter war. Wir wiſſen, wie große Empörungen und Rüſtungen eine Provinz nach der andern, unter Anführung ihres Lagmannes vorgenommen,

bald

bald wider eine andere Provinz, bald wider die Regierung. Daher haben die Reichsväter aus dieſen und anderen Gründen, eine ſolche Eintheilung verworfen. Des Reichsrathes Eintheilung in gewiſſe Departements iſt von eben der Beſchaffenheit; und daher haben auch die Reichsväter eine nützliche Eintheilung in zwo Diviſionen gemachet, da alle kleine Sachen abgemachet werden ſollen, ſo daß ſieben an der Zahl über jeder Sache ſitzen, auf daß alles mit der größten Genauigkeit abgethan werde. Auf dieſem Fuße iſt es auch in den übrigen Collegien, ſo, daß hierinnen eine Harmonie überall herrſchet. Aber in allgemeinen Reichsangelegenheiten ſitzt der ganze Senat. Aus allem leuchtet die Vorſichtigkeit der Reichsväter in weiſer Handhabung des Geſetzes und Rechtes unter den Unterthanen hervor. Von der Dienſte Vergebung im Rathe und im Cabinette, oder außerhalb beyden, wie auch von der Reichsräthe Wahl durch die Reichsſtände, u. d. m. iſt vorher ſchon ſo viel geredet, daß du nun ſchon die Gleichheit oder Ungleichheit dieſer Einrichtungen mit dem Inhalte des Fragmentes wirſt beurtheilen können.

Was der Reichsſtände Deputirte von ihren Mitgliedern betrifft, die zwiſchen Reichstägen über gewiſſe ihnen aufgetragene wichtige Angelegenheiten ſitzen ſollen, ſo ſaget davon die Regierungsform im 47 §. daß die Stände nicht allein Macht haben, ſelbſt ihre Abgeordnete zu Reichstagen zu erſehen und zu wählen, ſondern auch zu ihrem geheimen Ausſchuſſe und Deputationen bey und zwiſchen Reichstägen ſolche Perſonen zu verordnen, denen ſie mit Zuverläßigkeit ſolche Angelegenheiten anvertrauen können. Die Praxis weiſt uns auch, daß die Reichsſtände Deputationen von ihren Mitgliedern gemachet haben, zwiſchen Reichstagen in gewiſſen Angelegenheiten zu ſitzen, als die Bankodirection, der Stände Contoir, das Manufacturcontoir, und ſo weiter. Ein mehreres iſt mir davon nicht bekannt.

Ich bin dir aber doch verbunden, mein lieber Cautus. Deine Anmerkungen haben mir dieſesmal eine gute Anleitung gege-

gegeben, zu zeigen, wie man mit der beſten Geſinnung unvermerkt, und ganz ohne ſein Wiſſen, in die gefährlichſten demokratiſchen und ariſtokratiſchen Principien verfallen kann, ſo bald man im geringſten von den abgeſteckten Gränzen der Grundgeſetze abweicht. Unſer Orientaliſt hat ſich davor nicht genug gehütet, ſondern ſich in neuen politiſchen Wendungen etwas vertiefet.

Cautus. Hierinnen muß ich dir Recht geben. Da ich aber im Begriffe bin, meine Gedanken über eines und das andere zu ſagen, worüber Honeſtus ſeine Meynung in unſerer Geſellſchaft geäußert: ſo erinnere ich mich, daß er vorhin ſagete, die ſouveraine Gewalt werde bey den Reichsſtänden verwahret. Dieſer Ausdruck iſt eines Theils ungewöhnlich, andern Theils auch in den Grundgeſetzen ungebräuchlich, und hat dabey einige Dunkelheit. Hiernächſt haſt du dich, mein guter Honeſtus, mit ſo vielem Eifer gegen die Souverainität geſetzet, und gleichwohl legeſt du den Reichsſtänden dieſe ſouveraine Macht bey. Dieſes reimet ſich ja auch nicht, das Wort Enwälde, d. i. abſolute Macht eines einzigen, von vielen Perſonen, als den Reichsſtänden, zu gebrauchen, da es nur eigentlich von einer Perſon, und nicht von vielen Machthabenden geſaget werden kann.

Honeſtus. Wenn du mit Bedachte unterſucheſt, was vor dieſem Ausdrucke hergeht, und darauf folget: ſo wirſt du dich bald darein finden. Erinnere dich nur, daß Callidus und ſeine Freunde immerhin ſchreyen, wie kräftig ſolche abſolute Gewalt zur Tilgung der Eigenmacht ſey. Wenn ſie ſo ſprechen, ſo verſtehen ſie unter ſolcher Gewalt nicht eine Tyranney oder geſetzloſe Macht, ſondern eine ſolche Gewalt oder Souverainität, die mit Nachdrucke und doch geſetzmäßig, allen Muthwillen im Zaume halten könne, und meynen da, daß ein Souverain im Stande iſt, ſolche Verfaſſungen machen zu können, die mit größerem Nachdrucke, als ſonſt, alle Eigenmacht wieder im Zaume zu halten fähig ſind. Solchemnach bleibt die Frage von der Macht, ſolche geſetzliche Verfaſſungen zu machen, die hinreichend

ſind,

ſind, alle Eigenmacht einzuſchränken; denn von Handhabung der Execution der feſtgeſtellten Geſetze kann nicht weiter die Frage ſeyn, nachdem ſie voraus überzeuget ſind, daß der König von Schweden die zur vollen Genüge hat; ſondern ſie beſtehen allein auf der Macht, nöthige und nützliche Anſtalten darzu zu machen. Die Antwort hierauf muß demnach ihren Einwürfen, und dem, was ſie verlangen, gemäß ſeyn. Daher nun wird ſo geantwortet: daß alles, was eine ſouveraine (Enwäldig) Macht, nämlich ſolche, wovon die Rede iſt, zur Hemmung der Eigenmacht, (mit Geſetzen, Verordnungen und Anſtalten) ausrichten kann, auch die Reichsſtände thun können, bey welchen ſolche Macht verwahret wird. Hier ſteht nicht abſolute oder ſouveraine Macht überhaupt, ſondern NB. ſolche Macht, von der nämlich die Rede iſt, und die ein Souverain hat; und da eine Vergleichung zwiſchen einer ſouverainen und der bey den Ständen befindlichen hohen Macht angeſtellt ward, ſo bedienete man ſich des Wortes Enewåld, weil die Rede von der Macht eines Souverains war. Hier wird nicht von einer Souverainität bey den Ständen, ſondern von eines Souverains rechtmäßiger Macht, Geſetze und Verfaſſungen zu machen, geredet, welche Macht wirklich bey den machthabenden Ständen verwahret wird; und ſolchemnach iſt hier bloß die Frage von der geſetzgebenden Macht der Stände, und von keiner andern. Was die wahre Meynung ſey, das ergiebt ſich aus dem Zuſammenhange in den folgenden Worten, da es heißt: **Denen daher auch oblieget, wenn etwas weiter, als bereits geſchehen iſt, erfordert werden ſollte, ſolche Maaßregeln zu nehmen, wodurch die Eigenmacht im Zaume gehalten werden kann.** Wird hier nicht rein heraus von geſetzlichen, zur Hemmung der Eigenmacht dienenden Verfaſſungen geredet, im Falle weitere Geſetze oder Einrichtungen, als bereits gemacht ſind, nöthig ſeyn ſollten? Was kann deutlicher ſeyn? Denn von Handhabung der Execution der Geſetze, welche die Reichsſtände dem Könige aufgetragen haben,

haben, und davon der Beweis geführet war, kann keine weitere Frage ſeyn. Dieſe Erklärung, mein lieber Cautus, wird vermuthlich alle deine Einwürfe heben, wenn du ſelbſt Luſt haſt, auf einen jeden insbeſondere die Antwort daraus zu ziehen; mir wird dieſes itzt zu weitläuftig, und der Geſellſchaft würde es zu verdrießlich fallen. Nichts deſtoweniger geſtehe ich, wenn man das Wort Enwälde, Souverainität, und abſolute Macht in dem allgemeinen Begriffe nimmt, daß es alsdann auf die Reichsſtände nicht paſſet; denn da heißt derjenige Enwäldig oder Souverain, der nicht an das Geſetz gebunden iſt, ſondern über alles nach eigenem Gutdünken ſchaltet und waltet, regieret und befiehlt. Eine ſolche Souverainität oder abſolute Macht beſitzen die Stände nicht; denn ſie ſind an das Geſetz gebunden; ſie ſchalten und machen Geſetze, nicht nach eigenem Gutdünken, ſondern wie es die Grundgeſetze und die Regierungsart fordern. Bey einem Souveraine iſt nicht allein die geſetzgebende Macht, ſondern auch die darauf haltende, nebſt der Handhabung der Execution der Geſetze, und in den beyden letztern Stücken iſt der Souverain eben ſo wenig an ein Geſetz gebunden. Die geſetzgebende Macht iſt bey den Reichsſtänden, aber die eigentlich darauf haltende, und die Handhabung einer gebührenden Bewerkſtelligung der Geſetze haben die Reichsſtände der regierenden Macht überlaſſen. Die ſouveraine Macht muß daher nicht mit der geſetzgebenden Macht vermiſchet werden. Die letzteren haben die Reichsſtände: die erſteren haben ſie ſich nie angemaßet. Ein Souverain iſt über alles Geſetz; er giebt Geſetze, handhabet ſie, und iſt in keinem dieſer Stücke an Grundgeſetze oder Privilegien gebunden, wenigſtens hat er nicht ein ſolches Band auf ſich, als die Reichsſtände. Hier iſt eine Miſchung von Regierungsarten, ein Gleichgewicht zwiſchen der nach den Geſetzen regierenden Macht, und der Stände Gerechtſamen. Bey uns iſt kein anderer Souverain, als das Geſetz, wie ich ſchon oft erinnert habe. Daher iſt die Regierungsart nicht allein der Souverainität

eines Königes entgegengeſetzet, ſondern weicht auch in vielen Stücken von demokratiſchen Principien ab. Die Reichsväter haben den Mittelweg geſuchet, und glücklich gefunden, und dadurch iſt der Nation Freyheit und Sicherheit gegen allen Eingriff bewahret. Solchemnach üben die Reichsſtände, ihren Gerechtſamen nach, eine geſetzgebende Macht, nach den Reichsgrundgeſetzen, aber nicht eine ſouveraine Macht, und ſolchemnach auch nicht immediate in Hemmung der Eigenmacht, in ſo fern nämlich die geſetzgebende Macht, von der darauf haltenden und ſie handhabenden, oder der Executionsmacht unterſchieden iſt; denn immediate die Eigenmacht zu hemmen, das gehöret eigentlich der auf die Geſetze haltenden, und ſie handhabenden Macht, und beyde dieſe letzteren kommen, kraft der Grundgeſetze, der regierenden Macht zu. Jedoch iſt es nicht zu leugnen, daß die Reichsſtände als die Geſetzgeber nicht auch in dieſem Stücke, nämlich der Hemmung der Eigenmacht, ſollten Geſetze und Verfaſſungen machen können, wovon ich an dem angeführten Orte eigentlich geredet habe. Aber damit benehmen die Reichsſtände dem Könige die gebührende Handhabung dieſer Geſetze nicht; folglich concurriren ſie mit dem Könige in Hemmung der Eigenmacht, und von einem, der auf die Art mit einem andern worinnen concurriret, kann ich nicht ſagen, daß er in dieſer Abſicht eine ſouveraine Macht habe, wohl aber in dem Begriffe, wie ich es genommen und erkläret habe. Es iſt daher ganz ein anderes, wider die Souverainität oder abſolute Macht bey einer einzigen Perſon eifern, als mit gleichem Eifer die geſetzgebende Macht bey den Reichsſtänden vertheidigen.

Callidus. Bisher haben wir überflüßigen Unterricht von dem Regimente, der gebührenden Sorgfalt für das Reich, und von den hohen Gerechtſamen eines Königes von Schweden gehöret. Nun hätte ich auch wohl Luſt, etwas von des ſchwediſchen Reichsrathes, der Stände, und des Reiches Schuldigkeit gegen den König zu hören; ich muß deswegen

wohl nach deiner Art zu ſprechen die Erinnerung machen: Gieb dem Könige, was dem Könige gehöret, und was der König zu fordern Recht hat. Sage uns daher zuerſt: Was das Geſetz von dem Reichsrathe in Abſicht auf den König fordert.

Ich will meinen Freunden hierinnen nach meinem Vermögen zu Gefallen ſeyn, bedinge mir aber: daß ich, ohne mich an eine ſtrenge Ordnung zu binden, frey, wie die Gedanken laufen, vortragen darf, was mir über dieſen Punkt vorkömmt. Ich will mich auch aller möglichen Kürze befleißigen, damit man mir nicht vorwerfe, daß ich gar zu weitſchweifig ſey. Zuerſt will ich den 14 §. der Regierungsform vorlegen, der das Vornehmſte von dem enthält, was dem Senate inſonderheit oblieget. Er lautet ſo: Der Reichsräthe Amt beſteht vornehmlich darinnen, daß ſie nächſt der Treue, womit ſie dem Könige und dem Reiche verpflichtet ſind, der königl. Majeſtät, ohne abzuwarten, daß ſie befraget und gerufen werden, aus eigenem Triebe, was des Reiches Recht iſt, erinnern, nach ihrer beſten Einſicht und ihrem Gewiſſen zu demjenigen, was der Obrigkeit und dem Reiche erſprießlich iſt, rathen, dahin ſehen, daß Schwedens Fundamentalgeſetz, Regierungsform, Conſtitutionen, Reglements, ſammt eines jeden wohl hergebrachten Privilegien und Gerechtſamen gehandhabet, und gebührend in Acht genommen werden, die Unterſaſſen zur Treue und Gehorſam beſtärken, für des Königes und Reiches Hoheit und der Stände Recht und Wohlſtand wachen, und ſolches nie um Freundſchaft, Verwandſchaft, Haſſes, Neides oder Vortheils willen aus den Augen ſetzen, alles, was nicht offenbar ſeyn ſoll, geheim halten, und ſolchemnach, wie der Reichstagsſchluß vom Jahre 1602 ſaget, rathen, wie ihres Amtes iſt, nicht aber regieren.

So ſollen auch des Reiches Räthe dahin ſehen, ſteuren und wehren, daß keine Rathſchläge vorgenommen werden, wodurch die Stände unterdrücket, ihre Freyheit gekränket, und eine unbeſchränkte Souverainität wieder eingeführet werden könnte; wie denn ein jeder, er ſey wer er wolle, hoch oder niedrig, geiſtlich oder weltlich, ſeinen Leib, Ehre und Gut verwirket haben ſoll, wenn er mit Hindanſetzung ſeiner Eidespflicht und des Vaterlandes Wohlfahrt, durch einige Anzettelungen uns dieſe unumſchränkte Regierungsart wieder aufzubürden ſuchen ſollte. Im übrigen ſind die Reichsräthe verbunden, den Reichsſtänden Rede und Antwort, und jeder für ſich, wegen ſeiner Rathſchläge, Votirung und ſeines Verhaltens Rechenſchaft zu geben, wenn die Stände es von ihm fordern; jedoch daß kein unglücklicher Ausgang, der wider ihre Votirung, Vermuthung, Gedanken und auf guten Gründen geſtützete Meynung, eine Sache gewinnen kann, ihnen mag zugerechnet werden, beſonders wo die Bewerkſtelligung guter Rathſchläge des ihr geſetzten Zweckes durch deſſen Schuld verfehlet, dem es auferleget und anbefohlen worden, ſie auszuführen und ins Werk zu richten.

Aus dieſem §. und was daraus hergeleitet wird, wie auch aus anderen Stellen in den Grundgeſetzen, dem allgemeinen Geſetze, Reichstagsſchlüſſen, der Reichsſtände Vorſchrift, der Reichsräthe Eide, wie auch aus einer reinen Moral und geſunden Politik ergeben ſich folgende Punkte:

Daß die Reichsräthe dem Könige die gebührende Ehrerbiethung und Unterthänigkeit zu bezeugen haben.

Daß ſie dem Könige getreu ſind.

Daß ſie ſich der Hoheit des Königes annehmen.

Daß ſie nach beſter Einſicht und Gewiſſen, nach des Reiches Geſetzen und geſetzmäßigen Ordnungen, dem Könige zu allem rathen, was dem Reiche erſprießlich iſt.

Daß ſie dem Könige nicht nach Gutdünken, ſondern nach dem Geſetze rathen; denn das Geſetz hat die höchſte Macht, und bindet ſie beyde.

Daß ſie unbefraget und ungerufen aus eigenem Triebe den König erinnern, was des Reiches Recht iſt.

Daß ſie dem Könige aufrichtig den rechten Zuſammenhang der Sachen ſagen, nichts vor ihm verbergen, noch ihn auf einige Weiſe hinter das Licht führen.

Daß ſie heiligſt verſchwiegen halten, was nicht offenbar ſeyn muß.

Daß ſie nicht aus Parteylichkeit Argwohn von dem Könige hegen, noch bey anderen Verdacht auf ihn zu erwecken ſuchen.

Daß ſie ſich nicht zuſammenthun, und Partey gegen dem Könige machen, um dadurch das Recht einzuſchränken, das dem Könige nach den Geſetzen zukömmt, ſondern bey aller Gelegenheit des Königes Recht vertheidigen und ſein Beſtes beſorgen.

Daß ſie nicht mit heftigen Contradictionen den König beunruhigen.

Daß ſie nicht zur Unzeit allem widerſprechen, was der König will, und ihm zuſteht.

Daß ſie nicht allem, was der König thut, eine üble Deutung geben.

Daß ſie nicht aus Kleinigkeiten, die nichts auf ſich haben, Dinge von großer Wichtigkeit machen.

Daß ſie dem Könige zu rechter Zeit richtige und hinreichende Nachricht von allem geben, was im Rathe vorgenommen und abgemachet wird.

Daß ſie nicht in gleichen Dingen dem Könige ungleichen Rath ertheilen.

Daß ſie dem Könige wegen unverzüglicher Unterſchrift der Expeditionen erinnern, damit nichts auf eine längere

Zeit

Zeit ausgezogen werde, als die Angelegenheiten erfordern, und daß ſie, wenn der König krank, abweſend oder gehindert iſt, mit ihrer Unterſchrift die Sachen ausfertigen, wie es ſich gebühret.

Daß ſie nicht die Schuld unordentlicher Zögerungen mit den Expeditionen auf den König ſchieben, wenn ſie ſelbſt Schuld daran ſind.

Daß ſie ſolche Männer die Expeditionen dem Könige vortragen laſſen, die den König von der Wichtigkeit und dem rechten Zuſammenhange der Angelegenheiten unterrichten, und die Gründe des auszufertigenden Schluſſes darlegen können.

Callidus. Setze noch hinzu: daß ſie nicht dem Könige Dinge beymeſſen, woran er keinen Theil hat, und ſolchemnach dem Könige nicht ihre eigenen Fehler leihen, d. i. daß ſie nicht die Schuld auf den König ſchieben, wenn ſie ſelbſt Schuld haben.

Honeſtus. Ich merke, daß du nicht genau auf alles Acht giebſt, was geſaget wird; ſonſt hätteſt du wohl gehöret, daß ich das nicht ausgelaſſen habe. Ich will nun weiter gehen, und zeigen: **Was das Geſetz von den Reichsräthen fordert, in Abſicht auf das Reich und die Unterthanen.** Nämlich:

Daß ſie dem Reiche treu ſind.

Daß ſie zu allem dem rathen, was dem Reiche erſprießlich iſt.

Daß ſie dahin ſehen, daß des Reiches Fundamentalgeſetz, Regierungsform, Conſtitutionen, Reglements, wie auch eines jeden wohlhergebrachte Privilegien und Gerechtſamen gehandhabet, und gebührend in Acht genommen werden.

Daß ſie ſich der Stände Recht und Wohlſtandes annehmen.

Daß ſie des Reiches beſtändiges Recht und Hoheit vertheidigen.

Daß ſie die Unterthanen zur Treue und zum Gehorſame beſtärken.

Daß ſie dahin ſehen, ſteuren und wehren, daß keine Rathſchläge vorgenommen werden, wodurch die Stände unterdrücket, ihre Freyheit gekränket, und eine unbeſchränkte Souverainität wieder eingeführet werden könnte.

Daß ſie in des Königes Abweſenheit, Krankheit, oder da er gehindert iſt, alles thun, was dem Könige und ihnen oblieget, ſo, daß das Regiment in keinem Stücke leide.

Daß ſie nicht Parteyen gegen des Königes Hoheit und der Stände Rechte machen, mit einem Worte, nicht gegen das Geſetz, noch dadurch für ſich eine Gewalt zu beſchirmen ſuchen, die, wenn ſie ariſtokratiſch wird, mit Schwedens Geſetz und Conſtitutionen ſtreitet.

Daß ſie bey Dienſtbeſetzungen und Charakterertheilungen genau erfüllen, was ihnen nach dem Geſetze und nach den Verordnungen oblieget.

Daß ſie unter den Unterthanen Recht und Gerechtigkeit aufrecht erhalten.

Daß ſie forderſamſt die Angelegenheiten derer, die etwas ſuchen, befördern.

Daß ſie kein Anſehen der Perſon gelten laſſen, ſondern daß allen Unterthanen, hohen und niedrigen, armen und reichen gleiches Recht wiederfahre.

Daß ſie nicht eigennützig ſeyn.

Daß ſie nicht mehr ihrer eigenen, als des Reiches, Haushaltung warten.

Daß ſie arbeitſam und nicht ſaumſelig unter allerley Vorwande ſeyn, inſonderheit wenn wichtige Angelegenheiten obhanden ſind; und nicht ihre meiſte Zeit auf eigenes Vergnügen und Zeitvertreib verwenden.

Calli-

Callidus. Du könnteſt noch hinzuſetzen, daß ſie fremden Mächten nicht mehr ergeben ſeyn müſſen, als dem Reiche, noch Penſionairs von denſelben abgeben.

Honeſtus. Wenn ich ſage: daß ſie dem Reiche getreu ſeyn müſſen, ſo folget ja dieſes von ſelbſt. Nun will ich weiter zeigen: **Was das Geſetz von den Reichsräthen unter einander fordert.** Nämlich:

Daß ſie in allem einig ſeyn, was recht, dem Geſetze gemäß und für das Reich nützlich iſt.

Daß ſie nicht Parteyen im Senate erwecken, ſo daß einer ſeines gleichen nicht leiden will, ſondern die anderen Räthe zu überwältigen ſuchet.

Daß nicht der eine auf des anderen Koſten und zu deſſen Nachtheile ſich um ein beſonderes Vertrauen der Obrigkeit bewerbe.

Daß ihre Votirungen nicht gekünſtelt und zweydeutig, ſondern rein und deutlich ſeyn.

Daß ſie in ihrem Gutachten beſtändig ſeyn, und nicht in gleichen Fällen morgen anders denken, als heute.

Daß ſie in ihren Principien und Schlüſſen beſtändig ſeyn, ſo, daß in einer Sache nicht vier und wohl fünf Expeditionen kommen, da die letztere immer die erſtere widerrufet, als welches die Beamten, denen es angeht, nur in Verwirrung ſetzet.

Daß alles gebührend in die Protocolle eingeführet werde, und dieſe hernach heilig und ungeändert bleiben.

Daß die Reichsräthe ſich bey allen Gelegenheiten erinnern, daß ſie den Reichsſtänden zur Rede und Antwort verbunden ſeyn, und jeder für ſich, ſeiner Rathſchläge, Votirungen und ſeines Verhaltens wegen den Ständen Rechenſchaft ablegen müſſe, wenn ſie es fordern.

Daß alles, was in pleno Senatus vorgenommen werden muß, nicht in einer Diviſion vorgenommen werde, als da iſt, die Aufrechthaltung des Vertheidigungsweſens, Friedens-Stillſtands- und Bündnißſchlüſſe, Ausrü-

ſtung der Kriegesmacht und Regimenter, Flotten und Eſcadern, Wahl der Geſandten und Miniſter, Beſtimmung anſehnlicher und wichtiger Ausgaben außerhalb der Stände Staat, und andere wichtige allgemeine Angelegenheiten, die des Reiches Wohlſtand betreffen.

Daß der Senat bey Abmachung nöthiger und wichtiger Sachen complet ſey, nämlich ſieben an der Zahl; aber wenn wegen jemandes Krankheit die Anzahl in der einen oder der andern Diviſion vom Rathe nicht ſo ſtark ſeyn möchte, daß ſieben Reichsräthe ſich zu Abſchließung der Sachen daſelbſt einfinden könnten, daß dieſelbe dann aus der andern Diviſion verſtärket werde, und die Arbeit da einen Anſtand habe, wo Se. königliche Majeſtät nicht zugegen, oder wo die am wenigſten dringenden Sachen obhanden ſind.

Daß der Senat nicht in der einen Diviſion abmache, was in die andere gehöret.

Daß der Senat auf die Autorität halte, die ihm zukömmt.

Daß der Senat anderen in ihren Obliegenheiten ein gutes Beyſpiel gebe.

Cautus. Erlaube mir, mein guter Honeſtus, daß ich dir in die Rede falle. Glaubeſt du nicht, daß dieſe moraliſchen Regeln, ob ſie gleich aus der Regierungsform und dem übrigen Grundgeſetze gezogen, und dem allgemeinen Geſetze wie auch einer geſunden Moral und Politik gemäß ſind, den Argwohn erwecken, als ob unſer gegenwärtiger Senat, wo nicht wider alles, was du angeführet haſt, doch wider das meiſte handelte; wenigſtens ſollte man aus dem ganzen Inhalte deiner Rede leichtlich muthmaßen, daß du immer auf etwas gewiſſes abzieleſt, das du geändert und gebeſſert haben, oder wovor du warnen willſt.

Honeſtus. Was mein Inhalt betrifft, ſo habe ich denſelben gleich im Anfange deutlich dargeleget und zu erkennen gegeben, nämlich, von dem zu reden, was das Reich ſo

wohl von dem Regenten als von den Unterthanen fordert, und dieſes überhaupt, ohne daß ich auf gewiſſe Perſonen oder Zeiten abziele. Dieſes habe ich ja meinen Freunden ſo oft erinnert, daß man mir mit ſolchen Einwürfen nicht mehr kommen ſollte. Sollte alsdann auch etwas von dem, was ich überhaupt geſaget, auf gegenwärtige Zeiten angewendet werden können, ſo kann meine Rede ja dafür nicht, ſondern das eigene Verhalten der Leute, die ſich getroffen finden. Ob das, was ich von den Feinden und Verfolgern der Freyheit, von ihren argliſtigen Kunſtgriffen gegen die Freyheit, von ihren falſchen Beſchuldigungen und Ausſtreuungen, von Unwahrheiten itzt zum Unglücke ſo zutreffe, das weis ich nicht. Das Publicum kann ſelbſt am beſten nachdenken, ob es etwa gehöret und gemerket, daß itzt ſo etwas auf der Bahn ſey; und da kann es auch der beſte Richter in dieſer Sache ſeyn. Aber wenn unſer gegenwärtiger Senat wider die aufgeführten Regeln verſtoßen haben ſollte, ſo iſt es nicht jedermanns Sache, und muß es auch nicht ſeyn, davon zu urtheilen, ſondern das ſteht den Reichsſtänden allein zu, die das auf den Reichstagen genau unterſuchen müſſen; und das geſchieht nicht ſowohl nach den hier aufgeführten Regeln, als nach den Geſetzen ſelbſt, woraus dieſelben genommen ſind. Mittlerweile muß das Publicum mit ſeinen Urtheilen an ſich halten. Und die Reichsſtände mögen alsdann befinden, daß Fehler vorgegangen ſind, oder nicht, ſo bleiben doch die Geſetze, und die daraus gezogenen Regeln für alle Zeiten gültig und kräftig. Man muß nicht glauben, daß, da die Geſetze gemachet wurden, des damaligen Senats Aufführung Gelegenheit zu dem allen gegeben habe, was dem Senate darinnen vorgeſchrieben iſt.

Cautus. Das kann wohl ſeyn; aber du fällſt mit deinen Regeln auf ſo ſpecielle und beſondere Caſus, daß es ſo ausſieht, als wenn du zu deinen ſpeciellen Regeln einige Anleitung gehabt hätteſt. Bey mir hat dieſes Argwohn erwecket; und vielleicht dürfte es bey anderen eben dieſelbe Wir-

kung haben. Je mehr du es beſchönigeſt, deſto größeren Argwohn erweckeſt du.

Honeſtus. Wo du jemals für ein Publicum etwas geredet oder geſchrieben haſt, ſo wirſt du wiſſen, daß, wenn ein Scribent ſich etwas zum Gegenſtande nimmt, er daſſelbe allen ſeinen Umſtänden nach, ſowohl möglichen als wirklichen, unterſuchet. Gleichergeſtalt, wenn die Obliegenheiten der Reichsräthe beleuchtet werden ſollen, ſo unterſuchet man alles, was ihres Amtes iſt, mit allen Umſtänden, von dem kleineſten bis zu dem größten, von den allgemeinen bis zu den beſonderen, ſo wie eines das andere giebt. In dieſer Unterſuchung und Abzeichnung hat ein Scribent nicht mit wirklichen Factis zu thun, ob ſie exiſtiren, und wirklich ſo vorgegangen ſind, oder ob ſie itzt oder inskünftige exiſtiren werden, oder nicht. Es iſt genug für ihn, daß ſie möglich ſind, und ſolchergeſtalt zu Regeln und zum Unterrichte Anleitung geben. Und was das Sprichwort betrifft: Qui ſe excuſat, accûſat, das du ſo unvermerket ausſtößeſt, ſo iſt daſſelbe im Grunde falſch. Denn ſollte das gelten, ſo müßte man frey einen jeden ehrlichen Mann mit allem dem Böſen beſchmitzen können, womit man will, und wenn er ſich entſchuldigen oder frey machen wollte, ſo ſollte er dadurch ſich anklagen, oder um ſo mehr ſchuldig bekennen. Es iſt doch etwas beſonders, wie dergleichen gemeine Sprichwörter oft mehr Eindruck machen, als die größten Wahrheiten, wenigſtens bey unvorſichtigen Leuten.

Callidus. Lieber Cautus, halte mit weiteren Einwürfen ein, und hindere Honeſtum nicht, fortzufahren. Er iſt nun in einem guten Gange. Laß uns nun, mein guter Honeſtus, mehr von denen guten Sachen hören, von dem du zu reden angefangen haſt.

Honeſtus. Ja. Ich will nun ſagen: **Was das Geſetz von den Reichsräthen fordert, in Abſicht auf die Reichsſtände. Dieſes iſt:**

Daß der Senat mit allem Eifer der Stände Freyheit und Gerechtſame vertheidige.

Daß der Senat genau bewerkſtellige, was die Reichsſtände ihm vorgeſchrieben haben, und auf keinerley Art ein eigenes Gutdünken vorgehen laſſe.

Daß, wenn der Senat in dem, was die Stände ihm zum Unterrichte gegeben, etwas Dunkeles oder Zweydeutiges findet, er in Zeiten, da die Stände noch beyſammen ſind, darinnen einige Aufklärung begehre.

Daß der Senat einen deutlichen, hinreichenden und aufrichtigen Bericht von allem abſtatte, was zwiſchen Reichstägen vorgegangen iſt.

Daß der Senat den Ständen des Reiches wahren Zuſtand überhaupt, und einer jeden Landſchaft und jeder Einrichtung insbeſondere vorlege, nachdem vorher an gebührenden Orten gründliche und zureichende Nachricht von allem eingezogen worden, was für das Reich und ein jedes einzelnes Werk nöthig und nützlich ſeyn könne.

Daß der Senat ſich nicht widerrechtlich in der Stände Sache miſche, weder bey der Stände Wahl zu Reichstagsmännern, noch bey Abſchließung der Angelegenheiten während des Reichstages.

Daß der Senat bey dem tödtlichen Hintritte des Königes, oder bey anderen wichtigen Vorfällen, welche der Stände Freyheit, Wohl und Sicherheit rühren oder beunruhigen können, die Reichsſtände zuſammen berufe.

Cautus. Sage uns nun auch, was das Geſetz in Anſehung des Königs von den Reichsſtänden fordert.

Honeſtus. Das Geſetz fordert von den Reichsſtänden in Anſehung des Königes:

Daß die Reichsſtände treulich halten, was ſie dem Könige geſchworen haben, nach Art und Weiſe, wie der Reichsſtände Wahl und Vereinigung vom 23 Jun. 1743 ordnet und gebiethet; ſo daß ſie für ihren rechtmäßigen König haben

haben und halten, den großmächtigſten König Adolph Friedrich, und nach deſſelben tödtlichem Hintritte, den der höchſte Gott in Gnaden lange verhüte, Sr. königlichen Majeſtät männliche Leibeserben, von Erben zu Erben, in der Maaße, wie des ſchwediſchen Reiches Succeßionsordnungen enthalten und vermögen.

Daß ſie dem Könige nicht hindern noch benehmen, ſein Reich nach dem ſchwediſchen Geſetze, der Regierungsform und den königlichen Verſicherungen zu regieren.

Daß ſie nach der aufgerichteten und beſtätigten Regierungsform und obbemeldeter Vereinigung, der königlichen Majeſtät rechten Gehorſam leiſten, Ihre Befehle vollziehen, und alles königliche Recht ſtärken, wenn es verantwortlich iſt vor Gott und Menſchen.

Daß ſie alles, was des Königes Hoheit zuſteht, befördern, ſo daß ſie den König in aller Unterthänigkeit ehren und lieben. Siehe den Huldigungseid und die Erbvereinigung vom Jahre 1743. Dieſes beſtärket auch der 8 §. der Regierungsform, da es heißt: Den Reichsſtänden lieget ob, mit getreuer Sorgfalt alle königliche Gerechtſame und Gewalt, wie das ſchwediſche Geſetz und dieſe Regierungsform ſie beſchreibt, in ihrer völligen Macht und Anſehen gänzlich ungekränket zu laſſen, und, was auf die Art der königlichen Hoheit und Gewalt zuſteht, mit ernſtlicher Sorgfalt und Aufmerkſamkeit zu handhaben, zu vertheidigen und aufrecht zu halten.

Cautus. Was fordert das Geſetz für den König von den Unterſaſſen überhaupt?

Honeſtus. Das Geſetz fordert, daß die Unterſaſſen vermöge ihres Huldigungseides dem Könige getreu und gehorſam ſeyn.

Daß ſie alles, was der König ordentlich gebietet und befiehlt, gutwillig und forderſamſt vollbringen.

Probus. Was nenneſt du ordentlich gebiethen und befehlen?

Honeſtus. Daß des Königes Geboth und Befehle ſich auf das Geſetz und die geſetzmäßige Ordnung gründen, und daß alles ordentlich ausgefertiget werde, wie das Geſetz es vorſchreibt, und daß den rechten Beamten in gebührender Ordnung die Sachen aufgetragen werden, die ihnen zu verwalten und zu warten zukommen, da Sr. königlichen Majeſtät Wille nie iſt, daß etwas gegen die Geſetze und Ordnungen ausgefertiget werden ſoll.

Um aber weiter zu zeigen, was das Geſetz von den Unterthanen für den König fordert, ſo iſt es folgendes:

Daß ſie mit Leib und Leben des Königes Hoheit, Gewalt, Macht und Gerechtſame, wie ſie das ſchwediſche Geſetz, die Regierungsform und die Verſicherungen beſchreiben, vertheidigen.

Daß ſie kein Mistrauen in ihren Herrn und König ſetzen, oder von ihres Königes geſetzmäßigen Handlungen und Verrichtungen verkehrt urtheilen, ſondern alles zum Beſten deuten.

Daß ſie für den König und das ganze königliche Haus brünſtig zu Gott bethen.

Daß ſie von ganzem Herzen und in aller Unterthänigkeit den König lieben und ehren.

Daß ſie aufrichtig, gutwillig und zu rechter Zeit des Königes rechtmäßige Befehle und Verordnungen vollziehen, wie es verantwortlich iſt vor Gott und Menſchen.

Und wie ſollten Unterthanen anders thun können, wenn ſie einen milden, gnädigen und gerechten König haben, deſſen vornehmſtes und höchſtes Augenmerk iſt, zuerſt ſelbſt in allem ſeinem Vornehmen Gottes und des Reiches Geſetze ſeine einzigen Leiter ſeyn zu laſſen, und hernach alle ſeine Unterſaſſen geſetzmäßig anzuhalten, daß ſie einem ſo königlichen Beyſpiele folgen? Einen König, der mit einem Guſtav

Adolf zu ſeinem und des Reiches Rathe das höchſte Vertrauen hat, der für der Nation Ehre und Wohlſtand ſein Leben, Gut und gute Tage aufopfert, der alle ſeine getreuen Unterthanen liebet und in Würden hält. König Guſtav Adolfs Beyſpiel hierinnen iſt ungemein merkwürdig, und kann aus ſeinem eigenhändigen Schreiben an den Reichskanzler Axel Oxenſtierna, dat. Gollnou den 4 Decemb. 1630 erſehen werden, aus welchem ich folgenden Auszug hier mittheilen will:

= = = = Mein Andenken und der Meinigen Wohlfahrt laſſet Euch zum Beſten empfohlen ſeyn, und daß ihr ſo gegen mich und die Meinigen handelt, wie ihr wollet, daß Gott gegen Euch und die Eurigen handeln ſoll; wie ich denn auch gegen Euch und die Eurigen thun will, wenn ich nach Gottes Willen ſo lange lebe, daß ihr mich auf ſolche Weiſe nöthig habet; und betrachtet mich als einen, der nun im zwanzigſten Jahre mit vieler Mühe, doch, Gott Lob! mit vieler Ehre unſerem Vaterlande vorgeſtanden hat, der ich auch das Vaterland und alle getreue Einwohner geliebet und geehret, und für deſſelben Ehre Leben und Gut und gute Tage hindangeſetzet habe, der ich auch in der Welt keinen andern Schatz geſuchet, als der Pflicht meines Standes genug zu thun, in welchem mich Gott hat gebohren werden laſſen. Die Meinigen ſind meinetwegen, wo mir etwas begegnet, und ſonſt in vieler Maaße Mitleidens werth, ſie ſind Frauensperſonen, die Mutter rathlos, und die Tochter ein unmündiges Kind, elendig, wo ſie rathen und regieren, in Gefahr, wo andere über ſie herrſchen ſollen. Στοργη naturalis preſſet mir dieſe Zeilen aus der Feder, und brauchet ſie, Euch, als ein mir von Gott gegebenes Inſtrument, viele ſchwere Sachen durchzutreiben, recht zu demjenigen zu bereiten, was geſchehen kann, und was mir in der Welt die ſchwereſte Sorge iſt; und dieſes ſo wohl als Leib und Seele, und alles, was mir Gott gegeben hat, befehle ich ſeinen heiligen und allmächtigen Händen, und hoffe ungezweifelt in der Welt das Beſte, und nach dieſem Leben Freude, Friede und Seligkeit. Eben daſſelbe wünſche ich Euch zu ſeiner Zeit und Stunde.

Cautus. Was fordert das Geſetz von dem Könige in Abſicht auf den Senat?

Honeſtus.

Honeſtus. Das Geſetz fordert, daß der König das höchſte Vertrauen zu dem Reichsrathe hege, und kein Mistrauen bey ſich wegen des Rathes unterthäniger Ergebenheit und Treue gegen den König bey ſich Raum finden laſſe.

Daß der König denen alle Gelegenheiten abſchneide, welche verſuchen wollen, den Senat in Verdacht bey ſeinem gnädigſten Könige zu ſetzen.

Daß der König ſein Reich mit, und alſo nicht ohne, vielweniger wider des Reichsrathes Rathe regiere, und ſolchemnach ihrem getreuen Rathe und ihren Anſchlägen folge.

Daß der König keinem von den Reichsräthen ungnädig werde, oder es mit Widerwillen aufnehme, wenn ihm auch nicht alles, was geſaget wird, angenehm wäre, vielweniger es übel ausdeute, wenn nicht alles die abgezielte Wirkung erreichete, und dieſes um ſo viel weniger, da im Falle wider Vermuthen durch der Reichsräthe Votirung etwas wider die Regierungsform, des Reiches Geſetze und der Stände Freyheit geſchehen oder vorgenommen werden ſollte, dieſelben den Reichsſtänden dafür Rede und Antwort geben müſſen. Siehe die königl. ſchwediſche Verſicherung §. 7, und die Regierungsform §. 14.

Daß der König den Senat in ſeiner rechten und gebührenden Ehre und Würde halte; denn des Königes Hoheit iſt von Alters her geweſen, und bleibt auch fernerhin, ohne daß ein höheres Amt dazwiſchen komme, die höchſte Würde bey den Reichsräthen. Siehe die königl. ſchwediſche Verſicherung §. 9, und die Regierungsform §. 12. Dieſes ſtimmet mit des Königes Carls XI Verſicherung vom Jahre 1672 überein: Wir wollen auch unſeren geliebten Reichsrath in gebührender Würde und Ehre halten. Wie dieſe Würde und Ehre angeſehen und ihnen bezeuget werden ſollte, als ſie königliche Räthe waren, kann man aus des höchſtſeligen Herrn Brief an den ſchwediſchen Ambaſſadeur, Baron Lillieroth, vom

23 Aug.

23 Aug. imgleichen den 16 Sept. 1682 erſehen, darinnen der König zu verſtehen giebt, daß ein königl. Rath in Schweden den Rang mit den Prinzen und *Ducs & Pairs de France* hätte, welche allen Prinzen, von was für Nation ſie seyn mögen, vortreten, und keinem Prinzen weichen, wofern er nicht regierender Herr iſt. Dieſe Hofetiquette ward allezeit genau in Acht genommen. Es kam dem höchſtſeligen Herrn beſonders vor, daß der König in Frankreich einem königlichen Rathe in Schweden nicht gleiche Ehre und Rang zugeſtehen wollte, als einem Reichsrathe in Schweden, ſondern meynete, daß ein Reichsrath degradiret ſey, da er königlicher Rath geworden. Dieſe Hofetiquette iſt noch üblich, und die Reichsräthe haben nicht Macht, das geringſte von dieſer Ehre zu vergeben; inſonderheit da dieſelbe ihren Grund in der Ehre des Reiches hat; denn ſie müſſen in allen Stücken die Hoheit des Königes und des Reiches wahrnehmen. S. den 15 §. der Reg. Form. Gleicherſtalt da ihnen der Titel von Excellenz zukömmt, ſo müſſen ſie auch darinnen genau ſeyn, vermöge des königlichen Briefes vom 30 Nov. 1686, der ſo lautet.

Sr. Königl. Maj. Schreiben an ſämmtliche königliche Räthe, ihre Ehre und Ehrentitel, ſonderlich den Titel Excellenz, in Acht zu nehmen.

Carl ꝛc. Unſern gnädigen Gruß ꝛc. ꝛc. Wir vernehmen mit beſonderem Misvergnügen, wie einer und der andere auch unter Uns ſelbſt bey beſondern Gelegenheiten ſich unterſteht, den Reſpect zu vergeſſen und aus den Augen zu ſetzen, der Euch, als Unſeren treuen Männern und Räthen, von langen und uralten Zeiten her beygeleget iſt, beſonders in Anſehung des gewöhnlichen Ehrentitels von Excellenz. Wie wir nun keinesweges dulden wollen, daß unſeren itzigen oder künftig anzunehmenden Räthen der geringſte Theil von denen Vorzügen, Ehre und Ehrentiteln, die demſelben Amte unter dem

Namen

Namen von Reichsräthen zukamen, benommen und geſchmälert werden ſoll; und Wir die dagegen geſchehende Verunglimpfung nicht anders anſehen können, als wäre ſie uns ſelbſt wiederfahren, weil das Amt Unſer iſt, und die damit von Uns begnadigten als vornehmen Glieder Unſeres Reichskörpers geachtet und geehret werden müſſen: alſo ſind Wir veranlaſſet, Euch ſammt und ſonders in Gnaden anzugeſinnen, daß ihr bey keiner Gelegenheit, weder bey publiquen noch Privatzuſammenkünften, dergleichen Verkleinerung und Schmälerung der euch gebührenden Amtsvorzüge und Ehrentitel geſtattet; ſondern da einer oder der andere aus Frevel oder eingebildetem Stolze ſich hiernach nicht richtet, ihr uns ſolches ſofort zu erkennen gebet, da Wir dergleichen Vermeſſenheit, bewandten Umſtänden nach, gebührend beſtrafen laſſen wollen. Welches ihr euch zur unterthänigen und gehorſamen Nachricht zu ſtellen habet; befehlen Euch übrigens ꝛc. ꝛc. Stockholm, den 30 Nov. 1686.

CAROLVS.

E. Loviſin.

Prudens. Bey dieſer Gelegenheit, da hier davon geredet wird, was das Geſetz von dem Könige in Anſehung des Reichsrathes fordert, fällt mir ein, wie König Carl XI ſich darüber beſchwerete, daß der Senat zu viel von ihm fordere; inſonderheit war ihm zuwider, daß der Reichsrath zu der vorigen Könige Zeiten, und auch in ſeiner Minderjährigkeit, in Protocollen unter andern darauf beſtanden war, daß der König nicht Macht haben ſollte, ſeine Räthe anzunehmen, und dieſe Aemter ohne des Senats Rath zu beſetzen. Die Protocolle erweiſen, wie beſonders dieſes dem Könige am Herzen gelegen. Dieſer Artikel verſchaffete dem Könige viele Günſtlinge, ſonderlich von jungen und muthigen Leuten, die gern eiligſt hoch in der Welt hinaus wollten; und dieſe trieben die Sache ſo weit, daß der König für ſich allein ohne Zuziehung des Senats alle Dienſte vergeben ſollte. Dieſes hatte die unglückliche Folge, daß nach des Königes Willen und Gefallen von den Reichsſtänden auch die übrigen Punkte feſtgeſtellet wurden, die doch der König in ſeiner

Verſicherung zugeſtanden hatte, und die man theils da, theils in dem gemeinen Geſetze, in dem Reichstagsſchluſſe vom Jahre 1672 den 10 December, und in den Verſicherungen der vorigen Könige, die auch in der von 1672 beſtärket werden, aufgenommen findet. Was die Vergebung der Dienſte betrifft, die hier der geheime Hauptknote war, ſo kann man bald aus dem 6 Punkte der Verſicherung ermeſſen, in wie weit der Rath vermöge dieſer Verſicherung Recht gehabt. Sie lautet ſo: Wir geloben und verſprechen hiermit, unſer Reich Schweden nach dem königlichen Eide regieren zu wollen, wie er im 4 Cap. der Abtheil. des Geſetzes vom Könige beſchrieben, und wie er auf dem Reichstage in Stockholm im Jahre 1617 mit allgemeiner Einſtimmung verfaſſet iſt. Und wollen Wir kraft deſſen des Reiches hohe und vornehme Aemter, als des Droſten, des Marſchalls, des Amirals, des Kanzlers, Schatzmeiſters, der Präſidenten in den Hofgerichten, im Handelscollegio, im Bergcollegio, wie auch der Reichsräthe und der Räthe in andern Collegien, der Lagmänner, Gouverneurs in den Provinzen, Statthalter, Landshöfdinge, Commendanten der vornehmſten Feſtungen, des Reichsmarſchalls, Generals von der Artillerie, Reichsſtallmeiſters, wie auch des Reichsjägermeiſters Aemter und Dienſte mit eingebohrnen ſchwediſchen Männern von der Ritterſchaft und dem Adel beſetzen: wollen auch alle Aufmerkſamkeit und Sorgfalt anwenden, daß die Gerichtsſtühle in den Ober- und Untergerichten wohl verſehen und beſetzet werden, ſo daß Hohe und Niedrige, Arme und Reiche, beym ſchwediſchen Geſetze und dem Rechte, das ſie haben, unparteyiſch gehandhabet und gegen Unrecht vertheidiget werden mögen. Auch wollen wir alle Aemter bey ihrem rechtmäßigen und gebührenden Reſpecte und Würden halten, damit alles mi

Nacht

Nachdrucke und Ordnung geführet werden möge, wie wir denn auch einen jeden nach ſeines Dienſtes Würde, und des Reiches Mittel bey ſeinem Amte und Dienſte mit nothwendigem Unterhalte verſorgen wollen, ſo wie wir alles in der Folge mit des Reichsrathes Rathe beſtellen und verordnen wollen und können. Daß der König ſchuldig war, ſein Reich mit des Reichsrathes Rathe zu regieren, erhellet genugſam aus dem in der Verſicherung angeführten Upſaliſchen Reichstagsſchluſſe vom 16 October 1617, da der königliche Eid deutlich ausdrücket, daß der König ſein Reich Schweden mit Rathes Rathe regieren wolle. Eben die Worte werden im Landesgeſetze im 4 Cap. der Abtheil. vom Könige, angeführet. Mit Rathes Rathe regieren heißt aber ſo viel, als der Räthe Rath, Beyfall und Einſtimmung einholen; ſo wird es in den alten Verhandlungen erkläret, und das wird beſtärket in des Königes Approbation auf der Stände Erklärung über einige Angelegenheiten vom 10 December 1680, in der Stände Erklärung betreffend des Königes Recht, Verordnungen zu machen, vom Jahre 1682, in dem Reichstagsſchluſſe von 1683, in der Caſſationsacte von 1689, in des Königs Approbation darüber 1689, und in den Reichstagsſchlüſſen von 1689 und 1693, als in welchen dieſer Beyfall und Einſtimmung des Reichsrathes als unerheblich aufgehoben wird. Was durch Rathes Rath verſtanden werde, erkläret am deutlichſten der 15 §. der Reg. Form. da es heißt: Wenn im Rathe oder der Juſtizreviſion Angelegenheiten mit Rathes Rathe abgemachet werden, welches ſo zu verſtehen, daß es allemal NB. vermittelſt Votirungen geſchehen muß, und die Meynungen auf beyden Seiten gleich ſtark ſind, ſo behält zwar der Theil das Uebergewicht, dem die Königl. Maj. ihren gnädigen Beyfall giebt. Jmgleichen giebt der Königl. Maj. Beytritt auch ſolchen Angelegenheiten und Sachen den Ausſchlag, worüber die Stimmen ſo getheilet ſind, daß zwo

Stimmen der Reichsräthe mehr auf die eine Seite, als auf die andere fallen. Iſt aber die Ungleichheit in den Stimmen größer, ſo nimmt die Königl. Maj. jederzeit den Rath an, welchen die mehreſten der Reichsräthe, als den heilſamſten, erkläret haben, da derſelbe aller Vermuthung nach der ſicherſte und beſte iſt. Eine gleiche Erklärung ſteht im 7 §. der königl. ſchwed. Verſicher. und an vielen anderen Stellen der Grundgeſetze.

Man kann leicht erachten, wie alle die Punkte, worüber der König den Senat anklagete, der Souverainität den Weg gebahnet, oder vielmehr dieſelbe völlig eingeführet haben, ſo bald ſie nach des Königes Willen und Verlangen von den Reichsſtänden abgemachet worden; und da geſchah gerade das, was der Reichsrath vorher den Ständen warnend vorgeſtellet hatte. Das ſtärkeſte Zeugniß hiervon geben unſere gegenwärtigen Grundgeſetze, welche alles enthalten, was die Reichsräthe von des Reiches wegen damals verlangeten und der König beſtritt; ausgenommen was die Beſetzung der Dienſte betrifft, welcher Punkt doch, ſeinem vornehmſten Theile nach, in des höchſtſel. Königs Friederichs Verſicherung vom Jahre 1720 folgendermaßen aufgenommen ward: Bey der Reichsräthe und höherer und niedrigerer Aemter Beſetzung und Handhabung gelobe Ich, in allen Stücken der Regierungsform zu folgen, welche die Reichsſtände im verwichenen Jahre errichtet, in ſo fern dieſelbe nicht durch dieſe Verſicherungsſchrift verändert worden, oder noch weiter von geſammten Reichsſtänden verändert werden kann, gleichwie auch, die Aemter in ihren rechten und gebührenden Würden und Ehren zu halten, damit des Reiches Angelegenheiten und Geſchäffte mit deſto größerer Autorität und Nachdrucke betrieben werden mögen. Und wie eine uneingeſchränkte Macht und Gewalt bey Vergebung der

der Dienſte, von vielen als ein Mittel zur Einfüh-
rung der Souverainität in Zukunft angeſehen wer-
den dürfte, daß alle Dienſte vom Oberſten an in-
cluſive bis auf die Feldmarſchälle, und alle die de-
nen gleich ſind, von mir im ſitzenden Rathe nach
der Mehrheit der Stimmen vergeben werden ſollen.
Es iſt merkwürdig, wie die Reichsväter zu allen Zeiten bey
dem Punkte von Vergebung der Dienſte von eben den Ge-
danken geweſen, wie die Reichsräthe in den älteren Zeiten,
nämlich: daß eine uneingeſchränkte Macht bey Vergebung
der Dienſte ohne Rathes Rath den Grund zur Souveraini-
tät lege; wie der itzt angeführte 10 §. genugſam ausweiſt.
Auch möchte man den letztern Punkt ausnehmen können, da
die Reichsräthe ſich zu Mediateurs zwiſchen dem Könige
und den Ständen, ja auch zu einem beſondern Stande ma-
chen wollten, wenn nicht die Verhandlungen damaliger Zei-
ten uns von dem wahren Zuſammenhange der Sachen beſ-
ſer unterrichtete, daß damals keine andere Mediation ver-
ſtanden worden, als eine ſo zwiſchen dem Könige und dem
Reiche vermittelnde, daß des Reichsrathes Schuldigkeit war,
auf der einen Seite des Königes Recht, und auf der anderen
des Reiches Hoheit und der Stände Gerechtſame und Frey-
heit zu bewachen: wovon weiter bey dem Schluſſe dieſer Mate-
rie ein kurzer Auszug aus den damaligen Acten mitgethei-
let werden ſoll. Iſt dieſes aber nicht völlig einerley mit dem,
was dem gegenwärtigen Reichsrathe oblieget, vermöge der
Grundgeſetze, und beſonders des 14 §. der Regierungs-
form, nach welchem die Reichsräthe ſich des Königes und
Reiches Hoheit, und der Stände Recht und Wohlſtand be-
fohlen ſeyn laſſen, und gegen allen Eingriff und Verun-
glimpfung vertheidigen ſollen? Aber die Reichsſtände haben
weislich hinzugeſetzet, daß die Reichsräthe für alles, was ſie
thun, Rede und Antwort geben ſollen, damit dergleichen Angriff
und Defenſion, oder der Gedanke von einem Mittelſtande
inskünftige nicht weiter entſtehen möge. Sollte jemand
an allem itzt Angeführten zweifeln, ſo kann er der Reichs-

ſtände Acte wegen Caſſation verſchiedener gehaltenen Protocolle und geführten ungebührlichen Discourſe und Reden, die königliche Macht, Gerechtſame und Autorität betreffend, gegeben Stockholm den 14 Mart. 1689, und hiermit unſere itzigen Grundgeſetze zuſammenhalten: ſo wird er unſtreitig überzeuget werden, daß, was die Stände damals unter der wirklichen Souverainitätszeit gezwungener Weiſe für ungültig erkläret und verworfen, unſere neueren Reichsväter wieder hergeſtellet und feſtgeſetzet haben. Die Caſſationsacte drucket ſich hierinnen ſo aus:

Wir Unterſchriebene Sr. Königl. Maj. zu dieſem Reichstage verſammlete Räthe und Stände, thun kund, wie uns bey dieſer unſerer Zuſammenkunft ein Theil von den im königlichen Senate vor dieſem gehaltenen Protocollen vorgezeiget worden, aus welchen wir umſtändlich erſehen, wie da theils unter des Königes Minderjährigkeit, theils in deſſelben Abweſenheit zu verſchiedenen malen viele präjudicirliche und anſtößige Reden wider des Königes hohe Gerechtſame und Gewalt, wie auch des Reiches rechtes Regiment geführet worden, die hauptſächlich in folgenden Punkten beſtehen: Erſtlich, daß der König nicht Macht haben ſollte, ſeine Räthe anzunehmen, die Aemter zu beſetzen, oder ſein Reich ohne ſeines Rathes Rath zu regieren. Fürs andere, daß der König an die ſo genannte Regierungsform gebunden ſey, dieſelbe zu beſchwören, wobey die harten und ganz unverantwortlichen Worte vorgefallen: Daß der König kein Votum im Rathe haben, oder ihm die Krone aufgeſetzet werden ſolle, ehe er auf ſolche Regierungsform ſeinen Eid gethan hätte. Fürs dritte, daß des Königes Gerechtſame und Macht bey Abfaſſung und Erklärung der Geſetze zu ſehr eingeſchränket werde. Fürs vierte, daß, obgleich die Stände ſich ſämmtlich wegen Sachen und Angelegenheiten des Vaterlandes vereinbaret, und Se. Königl. Maj. daſſelbe genehmiget, dennoch ein Theil von den damaligen königlichen Räthen ſich die Macht anmaßen gewollt, dawider zu ſprechen, ſie mochten gefraget und von Sr. Königl. Maj. darinnen zu Rathe gerufen ſeyn, oder nicht; welches inſonderheit während des Reichstages im Jahre 1680 geſchah, da das Reductionswerk

und der Stände Erklärung über des Königes Gewalt und der königlichen Räthe Amtespflicht vor war; und ſolchergeſtalt für das fünfte den königlichen Rath Mediateurs zwiſchen König und Ständen, ja auch einen beſonderen Stand genennet, und was dergleichen mehr, das hier und da in den Protocollen auf das Tapet gebracht und behauptet gefunden wird, darauf aber hinausgeht, die königliche Gerechtſame und Gewalt in Regierung dieſes Erbreiches zu binden.

Honeſtus. Ich will nun weiter zeigen, was das Geſetz von den Ständen in Anſehung des Reichsrathes fordern. Es geht dahin:

Daß, wenn der Senat ſeine Schuldigkeit geleiſtet, und den Reichsgeſetzen und der Stände Vorſchrift nachgelebet, es ſey worinnen es wolle, er auch von den Reichsſtänden auf das kräftigſte geſchützet und ſouteniret werden muß; denn wenn die Reichsſtände ein Geſetz geben, und in ihren Vorſchriften feſtſetzen, was bey dem Regimente in Acht genommen werden ſoll, ſo geht ja ihre wahre Meynung dahin, daß alles das auf das genaueſte erfüllet werden, und keinen Eingriff leiden ſoll. Daher muß auf die Bewerkſtelligung um ſo eifriger gehalten, und keine Verdrehung oder Entſchuldigung geduldet, noch einige Nachſicht geſtattet werden; denn das würde für das Künftige nur eine Trägheit und Lahmheit in der ſo nöthigen Hurtigkeit, in dem Eifer und in der Begierde ſeine Schuldigkeit rechtſchaffen zu erfüllen, veranlaſſen. Hat hingegen der Senat mit Vorſichtigkeit und Standhaftigkeit gethan, was ihm oblieget: ſo muß es demſelben zur wohlverdienten Ehre und Ruhme gereichen. So fordert es der 45 §. der Regierungsform mit den Worten: Den Ständen lieget ob, nachzufragen, wie die Reichsräthe ihre Rathſchläge zu der königl. Majeſtät Zufriedenheit, des Reiches Aufkommen, Wohlſtand und Verbeſſerung, und zu ihrem eigenen wohlverdienten Ruhme und Ehre gefaſſet haben.

Daß die Reichsſtände der Regierung mit Rathes Rathe alle die Sachen und Angelegenheiten überlaſſen, welche, geswiſſer Urſachen und Umſtände wegen, von den Reichsſtänden ſelbſt nicht ſo abgemachet werden können, inſonderheit in Oekonomie- und Policeyſachen, jedoch ſo, daß ſie bey künftigen Reichstagen Rechenſchaft fordern.

Daß die Anzahl der Reichsräthe immer der Vielheit der Geſchäffte gemäß ſey, inſonderheit bey Todesfällen, Krankheiten oder anderen Umſtänden, welche anderswo einiger Reichsräthe Gegenwart fordern; damit die wenigen, welche alsdann übrig ſind, nicht in ihren alten Tagen über das Vermögen beläſtiget werden.

Daß der Reichsräthe Unterhalt den Umſtänden und der Beſchaffenheiten der Zeiten gemäß geſetzet werde, ſo daß ſie, ohne Kummer wegen ihres Hausweſens, ſich ganz der Wachſamkeit für des Reiches Angelegenheiten wiedmen können. S. König Carls XI Verſicherung § 6.

Daß die Stände in ihren Vorſchriften und Dispoſitionen ſich deutlich und vollſtändig herauslaſſen.

Von den Unterthanen des Reiches fordert das Geſetz, in Anſehung der Reichsräthe:

Daß des Reiches Unterthanen nicht den Reichsräthen, einem oder mehrerern, mit Beſchuldigungen in Amtsſachen an die Ehre greifen, noch ſonſt etwas ihrer Amtsführung Nachtheiliges reden oder ſchreiben, ſo daß des Senats Thun und Verrichtungen unangefochten bleiben. S. die Abtheilung des Geſetzes von Verbrechen Cap. 5. § 2. Was kann wohl thörichter ſeyn, als des Rathes Vornehmen critiſiren und übel auslegen? inſonderheit da man eines Theils die Sache nicht recht einſieht, und anderen Theils nicht von allen Umſtänden unterrichtet ſeyn, noch die ihnen gegebenen Vorſchriften wiſſen, oder den wahren Hauptgrund und die Triebfeder erkennen kann? Man ſollte doch bedenken, daß die

die Reichsräthe den Ständen allein wegen ihres Verhaltens Rechenſchaft ſchuldig ſind, und daher mittlerweile für die Critiken und Durchhechelungen des Publici ſicher ſeyn ſollten.

Daß den Reichsräthen die Ehre und Hochachtung erwieſen werde, die ihnen zukömmt. Man muß bedenken, in wie einen hohen Grad des Anſehens ſie nach dem 12 §. der Regierungsform, und nach König Carls XI angeführter Hofetiquette geſetzet ſind; denn ſo bald Hochachtung und Reſpect den Höchſten entzogen wird, ſo fällt auch unvermerkt die Subordination für die übrigen Beamten weg. Dieſes hat aber gefährlichere Folgen, als mancher ſich einbilden mag. Das Regiment leidet gar zu viel dabey. Daher iſt dieſes auch in den königlichen Verſicherungen aufgenommen. S. die ſchwediſche königliche Verſicherung § 9. und König Carls XI Verſicherung von 1672 § 6. In der letzteren heißt es alſo: Wir wollen auch die Aemter in ihrem rechten und gebührenden Reſpecte und Würde laſſen, damit alles kräftig und ordentlich möge betrieben werden können. Die Reichstagsordnung § 23. redet auf eben die Art hiervon: Und wie ein nicht geringes daran liegt, daß des Reiches Rath, die Collegien, Conſiſtorien, Beamten und Richter in ihren gebührenden Ehren gehalten, und für alle unverſchuldete Zunöthigungen in Schutz genommen werden: So ſoll ſich keiner unterſtehen, einen von dieſen auf eine unanſtändige Weiſe mündlich oder ſchriftlich anzugreifen, ſondern ſeine Klagen mit Glimpf und Beſcheidenheit vorbringen.

Probus. Laß uns nun auch kürzlich hören: Was das Geſetz von den Reichsſtänden fordert, in Abſicht auf ſie ſelbſt und das Reich.

Honeſtus. Alle drey Jahre müſſen die Reichsſtände in der Mitte des Jennermonates, oder zu der beſonders in dem Reichstagsſchluſſe angeſetzten Zeit, zuſammen kommen,

wie auch in der Zwiſchenzeit, wenn ſie von königl. Majeſtät mit des Reichsrathes Rathe gerufen werden, da alle ſich gebührend einſinden. Siehe Regierungsform § 45. und Reichstagsordnung § 1. Dieſes geſchieht vermittelſt eines gedruckten Manifeſtes, welches von den Kanzeln verleſen wird, und zwar vier Monate vorher; es ſey denn, daß des Reiches Zuſtand erfordert, daß der Kundmachungstermin verkürzet werde. Die Stände werden auf den Ort und Tag berufen, der vorher feſtgeſetzet worden, oder da keine Veränderung des Ortes nöthig iſt, noch der Tag beſtimmet worden, auf den Ort und Tag, den der König mit Rathe des Reichsrathes beſtimmet. In des Königes Abweſenheit, oder Krankheits- und Todesfalle, oder bey anderen unerwarteten Vorfällen, auf welchen des Reiches Wohlfahrt und der Stände Freyheit beruhet, müſſen geſammte Reichsräthe fordersamſt den Reichstag ausſchreiben. Wäre der Fall, daß weder der König, noch der Reichsrath, auf die geſetzte Zeit die Stände zuſammen beriefen, und ſchon zween Monate ſeit dem Berufungstermine verfloſſen wären: ſo ſind der Oberſtatthalter und die Landeshauptleute bey ſchwerer Verantwortung verbunden, ſolches ſo fort kund machen zu laſſen, damit die Stände ſich von ſelbſt auf Ort und Zeit, wie es ſich gebühret, einfinden können. Wird aber der königliche Thron zu einer neuen Wahl erlediget: ſo müſſen die Reichsſtände ſich von ſelbſt gegen den dreyßigſten Tag nach des Königes Tode einfinden, welchen die Vorſteher des Ritterhauſes, das Domcapitel in Upſala, und der Magiſtrat in Stockholm, zur Nachricht aller, denen daran gelegen iſt, ſo fort überall kund zu machen haben. Die Landeshauptleute, oder in deren Abweſenheit die, welche ſolches Amt verwalten, ſind auch ſchuldig, jede ihres Ortes, bey ſchwerer Verantwortung, ſolchen Todesfall den Einwohnern der Landſchaft durch Expreſſen kund zu thun, damit binnen der geſetzten Zeit ſich ſo viele einfinden können, als nöthig ſind, des Reiches Freyheit zu ſchützen und zu vertheidigen, bis die Weitentferneten ſich einſtellen, und geſammte Reichsſtände mit gemeinem Rathe

die Wahl vornehmen können. S. die Reichstagsordnung § 2. 3. 4. 5. Hierauf folget die nöthige und wichtige Reichstagsmänner-Wahl. Da wird erfordert, ſolche Männer zu wählen, die Gott fürchten, des Reiches Freyheit lieben, des Reiches und ihrer Mitbrüder wahres Wohlergehen ſuchen, und nebſt gehörigen Verſtandeskräften eine zureichende Erfahrung in denen Sachen haben, die ſie eigentlich angehen. Dieſe ihre Wahlfreyheit iſt in den Grundgeſetzen ſo beſchirmet, daß der König ſelbſt verſichert, keinen Eingriff darinnen thun oder verſtatten zu wollen. S. die königliche Verſicherung § 8. Die Reichstagsordnung § 7. befiehlt, daß, wenn die Gemeinden ihre Reichstagsmänner wählen, weder der Landeshauptmann noch Härads-Höfding, oder Kronbeamter irgend einen Eingriff thun ſoll. Aus der Ritterſchaft und dem Adel findet ſich einer von jedem Geſchlechte ein, welchem der Familie Sitz und Stimme zukömmt, und der volle 24 Jahre alt iſt. Kann von einer Familie ſich keiner einfinden, ſo hat ſie Freyheit, aus einer anderen Familie einen Gevollmächtigten zu wählen, der nicht ſelbſt für ſeine Familie die Stimme hat. S. die Reichstagsordnung § 7. Solche Vollmacht wird nach dem feſtgeſtelleten Formulare aufgeſetzet, und wenn ein ſolcher Bevollmächtigter bey dem Reichstage ſich meldet, für eine andere Familie Sitz und Stimme auf dem Ritterhauſe einzunehmen, ſo muß allezeit der, welcher die Vollmacht ausgegeben, zugleich durch einen eigenhändig unterſchriebenen und mit ſeinem angeſtammten Siegel verſiegelten Brief der Ritterhausdeputation zu erkennen geben, wen er zum Gevollmächtigten für ſeine Familie beſtellet hat, wofern ſeine Vollmacht für gültig angeſehen werden ſoll. S. Sr. königl. Majeſtät Verordnung hierüber den 6 May 1755. Aus den Prieſtern, ohne den Biſchof, oder den, welcher an des Biſchofs Stelle vom Conſiſtorio kömmt, wählet die Prieſterſchaft in jeder Probſtey oder Synode ihren Gevollmächtigten, oder wenn die Prieſterſchaft von mehreren Probſteyen ſich über einen Gevollmächtigten zuſammenthun will, ſteht

ſolches

ſolches derſelben frey. Aber da muß einer von ihren Mitgliedern, der innerhalb ihrer Synode wohnet, und ſelbſt ein wählendes Mitglied iſt, gewählet werden; und da wird der, welcher die meiſten Stimmen erhält, von den ſämmtlichen wählenden Mitgliedern mit einer Vollmacht verſehen. Aber in den Stiften, da ſolche Vereinigungen unter den Probſteyen nicht getroffen ſind, oder in der Folge getroffen werden können, da wählet die Prieſterſchaft in jeder Probſtey oder Synode auch ihren Gevollmächtigten von denen, die in demſelben Stifte aus ihrem Mittel ſind, und das Wahlrecht haben; und die auf ſolche Art durch die meiſten Stimmen Ernannten, werden hernach von dem Stifte gewöhnlicher Weiſe bevollmächtiget. S. Sr. königlichen Majeſt. Brief an die Conſiſtorien wegen der Reichstagsgevollmächtigten Wahl vom 15 Decemb. 1741. Es ſteht auch in der Capelläne freyem Willen, ob ſie bey der Reichstagsmännerwahl intereſſiren, und auch einen Gevollmächtigten aus ihren Mitteln zum Reichstage ſchicken wollen, in welchem Falle ſie auch die Reichstagsgelder bezahlen müſſen, ſonſt aber nicht. S. die königliche Verordnung vom 16 November 1727. Dieſe Verordnung von der Capelläne Gerechtſame, aus ihren Mitbrüdern Gevollmächtigte auf den Reichstag zu ſenden, wird in dem Reichstagsſchluſſe vom 18 April 1739 beſtätiget. Auch die Städte haben ihre freye Wahl, aus ihrem Stande zu Gevollmächtigten zu wählen, welche ſie als die geſchickteſten dazu finden, worunter auch die Manufacturiſten begriffen werden. Iſt es, daß zwo, höchſtens drey, von den kleineſten Städten ſich über einen Gevollmächtigten vereinbaren wollen, ſo mögen ſie ſolches thun. Was weiter hierbey in Acht zu nehmen iſt, davon unterrichtet uns Sr. königliche Majeſtät Erklärung vom 1 März 1748. 1) Da nach dem Geſetze keiner zum Reichstagsmanne für die Städte erwählet werden kann, der nicht ein wirkliches Mitglied vom Magiſtrate, oder Bürger iſt, und keiner für eine Magiſtratsperſon gehalten werden kann, der nicht ordinairer dienſtthuender Bürgermeiſter

ſter oder Rathmann iſt; ſo müſſen keine Vicebürgermeiſter, Vice- oder extraordinaire Rathmänner, Bediente bey dem Magiſtrate oder bey der Rathsſtube, ſie mögen Namen oder Beſtallungen haben, wie ſie wollen, zu Reichstagsmännern erwählet werden, weil ſie nicht zu Sitz und Stimme in den Stand gelaſſen werden können. 2) Muß kein Bürgermeiſter zum Reichstagsmanne erwählet werden, der nicht zwey Jahre Dienſte gethan, oder vorher Reichstagsmann geweſen iſt, auch kein Rathmann, der nicht vier Jahre eine ordinaire Magiſtratsperſon geweſen, und dabey in der Stadt angeſeſſen iſt, und beſtändig ſein Amt verrichtet hat, es ſey denn, daß er vorher ſieben Jahre lang Bürger geweſen. 3) In den Städten, die keine Magiſtrats- ſondern nur Schöppengerechtigkeit haben, kann der, welcher ordinair und wirklich dienſtthuender Präſes des Schöppenſtuhles iſt, zum Reichstagsmanne gewählet werden, nachdem er vier Jahre vorher bey ſolchem Amte geweſen, und demſelben wirklich vorgeſtanden hat. 4) Aus der Bürgerſchaft, nämlich Handelsleuten, Manufacturiſten, Handwerkern, und aus den Aemtern werden keine andere, als ſolche gewählet, welche eingebohrene Schweden, ſiebenjährige Bürger und dabey angeſeſſen ſind, auch da ſo lange ihre Handlung, Manufacturweſen, Werkſtätte und Handthierung in gutem und völligem Gange gehabt haben und noch haben. 5) Die Magiſtratsperſonen, welche Abſchied genommen, und Bürger, die ihre Bürgerſchaft aufgeſaget haben, können nachhero nicht zu Reichstagsmännern gewählet werden; nimmt aber ein Rathmann, der dabey Bürger iſt, von ſeiner Beſtallung Abſchied, und verbleibt bey ſeiner Handlung und bürgerlichen Nahrung, ſo kann er, dafern er ſiebenjähriger Bürger und angeſeſſen iſt, auf Reichstage geſandt werden. Der ſechſte Punkt geht dahin, daß die Stadt Gothenburg höchſtens drey Reichstagsgevollmächtigte, die Stapel- und größeren Landſtädte zweene, die kleineren aber nur einen abſenden können; und von der Stadt Stockholm iſt die beſondere Verordnung, daß ſie zehen Reichstagsgevollmächtigte beſtellen kann. Bey

der

der Reichstagsmänner-Wahl in den Städten, müſſen die Electores nicht von einander ſcheiden, ehe die Zuſammenrechnung der Stimmen geſchehen iſt, und der Ausſchlag von der Wahlverrichtung feſtgeſtellet worden. S. die königl. Verordnung vom 25 April 1755. Die Bauren in jedem Härad wählen ihren Reichstagsmann aus dem Bauerſtande ſelbſt, und derſelbe muß in dem Härad wohnen, angeſeſſen ſeyn, und vorher in keinem anderen Stande oder Beſtallung geſtanden haben. Wollen verſchiedene Härade ſich über einen und denſelben Gevollmächtigten vereinbaren, ſo ſteht das in ihrer Freyheit; aber ein ſolcher hat alsdann in ſeinem Stande nicht mehr, als eine Stimme; welches ebenfalls ſo iſt, wenn in den andern zweenen Ständen einige Synoden oder Städte ſich über einen Gevollmächtigten vereinbaren. Bey allen Reichstagsmänner-Wahlen muß derjenige Reichstagsmann werden, auf welchen die meiſten Stimmen fallen; und wer gewählet worden, darf ſich dem nicht entziehen, es ſey denn, daß er gültige Hinderniſſe habe. S. die Reichstagsordnung § 7. Aber dieſe Hinderniſſe müſſen in der That gültig ſeyn, und nicht in Privatabſichten beſtehen. Es ſind zwar alle Unterthanen ſchuldig, mit allen Gemüths- und Leibeskräften an dem gemeinen Beſten zu arbeiten, aber doch muß der, welchen Gott ein größeres Pfund und Vermögen verliehen hat, und auf welchen alſo viele Unterthanen ihr Vertrauen ſetzen, ſich am wenigſten der ihm von Gott und dem Reiche auferlegten Schuldigkeit entziehen.

Auf der Reichstagsmänner-Wahl beruhet ein glücklicher oder unglücklicher Reichstag, ja des ganzen Reiches Wohlfahrt. Die große Macht und Gewalt, welche des Reiches verſammlete Stände mit allem Rechte haben, erweiſt genugſam, wie nothwendig eine vorſichtige Reichstagsmänner-Wahl ſey. Die Daheimbleibenden vertrauen einem ſolchen nicht allein an, über ihre eigene, ſondern auch über des ganzen Reiches Wohlfahrt zu ſchalten. Hier iſt alſo Gebeth zu Gott, und alles Nachdenken vonnöthen, ſolche Männer

zu wählen, die einem ſo hohen und wichtigen Auftrage gewachſen ſind. Hier müſſen alle unreine Abſichten weit entfernet; und alle ſchädliche Anſchläge verbannet ſeyn. Daher drohet das Geſetz allen denen harte Strafen, welche an der Wahl keinen Theil haben, und ſich doch in dieſelbe miſchen. Die Reichsväter ſind ſo vorſichtig geweſen, daß ſie in die königliche ſchwediſche Verſicherung haben einrücken laſſen, daß der König ſelbſt in die Reichstagsmänner-Wahl keinen Eingriff thun oder geſtatten ſolle. S. die königl. Verſicherung §. 8. Wie viel weniger muß ſich denn ein anderer darein miſchen! Die Hiſtorie lehret uns, wie es bey andern freyen Nationen zugegangen ſey, da das Volk ſolches Wahlrecht hat. Man lieſt da die allerargliſtigſten Anſchläge und ſtärkſten Werbungen, auf welche große Geldſummen verwandt werden, um die Stimmen für ſeine Creaturen zu gewinnen, daß man die zu Deputirten auf die allgemeinen Verſammlungen erhalte.

Probus. Solche Werber werden da wohl nicht umſonſt die großen Geldſummen ausſpenden. Unſtreitig liegen ſchädliche Abſichten darunter verborgen; denn ich habe ſehr viel Grund zu glauben, daß es wenig Menſchen giebt, die ihre Baarſchaften austheilen, damit ſie gottesfürchtige, wohlgeſinnete, verſtändige und beherzte Männer auf ihre Seite bekommen, und ſie gewinnen, das zu thun, was vor Gott und dem Reiche recht iſt; denn es iſt eines jeden Schuldigkeit, ohne Entgeld ſolches zu thun. Vielmehr wird gemeiniglich die wahre Abſicht bey ſolchen Geldaustheilungen ſeyn, einen Haufen dadurch zu etwas zu verleiten, das wider des Reiches wahres Intereſſe und wider Eid und Gewiſſen ſtreitet. Jedoch glaube ich, daß dieſe Unterhändler ſelten ſo grob zu Werke gehen; ſie müſſen für einfältige und ehrliche Leute ihre Abſichten ganz anders vorſtellen, als ſie wirklich ſind: ſie müſſen dieſelben fein und künſtlich ausſtaffiren und vergülden, ſo daß es das Anſehen gewinne, als ſucheten ſie des Reiches Beſtes, und als treibe ſie bloß ein

ein patriotiſcher Eifer, zu verhindern, daß die Uebelgeſinneten nicht den Meiſter ſpielen. Sie ſind wohl immer ſo ſchlau, daß ſie anfänglich ihre geheimeſten Abſichten nicht merken laſſen, ſondern ſie wiſſen ihre Recruten mit ſolcher Liſt allmählich von einem zum andern zu lenken, bis ſie dieſelben ſo feſt haben, daß ſie endlich genöthiget ſind, in die verderblichſten Anſchläge mit ihnen hinein zu gehen. Es iſt beſonders, daß auch die, welche eben nicht die Frömmeſten ſind, ob ſie ſich gleich leicht werben laſſen, dennoch nachfragen, was für einen Schein, was für Farbe, was für eine Tour man der Sache geben ſolle, damit es nicht ſo offenbar in die Augen falle, daß ſie wider Geſetz, Eid, und Gewiſſen handeln; ſie wollen doch von außen für ehrliche Patrioten, für Vertheidiger und Beſchützer der Freyheit und der Geſetze angeſehen werden. Wenn nun Werber dieſer Art von einem ihrer bedachtſamen Freunde, redlicher Weiſe erinnert werden, wie unverantwortlich ſie hierinnen handeln, und was für ein großes Spiel ſie wagen, ſo dürften ſie wohl antworten: Es giebt hier einen Haufen unbeſtändiger und dabey böſer Leute, die man durch Geld und große Verſprechungen auf den rechten Weg leiten muß. Hier wird alſo die alte Moral vergeſſen, daß es nicht erlaubet iſt, Böſes zu thun, um Gutes dadurch zu gewinnen. Non faciendum eſt malum, ut inde eveniat bonum. Aber wie würde es ſolchen Werbern gehen, wenn einige, die ſie entweder ſondiret oder wirklich geworben, durch Gottes Gnade gerühret würden, oder ſo edel geſinnet wären, daß ſie ſolche unglücklich-dienſtbare Geiſter angäben? Ich ſehe wohl die Schwierigkeiten hierbey; denn ich kann mir genug vorſtellen, daß ſolche Sachen nicht in Gegenwart von Zeugen abgemachet werden: indeſſen ſieht man doch oft, daß die Allerſchlaueſten mit aller ihrer Liſt hineinplumpen.

Pius. Es ſieht ſo aus, als wenn dieſe böſen Leute in ihrem Herzen nicht glauben, daß Gott alles in der Welt regieret, und beſonders ſeine Hand über ganze Reiche und

Völker

Völker hat, ſo daß er den Menſchen, ob gleich derſelbe es nicht denkt, dahin lenket, wo ſeine Vorſicht es am nützlichſten findet, obgleich der Menſch, da Gott unſichtbar iſt, und ſeine Wege verborgen ſind, ſich einbildet, daß er mit ſeinen klugen Anſchlägen alles thue. Dieſe gnädige Vorſicht kann es in der Eile ſo fügen, daß die Allerärgſten auf gute Gedanken fallen, zum Guten rathen und ermuntern, und daß mancher, wenn ſein Verführer es gar zu grob machet, ſich von ihm trennet, und dem redlichen Haufen beytritt, der dem Reiche aufrichtig wohl will, und mit allen Kräften an deſſelben Aufkommen uud Wohlergehen arbeitet. In kurzer Zeit können viele bekehret, und auf den rechten Weg geleitet werden, wenn ſie Aufklärung erhalten, und ſich ſelbſt gelaſſen ſind, daß ſie in ſtiller Ruhe eines mit dem andern überlegen können.

Honeſtus. Finden denn meine Freunde nicht aus dieſem allen, wie viel daran gelegen ſey, die Reichstagsmänner-Wahl vor allen Eingriff, vor allen Beredungen und einſeitigen Verſuchen zu ſichern, ſo daß ein jedes wählendes Mitglied ungehindert, nach ſeinem beſten Gewiſſen denjenigen wählen könne, von dem er weis, daß er zu einem ſo wichtigen Werke der geſchickteſte iſt, und deſſen Obhut er ſeine und des Reiches Wohlfahrt anzuvertrauen waget. Ich für meinen Theil habe nie gute Gedanken von einem, der darnach läuft, zum Deputirten oder Gevollmächtigten ernannt zu werden, und noch weniger von einem, der ohne Unterſtützung eine ſo ſchwere Gewiſſensbürde auf ſich nehmen will; und was ſoll ich von ſolchen Leuten ſagen, die ſich durch Intriguen und Gezänke darzu arbeiten, und die niedrigſten Wege gebrauchen, eine Pluralität für ſich gewinnen zu können? Sieht das nicht verdächtig aus? Nichts deſtoweniger will ich es glauben, daß es hierinnen ſo edle Gemüther geben mag, die ſich und das Ihrige zum Dienſte des gemeinen Weſens gern aufopfern wollen, und das ohne alle Privatabſichten; aber ich befürchte doch, daß dieſes etwas viel ſelteneres iſt, als das erſte.

Sincerus. Aber was ſoll man ſagen, wenn die Wählenden mit Wiſſen und Willen ſolche Leute zu Reichstagsgevollmächtigten wählen, von denen ihnen ihrem beſten Gewiſſen nach bekannt iſt, daß ſie von böſem Schroote ſind, und nie den rechten Weg gegangen, ſondern in allen ihren Handlungen voller Liſt und Ränke, und gleichſam darzu verkaufet ſind, Böſes zu thun? Wird ihnen etwa vor dem lebendigen Gotte, der alle Dinge recht richtet, zur Entſchuldigung helfen, daß ſie einen ſolchen Menſchen- und Tugendfeind aus Furcht gewählet haben, weil er im widrigen Falle ihnen hätte ſchaden können, da er ſeinen Umſtänden nach Gelegenheit, und vielleicht die äußerliche Macht darzu in Händen habe? Selbſt dieſe Entſchuldigung mit der Furcht iſt ihr Richter; denn da wiſſen ſie ja, daß in ſeinem Herzen nichts Gutes wohnet, weil ſie dergleichen von ihm befürchten müſſen, und eben das machet ihn zu einem ſo wichtigen Gewerbe ungeſchickt. Sollten ſie nicht lieber befürchten, daß er ſolche ſeine Bosheit auf dem Reichstage zu des Reichs Nachtheile brauchen werde, da er dorten die größte Gelegenheit darzu hat? Sie lenken ja ſolchemnach von ſich ein kleines Uebel ab, wälzen es aber auf das Reich mit gedoppelt und vielfach größerem Unglücke. Will man ſich aber etwa mit ſeiner Gefälligkeit entſchuldigen und ſagen, man habe ſeinem eigenen und ſeiner Freunde dringendem Bitten nicht widerſtehen können, wir konnten ihn nicht los werden, bis wir ihm unſere Stimme zuſageten, er ſurprenirte, er zwang uns darzu u. d. m.? Können ſolche und dergleichen Entſchuldigungen wohl in Sachen gelten, welche die allerwichtigſten in geiſtlichen Dingen ſind? Was ſoll man denn ſagen, wenn dieſes auch von aufgeklärten Männern geſchieht, die eine beſſere Kenntniß und größere Einſicht haben, als viele andere, und den übrigen mit gutem Exempel vergehen müſſen? Es wäre beſſer geweſen, wenn dieſe bedacht hätten, was im Geſetze, in der Abtheil. vom Könige Kap. 29 ſteht: Then ſom målsäghande rätt tigger, honom ſwares hwadſke medh Laghum eller Päningom.

Ein

Ein Wohlgeſinneter läuft gewiß nicht nach dieſer Bürde. Wer von der Ritterſchaft und dem Adel einen Reichstags-Gevollmächtigten an ſeiner Stelle wählet, dem liegt ob, einen ſolchen zu erwählen, für den er vor ſeinem Gott verantwortlich ſeyn kann; denn er muß wohl bedenken, zu was für großen Reichsangelegenheiten er ihn bevollmächtiget; er muß genau ſeinen Mann kennen, deſſen Vorſorge er mit ſo großem Vertrauen ſeine eigene, ſeiner Familie, und des ganzen Reiches Wohlfahrt heimſtellet. Oft kann es geſchehen, daß er einen ſo vorzüglichen Mann zum Gevollmächtigten gewinnet, der wirklich dem Reiche größere Dienſte thut, als wenn er ſelbſt zugegen geweſen wäre. Sollte er aber niemand finden können, von dem er in ſeinem Gewiſſen Ueberzeugung hat: ſo iſt es beſſer, daß er ſelbſt kömmt, oder wenn ſich das nicht thun läßt, daß er gar keinem ſeine Vollmacht aufträgt, als daß er ſie einem giebt, den er nicht kennet, und der die Gerechtſame, die ihm übertragen wird, misbrauchet; denn da machet er ſich vor Gott alles des Böſen theilhaftig, was ein ſolcher in der Familie Namen thut. Dieſes iſt eine wichtigere Sache, als mancher ſich vielleicht vorſtellet.

Honeſtus. Wenn alle Reichstagsmänner-Wahlen über das ganze Reich geſetzmäßig und wohl vollzogen, und ſolche Männer gewählet ſind, wie die Geſetze des Reiches und des Gewiſſens vorſchreiben: ſo kann man, unter göttlichem Beyſtande, verſichert ſeyn, einen glücklichen Reichstag zu bekommen, und dieſes um ſo vielmehr, wenn Männer von allen Reichsorten her ſich verſammeln, die vor allen Dingen in allem ihrem Thun Gott vor Augen haben, und von der Natur mit einem guten Verſtande begabet ſind, ſo wie ſie durch lange Erfahrung einen geübten Witz und hinreichende Einſicht in alle die Sachen haben, welche ihrer einzelnen Mitbrüder Wohl betreffen, und genau verſtehen, wie weit ihrer eigenen Mitbrüder Angelegenheiten mit der übrigen Unterthanen Wohl verbunden ſind, ſo daß eines nach dem andern geebenet werden könne, in der Ordnung

und Maaße, wie des Reiches Wohlfahrt es fordert. So ſorgfältig ein ſo beſchaffener Reichstagsmann iſt, insbeſondere ſeiner daheimgelaſſenen Mitbrüder Vortheil und Beſtes zu befördern, eben ſo ſorgfältig iſt er für die übrigen Reichsglieder, nach denen Umſtänden, die der Sachen Art und Beſchaffenheit mit ſich bringt, ſo daß er allezeit das Wichtigere und Angelegenere dem von wenigerem Werthe und Folgen vorzieht. Sollte es ſeyn, daß es ihm an Einſicht in höheren und wichtigern Dingen, aus Mangel einer genugſamen Erfahrung fehle, ſo läßt er ſich da nicht von vorausgefaßten Meynungen, die er vielleicht unvorſichtiger Weiſe angenommen hat, noch von Selbſtklugheit und Eigenſinne regieren, ſondern erholet ſich in aller Stille und Sanftmuth Rathes bey klugen und erfahrnen Leuten, zu welchen er nach ſeinem Gewiſſen Zutrauen haben kann. Gleichwie es auf der einen Seite ſehr billig iſt, daß er einer Bangigkeit bey ſich Raum läßt, und befürchtet, daß er Unrecht, oder ſo etwas thun möge, das dem allgemeinen oder beſondern Wohl nachtheilig ſey: ſo muß er auf der andern Seite eine edle Freymüthigkeit haben, für des Reiches Grundgeſetze, Freyheit und Gerechtſame zu wachen, ſo daß nicht ein Härlein davon verloren gehe. Hierinnen befleißiget er ſich des geſetzten Weſens, daß er bey aller eindringenden Noth mit Nachdrucke der Gefahr entgegen geht, und mit alter ſchwediſch-gothiſcher mannhafter Herzhaftigkeit ſeine theuren Vortheile verficht, wenn es auch Leib und Leben koſten ſollte. Dieſes fordern ſeine daheimgebliebenen Mitbrüder von ihm, und darzu iſt er von Gott und ihnen berufen. Sie haben auf ihn ein großes Vertrauen geſetzet; ſie haben ſeinen Händen, ſeiner Obhut, ſeiner Vermittelung alles anheimgeſtellet, was ihnen in der Welt werth iſt. Wie ſollte er denn nicht auf alle mögliche Weiſe für ihr Wohlergehen wachen? Sie haben ihm nicht allein ihre eigene Wohlfahrt anvertrauet, um nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ſie zu berathen, ſondern auch die Wohlfahrt des Reiches, ſo daß er, vermöge ihrer Wahl und ihres Berufes, einen Theil von der

höchſten

höchſten Macht im Reiche in Händen hat, und das in der Höhe und mit dem Anſehen, daß er für alle ſein Thun und Verrichtungen auf dem Reichstage keinem von den daheimgebliebenen, ja in allen erlaubten Dingen nicht einmal den verſammelten Reichsſtänden Rede und Antwort geben darf. Eine große und gefährliche Macht, ja die größte, die ein Mitbürger mit Rechte dem andern geben kann! Dieſes wiſſen und bedenken die Wählenden; daher ſind ſie in ihrer Wahl deſto vorſichtiger und unterſuchen genau, wem ſie eine ſo große Gewalt und Anſehen auftragen können. Hier iſt alle mögliche Bedachtſamkeit nöthig, und inſonderheit ein zuverſichtliches Gebeth und Flehen zu Gott, daß er ihre Rathſchläge, Gedanken und Wahl zum Beſten lenken wolle. Hierbey wachet ein getreuer Seelſorger mit ſeinem Gebethe, und mit nöthigen Einſchärfungen bey dieſem Wahlgeſchäffte. Getreue und das gemeine Beſte ſuchende Beamte, die bey der Wahl mit Rechte zu thun haben, verſäumen eben ſo wenig gute Erinnerungen wegen der Wichtigkeit dieſes großen Geſchäfftes, damit alles vor Gott und Menſchen ordentlich zugehen möge. Der Gewählte denket hinwiederum ſeines Theils nicht ſo viel an die große Macht und an das Anſehen, das er durch ſolche Wahl gewonnen, als vielmehr an ſein Unvermögen; und in wie einem ſchwachen Gefäße ſo große Güter verwahret werden. Er bedenket wohl, von wie großem Gewichte das ihm Anvertrauete iſt, und wie viel Nachdenken, Vorſichtigkeit und Behutſamkeit er auf dem Reichstage anzuwenden habe. Er weis, daß ſein Ja und Nein eben ſo viel auszurichten vermag, als das Ja und Nein der Klügſten und Vornehmſten; zwey kurze Worte, die leicht ausgeſprochen, aber von großer Bedeutung ſind. Er iſt für ſie vor dem allerhöchſten Gotte Rechenſchaft ſchuldig, vor deſſen Richterſtuhle niemand ſeine Sachen bemänteln kann, weil da kein Vorwand Statt findet, und keine glatte Worte, keine Kunſt, Liſt noch Schlauheit gilt, ſondern alles, wie es in der That iſt, aufgedecket und offenbar ſteht. Er

bedenket darbey, daß er keine Stunde ſicher iſt, vor dieſen Richterſtuhl gefordert zu werden.

Ein ſolcher Gewählter begiebt ſich nun in des Herrn Namen mit einem ſicheren und geruhigen Gewiſſen auf den Reichstag. Er weis ſich vor Gott unſchuldig, daß er keine Künſte und Ränke gebrauchet hat, darzu berufen zu werden; daß er ſich weder dazu gekaufet, noch ſich der Anſtiftungen anderer Leute dabey bedienet, mit einem Worte, daß er weder directe noch indirecte gekünſtelt, und darnach geſtrebet hat. Er fühlet eine innerliche Freude, daß alles durch ſeiner Mitbrüder freye, und auf ein freundſchaftliches Vertrauen gegründete Wahl geſchehen iſt. Sein Gewiſſen giebt ihm Zeugniß, daß er nicht aus einer Rachgier, ſeinem Nächſten, hoch oder niedrig, reich oder arm zu ſchaden, nicht geworben oder erkaufet, in gottloſe Rathſchlüſſe und Anſchläge wider des Reiches Freyheit und Grundgeſetze hineinzugehen, nicht aus ſchnöder Ehr- und Gewinnſucht, nicht um jemanden, hoch oder niedrig, ſeinen Vorgeſetzten oder Unterhabenden oder ſeinen Mitbrüdern zu willfahren, oder ihre krummen Abſichten zu befördern, nicht aus einer Art böſer Luſt, ſondern aus einem guten und reinen Triebe, dieſe höchſtwichtige Bevollmächtigung angenommen hat, ſeiner Mitbrüder und Nachkommen vornehmſte Wohlfahrt, und das allgemeine Beſte, ſo gut er immer kann und vermag, zu befördern. Er heget vollkommen den Vorſatz, allem abzuwehren und zu hindern, was dem Reiche und deſſelben Freyheit zur Unehre und zum Schaden gereichen kann, und auf alle Weiſe zu allem dem etwas beyzutragen, was des Reiches Bedürfniſſe an Hülfe und Unterſtützung erfordern; wie auch ſeine äußerſte Sorgfalt dahin gehen zu laſſen, wie der Unterthanen Bürden und Laſten gemindert und erleichtert werden können. In kraft alles deſſen, und in Zuverſicht auf Gottes gnädigen Beyſtand, kann er eines glücklichen Ausganges dieſes ſeines höchſtwichtigen Auftrages verſichert ſeyn. Der Herr, der im Himmel wohnet, laſſe die Reiſen dieſer Reichsmänner beglücket und geſegnet ſeyn!

Solche

Solche rechtmäßig erwählte und rechtſchaffen geſinnete Männer verſammlen ſich nun zur geſetzten Zeit und Orte zum Reichstage. Da wird ihnen unter Pauken- und Trompetenſchalle angedeutet, ſich an ihren gehörigen Stellen anzugeben, und ihre Vollmachten aufzuweiſen. Die Häupter von der Ritterſchaft und dem Adel geben ſich auf dem Ritterhauſe vor der Ritterhausdirection an, und die von Adel, welche nicht Häupter ſind, aber doch von Häuptern der Familie Vollmachten haben, weiſen da ihre Vollmachten vor bemeldeter Direction auf. Darneben muß das Haupt der Familie durch einen eigenhändig unterſchriebenen und mit ſeinem Stammſiegel verſiegelten Brief der Direction zu erkennen geben, wem er die Vollmacht für ſeine Familie übertragen hat. Hierbey werden alle Verordnungen und Anſtalten genau in Acht genommen, ſo daß kein Haupt oder deſſen Vollmacht angenommen wird, der nicht mit Rechte Sitz und Stimme auf dem Ritterhauſe hat.

Der Prieſter- Bürger- und Bauerſtand finden ſich auch, ein jeder auf ſeiner Stelle ein, und laſſen durch vier Deputirte von ihrem Stande die Vollmachten der Reichstagsmänner einſammeln, damit niemand ohne Vollmacht ſich an der Wahl der Sprecher Theil anmaßen möge. Reichstagsordnung § 9. Es iſt nicht genug, daß die Vollmacht genau nach dem Formulare aufgeſetzet iſt, ſondern es muß auch nachgeſehen werden, ob ſie von denen, die Recht dazu haben, geſetzmäßig ausgefertiget, und unterſchrieben iſt, und iſt dabey Acht zu haben, daß nicht mehrere Reichstagsmänner von einem Orte kommen, als der Ordnung gemäß iſt, imgleichen daß von Ritterſchaft und Adel keiner außer der Familie bevollmächtiget werde, wo nicht in dem Falle, da keiner von einer Familie, die Sitz und Stimme haben ſoll, ſich einfinden kann. Iſt jemand außer der Familie von dem Haupte derſelben bevollmächtiget: ſo kann ſeine Vollmacht nicht gelten gegen einen, der von der Familie zugegen iſt, der alsdann keine Vollmacht nöthig hat, wenn

nur diejenigen, welche die Aufſicht darauf haben, gewiß wiſſen, daß derſelbe wirklich von der Familie iſt, für welche er ſich angiebt.

Sollten Zwiſtigkeiten über Richtigkeit der Wahl entſtehen: ſo gehören die nicht zur Abmachung des Standes, ſondern des Königes mit Rathes Rathe; weswegen auch gebräuchlich iſt, wenn ſolche Fälle vorkommen, daß ſie Sr. königlichen Majeſtät gnädigſter Erkenntniß von dem Stande anheim geſtellet werden; denn ſo bald etwas gegen Geſetze und Verordnungen vorgegangen iſt, ſo gehöret ſolches für die regierende Macht, ausgenommen, was ſich die Stände ſelbſt im 13 und 23 §§. der Reichstagsordnung vorbehalten haben. Ein Stand iſt kein Richterſtuhl, und alſo können da keine erforderliche Formalitäten mit Zeugen, und dergleichen mehr, Raum haben. Doch kömmt es den Ständen, als der geſetzgebenden Macht zu, nachzuſehen und zu unterſuchen, ob geſetzmäßig geſprochen iſt, nicht aber einem Stande allein. Man kann ſich von dieſem allen weiter unterrichten aus den 13 und 23 §§. der Reichstagsordnung, da der Sachen Beſchaffenheit genau auseinander geſetzet wird.

Probus. Du redeteſt von der Reichstagsmänner Vollmacht; wie lautet denn die?

Honeſtus. Dafern dieſelbe für gültig angenommen werden ſoll, ſo muß ſie ſo lauten, wie nachſtehendes Formular enthält:

Zu dem allgemeinen Reichstage, der den ; ; ; ; gehalten werden ſoll, wird nach vorhergegangener ordentlichen Wahl N. N. von ; ; ; ; wegen hiemit bevollmächtiget, die da vorkommenden Angelegenheiten zu ſchließen und abzuhandeln, und dabey genaue Acht darauf zu geben, daß alles das, was zur Beförderung der Ehre des göttlichen Namens, und unſerer angenommenen reinen und wahren Religionsübung, des Reiches gemeinem Beſten und wahrhaftem Nutzen, wie auch zur Aufrechthaltung der Freyheit der Stände und eines jeden Standes wohlhergebrachter Privilegien und Gerechtſamen gereichet, nach äußerſtem

ſtem Verſtande redlich unterſtützet und befördert werden möge; wobey er ſich des ſchwediſchen Reichs Fundamentalgeſetze und beſchworne Regierungsform zur ſchuldigen Nachlebung und Richtſchnur zu ſtellen hat, inſonderheit, daß er ſich in keine geheime oder offenbare Rathſchläge über Aenderungen in der feſtgeſetzten Regierungsart, gegen die königliche Verſicherung und Regierungsform einlaſſe, noch zu irgend einem gegen dieſe Regierungsart ſtreitenden Schluſſe trete; wie denn alles dergleichen für itzt und künftige Zeiten gänzlich ungültig und kraftlos ſeyn ſoll. Im übrigen ſoll N. N. ſich befleißigen, die Angelegenheiten zu einem rechtmäßigen Schluſſe zu bringen, die ihm insbeſondere von (meinet / unſert) wegen anvertrauet werden.

Cautus. Können die Wählenden in dieſer Vollmacht nichts ändern, oder hinzuſetzen?

Honeſtus. Nein; ſie können weder etwas davon noch hinzuthun.

Cautus. Aber können ihre eigene, oder ihrer Mitbrüder Angelegenheiten nicht hierinnen ausgedrücket werden?

Honeſtus. Keinesweges; das geſchieht in den allgemeinen oder beſonderen Beſchwerden, die ſie einlegen.

Cautus. Die Wählenden haben ja Macht, zu bevollmächtigen, und ſo können ſie ja eine Vollmacht geben, wie ſie dieſelben für ſich und das Reich am nützlichſten erachten.

Honeſtus. Dieſe Macht haben ſie nicht, ſondern ſind ſchuldig, dem Formulare zu folgen, das ihnen von den machthabenden Reichsſtänden vorgeſchrieben iſt.

Cautus. Sie ſind ja, deiner eigenen vorigen Ausſage nach, Stände, und als Stände ſind ſie ja machthabend, und können daher nach ihrem Gutbefinden die Vollmachten aufſetzen. Dieſes Recht hat ja ein jeder, der einen anderen bevollmächtiget.

Honeſtus. Dieſes ſteht weder in der verſammelten noch in der abweſenden Stände Macht; denn ſie ſind alle in dieſem Stücke an das Geſetz gebunden.

Cautus. Wer kann Machthabende binden? Machthabend heißt ja ſo viel, als die höchſte Gewalt beſitzen, und daraus erfolget ja, daß ſie nach eigenem Gutdünken ändern und beſſern können. Sie ſind die Freyſchaltenden und daher keinem Antwort ſchuldig, als Gott allein.

Honeſtus. Hier miſcheſt du eine ganze Menge Gedanken zuſammen. Du mußt wiſſen, daß machthabende Stände bloß die auf dem allgemeinen Reichstage verſammleten Stände und ihre daheimgebliebenen Mitbrüder genannt werden. Und dieſe verſammleten Stände ſind zwar Machthabende, und auch Freyſchaltende, daß ich mich dieſes Ausdruckes bediene, der in dem Reichstagsmänner-Rechte gebrauchet wird, und an ſich mit machthabend gleicher Bedeutung iſt, obgleich das Wort nicht in den Grundgeſetzen ſteht. Ich ſage, die verſammelten Reichsſtände ſind zwar Machthabende, aber doch zugleich an das Geſetz gebunden. Die erſten Reichsväter oder verſammelten Stände hatten, da die Wahlgerechtigkeit nach Königes Carls XII Tode wieder an den Reichsrath und an die Stände fiel, völlige Gewalt, Reichsgrundgeſetze aufzuſetzen und feſtzuſtellen, welchen nicht allein die zu Hauſe bleibenden, ſondern auch die verſammelten Reichsſtände nachzuleben ſchuldig ſind. Nun haben die Reichsväter in dem Grundgeſetzen feſtgeſtellet, wie das Formular zur Vollmacht der Reichstagsmänner lauten ſoll, und können ſolchemnach weder die daheim befindlichen noch die verſammelten Stände hierinnen einige Aenderung machen. Daß die Reichstagsordnung zu den Grundgeſetzen gehöret, habe ich vorher bewieſen, und das angeführte Formular beweiſt es auch.

Was die Verantwortung betrifft, ſo können die Daheimgebliebenen nichts zu verantworten haben, wenn ſie nach dem Geſetze, Eide und Gewiſſen, den geſchickteſten zum Reichstagsmanne gewählet, und ihm nach dem vorgeſchriebenen Formulare Vollmacht gegeben haben. Die verſammelten Stände ſind ihren daheim gebliebenen Mitbrüdern in keiner

Sache

Sache wegen ihrer Verrichtungen, Schlüſſe und Veranſtaltungen Rechenſchaft ſchuldig, die Sache mag ſeyn, von welcher Beſchaffenheit ſie will. Dieſes habe ich vorher zur Genüge bewieſen, und in der bekannten Schrift, unter dem Titel: Reichstagsmänner-Recht, iſt es außer dem mit guten Gründen ausführlich bewieſen.

Cautus. Da du auf das Reichstagsmänner-Recht kömmſt, ſo muß ich dir ſagen, daß ich vieles wider und für dieſe Schrift raiſonniren gehöret habe. Anfänglich fanden ſich viele, die auf das heftigſte wider dieſe Schrift ſchryen: itzt aber ſind eben die derſelben ſtärkeſte Vertheidiger. Aber ſage mir aufrichtig, ob du nicht findeſt, daß das, was du vorhin von dem ſchwediſchen Männerrechte geſaget haſt, mit dem Reichstagsmänner-Rechte ſtreitig iſt; wenigſtens habe ich viel davon reden gehöret, als ob das, was deine Meynung von dem ſchwediſchen Männerrechte iſt, ganz und gar das Recht der Reichstagsmänner ſchmälere; indem du behaupteſt, daß alles, was die Stände gegen Hauptpunkte in den Grundgeſetzen vornähmen, für itzt und alle künftige Zeiten ungültig und kraftlos ſeyn müſſe; inſonderheit wenn etwas von ihnen geſchähe, welches der Reichsfreyheit zum Nachtheile und Verfange gereichete, inſonderheit, wenn dem Könige von Schweden mehr Macht und Gewalt aufgetragen würde, als die Grundgeſetze beſtimmet haben.

Honeſtus. Das iſt ſonderbar genug, daß die Denkungsarten ſich ſo verändern können, daß man das, was man die eine Zeit auf das äußerſte beſtreitet, zur andern Zeit wieder verficht, da gleichwohl die erwähnte Schrift ſo geblieben, wie ſie immer geweſen, und keine Veränderung damit vorgenommen iſt. Das ſieht ſehr übel aus, und dieſe Wetterhähne können weder vorher noch hernach richtige Principien oder Abſichten gehabt haben, ſondern haben vermuthlich erſt dieſe Schrift beſtritten, weil ſie damals ihre Rechnung nicht darinnen gefunden, vertheidigen dieſelbe aber itzt, weil ſie für ihre neuen Anſchläge ſie gut macheten. Und

da

da du willſt, daß ich meine Gedanken darüber ſagen ſoll, ſo kannſt du verſichert ſeyn, daß viele von dieſen Leuten die bemeldete Schrift von dem Reichstagsmänner-Rechte nicht einmal geleſen: andere ſie nicht genugſam mit dem, was ich von dem ſchwediſchen Männerrechte geſaget, zuſammengehalten haben, und wiederum andere ſie nicht verſtehen, ſondern beyde Schriften von einander abſtimmig haben wollen, ſie mögen ſo ſeyn oder nicht, nur damit es vor den Leuten ſo laſſe, als wenn da eine Ungleichheit wäre. Die Wahrheit aber zu ſagen, urtheilen ſie ſo arg, theils aus Bosheit, theils aus Dummheit. Ich habe auf das neue mit Fleiß und mit dem genaueſten Nachdenken das Reichstagsmänner-Recht durchgeleſen, und finde, daß es hierinnen vollkommen mit dem, was ich geſaget habe, übereinſtimme, nämlich von dem ſchwediſchen Männerrechte, von den an das Geſetz gebundenen. verſammelten Ständen, und daß die Reichstagsmänner den Daheimgebliebenen von ihren Verrichtungen bey dem Reichstage nicht Rede und Antwort geben dürfen. Man kann hiervon den vierten Punkt im 8 §. S. 62 nachſehen, da es heißt:

Dieſe freye Macht und Gewalt der Reichstagsmänner oder bevollmächtigten Stände kann auch nicht ſo angeſehen werden, als wäre ſie der wählenden Gemeine unterworfen, oder von derſelben auf einige Weiſe eingeſchränket, und ſolches deswegen, weil alle und jede Reichstagsmänner verpflichtet ſind, den Grundgeſetzen nachzuleben, welche ihre Vorgänger bey Reichstagen verordnet und zu einer beſtändigen Richtſchnur für alle ihre Nachfolger und künftigen Stände, ſo wohl als für die übrigen Einwohner des Reiches feſtgeſetzet haben. Denn dieſe Pflicht und Schuldigkeit, welche kraft deſſen dem Reichstagsmännern oblieget, fließt nicht aus einer Gerechtſame der Wählenden oder der Gemeine ihre Gevollmächtigte zu verbinden; denn die Gemeine hat dieſe Grundgeſetze weder gemachet noch machen können, ſondern aus derer gevollmächtigten oder machthabenden Stände eigener Vereinbarung, und einſtimmigen Schluß, welche in vorigen Zeiten, vermöge der ihnen zukommenden höchſten Macht und geſetzgebenden Gewalt, für alle zukünftige Zeiten die Grundgeſetze der

ganzen

ganzen Gemeinſchaft feſtgeſtellet haben, die ſie unter gemeinſchaftlichem Rathe und mit reifem Bedachte für höchſtwichtig, und von einer nothwendigen Beſtändigkeit zu ſeyn, erachtet haben. Dieſer Stände einmal gefaßter Schluß, wodurch die Regierungsgeſetze und die Reichsgrundverordnungen feſtgeſtellet worden, wirken bey den nachfolgenden Ständen eine Verbindlichkeit, ſie unverbrüchlich zu erhalten, welche Verbindlichkeit ſich auf die unleugbare und von allen Staatskundigen erkannte Wahrheit gründet, daß alle Aenderung in einer bürgerlichen Geſellſchaft gebilligten und angenommenen Grundgeſetzen für das gemeine Weſen höchſtſchädlich oder wenigſtens ſo gefährlich iſt, daß ſie ohne deſſelben größte Gefahr nicht vorgenommen werden kann. Aus dieſer Urſache bemerket man auch, daß alle kluge Regierungen geglaubet haben, die einmal feſtgeſtellten Grundgeſetze mit aller möglichen Sorgfalt bewahren zu müſſen, und lieber einige Ungelegenheiten von derſelben zu dulden, als eine gefährliche Veränderung zu wagen. So nothwendig derohalben und höchſtwichtig der feſtgeſtellten Grundgeſetze ungekränkte Aufrechthaltung in einer jeden Regierung zur Wohlfahrt und Sicherheit des gemeinen Weſens geachtet werden muß: ſo heilig iſt auch in dieſer Abſicht, und vermöge dieſes Grundes, die Pflicht eines jeden Reichstagsmannes, ſich dieſelben zur gehörigen Richtſchnur zu ſtellen. Dem zufolge kann und muß man zwar mit Grunde von den Reichstagsgevollmächtigten ſagen, daß ſie an das Geſetz gebunden ſind; aber da ſolche ihre Verbindlichkeit, wie itzt gezeiget iſt, ihren Urſprung nicht von den gemeinen Landeseinwohnern, ſondern von der geſetzgebenden Stände eigenen Macht und Gewalt herleitet, als welche ſelbſt die Grundgeſetze geſtiftet haben: ſo iſt ja ganz augenſcheinlich, daß damals keine Gerechtſame der gemeinen Landeseinwohner, oder der Wählenden erhärtet werden könne, auf einige Weiſe ihre Gevollmächtigten bey Reichstägen zu verpflichten, oder denſelben vorzuſchreiben, was ſie in den daſelbſt vorkommenden Sachen ſich zur Richtſchnur oder Befolgung ſtellen ſollen.

Und im 2ten Artikel des 12 §. S. 77 heißt es:

Sollte jemand daraus, daß in der Vollmacht einem jeden Gevollmächtigten verbothen wird, ſich in geheime oder offenbare Rathſchläge über Aenderungen in

der

der feſtgeſetzten Regierungsart gegen die königliche Verſicherung und Regierungsform einzulaſſen, und vielweniger zu einem gegen dieſe Regierungsform ſtreitenden Schluſſe zu treten, mit dem Zuſatze: daß alles ſolches dennoch für itzt und künftige Zeiten gänzlich ungültig ſeyn ſoll, den Schluß machen wollen, daß die gemeinen Landeseinwohner und die Wählenden ein Recht hätten, ſolche Handlungen für ungültig und kraftlos zu erklären, im Falle ſämmtliche oder die meiſten Reichstagsgevollmächtigte denſelben beyfallen ſollten: ſo dienet hierauf zur Antwort: da nicht die gemeinen Landeseinwohner, ſondern die Gevollmächtigten ſelbſt, als Geſetzgeber, ſowohl das Formular von der Vollmacht, das ein Stück vom Regierungsgeſetze iſt, und von den Wählenden bloß abgeſchrieben wird, als auch die Grundgeſetze ſelbſt, gegen welche etwas vorzunehmen den Reichstagsmännern verbothen wird, feſtgeſtellet haben: alſo kömmt es auch nicht den gemeinen Landeseinwohnern, ſondern den bey Reichstagen verſammelten Ständen allein zu, dieſe Grundgeſetze auszudeuten, zu erklären und zu appliciren, imgleichen zu prüfen, in wie weit ein Vorfall bey Reichstagen mit denſelben übereinſtimmet, und zu des Reiches allgemeinem Beſten und wahrem Nutzen gereichet, welchem die Reichstagsmänner, laut der Vollmacht ſelbſt, nach äußerſtem Verſtande zu befördern verbunden ſind. Vermöge deſſen können und müſſen die Handlungen, Verfaſſungen und Schlüſſe, worinnen entweder ſämmtliche Reichstagsmänner einhällig oder auch der größte Theil überein gekommen, nie von den gemeinen Landeseinwohnern geprüfet, noch als gegen die Reichsgrundgeſetze und deren Endzweck ſtreitend beurtheilet, noch von denſelben jemals als ungültig und kraftlos erkläret werden; als wozu unſere Regierungsgeſetze ihnen nirgend die geringſte Gerechtſame beylegen. Alſo müſſen der bey Reichstagen verſammelten Stände, entweder einhällig, oder nach den meiſten Stimmen, abgefaſſete Schlüſſe gänzlich tadelfrey bleiben, ohne je der Wählenden Prüfung und Rückſprache unterworfen zu ſeyn. Aber wenn einer oder der andere von Reichstagsmännern inſonderheit ſich in ſolche Sachen einlaſſen ſollten, die von der Pluralität als gegen die Reichsgrundgeſetze ſtreitend angeſehen werden ſollten, ſo müſſen dieſelben nicht allein für ungültig und kraftlos, ſo wie ſie es auch in der That ſind, ſondern auch als höchſt vorgreiflich und ſtrafbar angeſehen

ſehen werden. Jedoch da ſolche verbothene Handlungen begangen worden, nicht wider eine Pflicht, zu welcher die Wählenden ihre Gevollmächtigten verbinden gekonnt, ſondern wider die Verordnungen, welche der Reichstagsmänner geſetzgebende Verſammlung ſelbſt verordnet hat, ſo gehören dieſe Vergehungen nicht unter der wählenden, oder gemeinen Landeseinwohner, ſondern unter der auf dem Reichstage verſammelten Stände Unterſuchung, Erwägung und Beſtrafung, oder auch unter derer, welche von den Ständen dazu verordnet werden, vermöge der Reichstagsordnung § 13 und 23. Weiter fordert der 22 §. der Reichstagsordnung, daß, gleichwie keiner, er ſey wer er wolle, und folglich auch keiner von den zu Hauſe gebliebenen, den Ständen auf ihren Reichstägen und Zuſammenkünften einigen Eingriff in ihren Deliberationen thun ſoll: alſo auch das keinem zum Schaden und zu Ungelegenheiten gereichen ſoll, was er in erlaubten Dingen, aus redlicher und treuer Meynung in Unterredungen, Berathſchlagungen, und Beſchließungen bey ſolchen Gelegenheiten beſcheidentlich geſprochen und ausgeführet haben mag, und noch weniger zwiſchen den Reichstagen jemand wegen ſeines Rathes, Herauslaſſungen und geäußerter Meynungen, in Anſprache genommen und angetaſtet werden. Unter die hier ausgenommenen unerlaubten Dinge, auf welche dieſer §. nicht gedeutet werden muß, können keine anderen verſtanden werden, als die, welche wider des Reiches Grundgeſetze ſtreiten, und zu eines jeden Gevollmächtigten Nachricht inſonderheit vorher in den Grundgeſetzen verbothen worden. Und da dieſe, wenn ein Gevollmächtigter ſich darinnen vergehen ſollte, vorbemeldeter maßen, zu der Stände eigenen Abmachung gehören, wie aus dem folgenden 23 §. klärlich zu erſehen iſt, die Reichstagsmänner aber durch dieſen angeführten 22 §. in allen andern Sachen von aller Anſprache und Antaſtungen wegen ihrer Rathſchläge und Herauslaſſungen, wenn dieſelben aus redlichem und treuem Herzen, wovon der allwiſſende Gott allein mit Gewißheit urtheilen kann, und beſcheidentlich, in höflichen und anſtändigen Ausdrückungen geäußert und vorgetragen werden, frey ſind: ſo folget ja unwiderſprechlich, daß die daheimgebliebenen nicht die geringſte Gerechtſame haben, in irgend einer Sache, weder unter, noch zwiſchen den Reichstagen, ihre Gevollmächtigten wegen ihrer Rathſchläge und geäußerten

äuſſerten Meynungen in Anſpruch zu nehmen, und anzugreifen oder einige Rechenſchaft von ihnen zu fordern.

Hieraus iſt ja eine vollkommene Uebereinſtimmung mit den Hauptpunkten zu erſehen, von welchen wir geſprochen haben. Ich hätte doch wohl Luſt, zu wiſſen, worinnen die ſo ſehr beſchryene Ungleichheit beſtehen ſoll; denn, noch habe ich dieſelbe nicht wahrnehmen können.

Cautus. Wenn alle Reichstagsmänner, ein jeder in ſeinem Stande, geſetzmäßig bewieſen haben, daß ihnen Sitz und Stimme auf den Reichstagen zuſteht; was iſt denn da ihre erſte Verrichtung?

Honeſtus. Darauf verſammlet ſich ein jeder Stand an den Ort, wo die ordentliche Verſammlung des Standes iſt; ehe aber etwas vorgenommen wird, ernennen Ritterſchaft und Adel für ihren Stand ihren **Landmarſchall**, und die übrigen Stände ihre Sprecher; worinnen der eine Stand, ſo wie der andere, ſeine freye Wahl hat, und da muß derjenige Landmarſchall oder Sprecher werden, auf welchen die meiſten Stimmen in dem Stande fallen; keiner aber kann dazu kommen, der nicht ein gebohrner Schwede, und in der reinen evangeliſchen Lehre erzogen iſt. S. den 10 §. der **Reichstagsordnung**. In vorigen Zeiten erwählete der König ſelbſt ſowohl den Landmarſchall, als den Vicelandmarſchall; itzt aber wählen Ritterſchaft und Adel ſowohl den Landmarſchall, als, wenn es ihnen ſo gut däucht, den Vicelandmarſchall.

Auf des Landmarſchalls Wahl wird viele Reflexion gemachet, inſonderheit da in einem ſo illuſtren Corps ſo viele aufgeklärte und wohlerfahrne Männer unter den Wählenden ſitzen, welche gründlich wiſſen, wie groß, wichtig und nothwendig dieſes Amt iſt, und was für beſondere Eigenſchaften und Vorzüge daſſelbe erfordert. Derowegen machet ſich ein jeder von den Wählenden eine Ehre daraus, einen redlichen, gottesfürchtigen, klugen, vorſichtigen, wachſamen, unpartey-

unparteyiſchen, angeſehenen, muthigen, hurtigen, betreibenden und arbeitſamen Mann zu wählen; und dabey einen ſanftmüthigen, friedſamen, geprüften, beredten und beliebten Mann: Einen Mann, der in allen Stücken dem Stande Ehre machet, in einheimiſche und auswärtige Affairen gute Einſichten hat, von der Haushaltung, den Vortheilen und Bedürfniſſen des Reiches ein Kenner iſt, den König ehret, das Vaterland liebet, und für des Reichs Geſetze und der ſchwediſchen Männer Rechte und Freyheiten wachet; einen Mann, der ſich nicht ſelbſt geſuchet und gewählet, nicht durch unendliche Empfehlungen, Werbungen, Drohungen, Lokkungen, Schmeicheleyen und Tractamente: nicht durch große Gnadenverheißungen, durch Familie, durch Anhang, und durch ſeine Unterhabenden ſich Stimmen gekaufet und erworben; einen Mann, der dazu nicht ein Recht zu haben glaubet, wegen ſeines Charakters und großen Vermögens: nicht wegen ſeiner Armuth, um dadurch etwas gewinnen und ſich zuſchanzen zu können, das iſt, um ſchlimmen Gewinnſtes willen: nicht, um mit ſeinen Anhängern deſto beſſer im Stande zu ſeyn, des Reiches Grundgeſetze zu kränken, zu verdrehen und zu verkehren: nicht die Freyheit, Macht und Gewalt der Stände zu verrücken und einzuſchränken: nicht ſeinen König zu beunruhigen: nicht ſeine Galle über gewiſſe Herren und Perſonen auszugießen: nicht die Widerrechtlichkeiten ſeiner Freunde und Anhänger zu ſouteniren und zu vertheidigen; einen Mann, der nicht auf alle erſinnliche Art von einem Reichstage bis zu dem andern dahin arbeitet, gewählet zu werden, der ſich nicht über alle ärgert und ereifert, die nicht vor ihm kriechen, ihn ſuchen, aufwarten, anbethen, und ſich ganz und gar ſeinen unbedingten Abſichten aufopfern; einen Mann, der nicht jedermann, wer nicht ſo denkt, wie er, verachtet, verſchmähet, und übel ablaufen läßt; einen Mann, der ſich nicht über ſeine Brüder erhebt, und deren Glück und Aufkommen hindert, die das Glück haben, beſſer zu denken, als er; einen Mann, der nicht ſtolz und hochtrabend, nicht geizig und eigennützig iſt; einen Mann, der nicht

Glücksgüter oder eventuelle Einkünfte, Stimmen zu gewinnen, ausbietet; einen Mann, der nicht die Seinigen über Land und Waſſer reiſen läßt, Lügen auszuſtreuen, zu ſchmähen, zu drohen und zu locken, heimliche Zuſammenkünfte und Tractamente in böſen Abſichten hält, ſeinen gekauften Sklaven auf gewiſſe Zeit Brodt giebt, und ihnen Reiſegelder hin und zurück ſchaffet, um eine Pluralität zu gewinnen. Nimmermehr einen ſolchen Mann, der, je näher die Zeit zum Reichstage kömmt, deſto unruhiger und ängſtlicher wird, ſo, daß jedermann, ungeachtet ſeiner gezwungenen Verſtellung, deutlich merken kann, wie ſich die Unruhe in ſeinem Geſichte abmahlet. Ein ſolcher fängt alsdann an, ein Mistrauen in ſeine Anhänger zu ſetzen, inſonderheit in die, die unwiſſend geweſen, und bey der Herkunft geöffnete Augen und Gelegenheit bekommen, ſelbſt den wahren Zuſammenhang der Sachen zu ſehen und zu hören, welches er jedoch auf alle mögliche Weiſe zu verhindern ſuchet, beſonders damit, daß er gewiſſe Perſonen, von denen man Licht erhalten kann, ſo abſchildert, daß die Angekommenen Bedenken tragen, zu denſelben zu gehen; wie er denn auch ſeine Spionen hält, darauf zu achten, wohin ſie gehen, und wo ſie ſich aufhalten. Ein unglücklicher Zuſtand! Und ſo geht es in der Welt, ſo bald man von Gott und einem reinen Gewiſſen abweicht, und ſeine eigenen Wege geht. Ich will hier einen Kunſtgriff anmerken, deſſen, wie mir geſaget iſt, man ſich oft bedienet haben ſoll, ſich der Zuverläßigkeit ſeiner erkauften Anhänger zu verſichern; wenn man bey der Landmarſchalls-Wahl und ſonſt ihre Stimmen nutzen gewollt, und ihnen nicht recht getrauet hat. Man ſoll ihnen alsdann auferleget haben, ſich krank zu ſtellen, und ſich der allgemeinen Verſammlung zu enthalten, ihre Votirungszettel aber an einen getreuen von ihrem Anhange zu geben. Man hat ſie ſodann angenommen und in einen Brief verſiegelt, und hernach durch einen andern getreuen Anhänger hervorbringen laſſen. Aerger kann es ein Uebelgeſinneter nicht erdenken, das anſehnliche Vorrecht zu illudiren oder zu nichte

zu

zu machen, das unſer Ritterhaus hat, vermittelſt verſchloſſener Zettel zu votiren; welches bey allen freyen Nationen ſchon nicht ſo iſt.

Probus. Das war ein ſcheußlicher Kunſtgriff, eines Menſchen Gewiſſen zu fangen; iſt denn aber kein Hülfsmittel dagegen?

Honeſtus. Es giebt wohl Hülfsmittel, wenn ein ſolcher Gefangener nur ſelbſt ſeine Feſſeln abwerfen und ſein Gewiſſen retten will. Er könnte dem Beyſpiele eines gewiſſen römiſchen Bürgers folgen, der auch Werbgelder genommen hatte, aber ſobald ſein Patron ſich merken ließ, daß er Mistrauen in ihn ſetzete, und eine beſondere Probe ſeiner Ergebenheit vor andern von ihm forderte, demſelben antwortete: So bald man in meine redliche Ergebenheit ein Mistrauen ſetzet, ſo hat mein Patron ſeine Vertraulichkeit verletzet, und ich bin ſolchemnach frey geworden, mich zu wenden, wohin ich will, und wo ich mein Beſtes finde. So beſorget und zärtlich war dieſer Bürger und Heide für ſeine Ehre und Reputation, daß er nicht den geringſten Argwohn wegen ſeiner Ehrlichkeit dulden konnte. Auch kann dieſes ein Hülfsmittel darwider ſeyn, daß, ſo bald ſolche Aufzüge nur bekannt ſind, und nachhero verſuchet werden, keiner ohne Verluſt ſeiner Ehre und Reputation ſich in ſolche Verabredungen einlaſſen kann; denn da würden ja alle die, welche ſo ihre Zettel einſchicketen, bemerket, und ihrer Denkungsart nach deutlich entdecket, und eben dadurch ihres Anhanges ſchlechtes Vertrauen zu ihnen verrathen werden. Ich kann allen den Schimpf nicht herzählen, den ein ſolcher Mann ſich, und vielleicht oft gewiſſermaßen unſchuldiger Weiſe, zuzieht. Und deswegen wird ein jeder Redlichgeſinnter ſich entweder perſönlich einfinden, wenn er ſich auch hinauf tragen laſſen ſollte, oder auch lieber niemals einen Votirungszettel hinauf ſenden, als daß er ſo ſeine Reputation und Ehrlichkeit einem Verdachte bloß ſtellen ſollte. Vielleicht wäre es das ſicherſte, der Gewohnheit anderer zu folgen, und keinem

nem Abweſenden die Freyheit zu votiren zu laſſen, und am wenigſten, wenn er krank iſt; denn da iſt man gemeiniglich nicht im Stande, wichtige Angelegenheiten gebührend zu überlegen. Bey der Freyheit, ſchriftliche Vota einzuſenden, wäre ja der Reichstagsmänner Verſammlung nach dem beſtimmten Orte hin, ganz unnöthig, weil ein jeder, von dem Orte ſeines ſonſtigen Aufenthaltes her, durch Briefe ſeine Meynung wiſſen laſſen könnte. In allen anderen Collegien iſt ſonſt gebräuchlich, daß ein Abweſender, welcher nicht über eine Sache mit geweſen, ſich auch der Votirung begiebt; und dieſes hat ſeinen Grund in der Regierungsform. In der Reichstagsordnung, den Inſtructionen und anderen Verordnungen wird ausdrücklich feſtgeſetzet, daß, wer nicht zugegen iſt, ſich das gefallen laſſen müſſe, was die gegenwärtigen beſchließen. Von denen will ich hier nicht reden, welche damit braviren, ihr Votum aufzuweiſen, und ſich auf eine nachdenkliche Weiſe bekannt machen wollen, ohne Zweifel um ſich deſto beſſer inſinuiren zu können. Nemo peccat gratis.

Callidus. Aber mit dieſem liſtigen Einfalle bringſt du manchen ehrlichen Mann in Verdacht, der wirklich unter der Zeit mit einer Krankheit befallen ſeyn kann. Das iſt oft bey Reichstägen ſo geſchehen, und keiner iſt bisher deswegen in Verdacht gerathen.

Honeſtus. Darinnen haſt du Recht, denn man hat vielleicht dieſen Kunſtgriff noch nicht ſo viel und ſo offenbar gebrauchet. Aber ich will dir auch ſagen, daß es ſehr leicht iſt, den wirklich Kranken von dem verſtelleten zu unterſcheiden; denn dieſes letzteren vorige Aufführung verräth ihn, und des erſteren Freunde ſind von ſeiner Redlichkeit genugſam überzeuget, daß ein ſo böſer Argwohn nicht auf ihn fallen kann. Alle Umſtände reden bey ſolchen Gelegenheiten; man mag es ſo künſtlich anlegen, als man will. Es iſt unleugbar, daß es wider die Freundſchaftsregeln iſt, und eines ehrlichen Mannes Ehre und Reputation verletzet, wenn

man

man nur begehret, ſeinen Votirungszettel zu ſehen. Es muß ſchon eine ſehr vertraute Freundſchaft ſeyn, einem ein ſolches Begehren zu gute zu halten, und es iſt bekannt genug, wie übel ſolches oft aufgenommen worden. Und ſo unbedachtſam es iſt, eines andern Votirungszettel zu ſehen verlangen, ſo übel und verdächtig ſieht es aus, wenn man von freyen Stücken ſelbſt denſelben aufweiſt; denn beydes iſt wider die Regeln, da das Geſetz befiehlt, daß man vermittelſt verſchloſſener Zettel votiren ſoll; und der thut ſehr unrecht, der dawider handelt, das Geſetz muthwillig verachtet, und Verwirrung und Verdruß veranlaſſet; denn die Sache iſt ernſthaft genug, daß man nicht damit ſpaßen und ſpielen darf. Und wie es keinem gelegen iſt, daß ihm ein jeder ins Gewiſſen gucken ſoll, ſo kann es ihm auch nicht lieb ſeyn, daß man die Zeichen und Merkmaale ſeines Gewiſſens ſieht.

Callidus. Aber ſage mir doch, wie du es wohlgethan finden könneſt, unſchuldige Leute mit ſolchen Votirungsgriffen bekannt zu machen? Du biſt ein guter Lehrmeiſter; denn du haſt immer einen guten Vorrath von argliſtigen Griffen zur Hand; und wer einen andern hinter der Thüre ſuchet, der hat gemeiniglich ſelbſt da geſtanden.

Honeſtus. Ich wollte wünſchen, daß ſolche Fündchen nicht gebräuchlich, und daß nicht eher als in dieſem unſerem Geſpräche darauf gedacht wäre: aber wenn ſie ſchon bekannt genug ſind, was ſageſt du alsdann? Wenn ich dir weiſe, daß man ſie aufs fleißigſte verübet, iſt alsdann nicht eine Warnung nöthig für die, welche keine Kenntniß davon haben, daß ſie ihrer Ehre und des guten Namens, den ſie haben, wahrnehmen? Denn ſobald die Uebelgeſinneten einen Verdacht auf ſie werfen, ſo muß etwas Gutes bey ihnen gefunden ſeyn, das Verdacht erwecket, eine ſo ſtarke Aufſicht veranlaſſet, und weswegen man von ihnen ſo beſondere Sicherheitsproben verlanget hat. Unglücklich iſt das Land, wenn ein ſolcher Uebelgeſinneter den Marſchallsſtab ſuchet, und ſeinen abgezielten Zweck gewinnt. Das Unglück bleibt nicht gern

 da

da allein, ſondern breitet ſich gemeiniglich weiter auf die übrigen Stände aus. Man arbeitet mit gleich ſtarker Argliſt, auch bey denenſelben eine ſolche Pluralität zu gewinnen. Man ſparet keine Koſten und Mühe, wenn die Reichstagsmänner-Wahl gehalten werden ſoll, vergiftete Miſſionairs in alle Provinzen zu ſchicken, die ihre betrüglichen Netze nach allen Seiten hin zu einem reichen aber verdammten Fiſchfange auswerfen; und ſo geht es denn weiter bey allen öffentlichen Gelegenheiten fort.

Pius. Aber glauben ſolche Leute denn nicht, daß ein Gott iſt, der bey allem dem doch unſer Vorhaben nach ſeinen verborgenen Abſichten lenket, und daß derſelbe dereinſt als Richter ans Licht bringen wird, was im Finſtern verborgen iſt? Er ſcheint zwar eine Weile damit zu verziehen, und der Gottloſe glaubet mittlerweile nicht, daß es Gefahr habe, ſondern bedienet ſich des Guten des Landes, und hat alles, was ſein Herz wünſchet, ſo, daß es von ihm und ſeines gleichen mit Wahrheit heißt, ſie haben ihren Lohn dahin; aber obgleich das letzte Gericht nicht ſo ſchnell über ihn kömmt, ſo können doch Gottes Zorngerichte ihn auf mancherley Weiſe finden, ſo, daß er ſich keinen Tag oder Stunde frey weis. So elend iſt ſein Zuſtand, er mag vor der Welt auch noch ſo glänzend ſeyn, und darauf richtet man doch nicht die geringſte Aufmerkſamkeit.

Wenn aber bey ſo bewandten Umſtänden es doch den Uebelgeſinneten nicht glücket; wer ſieht denn nicht Gottes Finger? Wir müſſen in allen unſeren Verrichtungen unſere Gedanken auf die regierende Hand des Höchſten richten, inſonderheit aber, wenn es eines ganzen Reiches Wohl betrifft. Wer da recht bethen kann, der erhebt ſein Herz zu dem höchſten Regenten, und flehet, daß er die Rathſchläge gnädigſt ſegnen, allen böſen Anſchlägen ſteuern, und alle gute Bemühungen mit einem glücklichen Ausgange begnadigen wolle.

Callidus. Es kömmt mir ſonderbar vor, daß, da du doch ſonſt allezeit ein ſo ſtrenger Feind von den Favoriten geweſen,

geweſen, in deiner Beſchreibung der Eigenſchaften eines Landmarſchalls, auch nicht dieſe erſcheint, daß ein decidirter Favorit nicht dazu gewählet werden muß.

Honeſtus. Und mir kömmt es ſonderbar vor, daß du dieſes in Quäſtion bringſt. Hältſt du es denn für nöthig, alle Ungereimtheiten herzuzählen, und beſonders die allergrößte, daß man einen decidirten Favoriten ſollte zum Landmarſchalle haben wollen? Ich will nicht vermuthen, daß jemand ſo grob zu Werke gehen wird; ſondern da müſſen feinere Maaßregeln genommen werden. Das würde einem großen Haufen des Anhanges gar zu nachtheilig ſeyn, der nicht für einen Anhang der Hofſchmeichler angeſehen ſeyn will. Dieſe Leute werden doch allezeit mehr für ihre Ehre und ihren guten Namen beſorget ſeyn. Ohne dieſes würden ſie gar zu viel Blöße über ſich geben, wenn ſie einen decidirten Favoriten wähleten. Sie würden gar zu große Aufmerkſamkeit erregen; denn wer ſieht wohl nicht die unglücklichen Folgen davon ein, wenn ein Favorit ſo große Macht bekommen ſollte? Dieſes haben die Reichsväter eingeſehen, und deswegen nicht, wie in vorigen Zeiten, dem Könige aufgetragen, den Landmarſchall zu wählen, ſondern ſich in der königl. ſchwediſchen Verſicherung dagegen verſchanzet, und da einrücken laſſen, daß der König keinen Eingriff thun oder verſtatten wolle, ſondern die Reichsſtände die ungekränkte Freyheit ſowohl bey der Wahl der Reichstagsmänner, als des Landmarſchalls, genießen ſollten. So ergiebt es ſich aus dem 8 §. der königlichen **Verſicherung**, in welchem implicite alles liegt, was von meinen decidirten Favoriten geſaget iſt. Sollte nicht ohne dieſes der ganze Plan verrathen werden, wenn man ſo offenbar dahin arbeitete, eine ſolche Perſon zum Landmarſchalle zu erhalten? Wenn man auch, inſonderheit, da man zweifelmüthig würde, ſeine Abſichten zu erreichen, mit glatten Worten verſuchete, den Leichtgläubigen einzubilden, daß keine Gefahr obhanden, daß alle ausgeſtreuete Gerüchte falſch ſeyn, und

daß man nur dieſes wolle, daß die Kirche mitten im Dorfe ſtehe. Hier ſiehſt du die wahre Urſache, warum ich es ſo ungereimt gefunden, daß jemand einem Favoriten ein ſo wichtiges Amt auftragen ſollte, und daher habe ich deſſen nicht ausdrücklich erwähnet. Man weis ja auch zur Genüge, daß ein Favorit es nimmer aufrichtig mit jemanden meynet, weder auf der einen, noch auf der anderen Seite, außer nur vornehmlich mit ſich ſelbſt und mit einigen von ſeinen Vertrauteſten.

Probus. Wenn man im voraus ſieht, daß die Anſchläge mislingen werden, ſo iſt es ganz natürlich, daß man verſuchet, anderen Leuten die Augen zu verkleiſtern, und ihnen einzubilden, man habe nichts Böſes im Sinne gehabt.

Honeſtus. So viel der Ritterſchaft und dem Adel daran gelegen iſt, einen ſolchen zum Landmarſchalle zu wählen, der die zu einem ſo höchſtanſehnlichen Amte nöthigen Gemüths- und Leibesgaben hat: eben ſo nothwendig iſt es auch für alle übrige Stände, mit gleicher Vorſichtigkeit ihre Sprecher zu wählen. Und was ich bey der Landmarſchalls-Wahl angeführet habe, das kann auf ſeine Art ganz wohl auch auf die Wahl der übrigen Sprecher gezogen werden; ſo, daß ein jeder Stand ſich vor einem ſolchen hüte, der aus allen Kräften Anſchläge machet, eine Pluralität im Stande zu gewinnen, erſt damit er Sprecher werde, und hernach, damit er bey allen ſich eräugenden Fällen ſich gleich guter und kräftiger Unterſtützungen bedienen könne.

Cautus. Sage uns nun, worinnen eines Landmarſchalls und Sprechers Schuldigkeit beſteht.

Honeſtus. Ich kann davon nichts weiter anführen, als was der Eid des Landmarſchalls und Sprechers enthält. Derſelbe faſſet alles, was ein Landmarſchall und Sprecher zu thun hat, ſo genau in ſich, daß mit Grunde nicht das geringſte hinzugeſetzet werden kann. Ich will daher den Eid herleſen, ſo, wie er in der Reichstagsordnung lautet:

Ich

Ich N. N. gelobe und ſchwöre bey Gott, und auf ſein heiliges Evangelium: Demnach ich von : : : : : nach vorhergegangener ordentlichen Wahl, zu deſſelben (Landmarſchalle / Sprecher) bey dieſer der Reichsſtände Zuſammenkunft erſehen und verordnet bin, ſo will ich in dieſer mir anvertraueten Verrichtung vor allen Dingen mir zur genauen und ungekränkten Vorſchrift ſtellen des ſchwediſchen Reiches feſtgeſetzete und beſchworene Regimentsform, und die übrigen Verordnungen, die als des Reiches fundamentale unwandelbare Geſetze allgemein angenommen und erkannt ſind, und von denſelben in keiner Maaße abtreten, ſondern zufolge derſelben bey allen vorkommenden Angelegenheiten mit höchſtem Fleiße dahin arbeiten, daß eine unveränderliche Reinigkeit in der Religion beſtärket, der Königl. Maj. Hoheit und der Stände Freyheit geſchützet und gehandhabet, und ein jeder Stand bey ſeinen wohlhergebrachten Privilegien, Gerechtſamen und Vortheilen aufrecht erhalten werden möge, ſo daß die Ehre des göttlichen Namens und der Königl. Majeſtät und des Reiches unauflöslich mit einander verknüpfte Wohlfahrt und allgemeines Beſte befördert, alles aber, was dem auf einige Art entgegen iſt, nach beſtem Verſtande abgewehret und gehemmet werde. Ich will auch alles, was im Stande vorgetragen werden muß, rein und deutlich proponiren und vorſtellen, und keine Sache, ihrem rechten und wahrhaften Grunde und Zuſammenhange entgegen, verdrehen oder liſtiger Weiſe beſchönigen, ſondern darauf genaue Acht und Aufſicht haben, daß alles und jedes redlich und ordentlich handthieret, weislich überleget, und förderſamſt zum Schluſſe befördert werde. Und wie mir auf der einen Seite oblieget, keine andere Sachen, als wirkliche Reichstagsangelegenheiten im Stande vorkommen zu laſſen: ſo will ich auch auf der andern Seite von dieſen nichts, irgend einer Abſicht wegen, hindern und beyſeite legen oder legen laſſen. Auch will ich mich äußerſt dahin befleißigen, daß gute Ordnung im Stande gehalten, alles wohl und ſchicklich getrieben, und allen Unordnungen vorgebeuget werde; und inſonderheit dahin trachten, daß aller Saame zu Uneinigkeiten und Mishälligkeiten, ſo wohl unter des Standes Mitgliedern, als geſammten Ständen vorſichtig erſticket und aus dem Wege geräumet werde. Ich will auch das, was von den Berathſchlagungen ſtill und geheim

gehalten werden muß, niemanden offenbaren, noch mich über ſolche Reichsangelegenheiten mit jemanden, er ſey wer er wolle, hoch oder niedrig, inländiſch oder fremde, in Unterredung einlaſſen. Im übrigen will ich, was die Reichsſtände in der verfaßten Reichstagsordnung feſtgeſetzet haben, oder mir weiter vorgeſchrieben wird, aufs genaueſte nachleben, und von allem dem, was dieſem meinem Amte oblieget, nichts um einiger Verwandtſchaft, Schwägerſchaft, Freundſchaft, Gaben, Geſchenke, Haſſes oder Neides, Nutzens oder Schadens willen, oder was da ſonſt ſeyn möchte, aus der Acht laſſen, ſondern mich in allen Stücken ſo verhalten, als es einem treuen, redlichen und rechtgeſinneten (Landmarſchalle / Sprecher) gebühret und anſteht, ohne allen Trutz und arge Liſt. So wahr mir Gott helfen ſoll an Leib und Seele!

Dieſen Eid leget der Landmarſchall und ein jeder Sprecher in ſeinem Stande ab.

Probus. Wenn dieſer Eid gehalten wird, ſo hat man nimmermehr Urſache, zu befürchten, daß eines oder das andere proponiret werden möchte, was des Reiches Grundgeſetze, und die ſchwediſche Freyheit, Gerechtſame und Privilegien anfechten und kränken könne. Da wird man nie eine Propoſition von größerer Macht und Gewalt des Königes von Schweden zu hören bekommen, da kraft dieſes Eides der Landmarſchall ſo wohl, als die Sprecher, des ſchwediſchen Reiches feſtgeſtellete und beſchworene Regierungsform und übrige für des Reiches unveränderliche Fundamentalgeſetze allgemein erkannte und angenommene Verordnungen ſich zur genaueſten Norm geſetzet ſeyn laſſen, und mit äußerſtem Fleiße dahin arbeiten müſſen, daß der königl. Majeſt. Hoheit, des Senats Anſehen, und der Stände Freyheit vertheidiget und gehandhabet, wie auch ein jeder Stand bey ſeinen wohlhergebrachten Privilegien, Gerechtſamen und Vorzügen erhalten, was aber auf einige Art dem entgegen iſt als größerer Macht und Gewalt des Königes, und was dergleichen mehr iſt, nach äußerſtem Verſtande vorgebeuget und gehem-

gehemmet werden möge. Was mir in dem Eide das ſchwereſte zu ſeyn ſcheint, iſt, daß ſie mit einem ſo theuren Eide, nämlich bey Gottes heiligem Evangelio und ihrer Seelen ewigen Seligkeit geloben, keine andere Sachen, als rechte Reichstagsangelegenheiten, in ihrem Stande vortragen zu laſſen. Denn wenn dieſem Eide nachgelebet würde; wie wäre es denn möglich, daß die Reichstage oft weit über die in den Grundgeſetzen beſtimmte Zeit ausgedehnet würden? Sollte wohl nicht davon die wahre Urſache ſeyn, daß viele andere als rechte Reichstagsſachen zur Unterſuchung und Abmachung angenommen werden? Wenigſtens ſieht dieſes ſo aus. Wir haben verſchiedene königliche Verordnungen von den Sachen und Angelegenheiten, welche nach dieſem zur Abkürzung der Reichstage in Acht genommen und obſerviret werden müſſen.

Honeſtus. Du mußt nicht immer, mein redlicher Probus, nach dem äußerlichen Anſehen urtheilen; denn vieles kann oft ſo ſcheinen; wenn man es aber näher unterſuchet, ſo findet man es in der That ganz anders. Ich will mich über deine Zweifel nachher etwas weiter herauslaſſen; weil ich itzo Willens bin, von den Verrichtungen der verſammleten Reichsſtände meinen Bericht fortzuſetzen.

So bald der Landmarſchall und die Sprecher erwählet ſind, und ihren Eid gethan haben, ſo ernennet jeder Stand ſeine Deputirten, welche mit dem Landmarſchalle und den Sprechern, jeder Stand für ſich, zum Könige gehen, des Standes Freude über Sr. Königl. Majeſtät Wohlbefinden bezeugen, für den Ruf zum Reichstage Dank abſtatten, und daß derſelbe abgekündiget werden möge, erſuchen, und darauf von des Standes wegen bey der Königinn und den königlichen Perſonen gleichfalls ihre Aufwartung machen. Wenn das geſchehen iſt, ernennet ein jeder Stand Deputirte, durch die ſie den andern Ständen ihren Beſuch und Glückwunſch abſtatten, womit der Anfang bey dem Adelſtande gemachet, und fortgefahren wird, bis ein jeder Stand

wechſelsweiſe einer den andern beſuchet hat. Ein jeder Stand hat ſeinen Secretair, der bey Reichstagsverhandlungen die Feder führet: bey Ritterſchaft und Adel der Ritterhausſecretair, bey der Prieſterſchaft der Notarius Conſiſtorii, bey der Bürgerſchaft der Stockholmiſche Stadtſecretair, Notarius, oder wen ſonſt der Stand dazu ernennet. Aber zum Secretair bey dem Bauerſtande wählen die Sprecher von allen vier Ständen einen geſchickten Mann, außerhalb dem Adelſtande, der das Landweſen und die Angelegenheiten der Bauern verſteht; doch muß kein Secretair wider des Bauerſtandes Willen demſelben aufgedrungen werden. Dieſer Secretair bey dem Bauerſtande muß neben dem, daß er die Feder führet, und ein richtiges Protocoll über alles, was abgehandelt wird, hält, nicht allein dem Sprecher behülflich ſeyn, daß alles, was vorkömmt, gebührlich abgehandelt wird, ſondern auch bey demjenigen ſeine Erinnerung thun, was wider die Regierungsform und des Reiches Fundamentalgeſetze, wie auch geſammter Stände Freyheiten und Gerechtſamen verſuchet werden möchte, welches ins Protocoll eingeführet und dem Stande vorgeleſen werden muß.

Probus. Es iſt doch merkwürdig, daß die Reichsväter keine einzige Gelegenheit vorbey gehen gelaſſen, ſondern auch bey dieſer Secretairbeſtellung ihre Wachſamkeit und Sorgfalt für des Reiches Freyheit und Gerechtſame bewieſen haben. Aber ſage mir etwas umſtändlicher, was dem Secretair bey dem Bauerſtande oblieget.

Honeſtus. Außer dem, was ich ſchon geſaget habe, kann deſſelben Obliegenheit weiter aus folgendem Eide erkannt werden:

Ich N. N. bey dem ehrbaren Bauerſtande auf dieſem angeſetzten und nun angefangenen Reichstage ernannter Secretair, gelobe und ſchwöre bey Gott und ſeinem heiligen Evangelio, daß ich dieſe meine Beſtallung und Amt mit allem Fleiße, Sorgfalt und Aemſigkeit, getreulich und recht-

rechtmäßig führen, warten und verwalten will. Ich will zugleich dem Stande mit gutem Unterrichte und Erinnerungen beyſpringen in allem dem, was zur Beförderung von Sr. Königl. Maj. und des Reiches Dienſte und Beſtem gereichen kann; und Sr. Königl. Majeſt. theure Verſicherung und die von ſämmtlichen des ſchwediſchen Reiches Ständen beſchworene Regierungsform und Fundamentalgeſetze ſammt der Reichstagsordnung zum Augenmerke haben; wobey ich mich weiter verpflichte, niemanden, er ſey wer er wolle, des Standes Rathſchläge und Unterredungen, ohne deſſelben Willen auf einige Weiſe zu offenbaren, ſondern alles, worüber der Stand ſich nach reifer Ueberlegung und Bedenken vereinbaren, oder was er für gut befinden mag, in die Feder faſſen, aufſetzen, und gehörig ausführen; jedoch ſo, daß nichts im Stande von mir aufgeſetzet und befördert werde, was wider des Reiches Freyheit und allgemeine Wohlfahrt ſtreitet, dem ich dagegen nach äußerſtem Verſtande zu wehren, zu ſteuren und zuvorzukommen ſuchen will. Ich will auch alles, was zu des Standes Beſtem und Vortheile in allen verantwortlichen Stücken dienen kann, genau beobachten, und in allem mich ſo verhalten, wie einem ehrlichen und redlichen Manne zuſteht und gebühret. So wahr mir Gott helfen ſoll an Leib und Seele!

Hierauf läßt der König, oder in des Königes Abweſenheit und bey deſſen Todesfalle der Reichsrath, durch einen Herold unter Pauken- und Trompetenſchall den Tag verkündigen, da die Stände nach verrichtetem Gottesdienſte ſich auf dem Reichsſaale verſammeln mögen. Der Gottesdienſt wird von einem Biſchofe in der großen Stadtkirche verrichtet, wobey ſich alle Stände einmüthig einfinden müſſen. Wenn nach verrichtetem Gottesdienſte die Reichsſtände auf dem Reichsſaale verſammelt ſind, werden ihnen die allgemeinen Propoſitionen vorgeleſen, die der König ihnen mittheilet, und die keinen Punkt, der geheim ſeyn ſoll, enthalten müſſen. Die geheimen Propoſitionen werden ihnen hernachmals kund gemachet.

Nachdem die Stände den König aus dem Reichsſaale in ſeine Zimmer begleitet haben: ſo geht ein jeder Stand an ſeinen

ſeinen gewöhnlichen Verſammlungsort, und läßt, entweder an demſelben Tage, oder den Tag darauf, ſich zuerſt die Regierungsform, Sr. Königl. Majeſt. Verſicherung und die Reichsordnung vorleſen, damit keiner für ſeine Perſon eine Unwiſſenheit vorſchützen könne, und hernach Sr. Königl. Maj. Propoſitionen, wovon einem jeden Stande ein Exemplar zugeſtellet werden muß.

Darauf wählet ein jeder Stand ſeine Electores, die aus des Standes Mitgliedern ſolche Perſonen zum ſecreten Ausſchuſſe und den Deputationen erwählen, die ſie nach beſtem Gewiſſen am geſchickteſten finden, die Angelegenheiten abzumachen, die da vorkommen; und damit alle Partheylichkeit bey Seite geſetzet werden möge, ſo müſſen die Electores vor dem Stande ihren Eid ablegen. Hier müſſen alle einſeitige Abſichten und Ausrechnungen verworfen werden, und das gemeine Beſte des Reiches das einzige Ziel ſeyn. Da in der Stände geheimen Ausſchuſſe die wichtigſten Reichsgeſchäffte vorgenommen werden, ſo erfordert die Nothwendigkeit, bey der Wahl der Mitglieder, alle menſchliche Vorſichtigkeit zu gebrauchen, ſo daß kluge, zuverläßige, und muthige Männer erwählet werden, welche die nöthige Einſicht in die Angelegenheiten des Reiches haben, für des Reiches Grundgeſetze auf das zärtlichſte eingenommen ſind, und nicht zulaſſen, daß man ein Haarbreit davon abgeht; ja, die des Reiches Freyheit und Gerechtſame immer mehr verſchanzen und verfechten, und was dergleichen mehr iſt, wovon ich nachhero reden will, wenn ich die Obliegenheiten der Reichstagsmänner näher berühren werde. Die Inſtructionen für den geheimen Ausſchuß, und für die Deputationen, ſind der Electoren Augenmerk, nach welchem ſie zu jedem Werke die geſchickteſten Männer wählen, damit alles erfüllet werden möge, was das ganze Reich erwartet, und ſich mit Grunde von des Reiches auserleſenſten Reichstagsmännern verſpricht. Wie viel Deputationen zur gehörigen und forderſamen Ausarbeitung der Reichstagsangelegenheiten erfordert

erfordert werden, und wie ſtark dieſelben ſeyn müſſen, darüber vereinbaren ſich die geſammten Stände. Zum geheimen Ausſchuſſe werden aus den dreyen Ständen, ohne den Bauerſtand, die Deputirten erwählet; aus der Ritterſchaft und dem Adel ſo viel, als aus den beyden anderen Ständen zuſammen genommen; aber zu den Deputationen werden ſie aus allen vier Ständen erwählet, doch ſo, daß von der Ritterſchaft und dem Adel doppelt ſo viel darinnen ſind, als von jedem anderen Stande, nämlich, wenn aus der Ritterſchaft zwölf ernannt werden, ſo ernennet jeder anderer Stand ſechs. Aber ob gleich der Adelſtand gedoppelt Deputirte an der Zahl hat, ſo gelten doch ihre Stimmen, zuſammen genommen, nicht mehr, als die Stimme eines anderen Standes, ob er gleich nur halb ſo viel Deputirte hat.

Probus. Wenn dieſes denn alles geſchehen iſt, was nehmen die Stände alsdann zuerſt vor?

Honeſtus. Die zwiſchen den Reichstagen erledigte Reichsrathsſtellen werden ſo gleich bey dem Anfange des Reichstages beſetzet; denn ſo haben ſich die Reichsſtände vereinbaret, ſo fort nach des Landmarſchalls und der Sprecher der übrigen Stände Wahl, ihren unterthänigen Vorſchlag zu den zwiſchen den Reichstagen erledigten Reichsrathsämtern abzufaſſen. Dieſes beſtärket der 3 §. in Sr. königlichen Majeſtät gnädigen Verordnung von Errichtung der Vorſchläge zu ledigen Aemtern und Dienſten, vom 27 Febr. 1739.

Cautus. Da du von dem Reichsrathsamte ſprichſt, ſo muß ich ſagen, daß es mir immer beſonders vorgekommen iſt, daß man die Herren Reichsräthe und nicht lieber Königliche Räthe nennet; ſie rathen ja dem Könige, und nicht dem Reiche.

Honeſtus. In der Titulatur iſt es angenommen, einen Reichsrath Sr. königlichen Majeſtät und des Reiches Rath zu nennen; aber in den Grundgeſetzen werden

den ſie überall bloß Reichsräthe genennet. So iſt es auch in vorigen Zeiten gebräuchlich geweſen Du ſageſt, ſie rathen dem Könige und nicht dem Reiche: aber die Grundgeſetze belehren uns eines beſſeren, und zeigen zur Genüge, daß ſie nicht allein dem Könige rathen, ſondern auch dem Reiche. Und ſo hat man es zu allen Zeiten verſtanden. Man darf davon nur das 8 Cap. der Abtheilung vom Könige in dem Landesgeſetze leſen, und inſonderheit die Worte: Zuerſt ſollen ſie (die Räthe) ſchwören bey Gott und allem, was ſie heilig halten, daß ſie dem Könige das rathen wollen, was ſie vor Gott wiſſen, daß es ihm und dem Reiche nützlich und heilſam iſt, und ſich darinnen nicht Verwandtſchaft, Freundſchaft oder Schwägerſchaft hindern laſſen. Zum anderen: daß ſie ihn beſtärken ſollen, mit aller ihrer Macht, bey dem Rechte ſeines Reiches, daß er halten möge alle die Eide, die er dem Reiche, und das Volk ihm geſchworen hat. Und daſſelbe ſollen ſie ſelbſt zu halten gefliſſen ſeyn. Aber König Carl XI veränderte den Namen, und befahl in ſeinem Briefe vom 11 März 1682, daß ein Senator nicht weiter Reichsrath, ſondern königlicher Rath heißen ſolle. In den allerälteſten Zeiten ward ein Rath Drott, und ſeine Gemahlinn Drottning genannt, welches Wort noch, aber in einer höheren Bedeutung, gebräuchlich iſt, und Königinn anzeiget. Einige Zeit hernach fieng man an des Drotten Gemahlinn Fru zu nennen, von Freya, wie Sturleſon in *Yngling. Sag.* bemerket. Nachhero war es nicht erlaubet, ſich Fru nennen zu laſſen, wo der Gemahl nicht Ritter war; aus dem 8 Cap. der Abtheilung vom Könige im Landesgeſetze aber ſieht man, daß zu der Zeit die Räthe aus den Rittern und von dem Adel gewählet werden mußten. Und eben aus der Urſache war das vornehmere Frauenzimmer mit der Reichsvorſteherſchaft nicht ſonderlich vergnügt, denn dadurch geſchah es, daß, da in langer Zeit keine Krönung vor ſich gieng, und folglich keine Ritter geſchlagen

wurden,

wurden, daher ſie ſo lange ohne den Frauentitel ſich behelfen mußten. Auch wurden die Räthe Spekingar genannt, von Spa, klug, weiſe, vorſichtig; wovon die Wörter Spack (bändig) Späckt (Zahmheit) Spå (weiſſagen) Spadom (Weiſſagung) ihren Urſprung erhalten haben. Sie wurden auch genannt des Koniges Freunde; imgleichen Alſkelige, das ſo viel, als das Deutſche Jhro Liebden ſagen will. Auch wurden ſie des Koniges Männer, des Koniges Rathmänner, Rathgeber, des Reiches Männer und Räthe, des Koniges Räthe, Regimentsräthe, Regierungsräthe genannt, und wie die Ehrentitel mehr heißen. S. das 11 und 12 Cap. der Abtheilung vom Konige in dem Landesgeſetze. Göthr. Sag. Cap. 2. Die Erbvereinigung von 1604. Manh. B. fl. 20. Upl. Lag. Die Verordnung von der Fürſten Gerechtſame 1582, und Sigismunds Krönungsacten von 1594. Sie wurden auch Hertiger genannt, obgleich das Wort Hertig anfänglich denjenigen bedeutete, der den oberſten Befehl über die Kriegesmacht hatte; denn es wurde hernach ein Ehrentitel für des Koniges Freunde und Räthe, und zuletzt für die königlichen Kinder. Es iſt bekannt, daß die Königinn Chriſtina dieſen Ehrentitel für die Räthe wieder einführen wollte: aber Graf Axel Oxenſtierna verbath inſonderheit dieſe Gnade der Königinn. Sie haben auch den Namen Jarl geführet, welches anfänglich ſo viel als Rath hieß, und von jalla, rathen, oder vertraulich reden abſtammet, oder von Jalo, das ſo viel, als Herz, Freymüthigkeit, bedeutet, weswegen die Lappen noch ein Bärenherz Jalo nennen. Zu eben der Zeit war es am gebräuchlichſten, die Räthe des Koniges Freunde, des Koniges Jarlen zu nennen; denn die Könige hielten die Räthe für ihre vertrauteſten Freunde und Jarlen, berathſchlageten ſich mit denſelben in allen ihren Verrichtungen, da ſie die angeſehenſten, älteſten, erfahrenſten, und klügſten waren; und dieſes machete des Koniges Anſehen deſto gröſſer, und ſeine Verrichtungen deſto wichtiger, wie es im Kon.

och Höfd. Styrelſe heißt. Die kleinen Unterkönige hießen auch Jarlen; daher kam es auch, daß des Reiches Vice-Roi, Jarl, oder Reichsjarl genannt ward; als welcher bey des Königes Abweſenheit, Verhinderung, Krankheit oder Schwachheit alles abmachete, was dem Könige oblag. Dieſer Jarltitel ward hernach ſehr vielen beygeleget, mit der Zeit aber wieder ſo eingezogen, daß bloß der Kronprinz Jarl hieß. Auch ward ihnen der Titel Grefwe, d. i. Graf beygeleget, weil ſie des Reiches älteſte und verſtändigſte Männer, und vor Alter grau waren; denn von grau, grå, wird das Wort Graf hergeleitet. Der Jarl- und Grafentitel ward in älteren Zeiten ohne Unterſchied gebrauchet, und die Jarlen nannte man auf lateiniſch Comites. Auch wurden die Räthe Herſar genannt, vornehmlich weil ſie in Kriegeszeiten über das Heer Befehlshaber waren; ſonſt auch vielleicht, weil die Räthe zugleich Richter in gewiſſen Häraden waren, ſo wie in den neuern Zeiten unter dem Titel Reichsräthe und Lagmänner. Kurz, man ſieht hieraus, wie die Könige von Schweden ihre Räthe von keiner Ehrenſtelle bis zu der allerhöchſten ausgeſchloſſen, ſondern die Reichsräthe zu allen Zeiten mit den wichtigſten jederzeit gebräuchlichen Ehrentiteln, als des Reiches angeſehenſte und vornehmſte Männer beehret haben. Das kann aber in einem Reiche gleich viel ſeyn, welche Ehrentitel die regierende Macht für ihre in die höchſten Ehrenämter geſetzeten Männer zu erwählen gefällt; denn die höchſte Ehre in dem einem Reiche, iſt der höchſten Ehre in dem anderen Reiche gleich, es ſey unter welchem Namen es wolle; denn alle Könige ſind unter einander gleich.

Probus. Sage uns doch, wie viel Reichsräthe an der Zahl ſeyn müſſen.

Honeſtus. Die Regierungsform § 12. ſetzet eine Anzahl von ſechszehen feſt; aber im Jahre 1723 ward dieſe Anzahl wegen Vielheit der Geſchäffte bis zu vier und zwanzig vermehret. In älteren Zeiten hat der König zwölf Räthe

aus

aus der Ritterſchaft und dem Adel gewählet, und aus der Geiſtlichkeit, ſo viele er wollte und nöthig fand. Dieſes beſtärket das 8 Cap. der Abtheilung vom Könige in dem Landesgeſetze mit den Worten: Zwölfe ſind in des Königes Rathe von Rittern und Edelleuten, und nicht mehrere. Zu einer anderen Zeit waren wieder ſechszehen. Nach der Regierungsform von 1634, waren im Reiche ordinair fünf und zwanzig; wiewohl ſie weder vorher zu einer gewiſſen Zahl geſetzet ſind, noch itzt geſetzet werden können, weil man, wie die bemeldete Regierungsform ſaget, ſo viele ordnet, als des Reiches Bedürfniſſe und Ehre erfordern. Aber zu der Königinn Chriſtina Zeit war dieſe Anzahl ſehr vermehret, weswegen auch die Regierungsform von 1660 feſtſetzen mußte, daß die Zahl nicht über vierzig ſteigen ſollte. Man hat ſich hierinnen zu allen Zeiten nach des Reiches weiterer Erſtreckung, der Geſchäffte Mannichfaltigkeit, und anderen nöthigen Umſtänden bequemet. Eine freye Nation muß hierinnen den Mittelweg halten, und eine genaue Vorſichtigkeit brauchen. Des Senats Anſehen iſt der Freyheit ſicherſte Vormauer. So bald man darinnen etwas fahren läßt, kann die Freyheit leicht verloren gehen; und ſie muß unten liegen, wenn man der Reichsräthe rechtmäßige und gebührende Gewalt zu ſehr einſchränket. Neben dieſer höchſtnöthigen Autorität, wird auch eine gewiſſe Anzahl von Reichsräthen erfordert; denn ſind derſelben zu wenig, ſo ſieht man leicht, was für Unglück daraus mit der Zeit zur Einführung der Souverainität erfolgen könne; ſind ihrer aber zu viel, ſo iſt eben ſo große Gefahr für eine Ariſtokratie dabey, man mag die Maaßregeln zur Sicherheit des Reiches nehmen, wie man will. Dahero erfordert nun eine geſunde Staatslehre, daß nicht mehrere angenommen werden, als zu Beſtreitung der Angelegenheiten, und wegen Krankheiten und Todesfälle nöthig iſt; denn dieſe Aemter können nicht zwiſchen Reichstagen beſetzet werden.

Dieſe Reichsräthe werden nun, wie ich vorher erwähnet habe, von den Reichsſtänden vorgeſchlagen, und vom Könige

erwählet und bevollmächtiget. Aber zu gewiſſen Zeiten erſah der König ſelbſt die Reichsräthe; zur anderen Zeit erwählete er ſie mit Vorwiſſen und Beyſtimmung des Reichsrathes, und wiederum zu einer anderen Zeit wurden ſie von dem Könige von den Ständen erwählet, wie aus den Reichsacten bekannt iſt.

In wie weit keine andere, als Edelleute, zu Reichsräthen erwählet werden können, belehret uns der 2 §. der ritterſchaftlichen und adelichen Privilegien und der 40 §. der Regierungsform. Man hat Exempel, daß Männer, die nicht von Adel waren, zu Reichsräthen gewählet, und alsdann erſt in den Adelſtand erhoben worden.

Probus. Was ſagen die adelichen Privilegien und der 40 §. der Regierungsform davon?

Honeſtus. In dem erwähnten 2 §. der adelichen Privilegien von 1723 verſpricht der König, daß er den Reichsrath, wie auch des Reiches hohe und wichtige Aemter mit eingebohrnen ſchwediſchen Männern und Unterthanen von der Ritterſchaft und dem Adel, die dazu als die geſchickteſten befunden werden, beſtellen und beſetzen, auch bey den geringeren Dienſten, die nach der Collegien und Oberſten Vorſchlägen vergeben werden, ihrer in Gnaden erinnerlich ſeyn wolle, auf Art und Weiſe, wie der 40 §. der Regierungsform enthält und feſtſetzet.

Probus. Was ſaget denn der 40 §. der Regierungsform hiervon, da derſelbe für dieſen 2 §. der adelichen Privilegien eine Richtſchnur ſeyn ſoll?

Honeſtus. Es heißt da ſo: So ſoll auch bey aller Aemter Beſetzung vornehmlich auf geprüfte Erfahrenheit und Verdienſte der Perſonen, welche ſich durch Studien, Kriegesverrichtungen und andere nützliche Wiſſenſchaften der Beförderung

würdig

würdig gemacht haben, geſehen, inſonderheit aber in Acht genommen werden, daß keine zu ihnen gänzlich ungewohnten, und mit ihrem ſonſtigen Zwecke nicht übereinſtimmenden Geſchäfften, Beruf erhalten, ſondern ein jeder nach ſeiner natürlichen Neigung und Erfahrenheit befördert, und ſolchemnach zu den Dienſten tüchtige Perſonen verordnet werden. Auch ſoll keinem ſeine erworbene Hoheit, Gunſt oder Anſehen einen oder den andern Eingriff in ſolche Geſchäffte und Aemter verſtatten, wozu er keine Geſchicklichkeit hat, und noch weniger ſoll man jemand NB. wegen ſeines geringen Standes oder ſeiner Abkunft verwerfen, wenn er übrigens zum Dienſte geſchickt und würdig befunden wird.

Cautus. Da du itzt darinnen begriffen biſt, von der Reichsräthe Wahl und Anſehen zu reden, ſo belehre uns doch, deinem vorigen Verſprechen nach, was des Reichsrathes Mittelſtand, und was darzu gehöret, ſagen will, wovon nämlich in den Jahren nach 1670 und 1680 ſo viel Handeles war, und endlich zu der unglücklichen Souverainität Anleitung genommen ward.

Honeſtus. Was eigentlich des Reichsrathes Mittelſtand betrifft, ſo kann man davon die Calmarſche Union vom Jahre 1397, und die Erneuerung derſelben von 1436 leſen; woraus man erſieht, wie der Reichsrath als ein beſonderer Stand angeſehen ſeyn, und weder vom Könige noch von den Reichsſtänden dependiren wollte. Aber wie weit der Reichsrath in den Jahren zwiſchen 1670 und 1680, auf einen ſolchen Mittelſtand drang, kann man am ſicherſten aus dem verſprochenen Auszuge aus den Acten dieſer Jahre erſehen, den ich bald mittheilen will. Da ergiebt ſich augenſcheinlich, wie der Reichsrath auf nichts anders gedrungen, als daß der König dem Geſetze, ſeinem Eide und Verſicherungen folgen möge. Aber es hatten ſich auch damals

Favoriten emporgebracht, ſo bald der junge Herr die Regierung angetreten. Da war für dieſe Misgeburten des Reiches die beſte Gelegenheit, und es fanden ſich darzu leichte Wege, wie einer, der nur nachdenket, aus den Umſtänden leicht erachten kann. Der Herr war jung, und alſo noch unerfahren, hatte darbey viel Feuer und Ambition. Die mehreſten Favoriten waren auch jung, unerfahren, dreiſt, ehrſüchtig, luſtig, und wußten die Kunſt, in alle Paſſionen des Herrn hineinzugehen, und denſelben aufs äußerſte zu ſchmeicheln. Sie fingen ſogleich an, den König von dem Geſetze zu entbinden, die Geſetze auf eine annehmliche und feine Art auszudeuten und zu verdrehen, und den jungen König anzuhetzen, daß er ſo allmählich verſuchete, den Geſetzen entgegen zu handeln. Setzeten ſich alsdann die Reichsräthe, wie es ihr Eid und Gewiſſen, und des Geſetzes Vorſchrift forderte, dargegen: ſo ward dieſes von den Favoriten aufs übelſte ausgedeutet; und dadurch erwecketen ſie bey dem Könige eine Unzufriedenheit mit dem Senate. Es war nach der Denkungsart dieſes Schmeichlerhaufens für nichts zu rechnen, daß ſie den König verführeten, wider Verſicherungen, Eid und Gewiſſen zu handeln, wenn ſie nur dadurch etwas für ſich, für ihren Anhang, und für die Schmeichler ihrer eigenen Perſonen erjagen konnten. Alle die, welche von beſſerem Nachdenken waren, den Zuſtand ihres Vaterlandes beherzigten, und für des Reiches rechtmäßige Freyheit Vorſorge trugen, wurden von ihnen gehaſſet, verfolget, und bey dem Könige übel angeſchwärzet, welches alles der erwähnte Auszug damaliger Acten genauer an den Tag leget. Wenn man das, was damals vorgieng, mit den Begebenheiten ſpäterer Zeiten, die ich der Geſellſchaft, wenn es erlaubet iſt, mittheilen will, vergleicht: ſo findet man, wie der Menſch in gleichen Umſtänden, wenn ſchon zu ungleichen Zeiten, immer gleich denket. Die Geſchichte iſt daher das Fernglas, wodurch man ohne Mühe die Begebenheiten der zukünftigen Zeiten vorherſehen, vor allen Dingen aber finden kann, daß der Senat allezeit den Hofſchmeichlern ein Dorn

im

im Auge geweſen iſt und bleiben wird, und daß derſelbe die Feſtung ſey, die ſie unaufhörlich mit ihrem giftigen Geſchütze beſchießen. Die Erfahrung hat ſie gelehret, daß, ſo bald ſie ſich dieſer Feſtung nur bemächtigen können, es nicht lange dauret, daß die ſchöne Freyſtadt ſich ergeben muß. Derjenige muß in der ſchwediſchen Geſchichte ſchlecht bewandert ſey, der nicht gemerket hat, daß faſt alle Verwirrungen, worein Könige das Reich geſetzet, ihren erſten Urſprung aus einer gefälligen Nachläſſigkeit genommen haben, beſonders wenn die Reichsräthe nicht mit geſammten Kräften und einhällig rechtmäßigen Widerſtand gethan haben; denn ſo bald der König einen oder mehrere auf ſeine Seite bekommen, die um böſen Gewinnſtes willen ſich in ſeine Poſſeſſionen eingelaſſen, ſeine ſchädlichen Abſichten unterſtützet, die Geſetze und ihrer Mitbrüder geſetzmäßige Aufführung übel ausgeleget, ſo hat er immer mehr und mehr Muth gefaſſet, die ihm rechtmäßig geſetzeten Gränzen zu überſchreiten. Es iſt ganz natürlich, daß ein junger Regent, wenn er befindet, daß eine Rathsperſon von vielem Verſtande, tiefer Einſicht in die Reichsgeſetze, und großer Erfahrung in allen Werken und Angelegenheiten des Reiches, ganz anders ſpricht, und ihm räth, als die übrigen Räthe, und vielleicht zuweilen mit Verkleinerung derſelben, alsdann in die übrigen ein Mistrauen ſetzet, und ſie für ſeine Unfreunde hält. Solche ſtrafwürdige Aufführung von Reichsräthen kann auch einen großen Theil vom Volke betrügen, und auf eben die Gedanken bringen, als den König, daß der Senat eine unzeitige Widerſetzlichkeit beweiſe, und gar zu ſtrenge in Vertheidigung des Geſetzes ſey, und daß die Reichsräthe nur das Geſetz zum Deckmantel der hohen Autorität braucheten, die ſie ſich anmaßeten, und bey der die königliche Hoheit und Autorität nothwendig leiden müßte; denn dieſes machet einen großen Eindruck bey einer Nation, die ihre Könige jederzeit geliebet und in Ehren gehalten, und für die königliche Autorität immer aufs äußerſte geſtritten hat. Die Favoriten bekommen durch ſolche Auffüh-

 rung

rung eines Reichsrathes eine ausnehmende Macht, der ſie ſich bey allen Gelegenheiten zu bedienen wiſſen, und mit welcher ſie ſich beſonders einen großen Anhang, auch von frommen und einfältigen Leuten, wählen. Kömmt es denn darzu, daß ein ſolcher Reichsrath im Senate ſeine Gedanken von des Königes widerrechtlichen Verſuchen zu Protocolle ſagen ſoll; ſo weiſt er ſeine Kunſt, ſo zu reden und zu ſchreiben, daß er auf der einen Seite des Königes Abſicht, und was er heimlich mit dem Könige beſprochen und verabredet hat, nicht rühret, auf der andern Seite aber nicht mehr zu Protocolle führen läßt, als was er vor den Reichsſtänden verantworten kann. Hierinnen weiſt er eine ungemeine Kunſt, ſich ſo ſchlau zu verhalten, daß er des Königes Gunſt behält, und auch ſeine Schritte ſo verdeckt nimmt, daß man keinen rechtlichen Beweis gegen ihn haben kann, obgleich ein jeder von den übrigen Reichsräthen von ſeinen künſtlichen und ausſtudierten Auslaſſungen überzeuget iſt. Noch ſchlimmer iſt es, wenn ein ſolcher Reichsrath es waget, ſelbſt im Senate Abweichungen vom Geſetze zu verfechten, alles daran waget, mehrere im Senate auf ſeine Seite zu bekommen, und alle Kräfte anwendet, bey Reichsraths-Vacanzen ſolchen in den Senat zu verhelfen, die gleiches Sinnes mit ihm ſind. Hier wird alsdann nichts geſparet, einen Haufen zu gewinnen, und künſtlich zu verleiten, daß er ſeine Abſichten befördere. Wie iſt es möglich, daß da ein junger unerfahrener Regent nicht ſollte betrogen werden, da er nicht im Stande iſt, alle dergleichen feine Griffe zu erforſchen und zu ergründen, ſondern völlig glaubet, was er verlange, müſſe recht und billig ſeyn, da ein ſo erfahrner Reichsrath ihn darzu rathe, ja es wage, ſelbſt im Senate daſſelbe zu behaupten, da er doch wiſſe, daß er den Reichsſtänden Rede und Antwort dafür geben müſſe. Dieſes muß ja bey dem Könige einen Eindruck machen, inſonderheit, wenn er glaubet, daß dieſer Reichsrath klüger und in den Geſetzen erfahrener iſt, als die übrigen, und in dieſem ſeinem Glauben von dem Volke beſtärket wird; wobey die Favoriten nicht unterlaſſen,

ein

ein großes Weſen von ihm zu machen, ob ſie ihn gleich in ihrem Herzen haſſen. Alles das Böſe, das ein ſolcher Reichsrath in einer Nation anrichten kann, iſt nicht zu beſchreiben, noch genugſam zu beklagen. Man hat nicht nöthig, zu den Geſchichten anderer Reiche zu gehen, wenn man hiervon überzeuget ſeyn will; unſere eigene ſchwediſche Geſchichte giebt uns hinreichende Beweiſe, wie des Senats Gefälligkeit und Nachläßigkeit, bey widerrechtlichen Behauptungen des Königes, das Reich in große Gefahr geſetzet, und wie abfällige Reichsräthe den König von einem Bruche des Geſetzes zu dem andern verleitet, bis es der Nation viele Blutbäder gekoſtet hat, ehe ſie ſich einigermaßen wieder faſſen gekonnt.

Prudens. Ich habe viele ſolche Exempel in meinen hiſtoriſchen Sammlungen angezeichnet. Derohalben wird bey der Wahl der Reichsräthe alle mögliche Aufmerkſamkeit erfordert, daß zu dieſen Stellen Männer auserſehen werden, die dem Reiche mit Huld, Treue, und Mannhaftigkeit zugethan, Männer von großen Geſchicklichkeiten, und um das Wohl des Vaterlandes verdienet ſind, und würdig, dienlich und nützlich befunden werden, ſolche hohe Reichsämter zu bekleiden. Sie müſſen in den Reichsgrundgeſetzen wohl bewandert ſeyn, und beſonders in der Jurisprudentia legislatoria, da unendlich viele Fälle vorkommen, die in den Geſetzen nicht ausgedrucket werden können, aber doch aus ihrer Harmonie, ihrem Zuſammenhange und Hauptgründen hergeleitet werden müſſen. Alle die guten, hohen und großen Eigenſchaften, die einen Reichsrath zieren, müſſen denn auch mit einer edlen Freymüthigkeit gebrauchet werden. Hier ſind vor allen Dingen große Leibes- und Gemüthskräfte, und alles, was menſchlicher Witz heißen kann, erforderlich. Wer eine gründliche Einſicht davon hat, was zum Regimente erfordert wird, und die Kräfte der Männer des Reiches genau kennet, der weis genug, was für Perſonen zu dieſen wichtigſten Aemtern die dienlichſten ſind. Er weis auch, daß nebſt den Leibes- und Gemüthsgaben, nebſt Witz, auf

eine reine Gottesfurcht gegründete Klugheit, Tugend und Ehrlichkeit, auch ein Heldenmuth erfordert wird, des Reiches Freyheit und Sicherheit, ſammt allen Vortheilen und Gerechtſamen deſſelben zu vertheidigen, und allem ſchlauen, argliſtigen und gewaltſamen Anfalle und Eingriffe gegen die Freyheit und des Reiches Grundgeſetze in Zeiten mit aller Vorſichtigkeit vorzubeugen, und zu widerſtehen; mit einem Worte Wachſamkeit für des Königes Hoheit, des Rathes Anſehen, und des Reiches Freyheit und Gerechtſame.

Die Reichsväter haben bey Abfaſſung des Geſetzes von der **Reichsräthe Wahl** eine ausnehmende Sorgfalt bewieſen; denn dieſe Wahl hat ihre eigenen Electores, die von anderen Electoren gewählet werden. Zu ſolchen Reichsraths-Electoren wird ein Ausſchuß gemachet von vier und zwanzig aus der Ritterſchaft und dem Adel, zwölfen aus der Prieſterſchaft, und eben ſo vielen aus der Bürgerſchaft, welche alle zuſammentreten, und ſich in ihrem Zimmer verſchließen, daß ſie keine Communication mit anderen, außer den Electoren ſelbſt, haben können, und nach abgelegtem Eide der Verſchwiegenheit, berathſchlagen, überlegen, und ſich vereinbaren, welche Perſonen ſie zu den Reichsrathsſtellen für die geſchickteſten und verdienteſten erachten, alles nach des Senats Bedürfniß, und der Perſonen bekannten Vorzügen. Ehe die Wahl verrichtet iſt, dürfen die Electores nicht aus einander gehen. Dieſer Ausſchuß trägt hernach, jeder in ſeinem Stande, ſolche zu Reichsräthen auserſehene Perſonen, zur weiteren Beyſtimmung, Genehmhaltung und Beſtätigung vor, welche alsdann nach erfolgter allgemeinen Vereinbarung, Sr. königlichen Majeſtät in Unterthänigkeit vorgeſchlagen, und Deroſelben gnädigem Wohlgefallen zur Auswählung eines von denſelben im ſitzenden Rathe, doch ohne Herumvotirung, anheimgeſtellet werden. Wird eine Erledigung zwiſchen Reichstagen, ſo kann ſolche Reichsrathsſtelle nicht eher, als bey nächſter Zuſammenkunft der Stände, wieder beſetzet werden. Regierungsform § 12.

Solche

Solche Senatswahlen geſchehen nicht durch Herumvotirung im Stande nach der Pluralität, ſondern mit Unanimität; denn der 12 §. der Regierungsform fordert, daß ſie ſich vereinbaren ſollen; und ſo wird es auch in der Praxi gehalten. Hier ſehen wir abermal die zärtliche Sorgfalt der Stände bey Senatswahlen, daß nicht die Pluralität der Stände hier gelten ſoll, ſondern eine Unanimität oder einhälliger Schluß. Man kann hieraus abnehmen, von wie großem Gewichte die Reichsväter die Reichsrathswürde angeſehen, da ſie bey derſelben eben die Genauigkeit feſtgeſtellet haben, wie bey Bewilligung der Steuern und Auflagen; worinnen ebenfalls nicht der Stände Pluralität gilt, ſondern ihre Unanimität erfordert wird; denn die drey Stände können dem vierten nicht mehr an Steuern auferlegen, als was der vierte Stand gutwillig übernimmt. Dieſes ſind eigentlich zu ſagen, die beyden alleinigen Fälle, in welcher Unanimität und keine Pluralität gilt. In wie weit aber Unanimität (einhälliger Beyfall) oder Pluralität (die meiſten Stimmen) in den Angelegenheiten gelten, welche die Veränderung oder Verbeſſerung der wohlhergebrachten Privilegien eines jeden Standes, wie auch der Stände Freyheit, des Reiches Fundamentalgeſetze und Regierungsart angehen, davon will ich weiter unten meine Meynung ſagen.

Cautus. Aus dem, was du ſageſt, kann ich ſchon abnehmen, daß du an einem Subjecte zum Reichsrathe eben die Eigenſchaften erforderſt, die Honeſtus für einen guten Landmarſchall nöthig erachtete, wo nicht noch größere; und daß du nie ſo einen guten Reichsrath haben willſt, als er da verwirft, oder dem er den Marſchallsſtab verſaget. Vor allen Dingen aber wirſt du wohl keinen Favoriten zum Reichsrathe verlangen.

Honeſtus. Du kannſt leicht erachten, daß weder Prudens, noch ich zu fordern unterlaſſen, daß einer, der zum Reichsrathe erwählet werden ſoll, alle die guten Eigenſchaften an ſich habe, die das hohe Amt erfordert, und inſonderheit eine

eine zureichende Einſicht in die Angelegenheiten, um deren willen er eigentlich berufen wird; wie auch, daß ich keinesweges einen ſolchen haben will, der nicht zum Landmarſchalle tauglich, und von ſolchem Charakter ſey, als ich da geſchildert habe. Du kannſt auch ſicher glauben, daß ich um ſo weniger einen decidirten Favoriten in dem Senate haben will, als ich ſchon einen ſolchen verwerfe, den man bloß mit einigem Grunde in Verdacht hat, daß er es ſey; denn die Electores müſſen beſſer von eines ſolchen Mannes Redlichkeit und Eifer für die heilige Aufrechthaltung der Freyheit des Reiches und der Grundgeſetze verſichert ſeyn. Ein größeres Unglück könnte wohl nie dem Senate begegnen, als wenn er mit Favoriten entheiliget werden ſollte. Wie würde da etwas in der Stille abgemachet werden können? Nicht das Allerheiligſte würde dabey ſicher ſeyn. Wie viel Misverſtändniſſe und Uneinigkeiten würden ſich nicht da im Senate entſpinnen? Die Disputen und Widerſprechungen würden unaufhörlich ſeyn; Einwürfe, Einwendungen, Scrupel, Exceptionen, Limitationen und verkehrte Ausdeutungen würden da niemals fehlen. Da würde man gar zu oft die Wahrheit des alten Sprichwortes erfahren, daß ein einziger böſer Mann mehr Böſes thun könne, als alle die übrigen guten Gutes zu thun vermöchten. Ich getraue mich nicht, alles das Böſe herzunennen, das ein einziger Favorit im Senate anrichten würde.

Cautus. Ich vermuthe alſo, daß es dir eben ſo wenig gefallen wird, daß einer nur deswegen zum Reichsrathe berufen werde, damit man ein oder mehrere Aemter für ſeine guten Freunde ledig mache: oder damit man eines im Ritterhauſe los werde, der im Senate weniger gefährlich iſt, als auf der Ritterbank: oder um ihm deſto beſſer beykommen zu können: oder nur die Partey zu verſtärken: oder ſeiner Frömmigkeit wegen, damit man nicht immer Widerſpruch zu befürchten habe, und die alte Maxime wieder auflebe, nach der man dahin arbeitete, einfältige Amtsbrüder zu bekom-

bekommen, damit einer unter denſelben deſto beſſer die andern überwältigen, und nach eigenem Gutdünken ſchalten und walten konnte. Eben ſo wenig muß man jemanden beförderlich ſeyn, um nur einen Gönner oder Patron im Senate zu haben, oder ſeine eigene oder eines guten Freundes Familie empor zu bringen, oder um böſen Gewinnſtes willen, und was dergleichen mehr iſt.

Honeſtus. Hierinnen vermutheſt du ganz recht, denn alles, was du herzähleſt, ſind ja die größten Ungereimtheiten.

Cautus. Da das ganze Reich ſo ein vieles von einem Reichsrathe fordert, ſo wird man auch billig verlangen, daß ein Reichsrath nach Proportion dargegen auch vom Reiche geehret und belohnet werde, und nicht in des Reiches Dienſte, zu ſeinem und ſeiner Erben Nachtheile, das Eigenthum verzehren dürfe, das er und ſeine Vorfahren erworben haben.

Prudens. Ich kann das nicht leugnen, denn die Billigkeit ſelbſt fordert es. Der höchſtſelige König Carl XI, ob er gleich in ſeiner Verſicherung gelobet hatte, einen jeden nach der Würde ſeines Dienſtes, und des Reiches Mitteln zu verſorgen, und jedes Amt und jeden Dienſt mit nothdürftigem Unterhalte zu verſehen, hatte doch die Gehalte ſo knapp zugeſchnitten, daß der König ſelbſt geſaget haben ſoll: **Werden meine Beamten nicht ſelig: reich ſollen ſie in meinen Dienſten nicht werden.** Aber wenn man den Löhnungsſtaat vom Jahre 1696 anſieht, ſo war er für die damaligen Zeiten hinreichend genug, in Anſehung der damals noch unerhöheten Münze, und der niedrigen Preiſe auf alles, was man nöthig hatte. Wie ſparſam lebete man zu den Zeiten nicht im Eſſen und Trinken? Ich meyne, in Anſehung der koſtbaren Speiſen, und was die ganze Zurichtung gegenwärtig erfordert, imgleichen der vielen ausländiſchen koſtbaren Getränke; ſo daß man die damalige Lebensart gegen die heutige ganz wohl Sparſamkeit nennen kann. Die Gehalte waren hinreichend in Anſehung der geringen

und kleinen Wohnungen und Zimmer, Meublen und Equipagen, wie auch in Anſehung der gegenwärtigen koſtbaren Kleider, Putz, und derſelben unaufhörlichen Umwechſelung. Damals konnte man mit Anſtande des Großvaters und der Großmutter unumgemachte Kleider, ohne Aenderung in der Mode tragen, und ſie wurden in vollgepackten Kiſten zu der Kinder und Enkel Gebrauche und Nutzen verwahret, und giengen von Erben zu Erben. Außerdem war es damals einer Amtsperſon erlaubet, viele wichtige Aemter zu bekleiden und Lohn dafür zu ziehen. Mich däucht daher, daß man entweder alles wieder in den Stand, wie es im Jahre 1696 war, woferne der damalige Löhnungsſtaat gelten ſoll, ſetzen, oder auch die Gehalte verbeſſern müſſe. Das erſte iſt politiſch unmöglich; alſo iſt das letztere unumgänglich; und findet man Bedenklichkeiten dabey, den Staat zu verrücken, ſo kann man die Gehalte mit jährlichen Penſionen vermehren, die einigermaßen gegen alle heutiges Tages nöthige Ausgaben und Koſten ein Verhältniß macheten.

Honeſtus. Das iſt alles richtig und hat ſeinen guten Grund. Ich bin auch völlig davon überzeuget, daß alle Redlichgeſinnete eben das wünſchen und wollen; wenn nur die Mittel des Reichs es erlaubeten, oder man einen Zugang finden könnte, ohne die Unterthanen zu ſehr zu beſchweren. Wer würde da nicht mit aller Willigkeit das ſchwache Gehalt der Beamten und beſonders der Reichsräthe unterſtützen, die mit ſo vieler Sorge und Gefahr für des Reiches Wohlſtand und Aufkommen arbeiten, des Reiches Freyheit und Gerechtſame ſo muthig verfechten, und heutiges Tages gezwungen ſind, vielen und großen Aufwand zu machen?

Cautus. Wie viele können von einem und demſelben Geſchlechte zu Reichsräthen gewählet werden?

Honeſtus. Es können nicht mehr, als zweene von einem Geſchlechte, die mit naher Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt ſind, wenn ſie gleich beſonderen Sitz und

Stimme

Stimme auf dem Ritterhauſe haben, auch nicht über zween Brüder, zugleich im Senate ſitzen. Auch kann keiner von den Rathselectoren zum Reichsrathe gewählet werden. S. die Regierungsform §. 12.

Ehe ich nun anfange, den ſo oft verſprochenen Auszug mitzutheilen, ſollte ich, um den Zuſammenhang der Reichstagsverrichtungen zu folgen, erſtlich darlegen, was das Geſetz bey dem geheimen Ausſchuſſe und den Deputationen zu beobachten beſiehlt, und inſonderheit zeigen, was der Unterſcheidungsdeputation vorgeſchrieben iſt, und was für Sachen bey dem Reichstag aufgenommen werden müſſen; aber ich würde mich alsdann gar zu weit von meiner gegenwärtigen Materie entfernen, da itzt noch von dem Reichsrathe geredet wird.

Probus. Das kann nicht helfen. So gern ich auch den Auszug hören wollte, ſo habe ich doch größere Luſt, eben itzt wenigſtens etwas weniges von dem zu hören, was du erwähneteſt.

Honeſtus. Meinen Freunden zu Willen zu ſeyn, will ich ein wenig abbrechen, und kürzlich erinnern, welche Sachen inſonderheit bey Reichstagen aufgenommen, unterſuchet, und abgeſchloſſen werden müſſen.

Was überhaupt hiervon geſaget werden kann, ſteht in dem 13 §. der Reichstagsordnung folgendermaaßen:

Auf dem Reichstage nehmen die Stände vor und handeln ab nicht allein das, was der König durch Propoſition oder ſonſt ſchriftlich vorſtellet, dafern daſſelbe mit des Reichsrathes Rathe ausgefertiget und gehörig contraſigniret iſt: ſondern auch alles das, was die Stände für ſich ſelbſt auf des Reiches allgemeinen Zuſtand und Wohlfahrt ſich beziehend erachten. Es wird da unterſuchet, wie der Regierungsform und des Reiches Fundamentalgeſetzen nachgelebet worden; und da man finden ſollte, daß etwas dawider vorgegangen ſey, ſo ſoll daſſelbe unter keinerley Vorwande geduldet, ſondern

ſondern völlig geändert und zurechte gebracht, auch derjenige, der etwas geſuchet und befördert hat, das wider das Fundamentalgeſetz und die Regierungsform, wie auch des Reiches wahrhaftes Beſtes ſtreitet, oder der ſich dagegen ſetzet, in rechtliche Anſprache genommen und abgeſtrafet werden. Auch ſoll da nachgeſehen werden, wie des Reiches Räthe ſeit dem letzten Reichstage ſo wohl in einheimiſchen als auswärtigen Sachen ihre Rathſchläge gefaſſet, und ſich verhalten haben. Und daferne jemand ſeinem Amte ſo vorgeſtanden zu haben befunden wird, daß er desfalls in Anſpruch genommen werden muß, ſo ſoll dieſes, ſo wie alles, was wider die Regierungsform und der Stände Freyheit, es ſey von wem es wolle, entweder zwiſchen oder unter den Reichstagen, directe oder indirecte verſuchet worden, oder verſuchet wird, zur Unterſuchung und Aburtheilung genommen, und nach der Sachen Beſchaffenheit zur gehörigen Strafe und Buße ohne Aufhalten gefördert werden. Iſt die Sache von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſie nicht allgemein bekannt werden darf, ſo ſoll ſie in dem geheimen Ausſchuſſe, ſonſt aber von einer anderen Deputation, oder auch einer beſonderen Commißion, welche die Stände darüber ſetzen können, gehörig unterſuchet und abgethan werden. Gleichermaßen müſſen die Stände unterſuchen, wie bey der Juſtitzreviſion Geſetz und Recht überhaupt gehandhabet worden. Dabey liegt auch den Ständen ob, nachzuſehen, wie des Reiches Gelder disponiret und des Reiches Kleinodien und Mobilien in der Schatzkammer, oder anderswo, aufbewahret ſind, imgleichen, wie die Oekonomie im Lande geführet worden, in welchem Stande die Kriegesmacht zu Lande und Waſſer, die Flotte und die Feſtungen ſind, wie der Staat einzurichten, in wie weit die ſeit dem letzten Reichstage herausgekommenen Verordnungen und Erklärungen für Geſetze angenommen werden mögen, oder nicht, und was dergleichen mehr iſt, ohne alle Ausnahme, wornach die Stände zu fragen, nöthig finden. Die Collegien und Conſiſtorien ſollen auch, jedes für ſich, darlegen, wie ſie ihren Aemtern vorgeſtanden. So ſollen auch auf dem Reichstage eines jeden Standes Gravamina und Beſchwerden, ſammt den Propoſitionen, die ein Stand vortragen will, in

ſo

ſo ferne ſie nicht wider die Fundamentalgeſetze ſtreiten, von den Ständen aufgenommen, und keine Reſolutionen darauf ausgefertiget werden, die nicht mit der Stände Bedenken einſtimmig ſind. Sollten auch einzelne Perſonen ſich in ſolchen Sachen zu beſchweren haben, die nicht anderswo Abhelfung erhalten können, ſo kann ſolches vor den Ständen geſchehen; doch mit der Gefahr für ſie, daß, im Falle ſie nicht darthun können, wie ihnen wider klare Geſetze und Verordnungen zu nahe geſchehen, ſie dafür nach dem ſchwediſchen Geſetze und der Sache Beſchaffenheit geſtrafet werden ſollen. Und wie ein nicht geringes daran lieget, daß des Reiches Rath, die Collegien, Conſiſtorien, Beamten und Richter in ihren gebührenden Ehren gehalten, und für alle unverſchuldete Zunöthigungen in Schutz genommen werden: ſo ſoll ſich keiner unterſtehen, einen von dieſen auf eine unanſtändige Weiſe mündlich oder ſchriftlich anzugreifen, ſondern ſeine Klagen mit Glimpf und Beſcheidenheit vorbringen.

Man halte hiergegen auch den 45 §. der Regierungsform:

Zugleich liegt den Ständen ob, nachzufragen, wie die Reichsräthe ihre Rathſchläge zu der königlichen Majeſtät Zufriedenheit, des Reiches Aufnahme, Wohlſtande und Verbeſſerung und zu ihrem eigenen wohlverdienten Ruhme und Ehre gefaſſet haben. Was zu des Reiches Unterſtützung, Ruhe, Vortheile und Sicherheit erforderlich ſeyn kann, wird unter gemeinſchaftlichen Berathſchlagungen überleget und zum Schluſſe gebracht.

Siehe auch Sr. königlichen Majeſtät Verordnung vom 4 Auguſt 1727, wegen Abkürzung der Reichstage. §. 5.

Die Stände, außer daß ihnen zuſteht, Nachricht einzuziehen, wie die Berathſchlagungen und Haushaltung zum Dienſte und Nutzen des Reiches geführet ſind, wie auch, wie Geſetz und Recht im Lande gehandhabet iſt, müſſen auch überlegen und ſich heraus laſſen, wie darinnen eine Ordnung und Verbeſſerung zu treffen ſey.

Imgleichen im 7 §:

Den Reichsſtänden gebühret, zu prüfen, nicht allein, wie die Collegien zwiſchen den Reichstagen ſich verhalten haben, ſondern auch was für das Zukünftige darinnen zu verbeſſern ſeyn möchte. Zu welchem Ende auch von der königlichen Juſtitzreviſion ſo wohl, als von den königlichen Hofgerichten ein Verzeichniß eingegeben werden muß, wie viele Sachen zwiſchen den Reichstagen, und unter welchem Tage und Dato ſie eingekommen, und welche davon abgemachet ſind, damit die Reichsſtände in der Kürze daraus mögen ſehen können, wie Geſetz und Recht ihren Gang gehabt, und ein jeder, der Recht geſuchet, zum Schluſſe in ſeinen Sachen befördert worden.

Man kann weiter hierzu aus dem 20 §. der Reichstagsordnung die Worte legen: Die Reichsſtände haben Macht, nun und künftighin ſolche Schlüſſe, Satzungen und Verordnungen in Anſehung ihrer und des Reiches zu machen, die ſie zum gemeinen Beſten und ihrem Heile und Sicherheit dienlich erachten.

Damit das, was in dieſen §§. überhaupt angeführet iſt, nicht zu einer unrichtigen Verwirrung der Sachen Anlaß geben möge, ſo wird eine Deputation zur Unterſcheidung und Vertheilung deſſen, was auf dem Reichstage vorkömmt, unter dem Namen einer Unterſcheidungsdeputation erwählet, in welcher der Landmarſchall das Wort führet (§. 15 Reichstagsordnung), in ſeiner Abweſenheit aber der älteſte da befindliche Deputirte von der Ritterſchaft und Adel. (Siehe die Inſtruction für die Unterſcheidungsdeputation § 2.) Dieſe hat zur Richtſchnur ihre Inſtruction, gegeben im Rathe den 10 May 1748. Für dieſe Deputation iſt ein ganzer Monat zur Eingebung von Privatgeſuchen bey den Ständen ausgeſetzet, und der Termin wird von dem Tage an gerechnet, da die erſte Ausblaſung geſchieht, ſo daß nach Verlaufe eines Monats keiner mehr mit Privatgeſuchen oder Beſchwerden einkommen darf, von dem erwähnten Tage

an zu rechnen, bis an eben den Tag in dem folgenden Monate, der aber nicht gilt. Siehe die königliche Verordnung vom 6 Octob. 1738, und den 1 §. der Inſtruction für der Reichsſtände Unterſcheidungsdeputation den 10 May 1748. Dieſe Deputation hat alle eingekommene und nach und nach einkommende Geſuche, Memoriale und Schriften vor ſich zu nehmen, und zuerſt zu unterſuchen, ob ſie Reichstagsſachen ſind, oder nicht; wobey in Acht zu nehmen iſt, daß ein Unterſchied gemachet wird, unter denen Sachen, welche bey den ordentlichen Gerichtsſtühlen und Collegien abgemachet werden können und müſſen, welche die Deputation als für die Reichsſtände nicht gehörende Sachen, von ſich weiſen muß, und unter denen, welchen in einem Gerichte oder Collegio nicht abgeholfen werden kann. Dieſe werden angenommen und ſchriftlich an die Deputation, für die ſie gehören, oder an den geheimen Ausſchuß remittiret, wofern die Sache nicht wider des Reiches Fundamentalgeſetz und Regierungsart ſtreitet, in welchem Falle ſie verworfen, das Vergehen ſo gleich angegeben, und damit nach dem 13 §. der Reichstagsordnung verfahren werden muß. S. § 15. eben daſ. Da in der Regierungsform feſtgeſetzet iſt, wie das Reich regieret werden ſoll, und die Sachen ihren rechten Gang durch die ordentlichen Collegia bis zu Sr. königlichen Majeſtät, gehen: ſo muß keiner die königliche Majeſtät und die gebührenden Collegia vorbeygehen, und immediate die Reichsſtände mit einigen Anſuchungen, die nicht nach der Regierungsform immediate dahin gehören, beſchweren. Auch will Se. königliche Majeſtät ſolche Anſuchungen nicht an die Stände remittiren; ſondern alles ſolches muß da eingeleget und geſuchet werden, wohin es nach der Regierungsform und nach den Inſtructionen gehöret, und woſelbſt alles gebührend nach den vorgeſchriebenen Regeln geprüfet werden muß; beſonders da die Reichsſtände nicht Zeit dazu haben, ſich mit ſolchen speciellen Sachen abzugeben, nach eines jeden Rechte zu prüfen, und ihm wiederfahren zu laſſen was ihm zukömmt. Siehe königliche Verordnung

ordnung und Reglement wegen Abkürzung der Reichstage §. 1. vom 4 Auguſt 1727. Sollte jemand mit ſeinen Geſuchen directe an die Stände, oder durch Memorialeinlegungen bey einem einzelnen Stande, die Unterſcheidungsdeputation vorbeygehen, und ſolchemnach vor die Reichsſtände zu ziehen ſuchen, was dahin nicht gehöret, der ſoll 50 Thaler Silbermünze Strafe erlegen (eben daſ. §. 2), und dieſe Strafe muß ſogleich eingefordert werden. Siehe die Verordnung wegen Abkürzung der Reichstage vom 6 Octob. 1738 §. 2. Die allgemeinen Beſchwerden müſſen bloß ſolche Sachen enthalten, welche eines ganzen Standes, ganzer Landſchaften, Diſtricte oder Gemeinſchaften Intereſſe angehen, und worüber entweder neue Geſetze und Verordnungen, oder Erklärungen voriger Geſetze nöthig ſind; und daher müſſen in eines Standes allgemeinen Beſchwerden keine ſpecielle Sachen hineingezogen, oder einzelner Perſonen Intereſſe darein gemiſchet, und daraus eines Standes Beſchwerden formiret werden; noch weniger aber muß man dahinein ziehen, was von den Landeshauptleuten, oder andern Beamten und Collegien, oder auch von Sr. königlichen Majeſtät ſelbſt abgemachet werden kann; wie vorher bemerket iſt. Siehe die königliche Verordnung von 1727 §. 3, und die Inſtruction für die Unterſcheidungsdeputation von 1748 §. 22. In den beſonderen Beſchwerden muß eben ſo wenig etwas anderes vorkommen, als was nicht anderswo, als von den Ständen allein, Abhelfung erhalten kann. Dieſe ſo wohl als die allgemeinen Beſchwerden müſſen bey der Unterſcheidungs-Deputation zu rechter Zeit eingebracht werden, die erſten innerhalb einem Monate, die anderen innerhalb ſechs Wochen, von dem Tage an, da der Reichstag ausgeblaſen worden. Eben daſ. §. 24.

Cautus. Aus demjenigen, was du aus dem 15 §. der Reichstagsordnung, und aus den königlichen Verordnungen von Abkürzung der Reichstage, ingleichen den Inſtructionen der Unterſcheidungsdeputation angeführet haſt,

chließe

ſchließe ich, daß keine Sachen von den Reichsſtänden vorgenommen werden können, die nicht an ſie entweder von Sr. königlichen Majeſtät, nachdem ſie mit des Reichsrathes Rathe ausgefertiget, und gebührend contraſigniret ſind (§. 13 Reichstagsordnung) eingeſandt, oder auch von der Unterſcheidungsdeputation angenommen und remittiret ſind. Es müſſen zwar auf Reichstagen, nach Anleitung des 13 §. der Reichstagsordnung, eines jeden Standes Gravamina und Beſchwerden, ſammt den Propoſitionen, die ein Stand vorſtellen will, dafern ſie nicht wider die Fundamentalgeſetze ſtreiten, von den Ständen angenommen werden; aber die Unterſcheidungsdeputation muß ſie erſt unterſuchen, annehmen und an den Ausſchuß oder die gehörige Deputation remittiren. Und ſolchergeſtalt ſcheint es, als wenn kein Stand die Unterſcheidungsdeputation vorbeygehen könne, oder nachdem der für bemeldete Deputation ausgeſetzte Termin vorbey iſt, keinem Stande weiter erlaubet ſey, mit ſeinen Memorialen und Propoſitionen bey den übrigen Ständen einzukommen, ſie mögen Namen haben, oder ſo wichtig ſeyn, wie ſie wollen; und daß noch weniger ein einzelner Reichstagsmann Freyheit dazu habe, auch nicht einmal unmittelbar in ſeinem Stande dergleichen anzumelden. Ich finde, daß, wenn es einem jeden Reichstagsmanne erlaubet ſeyn ſollte, in ſeinem Stande, und hernach in den übrigen Ständen vorzutragen, was ihm beliebete, oder wenn ein Stand befuget wäre, auf ſeines Mitgliedes Anſuchen, deſſelben Anliegen oder Propoſitionen an die übrigen Stände gelangen zu laſſen, die Reichstage kein Ende haben, oder ſehr wenige von den wichtigſten Angelegenheiten abgeſchloſſen werden würden. Mancher Unſchuldiger könnte auch dadurch leicht zu leiden kommen; denn wenn er nur einen einzigen Unfreund im Stande, oder ſonſt einen Feind außer dem Stande hätte, dem aber ein Freund im Stande in ſeinen böſen Abſichten beyträte: ſo ſollten Verwirrungen, die groß, und ein Zuſtand, der gefährlich genug wäre, ſehr leicht entſtehen.

Probus. Ich bin gleichfalls immer der Meynung geweſen, die Cautus heget, daß keine Sache oder Angelegenheit, kraft der deswegen gemachten Geſetze und Verordnungen, von den Reichsſtänden zur Unterſuchung und Abſchließung angenommen werden könne, die nicht vorher von der Unterſcheidungsdeputation angenommen und remittiret worden; dieſe Sachen mögen alsdann ſeyn, von welcher Beſchaffenheit ſie wollen, allgemeine oder einzelne Beſchwerden und Geſuche, für oder wider wen ſie auch ſeyn mögen; imgleichen, daß alle Memoriale, Vorſchläge und Projecte, (ausgenommen wenn die Sache von dem Könige kömmt, und mit Rathes Rathe ausgefertiget, auch gebührend contraſigniret iſt, da ſie unmittelbar an die Reichsſtände geht, und in der Unterſcheidungsdeputation nicht angenommen wird,) erſt in der Unterſcheidungsdeputation gemeldet werden müſſen. Das ſaget meines Erachtens der 15 §. der Reichstagsordnung von der Unterſcheidungsdeputation, die zur Unterſcheidung und Vertheilung der Reichstagsangelegenheiten erwählet wird, und ſo ergiebt es ſich auch aus den Verordnungen von der Reichstage Abkürzung. Dieſes ſcheint auch ganz ordentlich zu ſeyn, und dadurch wird vielen Verwirrungen und Verſchleppungen der Reichstage vorgebeuget, die ſonſt gar zu lange dauren würden, wenn jedermann, und ſelbſt alle Reichstagsmänner und Stände ohne Unterſchied bey den Reichsſtänden einlegen könnten, was ſie für ſich und ihre Daheimgelaſſenen nur immer verlangeten.

Honeſtus. Ich merke aus deinen und des Cautus Reden, daß keiner von euch recht begriffen hat, was die Geſetze über dieſen Punkt feſtſetzen, was die Praxis an die Hand giebt, und was ich vorher davon beygebracht habe. Ich will mich daher etwas näher erklären.

Die ordentlichen Wege an die Reichsſtände ſind 1) daß der König nach Inhalt des 13 §. der Reichstagsordnung den Reichsſtänden Sachen und Angelegenheiten propo-

proponiret. 2. Daß die Unterſcheidungsdeputation die für ſie gehörigen Sachen an die Stände remittiret. 3. Daß ein Stand gewiſſe Angelegenheiten unmittelbar bey den andern Ständen einleget. 4. Daß ein Reichstagsmann erlaubete Sachen bey den Ständen eingiebt, nachdem er die Angelegenheit vorher ſeinem Stande ſchriftlich angezeiget hat. Sollte er mit ſeinen Memorialien ſeinen Stand vorbey an die übrigen Stände gehen: ſo machet er ſich ſeines Sitzes und ſeiner Stimme verluſtig. Reichstagsordnung § 11.

Was die Sachen und Angelegenheiten betrifft, die man anzutragen Willens iſt, ſo müſſen dieſelben zuläßig und erlaubet ſeyn, und nicht wider die Reichsgrundgeſetze ſtreiten; denn ſonſt können ſie nicht angenommen werden; ſondern wer ſie einleget, wird deswegen angeklaget und hart geſtrafet. Nachhero müſſen alle erlaubete Sachen, ſie mögen in Geſuchen oder Beſchwerden beſtehen, ſie mögen allgemein, oder beſonders ſeyn, die Beſchaffenheit haben, daß ſie auf keinerley Art bey einem Foro oder Beamten, hohen oder niedrigen, noch bey einem Gerichte, Collegio oder bey dem Könige ſelbſt abhelfliche Maaße erhalten können und müſſen. (Reichstagsordnung § 15. Verordnung wegen Verkürzung der Reichstage von 1727. § 1. Inſtruction für die Unterſcheid. Deputat. § 22.) auch nicht bereits anderswo zur Entſcheidung eingeleget und da noch nicht abgemachet ſeyn (Inſtruction § 12); weil alle Sachen und Angelegenheiten, die anderswo abgemachet werden können, oder anderswo bereits in Bewegung und noch nicht abgemachet ſind, von den Reichsſtänden entfernet, ausgeſchloſſen und abgewieſen werden müſſen. Die Sachen hingegen, die von den Ständen allein aufgenommen werden können und müſſen, ſind erſtlich alle Beſchwerden, ſie mögen allgemein, als von einem Stande, Landſchaft, Diſtrict und Gemeinſchaft (Verordnung von 1727. § 3. Inſtruction § 22.) oder auch einzelne Beſchwerden jemandes außer oder unter den Ständen ſeyn, nur daß ſie nicht in des Standes allge-

meine Beſchwerden gemiſchet werden: (eben daſelbſt § 3.) Alle dieſe Sachen müſſen in der Unterſcheidungsdeputation angemeldet, und von da an eine gehörige Deputation oder an den geheimen Ausſchuß remittiret werden. Alle Memoriale und Schriften, alle Geſuche in privat- oder ſpeciellen Sachen (**Verordnung von** 1727. § 1. und 3.) oder einzelne und Privatgeſuche, ſie haben Namen, wie ſie wollen, werden bey der Unterſcheidungsdeputation eingeleget. S. **Reichstagsordnung** § 15. **Verordnung von** 1727 **im Eingange**, it. **Verordnung vom** 6 **Oct.** 1738 § 1. 2. In wieferne man ſich mit Beſchwerden immediate an die Protocolls- oder geheime Protocollsdeputation wenden könne, ohne ſich, vorher bey der Unterſcheidungsdeputation gemeldet zu haben, ſoll nachhero gezeiget werden. Alle andere Sachen aber, die zu des Reiches Aufkommen und Wohlſtande gereichen, und völlig ausgearbeitet oder auch von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie unter dem Reichstage gebührend ausgearbeitet werden können, und nicht wider den 4 § der **Verordnung** von 1727 ſtreiten, die kann ein jeder Stand, oder ein jedes Mitglied eines Standes bey den übrigen Ständen anmelden, ſo wie alles übrige, wodurch befördert werden kann, was dem Reiche nützlich und vortheilhaft iſt. Dieſe letzteren Sachen, welche nicht durch die Hände der Unterſcheidungsdeputation gehen, ſondern immediate von den Ständen angenommen werden können, müſſen erſt bey dem Landmarſchalle und bey den übrigen Sprechern eingeleget werden, welche alsdann unterſuchen, ob ſie ſo beſchaffen ſind, daß ſie nach dem Geſetze den Ständen vorgetragen werden können und müſſen. Eines jeden Standes Mitglied muß erſt mit ſeiner Propoſition oder Memorial, wenn er von der Ritterſchaft und von dem Adel iſt, bey dem Landmarſchalle, oder iſt er von den andern Ständen, bey ſeinem Sprecher einkommen. Dieſes muß auch in Sachen, welche die Verfaſſung eines einzelnen Standes angehen, ob dieſelben gleich in dem Stande bleiben, in Acht genommen werden, wofern man Verwirrungen,

gen, Lärm und Unruhen vorbeugen will, beſonders wenn der Stand etwas zahlreich iſt. Dieſes ſtimmet mit der Praxi bey gleichen Gelegenheiten, in den übrigen Einrichtungen, Collegien und Societäten im Reiche überein, und iſt da am allernothwendigſten, wo eine Menge Mitglieder ſind. Denn, wenn ein jedes Mitglied Freyheit hätte, alles zu proponiren, was ihm in den Sinn käme: ſo würde unfehlbar ein einziger Stand alle die anderen Stände in eine Inaction ſetzen, und außerdem viele Verwirrung und Unruhe in ſeinem eigenen Stande anrichten. Iſt aber eine Sache ordentlich von dem Landmarſchalle oder Sprecher, nach der ihm geſchehenen Communication und erfolgten Approbation erſt proponiret, ſo hat ein jedes Mitglied die Freyheit, ordentlich und mit Beſcheidenheit, wie das Geſetz an verſchiedenen Stellen befiehlt, und ohne allen Eifer und Heftigkeit ſeine Gedanken davon zu ſagen, aber auf keinerley Weiſe eine erlaubete Propoſition übel auszudeuten, oder durchzuhecheln, und noch weniger in anſtößigen Ausdrücken den Urheber derſelben, oder eines andern Mitgliedes Aeußerungen darüber anzugreifen, ſondern in aller Sanftmuth und geruhigen Gemüthsfaſſung (dieſes iſt es, woran alle Mitglieder einhällig arbeiten, und nicht bloß vom Klöpfel und Fiſcale dependiren müſſen, wofern ſie Friedſamkeit und gute Ordnung lieben, und nicht mit Fleiß Lärm und Unordnung in dem Stande anzurichten ſuchen, wobey ſie allen übrigen gar zu deutlich merken laſſen, von welchem Charakter und Denkungsart ſie ſind), das, was vorgetragen wird, völlig aushören, und was geſaget iſt, mit Freundlichkeit und vernünftigen Gründen beantworten, ſo daß man nicht bloß ſpricht, um etwas geſaget zu haben, oder eine ausſtudierte Beredſamkeit zu beweiſen, mit dem allen aber die Sache doch unbeantwortet läßt. Dagegen aber iſt es ein beſonderes Vergnügen, kluger Männer reife Berathſchlagungen anzuhören, die ohne einſeitige Abſicht und Heftigkeit dahin arbeiten, die Sache, die man vor hat, in Licht und Klarheit zu ſetzen.

Wegen der in den Deputationen ausgearbeiteten Sachen, von welchen ein Exemplar an jeden Stand eingeliefert wird, muß ſich der Landmarſchall mit den übrigen Sprechern, in Gegenwart zweener aus jedem Stande, Tages vorher vereinbaren, welche Sachen den folgenden Tag vorgenommen werden ſollen, damit dieſelben, ſo viel möglich, in allen Ständen zugleich in Berathſchlagung genommen und abgemachet werden können, jedoch ſo, daß die publiken und allgemeinen Sachen zuerſt, die übrigen aber hernach in der Ordnung vorgenommen werden, wie ſie eingekommen ſind. S. Reichstagsordnung § 16. Vermöge deſſen kömmt der Landmarſchal auf gleiche Weiſe mit den andern Sprechern über alle andern Sachen überein, ob, wie, und wenn ſie den Ständen proponiret werden ſollen, damit alles in Freundſchaft und Einigkeit unter den Ständen zugleich abgemachet und allen geheimen Anſchlägen, Zudringungen und kahlen Einwendungen überall fürſichtig vorgebeuget werden möge.

Wenn die Unterſcheidungsdeputation nach den königlichen Verordnungen und ihrer Inſtruction ihre Schuldigkeit thut, und keine Sache annimmt, die nicht für der Reichsſtände Entſcheidung gehöret; und wenn der Landmarſchall nebſt den übrigen Sprechern eben ſo wenig zu laſſen, daß den Ständen etwas wider die Geſetze und Verordnungen vorgetragen wird, ſie ſelbſt aber eben ſo wenig dergleichen proponiren; inſonderheit, wenn Se. königl. Majeſtät ſo gnädig iſt, und nichts wider die Geſetze und geſetzmäßige Veranſtaltungen einleget: ſo kann man verſichert ſeyn, daß der Reichstag nicht zu lange dauren, dem Lande nicht zu koſtbar fallen, noch die Beamten von ihren ordentlichen Aemtern gar zu lange abhalten wird. Da können die wichtigen Reichsangelegenheiten gründlich abgemachet werden, wenn man ſie nicht durch Particularintereſſe und Angelegenheiten abzubrechen genöthiget wird, die nicht zum Reichstage gehören; da können die Unterthanen ſich mit Grunde der Freyheit des Reiches erfreuen, die inſonderheit in getreuer Wartung

tung der Geſetze beſteht, wenn des Reiches machthabende und geſetzgebende Stände ſelbſt ihre eigene und des Reiches feſtgeſtellte Geſetze handhaben, und den Beamten des Reiches, ſo wie dem ganzen Volke, ein geſegnetes Beyſpiel geben, wie Geſetze, Verordnungen und Veranſtaltungen hurtig und nachdrücklich gehandhabet und befolget werden können und müſſen. Da kann keiner mit Fug Klagen führen, daß die Reichsſtände ſelbſt am wenigſten des Reichs Geſetze, der Stände Verfaſſungen, und was die Reichsväter ihnen zur ſchuldigen Beobachtung vorgeſchrieben haben, erfülleten. Da hat niemand Urſache, von der Stände Aufführung Anleitung zu nehmen, auf größere Macht und Gewalt für den König zu dringen, damit Geſetz und Recht unter den Unterthanen gebührend gehandhabet werden möge. Da wird des Reiches Hoffnung und Erwartung erfüllet; denn die Reichsſtände ſind aller Nothleidenden, Verfolgten und Bedrängten äußerſte Zuflucht. Da behaupten ſie ihren edlen und rechten Namen von Vätern des Reiches. Da befeſtigen ſie das große, ja das höchſte Vertrauen, das ihre daheimgebliebenen Mitbrüder in ſie geſetzet haben. Da tragen alle Unterthanen willig und gern alle die übrigen unvermeidlichen Beſchwerden, welche ſie für des Reichs Aufrechthaltung und Wohlſtand übernehmen müſſen.

Wenn die Stände bey dem Anfange des Reichstages die Reichstagsordnung und die übrigen Vorſchriften genau handhaben, ſo daß nicht eine einzige Sache wider das Geſetz angenommen wird, die nicht für den Reichstag gehöret; ſo hat niemand Urſache zu klagen, daß ihm nicht gleiche Gefälligkeit wiederfährt, wie einem andern von ſeinen Mitbürgern; denn folget man dem Geſetze, ſo geſchieht allen gleich recht. Die Billigkeit erfordert auch, daß nicht alsdann ein neu Geſetz gemachet werde, wenn ein Caſus exiſtiret, ſondern da muß das alte und vorher verfaſſete Geſetz bey einem gegenwärtigen Caſus, der unmittelbar von dem alten Geſetze dependiret, nothwendig gelten. Iſt aber der Caſus vorbey,

ſo

ſo kann man für künftige Fälle neue Verfaſſungen machen; denn ſonſt wäre das vorige Geſetz vergeblich gegeben, und da würde bey allen vorkommenden Fällen eine unendliche Confuſion und Unordnung entſtehen. In Criminalſachen, wie auch in Sachen, worüber kein ausdrückliches Geſetz da iſt, oder wo neue und verbeſſerte Inſtructionen erfordert werden, iſt es ein anderes. Eben das gilt auch von dem Loosziehen, welches nie erlaubet ſeyn muß, außer wenn eine vernünftige Entſcheidung nicht Statt hat, oder da man ſo ſupponiren muß. Sonſt ſollte man auch unter dem ganzen Volke über Reichstagsmänner looſen können, durch das Loos bey dem Reichstage den Landmarſchall und die Sprecher, durch das Loos unter dem ganzen Haufen die Electores, durch das Loos die Reichsräthe, durch das Loos die Mitglieder des geheimen Ausſchuſſes und der Deputationen wählen, ja am Ende würde man die Entſcheidung aller Sachen durch das Loos ausmachen, und ſelbſt über Recht und Unrecht looſen wollen. Man nimmt gern Kinder zu Ausziehung der Looſe, und um alsdann alles kürzer zu machen, könnte es vielleicht genug ſeyn, daß nur ein Kind zugegen wäre, welches alle Sachen abmachete, und ſo hätte niemand die Mühe nöthig, zum Reichstage zu kommen, oder Koſten darauf zu wenden. Wer ſieht nicht das Ungereimte hierinnen? Daher dringt niemand, der bedachtſam iſt, auf ein Looſen, außer unter den erwähnten Umſtänden; ſieht ſich aber jemand im Gedränge, und glaubet, daß er ſeine Abſichten auf eine andere Art nicht erreichen, oder man ihn zu dem, was er wünſchet, wählen werde, ſo nimmt ein ſolcher zu dem Aeußerſten ſeine Zuflucht, es mag ſo ungereimt ſeyn, als es will, weil er ſich vorſtellet, daß vielleicht das Glück ſich dadurch ihm und ſeinen Abſichten günſtig bezeigen werde.

Weiter muß in Anſehung der Reichstagsgeſchäffte in Acht genommen werden, daß die Fatalien für Privatperſonen bey den Reichsſtänden ihr Geſuch vortragen zu können, ſich nicht weiter erſtrecken, oder gerechnet werden müſſen, als von einem Reichstage bis zu dem andern; daher kann einer,

welcher

welcher Unrecht erlitten zu haben glaubet, aber bey dem nächſtfolgenden Reichstage ſich deswegen bey den Ständen zu melden verſäumet hat, ſich nachhero gar nicht weiter melden, noch ſeine Beſchwerde angenommen werden. Wer aber dennoch auf einen andern Reichstag damit hervorkömmt, iſt in eine Strafe von zweyhundert Thalern Silbermünze verfallen. Siehe Inſtruct. für die Unterſcheidungsdeputation §. 13.

Keine Privatbeſchwerden oder Geſuche müſſen nach eines Monates Verlaufe, von der erſten Ausblaſung des Reichstages an zu rechnen, in der Unterſcheidungsdeputation angenommen werden, wenn ſie gleich ſonſt von der Art ſind, daß ſie vor die Erkenntniß der Reichsſtände gehören. S. bemeldete Inſtruct. §. 15; es ſey denn, daß die Sache am gebührenden Orte in Unterſuchung iſt, und der Sollicitant binnen ſolcher Zeit ſich bey der Deputation ſchriftlich vorbehält, nach da erfolgtem Ausſchlage die Stände antreten zu dürfen, welcher Vorbehalt jedoch auf ſolchen Gründen beruhen muß, die von der Unterſcheidungsdeputation für gültig erkannt werden; zieht dieſes aber zu ſpät aus, ſo muß er ſich auf dem nächſtfolgenden Reichstage bey der Deputation melden. Keine Deputation darf ſich mit einer Privatſache abgeben, die nicht von der Unterſcheidungsdeputation an dieſelbe verwieſen worden; vielweniger ſollen die Sachen, welche in der Unterſcheidungsdeputation abgeſchlagen ſind, bey anderen Deputationen anhängig gemachet werden, wofern nicht, nachdem man über den Schluß der Unterſcheidungsdeputation Beſchwerden geführet, vollkommen dieſelben angenommen, und an eine Deputation verwieſen haben; wie denn auch, was die Unterſcheidungsdeputation abgeſchlagen hat, nicht unter der Stände Beſchwerden auf eine oder die andere Art geſetzet werden muß. Wer hierwider handelt, und die abgeſchlagenen Sachen bey anderen Deputationen oder bey den Ständen unmittelbar anbringt, ſoll in dreyhundert Thaler Silbermünze Strafe verfallen ſeyn.

S. be-

S. bemeldete Inſtruct. §. 4. Keiner ſoll ſich unterſtehen, unbilliger Weiſe und unbefugt, die Herren Reichsräthe, Collegien, Conſiſtorien, Chefs, Beamten und Richter anzugreifen, ſie weder mündlich noch ſchriftlich, unbedachtſam, unglimpflich und auf unanſtändige Art vor den Deputationen zu rühren, bey Verdoppelung der im Geſetze darauf geſetzten Strafe. Reconvention muß dem leidenden Theile verſtattet werden; und im Falle das Verbrechen grob und criminal iſt, muß es bey dem ſchwediſchen Hofgerichte gemeldet, und da gerichtlich ausgeführet werden. S. l. c. §. 10.

Probus. Wenn alles, was du itzt von dem gebührenden Gange aller Reichstagsſachen angeführet haſt, in Acht genommen wird, ſo daß die Reichsſtände nicht eine einzige Sache annehmen, die nicht zu ihrer Erkenntniß gehöret, und daß alles, wie ſie es beſtimmet haben, gebührend bey der Unterſcheidungsdeputation eingegeben, daſelbſt unterſuchet, und nach dem Geſetze angenommen oder abgewieſen wird, und daß kein Stand oder einer von deſſen Mitgliedern zu den übrigen Ständen mit etwas einkommen darf, was vor die Unterſcheidungsdeputation gehöret, es ſey denn, daß es ſolche Sachen und Angelegenheiten ſind, welche überhaupt auf des Reiches Wohlſtand, Verbeſſerung und Aufnahme ihre Beziehung haben, und daß ſolche allgemeine Sachen erſt in jedem Stande bey dem Landmarſchalle und den übrigen Sprechern angegeben werden, damit dieſelben unterſuchen können, ob die Sache von der Beſchaffenheit ſey, wie vorgegeben wird, und wie ſie ſeyn muß: ſo müſſen nothwendig die Reichstagsgeſchäffte vermindert, die Reichstage kurz, nicht über die im Geſetze beſtimmte Zeit ausgezogen, und alles, was vorkömmt, in guter Ordnung und Einigkeit vollends wohl und gründlich ausgearbeitet werden.

Prudens. Wenn alles ſo ordentlich zugeht, da findet man klärlich, worinnen die wahre Freyheit des Reiches beſteht; da kann ein jeder redlicher Unterthan und Beamter geruhig und ſicher ſeyn, daß keiner, er ſey hoch oder niedrig, reich

reich oder mächtig, ungeſtraft ihn widerrechtlich angreifen kann. Sollte zum Exempel ein Beamter Feinde haben, weil er ſeinen Dienſt redlich und nach dem Geſetze verrichtet hat, welcher Gefahr wachſame Beamte mehrentheils unterworfen ſind, und ſeine Feinde giengen den rechten Weg vorbey, weil ſie merken, daß ſie nach den Rechten nichts wider ihn ausrichten können, wohl aber unter der Stände Schuz ihre Bosheit verbergen, und wegen Anſprache und Reconvention für unbefugte und unbillige Klagen entweichen zu können glauben, auch es bey ihren Reichstagsmännern ſo weit gebracht haben, daß ſie ihre unbefugte Klagen in ihre Beſchwerden einrücken: ſo verläßt ſich ein ehrlicher Beamter darauf, daß kein Stand in ſeinen Beſchwerden etwas annehmen will oder muß, was das Geſetz verbiethet, und im Falle ſein Feind wider alles Vermuthen und wider das Geſetz durchdringen, und damit zur Unterſcheidungsdeputation kommen ſollte, ſo iſt da wiederum ein Geſetz, worauf man ſich verlaſſen kann, daß da nie eine Beſchwerde angenommen werden muß, die anderswo bey den hohen Beamten, den Gerichten, Obergerichten, Collegien, Juſtizkanzler oder bey dem Könige zurechte gewieſen und abgeholfen werden kann, ſondern daß der Kläger an das gehörige Forum verwieſen wird. Wenn aber die regierende und rechtpflegende Macht nicht zurechte bringen oder ſtrafen ſollte, was zurechte gebracht oder geſtrafet werden muß, da wird es erſt der Stände Sache, und nicht eher. Bey ſolchen Gelegenheiten befiehlt das Geſetz, daß dem Beamten kund gethan werde, weſſen er beſchuldiget wird, damit ein ſolcher unſchuldiger Beamter ſich geſetzmäßig vertheidigen, ſeine Ankläger erfahren, und für die unbefugten und unbilligen Klagen, geſetzmäßige Reconvention erhalten könne, wenn er ſich rechtmäſſig verantwortet hat. Was ich hier zum Exempel von ſolchen Beamten geſaget habe, das gilt auch auf alle andere Reichsunterthanen. Wenn das Geſetz hierinnen nicht genau in Acht genommen würde, ſo würden die Reichstagsangelegenheiten unendlich vermehret werden, kein Unterſaſſe ſicher

ſeyn,

ſeyn, und alle auf die Art leidenden keinen Theil an des Reiches Freyheit oder an dem Geſetze und Rechte haben. Da würde man jedermann mit dem Reichstage drohen, ſonderlich denen Beamten, die nicht allezeit angenehm ſeyn können, wenn das Geſetz gebührend von ihnen gehandhabet wird. Da würde der ungerechte Ankläger allezeit das rechte Forum, und den rechten Ort und Stelle vorbeygehen, ſeine ſchlimme Sache bis zum Reichstage aufheben, und da einen Schlupfwinkel ſuchen, unerkannt und unentdeckt einen Beamten oder ſonſt jemand, dem er feind wäre, in die größte Gefahr zu ſetzen. Von was für Art und Beſchaffenheit würde alsdann unſere edle Freyheit ſeyn, die wir ſo muthig verfechten? Was aus derſelben werden würde, wie man ſie alsdann würde nennen müſſen, und in was für einen unglückſeligen Zuſtand wir da würden geſetzet werden, das wird ein jeder ohne viele Mühe und Nachdenken leicht erachten.

Sincerus. Du redeſt hierinnen, mein vorſichtiger Prudens, ſo vernünftig und recht, daß ich dir Beyfall geben muß; denn wenn alle die Sachen, welche Uebelgeſinnete verlangen, von den Ständen ohne Unterſchied angenommen würden, ſo würde ich z. E. alle diejenigen beklagen, die etwas durch den Druck herausgäben, und inſonderheit den Cenſor; denn die Autoren können ſich einigermaßen retten, und beſonders ein Anonymus, dem das Geſetz nicht verbiethet, unbekannt zu ſeyn, maßen es nicht der Autor iſt, der cenſiret werden ſoll, ſondern ſeine Schriften. Und wenn denn ein Autor den geraden Weg geht, und ſeine Arbeit einer geſetzmäßigen Cenſur unterwirft, ſo hat er ſeine Schuldigkeit gethan; denn es lieget dem Cenſor ob, zu beſſern und auszumerzen, was er wider Recht und Billigkeit ſtreitig findet; und ſolchemnach bleibt der Autor von allem Anſpruche frey, es ſey denn, daß er mit Pasquillen angeſtochen kömmt, oder daß ſeine Schrift verſteckte Argheit und Bosheiten enthält, die bey einer ſchnellen Durchſehung nicht ſo genau wahrgenommen werden kann. Aber auch da iſt ein Anonymus frey,

frey, weil man ihn nicht kennet, dafern er ſich nicht ſelbſt bekannt machet, und ſich aus gewiſſen Abſichten in Unglück ſtürzen will. Ich ſage, daß ich da inſonderheit den Cenſor beklage, weil ſein Amt von der Beſchaffenheit iſt, daß alles, was er billiget, durch den Druck allgemein gemachet wird. Hieraus nehmen die Uebelgeſinneten Anlaß, zu denken, weil eine Schrift allgemein gemachet iſt, ſo könne man auch allgemeine Beſchwerden daraus machen. Man hebt daher die Klage darüber bis zum Reichstage auf, damit man Freyheit haben möge, es da als eine allgemeine Beſchwerde einzulegen. Aber wer ſieht nicht die Schwachheit von einem ſolchen Gedanken? Gerade als wenn der Cenſor keinen über ſich hätte, kein Forum oder Collegium, oder die rechtpflegende Macht, die ſein Vergehen richten könnte. Sollte denn, wenn ein Cenſor einen Fehler begeht, von keinem andern über ſolchen Fehler geurtheilet werden können, als von den Reichsſtänden allein? Dieſes würde auch üblere Folgen haben, als man wohl meynet; denn er könnte alsdann in einer Zeit von drey Jahren ſein Amt durch den Druck dergeſtalt misbrauchen, daß die Reichsſtände nicht im Stande ſeyn würden, alles zurechte zu bringen, nachdem das Böſe ſo überhand genommen hätte. Dieſes würde gewiß ſo viel heißen, als auf eine gewiſſe Zeit ſtatum in ſtatu ſetzen. Die höchſte regierende Macht hat allein dieſes Privilegium, daß ſie unmittelbar unter der Stände Unterſuchung und Nachſicht ſteht. **Reichstagsordn.** §. 13. Das ſicherſte iſt, dem Geſetze nachzugehen, und da irret man nicht. Wer daher in dieſem, wie in allen andern Fällen, nicht aus bloßen Gerüchten oder Argwohne, ſondern mit Grunde befuget zu ſeyn glaubet, zu klagen, der kann ſich gebührenden Ortes und bey dem rechten Gerichte melden, und da ſeine Beſchwerden und Klagen ordentlich anbringen; da ſie alsdann denen, welche es angeht, zu ihrer Erklärung communiciret werden. Wenn der Kläger alsdann Grund für ſich hätte, aber den ganzen Weg hinauf doch nicht Recht erhielte, ſo würde es erſt der Stände Sache werden, alles gebührend zu unterſuchen und zu beei-

fern. So nöthig es auf der einen Seite iſt, daß den Beamten keinesweges zugelaſſen werde, ihr Amt zu misbrauchen und zu verabſäumen, ſo nothwendig iſt es auf der anderen Seite, für das Regimentsweſen, daß redliche, muthige und wachſame Beamten geſichert und geſchützet werden. So befiehlt es auch das Grundgeſetz, wenn es heißt: Sollten auch einzelne Perſonen ſich in ſolchen Sachen zu beſchweren haben, die nicht anderswo Abmachung erhalten können, ſo kann ſolches bey den Ständen geſchehen, doch mit der Gefahr für ſie, daß, im Falle ſie nicht darthun können, wie ihnen wider klare Geſetze und Verordnungen zu nahe geſchehen, ſie dafür, nach dem ſchwediſchen Geſetze und der Sachen Beſchaffenheit, geſtrafet werden ſollen. Und wie ein nicht geringes daran liegt, daß des Reiches Rath, die Collegien, Conſiſtorien, Beamten und Richter in ihren gebührenden Ehren gehalten, und für alle unverſchuldete Zunöthigungen in Schutz genommen werden: ſo ſoll ſich keiner unterſtehen, jemanden von dieſen auf eine unanſtändige Weiſe, mündlich oder ſchriftlich, anzugreifen, ſondern ſeine Klagen mit Glimpf und Beſcheidenheit vorbringen. S. die Reichstagsordnung § 13. und die Inſtruction für die Unterſcheidungsdeputation § 10.

Honeſtus. Auf die Unterſcheidungsdeputation kömmt gar ein vieles an; daher fordert auch die höchſte Nothwendigkeit, daß zu derſelben Männer, die in allen dahin gehörigen Verordnungen und Reichstagesangelegenheiten wohl erfahren und geübet ſind, gezogen werden; denn ſie regieren großen Theils den ganzen Reichstag, in Abſicht auf die Abkürzungen der vorkommenden Sachen. Wenn dieſe Deputation mit allem Fleiße ihre Schuldigkeit thut, und keine andere als wirkliche Reichstagsſachen annimmt, ſo muß ja alles ordentlich und geſchwind von der Hand gehen, und da

können

können die Reichsſtände nicht über die im Geſetze beſtimmete Zeit aufgehalten werden, es ſey denn, daß die Angelegenheiten des Reiches es nothwendig erfordern. Die Uebelgeſinneten verſäumen ſich hierbey auch nicht; denn wie ſie in ihrer ganzen Aufführung wider ſich ſelbſt ſtreitig ſind, ſo arbeiten ſie auf der einen Seite mit großem Geſchreye für die Verkürzung des Reichstages, und ſolches im erſten Anfange, wenn ſie merken, daß ihre Anſchläge über den Haufen fallen, und alle Hoffnung für ihre unglücklichen Abſichten verſchwunden iſt. Alsdann iſt für ſie kein anderer Rath übrig, als argliſtiger Weiſe an einem ſchnellen Schluſſe des dermaligen Reichstages zu arbeiten, und alle ſeine Hoffnung und Zurüſtung auf den folgenden Reichstag zu ſetzen, in Vertröſtung, alsdann beſſer mit dem Anſchlage und der Ausführung ihres boshaften Planes fortkommen zu können. Auf der anderen Seite aber arbeiten ſie an Verlängerung des Reichstages mit einer Menge unnöthiger Propoſitionen, Memorialen, Disputen und Einwürfen, die doch ingeheim dahin zielen, daß nichts beſonderes und für das Reich nützliches, oder ihren verdammlichen Abſichten hinderliches binnen dem ordentlichen Reichstagstermine abgemachet werden möge, ſo daß ſie nachhero eine erwünſchte Gelegenheit, über des Reichstages lange Dauer zu klagen, haben können. Da wiſſen ſie es abzumahlen, wie große Landesplagen lange Reichstage ſind, verſchweigen es aber, daß ſie ſelbſt vornehmlich Anlaß dazu geben. Ja ſie wagen es wohl, öffentlich zu ſagen, ſie wollten die Freyheitsverfechter ſo abmatten, ſo beunruhigen und aufhetzen, daß nichts von Wichtigkeit abgemachet, ſondern der Reichstag in der größten Confuſion und unverrichteter Sachen abgebrochen werden ſollte.

Probus. Iſt denn wider alle dieſe Bosheiten kein Hülfsmittel zu finden?

Honeſtus. Das meiſte hierinnen beruhet auf des Landmarſchalls und der Sprecher gutes Betragen, daß ſie nichts proponiren laſſen, was nicht vorher mit ihnen commu-

niciret iſt, und wenn die Sache zur Erwägung kömmt, daß ſie alsdann alle unnöthige und weitläuftige Diſputen und Einwürfe abſchneiden, wie auch, wenn zureichend über eine Sache diſcouriret und Licht darinnen gegeben iſt, alsdann ſogleich zur Votirung ſchreiten, wo nicht noch näher zum Schluſſe zu kommen iſt, und daß man, ſo viel immer möglich und erlaubet iſt, ſolchen unruhigen und intriguanten Köpfen alle Gelegenheit nehme, ſolche Verwirrung, wie ſie gern haben wollen, zum Stande zu bringen.

Eines muß ich noch hierbey erinnern, daß keiner ſich unterſtehen darf, unter der Hand Projecte aufzuſetzen, und Unterſchriften dazu zu ſammeln, ſondern daß ſolches als eine heimliche Anzettelung und ſtrafbare Zuſammenrottung, ſo wohl in Anſehung des Urhebers, als derer, die ihm mit ihren Unterſchriften beygefallen ſind, angeſehen werden müſſe. Daher darf kein Memorial, welches von mehreren, als einem, unterſchrieben iſt, angenommen werden, es ſey denn, daß es von einem Collegio oder einer Societät komme, und deren Amtsverrichtungen und Angelegenheiten angeht. S. die Reichstagsordnung § 16. Und im 18 §. der oftererwähnten Inſtruction heißt es: Keine Memoriale und ſchriftliche Einlagen, die bey der Unterſcheidungsdeputation oder den Reichsſtänden eingegeben werden, müſſen von mehr als einem unterſchrieben ſeyn, es ſey denn, daß ſie von einem Collegio oder von einer Societät kommen, und öffentliche Angelegenheiten betreffen. Sind ſie von mehrerern einzelnen Perſonen unterſchrieben, ſo ſollen ſie nicht angenommen werden.

Jedoch ich muß hier einmal abbrechen, ehe es gar zu weit geht, und den ſo oft verſprochenen Auszug aus den öffentlichen Handlungen der Jahre nach 1670 und 1680 mittheilen. Die Geſellſchaft wird ſich hierbey erinnern, was ich vorher von der Caſſationsacte und dem Reichstagsſchluſſe von 1689 geſaget habe. Dieſe, wenn ſie genau mit unſeren

itzigen

itzigen Grundgeſetzen zuſammen gehalten werden, beweiſen, daß alles, was die Reichsräthe damals verlangeten, und vermöge ihrer Eidespflicht, kraft des Geſetzes, vertheidigten, ob ſie gleich von übelberathenen und verleiteten Ständen deswegen angeklaget und verurtheilet wurden, ebenfalls unſerer itzigen Reichsräthe Schuldigkeit ſey, ſchlechthin zu verlangen und mit Leib und Leben zu vertheidigen; und das, vermöge unſerer Grundgeſetze, wie im vorigen zur Genüge bewieſen iſt.

Der erwähnte Auszug, aus welchem man zum Theile lernen kann, wie es zu den Zeiten zugeſtanden, und in wiefern der itzige Zuſtand unſers Reiches jenem gleich oder ungleich ſey, lautet alſo:

Auszug

aus den öffentlichen Verhandelungen um die Jahre 1670 und 1680.

= = = Dieſes alles fing man an im Jahre 1680 zu bewerkſtelligen, und das verſetzete nachhero Schweden in einen von ſeiner vorigen vieljährigen Geſtalt ſo unterſchiedenen Zuſtand, daß das Regiment eine ganz fremde Art und Eigenſchaft annahm. Solchergeſtalt konnte es wohl nicht anders ſeyn, als daß dieſe merkliche Veränderung bey redlichen Patrioten allerley Gedanken und Urtheile veranlaſſete. Was inſonderheit das Regiment überhaupt betrifft, ſo ſah man auf Seiten derer, die mit redlichen Geſinnungen des Königes und des Reiches wahres Intereſſe dabey beherzigten, zuerſt ein beſonderes Nachdenken und Speculationen über die Abſchaffung der alten Regimentsform, indem dieſe neuen Staatsmänner den Anfang zu ihrem Werke damit macheten, daß ſie die im Jahre 1634, nebſt ihrem Additamente im Jahre 1660, mit ſo großem Fleiße erwogene und von geſammten Reichsſtänden für gut erkannte Regimentsform, auf dem Reichstage 1680 caſſirten und zunichte macheten, an deren Stelle aber dem Könige die Gewalt gaben, einen andern nach ſeinem Gutdünken zu verfaſſen, ohne alle Reſervation einiger Nachſicht,

ſicht, zu machender Erinnerungen, oder einer Bequemung derſelben nach dem ſchwediſchen Geſetze, des Königes Eide, Verſicherung oder nach des ſchwediſchen Reiches Umſtänden, und derſelben wohlhergebrachter Freyheit und Gerechtſamen.

Wie nun der Beſtand oder Unbeſtand der Wohlfahrt aller Reiche und Republiken, nächſt Gottes beſonderer Vorſicht auf des Regiments beſſer oder ſchlechter gegründeten und gefaſſeten Principien beruhet: ſo iſt auch das, wornach alle vernünftige Nationen bey Einrichtung ihrer Regierungen getrachtet haben, daß ſie den rechten Grund darzu finden möchten. Und wie ſie denſelben theils aus denen von den vornehmſten Politicis feſtgeſetzeten Regeln, theils aus der Nationen Art und Genie, theils auch aus der Erfahrung ſelbſt hergeleitet haben: ſo hat man allezeit das für eine gewiſſe und unfehlbare Probe hierinnen gehalten, daß man das, was durch die Erfahrung ſelbſt nützlich befunden worden, was eine Praxis vieler und langer Zeiten als heilſam beſtätiget hat, wobey ſich immer die wenigſte Gefahr geäußert, und worbey ſich die Obrigkeit und die Unterthanen wohl befunden, allezeit für das beſte geachtet, niemals davon hat abtreten, ſondern ſtets dabey bleiben wollen.

Wenn man nun die Umſtände von dieſer caſſirten Regimentsform erwäget, ſo findet ſich erſtlich, daß dieſelbe auf Schwedens Fundamentalgeſetz, auf des Königes Eid, und auf der Reichseinwohner Gerechtſame und Wohlſtand gegründet iſt. Fürs andere bedenket man, daß ſie von einem ſo großen Könige geſtiftet worden, als Schweden je von ſeinem erſten Anfange her gehabt, der ſeinem Reiche wahrhaftig zugethan und getreu geweſen, der deſſelben Wohl auf das äußerſte geſuchet, und von dem in und außer dem Reiche das Urtheil gefället worden, daß er unter die größten Regenten in der Welt gerechnet zu werden verdienet. Fürs dritte iſt Schweden unter ſeiner Regierung zu einem Anſehen in Europa, und unter den auswärtigen Nationen und Mächten geſtiegen, ſo daß, da es vorher kaum an jener Seite der Oſtſee bekannt geweſen, es zu ſeiner Zeit ſo beträchtlich geworden, wie die Geſchichte es mit vielen Umſtänden beſchreibt und ausweiſt, ja ſo, daß alle umherliegenden europäiſchen Nationen es bey Formirung einer Partey, oder bey neuen Unternehmungen, inter rationes ſui ſtatus von großer Wichtigkeit geachtet, zu welcher

cher Partey Schweden treten möchte, und daher mit nicht geringem Eifer dieſes Reiches Vermittelung geſuchet und ambiret haben; wie die Begebenheiten des 1676ſten und der folgenden Jahre ausweiſen, da zu gleicher Zeit kaiſerliche, holländiſche, ſpaniſche, engliſche und franzöſiſche Miniſter ihre Anliegen in Schweden anbrachten. Auf gleiche Art iſt auch fürs vierte zu dieſes Königes Zeit der innerliche Wohlſtand gegründet, ſo daß auf dieſem Grunde hernach die Commercien, Manufacturen und Bergwerke hier im Reiche bis zur Eiferſucht, und bis zum Neide der holländiſchen, deutſchen und engliſchen Nationen zugenommen haben, und des Reiches Einkünfte merklich vermehret ſind. Fürs fünfte, und daß ich mit wenigem alles ſage, iſt dieſe Regierungsform zu einer Zeit gemachet, da Gott vorzüglich und gleichſam augenſcheinlich, Schweden innerhalb und außerhalb ſeiner Gränzen mit Macht, Anſehen und mancherley Glückſeligkeit zu ſegnen ſich vornahm, ſo daß eines immer dem anderen forthalf. Einem ſo großen und klugen Könige waren bey ſo großen Unternehmungen hocherfahrene Miniſter ſowohl in Civil- als Militairbedienungen, beſchehret, z. E. Graf Axel Oxenſtierna, Guſtaf Horn, Johann Baner, Torſtenſon und andere, ſowohl in als außer dem Reiche bekannte und hochgeachtete Männer, welche alle herzuzählen, zu weitläuftig ſeyn würde, deren Ruhm aber gleichwohl in den Geſchichten nicht verſchwiegen wird, wohin man auch den Leſer verweiſen will. Durch dieſe richtete er auch, unter göttlichem Segen und gnädiger Direction, in und außer dem Reiche, in ſo kurzer und geringer Zeit, ſo große Dinge aus, daß die vorerwähnten Sachen in der beſten Ordnung bewirket wurden, die weder vorher noch nachher ihres gleichen gehabt haben. Unter denſelben war auch dieſe Regierungsform, welche noch bey des ſeligen Herrn Leben projectiret, und fürs ſechſte nach des ſeligen Königes Guſtafs Tode überſehen worden; und da ſie vernünftig und heilſam, ja ſo befunden ward, daß des Reiches Räthe und Stände nichts darinnen zu verbeſſern wußten *), ſo iſt

*) Die Meynung iſt hier keine andere, als daß der Entwurf zu König Guſtaf Adolfs Regierungsform ſo gut abgefaſſet geweſen, daß die damaligen Stände nichts beſonderes dabey zu erinnern gehabt, ſondern denſelben meiſt unverändert angenommen haben. Daß aber gleichwohl dieſes Grundgeſetz nicht

iſt dieſe Regimentsordonnance damals für gut geachtet, erweitert und beſtätiget, wie die Worte in den Reichstagsſchlüſſen von den Jahren 1633 und 1634 ausdrücklich lauten. Darauf iſt ſie, unter ſeiner eigenen Tochter, der Königinn Chriſtina, Minorennität, zu ihrem und des Reiches merklichen Vortheile, in Uebung gekommen und practiſiret, hernach auch im Jahre 1660 von ſämmtlichen des Reiches Räthen und Ständen revidiret, nach den Conjuncturen damaliger Zeit, vermittelſt eines Additamentes, bequemet, und ſo auf das neue angenommen, gebrauchet und beſtätiget, zu des itzigen Königes und des Vaterlandes nicht geringem Nutzen und Wohlſtande; wie denn die Erfahrung genugſam gelehret hat, daß das Regiment nachhero Sr. königlichen Majeſtät ſo in die Hände geliefert wor=

nicht ganz unverbeſſerlich geweſen, erkennet der Verfaſſer ſelbſt, da er ſaget, daß ſie im Jahre 1660 auf das neue überſehen, und mit einem Additamente vermehret werden müſſen, worinnen die damalige Regierung bekanntermaßen die Mängel auszufüllen geſuchet, die man bey einem zwanzigjährigen Gebrauche darinnen gewahr geworden. Und daß ſie dem ungeachtet noch bey weitem dadurch nicht vollkommen geworden, zeigete ſich andere zwanzig Jahre hernach, oder im Jahre 1680, da, wenn ich nur bloß auf die unbeſchränkte königliche Gewalt ſehe, eine ſolche hauptſächliche Aenderung in der Regierungsart nie hätte vorgehen können, dafern in dem itztgenannten Reichsgrundgeſetze zur Befeſtigung der Freyheit wider dergleichen Einbruch, die vorſichtigen Maaßregeln genommen wären, auf welche die durch eine betrübte Erfahrung gewarneten Reichsſtände in der Regierungsform von 1719 verfielen, die aber dennoch ein Jahr darauf einer neuen Unterſuchung und Verbeſſerung unterworfen wurde. Daß dieſe letzte die vollkommenſte und beſte unter denen iſt, die Schweden bisher gehabt hat, da die mehreſten in den vorigen bemerkten Fehler und Mängel hierinnen gebeſſert ſind, kann nicht geläugnet werden. Ob ſie aber in allen Stücken unverbeſſerlich ſey, das iſt eine Frage, welche die Nachwelt ausmachen wird. Die allergrößte menſchliche Vorſichtigkeit bringt es wohl nimmer ſo weit, daß ſie die von der Zeiten Unbeſtändigkeit herrührenden Umſtände voraus ſehen kann; und deswegen haben die Reichsväter ſich auch weislich vorbehalten, alle nöthige Verbeſſerungen zu machen, wenn die höchſte Nothwendigkeit ſolches erfordere.

worden, daß das Reich in gutem Flore ſtund, des Friedens inn- und außerhalb ſeiner Gränzen genoß, und bey ſeinen Nachbaren ſowohl, als allen ausländiſchen Staaten, in vorzüglichem Anſehen war; wie einige nach einander übernommene Mediationen genugſam ausweiſen. Die Unterthanen und alle Reichseinwohner waren bey guter Zufriedenheit und im Wohlſtande, und ihre Gerechtſame, Güter und Privilegien aufrecht gehalten. Nur der Krone Mittel und Güter waren nicht mit der Sparſamkeit, die in einigen Fällen wohl hätte beobachtet werden können und müſſen, verwaltet, welches aber nicht ſowohl von der Regimentsform, als von eines unter den regierenden Perſonen Naturfehler und Schwachheit herrührete, als welcher ſich die Direction darüber anmaßete, und, vermittelſt der Nachläßigkeit ſeiner Mitcollegen, alle diejenigen unterdrückete, die eine gute Menage zu befördern ſucheten, und der einreißenden Verſchwendung hindern wollten. Dadurch geſchah es, daß, wie er ſeinem eigenen Hauſe ſchlecht vorſtund, es auch mit der Krone Gütern und Mitteln etwas freyer zugieng, als billig war, welches denn zum Schaden der Nachläßigen, die dem Dinge zuſahen, ohne es mit einer amtsmäßigen Munterkeit zu hindern, jedoch auch zu vieler Unſchuldigen Verderben, mehr als zu ihrem eigenen, ausſchlug.

Von ſolchen Umſtänden war dieſe Regierungsform begleitet und feſtgeſtellet; ſie iſt aber gleichwohl über den Haufen geworfen und caſſiret, ohne eine andere dazu gegebene Urſache oder Anleitung, als hauptſächlich aus einer bloßen Begierde, des Reiches vorigen Staat umzuſtürzen und etwas neues anzufangen, das nachhero zu des Reichsrathes und der Ritterſchaft Untergange, aber zur Beförderung ihres eigenen Intereſſe, (welches in verſchiedener Familien Ausrottung, und anderer Erhöhung geſetzet wurde) dienlich ſeyn könnte, als womit dieſer unbeſonnene Haufe ſchon lange ſchwanger gegangen war. Dieſe haben ſowohl den König, als die Stände, dazu verleitet; Gott gebe, nicht zu ihrem eigenen Schaden und endlichen Untergange. Denn wenn das, was Gott aus beſonderen Gnaden und durch beſonders darzu auserwählte Perſonen zu einer Zeit, da ſich nichts als Gnadenzeichen von ihm verherrlichen, einem Volke verleiht, von dieſem Volke plötzlich verworfen wird, ohne etwas mit Grunde als beſſer erkannt zu haben: ſo pfleget ſolches ſelten ei=

Vorbothe von beſſerem Gedeyen und Wohlſtande zu ſeyn; ſondern, da es eine Undankbarkeit gegen die Wohlthaten Gottes verräth, auch Gottes Zorn und Strafe zur Folge haben. Jedoch dieſes iſt nicht die einzige von des ſeligen Herrn guten Verordnungen zur Wohlfahrt des Reiches, die theils offenbar über den Haufen geſtoßen, theils durch contrair angenommene Grundſätze und darnach eingerichteter Conduite allmählich verſchwunden ſind; obgleich das Reich ſich ſo lange Zeit und über funfzig Jahre wohl dabey befunden und täglich zugenommen hat, und an Commercien, eigenen Schiffen in großer Menge, an Manufacturen, Bergwerken, und der Landescultur zu ſolchem Wachsthume gediehen iſt, daß nicht allein der große Seezoll Tonnen Goldes mehr gebracht (doch nicht durch Verhöhung und Gravation der Handelnden, ſondern vermittelſt der erweiterten Ein- und Ausfuhre der Waaren) ſondern auch die Frachten von ſchwediſchen Schiffen ein Capital von viermal hundert und einigen tauſend Reichsthalern jährlich in das Land gebracht haben.

Was für Prätexte man zum Umſturze dieſer Regimentsform hat brauchen wollen, ergiebt ſich aus der Beylage zum Beſchluſſe vom Jahre 1680, oder der ſo genannten Approbation, datiret Stockholm den 10 December; nämlich die unerhebliche Frage: Wie weit ein vollmündiger König nun an derſelben Regimentsform gebunden ſey? Aber wenn man der wahren Urſache zu dieſer Frage nur nachforſchen will, ſo wird man ſehen, wie es nichts, als die vorerwähnte Begierde geweſen, den Staat zu verändern, nach ſeiner eigenen Ambition, Eigennutze, Ehrſucht, Rachgier, und zur Verfolgung einiger redlichen Patrioten, die man ſich im Wege gefunden, zu bequemen, und unter einem ſcheinbaren Vorwande die Form des Regiments umzuſtürzen, und daſſelbe unter einem neuen und in unſerem Vaterlande ungewöhnlichen Titel von Souverainität und Abſoluteſſe umzutaufen, und damit ſie ſich zu nothwendigen und dem Könige unentbehrlichen Perſonen machen möchten. Alſo haben dieſe Politici dem jungen Herrn eingebildet, ſo ein Regiment ſey von großen Vortheilen für ihn; da hingegen alle redliche Patrioten, und die den wahren Grund der Politik verſtehen, dieſen Titel für ein wahrhaftes Hirngeſpinſt und für Wind halten; beſonders in einem ſolchen Staate, wie der ſchwediſche iſt, und von Alters

her geweſen iſt, und einſehen, daß derſelbe zu nichts anderm dienet, als des Königes Intereſſe im Reiche über den Haufen zu werfen, und das Reich ſelbſt zu verderben. Denn daß die vorerwähnte Frage unerheblich war, erweiſet ſelbſt der Eingang der bemeldeten Regierungsform, da klärlich geſaget wird, daß ſie bloß gemachet ſey auf die drey für das Reich importante Fälle, nämlich 1) des Königes weite Abweſenheit, 2) deſſelben große Krankheit, und 3) deſſelben Unmündigkeit. Da dieſes nun da ſo klar ausgedrükket wird, was bedurfte es alsdann der Frage? Sie war ja ſchon im Eingange der Regierungsform entſchieden, und die Antwort ſelbſt, oder das ſo genannte Bedenken der Stände gieng viel weiter, als die Frage forderte, nämlich, daß dem Könige frey ſtehen müſſe, dieſelbe, nicht nach dem Geſetze, nach ſeinem Eide, und nach ſeiner Verſicherung, ſondern nach ſeinem eigenen gnädigen Gutdünken ſo zu verändern, wie es ihm beliebete. Und wie, nach aller Maxime und redlichen Politik in der Welt, nichts in einem Regimente ſchädlicher iſt, als Confuſion, und des Regenten ſo wohl als der Miniſter abſolute Arbitrage und Gutachten im Herrſchen und Regieren (als welches, wie die Geſchichte ergiebt, auch in Schweden allezeit Unruhen, innerliche Tumulte, Könige Abſetzung, Krieg, und endlich Regimentsveränderungen veranlaſſet hat, wie die alte und neue Geſchichte von Exempeln dieſer Art voll iſt): ſo hat auch der große König Guſtav Adolf, aus hohem Verſtande und Liebe zu ſeinem Reiche und deſſen Einwohnern, allezeit dafür gehalten, wie ſeine Worte ſelbſt lauten, daß ein ordentliches Regiment, da der König bey ſeiner Hoheit, der Rath bey ſeinem Anſehen, und die Stände bey ihrer gegründeten Freyheit und Gerechtſame erhalten werden, ſo, wie es zugleich einigermaßen von ihm beſchrieben war, das einzige Mittel und die einzige Art ſey, ſolcher Verwirrung zuvorzukommen. Dieſem zu Folge haben auch geſammte Räthe und Stände des Reiches im Jahre 1633 und 1634 geurtheilet; und man weis, daß damals nicht Kinder über dem Werke her geweſen, ſondern ſolche Männer, die an reifer Einſicht und Verſtande, Würde und Anſehen vom Stande und Aemtern, wie auch anderen hohen Vorzügen, nach der Welt und aller verſtändigen und größten Männer in Europa Urtheile, wo nicht ihre Succeſſoren weit übertroffen, ihnen doch nicht das geringſte nachgegeben haben; wie ihre Verrichtungen, Rathſchläge, und ſowohl

im Reiche, als in den demſelbigen anhängigen Provinzen gemachete Verfaſſungen, ſolches am beſten beweiſen.

Daß aber nun ſo nöthige Principia und Grundfeſten des Reiches, die auf nichts anders hinaus gegangen ſind, als den König bey ſeiner Hoheit, den Reichsrath bey ſeinem Anſehen, und die Stände bey ihrer gegründeten Gerechtſame und Freyheit, vorhin erwähnter maßen, zu erhalten, ſo bald und leicht haben aufgehoben werden können, daß ſie nun nicht weiter als verbindlich angeſehen werden dürfen, ſondern nach eigenem Belieben und Gutdünken verändert werden mögen, dieſes überſteigt aller wohlgeſinneten ſchwediſchen Patrioten Begriff und Verſtand, und läßt billig folgern, daß entweder ihre Vorfahren und Vorgänger, gerade gegen ſo vieler und civiliſirter Nationen Urtheil, gegen den geprüften Effect, in die Augen leuchtende Erfahrung, und ſolchemnach gegen alle geſunde Vernunft, kindiſch und unverſtändig geweſen, und keinen ſenſum communem gehabt haben; oder auch daß bey dieſen jüngeren und im Jahre 1680 und 1682 zugegen geweſenen Rathgebern ein ſo vollkommenes und ſubtiles Judicium übergelaufen ſeyn muß, daß weder ſie ſelbſt, noch des Reiches Einwohner, die nun den Effect davon vor Augen ſehen, noch ihre Nachkommen, es faſſen, einſehen und begreifen können. Und alſo wird es wohl nun und in künftigen Zeiten bey allen unpaſſionirten und verſtändigen Fremden und Einheimiſchen in eben der Conſideration bleiben, in der, nach des Apoſtels Ausſage, Gottes Wort und deſſen Geheimniſſe bey der fleiſchlichgeſinneten und blinden Welt ſind und geweſen ſind, nämlich eine Thorheit; indem es ſich klärlich ergeben wird, daß der Schluß, von welchem in der Approbation die Rede iſt, und den dieſe 1680 verſammelten Rathgeber gefaſſet haben, keinesweges, wie ſie vorgeben, dem Könige und deſſen Poſterität zur Sicherheit und Unterſtützung gereichen werde. Denn da derſelbe gegen des Reiches uraltes Fundamentalgeſetz läuft, und das aufzuheben ſuchet, wovon das Reich und deſſen Regenten unter dreyer Könige nach einander Regierungszeit, Wohlfahrt und Sicherheit geſpüret haben, und was die berührten Herren, und unter denſelben des itztregierenden Königes ſeliger Herr Vater für heilig und zu einer guten Regimentsführung dienlich geachtet und unangetaſtet haben laſſen wollen: ſo kann ja das, was dem gerade

gerade entgegen iſt, nämlich die Aufhebung deſſelben, nicht zur Befeſtigung der Hoheit dieſes Königes gereichen, ſondern muß vielmehr dieſe unbedachtſamen Rathgeber und ihre Adhärenten ſtärken und unterſtützen, unter des Königes Autorität und Hoheit ihre eigenen Angelegenheiten zu befördern, den König bey allen ſeinen Unterthanen in Verdacht zu ſetzen, und bey denſelben ein kaltes und ſchwermüthiges Herz gegen ihn, und winſelnde Seufzer zu Gott zu erwecken; wenn ſie ſehen, daß an ſtatt eines ordentlichen, auf Geſetz, königlichen Eid und Verſicherungen gegründeten Regiments, ein anderes nach eigenem Gutdünken und Belieben eingerichtetes eingeführet iſt. Dieſes Belieben aber, ob man es gleich königlich nennet, iſt doch kein anderes, als des T*** des F*** und mehrerer ſolcher, wie ſie auf einander folgen, und die Zeiten ſie bekannt machen werden; ſo, daß hierdurch das ſchwediſche Reich aus ſeinem vorigen Anſehen und Gerechtſamen geſetzet, die Unterſaſſen ihrer Privilegien beraubet ſind, und keiner ſagen kann, daß er eine Gerechtſame hat, als die mit ſolchem Gutdünken und Belieben übereinſtimmet. Denn was heißen Geſetze und Ordnungen, Eid und Verſicherungen, wenn es nach Gutdünken und Belieben gehen ſoll? Da verlieren ſie unſtreitig allen Werth.

So viel von der Regimentsform vom Jahre 1634, ſo weit ſie auf die drey Fälle gieng, wenn der König weit abweſend, krank oder unmündig war. So weit ſie aber auch das Regiment angeht, das vom Könige ſelbſt in ſeiner Majorennität geführet wird, ſo war ſie auch ordentlicher Weiſe demſelben nicht entgegen oder hinderlich, beſonders in denen Stücken, welche das ſchwediſche Fundamentalgeſetz und Verfaſſungen, des Königes Eid, der Stände Pflicht gegen den König ꝛc. betrafen, welche ſich allezeit gleich ſeyn müſſen; wiewohl die bemeldete Ordinantie nur bey denen Stükken und Umſtänden ſtehen blieb, welche die Minorennität angehen.

Aber ſo ſcheint es auch, daß durch die erwähnte Approbation des Königes eigenes Regiment ein ganz neues Fundadament gegen den in dem ſchwediſchen Geſetze, und des Königes Eide und Verſicherungen beſchriebenen Gebrauch bekommen habe. Dieweil auch des Reichsrathes Anſehen, welches die andere Grundfeſte geweſen war, bey welcher

cher des Reiches Recht und der Stände Freyheit ſich bisher ſicher achten können, über den Haufen geworfen und caſſiret worden; ſo iſt es wohl der Mühe werth, ſich hierbey etwas aufzuhalten, und zu erwägen, worinnen dieſes Reichsrathsamtes Eigenſchaft und Anſehen von Alters her beſtanden hat, damit ein jeder Unpaſſionirter daraus möge wahrnehmen können, wie weit dieſe 1680 zugegen geweſenen Rathgeber von des Königes eigenem und ſeiner Poſterität Intereſſe, wie auch von ihrer Eidespflicht, und dem ſchuldigen Abſehen auf ihr und ihrer zu Hauſe gebliebenen Mitbrüder und Nachkommen Heil und Wohlfahrt abgegangen ſind, und hingegen ſich und alle Einwohner des Reiches einer Sklaverey und Knechtſchaft unterworfen haben; ſo, daß ſie ſich nun aus einem freyen Volke zu Leibeigenen gemachet, und zu der Könige Privateigenthume, mit dem ſie thun und laſſen können, was ihnen beliebet; und ſolches nicht aus Hunger oder anderer Art von Noth, um ihr Leben zu retten, wie vormals die Aegyptier, ſondern, was nie erhöret iſt, ſchändlicher Weiſe aus Schmeicheley, Unverſtande und Bangigkeit.

Das 8 Cap. der Abtheilung vom Könige in dem Landesgeſetze iſt das Fundament, worauf ſich der Reichsräthe Amt gründet; da außer ihrem da aufgeführten Eide auch aus einander geſetzet wird, wie weit ſich ihr Amt erſtrecke. In wie fern dieſes aber mit der Stände Erklärung übereinkomme, will man hier etwas genauer erwägen.

1. Wird angenommen, daß, das Reich mit des Reichsrathes Rathe regieren, nicht anders ausgedeutet werden müſſe, als daß ſie ihren Rath in keinen andern Dingen geben müſſen, als welche ihnen zu communiciren dem Könige beliebet.

2. Und daß es lediglich von des Königes Dijudication abhangen müſſe, in wie fern er ſolchem Rathe folgen wolle oder nicht.

Nun kömmt aber aus des Geſetzes klaren Worten ein ganz anderer Verſtand heraus. Denn ſollen ſie es nicht laſſen aus Parteylichkeit 2c. ſo müſſen ſie ja nicht allezeit warten, bis man ihren Rath fordert; ſondern wenn ſie merken, daß etwas vorgenommen wird, was dem Könige und ſeinem Lande nicht nützlich ſeyn möchte, da ſind ſie ſchuldig,

ſchuldig, ungefragt ſolches zu erkennen zu geben, und abzurathen. Denn das Wort laſſen ſetzet nicht eine vorhergegangene Anfrage voraus, ſondern daß ſie von ſelbſt mit ihren Erinnerungen und gutem Rathe einkommen; denn auf Anfrage zu antworten und ſein Bedenken zu geben, beſonders wenn der Herr es fordert, iſt nicht allein der Reichsräthe Pflicht, ſondern aller Unterthanen, ſie mögen ſeyn, wes Standes oder Amtes, ſie wollen, und in Sachen, die in meiner Willkühr ſtehen, ſie zu thun oder zu laſſen, und nicht wo ich gefraget werde und antworten muß, da kömmt es nicht auf mein Unterlaſſen an; aber wenn ich nicht gefraget werde, da kann ich zu rathen und einzureden unterlaſſen, und davon iſt im Geſetze die Rede. Weiter, ſoll man aus allen Kräften rathen und unterſtützen, ſo muß man nicht warten, bis angefraget wird. Und wenn ein König im Sinne hätte, ſein Regiment wider ſeinen Eid und des Reiches Recht zu führen, ſo würde er wohl ſehr ſpät oder gar nicht ſeinen Rath darüber fragen, weil er genugſam wüßte, daß ſolcher verbunden wäre, ihn davon abzurathen. Und daß dieſes der wahre Verſtand von den Worten des Geſetzes ſey, lehret die von den älteſten Zeiten her geweſene Praxis. Die drey Biſchöfe von Skara, Strengnäs und Wexio, die zugleich Reichsräthe waren, warteten mit ihrem Proteſte von Wadſtena den 4 Aug. 1433 nicht, bis König Erich ſie fragete; eben ſo wenig thaten dieſes die Reichsſtände und Räthe zu Telje 1438; auch findet man ſolches nicht bey der Verbindung der Reichsräthe von Upſala den 8 Jul. 1319. Und wie viel mehrere Documente hat man davon nicht? Auch der König Carl IX äußert ſich in ſeiner dem polniſchen Geſandten gegebenen Antwort auf folgende Art: So ſind auch die Reichsräthe kraft ihres Eides verpflichtet, daß ſie nicht allein für ihre Perſonen des Reiches Gerechtſame und Freyheiten aufrecht halten, ſondern auch dem Könige ſolches rathen und ihn dazu ermahnen müſſen, daß er ein gleiches thue, ob ſolches gleich dem Reichsrathe beſchwerlich fallen, und ohne der Räthe Verſchulden große Gefahr mit ſich führen kann, u. ſ. w. So ſchreibt ſelbſt ein Erbfürſt und nachheriger vollmündiger König von Schweden. So haben ſich auch die ſchwediſchen Reichsräthe gegen alle vormalige Könige von Schweden zu allen Zeiten verhalten, wie die Verſicherung der Königinn Chriſtina klärlich beweiſt; und wenn ſie ſolches unter-

unterlaſſen haben, ſind ſie deswegen zu ſchwerer Verantwortung gezogen, wie ſolches mancherley Acten aus dem Reichsarchive bezeugen. Dieſem gerade entgegen ſollen ſie nun ohne Verletzung ihres Eides ſtille ſchweigen können, und die Sachen im Reiche gehen laſſen, wie ſie wollen, bis es der König nöthig findet, Dinge, die des Reiches Wohlfahrt betreffen, mit ihnen zu communiciren; und wenn dieſes auch ſelten oder nie geſchehen ſollte, wie es von übelgeſinneten Königen geſchehen könnte, und die Geſchichte davon verſchiedene Beyſpiele vorweiſt, ſo halten ſie mit ihrem Rathe zurück. Und dieſer würde ja auch von wenigem Werthe ſeyn, da es für das andere von des Königes Gutbefinden dependiren ſoll, ob er des Reichsrathes Rathe folgen will, oder nicht, wie die Worte der Approbation lauten. Wie gemäß daſſelbe aber dem Geſetze ſey, iſt aus den Worten des Geſetzes ſelbſt klar; denn wenn das Regiment ſelbſt gegen des Reichsrathes Rath geführet wird, ſo heißt das ja nicht ſein Reich mit ſeines Rathes Rathe regieren. Landesgeſ. Abth. vom Könige Cap. 4. §. 4. ſondern wider denſelben; ſo daß der vollkommen ein Oedipus ſeyn muß, der zwey an ſich und ihrem Laute nach, ſo gerade einander entgegengeſetzte Worte und Bedeutungen, als dieſe ſind, mit einander vereinbaren will. Nun iſt das Wort Mit im Geſetze, in allen königlichen Verſicheruugen, Mandaten und Manifeſten ſo klar und ſo häufig, daß, wer das andere Wort Wider an deſſelben Stelle einführen will, damit nimmer fortkommen kann, er müßte denn erſt allen andern Menſchen Geſicht, Gehör und allen geſunden Verſtand benehmen. Und daß mit und nicht wider des Reichsrathes Rath alle Regierung hat geführet werden müſſen, und von wohlgeſinnten Königen ſeit den älteſten Zeiten her ſo geführt iſt, das beweiſen unter andern folgende Documenten. Nämlich K. Albrechts Verſicherung vom Jahre 1371. Wm Folck ok wm Koſt, ok wm all annor thing, ſom oſz ok Rikeno makt a ligger, lofuum wi widher ſannynd ok godha tro, med godhum wilja oc rätte föracſt, at halda ſkulä äpter Rikeſins Radz radhe, oc ther aldregh af ganga hwarahanda ärandom thet hälzt ähra. D. i. Mit den Leuten und Nahrungsmitteln und mit allen anderen Dingen, die uns und dem Reiche angelegen ſind; geloben wir bey Wahrheit und gutem Glauben, es zu halten nach des Reichsrathes Rathe, und davon nimmer abzugehen, es mögen die Angelegenheiten ſeyn,

von

von welcher Art ſie wollen. Item K. Albr. Verſicher. vom Jahre 1883 Oc wiljom all ärinde ok ſtykke äpter thera radhe, wilja oc ſägn at halda, mz allum kårlek fulkompna, oc i engo matto theraf ganga - - - - Thy oc wi finnom wäl mz allum ſkälum, at mz wars Rikes Radhgiware radhe maghum wi wart Rike oc wnderdana höxt beſtanda. D. i. Und wollen alle Vorkommenheiten und Stücke nach Rath, Willen und Ausſagen halten, mit aller Liebe vollbringen und in keiner Maaße davon abgehen. = = = Denn wir finden auch wohl mit allem Grunde, daß mit unſers Reiches Rathgeber Rath Wir, unſer Reich und Unterthanen am ſicherſten beyſtehen. Item K. Chriſtoffers Verſicherung vom Jahre 1441. Wele wij engin taghe i wort Radh i Swerige uden Swenſkä infödde mån, oc af thöm engin udem effter Rigſens Radhz radh, etc. D. i. Und wir wollen keinen in unſern Rath in Schweden nehmen, als ſchwediſche eingebohrne Männer, und auch von denſelben keinen, ohne nach des Reichsrathes Rathe. Item: Effter Rigſens Radhz radh, eller ſtörſte delin af thöm. D. i. Nach Rath des Reichsrathes oder des größten Theiles von demſelben. Item: der Calmarſche Receß vom Jahre 1483. Skulu wij ey paleggia nakon Skath äller tunga pa Almogen äller Köpſtädher, wtan äpther menoge Rikens Radz radh. D. i. Wir wollen keinen Schoß oder Steuer den Landleuten oder Handelsſtädten auferlegen, ohne nach des gemeinen Reichsrathes Rathe. *Ibidem:* Skulu wij inte Kry äller Örligh oppa ſia, wtan mz alle Rikeſens menege Radz radh och ſamtykke. D. i. Wir wollen auch keinen Krieg anfangen, ohne mit aller des Reichs gemeinen Räthe Rathe. Und was dergleichen Documente, ältere und neue, mehr ſind, welche anzuführen hier zu weitläuftig ſeyn würde.

König Carl IX. ſaget auch in oberwähnter ſeiner Antwort an die polniſchen Legaten: Es iſt dem Könige nicht erlaubet, ſein Reich anders zu regieren, als nach dem Geſetze und ſeines Rathes Rathe. Item: Und hätte dieſe Regierungsordnung mit des Reichsrathes Rathe und Genehmigung verfaſſet werden ſollen, ohne welche Se. Königl. Maj. nach dem Geſetze in wichtigen Reichsſachen nichts beſtellen können. u. ſ. w. *Ibidem*: Und keine königliche Briefe und Befehle werden befolget, es ſey dann, daß ſie erſt vom Reichsrathe erwogen

ſind. *Ibidem*: Und ſolches alles bis zu des Königes Abreiſe, und da er nicht einmal des Reichsrathes Genehmigung dazu gefordert. Und eben ſo ſpricht das gemeine Geſetz Cap. 10. §. 2. der Abtheil. vom Könige: Da kömmt dem Könige, der das Regiment führet, zu, ihr ein Löſegeld zu geben, nach ſeines Rathes Gutachten, wie viel es ſeyn ſolle. Hieraus kann, wie man billig glaubet, zureichend entſchieden werden, was das Geſetz mit den Worten: Mit des Reichsrathes Rathe verſtanden haben will, und daß dieſelben mit dem Worte, Genehmigung, gleichgültig ſeyn, ſo daß keine andere Auslegung dabey zugelaſſen werden kann, als welche die Bedeutung ſelbſt und ipſa praxis immemorialis & nunquam interrupta an die Hand giebt.

Fürs dritte iſt zu erwägen, wie weit das Wort Mediator auf der Reichsräthe Amt quadriret. In der Bedeutung, wie die Approbation es nimmt, wird es weder auf das Reichsrathes-Amt, noch auf eines von den Räthen Gedanken oder gehegte Meynung ſich paſſen, ob es gleich von denen, welche die wahre Triebfeder zu dieſer Approbation ſind, gegen alle gegebene Anleitung dahin hat gedrehet werden wollen, und das bloß aus der Begierde, die man damals hegete, alle Worte und Handlungen der Reichsräthe als abſurd vorſtellig zu machen und zu verdrehen. Daß jemand von den Reichsräthen ſich dieſer Expreſſion vom Mediatore bedienet habe, läßt man dahin geſtellet ſeyn; aber nimmer wird man beweiſen können, daß der Senat en corps ſich ſo herausgelaſſen, und dieſe Qualität vom Mediatore prätendiret hat; wie ſolches denn auch damals wohl gar nicht de tempore geweſen wäre, noch die zu der Zeit obhandenen Sachen Anleitung dazu gaben. Man läßt daher einen jeden Vernünftigen urtheilen, ob eines Mannes Ausdruck in privato, den er ſelbſt verantworten mag, zu einem ſolchen Inſtrumente, wie die Approbation iſt, hätte Anleitung geben ſollen, beſonders da man ſeine Explication über ſolchen Ausdruck niemals hat hören wollen, ſondern aus vorbemeldeten Urſachen ſo hinein geredet hat, daß man auch die Worte wider des Ausſagers wahre Meynung hat ausdeuten wollen. Denn ſo wie die Approbation ſie ausdeutet und nimmt, paſſet es ſich mehr auf eines Referendarii als eines Rathes Amt, und mit jenem in eine Competence fallen zu wollen, iſt dieſen wohl nie zu prätendiren

eingefallen. Dem ſey aber, wie ihm wolle, ſo will man doch unterſuchen, ob es denn ſo ſehr aus dem Gleiſe getreten heißen könne, wenn man dergleichen indigitiret hätte. Das Geſetz bedienet ſich im 8 Cap. der Abtheil. vom Könige dieſer Worte: Daß ſie dem Könige mit aller ihrer Macht rathen ſollen, was des Reiches Recht iſt, daß er alle die Eide wohl halten möge, die er dem Reiche geſchworen hat, und das Volk ihm. Hier ſtehen nun zwey Correlata ausgedrücket, das eine, des Königes Gelobungen an die Unterthanen, das andere, der Unterthanen an den König; imgleichen des Königes Recht und Intereſſe für ſich, und der Unterthanen für ſich, mit den Worten: Sie ſollen dem Könige rathen, was ſie vor Gott wiſſen, daß es ihm und ſeinem Lande nützlich und heilſam ſey. Zwiſchen dieſen beyden, ob gleich an ſich reciproquen und ſehr compatiblen, doch in gewiſſen Abſichten unterſchiedenen Dingen, (ja wenn Gott zum Unglücke und zur Strafe einen Schwindelgeiſt über ein Land ſendet, werden ſie oft als contrair und ganz unterſchieden geachtet, jedoch allezeit nach einer ganz närriſchen, abſurden und verblendeten Maxime) zwiſchen dieſen, ſage ich, ſind die Reichsräthe nach dem ſchwediſchen Geſetze und ihres Amtes Eigenſchaft geſtellet, beyder zu warten, und über beyde mit gleich ſtarker Obliegenheit, Sorgfalt und gutem Rathe zu wachen, wie die Worte, vor Gott, ihnen auferlegen. Ob nun dieſes nicht ſo viel, als ein zwiſchen des Königes und des Reiches, das iſt, der geſammten Einwohner, Angelegenheiten, Gerechtſame und Intereſſe geſetztes Mittelding ſey, das mögen die, denen Gott mehr Einſicht verliehen hat, beurtheilen. Hieraus fließt nun die Verbindlichkeit, das Reich mit Rathes Rathe zu regieren. Und eben hieraus iſt der Styl und Gebrauch in allen publiquen Acten entſtanden, daß die Könige die Expreſſion gebrauchet haben, ſie hätten dieſe oder jene Angelegenheit mit ihres Reichsrathes Rathe überleget, feſtgeſetzet und gut befunden, welches, wie man findet, zu allen Zeiten gebräuchlich geweſen, und auf nichts anders zielet, als damit zu erkennen zu geben, daß der König in dem, was das Reich, das iſt, ihn ſelbſt und die Einwohner, angeht, den Rath derer nicht aus der Acht gelaſſen, ſondern gefordert habe, welchen er ſeine Hoheit, und die Einwohner ihre Gerechtſame und Freyheit anvertrauen müßten, und welche das ſchwediſche Geſetz ihnen beyden zur Sicherheit und zum

Dienſte verordnet hätte. Dieſes ſcheint ja offenbar der Natur und dem Amte eines Vermittlers sehr nahe zu kommen. Daß dieſes auch zu allen Zeiten ſo angeſehen worden, erweiſt die Geſchichte mit ſehr vielen Exempeln. Unter andern bedienen ſich des ſchwediſchen Reiches Biſchöfe, Räthe und Lagmänner in ihrer Verbindung über des Reiches Recht, datirt Upſal, den 8 Jul. 1319. der Worte: Nos omnes et ſinguli promittimus *fide media* nomine Regis noſtri. Und in König Albrechts Verſicherung, datirt Stockholm, in vigilia Laurentii Martyris. Anno 1371. heißt es: Demnach verlaſſen und übergeben wir uns mit völligem Vertrauen dem Reichsrathe, mit Häuſern und Ländern, die wir nun inne haben, und mit denen die wir von unſerem lieben Herrn und Vater wieder löſen, oder anders woher erhalten können, als nun vorerſt das Haus zu Stockholm und zu Abo u. ſ. w. Mit dieſen Rathgebern meynen wir die würdigen Väter, Herren Byrgher u. ſ. w. Welchen vornehmen Rathgebern und deren Freunden wir dieſe Verwahrung thun, zu ihrem und des ganzen Reiches Troſte, und uns und unſeren Erben zur Befeſtigung. Item von Gripsholm, im Jahre 1383. Denn wir finden auch wohl mit allem Grunde, daß mit dem Rathe der Rathgeber unſeres Reiches wir unſer Reich und Unterthanen am höchſten befeſtigen können. Auch weiſt es der ganze in Stockholm den 6 Oct. 1590. in des Herzoges Carls und des Reichsrathes Namen im Drucke ausgegangener Tractat, wie weit dem Reichsrathe damals die Mediation zwiſchen dem Könige und den Ständen obgelegen, da unter andern geſaget wird: Imgleichen begehren hochbemeldte Se. Fürſtl. Gnaden und der Reichsrath, daß des Reiches Gerechtſame, welches in Obacht genommen werden muß, nicht unter Se. Königl. Majeſt. Regierungszeit, und da Se. Fürſtl Gnaden dem Reiche vorſtehen, und die guten Herren rathen ſollen, geſchmälert, oder über den Haufen geworfen werde.

Aus allem dem iſt klar genug, wie weit derjenige aus dem Senate, der die vorerwähnte Expreſſion gebrauchet haben mag, auf eine ſolche Mediation gezielet habe, als die Approbation erwähnet, und mehr auf eines Referendarii oder Secretairs, als auf eines Rathes Amt, gedeutet und appliciret werden kann. Aber aus dieſer Interpretation

tation kann ein jeder Vernünftiger und Unpaſſionirter abnehmen, mit welcher Aergerniß dieſe Anführer der Stände des Reichsrathes Worte und Handlungen bey dem Könige vorgeſtellet, und ihn dahin gebracht haben, ſie in der Approbation ſo einführen zu laſſen, daß kein vernünftiger Reichsrath, vielweniger der ganze Ordo Senatorius, ohne ſein äußerſtes Präjuditz und Verkleinerung ſeines Amtes, dergleichen hat prätendiren können. Aus dieſem allen wird ſich nun wol klärlich genug ergeben, wie die Beſchaffenheit und das Anſehen des Reichsrathsamtes von Alters her geweſen iſt, und auch ſeyn muß; und wie weit dieſe Anführer, oder vielmehr Verführer der Reichsſtände im Jahre 1680, ſie von der rechten Bedeutung auf eine ganz widrige und aller wahren Eigenſchaften dieſes Amtes entgegenlaufende Ausdeutung des ſchwediſchen Geſetzes und des königlichen Eides und Verſicherung gebracht haben; woraus denn endlich nach und nach erfolget iſt, daß der Reichsrath eine Verkleinerung nach der andern hat ausſtehen müſſen.

Dieſe Verkleinerung und Schmälerung des Reichsrathsamtes und der Autorität deſſelben hatte ihren Grund in dem anfänglich bemeldten Principio, daß nämlich die bey dem Könige ſich einſchmeichelnden Rathgeber in ihrem Vorſatze ungehindert bleiben, und ihre gefaßten Principia zu ihrer eigenen Feſtſetzung, aber des Reichsrathes und anderer, die ihnen im Wege ſeyn könnten, Anſchwärzung ausführen möchten. Dieſe böſe Intention hätte unmöglich ihren Fortgang haben können, wenn der Reichsrath bey ſeinem Anſehen und bey der Uebung ſeiner Amtspflicht geblieben wäre, den König ungefragt zu erinnern, was zu ſeinem und des Reiches Wohl gereiche.

Dieſe ganze Acte zeiget deutlich, daß die Veränderung im Jahre 1680 eigentlich in einer Schmälerung des Anſehens der Reichsräthe beſtanden, die gerade gegen alle Verfaſſungen und Geſetze voriger, ja der allerälteſten Zeiten, geſtritten. Das Hauptſächlichſte nicht allein in den älteren, ſondern auch in unſeren itzigen Grundgeſetzen beſteht in der Obliegenheit des Königes, das Reich mit, und nicht ohne, vielweniger wider des Reichsrathes Rath zu regieren. Dieſe Obliegenheit erkannte König Carl IX, und ſuchete ſie zu

beſtärken, da er in ſeinem Briefe ausdrücklich ſaget, daß es dem Könige nicht zuſtehe, ſein Reich anders, als nach dem Geſetze und mit Rathes Rathe zu regieren. König Carl XI aber beſtritt, und ſchränkete ſie auf die Art ein, wie der itzt mitgetheilte Auszug, und das vorhin hiervon Beygebrachte anzeigen; und dieſes hatte die betrübten Folgen, die jedermann bekannt ſind. Des Königes Hoheit, des Senats Anſehen, und der Stände Gerechtſame, ſind die drey Pfeiler, auf welchen unſere Regierungsart, und folglich unſere Freyheit und des ganzen Reiches Glückſeligkeit ruhet. So nothwendig das erſte und letztere iſt, ſo unumgänglich iſt das mittlere, welches die beyden anderen zuſammenhält, und dem ganzen Werke ſeinen Beſtand giebt. Auf deſſelben Erhaltung und Verſchanzung gegen allen Eingriff beruhet demnach alles; und das Mittel darzu iſt, wenn der König durch die Grundgeſetze in Freude und Leid dergeſtalt an des Reichsrathes Rath gebunden iſt, daß ohne dieſe von ihm nichts geſchehen und zum Schluſſe gebracht werden kann; wobey denn keine Nachſicht oder ſchädliche formula complacentiæ ſtatt finden muß, wie in dem Auszuge deutlich genug dargethan iſt. Dieſes iſt ein ſicheres Mittel, wodurch aller Verwirrung vorgebeuget, und aller Saame zur Zwietracht und Uneinigkeit erſticket wird. Dargegen aber ſind Hinderniſſe am Schluſſe der Sachen, Uneinigkeit, Misverſtändniſſe und Parteyen unvermeidlich, wenn entweder die bemeldete Grundregel von der Regimentsführung mit Rathes Rathe in einigen Stücken eingeſchränket, oder die Sachen ſo gefaſſet werden, daß das nöthige Gleichgewicht und die Einigkeit unter der regierenden und rechtpflegenden Macht unmöglich erhalten werden kann. So urtheileten ſchon im Jahre 1680 von der damals obhandenen Veränderung alle die, denen ihr Privatintereſſe nicht auferleget, anders zu denken und zu ſprechen.

Nun will ich, meinem vormaligen Verſprechen nach, der Geſellſchaft den Briefwechſel mittheilen, welchen

redliche

redliche Freunde und Patrioten unter einander im Jahre 1722, vor dem darauf folgenden Reichstage gepflogen haben; aus welchem man leicht wird erſehen können, wie ſorgfältig wohlgeſinnete Männer auch zu den Zeiten geweſen ſind, durch vernünftig verfaſſete Schriften ein über das Reich ſchwebendes Unglück abzuwenden. Ich kann aus anderen gegen dieſe Briefe herausgekommenen Schriften die Geſellſchaft überzeugen, wie die Uebelgeſinneten damals verſuchet haben, jedermann gänzlich auszureden, daß keine Anſchläge wegen größerer Macht und Gewalt für den König auf der Bahne wären, ſondern alles aus bloßem Argwohne, und verwägenen Beſchuldigungen herrührete, die man unverantwortlicher Weiſe unter das Volk ausſtreuete, um Lärm und Unruhe im Reiche damit anzurichten, und was dergleichen mehr; aber der Ausgang des Reichstages 1723 wies leider genug, daß das ſeinen guten Grund hatte, wovor Eudippe warnete. Ich will nicht hoffen, daß jemand glauben werde, die Briefe, die ich itzt mittheilen will, wären nun erſt aufgeſetzet, und man hätte nur die ihnen vorgeſetzte Jahrzahl geborget. Sie ſind bekannt genug, und in vieler Leute Andenken von der Zeit her aufbehalten, daß niemand mit Grunde auf dergleichen Argwohn fallen darf.

Ariſtidis

Erſter Brief an Eudippe, vom 10 Sept. 1722.

Weil die Zeit herannahet, daß der nach der Stände Schluß angeſetzte Reichstag bald ausgeſchrieben werden wird, ſo halte ich für nöthig, daß man bey Zeiten überlege, was da vorgenommen und erwogen werden müſſe, und daß man ſich einigermaßen im Voraus bereite, damit man dabey nicht übereilet werde. Ich finde hierzu einen vertrauten Briefwechſel unter aufrichtigen Freunden als das bequemſte Mittel. Dadurch kann man ſich nicht allein ſeine Gedanken eröffnen, ſondern auch einander Nachricht von demjenigen mittheilen, was man unter den Leuten reden höret, dennoch aber in der Folge ſeine Maaßregeln in ſo wichtigen Dingen nehmen, die

des Vaterlandes Wohlfahrt angehen. Nun wird vieles davon geſprochen, daß es nothwendig ſey, unſere letztverfaßte Regierungsform zu unterſuchen, und dahin zu ändern, daß des Königes hohe Macht und Gewalt künftighin größer und nicht mehr ſo eingeſchränket werde, wie bisher. Ich für mein Theil kann auch dieſen Vorſchlag nicht misbilligen, weil man alsdann einen beſſern Gang und Betrieb der Angelegenheiten vermuthet, wenn der Hoheit mehr Freyheit gelaſſen wird, ſo daß Obrigkeit und Unterthanen gegen einander ein Gleichgewicht halten. Ich bitte dich, mein lieber Eudippe, daß du mir deine Gedanken hierüber mit nächſten mittheileſt.

Eudippes

Antwort auf voriges Schreiben vom 15 Sept. 1722.

Mit der letzten Poſt hatte ich die Ehre, meines lieben Ariſtides Brief vom 10 hujus zu erhalten, wofür ich dienſtlichen Dank abſtatte. Ich bin vollkommen mit dir einig, was die Nothwendigkeit der Correſpondenz zwiſchen guten Freunden betrifft; denn ſie vergnüget nicht allein das Gemüth, ſondern giebt auch Anleitung, den bevorſtehenden Reichstagsgeſchäfften näher nachzudenken. Aber wie hätte ich mir vorgeſtellet, daß mein vertrauter Ariſtides ſich auch ſollte haben die Augen verblenden und die Ohren bezaubern laſſen, durch die gleißneriſchen Reden, die man von einem und dem andern höret, nämlich unſerem gnädigen Könige mehr Freyheit, Macht und Gewalt zu laſſen, als unſere wolverfaßte Regierungungsform ihm zugeeignet. Wenn das geſchehen ſollte, ſo wollte ich meines Theils wünſchen, daß aus dem Reichstage nichts würde. Daß einige wenige Höflinge, die, dadurch etwas erbeuten und ſich mit der Zeit hoch an das Brett bringen zu können, vermeynen, dergleichen Gedanken hegen mögen, darüber will ich mich nicht ſehr wundern. Denn ſolche Leute werden entweder von einer unmäßigen Ehrſucht, oder großen Einfalt, ich will nicht ſagen Unverſtande, verleitet, oder ſie haben ſehr wenig oder nichts zu verlieren, und opfern demnach das ganze Reich ihrem Privatintereſſe und einzelnen Vortheile auf. Aber daß ein Ariſtides, der ſeine Ehrſucht ſchon unterdrücket, und dahin gelenket hat, ſeinem Gott

zu dienen, und ſeine Kinder zur Gottesfurcht, und zu nützlichen Subjecten, zum Dienſte des Vaterlandes zu erziehen, gleiche Gedanken heget, das iſt eine Sache, in die ich mich nicht finden kann. Erſt ſollte ich glauben, daß du auch ein kleines Trankgeld auf die Hand bekommen hätteſt, unter Verſprechung gröſſerer und anſehnlicher Summen, wenn die Sache zum Stande kommen würde. Aber wie wenig darauf zu bauen ſey, wirſt du ſelbſt am beſten wiſſen, wenn du dich erinnerſt, wie es = = =. Auf eben die Art wird es auch itzt gehen; doch dürften die, welche das vorige mal betrogen worden, ſich nun wohl beſſer in Acht nehmen, und, weil denen die Augen geöffnet ſind, dürfte man wohl veranlaſſet ſeyn, ſich nach anderen umzuſehen, die nicht wiſſen, was vormals paſſiret iſt. Aber ich laſſe das alles dahin geſtellet ſeyn, und komme auf unſere Materie. Ich kann, mein lieber Ariſtides, deiner Meynung nicht beyfallen, ich glaube auch nicht, daß ſie dein Ernſt, ſondern ein bloßer Verſuch an mich iſt. Dann cui bono ſollten wir unſere wohlerhaltene Freyheit in Vermehrung der königlichen Gewalt ſchmälern? Was ſollte das für Nutzen ſchaffen? Das Reich würde dadurch nicht erweitert, noch die Unterthanen vermögender werden; au contraire, ich bin verſichert, dieſes würde ſie noch armer machen: denn man weis genug, wie es geht. Und ſo bald man etwas nachzugeben anfängt, ſo hat die Feſtung unſerer Freyheit eine Lücke bekommen, und da iſt kein Aufhören, bis die ganze Feſtung eingenommen, oder ihr das Garaus gemacht iſt. Die Könige und Potentaten ſind in dieſem Stücke alle gleiches Sinnes; ja die kleineſten Prinzen trachten alle darnach, Souverains zu ſeyn. Die Früchte davon ſind bey uns in friſchem, aber betrübtem Andenken. Da muß es heißen: *Veſtigia me terrent.* Adieu.

Ariſtides
an Eudippen, den 22 Sept. 1722.

Aus eurem Brief, mein lieber Eudippe, merke ich, daß unſere Gedanken vom Vermehrung der königlichen Gewalt nicht mit einander übereinſtimmen; aber ich glaube, es muß daher kommen, daß ich mich in meinem vorigen nicht deutlich genug ausgedrücket haben werde. Meine Gedanken gehen nie auf eine Souverainität. Davor behüte

uns Gott. Doch finde ich einen groſsen Unterſchied unter derſelben, und darunter, daſs man Sr. Königl. Majeſtät freyere Hände verſtatte, zu thun und zu laſſen, damit die kleineren Angelegenheiten deſto kürzer ausgefertiget und nicht ſo lange ausgezogen werden mögen, wenn auch das geringſte im Senate vorgenommen werden ſoll. Ich kann hiervon auch für mein Theil keinen anderen Nutzen finden, als einen langſamen Betrieb der Affairen, die gleichwol viel kürzer abgemachet werden könnten, wenn Se. Majeſtät an den Staatsſecretair dero Meynung ſageten, und beföhlen, wie die Reſolutionen aufgeſetzet werden ſollten. Das andere heiſst multiplicare entia præter neceſſitatem. Das Reich muſs mit Rathes Rathe regieret, und kein Krieg, keine Steuern oder Ausſchreibungen ohne der Stände Bewilligung beſchloſſen werden. Nimmt man die Vorſicht, ſo ſcheint es hinreichend zu ſeyn. Man wird zu dieſen Zeiten in der Kanzeley und den Collegien ſo gehudelt, daſs es nicht zu beſchreiben iſt. Auf Geſuche kommen ſelten Schlüſſe, wenigſtens muſs man Geld geben und betteln, und kann doch noch lange genug auf Antwort warten. Dieſes machet die Leute überdrüſſig, und es würde beſſer gehen, wenn der König dergleichen unmittelbar abwenden könnte. Und weiter will ich und jeder Rechtſchaffengeſinneter die königliche Gewalt nicht ausgedehnet wiſſen. Ich glaube, der Herr Bruder wird mit dieſer meiner Erklärung zufrieden ſeyn, und nichts dawider zu ſagen haben. u. ſ. w.

Eudippes

Antwort auf den vorigen Brief.

den 28 Sept. 1722.

Mich bekümmern nicht ſo ſehr die in meines Bruders Briefe angeführten Raiſonnements, weil dieſelben leicht zu widerlegen ſind, als vielmehr dieſes, daſs ſolches vor die Ohren ſolcher Leute kommen kann, die entweder eine ſuperficielle oder gar keine Kenntniſs von tiefſinnigen und wichtigen Sachen haben. Daher kömmt es denn, daſs die Bienen Honig, die Spinnen aber Gift aus Blumen ſaugen. Diejenigen, welche ſolcher Grundſätze Gewicht und Folgen auf künftige Zeiten nicht genau nachſinnen, können um ſo viel eher dadurch verleitet werden, als ſie

bey den Vortheilen der edlen Freyheit noch nicht gewöhnet, ſondern vielmehr unter der ſchädlichen Souverainität erzogen ſind, und deren Grundſätze mit der Muttermilch eingeſogen haben. Dadurch kann es geſchehen, daß, da bey uns die Vielheit und Mehrheit der Stimmen in den wichtigſten Reichsſachen decidiret, dieſe Mehrheit, wenn ſie vorher für eine Meynung eifrig eingenommen iſt, ſehr leicht auf ſolche Schlüſſe und Deciſionen fallen kann, welche die Einſchränkung der Freyheit, und Aufhelfung eines ſouverainen Regimentes befördern. Derohalben muß es uns um ſo viel wichtiger ſeyn, dieſer und anderer neuen Propoſitionen geheime Zwecke zu entdecken, und ſie in ihren natürlichen Farben ſo ans Licht zu ſtellen, daß ſie ein jeder erkennen könne, und nicht von ihren geborgten feinen Einkleidungen ſich verleiten laſſe. Man machet einen ſubtilen Unterſchied unter der Souverainität, und unter der Vermehrung und Erweiterung der königlichen Gewalt. Ich finde hier aber keinen andern Unterſchied, als bloß in Worten, die Einfältigen damit zu verblenden. Die Souverainität beſteht darinnen, daß einer abſolut regieret; wenn nun Macht und Gewalt weiter ausgedehnet und der Zügel freyer gelaſſen wird, ſo iſt die Souverainität gewiſſermaßen ſchon da, und das frißt, wie der Krebs, allmählig und nach und nach dergeſtalt um ſich, bis man ſeinen Zweck erreichet hat. Es heißt wohl, dieſem letzteren muß man zuvorkommen; aber das iſt alsdann zu ſpät, wenn die Macht von den Ständen in die Hände der Obrigkeit gegeben iſt; denn dieſe findet leicht hernach Mittel, ſie zu vermehren, die Stände aber ſchwerlich Gelegenheit, ſolche Macht zu vermindern, oder wieder zu nehmen. Denn wenn die Obrigkeit nach Belieben über das Staatscontoir, über die Vergebung der Dienſte und Expedirung der Reſolutionen frey disponiren kann, ſo müßte alsdann ein König ungemein einfältig ſeyn, der durch ſolche Mittel ſich nicht Creaturen und Jabrüder zu allem zu ſchaffen wüßte, was er nachhero weiter durchtreiben will. Ich präcavire hierbey vor allen Dingen, daß ich nie mit dieſem Raiſonnement unſern allergnädigſten itzt regierenden König meyne; ſintemal, was ich ſchon geſaget habe, und noch ſagen werde, keinesweges auf ihn appliciret werden kann noch muß. Ich rede itzt überhaupt, und wie die Begebenheiten ſich vormals eräuget haben, und nachhero ſich wiederum zutragen können. Ich will zu allererſt der Reichsmittel und

Einkünfte erwähnen. Dieſe ſind entweder des Reiches oder des Königes. Selbſt das Wort beweiſt, daß ſie des Reiches ſind und ſeyn müſſen, weil ſie von den Unterthanen gleichſam im Centro zuſammengeſchoſſen werden, und ſo ins Staatscontoir fließen. Iſt alsdann wohl etwas natürlicher, als daß das Reich oder die Stände, und in der Stände Abweſenheit der König mit Rathes Rathe über das disponire, was dem Reiche zugehöret? Bedenke einmal, wie es gehen würde, wenn Gott uns mit einem Könige ſtrafete, der es wie die Königinn Chriſtina machete, die durch Staat, Pomp, Ueppigkeit und Ueberfluß, ſammt Geſchenken, die Caſſen ausleerete, die damals geringen Einkünfte unſeres Reiches verſchleuderte, auf keine Oekonomie gedachte, ſo lange ausgab, als es reichete, die Schulden unbezahlet, die Bedienten unbelohnet, die Feſtungen unverſehen, und die Armeen ohne Unterhalt ließ. Sollte aus einer ſo freyen Dispoſition nicht eine ſchöne Haushaltung entſtehen? Würde wohl die Folge anders ſeyn, als, dafern das Reich nicht über den Haufen fallen ſollte, daß die armen Unterthanen ſich angreifen und große Contributionen bewilligen müßten, nur damit einige wenige Perſonen ſich durch die Freygebigkeit der Obrigkeit bereichern könnten?

Piat Lecizes in ſeiner polniſchen Hiſtorie berichtet ein merkwürdiges Exempel. Da ein König einmal bey dem Reichstage anſuchete, daß man ihm freyere Dispoſition über des Reiches Mittel verſtatten möchte: ſo frageten ihn die polniſchen Stände, ob er meynete, daß alsdann das Königreich ohne Bedienten beſtehen könnte; denn die wenigen, deren Belohnung er bis dahin ausgezogen hatte, mußten Hungers umkommen, da er die zu ihrem Lohne angeſchlagenen Reichsmittel anders wozu verwandt hatte. Ich ſage noch einmal, daß man ſo etwas von Sr. königlichen Majeſtät nicht zu befürchten habe; aber wie die Regenten nicht unſterblich ſind, ſo weis man auch nicht, auf was für Art Gott ein Land und Reich ſtrafen wolle; daher muß man ſich im Sonnenſcheine gegen den Regen verwahren; ich meyne, wir müſſen unter der Regierungszeit einer guten Obrigkeit mit der Disponirung der Mittel ſo klüglich verfahren, daß, wenn Gott uns dereinſt mit einem verſchwenderiſchen Könige ſtrafen ſollte, wir alsdann ſicher ſeyn mögen. Ueberdieſes ſteht es auch feſt, daß ſolche Mittel zu des Königes und Reiches Wohlfahrt angewandt werden müſſen; und daher müſſen ſie nicht von der Obrigkeit allein, ſondern

mit

mit Rathe ihres Rathes disponiret werden. Damit wird eine jede wohlgeſinnete Obrigkeit zufrieden ſeyn. Wenn aber nun eine Königinn Chriſtina oder König Chriſtiern und andere zu unſerem Unglücke und Verderben aufkommen, die Caſſen ausleeren, das Geld an Ausländer und Favoriten austheilen, und den Reſt aus dem Lande fahren ließen, wäre es da nicht zu ſpät, das zu bedauren, was man aus Kitzel weggegeben? Und was für Nutzen würde dem Reiche dadurch zuwachſen? Die Caſſe würde dadurch nicht vermehret, und die Gehalte würden nicht leichter bezahlet werden, als vorhin. Das einzige würde ſeyn, daß man Se. Majeſtät mit mehrerem Ueberlaufen und Beſchwerden beläſtigte, die nun gerade an das Staatscontoir gehen. Ich ſollte daher glauben, daß, wer es itzt anders haben will, darunter ſeinen Privatnutzen und Abſichten zu ſeiner Bereicherung und des Reiches Nachtheile hegen müſſe, denen man mit aller Macht vorbeugen muß. Ohne dieſes kann man von ſeinem Könige keine Rechenſchaft fordern, wohl aber von dem Senate, wenn der ihn verleiten ſollte, des Reiches Einkünfte übel anzuwenden. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit Einſetzung der Bedienten. Dieſe ſind Diener des Reiches, und uns iſt nichts wichtiger, als gute und tüchtige Bediente zu haben. Mich däucht, daß eine Obrigkeit, die nicht die Abſicht hat, Favoriten, Schmeichlern, und Fuchsſchwänzern aufzuhelfen, froh ſeyn wird, ihres Rathes Meynung einzuholen, und darauf zu reflectiren, der alsdann dafür, ſo wie für alles übrige, Rede und Antwort zu geben verbunden iſt. Sollte nun im Gegentheile ein König kommen, der ſchlechte Leute wohl meritirten vorziehen, und Favoriten, Fremden und Idioten behülflich ſeyn, und nicht eines jeden Werth und Geſchicklichkeit unterſuchen wollte, würde man alsdann nicht bedauren müſſen, daß man ihm hierinnen Freyheit gelaſſen hätte? Es iſt wahr, daß in einem ſo freyen Reiche, als England iſt, der König gleichwohl die Macht hat, über die Dienſte zu disponiren; aber außer dem, daß wir nicht an eines fremden Volkes Geſetz und Recht, nach welchem regieret zu werden, daſſelbe ſeine Rechnung finden kann, gebunden ſind: ſo hat es auch mit England eine ganz andere Bewandniß. Die Parlamentsherren, und der größte Theil der Bedienten in dem Reiche, ſind von ſo großem Vermögen, daß ſie ohne Dienſt leben können, und daher nicht zu befürchten iſt, daß die Gnade und Gunſt der Obrigkeit ſie verleiten

leiten werde, wider die allgemeine Freyheit und Sicherheit ſtreitende Anſchläge zu befördern. Nachdem aber die ſchädlichen Principien der Souverainität hier in unſerem Vaterlande, die Unterthanen in den Zuſtand geſetzet, daß die Noth und eine chimäriſche Ambition einen jeden zwingt, dem Könige ſein Brodt und ſeine Ehre abzubitten: ſo hat ja hier die Obrigkeit wenig Widerſtand in ihren Abſichten zu befürchten, wenn ſie ſelbſt Mittel in Händen hat, ihre Gegner zu ſtrafen, ihre Höchſtmeritirten zu befördern, die kleinſten ſammt den gröſten Aemtern an Leute, die es mit ihr halten, zu vergeben, inſonderheit in einem Reiche, wo der mächtigen Nachbaren wegen, eine groſe Kriegesmacht auf den Beinen gehalten werden muß, deren Brodt oder Noth allein von dem Könige dependiren ſollte, und die ihre Belohnung zu erwarten hätte, alles, nachdem ſie ſich bey Reichstagen aufführen würde. Ich überlaſſe deinem weiteren Nachdenken, mein lieber Ariſtides, wenn du etwas von dieſem erlebeteſt, wenn dergleichen wirklich paſſirete, wenn es ſchon bewilliget und abgemachet wäre, ob du ſelbſt deine Rechnung dabey finden würdeſt, ein Märtyrer für die Freyheit zu werden, wenn du ſaheſt, daß du mit Aufopferung deines Glückes doch nichts ausrichten würdeſt, und ob du wohl nicht dem groſen Haufen folgen möchteſt, lieber des Kaiſers Freund zu ſeyn, als für das Volk zu ſterben. Ich meyne, daß man nur begehren darf, ſo iſt es bald mit einer Jungfer beſtellet, die es ſchon ſo weit hat kommen laſſen, daß ſie nicht mehr nein ſagen darf. Wie es hernach mit Beſetzung und Salarirung der Aemter in unſerem Reiche zugehen würde und müßte, davon wird unſer gegenwärtiger Hofſtaat dir weitere Aufklärung geben. Es kann zwar hiergegen eingewandt werden, daß es auch nun nicht ſo ſchnurgerecht zugehe. Das kann auch ſo ſeyn; man kann wohl nie erwarten, daß in einer groſen Reichshaushaltung alles gleich Anfangs ſo ordentlich zugehe; es iſt nur der Unterſchied unter mehr und minder; wir ſind alle Menſchen, und man muß doch glauben, daß viele Augen mehr ſehen, als zwey, und daß eines das andere zurechte weiſen kann. Aber wenn der König nach Belieben ſchalten darf; wer kann ihn hindern? Er kann nicht zur Verantwortung gezogen, oder vor Richter und Recht geſtellet werden, wie man mit den Räthen thun kann; und wenn man bey einem groſen vorſetzlichen Vergehen Ernſt brauchet, ſo glaube ich, daß damit vielem vorge-

vorgebeuget werden könne. Nachdem ich mich ſo deutlich über die Disponirung der Mittel und Dienſte des Reiches erkläret habe, ſo wird der Bruder auch das widerleget finden, was die Ausfertigung der Reſolutionen nach des Königes eigenem Belieben angeht, und ich glaube ſicher, daß die Obrigkeit, die keine andere Gedanken heget, als mit Milde, Gnade und Gerechtigkeit Land und Leute zu regieren, gar keine Beſchwerde bey allem ihrem Vornehmen darinnen findet, ihren Rath zur Seite zu haben, ſondern vielmehr ihre Anſchläge dadurch unterſtützet, und die Mühe erleichtert ſieht. Strafet aber Gott ein Reich mit einem Könige, der zur Strenge, Grauſamkeit und zum Geiz inclinirte, der würde gern eine ſolche Freyheit wünſchen. Wären wir denn in einem ſo unglücklichen Falle wohl bedaurenswerth, daß wir freywillig und aus bloßem Gelüſten des Herzens ein Band von uns gegeben hätten, womit wir dergleichen Unglück und Verderben hätten zurück halten können? Was das betrifft, daß man in den Collegien lange gehudelt wird, und Geſchenke geben muß, ſeine Sachen zu einem baldigen Schluſſe zu bringen, welchem deiner Meynung nach durch freye Hände der königlichen Gewalt vorgebeuget werden könne, ſo iſt das höchſt kläglich. Aber kann ein König ſeine Bedienten nicht dahin bringen, ihre Pflicht und Schuldigkeit zu thun; wie kann man mehr Betrieb und Gutes erwarten, wenn er über alles nach Belieben ſchalten ſoll? Unſere ſchwediſche und andere Hiſtorien geben uns deutliche Beyſpiele, daß Könige in der Welt geweſen, die mit geringem Verſtande begabet, keine Luſt gehabt, weder ſich gründlich von Sachen zu informiren, noch genau nachzudenken, alles in den Händen der Bedienten gelaſſen, in allen Dingen Trägheit bewieſen, allerley Zeitvertreib mit Frauenzimmer, Jagd, Spiel, Tanzen, Trinken und dergleichen geſuchet; ich frage dich, ob nicht bey ſolchen Umſtänden alles auf einen einzigen Secretair, oder wer die Affairen unter Händen hat, ankommen muß? Der müßte aber gewiß in der Geſchichte neulich verfloſſener Zeiten ſehr unerfahren ſeyn, der alles gern wieder auf eine Auction bey einer einzigen Perſon ankommen laſſen wollte, welche alles allein vorzutragen und zu expediren hätte. Muß man nicht einen beſſeren Gang erwarten, wenn eine Sache in einem Collegio reiflich ausgearbeitet, und mit ihren rechten Farben der Obrigkeit vorgeleget wird, welche alsdann mit Beyhülfe ihres Rathes die

Sache

Sache nach dem Geſetze, Rechte und den Umſtänden abmachet. Im übrigen iſt es die Sache eines Regenten, ſeine Collegien dahin anzuhalten, daß ſie nach Geſetz und Recht verfahren, Fertigkeit und Promptitude in Abhelfung der Geſuche beweiſen, und vor allen Dingen des Königes Rathſchlüſſe und Befehle unverzüglich vollbringen; und wer darinnen fehlerhaft oder ſaumſelig gefunden wird, der muß ohne Verſchonung angeklaget und abgeſtrafet werden. Dieſes halte ich meines Theils für die allernöthigſte Angelegenheit, die bey dem nächſten Reichstage befraget, unterſuchet, und wenn Fehler gefunden werden, auf das ernſtliche beſtrafet werden müſſen, damit unſere eigenen Bediente nicht unſere Herren werden, und die Souverainität gar bey ihnen ihren Beſtand haben mögen. Und wenn es ſo zugeht, daß ein jeder thut, was ſeines Amtes iſt, ſo kann es auch nicht fehlen, daß es nicht im Reiche wohl zugehen, des Königes Hoheit und der Stände rechtmäßige Freyheit dadurch aufrecht gehalten und befeſtiget, die etwas zu ſuchen haben, klaglos geſtellet, und die Collegia zu ihrer Pflicht und Schuldigkeit angehalten werden ſollten. Wir haben zwar die Souverainität des Königes abgeſchaffet; wollen wir aber derſelben entlediget bleiben, und forthin unſere edle Freyheit behalten, ſo müſſen wir dabey unſere Collegia auf den Fuß ſetzen, daß ſie aus Furcht vor ernſtlicher Verantwortung, thun müſſen, was ihnen oblieget; ſonſt iſt alles vergeblich, was wir gethan haben. Hier haſt du meine einfältige Antwort, welcher ein jeder Wohlgeſinneter, wie ich hoffe, Beyfall geben wird. Wenigſtens iſt und bleibt dieſes meine unveränderliche und feſte Meynung, welche viele andere zur Aufrechthaltung unſerer Freyheit und des gemeinen Beſten zu unterſtützen ſich nicht entziehen werden. Lebe wohl.

Ariſtidis Brief,

Vom 4 October 1722.

Ich habe mit Bedachte des Bruders Brief durchgeleſen, und finde die darinnen beygebrachten Gründe ſchön, wenn nur alles ins Werk zu ſtellen wäre. Die tägliche Erfahrung lehret uns aber das Gegentheil. Man ſieht ja, was für desordre das weſtgothiſche Cavallerieregiment mit ſeinem

Generale

Generale K*** bey der letzten Muſterung begieng. Solcher Frevel würde nicht geduldet ſeyn, wenn Se. Majeſtät freye Hände gehabt hätten, es zu beeifern; aber wenn alles mit der Ceremonielſcheere zugeſchnitten werden ſoll, ſo wird die Zeit verſchleppet. Ich kann dieſes wahrlich ohne Bekümmerniß nicht anders, als für eine offenbare und vorſetzliche Meuterey anſehen; und befürchte, daß dergleichen Exempel mehrere nach ſich ziehen, wenn man damit durch die Finger ſieht, und es nicht auf friſcher That abſtrafet. Man ſieht von dieſem und dergleichen die Früchte ſchon, ſowohl in Civil- als Militairſtande. Die Eigenmacht nimmt überhand, die Subordination hat ein Ende; und keiner thut mehr, als ihm beliebet. Wo kömmt dieſes anders her, als weil ein jeder weis, daß dem Könige die Hände gebunden ſind? Wäre das nicht, ſo könnten Se. Majeſtät ganz anders dergleichen ſteife Sinnen zu ihrer Schuldigkeit und Pflichtleiſtung anhalten. Bey den ausländiſchen Mächten würden wir auch mehr gelten, wenn der König mehr zu ſagen hätte. Wenn etwas Geheimes ausgeführet werden ſoll, ſo findet man weder Verſchwiegenheit noch Eifer, wenn die Sachen der Deliberation ſo vieler unterworfen ſeyn ſollen, wodurch ein jeder ſein Intereſſe hat; allem dem aber wird vorgebeuget, wenn der König den Umſtänden nach die Sache für ſich abmachet. Wenn der Bruder dieſe Gründe und Umſtände widerlegen kann, ſo will ich mich überwunden geben; denn ich verſichere, daß ich hiebey keine Abſichten habe, ſondern bisher der Meynung bin, daß meine Urſachen wohl gegründet ſind. Jedoch will ich nicht hartnäckig ſeyn, ſondern mich gern mit beſſeren Argumenten überwinden laſſen. Von Gaben und Geſchenken weis ich nichts; ſie werden auch mir und meines gleichen nicht angebothen werden. Man hat zwar im Lande bey der Durchreiſe des Königes geſaget, daß gegen den bevorſtehenden Reichstag große Geldſummen aus fremden Ländern in das Reich kommen würden: und das wäre zu wünſchen; denn ich will und darf nicht vermuthen, daß man dieſelben zur Erkaufung der Jabrüder anwenden wolle, ſondern zur Aufhelfung unſers verarmeten Reiches und Bezahlung der Schulden. Hat man die guten Abſichten nicht, ſo möchte man lieber wünſchen, daß ſie nie ins Land kämen; denn dergleichen Summen dienen mehr zum Verderben, als zum Nutzen. Das iſt wohl gewiß, daß des Königes Einkünfte

gering ſind, und daß die Rede geht, man halte ſich außer Landes darüber auf, daß der Chatoulle der Obrigkeit jährlich nicht mehr als 100000 Thaler Silbermünze feſtgeſetzet ſind. Aber was geht andern unſer Reich an, und was wir unſerer Obrigkeit feſtſetzen? Können wir dafür, daß das Reich verſtümmelt, die Einkünfte vermindert, und die Einwohner ausgemergelt ſind? Es wäre ein Unverſtand, ſich weiter zu ſtrecken, als die Decke reichet, und man möchte wünſchen, daß die, welche ſolche Summe für zu klein halten, uns Mittel und Auswege anwieſen, ſie zu erhöhen, oder uns ſelbſt Geld dazu verehreten. Widrigenfalls haben ſie nicht nöthig, unſers Königes Vormünder und Wortführer zu ſeyn, und ſich ſo wenig um die Diſponirung unſerer Mittel zu bekümmern, als wir um der ihrigen. Unſer freywillig erwählter allergnädigſter König iſt ja ſelbſt mit der Summe zufrieden geweſen. König Carl XI ließ für ſich niemals mehr im Staate aufführen, als 60000 Thaler Silbermünze, und war damit vergnüget. Keine ausländiſche Puiſſance redete davon, oder bekümmerte ſich darum; und ich glaube, daß die, welche hiervon ſprechen, Privatperſonen ſind, die gern von unſers milden und frommen Königes Freygebigkeit profitiren wollen. Im übrigen ſollte ich glauben, wenn das Reich die Schulden bezahlet, die Kriegesmacht unterhält, die Bedienten beſoldet, die Magazinen, Flotten und Feſtungen verſorget, und 15000 Thaler Silbermünze mehr zur königlichen Hofhaltung zugeſteht, als vorher je dazu gerechnet worden: ſo werden Se. königliche Majeſtät mit den Chatoulgeldern von 100000 Thaler Silbermünze, gnädigſt zufrieden ſeyn, da alle vorige Könige mit 60000 Thalern vergnüget geweſen, und ausgekommen ſind. In dieſem Punkte wird alſo der Bruder mit mir und allen Rechtſchaffengeſinneten vermuthlich einig ſeyn. Es wäre ja kindiſch, wenn wir uns nach den Raiſonnements der Ausländer richten wollten, die unſers Landes Vermögen oder Unvermögen weder wiſſen können noch dürfen. Aber was der Bruder dazu ſaget, daß Fremde und ein Theil unſerer Landesleute behaupten, unſer König ſey wie ein Doge zu Venedig, mit deſſen Gewalt es nicht viel auf ſich hat, das möchte ich gern hören. Ich bin, u. ſ. w.

Eudippes
Antwort an Ariſtides.
Den 10 October 1722.

Ich glaubete anfänglich nicht, daß unſer Briefwechſel über dieſes Sujet ſo lang und weitläuftig werden ſollte; aber ich kann nicht etwas unbeantwortet laſſen. Was das betrifft, daß der Bruder als einen Grund zur Erweiterung der königlichen Gewalt die bey dem weſtgothiſchen Cavallerieregimente zwiſchen dem Generale K*** und dem Graf F*** vorgefallene deſordre anzieht, ſo finde ich dieſes gar nicht applicabel. Denn wenn jemand im Werke ſelbſt und auf friſcher That betroffen wird, ſo iſt es die höchſte Billigkeit, daß ein ſolcher nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder arreſtiret, oder angeklaget werde. Iſt der Graf F*** wirklich deſſen ſchuldig, was man überall angiebt, mir aber doch unbekannt iſt, ſo wäre es billig und zu wünſchen geweſen, daß man nach den Kriegesartikeln, nach dem Geſetze und den Verordnungen mit ihm verfahren wäre; denn dazu iſt die Gewalt der Obrigkeit nie benommen, und das muß auch nicht ſeyn, ſondern dem Könige ſteht nach ſeinem Eide zu, die Verbrecher zu beſtraſen, und wohlverdiente Leute zu belohnen. Ich weis nicht, was die Urſache geweſen, daß es nicht zur Stunde beeifert worden. An ſtatt deſſen hat, wie man ſaget, Graf F*** neulich Sr. Majeſtät Reſolution empfangen, eben das Regiment zu behalten, worauf doch General K*** ſeit ſeiner Zuhauſekunft drey Vollmachten bekommen haben ſoll. Mit dem Oberſten St*** und einigen anderen arreſtirten Officiers wurde ganz anders verfahren. Dieſe wurden nicht auf friſcher That, und doch ohne vorhergegangenes Verhör, Urthel und Recht arreſtiret, und was der erſte gelitten und ausgeſtanden hat, iſt der ganzen Welt bekannt. Solches Verfahren ſollte uns billig ſchrecken, um ſo vielweniger das geringſte von unſerer Freyheit aufzugeben und die königliche Gewalt zu erweitern. Mein Gott! wenn der Obrigkeit die Macht gelaſſen würde, welcher redlicher Unterthan, er ſey hoch oder niedrig, würde alsdann für ſeine Güter und für ſeine Perſon Sicherheit haben? Könnten nicht die allermiſerabelſten Kerle

per fas & nefas Auswege finden, nach wie vor, unter einem falſchen, jedoch vergüldeten, Scheine, ſich zu inſinuiren, der Obrigkeit Herz und Sinn zu gewinnen, und ſie zu allerley Gewaltthätigkeiten gegen fälſchlich angegebene Leute verleiten? Da man ſchon Exempel davon hat, muß man ferneren vorbeugen. Was heute geſchehen iſt, das kann auch morgen geſchehen; und es ſteht immer feſt: melius eſt prævenire, quam præveniri. So unrecht es iſt, daß ein unſchuldiger angetaſtet wird: ſo billig und höchſtnöthig iſt es, daß der König die Schuldigen vor Gerichte ziehen und ſtrafen läßt. In dieſem Stücke iſt dem Könige keinesweges die Macht und Gewalt genommen; denn ein jeder Unterthan muß an das Geſetz, an die Verordnungen, an den Gehorſam und an die Subordination gebunden ſeyn, und aller Muthwille und Frevel beſtrafet werden. Hierinnen müſſen Geſetze und Verordnungen der vornehmſte Rath einer Obrigkeit ſeyn, nach welchem ſie promte mit dem Verbrechern verfahren laſſen, niemals aber ohne, vielweniger wider ſie procediren muß; denn ſonſt fällt, wie geſaget iſt, eines jeden Sicherheit weg, die doch der vornehmſte Grundpfeiler unſerer Freyheit iſt. Als die römiſche Monarchie in Verfall zu kommen anfing, ſo verfiel, nach des Livius und Tacitus Berichte, alles Gehör und alle Subordination gleichfalls dadurch, daß die, welche eine ungerechte Sache hatten, oder ſonſt wegen Verbrechen und Fehler Verantwortung, nach Geſetzen und Verordnungen, befürchteten, ſich ſogleich zum höchſten Regenten im Lande ſchlugen, wo ſie auch ſofort Protection fanden; da man entweder das Recht ihrer Contreparten verhinderte und zurückhielt, daß es nie ans Licht kommen konnte, ſondern unter allerley Schein daniedergeſchlagen und vertuſchet ward, oder daß man dergleichen Neugeworbenen Schutz und Beförderung, mit anderer älterer und ehrlicher Männer Nachtheile, Bedrucke und Verſtoßung angedeyen ließ; wobey, nach der bemeldeten Scribenten Anmerkung, des Imperators Abſicht war, entweder durch Spaltungen, Erbitterung der Gemüther und Verwirrung aller Dinge, ſeinen Zweck zu erreichen, oder durch Vermehrung ſeiner Partey ſich zu verſtärken, entweder gegen die alten für die Republik wohlgeſinneten Römer, die ihre vorige Freyheit noch nicht vergeſſen konnten und der Anzahl nach die mächtigſten waren, oder auch wider einen furchtbaren Rival und vervortheileten Prätendenten, woran es zu den

Zeiten

Zeiten im römiſchen Reiche ſelten fehlete. Hätte da ein rechtſchaffengeſinneter Regent ſeine Privatabſichten bey Seite geſetzet, und nicht zum Verfalle der Subordination ſelbſt heimlich Anleitung gegeben, ſondern der Republik Geſetze und Statuten vermittelſt einer ſchleunigen Execution unterſtützet, ſo würde gewiß keiner zu klagen gehabt haben, daß die Subordination abnähme, die Sachen lahm getrieben und das gemeine Beſte eines jeden Privatintereſſe nachgeſetzet werde. Auch ward dem römiſchen Senate auf gleiche Weiſe Schuld gegeben, daß die geheimeſten und nöthigſten Rathſchläge ſogleich divulgiret würden, wobey man vorwandte, daß da ſchlechte Verſchwiegenheit zu vermuthen ſtünde, wo ſo viele Confidenten wären. Und aus dem Grunde wurden einige wenige ausgewählet, penes quos ſumma rerum erat, und die über Krieg, Frieden, Allianzen ꝛc. decidiren könnten, welche man hernach oppreſſores libertatis & turbatores ſtatus Reipublicæ nannte, weil, was ſie thaten, auf des höchſten Regenten Rechnung geſetzet ward, von welchem doch keine Rechenſchaft gefodert werden konnte; und hierdurch verfiel endlich des römiſchen Rathes Anſehen gänzlich, der doch ſo viele Jahre lang der Freyheit und Wohlfahrt des Staates vornehmſter Grundpfeiler geweſen war. Jedoch, ich bitte um Verzeihung, daß ich meinen werthen Ariſtides mit ſo alten Sachen aufhalte, die er als ein ſtudierter Mann wohl ſelbſt aufſuchen kann, und da er wohl mehrere Parallelſtellen, und was auf unſeren Zuſtand paſſet, finden möchte. Was der Bruder von den dem Könige beygelegten 100000 Thalern Silbermünze, als Chatoulgeldern ſaget, genehmige ich völlig, und ich glaube nicht, daß jemand außer Landes darauf die geringſte Reflexion machet, wie wir und unſere einfältigen Leute. Es muß hier wohl gelten: Ultra poſſe nemo obligatur; und da unſer gnädiger König vergnügt geweſen, auf die Art und unter der Bedingung das allerkoſtbareſte Geſchenk anzunehmen, das die ſchwediſchen Männer, bloß in Anſehung unſerer gnädigen Königinn, ihm von dem Reiche Schweden haben machen können, ſo geht das den dritten Mann nichts an. Ich ſehe auch dergleichen Gerüchte bloß als Ausſtreuungen von Sr. Majeſtät Feinden an, um die Unterthanen auf die unanſtändigen Gedanken zu bringen, als wäre er mit ſeinem Reiche und Unterthanen nicht zufrieden, ſondern wolle ihnen das einzige, was ſie haben, noch abpreſſen, um damit

ſeine Sinnen zu vergnügen und der hungrigen Favoriten Beutel zu füllen; da wir gleichwohl die Vermuthung hegen müſſen, daß der König unſer Vater ſey, der für ſeine Kinder ſorgen, und ſie nicht über Vermögen beſchweren werde. Wir wären ja auch ſonſt mit unſerer Königswahl die unglückſeligſten Unterthanen. Wenn er nicht vergnügt wäre mit dem, was wir leiſten können, und wenn er nicht darauf ſehen wollte, daß, wenn unſere Hände von Hab und Gütern leer, unſere Herzen dennoch mit Liebe für ihn angefüllet ſind. Schweden iſt nicht England oder Frankreich, die von Reichthümern überfließen; indeſſen hat man noch keinen König von Schweden Noth leiden geſehen, ſondern er iſt ſo wohl in als außer Landes für einen König der Schweden und Gothen angeſehen und verehret, deſſen Krone jedermann unter gleichen Umſtänden und Bedingungen zum Ehrengeſchenke anzunehmen, begierig ſeyn würde, wenn Gott unſer königliches Haus nicht mit männlichen Leibeserben begnadigen ſollte. Wenn aber der Bruder meine Gedanken darüber zu wiſſen verlanget, daß man Sr. Majeſtät Macht und Gewalt mit der Gewalt eines Doge von Venedig vergleicht: ſo iſt dieſe Vergleichung mehr Belachens, als einer Beantwortung, würdig, und verdienet nie die geringſte Reflexion eines klugen Menſchen. Denn ſolche Sachen ſind ja oeconomica interna, die auf unſer eigenes Gutbefinden ankommen, wie und auf was Art wir regieret ſeyn wollen, und dieſes geht den auswärtigen Mächten ſo wenig an, als wir uns um ihr Regiment zu bekümmern haben; ein Ausländer kann uns ja ſo wenig vorſchreiben, wie wir regieret werden ſollen, als wir anderen, und man ſieht dieſes ja auch daraus, daß kein fremder Miniſter ſich darein miſchet. Was Privatperſonen davon ſprechen, das bleibt unter dem Volke, welches Freyheit hat, zu ſagen, was es will. Da ich aber merke, daß der Bruder etwas unruhig darüber iſt, und Aufklärung verlanget, ſo will ich meine Gedanken darüber in kurzen Sätzen mittheilen. Ich wollte nur wünſchen, daß ich hier ein Ariſtoteles und Plato am Verſtande ſeyn möchte.

1. Wir haben einen Abſcheu und ein Schrecken vor der Souverainität, weil ſie die einzige Urſache des Elendes und Verderbens iſt, worein wir gerathen ſind. Wir erinnern uns noch, was für ein jämmerlicher Zuſtand es war,

da uns alles das Unſerige genommen ward, da das, was unſere Aecker und Wieſen unter göttlichem Segen trugen, dahin gegeben werden mußte, die Leute mit Gewalt zu Soldaten, Reutern und Dragonern gezwungen, Ochſen und Kühe zum Unterhalte der Soldaten, Pferde zu Troß- und Artilleriepferden weggenommen, die übrigen aber durch das weite Verfahren der Lieferungen auf 30 und 40 Meilen verdorben wurden; wer einen ſilbernen Becher hatte, war keinen Tag ſicher, ihn zu behalten; unſere gute Münze ward uns genommen, und Münzzeichen dafür wiedergegeben; Summa, alles, was zeitlich war, außer unſerer Seele, gehörete nicht uns, ſondern dem Könige. Andere unausſprechliche Beſchwerden zu geſchweigen, die hier übergangen werden, aber doch bey allen in friſchem und kläglichem Andenken ſind; welches denn auch die Unterthanen dahin gebracht hat, der Souverainität mit einem theuern Eide auf ewig abzuſagen, und ihre verderbliche Einführung zu verſchwören. Auch der König hat dieſelben mit theuren Eiden abgeſchworen. Derohalben müſſen wir uns für Meyneid und Seelengefahr in Acht nehmen.

2. Man ſaget zwar, es ſey ein Unterſchied unter einer ſouverainen Regierung und unter etwas mehr Macht für den König. Aber Claus Narr ſaget: So fangen ſie an. Ich bin gewiß, wer ſich verleiten läßt A zu ſagen, der wird, wo nicht ſogleich, doch mit der Zeit, genöthiget, auch B zu ſagen. Mir fällt hierbey mein hieſiger reicher Nachbar ein. Vor zwey Jahren kaufete er ſich einen Ritterſitz ohne Bauern; nachhero hat er auf allerley Art den einen Bauerhof nach dem andern an ſich gehandelt, und iſt dadurch ein großer Matador in unſerer Gegend geworden, ſo daß keiner ihm den Kauf verſagen darf, wenn er Luſt bekömmt, ihm ſein Gut abzukaufen, weil er doch ſonſt Schlupfwinkel und Auswege weis, es ihm abzuzwingen. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit Königen, wenn ſie erſt einen Griff zu weit gethan haben; für das übrige dürfen wir nicht ſorgen; unſere eigenen Mitbrüder und die darzu gehörigen Mittel im Staatscontoir ſind darzu nützlich und dienlich, und thun das übrige alles.

3. Man wirft hier die Frage auf, warum man die Regierungsform nicht ſo laſſen könne, wie ſie im Jahre 1680 geweſen, da die Souverainität aufkam? Ich antworte, da wir aus der Erfahrung finden, daß die damaligen

Präcautionen nicht hinreichend geweſen, ſo müſſen wir ſie nun ſtärker nehmen; wie denn auch die Bosheit unter den Leuten mehr zunimmt. In einem gelinden Winter lege ich nicht mehr, als einen gefütterten Rock an; aber im ſtrengen Winter ziehe ich noch gerne einen Lapp-Pelz darüber.

4. Man fraget, ob die Unterthanen um des Königes, oder der König um der Unterthanen willen da ſey? Da es unleugbar iſt, daß der König um der Unterthanen willen da iſt; ſo iſt es auch billig, daß die Unterthanen dem Könige Geſetze und Gränzen vorſchreiben, wornach er regieren muß; denn es iſt zwiſchen ihnen eine genaue Capitulation und Verbindung, die auf keiner von beyden Seiten übertreten werden muß. Wir verſehen unſere Leiber wider Kälte und Hitze, unſere Magen gegen den Hunger; ſollten wir denn nicht Bäume und Riegel vor unſere Freyheit ſetzen, weil, wenn die verloren ſind, unſere Güter, unſere eigenen Perſonen und unſere zeitliche Wohlfahrt unſicher ſind: jene, daß ſie uns genommen, dieſe, daß ihnen Gewaltſamkeiten zugefüget werden. Gott hat uns unſern freyen Willen, unſere freye Wahl gelaſſen; zu was Ende ſollten wir uns denn ſelbſt freywillig in Gefahr ſtürzen, die den Weg zur Unterdrückung, zum Untergange und Verderben bahnet? Wir haben Urſache, Gott für eine milde und gnädige Obrigkeit zu danken; aber wir müſſen auch bey Zeiten uns und unſer Vaterland präcaviren, und bedenken, daß ein Erich von Pommern geweſen iſt, und einmal wiederkommen kann. Es iſt ja beſſer, daß einer einzigen Perſon Macht und Gewalt gebunden iſt, als daß Millionen Menſchen und ihr Eigenthum Zwang und Gefahr unterworfen ſeyn ſollen. Das iſt ja unnatürlich, daß ich durch die Wahl eines Königes mich zum Sklaven machen ſoll, nicht zur Beförderung meiner Wohlfahrt, ſondern bloß ſeine herrſchenden Lüſte in Anſehung meiner Perſon, und meiner wohl erworbenen, ihm aber nicht gehörenden Güter zu vergnügen. Will man ſagen, der König habe ja Macht und Gewalt über die Unterthanen; ſo antworte ich, ja, nämlich, nach dem Geſetze, und nach denen Verordnungen, die ihm mit der Krone und mit den Unterthanen übertragen ſind, zu regieren, Gewaltſamkeiten zu ſteuren, Recht und Gerechtigkeit zu befördern, dem Nothleidenden zu helfen, einem jeden bey Leib, Ehre und Gut zu erhalten, und meritirten Leuten Gnade und Mildigkeit zu beweiſen.

Wird

Wird ihm aber die Freyheit gelaſſen, mit Ein- und Abſetzung zu Dienſten nach Belieben zu verfahren, und mit den Reichseinkünften nach Gefallen zu ſpielen, da halte ich die königliche Würde mehr ſchädlich, als nützlich. Ich weis auch nicht, in was für Abſicht ein König nach der uneingeſchränkten Macht und Gewalt ſo lüſtern iſt, wenn er nach Geſetze und Ordnungen mit Gnade und Milde zu regieren Willens iſt; denn daran wird ihm niemand, weder ſein Rath, noch ſeine treuen Unterthanen hinderlich ſeyn können. Daher glaube ich, daß die Obrigkeit, die mit unſerer vorgeſchriebenen Regierungsform nicht zufrieden iſt, ſondern freyere Hände ſuchet und verlanget, es nur aus der Urſache thut, das verüben zu können, was ihr auch ſonſt nicht erlaubet iſt. Wenn daher ein Unterthan ſolchen Vorſatz zu befördern ſuchet, ſo ſtöhret er ſowohl die allgemeine, als ſeine eigene Freyheit und Sicherheit, und die Empfindungen davon kommen, wo nicht ſogleich, doch mit der Zeit, wenn es zu ſpät iſt, geſchehene Dinge zu ändern. Wir haben immer zu befürchten gehabt, daß der König zu viel, nie aber, daß er zu wenig Macht haben möge. Der Könige Macht muß größer werden gegen ausländiſche Puiſſancen; und dieſes geſchieht durch vermögende Unterthanen, die, wenn die Noth da iſt, mit Volke und Gelde beyſpringen können; niemals aber findet man, daß ein König in großem Anſehen geweſen ohne Königreich. Unſere Nachbaren und andere Reiche haben weder Schaden noch Vortheil davon, ob unſer König ſouverain, oder wie ein Doge von Venedig iſt; denn eben wie ſie Bündniſſe mit Venedig und anderen Republiken haben, ſo werden ſie uns auch wohl ſuchen, wenn ſie Vortheil davon zu haben glauben, und uns zu ſolchen Meſſuren zu vermögen trachten, wie ſie ein kluges Volk in Anſehung auswärtiger Mächte nehmen muß. Ich will zum Schluſſe nur noch ſagen, daß die Obrigkeit der höchſte Richter und Executor iſt, und mit Rathes Rathe ein ſtarkes und genaues Einſehen thun muß, daß ein jeder Unterthan und Bediente ſeine Schuldigkeit thun, und dagegen Recht und Schutz, und was ihm ſonſt mit Rechte zukömmt, zu genieſſen habe. Alsdann kann die Obrigkeit glückſelig ſeyn mit zufriedenen Unterthanen, und die Unterthanen glückſelig mit einem zufriedenen Könige. Iſt auch eine Obrigkeit ſo ſchwach, daß ſie nicht, wie es ſich gebühret, dieſer Regierungsmethode vorſtehen und folgen kann,

 die

die doch die allerleichteſte iſt; wie könnte man denn beſſeren Fortgang von ihrer ſouverainen Regierung erwarteu, wann ihr dazu Verſtand, Fleiß, Arbeitſamkeit und Vertrauen zu allen rechtſchaffenen und ehrlichen Patrioten fehlet, und man an deren ſtatt von Müßiggange und allerley Zeitvertreibe Liebhaber iſt, und an ſtatt kluger Leute, ſich wie Rehabeam, Muſicanten, Comödianten, Kutſcher und dergleichen Leute, wenn gleich von höherm Charakter, doch gleichwohl von wenig beſſerer Einſicht und Ehrlichkeit, zu Rathgebern und Favoriten wählet; worauf es denn nachhero ſchwer genug wird, an demjenigen zu flicken und zu beſſern, was auf ihr Einrathen geſchehen, und erſt heute bedacht wird, da man es geſtern hätte bedenken ſollen. Dieſe ſind meine geringen und einfältigen Gedanken. Gott lenke alles zu ſeiner Ehre und unſerer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt. Im übrigen empfehle ich allen dieſe Worte gegen die königliche Souverainität:

- - - Manus hæc inimica tyrannis
Enſe petit placida cum libertate quietem.

Siehe, ſo trägt die Vorſicht gnädige Vorſorge für der Menſchen Wohlergehen; denn ſo bald etwas für das Reich zu ſchädliches oder verborgene Anzettelungen auf der Bahn geweſen, ſo ſind allezeit einige eifrige und für des Reiches Wohlfahrt beſorgete Männer erwecket worden, dem gemeinen Beſten die über dem Haupte ſchwebende Gefahr vorzuſtellen, um ſie dadurch auf ihre Hut zu bringen, daß ſie nicht aus Unwiſſenheit überrumpelt, und durch falſche Farben und Gemählde verleitet werden mögen, den Uebelgeſinneten in ihren Abſichten beförderlich zu ſeyn. Der Ausgang des Reichstages vom Jahre 1723, wovon vorhin in dieſer Wochenſchrift weitläuftige Erwähnung geſchehen iſt, wies auch zur Genüge die Nothwendigkeit dieſer und dergleichen Correſpondenzen, welche den herannahenden Ständen die Augen öffneten; obgleich viele von den Uebelgeſinneten ſich gegen dergleichen Schriften und ihre Vertheilung unter das Volk ſetzeten, und die Redlichgeſinneten lauter Argheiten und grober Abſichten beſchuldigten, als wollten ſie nur Saamen der Uneinigkeiten unter die Unterthanen ausſtreuen. Aber die Vorſicht,

welche dieſe redlichen Patrioten mit Muth und Einſichten ausgerüſtet hatte, nahm ſie auch in ihren Schirm, und eröffnete dem ganzen Volke die Augen, daß dieſe ehrlichen Schweden keinen falſchen Schein und verführeriſche Irrlichter, ſondern das reine, klare und nothwendige Licht der Wahrheit im Lande umhergehen gelaſſen. Die Wahrheit hat immer das glückliche Schickſal, daß, wenn ſie gleich beſtritten wird, ſie doch am Ende, zum Schimpf und Schande ihrer Feinde, triumphiret. Hiervon ſind alle Verfechter der Wahrheit überzeuget; deswegen reden und ſchreiben ſie ohne Scheu und Furcht alles, was das Reich von einem redlichen Unterthanen fordert, weil ſie wohl wiſſen, daß Glück und Unglück in der Hand des Herrn ſtehen. Sie thun bey aller Gelegenheit ihre Schuldigkeit, und überlaſſen den Ausgang der weiſeſten Vorſorge und Regierung des Höchſten.

In wie ferne nachdenkliche Schriften über hohe und wichtige Angelegenheiten zu unſeren Zeiten im Publico ausgetheilet ſeyn mögen, und was für Folgen und Ausgang dieſelben gehabt haben, iſt meine Sache nicht, auszuführen, weil meine Wochenſchrift durch und durch überhaupt und von vergangenen und zukünftigen, nicht aber in Abſehen hierauf von gegenwärtigen Zeiten redet, ſondern dieſe der Beſchäfftigung der Nachkommen überläßt, die alsdann Gelegenheit haben, der Nachwelt zu eröffnen, was itzt Merkwürdiges aufgezeichnet wird; woraus ſie denn Anleitung nehmen können, zu ändern und zu beſſern, zu folgen und zu beſtätigen, was unſere Zeiten entweder nöthig oder nicht wohlgethan gefunden haben.

Prudens. Bey dieſem Briefwechſel und den verſchiedenen anderen Acten und Schriften, mit deren Vorleſung uns Honeſtus ſo wohl itzt, als verſchiedene male vorher vergnüget hat, fällt mir unter andern auch der große Nutzen ein, den die Zukunft davon haben würde, wenn einzelne Perſonen in denen Zeiten, in welchen ſie leben, nicht allein

gedruckte und ungedruckte Sachen, die herauskommen, ſammeln, ſondern auch Verzeichniſſe und Tagebücher über die merkwürdigſten Begebenheiten halten wollten. Der Vortheil, welcher der Geſchichte daraus zufließt, iſt unwiderſprechlich. Denn obgleich das Vornehmſte und Wichtigſte in den Acten gefunden wird, die man in öffentlichen Archiven verwahret: ſo fallen gleichwohl viele andere Dinge in einem Reiche vor, die nicht eben in Protocollen und Expeditionen kommen, und folglich nach Verlaufe einiger Zeit in völlige Vergeſſenheit gerathen würden, wenn man keinen Zugang zu anderen Nachrichten hätte. Dieſe zu vermiſſen, könnte für die Nachwelt oft um ſo viel nachtheiliger ſeyn, als eine ſolche Begebenheit, oder ein einziger Umſtand derſelben mannichmal ein großes Licht geben, und die eigentlichen Anleitungen zu den größten Veränderungen aufdecken kann. Man würde auf die Art großentheils der bey den Geſchichtſchreibern befindlichen Muthmaßungen von den geheimen Urſachen der Begebenheiten entübriget ſeyn, welche gemeiniglich mehr Wahrſcheinlichkeit, als wirkliche Glaubwürdigkeit, haben. Der Schade würde auch erträglicher ſeyn, da die in öffentlicher Verwahrung liegenden Acten durch einen Unglücksfall verloren giengen, wenn ſolcher Verluſt durch dergleichen Sammlungen von Privatperſonen erſetzet werden könnte. Dieſe ſind bey anderen Nationen gebräuchlich, und inſonderheit die franzöſiſchen ſogenannten Memoires und Anecdotes bekannt genug. Der einzige Einwurf, den man dawider zu machen pfleget, iſt, daß ſie nicht allezeit ſo ganz zuverläßig und unparteyiſch ſeyn können, welches wohl nicht geleugnet werden kann; aber eben die Schwierigkeiten finden ſich auch bey den öffentlichen Handlungen, und ſie laſſen ſich am beſten heben, wenn man Gelegenheit hat, die Berichte verſchiedener Perſonen von einerley Zeiten zuſammen zu halten.

Probus. Ich erinnere mich, mein lieber Honeſtus, daß, da du die Acten von den Jahren 1680 und 1723, die ich

ich mit beſonderer Aufmerkſamkeit angehöret habe, zu verleſen anfingeſt, du deine damalige Materie von den Verrichtungen der Reichsſtände abbrechen mußteſt. Wenn du nun deinem Verſprechen nach damit fortfahren wollteſt, ſo würde mir, und, wie ich vermuthe, auch den übrigen von der Geſellſchaft ein beſonderer Gefallen geſchehen.

Honeſtus. Ich will es thun, mein redlicher Probus. So viel ich mich erinnere, wurde damals bloß von den Pflichten der Reichsſtände überhaupt, und insbeſondere der Unterſcheidungsdeputation geredet. Und da ſind nun noch der geheime Ausſchuß und die übrigen Deputationen rückſtändig, deren Obliegenheiten zum Theile aus der Reichstagsordnung, und umſtändlicher aus den Inſtructionen für jede Deputation, erhellen..

Nach Anleitung des 18 §. der Reichstagsordnung, iſt des geheimen Ausſchuſſes eigentliches Amt, auszuarbeiten und abzuſchließen, 1. die geheimen Propoſitionen, welche der König dem geheimen Ausſchuſſe vorſtellet, und die des Reiches auswärtige Angelegenheiten, Friedensſchlüſſe, Kriegesplane, Allianzen und dergleichen Vorfälle angehen, die in Anſehung auswärtiger Mächte, oder des Reiches beſonderen Intereſſes wegen, geheim gehalten werden müſſen. Was aber des Reiches öffentliche und gemeine Verwaltung, die Oekonomie im Lande, und Sachen, die überall bekannt ſeyn können, betrifft, ſoll bey den Ständen in Pleno vorgetragen werden. 2. Gehöret zu dem geheimen Ausſchuſſe das Staatsweſen. 3. Der Krieges und Admiralitätscollegien Berichte von den Feſtungen, Armeen, der Flotte und Seemiliz Zuſtand. 4. Das Bancoweſen, und 5. was die Stände in Pleno an den geheimen Ausſchuß remittiren. Sollte es nöthig ſeyn, daß eine Sache ausgearbeitet werde, ehe ſie dem geheimen Ausſchuſſe vorgetragen wird,

ſo

ſo kann entweder der gehörigen Collegien Bedenken eingefordert, oder von dem geheimen Ausſchuſſe eine Deputation aus ſeinen Mitgliedern über ſolche Sache ernennet werden. Wenn alsdann eine Sache auf dieſe Weiſe im geheimen Ausſchuſſe vorgetragen wird, ſo iſt einem jeden erlaubet, darüber ſeine Meynung zu ſagen; und dafern der Landmarſchall aus den Diſcourſen abnehmen kann, wohin der Schluß des geheimen Ausſchuſſes gehen werde, ſo ſoll er deutlich herſagen, wie er findet, was ihre Meynung ſey; fällt man dem bey, ſo ſoll dieſes als ein feſtgeſetzter Schluß angeſehen, ins Protocoll eingeführet werden, und die Expedition darnach geſchehen. Sollten aber einer oder mehrere mit ſolchem Schluſſe nicht gänzlich einig ſeyn, können ſie ihre Gründe zu Protocoll führen laſſen, oder ihre Erinnerungen ſchriftlich einlegen. Und damit der geheime Ausſchuß durch des Staatswerkes Weitläuftigkeit in ſeinen anderen Geſchäfften nicht zu ſehr möge gehindert werden, ſo muß die Staatscommiſſion ſo zeitig angeſetzet werden, daß vor des Reichstages Anfange der Staat für das Jahr, in welchem der Reichstag gehalten wird, fertig ſey; welches denn auch ſonſt überhaupt in Acht zu nehmen iſt, daß vor des Jahres Schluſſe der Staat für das nächſtfolgende Jahr eingerichtet ſeyn müſſe. Im übrigen ſoll hiermit denen, welche Mitglieder im geheimen Ausſchuſſe ſind, ſchlechthin verbothen ſeyn, unter währendem Reichstage mit fremder Mächte Miniſtern oder Geſandten Unterredungen und Umgang zu pflegen, es ſey denn, daß der geheime Ausſchuß in einer beſonderen Angelegenheit Befehl oder Erlaubniß giebt.

Hierauf nun gründet ſich die Inſtruction für den geheimen Ausſchuß folgendes Inhaltes:

Inſtru-

Inſtruction
für den geheimen Ausſchuß.

Da vermöge des 18 §. der Reichstagsordnung dem geheimen Ausſchuſſe gewiſſe Obliegenheiten anvertrauet ſind: ſo haben die Reichsſtände für gut gefunden, folgende Sachen zur Ausarbeitung und Abſchließung des geheimen Ausſchuſſes zu überlaſſen:

1. Den Theil von Sr. königlichen Majeſtät geheimen Propoſitionen, der auswärtige Sachen angeht, imgleichen das Friedenswerk, einen Kriegesplan, Allianceen und andere ſolche Angelegenheiten, die in Abſicht auf auswärtige Mächte, oder des Reiches beſonderen Intereſſes wegen geheim gehalten werden müſſen. Und ſollen bey wichtigen Deliberationen, der Reichsrath, und andere, denen es vorigem Gebrauche nach zukömmt, gehöret werden, auch Se. königliche Majeſtät und des Reiches Rath ſo zeitig von des geheimen Ausſchuſſes gefaßtem Schluſſe Communication erhalten, daß die Reichsräthe Zeit haben, ihre Anfragen zu thun, im Falle etwas zweydeutig oder dunkel zu ſeyn ſchiene. Und wie der geheime Ausſchuß an gebührenden Orten, bey Hohen und Niedrigen, die von dieſen Sachen Kenntniß haben, allen nöthigen Unterricht und Aufklärung einholen kann: ſo kann auch der geheime Ausſchuß des Senats und der Kanzeley Protocolle über die auswärtigen Sachen, imgleichen die, ſolche Sachen angehenden, Correſpondenzen u. d. g. einfordern. Und da bey Durchleſung dieſer Acten, Fehler wider die Regierungsform und Verſicherung, von einem oder dem anderen, er ſey, wer er wolle, verübet gefunden werden ſollten: ſo ſoll ſolches keinesweges übergangen, oder beyſeite geleget, ſondern damit nach dem 13 §. der Reichstagsordnung verfahren werden.

2. Sollte aber jemand mündlich oder ſchriftlich etwas anbringen, das jemandes ehrlichen Namen und guten Leumund rührete, ſo ſoll dem, welchen es angeht, davon Mittheilung geſchehen, und Gelegenheit gelaſſen werden, ſich darüber zu erklären. Auch muß keiner ungehöret, auf einſeitigen Bericht und Angeben, einer Unterſuchung oder einem Urtheile unterworfen werden; wie denn der geheime Ausſchuß

ſchuß nicht Macht hat, ſich auf einige Art in Proceß- oder Executionsſachen zu miſchen, und werden auch auf ſolchem Falle die Mitglieder des geheimen Ausſchuſſes an keinen Eid der Verſchwiegenheit gebunden. Es mag auch der geheime Ausſchuß Sr. königlichen Majeſtät keine Vorſtellung thun, noch anderweitige Verfaſſungen treffen, die dahin gehen, unter oder zwiſchen Reichstagen, Sachen vor neue Gerichtsſtühle, Deputationen oder Commiſſionen, und von ihren ordentlichen Gerichten abzuziehen, wie es in der Regierungsform und dem Reichsgrundgeſetze beſtimmet iſt.

3. Gehöret gleichfalls das Staatswerk für den geheimen Ausſchuß. Wenn aber eine Ausgabe außer dem Staate, wie auch Erhöhung, Verminderung oder Einziehung in dem Solds- oder Penſionsſtaate nöthig erachtet wird, ſo muß der geſammten Reichsſtände Genehmhaltung und Beyfall darzu eingeholet werden. Dabey liegt dem geheimen Ausſchuſſe ob, alle mögliche Erſparung zur Erleichterung des Staates zu ſuchen, ſo daß die Ausgaben nach den Einkünften vernünftig eingerichtet werden. Gratificationen, Geſchenke und Penſionen in größeren oder kleineren Summen, ſoll der geheime Ausſchuß nicht bewilligen. Sollten wider des geheimen Ausſchuſſes Inſtruction einige Gratificationen geſchehen ſeyn, oder künftighin geſchehen, ſo ſollen dieſelben für ungültig angeſehen und wieder eingezogen werden. Die zu Penſionairs und Gratialiſten auf den Staat angeſchlagene Summe muß nicht überſchritten werden, ſondern wer ſolche Begnadigungen ſuchen will, ſich bey Sr. königlichen Majeſtät angeben, und warten, bis im Penſions- oder Gratialſtaate eine Vacanze wird. Der geheime Ausſchuß muß auch genau nachſehen, wie alle Subſidien und Einkünfte des Reiches ſeit dem letzten Reichstage diſponiret ſind, und ſich davon gehörige Rechnungen, wie auch Verificationen auf alles das geben laſſen, was verificiret werden kann und muß. Auch liegt dem geheimen Ausſchuſſe ob, von allen dergleichen Sachen den Plenis der Reichsſtände gehörige Nachricht zu geben, wofern nicht die Umſtände ſolches durchaus verbiethen.

4. Was von der Krieges- und Admiralitätscollegien Berichten über der Feſtungen, Armeen, Flotten und Seemiliz Zuſtande einige Verſchwiegenheit erfordert, gehöret gleichfalls zu dem geheimen Ausſchuſſe. Solche Sachen aber,

aber, die nicht geheim gehalten werden dürfen, remittiret der geheime Ausſchuß zur Ausarbeitung der gehörigen Deputation.

5. Auch muß der geheime Ausſchuß das Bancowerk nachſehen, und alles, was zu deſſen Richtigkeit, Unterſtützung und Erhaltung dienen kann, befördern, auch veranſtalten, daß das Reich, ſo bald es immer thunlich iſt, mit Platen und hinreichenden Scheidemünzen verſehen werde. Und obgleich das Debet und Credit, oder der Zuſtand der Banco nicht offenbaret werden darf: ſo müſſen dennoch keine private Nachgebungen, Accords, Abſchreibungen oder andere das Bancoweſen angehende Verfaſſungen, ohne von dem ganzen geheimen Ausſchuſſe, feſtgeſtellet werden. Und da keine andere Deputation der Reichsſtände für ihre Reichstagsarbeiten eine Vergeltung genießt, ſo ſoll auch der Reichsſtände Deputirten vom geheimen Ausſchuſſe über das Bancoweſen keine Verehrung von der Banco geſchehen.

6. Der Stände Comtoir ſteht auch unter der Aufſicht des geheimen Ausſchuſſes. Jedoch ſteht bey ſolcher Gelegenheit denen, welche unter den reſpective Ständen aus der Reichsſtände Contoir ihre Bezahlung zu fordern haben, frey, ſich mündlich oder ſchriftlich bey der Deputation über der Stände Contoir zu melden, um zu vernehmen, wie weit bey den geſchehenen Ausbezahlungen, das Reglement und die Verordnungen befolget und nachgelebet ſind; da alsdann der Deputation oblieget, genauen Unterricht davon einzuziehen, damit ein jeder, der es fordert, das Reglement und die Verordnungen zu gute genießen möge. Auch kann der geheime Ausſchuß keine Diſpoſition machen, die eine Aenderung oder Verrückung in dem Reglemente des Reichsſtändecontoirs verurſachet, noch demſelben entgegen einige Auszahlungen, ohne geſammter Stände Vorwiſſen und Genehmhaltung, vornehmen, ſondern das muß den Plenis anheimgeſtellet werden. Auch kann die Deputation über der Stände Contoir, ohne des geheimen Ausſchuſſes Vorwiſſen, keine Veranſtaltungen mit Ausbezahlungen machen.

7. Gleichergeſtalt hat der geheime Ausſchuß nachzuſehen, wie weit die Friedenstractaten und Allianceen von Seiten der fremden Mächte befolget und erfüllet ſind.

Und dafern er dabey finden ſollte, daß die ſchwediſche Krone, oder auch die Unterthanen, das nicht genoſſen hätten, was für ſie auf vorberührte Art ſtipuliret iſt, und wozu ſie berechtiget ſind; ſo muß ſolches den Ständen in Plenis angezeiget werden, in ſo weit ſolches mit Sicherheit aufgedecket werden kann.

8. Wenn der geheime Ausſchuß aus ſeinen Mitteln einige Deputirte zur Ausarbeitung gewiſſer Angelegenheiten verordnet hat; ſo muß das Bedenken derſelben nicht als ein Schluß des geheimen Ausſchuſſes gelten, ſondern erſt dem ganzen geheimen Ausſchuſſe unterworfen, und ein genaues Protocoll darüber gehalten werden.

9. Sollten außer dieſem die Stände in Plenis einige Sachen an den geheimen Ausſchuß remittiren, ſo kann der geheime Ausſchuß, ſolchem Remiß zu Folge, dieſelben annehmen. Im übrigen aber iſt dem geheimen Ausſchuſſe gänzlich verbothen, ſich mit anderen Sachen abzugeben, als die hier und ſonſt im 18 §. der Reichstagsordnung vorgeſchrieben ſind. Auch darf der geheime Ausſchuß keine Geſuche annehmen, wo ſie nicht von der Unterſcheidungsdeputation dahin remittiret werden. So ſoll der geheime Ausſchuß keinem, er ſey, wer er wolle, ſchriftlich oder mündlich, Recommendation, Vorſtellung oder Vorſchrift an Se. königliche Majeſtät, oder des Königes und Reiches Beamten, wegen Beförderung zu Aemtern, Würden oder anderen Vortheilen geben, ſintemal die Reichsſtände hierdurch erklären, daß alle dergleichen Recommendationen nun und in künftigen Zeiten ohne Kraft und Wirkung ſeyn ſollen. Auch darf der geheime Ausſchuß keine Ausdeutung oder Erklärungen über die Regierungsform, Sr. königlichen Majeſtät Verſicherung und die Reichstagsordnung machen, ſondern muß, bey vorkommenden Fällen, wenn etwas zweifelhaft iſt, ſolches auf die geſammten Reichsſtände ankommen laſſen.

Man heget auch zu den Mitgliedern des geheimen Ausſchuſſes das Vertrauen, daß keiner von denſelben dieſe Gelegenheit anwenden werde, ſeine oder anderer Privatangelegenheiten durchzutreiben, ſondern, wenn er da etwas zu ſuchen hat, muß er ſolches ſeinen ordentlichen Gang gehen laſſen, wie oben bemeldet iſt.

10. Sollte

10. Sollte aber jemand ſolcher Sachen wegen ſich bey dem geheimen Ausſchuſſe melden, die im 18 §. der Reichstagsordnung und in dieſer Inſtruction nicht benennet ſind: ſo müſſen die Mitglieder des geheimen Ausſchuſſes ſolches, jeder in ſeinem Stande, melden, und ſeines Pleni Gedanken einholen, ob ſolche Sachen im geheimen Ausſchuſſe aufgenommen und abgemachet werden ſollen.

So lautete die Inſtruction, welche auf dem Reichstage 1751 für den geheimen Ausſchuß ausgefertiget ward.

Probus. Es iſt mir lieb, daß ich dieſe von den Reichsſtänden für den geheimen Ausſchuß aufgeſetzte Inſtruction gehöret habe. Ich finde, daß hier die Gränzen zwiſchen den Plenis der Reichsſtände und dem geheimen Ausſchuſſe genau abgeſtecket ſind, ſo, daß ſie von beyden Seiten einer des anderen Gerechtſamen nicht zu nahe treten können. Und da des Reiches verſammlete Stände, als Gevollmächtigte ihrer daheimgebliebenen Mitbrüder, ſelbſt an das Geſetz gebunden ſind, und von ihrer im 9 §. der Reichstagsordnung ihnen vorgeſchriebenen Vollmacht nicht abgehen können, noch müſſen: ſo fordern ſie mit gleichem Grunde eben das von ihren zum geheimen Ausſchuſſe erwähleten Gevollmächtigten. Die Plena haben ſie daher mit gleichem geſetzlichen Bande gebunden, wormit ſie ſelbſt gebunden ſind. Ich ſehe, wie dieſe ganze Inſtruction, allen ihren Theilen nach, auf die Regierungsform und die übrigen Grundgeſetze gegründet iſt. Man darf nur den Schluß des erſten Punktes in der Inſtruction überlegen, ſo wird man ſogleich der Reichsſtände Aufmerkſamkeit und zärtliche Sorgfalt für die Grundgeſetze gewahr; da, wenn der geheime Ausſchuß bey dem Durchleſen von den Senats- und Kanzeleyprotocollen, oder anderen da vorkommenden Acten und Correſpondenzen, einige Verſehen wider die Regierungsform und Verſicherung von einem oder dem andern, NB. er ſey wer er wolle, begangen finden ſollte, ſolches NB. keinesweges überſehen oder beyſeite geleget, ſondern NB. damit nach dem 13 §. der Reichstagsordnung verfahren werden ſoll.

Aber da hier von dem 13 §. der Reichstagsordnung geredet wird, ſo wollte ich gern, daß du, mein redlicher Honeſtus, uns das vorläſeſt, worauf hier beſonders gezielet wird, und da hier von Vergehungen wider die Verſicherung geredet wird, ſo möchte ich gern hören, ob auch da etwas von der Verſicherung vorkömmt.

Honeſtus. Ich will dir gern hierinnen dienen, ob ich gleich von dieſer Sache ſchon vorher geſprochen habe. Die Stelle im 13 §. der **Reichstagsordnung**, worauf hier gezielet wird, iſt folgende: **Es wird da unterſuchet, wie der Regierungsform** NB. **Verſicherung** (hier höreſt du, daß hier auch von der **Verſicherung** geredet wird, als wornach du frageteſt) **und des Reiches Fundamentalgeſetzen nachgelebet worden, und da man finden ſollte, daß** NB. **etwas darwider vorgegangen ſey, ſo ſoll daſſelbe** NB. **unter keinerley Vorwande geduldet, ſondern** NB. **völlig geändert und zurechte gebracht, auch derjenige, der etwas** NB. **geſuchet, oder** NB. **befördert hat, was wider das Fundamentalgeſetz und die Regierungsform, wie auch des Reiches wahrhaftes Beſte ſtreitet, oder der ſich darwider ſetzet, deswegen** NB. **in rechtliche Anſprache genommen und abgeſtrafet werden.** Und weiter unten in eben dieſem §. ſteht: **Gleichwie auch das, was wider die Regierungsform, und der Stände Freyheit,** NB. **es ſey von wem es wolle, entweder zwiſchen oder** NB. **unter Reichstagen,** directe **oder** indirecte **verſuchet worden, oder** NB. **verſuchet wird, zur Unterſuchung und Aburtheilung genommen, und nach der Sachen Beſchaffenheit zur gehörigen Strafe und Buße ohne Aufhalten gefördert werden ſoll. ꝛc. ꝛc.**

Probus. Ich erinnere mich, daß ich dieſe Worte ſehr oft geleſen habe: aber ich muß auch geſtehen, daß es nie mit ſolcher Aufmerkſamkeit geſchehen iſt, wie itzt. Ich merke,

daß,

daß, ſo bald die Reichsſtände befinden, daß etwas wider die Reichsgrundgeſetze vorgegangen iſt, ſolches unter keinerley Einwendungen geduldet, ſondern völlig geändert und zurechte gebracht werden müſſe. Folglich kann hier keine Nachſicht oder Modification Statt finden, weil das Geſetz nicht die geringſte Propoſition oder Vorſtellung hierüber zuläßt; denn das würde ſo viel heißen, als Vergehungen wider die Grundgeſetze befördern, welches hier ausdrücklich verbothen wird, da hier deutlich ſteht, daß, wer etwas wider die Fundamentalgeſetze und Regierungsform befördert, dafür zur rechtlichen Anſprache und Strafe gezogen werden ſoll; und dieſes um ſo viel mehr, da ich höre, wie es da auch heißt, daß, ſo bald etwas zwiſchen oder unter den Reichstagen directe oder indirecte verſuchet wird, ſolches zur Unterſuchung und Aburtheilung genommen werden muß. Ich ſehe dieſes völlig ein; denn wenn die Reichsſtände rechtmäßig unterſuchet, gefunden und geurtheilet haben, daß etwas wider die Regierungsform, Verſicherung und des Reiches Fundamentalgeſetz vorgenommen iſt, ſo iſt es denſelben unmöglich, unter einigem Vorwande, ſolche offenbare Uebertretungen des Geſetzes zu dulden, und noch weniger ſo etwas zu befördern, was ſie einmal für unrecht erkannt haben. Ich ſage, dieſes ſey unmöglich; denn die Reichsſtände ſind hierinnen an das Geſetz gebunden, und haben ſich mit theuren Eiden verpflichtet, hierinnen dem Geſetze nachzuleben. Und ohne dieſes ſind ſie in dieſem Stücke nicht Geſetzgeber, ſondern Richter des Geſetzes, und ſolchemnach ſchuldig, hierinnen das zu thun, was die Reichsväter ihnen vorgeſchrieben haben. Ein Richter muß nach dem ihm gegebenen Geſetze verfahren. Dieſes hat er mit theuren Eiden gelobet.

Aber ich weis nun zwar genug, daß vermöge des 15 §. der Reichstagsordn. keine einzelne Perſon, oder einzelner Reichstagsmann die Freyheit hat, in ſeinen Memorialen und Schriften etwas anzuführen, das wider die Reichsfundamentalgeſetze und die Regierungsart ſtreitet, weil das ſo

gleich verworfen und des Schuldigen Verbrechen angegeben, auch damit nach dem 13 §. verfahren werden ſoll. Dieſes beſtärket auch der 22 §. der bemeldeten Reichstagsordnung, wenn es da heißt: **So ſoll auch das keinem zum Schaden und Ungelegenheiten gereichen, was er NB. in erlaubeten Dingen aus redlicher und treuer Meynung in Unterredungen, Berathſchlagungen und Beſchließungen NB. beſcheiden geſprochen und ausgeführet haben mag.** Woraus unſtreitig folget, daß, wenn er in **unerlaubeten Dingen**, oder in ſeinen Memorialien und Schriften, in Unterredungen, Berathſchlagungen und Beſchließungen, oder auch, wenn gleich in erlaubeten Dingen, **unbeſcheiden** geſprochen und etwas ausgeführet hat, er alsdann dafür zur rechtlichen Anſprache und Strafe gezogen werden muß. Auch weis ich aus dem 2 §. der Inſtruction für die **Unterſcheidungsdeputation**, daß, ſo bald eine Vorſtellung wider des Reiches Fundamentalgeſetz und Regierungsart ſtreitet, die Sache ſogleich verworfen, und der ſich ſo Vergehende vor das Gericht gefordert werden, wo ſolches, nach der Perſon Stande, Würde, oder Befinden der Umſtände, geſchehen muß; wie du ſelbſt uns alles dieſes zuvor erkläret haſt. Dieſes weis ich, in Abſicht auf einzelne Perſonen, ſie mögen Reichstagsmänner ſeyn, oder nicht. Aber wie, wenn ein ganzer Stand bey Reichstagen ſolches und dergleichen unternähme, iſt das denn erlaubet? Oder was ſaget das Geſetz davon?

Honeſtus. Ich merke, mein guter Probus, daß du ſchon vergeſſen haſt, was ich vorhin davon geſaget habe. Du mußt ja wiſſen, daß das Geſetz einerley iſt, es mögen einer oder mehrere es übertreten. Das Geſetz kann deswegen nicht geändert werden, wenn das Unglück ſo ſeyn ſollte, daß ein ganzer Stand dawider handelte; ſondern das Verbrechen würde alsdann deſto größer, und das um ſo viel mehr als die Uebertretung ſchwerer wäre. Das Verbrechen wächſt ja unſtreitig, wenn die Beſchützer und Handhaber des Ge-

ſetzes wider Eid und Gewiſſen ſich unterfingen, daſſelbe zu kränken und zu brechen. Dieſes ſtreitet ja wider das Vertrauen, das ihre daheimgebliebenen Mitbrüder zu ihnen gehabt. Sie ſind ja zu dem Ende auf den Reichstag geſchicket, daß ſie die Heiligkeit der Grundgeſetze vertheidigen, und die Verletzungen derſelben ernſtlich unterſuchen und ſtrafen laſſen ſollen. Wenn du nur nachdenkeſt, ſo wirſt du dich wohl erinnern, daß das Geſetz auch einem ganzen Stande keine Uebertretungen der Geſetze erlaube. Lies nur weiter in unſerem erwähnten §. der Reichstagsordnung, ſo findeſt du bald Aufklärung in den Worten: **So ſollen die Propoſitionen, die ein Stand vortragen will, NB. in ſo fern ſie nicht wider das Fundamentalgeſetz ſtreiten, von den Ständen aufgenommen werden.** Hieraus folget ja unſtreitig, daß, wenn eines Standes Propoſitionen wider die Grundgeſetze ſtreiten, ſie nicht angenommen, ſondern verworfen werden müſſen. Dieſes alles iſt vorhin weitläuftig genug bewieſen, und ergiebt ſich noch mehr aus dem, was aus den Verhandlungen vom Jahre 1723 und ſonſten angeführet iſt.

Probus. Aber wie, wenn, wider alles Vermuthen, alle vier, oder die meiſten Stände, ſo etwas proponireten, was gerade wider die Hauptpunkte der Grundgeſetze anſtieße?

Honeſtus. Hierauf giebt der 17 §. der **Reichstagsordnung** folgende Antwort: **Was dieſelben (die vier Stände) entweder einhällig ausmachen, oder worüber die mehreſten Stände ſich vereinbaren, in Sachen, welche NB. der Reichsſtände Freyheit ≈ ≈ ≈ nicht angehen, das ſoll beſtehen, und als der Reichsſtände Schluß gelten.** Folglich, wenn etwas von allen vier oder den meiſten Ständen gegen der Reichsſtände Freyheit, die ſich auf der Grundgeſetze Heiligkeit, Vertheidigung und Handhabung gründet, beſchloſſen wird, ſo hat ſolches keine Kraft oder Beſtand, weil alles das ungültig und kraftlos

für itzt und alle künftige Zeiten seyn ſoll. Reichstagsordn. §. 9. Ohne dieſes beſchreibt unſer ſo oft angezogener 13 §. der Reichstagsordn. aller vier Stände Obliegenheiten, wie ſie alles unterſuchen und ſtrafen ſollen, was gegen die Grundgeſetze begangen ſeyn mag, und ſolches auf keinerley Weiſe dulden, ſondern ändern und beſſern, und ſolchemnach gegen dieſe ihre Schuldigkeit nichts thun und befördern müſſen. Geſetz und Recht muß unparteyiſch gehandhabet, und alle Gerechtigkeit, als die eine Grundfeſte zu des Reichs Wohlſtande, Stärke und Aufrechthaltung befördert werden, Gewalt und Unrecht aber nie für Recht gehen. Reg. Form. §. 2.

Probus. Dieſes iſt überzeugend genug wider die, welche in ihren Schriften, Unterredungen und Berathſchlagungen wider des Reiches Grundgeſetze und rechtmäßige Freyheit ſich vergehen. Wenn aber jemand in ſeinen Memorialen, Schriften und Propoſitionen unbedachtſamer, unbefugter und unglimpflicher Weiſe wider des Reiches Räthe und Beamten etwas anführet, und das vor den Reichsſtänden; wie wird ein ſolches Vergehen beſtrafet?

Honeſtus. Auch dieſes iſt ein Verbrechen wider die Reichsgrundgeſetze; denn es iſt ausdrücklich in der Reichstagsordnung, die ein Grundgeſetz iſt, wie auch an mehreren Orten und in dem gemeinen Geſetze verbothen. Lies den Schluß des 13 §. der Reichstagsordn. Und wie ein nicht Geringes daran liegt, daß des Reiches Rath, die Collegien, Conſiſtorien, Beamten und Richter in ihren gebührenden Ehren gehalten, und vor allen unverſchuldeten Zunöthigungen in Schutz genommen werden: ſo ſoll ſich keiner unterſtehen, jemanden von dieſen auf eine unanſtändige Weiſe mündlich oder ſchriftlich anzugreifen. Und im 10 §. der Inſtruct. für die Unterſcheidungsdeputation: Keiner muß ſich erdreiſten, bey Verdoppelung der Strafe, die das Geſetz ſonſt beſtimmet, weder in

ſeinen NB. an die Reichsſtände geſtellten und da ein-gegebenen Schriften, unbedachtſam, unbefugt und unglimpflich die Herren Reichsräthe ⸗ ⸗ ⸗ und Beamten anzugreifen. Halte dagegen was das ge-meine Geſetz hierinnen in Anſehung der Beſchaffenheit ge-wiſſer Verbrechen im 5 Cap. §. 2. von Miſſethaten feſt-geſtellet. Beſchuldiget jemand des Königes und des Reiches Rath, einen oder mehrere, in Amtsſachen etwas, das ihnen an ihre Ehre geht, und vermag es nicht zu beweiſen, ſo ſoll er des Lebens verluſtig ſeyn. Redet oder ſchreibt er ſonſt von denſelben etwas, das ihrem Amte ſchimpflich und verkleiner-lich iſt, ſo ſoll er öffentliche Abbitte thun, und fünf-hundert Thaler Strafe geben. Siehe auch eben daſ. Cap. 60. §. 4. u. a. m. Es iſt in einem Reiche etwas höchſtnothwendiges, daß die Räthe und Beamten in gebührender Ehre und Achtung gehalten werden, dafern Ge-horſam und Subordination gebührend aufrecht gehalten wer-den ſollen. Beyde dieſe Stücke in den Grundgeſetzen ha-ben die Reichsſtände nicht allein für ſich ſelbſt heilig gehal-ten, ſondern auch ihre Mitbrüder im geheimen Ausſchuſſe dazu vermittelſt ihres Eides verbunden; das erſte in dem erſten Punkte ihrer Inſtruction, und das letztere in dem zwey-ten Punkte, da es heißt: Sollte jemand mündlich oder ſchriftlich etwas anbringen, das jemandes ehrlichen Namen oder guten Leumund rührete, ſo ſoll dem, welchen es angeht, davon Mittheilung geſche-hen, und Gelegenheit gelaſſen werden, ſich darü-ber zu erklären ⸗ ⸗ ⸗ und ſind auf ſolchem Falle die Mitglieder des geheimen Ausſchuſſes an keinen Eid der Verſchwiegenheit gebunden. Hieraus kann man mit Freuden einſehen, wie wachſam die Reichsväter über die Grundgeſetze, über die allgemeine Freyheit und Sicher-heit des Reiches, und über eines jeden Unterthanen beſonde-ren Schirm und Schutz vor allen verkleinerlichen Beſchuldi-gungen ſind, ſo daß es nicht einmal im geheimen Ausſchuſſe,

woſelbſt doch alle Mitglieder durch einen Eid der Verſchwiegenheit gehalten ſind, erlaubet wird, mündlich oder ſchriftlich etwas Anſtößiges vorzubringen, ohne daß zugleich der leidende Theil, der da auf einige Art angegriffen wird, ſo fort Wiſſenſchaft davon haben und Anlaß erhalten ſoll, ſich darüber zu erklären. Wie viel weniger kann es denn ungeſtrafet bleiben, wenn ein freyer Mann in einer anderen Verſammlung der Stände unbedachtſam, unbeſuget und unglimpflich angegriffen wird? Das Geſetz hat daher die Strafe verdoppelt, wenn ſolches bey dem Könige oder bey den Reichsſtänden auf ihren allgemeinen Zuſammenkünften geſchieht. Daher kann auch kein Reichstagsmann ſich die Freyheit anmaßen, als Reichstagsmann, unbefuget und ungeſtrafet die Reichsgeſetze zu kränken, oder eines andern ehrlichen Mannes guten Namen unglimpflich anzutaſten; ſondern es iſt ihm vielmehr um deſto weniger zugelaſſen, weil er gerufen iſt, des Geſetzes Beſchützer zu ſeyn, und ſolchemnach gedoppelte Verbindlichkeit hat, daſſelbe zu beſchirmen und zu vertheidigen. Dieſe Pflicht der Reichstagsmänner erhället genugſam aus dem 23 §. der Reichstagsordn., woſelbſt die Strafe geſchärfet wird, wenn ein Reichstagsmann den andern mit unanſtändigen und verkleinerlichen Worten oder Gebährden angreift, wenn ſie in Reichstagsgeſchäfften beyſammen ſind. Solches wird nach dem Ermeſſen des Standes, in welchem die Vergehung geſchieht, entweder mit Geldbuße, öffentlicher Abbitte, oder Verluſt von Sitz und Stimme bey Reichstagen, alles, nachdem der Sachen Beſchaffenheit es erfordert, beſtrafet. Ueberfällt aber einer bey ſolcher Gelegenheit den andern mit Hieben oder Schlägen, oder entblößet einer wider den andern ſeinen Degen, ſo ſoll der, welcher auf ſolche Art den andern angreift, das Leben verwirket haben. Es iſt daher für einen Reichstagsmann nicht rathſam, daß er Eifer und Affecten ſeine Vernunft überwältigen laſſe, und in einer ſtarken Uebereilung

ſung das thue, was er ſeine ganze Lebenszeit zu bereuen Urſache haben würde.

Probus. Du haſt zwar, mein redlicher Honeſtus, kräftig genug aus den Grundgeſetzen bewieſen, daß kein Reichstagsmann für ſich oder mit anderen, auch nicht ein ganzer Stand oder die meiſten Stände Freyheit haben, ohne Verantwortung in ihren Memorialen und Schriften, Unterredungen, Berathſchlagungen und Beſchließungen wider die Grundgeſetze zu reden. Aber mich däucht, aus dem angeführten erſten Punkte, und inſonderheit aus dem andern, einen neuen Grund abgenommen zu haben, wodurch man klärlich überzeuget wird, daß keinem Reichstagsmanne erlaubet ſey, ungeſtrafet im Stande oder in einer andern Verſammlung der Reichstagsmänner, das allergeringſte vorzubringen, was auf einige Art wider die Grundgeſetze ſtreitet. Denn iſt es nicht erlaubet, eines andern Ehre und guten Namen zu rühren, ohne daß dem Leidenden davon Mittheilung geſchieht, und was noch mehr iſt, wenn auch ſolche Reden im geheimen Ausſchuſſe geführet würden, wo man ſich eidlich zur Verſchwiegenheit verpflichtet hat, daß da eine Entbindung von dem Eide in dieſem Stücke geſchehen, und die Sache mit dem, welchen es angeht, communiciret werden ſoll: ſo iſt es ja um ſo viel mehr für einen Reichstagsmann etwas Unerlaubetes, im geheimen Ausſchuſſe etwas zu reden, das wider die Grundgeſetze ſtreitet, und ſolchemnach noch weniger erlaubet, in einer Deputation oder Verſammlung, oder im Stande, gleich als inter parietes, oder unter Bedingung der Verſchwiegenheit, etwas Anſtößiges wider die Grundgeſetze zu reden, wenn man ſich auch mit der Bedingung der Verſchwiegenheit, oder mit dem gewöhnlichen Worte, unvorgreiflich, präcavirete. Sage mir mit einigen Worten deine Gedanken hierüber.

Honeſtus. Dein Schluß iſt ganz richtig, und gründet ſich auf eine reine Vernunftlehre, deren Regel es in dieſem Falle iſt, von dem Kleineren auf das Größere zu ſchließen.

ßen. Es kann auch wohl kein Reichstagsmann ſo einfältig ſeyn, hierinnen unter Bedingung der Verſchwiegenheit zu präcaviren, daß er unvorgreiflich die Geſetze des Reiches angreifen dürfe, und ſolchemnach ſich einbilden, daß er unter ſolcher Bedingung und mit dem Worte unvorgreiflich, der im Geſetze auf ſolches Verbrechen geſetzten Strafe entgehen werde; auch kann keiner ſo arg und vermeſſen ſeyn, zu glauben, daß er dadurch ſo viele aufgeklärte Männer werde betrügen, und ihnen einbilden können, daß ſie unter ſolcher Bedingung der Verſchwiegenheit, das Verbrechen zu verſchweigen, verbunden, und gleichwohl ihres Eides los, und in ihrem Gewiſſen entſchuldiget wären. Ich will keinem rathen, es darauf zu wagen. Keiner wird ſich daher getrauen, zu präcaviren, oder zu proponiren, ob es ihm nicht erlaubet ſeyn ſollte, unter Bedingung der Verſchwiegenheit wider die Grundgeſetze zu reden. Wer das präcaviren oder proponiren wollte, müßte ſicher in dem Wahne ſtehen, daß er in der Stille frey ſündigen könne. Hiervon ließe ſich noch ein vieles ſagen, aber die Sache iſt ſo klar, daß man ſie nicht weiter zu beſtärken nöthig hat.

Innocens. Aus eurem Geſpräche, meine Freunde, ſehe ich nun, daß ein Reichstagsmann in ſeinen Reichstagsgeſchäfften, Unterredungen, Berathſchlagungen, Beſchließungen und Unternehmungen ſo frey und ohne Verantwortung nicht iſt, als ich, und vielleicht viele mit mir, uns vorgeſtellet haben.

Honeſtus. Der neunte Punkt in der angeführten Inſtruction, unterrichtet uns zwar, daß der geheime Ausſchuß keinem, er ſey wer er wolle, ſchriftliche oder mündliche Recommendation, Vorſtellungen und Vorſchriften an Se. Königl. Majeſt. oder des Königes und Reiches Beamten, wegen Beförderung zu Aemtern, Würden oder andern Vortheilen geben ſolle; wie denn die Reichsſtände ſich hierdurch erklären, daß alle dergleichen Recommendationen nun und künftig ohne alle Kraft und Wirkung ſeyn ſollen. Aber da dieſes

bloß

bloß den geheimen Ausſchuß und die Deputationen angeht, wie ihre Inſtructionen weiterhin ausweiſen: ſo kann dieſes den Plenis der Stände die ihnen zuſtändige Gerechtſame nicht nehmen, noch der Schuldigkeit entbinden, wozu ſie nach Anleitung des 40 §. der Reg. Form verbunden ſind: Wenn bey der Stände Zuſammenkünften nöthig gefunden wird, nachzufragen, ob jemanden Nachtheil wiederfahren ſey. Da iſt es der Stände eigene Sache und Schuldigkeit, den Leidenden aufzurichten, und ſolche Veranſtaltung zu treffen, daß einem Beamten das zu ſtatten komme, was des Reiches Geſetze redlichen, geſchickten und wohlverdienten Beamten beylegen, ſo daß genau in Acht genommen werde, was der 13 §. der Reichstagsordn. vorſchreibt, und inſonderheit, daß es keinem zum Schaden oder zu Ungelegenheiten gereiche, was er in erlaubeten Dingen, aus redlicher und treuer Meynung, in Unterredungen, Berathſchlagungen und Beſchließungen bey ſolchen Gelegenheiten geredet und ausgeführet haben mag = = = ſondern daß man vielmehr bey allen Gelegenheiten ſolchen für das gemeine Beſte eifernden Männern ſich zugethan erweiſe. Reichstagsordn. §. 22. Dieſe Gerechtſame und Obliegenheit der Stände, für wohlverdienter Beamten Vortheile und Gerechtſame zu wachen, wird auch im 14 §. der Inſtruct. für die Unterſcheidungsdeputation beſtärket, ſo wohl in Anſehung derer, welche von dem Vorſchlage ausgeſchloſſen worden, als in Anſehung derer, die zwar auf dem Vorſchlage geſtanden, aber einem andern auch Vorgeſchlagenen haben weichen müſſen, da ſie eines ſolchen Mannes Angelegenheit und Beförderung ſich ſo anzunehmen haben, daß er ſicher die Frucht von ſeinem Verdienſte bey andern Gelegenheiten zu erwarten habe, und nicht immerhin vorbey gegangen werde. Weiter unten in eben dem §. ſteht: Im Falle Se. Königl. Maj. gänzlich von dem Vorſchlage abgegangen ſind, ſo wollen die Reichsſtände, beſonders wenn Beſchwerden darüber eingegangen ſind, aus den Senatsprotocollen die Urſachen deſſen unterſuchen; und da ſoll der leidende Theil in

Kraft

Kraft des 13 §. der Reichstagsordn. und des 2 §. der Inſtruct. für die geheime Deputation Aufrichtung zu gewarten haben. Auch ſteht den Reichsſtänden zu, Geſchicklichkeit und zu des Vaterlandes beſonderem Beſten geleiſtete Dienſte, ſo wie ſie im 22 §. der Reichstagsordn. beſchrieben werden u. d. m. zu belohnen. Aufmunterung und Belohnung, wie auch Erſetzung des erlittenen Nachtheiles, ſo daß ein Arbeitſamer, Geſchickter und Wohlverdienter in ſeinem Amte ſich nicht arm, ungeſund und frühe todt arbeite, da er gleichwohl zu beſſeren Aemtern weit geſchickter wäre, ſind die vornehmſten Früchte, welche die Freyheit getreuen Arbeitern zutheilen kann; denn Geſchicklichkeit und dem Vaterlande wirklich geleiſtete Dienſte, müſſen der Grund zu eines jeden Beförderung und Aufkommen ſeyn. S. §. 6. der königl. Verordn. betreffend das Verboth der Charactere vom 20 Sept. 1723. So ſoll auch bey allen Aemterbeſetzungen vornehmlich auf geprüfte Erfahrenheit und Verdienſte ſolcher Perſonen geſehen werden, die durch Studien, Kriegesverrichtungen und andere nützliche Wiſſenſchaften ſich der Beförderung würdig gemachet haben. Reg. Form. §. 40. Die Erfüllung deſſen haben die Reichsſtände ſich auf das höchſte angelegen ſeyn zu laſſen, dafern das Reich überall tüchtige Beamten haben ſoll, welches ein Hauptpunkt in einem Staate iſt. Wozu dienen alle gute Verfaſſungen der Stände, wann nicht zugleich ſichere Maaßregeln zur Beſetzung der Dienſte mit tüchtigen und braven Amtsperſonen genommen werden, welche rechtſchaffene Vorſorge für die Bewerkſtelligung ſolcher Verfaſſungen tragen können?

Dieſes mag für dieſes mal von der Inſtruction für den geheimen Ausſchuß, und was nach Anleitung derſelben hat bemerket werden müſſen, genug ſeyn. Ich will nun auch der Geſellſchaft die Inſtruction für die geheime Deputation mittheilen, die auch im Jahre 1751 verfaſſet iſt.

Inſtruction
für die geheime Deputation.

1. Da vermöge des 45 §. der Regierungsform, und des 13 §. der Reichsordnung den Ständen oblieget, nachzufragen, wie die Reichsräthe, ſeit dem letzten Reichstage ihre Rathſchläge zu Sr. königlichen Majeſtät guten Zufriedenheit, des Reiches Aufkommen, Wohlſtande und Verbeſſerung, auch ihnen ſelbſt zur wohlverdienten Ehre und Ruhme gefaſſet haben: ſo haben die von den Ständen nun hierzu Deputirten zu dem Ende einen freyen Zugang nicht allein zu den Senatsprotocollen, welche einheimiſche Sachen angehen, ſondern auch zu den Cabinetsprotocollen, und müſſen die Reichsräthe vermöge des 14 §. der Regierungsform, den Reichsſtänden Rede und Antwort ertheilen, und jeder für ſich, für ſeine Rathſchläge, Votirung und Verhalten, Rechenſchaft zu geben ſchuldig; jedoch daß kein unglücklicher Ausgang, der wider ihre Votirung, Vermuthung, Gedanken und auf gute Gründe geſtützte Meynung eine Sache gewinnen kann, ihnen mag zur Laſt geleget werden, beſonders wo die Bewerkſtelligung guter Rathſchläge des ihr geſetzten Zweckes durch deſſen Schuld verfehlet, dem es auferleget und anbefohlen worden, ſie auszuführen und ins Werk zu richten.

2. Daferne bey vorerwähnter Durchſehung der Protocolle, dieſe Deputation wider Vermuthen befinden ſollte, daß in den Senats- und Cabinetsprotocollen, welche die innerliche Oekonomie und Regimentsführung in dem Reiche angehen, entweder eine Berathſchlagung gegen des Reiches wahres Intereſſe geführet, oder auch etwas wider die Regierungsform, Geſetze und Verordnungen ſammt eines jeden Standes oder einzelner Perſonen Privilegien, Freyheiten und Gerechtſamen vorgelaufen ſey, ſo ſollen der oder die vom Senate, von denen man meynet, daß ſie ſolchen Rath gegeben, oder ſonſt daran einigen Theil haben, ſich nicht entziehen, darüber ihre Erklärung zu geben; und im Falle dennoch die Deputation dabey nicht Aufklärung finden und zufrieden geſtellet werden ſollte, ſo muß ſolcher in pleno referiret, und damit weiter verfahren werden, wie der 13 §. der Reichstagsordnung enthält.

Sollte

Sollte bey ſolcher Gelegenheit, der, den es angeht, vermeynen, ſeine Unſchuld darthun zu können, ſo muß es ihm nicht zur Laſt geleget werden, daß er ſich an die Stände in plenis wendet. Wenn auch jemand von den Mitgliedern der Deputation, eine von der Deputation Bedenken abgehende Meynung hegen ſollte: ſo ſteht es ihm frey, ſein Votum neben der Deputation Bedenken, an die Stände, mit oder ohne Unterſchrift ſeines Namens abgehen zu laſſen.

Und es liegt ohne dieſes einem jeden Mitgliede in der geheimen Deputation ob, nachdem er in der Deputation ſeinen Vorſatz deutlich angezeiget, bey ſeinem Stande anzugeben, was er bey Dienſtvergebungen oder ſonſt, wider das Geſetz, die Regierungsform und wider die Verordnung vom Jahre 1723, wegen der Subordination und Charaktern Verboth, vorgegangen zu ſeyn findet; wenn gleich die Mehrheit in der Deputation anderer Meynung ſeyn ſollte. So muß auch, was in der geheimen Deputation wegen Vergebung der Dienſte angemerket und da eingeleget iſt, aber von denn, welchen es angeht, nicht zureichend erkläret worden, an die Plena referiret, und unter dem Eide der Verſchwiegenheit nicht begriffen werden. Die geheime Deputation muß auch genau zu ſehen, ob bey Vergebung der Dienſte jemand widerrechtlich vorbey gegangen worden, es mag ſich deswegen einer klagend melden, oder nicht.

3. Außer dem, daß ein jeder, wer ſich mit Grunde getrauet, erweiſen zu können, daß ihm zu nahe geſchehen, die Freyheit hat, ſich auf die im 13 § der Reichstagsordnung beſchriebene Weiſe bey der geheimen Deputation in Sachen, die für dieſelben gehören, zu beſchweren; mag auch der, welcher vermeynet, daß etwas wider das Geſetz vorgegangen iſt und im Raths- und Cabinetsprotocolle nachgeſehen werden muß, bey der geheimen Deputation die Sache unter ſeinem Namen mit Tag und Jahrzahl, wenn dieſelbe vorgegangen iſt, eingeben; worauf die geheime Deputation nachzuſehen hat, ob der Regierungsform, imgleichen den Geſetzen und Verordnungen nachgelebet iſt; und wenn befunden wird, daß jemand in ſeinem Voto oder ſonſt davon abgewichen iſt, ſo thut die geheime Deputation ihr Amt, ohne daß der, welcher die Sache angegeben hat, darein gemiſchet wird.

4. Die

4. Die geheime Deputation ſoll ſich genau in Acht nehmen, daß ſie durch ihre Remarquen und Erinnerungen der Regierungsform oder Sr. königlichen Majeſtät Verſicherung keinen unrichtigen Verſtand gebe; ſondern da einiger Zweifel ſich über derſelben rechten Verſtand äußern ſollte, ſo muß Anfrage darüber bey den Ständen geſchehen.

Die ſo genannten Ultimate, oder Anheimſtellungen, welche bisweilen bey dem Schluſſe der Reichstage an die Herren Reichsräthe von der Deputation abgegeben werden, ſollen nach dieſem nicht erlaubet ſeyn, es ſey denn, daß ſolche Ultimate vorher bey den Reichsſtänden angezeiget und genehmiget worden; auch muß die Deputation nicht als eine Richtſchnur für ſich oder als ein Geſetz diejenigen Erinnerungen anſehen, die bereits auf vorbemeldete Art ohne Wiſſenſchaft der Reichsſtände ausgefertiget ſeyn mögen. Alle perſonelle Vorſchriften an Se. königliche Majeſtät wegen Beförderungen oder Begnadigungen ſollen der Deputation gleichfalls gänzlich unterſaget ſeyn. Und damit die Reichsſtände die Anſtalten verfügen können, die für das Künftige nützlich ſeyn möchten, ſo liegt der Deputation ob, vorberührte Ultimate an die Plena der Reichsſtände forderſamſt abzugeben.

5. Der Terminus a quo, die Protocolle nachzuſehen ſind, bleibt, wie ihn der 45 §. der Regierungsform feſtſetzet, nämlich vom Anfange des letztgeweſenen Reichstages, oder wo die geheime Deputation bey dem vorigen Reichstage ſtehen geblieben. Doch bleibt der Deputation unbenommen, zu den vorigen Protocollen zu gehen, wenn es nöthig iſt, und ſie die vollkommene Aufklärung und den Zuſammenhang von einer ſeit dem letzten Reichstage vorgefallenen Sache haben will.

6. Leget die Deputation den Eid der Verſchwiegenheit ab, das geheim zu halten, was ſie unter einander diſcouriren und raiſonniren, die Sache mag entweder in pleno vorgenommen werden oder nicht. Wer aber etwas ausſtreuet, das geheim gehalten werden muß, der ſoll unwürdig erkläret werden, einigen Rathſchlägen beyzuwohnen, oder einen Dienſt im Reiche zu bekleiden. Sollte aber jemand mündlich oder ſchriftlich etwas bey der Deputation antragen, was eines andern Ehre und guten Namen angeht, ſo ſoll der, den ſolches angeht, Theil davon erhalten und Gelegenheit haben, ſich darüber zu erklären. Und in ſol-

chem Falle ſoll die geheime Deputation an den Eid der Verſchwiegenheit nicht gebunden ſeyn.

Um des allen willen muß in dieſer Deputation ein richtig Protocoll über das, was da vorgeht, gehalten werden.

Ob es gleich ſo iſt, wie ich zuvor nach Anleitung der Inſtruction für den geheimen Ausſchuß geſaget habe, daß nämlich derſelbe und die Deputationen nicht Macht haben, durch Recommendationen und Vorſchriften an Se. königliche Majeſtät oder die Beamten, Beförderung zu Aemtern oder andere Vortheile für jemand auszuwirken, er mag ſeyn, wer er will: ſo iſt gleichwohl den Plenis der Reichsſtände keinesweges die Gerechtigkeit benommen, denen, welchen bey Beſetzung der Dienſte zwiſchen Reichstägen zu nahe geſchehen iſt, zur Erſetzung für den erlittenen Nachtheil behülflich zu ſeyn, wie auch durch Beförderungen und Begnadigungen wohlverdienten Männern ſich geneigt zu erweiſen. Dieſes fordert außer anderen von den Reichsſtänden darüber verfaſſeten Geſetzen und Verordnungen der 2 und 3 §. der itzt verleſenenen Inſtruction für die geheime Deputation. Da wird derſelben ausdrücklich aufgegeben, genau zuzuſehen, ob bey Dienſtbeſetzungen jemand widerrechtlich vorbey gegangen ſey, es mag darüber geklaget werden, oder nicht, mit dem Zuſatze, daß alles, was in der Deputation, wegen Vergebung der Dienſte angemerket und eingeleget iſt, an die Plena referiret, und NB. nicht unter dem Eide der Verſchwiegenheit begriffen ſeyn ſoll. Und damit dieſes um ſo viel weniger verſäumet werde, haben die Reichsſtände einem jeden Mitgliede der Deputation Freyheit gelaſſen, in ſeinem Stande anzuzeigen, was er bey Dienſtvergebungen wider das Geſetz, die Regierungsform und andere Verfaſſungen vorgegangen zu ſeyn vermeynet, wenn gleich die Mehrheit in der Deputation anderer Meynung ſeyn ſollte. Aus eben der Urſache iſt auch einem jeden, wer glaubet, daß ihm zu nahe geſchehen ſey, Erlaubniß gelaſſen, nicht allein ſich bey der Deputation zu beſchweren, ſondern auch, wenn es ihm beliebet,

beliebet, die Sache bloß ſchriftlich, mit Dato und Jahrzahl, wenn ſie ſich zugetragen, anzuzeigen, damit der Leidende deſto mehr vergewiſſert werde, daß die Deputation das, was widerrechtlich ihm wiederfahren, nicht unaufgenommen laſſen werde. Alles dieſes zeiget zur Genüge, wie beſorget die Reichsväter geweſen, daß ihre Verfaſſungen wegen Beſetzung der Dienſte im Reiche auf das genaueſte gehandhabet und befolget werden möchten; als welches ſie mit Grunde für einen hauptſächlichen und nothwendigen Umſtand zur Aufrechthaltung der Freyheit angeſehen haben. Es ergiebt ſich auch dieſes daraus, daß ſie ſich vorbehalten haben, alle Vergehungen darwider zwiſchen Reichstagen zu ändern und zu beſſern. Denn was ſollten die von ihnen zur Entdeckung ſolcher Vergehungen genommenen vorſichtigen Maaßregeln helfen, und worzu würde die Verbindlichkeit dienen, in welche ſie die geheime Deputation geſetzet, ohne Abſicht auf den Eid ihrer Verſchwiegenheit den Plenis der Reichsſtände von allen dagegen bemerkten Fehltritten Nachricht zu geben, wenn ſie nicht erkenneten, daß ſie in ſolchem Falle nicht allein berechtiget, ſondern auch ſchuldig ſind, ihre und ihrer Mitbrüder Freyheit und Gerechtſamen zu bewachen; unter welchen eine nicht der geringſten die iſt, daß getreue, geſchickte und wohlverdiente Amtsperſonen wirklich das zu genießen bekommen, was ſie in kraft der Geſetze zu fordern haben.

Probus. Dieſes hat zwar ſeine Richtigkeit, wenn ein verdienter Mann nicht auf den Vorſchlag zu einem ledigen Amte geſetzet iſt, oder wenn ein ſolcher, ob er gleich auf dem Vorſchlage geſtanden, vorbey gegangen, und ein anderer außer dem Vorſchlage genommen iſt. Denn im erſten Falle iſt das Geſetz klar, daß die, welche den Vorſchlag aufgeſetzet, der Verantwortung nicht entgehen können, wenn ſie einen weniger verdienten, an ſtatt eines mehr meritirten darauf geſetzet haben; und wegen des anderen Falles wird ausdrücklich in der Regierungsform verordnet, daß der König keinen außer dem Vorſchlage ohne des Reichsrathes Bey-

ſtimmung nehmen könne, ſo, daß der Senat dafür in Verantwortung kömmt, wenn der, welcher außer dem Vorſchlage genommen wird, weniger Verdienſte hat, als der, welcher darauf geſtanden. Aber darein kann ich mich nicht finden, daß eine Perſon, die auf einem Vorſchlage geſtanden, von welchem der König einen anderen, der gleichfalls darauf geſtanden, genommen hat, befuget ſeyn ſollte, einen ſolchen Fall bey den Ständen anzugeben, und noch weniger, daß die geheime Deputation oder die Stände ſelbſt Macht haben ſollten, ſich vermittelſt Vorſchriften bey dem Könige für eine ſolche Perſon heraus zu laſſen. Und dieſes ſcheint doch deine Meynung zu ſeyn, wie ich aus dem, was du kurz vorher bey Gelegenheit der Inſtruction für den geheimen Ausſchuß anführeteſt, ſchließen muß. Die Stände haben ja einmal in der Regierungsform dem Könige die Freyheit gelaſſen, von dreyen auf einen Vorſchlag geſetzten Perſonen diejenige zu wählen, die ihm gefällt; welche Freyheit aber durch dergleichen Vorſchriften ihm genommen werden würde.

Callidus. Wo dieſes nicht geſchehen kann, ſo weis ich auch nicht, was für Wirkungen die Vorſchriften der Reichsſtände haben können, da ja bey allen Vacanzen ordentliche Vorſchläge errichtet werden müſſen, und alſo der von den Ständen recommendirte deswegen nicht mehr, als ſonſt, verſichert ſeyn kann, daß er werde ernennet werden.

Honeſtus. Der Unterſchied, den du, mein lieber Probus, macheſt, hat wohl in ſo weit Grund, daß, wenn einer, der auf dem Vorſchlage geſtanden, ſich darüber beſchweret, daß ein anderer, der neben ihm vorgeſchlagen geweſen, Beförderung erhalten hat, ſolche Klage von den Reichsſtänden nicht angenommen werden, ſondern er bey einer anderen Gelegenheit die Frucht von ſeinem Verdienſte zu erwarten haben ſoll. S. die Inſtruction für die Unterſcheidungsdeputation vom 10 May 1748. §. 14.

Daß

Daß ich bloß bey dem Caſus bleibe, der in dieſem §. aufgenommen iſt, ſo ſollten die Geſuche unendlich werden, wenn alle die Perſonen, die auf Vorſchlägen zu ledigen Bedienungen aufgeführet geweſen, aber nicht erwählet worden, die Freyheit haben ſollten, ſich an die Reichsſtände mit ihren vermeynten Beſchwerden zu wenden, die ohne dieſes unerheblich ſeyn können, und allezeit unnöthig ſind. Denn im Falle die vorbeygegangene Perſon ſo ſichtbare und ausnehmende Verdienſte hat, daß ſie ihn vor der erwählten Perſon einen unſtreitigen Vortritt zu dem weggegebenen Amte hätten einräumen ſollen: ſo können dieſelben den Reichsſtänden nicht unbekannt bleiben, ob ſich gleich die Perſon nicht bey ihnen meldet; denn ſie müſſen davon, wo nicht ſonſt, doch bey der Durchſehung der Senats- und Cabinetsprotocolle, zur Genüge unterrichtet werden. Dieſes iſt nun, allem Anſehen nach, die Urſache zu obbemeldetem Verbothe; welches ſich noch näher ergiebt, wenn man die Verordnung vom Jahre 1727 wegen Verkürzung der Reichstage, nebſt anderen neueren Verfaſſungen anſieht. Aber daraus folget nicht, daß die Reichsſtände in ſolchem Falle, von dem itzt die Rede iſt, für ſich ſelbſt gebundene Hände haben ſollten, einer meritirten Perſon die Belohnung und die Erſetzung zu ſchaffen, die ihren Verdienſten zuzukommen ſcheinen. Es kann ſich oft treffen, daß eine Perſon auf einem und mehreren folgenden Vorſchlägen, zu einer und derſelben oder zu unterſchiedenen Bedienungen aufgeführet wird, und jedesmal Perſonen neben ſich hat, die gleich große Verdienſte mit ihm haben. Wird er alsdann vorbeygegangen, ſo hat er keine Urſache, misvergnügt zu ſeyn; aber wenn wir den Fall ſetzen, daß er einmal über das andere auf Vorſchläge geſetzet wird, und niemals erhält, was er ſuchet, welches davon herrühren könnte, daß ſeine Verdienſte dem Könige nicht zureichend bekannt wären, oder aus anderen Urſachen: ſo iſt ja unläugbar, daß er Nachtheil leidet, und wenn ſolches weit hinaus gienge, ſo würde es um ſo viel ſchwerer für ihn werden, im Falle er

nicht Hoffnung hätte, durch der Reichsſtände Zuthun, Erſetzung und Schadloshaltung zu gewinnen.

Eben dieſes kann auch von Perſonen geſaget werden, welche durch Verdienſte, die allein den Reichsſtänden bekannt ſind, ſich der Beförderung und Begnadigung würdig gemachet haben. Es iſt ja möglich, daß jemand dem Reiche einen beſonderen Dienſt gethan, oder merkliche Proben von Geſchicklichkeit, entweder unter dem Reichstage, oder bey einer anderen Gelegenheit abgeleget haben kann, davon weder der König, noch andere Collegia, oder wem es Vorſchäge aufzuſetzen zukömmt, Wiſſenſchaft haben, oder wenigſtens nicht ſo vollkommen unterrichtet ſeyn können, als die Reichsſtände ſelbſt. Sollten nun die Reichsſtände nicht die Macht haben, durch eine Vorſchrift bey dem Könige eine ſolche Perſon zu empfehlen: ſo hätte er ja von allem ſeinem geleiſteten Dienſte keine Frucht zu erwarten; welches eine ſchlechte Aufmunterung ſowohl für ihn, als andere, ſeyn würde, bey anderen dergleichen Gelegenheiten nicht allein ſeine Mühe und Arbeit fruchtlos anzuwenden, ſondern auch ſein zeitliches Glück zu verſcherzen.

Die freye Wahl, die dem Könige gelaſſen worden, einen aus denen auf den Vorſchlag geſetzten Perſonen zu nehmen, welche du, mein Probus, als eine gegründete Hinderniß gegen der Stände Vorſchriften anführeſt, iſt ſo uneingeſchränket nicht, als du dir dieſelbe vorzuſtellen ſcheinſt. Du wirſt dieſes einſehen, wenn du nur mit Bedacht den 40 §. der Regierungsform lieſeſt, und inſonderheit die daraus vorhin ſchon angeführten Worte: Daß Se. königl. Majeſtät aus den Vorgeſchlagenen NB. den Geſchickteſten bevollmächtigen; worauf gleich weiter es heißt: Bey allen Beſetzungen der Aemter muß vornehmlich auf der Perſonen geprüfte Erfahrung und Verdienſte geſehen werden, u. ſ. w. Dieſes wird weiter erkläret in Sr. königl. Majeſt. Circularbriefe vom 25 Aug. 1741, darinnen es ſo lautet: Wie ſeine königliche

liche Majeſtät aus eingekommenen Vorſchlägen erfahren, daß die, denen es gebühret, nicht allezeit ihr Abſehen auf Geſchicklichkeit, geprüfte Erfahrung, und Fleiß gehabt, ſondern ſich mehrentheils gar zu ſtrenge an das Alter im Dienſte gebunden haben; der 10 §. der königlichen Verſicherung aber, und der 40 §. der Regierungsform nebſt anderen Verordnungen deutlich enthalten, daß bey allen Aemterbeſetzungen vornehmlich der Perſonen geprüfte Erfahrenheit und Verdienſte angeſehen werden muß, wie ſie ſich durch Studien, Kriegesverrichtungen und andere nöthige Wiſſenſchaften der Beförderung werth gemachet haben ꝛc. So wird hiermit anbefohlen, bey Einrichtung der Vorſchläge an Se. königliche Majeſtät ſolches genau und allen Stücken nach zu beobachten, dergeſtalt, daß, wenn die langen Dienſtjahre, die zu dem Amte nöthige Geſchicklichkeit und Erfahrenheit bey ſich haben, ſie alsdann gelten müſſen, ſonſt aber nicht. Auf dieſe Art werden Se. königliche Majeſtät zu Dero und des Reiches Beſtem und Vortheile, am ſicherſten die Dienſte und Aemter im Reiche austheilen können. Hiermit ſtimmet Sr. königlichen Majeſtät Circularbrief vom 30 März 1751 völlig überein, in welchem ausdrücklich erkläret wird, daß Tugend, Fleiß, Arbeitſamkeit, Geſchicklichkeit und Erfahrenheit die rechten Gründe ſind, nach welchen alle Beförderungen geſchehen, und NB. alle Gnadenzeichen von der Obrigkeit abgemeſſen werden müſſen. Vergleicht man hiermit verſchiedene andere Verordnungen, als, die Reſolution über der Stände Beſchwerden vom Jahre 1723 §. 1 und viele andere, in welchen der König gelobet, denjenigen von den Vorgeſchlagenen mit ſeiner Vollmacht zu verſehen, der zu dem ledigen Dienſte für den geſchickteſten und würdigſten geachtet wird: ſo ergiebt ſich genugſam, daß der König wohl Macht hat, unter den vorgeſchlage-

geſchlagenen Perſonen zu wählen, aber daß dieſe Wahl doch an die geſchickteſte und verdienteſte Perſon gebunden iſt. Beförderungen ſind unſtreitig eine königliche Gnade; aber es iſt damit wie mit aller anderen Gnade beſchaffen, daß ſie nicht auf anderer Leute Koſten erwieſen werden, oder dem dritten zum Nachtheile gereichen muß. Sollte wider Vermuthen dergleichen einmal geſchehen: ſo iſt es gewiß der Reichsſtände Schuldigkeit, dahin zu ſehen, daß einem jeden Unterthan ſowohl in dieſem, als in allen anderen Stücken, Recht wiederfahre, obgleich die Perſon, die es angeht, ſich auch nicht deswegen bey ihnen meldet; und ſolches theils aus oberwähnten Gründen, theils auch, weil die Reichsſtände erkennen, daß ſie es dennoch thun müſſen ex nobili officio, welche Schuldigkeit ſie vornehmlich der geheimen Deputation aufgetragen haben, indem ſie derſelben anvertrauet, genau darauf zu ſehen, ob auch bey Vergebung der Dienſte jemand wider das Geſetz vorbeygegangen ſey, NB. es mag ſich ein ſolcher deswegen klagend gemeldet haben, oder nicht. Und daß dieſe Schuldigkeit der Deputation ſich auf alle Fälle erſtrecket, kann man daraus ſehen, daß ſie neben den Senatsprotocollen auch die Cabinetsprotocolle durchſehen muß, in welchem, nach dem 20 und 40 §§. der Regierungsform, keine andere Beförderungen oder Begnadigungen vorkommen, als die von dem Könige, nach Anleitung der vorher eingekommenen Vorſchläge und Bedenken von den Collegien oder anderen Beamten, geſchehen.

Der Einwurf, den Callidus machete, daß der Reichsſtände Vorſchriften für die Perſonen, welche ſie erhielten, fruchtlos ſeyn würden, weil ſie bey vorkommenden Erledigungen dennoch von dem Könige vorbeygegangen werden könnten, iſt in dem Vorigen ſchon größtentheils beantwortet. Wenn auch, wie Callidus behauptet, die Vorſchläge in dieſem beſonderen Falle, ſo wie ſonſt nach Gewohnheit, aufgeſetzet werden ſollen, ſo erhalten gleichwohl die, welchen die Aufſetzung der Vorſchläge oblieget, allezeit Nachricht

von

von ſolchen Vorſchriften, und müſſen ſich folglich darnach richten. Steht nun zugleich feſt, wie ich bewieſen habe, daß die größte Geſchicklichkeit und Verdienſte bey des Königes Wahl aus den vorgeſchlagenen Perſonen in Erwägung kommen muß: ſo kann es auch nicht fehl ſchlagen, daß die mit der Reichsſtände Vorſchrift verſehene Perſon vor allen anderen in Betrachtung kommen müſſe, weil ihre Verdienſte nicht in Zweifel gezogen werden können, da ſie mit deren Zeugniß verſehen werden, welche die beſte Gelegenheit haben, die Perſonen kennen zu lernen, die dem Reiche einen beſonderen Dienſt geleiſtet; und dieſes iſt um ſo viel gültiger, wenn zugleich gewieſen wird, daß ſolche Perſon vorher gelitten hat, und nachgeſetzet geweſen iſt. Im übrigen ſteht dem Reichsrathe zu, dafür zu wachen, daß der Stände Veranſtaltungen ſowohl in dieſem, als allen anderen Stücken, in gehörige Erfüllung geſetzet werden, und daß eine jede Privatperſon ſo, wie das allgemeine Weſen, die Verfügungen derſelben zu gute genießen, nicht aber durch Verlängerung der Zeit um dieſelben vervortheilet werden möge.

Callidus. Aber da die Stände deiner Meynung nach Freyheit haben, Recommendationen bey dem Könige einzulegen, ſo wird auch hinwiederum dem Könige, wenn er eine vor anderen geſchickte Perſon, die ſich ſeiner Gnade würdig gemachet hat, kennet, unbenommen ſeyn, dieſelbe zu einer Stelle auf den Vorſchlag bey den Collegien, und anderen, welche die Vorſchläge aufſetzen, zu recommendiren?

Honeſtus. Dieſer Schluß iſt zu übereilend. Wenn die Reichsſtände einer Perſon Vorſchrift an Se. königliche Majeſtät geben: ſo geſchieht dieſes bloß in dem beſonderen Falle, da entweder ein Leidender durch kein anderes Mittel, als dieſes, die gehörige Aufrichtung erwarten kann, oder auch da ein Wohlverdienter nicht auf andere Art mit ſo geſchwinder und billiger Belohnung erfreuet werden kann, wie auf ſeine Verdienſte folgen muß. Dahingegen finden ſich nicht ſolche, oder andere Umſtände, welche die Recommen-

dation des Königes nothwendig machen. Wie es nicht zu vermuthen iſt, daß die Reichsſtände jemanden anders ihre Vorſchrift geben werden, als wer ſich derſelben würdig gemachet: ſo wenig ſehe ich auch den Fall für möglich an, daß eine Perſon, die ſich nicht durch Fleiß und Geſchicklichkeit einer Stelle auf dem Vorſchlage würdig gemachet hat, dazu einige Recommendation von dem Könige erhalten ſollte. Dieſes iſt um ſo viel weniger glaublich, da die Beamten, welche den Vorſchlag aufſetzen, gar nicht, es ſey aus was für Urſache es wolle, die von den Reichsſtänden wegen Beſetzung der Dienſte verfaſſeten Geſetze und Verordnungen übertreten können, ohne ſich einer ſchweren Verantwortung zu unterwerfen; beſonders da Se. königliche Majeſtät in der **Verordnung** vom 20 Sept. 1723, **wegen Verboths der Charaktere**, erkläret haben, daß Deroſelben eigene Briefe und Remiſſen denen, welche die Vorſchläge aufzuſetzen haben, die Hände nicht binden ſollen, ſintemal Geſchicklichkeit und wirkliche Verdienſte der Grund zu eines jeden Beförderung ſeyn müßten. Finden ſich nun dieſe Eigenſchaften bey der recommandirten Perſon, ſo machen ſie dieſelbe ohne dieſes einer Stelle auf dem Vorſchlage würdig; und im Falle die Beamten, den Verordnungen entgegen, ihn nicht darauf ſetzen, ſo hat er ja Gelegenheit, ehe das Amt weggegeben wird, ſich darüber bey Sr. königlichen Majeſtät zu beſchweren, und der König hat die Macht, mit Rathes Rathe, geprüften Umſtänden nach, die Beamten anzuhalten, einer ſolchen Perſon das Recht wiederfahren zu laſſen, das ihr zukömmt. Sollte auch derjenige, dem ſolchergeſtalt zu nahe geſchehen iſt, ſich nicht darüber beſchweren, ſo müſſen doch die Beamten, zufolge der **Erklärung Sr. königlichen Majeſtät, wegen der Zeit zur Beſetzung erledigter Aemter**, vom 9 May 1739, bey Einſendung ihrer Vorſchläge, Sr. königlichen Majeſtät anzeigen, wer außerdem bey ihnen Anſuchung gethan habe, auf den Vorſchlag zu kommen, ohne daß ſie ihn zu dem erledigten Dienſte in Vorſchlag zu bringen, gefunden hätten; und wenn da der König unter an-

deren

deren Anleitungen auch aus den Meritenliſten jemand unter ſolchen findet, der mehr Verdienſte hat, als die auf den Vorſchlag geſetzten, ſo kann er denſelben mit Rathes Rathe wählen. Solchemnach hat ein König bey Beſetzung der Dienſte Mittel und Gelegenheit genug, ſeinen Unterthanen Gnade und Gerechtigkeit zu erweiſen, ohne daß er nöthig hat, ſelbſt, oder durch andere, jemand zu recommendiren.

Innocens. Ich kann mich nicht genug über die bey allen Gelegenheiten erwieſene Wachſamkeit und Vorſorge der Reichsſtände, ſo wohl für des Reiches Geſetze und Freyheit, als für der Unterthanen Gerechtſame, Schirm und Unterſtützung verwundern; da nicht allein die Senats- ſondern auch die in Cabinetern gehaltenen Protocolle genau unterſuchet werden, ob auch etwas widerrechtliches vorgegangen iſt. Was mir beſonders merkwürdig ſcheint, iſt die Sorgfalt der Reichsſtände für wohlverdiente Beamten. Es iſt ihnen nicht genug geweſen, alle Vorſchläge, auch ſelbſt die in dem Senate aufgeſetzet werden, mit Geſetzen zu umzäunen, ſondern auch eine genauere Entſcheidung, ſelbſt im Cabinete, feſtzuſetzen, damit der Geſchickteſte zum Amte ernennet werden möge. Der Collegien und anderer Beamten Vorſchläge werden erſt von Sr. königlichen Majeſtät mit Rathes Rathe unterſuchet, theils nach Anleitung der eingegebenen Meritenliſten, ob auch einer von den Suchenden, der mehr Geſchicklichkeit und Verdienſte habe, von dem Vorſchlage ausgeſchloſſen worden, und aus gewiſſen Urſachen Bedenken gefunden, ſich über den Vorſchlag zu beſchweren, theils auch, ob einige Beſchwerden über den Vorſchlag wirklich eingekommen ſind. Wenn in dem Senate der Vorſchlag aufgeſetzet wird, ſo nimmt man das erſte Abſehen auf die dem Senate von den Reichsſtänden vorgeſchriebenen Geſetze, wobey ein vieles zu bedenken iſt. Eines Amtes rechtſchaffene Verwaltung iſt das vornehmſte: darauf die Geſchicklichkeit derer, die das Amt ſuchen: hernach kommen derſelben Verdienſte in Erwägung, und die Ehrenämter, die ſie be-

reits

reits bekleiden. Betreffend die Anciennität, oder vielen Dienſtjahre, ſo geben die alsdann erſt ein Uebergewicht, wenn alles übrige ſo iſt, wie es ſeyn muß: im widrigen Falle würden die Aemter als Penſionen angeſehen werden, welches wider die geſetzten Verordnungen ſtreitet. Vor allen Dingen aber müſſen der Reichsſtände Vorſchriften für Leidende, oder für Amtsperſonen, die ſich um das Publicum wohl verdient gemachet, den Vortritt geben. Bey des Senates Vorſchlägen, die eigentlich nur auf die höheren und wichtigeren Aemter gehen, ſind viele Conſiderationen in Acht zu nehmen. Alle, die ein Amt ſuchen, trauen ſich Geſchicklichkeit und Verdienſte genug zu, haben doch aber mehrentheils, in Vergleichung gegen einander, ungleiche Geſchicklichkeiten zu dem erledigten Amte. Der eine kann dieſen Vorzug haben, der andere einen andern, der dritte wiederum einen von den beyden erſten weit unterſchiedenen, und zu dem Amte möchten alle dieſe Vorzüge wohl beyſammen erforderlich ſeyn. Selten iſt es möglich, daß alle, die ein Amt ſuchen, gleiche Geſchicklichkeiten zu einem und demſelben Amte haben ſollten, wenn es in ſeiner ganzen Weite recht unterſuchet würde. Aber da der Senat verbunden iſt, aus den Geſchickteſten drey auf den Vorſchlag zu ſetzen: ſo haben die Reichsſtände eine weitere Entſcheidung feſtgeſtellet, und Sr. königlichen Majeſtät aufgetragen, aus den drey Vorgeſchlagenen den Geſchickteſten zu erwählen, wie Honeſtus aus verſchiedenen Geſetzen und Verordnungen vollkommen dargethan hat. Keine von allen Rathsverrichtungen iſt ſo ſchwer, als die Einrichtung eines Vorſchlages. Auf der einen Seite haben ſie die Geſetze, welche geſchickte Amtsperſonen im Reiche fordern: auf der andern Seite müſſen ſie, wo es möglich iſt, Sr. königlichen Majeſtät drey Perſonen von einigermaßen gleicher Geſchicklichkeit vorſchlagen, ſo daß Se. königliche Majeſtät eine deſto freyere Wahl, und offenere Gelegenheit habe, Gnade zu erweiſen. Aber ſehr oft, ja mehrentheils, ſtoßen ſolche Umſtände zuſammen, daß der Senat nicht im Stande iſt, drey ſo gleich geſchickte Perſonen auszuerſehen;

wiewohl mittlerweile auch das Publicum, das immer alles beſſer machen will, und doch oft die wenigſte Einſicht hat, Grund für ſich finden will, das, was der Senat thut, durchzuhecheln. Dieſe Schwierigkeit bey Vorſchlägen haben daher die Reichsſtände dadurch zu erleichtern geſuchet, daß der König, bey welchem die letzte Entſcheidung ſteht, verbunden ſeyn ſoll, den Geſchickteſten zu wählen, welches auch Se. königliche Majeſtät gelobet und verſichert haben. Hier gilt inſonderheit das Geſetz des Gewiſſens, da Se. königliche Majeſtät aus den Vorgeſchlagenen den erwählen und bevollmächtigen, welchen NB. Se. königliche Majeſtät am geſchickteſten finden. Siehe Regierungsform §. 40.

Prudens. Darinnen haſt du Recht, mein guter Innocens, daß unter den Regierungsgeſetzen eine herrliche Harmonie und Uebereinſtimmung iſt; denn wie der Senat, erforderlichen Falls, verbunden iſt, der Collegien und anderer Beamten Vorſchläge in Ordnung zu bringen, ſo haben auch Se. königliche Majeſtät unter Beyſtimmung des Geſetzes zu übernehmen geruhet, durch Dero hohe Entſcheidung und Wahl der geſchickteſten Perſonen zu beſſern, was der Senat nicht hat zuwege bringen können. Solchemnach haben Se. königliche Majeſtät ſelbſt ſchon in Gnaden die Gewiſſensregel feſtgeſetzet, daß ſie den wählen, welcher der geſchickteſte iſt, wie es die gnädigſte Verordnung vom Jahre 1751, die Honeſtus vorhin uns vorlas, klärlich ergiebt. Eben ſolche Harmonie finde ich in denen Verordnungen, welche verbiethen, daß nicht zweene Vorſchläge zu gleichen Aemtern auf einmal errichtet werden ſollen, damit die, welche auf der einen Präſentation geſtanden, und das Amt nicht erhalten haben, wieder auf die folgende geſetzet werden können; wie auch, daß diejenigen, welche einmal auf einem Vorſchlage geſtanden haben, mit Rechte wieder eine Stelle auf dem nächſten Vorſchlage fordern können, dafern nicht andere von größeren Verdienſten dazwiſchen gekommen, oder ſie ſich mittlerweile deſſen unwürdig gemachet haben. Ich ſage,

daß

daß auch hierinnen eine Harmonie gefunden wird; denn das Geſetz will, daß denen, welche einmal würdig befunden worden, ſucceſſivement in Gnaden geholfen werden müſſe; weswegen Se. königliche Majeſtät kraft Deroſelben gnädigſter Verſicherung ſolche nicht vorbeygehen, ſondern dem einen nach dem andern gnädigſt helfen; ſo daß, kraft dieſer Harmonie, wenn eine würdige und geſchickte Amtsperſon dreymal auf dem Vorſchlage geweſen, dieſelbe zum drittenmale gewiß die Frucht von ihrem Verdienſte zu genießen haben wird, dafern nicht ſehr wichtige Gründe dazwiſchen kommen, wovon die Cabinetsprotocolle den Reichsſtänden das ſicherſte Zeugniß geben.

Deine Reflexion, mein lieber Innocens, über unſere Grundgeſetze, hat ihre völlige Richtigkeit. Und dieſes iſt die vornehmſte Glückſeligkeit von einem freyen Reiche, daß es nach guten und vernünftigen Grundgeſetzen regieret wird, die den feſteſten Beſtand haben. Durch dieſe kömmt ein Reich eher, als bey allen anderen Regierungsarten, zu ſeiner höchſten Vollkommenheit, und erhält ſich auch am längſten darinnen.

Ich habe neulich eines großen Monarchen reife Gedanken über dieſen Punkt in den bekannten *Memoires pour ſervir à l' hiſtoire de Brandebourg* geleſen, die ich, weil ſie mir zur Hand ſind, der Geſellſchaft mittheilen will.

Alle Staaten haben einen gewiſſen Zirkel von Begebenheiten durchzulaufen gehabt, ehe ſie zu dem höchſten Grade ihrer Vollkommenheit gelanget ſind. Die Monarchien ſind mit langſameren Schritten dahin gekommen, und haben eine kürzere Dauer dabey gehabt, als die Republiken. Und wenn es wahr iſt, daß die vollkommenſte Regierungsart die iſt, nach welcher ein Reich wohl verwaltet wird, ſo iſt es nicht weniger gewiß, daß die Republiken ſchneller das Ziel ihrer Einrichtung erreichet, und ſich beſſer dabey erhalten haben; denn gute Könige ſterben, aber kluge Geſetze ſind unſterblich. = = = = Wir wollen dieſe Unterſuchung noch ein wenig fortſetzen. Sobald man die Grundgeſetze einer Republik rühret, ſo kann man gewiß ſeyn,

ſeyn, daß man ſie ganz über den Haufen wirft; denn ein weiſer Geſetzgeber hat ſo ein Ganzes zuſammengefüget, daß alle Theile der Regierung weſentlich daran hangen. Einige derſelben verwerfen, heißt ſie alle verſtören, da ſie als eine Kette zuſammenhangen, und ſo erſt ein vollkommen zuſammenpaſſendes Syſtem ausmachen. In einem Reiche, da ein Souverain herrſchet, hat die Regierungsart keinen andern Grund, als den unbedingten Willen des Souverains. Geſetze, Kriegesweſen, Handel, Gewerbe, und alle übrige Theile des Staats, hangen da von dem Eigenſinne eines einzigen Menſchen ab, der Nachfolger hat, die ſelten einander gleich ſind; daher es gemeiniglich kömmt, daß, ſo oft ein neuer Prinz den Thron beſteigt, das Reich nach neuen Grundſätzen regieret wird. Und dieſes iſt es, was dieſer Regierungsart wenigere Freunde ſchaffet. Dagegen findet ſich in denen Endzwecken, welche die Republiken ſich vorgeſetzet, und in denen Mitteln, die ſie anwenden, ſie zu erhalten, eine Einheit, welche machet, daß ſie faſt nie fehl ſchlagen. In Monarchien löſet einen ehrſüchtigen Prinzen ein Träger, einen Held ein Bethvater, einen Weiſen ein Wollüſtiger ab; und inzwiſchen daß der rührende Schauplatz des Glückes immer neue Scenen eröffnet, ſo wird das Genie der Nation in dem Veränderlichen verliebt, und kann nimmer eine gewiſſe Stellung faſſen. In Monarchien müſſen demnach Verfaſſungen, welche dem Wechſel der Zeiten Trotz bieten ſollen, ſo tiefe Wurzeln geſchlagen haben, daß man ſie nicht ausreißen kann, ohne die feſteſten Gründe des Throns zu erſchüttern.

Denke einmal, da ein ſouverainer Herr ſelbſt in den ſouverainen Regierungen ſolche Unbequemlichkeiten, in dem Regimente eines freyen Volkes aber ſolche Vorzüge gefunden hat; wer wird es denn edlen Geiſtern verargen, wenn ſie ſich bey dem letzteren zu erhalten, und dem Joche der erſteren zu entfliehen trachten?

Honeſtus. Alles dieſes, was hier ſo bedächtlich geſaget wird, hat gewiß ſeinen guten Grund, inſonderheit, wenn die geſetzgebende Macht, mit Hülfe hinreichender Erfahrungen, ihre Grundgeſetze ſo verbeſſert hat, daß alle Steine des Anſtoßes in den Geſetzen ſelbſt aus dem Wege geräumet,

alle

alle Zugänge und Oeffnungen, wodurch endlich die Geſetze in ihren Stand verrücket werden müßten, verſtopfet, und alle Gelegenheiten zu Spaltung und Uneinigkeit unter den ergierenden Mächten benommen ſind; ſo daß nicht zwo Seelen, ſondern eine, den Körper lenken. Aber dieſe eine Seele hat zwo Kräfte, die der Seelen dennoch einzelnes Weſen ausmachen, Vernunft und Willen. Die Vernunft räth, der Wille führet es aus, was die Vernunft räth, und darf nie ohne, und noch weniger wider die Vernunft gehen; denn ſo bald dieſes geſchieht, wird alle Bewerkſtelligung unvernünftig. So hat der höchſte Geſetzgeber das Menſchenregiment eingerichtet, und darinnen den Grund zur Regierung eines Reiches geleget, die ja auch nichts anders, als ein Menſchenregiment iſt. Und daher iſt ſehr viel daran gelegen, daß die regierende Macht in ſolcher ihrer Simplicität erhalten wird. Und dieſes haben unſere klugen Reichsväter pünktlich in Acht genommen, wenn ſie im 13 §. der Regierungsform ein Fundamentalgeſetz für die regierende Macht in den Worten geordnet: Dem Könige ſteht zu, ſein Reich mit, und ſolchemnach nicht ohne, vielweniger wider des Reichsrathes Rath zu regieren; und wie das ſchwediſche Fundamentalgeſetz hierinnen nicht anders verſtanden werden kann, noch NB. muß: ſo wird alles das, was hierwider auf eine oder die andere Art erkläret, gut geheißen und verordnet ſeyn mag, hiermit gänzlich aufgehoben, geändert, und zurechte gewieſen. Wenn dieſes Fundamentalgeſetz ſo, wie es ſich gebühret, erfüllet, und alles darnach eingerichtet und gebeſſert wird, ſo daß in Zukunft nicht die geringſte Gelegenheit übrig bleibt, die Grundgeſetze zu erſchüttern, und dabey aller Saame der Uneinigkeit und Spaltungen erſticket wird: ſo haben die Reichsväter gethan, was ihre Schuldigkeit iſt, und ſo werden dieſe verbeſſerten Verfaſſungen ein eben ſo gültiges Geſetz für alle Nachkommen in ewigen Zeiten ſeyn, als ihrer Väter Vorſchrift ihnen ein unwandelbares Geſetz geweſen, und noch iſt. Die

erſten Väter in dieſer unſerer itzigen Regierung konnten nicht alles ſo umſtändlich ausarbeiten, was zu einem ſo großen Werke nöthig erachtet wird. Hierzu muß eine längere Erfahrung der beſte Rathgeber ſeyn; weswegen ſie ihren Nachkommen es überlaſſen, das zu erſetzen, was man vermiſſen möchte. Dieſe Maaßregeln zu des Reiches Ruhe, Glückſeligkeit und Wohlſtande zu nehmen, ſind die Reichsſtände auf das höchſte verbunden; das ganze Reich erwartet mit allem Rechte dieſe ihre treue Sorgfalt und nöthige Bearbeitung. Wenn die regierende und die geſetzgebende Macht in vollkommenem Gleichgewichte ſtehen, und die Unterthanen ihre Pflicht und Schuldigkeit in einer gehörigen Ausübung ſetzen: ſo iſt ein freyes Reich in ſeinem glückſeligſten Zuſtande, und da kann man auf allen Seiten ſich des Höchſten Unterſtützung und Segen in allen ſeinen Anſchlägen und Unternehmungen verſprechen. Da verherrlichet ſich des Königes allerhöchſtes Verlangen nach ſeines Landes und Volkes Wohlſtande und Aufkommen.

Dieſe gnädige Geſinnung und milde Sorgfalt des Königs muß ja unwiderſprechlich in eines jeden redlichen Unterthanen Herzen verehret und geſegnet ſeyn, und nicht wenig die unterthänige Liebe gegen ſeinen König und Herrn vermehren. Eine rechte und wahrhafte Liebe aber der Unterthanen für ihre Obrigkeit iſt wohl das koſtbareſte Kleinod, die alleredelſte Sache, der erfreulichſte Reichthum, der köſtlichſte Schatz, die ſtärkſte Burg und Feſtung, und die zuverläßigſte Wehre, die eine Obrigkeit haben kann. Wenn die Obrigkeit mehr auf Macht, Anſehen, Gewalt, Hoheit und Ehre, als auf der Unterthanen Liebe, Aufkommen, Wohlſtand und Glückſeligkeit ſieht: ſo gewinnt ſie zwar auf eine Zeitlang das erſte, welches das geringſte iſt, verliert aber das letztere, das tauſendmal wichtiger, und für die Obrigkeit nützlicher iſt. Wenn aber die Obrigkeit mehr auf das letztere ſieht: ſo gewinnt ſie nicht allein das erſtere, ſondern nimmt täglich mehr und mehr daran zu. Wenn die Obrigkeit der Unterthanen Liebe für ihre Macht, der Unterthanen Wohlergehen für ihr Anſehen, der Unterthanen Herz für ihre Gewalt, der

Unterthanen innerliche Einigkeit für ihre Hoheit, der Unterthanen Vergnügen und Freude für ihre Ehre ſchätzet; wenn ſie ihre Macht gebrauchet, Geſetz und Ordnung zu handhaben; ihr Anſehen, die Gerechtigkeit zu vertheidigen; ihre Gewalt, Gutes und nie Böſes zu thun; ihre Hoheit, den Elenden und Unterdrückten aufzuhelfen, ihre Ehre, die Unſchuld zu vertheidigen; wenn bey der Obrigkeit Gottesfurcht, Gerechtigkeit, Gnade und Milde nie ermüden, und bey den Unterthanen es nie an Liebe, Ehrerbiethung, und Treue fehlet: ſo hat die königliche Macht ihre rechte und wahrhafte Wirkung, ihr Anſehen ſeine Kraft, ihre Gewalt ihre Furcht, ihre Hoheit ihren Glanz, und ihre Ehre den feſteſten Grund. Wenn die Obrigkeit auf dieſe unumſtößlichen Pfeiler ihren Thron befeſtiget, und auf dieſen Gott und Menſchen gefälligen Grundfeſten, welche die wahre und unwiderſtehliche Macht, Anſehen, Gewalt, Hoheit und Ehre ſchaffen und verſichern können, ihr Reich gründet: ſo iſt dieſe Obrigkeit hier in der Zeit ſo vieler tauſend Hiobswünſche, Seufzer, Fürbitte und Segens gewiß, als ſie Unterthanen in ihrem Reiche hat, und nach dieſer Zeit eines ewigen Ehrengedächtniſſes, das nie vergeht. Hierinn beſteht auch das rechte Gott und allen Menſchen gefällige und werthe Vereinigungs- und Liebesband zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen, welches allen Unterſchied und alle Trennung unter beyder Wohl und Beſtes verwirft und verbannet, da beyde, wo es anders einem Lande und Reiche wohl gehen ſoll, auf immer ſo unzertrennlich ſeyn müſſen, als das Haupt vom Leibe, Wärme und Licht von der Sonne, und der Saft von dem Baume. Denn der Unterthanen Aufnehmen iſt der Obrigkeit Gedeyen, der Unterthanen Kräfte ſind ja der Obrigkeit ſicherſter Gewinn. Der Obrigkeit Gnade und Gerechtigkeit, und der Unterthanen Liebe, der Obrigkeit Mildheit und Güte, und der Unterthanen Ehrerbiethung und Treue müſſen ſo ſtark zum gemeinſchaftlichen Troſte und Beyſtande verbunden ſeyn, daß keine Macht, keine Kunſt, noch irgend etwas ſie zu trennen vermag. Da kann ein Land und Reich ſich der beyden himmliſchen Güter, Heils und Friedens rühmen, getröſten und erfreuen. Denn dieſes Vereinigungs- und Liebesband zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen begreift alles Gute in ſich, giebt Gedeyen zu allen guten Unternehmungen, beför-

befördert alle gute Abſichten, Rathſchlüſſe und Anſchläge, und bringt ſie kräftigſt zur Erfüllung.

So redete der kluge Landmarſchall Baron Lagerberg in der Rede, die er vor dem königlichen ſchwediſchen Throne bey Eröffnung des Reichstages den 24 Jenner 1723 hielt.

Hier wäre noch wohl eines und das andere nach Anleitung der zuletzt verleſenen Inſtruction anzuführen nöthig; damit aber die Geſellſchaft mich nicht für zu weitläuftig halten möge, ſo will ich ſo fort herleſen

Die Inſtruction
für die gemeine Handels- und Manufacturdeputation.

Der Reichsſtände eigentliche Abſicht bey Verordnung dieſer Deputation iſt des ſchwediſchen Handels, der Seefahrt und Manufacturen Aufnahme, Beſtand und Verbeſſerung.

Dieſe Stücke liegen den Reichsſtänden um ſo viel mehr am Herzen, als dieſelben inſonderheit des Reichs wahrhafte Stärke, ſammt den daraus fließenden Wohlſtand und das Anſehen befördern.

Die Reichsſtände haben demnach für gut befunden, auf unten bemerkete Art diejenigen Verrichtungen anzugeben, die bey der Handels- und Manufacturdeputation in ſorgfältige Unterſuchung und Ueberlegung kommen müſſen, und worüber die Deputation hernach den Reichsſtänden ihre Berichte und Aeußerungen zu geben hat.

Erſtlich ſteht der Handels- und Mannfacturdeputation zu, ſich genau von dem gegenwärtigen Zuſtande der Handlung und Seefahrt zu unterrichten: Ob dieſelben mit dem Vortheile für das Reich, zum Gewinne der Handelsbalance und Falle des hohen Wechſelcours geführet werden, auf welche die Reichsſtände mit den zu dem Ende genommenen Maaßregeln und gemachten Einrichtungen abgezielet haben: wie dieſelben von den dazu Geſetzten gehandhabet und bewerkſtelliget worden: imgleichen auf das genaueſte

nachzuſehen und auszuforſchen, wie weit entweder die Importen der rohen Materien zum unumgänglichen Behufe der Fabriken, in Abſehen auf das quantum und quale der Bedürfniß, zum nützlichſten Betriebe des Manufacturweſens, für das Reich gemäß ſind, oder wie die Exporten vermehret worden, und nunmehr von einheimiſchen Producten forderſamſt vermehret werden können, als welches der rechte Weg iſt, die Handelsbalance zum Vortheile des Reiches zu gewinnen.

Im Falle auch die Deputation befinden ſollte, daß noch Hinderniſſe und Schwierigkeiten zur glücklichen Aufnahme und vollkommenen Einrichtung der ſchwediſchen Handlung im Wege liegen ſollten, ſo giebt die Deputation den Reichsſtänden an die Hand, wie dem allen am beſten zuvorgekommen werden könne, ſo daß Handel und Seefahrt dergeſtalt aufgemuntert und in Stand geſetzet werden, daß auf der einen Seite alle auswärtig her verſchriebenen nöthigen und unentbehrlichen Waaren, ſonderlich die zum Betriebe der Fabriken nöthigen rohen Materien und Färbeſachen von der beſten Güte mit ſchwediſchen Schiffen aus der erſten Hand geholet, und hier für den beſten Preis verkaufet, auf der andern Seite aber, daß des Reiches Producten und Abwürfe mit unſeren eigenen Fahrzeugen nach allen den Oertern hinabgefahren werden, wo man dieſelben begehret, und wohin ſie bisher gröſtentheils von den Kaufleuten anderer Nationen abgeſendet worden.

Die Deputation hat Gelegenheit, hierinnen die zuverläßigſten und genaueſten Nachrichten, ſowohl aus den eingegebenen Berichten des königlichen Commerzcollegii von dem Handelsweſen, als auch aus den übrigen Acten und dem geheimen Protocolle des erwähnten königlichen Collegii, über die wichtigſten Zweige der Handlung und Seefahrt des ſchwediſchen Reiches einzuziehen.

Für das andere gehöret zur Nachfrage und Nachſicht dieſer Deputation alles, was die hier im Lande eingerichteten Manufacturen in Eiſen, Stahl, Wolle, Seiden, Lein, und anderen Manufacturen und Fabriken angeht, inſonderheit alle die, welche zur Verbeſſerung unſerer eigenen Producten dienen; wie ſolches alles vornehmlich in folgenden Punkten ſich begreifen läßt.

1. Die Wartung und Pflege der ſchwediſchen Fabrikeinrichtungen liegt dem königlichen Commerzcollegio, nach deſſelben Inſtruction und der Regierungsform, imgleichen dem Manufacturcontoir der Reichsſtände ob. Die Handels- und Manufacturdeputation muß ſich daher genau unterrichten, wie ſowohl das königliche Commerzcollegium, als das Manufacturcontoir, ſeit der Reichsſtände letzten Verſammlung die Sachen verwaltet, und denſelben, nach ihren empfangenen Inſtructionen, und Sr. Königl. Maj. auf der Reichsſtände geheimen Ausſchuſſes Anhalten abgelaſſenen Schreiben über die Manufacturverfaſſungen gemäß obgelegen, inſofern daſſelbe dem 17 §. der allgemeinen Beſchwerden des Bürgerſtandes bey gegenwärtigem Reichstage, wegen des Kramhandels Repartition in den Städten nicht entgegen iſt; imgleichen, wie die anderen Vorgeſetzten die zum Aufkommen des Manufacturweſens auf den vorigen Reichstagen gemachten Verfaſſungen, und anderweitige Vorſchriften in Acht genommen haben. Und im Falle in des erwähnten Contoirs Inſtruction etwas auszumerzen oder hinzuzuthun iſt, hat die Deputation ſolches den Plenis der Reichsſtände anzuzeigen.

2. Wie die unter dem Manufacturcontoir ſtehenden Mittel vorſichtig angewendet ſind, ſo daß des Reiches Sicherheit für ſolche Summe in Acht genommen iſt, und ein jeder den ihm zukommenden Theil richtig und ohne Abkürzung ausbekommen hat, imgleichen ob dabey einige Erſparung möglich geweſen, oder künftig möglich ſeyn möchte; imgleichen wie weit der von dergleichen Vorſchüſſen erwartete Nutzen für das Publicum gewonnen iſt, oder nicht.

3. Aus den von dem königl. Commerzcollegio und dem Manufacturcontoir eingegebenen Berichten, ſammt den übrigen dahingehörigen Acten und Protocollen hat die Manufacturdeputation einen zuverläßigen und gründlichen Unterricht von aller eingerichteten Manufacturen und Fabriken gegenwärtigem Zuſtande einzuziehen, in welchen Wachsthum und Verbeſſerung jedes Werk ſeit dem letzten Reichstage gekommen; und dafern bey einem oder dem anderen ſich Mängel, oder Urſachen zu Klagen finden ſollten, ſo kann die Deputation zur nöthigen Beſſerung ſolche Mittel und Wege ausfinden und vorſchlagen, welche mit der Reichsſtände Abſicht zur Erhaltung und Verbeſſerung

der Fabriken übereinſtimmen, und ſie muß dahin ſehen, daß das Reich wegen ſeiner Vorſchüſſe bey den Fabriken in ſolcher Maaße geſichert bleibe, daß weder die Fabrikanten zur Unzeit mit Abforderung der Bezahlung übereilet, jedoch auch nicht ohne nöthige Aufſicht gelaſſen werden, ſo daß ſie durch unrechte Anwendung der empfangenen Vorſchüſſe ſich in ſolche Weitläuftigkeit nicht ſtecken möge, daß das Publicum wegen ſeiner ausgeliehenen Capitalien in Unſicherheit kommen könnte, die Fabriken aber nicht dadurch verbeſſert würden.

4. Da ein ungehinderter Abſatz von den in den Manufacturen fabricirten Waaren die Seele ihres rechten Betriebes iſt: ſo muß ſich die Deputation beſonders angelegen ſeyn laſſen, daß derſelbe auf alle erſinnliche Art befördert und aufrecht erhalten werde, alle Hinderniſſe aber aus dem Wege räumen, die ſich gegenwärtig darwider äußern, oder die man ins künftige befürchten zu können ſich vermuthet.

5. Unter denen Dingen, welche inſonderheit den Abſatz unſerer eigenen Waaren hindern, iſt die mehr als muthwillige Einpractiſirung und Nutzung fremder Waaren, die nun eine Zeitlang mehr, als jemals vorher, eingeriſſen iſt. Es muß daher einer der wichtigſten Gegenſtände der Ueberlegungen der Deputation ſeyn, wie dieſem vorgebeuget werden könne, und daher mit mehrerem Ernſte auf die deswegen herausgekommenen Verordnungen gehalten werden, als bisher geſchehen iſt.

Sollte die Deputation auch befinden, daß die bisher genommenen Maaßregeln und getroffenen Einrichtungen nicht völlig hinreichend wären, ſo hat ſie in ſolchem Falle den Reichsſtänden ihr weiteres Gutachten an die Hand zu legen, und hinreichende und zuverläßige Auswege in Vorſchlag zu bringen, wie ausländiſche Waaren einmal für allemal ausgeſchloſſen, und der Reichsſtände ſchon längſt vorhin feſtgeſetzter Schluß zur Erfüllung gebracht werden könne, daß ein Schwede ſchwediſche Kleider tragen müſſe.

6. So viel nun daran gelegen iſt, auf der einen Seite den Gebrauch und die Nutzung ausländiſcher Kleidung, Hausgeräth, Meublen, Galanterien und zum Schmucke dienender Waaren zu hemmen, und dagegen den Abſatz unſerer eigenen Waaren zu befördern: eben ſo höchſtnöthig muß es

auch

auch ſeyn, daß die Deputation genau und mit aller Aufmerkſamkeit überlege, und mit ihrem Bedenken einkomme, wie ſo ſichere Maaßregeln durch eine ſtrenge und genaue Beobachtung der Hallordnung genommen werden können, daß die ſchwediſchen Verarbeitungen nicht allein wohl und tüchtig gemachet, ſondern auch in einem billigen Preiſe verkaufet werden können, und den Fabrikanten keine Gelegenheit gelaſſen werde, ihre Waaren zu ſteigern, worüber jedoch hin und wieder Klagen verſpüret werden. Und im Falle dieſe Klage, daß die ſchwediſchen Manufacturwaaren zu theuer ſind, gegründet iſt, ſo hat die Deputation zu unterſuchen, ob die Fabrikanten ſelbſt Schuld daran ſind, oder ob nicht vielmehr der hohe Preis von den Krämern herrühre, und dieſe in ihrem Verkaufe bey Kleinigkeiten ſolche Waaren gar zu ſehr ſteigern.

Wenn auch der Deputation oblieget, zu unterſuchen, wie die itzigen Preiſe auf allerley einheimiſche Waaren für billig oder unbillig gehalten werden müſſen, ſo geſchieht eine ſolche Unterſuchung am allerbeſten, wenn die Einkaufspreiſe der vorigen Jahre auf ſolche damals in das Reich zu führen erlaubete auswärtige Waaren gegen den Preis gehalten werden, der itzt auf ſolche nunmehro im Reiche verarbeitete Waaren geſetzet iſt.

Wenn man hernach den Unterſchied der damaligen und itzigen Zeiten gleichfalls gegen einander hält, ſo kann man am leichteſten finden, was für Anleitung man mit Grunde, über die Preiſe zu klagen, haben können oder nicht.

Was die Deputation nun nach Anleitung einer ſolchen Unterſuchung für gegründet erachtet, davon hat ſie den Plenis der Reichsſtände einen ausführlichen und hinreichenden Unterricht mitzutheilen, damit ſowohl in Anſehung des einen, als des anderen, alle Zweifel aus dem Wege geräumet und die Sache in ihr gebührendes Licht geſetzet werden möge.

Sollte die Deputation auch befinden, daß in dieſem Falle einige Unordnung und Muthwillen untergelaufen ſey, ſo muß auch ſolches mit allem Ernſte nach Geſetz und Verordnungen zurechte gebracht und abgeholfen werden.

7. An vielen Orten im Reiche klaget man über Mangel an ſchwediſchen zur Kleidung dienenden Waaren, da gleich-

gleichwohl von denſelben, ſowohl in den öffentlichen als Privatmagazinen anſehnlicher Vorrath ſeyn ſoll. Die Deputation muß alſo in Ueberlegung nehmen, auf was für Art ein oder anderer Ort im Lande zur Nothdurft verſehen werden möge, und wie man ſichere Auswege nehmen könne, daß die Fabrikanten nicht genöthiget werden, beſtändig ihr Gut in Hallen zu ſetzen, ſondern daß ſtatt deſſen Handel und Verkehr unter den Fabrikanten und Krämern beſſer und nachdrücklicher in Gang gebracht wird, als bisher geſchehen iſt, welches am beſten und ſicherſten durch eine genaue Befolgung und ernſtliche Handhabung des Handelreglements für die Stadt Stockholm befördert werden dürfte. Auch ſteht der Deputation zu, nachzuſehen und einen ordentlichen Ueberſchlag, ſo wohl über die Bedürfniſſe als wirkliche Verarbeitungen im Reiche, von jeder Waarenſorte zu machen; jedoch muß dabey in Acht genommen werden, daß nicht einerley Handelsreglemente auf alle Stücke im Reiche anzuwenden ſey, imgleichen, daß, was für Auswege auch die Deputation deshalben vorzuſchlagen nöthig findet, vermittelſt derſelben dennoch keine Aenderung oder Verrückung in dem von den Reichsſtänden feſtgeſtelleten Grundſatze veranlaſſet werden muß, nach welchem alle mögliche Maaßregeln zu der Manufacturen und Fabriken Beſtand und Verbeſſerung zu nehmen ſind.

8 Da zum ſicherern künftigen Beſtande der angelegeten Manufacturen, die zu ihren Arbeiten Wolle, Lein, Hanf, Färbekraut und dergleichen, was noch größtentheils aus der Fremde geholet wird, brauchen, unfehlbar ein vieles helfen würde, wenn man zu dieſen Waaren mehr und mehr Zugang innerhalb Reiches hätte, wie auch, wenn die Spinnereyen ſo vermehret werden und in allen für die Fabriken nöthigen Sorten ſo zunehmen könnten, daß der Mangel an einheimiſchem Garne völlig aufhören müßte: ſo kömmt es auch auf der Deputation Vorſorge an, Unterricht einzuziehen, was für Fortgang die Verfaſſungen gehabt, die zu der Schäfereyen- Hanf- Lein- und Farbekraut-Cultur, imgleichen zur Beförderung der Garnſpinnereyen zu Leinwande hier im Reiche getroffen ſind; und hernach die Mittel und Auswege auszuforſchen und anzugeben, welche zu dieſem Endzwecke zureichend ſeyn können, imgleichen, die Mängel und Unvollkommenheiten zu ver-

verbeſſern, welche man in dieſen nöthigen Stücken den Webefabriken in ihrem Betriebe, annoch hinderlich findet, und wodurch dieſelben auf eine oder die andere Art in Unbeſtand geſetzet werden könnten; welches denn die, ſo damit umgehen, Freyheit haben anzuzeigen und zur gehörigen Abhelfung anzugeben.

9. Sollte jemand, der vom Manufacturfond Vorſchuß zur Fabrikenanlage genoſſen, dieſelbe nachhero auf jemand anders, der nicht ſo vermögend iſt, transportiren wollen, um dadurch aller weiteren Verantwortung für die gehobenen Gelder los zu werden: ſo ſoll ſolches nicht erlaubet ſeyn, noch er wegen ſeiner geliehenen Geldſumme decharge erhalten, bis die geheime Handels- und Manufacturdeputation ſich völlig verſichert hat, daß der, welcher die Fabrike annehmen will, ſolvendo und ſein Eigenthum unverſchuldet und hinreichend iſt; und es ſollen nach dieſem keine Abſchreibungen der vom Manufacturfond empfangenen Vorſchüſſe zugelaſſen ſeyn.

10. Auch muß die Deputation mit aller Sorgfalt unterſuchen, wie es zugehe, daß einige der größten und älteſten Anlagen, die von vielen Jahren her mit ſo anſehnlichen Vorſchüſſen unterſtützet ſind, gleichwol noch wankend ausſehen, und wenig oder gar keinen Gewinn abwerfen, da doch itzt eher Mangel an Waaren, als am Abſatze iſt; und gleichwohl kleinere, neuere und auf bloßen Privatverlag gegründete Werke täglich zunehmen und ſich forthelfen. Und hat ſie den Grund hiervon gefunden, ſo muß ſie in Zeiten dafür Hülfe ſuchen, damit das Publicum nicht auf eine doppelte Art zu leiden komme.

11. Damit nicht allein den Klagen über Mangel an einheimiſchen verarbeiteten Waaren abgeholfen, ſondern auch das Verarbeitete, ſo viel möglich iſt, zu der Güte und Höhe gebracht werde, daß man zu des Reiches Gewinn etwas davon verſchiffen könne: ſo hat die Deputation auf alle nur mögliche Mittel zu ſinnen, wie ein jeder Reichseinwohner zur Arbeitſamkeit in den für das gemeine Beſte nöthigen Gewerken, beſonders zur Verfertigung von Mittelſorten von Tüchern, ermuntert werden möge, auch durch Verſchaffung aller Vortheile inſonderheit denen unter die Arme zu greifen, welche in Städten einige Einrichtungen unternehmen wollen; weil, wegen der Menge der Leute hier

in Stockholm, die Lebensmittel, Hausmiethen u. d. m. insgemein koſtbarer ſind, wodurch der Preis auf die Arbeiten alsdann geſteigert wird.

12. Doch ſoll ſolche Sorgfalt nicht ſo weit gehen, daß man einem einzigen für ſeine Perſon Privilegien, Vorrechte u. d. m. ertheilet, die in anderer Leute Gerechtſame Eingriff thun, oder anderen zum Nachtheile und Schaden widerrechtlich gereichen könnten. Und deswegen liegt der Deputation ob, nicht allein alle, denen daran gelegen iſt, vorher zu hören, ſondern auch der Stände in plenis Beyfall einzuholen, ehe ſie Se. königliche Majeſtät zur Ertheilung einiger Vortheile in Unterthänigkeit anräth; imgleichen auch zu ändern und zu beſſern, was in ſolchem Falle vormals wider Geſetz und Verordnungen geſchehen ſeyn möchte; wie denn die Reichsſtände der Meynung ſind, daß privilegia excluſiva nach dieſem ſehr ſparſam, und vorſichtig, und ſolches bloß auf eine kurze Zeit, ertheilet werden müſſen, jedoch an keine andere, als die ſolche Nahrungen treiben, welche in ihrem Anfange ſind, und alsdann nicht gern in vieler Händen Beſtand haben können. Die ſogenannten Monopolia aber, ſammt dem daraus herfließenden ſchädlichen Handel und der Nahrungsart, ſollen gänzlich auf immer verbothen ſeyn.

13. Und da verlauten will, daß einer und der andere Privilegien auf die Einrichtung neuer Fabriken erhalten, zu deren Beförderung ſo fort die Einführung ſolcher Waaren von fremden Orten verbothen worden, da doch lange hernach, und noch itzt nicht einmal, ſolche Fabriken angeleget, vielweniger in gehörigem Gange ſeyn ſollen: ſo hat die Deputation davon Unterricht einzuziehen, und ſolche Anſtalten zu treffen, daß das gemeine Beſte nicht in Mangel an allerhand nöthigen Waaren möge geſetzet werden. Sollten ſolche und andere noch dazu von dem Manufacturfonde Vorſchüſſe genoſſen haben, ſo müſſen ſie dieſelben fordersamſt mit geſetzmäßigen Zinſen wieder bezahlen, oder ihnen ein gewiſſer Tag geſetzet werden, da ihr Werk in vollem Stande ſeyn muß; bis auf welche Zeit ſie jedoch dem Publico in Anſehung der Zinſen von ſo lange voraus erhaltenen und zu ihrem eigenen Behufe unrechtmäßig genutzten Vorſchüſſen ſtehen müſſen.

14. Aus dem durch den Druck bekannt gemachten Ausſchlage über des verſtorbenen Camerier Bonges Balance ergiebt ſich, daß derſelbe von den unter Händen gehabten Manufacturmitteln eine Summe von ungefähr drey Tonnen Goldes verſtreuet hat. Und da die Reichsſtände, unerachtet der vielen und ſchweren Laſten, die das Land tragen muß, dennoch in der wohlgemeynten Abſicht, den Fabrikeinrichtungen aufzuhelfen, dieſen Zuſammenſchuß bewilliget, und dieſe Gelder unter des Manufacturcontoirs Diſpoſition geleget hat: ſo hat die Deputation den allergenaueſten Unterricht einzuziehen, wie dieſe Manufacturgelder ſeit dem Jahre 1739, da das Contoir zuerſt eingerichtet ward, verwaltet ſind; imgleichen auf was Art der bemeldete Bonge habe Gelegenheit erhalten können, ſich in eine ſo unerhörte Balance zu vertiefen, und was für Verſicherung das Publicum haben können, ſolche durchgebrachte Geldſumme wieder zu bekommen. Von dieſem allen liegt der Deputation ob, den Plenis der Reichsſtände umſtändlichen Bericht zu geben, und dabey Vorſchläge zu ertheilen, was für Maaßregeln genommen werden können und müſſen, daß dergleichen Fehltritte fernerhin nicht begangen werden.

15. Hat die Deputation in genaue Ueberlegung zu ziehen, ob nicht nunmehro, da das Manufacturweſen auf einem ſo guten Fuße iſt, und der Abſatz keinen Zweifel leidet, das Reich durch einen Nachlaß in den bisherigen Manufacturabgaben Erleichterung erhalten können.

16. Gleichergeſtalt liegt der Deputation ob, genau nachzuſehen, ob die Nutzung von den Schäfereyeinrichtungen den damit verbundenen Koſten gemäß ſey, und reiflich zu überlegen, ob nicht der Endzweck, die Schafzucht im Reiche zu befördern, ohne dieſes durch die von Sr. königlichen Majeſtät gnädigſt ausgeſtellten Prämien auf allerhand beſſere Wollſorten, erreichet werden könne, ſo daß dieſer läſtige Staat, zur Erleichterung des Publici in dieſen bedrängten Zeiten, auch möge auf einige Art gemildert werden; worüber die Deputation mit dem allererſten ihren ausführlichen Bericht und ihr Gutachten an die Reichsſtände einzulegen hat.

17. Gebühret der Deputation, genauen Unterricht einzuziehen, ob alles das Volk, welches bey den Fabriken geheget wird, auch dabey nöthig ſey, und ob nicht viele bloß

dem

dem Namen nach darunter ſtehen, in der That aber wenig oder nichts dazu beytragen; und ob ſolches Volk vor andern und nothwendig zum Dienſte der Fabriken angeſchlagen werden müßte, das ohne dieſes verbunden iſt, ſich in Städten aufzuhalten, und hingegen los und ledige Leute anzuhalten wären, ſich in Städten oder auf dem Lande, in Privatdienſte zu begeben.

18. Da die Fiſchereyen einem Reiche einen ganz großen Gewinn bringen, und eines der kräftigſten Mittel ſind, unſerer Unterbalance mit anderen Nationen aufzuhelfen, wenn ſie gebührend getrieben und aufgemuntert werden: ſo muß es auch eine von der Deputation Hauptangelegenheiten ſeyn, mit aller Sorgfalt durch ein erforderliches Prämium dieſes wichtige Nahrungsweſen zu befördern zu ſuchen, und bey den Reichsſtänden ſolche Mittel vorzuſchlagen, welche aufs ſicherſte und forderſamſte zu ihrer Verbeſſerung und Aufnahme etwas beytragen können.

19. Zuletzt haben die Reichsſtände hiermit ihren Deputirten den wichtigen Grundſatz als allgemein recommendiren wollen, daß ſie vor allen Dingen ſuchen müſſen, ſolchen Arbeitern und Manufacturen fortzuhelfen und zu befördern, welche des Reiches eigene Producte vereitlen, es mögen dieſelben Namen haben, wie ſie wollen; ſintemal ſolches der allerreineſte Gewinn für das Publicum iſt, inſonderheit je höher der Abſatz an fremden Orten getrieben werden kann.

20. Da die geheime Handels- und Manufacturdeputation, bey dem letzteren Reichstage rühmlichſt bey der Reichsſtände geheimem Ausſchuſſe einen Vorſchlag zur Errichtung eines Eiſencontoirs eingeleget hat, um den ſchwediſchen Eiſenhandel in Geſchick und Ordnung zu halten, ſo daß das Eiſen in einem gehörigen Preiſe gehalten werden möge, auch zugleich von der Gevollmächtigten bey ſolchem Contoir Obliegenheiten und Verhalten einen Entwurf gegeben hat: So hat die Deputation auch einige Mittel zu der ſchwediſchen Eiſenmanufacturen Erleichterung und Unterſtützung in Vorſchlag zu bringen, und zuzuſehen und nachzufragen, ob noch etwas weiteres bey der Verwaltung des bemeldeten Contoirs ſelbſt zu erinnern und zu verbeſſern ſey, das zum Aufnehmen und zur Sicherheit deſſelben dienen möchte; jedoch ſo, daß die Deputation auf keinerley Art weiter ihr Abſehen hierbey erſtrecke, da dieſes Contoir

ein zum Bergwerksweſen allein gehöriges Werk iſt und bleibt.

Für das dritte. Die entweder von der Unterſcheidungsdeputation, dem geheimen Ausſchuſſe, oder der Bergsdeputation, zu dieſer Deputation Meynung eingeſendeten Sachen, muß die Deputation in gehörige Ueberlegung ziehen, wie auch die gemeinſchaftlichen Vorſtellungen, womit das königliche Commerzcollegium, das Manufacturcontoir und ſämmtliche Fabrikanten nach Gewohnheit ſich bey der Deputation melden, und welche die zum Beſten der Fabriken gehörigen Maaßregeln und Verfaſſungen betreffen; imgleichen was bereits an die Kammer-Oekonomie- und Commerzdeputation remittiret ſeyn kann, oder auf Handlung, Seefarth und Fabriken eine Beziehung hat, und in dieſer Deputation vorzunehmen und abzumachen nöthig geachtet wird.

Für das vierte. Stellet ſich die Deputation den ihr von den Reichsſtänden vorgeſchriebenen Eid zur genauen Richtſchnur, ſo daß in denen Sachen, die nicht nothwendig Verſchwiegenheit erfordern, ſie ihre Aeußerung an die Plena der Stände gelangen läßt. Was aber ohne des Handels- und Manufacturweſens Nachtheile, oder aus anderen wichtigen Urſachen, nicht jedermann bekannt werden darf, wird bey dem geheimen Ausſchuſſe eingeliefert, um da zu weiterer Ueberlegung und Entſcheidung gezogen zu werden.

Schließlich haben die Reichsſtände zu der Handels- und Manufacturdeputation das gute Vertrauen, es werde dieſelbe mit nicht geringem Betriebe, als Eifer, ſich aller vorkommenden Sachen annehmen, und ſie ſo forderſamſt ausarbeiten, daß des Reichstages Schluß durch ihre Abhelfung keine Hinderniß und Aufſchub erhalten möge.

Prudens. Man muß eine wahrhafte Freude empfinden, wenn man dieſe für die geheime Handels- und Manufacturdeputation im Jahre 1751 aufgeſetzete Inſtruction anhöret, da man aus derſelben die ausnehmende Sorgfalt der Reichsſtände für des Handels und der Manufacturen Verbeſſerung, Aufnehmen und Erweiterung abnimmt. Man ſieht ſich hierdurch überzeuget, daß die Reichsſtände alle die klugen Mittel und Wege ergriffen, welche die vorſichtigſten Haushalter vor ihnen in anderen Reichen genommen haben. Sehr wenige werden wohl etwas angeben können,

was die Reichsſtände nicht bedacht und in Acht genommen haben ſollten; obgleich viele dieſes vorhin nicht geglaubet, und vielleicht aus Unwiſſenheit, ausgeſprenget haben, daß das vornehmſte in der Reichsökonomie verſäumet, oder am unrechten Ende angefangen, oder das Hinterſte zuvorderſt gekehret ſey. Ich habe oft klagen gehöret, daß man ſich gar nicht darum bekümmere, unſere eigenen Producte und rohe Materien, zu welchen wir im Reiche einen überflüßigen Zugang haben, emporzubringen und verarbeiten zu laſſen, als inſonderheit Eiſen- Kupfer- und Holzwaaren, und daß man in Verfügung der nöthigen Anſtalten ſaumſelig ſey, im Reiche einen zureichenden Zugang zu den für das Publicum allernöthigſten rohen Materien, als Wolle, Lein, Hanf, Färbekraut, zu ſchaffen, die nun in großer Menge und mit ſchweren Koſten aus der Fremde geholet werden müßten, und was dergleichen mehr. Dieſe dürfen nur die itzt angeführte Inſtruction leſen, ſo werden ſie von ihrer eigenen und anderer Leute Unwiſſenheit und Irrthum völlig überzeuget werden. Sind hier nicht die herrlichſten Maaßregeln genommen, im Reiche eine gute Schafzucht zu befördern? Sind nicht im ganzen Reiche Schäfereyen angerichtet? Sind nicht unſere aufmerkſamen Haushalter in dieſer Art der Oekonomie ſo weit gekommen, daß ſie an die hundert Liespfund von der allerfeineſten Wolle liefern, die in allen Stücken der allerbeſten ausländiſchen gleich kömmt? und haben ſie es mit den Schäfereyen nicht ſo weit gebracht, daß ſie alle Ausländer darinnen übertreffen? Dieſe haben ſo ein Verdienſt um das Publicum, daß man ſie vorzüglicher Ehre und Belohnung werth halten ſollte. Es iſt bekannt, wie anſehnlich andere Reiche ſolche fleißige, unverdroſſene und ruhmwürdige Männer belohnet haben. Man kann auch leicht einſehen, daß das Reich hiervon einen unglaublichen Gewinn und Vortheil hat, und viele dadurch eine vortheilhafte Aufmunterung erhalten, in anderen nützlichen Theilen der Haushaltung, ihr Nachdenken, ihren Fleiß und ihre Arbeitſamkeit zu üben. Zum geſchwinden und vortheilhaften

haften Abſatze der Wolle, ſind ſchon wackere Einrichtungen gemachet; aber dennoch klaget man, ich weis nicht aus was für Urſachen, daß man die Wolle nicht mit dem Vortheile verkaufen könne, wie es ſeyn ſollte; daher viele ihre Schäfereyen wieder haben eingehen laſſen, und bey der alten ſchwediſchen Schafzucht geblieben ſind; welches doch für das Reich ein großer Schade iſt.

Mit Freuden ſieht man, wie die Fiſchereyen von den Ständen ermuntert worden. Hier giebt es ehrwürdige Männer, die alle ihre Scharfſinnigkeit und ihr Vermögen dieſer für das Reich ſehr vortheilhaften Nahrungsart widmen. Auch der Wallfiſchfang wird nicht verſäumet, und angeſehene Leute ſorgen mit ernſtlichem Eifer für deſſelben Fortſetzung. Sollten nicht dieſe ruhmwürdigen Leute, die nichts geſparet haben, dieſe für das Reich ſo gewinnſtvolle Nahrungsart zu befördern, auf alle Weiſe geehret, unter die Arme gegriffen, und unterſtützet werden.

Lein und Hanf wird am beſten in den nordlichen Landſchaften gezogen. Hälſiegeland giebt uns völlig ſo feine und gute Leinewand, als je ein Schleſien und Holland. Die Reichsſtände haben daher guten Grund gehabt, auf die Vermehrung und Verbeſſerung dieſer Producte zu dringen. Wie viele tauſend Menſchen würden nicht bey uns in eine nützliche Bewegung geſetzet werden, wenn die Garnſpinnereyen und Weberſtühle hier bey uns auf gehörig guten Fuß geſetzet würden?

Die Pflanzungen von Färbekräutern gehen in Schonen glücklich vor ſich; als Krapp zum rothen, Waid zum blaufärben, von deſſen rechter Zubereitung man eine ſo gute blaue Farbe wird erhalten können, als der Indigo iſt, Safflor zum Roſenfärben auf Lein und Seide, Gaude oder Vau zum gelbfärben. Dieſe Gewächſe können unten im Lande, inſonderheit in und um der Stadt Lund, zu der Höhe und Menge getrieben werden, als für die Fabriken im Reiche nöthig iſt. Rapſat, welches an ſtatt des Tal-

ges und der Butter dienen kann, wenn das Oel davon recht bereitet wird, ächten Saffran, und andere Medicinalkräuter bringet Schonen auch genug im Ueberfluſſe hervor, wenn damit nur recht hausgehalten wird. Dieſes erfreuet die Reichsſtände ohne Zweifel über die Maaße, beſonders da ſie auch die Frucht ihrer rühmlichen Einrichtung mit einem Præfecto Horti Botanici bey der Akademie Lund ſehen, welcher durch ſeine Einſicht und Arbeitſamkeit ſchon ſo viel ausgerichtet hat, daß obbenannte Pflanzungen bey Lund auf gutem Fuße und in ziemlichem Zuwachſe ſind; wobey er noch ohne dieſes die Pflanzung von Maulbeerbäumen zum Seidenbaue ſich angelegen ſeyn laſſen, ſo daß über zwanzig tauſend Maulbeerbäume von der weißen Art aus italieniſchem Saamen bey Lund aufgezogen ſind, und das in einer Zeit von zweyen Jahren, welche nicht das geringſte durch die ſcharfe Kälte dieſer beyden Jahre, und durch die veränderliche Witterung gelitten haben, da hingegen unter eben dem Clima verſchiedene ſchwarze Maulbeerbäume, Wallnußbäume und Weinranken völlig ausgegangen ſind. Die Seidenwürmer nähren ſich von den Blättern dieſer jungen Bäume ſehr wohl, ſpinnen fleißig, und geben reichliche und gute Seide, weiſſe und gelbe, die an Güte der Bologneſiſchen gleich kömmt, wie rechte Kenner an hohem obrigkeitlichen Orte bezeugen. Dafern dieſe Maulbeerbäumeplantagen mit dem Nachdrucke, wie es ſich gebühret, getrieben werden, ſo kann in einer Zeit von zehen Jahren bloß auf dem Felde um Lund ſo viele rohe Seide geſchaffet werden, als die eigene Bedürfniß des Reiches erfordert. Was für Gewinn aber ſollte das Reich nicht davon haben, wenn dieſe Pflanzung weiter ausgedehnet würde, inſonderheit da man, nach einer richtigen Berechnung, von einem jeden Morgen Landes jährlich 1000 Platen erwarten kann, jeden Morgen zu 14000 Quadratellen gerechnet, ohne die Beſparung von weit mehr als 50000 Platen zu rechnen, welche jährlich für ſolche rohe Seide aus dem Reiche gehen. Dieſer Præfectus Horti Botanici kann ſich mit ziemlicher

Gewiß-

Gewißheit von den Reichsſtänden eine wackere Belohnung verſprechen, damit andere ermuntert werden, alles zu thun, was ſie auf ſolche Art zum Vortheile des Reiches thun können. Würden hier und da in den Provinzen mehrere dergleichen Præfecti zur Aufhelfung dergleichen Gewächſe verordnet: ſo würde man unfehlbar ſehen, wie Lein, Hanf, Obſtbäume und andere Gewächſe, ſammt der ſehr einträglichen Bienenzucht, die vormals hier im Reiche ſo ergiebig geweſen, wirklich an Güte und Menge ſo zunehmen würden, daß wir von Ausländern hierinnen keine Hülfe nöthig hätten, ſondern hierdurch eine neue Beſparung gewönnen. Binnen kurzer Zeit wird man auch erfahren, was man vorhin nicht hat glauben wollen, daß das ſchwediſche Clima, ſonderlich in Schonen, allerley Arten von Wein trägt, wenn nur recht damit umgegangen wird; und obgleich die Natur nicht alle Sorten von Trauben zur gehörigen Reife bringt, ſo kann doch die Kunſt das, was noch mangelt, erſetzen. Da würde man mit inniglichem Vergnügen ſehen, wie mancher kahler Berg und gerodeter Wald ſich in ſchöne und nutzbare Weinberge verwandeln laſſe; wie ſchon mancher kleinmüthiger Zweifler auch in andern Ländern hat begreifen und zugeſtehn müſſen. Herba anilis, woraus der Indigo bereitet wird, und verſchiedene Spezereyen, verdienen unſere Aufmerkſamkeit und Bearbeitung, ſonderlich in Schonen, da ſchon vor langer Zeit ſonderbare Verſuche damit gemachet ſeyn ſollen, auch an gewiſſen Orten in den nächſtgränzenden Theilen von Deutſchland. Pfefferbäume kommen im ſchoniſchen Clima fort, und es käme auf einen Verſuch an, wie weit man es drunten auch mit Caffeebäumen bringen könnte, woferne dieſe ſchädliche Frucht für uns in Norden noch weiter nöthig ſeyn ſollte. Was ſoll man auch von dem gemachten Verſuche mit dem Transporte des Cochenillewurms nach Europa ſagen? Toback iſt zwar eine überflüßige Waare, wird aber itzt ſo nothwendig geachtet, daß der Kornacker dieſer Pflanze ſein beſtes Fett und ſeine Kräfte leihen muß. So wie dieſes Kraut von dem Volke auf

dem Lande gemeiniglich gepflanzet und gewartet wird, iſt es ſeinem Eigener mehr nachtheilig, als vortheilhaft; hielte man aber ſo damit Haus, wie in anderen Ländern, ſo würde deſſelben Pflanzung und gute Wartung der Krone jährlich einige Tonnen Goldes eintragen, die des Reiches viele Bedürfniſſe wohl nöthig hätten, damit die Unterthanen dadurch in ihren ſchweren Auflagen Erleichterung erhalten könnten.

Wie hoch und zu welchem Gewinne für das Reich, der Ackerbau getrieben werden könne, das lehren uns unſere hier und da in den Provinzen befindliche ſtarke Haushalter und Ackersleute. Würde das Land recht gebauet, ſo, daß es ſeinen Verarbeitern ſo viel Segen geben könnte, als der Schöpfer ihnen zugedacht hat; und würden des Landes Früchte recht genutzet, und zu Malz, Bier, Brodt und Branteweine, recht handthieret, ſo würde unfehlbar eine Erſparung von der Hälfte des Getraides im ganzen Reiche herauskommen, und nicht jährlich ſo viele Tonnen Goldes für fremdes Getraide aus dem Reiche gehen. Wer da weis, wie ſchlecht überhaupt das Getraide zu Malze zubereitet wird, und wie wenig ſchlecht Bier und Brantewein man davon bekömmt, ohne zu erwähnen, was ohne dieſes im Rauche aufgeht und verdorben wird, der kann ſich nicht genug wundern, wie allgemein die Unwiſſenheit und Nachläßigkeit iſt. Hierinnen liegt wirklich eine große Goldader des Reiches verborgen, und ein Finanzier, der es recht verſtünde, dieſe ganze koſtbare Goldader mit allen ihren Zweigen zu der Krone und der Unterthanen Vortheile zu leiten, verdienete mit Grunde, auf alle mögliche Weiſe geehret und belohnet zu werden.

Würde Schonen recht cultiviret, und dieſes Landes herrliche Vortheile in allen Stücken gebührend genutzet, ſo ſollte es des Reiches Vorrathshaus und Schatzkammer ſeyn. Was man auch in dem fruchtbaren Finnland ausrichten könnte, davon hat man einmal zum Theile zu reden angefangen; aber das meiſte weis man noch nicht. Wenn ich

bedenke

bedenke, wie einer freyen Diſpoſition des Reiches koſtbarſte Herrlichkeiten an Waſſern, Erdreich und Wäldern, und dergleichen mehr überlaſſen ſind, und wie Dummheit und Armuth eben da mehrentheils überall ihren Sitz haben, ſo gerathe ich in die größte Verwunderung.

Bey allem dem, was hier itzt erwähnet iſt, finde ich ſo wohl aus der verleſenen Inſtruction, als anderen Beweiſen, daß des Reiches Stände keine Mühe und Nachdenken geſparet haben: aber ich finde auch zugleich die Unmöglichkeit, daß man in ſo kurzer Zeit von einigen und dreyßig Jahren, ſeit dem man auf eine rechte Haushaltung im Reiche zu denken angefangen, es denen Nationen gleich thun könne, die einige hundert Jahre vorher hauszuhalten angefangen, und ſolchemnach faſt alle Zweige der Gewerke und Handlung in vollen Beſitz genommen haben. Indeſſen hätten wir doch noch weiter gehen können, wenn nicht ſo vieler ausländiſcher und einheimiſcher Widerſtand, uns auf ſo mancherley Weiſe im Wege geweſen wäre. Wie lange hat man nicht geſchryen, daß man für das Aufkommen der Eiſenmanufacturen und Gewehrfabriken zu ſorgen verabſäume. Aber denen, welche mit auf den Reichstägen geweſen, kann es doch nicht unbekannt ſeyn, wie ſehr die Reichsſtände ſich bemühet haben, theils die Gewehrfabriken, theils die ſogenannten Schamplun- Klein- und Grobſchmieden zu befördern. Dieſe haben auch zugleich wiſſen können, wenn es ihnen gelegen geweſen, ſich darnach zu erkundigen, wie unzählige Hinderniſſe in den Weg geleget worden, ſo daß man mit aller Sorgfalt und Mühe nicht weit damit hat kommen können. Es hat lange ſo ausgeſehen, als wenn die Vorſicht ſich hierbey vorbehalten hat, daß es noch nicht die rechte Zeit zu ihrem Aufkommen ſey; denn der Herr regieret der Menſchen Gedanken und Anſchläge, und deren glückliche ſpätere oder frühere Bewerkſtelligung, alles nach ſeinen eigenen verborgenen Abſichten. Wenn hingegen die Stunde des göttlichen Beyſtandes kömmt; ſo gelten alle

Hinderniſſe nichts weiter; ſie ſind da ſchwache Rohrſtäbe, die leichtlich zerbrechen; alles muß da glücklich und ſchnell von ſtatten gehen, und ſelbſt die Widerſacher müſſen da wider ihren Willen behülflich darzu ſeyn.

Im fünften Artikel dieſer Inſtruction hörete ich, wie die Reichsſtände befunden, daß die mehr als muthwillige Einführung und Nutzung fremder Waaren den Abſatz aus unſeren eigenen Fabriken verhindere; und da dieſelbe nun eine Zeitlang mehr als jemals vorher eingeriſſen, ſo verlangen die Reichsſtände ſehr, daß die geheime Handels- und Manufacturdeputation einmal für allemal zureichende Mittel und Auswege zur gänzlichen Ausſchließung verbothener fremder Waaren ausfinden, und der Reichsſtände NB. ſchon vorlängſt abgefaſſeter Schluß zur Erfüllung kommen möge, daß ein Schwede nichts als ſchwediſche Kleider trage. Und im ſechſten Punkte wird ausgeführet, wie nützlich es ſey, den Gebrauch ausländiſcher zur Kleidung, Hausgeräthe, Meublen, Galanterien und Schmucke dienenden Waaren zu hemmen.

Es kömmt mir ſonderbar genug vor, wenn ich höre, wie die Reichsſtände mit aller Sorgfalt gegen die Einpracticiſirung und den Gebrauch ausländiſcher Waaren arbeiten, und gleichwohl viele Einheimiſche dargegen ſind, und mit allem Fleiße ſuchen, einen Schleichhandel treiben zu können. Andere ſind nicht viel beſſer, die ſich ein Vergnügen daraus machen, einpracticiſirtes Gut zu kaufen und mit Freuden zu tragen. Mancher geht in der Bosheit ſo weit, daß er ſich deſſen rühmet, und andere reizet, eben die Sünde zu begehen. Es iſt lächerlich, oder richtiger zu ſagen, kläglich zu hören, wie Leute, die ſonſt Vernunft und Einſicht genug haben, dieſe Sünde mit einem ganzen Haufen kahler Gründe entſchuldigen, und ſich und anderen einbilden, daß eine honnette Aufführung darunter nicht leide. Sie glauben, daß ſie bloß die Zollbedienten betrügen, und wollen nicht bedenken, daß ſie am meiſten das Reich betrügen, und ihren

Mitbrü-

Mitbrüdern das Brodt ſtehlen. Ihr ſtärkeſter Grund iſt, daß ſie die Waaren für guten Kauf einpractiſiren können. Iſt das aber honnet, wenn man mit Wiſſen und Willen es mit Dieben hält, und das Geſtohlene von ihnen kaufet, weil man es für guten Preis haben kann? Was ſaget das Geſetz darzu? Soll ein ſolcher nicht geſtrafet werden, wie der Dieb ſelbſt? Und wie wird er nachhero von allen ehrbaren Leuten angeſehen? Was mag doch wohl für ein Unterſchied ſeyn zwiſchen einem, der es mit Dieben hält, oder mit Schleichhändlern? Meinem Bedünken nach iſt der letztere weit niedriger; denn er ſchadet dem Reiche weit mehr, und begeht folglich weit größere Sünde. Wäre kein Käufer, ſo würde man auch keinen Schleichhändler finden. Daher müſſen beyde auf gleiche Art geſtrafet werden; denn ſie ſündigen auf gleiche Art. Beyde verachten und übertreten des Reiches Geſetze und Ordnungen: beyde ſind Meyneidige, denn ſie brechen den Eid ihrer Huldigung und Treue: beyde ſind Reichsdiebe: beyde Reichsverräther, denn ſie machen ſchändliche Anſchläge wider das Aufnehmen der einheimiſchen Manufacturen: beyde ſind Brudermörder, denn ſie nehmen ihren Brüdern ihre Nahrung und ihren Lebensunterhalt. Keine Strafe iſt zu hart, welcher nicht beyde unterliegen ſollten. Hausdiebe werden härter geſtrafet, als andere Diebe; denn ſie haben die beſte Gelegenheit zu ſtehlen, und können nicht ſo, wie andere, abgehalten werden. Sind dieſe aber nicht noch ärger, als Hausdiebe, da ſie als Einheimiſche und Einwohner Reichsdiebe ſind? Werden nicht Kirchendiebe ſo hart geſtrafet, weil die Gelegenheit ſo leicht iſt, da zu ſtehlen, zumalen ſie keine andere Wache haben, als das Geſetz. Warum werden die Straßenräuber ſo hart geſtrafet, als weil die Reiſenden keine ſtärkere Wache haben, als das Geſetz? Eben ſo iſt es mit den Schleichhändlern. Das Reich iſt überall offen, und mit Waſſer umfloſſen, ſo daß die beſte Gelegenheit iſt, ins Land zu practiſiren, was man will. Daher nun muß die Wache des Geſetzes vermittelſt geſchärfter Strafen deſto härter und ſtrenger ſeyn.

In Anſehung deſſen fangen andere Nationen an, die Schleichhändler mit dem Galgen ſtrafen zu laſſen. Belegete man einen um den Schleichhandel wiſſenden Käufer mit eben der Strafe, ſo würde es mit dem Contrebandhandel bald ein Ende haben. Die wenigſten Armen können etwas kaufen; und die Reichen würden ſich wohl bedenken, ſich ſo ſchnell den Galgen an den Hals zu kaufen. Ein gewiſſer Ehrgeiz würde ſie auch wohl zurückhalten.

Außerdem würde der Schleichhandel auch ausgerottet werden, wenn man verbothene ausländiſche Waaren nicht brauchen und nützen dürfte. Aber was ſollte wohl ſo kräftig ſeyn, den Gebrauch zu hemmen? Vielleicht die Liebe und Treue gegen das Vaterland? Vielleicht der theure Eid, den man ſchwöret, an des Reiches und ſeiner Mitbrüder Aufkommen und Wohl zu arbeiten? Das Widerſpiel lehret, daß alles dieſes nicht hinreichend ſey; daher muß das Geſetz die Hand biethen, und den Gebrauch ernſtlich unterſagen, auch auf keinerley Weiſe den geringſten Anlaß zur Ausflucht geben. Ich meyne allen Gebrauch ſowohl in, als außer dem Hauſe, und bey allen Gelegenheiten; ſonſt werden offene Thüren gelaſſen, ſo allmählich das Geſetz zu kränken, und endlich es gar zu nichts zu machen. Kein Dieb, oder Diebesabnehmer, trägt das geſtohlene Gut äußerlich am Leibe, bey hellem Tage, auf öffentlichen Gaſſen. Aber haben der Schleichhändler Abnehmer wohl ſo viel Schaam? Die Erfahrung lehret ja, daß ſie das Diebesgut öffentlich in angeſehener Leute Geſellſchaften tragen, und mit einem ſo ſchändlichen Putze groß thun. Siehe, ſo verkehrt iſt das menſchliche Herz! Was mag doch die Urſache ſeyn, aus welcher dieſe Leute ſo verfahren? Keine andere, als daß ſie in angeſehenen Geſellſchaften Figur machen, ihr ſündlicher Putz die Augen anderer auf ſich ziehen, und gerühmet werde; da alsdann bey anderen die ſündliche Luſt aufſteigt, auch ſo etwas zu bekommen. Was geſchieht? Man erfährt die ungerechten Wege zu ſolchem heimlich verwahrten Gute, und geht ſie

mit.

mit. Ganz anders würde es zugehen, wenn diejenigen, welche vor anderen für angeſehene Leute paſſiren wollen, ihre größte Ehre darinnen ſucheten, nach den Geſetzen des Reiches zu leben, ſolche Leute verachteten, und es für eine Schande hielten, mit ihnen umzugehen. Aber da dieſe Art eines ſehr billigen Ehrgeizes nicht ſtatt finden will, ſo muß eine ſtrenge und bis auf das äußerſte wachſame Aufſicht dem Geſetze Nachdruck geben. Ja, wenn die Aufſeher ihre Pflicht verabſäumeten, ſollten ſie ohne alle Gnade gleicher Strafe mit dem Verbrecher unterworfen ſeyn.

Die größte Schwierigkeit, die dem Verbothe des Gebrauches fremder Waaren entgegen iſt, ſoll dieſe ſeyn; daß man ihn nicht verbiethen kann, bis ein hinreichender Zugang zu ſolchen Waaren im Reiche iſt. Ein Einwurf, der unſere Fabriken ſehr lange darnieder gehalten hat. Ich würde dieſen Gedanken zugeben, wenn es Waaren wären, die nothwendig zum Lebensunterhalte, zur nöthigen Kleidung und Nahrung gehöreten. Aber wenn ſie von der Art ſind, daß ſie bloß zum Stolze, zur Pracht, zum Ueberfluſſe und zur Leckerheit dienen; muß alsdann nicht der Gebrauch ſolcher Ueppigkeitswaaren verbothen werden, wenigſtens bis das Land in einen beſſern Zuſtand kömmt, daß es ſelbſt das Nothwendige fourniren kann? Was würde eine Enthaltung und Sparſamkeit hierinnen wohl ſchaden? Wie haben unſere Vorfahren ſolche Dinge entbähren, und doch geehrte Leute ſeyn können? Oder wie können die ärmeren Einwohner bey Millionen ohne dergleichen leben? Hierwider machet man weiter den Einwurf: Wenn der Gebrauch gänzlich verbothen würde, wie ſollte alsdann ein Manufacturiſt ſeine Waaren abſetzen können? Würden da dergleichen Fabriken nicht verfallen? oder, wer würde ſo thöricht ſeyn, und mit großen Koſten Fabriken anlegen, die Waaren zu verfertigen, ohne ſich zu einem Abſatze Hoffnung machen zu können? Hierauf dienet zur Antwort: ſo bald eine vernünftige Haushaltung um des Verkehres willen im Reiche nöthig findet,

det, daß gewiſſe Fabriken eingerichtet werden müſſen, ſo muß die Direction hinreichende Auswege zum Abſatze wiſſen, und darnach die Fabriken in allen ihren Umſtänden einrichten. Weis man nicht, daß es in anderen Ländern viele Arten von Fabriken giebt, die zum Dienſte der Ausländer arbeiten, obgleich der Gebrauch davon im Lande verbothen iſt? Aber das ſicherſte iſt, daß öffentliche Magazine angeleget werden, wenn die privaten nicht Vermögen genug dazu haben. Dieſe Magazine müſſen den Fabrikanten zu einem billigen und geſchwinden Abſatze verhelfen. Und wenn die Magazine zureichend fourniret und verſehen ſind, da iſt es erſt Zeit, gewiſſen Perſonen im Reiche zu erlauben, für ſich ſolche Waaren zu gebrauchen, alles nach der Ordnung und der Subordination gemäß, worinnen ſich die Leute unter einander befinden, oder wie ſie mehr oder weniger an die Krone ſteuren, oder auch gegen eine gewiſſe Abgabe an die Krone, alles nach Standes Gebühr, und anderen Umſtänden, die ſich am beſten zu der Nation ſchicken. Und wenn es ſchlecht gienge, ſo wäre es beſſer, daß ein Manufacturfond in Magazinen mit allgemeinem Vortheile fortſchmelzete, als daß er ohne einigen etwas bedeutenden Vortheil darauf gienge.

In dem ſiebenten Punkte geben die Reichsſtände zu erkennen, wie ſie gern ſehen möchten, daß eine beſtimmte Art und Weiſe ausgefunden würde, die fabricirten Waaren von einem Orte zum andern zu transportiren, damit man überall im Reiche mit dem Nothdürftigen verſehen würde, und die Fabrikanten nicht nöthig hätten, ihr Gut allezeit in Hallen einzuſetzen. Eine ſolche Communication unter Oertern und Städten iſt vieler Urſachen wegen höchſtnöthig; inſonderheit aber für die Fabrikwaaren, ſo daß überall, beſonders aber in den Gränzſtädten, die Kramladen mit nothwendigen einheimiſchen Waaren verſehen werden, welches auch unter andern am meiſten beytragen würde, dem Schleichhandel zu wehren. Der Transport würde am füglichſten auf leichten Wagen geſchehen, die wenigſtens alle Wochen einmal überall

im Lande hin und zurück fahren müßten, auf die Art, wie die Poſtwagen in anderen Reichen; und dieſe müßten alsdann über das ganze Land ihre Stationen haben, da ſie zu gewiſſer Zeit einander begegneten, und einer des anderen Fracht abnähme. So klein dieſe Einrichtung ſcheint, ſo würde ſie doch Gelegenheit zu großem Verkehre und Bewegung in mancherley Abſehen geben; doch müßten dabey ſichere Präcautionen genommen werden, daß die Kronpoſt mit den Briefpacketen nicht darunter leide. Dem vorzubeugen, ſtehen dergleichen Einrichtungen an anderen Orten unter der Direction des Poſtweſens, welches ja auch hier geſchehen könnte. Privatperſonen haben zwar ein und ander mal mit ſolchen Frachtwagen Verſuche gemachet: aber das hat bald wieder aufgehöret; denn eine Privatperſon hat nicht Vermögen noch Handreichung genug darzu, wenigſtens kömmt keiner in vielen Jahren damit zu Stande, inſonderheit mit ſo vielen Wagen und einer ſo ſchnellen Fahrt, als durch das ganze Reich erforderlich iſt. Eine Privatperſon, und die noch dazu keine Mittel hat, kann nicht lange im Vorſchuſſe ſtehen, ſondern muß in kurzer Zeit ihren kleinen Vorſchuß bezahlet haben; und da muß entweder die Anlage eingehen, wie wir davon die Probe geſehen, oder es müſſen auch hohe Frachtgelder bezahlet werden, und das ſteigert am Ende den Preis der Waaren. Aber ſtehen ſolche Fuhren unter der Krone Verlage, ſo wie das Poſtweſen: ſo kömmt die Krone allemal wieder zu dem Ihrigen, wo nicht in zwanzig, doch in vierzig Jahren. Die Krone ſtirbt nicht, und daher bleiben allezeit ſolche ſichere Verlage in der Länge ein ſicherer Gewinn für die Krone, ſo, wie gegenwärtig das Poſtweſen, ob es gleich mit demſelben auch ein ſchlechter und wenig vortheilhafter Anfang war. Binnen Jahresfriſt könnten alsdann die Frachtwagen durch das ganze Reich in vollem Gange ſeyn, und dadurch würden die Manufacturiſten, Handelsleute, und viele andere, unglaublich gewinnen: die Krone aber könnte einer größeren Einnahme verſichert ſeyn. Fände man es, nachdem alles in guten Gang gebracht wor-

den, für rathſam, dieſe Einrichtung zu verpachten, ſo könnte das ſeinen guten Grund haben, den Unterthanen Gelegenheit zur Nahrung und zum Verkehre zu geben, damit es nicht heißen möge, daß die Krone den Unterthanen ihre Nahrungsmittel entzöge. Hier könnten wahrlich viele nützliche Einrichtungen gemachet werden, wenn die Krone nur im Anfange das ſchwereſte Ende der Laſt auf ſich nähme. Die Krone kann niemals verlieren, wenn man mit Vorſichtigkeit zu Werke geht; ſie kann die Wiederbezahlung abwarten, wenn auch hundert Jahre damit hingiengen, hernach aber auf einen immerwährenden Gewinn rechnen. Und verliert ſie auch auf einer Seite, ſo gewinnt ſie auf der anderen es gedoppelt wieder, da eines das andere reichlich erſetzet. Beyſpiele finden wir genug bey anderen Nationen, die unglaubliche Summen auf große und koſtbare Einrichtungen verwandt haben, von welchen ſie itzt herrliche Einkünfte ziehen. Wie ſollten ſonſt große und weitläuftige Werke ſo ſchnell in völligen Gang kommen? Das iſt indeſſen gewiß, daß alle Einrichtungen leichter und ſchneller für die Völker von ſtatten gehen, die eine vortheilhafte Lage gegen ihre Nachbaren haben, zu hinreichenden Geldſummen greifen können, wenn es nöthig iſt, und an Leuten keinen Mangel haben. Was eine gute Lage in Anſehung der nächſtgränzenden Nationen betrifft, ſo iſt dieſes wohl an ſich ein großer Vortheil; inzwiſchen ſieht man doch, daß für viele Millionen Thaler chineſiſche Waaren in Gothenburg verkaufet werden können, ob gleich China nicht der nächſte Nachbar von Gothenburg iſt, u. ſ. w. Was die zureichende Baarſchaft betrifft, ſo muß es einer Nation niemals am Gelde fehlen, nach Proportion der Menſchen und des Landes. Es iſt und bleibt allezeit ein Fehler im Finanzweſen, ſo bald eine Nation Mangel am Gelde leidet. Hiervon ließe ſich viel ſagen, wenn Zeiten und Umſtände es erlaubeten. Eben ſo iſt es gewiß ein Fehler bey uns, wenn wir nicht Leute genug haben; denn ein an Menſchen fruchtbareres Land findet man kaum, wovon unſere älteſte Geſchichte voll-

kommene Zeugniſſe giebt. Und wie bekömmt England Leute genug für ſeine Colonien in America, da der Weg zwiſchen dieſen Ländern nicht der nächſte iſt? Es giebt ungemein viele Gelegenheiten hier, den Haufen der Einwohner zu vermehren, wenn man nicht eine Gelegenheit nach der anderen verſäumete. Kann man viele tauſend Leute werben, um ſie im Kriege todtſchlagen zu laſſen, ſo muß man ja wohl eher Leute darzu bekommen, daß ſie leben und ein Land volkreich machen ſollen. Hernach muß man verſtehen, die Leute, die da ſind, zu erhalten und zu gebrauchen: ſie erſt zu den allernothwendigſten, nachhero zu den nützlichen, und zuletzt zu den Ueberfluß- und Ueppigkeitsarbeiten anzuwenden: nicht zu viel Volk ſich in den großen Städten häufen laſſen, woſelbſt viele tauſend junge und friſche Müßiggänger herumlaufen, bloß zur Laſt und Theurung für die Städte: und nicht zugeben, daß die Seminarien zu Amtsperſonen gar zu voll gepfropfet werden, wodurch der Landbau, die Werkſtätte, Künſte und Manufacturen zu leiden kommen. Es iſt keine geringe Kunſt, recht mit Menſchen hauszuhalten, alle Einwohner nach ihren natürlichen Fähigkeiten in Nahrung und Bewegung zu ſetzen, zeitige Ehen zu veranlaſſen, und dadurch vielen großen Leibes- und Seelenübeln vorzubeugen, zu beſorgen, daß die Kinder armer Leute und Bauern nicht aus Verwahrloſung und ohne Aufſicht eines Arztes dahinſterben, das ſchädliche und ſtarke Getränke einzuſchränken oder zu hemmen, als wodurch der Leib ſeine Kräfte verliert, die Nation weichlich und kraftlos wird, und am Ende Muth und Mannhaftigkeit verliert. Man brauchet nichts anders zum Beweiſe anzuführen, als das höchſtſchädliche Brannteweinſaufen, welches einen Haufen Volkes zu ſchwächen und endlich gar ums Leben zu bringen vermag; zu geſchweigen, wie unzählige Sünden und Mishandlungen dadurch verurſachet werden. Gott lenke doch das Herz der Reichsväter, deren Schuldigkeit es vor Gott, vor dem Reiche und vor ihren daheimgebliebenen Mitbrüdern iſt, ſo kräftige Anſtalten hierinnen zu verfügen, daß wenigſtens die unſchul-

dige Jugend nicht weiter möge verdorben werden. Würden zu des Reiches Vortheile den hohen Vorgeſetzeten freyere Hände hierinnen gelaſſen: ſo würde das Volk zugleich vermittelſt deſſen in den Auflagen Linderung erhalten, und das unnütze und verderbliche Verbrauchen des Getreides gemindert werden; welches wohl nöthig wäre, zu einer Zeit, da der Arme nach Brodte ſeufzet, und ohne dieſes ſo viele Tonnen Goldes für Getreide aus dem Reiche gehen müſſen. Das Unglück der Einwohner muß nicht ſo muthwilliger Weiſe vergrößert werden; denn Elend und Armuth ſind doch groß genug. Es ſey fern von uns, weiter dazu behülflich zu ſeyn; wir wollen lieber mit allen Kräften dahin arbeiten, des Volkes Beſſerung und Wohlſtand zu befördern. Hier muß aller Eigennutz und alle Schwachheit abgeleget werden; denn was in einer ſo wichtigen Sache verſäumet und hindangeſetzet wird, dafür wird der allerhöchſte Machthabende und König aller Könige dereinſt ſchwere Rechenſchaft fordern.

In dem eilften Punkte dieſer Inſtruction geben die Reichsſtände an die Hand, denjenigen mit Vorſchub unter die Arme zu greifen, die in Städten eine Einrichtung unternehmen wollen; weil durch den Ueberfluß von Menſchen hier in Stockholm die Lebensmittel, Hausmiethen und dergleichen gemeiniglich theurer, und dadurch auch die Preiſe auf verarbeitete Waaren höher werden. Dieſes iſt ein Hauptgrund, daß nicht alle, oder die meiſten Fabriken, auf einem Haufen in Stockholm geduldet werden müſſen, da nicht allein die Arbeiten aus obigen und mehreren anderen Gründen zu hoch im Preiſe kommen, ſondern auch der Transport der Waaren von daher ſehr koſtbar und beſchwerlich werden würde. Es liegt ein vieles daran, daß auch alle die übrigen Städte im Reiche mit Manufacturarbeiten beſchäfftiget werden. Daraus erwächſt nicht allein ein Nutzen für die Städte ſelbſt, ſondern auch für den Landmann; denn da wird ihm Gelegenheit gegeben, ſeine Landwaaren mit beſſe-

rem

rem Vortheile abzuſetzen, ſich auf eine beſſere Haushaltung zu legen, alle Arten von Producten zu nutzen und zuzubereiten, mancherley Arten Viehes zum Behufe der Stadteinwohner aufzuziehen, ſie nicht allein mit Getreide, Fleiſche, Specke, Milch, Käſe und Butter, ſondern auch mit Fiſchen, Gartengewächſen, und anderen dergleichen zur Nahrung dienenden Sachen zu verſehen. Der Landmann kann von dem Fabrikanten lernen, ſeine Wolle, ſeinen Lein und Hanf höher zu treiben, und dem Manufacturiſten beſſer mit Garnſpinnen und gewiſſen Webereyarbeiten zu unterſtützen. Der eine reichet dem andern eine hülfliche Hand, aufzukommen und ſich fortzuhelfen. Hierbey nimmt man genau in Acht, daß eine vorſichtige Direction bey der Eintheilung der Manufacturarbeiten in den Städten beobachtet wird, ſo daß in eine Stadt andere Manufacturen kommen, als in die andern, alles nach des Ortes Gelegenheit und beſonderen Umſtänden; damit die eine Stadt nicht der anderen zum Nachtheile arbeite, und das Land daherum zu ſeinen nöthigen Bedürfniſſen Zugang habe. Sonſt würde leicht an einigen Waaren ein Ueberfluß entſtehen, und an anderen dargegen Mangel, und der Landmann und die Städte ſich nicht einander helfen können, wie es doch ſeyn ſoll. Inſonderheit ſollten an den Gränzen gute Manufacturſtädte ſeyn, theils den Einpractiſirungen fremder Waaren zu wehren, theils auch, an den Nachbar abſetzen zu können, was er nöthig haben möchte. Vielleicht wäre es auch hier ſo nöthig, als in England, daß man gewiſſe Manufacturen auf dem Lande anlegete, wo man leichter gut Waſſer, Holzung, hölzernes Geräthe und andere Bedürfniſſe haben kann. Dieſe könnten aber dennoch unter eine gewiſſe Stadt geleget werden, und da die bürgerlichen Abgaben ihrem Verkehre gemäß tragen helfen. Der Landmann würde hierdurch zu gewiſſen Zeiten im Jahre, da er am meiſten Arbeitsleute nöthig hat, viel gewinnen, und zugleich von ſeinen Producten Abſatz machen können; und der Manufacturiſt dürfte, was er nöthig hätte, auch nicht weit ſuchen.

Der

Der zwölfte Punkt ſetzet feſt, in wie weit Monopolia geduldet werden müſſen, und wie weit ſie ſich erſtrecken können. Hierbey muß man nothwendig einen gewiſſen Mittelweg gehen; ſonſt könnten auf der einen Seite die beſten Werke in kurzer Zeit zu Grunde gerichtet, und auf der anderen eine vollkommene Bewegung und Verkehr im Lande gehindert, und alle Aufmunterung zur Arbeitſamkeit erſticket werden. Vor allen Dingen aber erfordert das im ſechſten Punkte Angeführte alle Aufmerkſamkeit, daß nämlich durch eine genaue und ſtrenge Handhabung der Hallordnungen ſichere Maaßregeln genommen werden, daß man nicht allein gute und tüchtige ſchwediſche Arbeit bekomme, ſondern dieſelbe auch um einen billigen Preis verkaufet, und dem Fabrikanten nicht Gelegenheit gelaſſen werde, ſeine Waaren zu ſteigern, worüber gleichwohl in den Provinzen Klagen genug zu hören ſind. Sollten alsdann dieſe Klagen über den zu hohen Preis der ſchwediſchen Manufacturwaaren gegründet ſeyn: ſo muß die Deputation da nachforſchen, ob die Fabrikanten ſelbſt Schuld daran ſind, oder ob es nicht vielleicht von den Krämern herrühret, die in ihrem Minuthandel ſolche Waaren zu ſehr ſteigern. Wird dieſer Punkt wohl beobachtet, ſo daß gute und wohl fabricirte Waaren in einem mäßigen Preiſe verkaufet werden, ſo hat man keine andere Mittel und Wege wider den betrüglichen Schleichhandel vonnöthen, der alsdann von ſelbſt wegfallen müßte; auch dürfte man alsdann nicht über zu geringen Abgang klagen, und noch weniger bedürfte es des im ſiebenten Punkte angeführten Handelsreglements für die Stadt Stockholm. Aber ehe ſich dieſes thun läßt, wird es wohl nothwendig ſeyn, daß alle Kramhandlungen im ganzen Reiche nach Möglichkeit angehalten werden, gegen baare Bezahlung oder Credit auf gewiſſe Zeit jährlich eine gewiſſe Summe an Manufacturwaaren nach einer gewiſſen billigen Taxe zum Abſatze zu nehmen. Wo die Handelnden den Fabricanten nicht vermittelſt Beſtellungen, Vorſchüſſe, und Abnahme aſſiſtiren, und die Magazine nicht mit Materialien

rialien für billigen Preis und mit Abnehmung und Abſe-tzung der verfertigten Waaren helfen, ſo müſſen die Fabriken endlich untergehen, ſo viel das Publicum auch auf dieſelben verwenden mag; denn ein rechter Fabrikant kann nicht, ohne Schaden ſeiner Werkſtäte, zugleich Handelsmann ſeyn, er mag ſo reich, ſo bedachtſam und ſo vorſichtig ſeyn, als er will. Dafern die Manufacturen in einigen Flor kommen ſollen, ſo iſt es nicht genug, daß ihre Arbeiten ſo gut ſind, als anderer Nationen, und daß ſie für eben den Preis verkaufet werden können, ſondern man muß ſich befleißigen, ihnen mehr Güte zu geben, und ſie doch in niedrigerem Preiſe zu laſſen; wofern man anders denket, nicht bloß für den einheimiſchen Vertrieb zu arbeiten, ſondern auch von Ausländern einen Gewinn zu ziehen; damit man einigermaßen wieder einholen könne, was Schweden ſo lange Zeit Jahr aus Jahr ein verloren hat. Ein vieles würde zum leidlichen Preiſe der Waaren beytragen, wenn ſolche Anſtalten gemachet würden, daß die Manufacturiſten für guten Preis bekämen, was ſie zum Lebensunterhalte und zur Beförderung der Fabriken nothwendig bedürften; welches ſich wohl thun laſſen würde, wenn wir uns vorſetzeten, hierinnen dem Beyſpiele anderer Nationen zu folgen. Daß die Magazine hierinnen gute Dienſte thun, iſt unleugbar. Man ſieht dieſes an der alten einfältigen Einrichtung mit den Magazinen in dem Fahlunſchen Kupfergebirge; wodurch mancher, der nicht das geringſte zum Anfange in Händen hat, in den Stand geſetzet wird, nicht allein nöthige Materialien und nothdürftigen Unterhalt für ſich, ſein Weib und ſeine Kinder zu bekommen, ſondern nach geſchehener Arbeit ſich auch eines ſchnellen Abſatzes zu verſichern.

Honeſtus. Bey dieſer Inſtruction biſt du, mein redlicher Prudens, weitläuftig genug geweſen. Du haſt zwar einen Haufen ſchöner Gedanken beygebracht, die in allerley Abſichten ihren guten Grund haben; aber ich muß dir auch ſagen, daß ich hier und da noch etwas weniges zu erinnern finde; wenn die Zeit es mir zulaſſen wollte, dieſes mal weit-

läuftig

läuftige Anmerkungen zu machen. Ich will lieber itzt die Inſtruction herleſen, wornach die Deputirten zur Durchſehung und Erwägung der Protocolle der Hofgerichte, Collegien, des Generalkriegs- und Leuterationsgerichts, wie auch aller Obergerichte und Conſiſtorien ſich zu richten haben.

Da zufolge des 37 §. der Regierungsf. und des 13 §. der Reichstagsordn. die Stände Macht haben, nachzufragen, wie die Collegien und Conſiſtorien ihren Aemtern vorgeſtanden: ſo liegt der Deputation ob, genau nachzuſehen, wie des Reiches Fundamentalgeſetzen, der Regierungsform, Sr. Königl. Majeſt. Verſicherung, den Privilegien, Verordnungen, oder Reſolutionen und königlichen Briefen nachgelebet worden, und wie die Collegien ſolches alles, kraft ihrer Pflicht und anvertraueten Obliegenheiten, zum Vortheile und Beſten des Publici, wie auch rechtlichen Hülfe der Sollicitanten beobachtet und bewerkſtelliget haben: ingleichen wie die Collegien bey Abmachung der Sachen den Ordnungen und dem Inhalte ihrer Inſtruction nachgelebet, und ihre unterthänige Bedenken an Se. Königl. Maj. auf des Reiches wahrhaftes Beſtes gegründet haben: wie auch, in wiefern einem jeden nach den königlichen Verordnungen und nach ſeinen Verdienſten, bey Dienſtvorſchlägen außerhalb, und Dienſtvergebung von den Collegien Recht wiederfahren ſey.

2. Wo jemand ſich über eines Collegii Verfahren zu beſchweren hat, ſo hat derſelbe Freyheit, bey der Unterſcheidungsdeputation ſeine Klage einzulegen. Kömmt von da die Sache an dieſe Deputation, ſo muß ſie aus den Protocollen und übrigen Acten genauen Unterricht von der Sache einziehen, und wenn ſie findet, daß etwas vorgefallen ſey, was wider das Geſetz, Privilegien, Reſolutionen und Verordnungen ſtreitet, ſo fordert die Deputation von denen, welche es angeht, Erklärung; und wenn dieſe nicht Genüge leiſten, ſo berichtet ſie ohne Anſehen der Perſon die Sache mit ihren Umſtände an die Plena der Reichsſtände; jedoch ſo, daß rechtskräftig gewordene Reſolutionen, gegen welche bey Sr. Königl. Maj. keine Beſchwerden geführet worden, unverrücket bleiben.

Sollte

Sollte auch die Deputation aus den Protocollen und Acten ſehen und erfahren, daß andere, außer demjenigen, welcher Klage erhoben, in dem ihnen zuſtändigen Rechte vervortheilet worden; ſo muß die Deputation auch ex nobili officio ſolches in der Maaße referiren, daß, wenn die Deputation befindet, es ſey jemanden durch der dazu Geſetzten Vorſchläge oder Schlüſſe zu nahe geſchehen, ſie es der Plenorum Ermeſſen anheim ſtellet, in wiefern ſolches an gebührenden Ort angegeben werden müſſe oder nicht. Und da liegt ohne dieſes einem jeden Mitgliede ob, bey ſeinem Stande anzumelden, was er bey Dienſtvergebungen, oder ſonſt wider das Geſetz, die Regierungsform und die Verordnung vom Jahre 1723 wegen Subordination, und Hemmung der Charaktere vorgegangen zu ſeyn befindet, wenn auch die Deputation anderer Meynung ſeyn ſollte.

3. Hat die Deputation zuerſt alle bey ihr auf vorberührte Weiſe einkommende Klagen vorzunehmen und zu unterſuchen, hernach aber mit Durchleſung der Protocolle fortzufahren; da denn der Anfang mit Durchleſung der Protocolle der hier in Stockholm befindlichen Collegien und Conſiſtorien gemachet wird.

4. Muß die Deputation, vermittelſt Einforderung der Acten und Protocolle, die übrigen Deputationen in ihren Arbeiten nicht verhindern; ſo wie auch ihr die anderen Deputationen nicht hinderlich fallen, ſondern die Vorkommenheiten ſo geordnet werden müſſen, daß die eine mit der anderen gefördert wird.

5. Kein Mitglied einer Deputation ſoll weder für ſich, noch für andere etwas aus der Collegien oder anderen Protocollen extrahiren, oder extrahiren laſſen, es ſey, was es wolle; ſondern wenn es nöthig erachtet wird, daß etwas durch einen Extract aus den Protocollen communiciret werde, ſo muß ſolches von der Deputation in Pleno geſchehen. Es liegt auch der Deputation ob, genau dahin zu ſehen, daß alle Acten und Protocolle in ſicherer Verwahrung bleiben, und daß denen, welche zum Schreiben und Arbeiten bey der Deputation angenommen ſind, kein zu freyer Zugang zu den Acten und Protocollen verſtattet werde.

6. Muß das keinem Mitgliede eines Collegii zur Laſt oder Verantwortung geleget werden, was es bey Rath-

ſchlägen oder Deliberationen über Reichsſachen aus redlichem und treuem Eifer für das gemeine Beſte geredet oder diſcouriret haben mag, es ſey denn, daß es der Stände Recht und Freyheit rühret.

7. Was die Hofgerichts-Protocolle betrifft, ſo hat zwar die Deputation Macht, nachzuſehen, wie der Proceß und das Geſetz in allen Rechtsſachen gehandhabet, ingleichen die Diſpoſition der Oeconomie in dem Collegio ſelbſt verwaltet ſey u. d. m. wie der 1 §. bemeldet. Doch müſſen die rechtskräftig gewordenen Urtheile und Reſolutionen der Hofgerichte unverrücket bleiben.

8. Der Terminus a quo die Protocolle nachgeſehen werden müſſen, geht vom Anfange des nächſt vorhergegangenen Reichstages an; jedoch iſt der Deputation der Zugang zu den Protocollen und Acten der vorigen Jahre unbenommen, ſo wie die Nothwendigkeit und der Sachen Beſchaffenheit es erfordert; und die Deputationsbedienten, und die da zur Arbeit gebrauchet werden, müſſen auch den Eid der Verſchwiegenheit ablegen.

9. Leget die Deputation einen Eid der Verſchwiegenheit ab, alles geheim zu halten, was ſie Berathſchlagungsweiſe unter einander diſcouriren und raiſonniren, es mag die Sache zum Referiren an die Plena der Stände kommen, oder nicht; unter dieſem Referiren aber werden nicht Sachen verſtanden, die des Reiches Wohlfahrt und Intereſſes wegen geheim und verſchwiegen gehalten werden müſſen. Sollte aber jemand ſchrift- oder mündlich bey der Deputation Sachen anmelden, die eines anderen Ehre und guten Namen angehen, ſo muß dem, welchen es betrifft, Nachricht davon und Gelegenheit gegeben werden, ſich zu verantworten.

Zu dem Ende wird in dieſer Deputation allezeit ein richtiges Protocoll über alles, was da vorkömmt, zu halten ſeyn.

So nöthig es zur Aufrechthaltung und Handhabung der Gerechtigkeit iſt, daß die Raths- und Cabinetsprotocolle nachgeſehen werden: ſo nöthig iſt es auch, daß man der Hofgerichte, Collegien und Conſiſtorien Protocolle auf das genaueſte überſehe, und mit allem Fleiße unterſuche, ob

Geſetz

Geſetz und Recht unter den Unterſaſſen gebührend gehandhabet werden. Denn ſo bald die Geſetze gekränket werden, und man Ungerechtigkeiten überhand nehmen läßt, ſo iſt es mit der Freyheit aus, da der Unterſaſſen Freyheit in nichts anders beſteht, als daß ſie ſich des Geſetzes und Rechtes getröſten können.

Cautus. Das läßt ſich wohl ſo ſagen. Aber wie ſteht es wirklich zu? Höret man nicht überall über Ungerechtigkeiten und Handhabung des Geſetzes nach Gutdünken klagen? Keiner gehorchet dem Geſetze, keiner ſtreitet für daſſelbe. Welche Richter, Collegien und Conſiſtorien ſind je dafür geſtrafet, daß ſie das Geſetz nicht recht und zu rechter Zeit gehandhabet? Man arbeitet aus allen Kräften, daß die Grundgeſetze von dem Könige, Senate und Ständen befolget, und die Eigenmacht auf allen Seiten unterdrücket und zernichtet werden möge. Es iſt ja ein Grundgeſetz, daß dem Geſetze gefolget werden ſoll, und nicht dem Gutdünken; aber herrſchet nicht Eigenmacht und Gutdünken in allen Gerichtsſtühlen, hohen und niedrigen, in allen Collegien und Conſiſtorien, und bey Befehlshabern und Beamten? Die Protocolle werden genau durchgeſehen; aber was ſind es für Protocolle, die hinauf geſchicket werden? Glaubeſt du nicht, daß man es bey dem Reinſchreiben ſo zu karten weis, daß keine Spur von Ungerechtigkeit da zu merken iſt? Man dürfte nur die Unterbedienten zu Zeugen rufen, wie oft ſie das Unrecht haben zu Recht machen müſſen, und wie oft ihnen angemuthet iſt, eine ſchlimme Sache zu verwickeln, zu verſtecken, zu überſtreichen und auszuſtaffiren. Wie werden die Protocolle gehalten? Wie vieles wird nicht ausgeſtrichen, damit es nicht vor der Reichsſtände Augen kommen möge? Ein Protocoll iſt ein offenes und heiliges Buch, welches treulich von der Aufführung der Beamten zeugen und verhindern ſoll, daß in Amtsſitzungen, wenn man arbeiten ſoll, nichts geredet, oder vorgenommen werden muß, was da nicht aufgezeichnet werden kann. Aber wie oft vereinbaret man ſich nicht, daß alles, was widerrechtlich vor-

geweſen, im Protocolle ausgeſtrichen und herausgenommen werden ſoll? Sollte nicht alles da unverändert ſtehen bleiben, und wenn man eine Verbeſſerung unterſchöbe, ſollte da nicht der Fiſcal ſeines Amtes pflegen? Sollte nicht für die Protocolliſten eine genaue Inſtruction aufgeſetzet werden, wie ein Protocoll geführet und eingerichtet werden müßte, und der Notarius hierinnen unter keinem andern, als des Geſetzes und ſeiner Inſtruction Zwange, ſtehen? Wie oft höret man nicht, daß dieſes oder jenes extra protocollum geendet iſt? Damit will man die Zeitverſpillung mit Herbeyziehung fremder Sachen entſchuldigen, und manches unzeitigen Eifer und ungebührliche Auslaſſungen vertheidigen. Wie oft geht nicht die Expedition vorher, und die Protocolle werden darauf nach derſelben bequemet? Iſt das nicht eine verkehrte Ordnung, und oft eine Quelle vieler Verwirrungen? Wie werden die Sachen in das Protocoll geführet, und hernach juſtiret? Wie oft wird nicht einem das Protocoll verweigert, um nur hineinſühren zu können, was man will? und wie oft ſchlägt man auch nicht extracta Protocolli ab? und was dergleichen mehr.

Honeſtus. Nun gehſt du zu weit, mein guter Cautus; du mußt nicht allen Gerüchten glauben, und es iſt nicht alles wahr, was geſaget wird. Du mußt nicht ſo groben Verdacht auf alle Amtsperſonen werfen; der leidende Theil iſt nicht ſo einfältig, daß er bey einer ſo harten und widerrechtlichen Begegnung ſtille ſitzt. Er weis die Wege Rechtens, ſich Hülfe dagegen zu ſchaffen. Inzwiſchen iſt es eine wichtige und höchſtnöthige Sache, daß das Protocoll redlich geführet, vor aller Augen geöffnet, und richtig extradiret werde. Hierüber muß genau Hand gehalten werden. Die Protocolldeputation iſt daher eine der wichtigſten. Sie erfordert die rechtserfahrenſten Mitglieder, dafern dieſelben, nach Inhalte des erſten Artikels ihrer Inſtruction, genau ſollen nachſehen können, wie dem Reiches Fundamentalgeſetze, der Regierungsform, Sr. königl. Majeſtät Verſiche-

rung,

rung, den Privilegien, Inſtructionen, Verordnungen, oder Reſolutionen und königlichen Briefen nachgelebet worden, und wie die Collegien, ein jedes nach ſeiner Pflicht und Obliegenheit, alles das zum Beſten und Aufkommen des Publici, wie auch rechtlicher Hülfe der Parteyen befolget und bewerkſtelliget haben, u. ſ. w. Man kann hieraus leichtlich ſchließen, wie eine große Kenntniß und Erfahrenheit in den Geſetzen, Einrichtungen und der Reichsökonomie dieſe Mitglieder haben müſſen, dafern ſie dieſer ihrer Inſtruction nachkommen, und dem Vertrauen ein Genügen thun ſollen, das die Plena zu ihnen hegen.

Ich ſage, daß die Protocolldeputation eine von den wichtigſten iſt. Denn wenn dieſelbe genau nachſieht, ob etwas wider die Geſetze vorgegangen iſt, und alsdann auf keinerley Weiſe der Uebertreter ſchonet, ſondern die Schuldigen zur Verantwortung und wohlverdienten Strafe zieht, nicht aber es bey einem ſo genannten Ausputzer bewenden läßt, der dem Publico gemeiniglich unbekannt bleibt, und ſolchemnach nicht zur Warnung für andere dienet: ſo würde viele Urſache zum Misvergnügen wegfallen. Es iſt zwar betrübt zu hören, daß die Beamten auf eine ſo unverantwortliche Weiſe ihre Schuldigkeit bey Seite ſetzen ſollten; aber es iſt doch auch eine Freude zu ſehen, daß Gerechtigkeit geſchützet und vertheidiget wird. Einige recht ernſtliche Exempel einer geſetzmäßigen Unterſuchung würden die Beamten bald dahin bringen, in ihren Handlungen behutſamer zu ſeyn, und ihre Schuldigkeit mit größerem Nachdrucke zu thun. Die Protocolle würden da, nach des Geſetzgebers Abſicht, ihren gebührenden Reſpect haben, wenn ſie richtig angäben, wann die Beamten zuſammenkommen, wie lange ſie zuſammen wären, wie forderſam und gebührend ſie die vorkommenden Sachen abmacheten, und wie fleißig und gut ſie bey ſich zu Hauſe die ihnen aufgetragenen Sachen ausarbeiteten, u. d. m. Von vielen unzeitigen Uebereilungen würde

man nichts hören, wenn die Protocolliſten ihre Schuldigkeit thäten.

Zu dieſer Protocolldeputation wird eine ſtarke Anzahl von Mitgliedern erfordert, dafern alle gehörige Protocolle genau überſehen werden ſollen. Es iſt ſehr viel daran gelegen, daß nicht eines unrevidiret bleibe, dafern die Beamten zur erforderlichen Behutſamkeit in Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden ſollen. Dieſe Deputation muß nicht allein alle die Klagen annehmen, die von der Unterſcheidungsdeputation dahin einkommen, und ex nobili officio von ſelbſt das Ihrige thun, wenn ſie aus Protocollen und Acten ſieht, daß jemand in dem ihm zuſtändigen Rechte gefährdet iſt, ſondern auch allen Unterricht annehmen, den ein Leidender unvermerkt geben kann, inſonderheit wenn Zeit und Ort im Protocolle, da ſeine Sache verhandelt iſt, angegeben werden kann. Hierinnen liegt ein Hauptpunkt der ſchwediſchen Freyheit, daß ein Leidender ohne Umſchweif, Koſten, und ohne als Angeber bekannt zu werden, Genugthuung und endlich das Recht bekommen kann, das ihm nach dem Geſetze zuſteht.

Cautus. Aber wie ſoll der Leidende Genugthuung bekommen, wenn, nach dem zweyten Artikel der Inſtruction dieſer Deputation, rechtskräftig gewordene Reſolutionen, gegen welche bey Sr. königl. Majeſtät keine Klage geführet iſt, nicht verrücket werden dürfen? Und im ſiebenten Artikel wird dieſes gleichfalls von rechtskräftigen Urtheilen und Reſolutionen der Hofgerichte bedungen. Es iſt zwar gut, daß ein ungerechter Richter geſtrafet wird, aber dadurch wird doch dem leidenden Theile ſein Schaden nicht gut gethan.

Sollte es nicht nützlich, ja in einem freyen Reiche nothwendig ſeyn, daß, wenn der Richter ungerecht richtete, er dem Leidenden allen Schaden erſetzen, und nachhero in des Contreparten Stelle treten, und allein des Leidenden Gegner bleiben ſollte? Leſen wir nicht in unſeren alten Geſetzen, wie

der

der Richter vor dem Nachforſchungs- und Unterſuchungsgerichte habe als Part zu Rechte ſtehen, und wenn er die Sache verloren, den aus ſeinem ungerechten Urtheile fließenden Schaden erſetzen gemußt? Dieſes ſollte kluge und gerechte Richter machen. Jch ſage kluge; denn da würde nicht ſo mancher nach einem Richteramte laufen, wo er nicht die gehörige Einſicht in die Geſetze hätte, und in ſeinen Urtheilsſprüchen würde er auch mehr Behutſamkeit beweiſen. Wird ein ungerechter Richter nicht ernſtlich und empfindlich geſtrafet, ſo wird der ungerechten Urtheile und Schlüſſe kein Ende, und die göttliche Strafe kömmt über Land und Reich, ſo, daß ein Unglück nach dem anderen einbricht. Was ich von Richtern geſaget habe, das verſtehe ich von allen Beamten, denen es zukömmt, Geſetz und Recht zu handhaben.

Honeſtus. Du mußt nicht glauben, mein ſtrenger Cautus, daß ein Richter ſo freye Hände habe, ohne Verantwortung alle Ungerechtigkeiten auszuüben. Du mußt auch einen Unterſchied unter ſolchen machen, die aus einem unrichtigen Begriffe, Uebereilung und Schläfrigkeit unrecht richten, und unter ſolchen, die aus böſer Abſicht mit Wiſſen und Willen ihrem Nächſten durch ungerechte Urtheilsſprüche ſchaden. Jm erſten Falle kann es wohl geſchehen, daß auch der beſte Richter bisweilen einen Fehltritt thut. Und wenn man ſo ſtrenge verfahren ſollte, wie du es willſt, ſo würde kein Menſch Richter zu werden begehren. Es könnte ja auch geſchehen, daß die gerechteſten Urtheile von dem Oberrichter aufgehoben würden. Hältſt du es in ſolchem Falle für billig, daß der gerechte Unterrichter vor allem Schaden ſtehen ſollte? Kann nicht der Leidende endlich am höheren Orte Recht, und alſo allen ſeinen Schaden erſetzet bekommen? Gewiſſe Sachen ſind ohne dieſes ſo beſchaffen, daß mancher Richter, er mag ſo bedachtſam ſeyn, als er will, ſie dennoch nicht auf dem rechten Fuße nimmt. Wie oft geſchieht es nicht in einem Obergerichte oder Collegio, daß nicht alle Mitglieder wegen der Urtheile einig ſind, obgleich

in einer und derſelben Sache. Indeſſen zärtelt doch das Geſetz nicht mit dem Richter. Nachdem die Umſtände ſind, muß er auch allen Schaden erſetzen. Du findeſt ſchon im Geſetze beſtimmet, was du mit Billigkeit fordern kannſt. Lies den 12 §. des 1 Capitels der Abtheilung von Proceſſen: Fället ein Richter ein ungerechtes Urtheil aus offenbarer Nachläßigkeit oder Unverſtande: ſo ſoll er völlig, oder auf gewiſſe Zeit, des Amtes entſetzet ſeyn, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Gelde büßen, und allen Schaden erſetzen. Thut er es vorſetzlich aus Haß und Widerwillen, oder aus Freundſchaft, oder um Geſchenke und Gewinnſtes willen: ſo ſoll er des Amtes auf immer verluſtig ſeyn, NB. den Schaden erſetzen, und die genommenen Geſchenke an die Armen geben. Geſchähe es aber, daß jemand durch ſolche frevelhafte Urtheile um Leben und Ehre käme: ſo ſoll der Richter ſelbſt, ſeiner Bosheit und Argheit wegen, an Leben und Ehre geſtrafet werden.

Cautus. Ich merke, das das Geſetz gegen ungerechte Richter ſtrenge genug iſt: aber ſage mir alsdann doch, wie es zugehe, daß man noch nie gehöret hat, daß ein Richter nach dieſer angezogenen Stelle des Geſetzes geſtrafet iſt? Man ſollte bald hieraus ſchließen, daß es keine ungerechte Richter gäbe, und daß man ohne Urſache wider dieſelben ſchreye, oder auch, daß die Richter in ihren Urtheilen ſo künſtlich ſind, daß man keine reine Sache wieder ſie bekommen könne; oder vielleicht iſt das Geſetz dunkel und zweydeutig, daß man es erklären kann, wie man will; oder die Fiſcäle und andere, denen es oblieget, Aufſicht auf ſie zu haben, müſſen aus Nachſicht, Fahrläßigkeit, oder unzeitiger Barmherzigkeit, oder aus anderen wichtigen Urſachen ihrer ſchonen; oder vielleicht ſind die Aufſeher und Fiſcäle ſo bedachtſam, daß ſie ſich fürchten, ihr Amt mit jemandes Verunglimpfung zu brauchen; oder auch der Leidende will es

nicht wagen, den Richter anzuklagen, aus Furcht, daß ihm hernach noch etwas ärgeres wiederfahren möchte, oder aus Unwiſſenheit, oder Armuth, daß er den Proceß wider den Richter auszuführen vermag.

Honeſtus. Es iſt nicht allerdings ſo, wie du dir vorſtelleſt. Man hat doch Exempel, daß hier und da einer und der andere Richter nach der angeführten Stelle des Geſetzes ernſtlich geſtrafet worden, ob es gleich ſelten geſchehen iſt. Sollte man aber nicht ſagen dürfen, daß oft ohne Urſache über die Richter Klagen geführet werden? Wer eine Sache verliert, der klaget immer, ob ihm gleich die gerechteſten Urtheile geſprochen worden. Ich will jedoch nicht eines ungerechten Richters oder nachläßigen Fiſcales Vorſprecher ſeyn, ſondern ihnen nur zu Gemüthe führen, daß, wenn ſie auch auf eine künſtliche Weiſe der zeitlichen Strafe entgehen, ſie doch nimmer dem gerechten Urtheile des allerhöchſten Richters entgehen werden. Nichts deſtoweniger iſt es höchſtnothwendig, daß die Protocolldeputation ſammt der Juſtitzdeputation auf das genaueſte dahin ſehen, daß Recht und Gerechtigkeit im Lande gehandhabet werden, damit die Einfältigen nicht Gelegenheit erhalten, fälſchlich wider die Regierungsart zu ſchreyen, als wenn die an der Kränkung des Geſetzes Schuld, und nicht im Stande wäre, mit Bedachte und Nachdrucke die Geſetze zu handhaben, und den Muthwillen zu ſteuren und einzuſchränken. Wie falſch dieſes ſey, habe ich vorhin weitläuftig genug bewieſen, und dargethan, daß nicht die Regierungsart, ſondern die, welche Geſetz und Recht pflegen und handhaben ſollen, Schuld daran ſind, wenn dieſe Art von Muthwillen überhand nimmt. Die Erfahrung lehret uns, daß übelgeſinnete Beamten bey allen Regierungsformen das Recht kränken, und ſolches zu gewiſſen Zeiten mehr oder weniger. Das ſicherſte iſt, ſolche ungetreue Beamten in Zeiten im Zaume zu halten, daß ſie nicht weiter gehen, als das Geſetz will. Je ſchärfer daher die Unterſuchung der Protocolldeputation iſt, und je ernſtli-

cher die Uebertreter geſtrafet werden, in deſto ſtärkere Furcht werden die übrigen Beamten geſetzet, daß ſie nicht ſo dreiſt werden, oder es ſo ſchnell wagen, Geſetz und Inſtructionen zu übertreten. Die Reichsväter haben die Protocolldeputation für das ſicherſte Mittel gehalten, die Beamten in eine etwanige Scheu zu ſetzen, daß ſie ſich nicht unterſtehen, ihr Amt zur Unterdrückung ihrer Mitbrüder zu misbrauchen.

Cautus. Warum kommen nicht die Amtsverrichtungen der Landeshauptleute, der Oberſten und anderer Oberen, die ſo viel mit dem gemeinen Manne zu thun haben, imgleichen die Protocolle der Lagmänner, Magiſtrate und Unterrichter vor der Protocolldeputation Unterſuchung? Ich ſollte glauben, daß dieſe alle eben ſo einer genauen Durchſehung bedürften, als die übrigen. Man ſchreyt ja ſo gut wider ſie, als wider die Hofgerichte, Collegien und Conſiſtorien.

Honeſtus. Das kömmt vermuthlich daher, weil dieſe alle, theils unter der Hofgerichte, theils unter der Collegien, des General-Kriegs- und Leuterationsgerichtes und anderer Aufſicht, nachdem die Sache beſchaffen iſt, theils auch unter dem Juſtitzkanzler ſtehen; wiewohl die Landeshauptleute und andere Oberen und Befehlshaber in gewiſſen Sachen auch unmittelbar unter Sr. königlichen Majeſtät gnädigſter Aufſicht geſetzet ſind. Aber wie das Geſetz, auch für dieſe, Unterſuchung und Strafe feſtſtellet, wenn ſie ihre Aemter misbrauchen, kann man im 23 §. der Regierungsform finden, da es heißt: **Den Hofgerichten gebühret, genaue Aufſicht über die Unterrichter auf dem Lande und in den Städten und über die Executoren zu haben; und wenn aus Unverſtande, Fahrläßigkeit, Bosheit oder Gewinnſucht etwas von ihnen verübet wird, ſolches nach jeder Sache beſonderen Beſchaffenheit aufs forderſamſte zur Anſprache, Beurtheilung und Strafe zu ziehen. Wird aber jemand betroffen, daß er vorſetzlich aus Haß, Freund-**

ſchaft,

ſchaft, oder Luſt zu Beſtechungen das Recht verdrehet, und ſolchemnach ſein Gewiſſen verwundet, und ſeinem Nächſten am Leben und Ehre und Wohlfahrt geſchadet; ein ſolcher ſoll nicht bloß mit Geldſtrafen oder Abſetzung, ſondern mit Verluſte von Leben und Ehre, nachdem die Sache iſt, ſeine Bosheit und Ungerechtigkeit büßen. So ſollen auch dergleichen Verbrechen nicht vertuſchet, überſehen, oder aus unzeitiger Gelindigkeit oder Barmherzigkeit verſchonet werden, damit nicht andere in ſo anſtößigen Vorkommenheiten zum muthwilligen Misbrauche der Gerechtigkeit veranlaſſet werden, wenn ſie ſehen, daß auf Fehler, Vergehen und Bosheit die billige Ahndung und wohlverdiente Strafe nicht erfolget. Und bey dem Schluſſe dieſes 23 §. der Regierungsform heißt es: Des Königes Aufſeher und Fiſcäle ſollen ihr Amt ohne Beleidigungen, Eigennutz und Unbeſcheidenheit verrichten; und ſollte ſich befinden, daß ſie ſolchergeſtalt ihr Amt zu Privatabſichten, unſchuldiger Leute Bedrucke und eigenem Vortheile und Gewinnſte gemisbrauchet, ſo ſollen ſie desfalls zur rechtlichen Verantwortung gezogen werden; worüber denn der Juſtitzkanzler ein wachſames Auge zu halten hat, welchen auch oblieget, darauf zu ſehen, wie Geſetzen und Verordnungen nachgelebet werde, bey der Stände Zuſammenkunft ſeine ausführlichen Berichte darüber einzulegen, und es da in Anſprache zu nehmen, wenn etwas wider die Regierungsform vorgelaufen und nicht gebührend abgerichtet iſt. Auch liegt dem Juſtitzkanzler ob, zum öftern im ganzen Reiche herumzufahren, um nachzuſehen, wie die Landeshauptleute, Conſiſtorien, Magiſtrate, Richter und andere Beamten ihre Amtespflicht erfüllen. Dieſes Amt des Juſtitzkanzlers iſt eines der wichtigſten und bedeutendeſten im Reiche zu der Juſtitz Aufrechthaltung.

Prudens.

Prudens. Daher erfordert dieſes Amt vor allen Dingen einen Mann, der an Leibes- und Gemüthskräften in ſeinem beſten Anſehen iſt, einen Mann, der eine gründliche Einſicht in alle Geſetze des Reiches hat, der wachſam, activ, und betreibend iſt, ohne alle Parteylichkeit, Eigennutz, unnöthige Weitläuftigkeit und Umſchweif, und dabey ſeine größte Ehre und ſein Vergnügen in Handhabung des Geſetzes ſetzet. Unzeitige Nachſicht und Barmherzigkeit muß nie von ihm gehöret werden. Nie muß er eine Sache verſchleppen, noch weniger ſie gar bey Seite legen, und folglich mit niemanden durch die Finger ſehen. Denn der Pardon in Verbrechen ſteht nicht bey ihm, ſondern bey dem Könige mit Rathes Rathe, wenn der Schuldige ſolche Gnade verdienet. S. Regierungsform §. 2. woſelbſt es heißt: **Daß der königlichen Majeſtät zuſtehe, in allen Vorfällen die Wahrheit zu erforſchen, und fehlerhafte und übertriebene Sprüche aufzuheben und zu lindern.** Der Juſtitzkanzler muß auch mit einer ernſtlichen und ſtrengen Aufſicht, eine gebührende Sanftmuth zu verbinden wiſſen. Denn die Strafe muß nicht durch eines Beamten unzeitige Härte vermehret werden. Er muß in allem, was er vornimmt, den Anfang gut, und das Ende noch beſſer ſeyn laſſen, damit es nicht nach dem alten Sprichworte heißen möge: neue Meſſer ſchneiden ſcharf. Wenn dieſer Beamte und alle, die er unter ſich hat, ihre Schuldigkeit thun, und der Abſicht der Reichsſtände ein vollkommenes Genüge leiſten; ſo wird niemand gegründete Urſache haben, über Ungerechtigkeit und Uebertretung des Geſetzes zu klagen. Ich ſage mit Fleiß, gegründete Urſache; denn alle Eigenmacht und allen Muthwillen zu überwältigen, ſteht auf dieſer Welt in keines Menſchen Macht. Soll dieſes Amtes Abſicht erreichet werden, ſo muß man ihn nicht mit fremden und zu vielen anderen Arbeiten überhäufen; und wenn eines Mannes Kräfte nicht hinreichen, das Nöthige zu beſtreiten, ſo muß man ihn unterſtützen und mehrere dergleichen Männer verordnen. Sein Unterhalt muß ihm reichlich

lich beſtimmet ſeyn, damit er ſeiner Haushaltung wegen ſorgenfrey ſeyn könne; denn ſonſt dürfte er verleitet werden, ſich ſelbſt mit des Reiches Schaden zu lohnen. Auch muß man ihm eine freye Diſpoſition über ſeine Fiſcäle und Unteraufſeher geben; und dieſe müſſen auch ihr reichliches Auskommen haben. Dagegen aber müſſen ſeine und ihre Vergehungen auch ſcharf und doppelt geſtrafet werden. Des Amtes Wichtigkeit fordert dieſes, und daher muß man es ihr auch laſſen.

Ich erinnere mich hierbey, was Honeſtus über dieſen Punkt vorher ſagete, daß kein Souverain in Anſehung hurtiger Bewerkſtelligung der Geſetze ſo aufmerkſam ſeyn könne, daß nicht ein freyes Reich noch mehr für die rechtmäßige Handhabung des Geſetzes beſorget ſeyn müſſe, wofern es darauf bedacht iſt, dem ſonſt gar zu flinken Muthwillen Einhalt zu thun. Hier iſt alles mögliche Nachdenken vonnöthen, den rechten Lauf der Juſtiz zu bewachen. Hier müſſen alle mögliche Maaßregeln und Wege genommen werden, dem Geſetze Kraft und Nachdruck zu geben. Die Aufſeher über der Geſetze Aufrechthaltung und Handhabung ſind mit beſonderer Vorſichtigkeit zu erwählen. Sie müſſen rechtskundige und betreibende Männer, nicht nachläßig, nicht eigennützig ſeyn, noch ihr Amt zu Privatabſichten, Unterdrükkung der Unſchuld, und eigenem Vortheile misbrauchen. Ihre Anzahl muß ſich nach dem Umfange der Verrichtungen und Obliegenheiten richten; und ihrer müſſen daher ſo viele ſeyn, daß die Beamten und andere nie ſicher ſeyn können, daß nicht Rechenſchaft werde gefordert werden.

Honeſtus. Deine Gedanken hierbey, mein redlicher Prudens, haben ihren guten Grund, wenn ſie nur ein wenig mehr beſtimmet werden; denn die Gerechtigkeit im Lande, iſt der ſtärkſte Grundpfeiler der Freyheit. Und wenn wir rechtſchaffen für unſere edle und rechtmäßige Freyheit beſorget ſind, ſo müſſen wir die Juſtiz auf das fleißigſte bewachen; denn ſo bald die wegfällt, ſo iſt es mit der Freyheit aus.

Wenn

Wenn es daher geſchieht, daß die Unterſaſſen mit Grunde über Ungerechtigkeit im Lande ſeufzen, und ihren Gevollmächtigten und anderen Reichstagsmännern es auftragen, ja auf ihr Gewiſſen binden, daß ſie zur Beförderung der Juſtitz keine Mühe und Fleiß ſparen ſollen: ſo iſt es die höchſte Zeit, hülfliche Hände zu reichen. Aller Aufſchub, alle Verſäumung hierbey ſind der Freyheit nagende Würmer. Hier müſſen kein Nachdenken, keine Koſten geſparet werden, auf alle erſinnliche Weiſe die Juſtitz, die der Freyheit Leib und Seele iſt, aufrecht zu erhalten.

Probus. Solche Sorgfalt der Reichsſtände für die Freyheit zeiget ſich bey allen Gelegenheiten; auch in dem 6 und 9 Artikel dieſer Inſtruction. In dem 6 ſteht, daß es keinem Mitgliede eines Collegii zur Laſt der Verantwortung gereichen muß, was er bey Berathſchlagungen oder Deliberationen über Reichsſachen, aus redlichem und treuem Eifer für das gemeine Beſte geredet und discouriret haben möchte, NB. in ſo fern es nicht der Stände Freyheit und Gerechtſame rühret. Dieſes gieng auf die Freyheit überhaupt. In dem 9 Artikel wird von der beſonderen Freyheit eines jeden auf folgende Art geredet: Die Deputation leget den Eid der Verſchwiegenheit ab; ; ; ; ſollte aber jemand ſchrift- oder mündlich bey der Deputation Sachen anmelden, die eines anderen Ehre und guten Namen angehen, ſo muß dem, welchen es betrifft, Nachricht davon, und Gelegenheit gegeben werden, ſich zu verantworten. Hier wird keine Freyſtäte verſtattet, die Freyheitsgeſetze unbefugter Weiſe zu brechen. Es iſt keinem erlaubet, er ſey hoch oder niedrig, Reichstagsmann oder nicht, einen freyen Mann anzuklagen und zu verdammen, ohne daß er gehöret ſey. Ein Feind beflecket doch genug eines ehrlichen Mannes Ehre und guten Namen ins geheim, und an ſolchen Orten, wo man ihm nicht wohl beykommen kann, wo aber doch das Geſetz des Gewiſſens ihn zurück halten ſollte; aber auf allgemeinen Reichstagen, Verſamm-

ſammlungen und Deputationen, muß er ſich wohl bedenken, ſeine Galle auszuſpeyen, dafern er nicht vorſetzlich die Geſetze entheiligen und ſich der darauf geſetzten Strafe unterwerfen will.

Honeſtus. Dieſes mag genug hiervon ſeyn. Die Inſtruction für die Zolldeputation vom Jahre 1751 halte ich unnöthig, der Geſellſchaft vorzuleſen, weil ſie bloß auf die Einrichtung eines neuen Contracts ihre Beziehung hatte; wobey die Deputation an die Hand geben ſollte, wie dieſer Ertrag der Krone auf das vortheilhafteſte zu gute kommen möchte, und daß die Krone für ſolche ihre Hebung, zureichende und völlige Sicherheit auf die Summe erhalten möge, die man feſtſetzen und ſtipuliren würde. Der 9 Artikel in der Inſtruction enthält etwas Allgemeines, daß nämlich die Deputation alle einkommende Vorſchläge zu Vermehrung der Zolleinnahme annehmen, und prüfen, jedoch aber dabey genau dahin ſehen müſſe, daß nicht der Handel und die Manufacturen im Reiche durch die geſuchte Verbeſſerung der Zölle in Gefahr und zu leiden komme. Dieſes iſt eine Hauptregel, erfordert aber zu ihrer Bewerkſtelligung ungemein viele Einſicht. Der Zoll hat einen großen Einfluß in das Handlungs- und Manufacturweſen; und ſo bald man nicht vorſichtig damit zu Werke geht, können beyde zeitig genug durch unvorſichtige Maaßregeln ruiniret werden. Was die Zollauflagen auf gewiſſe Waaren, oder die Zollerhöhungen darauf, für große Veränderungen im Handel und Verkehre der Reiche unter einander veranlaſſet, das haben wir ſo wohl als andere Nationen ſtark genug empfunden. Es ſind dadurch gar zu oft auf einmal die einträglichſten Verkehre und Einkünfte abgeſchnitten, und die größten Uneinigkeiten und blutigen Kriege unter den Nationen veranlaſſet. Wie oft haben nicht hohe Zollauflagen den Grund zu großen und mannichfaltigen Betrügereyen und Schleichhandel geleget; und die Unvorſichtigkeit dabey iſt Schuld geweſen, daß der Zoll ein nagender Wurm für das

Reich geworden. Der Zoll hat nicht ſelten eine unerträgliche Theurung im Lande verurſachet, ſo daß die eine Waare in Proportion gegen die andere zu ſehr geſteigert worden; und ein gar zu gelinder Zoll hat hinwiederum zu unendlich unnützem Ueberfluſſe und allen unglücklichen Folgen deſſelben Gelegenheit gegeben. Ob der Zoll gleich noch ſo einträglich für eine Nation, und mehrentheils die beträchtlichſte und zuverläßigſte Einkunft eines Reiches iſt, ſo äußern ſich doch dabey in der Nation viele Arten von Ungelegenheiten.

Cautus. Wäre es denn nicht beſſer, daß aller Handel und Wandel frey und ohne ſolche Zollabgaben gelaſſen würde? Die vielen Bedienten, welche davon reichlich leben wollen, könnten bey unſerem großen Mangel an Leuten, zu beſſeren und nützlicheren Handthierungen gebrauchet werden. Die Krone könnte auf eine leichtere und für die Nation vortheilhaftere Art zu eben ſolcher, wo nicht größeren Summe mit wenigeren Schwierigkeiten gelangen. Der Landzoll könnte auf die Landleute, und der Seezoll auf die ſtädtiſchen Einwohner verleget und vertheilet werden; und wenn ſich etwa viele Schwierigkeiten bey Einziehung des Seezolles äußern ſollten, ſo würden ſich in Anſehung des Landzolles doch gar keine, oder wenigſtens ſehr geringe Ungelegenheiten gegen die itzigen mannichfaltigen zeigen. Wir haben ſchon Exempel hiervon bey anderen Nationen, welche dieſer Maxime mit ihrem großen Vortheile folgen. Es iſt wohl an dem, daß die Krone und die Intereſſenten an der Societät mit ihren Bedienten ſich bey der Zolleinnahme ganz gut ſtehen; aber es wäre doch viel beſſer, daß alle Reichsunterſaſſen ſich wohl ſtünden, und von allen ſich darein miſchenden Ungelegenheiten frey wären.

Honeſtus. Du biſt der erſte, der ſo ſpricht. Dieſe Propoſition iſt hohen Ortes vielfältig in älteren und neueren Zeiten ventiliret. Aber die hohen Oberen haben die Sache nicht ſo gefunden, ſondern ſie für ganz bedenklich gehalten. Du mußt nicht meynen, daß die Zolleinrichtungen, es ſey

in

in See- oder Landſtädten, ihr einziges Abſehen auf den Geld-eintrag haben. Sie ſind zugleich eine Steuer für allen nüz-lichen Handel und Wandel; ſie wehren und hindern der un-nüzen und verderblichen Ueppigkeit; eine vorſichtige Faſſung derſelben, eine treue und wachſame Aufſicht darauf, thun der Handlung, den Manufacturen und aller Handthierung einen unglaublichen Dienſt. Hier ließe ſich ein vieles von dieſen Materien ſagen, aber ich verſpare es bis weiter hin, da wir den Zollſtaat näher unterſuchen können. Die Zollein-richtung iſt ein heilſames Werk und erfordert viel Nachden-ken. Die erfahrenſten hierinnen können oft fehlen; wie wird es denn denen gehen, die wenig oder gar keine Einſicht da-von haben, und ſich doch anmaßen, ein ſo wichtiges Haupt-werk des Reiches beurtheilen zu wollen?

Probus. Mein guter Honeſtus, kannſt du nicht meh-rere Inſtructionen uns mittheilen? Ich muß bekennen, daß dieſe Inſtructionen einen ſehr deutlichen Unterricht ge-ben, wie es auf Reichstagen zugeht. Mancher wird dar-aus lernen, was er ſich vorher nicht vorgeſtellet hat, und zugleich ſehen, mit was für wichtigen Sachen die Reichstags-männer beſchäfftiget ſind, und daß ſie auch die Dinge nicht vorbeygehen, von denen er gewünſchet, daß ſie in Erwägung kommen möchten, aber geglaubet, daß ſie verſäumet und bey Seite geſezet würden. Auch wird anderen dadurch Ge-legenheit gegeben, wenn ſie ſehen, was man unter Händen hat, mit nüzlichen Bedenken, Memorialen und Vorſchlä-gen einzukommen; wiewohl es auch andere geben mag, die vielleicht am wenigſten von tiefen Einſichten ſind, welche ſie für unnöthig und für ein bloßes Papierverderben halten, weil ſie ihnen ſchon vorher bekannt ſind. Dieſe Leute aber ſollten bedenken, daß es viele Tauſende giebt, die gar nichts von dieſen Inſtructionen wiſſen, die doch ein ſo wichtiges Stück von dem öffentlichen Rechte ſind, das einem jeden bekannt ſeyn muß.

Honeſtus. Allerdings habe ich bey Verleſung der In-ſtructionen dieſe Abſicht gehabt. Nichts deſtoweniger will

ich itzt mit weiteren Recitationen einhalten, damit man der Sache nicht überdrüßig werde; und dieſes um ſo viel mehr, da zu vermuthen ſteht, daß dieſe und mehrere Inſtructionen, ſo wie es mit der Inſtruction für die Unterſcheidungsdeputation gehalten iſt, durch den Druck werden allgemein gemachet werden, nachdem ſie von den Reichsſtänden werden überſehen, verbeſſert und als ein Grundgeſetz für die Reichstagsbeſchäfftigungen feſtgeſetzet ſeyn. Dieſes iſt höchſtnöthig, wo man darauf bedacht ſeyn will, dem vielen Zeitverluſte bey jedem Reichstage mit Abfaſſung, Herleſung, Aenderung und Juſtirung der Inſtructionen vorzubeugen. Die Erfahrung lehret, daß ganze drey Monate damit hingehen können, ehe alle Inſtructionen fertig werden, und folglich alle Deputationen in Arbeit kommen. Dieſem abzuhelfen iſt ohne Zweifel der Reichstagsmänner Schuldigkeit, ſo wie ſie alles übrige, was zur guten Ordnung und Abkürzung der Reichstage dienlich ſeyn kann, zu beſorgen haben.

Probus. Wenn nun ſämmtliche Stände, nach Anleitung des 14 §. der Reichstagsordnung zu der Reichstagsangelegenheiten gehöriger und förderſamen Ausarbeitung, ſich darüber verrinbaret haben, wie viele Deputationen erwählet werden ſollen, und wie ſtark ſie ſeyn müſſen, auch hernach die Glieder zu jeder Deputation erwählet, die gewöhnlichen Inſtructionen gegeben, und die Oerter und Stellen ausgemachet ſind, wo die Deputirten von jeder Deputation ſich verſammeln ſollen: was iſt denn weiter von der inneren Verfaſſung dieſer Deputationen und des geheimen Ausſchuſſes zu merken? Jedoch ich möchte erſt wiſſen, wie viele Deputationen nun zur Zeit erwählet werden.

Honeſtus. Dir auf die letzte Frage ein Genüge zu thun, ſo iſt erſtlich der geheime Ausſchuß, hiernächſt die geheime Deputation, die geheime Handels- und Manufacturdeputation, die Protocolldeputation, die Zolldeputation, die Cammer- Oekonomie- und Commercedeputation, die Land- und See- Militz-

Oekonomiedeputation, die Bergdeputation, die Unterſcheidungsdeputation, die Juſtizdeputation, die allgemeine Beſchwerdendeputation, die Expeditionsdeputation, und die Ritterhausdeputation, in welcher bloß Deputirte vom Ritterhauſe ſitzen. Zu Ausarbeitung gewiſſer wichtigen Sachen wird der Reichsſtände große Deputation niedergeſetzet, die alsdann aus dem geheimen Ausſchuſſe und der geheimen Deputation, nebſt einer Verſtärkung aus allen vier Ständen beſteht. Kommen Sachen von ſolcher Beſchaffenheit vor, daß ſie nicht überall bekannt werden können, und inſonderheit wenn ſie gegen des Reiches Fundamentalgeſetze und die Regierungsart ſtreiten: ſo müſſen ſie in dem geheimen Ausſchuſſe, ſonſt aber von einer anderen Deputation oder beſonderen Commiſſion, welche die Stände darüber verordnen können, gehörig unterſuchet und abgemachet werden. S. hiervon den 13 und 15 §. der Reichstagsordnung. Die Reductionsdeputation hat nun aufgehöret. Ob eine Erziehungsdeputation bey dieſem Reichstage geſetzet werden wird, das weis man noch nicht; aber man ſollte es faſt vermuthen, weil die Erziehungscommiſſion ſchon ſo viele Sachen zur Abmachung für eine ſolche Deputation ausgearbeitet hat. Die ſo wichtige Erziehung der Jugend im Reiche ſcheint dieſe Vorſorge zu erfordern; und da man findet, wie ausnehmend ſorgfältig die Reichsſtände in anderen Sachen ſind, ſo wird gewiß die Auferziehung der Jugend, als die allerwichtigſte Sache, nicht verſäumet, oder länger aufgeſchoben werden. Es giebt hier auch ein Plenum Plenorum, da alle vier Stände auf einer Stelle vereiniget zuſammen kommen, wichtige Sachen in Berathſchlagung zu ziehen und abzuſchließen; wie z. E. als im Jahre 1734 das neue Landesgeſetz feſtgeſtellet ward. Eben das würde geſchehen, wenn die neue Kirchenordnung ſollte feſtgeſtellet werden, von der das gedruckte Project ſchon vor einigen und zwanzig Jahren dem Publico vorgeleget iſt. Der Reichsſtände eifrigſte Beſorgung wird auch dieſer Punkt zu erwarten haben. Das

Publicum würde ſich glücklich ſchätzen, wenn auf dem gegenwärtigen Reichstage, da in ſo vielen anderen hohen Angelegenheiten Ordnungen erwartet werden, auch die Kirchenordnung, an welcher von den erfahrenſten Männern ſo viele Jahre gearbeitet iſt, mit aufgenommen würde.

In den älteren Zeiten wurden alle Sachen im Pleno Plenorum auf das allerkürzeſte abgemachet, und dieſes war die Urſache, daß die damaligen Reichstage ſo kurz waren. Die Propoſitionen waren zu den Zeiten auch ſo mannichfaltig nicht, und die Reichsökonomie iſt itzt auf einem ganz anderen Fuße, und von viel weiterer Erſtreckung, auch noch nicht einmal zu dem gehörigen Stande gediehen.

Jedoch, mein lieber Probus, ich will deiner erſten Frage nach des geheimen Ausſchuſſes und der Deputationen inneren Verfaſſung etwas näher kommen. Was den geheimen Ausſchuß betrifft, ſo wird derſelbe in vier kleinere Ausſchüſſe oder Deputationen vertheilet. Der erſte iſt der engere geheime Ausſchuß, welcher die geheimen Propoſitionen ausarbeitet, die der König dem geheimen Ausſchuſſe vorleget, betreffend auswärtige Reichsſachen, Friedensſchlüſſe, Kriegesplane, Alliancen, und andere ſolche Angelegenheiten. Hieher gehören auch die Protocolle des Senats und des königlichen Kanzleycollegii, welche dieſe Gegenſtände angehen. Der andere Ausſchuß iſt die Staatsdeputation, die ſich mit dem Staatswerke beſchäfftiget. Der dritte Ausſchuß iſt die Defenſionsdeputation, wohin der Krieges- und Admiralitätscollegien Berichte von dem Zuſtande der Feſtungen, der Armeen, der Flotten und der Seemiliz gehören. Der vierte Ausſchuß iſt die Bancodeputation. Dieſe alle werden in verſchiedene kleinere Ausſchüſſe, nach der vorkommenden Sachen Unterſchiede, Weitläuftigkeit und Mannichfaltigkeit getheilet. Außer dieſem nimmt der geheime Ausſchuß alles auf, was die Unterſcheidungsdeputation oder die Stände in Pleno dahin remittiren. Siehe weiter hiervon den 15 und 18 §. der Reichtagsordnung,

ordnung, und was vorhin davon angeführet iſt. Ueberhaupt davon zu reden, ſo werden im geheimen Ausſchuſſe zuerſt alle Sachen von großer Wichtigkeit vorgetragen, ob ſie gleich an die Plena gehören, und werden da überleget, ausgearbeitet, und hernach den Plenis communiciret. Die Sprecher der beyden übrigen Stände ſind zwar im geheimen Ausſchuſſe zugegen, aber der Landmarſchall führet die Direction.

Was die übrigen Deputationen außer dem geheimen Ausſchuſſe betrifft, ſo führet darinnen der erſte vom Adelſtande die Direction, wenn der Landmarſchall nicht zugegen iſt, oder wen die Deputation NB. aus eben dem Stande darzu ernennen will: und derſelbe läßt durch einen Anſchlag Tag und Stunde kund machen, da die Deputirten an dem darzu auserſehenen Orte beyſammen ſeyn müſſen; und er zeichnet diejenigen an, die ſich ſaumſelig einſtellen oder zur Unzeit weggehen. Wer ſich zu ſpät einfindet, oder zur Unzeit weggeht, der wird das erſte mal gewarnet; wer aber einen ganzen Tag wegbleibt, oder zum zweyten male vor der Zeit weggeht, oder zu ſpäte kömmt, der muß nach der Deputation Vereinbarung ein gewiſſes an die Armen erlegen, und ſolches ſo fort bezahlen. Keiner muß darmit verſchonet bleiben, es ſey denn, daß er beweiſe, daß ihm eilig eine Krankheit zugeſtoßen ſey, oder er durch andere wichtige Urſachen verhindert worden, da er ſolches anzeigen laſſen muß. Und damit die Sachen deſto forderſamer in der Deputation fortgehen mögen, ſo hat ſie das Recht, wenn es ihr gut däucht, jemand zu erwählen, der dem, welcher die Direction führet, hülfliche Hand leiſte. S. Reichstagsordnung §. 14. Hier liegt ſehr viel daran, daß der Wortführer ſelbſt zu rechter Zeit komme und gehe, fleißig und arbeitſam ſey, die anderen Deputirten nach Möglichkeit ermuntere, die Direction mit gebührender Autorität, Ernſte und Eifer führe, ſo daß die zu der Deputation Ausarbeitung gehörigen Sachen, ihren richtigen und forderſamen Gang haben mögen. Es iſt unſtreitig, daß daß viele Um-

wechſeln mit dem Wortführer viele Verwirrung und Unordnung, und darbey eine ſchädliche Zeitverſchleppung veranlaſſet? Wie kann der gebührend die Direction führen, der ſpät kömmt, zeitig weggeht, und, was noch das ſchlimmſte iſt, ſelten zugegen iſt. Wie iſt ein ſolcher im Stande, die anderen von der Sache, Ordnung und Zuſammenhange zu unterrichten? Die ganze Deputation muß vielmehr ihn von allem unterrichten, was in ſeiner Abweſenheit verhandelt iſt, welches doch nie mit allen Umſtänden, Diſcourſen, Rathpflegungen, Einwürfen und Widerlegungen ſo genau wiederholet werden kann. Mittlerweile werden die Sachen in eine Inaction geſetzet. Noch ſchlechter geht es zu, wenn die Umſtände ſo ſind, daß ein drey bis viermaliger Wechſel mit dem Wortführer geſchieht. Nicht alle haben zu ſolchem Amte gleiche Gaben. Zwey Uebel ſind inſonderheit die hiervon zu befürchtenden Folgen. Das erſte iſt, daß die wichtigſten Reichstagsſachen nicht mit dem Nachdrucke, wie es ſich gebühret, ausgearbeitet werden, zu vieler tauſend Unterthanen Schaden und Nachtheile, da ſie mit ſo gutem Vertrauen ihr zeitliches Wohl in der Leute Hände geſtellet haben. Was für Verantwortung aber werden ſie dereinſt vor dem haben, der alles richtet? Wie, wenn mehrere Deputationen an gleichem unglücklichen Verhalten Theil hätten, und inſonderheit die, welche von dem Höchſten ein größeres Pfund, größere Einſichten und Erfahrungen haben; alsdann beklage ich erſt das Reich, und hernach die, welche dadurch in Leiden, Bedruck und Noth geſetzet werden. Was wird aber das Gewiſſen einmal ſagen, wenn man immerhin ſein eigenes Intereſſe und zeitliches Vergnügen den Angelegenheiten des Reiches und der Wohlfahrt ſeiner Mitbrüder vorzieht? Dieſes iſt jedoch nicht das einzige Uebel, das ſich zeiget, wenn Saumſeligkeit und Schläfrigkeit in Reichstagsgeſchäfften einreiß; es folget nebſt anderem Böſen auch dieſes daraus, daß die edle Zeit verſchleppet wird. Die Zeitverſchleppung mit Reichstagsgeſchäfften machet lange und folglich koſtbare Reichstage. Man ſetze nur eine Anzahl

von 1250 Reichstagsmännern, und daß der Reichstag ein Jahr dauret; ſo koſtet derſelbe dem Reiche weit über 18 Tonnen Goldes Silbermünze; und das bey einer guten Haushaltung und mäßigem Leben. Wie ſteht es da mit der Reichstagsmänner Schuldigkeit, und wie wollen ſie das verantworten? Dieſe angeführten Unkoſten ſind gewiß; ſie mögen genommen werden, woher ſie wollen; und wenn eigene Mittel nicht zureichen, ſo müſſen ja die Depenſen nothwendig auf eine oder die andere Art erſetzet werden. Noch ärger iſt es, wenn es ſo übel zugeht, daß einige gewiſſe Perſonen, es ſey in Deputationen, oder in den Plenis, ſich unaufhörlich gegen alles, es mag ſo gut und löblich ſeyn, als es will, ſetzen; immer ſcrupuliren, einen ſchwachen Einwurf nach dem andern machen, mit weitläuftigen Deductionen und Memorialen einkommen, und auf alle mögliche Art verſuchen, den gebührenden Lauf der Sachen zu verhindern, immer verwirren und conſundiren, anreizen und aufhetzen; wobey der ſicherſte Gewinn für dieſe Uebelgeſinneten iſt, daß ſie unglücklicher Weiſe die Zeit verſchleppen, die das Reich ſo theuer bezahlen muß, ohne zu rechnen, was der Reichstagsmänner eigene Haushaltungen und Angehörigen darunter leiden. Und wenn ſich viele von ſolcher Geſinnung unglücklicher Weiſe zuſammenthun, um ſich einander in ſo böſen Anſchlägen zu unterſtützen, ſo wird der Schaden deſto größer. Aber Gott iſt ein gerechter Gott, der ſich hierinnen nicht äffen läßt.

Probus. Aber giebt es hier denn keine Auswege oder Mittel, ſolchen Leuten zu begegnen, die ſo offenbar bey allen Gelegenheiten widerſtreben, alles durchhecheln und verwerfen, was doch ſeyn muß, und Hinderniſſe und Verzögerung in allen Dingen machen? Kann dieſes durch keine Ordnung, Vereinbarung oder Geſetze gehemmet werden?

Pius. Das wird wohl ſehr ſchwer ſeyn; denn ſo lange bey denſelben weder Gewiſſen, noch äußerliche Reputation, Liebe für des Vaterlandes Beſtes, oder Furcht vor des Gerechten Gottes Strafen Statt finden; und ſo lange dieſe

Reichsfeinde ſich eine Merite daraus machen, daß ſie ohne Scheu und Bangigkeit lieber auf alle mögliche Weiſe elenden und ſterblichen Menſchen zu gefallen ſuchen, als dem Herrn des Himmels; und ſo lange die Boshaften und Thoren in ihrem Herzen ſprechen, es iſt kein Gott: was ſoll man da bey ihnen ausrichten? Noch ſchwerer wird es, wenn dieſe Uebelgeſinneten ſich und anderen einbilden, daß ſie Verſtand haben, da ſie bloß eine Fähigkeit beſitzen, ihre unglücklichen Abſichten anzuſtreichen, zu bemänteln und auszuſtafiren. Ja, laß es ſeyn, daß ſie in den ſogenannten ſchönen Wiſſenſchaften Einſicht haben, und mit denſelben und ihren lebhaften und lächerlichen Einfällen, Inpromtue und Refliken die Einfältigen und ihre thörichten Anhänger vergnügen und beluſtigen können; was iſt das wohl für Klugheit, in Bagatellen zu brilliren, und in den vornehmſten und wichtigſten Dingen gröbere Fehltritte zu thun, als der allerdummeſte? Was hilft es ihnen, daß ſie einen natürlichen Witz in hohem Grade, Wiſſenſchaft und Gelehrſamkeit haben, wenn dieſes alles zum Böſen angewendet wird? Sie glauben, ſich und ihren Anhang dadurch auf eine Zeitlang glücklich machen zu können, und vergeſſen der zukünftigen ewigen Glückſeligkeit, und daß ihre Lebenszeit ungewiß und ſehr kurz gegen die Ewigkeit iſt.

Honeſtus. Es iſt wohl ſo, wie Pius ſaget, daß es ſeine Schwierigkeiten hat, dieſe Uebelgeſinneten auf den rechten Weg zu bringen, da keine Moral, keine Schaam und Scheu vor anderen ſie zurückhält, inſonderheit, wenn ſie zu ſprechen Recht haben; ob ſie gleich bedenken ſollten, daß es ihre Schuldigkeit ſey, richtig, gut und vernünftig zu ſprechen, nicht aber den Reden, Rathſchlägen und Beſchließungen der Klugen hinderlich zu ſeyn. Es geht auch nicht an, daß man einem freyen Manne das Reden verbiethet, ſo lange er nichts wider die Geſetze redet. Indeſſen iſt es doch des Sprechers Schuldigkeit, zu erkennen zu geben, wenn einer mit Diſcourſen einhalten ſoll. Reichstagsordn. § 16. Außer dieſem

dieſem iſt es ſchwer, einem freyen Volke hierinnen Geſetze vorzuſchreiben. Ich finde auch nicht, wie dieſes Geſetz ſollte eingerichtet werden können, und es würde bey vielen Gelegenheiten mehr ſchaden, als nützen; es ſey denn, daß man hier, ſo, wie anderswo in Reichen, da eine größere Verſammlung von Mitgliedern iſt, einige kluge und verſtändige Männer auswählen wollte, die pro und contra ſprechen müßten, bis man in den Sachen Licht genug hätte. Denn das iſt und bleibt allezeit eine große Ungelegenheit, wenn in einer großen Verſammlung alle und jede reden wollen, die Freyheit zu reden haben. Da wird gemeiniglich am Ende wenig oder nichts ausgemachet.

Prudens. Allen unnöthigen und ſchädlichen Zeitverluſt zu hindern, könnten ja die Plena der übrigen Stände die Sachen abmachen, und mit ihren Deputationen alle unnöthiger Weiſe weitläuftige Deliberationen zum Schluſſe bringen.

Honeſtus. Dieſes wäre der richtigſte und hurtigſte Weg; denn was die meiſten Stände für gut befinden, dieſes gilt für einen Schluß der Stände; und darwider darf der Stand, der abſtimmiger Meynung geweſen, ſich nachhero auf keinerley Art ſetzen. Reichstagsordnung § 17.

Callidus. Hierunter aber würde der Adelſtand leiden, welcher der zahlreichſte, und alſo eine Sache nicht ſo bald zum Schluſſe bringen kann, zugleich aber auch der erſte iſt, und daher eine Sache zuerſt abmachen, und zuerſt ſeinen Schluß communiciren muß. So iſt es vorhin zu allen Zeiten geweſen, wie die Acta publica noch anzeigen. Den Beweis hiervon hat man auch in dem 10 §. der Reichstagsordn. da es heißt: Hiernächſt ernennet ein jeder Stand Deputirte, durch die ſie den andern Ständen ihren Beſuch und Glückwunſch abſtatten, womit der Anfang NB. bey dem Adelſtande gemachet wird. In allen Deputationen führet jederzeit einer vom Adelſtande die Direction. Eben ſo iſt es auch bey anderen

Nationen. Muß denn nicht, kraft der Harmonie dieſer Geſetze, der Adelſtand in Abſicht auf die Plena gleiches Vorrecht haben, und die Direction führen? Man muß ja mit Grunde ſupponiren, daß es in dem Stande die erfahrenſten Männer giebt. Viele derſelben ſitzen ja in den höheren Aemtern, und haben alſo Gelegenheit, in den wichtigſten Reichsſachen die beſte Einſicht zu bekommen. Ich könnte ſehr vieles anführen, was hierinnen dem Adelſtande das Wort redet. Und daferne ein ſo uraltes Geſetz und gute Ordnung nicht gelten, und wenn die übrigen Stände des Adelſtandes Aufklärung in den Sachen nicht nöthig haben ſollten: ſo können ſie ja bey und für ſich ſelbſt die Sache abmachen, wenn und ſo geſchwind es ihnen gefällt; nur daß ſie ihren Schluß innerhalb des Standes bey ſich behalten, bis ſie durch eine ordentliche Deputation Nachricht bekommen, was der Adelſtand beſchloſſen habe, bloß damit alles in ſeiner alten guten Ordnung bleibe. Da würde man nicht nöthig haben, zu argwohnen, als ob der eine Stand eine beſondere Impreſſion auf den anderen mache, ſondern ein jeder Stand könnte ohne allen Eingriff für ſich denken, rathſchlagen und beſchließen.

Honeſtus. Es iſt wohl wahr, daß der Adelſtand in alten Zeiten nicht allein die Sachen zuerſt abmachete, und den Schluß nachhero mit den übrigen Ständen communicirte, ſondern auch, daß er in den älteſten Zeiten alles allein abmachete. Der Oberrichter der Landſchaft, Hauptmann oder Lagmann, nahm einige von den vornehmſten angeſeſſenen Eigenthümern, welche den Adel ausmacheten, mit ſich auf den allgemeinen Reichstag. Zur anderen Zeit hernach nahmen ſie einige oder mehrere von dem gemeinen Manne mit ſich, ſo, wie ihre Privatabſichten ſolches forderten, inſonderheit wenn ſie mit dem Schwerdte in der Fauſt einen Schluß in Sachen zu machen willens waren. Aber nun iſt es in beyden Fällen ganz anders; denn alle Stände haben gleiches Recht, über Sachen zu rathſchlagen und zu beſchließen, wenn es ihnen gefällt, und davon durch ordentliche

liche Deputationen den anderen Ständen Communication zu geben, wenn es ihnen gut däucht; jedoch ſo, daß der Landmarſchall und die übrigen Sprecher, in Gegenwart zweyer Mitglieder von jedem Stande, den Tag vorher ſich vereinbaren, was für Sachen den folgenden Tag vorgenommen werden ſollen, NB. damit dieſelben in allen Ständen, ſo viel möglich iſt, zugleich abgemachet werden können. Reichstagsordnung § 16. Befiehlt nun das Geſetz, daß die Sachen in allen Ständen zugleich abgemachet werden ſollen: ſo darf und muß der eine Stand ja nicht auf den Schluß des andern warten. Auch in eben dem § weiter unten ſteht: Nachdem eine Sache in einem Stande abgeſchloſſen iſt, ſo wird der Schluß ſelbſt durch einen *Extractum Protocolli*, den übrigen Ständen communiciret; in Sachen aber, die von beſonders großer Wichtigkeit ſind, geſchieht ſolches ſchriftlich durch Deputirte. In dieſen Worten, mein lieber Callidus, findeſt du deinen ganzen Einwurf klar und deutlich beantwortet.

Was du aus dem 10 §. der Reichstagsordn. anziehſt, das geht bloß auf Complimenten. Beſuche und Glückwünſche haben nichts mit Berathſchlagungen und Beſchließungen zu thun; und die aus dem 14 §. angeführte Direction gleichfalls nicht. Und was die Harmonie und Ordnung unter den Ständen betrifft, in welcher ſie ſich ihre Schlüſſe notificiren, ſo erinnere dich nur, wie es damit im geheimen Ausſchuſſe und den Deputationen unter den Ständen zugeht: ſo wirſt du finden, daß deine Harmonie hierinnen nicht ſtatt hat, und daher vergeblich angezogen wird. Es iſt hingegen ein anſehnlicher Theil der ganz gleichen Freyheit aller Stände, daß der eine Stand nicht beſonders von dem andern dependiret. Außer dieſem befördert ſolche Communication der Schlüſſe derer Stände eine geſchwinde Abmachung der Sachen, und bricht die unnöthiger Weiſe gar zu weitläuftigen Deliberationen ab; es würde ſonſt gar zu viele

Zeit

Zeit damit hingehen, die übrigen Stände in eine Inaction geſetzet werden, und alle Reichsangelegenheiten, mit großem Nachtheile für das Reich, in den Deputationen liegen bleiben. Je länger eine Sache in Berathſchlagung iſt, deſto mehr Anlaß wird zu allerley Ungelegenheiten gegeben. Der Feind ſchläft hierbey auch nicht, ſondern ſuchet auf alle Art, ſich deſſen zu bedienen. Man erfährt genugſam, wie ſorgfältig und geſchäfftig er in der ganzen Zeit iſt. Immer ſieht man ihn in voller Bewegung. Da wird es wahr, daß die Kinder der Finſterniß weit ſchlauer, weit eifriger, bedächtiger, und wachſamer ſind, als die Kinder des Lichtes in ihrem Geſchlechte.

Probus. Das iſt in allen Zeiten ſo gegangen, und wird auch wohl fernerhin ſo bleiben.

Honeſtus. Du haſt mit deinen Einwürfen, mein guter Probus, mich ſo unvermerkt von den Deputationen abgebracht, ehe ich einmal habe anführen können, was bey denſelben noch zu merken nöthig ſeyn möchte.

Probus. So laß uns denn hören, was du bey denſelben noch Gutes zu erinnern haſt.

Honeſtus. Die Deputationen müſſen voll ſeyn, ſo daß eine zureichende Anzahl von Mitgliedern aus jedem Stande darinnen ſind, und eine deſto größere Anzahl in den Deputationen, in welchen die Mannichfaltigkeit der vorkommenden Sachen kleinere Ausſchüſſe zu deſto beſſerer Ausarbeitung der Sachen erfordert. In einem jeden Stande muß daher, vermöge des 7 §. der Reichstagsordnung, die Anzahl der Reichstagsgevollmächtigten hinreichend ſeyn, ſo daß zu einer jeden Deputation ſo viele gezogen werden können, als die Nothwendigkeit erfordert. In Ermangelung deſſen müſſen einige Mitglieder in mehreren Deputationen zugleich ſeyn, daher der 14 §. der Reichstagsordnung auch feſt ſetzet, daß, im Falle einer, der zum geheimen Ausſchuſſe, oder zu einer der Deputationen gewählet iſt, zu mehreren Geſchäfften nöthig

nöthig gefunden wird, derſelbe auch in einer anderen Deputation gewählet und gebrauchet, die Zeit und Stunden zu der Arbeit aber darnach beſtimmet werden können. So muß ſich auch keiner in eine Deputation als ein Mitglied einfinden, der nicht zu der Deputation verordnet iſt, noch einer mit einem anderen nach Belieben umwechſeln; ſondern wenn jemand von ſeinem Stande an eines anderen Stelle verordnet wird, ſo muß darüber ein Extract des Protocolles vorgezeiget werden.

Die Deputirten müſſen die bey ihnen eingeſandten Sachen unterſuchen und ausarbeiten, und ſo oft die Stände ſolches fordern, ihr Bedenken darüber ſchriftlich verfaſſen, und die Gründe darzu beybringen, nach der Meynung, auf welche die mehreſten Stimmen fallen, ausgenommen in denen Sachen, welche der Stände einzelne Gerechtſame betreffen. Alle Sachen werden in den Deputationen in der Ordnung vorgenommen, wie ſie eingekommen ſind, welches die Numer auf der Supplik oder dem Memoriale ausweiſt. So fordert die Reichstagsordnung §15. Auf jeder Supplik oder Memorial, das zu den Reichstagsgeſchäfften gehöret, muß die Numer ſo, wie ſie einkommen, für jede Deputation, an welche ſie remittiret wird, gezeichnet werden, damit ſolche Deputation, ſo viel möglich iſt, die Sachen nach der Numer vornehmen und ausarbeiten könne. Halte hiergegen den 3 §. der Inſtruction für die Unterſcheidungsdeputation, da es heißt: Auf einer jeden Einlage oder Memorial, welches durch die Unterſcheidungsdeputation geht, wird eine Numer, ſo wie es einkömmt, für eine jede Deputation, wohin der Remiß geſchieht, geſezet, damit die Deputation, ſo viel möglich iſt, die Sachen in ihrer Ordnung vornehmen und ausarbeiten könne, doch ſo, daß eben die Ordnung dabey gehalten werde, wie in den Plenis, nach dem 16 §. der Reichstagsordnung, daß

die öffentlichen und allgemeinen Sachen zuerſt, die übrigen aber nach der Ordnung vorgenommen werden, wie ſie eingekommen ſind.

Probus. Wenn ſolcher Ordnung der Sachen nachgelebet wird, ſo haben die Sollicitanten nicht nöthig, ſich ſo viele Mühe zu geben, herumzufahren, und die Deputirten zu beunruhigen; damit er ſeine remittirten Angelegenheiten in Gang und zur Abhelfung bringe; denn ſie kommen ja ohne dieſes vor, wenn ihre Zeit da iſt. Und wie ich aus der angezogenen Stelle des Geſetzes ſehe, ſo iſt es ja nicht eher erlaubet.

Callidus. Sie würden nicht ſo laufen, wenn ſie nicht aus der Erfahrung wüßten, daß es hälfe.

Prudens. Dem Callidus iſt nicht wohl, wo er nicht immer auf etwas loshauet. Du mußt doch bedenken, daß es der Wortführer Schuldigkeit iſt, dieſes genau in Acht zu nehmen.

Honeſtus. Wenn die Deputationen zureichende, verſtändige und in den vorzunehmenden Sachen erfahrene Mitglieder haben, welche die rechte Zeit genau in Acht nehmen, und ſo fleißig und arbeitſam ſind, als es ſich gebühret, ſo kömmt das meiſte darauf an, daß die Sachen ohne alle Parteylichkeit, Eigennutz, Haß, und Abſichten auf Verwandtſchaften und Freundſchaften, abgemachet werden.

Callidus. Setze noch hinzu, mein guter Honeſtus, ohne allen Parteygeiſt, ſo daß man nicht ſeinen guten Freunden und Anhängern helfe, ihre Sache oder Geſuch mag auch noch ſo unbillig ſeyn, und hingegen wider gewiſſe Perſonen arbeite, bloß weil ſie von einer anderen Denkungsart ſind, wenn gleich ihre Angelegenheiten alle Aufmerkſamkeit und Unterſtützung fordern können. Der Parteygeiſt iſt eine verfluchte Sache. Wenn derſelbe recht zu Kräften kömmt, ſo haben harte Begegnungen und Verfolgungen kein Ende.

Er ſchonet ſogar keines Bandes der Blutsverwandtſchaft nicht. Da wird niemals nach der Sachen rechten Natur und Beſchaffenheit gefraget, ſondern bloß nach denen Perſonen, die dafür oder darwider ſind. Wer giebt wohl ſeinen Anhängern die Commiſſion, auf der Sachen innere Beſchaffenheit zu ſehen? Ihnen wird bloß angemuthet, nachdem es dieſe oder jene Sache iſt, ja oder nein zu ſagen, oder der gewiſſen Perſon zu helfen und ſie zu unterſtützen, welche alsdann redet, oder ein Bedenken abgiebt, und das, ohne zu wiſſen, was dieſe Perſon ſagen oder ſchreiben will. Kömmt eine Sache vor, die oft ſehr klein und unerheblich genug iſt, ſo ſieht man, wie der Parteygeiſt den ganzen Haufen von gleichem Sinne lenket und regieret, daß ſie alle aus einem Athem und aus einem Munde ſchreyen. Iſt es aber wohl möglich, daß dieſe alle wiſſen ſollten, worzu ſie Ja oder Nein ſagen? Ich beklage alle die, welche ſo unglücklich ſind, unter des Parteygeiſtes Gewalt zu kommen, ſie mögen mit oder wider denſelben ſeyn. Sind ſie mit demſelben, ſo bedaure ich ihre arme Seele, Vernunft und Gewiſſen; denn ſie ſind elende Sklaven, ohne allen Begriff, Nachdenken und Gewiſſenhaftigkeit. Sie wagen es nicht, ihre Vernunft zu brauchen, und ſind ſo weit in die Sklaverey gekommen, daß ſie zu ihrer eigenen Denkungskraft ein Mistrauen hegen, und bloß von Vorurtheilen und anderer Leute Denkungsart regieret werden. Sie unterſtehen ſich nicht, zu unterſuchen, was recht und billig iſt. Sind ſie hingegen wider dieſen Parteygeiſt, ſo beklage ich ihren armen Leib, und was darzu gehöret; damit müſſen ſie ſicher das Gelag bezahlen. Keine Bitterkeit, Rache und Grauſamkeit iſt ſo groß, daß nicht der Parteygeiſt ſchnell darein geräth, ſo bald nur eine kleine Oeffnung, oder die geringſte Gelegenheit da iſt, auszubrechen. Ich erſtaune, wenn ich an alle Plagen und an alles Unglück gedenke, welche dieſer hölliſche Geiſt aus ſeinem ſchwarzen Rachen ausgeſpyen hat. In dieſem giftigen Strudel ſammelt ſich alles, was das menſchliche Geſchlecht verheeren und verwüſten kann.

Hone-

Honeſtus. Nun iſt Callidus recht in Hitze und voll bitterer Beredtſamkeit gegen die Parteyen. Ich glaube, mein aufgebrachter Callidus, daß du und dein Anhang eure Abſichten nicht müſſet erreichet haben, weil du ſo herzlich böſe über die Parteyen biſt. Unmöglich hätteſt du uns ohne vieljährige eigene und deiner Freunde Erfahrung eine ſo lebhafte Abbildung von dem Parteygeiſte machen können. Nach denen Zügen, womit du den Parteygeiſt abmahleſt und beſchreibſt, müſſen dir alle Rechtſchaffengeſinnete Beyfall geben, daß ein ſolcher Parteygeiſt zu allen Zeiten und in allen Welttheilen alles nur erſinnliche Böſe und Grauſamkeit veranlaſſet hat. Aber vielleicht verſtehſt du unter dem Worte Parteygeiſt etwas anders, was dir ſo ſehr misfällt. Vielleicht liegt hier in dem Worte Partey einige Zweydeutigkeit. Ich will dir z. E. zweene ſtreitige Theile vorſtellig machen. Der eine ficht für alles, was tugendhaft und ehrbar iſt, vertheidiget Gottes, der Natur, und der Nation Geſetze, ſuchet auf alle Art und Weiſe des Reiches Aufkommen und Wohlſtand zu befördern, wehret mit aller Vorſichtigkeit dem Reiche und deſſen Einwohnern angedrohete Unglücksfälle ab, ſetzet ſeinen höchſten Gewinnſt darinnen, das Recht im Lande zu unterſtützen, und arbeitet mit allen Kräften dahin, Mittel zu erſinnen, die zu einem ſeligen und glücklichen Leben in Zeit und Ewigkeit führen. Der andere Theil hingegen, will ich ſupponiren, arbeitet mit allen menſchlichen Kräften wider das itztangeführte Gute, iſt ein Feind von allem, was Tugend, Ehre und Redlichkeit heißt, des Reiches und aller Redlichgeſinneten Gegenpart, kurz, ein Feind aller Menſchlichkeit. Beyde dieſe Theile von Menſchen werden ja durch einen unterſchiedenen Geiſt getrieben, der eine von einem guten, der andere von einem böſen Geiſte. Willſt du nun unter dem Worte Partey beyde ſtreitige Theile begreifen? Wie kann da deine Beſchreibung auf alle beyde paſſen? Das iſt ja eine Unmöglichkeit; und wie reimet es ſich, daß du das Grauſamkeit und Verfolgungen nenneſt, wenn die Geſetze gebührend gegen ihre Uebertreter

exequi-

exequiret werden. Mengeſt du da nicht zuſammen, was heilig und unheilig, tugendhaft und gottlos iſt? Ueber das Geſetz wachen, die Tugend ſchützen, und Mishandlungen ſtrafen, das kann deinem Parteygeiſte und ſeinem Bilde nicht zukommen. Nein, mein erbitterter Callidus, das geht nicht an, alle Dinge ſo auf und ab zu ſetzen. Laß Tugend Tugend, und Laſter Laſter bleiben. Unterrichte deine Freunde, und bitte ſie, daß ſie nicht ſo verkehrt ausdeuten, was vor Gott und allen redlichen Menſchen recht iſt. Ihr gebet allzugroße Priſe über euch, und eure neuen Freunde werden euch gar zu bald kennen lernen, und anfangen, ſich eurer Geſellſchaft zu ſchämen. Ihr wandelt in eurem Geſchlechte nicht vorſichtig genug. Ihr verlieret durch eure verkehrte Urtheile gar zu viel. Die neuen Ankömmlinge, die euch noch nicht kannten, haben wirklich beſſere Gedanken von euch gehabt. Suchet doch wenigſtens das Anſehen von Tugend und Ehrlichkeit zu behaupten; und wenn ihr arg und läſterlich reden wollet, ſo thut es wenigſtens in der Stille mit euren alten und vertrauteſten Freunden. Verübele mir meinen guten Rath nicht. Ich meyne es mit dir und den Deinigen gut, ob ihr gleich ſo unartig seyd, und alles anfeindet, was tugendhaft und recht iſt, auch euch nicht ſtrafen laſſen wollet, ſondern alle gute Vermahnungen, die euch zur Richtſchnur dienen können, mit Bitterkeit aufnehmet.

Um aber wieder auf die Deputationen zu kommen; ſo wolle der Höchſte ſie alle in Gnaden vor deinem Parteygeiſte bewahren.

Prudens. Ja, ſollte ſich derſelbe da unglücklicher Weiſe einſchleichen, ſo wird man ihn an des Callidus Beſchreibung genugſam erkennen können. Er verficht alsdann einſtimmig der Seinen unglückliche Denkungsart. Alles das Böſe und Schädliche, worauf da der eine beſteht, das will und vertheidiget der andere auch; denn ſie werden von einerley Parteygeiſte regieret. Am allermeiſten verrathen ſie ſich durch ihre Heftigkeit. In ihren Rathſchlägen legen ſie es

 darauf

darauf an, mit ihren unerheblichen und ſchwachen Einwendungen die Hauptgründe zu ſchwächen, und die Sachen völlig zu verwirren. Gelingt es ihnen nicht, ſo ſuchen ſie Zeit zu gewinnen, daß die Sache an dem Tage nicht zum Schluſſe kommen möge, damit ſie freyere Hand erhalten, ſich mit Hülfe ihrer Freunde und Anhänger gegen den Ausſchlag beſſer zu verſchanzen. Sie paſſen genau, fleißig, zeitig und einhellig darauf, daß die Sache vorgenommen werden möge, wenn wenige zugegen ſind, oder wenn ihr ſtärkeſter Widerpart abweſend, oder dieſer oder jener nicht da iſt; oder es muß einer von ihnen die Acten durchzuleſen begehren, und nach ihm ein anderer, und ſo weiter, bis ſich ein Tempo findet, das zu erhalten, was man ſuchet. Iſt kein anderer Rath, ſo wird die ganze Acte unſichtbar, und was der Schliche mehr ſind, welche dieſe Partey erſinnt, alles Gute zu hindern. Vermögen ſie endlich nicht, die Sache ſelbſt zu heben oder zu verrücken, ſo wollen ſie an Worten zu Rittern werden, und das oft ſo lange, bis ſich Gelegenheit findet, die Sache ſelbſt über den Haufen zu werfen; hilft das noch nicht, ſo arbeiten ſie, Zweydeutigkeiten heraus zu klauben, von denen ſie glauben, daß ſie ihnen bey Gelegenheit zu ſtatten kommen können. Ohne ihren Widerſpruch kann keine einzige Sache zum Schluſſe kommen. Auf dieſe Art werde ich wohl recht verſtanden haben, was Callidus mit ſeinem Parteygeiſte ſagen will. Nur mag er ſolchen Charakter für ſich und ſeine Anhänger behalten, und keine Ehrlichgeſinnete damit beflecken, die mit einem Herzen und mit einer Seele, was recht und billig, was tugendhaft und dem Reiche erſprießlich iſt, verfechten, unbändige Begierden zähmen und einſchränken, ausſchweifenden und kühnen Muthwillen hemmen und ſtrafen. Eine ſolche Eintracht befehlen die göttlichen und die Reichsgeſetze, und ſie kann daher nicht unter des Callidus Beſchreibung von dem Parteygeiſte kommen; obgleich die Uebelgeſinneten ſuchen, unter dem verhaßten Parteynamen die Redlichen dem Volke verdächtig zu machen, in übeln Ruf zu bringen, und alles, was ſie vornehmen,

betrei-

betreiben und abmachen, verkehrt auszudeuten und die häßlichſten Farben darauf zu ſetzen.

Probus. Wenn aber dieſe verkehrte Leute einmal den Wortführer auf ihre Seite bekämen, oder ihn ſchon im Voraus gewonnen hätten: ſo befürchte ich, daß ſie im Stande ſeyn möchten, viel Böſes zu thun.

Prudens. Das könnte wohl nicht anders ſeyn; denn wenn der Wortführer vom rechten Wege abweicht, ſo hat er Gelegenheit genug, zu chicaniren; erſt mit Aufnehmung der Sache, ſo genau auch die Inſtruction vorſchreibt, daß die öffentlichen Sachen zuerſt, und hernach die Privatſachen nach den darauf geſchriebenen Numern vorgenommen werden ſollen. Er findet allezeit Gründe, bald die eine, bald die andere Sache aufzuſchieben. Bald iſt noch eine genauere Aufklärung nöthig; bald muß die Sache noch mit einem oder dem anderen Collegio communiciret werden; bald will man noch erſt die hören, denen daran gelegen; bald ſind die abweſend, welche über eine Sache zu ſitzen angefangen, daher ſie ſo lange ruhen muß; bald hat man ſchon bey einer anderen Sache angefangen, die erſt abgethan werden muß, bald ſchiebt man auf öffentliche Sachen die Schuld, und was dergleichen mehr iſt. Will der Wortführer, daß eine Sache vorgenommen werden ſoll, ob gleich ihre Numer jünger iſt, als vieler anderer, ſo heißt es, die und die Sache ſey ganz kurz, und könne in der Geſchwindigkeit abgethan werden; denn ſie ſey auf einem reinen Fuße; oder auch inzwiſchen, daß man auf dieſes oder jenes wartet, ſo kann eine gewiſſe Sache abgemachet werden; oder, da wir nun eben ſo etwas nöthiges nicht zu thun haben, ſo kann dieſem und jenem redlichen Manne gedienet werden; er iſt ſo weit abgelegen, er hat ſich ſo lange aufgehalten und gewartet; wo ſeine Sache itzt nicht abgemachet wird, leidet er gar zu viel, denn die und die Gelegenheit entgeht ihm mittlerweile, und was dergleichen mehr. Da ſind ſeine Anhänger denn allezeit bey der Hand, und unterſtützen die Sache. Ein ſolcher

Wortführer weis ſeine Kniffe bey der Zuſammenberufung und bey dem Ausſchlage, und verſteht die Kunſt, des Abends ſpät, oder des Morgens frühe eine Veränderung zu machen, um die ſeine Anhänger wiſſen, die alle in guter überlegter Zeit kommen, um ſo fort die Sache vornehmen und in der Geſchwindigkeit abmachen zu können, ehe die Rechtſchaffengeſinnten zugegen ſind. Mittlerweile haben ſie andere Freunde, die auf eine unvermerkte Art die Rechtgeſinneten abhalten oder verhindern, daß ſie den Tag gar nicht oder nur ſpät in die Deputation kommen können. Zuweilen kann auch der Medicus oder Chirurgus angeſtiftet werden, zu rathen, daß ſie ſich einige Tage zu Hauſe halten; und will nichts anders helfen, ſo wird der Wortführer, oder einer von ſeiner Partey ſelbſt krank, oder ſchaffet ſich eine gültige Hinderniß, und mittlerweile muß die angefangene Sache ruhen.

Honeſtus. Meine lieben Freunde, wenn ihr ſo fortfahren wollet, alles herzurechnen, was die Uebelgeſinneten in den Deputationen hindern oder befördern können, ſo werdet ihr die Geſellſchaft gar zu lange damit aufhalten. Eines will ich nur erinnern, daß es weder für einen übelgeſinneten Wortführer noch für ſeine Anhänger ſo etwas leichtes iſt, ſo nach Gutdünken die Sachen zu handhaben. Ein einziger wohlgeſinneter Deputirter, der ſeine Sachen recht verſteht, kann ſowohl die Wortführer, als die übrigen, in gebührender Ordnung halten; und wenn nichts anders helfen will, ſo wendet er ſich an ſeinen Stand und beſchweret ſich da. Nichts deſtoweniger muß ich geſtehen, daß ein ſolcher Zuſtand ſeine vielen Beſchwerden hat.

Wenn die Deputirten nach der Verordnung vollends zuſammen ſind, und über eine Sache zureichend gerathſchlaget haben, und der Wortführer alsdann aus den Discourſen eingenommen hat, was der Schluß der Deputation zu ſeyn ſcheine, ſo trägt er deutlich vor, was er ihre Meynung zu ſeyn glaube; und wird dem beygefallen, ſo muß es für den Schluß

Schluß der Deputation angeſehen, zu Protocoll geführet werden, und die Expedition darnach geſchehen. Dafern aber einer, oder einige wenige, mit ſolchem Schluſſe nicht völlig einig ſeyn ſollten, ſo mögen ſie ihre Gründe zu Protocolle geben, oder ihre Erinnerungen ſchriftlich einlegen; vermöge der Reichstagsordnung § 18. Doch muß der zu Protocoll geführte Schluß erſt juſtiret werden, ehe eine Expedition davon geſchieht. Die Juſtirung geſchieht eigentlich für den Protocolliſten, um zu vernehmen, ob er den Schluß richtig in die Feder gefaſſet habe. Auch iſt in Anſehung der Deputirten ſelbſt, die Juſtirung nöthig, damit, wenn ſie etwa bey genauerem Nachſinnen größere Aufklärung erhalten, und beſſere oder mehrere Gründe für die Sache gefunden, ſie ſolche alsdann noch zu Protocolle führen laſſen können. Es ſteht auch den Deputirten frey, im Falle ſie gute und hinreichende Gründe haben, bey der Juſtirung ihren vorigen Schluß völlig zu ändern, wenn ſie denſelben wirklich unnütz und für das Publicum ſchädlich befinden. Aber dieſes muß mit vieler Vorſichtigkeit handthieret werden, damit es nicht zu größerer Verwirrung, als Nutzen, gereiche; denn ſo viel daran gelegen iſt, eine Sache zum gebührenden Schluſſe zu bringen, ſo gefährlich iſt es auch, bey der Juſtirung wieder umzuſtoßen, was mit vernünftiger und reifer Ueberlegung abgemachet iſt. Es würde dieſes ſonſt eine offene Thüre zu vielfältigen Unordnungen, Einwendungen und Hinderniſſen an forderſamen und feſtſtehenden Ausſchließungen werden. Ich ſage feſtſtehenden; denn im 18 §. der Reichstagsordnung ſteht merklich von dem geheimen Ausſchuſſe, daß wenn deſſelben Meynung Beyfall findet, ſolches NB. als ein feſtgeſetzter Schluß angeſehen, in das Protocoll eingeführet werden, und die Expedition darnach geſchehen müſſe. Mit der Juſtirung muß es keinen langen Anſtand haben; denn je eher dieſelbe geſchieht, deſto beſſer iſt es, da die Sache mit allen ihren Umſtänden noch in friſchem Andenken iſt, und ehe zu viele Sachen dazwiſchen kommen. Der Aufſchub der Juſtirung hat oft viele Disputen und Ungelegenheiten verurſachet;

ſachet; und da man mit Rechte nicht ſagen kann, daß eine Sache abgemachet ſey, ehe die Juſtirung vorbey iſt: ſo iſt viel daran gelegen, daß dieſelbe je eher je lieber vor ſich gehe, und der Schluß expediret werde. Hiernächſt muß man merken, daß die Juſtirung nur bloß für die iſt, welche bey der Berathſchlagung und dem Schluſſe gegenwärtig geweſen; denn deren ihre Gutachten ſollen allein juſtiret werden. Solchemnach müſſen die Deputirten, die bey der Berathſchlagung oder erſten Abſchließung der Sache abweſend geweſen, ſich nicht mit der Juſtirung abgeben. Jedoch dafern ſie etwas nöthiges, das zur Aufklärung der Sache dienet, zu erinnern haben: ſo können ſie ſolches denen an die Hand geben, welche über die Sache geſeſſen, ſich ſelbſt aber keinesweges in die Juſtirung mengen. Noch weniger iſt den Abweſenden zugelaſſen, nachdem die Sache juſtiret und abgeſchloſſen iſt, dieſelbe wieder rege zu machen, oder dawider zu ſprechen; dazu hat ein Abweſender auch nicht einmal Recht, wenn er gleich im Anfange bey den Conſultationen zugegen geweſen, aber vor dem gefaſſeten Schluſſe weggegangen iſt; nur daß bey der Abſchließung die Zahl der Deputirten hinreichend geweſen ſeyn muß. Halte hiergegen, was im 16 § der Reichstagsordnung ſteht: **Entzieht ſich jemand ohne rechtmäßige Urſachen den Conſultationen, oder kömmt zwar da, geht aber weg, ehe dieſelben geſchloſſen und die Sachen abgemachet worden: ſo ſoll er zum Beſten der Stadtarmen die Strafe erlegen, die bey jedem Reichstage im Stande feſtgeſetzet wird, dasjenige aber NB. gültig ſeyn, was die Anweſenden beſchließen.** Hieraus ſieht man klärlich, wie ſehr ſich das Geſetz der Conſultationen und des darauf gegründeten Schluſſes annimmt.

Prudens. Sollte es nicht nöthig ſeyn, daß ſowohl von der Juſtirung und den Abſchließungen der Sachen, als von dem Protocollführen, eine gewiſſe Verordnung gemachet würde, welche etwas näher und deutlicher die nöthigen Regeln vorſchriebe,

ſchriebe, damit man nicht nöthig hätte, ſich immer fort zu argumentiren, welches ſich oft ſo leicht nicht thun läßt, und ohne dieſes Disputen unterworfen iſt? Wir haben zwar vormals von Regeln für die Protocolliſten geſprochen, aber die Nothwendigkeit der Sache erfordert, daß man einmal ordentliche Erinnerung darüber thue; und daß nicht allein für die Protocolliſten Regeln gemachet werden, ſondern auch für alle die, welche mit dem Protocolle zu thun haben, und das überhaupt für alles Protocollführen, Juſtiren und Extradiren. Das Publicum beklaget ſich ſehr über alle die Künſte, die dabey gebrauchet werden.

Honeſtus. Gieb dir eine kleine Geduld, mein munterer Prudens, du wirſt in kurzem hören, daß auch darinnen gute Verfaſſungen gemachet werden, denn es iſt, wie du ſageſt, höchſtnothwendig. Man würde alsdann nicht nöthig haben, weiter zu befürchten, daß ein Protocoll hergeleſen und ein anderes extradiret werde, noch daß man von einem leeren Papiere nicht allein ganze Conferenzen, ſondern auch eine Reſolution nach der andern herleſe; wobey man denn doch, zur Ehre des Protocolliſten, ſeine Fertigkeit und ſein unvergleichliches Gedächtniß herausſtreicht. Man wird alsdann ſehen, in wie weit es erlaubet ſeyn wird, in wichtigen Sachen Kladdeprotocoll zu halten, Gedenkzeichen zu machen und dergleichen mehr, und wenn es erlaubet ſey, Extracta Protocolli zu geben oder abzuſchlagen, u. ſ. w.

Prudens. Es würde nützlich ſeyn, in die erwähnte Verordnung auch einzuführen, wenn man von den Deputirten ſagen könne, daß ſie in der Deputation zahlreich genug zugegen ſind, und ob es erlaubet ſeyn ſolle, daß einer, der nicht in der Seſſion über die Sache geweſen, die Expedition dennoch unterſchreibe, damit es den Schein habe, als wenn die Anzahl der Mitglieder voll geweſen, und der Abweſenden Nachläßigkeit und Verſäumung nicht zu ſehen ſeyn möge; wie auch, daß es einem nicht frey ſtehen müſſe, des andern Votirung anzugreifen und zu refutiren; imgleichen in wie-

ſern man mit Abthuung einer Sache warten könne, bis ein angeſehenes Mitglied komme, welches im Stande ſey, den gefaßten Schluß in Pleno zu vertheidigen.

Honeſtus. Ueberhaupt müſſen ſieben Mitglieder gegenwärtig ſeyn, wenn eine Sache gebührend abgeſchloſſen werden ſoll. Bey gewiſſen Gelegenheiten, und in einigen Gerichten ſind vier bis fünfe zureichend. In den kleineren Ausſchüſſen wird nicht votiret, ſondern die Sache da bloß ausgearbeitet und der Schluß ergeht im Pleno der Deputation. Ohne dieſes ſieht man in den Deputationen nicht ſo wohl auf die Anzahl der Mitglieder, als auf die Stände; denn da wird nach den Ständen votiret.

Prudens. Kann denn keine Sache abgemachet werden, wo nicht einige Mitglieder von allen vier Ständen zugegen ſind? Und wie, wenn von einem oder zweenen Ständen gar keine zugegen wären; kann alsdann ohne ſie eine Sache dennoch zum Schluſſe kommen?

Honeſtus. Ordentlicher Weiſe müſſen einige von allen vier Ständen zugegen ſeyn: doch kann es bey gewiſſen Gelegenheiten kommen, daß von einem Stande nur einer da iſt; aber da müſſen denn von den übrigen Ständen mehrere Mitglieder gegenwärtig ſeyn. Man will zwar behaupten, daß ein ganzer Stand abweſend ſeyn, und die Sache dennoch von den übrigen drey Ständen abgeſchloſſen werden könne; inſonderheit, wenn die Seſſion durch einen ordentlichen Anſchlag kund gemachet worden; ſintemal in der Reichstagsordnung ſtehe, daß das, worüber die meiſten Stände ſich vereinbaren, für der Stände Beſchluß gelte, wie dem auch der Schluß nicht auf die Abmachung der Deputation beruhe, ſondern in den Plenis feſtgeſtellet werden müſſe. Indeſſen iſt doch die Ungelegenheit dabey, daß alsdann im vierten Stande niemand iſt, der von der Sache eine Erläuterung geben kann, wenn im Pleno ein Zweifel entſtehen ſollte. Doch geben, die dieſes behaupten, darinnen nach, daß, wenn zweene Stände abweſend ſind, keine Conſultationen

oder

oder Schlüſſe abgemachet werden können. Das ſicherſte und ordentlichſte wäre aber wohl, die Praxis mag ſeyn, wie ſie will, daß wenigſtens einer von jedem Stande zugegen ſey, und daß keine Sache in eines Standes Abweſenheit vorgenommen werden müſſe; denn das könnte leicht die übele Folge haben, daß man ſich allmählig gewöhnete, die Sachen ohne den vierten Stand abzumachen, und es redlich hieße, man gebrauchete den vierten Stand nicht, und es würde demſelben dadurch eine große Erleichterung wiederfahren, wie es unter König Guſtav Erichſons Regierung geſchah. Und obgleich im 17 §. der Reichstagsordnung ſteht, daß das, worüber ſich die meiſten Stände vereinbaren, beſtehen und gelten ſoll als ein Schluß der Stände; ſo ſteht doch auch dabey: **Wowider nachhero der unterſchiedener Meynung geweſene Stand ſich auf keinerley Weiſe ſetzen mag.** Hier wird ſupponiret, daß der vierte Stand zugegen ſeyn, Rath pflegen und die Sache mit abſchließen muß; denn ein anderes iſt, unterſchiedener Meynung, ein anderes, abweſend ſeyn. Bedenke einmal, wenn man ſo argumentiren wollte von Deputationen oder anderen Gerichten, daß die, welche unterſchiedener Meynung wären, als abweſende angeſehen ſeyn ſollten, da würde vielleicht die Deputation oder das Gericht ſelten beſetzet ſeyn. Ohne dieſes ſteht vorher in eben dem 17 §. daß ein jeder Stand für ſich ſein beſonderes Votum habe, und dennoch der Schluß von jeder Sache auf der Stände NB. vier Stimmen beruhe. Solchemnach muß kein Stand ungehöret bleiben, oder abweſend ſeyn. Und obgleich in dieſem §. eigentlich von der Stände Stimmen in plenis geredet wird, ſo giebt dieſes doch den Grund von der Stände Stimmen in den Deputationen ab. Die Reichstagsordnung befiehlt auch, daß in allen Deputationen Mitglieder von allen vier Ständen ſeyn ſollen; und dafern eines Standes Abweſenheit an forderſamer Abmachung einer Sache hinderlich ſeyn ſollte, ſo müſſen lieber dagegen gewiſſe Maaßregeln genommen werden, als daß etwas unordentlich und wider das Geſetz abgemachet

werden ſollte. Außerdem kann keine Expedition geſetzmäßig ſeyn, die nicht von einem aus jedem Stande unterſchrieben iſt. Was ſolche Unterſchrift weiter betrifft, ſo muß nie jemand, der abweſend geweſen, unterſchreiben; denn im 14 §. der Reichstagsordnung wird feſtgeſetzet, daß die Unterſchrift in der Deputation geſchehen ſoll, und folglich muß ja derjenige, der die Expedition unterſchreibt, zugegen ſeyn.

Daß einer des anderen Votum angreife oder refutire, iſt weder in den Deputationen noch in den Plenis thunlich, weil alle Votirung da Standesweiſe und in der Stille geſchieht. Aber bey Berathſchlagungen geſchieht es wohl, daß ein Mitglied des andern Gründe aufnimmt und widerleget; doch muß ſolches mit aller Beſcheidenheit geſchehen, ſo daß der Perſon, weder ihrem Namen noch Charakter nach, Erwähnung geſchehe.

Eines muß ich hier noch erinnern, wie bey allen Deliberationen und Berathſchlagungen ſo wohl in einem ganzen Stande, als im geheinen Ausſchuſſe und den Deputationen, in Acht genommen werden müſſe, daß, wenn eine Verrichtung eines Collegii zur Unterſuchung genommen wird, Mitglieder von ſolchem Collegio zwar zum Unterrichte in der Sache gehöret werden können, wenn aber die Sache zum Schluſſe kommen ſoll, oder über ihre Abſchließung discouriret wird, dieſelben Abtritt nehmen müſſen. Eben das muß ſich ein jeder zur Nachricht ſtellen, wenn eine Sache ihn insbeſondere angeht; in welchem Falle nebſt ihm ſeine nächſten Angehörigen bis auf Geſchwiſterkind, und dieſe mitgerechnet, ſich des Votirens enthalten müſſen. S. Reichstagsordnung § 14.

So bald einer Deputation Bedenken in der ganzen Deputation juſtiret, und daſelbſt von einem aus jedem Stande unterſchrieben iſt, ſo wird einem jeden Stande ein Exemplar davon zugeſtellet. Mittlerweile iſt es ſchlechterdings verbothen, jemanden außer der Deputation Nachricht davon zu geben und es zu offenbaren, ehe es im Stande vorgetragen worden. Siehe Reichstagsordnung §. 14.

Wenn

Wenn eine jede in den Deputationen vorkommende Sache mit allem Nachdenken und aller Ueberlegung redlich, und wie es ſich gebühret, ausgearbeitet worden, und ihre Bedenken an die Plena oder Stände eingegeben ſind: ſo nimmt ſie ein jeder Stand bey ſich in Berathſchlagung; doch ſo, daß der Landmarſchall mit den übrigen Sprechern den Tag vorher ſich vereinbaret, welche Sachen den folgenden Tag vorgenommen werden ſollen, damit, ſo viel möglich iſt, dieſelben in allen Ständen zugleich abgemachet werden können; wobey jedoch die Ordnung gehalten werden muß, daß die öffentlichen und allgemeinen Sachen zuerſt, die übrigen aber in der Ordnung vorgenommen werden, wie ſie eingekommen ſind. Wenn darauf ein Stand zuſammenkommen ſoll, ſo läßt der Sprecher ſolches den Tag vorher an der Thüre des gewöhnlichen Verſammlungsortes des Standes durch einen Anſchlag kund machen; wenn denn der Stand verſammelt iſt, ſo trägt der Sprecher vor, was nach der Ordnung vorgenommen werden ſoll, und läßt der Deputation Bedenken verleſen, welches ohne Interruption geſchehen muß. Wird die Sache von keiner größeren Wichtigkeit befunden, als daß ſie ſelbigen Tages abgemachet werden kann, und gleichwohl etwas zu erinnern iſt: ſo wird ſie aufs neue verleſen, damit ein jeder ſeine Erinnerungen dabey machen könne. Kann ſie alsdann auf die Weiſe mit einhälliger Uebereinſtimmung zum Schluſſe gebracht werden: ſo wird nicht zur Votirung geſchritten. Wird aber von einigen widerſprochen und Votirung begehret: ſo ſoll ſolches nicht abgeſchlagen, ſondern zur Votirung geſchritten werden. Iſt die Sache von größerer Wichtigkeit: ſo ſoll der Deputation Ausarbeitung einen oder mehr Tage über auf dem Tiſche liegen bleiben, damit ein jeder freyen Zutritt dazu haben könne. Kommen alsdann einige Erinnerungen ein, die dem Stande bey der Verleſung von der Deputation in Erwägung genommen werden zu müſſen ſcheinen: ſo wird die Sache an die Deputation zurück remittiret, damit da überſehen werde, in wiefern dieſelben in dem verfaſſeten Bedenken eine Aenderung veranlaſſen möchten.

möchten. Wenn nun die Deputation mit ihrer Aeußerung eingekommen; ſo können zwar die im Stande weiter darüber unter einander diſcouriren, und ein jeder die Freyheit haben, ſein Gutachten mit Beſcheidenheit vor dem ganzen Stande zu eröffnen; jedoch wenn der Sprecher zu erkennen giebt, daß ſie mit Diſcourſen einhalten ſollen, ſo wird die Quäſtion oder Propoſition im Stande ſo eingerichtet, daß ſie mit Ja und Nein kann abgemachet werden; wobey jedoch der Sprecher nicht die Freyheit hat, die Propoſition ſo zu faſſen, wie ihm beliebet, ſondern dieſelbe muß erſt von dem Stande juſtiret werden, im Falle es nöthig iſt, und man es verlanget. Hierauf wird zur Votirung geſchritten, welche denn auf keine andere Art geſchehen muß, als vermittelſt zuſammengelegter Zettel, welche ein jeder von ſich giebt, und die alsdann umgeſchüttelt und hernach eröffnet werden; wobey dahin zu ſehen iſt, daß nicht mehr, als ein Zettel, von jedem hingeleget wird. Nachhero werden die Vota oder Meynungen gezählet, und worauf die meiſten Stimmen fallen, das muß für des ganzen Standes Schluß geachtet werden, den der Secretair, oder wer die Feder führet, in einer guten Ordnung ſchriftlich, jedoch ohne Weitläuftigkeit, verfaſſet, und vor dem ganzen Stande verlieſt. Und nachdem die Sache im Stande zum Schluſſe gekommen iſt, ſo wird derſelbe Schluß durch ein Extractum Protocolli den anderen Ständen communiciret; in Sachen aber von ſehr großer Wichtigkeit geſchieht ſolches ſchriftlich durch Deputirte. S. Reichstagsordn. §. 16.

Probus. Das kömmt mir ſonderbar vor, daß die Reichstagsordnung will, wenn eine Sache im Stande nicht einhällig abgeſchloſſen wird, und nur einige Votirung begehren, daß dieſelbe alsdann nicht abgeſchlagen werden ſolle. Wie iſt es möglich, daß in einem Stande, worinnen über tauſend Mitglieder ſind, eine Sache einhällig abgemachet werden kann, und daß unter einer ſolchen Menge ſich nicht einige finden ſollten, die ungleicher Meynung wären? Dieſe ſchreyen gern über Votirungen, um nur zu zeigen, was ſie vermö-

vermögen, ungeachtet ſie voraus wiſſen, daß die Votirungen nicht nach ihrem Sinne fallen werden, und alſo ohne Urſachen viele Mühe und Zeitverluſt veranlaſſen. Vielleicht bringen ſie oft auch nur darauf, um zu wiſſen, wie ſtark die Mehrheit iſt. Nach meiner Einſicht ſollte erſt zu Votirungen geſchritten werden, wenn die Menge der Widerſprechenden in einer Sache ſo groß iſt, daß man nicht finden kann, auf welcher Seite die Mehrheit ſey. Und über dem iſt die itzt gebräuchliche Votirungsart ſehr mühſam. Wäre es nicht beſſer, daß die, welche für die Sache ſind, ſtille ſäßen, und die, welche dagegen wären, aufſtünden, und alsdann die Zahl von jeder Art angemerket würde? Mich däucht, das könnte um ſo viel eher geſchehen, als die, welche abweſend ſind, und bey der Conſultation nicht zugegen geweſen, kein Votum in der Sache haben; weswegen, wenn die Votirung vor ſich geht, die Thüren zugeſchloſſen werden ſollten, wie an andern Orten gebräuchlich iſt.

Honeſtus. Du mußt nicht glauben, mein guter Probus, daß die Anzahl derer, welche reden, immer die Mehrheit ausmachet. Einer ſpricht oft nur, und viele hundert ſchweigen, und ſind doch mit ihm einig; dagegen können zehen ſprechen, und nicht zwanzig auf ihrer Seite haben. Hiernächſt mußt du bedenken, daß die Freyheit Stille liebet. Die Sache iſt oft von der Art, daß die Vorſichtigkeit erfordert, ſeines Herzens Meynung zu ſagen, ohne daß es jedermann wiſſe; denn nicht alle ſind in den Umſtänden und von der Denkungsart, daß ſie ſich öffentlich weiſen wollen. Daher iſt es ein großer Vortheil für die Freyheit, daß einige wenige im Stande ſind, es zu Votirungen zu bringen. Hierinnen liegt mehr Gutes verborgen, als du dir vorſtelleſt, und die wenige Mühe, welche das Votiren koſtet, will dagegen nichts ſagen; denn es iſt ſehr oft geſchehen, daß die Votirungen anders ausgefallen ſind, als man dem Anſehen nach hätte vermuthen ſollen.

Probus.

Probus. Laß es ſeyn, daß es für die Freyheit nützlich iſt, und daß man ſeine Gedanken nicht für jedermann bekannt haben will; ſo ſollte man es doch ſo machen, daß die Votirungen ſchnell fortgehen. Da wären ja viele Inventionen möglich, daß bey der größten Anzahl, die hier iſt, die Votirungen binnen einer Stunde Friſt, geſchehen ſeyn könnten.

Honeſtus. Das könnte ſeyn. Aber die Reichstagsordnung befiehlt, daß die Votirungen auf keine andere Art, als vermittelſt zuſammengelegter Zettel, geſchehen ſollen. Es wäre ſonſt zu befürchten, wenn die Votirungsart allzu ſchnell wäre, daß man alsdann über eine jede Sache Votirungen begehrete, welches vielmehr Zeit wegnehmen würde, an ſtatt, daß man itzt ſelten zu Votirungen ſchreitet, um der Ungelegenheiten dabey überhoben zu ſeyn.

Probus. Iſt es denn nicht erlaubet, mit marquirten oder auf eine beſondere Art zuſammengelegten Zetteln zu votiren, ſo, daß die Umſtehenden daran erkennen mögen, wer ihrer Meynung ſey?

Honeſtus. Das iſt durchaus nicht erlaubet; denn es ſtreitet wider die Abſicht der ſtillen Votirungen; daher auch ſolche beſonders gezeichnete Zettel weggeworfen werden.

Probus. Iſt es wohl erlaubt, über Sachen zu votiren, welche wider die Grundgeſetze ſtreiten?

Honeſtus. Keinesweges; denn die Votirungen finden nur bloß über zuläßige Sachen ſtatt. Reichstagsordnung §. 17. Und wenn Votirungen nicht zugelaſſen ſind, ſo darf ſie auch niemand verlangen; ja, wenn jemand mündlich oder ſchriftlich etwas wider die Grundgeſetze proponiret: ſo wird ihm nicht geantwortet, ſondern er ſofort nach dem Geſetze zur Verantwortung gezogen; wie zuvor weitläuftig bewieſen iſt.

Probus.

Probus. Wie, wenn aber das Unglück ſo wäre, daß dennoch ein ganzer Stand zu Votirungen in unerlaubten Fällen ſchritte?

Honeſtus. Man muß ſo etwas nicht von einem ganzen Reichsſtande ſuppouiren. Geſchähe es aber doch, ſo iſt es der übrigen Stände eigene Sache, es zu beeifern. Es iſt auch nicht wohl möglich, daß ein ganzer Stand einhällig wider die Grundgeſetze ſündigen ſollte, ſondern das geſchieht durch eine Mehrheit, und die muß dafür ſtehen.

Probus. Es iſt wohl wahr, daß man ſo etwas nicht von einem ganzen Stande ſupponiren muß; aber was ſchon einmal geſchehen iſt, das kann wohl einmal wieder geſchehen: und wie will man da wider ſolche Mehrheit Recht bekommen? Die Votirungen geſchehen vermittelſt geſchloſſener Zettel, und ſolchemnach weis man nicht, wer dafür oder dawider votiret hat. Hier ſiehſt du wiederum eine übele Folge von dem ſtillen Votiren.

Honeſtus. Man hält ſich da zuerſt an den Sprecher, der das Vergehen nicht ſofort bey den übrigen Ständen gemeldet, ſondern die Sache aufgenommen, und darüber votiren gelaſſen; wodurch er nicht allein Anzettelungen wider die Grundgeſetze gemachet, ſondern auch ſeinen Sprechereid gebrochen hat. Hernach ſind auch die bekannt, welche die Propoſition gethan und Votirung begehret haben. Das Protocoll weiſt darneben aus, wer für eine ſo unzuläßige Sache geſprochen hat. Und da verfährt man, wie in gleichem Falle vormals verfahren iſt.

Probus. Haben alsdann die übrigen Stände Recht, in ſolchem Falle eines Standes Protocoll heraus zu fordern?

Honeſtus. Davon iſt buchſtäblich im Geſetze nichts verordnet; aber das folget doch in einem ſo unglücklichen Falle von ſelbſt; denn den Reichsſtänden muß nichts verheelet werden, was wider das Reich und ſeine Grundgeſetze in

Bewe-

Bewegung und Anzettelung iſt. Hieran iſt gar zu viel gelegen, als daß die übrigen Stände nicht Wiſſenſchaft davon haben ſollten. Es ſteht zwar im 22 §. der Reichstagsordn. daß keine bey Reichstagen gehaltene Protocolle, weder in den Ständen, noch in einem jeden Stande, oder geheimen Ausſchuſſe, oder in den Deputationen, von jemand, er ſey wer er wolle, abgefordert, oder an jemand ausgeliefert, ſondern an ihren Orten in guter und ſicherer Verwahrung gehalten werden ſollen. Aber dieſes iſt nicht von den Reichsſtänden zu verſtehen, wie der Zuſammenhang und beſonders der Anfang des Paragraphen ausweiſt, da es heißt, daß keiner, er ſey wer er wolle, NB. den Ständen einigen Eingriff auf ihren Reichstagen und Zuſammenkünften in ihren Deliberationen thun ſoll. Unter dieſem verbothenen Eingriffe wird auch die Abforderung der Protocolle verſtanden. Hierauf bezieht ſich, was im 8 §. der königl. ſchwediſchen Verſicher. ſteht: Keine bey Reichstagen gehaltene Protocolle, ſie ſeyn in den Ständen, oder dem geheimen Ausſchuſſe und den Deputationen, ſollen NB. von uns abgefordert werden; ſondern müſſen an ihren Orten in guter Verwahrung unverrückt liegen. Folglich darf keiner außerhalb den Ständen, er ſey wer er wolle, dieſe Protocolle abfordern. Wäre es anders zu verſtehen, ſo müßten die Stände auch die Protocolle der Deputationen nicht fordern können, welches ja ungereimt wäre. Nur die Protocolle des geheimen Ausſchuſſes können von den Plenis der Stände nicht gefordert werden. Hier wäre, wenn die Zeit es zuließe, ſehr viel davon zu ſagen, was eine ſorgfältige Wachſamkeit über die Freyheit und Grundgeſetze, in Anſehung der Ausforderung der in den Ständen gehaltenen Protocolle auferleget, damit kein Reichstagsmann es je wagen möge, im Stande eine Propoſition wider die Reichsgrundgeſetze zu thun, ſintemal dieſes Verbrechen auf ſeine ganze Lebenszeit offen und ſtrafwürdig bleiben muß. Dieſes wird im 22 §. der Reichstagsordn. beſtärket, wenn es da heißt: So ſoll auch das keinem

zum

zum Schaden und Ungelegenheit gereichen, was er NB. in erlaubten Dingen, aus redlicher und treuer Meynung in Unterredungen, Berathſchlagungen und Beſchließungen, bey ſolchen Gelegenheiten (in Zuſammenkünften und Deliberationen auf Reichstagen) NB. beſcheiden geſprochen und ausgeführet haben mag; ſondern man ſoll vielmehr bey allen Gelegenheiten ſolchen für das gemeine Beſte eifernden Männern ſich mit Gewogenheit und Wohlwollen zugethan erweiſen. Was hieraus folget, wenn auf der andern Seite unerlaubte Dinge vorgenommen werden, kann ein jeder, wer nur nachdenkt, leicht finden. Man kann auch hieraus ſchließen, wie nöthig es ſey, daß zureichende Verordnungen von dem Protocollführen, und Extradiren, ſo wohl in den Plenis der Stände, als in den Deputationen, gemachet werden.

Hier ſiehſt du, mein guter Probus, die zärtliche Sorgfalt der Reichsväter für die Freyheit und Grundgeſetze. Sie dulden nicht, daß die geringſte Propoſition dawider in einem Stande ungeſtraft geſchehen, noch weniger unterſtützet und vertheidiget, und am wenigſten, daß darüber votiret werden darf. Daher haben die Reichsſtände verordnet, daß alles, was wider die Regierungsart, und des Reiches Fundamentalgeſetze, wie auch geſammter Stände Freyheiten und Gerechtſame verſuchet werden möchte, in das Protocoll geführet, und vor dem Stande verleſen werden ſolle. Reichstagsordnung §. 11. Zu was Ende ſoll dieſes alles anders zu Protocolle geführet werden, als daß dieſes Gedächtnißbuch wider die Verbrecher zeugen ſoll? Und was ſollte dieſes Zeugniß bedeuten, wenn es nicht ſollte herausgefordert, und den Reichsſtänden vor Augen geleget werden können, wenn es nöthig und erforderlich iſt? Höre weiter: Wenn ſolche Verletzung des Geſetzes zur Ueberzeugung in das Gedächtnißbuch eingeführet iſt, und die Urheber im Stande es dabey nicht bewenden laſſen, ſondern unglück-

licher Weiſe auf die Expedition darnach beſtehen: ſo iſt der Secretair des Standes, vermittelſt ſeines Eides, verpflichtet, nichts aufzuſetzen und zu befördern, was wider des Reiches Freyheit und die gemeine Wohlfahrt ſtreitet; ſondern ſoll ſolches nach äußerſtem Verſtande hindern, demſelben ſteuren und zuvorkommen; und wenn es auf andere Art nicht geſchehen kann, ſo muß er ohne den geringſten Zeitverluſt den übrigen Sprechern ein ſolches Verfahren förderſamſt entdecken. Siehe Reichstagsordnung §. 11. Und was in dieſer wichtigen Sache dem einen Stande vorgeſchrieben iſt, das verſteht ſich allemal auch von den übrigen, ubi par ratio, oder wo einerley und gleiche Gründe ſtatt haben; wie ſolches alles der Sprechereid im 10 §. der Reichstagsordnung deutlich ergiebt. Merkeſt du nun, mein redlicher Probus, wie genau ein Reichstagsmann an das Geſetz gebunden iſt? Verbricht er wider die Grundgeſetze, ſo iſt er nicht frey von Anſprache, Verantwortung und Strafe; er hat auch nicht die Freyheit, ohne Verantwortung einem andern, er ſey wer er wolle, hoch oder niedrig, der wider die Grundgeſetze verbricht, zu vertheidigen und zu befreyen. Die Grundgeſetze ſind ſo heilig, daß gar kein Verbrechen dagegen geduldet, oder ungeſtraft gelaſſen werden muß. Ja, ſo heilig die Majeſtät iſt: ſo heilig ſind auch die Grundgeſetze. Daher ſieht das allgemeine Geſetz die Verbrecher wider beyde für gleich grob an, und ſetzet darauf gleiche Strafen. Beyde Verbrechen ſind auch wider das Grundgeſetz ſelbſt, und daher muß gleiche Behutſamkeit, Achtſamkeit und Genauigkeit gebrauchet werden, wenn ein Crimen læſi regni, als wenn ein Crimen læſæ Majeſtatis begangen wird. Der Huldigungseid ſetzet daher beyde Sachen zuſammen, wenn es da heißt: Auf das höchſte will ich mir auch angelegen ſeyn laſſen, fortzuhelfen und zu befördern was Sr. königlichen Majeſtät Hoheit und der Stände Freyheit und Gerechtſame in einer oder der anderen Maaße zum treuen Dienſte und Nutzen gereichet, ſo auch allen Schaden und Nachtheil

theil zu hindern und abzuwehren; wie auch NB. in Zeiten zu erkennen geben, wenn ich merke, daß ſo etwas obhanden ſeyn ſollte ; ; ; ; wie ich denn auch auf das forderſamſte entdecken und kund machen will, wenn ich vermerke, daß zu derſelben (der Souverainität) verderblichen Einführung in das Reich von andern etwas angezettelt oder vorgenommen werden ſollte: oder wenn man ſuchete, den Weg dazu zu bahnen, oder des Reiches Fundamentalgeſetze zu verrücken, oder dazu Anleitung zu geben. Siehe königl. ſchwediſche Verſicherung §. 6. Dannenhero liegt es einem jeden Unterſaſſen ob, in dieſen beyden wichtigen Sachen höchſt aufmerkſam zu ſeyn, und es ſogleich an gebührendem Orte anzuzeigen, wenn er merket, es ſey in Worten oder in der That, daß eine ſolche Anzettelung auf der Bahn ſey; und wenn er gleich eben nicht immer im Stande iſt, es zu beweiſen, oder den Angegebenen zu überzeugen, ſo muß er doch, ſo viel er kann, Anleitung geben, mehr Licht zu bekommen. So fordern es die Reichsgeſetze. Eine gebührende Wachſamkeit kann bald genug den Ausbruch einer Feuersbrunſt dämpfen.

Probus. Nun ſehe ich es deutlich genug ein, daß es niemanden frey ſteht, etwas wider die Grundgeſetze zu proponiren, noch ein wider dieſelben begangenes Verbrechen zu vertheidigen, oder zur Votirung über etwas, das wider die Grundgeſetze iſt, zu ſchreiten; denn beyde, ſo wohl wer wider ein Geſetz verbricht, als wer das Verbrechen vertheidiget, ſind gleicher Uebertretung ſchuldig, und folglich gleicher Strafe würdig. Es wäre daher höchſt nöthig, daß alles dieſes deutlicher, und für die Einfältigen umſtändlicher in dem Geſetze beſtimmet würde. Eines iſt noch rückſtändig von dem, was du vorhin anführeteſt, und worüber ich gerne eine Erläuterung hätte. Im 16 §. der Reichstagsordnung ſteht, wenn eine Sache von größerer Wichtigkeit iſt, daß denn der Deputation Bedenken einen oder meh-

rere Tage auf dem Tiſche liegen bleiben ſoll, auf daß ein jeder freyen Zutritt dazu habe. Es iſt freylich nöthig, daß in wichtigen Sachen zureichende Bedenkzeit gegeben werde, ehe ſie zum Schluſſe kommen. Aber ich ſetze den Fall, wenn jemand in einer klaren und in dem Geſetze abgemachten Sache begehrete, daß man ſie auf dem Tiſche liegen laſſen ſolle, um dadurch nur Zeit zu gewinnen, daß er inzwiſchen wider die Sachen Anſchläge machen, oder was beſchloſſen wird, dadurch hindern und entkräften möge; oder auch, wenn in einer wichtigen Sache, die in unglücklichen Umſtänden einen ſchnellen Schluß erfordert, und welche die drey Stände auch ſchon abgemachet und ihren Schluß communiciret haben, dennoch einige in böſer Abſicht durch ihr dringendes, wiewohl unerhebliches Begehren, daß die Sache auf dem Tiſche liegen ſoll, wirklich Schuld an unglücklichen Folgen ſind: ſage mir, ob da die nicht geſtrafet zu werden verdienen, die hieran Schuld ſind?

Honeſtus. Allerdings fehlet derjenige gröblich, der aus böſen Abſichten an einem forderſamen Schluſſe wichtiger Sachen hinderlich iſt; und er iſt wirklich Schuld an der Ungelegenheit, die daraus erfolget, und muß alſo dafür geſtrafet werden, wofern man ihn deſſen überzeugen kann. Aber wie will man ihn dazu feſt bekommen? Im Falle die Sache von großer Wichtigkeit, und ein geſchwinder Schluß nöthig iſt, und die drey Stände auch ſchon einen gleichſtimmigen Schluß darinnen gefaſſet haben: ſo iſt es der drey Stände eigene Sache, in ſolchem Falle denſelben ſo gleich expediren zu laſſen, dafern die Sache erlaubet iſt, und nicht der Reichsſtände Freyheit, oder eines Standes wohl hergebrachte Privilegia rühret; in kraft des 17 §. der Reichstagsordnung, und des zweyten Artikels der Inſtruction für die Expeditionsdeputation. Derjenige handelt vor Gott und allen Redlichgeſinneten wohl, wer dieſes herrliche Vorrecht der Freyheit nicht misbrauchet, und in Muthwillen verkehret. Widrigenfalls aber wird er einmal, wenn

die Vorſicht ihre Zeit ſieht, theuer bezahlen müſſen, wenn er unrechte Wege geht.

Wenn die Reichstagsſachen wohl und reiflich in den Deputationen abgemachet, und in den Plenis der Stände feſtgeſtellet ſind: ſo werden ſie der Expeditionsdeputation übergeben, um da förmlich eingerichtet und überſehen zu werden; hernach aber in den Ständen gehörig juſtiret und unterſchrieben. Mit dieſer Unterſchrift aber wird es ſo gehalten, daß die in der geſammten Stände Gegenwart verfaſſeten Acten von dem Landmarſchalle und den Sprechern der Stände allein unterſchrieben werden. So wird auch das, was von dem geheimen Ausſchuſſe ausgefertiget wird, von dem Landmarſchalle oder den Sprechern, oder von ſonſt jemanden aus den darinnen Sitz habenden Ständen unterſchrieben; denn der geheime Ausſchuß hat ſeine eigene beſondere Expeditionsdeputation. Die extracta Protocolli, die in pleno oder in dem geheimen Ausſchuſſe ausgefertiget ſind, werden nach Gewohnheit von den Secretairen unterſchrieben. Siehe Reichstagsordnung §. 20.

Probus. Das habe ich nie zuvor gewußt, daß alle Verrichtungen der Expeditionsdeputation auch in den Plenis, oder in den Ständen unter dem Reichstage juſtiret, und von dem Landmarſchalle und den Sprechern der Stände allein unterſchreiben werden. Das iſt aber höchſt nothwendig; denn es liegt ungemein viel daran, daß alle Reichstagsſachen nach der Stände Schluß recht und redlich expediret werden; und wenn da etwas dunkeles oder zweydeutiges vorkömmt, ſo haben die Deputationen Zugang zu den Plenis, und können da die erforderliche Aufklärung erhalten. Im widrigen Falle könnte vieles expediret werden, das wider der Stände Meynung und gefaſſeten Schluß ſtritte; ja das könnte Gelegenheit zu vielen Disputen, Irrungen, Aenderungen und anderen Ungelegenheiten geben, wenigſtens wäre dieſe wichtige Deputation nicht vor Argwohn ſicher. Aber wenn die Expedition in den Plenis, ſo wohl des geheimen Aus-

ſchuſſes, als der Stände expediret werden, da höret alles dieſes und andere Unordnungen auf. Sonſt würde dieſer Deputation zu viel Autorität beygeleget werden, wenn ſie, nachdem der Reichstag geſchloſſen, nach eigenem Gutbefinden und Begriffe, wo nicht alle, doch die mehreſten Reichstagsangelegenheiten ſollte abmachen können; inſonderheit da dieſe Deputation der Stände Vertrauen, und das damit verbundene Anſehen gewonnen hat, und ſolchemnach vor den Ständen des künftigen Reichstages nicht zur Verantwortung gezogen werden kann; da die folgenden Stände nicht Macht haben, die vorigen Stände wegen ihrer gemachten Verfaſſungen und Schlüſſe zur Rechenſchaft zu ziehen, und ſolchemnach, was dieſelben gethan, nicht unterſuchen und richten können. Aber obgleich im 20 §. der Reichstagsordnung beſtimmet wird, daß alle Expeditionen, der von den Ständen gefaſſeten Schlüſſe in den Ständen vor des Reichstages Schluſſe gehörig juſtiret und unterſchrieben werden ſollen; ſo weis ich doch aus der Erfahrung, ſo weit ich zurück denken kann, daß die Expeditionsdeputation nach dem Reichstage oft noch weit über ein Jahr, wo nicht zwey Jahre und noch länger ſitzt. Man kann daraus leicht erachten, daß viele Reſolutionen und Ausſchläge der Stände nicht eher, als einige Monate, oder eine kurze Zeit vor dem Reichstage, dem Publico bekannt, den Sollicitanten eröffnet und in Bewerkſtelligung geſetzet werden; ja manche dürften wohl gar ausbleiben. Muß nicht ſolches dem Reiche vielen Nachtheil veranlaſſen, inſonderheit was ſolche Veranſtaltungen betrifft, die zum Verſuche zwiſchen den Reichstagen gemachet werden mußten, und von deren Möglichkeit oder Unmöglichkeit, Nutzen oder Schaden und nöthigen Aenderung, man auf dem nächſten Reichstage einen Schluß zu faſſen, ſich vorbehalten hat? Mich däucht, daß der Expeditionsdeputation Verrichtungen die allerleichteſten ſind, und alſo forderſamſt abgemachet werden könnten, wenn man nur bey Zeiten anfinge, eine Sache, ſo bald ſie da einkäme, überſähe und expedirte, und nicht ſo vieles aufſchwellen ließe.

Wenn

Wenn denn etwas dunkeles vorkäme, ſo könnte es ſo fort in den Plenis oder in einem einzelnen Stande, den es angienge, ins Licht geſetzet werden. Dadurch würde vorgebeuget, daß die Deputation nicht ſo viele Angelegenheiten bis zu dem folgenden Reichstage unexpediret ließe, oder dieſelben an Se. königliche Majeſtät und den Senat verwieſe, als ob ſie nie bey den Ständen in Ueberlegung geweſen wären. Die meiſte Arbeit fällt auf die, welche hierbey die Feder führen; und dem kann durch Annehmung mehrerer leicht abgeholfen werden, da die darauf zu verwendenden Koſten nicht gegen den Schaden zu rechnen ſind, den das Reich und die Sollicitanten davon haben. Wenigſtens könnten alle dahin gelangende Sachen forderſamſt überſehen werden; da man bald die deutlichen von den undeutlichen unterſcheiden, und über die letzteren ſo fort in den Plenis oder in dieſem und jenem Stande Erläuterungen und Aufklärungen erhalten könnte. Ja, der Deputation Memoriale an die Stände könnten alsdann auch, vermittelſt ihres Bedenkens, viele unabgemachte, oder auf die Hälfte geſchloſſene Sachen zum völligen Schluſſe bringen, wodurch dieſe Deputation dem Reiche, und vielen, die etwas ſuchen, einen ungemeinen Dienſt leiſten würde, an ſtatt daß dieſelben ſonſt durch das lange Ausziehen gar zu viel leiden. Kurz, ich glaube, daß dieſe Deputation, wenn ſie ſich mit Ernſte angriffe, die Arbeiten unter ſich vertheilete, und muntere, arbeitſame und zureichende Mitglieder hätte, es genug dahin bringen ſollte, vor des Reichstages Schluſſe, wo nicht alle, doch die meiſten und wichtigſten Sachen, zur Abmachung zu verhelfen.

Honeſtus. Deine Gedanken, mein redlicher Probus, können gut genug ſeyn; wenn ſie nur hier und da zurechte geholfen werden. Ich will daher erſtlich erinnern, daß du nicht glauben müſſeſt, als ob die Expeditionsdeputation Freyheit habe, alle Reichstagsſachen nach Gutbefinden und ihrer eigenen Einſicht abzumachen; ſondern die Reichstagsordnung hat dem vorzubeugen feſtgeſtellet, daß ihre Expeditionen

tionen in den Ständen gehörig juſtiret werden ſollen, und da muß ihr Beſchluß ſich auf das gründen, was die mehreſten Stände gut geachtet haben. Darinnen haſt du recht, daß die vorigen Stände, worunter der Stände Expeditionsdeputationen auch gerechnet werden, nicht vor die nächſtfolgenden, oder weiter hernach kommenden, Stände zur Verantwortung gezogen werden können. Aber nichts deſtoweniger haben ſie, wie du nicht glaubeſt, Recht, zu unterſuchen, zu ſchlichten und zu helfen, wenn die vorige Expeditionsdeputation eine Sache gerade gegen der mehreſten Stände Auslaſſungen expediret hätte! Aber ich muß dir noch mehr ſagen, daß, wenn wider alles Vermuthen es ſo ſchlimm zugienge, daß ſie etwas wider die Reichsgrundgeſetze ſtreitendes, inſonderheit in wichtigen Hauptſachen, expedirete, und keinen Grund dazu in der Stände gefaſſeten Schluſſe hätte, ſie alsdann nach der Regierungsform den künftigen Ständen dafür verantwortlich ſeyn müßte; ſintemal ſie denn einen Hauptpunkt der Grundgeſetze gebrochen hätte, wozu weder ſie noch die Stände ſelbſt, als an das Geſetz gebunden, einige Bemächtigung oder Gerechtſame haben. Und im Falle ein ſo ſchweres Verbrechen wider des Reiches Grundgeſetze von der Expeditionsdeputation verübet werden ſollte, ſo muß die Regierung eine ſolche höchſt widerrechtliche Expedition nicht ins Werk ſtellen; ſintemal der königlichen Majeſtät nach der Regierungsform und Deroſelben Verſicherung zuſteht, und dem Senate nach dem 14 §. der Regierungsform oblieget, hierüber ein wachſames Auge zu haben. Es liegt auch der Expeditionsdeputation, ſo wie den andern Deputationen ob, nach Anleitung ihrer gemeinen Inſtruction, wie denn auch beſonders in einigen Inſtructionen eingeführet iſt, genau dahin zu ſehen, ob alle Stände, oder ein Stand wider Vermuthen einen Schluß in widerrechtlichen Dingen gefaſſet haben: und ſollte ſolches geſchehen ſeyn, ſo müſſen ſie es an gebührendem Orte forderſamſt anzeigen, damit es in der erſten Geburt möge erſticket werden. Sollte aber das Unglück ſeyn, daß man hierinnen Widerſtand fände, und

die

die Sache nicht zurechte bringen könnte, ſo muß die Expeditionsdeputation die Sache unexpediret laſſen. Im widrigen Falle thut die Regierung ihre Schuldigkeit nach oberwähnten Grundgeſetzen. Wie weit ſie aber wegen ſolcher Widerrechtlichkeiten den Ständen des nächſtfolgenden Reichstages Rede und Antwort geben müſſen, iſt oben weitläuftig auseinander geſetzet. Hier ſieht man klärlich, mit welcher Sorgfalt die Reichsväter für die Reichsgrundgeſetze und Freyheit gewachet haben, und in welcher Harmonie, Ordnung und Zuſammenhange die Hauptgrundgeſetze ſo geſtellet ſind, daß des Reiches Freyheit auf allen Seiten befeſtiget wird. Alle und jede müſſen für Hauptverbrechen wider Hauptſtücke in den Grundgeſetzen Antwort geben. Die Reichsväter ſind hierbey nicht ſtehen geblieben, ſondern haben weislich vorgebeuget, daß nicht ſo leicht in unzuläßigen Dingen weder von den machthabenden Ständen, noch von der regierenden Macht, gefehlet werden kann. Sollte ein Stand fehlen, ſo wird ſolches von den übrigen Ständen controlliret und zurechte gebracht. Brechen alle Stände das Geſetz, ſo müſſen die Expeditionsdeputationen Widerſtand thun, und die Expedition davon hindern. Verſäumen dieſe ihre Schuldigkeit, ſo haben König und Senat Macht, mit der Expedition in dieſen unzuläßigen Dingen inne zu halten. Und wie wenn auch endlich hier Vergehungen wider Hauptgeſetze ſich äußern, die Beamten nach ihren Inſtructionen und den Grundgeſetzen, und die Unterſaſſen überhaupt, ſo wie ein jeder insbeſondere, nach ihrem Treu- und Huldigungseide verbunden ſind, alle Hinderniß und Gegenſtand zu thun, und wie alsdann endlich alles ordentlich und geſetzmäßig geſchehen möge, iſt zur Genüge im vorigen erkläret, und kann an ſeinem Orte nachgeleſen werden. Ich vermuthe, daß man bloß hieraus die Kraft, Harmonie, Ordnung und den Zuſammenhang der Grundgeſetze einſehen kann.

Hiernächſt muß ich noch erinnern, daß es in der Expeditionsdeputation ſo leicht nicht iſt, eine Sache nach der

andern abzumachen, wie du dir einbildeſt. Wie lange muß dieſe Deputation nicht warten, ehe die Sache in den übrigen Deputationen und hernach in den Ständen abgemachet wird? Wenn die Sachen abgeſchloſſen ſind, ſo kommen ſie faſt alle auf einmal; und wenn die übrigen Deputationen das Ihrige gethan haben, ſo dringen ſie auf des Reichstages Schluß, und überlaſſen die Abmachung der Sachen der Expeditionsdeputation. Wenn aber feſtgeſetzet würde, daß die Reichsſtände eine gewiſſe Zeit, nachdem ſie ihre Sachen geſchloſſen, einmüthig beyſammen bleiben, der Expeditionsdeputation alsdann in der Arbeit aſſiſtiren, und ſolchemnach nicht aus einander ſcheiden müßten, bis alles an die Regierung expediret wäre: ſo würde dieſes in Zeiten einen förderſamen Gang der Ausarbeitungen in den Deputationen befördern, und ſo viel ausrichten, daß ſie alsdann in einer Ordnung jede Sache für ſich ſchlüßlich abmacheten, und die Plena in eben der Ordnung ſie von ſich expedireten, und ohne Aufſchub an die Expeditionsdeputation ſendeten; und da könnte die Anzahl der Mitglieder in der Deputation nach Proportion der Arbeit eingerichtet werden.

Was das betrifft, da du verlangeſt, daß die Deputation mit ihren Memorialen über dunkele, zweydeutige und halbabgemachete Sachen bey den Ständen, oder bey einem einzelnen Stande, den es angeht, einkommen ſollte; ſo kannſt du verſichert ſeyn, daß ſolches von der Deputation nicht verſäumet wird, ſondern dieſes ſowohl, als alles übrige, zur guten und geſchwinden Abhelfung der Sachen geſchieht. Du kannſt verſichert ſeyn, daß dieſe Deputation eben ſo an Regeln gebunden iſt, wie die übrigen, ſo, daß die Reichsſtände nicht bloß ihren Mitgliedern in der Expeditionsdeputation anvertrauen, mit den Expeditionen nach geſchloſſenem Reichstage fortzufahren, ſondern nebſt dem, was die Reichstagsordnung ihm auferleget, ihnen inſonderheit folgende Regeln zur Richtſchnur ſetzen:

Regeln
für die Expeditionsdeputation.

1. Sollten zweene Stände für und zweene wider eine und dieſelbe Sache ſeyn: ſo wird dieſelbe bis auf den nächſtkommenden Reichstag verſchoben, es ſey denn, daß es eine wichtige Reichsangelegenheit iſt, die keinen Verzug leidet; da dieſelbe an Se. königliche Majeſtät und den Senat eingeſendet wird, ſie de ſimplici & plano aufzunehmen, als wenn ſie nie vor den Ständen geweſen wäre.

2. Wenn drey Stände gleicher Meynung ſind, und der vierte ſich darüber nicht geäußert hat, ſo wird die Sache expediret, dafern ſie nicht des vierten Standes Privilegien rühret.

3. Sind von den drey Ständen, die ſich über die Sache herausgelaſſen, zweene in der Hauptſache von gleicher Meynung, der dritte aber von ganz unterſchiedener: ſo wird es damit gehalten, wie der 1 §. vermeldet.

4. Wenn vier Stände ſich herausgelaſſen haben, und zweene völlig einig ſind, zweene aber in partes gehen: ſo machet der zweenen Stände, die gleicher Meynung geweſen, Ausſpruch die Mehrheit.

5. Alle Expeditionen, die nicht vor des Reichstages Schluß ausgefertiget worden, werden den 13 December datiret. (NB. Dieſes iſt von dem damaligen Reichstage zu verſtehen, da dieſe Regeln gegeben wurden).

6. Es mag auch die Expeditionsdeputation alle dunkele Meynungen und Ausdrücke klärer und deutlicher beſtimmen; auch aus eines oder des anderen Standes Bedenken einige Umſtände, die gegen den Schluß ſelbſt nicht ſtreitig ſind, hinzuſetzen, wenn ſie der Sache mehr Licht, Aufklärung und Stärke geben.

7. Alle die Sachen, die unter dem Reichstage von den Ständen in Plenis nicht vorgenommen, oder nur von einem oder zweenen Ständen abgemachet ſind, werden an Se. königl. Majeſtät und den Senat zu mehrerer Aufklärung übergeben, doch ſo, daß Se. Majeſtät freye Hände haben, die Sachen nach ihrer wahren Bewandniß mit Rathes Rathe, abzumachen.

Und

Und damit die Expeditionen nach dem Reichstage nicht aufgehalten werden mögen, und dem Publico ſammt denen, welche es angeht, nicht lange unbekannt bleiben, ſo haben die Reichsſtände im 20 §. der Reichstagsordnung feſtgeſetzet: Und obgleich geſammte des Reiches Stände Macht haben, nun und künftighin, ſolche Schlüſſe, Satzungen und Verordnungen in Anſehung ihrer und des Reiches zu machen, die ſie zum gemeinen Beſten und ihrem Heile und Sicherheit dienlich erachten: ſo ſteht jedoch dem Könige zu, nicht allein das, was die Stände dem Könige zur Unterſchrift vortragen, in ſeinem hohen Namen ausgehen zu laſſen, ſondern auch alles, was dieſelben beſchloſſen, geſetzet und verordnet, nachhin zu befördern und zu handhaben; als worüber dem Könige Erinnerungen zu thun, dem Reichsrathe oblieget. Iſt der König nicht zugegen, ſo ſoll des Reiches Rath, was dem zu Folge expediret werden muß, in des Königes Namen, mit ſeiner Unterſchrift ausfertigen laſſen; welches ihm auch ſonſten oblieget, im Falle es mit des Königes Unterſchrift auf vorbeſagte Erinnerungen ſich etwas länger ausziehen ſollte, als die Angelegenheit erfordert; ſo, daß nichts von allem dem, was von den Ständen zu der königlichen Majeſtät Ausfertigung in Unterthänigkeit eingeſendet worden, unexpediret gelaſſen, ſondern auf das forderſamſte nach ſeinem Inhalte ausgefertiget werde.

Probus. Kann denn keine Sache unmittelbar von den Expeditionen an die, welche es angeht, oder an die Sollicitanten ausgegeben werden, ohne daß ſie erſt durch die Expedition der Regierung geht?

Honeſtus. Nein, keinesweges; wie ſolches unſtreitig aus dem eben angeführten 20 §. der Reichstagsordnung erfolget: denn dieſes gehöret zu der regierenden und handha-

handhabenden Macht. Im widrigen Falle würde gar zu viele Unordnung und Verwirrung entſtehen. Und wie könnte die regierende Macht die Expeditionen handhaben, wenn ſie keinen Theil daran hätte? Wäre es wohl anſtändig, daß Privatperſonen ſolche dem Könige überreichen ſollten, wenn ſie deſſelben gnädiger Handreichung bedürften? Und was für gültige Kraft würden dieſe Schlüſſe wohl haben, wenn ſie ſich nicht auf die befehlende Macht der Regierung gründeten? und was dergleichen mehr iſt, das hieraus folgen würde. Die Expeditionen unmittelbar denen, welche ſie angehen, in die Hände zu geben, wäre auch nicht rathſam; denn da würden ſie vielen Aenderungen unterworfen ſeyn, inſonderheit wenn es der Regierung nicht frey ſtünde, die Protocolle der Stände oder der Expeditionsdeputation herauszufordern, um die Uebereinſtimmung damit zu unterſuchen. Es muß daher kein Schluß einer Deputation, eines Standes, oder der Stände, noch eine Abſchrift davon an einzelne Collegia oder Perſonen ergehen, ſondern alles von den Ständen an die Regierung expediret werden. Hieran iſt aus den angeführten Gründen ſehr viel gelegen, damit die Regierung dahin ſehen könne, daß nichts ans Publicum ergehe, was auf einige Weiſe wider des Reiches Recht ſeyn könnte, und darnächſt auf das, was recht iſt, genau achten, und es auf das genaueſte handhaben möge. Daß dieſer feſtgeſtellten Ordnung auf das vollkommenſte nachgelebet werde, daran iſt höchſt viel gelegen. Die Grundgeſetze und die Freyheit haben hierinnen einen ſehr ſtarken Schutz. Auch kann es in dem Falle ſeinen Nutzen haben, wenn die Regierung bey den Sachen, vor ihrer Expedition etwas eſſentielles zu erinnern haben möchte.

Callidus. Mich däucht, daß du die, welche etwas zu ſuchen haben, gar zu ſehr von den Deputationen und den Ständen abzuhalten trachteſt. Vielleicht willſt du gar behaupten, daß keinem ein Vortritt in dem Stande erlaubet werden ſolle, um da in eigener Perſon ſeine Angelegenheiten

vortra-

vortragen zu können. Ein ſolcher Vortritt iſt ja den Unterſaſſen, ſelbſt bey dem Könige und dem Senate, unbenommen. Vielleicht würdeſt du, wenn du zu befehlen und zu ſchalten hätteſt, auch wollen, daß es einem Reichstagsmanne verbothen würde, in den übrigen Ständen perſönlich mit ſeinen Privatangelegenheiten einzukommen. Findeſt du nicht, daß du hierinnen zu weit gehſt? Man kann ja niemals ſo umſtändlich und mit dem Nachdrucke eine Sache in einer Schrift vorſtellen, als mündlich.

Honeſtus. Das kann wohl ſeyn; aber die Reichsſtände haben ihre triſtigen Gründe gehabt, ſolches nicht zu verſtatten. In wiefern einzelne Perſonen ſchriftlich bey den Ständen einzukommen Freyheit haben, iſt vorhin gezeiget. Aber mündlich in einem Stande ſeine Angelegenheiten vortragen zu können, iſt keinem außer dem Stande, er ſey hoch oder niedrig, auch nicht einmal den Reichstagsmännern aus den übrigen Ständen erlaubet; es ſey denn, daß ſie ein Extractum Protocolli darüber von ihrem Stande haben, oder vom Stande deputiret ſind, welches auch ſchriftlich geſchehen muß. Sind ihre Memoriale in ihrem eigenen Stande verleſen, und iſt da zur Communication mit den übrigen Ständen reſolviret und darauf geſchrieben, ſo werden ſie an die Stände übergeben, doch ohne Vortritt. Dieſes muß nothwendig in Acht genommen werden, wofern man aller der Unordnung, welche ein hoher Stand, Anſehen, und beredte Zunge, nebſt Affecten und Heftigkeit zu erwecken vermögen, entweichen, und dem zugleich vorbeugen will, was unter dem gemisbrauchten Namen von Deputirten im Stande ausgerichtet werden könnte. Das ſicherſte iſt hierinnen, dem 16 §. der Reichstagsordnung nachzuleben: Nachdem eine Sache in einem Stande abgeſchloſſen iſt, ſo wird der Schluß ſelbſt durch ein *Extractum Protocolli* den übrigen Ständen communiciret; in Sachen aber, die von beſonders großer Wichtigkeit ſind, geſchieht ſolches ſchriftlich durch Deputirte.

Probus.

Probus. Nachdem du die Obliegenheiten der Reichstagsmänner ſowohl im geheimen Ausſchuſſe und den Deputationen, als in der Plenis umſtändlich vorgeſtellet haſt, ſo wünſchete ich wohl, daß du auch die Pflichten der Reichstagsmänner überhaupt etwas näher vorſtellig macheteſt.

Honeſtus. Der Reichstagsmänner erſte Obliegenheit iſt, auf Sr. königl. Majeſtät Ruf einhällig zum Reichstage zu kommen, und nachhero daſelbſt fleißig, redlich und mit allem Bedachte die vorkommenden Reichstagsſachen auszuarbeiten, nicht aber nach Belieben aus den Deputationen oder den Plenis wegzubleiben, noch weniger dann und wann in ſeinen eigenen Angelegenheiten oder zum Vergnügen aus der Stadt zu reiſen, und am allerwenigſten, den Reichstag gar zu verlaſſen. Inſonderheit müſſen diejenigen gegenwärtig ſeyn, denen Gott Seelen- und Gemüthskräfte vorzüglich verliehen hat, mit Nachdrucke, Eifer und Muthe die Reichsgeſchäffte und Angelegenheiten zu befördern, wenn gleich ihr eigenes Hausweſen darunter etwas leiden ſollte. Die Liebe für das Vaterland und für unſere edle Freyheit muß doch über alles gehen. Ein Edelmann, der ſelbſt auf den Reichstag zu kommen nicht im Stande iſt, oder Gelegenheit hat, ſich bis zum Schluſſe dabey aufzuhalten, thut beſſer, daß er ſich einen zuverläßigen Gevollmächtigten wählet, der ſeine Obliegenheiten auf ſich nimmt. Andere hingegen müſſen keine Vollmachten in einem der übrigen Stände über ſich nehmen, dafern ſie ſich nicht geſchickt finden, auf das genaueſte die Pflichten eines würdigen Reichstagsmannes zu erfüllen. Sie müſſen wohl bedenken, was für eine große Gewiſſensbürde und ſchwere Verantwortung vor Gott, dem Reiche und ihren daheimgelaſſenen Mitbrüdern ſie auf ſich laden.

Probus. Steht es einem Edelmanne nicht frey, nach Belieben auf den Reichstag zu kommen, oder davon wegzubleiben?

Honeſtus. Ganz und gar nicht; denn er iſt verbunden, zu kommen, wenn er zum Reichstage gerufen wird, und da beſtändig bis zum Schluſſe zu bleiben. Dafür genießt er ſeine Vorrechte und adelichen Privilegien. Denn wenn ein jeder nach Gutdünken ſich der Reichstage enthalten wollte, ſo würden ja keine Reichsverſammlungen werden. Der 6 §. der Reichstagsordnung befiehlt, daß auf Reichstagen ſich NB. einfinden ſollen Grafen, Freyherren und Edelleute, NB. einer von jeder Familie, der ſeine volle 24 Jahre alt iſt: und die Schuldigkeit, die in eben dem §. den übrigen Ständen auferleget wird, und die ſie ſich nicht nach Belieben abbürden dürfen, erſtrecket ſich auch auf Ritterſchaft und Adel. Die Worte ſind dem Buchſtaben nach deutlich, denn da ſteht: Sie ſollen ſich einfinden. So lautet auch Sr. königlichen Majeſtät Berufſchreiben zum Reichstage. Und der 7 §. der Reichstagsordnung beſtärket es, wenn es da heißt: Aus der Ritterſchaft und dem Adel findet ſich *NB.* einer von jedem Geſchlechte ein, welcher der Familie Sitz und Stimme haben ſolle. Kann ſich keiner von einer Familie einſtellen: ſo hat ſie Freyheit, einen Gevollmächtigten von einer anderen Familie zu wählen, der nicht ſelbſt ſeiner Familie Stimme führet. In eben dem §. ſteht von dem Prieſter- und Bürgerſtande: Verſäumet ein Stift, eine Probſtey oder Stadt, Gevollmächtigte zu ſtellen, ſoll ſie in die Strafe verfallen ſeyn, welche der Stand für rechtmäßig erachtet, und die den Koſten gemäß ſeyn kann, welche dergleichen Probſtey oder Stadt auf ihren Reichstagsmann hätte verwenden müſſen. Was hieraus erfolget, wird ein jeder, wer nur nachdenkt, finden, da die übrigen Stände gleiche Verbindlichkeit haben, und gleicher Freyheit und Vorrechte des Reiches theilhaftig ſeyn wollen; wiewohl man dem Buchſtaben nach dieſes auch bloß von dem Prieſter- und Bürgerſtande möchte verſtehen können, weil ſo wenige von dieſen beyden Ständen auf den Reichstag kommen, und

wenn

wenn alsdann doch von der verordneten geringen Anzahl einige wegbleiben ſollten, die Deputationen darunter leiden, und die Gevollmächtigten dieſer Stände gar zu ſehr beſchweret werden würden. Man kann nicht leugnen, daß für den Adel dieſes eine ſchwere Laſt iſt, da von einer jeden Familie einer kommen und für ſein Geld leben muß, ohne einige Unterſtützung oder Beyhülfe zu haben, wie ſolche die übrigen Stände genießen. Indeſſen muß dieſe beſondere Laſt gegen die beſonderen Privilegien und Vorrechte gerechnet werden. Sie haben von freyen Stücken dieſe Laſt übernommen. Die Haupturſache iſt bekannt, weswegen alle Capita Familiarum in vorigen Zeiten ſo zahlreich zuſammenkommen mußten. Es hat auch ſeinen vielfachen Nutzen, ohne auf des Adels Autorität, gute Erziehung, und weitläuftige Erfahrung zu ſehen. Ich ſage, es iſt eine Schuldigkeit, daß die Capita Familiarum, jeder für ſich, zuſammen kommen; es ſey denn, daß ſie itzt, da die adelichen Familien im Reiche ſo ſehr zugenommen haben, und alles in beſſere Ordnung und Ruhe geſetzet iſt, mit gemeinſchaftlicher Genehmhaltung aus jeder Provinz Deputirte ſchicken wollen, welches mit einer großen Erleichterung für ſie geſchehen könnte; worüber auch in den vorigen Zeiten viele Berathſchlagungen gepflogen ſind. Aber da es als ein perſonelles Vorrecht des Adels angeſehen iſt; und nicht als ein Onus, ſo iſt es dabey geblieben; obgleich die Geſchichte weiſt, daß der Adel in vorigen Zeiten von gewiſſen Diſtricten ſeine Deputirte auf Reichstage geſchicket hat. Des Reiches gemeines Beſte erfordert, daß alle Capita zuſammenkommen. Es erwecket eine innigliche Freude, zu ſehen, wie die ehrwürdigen und in des Reiches Haushaltung erfahrenen Männer ſich von allen Orten her einfinden, über das gemeine Beſte des Reiches, und über jedermanns Wohlſtand zu rathſchlagen.

Probus. Wenn Ritterſchaft und Adel ſich auf eigene Koſten die ganze Zeit über bey Reichstagen aufhalten muß, und ſich da ganz und gar zum Dienſte des Reiches aufopfert;

opfert; wie ſtark wird alsdann nicht der Gevollmächtigten der übrigen Stände Schuldigkeit, die da auf ihrer zu Hauſe gebliebenen Mitbrüder Koſten leben. Aber wenn ein oder das andere Caput Familiæ durch erhebliche Urſachen genöthiget iſt, vor der Zeit vom Reichstage zu reiſen; hat es alsdann nicht Freyheit, einen Gevollmächtigten zu beſtellen?

Honeſtus. Das leidet wohl keinen Zweifel; denn es iſt eines Edelmannes Schuldigkeit, entweder ſelbſt zu kommen, oder einen Gevollmächtigten an ſeine Stelle zu ſetzen, wozu er Freyheit hat, wenn es nur nach der von Sr. königlichen Majeſtät im verwichenen Jahre vorgeſchriebenen Weiſe geſchieht, und die Vollmacht an einen gegeben wird, der dadurch nicht von der Krone Dienſten abgehalten wird, ſondern den ganzen Reichstag über zugegen ſeyn kann. Aber ein Gevollmächtigter kann nicht einen anderen Gevollmächtigten an ſeine Stelle ſetzen; und dieſes gilt auch von den Gevollmächtigten der übrigen Stände.

Probus. Der Adel iſt ja ſo zahlreich, daß nicht alle Capita bey Reichstägen zugegen ſeyn dürften; und obgleich im geheimen Ausſchuſſe und allen Deputationen allezeit gedoppelt ſo viele vom Adelſtande, als von den übrigen Ständen ſitzen, ſo bleibt doch ein anſehnlicher Haufen übrig, der nichts zu thun hat, außer in den Plenis.

Honeſtus. Das iſt wohl wahr. Aber es findet ſich dennoch für die übrigen Gelegenheit genug zu arbeiten. Könnten nicht denſelben allerley Fälle aus dem gemeinen Oekonomieweſen zur Ausarbeitung gegeben werden, ſo daß ſich aus allen Provinzen einige zuſammen thäten, Berathſchlagungen und Ueberlegungen darüber anzuſtellen? Der Gebrauch und die Erfahrung der einen Provinz würde gewiß der andern merklich zu ſtatten kommen. Wiederum könnten ſich einige aus einer und derſelben Provinz zuſammenthun, der Haushaltung in ihrer Provinz aufzuhelfen. Die Vorwürfe ſind unzählbar. Wir haben in allen Provinzen gute Haushalter,

ter, deren Beyrath dem Reiche ungemein dienlich und vortheilhaft ſeyn könnte. Starke und gute Landwirthe könnten ſich zuſammenthun, zur Verbeſſerung des Landweſens und Ackerbaues. Auf gleiche Art diejenigen, welche im Forſtweſen, Fiſchereyen, Schäfereyen, Stutereyen u. ſ. w. Erfahrung hätten. Die im Seeweſen Erfahrenen könnten über den Schiffsbau, die Seglation u. d. m. Ueberlegungen machen. Die Bergwerkskundigen über das dahin gehörige. Andere könnten über die Kinderzucht rathſchlagen: andere über die Verbeſſerung des Kammerweſens: andere über guten Betrieb, Beförderung, und forderſame Handhabung der Juſtiz: andere über des Kammerweſens Aufrechthaltung: andere wieder über andere nützliche Sachen. Zu dem Ende könnten Geſellſchaften eingerichtet werden, in die ſie ſich von ſelbſt einfänden, oder einander aufſucheten; und wenn ſolche Zuſammenkünfte bekannt würden, ſo dürften ſich viele erfahrene Leute dazu finden, die man noch nicht kennet. Was ſolche Geſellſchaften in England ausrichten, iſt unbeſchreiblich. Dieſe könnten dann allerley Vorwürfe ausarbeiten, und ſolche nachhero bey den Deputationen, wohin ſie gehören, einreichen. Ein Wettſtreit in ſolchen Geſellſchaften würde uns zu großen Vortheilen verhelfen. Und wie viel Gutes könnte nicht zu Stande kommen, da ſo viele erfahrene Männer aus allen Gegenden des Reiches auf eine ſo lange Zeit beyſammen ſind? Einer für ſich allein, er mag auch noch ſo erfahren ſeyn, kann nicht alles ſo genau überlegen, als viele Kluge und Wohlgeſinnete zuſammen. Wird die Sache auf dem rechten Fuße genommen, ſo wird jeder ſein Theil Arbeit bekommen. Hier iſt zum gemeinen Beſten genug zu thun.

Wo es je hohe Zeit geweſen, ſo iſt es itzt, ſich der allgemeinen und einſtimmigen Neigung und Geſinnung der Nation für des Landes Aufkommen zu bedienen. Man iſt nun endlich durch die größten Schwierigkeiten hindurch gebrochen. Nun iſt es der Reichstagsmänner Schuldigkeit, dem Acker-

baue aufzuhelfen; da ein jeder ſaget, daß unſere Unterbalance bloß von der anſehnlichen Menge Getraides herrühret, das jährlich von auswärtigen Orten ins Reich verſchrieben wird. Die Berichte ergeben, daß im abgewichenen Jahre, da kein merklicher Miswachs war, doch über fünfmal hundert tauſend Tonnen Getraides verſchrieben ſind, welche, die Tonnen nur zu drey Platen gerechnet, in dem Jahre über dreyßig Tonnen Goldes aus dem Reiche gezogen; und wo man die Tonne zu vier Platen rechnen ſollte, über vierzig Tonnen Goldes. Was für eine große Menge muß alsdann nicht in dieſem Jahre verſchrieben werden, da das Getraide an den ergiebigſten Orten ſo merklich fehl geſchlagen hat? Keine Arbeit, ſie ſey auch noch ſo wohl angeleget, lohnet ihre Arbeiter ſo gut und reichlich, als der Ackerbau. Und doch iſt zu bedauren, daß dieſelbe nicht überall ſo getrieben wird, wie es ſeyn ſollte. Giebt es gleich hier und da im Lande einzelne Wirthe, die denſelben in einem ziemlich hohen Grade treiben: ſo will doch ſolches nicht viel helfen, wenn der größte Haufen ſo guten Vorgängern zu folgen verſäumet, und lieber bey ſeiner alten Gewohnheit bleibt. Aecker und Wieſen recht anzubauen und ihnen aufzuhelfen, iſt wirklich keine geringe Kunſt. Die erfahrenſten Ackersleute, die Einſicht, Vermögen, und einen innerlichen Trieb haben, ihr Landrecht zu bauen, müſſen geſtehen, daß ſie darinnen nimmer auslernen. Was ſoll man denn von dem größten Haufen ſagen, der arm, einfältig, und ohne alle Luſt und Betrieb iſt, und es für Zwang und Plage hält, ſich und die Seinigen vom Ackerbaue zu nähren? Mir iſt bange, daß des Reiches größte Herrlichkeiten unter der freyen Diſpoſition und Handhabung ſolcher Leute ſtehen. Sollte es denn nicht möglich ſeyn, ein zureichliches Hülfsmittel zu erſinnen, das dieſem Nahrungsmittel aufhelfen könnte; welches für die Nation das nothwendigſte iſt, ſo weit es inſonderheit zum vornehmſten Lebensaufenthalte der Einwohner dienet? Es iſt betrübt genug zu hören, wie die geſegneteſten Provinzen, welche die herrlichſten Aecker haben, nur das dritte und vierte

Korn

Korn von ihrer Ausſaat wieder bekommen, da man gleichwohl keinen Grund hat, die Schuld auf einen Miswachs zu ſchieben. Wir haben viele Verordnungen und Inſtructionen für die Landeshauptleute und und andere Beamte, die ihnen auferlegen, auf einen rechten Betrieb des Acker- und Wieſeweſens ein wachſames Auge zu richten; aber eine betrübte Erfahrung lehret, wie wenig damit ausgerichtet iſt.

Zu dieſem Getraidemangel im Lande trägt ſehr vieles die freye und uneingeſchränkte Conſumtion des wenigen Getraides bey, das man hat. Man handthieret ja frey damit, wie man will, und kann es zu jedem Gebrauche anwenden, worzu man Luſt hat. Wenn man ein genaues Verzeichniß davon hätte, wie viel Getraide jährlich von dem Volke bey dem Malzmachen, Brauen, und dem unglücklichen Branntweinbrennen zu Schaden geht, ſo würde man Dinge ſehen, vor denen man ſich entſetzen müßte. Den Verluſt, den das Reich jährlich bloß von ſolcher Unwiſſenheit hat, kann man ſicher auf einige hundert tauſend Tonnen Getraides rechnen, ohne auf das zu ſehen, was der Misbrauch im höchſtſchädlichen Branntweinbrennen verzehret. Sollte man denn nicht in Zeiten dagegen zureichende Maaßregeln nehmen? Man hat viele Jahre lang genug hiervon geſprochen, und zugleich in ſo vielen gedruckten Schriften alles Unheil dargeleget, welches das Reich davon leidet. Das viele Branntweinſaufen verzehret die Leibeskräfte, und machet eine Nation ſchwach und kraftlos, ja benimmt alles Vermögen zur Fruchtbarkeit, und wird alſo keine geringe Urſache unſeres Menſchenmangels; beſonders, da faſt keine Haushaltung mehr iſt, die ſich nicht dahin bearbeitet; ja es geht itzt ſo weit, daß man ſchon von Kindesbeinen an den Anfang darmit machet. Es iſt landkundig, was für ein ſündliches Leben, und wie grobe Mishandlungen vornehmlich durch dieſes ſchädliche Getränk veranlaſſet werden. Wie aber faſt keine Sünde mehr iſt, die nicht auf eine oder

die andere Art ihre Verfechter findet: ſo hat auch das Branteweinſaufen ſeine Leute, die es auf das äußerſte vertheidigen; und wenn anderen ihre ſchwachen Gründe nicht gelten ſollen, ſo ſuchen ſie es unter dem Namen einer Erſparung in der Haushaltung für das Dienſtvolk und andere Arbeitsleute einzuſchmeicheln, weil man damit am leichteſten auskommen könnte. Aber wie iſt es möglich, daß das, was wirklich die Kräfte verzehret, einige Kräfte zu geben vermag? Es iſt wohl wahr, daß ein Trunk Branntewein mit ein wenig Brodt auf eine Stunde den Hunger ſtillet; aber deswegen giebt er keine Kräfte zur Arbeit. Bekömmt ein Arbeitsmann nicht zureichende Koſt, ſo geht die Arbeit auch darnach; und folglich wird der Hausvater ſammt ſeinen Arbeitern wirklich hierdurch betrogen. Der Gewinn in der Nahrung, den einige Perſonen davon ziehen, verdienet nicht die allergeringſte Erwägung, da er nicht gegen des Volkes zeitliche und ewige Wohlfahrt aufwiegt. Da iſt es nun der Reichstagsmänner Schuldigkeit, in einer ſo nöthigen Sache für das gemeine Beſte zu wachen, und einem ſonſt unheilſamen Uebel forderſamſt zu begegnen. Könnte man glauben, daß die meiſten beſorget ſeyn würden, Hülfe hierwider zu ſchaffen, ſo würde doch vornehmlich denen, die eigentlich das Wachen für die Seelen übernommen haben, obliegen, mit allem Fleiße und Eifer auf kräftige und hinreichende Hülfsmittel dagegen bedacht zu ſeyn; denn dieſe wiſſen aus eigener Erfahrung, in wie große Seelengefahr dieſes verdammte Brannteweinſaufen ſo manchen aus ihrer Gemeine geſtürzet hat.

Wird an die Verbeſſerung des Ackerbaues eine hülfreiche Hand geleget, und die Conſumtion des Getraides gebührend gemäßiget, ſo wird man bald mit Freuden eine große Veränderung in der Unterbalance wahrnehmen. Wir müſſen ja dem folgen, was kluge Nationen uns itzt lehren, welche, was den Ackerbau betrifft, in vorigen Zeiten keine beſſeren Haushalter geweſen, als wir itzt ſind. Wenn wir das

Unſrige

unſrige nur darzu thun, ſo können wir uns ſchon des göttlichen gnädigen Segens verſichern. Wir haben ja die Proben davon geſehen. So bald man nur mit Ernſte den Heringsfang angriff, ſo hat derſelbe in dieſen zweyen letzteren Jahren über hundert und ſechzig tauſend Tonnen Heringe geſchaffet, und das meiſtens an unſerem eigenen Strande. Iſt das nicht ein Segen des Herrn?

Es bleibt daher der Reichstagsglieder Pflicht, mit aller Sorgfalt dieſe und alle übrige nützliche Handthierungen und Nahrungen in Obacht zu nehmen, und vermittelſt hinreichender Unterſtützung ſie in guten Gang zu bringen; wozu ein vieles beytragen würde, wenn die ſchwere Intereſſe gemindert, alles Wuchern bey dem Geldleihen aus dem Lande gewieſen, und für muntere und arbeitſame Unterſaſſen Prämien und Penſionen ausgeſetzet würden. Zu dieſer Pflicht gehöret auch: daß dem Auferziehungsweſen aufgeholfen, daß die Vertheidigungswerke in guten Stand geſetzet, daß die verderbliche Ueppigkeit und der Ueberfluß abgeſchaffet, und daß die Unterſaſſen der zu ſchweren Steuern und Auflagen entübriget werden.

Prudens. Ja, mein guter Honeſtus, das iſt ein Hauptpunkt, daß doch die Unterſaſſen einmal in ihren allgemeinen Steuern eine Linderung und Erleichterung möchten hoffen können. Das iſt zwar wahr, was du vorhin bewieſen haſt, daß die ſchädlichen Souverainitätszeiten uns in einen ſo ſchweren und bedrängten Zuſtand geſetzet haben, daß wir uns noch nicht haben herausreißen können, ſondern uns noch mit einem betrübten Nachklapp davon ſchleppen müſſen; aber ich glaube doch, daß hier Hülfsmittel wären, wenn das geſchähe und ins Werk gerichtet würde, was du vorhin angeführet haſt, nämlich, daß die Laſt der Auflagen auf die Ueppigkeits- und Ueberflußwaaren geleget, und damit eine ſolche Dispoſition und Haushaltung getroffen würde, daß ſie zur Linderung in den allgemeinen Auflagen, zur Aufhelfung vieler nützlichen und einträglichen Einrichtungen

und Handthierungen, zur nöthigen Unterſtützung der Beamten, und mehrerem dergleichen dieneten, und nicht nöthig wäre, deswegen die Steuern und Auflagen zu erhöhen. Die Sorgfalt für das gemeine Beſte erfordert dieſes nothwendig, damit der Arme und Nothleidende nicht mit Grunde über ſein Elend ſeufzen dürfe. Was kann auch billiger ſeyn, als daß Ueppigkeit und Ueberfluß auf alle mögliche Weiſe gehemmet werden? Läßt ſich ſolches aber nicht völlig thun; ſo muß die Krone davon den gebührenden Gewinn ziehen. Wenn man nachſieht, wie andere gleichfalls freye Nationen mit den Ueppigkeit- und Ueberflußwaaren haushalten: ſo findet man, daß dadurch unglaubliche Geldſummen in die Schatzkammer der Krone gezogen werden. Ich will nur zum Exempel Branntewein und Toback nehmen, welche für viele Millionen Reichsthaler verpachtet werden. Bedenke einmal, was ſolche anſehnliche Einkünfte dem Volke für Erleichterung in ſeinen Auflagen ſchaffen können. Man hat guten Grund, Toback und Branntewein Ueberflußwaaren zu nennen; denn ſie ſchaden mehr, als ſie nutzen. Es iſt eine ausgemachte Wahrheit, daß des Reichs zuverläßigſte Producte für dieſe Waaren im Rauche aufgehen, ohne des Schadens zu erwähnen, den ſie dem menſchlichen Körper zuziehen. Und ſo wird es allerdings der Reichstagsmänner Schuldigkeit, hierinnen ſolche Verfaſſungen zu treffen, die des Reiches gegenwärtiger dürftiger Zuſtand ſchlechthin fordert.

Honeſtus. Gieb dich zufrieden, mein lieber Prudens. Die Reichsſtände wiſſen des Volkes bedrängten Zuſtand und Klagen darüber beſſer, als du und ich; ſie werden daher ein ſo wichtiges Stück ihrer Schuldigkeit nicht verſäumen. Und ob ſich gleich manche Schwierigkeiten hierbey äußern dürften; ſo ſey doch verſichert, daß ihre gemeinſchaftliche Sorgfalt für des Vaterlandes Wohl dieſe Schwierigkeiten ſchon überwältigen werde. Sie können nicht anders, als den dürftigen Zuſtand ihrer Mitbürger beherzigen, und

werden ſich nicht entziehen, mit einhälligem Sinne an Hülfsmitteln dagegen zu arbeiten, und ſie wirklich anzuwenden. Der Höchſte ſey ihr Beyſtand, und regiere alle ihre Rathſchläge und Verfaſſungen!

Weiter iſt es eine Pflicht der Reichstagsmänner, dafür zu ſorgen, daß Recht und Gerechtigkeit überall im Reiche gehandhabet werden, ſo daß die regierende Macht mit allen ihren unterhabenden Beamten auch dem geringſten Unterſaſſen kein Unrecht oder Nachtheil ohne Verantwortung zufügen könne. Da kann ein jeder Unterſaſſe aus eigener Erfahrung am beſten finden, worinnen die Freyheit beſteht, und wie ein unſchätzbarer Vortheil es iſt, ein freyer Mann zu ſeyn, das iſt, nach dem Geſetze und nicht nach menſchlichem Belieben und Gutdünken regieret zu werden. Er weis da von keiner anderen ſouverainen Gewalt, als des Geſetzes, und von keinem anderen Zwange, als welchen ein vernünftiges Geſetz auferleget. Er begreift da, was für ein großer Unterſchied zwiſchen einer zügelloſen und geſetzmäßigen Freyheit, zwiſchen eigenmächtigen Muthwillen und Scheu vor dem Geſetze ſey. Wenn das Volk ſieht, daß auch Befehlshaber und Richter mit Ernſte darzu gehalten werden, daß ſie ſich ſcheuen müſſen, wider das Geſetz zu handeln, und daß Geſetz und Recht überall gleich und promt gehandhabet werden, ſo lernet es die Kraft und Stärke des Geſetzes kennen, und welche Vortheile daſſelbe mit ſich führet, wenn es recht ausgeübet wird. Hierauf gründet ſich eine wahre allgemeine Liebe für die Freyheit. Dieſe faſſet alsdann ſo weite und feſte Wurzeln, daß keine Vorſtellungen, ſo glänzend ſie auch ſind, das Volk zu verleiten, vermögen; daß es den geringſten Schritt wider die Freyheit thue. Alle Künſte und Anſchläge, ſie mögen alt oder neu ſeyn, gelten alsdann nichts; denn ſie verfechten da mit männlichem Muthe die theure Freyheit, den edelſten Schatz unter allem, was zeitlich iſt, bis auf das alleräußerſte.

Probus. Du erwähneſt, mein redlicher Honeſtus, alter Anſchläge wider die Freyheit. Ich habe ſo viel davon reden gehöret, wie es zugegangen ſey, daß die Freyheit im Jahre 1680 verloren worden; aber die beſonderen Umſtände davon, werden gar zu unterſchieden angegeben. Es dürfte aber zu einer guten Warnung dienen, wenn man genau wüßte, wie alles ingeheim zugegangen wäre. Brich daher nach deiner gewöhnlichen Gefälligkeit ein wenig ab, und ſage uns den wahren Zuſammenhang davon.

Honeſtus. Ich kann mir nicht einbilden, mein guter Probus, daß man noch itzt ſo dumm ſeyn, und ſich jener argliſtigen Kunſtgriffe wider die Freyheit bedienen werde; denn die ſind ſchon gar zu bekannt, und fallen zu ſtark in die Augen, daß man ſogleich dahinter kömmt, weil ſie noch in ſo friſchem Andenken ſind. Unſere neue Welt iſt viel künſtlicher; und neue Zeiten erfordern neue Griffe und Künſte.

Probus. Glaube das nicht. Man ſieht ja täglich, wie man die alten Streiche auf das neue wieder auf die Bahne bringt. Werden ſie gleich ein wenig beſſer ausgeſchmücket, um für die neue feinere Welt etwas ſchmackhafter zu ſeyn, ſo ſind ſie doch im Grunde völlig mit den alten eins.

Honeſtus. Wo es der anderen Geſellſchaft nicht verdrüßlich iſt, hiervon weiter etwas zu hören, ſo will ich aus den Verhandlungen damaliger Zeiten herleſen:

Eine vernünftige Reflexion über die Proceduren bey dem Reichstage 1680 u. f.

Wie es auf dieſen Reichstagen zugegangen, und auf was Art die Stände dahin gebracht ſind, zuzugeſtehen, was augenſcheinlich und handgreiflich wider ihre Freyheit und Gerechtſame, wider ihres Vaterlandes Wohlfahrt, und wider allen chriſtlichen und von den urälteſten Zeiten her in Schweden üblichen Brauch lief, iſt werth,

dem

dem Leſer zum Unterrichte hier zu wiederholen. Auf dem Reichstage im Jahre 1680, da ich auch in Stockholm war, und ſtund und alles ſah und hörete, was da an Intriguen vorlief, wurden die Sachen auf folgende Art handthieret, daß, wenn eine Propoſition in generalen Terminis geſchah, man die Stände nicht bey ihrer gewöhnlichen Berathſchlagungsform ließ, ſondern ihnen insgeheim zuſteckete, und ſie informirete, wie man es haben wolle. Auf dem Ritterhauſe waren einige, welche ſich zuerſt ergaben, das größte Geſchrey und Gelärm macheten, die Votirungen verhinderten, und mit des Königes Ungnade, und mit Hauen und Schlagen allen denen droheten, die demjenigen widerſprächen, was ſie haben wollten, ſo, daß auf die letzte keiner den Mund aufthun durfte, anders zu votiren, als dieſe Complices conſiliorum. So nahmen auf dieſem Reichstage die Conſultationen ihren Anfang, und ſo giengen ſie weiter fort, daß der höchſte Adel ſelbſt, ſonderlich aber die Rechtſchaffengeſinneten, dieſen Proceſſum verabſcheueten, weil alles in Confuſion geredet, geantwortet, und geſchloſſen ward, die Rechtgeſinneten mochten ſich ſo viele Mühe geben, als ſie wollten, daß alles mit Beſcheidenheit und nach der Ritterhausordnung zugehen möchte. Daher auch dieſe, da ſie keine Vernunft, keine Ordnung, keine Beſcheidenheit, ſondern Rufen, Schreyen, Drohen und eitel Poltern gelten ſahen, ſich ganz und gar vom Ritterhauſe abſentireten. Draußen vor dem Ritterhauſe ſtunden einige Rotten Muſquetiers unter dem Scheine von Parade, in der That aber, daß ſie auf alles, was vorgieng, Acht haben ſollten, wie denn auch beſtändig zwiſchen denſelben und der Hauptwache auf dem Schloſſe Patroullen giengen. Alle Nacht waren gewiſſe Compagnien, außer denen, welche die Wacht hatten, mit ihren ſcharfgeladenen Gewehren fertig, unter der Ordre, jeden Augenblik in Bereitſchaft zu ſeyn, und das alles ſub fide ſilentii. Bey der Prieſterſchaft war auch durch einige wenige alles ſo veranſtaltet, daß ſie zu allem Ja ſagen ſollten, was die Bauern vorſchlagen würden. An die Einfältigen wurden Blanquets geſandt, welche ſie unterſchreiben mußten. Die Vormänner der Bürgerſchaft wurden zum öftern heraufgefordert und inſtruiret, oder, richtiger geſaget, informirten, die complices conſiliorum in ſecreto, was ſie thun ſollten. Die Bauern, als die einfältigſten, wurden beredet, daß ſie eine Schrift pro declaratione ſua eingeben

ſollten; welches auch auf die Art geſchahe, daß, da ſie in ihren Conſultationen am eifrigſten waren, einer zur Abendzeit kam und an die Thüre klopfte, wo ſie verſammlet waren. Als ſie aufmacheten; ſagte dieſer Abgeſchickte: Hier habet ihr eine Schrift, welche enthält, was ihr auf Sr. Königl. Majeſtät Propoſitionen antworten ſollet; einem Reichsthaler für meine Mühe will ich morgen abforderen. Da nun einige gewiſſe Bauren ſchon unterrichtet waren, was geſchehen ſollte, ſo ließen ſie ſich die Schrift vorleſen, giengen hernach zu, communicirten in des Bauerſtandes Namen mit dem geheimen Ausſchuſſe und dieſer wieder mit dem Könige. Nach dieſem communiciereten ſie mit dem Prieſterſtande, der Bürgerſchaft und endlich mit dem Adel; bey welchem nach der obbemeldten Methode, und nach Verleſung der Schrift von dem Bauerſtande, eine ſchnelle und tumultuariſche Reſolution gefaſſet ward, zu welcher nicht wenig beytrug, daß der Adel von der dritten Claſſe vertröſtet, oder eigentlicher zu ſagen damit betrogen und genarret ward, daß jeder eine Rente von 600 Thalern Silbermünze zu genießen haben ſollte. Auf die Art ward das Werk den ganzen Reichstag hindurch getrieben, und zu dem publicirten Schluſſe gebracht. Seinen vornehmſten Anlaß aber hatte es von einem Memoriale, welches Herr Johann Gyllenſtierna dem Könige zum Unterrichte hinterlaſſen hatte, und welches nicht allein die Sache ſelbſt, die auf dieſen und den folgenden Reichstagen getrieben werden, ſondern auch die Handgriffe, mit welchem ſie getrieben werden ſollte, enthalten und beſchrieben haben ſoll, wie mir von glaubwürdigen Leuten, ja von ſolchen, die das Memorial mit ihren Augen geſehen, berichtet iſt. Doch ſind viele Sachen, ſowohl auf dieſen, als den folgenden Reichstagen durchgetrieben, von welchem das Gyllenſtiernaiſche Memorial nichts wußte, und die ſich bloß auf die Anleitung gründeten, die eines und des anderen Diſcourſe, oder andere Gelegenheiten gaben. Denn da alles angieng, und eines dem anderen den Weg bahnete, ſo mußte alles hervor und durchgetrieben werden, was dieſen Staatsmännern in den Sinn kam. Unter denſelben war der Oberſte von der Guardie ein brauchbares Inſtrument; denn da er die Leibwache commandirte, die der Klöpfel war, welcher den Keil forttrieb; ſo hatte er die Macht in ſeiner Hand, und einen Haufen junger Edelleute, unter ſeinem Commando, die er auf dem Ritterhauſe ſubordinirete,

nirete, daß ſie ausrufen helfen mußten, was ſie nicht verſtunden, noch wußten, was es bedeutete, nur daß ſie ſeinen Ordres folgeten. Dabey fehlete es ihm auch nicht an Anſehen, Intriguen genug auszuführen, und ſolche Vorſchläge zu erſinnen, womit er ſich angenehm machen konnte; und wenn dieſe gleich wider Geſetz und Privilegien, Eid und chriſtliches Gewiſſen liefen, ſo ſollten ſie doch den Schein von des Reiches Dienſt und Aufhelfung haben. Aber unter allen dieſen, und mehrern dergleichen, was vorgieng, ich aber um Weitläuftigkeit zu vermeiden, hier übergehe, war es ein fremder und liſtiger Kunſtgriff, daß man einige gewiſſe Perſonen aus den Ständen erſah, die man den geheimen Ausſchuß nannte. Dieſe wurden nicht von ihren Mitbrüdern erwählet, ſondern es ward von der Kanzeley ein Aufſatz der gefälligen Perſonen gemachet, welche alle ein Juramentum ſilentii ablegen mußten, daß ſie mit ihren Mitbrüdern keine Communication pflegen wollten. Mit dieſen ward alles, was man gethan und genehmiget haben wollte, abgeſchloſſen, ſo daß die übrigen von den Ständen, mittlerweile giengen und das Werk anſahen; und wenn es reif und abgemachet war, ſo gab man ihnen erſt Notification davon, ohne daß man ihnen weiter Ueberlegungen, noch Veränderungen darinn verſtattete. In dieſem Griffe waren zweene Umſtände zu merken: 1. Daß nie zu der vorigen Königen Zeiten ſolcher Ausſchuß gebräuchlich geweſen, außer über auswärtige Affairen die ſich in Pleno nicht abhandeln laſſen, weil ſie geheim gehalten werden müſſen; und alſo dieſes eine Neuerung war, unter welcher dieſes verborgen lag, daß kein Ueberlegen und kein Widerſprechen ſtatt haben, ſondern alles bey dem bleiben ſollte, was dieſe Miethlinge ſich gefallen laſſen mußten. 2. War hierdurch dem Reichstage ſelbſt ſeine eſſentielleſte Wirkung benommen, und nur ein Schatten davon zum Scheine einer Freyheit für die Einfältigen gelaſſen. Denn da dieſe von der Kanzeley ernannte Perſonen nach der Qualität erwählet werden mußten, wie man ſie willig hielte, die vorzulegenden Sachen zu approbiren: ſo konnte man den Ständen nicht frey laſſen, ſie ſelbſt zu wählen, damit nicht Patrioten und Freunde des gemeinem Beſten, zu welchen die Stände Vertrauen haben könnten, hineinkommen möchten, die nicht zu allem bloß Ja geſaget, noch einen blinden Gehorſam gegen gewiſſe Projectmacher erwieſen haben würden.

Und daher ſind denn auch ſolche Schlüſſe auf ſehr nachtheilige Propoſitionen erfolget, die nun vor Augen liegen, die Grundpfeiler der Wohlfahrt des Reiches verrücken und des Reiches ſammt der Einwohner Freyheit über den Haufen geworfen haben. Kann dieſes anders, als wider *Angermanni* im vorigen aufgeführte Meynung zugegangen ſeyn? mit Präjudicien durch liſtige und einzelne vorhin abgeredete Schlüſſe und Fallſtricke, womit ſich die Stände unter dem Titel und Vorwande einer allgemeinen Einſtimmung ſelbſt gefangen haben, wie der Reichstagsſchluß vom Jahre 1693 vollkommen bezeuget. Und gleichwohl iſt der wahre Zweck der Reichstage nach ſchwediſchen Grundſätzen ordentlicher Weiſe kein anderer, als Vorſchuß und Unterſtützung der Bedürfniſſe des Königes und des Reiches bey eindringenden Nothfällen, (S. das Landesgeſetz Cap. 4. der Abth. vom Könige) und nach der alten Praxi und von den uralteſten Zeiten her gebräuchlicher Gewohnheit, wurden Reichstage gehalten, wenn etwas im Reiche in Unordnung verfallen war, das nach dem Geſetze und des Reiches Gerechtſamen wieder hergeſtellet werden mußte. Aber Reichstage in der Abſicht zu halten, daß man die Regierungsform verändern, die Grundſäulen des Regimentes umſtürzen, andere und fremde Principia einführen, den Rittern und Edelleuten ihre Güter, alte Freyheiten und Privilegien nehmen, alle königliche Zuſagen aufheben, und ſolchemnach fidem publicam, ob derſelbe gleich das einzige Band iſt, das die bürgerliche Societät zuſammenhält, aus dem Reiche verjagen möge, das iſt nie vorher gebräuchlich geweſen.

Man weis daher auch nicht, ob dieſes die Kraft und Feſtigkeit bey ſich haben kann, die ſonſt den Reichstagsſchlüſſen zuſtehet; denn das, was an ſich ſelbſt, ſeiner Natur und ſeinem Urſprunge nach fehlerhaft iſt, wider des Reiches Fundamentalgeſetz anſtößt, und dem wahren Zwecke der Reichstage entgegen iſt, kann nicht durch eine Vereinbarung eine geſetzliche Kraft gewinnen, und bleibt an ſich eine Nullität. Und ungeachtet die, welche zugegen geweſen, mit ihrer daheim gebliebenen Mitbrüder Vollmachten haben verſehen ſeyn können, ſo ſind ſolche Vollmachten doch bloß general geweſen, und haben auf ſolche Angelegenheiten abgezielet, die gewöhnlicher Weiſe auf Reichstagen abgehandelt wurden, und von der Beſchaffenheit waren,

waren, daß ſie des Königes und Reiches Recht, und der Unterſaſſen Freyheiten und Privilegien unterſtützeten. Aber daß ſie dieſelben zu einer ganz contrairen Wirkung misbrauchen ſollten, das wird kein ehrlicher Patriot im Sinne gehabt haben, und noch weniger iſt zu präſumiren, daß ein vernünftiger ſchwediſcher Einwohner aus freyen Stücken, mit Ueberlegung und ohne Bangigkeit und Zwang ſich und ſeine Nachkommen ſollte in Sklaverey und Leibeigenſchaft haben dahingeben wollen. Und wenn auch eine Nation gefunden werden ſollte, die ſo unvernünftig geweſen; ſo fraget es ſich doch, ob eine ſolche Handlung mehr Beſtand haben könne, als eines anderen, der wider alle natürliche und geſunde Vernunft agiret? Oder, kann ein Volk mit mehrerem Rechte und Beſtande ſich und ſeine Nachkommen ihrer von uralten Zeiten wohlhergebrachten Gerechtſame und Freyheiten entſagen, als ein König ſeine Krone verſchenken, an wen er will? Daher ſind in das ſchwediſche Geſetz die Worte nicht ohne Urſache eingerücket: Ihm, zu befehlen, und uns zu vollbringen, unter Aufrechthaltung alles Rechtes, ſeines und unſeres. Welches ſo viel ſagen will, daß allen Befehlen der Obrigkeit nachgelebet werden ſoll, aber ohne Kränkung des Rechtes und der Freyheit des Reiches. Und alſo iſt nicht zu zweifeln, daß das, was wider dieſe Grundpfeiler iſt, von ſich ſelbſt endlich verfallen werde; und die, welche ſich gebrauchen laſſen und ihren König zu ſo etwas zu verleiten, ihre Kunſt angewandt haben, werden ſchon ihren verdienten Lohn empfangen; denn ſie können ſich nicht mit dem Vorwande ſchützen, es ſey ein Reichstagsſchluß. Der König, Reichesrath und die Stände ſagen ausdrücklich in dem 1596 gedruckten Tractate §. 16. Daß das erſt ein geſetzmäßiger Reichstag ſey, auf welchem nichts anderes beſchloſſen werde, als was dem Rechte und der Freyheit des Reiches gemäß ſey. Die nun aber in den Stücken cooperiret haben, welche wider das Geſetz und des Reiches Recht, wider die Zuverſicht, die ein Volk zu ſeiner Obrigkeit hegen muß, wider die Freyheit und Privilegien, die den geiſtlichen und weltlichen freyen Leuten zuſtehen, anſtoßen, wie können die ſich unter der Autorität eines geſetzmäßigen Reichstages Schirm verſprechen? Daher ſind alle die, deren Intereſſe hierunter leidet, nämlich alle redliche Schweden, nicht allein die, welche damals zugegen geweſen, ſondern alleſammt,

ſammt, Mann für Mann, berechtiget, zu ſprechen und ihre Freyheit zu vindiciren, und ſolches durch erlaubte Mittel, die nicht in aufrühriſchen Anzettelungen zum Schaden und Verderben der Obrigkeit beſtehen, ſondern in treuen, wohlgemeynten und ehrerbiethigen Remonſtrationen, welche die Obrigkeit nicht antaſten, nicht auf ein trotziges Widerſtreben aus = und nicht wider den König gehen, ſondern wider Saul und Rehabeam, ja vornehmlich wider einen Ahitophel, Jöran Pehrſon, und desgleichen gottloſe Rathgeber und Friedensſtöhrer. Denn was man von einem Ausſchuſſe der Stände auch ſagen mag, der auf allerley Weiſe zu der Raſerey gebracht ſeyn kann, wider alle Natur ſein eigenes und ſeiner Principalen Recht und Freyheit ſchändlich zu verſchleudern: ſo iſt derſelbe ja über ſeine Commiſſion gegangen; da von keinem Menſchen, der frey agiren kann, zu vermuthen iſt, daß er ſeine Freyheit mit der Knechtſchaft vertauſchen werde. Es können demnach dieſe Anlagen und Fallſtricke durch keinen Lauf der Zeit feſt und unwandelbar gemachet werden; denn ſie ſind durch betrogener und hinter das Licht geführter Reichstagsmänner Jageſchrey zu Stande gebracht. Und da die vornehmſte Eigenſchaft des Amtes eines Königes darinnen beſteht, ſein Volk in Freyheit und Frieden, ſowohl vor unbändigen und frevelhaften Inländern, als Ausländern, zu erhalten, ſo hat man zu vermuthen, und fleißig zu bethen, daß Gott dieſem unſeren Könige endlich die Augen öffnen wolle, damit er merke und einſehe, wie verführeriſch dieſe Freveler ſind; auf daß er und ſein königliches Haus den Folgen des Ausſpruches Syrachs entrinne, mit dem er in ſeinem 10 Cap. drohet.

Prudens. Ich bin dir, mein werther Honeſtus, für dieſen Bericht ungemein verbunden; da ich verſchiedenes darinnen finde, das unſerer Aufmerkſamkeit werth iſt. Vornehmlich kömmt mir das beſonders vor, wenn da ſteht, daß die Rechtſchaffengeſinneten ſich gänzlich von dem Ritterhauſe abſentiret haben, da es eben am nothwendigſten war, für des Reiches Recht und Freyheit zu ſprechen und zu fechten. In einer ſo wichtigen Hauptſache iſt es nicht genug, bloß für eine gute Sache zu ſprechen, und darauf es dabey bewenden zu

laſſen,

laſſen, ja ſich gänzlich zu entfernen, und den Uebelgeſinneten es anheimzuſtellen, wie unglücklich ſie über des Reiches Wohlfahrt diſponiren wollen. In ſolchem Falle iſt vielmehr ein jeder Reichstagsmann verbunden, des Reiches Grundgeſetze und Freyheit bis auf das äußerſte mit Leib und Leben zu verfechten; denn darzu ſind ſie berufen und bevollmächtiget. Dieſes hat ein jeder Reichstagsmann nach den Grundgeſetzen übernommen, und ſich mit dem theureſten Eide darzu anheiſchig gemachet. Ich bin ſicher, wenn einige muthige und handfeſte Männer, die für ihres Vaterlandes Freyheit recht eingenommen geweſen wären, ſich mit allen Kräften an die Spitze gewaget hätten, es würde ſo leicht nicht gegangen seyn. Das Menſchenleben erwirbt ſich in ſolchen Fällen große Achtung, und Menſchenblut machet auf die Menſchen einen großen Eindruck. Hätten alsdann auch einige Rechtſchaffengeſinnete da ihr Leben zuſetzen müſſen; ſo würde dieſes dennoch ein großes Schrecken bey den Friedensſtöhrern erwecket haben. Dieſes unſchuldige Blut hätte über die ſchwereſte Rache zu dem Gotte des Friedens geſchryen: das Reich hätte Rache gefordert, und kein redlicher Unterſaſſe würde ermangelt haben, das Blut ſeiner unſchuldigen und muthigen Mitbrüder und Gevollmächtigten zu rächen. Der König ſelbſt hätte unfehlbar für ein ſolches Blutbad erſchrekken müſſen. Es wird für gewiß geſaget, daß König Carl XI die drey Stunden über, da es am ſchärfeſten auf dem Ritterhauſe zugieng (nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe an den Grafen W. der ihm die erſte Nachricht gab, daß alles nach des Königes Wohlgefallen glücklich abgelaufen ſey,) ſich in einer unbeſchreiblichen Gewiſſensangſt darüber befunden habe, daß er wider ſeinen Eid und ſeine Verſicherung, und wider des Reiches Grundgeſetze, die Gerechtſame des Reiches kränken, und den Unterſaſſen ihre uralte Freyheit nehmen wolle. Der König ſetzete hinzu, er ſey dreymal Willens geweſen, an ſeine Freunde Bothen zu ſchicken, daß ſie nicht weiter auf größere Macht und Gewalt für ihn dringen ſollten. Was würde nicht geſchehen ſeyn, wenn der König gemerket hätte,

daß die Rechtſchaffengeſinneten mit Vergießung ihres Blutes Widerſtand gethan hätten? Er fürchtete ſich nicht vergebens; denn er kannte den alten ſchwediſchen Muth, und wie weit derſelbe zu gehen vermag, wenn er recht ins Feuer geſetzet iſt. Es wurden da zwar viele Anſtalten gemachet, aber am meiſten, Furcht und Schrecken zu erwecken; denn in geheim waren Ordres gegeben, daß man ſich vor allen Dingen vor Blutvergießen in Acht nehmen ſolle. Indeſſen aber trugen Feigheit und Bangigkeit auf der einen Seite, und Misverſtändniſſe und Spaltungen auf der anderen, das meiſte zu dieſer verderblichen Souverainität bey. Es iſt merkwürdig, daß des Königes Leute, die dieſes unglückliche Werk trieben, ſich hernach über das ärgerten, was ſie gethan hatten, da ſie mit Bekümmerniß die betrübten Folgen der Souverainität ſahen, und es beſeufzeten, daß die Rechtgeſinneten ſo furchtſam geweſen, und nicht das Herz gehabt, alle die aus dem Fenſter zu werfen, die ſo verdammte Propoſitionen auf die Bahne gebracht, und ſo eigenſinnig vertheidiget hätten. Der Reichstagsmänner Feigheit und unzeitige Bangigkeit, da ſie ſich ſo leicht, theils durch Drohungen, theils durch falſche Gerüchte, als wäre hier und da in den Provinzen ein ſtarker Anhang in Bewegung, oder wenigſtens in Bereitſchaft, den Feinden der Freyheit beyzutreten, ſchrecken gelaſſen, ſind oft Schuld an vielem und großem Unglücke im Reiche geweſen. Bey ſo betrübten Gelegenheiten ſind nicht eben allezeit große Leibeskräfte vonnöthen; denn der Schwächeſte kann hier genug ausrichten, wenn er nur Herz im Leibe hat. Ich will nicht davon ſagen, was ein kleiner David gegen einen mächtig großſprechenden Goliath vermag. Die Geſchichte lehret uns, was eine einzige muthige Weibesperſon auszurichten und zu Wege zu bringen vermocht hat. Laß es ſeyn, daß einige Schwache alsdann hätten das Leben zuſetzen müſſen; ſo würden doch die übrigen Wohlgeſinneten, da ſie ihrer Brüder Blut fließen geſehen, daſſelbe gewiß nicht ungerächet gelaſſen haben: denn ein ſo grauſames Verfahren erwecket überall im Reiche eine unglaubliche Bewegung.

Die

Die Uebelgeſinneten ſind allezeit im Anfange naſenweis, großſprechend und dreiſt; denn ſie glauben, die Rechtſchaffengeſinneten damit zu ſchrecken, und ſchreyen überlaut, ſie glaubeten nimmermehr, daß jene es ſo weit kommen laſſen, oder dieſes oder jenes thun würden. So bald ſie aber einen männlichen Widerſtand finden, ſo laſſen ſie den Muth ſinken, fangen mit Unterhandlungen an, ſprechen von Modificationen und Pacificationen, und ſtellen ſich ſo fromm und friedlich dabey, bis ſie, wo nicht alles, doch etwas von ihren Abſichten erreichet haben. Hernach zeiget es ſich bald, daß es mit dem Frieden ein Ende hat. Rechtſchaffengeſinnete müſſen bey ſo gefährlichen Gelegenheiten nicht verzaget ſeyn, und ſich abſentiren; denn das heißt nicht, für die Freyheit fechten, nicht, ein rechter Gevollmächtigter ſeyn, nicht, ſeinen Treu- und Huldigungseid, den ſie dem Reiche geſchworen haben, halten. Bey ſo betrübten Umſtänden iſt Grund da, die ſonſt gebräuchliche Entſchuldigung bey ſich gelten zu laſſen, daß ſie es aus Furcht vor ihren Mitbrüdern daheim nicht wagen dürften, dieſem oder jenen beyzufallen, oder daß ſie ſolches für die zu Hauſe nicht verantworten könnten; denn ſie würden von denſelben viele Ungelegenheit zu befürchten haben; auf welche Entſchuldigung man ſonſt bey erlaubeten Reichstagsgeſchäfften niemals denken, und noch weniger ſie im Ernſte anführen muß: denn da heißen dergleichen Entſchuldigungen und Vorwendungen, da man ſich unrechtmäßiger Weiſe auf die zu Hauſe gebliebenen berufet, unerlaubte Principalatsgedanken, die allezeit verdammlich ſind, wenn ſie beygebracht werden, billigen und für das Reich höchſtnöthigen Sachen ſeinen Beyfall nicht geben zu dürfen. Eine Denkungsart, die ſich in ſolchen Fällen niemals hören laſſen muß, und auf welche keiner fallen kann, als wer es mit dem Reiche nicht wohl meynet, oder nicht Muth und Herz genug hat, Blut und Leben für das Vaterland zu wagen, wenn es ſo weit kommen ſollte, daß es nöthig wäre. Ich habe mit Freuden gehöret, wie die Rechtſchaffengeſinneten damals, obgleich unter einer ſouverainen Regierung, dennoch die wahre

Denkungsart freyer Männer, in völliger Uebereinſtimmung mit unſerer itzigen, von des Reiches Recht, Freyheit, und Privilegien, von der königlichen Verſicherung, von den Grundgeſetzen, von der ſchwediſchen Männer, oder zu Hauſe gebliebenen Stände Recht, von denen an das Geſetz gebundenen Reichstagsmännern und ihren Pflichten, und von geſetzmäßigen Reichstagen und ihrer Autorität, geheget haben.

In der itzt verleſenen Acte geſchah mit wenigem des bekannten *Abrahami Angermanni* **Erinnerungen und Ermahnungen an Herzog Carl von Südermannland vom Jahre 1592, wegen ordentlicher und rechtmäßiger Haltung der Reichstage, Erwähnung.** Ich habe ſo viel von dieſes Erzbiſchofes *Angermanni* Schrift und würdigen Erinnerungen gehöret; haſt du dieſelben bey der Hand, ſo lies ſie uns doch vor.

Honeſtus. Ja, ich habe ſie; und weil darinnen verſchiedenes von der Reichstagsmänner Schuldigkeit vorkömmt, ſo ſind ſie unſerer itzigen Materie ganz gemäß; inſonderheit, da man daraus ſehen kann, wie redlich ſchwediſche Männer auch zu den Zeiten, von des Reiches, des Königes, und des Senates Recht und Anſehen gedacht, und vor der Obrigkeit geſprochen haben. Um aber nicht zu weitläuftig zu werden, will ich bloß folgende Stelle daraus mittheilen:

Hiernächſt wird allhier erwogen, auf was Art und rechter Weiſe die allgemeinen Rathſchläge und Reichsverſammlungen gehalten werden müſſen, nämlich, in der Furcht des Herrn und nach ſeinem Worte, einträchtig und friedſam, mit reifem Rathe, und geſetzmäßiger Vereinbarung, gleichſam als bey verſchloſſenen Thüren, und hernach mit freymüthiger und einträchtiger Ausführung, und nicht mit Vorurtheilen, vermittelſt liſtiger und vorhin verabredeter Schlüſſe und Fallſtricke, damit ſich andere hernach, unter dem Namen einer gemeinſchaftlichen Vereinbarung, ſelbſt fangen, verſtricken und in Sklaverey ſtürzen würden: Eben ſo, wie Rehabeam nach ſeinem eigenen Sinne einen neuen Gottesdienſt, neue Feſttage, Kirchen und Prieſter erdichtete,

tete, und mit ſeinen erwachſenen Brüdern einzeln für ſich Rath hielte, wie er ſein Erbreich in ewige Sklaverey ſtürzen möchte; hernach aber eine allgemeine Verſammlung und Berathſchlagung anſtellete, um ihren Angebungen, durch betrüglich erzwungene Einwilligungen und verabredete Jageſchreye, Anſehen und Nachdruck zu geben. 1 B. der Könige Cap. 12. Desgleichen ſieht man hier auch, auf was fügliche Art und Weiſe unchriſtliche Befehle aufgenommen und unterſuchet werden müſſen, nämlich nicht mit Gepolter, Argliſt, aufrühreriſchen Anſchlägen zum Nachtheile oder einiger Verwerfung der Obrigkeit, ſondern mit unterthäniger Sanftmuth, chriſtlicher Treue, und redlicher Vereinigung und Stille, und mit allen übrigen Merkmaalen einer gebührenden Unterwürfigkeit, die nicht auf Abgötterey, Sünde und Tyranney ausgehen, als wider welche ſie ſich allein auf Gottes Befehl und von Amtes wegen auflehnen; nicht gegen die Obrigkeit, nicht gegen den König, ſondern gegen Saul und Ahas, das iſt, gegen ihre offenbare eigenſinnige Abgötterey und Tyranney; ſo wie die Maccabäer ſich willig zum Gehorſame ergaben; ſo bald ihre gottloſe Obrigkeit von ihrer offenbaren Tyranney, und Aufbürdung der Abgötterey abſtund, inzwiſchen aber ſich unverbrüchlich bey ihrem Geſetze hielten und vertheidigten, ſo daß Antiochus, da er ſeinen Ungerechtigkeiten nachdachte, ihnen geſtehen mußte, daß er im mindeſten nicht ihre getreuen Männer, Hofgeſinde und Kriegesleute habe ſtrafbar finden können, welche ihrem unchriſtlichen Willen und Befehlen widerſprochen hatten. Denn mit der Obrigkeit muß man, als vor den Augen Gottes, umgehen und ſo, wie es im 10 Cap. des Pred. Salom. heißt: Fluche dem König nicht in deinem Herzen. Und dieſes muß hier überhaupt gemerket werden, damit keine ungetreue Anſchläge gegen die Obrigkeit beſchöniget, noch Meyneide unter dem falſchen Scheine und Namen von Berathſchlagungen begangen werden mögen. Daher haben auch hier alle die ihre Vermahnung, welche gleichermaßen in großen Herrſchaften dem Regimentsamte vorſtehen, wie auch ſie klüglich und in Zeiten Factionen und ſchädlichen Anſchlägen zuvorkommen, und mit heilſamen und weiſen Rathſchlägen der Obrigkeit helfen und unterſtützen müſſen; imgleichen grobe Ungerechtigkeiten derſelben widerrathen und misbilligen, wie Jonathas 1 Sam. 19. *item turbavit Pater meus regnum.* 1 Sam. 14 Und ſollen nicht pharao-

niſche Räthe werden in thörichter Unterſtützung ihres Herrn, nur zu ſeinem Untergange. Jeſ. 19. nicht Rehabeams Räthe, in jämmerlicher Sclaverey und Abgötterey ein chriſtliches freyes Volk zu überwältigen, 1 Buch der Könige 12. nicht Herodes Räthe, Gaſtmahle und Banquete über Johannis Haupt und über das Predigamt zu halten, Matth. 14. kurz, nicht Iſraels Fürſten, die mit Abgötterey, Leichtfertigkeiten, und ſündlichen Handlungen es ſo grob macheten, daß die Obrigkeit nach Gottes Befehle ſich endlich genöthiget ſah, vermittelſt gerechter Richterſprüche ein ſcharfes Einſehen darein zu thun, 4 B. Moſ. 25. Letztlich findet ſich auch, daß der Obrigkeit Rath und Anſchläge nicht immer das rechte Ziel treffen, daher ſie ſich weiſen laſſen müſſen, Pſalm 2. und Gottes Wort für ihren beſten Rathgeber halten, Pſalm 109. ihre getreuen Männer aber für Gehülfen achten, die ihnen Gott zuſchicket. Denn ob ſie gleich durch Menſchen berufen werden, ſo iſt doch ihre Macht und ihr Amt von Gott, ſo wie die Obrigkeit ſelbſt, 4 B. Moſ. 11. und daher muß ſie ihre nützlichen und heilſamen Rathſchläge in gutem aufnehmen, und die ihrigen damit vereinigen. Denn des Königes Handlungen müſſen vor allen Verſtändigen ordentlich und gerecht erſcheinen, und bey den Klugen muß man Rath ſuchen, Sir. 9; ſo wie auch Moſes that, 5 B. Moſ. 18. desgleichen auch der König David, der keinen Schluß weder im Gottesdienſte, noch in anderen politiſchen Sachen (gleichwie auch Ephron die zwiefache Höle nicht erblich an Abraham überließ, ohne ſeines Volkes Wiſſen und Willen) faſſete, ohne des verſammleten Volkes und ſeiner vertrauten Männer Einwilligung; außer da er wider derſelben Rath ſein Volk zählen ließ, und darüber daſſelbe nebſt ſeinem ganzen Reiche in ein erſchreckliches Elend ſtürzete, 2 Sam. 24. Eben wie Saul ſeine beſten Männer verfolgete, und keinen Rath noch Vermahnungen annehmen wollte, darüber aber ſich um den wahren Gottesdienſt, um Land und Reich, um Leib und Leben brachte, und in das ewige Verderben ſtürzete. Ueber ſolchen Trotz großer Herren, die keinem Rathe folgen wollen, klaget Gott heftig: als über die dringendſte Urſache ihres erſchrecklichen Unterganges, Pſalm 82, die ihn zwinge und in Harniſch bringe, grauſam zu ſeyn, und zu ſagen: Ich gab dir einen König in meinem Zorne, und in meinem Grimme will ich dir ihn wieder weg-

neh-

nehmen, Hoſ. 13. Es handelte daher Rehabeam nicht recht, und hatte keine rechtmäßige Urſachen oder Macht, ſeine getreuen Männer und ihren heilſamen guten Rath zu verwerfen und böſen Rathgebern zu folgen, eben ſo wenig, als er Macht hatte, das göttliche und natürliche Recht zu Unrecht zu machen, und Gottes Ordnung und ſein obrigkeitliches Amt zu verkehren, zu Beförderung des Böſen und Unterdrückung des Guten.

Jedoch ich komme wieder auf meine vorhabende Materie, kürzlich zu zeigen, was einem Reichstagsmanne überhaupt zu beſorgen oblieget.

Der Reichstagsglieder vornehmſte Schuldigkeit iſt, des Reiches Recht, Grundgeſetze und Freyheit auf das äußerſte zu vertheidigen. Unter allem iſt unſere reine und wahre Religionsübung das vornehmſte. Dieſe müſſen die Reichsſtände auf das fleißigſte pflegen und warten, und darunter inſonderheit der Prieſterſtand, welcher den übrigen Ständen die beſte Anleitung darzu geben muß. Das iſt dieſes Standes vornehmſtes Augenmerk bey Reichstagen. Welch eine Bemühung der Reichsſtände kann edler ſeyn, als die, dahin zu ſehen, daß alle Einwohner im Reiche Gottes Kinder, und ſolchergeſtalt zeitlich und ewig glückſelig werden? Der Reichsſtände ſorgfältiges Auge muß zugleich auf alle die Mittel ſehen, die darzu etwas beytragen. Hierher gehöret eigentlich eine vernünftige und chriſtliche Erziehung der Jugend, daß ſie von Kindheit auf in den Regeln der Gottesfurcht geübet, und zu allem Gewerbe und Behufe des Reiches geſchickt gemachet werde, damit alles, der Zahl und Ordnung nach, das Seinige zu erwarten habe. Die Erziehung iſt das kräftigſte Mittel zur Hemmung aller Eigenmacht, zur Vertheidigung des Geſetzes und Aufrechthaltung der Freyheit. Die Reichsſtände müſſen daher genau dahin ſehen, daß die Beamten ſo wohl bey Kirchen als Schulen ihre Schuldigkeit thun, ſo daß niemand im Lehramte, oder ſonſt, gegründete Urſache habe, ſich in Anſehung ihrer über Gewalt, Unordnung und Verführungen zu beklagen. Und ſo

wichtig es auf der einen Seite iſt, ein wachſames Auge darauf zu haben, daß ſich kein Irrthum in der Lehre oder im Leben bey Kirchen oder bey Schulen einſchleiche: ſo wichtig iſt es auch auf der anderen Seite, für die Gewiſſensfreyheit, als die vorzüglichſte unter allen Freyheiten zu wachen. Unſer Reich hat eine geraume Zeit viel Elend ausſtehen müſſen, ehe man dieſe unſchätzbare Gewiſſensfreyheit hat wieder gewinnen können. Wir wiſſen, wie es noch itzt in anderen Ländern zuſteht, und wie ſich die Geiſtlichen daſelbſt zu abſoluten Richtern über das Gewiſſen, die Vernunft und Religion aufwerfen. Wir können den höchſten Gott nimmermehr genug danken, daß er uns ſo gnädig von dieſem tyranniſchen Joche befreyet hat. Bey uns können nun nicht weiter ſo unglückliche und betrübte Disputen aufkommen; denn die Reichsſtände, welche die ganze Kirchenverſammlung im Reiche repräſentiren, und ſolchergeſtalt Eccleſia concentrata ſind, haben gemeinſchaftlich gleiche Gerechtſame in allem, was ſo wohl interna als externa eccleſiæ betrifft, und zu ihrer Abmachung gehöret; jedoch nicht weiter, als die Reichsgrundgeſetze ſolches verſtatten. Dieſer Punkt, und was darzu gehöret, ſoll in dem anderen Theile unſerer Unterredung etwas genauer nach den Reichsgeſetzen erörtert werden.

Hiernächſt liegt den Reichsſtänden ob, über des Reiches Recht und Gerechtſame, die ſie dem Könige aufgetragen haben, zu wachen. Worbey inſonderheit genau in Acht zu nehmen iſt, daß dieſes dem Könige überlaſſene Recht nicht eine Privatgerechtſame des Königes, ſondern ein öffentliches Eigenthum ſey, das dem Volke, dem es eigentlich mit völliger Eigenthumsgerechtſame gehöret, nicht genommen werden kann, der König aber nur bloß die Nutzung davon habe, die aber nach den Reichsgeſetzen recht diſponiret werden muß, nicht bloß zu des Königes einzelnem, ſondern zum gemeinen Beſten. Der König iſt gewählet, zu regieren; wie aber das Volk regieret ſeyn will, das iſt das Volk berechtiget, feſtzuſtellen, und das wird dem Könige ein Geſetz. Aber

dahingegen hat auch weder der König, noch das Volk Freyheit, dieſe Gewalt zu misbrauchen, noch Geſetze nach Gutdünken zu geben; denn beyde ſind wieder an die Geſetze der Vernunft gebunden, und die Vernunft iſt von Gott. So bald man demnach hierwider fehlet, wird ein Crimen læſæ Majeſtatis divinæ begangen; denn Gott kann nie einem erſchaffenen Weſen das Recht geben, das ihm allein, als Schöpfer, zuſteht. Solchemnach hat kein Volk das Recht, einem Könige die Freyheit aufzutragen, ohne Geſetz, das iſt, nach bloßem Gutdünken, zu regieren, noch nach ſeinem Gewiſſen zu ſchalten; denn dieſes kann oft irrig ſeyn, ja von dem Gewiſſen der Favoriten dependiren, ſondern bloß nach dem vorgeſchriebenen Geſetze, das die ganze Gemeinſchaft gegeben hat. Hierinnen beſteht die bürgerliche Freyheit; denn Geſetze geben, und nach dieſen Geſetzen regieret und beherrſchet werden, das heißt ein freyer Mann ſeyn. Dieſe Freyheit iſt ein Geſchenk des Himmels, das nie weggegeben werden kann. Dieſe Freyheit beſitzt ein jeder Menſch, ſo bald er in dem Stande iſt, ſeine Vernunft zu gebrauchen. Und wie der König nicht Macht hat, nach eigenem Gutdünken zu herrſchen und zu regieren: ſo iſt auch das Volk verbunden, ihm zu gehorchen, nicht nach Gutdünken, ſondern nach dem Geſetze; denn das Geſetz bindet ſie beyde. Der ganze Reichskörper iſt an das Geſetz gebunden; der König iſt ein Glied davon, und folglich eben ſo gebunden; aber er iſt das vornehmſte Glied, denn er iſt das Haupt, und zugleich das mächtigſte, wenn er nach des Reiches Geſetzen regieret, das ohnmächtigſte aber, wenn er dieſes Geſetz übertritt; denn die Macht, die er hat, gehöret dem Volke, und dieſe Macht iſt immer an das Geſetz gebunden; und es kann ihm nimmermehr eine andere Macht übertragen, als nach dem Geſetze zu herrſchen und zu regieren, und ſolches zum wahren Wohl des Volkes. Eine andere Macht hat das Volk nicht. Da die Freyheit darinnen beſteht, nach einem vernünftigen von dem Volke vorgeſchriebenen Geſetze regieret zu werden: ſo kann ein freyes Reich niemals nach Gutdünken, oder nach dem

Gewiſſen eines einzigen, ſondern nur nach dem geſchriebenen Geſetze regieret werden. Nach Gutdünken, das iſt ohne Geſetz, regieren, heißt nicht regieren, ſondern tyranniſiren; denn da heißt es: *Sic volo, ſic jubeo, ſtat pro ratione voluntas.* Hierinnen beſteht der Grundunterſchied zwiſchen einem Regimente und einer Tyranney; denn ſo bald es heißt, über ein Volk regieren, ſo muß da ein Geſetz ſeyn; denn ohne Geſetz läßt ſich keine Regierung gedenken: und ſo bald das Geſetz aufhöret, ſo höret auch die Regierung oder das Regiment auf. Daher kann ein Volk ſeinem Könige nicht die geringſte Macht, in irgend einem Stücke, es ſey ſo klein es wolle, nach Gutdünken zu regieren überlaſſen; denn eben darinnen würde es ihm einen Theil der abſoluten Gewalt überlaſſen. Ein jeder Schritt nach Gutdünken iſt ein Souverainitätsſchritt, welchen der König und das Volk, als höchſtſchädlich und verdammlich, auf das kräftigſte abgeſchworen hat. Hiervon ſchreibt der große Staatsmann Cicero ſehr weislich: *Omnia ſunt incerta, cum a jure diſceſſum eſt, nec præſtari poteſt, quale futurum ſit id, quod poſitum eſt in alterius voluntate, ne dicam libidine.* D. i. Alles iſt ungewiß, ſo bald man von dem Geſetze abgeht, und man iſt niemals ſicher, wie das werden wird, was in eines anderen Willen, ich will nicht ſagen, wollüſtiges Gutdünken geſtellet iſt. Und weiter ſaget er: *Indignum eſt, ea in civitate, quæ legibus continetur, diſcedi a legibus.* Es iſt unanſtändig, in einer Gemeinſchaft, die durch die Geſetze ihren Beſtand hat, von den Geſetzen abzuweichen. So ſprechen und ſchreiben alle vernünftige Staatsmänner. Wenn man hiernach unſeres Reiches Grundgeſetze und Regierungsart prüfet, ſo findet man eine wohlgegründete Harmonie und Uebereinſtimmung mit dem, was hier allgemein angeführet iſt.

Prudens. Du behaupteſt, mein redlicher Honeſtus, daß unſere Grundgeſetze mit denjenigen genau übereinſtimmen,

men, was du überhaupt beygebracht haſt; ſo daß die Grundgeſetze dem Könige nicht erlauben, das geringſte nach Gutdünken, oder nach ſeinem Gewiſſen, ſondern nur nach dem geſchriebenen Geſetze zu thun. Aber mich däucht, daß das Grundgeſetz dem Könige verſchiedenes überlaſſen hat, nach Gutdünken, oder nach ſeinem Gewiſſen zu thun und abzuſchließen, ohne daß er an ein geſchriebenes Geſetz gebunden ſeyn ſollte, als z. E. einen Unterſaſſen in den Grafen- Frey- herrn- und Adelſtand zu erheben. Dieſe Ehrenertheilung geſchieht nicht mit Rathes Rathe, ſondern nach des Königes gnädiger Wahl und Gutdünken; nach Maaßgebung des 44 §. der Regierungsform, welcher verordnet, daß dieſes Begnadigungsrecht bey der königlichen Hoheit verbleiben ſoll.

Honeſtus. Mein guter Prudens, wenn du den angeführten 44 §. mit Nachdenken durchlieſeſt, ſo wirſt du finden, daß zwar das Begnadigungsrecht ſelbſt der königlichen Hoheit zuſteht, aber nicht, daß dieſe Gnadenzeichen nach Gutdünken ausgetheilet werden ſollen; das Geſetz ſchreibt ja vor, wie die Perſonen beſchaffen ſeyn müſſen, die ſolcher Gnade würdig angeſehen werden ſollen. Für das erſte ſollen ſie ſich durch Tugend, Studien, Tapferkeit und Erfahrenheit den Weg zu der Obrigkeit Gnade und NB. Belohnung gebahnet haben. Keine Belohnung kann für nichts geſchehen; ſondern wer belohnet werden ſoll, muß ſich deſſen würdig gemachet haben. Dieſes iſt aber noch nicht genug; ſondern das Grundgeſetz füget hinzu, daß ſie ſich vermittelſt NB. merklicher Dienſte für das Reich deſſen würdig gemachet haben müſſen. Dieſe Worte wollen viel ſagen. Es iſt zwar eine unleugbare Wahrheit, wenn ein Beamter ſeinem Amte rechtſchaffen vorſteht, daß er nichts anders thue, als wozu er nach ſeiner Inſtruction und ſeinem Eide verbunden iſt, und wofür er von der Krone bezahlet wird; und wenn ein Unterſaſſe auf alle Art dem Reiche dienet, ſo thut er doch nichts mehr, als was ſeine Schuldigkeit iſt. Nichts deſto weniger folget man dem Beyſpiele des gnädigen Got-

tes,

tes, und belohnet die, welche ihrem Amte gebührend und mit Diſtinction vorſtehen, ſo wie andere getreue Unterſaſſen, die dem Reiche einen merklichen Dienſt gethan. So fordert es die Regierungsform und die königliche Verſicherung. Nachhero verordnet das Geſetz, daß nicht mehrere mit dem Adelſchilde begnadiget werden ſollen, als bloß einige wenige bey der königlichen Krönung; und da das Wort wenige, eine unbeſtimmte Anzahl anzeiget, ſo folget von ſelbſt, wem es zukomme, dieſe Anzahl zu beſtimmen. Und nachhero, ſaget das Geſetz, nämlich nach der Krönung, werden keine Edelleute creiret, bis das Reich ſolches verſtatten kann.

Prudens. Wem kömmt es aber zu, auszumachen, wenn das Reich ſolches verſtatte?

Honeſtus. Das kömmt inſonderheit der Ritterſchaft und dem Adel zu, die am beſten ihren eigenen Zuſtand kennen. Die Praxis hat auch gewieſen, daß der König darüber mit der Ritterſchaft Rath gepflogen hat; da denn die Ritterſchaft und der Adel nach reifer Ueberlegung dazu gerathen, und auch die Anzahl beſtimmet hat. Denn der Adel leidet insbeſondere darunter, wenn eine größere Menge von Edelleuten gemachet wird, als das Land ertragen kann. In wie weit aber ſämmtliche Reichsſtände hieran Theil nehmen können und müſſen, ſoll nach Anleitung des 44 §. der Regierungsform, wie auch des 49 §. eben daſ. der königlichen Verſicherung von 1743 §. 13. und der Verſicher. von 1751. §. 11. im zweyten Theile unſerer Unterredung ausgemachet, und da zugleich gewieſen werden, daß die Stände nicht allein in älteren Zeiten ſehr darüber geklaget, daß ſo viele Edelleute gemachet, und daß die übrigen Stände dadurch in ihren Steuern beſchweret würden, ſondern auch daß der Adel eine Belohnung für die übrigen Stände iſt, wenn jemand aus ihnen dem Reiche große Dienſte geleiſtet hat.

Prudens. Aber wenn die Ritterſchaft und der Adel den König abrathen, mehrere Edelleute zu machen: ſo kann dieſes

bloß

bloß die Introduction auf dem Ritterhauſe hindern, daſelbſt Sitz und Stimme zu haben; im übrigen aber ſind ſie doch, vermöge der königlichen Reſolution und des Adelbriefes, wirkliche Edelleute, und genießen alle adeliche Privilegien, und die daraus fließenden Vortheile, außerhalb dem Ritterhauſe.

Honeſtus. Nein, ich bitte um Verzeihung. Auf die Art würde man im Reiche zwo Arten von Edelleuten bekommen; wovon man aber kein Wort in den Grundgeſetzen und adelichen Privilegien findet. So bald ein Unterſaſſe auf rechtmäßige Art ein Edelmann wird, ſo beſitzt er alle die Vortheile, die einem Edelmanne nach den Privilegien zukommen. Beſitzt er alle Privilegien, ſo kömmt ihm auch, vermöge der adelichen Privilegien, Sitz und Stimme auf dem Ritterhauſe zu. Im widrigen Falle könnte die Zeit kommen, daß gewiſſer Abſichten wegen das ganze Land mit einer Menge von Edelleuten angefüllet würde, die genug mit den adelichen Privilegien allein zufrieden ſeyn würden; denn wenn man es recht bedenket, ſo iſt es wirklich eine große Laſt, auf allen Reichstagen zugegen zu ſeyn, und auf dem Ritterhauſe zu ſitzen. Für einen Edelmann, der nicht Privatabſichten bey Reichstagen hat, giebt es große Ungelegenheiten, Beſchwerden und Koſten, auf den Reichstag zu kommen, und bis zum Schluſſe gegenwärtig zu ſeyn; welches alle die Edelleute genugſam erfahren werden, die ſonſt auf dem Lande in ihrer Ruhe ſitzen, und ihre Wirthſchaft treiben, wie es ſich gebühret. Aus dem 44 §. der **Regierungsform** kann man klärlich ſchließen, in wiefern nach der Krönung Edelleute ohne rechtmäßige Beyſtimmung und Einwilligung gemachet werden können; und folglich, in wiefern alle ſolche Reſolutionen auf den Adel und Adelsbriefe darnach gültig ſeyn können; welches alles, und wie weit die Praxis dafür oder dawider iſt, und was weiter dazu gehöret, in dem zweyten Theile unſerer Unterredung umſtändlicher ausgeführet werden ſoll. Mittlerweile kann man hiermit zuſammenhalten, was vorhin umſtändlich von dieſem

Punkte geſaget iſt. Das muß ich nur noch erinnern, wie zum Beſtande der Freyheit höchſtnöthig iſt, daß die Gerechtſame, Edelleute zu machen, eingeſchränket ſey; denn ein jeder kann leicht finden, was für Wirkung es haben würde, wenn der König uneingeſchränkte Macht hätte, zwiſchen Reichstagen ſo viele, als er wollte, mit dieſer Würde zu begnadigen, wenn ſie auch nicht ſo gleich auf das Ritterhaus eingeführet würden. Der Anlaß dazu würde ſich bald finden, daß man es doch einmal bewilligte, und alsdann dürften die Folgen für die Freyheit weit gefährlicher werden, als wenn vorerwähnter maßen die Macht bey Dienſtbeſetzungen uneingeſchränket wäre. Beyſpiele davon finden wir bey dieſer und jener Nation, die itzt wünſchet, daß ſie zu rechter Zeit, da es mit weniger Schwierigkeit möglich geweſen wäre, vorſichtige Maasregeln in Anſehung deſſen in ihren Grundgeſetzen genommen hätte.

Probus. Aber bey gewiſſen Aemterertheilungen, zu welchen die Collegia und Aemter ihre Vorſchläge eingeben, und da drey vorgeſchlagen werden, hat ja doch der König die Freyheit und Gerechtſame, aus ſolchen drey vorgeſchlagenen zu wählen, wen er will, und regieret dieſemnach alsdann nach Gutdünken, und nicht nach dem geſchriebenen Geſetze?

Honeſtus. Hierinnen irreſt du, mein lieber Probus. Lies den 40 §. der Regierungsform, ſo wirſt du überzeuget werden, daß der König aus den Vorgeſchlagenen denjenigen zu wählen und zu bevollmächtigen Recht hat, den Se. Königl. Maj. als den Geſchickteſten dazu befindet; und damit Se. Maj. um ſo viel leichter den Geſchickteſten finden mögen, ſo verordnet der 20 §. der Regierungsform, daß zweene Reichsräthe ſich, wenn Dienſte vergeben werden ſollen, bey Sr. Königl. Maj. im Cabinete einfinden müſſen, NB. auf daß Sr. Königl. Maj. die Mühe erleichtert, und allerhand Unterrichte eingezogen werden können. Dieſes beſtärket der 40 §. der Regierungsform in den Worten: **Und es wird Sr. Maj. gnädigem Gefallen anheim geſtellet,**

ſtellet, dieſe Dienſte entweder nach Anleitung des 20 §. zu vergeben, oder auch im ſitzenden Rathe, NB. um des Reichsrathes Gedanken und Meynungen über die vorgeſchlagenen Perſonen zu vernehmen. Dieſes wird noch weiter in eben dem §. beſtätiget, wenn es da heißt: daß dieſe wichtigeren Dienſte von Sr. Königl. Maj. mit Rathes Rathe beſetzet werden, damit, unter den Vorgeſchlagenen, auf denjenigen die Wahl fallen möge, der ſich durch gründliche Gelehrſamkeit und Eifer für die evangeliſche Religion und einem exemplariſchen Leben dazu würdig gemachet hat. Aus dieſem allen erſieht man der Reichsſtände rühmliche Sorgfalt, die geſchickteſten Perſonen zu des Reiches Aemtern zu bekommen. Ich habe zuvor von der nöthigen Prüfung geredet, welcher ſich Amtsperſonen nach den Grundgeſetzen, zuerſt bey den Collegien, oder anderen, welche Vorſchläge verrichten, und hernach bey dem Senate unterwerfen müſſen, im Falle daß bey dem Vorſchlage ſich etwas zu erinnern finden ſollte, und zuletzt bey Sr. Königl. Majeſt. ſelbſt. Und damit eine Gegeneinanderhaltung der Geſchicklichkeiten Statt finden möge, ſo werden drey auf die Vorſchläge zu Civilämtern geſetzet. Ein bloßes Gutdünken kann hier um ſo viel weniger gelten, als man nicht finden wird, daß die drey Vorgeſchlagenen gleich geſchickt, gleich würdig und von gleichen Verdienſten ſind; und wie ſolche drey aus dem übrigen Haufen der Suchenden ausgeleſen ſind, ſo findet ſich allemal wiederum ein Grund der Ausleſung eines aus denſelben, wenn man eine genaue Prüfung anſtellet. Sieht man auf die Urſache, warum zu Civilämtern drey auf den Vorſchlag geſetzet werden, zu Militairbedienungen aber nur einer, ſo ergiebt ſich daraus, daß in dem erſten Falle nothwendig eine Prüfung der Geſchicklichkeit der Vorgeſchlagenen ſupponiret wird; und ſo bald in beyden Fällen jemand außer dem Vorſchlage ernannt wird; ſo ſoll die Sache mit Rathes Rathe abgemachet werden, aus keinem andern Grunde, als damit die beſte Wahl geſchehen, würdige und wohl-

verdiente

verdiente Unterſaſſen nicht zu leiden kommen, und mit der Belohnung alle Ermunterung wegfallen möge. So drükket ſich der König in der Verordnung vom Jahre 1723 wegen Abſchaffung der Charakteren aus: **Unſere vornehmſte Abſicht iſt, daß Geſchicklichkeit und dem Vaterlande wirklich geleiſtete Dienſte, der Grund zu eines jeden Beförderung und Aufkommen ſeyn mögen.**

Probus. Wie iſt es aber im den übrigen in 20 §. der Regierungsform angeführten Fällen?

Honeſtus. Da noch weniger. Denn alle dieſe müſſen nach dem vorgeſchriebenem Geſetze abgemachet werden; daher auch Reichsräthe dabey ſind, um zu erinnern, was das Geſetz fordere. Der Staatsſecretair oder wer den Vortrag hat, weis auch hierbey ſeine Schuldigkeit, S. die Canzeleyordnung, §. 41.

Probus. Eines weis ich doch, nach Anleitung des 20 §. der Regierungsform, das völlig auf des Königes Gefallen und Gutdünken beruhet, nämlich ſeinen Hofſtaat und ſeine Hofbedienten zu erwählen.

Honeſtus. Hierinnen haſt du recht; aber du mußt bedenken, daß dieſes eigentlich nicht die Regierung angeht, ſondern des Königes Privathaushaltung; jedoch ſo, daß der König zu den höheren und vornehmeren Bedienungen würdige und wohlverdienete Perſonen wählen, die ſich zu dem Range und der Ehre ſchicken, welche das Geſetz denſelben beyleget, und dafern ſie hernach würdig geachtet werden ſollen, zu anderen oder höheren Bedienung außerhalb dem Hofe, damit andere geſchickte und beſſere Perſonen nicht dadurch zu leiden kommen mögen; denn alles, was ein Unterſaſſe nach dem Geſetze zu fordern hat, das gehöret ihm zu, und das muß ihm auch deswegen gelaſſen werden. Auch mußt du wiſſen, daß es dem Könige nicht frey ſteht, ausländiſche Männer und Unterſaſſen zu ſeinen Hofbedienten zu

nehmen. S. Regierungsform § 40. die Verſiche- rung von 1743. § 3. und die königliche ſchwediſche Verſicherung § 13. Auch iſt es nicht erlaubet, neue Be- ſtallungen einzurichten und zu vergeben außer denen, wel- che ſchon im Staate aufgeführet ſind, noch Titeln und Cha- raktere, ſie ſeyn mit oder ohne Lohn, dafern nicht die Reichs- ſtände es für gut finden, ſolches in Unterthänigkeit zu begehren und vorzuſchlagen. S. die königliche Verordnung von 1723. wegen Verbiethung der Charaktere. Dieſes betraf bloß ihre Annehmung. Sobald ſie aber angenommen ſind, ſo genießen ſie alle Vortheile und Gerechtſame, welche das Ge- ſetz allen übrigen Reichsbeamten zuerkennet, ſo daß ſie nicht ohne vorhergegangene Unterſuchung und bey dem gehörigen Gerichte angeſtellter Erkenntniß, oder Prüfung derer, welche den Verordnungen gemäß, dazu berechtiget ſind, eine Zeit lang von wirklicher Verrichtung ihres Amtes abgehalten, noch ohne gerichtlichen Urtheilsſpruch deſſelben entſetzet wer- den können. So ſoll auch niemand wider ſeinen Willen von einem Dienſte oder Amte zu einem andern verſetzet wer- den. Königliche Verſicherung § 10. und was derglei- chen mehr iſt. Dieſes geht den Hofſtaat und die Hofbe- dienten an, die auf der Krone Staat ſtehen.

Probus. Kann der König alsdann nicht außer der zum Hofſtaate oder zur Hofbedienung geſetzten Anzahl ſo viele Hof- bediente annehmen, als ihm in Gnaden gefällig iſt; wie z. E. Hofmarſchalle, Oberhofintendanten, Kammerherren, Hofintendanten, ſammt der ganzen übrigen Hofbedienung, und Charaktere darauf geben, an wen es Sr. Majeſtät gefällt, und alſo nach freyem Gefallen und Gutdünken?

Honeſtus. Was die Hofbedienung inſonderheit be- trifft, ſo iſt davon in den Grundgeſetzen und andern Verord- nungen nichts ausdrückliches feſtgeſetzet, außer was im 40 §. der Regierungsform ſteht; aber das weis man doch überhaupt, daß, ſo bald es ein bloßer Charakter iſt, ohne daß der, welcher ihn hat, Dienſte thut und Lohn hebt, der König

nicht ohne Rathes Rath ſolchen Character vergeben könne, es ſey bey welchem Staate es wolle, und daß da der König ſo wohl, als der Senat, an dem 42 §. der Regierungsform und an der Verordnung vom Jahre 1723, nebſt andern Verordnungen wegen der Charaktere, gebunden iſt. Hierinnen haben die Reichsväter ſehr weiſe Veranſtaltungen getroffen; denn ſie ſehen voraus, was für Gefahr über das Reich ſchweben würde, im Falle ein König dereinſt ſolche Macht misbrauchen wollte. Da könnte es leicht geſchehen, daß alle Reichsämter mit lauter Hofbedienten beſetzet würden; denn die Erfahrung lehret, daß die Amtsperſonen bey Hofe zu allen ſo wohl höheren, als niedrigen Beſtallungen, außer dem Hofe avanciren, ja bis zu den allerhöchſten ja zu allen Staaten, Civil- See- und Landmiliz-Staat, und das nach dem Range, den man bey Hofe gehabt hat. Vermöge dieſer Macht könnte alsdann ein König, der einmal auf die unglücklichen Gedanken fiele, höhere Macht und Gewalt zu ſuchen, gar leicht alle Beamten des Reiches auf ſeine Seite bringen; und da wäre dieſes eine offene Thüre zur Souverainität. Und wenn dieſes ſo weit gehen ſollte, daß Vollmachten auf höhere Charakteren in der Wiege gegeben würden; wie würde es alsdann fleißigen und wohlverdienten Beamten gehen, wenn die Wohlthaten ſo ausgetheilet werden könnten? Wie reimet ſich dieſes mit einem freyen Volke, unter dem ein jeder gleiches Geſetz und gleiches Recht hat, wenn jeder nach dem Geſetze ſeine Aufführung einrichtet. Man kann hiergegen halten, was im Vorigen von größerer Macht und Gewalt bey Beſetzung der Dienſte geſaget iſt. Hiervon könnte ein vieles geſaget werden, wenn Zeit und Umſtände es zuließen. Und ſo ſiehſt du, mein guter Probus, daß, ſo bald etwas von Hofbedienungen in die Regierung einen Einfluß hat, das Geſetz gilt, und kein bloßes Gutdünken.

Probus. Hat der König nicht Macht, jemanden außer dem Vorſchlage zu ernennen, nach Anleitung des 9 §. der

königlichen Verſicherung? Kann der König da nicht nach Gutdünken ernennen, wen er will?

Honeſtus. Darinnen haſt du recht, daß der König jemanden außer dem Vorſchlage ernennen kann; aber nicht nach Gutdünken. Es muß alsdann einer ernennet werden, der wenigſtens ſo würdig iſt, als einer von denen, die auf dem Vorſchlage ſtehen; denn es können mehrere, als die drey Vorgeſchlagenen ſeyn, die gewiſſermaßen des Dienſtes gleich würdig ſind, und auf den Vorſchlag können nicht mehr als drey geſetzet werden. Aber bey ſolcher Ernennung muß der Senat prüfen, ob der Ernannte nicht einem beſſer Verdienten präjudiciret; und wenn ſich alsdann findet, daß durch eine ſolche Beförderung ein anderer zu leiden kömmt, ſo ernennen Se. Majeſtät in ſolchem Falle einen andern, wider welchen nichts zu erinnern iſt. Man ſehe den 9 §. der königlichen Verſicherung, da es heißt: Sollten wir für gut befinden, von dem Vorſchlage abzugehen, und einen andern zu ernennen: ſo liegt dem Reichsrathe ob, nach dem Geſetze, ſeine Meynungen darüber zum Protocolle zu geben. Gleichergeſtalt ſoll auch, im Falle jemand im Cabinete, außer dem Vorſchlage zu einer ledigen Beſtallung ernennet wird, die Sache im Rathe vorgetragen werden; und dafern eine ſolche Beförderung wider Schwedens Geſetz und Regierungform ſtreitend befunden werden und anderen redlichen und wohlverdienten Unterthanen Wohlfahrt und Verdienſt zum Nachtheile gereichen ſollte: ſo wollen wir des Reichsrathes Gedanken und Meynungen nach den meiſten Stimmen bey uns gelten laſſen, und einen andern ernennen, wider welchen nichts dergleichen erinnert werden kann.

Probus. Noch fällt mir eines bey. Der König kann ja nach freyem Gutdünken Ritter und Commandeurs der königlichen Orden machen?

Honeſtus. Wenn du mit Bedachte die Ordensſtatuten lieſeſt, ſo findeſt du, daß darinnen nicht dem bloßen Gutdünken, ſondern auch dem Geſetze nachgelebet werden müſſe. Daran iſt um ſo viel mehr gelegen, als die Ritter und Commandeurs mit der Zeit baare Einkünfte zu erwarten haben. Sollten dieſe nach Gutdünken und nicht nach dem Geſetze ausgetheilet werden, ſo könnte das für die Freyheit ſehr gefährlich werden. Keine Wohlthaten können oder müſſen in einem freyen Reiche nach Gutdünken ausgetheilet werden. Die Juſtitia diſtributiva muß unter einem freyen Volke ganz heilig gehalten werden; denn wird dieſelbe unrecht ausgetheilet, ſo entſteht daraus viel böſes. Derowegen haben die Reichsväter dieſe Gerchtigkeit ſo ſorgfältig und mit ſo vielen Geſetzen umſchloſſen und befeſtiget.

Probus. Hat aber nicht der König ſeine beſonderen Stimmen im Senate? Darinnen iſt er ja frey, und kann nach Gewiſſen und Gutdünken ſeine Meynung ſagen.

Honeſtus. Nicht alſo. Gewiſſen und Gutdünken haben auch hier nicht Raum; ſondern es muß nach den vorgeſchriebenen Geſetzen des Reiches geurtheilet werden. Dazu hat ſich der König erkläret, und allgemein und offenbar verſichert, nach des Reiches Geſetze, Ordnungen und Schlüſſen, nach der im Jahre 1720 verfaſſeten Regierungsform und nach ſeiner Verſicherung zu regieren. S. **königliche Verſicherung** § 5. Dieſes beſtärket auch der 4 §. der Verſicherung von 1743: **Wir wollen auch ⸗ ⸗ mit des Reichsrathes Rathe, und nach des ſchwediſchen Reiches geſchriebenen Geſetze, Ordnungen, Schlüſſen und Regierungsform das Reich regieren.**

Probus. Das iſt eine große Beſchwerde für einen König, ſich von Reichsgeſetzen, Ordnungen und Schlüſſen eine Kenntniß zu ſchaffen. Dieſes iſt nicht der allgemeine Begriff von eines Königes Obliegenheit. Er hat ja Reichsräthe, Reichsbediente und ſeine Beamten, die ihm hierinn zur Hand gehen müſſen.

Honeſtus.

Honeſtus. Man mag im Allgemeinen von des Königes Obliegenheit denken, was man will, ſo bleibt es doch dabey, daß ein König von zärtlichem Gewiſſen, und der den Eid halten will, den er dem Reiche geſchworen hat, wiſſen und überzeuget ſeyn muß, wie und nach was für Geſetzen er die Regierung zu führen hat. Es iſt wahr, daß ein König Räthe, mit denen er Rath pflegen kann, imgleichen den Juſtitzkanzler und andere Geſetzerfahrne hat; aber es iſt dennoch nothwendig, daß der König ſelbſt das Geſetz verſtehe; denn dadurch kann vielem Verdachte, Disputen, Contradictionen, Verwirrungen und Fehltritten vorgebeuget werden. Ohne dieſes giebt es Fälle, da man ſolchen Zugang nicht hat; und es iſt gefährlich, ſich auf anderer Leute Rath in Sachen zu verlaſſen, die ſie nicht angehen. Es läßt ſich auch bald ermeſſen, in wie weit dieſe vermögend ſind, das Geſetz zu verſtehen; und wenn ſie auch Kundſchaft davon hätten, ſo würden doch ihre einzelen und einſeitigen Abſichten nicht verſtatten, getreulich an Hand zu geben, was das Geſetz wirklich fordert. Aus dieſem und anderm mehr kann man ſehen, wie nachtheilig es ſey, wenn der König ſelbſt nicht im Stande iſt, zu unterſcheiden, was das ſchwediſche Geſetz und Recht vermag Wie kann im wiedrigen Falle Juſtitia diſtributiva in allen Stücken unter den Unterſaſſen ordentlich und geſetzmäßig in Acht genommen werden, wenn der König nicht weis, was das Geſetz hierinnen vorſchreibt? Ich leugne nicht, daß es das allermühſamſte Amt auf Erden iſt, König zu ſeyn; denn es ſind der Dinge ſo ſehr viel, die Gott und das Reich von einem Könige fordern. Wenn der letzte Tag der Rechenſchaft vor dem allerhöchſten Richter kömmt, ſo hilft es nicht, ſich damit zu entſchuldigen, wie die meiſten Könige es machen, und zu leben pflegen. Hier wird eine reine Rechnung, nach der königlichen Pflicht, die ein König mit ſo theurem Eide bey Gott und ſeinem heiligen Evangelio übernommen hat, erfordert. Gewiß, das iſt ſchwer und mühſam. Ein rechtſchaffener König kann ſelten auf viele ledige Stunden rechnen, die er nicht zu des Reiches rechter Verwaltung

und Beſtem anwenden muß. Dahingegen aber giebt auch das Reich alles, was es geben kann, zu des Königes unumgänglichen Staate und Vergnügen her; und alſo muß das eine dem andern gemäß ſeyn. Ein Reich recht zu regieren, erfordert eine unglaubliche Mühe, und viele Wiſſenſchaft, und man lernet doch niemals aus. Daher müſſen Regenten von der erſten Kindheit an dazu auferzogen werden. Dieſes iſt auch eine von den Haupturſachen geweſen, warum das Königreich erblich geworden, damit der Succeſſor ſo gleich von den jüngern Jahren an in der Regierungskunſt und den Reichsgeſetzen recht erzogen werde. Daher es den Reichsſtänden oblieget, vermöge des 3 §. der Regierungsform, die nöthigſte Vorſorge dieſerhalb zu tragen.

Callidus. Einen Einwurf muß man mir noch erlauben. Wird nicht im 14 §. der Regierungsform verordnet, daß die Reichsräthe rathen ſollen, wie ihres Amtes iſt, nicht aber regieren? Dieſe Worte ſind aus dem Reichstagsſchluſſe vom Jahre 1602. genommen, woſelbſt ſteht: Und da vorhin viele Irrung und Unordnung daraus entſprungen iſt, daß die, welche Rathsperſonen geweſen, nicht bloß, wie ihr Amt es forderte, rathen, ſondern auch regieren gewollt; ſo haben wir hier den Schluß gefaſſet, daß ihre Macht und ihr Anſehen ſich nicht weiter erſtrecken ſoll, als das Geſetzbuch beſtimmet, nämlich, daß ſie den König zu demjenigen rathen ſollen, was ſie vor Gott wiſſen, daß es ihm und ſeinem Reiche nützlich ſey ⸗ ⸗ ⸗ Danächſt ſollen ſie ihn zu allem leiten, was des Reiches Recht iſt. Hier ſteht ja deutlich, daß des Reichsrathes Anſehen ſich nicht weiter erſtrecken ſoll, als das Geſetzbuch beſtimmet, und daß die Reichsräthe nicht regieren ſollen. Hieraus folget ja, daß das Regieren ſich weiter, als das Geſetzbuch erſtrecket, und da das Regieren dem Könige allein zukömmt, ſo kann auch der König ohne das Geſetzbuch regieren; das iſt: er iſt nicht ſo an das Geſetz gebunden,

gebunden, wie der Senat, ſondern kann mehr nach Gutdünken, Gewiſſen, und wie es ihm gut ſcheint, herrſchen und regieren; denn er kann eben ſo richtig finden, was dem Reiche heilſam iſt, und was das Geſetz vermag, als der Senat, und oft beſſer, weil er kein anderes Intereſſe haben kann, als des Reiches Wohlſtand.

Honeſtus. Nein, mein ſchlauer Callidus, dieſe deine Erklärung tauget gar nichts. Es iſt ja ein offenbarer Widerſpruch, daß, wenn der Rath, nach dem Geſetzbuche, den König zu demjenigen räth, was er vor Gott, dem Könige und dem Reiche als nützlich und heilſam anſieht, und ihn zu allem leitet, was des Reiches Recht iſt, (das iſt, was das Geſetzbuch oder die alten Abtheilungen darinnen, von dem Könige, vorſchreiben,) der König alsdann nicht ſo, wie der Reichsrath, an das Geſetzbuch gebunden ſeyn, ſondern die Freyheit haben ſollte, nach ſeinem Gewiſſen und Gutbefinden davon abzugehen, und ſolchemnach zu thun, was ihm ſelbſt und dem Reiche ſchädlich, und gerade wider des Reiches Recht wäre. Solche Macht hatte zu den Zeiten der König eben ſo wenig, als itzt, wie eben das Geſetzbuch zur Genüge ausweiſt.

Wer in der Geſchichte damaliger Zeiten bewandert iſt, der weis gar wohl, was für Klagen darüber geführet wurden, daß die Räthe die Gränzen des ihnen beygelegten Anſehens überſchritten, und in die königlichen Gerechtſamen Eingriffe thaten, woraus denn viele Irrungen und Spaltungen entſprungen, wie der Reichstagsſchluß ſaget. Aber des Reichsrathes Amt war, dem Könige nach dem Geſetze zu rathen, und dem Könige kam es zu, nach ihrem Rathe und nach dem Geſetze zu regieren. Die Aemter waren freylich unterſchieden, ſo daß der eine Theil nicht in des anderen Verrichtungen Eingriff thun mußte; beyde aber, König und Rath, waren gebunden, zu regieren und zu rathen nach dem Geſetze, und nicht nach Gewiſſen und Gutdünken. Rathen, wie ihres Amtes iſt, heißt alsdann hier, wie es

buchſtäblich lautet, nach dem Geſetze, und nicht in des Königes Gerechtſame hinein gehen, welche iſt, nach dem Geſetze zu regieren, und auszufertigen, was der Senat ihm geſetzmäßig angerathen hat, und das Geſetz vorſchreibt, und ſolchemnach ſein Reich nach dem ſchwediſchen Geſetze und der Regierungsform zu beherrſchen und zu regieren. So lautet es in der Reichsſtände Vereinigung vom Jahre 1743, und im 4 §. der Verſicherung von eben dem Jahre; wie auch in dem 5 §. der königl. ſchwediſchen Verſicherung von 1751. Daher, ſaget der 8 §. der Regierungsform, liegt den Reichsſtänden ob, mit getreuer Sorgfalt alle königliche Gerechtſame und Gewalt, wie das ſchwediſche Geſetz und dieſe Regierungsform ſie beſchreibt, in ihrer völligen Macht und Anſehen gänzlich ungekränkt zu laſſen, und was auf die Art der königlichen Hoheit und Gewalt zuſteht, mit ernſtlicher Sorgfalt und Aufmerkſamkeit zu handhaben, zu vertheidigen und aufrecht zu halten. Der Senat muß alsdann rathen, wie ſein Amt es fordert, und nicht regieren, außer in denen Fällen, die der 16 §. der Regierungsform, und der 15 §. der königl. ſchwediſchen Verſicherung ausſetzet, da der Reichsrath das Regiment führet, und die Regierung unter deſſelben treuer Obhut und Wartung bleibt. Dieſes beſtärket das, was ich geſaget habe, daß der König nicht in des Senats Gerechtſame, und der Senat nicht in des Königes Gerechtſame Eingriffe thun müſſe. Daher läßt es ſich nicht ſagen, daß der Senat nach dem Geſetze rathen, und nicht nach Gutdünken regieren ſoll; denn regieren, und das nach Gutdünken, enthält in ſich ſelbſt, wie vorhin überhaupt bewieſen iſt, einen Widerſpruch. Regieren heißt, nach dem Geſetze herrſchen; ſonſt kann es nicht regieren heißen; und in allen unſeren Grundgeſetzen wird das Wort regieren ſo genommen, daß es anzeiget, nach dem Geſetze herrſchen, niemals aber nach Gutdünken; ſo daß auf keinerley Weiſe ein Gutdünken weder des Königes noch des Senats

gilt,

gilt, oder Statt und Unterſtützung in dem Geſetz findet. Kurz, kein König, er mag ſo ſouverain ſeyn, als er will, iſt berechtiget, nach Gutdünken zu regieren, ſondern, wo nach keinem anderen Geſetze, doch nach dem Geſetze der Vernunft und des Gewiſſens. Ein für ſeine Unterthanen ſorgfältiger und die Freyheit liebender König, ſchätzet es für ſein höchſtes Vergnügen, allezeit und in allen ſeinen Unternehmungen ſelbſt den vorgeſchriebenen Geſetzen des Reiches zu folgen; und ſo bald er merket, daß der geringſte Fehltritt darwider geſchehen iſt, ſo wird ſeine größte Sorge unverzüglich darinnen eine billige Aenderung machen. Ich erinnere mich hierbey eines merkwürdigen Exempels von einer regierenden Perſon, welche, da ſie, nach einem in der Regierung begangenen Verſehen, die daraus entſpringenden übeln Folgen einſah, daſſelbe nicht künſtlicher Weiſe zu bemänteln oder mit königlicher Gewalt zu vertheidigen ſuchete, ſondern ſich ſo willig, als ſchuldig, finden ließ, edelmüthig zu ändern, was widerrechtlich geſchehen war. Die Königinn Eliſabeth von England, durch unverſtändige Rathgeber verleitet, gab einigen einzelnen Perſonen excluſive Privilegien, die ſchon zu der Zeit bey der Nation ſehr verhaßt waren. Das Unterhaus zog die Sache in Erwägung, und hielt ſich befugt, an die Königinn eine Adreſſe wider die Privilegien zu übergeben, welche zu verleihen man einen König in England nicht berechtiget hielt. Aber die Königinn kam dem von dem Parlamente zu erwartenden Schritte zuvor, und wiederrief die Privilegien ſelbſt, über die man ſich am meiſten beſchwerete. Das Unterhaus ward durch dieſen edelmüthigen Schritt gerühret, und legete daher durch eine ſolenne Deputation ſeine Dankſagung bey der Königinn ab, welche von der Königinn dieſe merkwürdige Antwort erhielt.

Meine Herren.

Ich danke Euch herzlich für eure Ergebenheit gegen meine Perſon, wovon ihr mir itzt einen ſo offenbaren und überzeugenden Beweis gegeben, da ihr mich von einem Fehltritte zurück geleitet habet, den ich nicht vorſetzlich, ſon-

dern aus Unwiſſenheit der Geſetze, begangen habe. Hätte mir eure wachſame Sorgfalt meinen Irrthum nicht entdecket, was für betrübte Folgen würden nicht daraus für eine Königinn entſprungen ſeyn, die nichts in der Welt lieber hat, als die Sicherheit ihrer Unterthanen, und die nichts anders begehret, als von ihnen geliebet zu ſeyn? Mein Herz breche mir im Leibe, und meine Hand verdorre lieber, als daß dieſes Herz und dieſe Hand zu ſolchen Privilegien etwas beytragen ſollten, die meinem Volke unangenehm ſeyn könnten. Der Glanz der königlichen Majeſtät hat mir die Augen nicht ſo verblendet, daß ich eine unumſchränkte Macht höher ſchätzen ſollte, als eine Macht, die durch das Geſetz an Recht und Gerechtigkeit gebunden iſt. Das Glänzende in dem Namen eines Königes mag weichliche Prinzen verleiten, ſo wie verguldete Pillen einen Kranken betrügen können. Ich zähle mich nicht zu ſolchen Prinzen; denn ich weis, daß das Reich zu deren Beſtem regieret werden muß, die mir das Steuerruder anvertrauet haben, nicht aber nach meinem Gutdünken, und daß ich doch einmal ſchuldig bin, vor einen Richterſtuhl zu treten, der ſtrenger iſt, als der Richterſtuhl meines eigenen Volkes.

Probus. Aber ſage uns, worinnen die einzelnen Gerechtſamen des Königes beſtehen. Du haſt zwar vorhin davon geredet, aber nicht ſo deutlich und diſtinct, als man gewünſchet hat; denn du miſcheſt zu vieles unter einander.

Honeſtus. Wenn du genau nachſiehſt, ſo findeſt du alles deutlich genug; denn ich redete erſt von des Königes einzelnen Gerechtſamen außer Rathes Rathe, und hernach von demſelben mit Rathes Rathe. Dieſen Unterſchied wirſt du nicht ſo genau in Acht genommen haben, und die Worte einzelne Gerechtſame haſt du wohl bloß für des Königes Gerechtſame außer dem Senate genommen, und dich nicht erinnert, daß der König auch einzelne Vorrechte im Senate hat. Inzwiſchen will ich dir zu Gefallen deutlich auseinander ſetzen, worinnen die Gerechtſamen des Königes für ſich allein beſtehen.

1) Kömmt dem Könige für ſich der königliche Titel und die Majeſtät zu, mit allem, was eigentlich darzu gehöret.

2) Sein Reich nach dem ſchwediſchen Geſetze, der Regierungsform, und den Verſicherungen zu regieren, nebſt dem Erbrechte an dem Reiche für ſeine männlichen Leibeserben. Reichsſtände Vereinigung vom Jahre 1743. Regierungsform §. 3.

3) Würdige Unterſaſſen in gräflichen, freyherrlichen und adelichen Stand zu ſetzen. Regierungsform §. 44.

4) Ritter und Commandeurs von allen Sr. königlichen Majeſtät Orden zu creiren. Reichsſtände Schluß vom Jahre 1751.

5) Ueber ſeinen Hofſtaat und über ſeine Hofbedienten zu ſchalten. Regierungsform §. 20.

6) Zu gewiſſen Aemtern aus drey Vorgeſchlagenen den Geſchickteſten zu erwählen. Regierungsform §. 12. 40. Stände Reſcript vom Jahre 1739.

7) In gewiſſen Fällen jemanden außer dem Vorſchlage zu ernennen. Königl. ſchwediſche Verſicherung von 1751. §. 9.

8) Für ſich im Cabinete alle die Sachen abzumachen, die im 20 §. der Regierungsform genannt ſind, als:

a) Die Privatſachen, welche einzelne Perſonen angehen, und nicht unter die allgemeinen Reichsangelegenheiten oder Juſtizſachen begriffen werden.

b) Alle ſolche Privatangelegenheiten, worüber die Collegia, oder andere, denen es zukömmt, ihre unterthänige Bedenken eingeſandt haben. Sollte aber Se. königliche Majeſtät geruhen, von der Collegien Meynung abzugehen, da wird die Sache im Senate vorgenommen und abgemachet.

c) Alle Vergebung der Aemter und Beſtallungen, zu welchen von den Collegien oder anderen Vorſchlägen eingehen.

d) Die

d) Die Beſetzung der Militairdienſte, nach den Vorſchlägen von den Oberſten.

e) Die Verordnung der Prediger bey königlichen Paſtoraten.

f) Die Beſtallungen der Magiſtratsperſonen und Landbedienten, die mit Sr. königlichen Majeſtät Vollmacht verſehen werden, nach denen von gebührenden Orten her eingegangenen Vorſchlägen.

9) Hat der König das Recht, zu decidiren, wenn im Senate oder der Juſtitzreviſion Sachen mit Rathes Rathe abgemachet werden, welches allezeit durch Herumvotirungen geſchehen muß, und wenn die Meynungen davon auf beyden Seiten gleich ſind. Eben ſo bekommen auch die Sachen durch Sr. königlichen Majeſtät Beytritt den Ausſchlag, wenn die Stimmen ſo getheilet ſind, daß zweene von den Reichsräthen weniger auf der einen, als auf der anderen Seite ſind.

10) Steht dem Könige zu, unter ſeinem hohen Namen alles, was geſchehen ſoll, auszufertigen, zu unterſchreiben, zur Bewerkſtelligung zu befördern, und zu handhaben. Regierungsform §. 16. Reichstagsordnung §. 20.

Probus. Sind alle dieſe beſonderen Gerechtſamen des Königes unveränderlich, ſo daß ſie nicht von den Reichsſtänden, im Falle des Reiches Wohlfahrt es nothwendig fordert, eingeſchränket oder ganz eingezogen werden können, ſondern nun und zu allen Zeiten für den König und deſſen männliche Leibeserben nach ihm unverrückt gehalten werden müſſen?

Honeſtus. Dieſe itzt erwähnten einzelnen Gerechtſamen des Königes ſind nicht alle von gleicher Natur.

Probus. Welche von denſelben iſt denn beſtändig und für itzt und künftig ganz unveränderlich?

Honeſtus.

Honeſtus. Dieſe, daß er regierender König über das ſchwediſche Reich und deſſen unterliegende Länder iſt, und mit gleichem Rechte nach ihm ſeine männlichen Leibeserben.

Probus. Haben die Reichsſtände nicht Macht, dieſe Gerechtſame zu verrücken, oder aufzuheben?

Honeſtus. Dazu haben die Reichsſtände keine Macht; denn ſie würden darinnen ihren Treu- und Huldigungseid brechen, wie auch den 8 §. der Regierungsform; es ſey denn, daß es ſo unglücklich gienge, daß der König mit Wiſſen und Willen den Eid und die Verſicherung, welche er den Ständen geleiſtet, oder das, was die Stände weiter, kraft der Regierungsform und der Verſicherung, zur Aufrechthaltung ihrer Religion, Freyheit, Wohlfahrt und Sicherheit feſtzuſetzen nöthig finden, überträte. Königl. ſchwed. Verſicherung §. 23. In ſolchem betrübten Falle verrücket und hebt der König ſelbſt dieſe unveränderliche Gerechtſame auf, und dieſes doch für ſeine hohe Perſon allein. Und da ſind die Stände von ihrem Treu- und Huldigungseide gänzlich entbunden. Königl. ſchwediſche Verſicherung §. 23. und die Verſicherung von 1743. §. 16. Im 6 §. der Königl. ſchwediſchen Verſicherung erkläret der König, ſo wie die Reichsſtände es auch gethan haben, daß der des königlichen Thrones verluſtig und als ein Reichsfeind angeſehen werden ſoll, der entweder vermittelſt offenbarer Gewalt oder verborgener Anſchläge ſich zum Souverain erheben will.

Probus. Worinnen beſteht denn eigentlich dieſe beſtändige und unveränderliche königliche Gerechtſame?

Honeſtus. Das Reich nach dem ſchwediſchen Geſetze, der Regierungsform und den Verſicherungen zu regieren. S. die Wahlacte oder Reichsſtandsvereinigung vom Jahre 1743. Das Reich mit des Reichsrathes Rathe, und nach Schwedens geſchriebenen Geſetze, Ordnungen, Schlüſſen

und Regierungsform zu regieren. Verſicherung vom Jahre 1743. zu herrſchen und zu regieren nach des Reiches Geſetz, Ordnungen und Schlüſſen, nach der 1720. verfaſſeten und feſtgeſtelleten Regierungsform, ſammt der Verſicherung vom Jahre 1751. Königl. Schwed. Verſicherung §. 5. der Regierungsform gemäß das Reich mit, und ſolchemnach nicht ohne,* vielweniger wider des Reichsrathes Rath zu regieren. Und wie das ſchwediſche Fundamentalgeſetz hierinnen nicht anders verſtanden werden kann, noch muß: ſo wird alles das, was hierwider auf eine oder die andere Art erkläret, gut geheißen und verordnet ſeyn mag, hiermit gänzlich aufgehoben, geändert und zurechte gewieſen. Regierungsform §. 13. Alles dieſes zeiget deutlich, worinnen die unveränderliche ſchwediſche Königsgerechtſame beſtehe.

Probus. Sind denn alle die übrigen itzt erzählten einzelnen Königsgerechtſamen veränderlich, und können dieſelben von den Reichsſtänden eingeſchränket, oder gänzlich eingezogen werden, wenn dieſelben es für des Reiches Wohlfahrt, Freyheit und Sicherheit höchſtnothwendig erachten?

Honeſtus. Es leidet keinen Zweifel, daß alle übrige angeführte gegenwärtige Vorrechte des Königes veränderlich ſind, wenn die Stände finden, daß des Reiches Wohlfahrt, Freyheit, innerliche Ruhe, und Sicherheit ſolches höchſtnothwendig erfordern. Dieſes beſtärket der Eingang zu der Regierungsform vom Jahre 1720 = = = = regierender König über das Reich Schweden und die demſelben unterliegenden Länder zu ſeyn, und Wir NB. ſolche hohe königliche Macht und Gewalt nicht weiter, als dem Reiche zur Aufrichtung, Unterſtützung und Wohlfahrt, ſo wie den Unterthanen zur Glückſeligkeit und Sicherheit erſtrecken wollen. Ein jedes Wort dieſer angezogenen Stelle beweiſt, daß die Ausübung und der Gebrauch der königlichen Macht und Gewalt, ſich nach des Reiches Heil und Beſtem, und der

Unter-

Unterſaſſen Glückſeligkeit und Sicherheit richten müſſe; woraus erfolget, daß alle erwähnte königliche Gerechtſamen willkürlich, und ſolchemnach veränderlich ſind, ſo daß ſie limitiret, eingeſchränket, eingezogen werden können; alles, wie des Reiches Wohlfahrt, innerliche Ruhe, Freyheit und Sicherheit es erfordern. Auch bey dem Schluſſe des erwähnten Einganges zur Regierungsform heißt es: **Jedoch behalten wir uns vor, wenn nachhero einige Erklärung oder Verbeſſerung hiervon nöthig ſeyn dürfte, ſolche auf einem allgemeinen Reichstage zu machen. Wir haben in dieſem allen mit treuer Sorgfalt, redlicher Gewiſſenhaftigkeit und eifrigem Bedachte unſere einzige Abſicht ſeyn laſſen, daß die königliche Majeſtät bey ihrer Hoheit ungekränket, des Reiches Rath in ſeinem gebührenden Anſehen unterſtützet, und die Stände bey ihrer Gerechtſame und Freyheit bleiben.** Dieſe letzten Worte finden wir mehrentheils in allen alten Verhandlungen und Schlüſſen der Stände gebrauchet. Es iſt wohl zu merken, wie hier bloß geſaget wird, daß des Königes Hoheit ungekränket, nicht aber, daß die dem Könige beygelegten Gerechtſamen unverändert beybehalten bleiben mögen. Des Königes Hoheit (oder die Majeſtät, welche des Reiches Hoheit repräſentiret, daher auch im 14 §. der **Regierungsform** des Königes und Reiches Hoheit zuſammengeſetzet werden,) beſteht in nichts anders, als regierender König über das ſchwediſche Reich zu ſeyn, und ſein Reich nach dem Geſetze und den geſetzmäßigen Ordnungen zu regieren, welche die Reichsſtände entweder ſchon feſtgeſtellet haben, oder künftig zu des Reiches Freyheit und Sicherheit feſtſtellen wollen. Dieſe Hoheit, König von Schweden zu ſeyn, und das Reich nach den gegebenen Verſicherungen zu regieren, iſt unveränderlich; alle die übrigen Gerechtſamen aber ſind veränderlich, ſo daß ſie mit Recht eingeſchränket werden können und müſſen, wenn des Reiches Wohlfahrt es erfordert. Das erkläret der 8 §. der **Regierungsform** ganz deutlich. **Den Reichsſtän-**

den liegt ob, mit getreuer Sorgfalt alle königliche Gerechtſame und Gewalt, wie das ſchwediſche Geſetz und dieſe Regierungsform ſie beſchreibt, in ihrer völligen Macht und Anſehen gänzlich ungekränket zu laſſen. Was unter der königlichen Gerechtſame verſtanden werde, wird in den folgenden Worten, durch königliche Hoheit und Gewalt erkläret: Und was NB. auf die Art der königlichen Hoheit und Gewalt zuſteht, mit ernſtlicher Sorgfalt und Aufmerkſamkeit zu handhaben, zu vertheidigen und aufrecht zu halten. Alſo will königliche Gewalt, königliche Hoheit, königliches Anſehen, alles eines und eben daſſelbe ſagen, nämlich König von Schweden zu ſeyn, und das Reich nach dem Geſetze zu regieren. Daß das ſo verſtanden werden muß, bekräftiget der 51 §. der Regierungsform: Und ſolchemnach mit Wohlwollen, Gnade und Güte in einem NB. wahrhaftig königlichen Anſehen über uns zu walten, zu herrſchen, und zu regieren. Daher ſteht im 14 §. der Regierungsform, daß des Senates Schuldigkeit ſey, für des Königes Hoheit, und der Stände Recht und Wohlſtand zu wachen. Imgleichen in dem Landmarſchalls- und Sprechereide: Der Königlichen Majeſtät Hoheit und der Stände Freyheit vertheidigen und handhaben. Was aber die übrigen Jura Majeſtatica oder dem Könige im Regimente aufgetragenen Gerechtſamen betrifft, ſo ſind ſie alle veränderlich, ſo daß die Gerechtſamen, die itzt dem Könige aufgetragen ſind, auch itzt oder ins künftige mit eben dem Rechte, mit welchem ſie gegeben ſind, auch wieder genommen oder eingeſchränket werden können. Daher heißt es im bemeldeten 8 §. wie das ſchwediſche Geſetz und die Regierungsform ſie beſchreibt, das iſt, wie dieſes Geſetz und dieſe Regierungsform ſie nun oder inskünftige mit ihrer Verbeſſerung beſchreibt, und was auf die Art zuſtändig iſt, oder zuſtändig ſeyn wird. S. auch die Verſicherung vom Jahre 1743. §. 8. Hierunter kann nimmer eine Erweiterung, wohl aber eine Einſchränkung verſtan-

verſtanden werden; weil es dem Könige gleich gilt, auf was Weiſe die Stände wollen, daß die Jura Majeſtatica ausgeführet werden ſollen, auch daß es zur Befeſtigung der Freyheit und des Wohlſtandes der Unterſaſſen gereiche; denn des Königes Hoheit und Anſehen bleibt doch bey allen ſolchen Veränderungen gleich groß und unveränderlich, und darauf gründet ſich eben die ganze königliche Gerechtſame und Gewalt. Daher ſaget der König im Eingange ſeiner Verſicherung vom Jahre 1743. Und wie unſer feſter und ernſtlicher Vorſatz iſt, und zu allen Zeiten bleiben ſoll, nach äußerſten Vermögen des ſchwediſchen Reiches Rathes und Stände zu Uns gefaßtes Vertrauen zu erfüllen, und in allen Stücken des Reiches NB. Sicherheit und Wohlſtand zu befördern.

Daß die angeführten Gerechtſamen des Königes, außer der königlichen Hoheit veränderlich ſind, und eingeſchränket werden können, wird unſtreitig aus dem 8 §. der Verſicherung vom Jahre 1743. bewieſen, wenn es da heißt: Gleichergeſtalt geloben wir, niemals NB. eine andere Macht und Gewalt zu begehren, als theils hier beſchrieben ſteht, theils von den Reichsſtänden zu ihrer NB. Sicherheit und Wohlſtand inskünftige beſchloſſen und feſtgeſetzet werden mag. Jmgleichen aus dem 5 §. der königl. ſchwed. Verſicher. Dabey wir auch ſtets geneigt ſind, jederzeit den geſammten Reichsſtänden beyzuſtimmen, als welche NB. die Machthabenden ſind, nun und inskünftige ſolche Schlüſſe, Satzungen und Verordnungen in Anſehung ihrer und des Reiches zu machen, als ſie zu dem gemeinen Beſten, wie auch ihrer NB. Freyheit, Glückſeligkeit und Sicherheit nöthig erachten, u. ſ. w. Jmgleichen aus dem 23 §. eben dieſer königl. Verſicher. Damit geſammte des Reiches Stände um ſo viel mehr von unſerem unwandelbaren Vorſatze und aufrichtiger Sorgfalt für das gemeine

Beſte verſichert ſeyn mögen: ſo erklären Wir, daß die Stände von dem Eide ihrer Huldigung und Treue entbunden ſeyn ſollen, im Falle man finden ſollte, daß Wir auf unſerer Seite, mit Wiſſen und Willen den Eid und die Verſicherung, welche wir den Ständen hiermit leiſten, oder das, was die Stände NB. weiter in Kraft der Regierungsform und dieſer unſerer Verſicherung zur Aufrechthaltung ihrer Religion, NB. Freyheit und Sicherheit feſt zu ſetzen nöthigfinden, übertreten hätten. Die Regierungsform behält den Ständen die Verbeſſerung deſſen, was nöthig ſeyn könnte, vor; und eben das geſchieht im 5 §. der letzt erwähnten königl. Verſicherung, wenn da geſaget wird, daß Se. königl. Majeſtät den Ständen beyſtimmen wollen, als den Machthabenden, nun und inskünftige ſolche Schlüſſe und Verordnungen in Anſehung ihrer und des Reiches zu machen, als zu ihrer Freyheit, Glückſeligkeit und Sicherheit dienlich ſind. Imgleichen im 24 §.: Zumal wir keine höhere Gewalt begehren, als auf der einen Seite unſerer getreuen Unterſaſſen Herzen zu gewinnen, und auf der anderen, ſelbſt ihr ſtärkſter Vertheidiger wider allen Einbruch in ihre rechtmäßige Freyheit zu ſeyn; u. ſ. w.

Was itzt angeführet iſt, überzeuget uns, daß die Reichsſtände allein die Machthabenden ſind, Verordnungen und Schlüſſe in Anſehung ihrer und des Reiches zu machen, welche ſie zum gemeinen Beſten ſammt ihrer Freyheit und Sicherheit dienlich erachten; das iſt, die Reichsſtände haben allein Macht, zu verordnen, wie das Reich beherrſchet und regieret werden ſoll. Ich ſage, allein; denn ſie bedürfen nicht dazu des Königes, noch des Senates, noch der Daheimgebliebenen Beyfalls und Genehmigung. Denn ſo bald die Stände eines anderen Beyfalles, Genehmigung oder Einſtimmung bedürfen, ſo wären ſie nicht allein oder einzig die Machthabenden, ſondern die Macht wäre getheilet,

und das würde ſich nicht mit Machthabenden Ständen reimen. Daher muß man wohl merken, wenn im Geſetze die Worte, **mit des Königes gnädigem Wohlgefallen, mit des Königes gnädigem Willen und Genehmigung**, ſtehen, ſolches theils eine formula complacentiæ, oder eine Expreſſion und Ausdruck der gebührenden unterthänigen Ehrerbiethung iſt, theils auch damit angedeutet wird, daß der König und die Reichsſtände ſich ſo vereiniget haben, daß es mit Sr. Majeſtät gutem Willen, Wohlgefallen und Genehmhaltung geſchieht, daß die Stände allein ihr Machthabendes Recht behalten, und daß der König mit gnädigem Wohlgefallen das Regiment auf ſolche Art, und mit der Bedingung angenommen habe. Keinesweges aber, daß die Stände durch des Königes Einwilligung ſolche Machthabende Gerechtſame erſt gewonnen haben ſollten, ſondern daß ſie dieſelbe für ſich zurückbehalten, und nicht dem Könige überlaſſen haben. Daher ſaget der König im 5 §. ſeiner **Verſicherung: Wir ſind ſtets** NB. **geneigt,** (das iſt nun Sr. königlichen Majeſtät Wohlgefallen,) NB. **jederzeit den geſamten Reichsſtänden beyzuſtimmen, als welche die Machthabenden ſind.** Aus dieſem allgemeinen Hauptſatze werden nun alle vorkommende beſondere Fälle hergeleitet, als z. E. im 3 §. der **Regierungsform**, da von der königlichen Kinder anſtändigen Auferziehung und Unterweiſung die Rede iſt, daß den **Ständen die Macht zuſteht, mit Sr. königlichen Majeſtät gnädigem Wohlgefallen geſchickte Perſonen zu ernennen, einzuſetzen und mit gehörigen Vorſchriften zu verſehen,** u. ſ. w. Dieſe Erklärung, **mit Sr. königlichen Majeſtät gnädigem Wohlgefallen,** zeiget deutlich, daß das mit des Königes Wohlgefallen geſchieht, daß die Reichsſtände dieſe Macht mit Einſetzung und Veränderung der Perſonen ausüben, welche für die anſtändige Erziehung der königlichen Kinder wachen. Dieſes wird noch weiter beſtärket, wenn es bey dem Schluſſe eben des § heißt: **Wie denn** NB. **auch die Reichsſtände**

ſtände Macht haben, mit denſelben Wechſel und Veränderungen zu treffen, wenn es für nöthig erachtet wird. Dieſe Worte, auch Macht haben, erklären deutlich, was die Worte, mit des Königes Wohlgefallen, bedeuten. Die Bedeutung ſolcher Worte ergiebt ſich auch weiter aus dem 28 §. der Regierungsform, am Ende: Sintemal der königl. Majeſtät NB. Wille nie iſt, daß etwas gegen Dero theure Verſicherung und den Inhalt der Regierungsform ausgefertiget werden ſoll. Des Königes Wille iſt, daß der Stände Macht und Gewalt allezeit mit des Königes Wohlgefallen und Genehmhaltung, und nie mit des Königes Misfallen, Unzufriedenheit und Verdruſſe ausgeübet werden ſoll. So erkläret ſich der König allezeit, wenn er der Stände gefaſſete Schlüſſe, Verordnungen und Verfügungen ausfertiget, daß es ſein gnädiger Wille und Wohlgefallen ſey, daß ſolches alles gebührend bewerkſtelliget werde, ſo wie es die Stände beſchloſſen haben. Es iſt alſo klar, wie ſolche Ausdrücke verſtanden werden müſſen, und wie nicht daraus geſchloſſen werden könne, als ob der Stände Schlüſſe keine Kraft hätten, wofern ſie nicht bey aller Gelegenheit mit des Königes ausdrücklicher Genehmhaltung, Wohlgefallen und Einſtimmung ausgefertiget würden. Das iſt nicht die ſchwediſche Regierungsart. Die Reichsväter haben aus anderer freyen Nationen betrübtem Beyſpiele gelernet, wie unglückliche Folgen es hat, wenn der Nation, des Parlaments oder der Stände Schlüſſe keine Kraft haben, bis der König ſeine Einwilligung darzu giebt. Das ſchwediſche Reich hatte von der Souverainität ſeine Plage gehabt; daher war der Reichsväter Hauptzweck, die freye Regierungsart der Souverainität, und allem, was den Weg dazu bahnet, entgegen zu ſetzen, und die Regierungsart ganz independent von der königlichen Gewalt zu machen, und ihr bloß das Regieren ſelbſt zu überlaſſen; ſo, daß die Reichsſtände gänzlich und allein die Machthabenden ſind, zu verordnen und feſtzuſtellen, wie ſie und das Reich nun und ins

künftige

künftige regieret ſeyn wollen, ohne des Königes ausdrücklichen Beyfall, Genehmigung und Einwilligung dazu nöthig zu haben, und daß ſie ſich deswegen in den Verſicherungen vorbehalten haben, daß der König alles das, was ſie ſelbſt und allein beſchließen, nach ſeiner Verſicherung nicht allein gut heißen, genehmigen und demſelben ſeinen Beyfall geben, ſondern es auch befördern und handhaben müſſe. Reichstagsordnung §. 20. Und ſolches wird mit der Formula complacentiæ, oder aus unterthäniger Ehrerbiethung gegen den König in den Worten: **Mit Sr. königlichen Majeſtät gnädigem Wohlgefallen, gnädigſter Genehmigung, gnädigſter Einwilligung**, u. d. m. ausgedrücket. Ich für mein Theil, wenn ich als ein ehrlicher Schwede rede, würde es für beſſer halten, wenn man, bey Abfaſſung der Grundgeſetze, in den Geſetzen ſelbſt gar keine Formulas complacentiæ gebrauchete. Ein anderes iſt, wenn man ſich ſolcher Ausdrücke in den Expeditionen des Publici wegen bedienet. Werden ſie aber in den Grundgeſetzen gebrauchet, ſo ſind ſie allezeit für die Einfältigen dunkel, und erwecken in der Zukunft, da man des Reiches Situation bey Abfaſſung des Geſetzes nicht ſo genau mehr weis, allerley Verwirrungen und Diſpute, und geben wenigſtens den Ubelgeſinneten Anlaß, ungeſtraft wider die Grundgeſetze zu ſprechen, weil ſie ihre Bosheit unter einer ſcheinbaren Zweydeutigkeit verbergen zu können glauben, und meynen, alsdann ohne Gefahr für Verantwortung und Strafe Anſchläge machen und widerſprechen zu können. Indeſſen kömmt es darauf an, in wiefern die Reichsſtände ſolche auf eine Unwiſſenheit in den Grundgeſetzen ſich gründende Entſchuldigungen für gültig annehmen wollen, da ein jeder dieſelben wiſſen muß, und inſonderheit diejenigen, welche darnach Recht ſprechen ſollen. Ich will keinem rathen, es auf ſolche Unwiſſenheit in den Grundgeſetzen zu wagen. Noch weniger gilt es, ſich auf alle Acten und Handlungen zu berufen; denn man lebete damals nach der damaligen Regierungsform, itzt aber nach der itzigen.

Wenn man ſich auf die Art Mühe giebt, in die Grundgeſetze hineinzuſehen, und zwar in ihrem ganzen Zuſammenhange: ſo bekömmt man erſt einen deutlichen Begriff von der Gerechtſame, Macht und Gewalt der Reichsſtände, und daß ſie allein die Machthabenden, und auf keine andere Weiſe, als allein durch die Grundgeſetze gebunden ſind.

Hieraus ergiebt ſich alsdann unleugbar, daß alle erwähnte königliche Gerechtſamen, welche die Stände dem Köge aufgetragen haben, wenn es nöthig befunden wird, wiederrufen oder eingeſchränket werden können, ohne daß auf einige Art des Königes Recht verletzet wird; wenn auch der König an ſeinem Theile nie ſolche ihm aufgetragene Gerechtſame gemisbrauchet hat; ſintemal die Stände ſchuldig ſind, beſonders in den geruhigſten Zeiten die Freyheit des Reiches mehr und mehr zu befeſtigen, und noch mehr, wenn ein Misbrauch ſolcher Gerechtſame vorgegangen iſt. Da befiehlt ihnen die Sicherheit des Reiches, ſichere und geſetzte Maaßregeln zur Vertheidigung der Freyheit und des Geſetzes zu nehmen, und die Regierung auf den Fuß zu ſetzen, daß man nicht nöthig habe, weitere Misbräuche in künftigen Zeiten zu befürchten.

Probus. Jch leugne nicht, daß bey ſolchen Umſtänden dieſes der Reichsſtände Schuldigkeit iſt, und daß alsdann alle ehrliche Schweden ſolches von ihnen erwarten. Aber, mein redlicher Honeſtus, das läßt ſich alles leichter ſagen, als thun. Belehre uns demnach, wie dieſes alles füglich und vorſichtig geſchehen könne, ſo, daß es zu allen Zeiten einen gegründeten Beſtand hat.

Honeſtus. Das iſt wohl wahr, daß dieſes nicht ſo leicht iſt, als ein für ſein Vaterland redlich eifernder Mann ſich vorſtellet, und mancher durch ſeine Vorſchläge zu bewirken glaubet; denn es iſt darzu eine weitgehende und tiefe Einſicht, viel Rathpflegung und ein reifes Nachdenken erforderlich, da dieſes eine von den allerwichtigſten Reichs-

angelegenheiten iſt. Nichts deſtoweniger will ich nach der einem jeden Unterthanen obliegenden Pflicht, und nach Anleitung der Reichsgrundgeſetze und unſerer gehaltenen Unterredung, meine unvorgreiflichen Gedanken ſagen. Ich ſetze den Fall, es eräugete ſich in Zukunft ein gefährlicher Misbrauch der dem Könige beſonders aufgetragenen Gerechtſamen, oder man fände aus einer langen Erfahrung, daß dieſe ihm aufgetragenen Gerechtſamen viele Ungelegenheiten mit ſich führeten, oder übelgeſinnete Favoriten Anlaß gäben, einen frommen und gnädigen König zum Misbrauche derſelben zu verleiten, ſo, daß allezeit gewiſſen Perſonen zu nahe geſchähe, Schmeichler aber bis auf ganze Familien mit ihren Recommendationen zu allem durchdringen; ich will auch ſupponiren, daß die berührten Gerechtſamen alsdann ein vieles zur Erweckung und Unterſtützung ſchädlicher Partenen beytragen, um der Freyheit Nutzen und Fallſtricke zu legen, oder von anderen Verwirrungen und Unordnungen die Quellen ſind; ja ich ſetze noch den Fall hinzu, daß das Reich bey ſolcher Gelegenheit einer innerlichen Ruhe genießt, daß die Stände unter ſich einig ſind, ohne einen gefährlichen oder ſtarken Widerſtand zu finden, und daß es an vorſichtigen und muthigen Verfechtern der Freyheit nicht fehlet, die das Vermögen haben, auszuführen, was für das Reich nützlich erachtet wird, ſo, daß das Regiment bequem auf den Fuß geſetzet und erhalten werden kann, daß man auf alle Zeiten vor ſolche und anderen dergleichen Unfällen Sicherheit hat; was hat man in ſolchen widrigen Fällen für Auswege zu nehmen, die gut, ſicher, heilſam und gerecht ſind? Ich für mein Theil finde in Wahrheit keine beſſer, als dieſen, daß der Fundamentalpunct in unſerem Regierungsweſen auf das genaueſte und in allen Stücken von Wort zu Wort befolget werde. Dieſer wird im 13 §. der Regierungsform mit folgenden Worten feſtgeſetzet: Dem Könige ſteht zu, ſein Reich mit, und ſolchemnach *NB.* nicht ohne, vielweniger wider des Reichsrathes Rath zu regieren; und wie das ſchwediſche Fundamental-

geſetz hierinnen nicht anders verſtanden werden kann, noch muß: ſo wird alles das, was hierwider auf eine oder die andere Art erkläret, gut geheißen und verordnet ſeyn mag, hiermit gänzlich aufgehoben, geändert und zurechte gewieſen. Es iſt merklich, daß dieſer §. ſelbſt ſaget, daß, was darinnen angeführet wird, ſich auf das ſchwediſche Fundamentalgeſetz gründe, oder daß das ſchwediſche Fundamentalgeſetz hierinnen nicht anders verſtanden werden könne noch NB. müſſe, und daß alles, was dagegen, nämlich: Daß der König das Reich mit, und ſolchemnach nicht ohne, vielweniger wider des Reichsrathes Rath zu regieren habe, erkläret, gut geheißen, und verordnet ſeyn möge, hiermit gänzlich aufgehoben, geändert und zurechte gewieſen ſeyn ſolle. Würde nicht das Regiment auf ſeinen rechten Fuß und in ſeinen rechten Gang kommen, wenn dieſer §. bey ſolchen Fällen, als ich angeführet habe, in ſeine volle Vigueur und Kraft geſetzet würde, recht ſo, wie die Worte lauten, ſo, daß alles, was bis auf den Tag, da die erwähnte Verordnung ihre rechte Kraft erhält, wider dieſelbe dem Könige gegeben, überlaſſen, und ſonſt verordnet ſeyn mag, nämlich, daß der König für ſich ohne Rathes Rath dieſe oder jene Reichsangelegenheiten abmachen könne, gänzlich aufgehoben, geändert und gebeſſert werde, in der Maaße, daß der König forthin alles mit des Reichsrathes Rathe abzumachen habe; wohin denn auch die Vergebung aller Aemter und Dienſte gezogen, und der ganze 20 §. der Regierungsform, ſo wie er die Regierung angeht, aufgehoben, dem 13 §. einverleibet, und nach demſelben ausgeleget und verbeſſert werden müßte. Ein jeder vernünftiger Leſer findet ja, daß dieſer 20 §. willkührlich iſt. Derſelbe ward nach der damaligen Zeiten Umſtänden abgefaſſet, bey dem erſten Anfange einer neuen Regierungsart, da der Senat nicht Zeit hatte, alle die in unglaublicher Menge vorkommenden Sachen, welche nach dem neulich verfaſſeten Geſetze reguliret und abgeſchloſſen werden mußten, abzumachen. Daher fängt auch dieſer §. merklich

mit

mit den Worten an: Wie aber die vorkommenden Sachen ſo mannichfaltig ſind, daß ſie *NB.* kaum bey dem forderſamen Betriebe, der im Rathe ſeyn muß, beſtritten werden können, u. ſ. w. Hier ſetzen die Reichsväter voraus, daß alle in dieſem §. angeführten Punkte nach dem 13 §. der Regierungsform im Senate abgemachet werden ſollten. Aber nach damaligen Umſtänden ließ es ſich nicht thun. Wenn nun die Stände finden, daß dieſe Punkte mit größerer Leichtigkeit, und ohne Umſchweif und Aufhalten, ohne Diſput, Widerſprüche und Beſchwerden auf der einen, wie auf der anderen Seite, im Senate abgemachet werden können: ſo wird es ihre Pflicht, feſtzuſetzen, daß dieſer 13 §. der Regierungsform ſo, wie er dem Buchſtaben nach lautet, nach allen Theilen, und in allen von der Regierung abzumachenden Angelegenheiten befolget werden müſſe; ſo, daß alles, was der König bisher für ſich abgemachet, ſo wie alle andere Regierungsſachen, ſie haben Namen, wie ſie wollen, forthin mit Rathes Rathe abgemachet, alles aber, was ohne Rathes Rath beſchloſſen, für itzt und künftig als ungültig angeſehen werde. Dieſes iſt der König im 4 §. der Verſicherung vom Jahre 1743 ſelbſt eingegangen, und hat es beſchworen: Wir wollen auch, wenn Wir künftig die Regierung antreten, mit des Reichsrathes Rathe, und nach des ſchwediſchen Reiches Geſetze, Verordnungen, Schlüſſen und Regierungsform das Reich verwalten und regieren. Da die Regierungsform hier genennet wird, ſo wird ja auch der 13 §. in derſelben verſtanden. Es iſt merklich, daß in der Verſicherung zuſammen verbunden wird, daß der König das Reich ſowohl mit des Reichsrathes Rathe, als nach dem Geſetze regieren wolle; er will alſo nie weder ohne des Reichsrathes Rath, noch ohne das Geſetz regieren. Hierzu erkläret ſich der König noch weiter im 7 §. der königl. ſchwediſchen Verſicherung: Unſer Reich wollen Wir der Regierungsform (und ſolchemnach auch dem 13 §.) gemäß, verwalten und regieren, mit, und ſolchem-

nach nicht ohne, vielweniger wider des Reichsrathes Rath. Dieſe Verſicherung hat der König mit dem theureſten Eide beſiegelt, und ſolchemnach kann oder muß kein einziger im Regimente vorkommender Punkt außer, oder ohne Rathes Rath, abgemachet werden. Ich ſtelle es dem Urtheile der Geſellſchaft anheim, ob nicht bey ſich eräugenden obigen Fällen, dieſes nach dem Grundgeſetze ſo ſeyn müſſe.

Probus. Aber wird denn nicht die Regierungsform verrücket, geändert, gebrochen, wenn das, was dem Könige einmal in der Regierungsform ſelbſt gegeben und verſchrieben iſt, eingeſchränket und wiederrufen wird?

Honeſtus. Die Regierungsform wird da gar nicht gebrochen; denn die Reichsſtände haben ſich in der Regierungsform und den königlichen Verſicherungen vorbehalten, das Regierungsweſen zu verbeſſern, wenn es nöthig erachtet wird. Man kann dieſes daher nicht verrücken oder brechen nennen; denn keine Aenderung, die zur Verbeſſerung geſchieht, verdienet dergleichen Namen; ſonſt würden nimmer Verbeſſerungen Statt finden, und der Vorbehalt in der Regierungsform ganz unnütz, auch die aus den königlichen Verſicherungen oben angeführten Stellen, die ſolche Verbeſſerung geſtatten, vergebens dahin geſetzet ſeyn. Aber, kurz zu ſagen; man brauchet bey dieſer Gelegenheit nicht einmal die Gerechtſame zu ſolcher Verbeſſerung anzuziehen; denn man bedarf hier, was das Regiment betrifft, keiner Verbeſſerung, noch einer Ausdeutung oder Erklärung, ja nicht einmal ein Wort davon zu thun, oder hinzu zu legen, ſondern nur bloß feſtzuſetzen, daß der 13 §. der Regierungsform, allen ſeinen Punkten nach, ſo wie die Worte lauten, nach dieſem vollkommen gelten und befolget werden ſolle. Dem Könige kann alsdann nichts erfreulicher ſeyn, als dadurch in einer unendlichen Beſchwerde Erleichterung zu genießen, von ungerechtem Argwohne und vieler Gemüthsunruhe, von plagenden Sollicitanten und falſchen Anbethern, und inſonderheit

heit von dem ängſtlichen Favoritenhaufen und allen einſeitigen Planen und Anſchlägen deſſelben befreyet zu werden. Der Senat würde dadurch auch eine große Erleichterung gewinnen, und viele Steine des Anſtoßes aus dem Wege gehoben ſehen. Die Reichsſtände würden dabey den größten Vortheil finden, und kein Unterſaſſe in eiteler Furcht ſchweben dürfen, etwas von ſeiner Freyheit zu verlieren. Und endlich würde auch der Parteygeiſt eine nicht geringe Schwächung dadurch leiden.

Probus. Aber wie haben die Reichsväter von dem 13 §. der Regierungsform abgehen, und in den übrigen §§. eben derſelben Regierungsform dem Könige eine Gerechtſame übertragen können, ohne Rathes Rath verſchiedene Sachen abzumachen, die doch zum Regimente gehören?

Honeſtus. Mancher möchte hier antworten, daß man ſich hierüber nicht wundern dürfe; denn für das erſte vermöchte eine alte vorgefaſſete Meynung und Denkungsart ſehr viel, und da wären noch verſchiedene Ueberbleibſel von Souverainitätsgedanken geweſen; oder es könnte eine gewiſſe Feigheit und Nachläßigkeit ſolches veranlaßet haben; oder es möchte da einiger Widerſtand geweſen ſeyn, daß man nicht alles auf die Art habe nehmen können, wie man wohl gewünſchet hätte. Es fänden ſich zu allen Zeiten Schmeichler, die für des Königes Macht arbeiteten, die ſie nachhero zu ihrem und der Ihrigen Vortheile zu gebrauchen dächten; und andere, die zu der Zeit eben nicht Favoriten wären, vermutheten, es könne doch einmal auch an ſie die Reihe kommen. Der Menſch gehe allezeit in ſeinen Ausrechnungen weit; und dieſe und andere Ausrechnungen macheten viele Unordnungen und Verwirrungen bey Abfaſſung der Geſetze. Die Reichsväter könnten geglaubet haben, daß dieſes ein ſehr dienliches Mittel ſey, des Senates Anſehen zu balanciren. Es ſey nicht ohne, wenn ein König recht ſeine Schuldigkeit thäte, ſo könne er, vermittelſt ſolcher ſeiner beſonderen Gerechtſamen, viel Gutes ausrichten, wel-

ches

ches auch die Reichsväter damals ohne Zweifel vorausge-ſetzet hätten. Jedoch wenn eine ſolche Vorausſetzung gültig ſeyn ſollte, ſo könnte ja mit eben ſo gutem Grunde die ganze Souverainität dem Könige übertragen werden; und kann man frey vorausſetzen, daß ein Menſch ſeine Schuldigkeit thue, und darnach das Regierungsweſen einrichten, ſo iſt es ja unnütz, Geſetze zu geben; denn es heißt ja, daß dem Gerechten kein Geſetz gegeben wird. Daher muß die Geſetzgebende Macht ſich als eine Hauptregel vorgeſchrieben ſeyn laſſen, zu bedenken, daß alle Geſetze, die gegeben werden, eine Abweichung vorausſetzen, und daß einem, der nie von den weiſen Vorſchriften der Vernunft abweichen kann, auch kein Geſetz gegeben werden könnte. Daher ſaget man mit Rechte, daß für Gott kein Geſetz iſt; denn er iſt es allein, der nie dawider, oder gegen ſeine Weisheit handeln kann. So bald hier aber von einem erſchaffenen vernünftigen Weſen die Rede iſt, ſo muß man auch die Möglichkeit einer Abweichung vorausſetzen. Daher ward dem Menſchen, auch im Stande der Unſchuld, ein Geſetz gegeben, noch außer dem, das die Vernunft dictirte. Dannenhero muß ein Geſetzgeber niemals vorausſetzen, daß ein Menſch ſeine Schuldigkeit thue, und am wenigſten ein König; denn dieſem iſt es faſt unmöglich, wenn man auf den weiten Umfang der Pflichten und Obliegenheiten eines Königes ſieht, und was daraus bey allen Veränderungen und ſich eräugenden Umſtänden entſpringen kann. Setzet man hinzu, was eine überall herrſchende Meynung ſaget, daß man keinen König zur Verantwortung ziehen könne: ſo befiehlet ja alle Billigkeit, und die geſunde Vernunft, daß der königlichen Macht die ſtrengſten Geſetze und Riegel vorgeleget werden müſſen, damit ſie nicht zum Schaden und Verderben vieler tauſend Menſchen ausbrechen könne. Es iſt ja unleugbar, daß, je höher das Amt, deſto größer die Schuldigkeit und Verantwortung, und folglich deſto weniger es möglich iſt, ſeine Schuldigkeit vollkommen zu erfüllen.

Ich ſage, daß mancher, um des Probus Fragen zu beantworten, dieſe und mehrere Gründe zur Rechtfertigung der Reichsväter anführen möchte: aber ich halte für das ſicherſte, zu glauben, daß es ſo leicht nicht ſey, im Anfange einer Regierung alle im Regimente vorkommende Fälle zu überſehen, und denſelben vorzubeugen. Hierzu gehöret ſehr viele Erfahrung. Daher haben die Reichsväter ſich klüglich auf das künftige alle Verbeſſerung, die auf des Reiches Wohlergehen, Freyheit, Ruhe und Sicherheit geht, vorbehalten.

Callidus. Ich habe lange genug darauf gelauret, daß du dich einmal in deinen freyen Reden vergehen ſollteſt, und nun habe ich endlich erhalten, was ich die ganze Zeit gewünſchet. Sprichſt du nicht offenbar wider die Reichstagsmänner-Vollmacht, wie ſie im 9 §. der Reichtagsordnung aufgeführet iſt? Da ſteht ja ausdrücklich geſchrieben: **Inſonderheit, daß er ſich in keine geheime oder offenbare Rathſchläge NB. über Aenderungen in der feſtgeſetzten Regierungsart einlaſſe, noch zu irgend einem gegen dieſe Regierungsart ſtreitenden Schluſſe trete; wie denn alles dergleichen für itzt und künftige Zeiten, dennoch ungültig und kraftlos ſeyn ſoll.** Begreifſt du das? Was kann wohl mehr gegen die feſtgeſetzte Regierungsart ſtreiten, als wenn man nicht etwa einige, ſondern eine totale Aenderung in allen königlichen Gerechtſamen vorſchlägt, die der königlichen Majeſtät in der Regierung oder zur Regimentsführung aufgetragen ſind? Dieſes iſt kein geheimer, ſondern ein offenbarer Rathſchlag zur Aenderung in der feſtgeſetzten Regierungsart. Was hierauf folget, wirſt du wohl ſelbſt erfahren.

Honeſtus. Callidus iſt ſich allezeit gleich. Ich glaube ſattſam, daß du und dein Anhang lange genug darauf gelauret, in dem, was ich ſpreche, etwas zum Anzapfen zu finden; aber noch zur Zeit bin ich ganz ſicher, daß es bey eitelm Wünſchen ſein Bewenden hat. Es iſt doch ſonderbar, daß Callidus, der vorhin ſo misvergnügt und ärger-

ärgerlich darüber war, als die Frage über der Reichstagsmänner an das Geſetz gebundene Gerechtſame entſtund, nun ſelbſt ſeinen Einwurf mit der Reichstagsmänner Vollmacht beſtärket, wodurch ein Reichstagsmann gehindert wird, zum Nachtheile der Freyheit dem Könige größere Macht und Gewalt beyzulegen. Damals führete er als einen Grund dargegen an, daß die nachfolgenden Reichsſtände eben ſo viel Macht und Gewalt hätten, als die erſten in der gegenwärtigen neuen Regierung gehabt, und es ſolchemnach bey ihnen ſtünde, dem Könige ſo große Macht und Gewalt aufzutragen, als ſie immer wollten. Damals hieß es überall unter ihnen, daß man nun das verdammliche Principalat vertheidigte, kraft deſſen die zu Hauſe gebliebenen die Macht haben ſollten, den freyen und machthabenden Ständen auf Reichstagen die Hände zu binden. Nichts war damals gefährlicher und ſtrafbarer, als davon etwas zu ſchreiben, und dem unwiſſenden Volke in dieſer Sache eine Aufklärung zu geben, da es eben die Unwiſſenheit war, welche die Uebelgeſinneten ſich zu Nutzen zu machen ſucheten. Und ohne dieſes ward die ganze Quäſtion verdrehet, nur damit ſie verhaßt werden möchte, und es mußten die Exempel derer herhalten, welche dadurch unglücklich geworden. Nun hat ſich das Blatt gewendet; und da will man in den Grundgeſetzen und ihrer Heiligkeit Unterſtützung ſuchen. Nun muß der Reichstagsmänner Vollmacht gelten, weil man derſelben zutrauet, daß ſie beſtärket, was man behauptet. Aber gieb Acht, Callidus, die Reichstagsmänner-Vollmacht ſoll immer gelten, hier wie da; aber ſie ſoll nicht verdrehet und übel ausgedeutet werden. Callidus machet es nach ſeiner und ſeiner Freunde jederzeitigen Gewohnheit; er läßt die wichtigſten Worte aus, nämlich: **gegen die königliche Verſicherung und die Regierungsform.** Es heißt da ja ſo: daß er ſich in keine geheime oder offenbare Rathſchläge über Aenderungen in der feſtgeſetzten Regierungsart NB. **gegen die königliche Verſicherung und**

Regie-

Regierungsform einlaſſe. Nun aber habe ich oben bewieſen, daß alle Aenderung in den itzigen Gerechtſamen des Königes, wovon hier die Rede iſt, nicht gegen die Regierungsform und königliche Verſicherung ſtreitet; und wie im Gegentheile die Regierungsform ſich darinnen eine Verbeſſerung vorbehalten hat, wenn es nöthig ſeyn ſollte. Der König hat in ſeinen beyden Verſicherungen dieſes bewilliget, und ſich erkläret, daß er niemals eine andere Macht und Gewalt begehren wolle, als theils da vorgeſchrieben worden, theils von den Reichsſtänden NB. zu ihrer Sicherheit und Wohlſtande NB. ins künftige möchte beſchloſſen und feſtgeſezet werden. Siehe den 5 §. der königl. ſchwediſchen Verſicherung an, woſelbſt es heißt: Dabey auch ſtets geneigt ſind, jederzeit den geſammten Reichsſtänden beyzuſtimmen, als welche die Machthabenden ſind, NB. nun und ins künftige ſolche Schlüſſe, Satzungen und Verordnungen in Anſehung ihrer und des Reiches zu machen, als ſie zu dem gemeinen Beſten, wie auch NB. ihrer Freyheit, Glückſeligkeit und Sicherheit dienlich erachten. Jmgleichen im 23 §. eben dieſer Verſicherung, und inſonderheit die Worte: oder das, was die Stände weiter in Kraft NB. der Regierungsform und dieſer unſerer Verſicherung, zur Aufrechthaltung ihrer Religion, NB. Freyheit, Wohlfahrt und Sicherheit feſtzuſetzen nöthig finden. Dieſe Stellen habe ich zwar vorhin oft genug angeführet; aber die dumme Selbſtklugheit des Callidus nöthiget mich doch, ſie zu wiederholen. Begreifſt du nun, Callidus, was die von dir ausgelaſſenen Worte in der Reichstagsmänner Vollmacht: gegen die königliche Verſicherung und die Regierungsform, ſagen wollen? Begreifſt du nun, daß alles, was von den einzelnen königlichen Gerechtſamen geſaget worden, der königlichen Verſicherung und der Regierungsform nicht entgegen, ſondern mit derſelben vollkommen einſtimmig iſt, und alſo die in der Regierungsform und den

Ver-

Verſicherungen feſtgeſtellte Regierungsart gar nicht verrücket? Du mußt den vorhin gemachten merklichen Unterſchied bedenken, der unter des Königes beſtändigen und willkührlichen oder veränderlichen Gerechtſamen iſt, und dich deſſen erinnern, was von der Regierungsart ſelbſt geſaget iſt, worinnen ſie eigentlich beſtehe, nämlich, daß der König ſein Reich mit, und ſolchemnach nicht ohne, viel weniger wider des Reichsrathes Rath regiere, und das nach Schwedens beſchriebenen Geſetzen, Verordnungen, Schlüſſen und Regierungsform: des Reiches machthabenden Ständen aber ſteht es zu, zu verordnen und feſtzuſtellen, wie ſie nun und ins künftige regieret werden wollen und müſſen. Hier haſt du im Kurzen unſere ganze Regierungsart, in welcher du findeſt, daß der König an das Geſetz gebunden, der Senat an das Geſetz gebunden, die Stände an das Geſetz gebunden, zugleich aber, der König frey, der Senat frey, die Stände frey ſind, und ſolchemnach ein freyer und an das Geſetz gebundener König, ein freyer und an das Geſetz gebundener Senat, freye und an das Geſetz gebundene Stände, freye und an das Geſetz gebundene Unterſaſſen ſind. Hier iſt eine unauflösliche Kette zwiſchen der Freyheit, und Geſetzpflicht. Siehe, ſo ſind Könige, Senat, Stände und Unterſaſſen gleich frey und gleich geſetzpflichtig, jedoch die Majeſtät in ihrer königlichen Hoheit, der Senat in ſeinem Anſehen, die Stände und Unterſaſſen in ihren Gerechtſamen weislich in die Ordnung geſetzet, die ſich gebühret. Hierinnen beſteht die wahre ſchwediſche Freyheit, und die ſchwediſche Regierungsart; eine Regierungsart, deren ſich wenige Reiche und Länder auf dem ganzen Erdboden zu erfreuen haben. Begreifſt du nun, Callidus, was unſere Regierungsart ſagen will? Sieheſt du nun ein, daß eine Regierung ohne Geſetzpflicht eine Tyranney, und Geſetzpflicht ohne Freyheit eine Sclaverey iſt? Schämeſt du dich noch nicht einmal deiner ſo mancherley Verſuche, dieſes heilige Band des Geſetzes und der Freyheit, zwiſchen dem Könige, dem Senate, den Stän-

Ständen und Unterſaſſen, aufzulöſen und zu zerreißen? Was für Gewinn und Vortheil kann dich locken, das Reich eines der edelſten Vorzüge unter allem, was zeitlich iſt, zu berauben? Wie undankbar biſt du nicht gegen den höchſten Gott, der uns dieſes Gnadengeſchenk verliehen hat? Du ſollteſt vielmehr die gnädige göttliche Vorſicht preiſen, die anfänglich auf eine ſo wunderbare Weiſe uns von dem Sclavenjoche, das unſere matten Schultern nicht weiter ertragen konnten, befreyet, und hernach im Anfange unſerer neuen Regierung, der Reichsväter Gedanken ſo gelenket hat, daß ſie ſo herrliche Grundgeſetze haben erſinnen, ergründen, ausarbeiten und feſtſtellen können. Als dieſelben alles, was möglich zu thun war, gethan hatten, dabey aber wohl einſahen, daß alles ihr Nachdenken, alle ihre Vorſichtigkeit ihre geſetzten Gränzen, ſo wie bey anderen Menſchen hätten: ſo behielten ſie ſich endlich aufs künftige ſo wohl in der Regierungsform als der königl. Verſicherung, unter den Worten ausdeuten und verbeſſern, vor, dasjenige in Ordnung zu bringen, und beſſer einzurichten, was eine längere Erfahrung als nöthig an die Hand geben würde. Denn das iſt ein alleiniges Recht der Stände, wenn etwa eine wirkliche Zweydeutigkeit in den Grundgeſetzen wäre, dieſelbe aus den Gründen des Geſetzes, aus dem Zuſammenhange, und aus der Regierungsart ſelbſt, auszudeuten, und wenn keine Ausdeutung ſtatt hat, beſſer zu beſtimmen, was nöthig erachtet wird; und daher gilt hier keines anderen, keine fremde Ausdeutung, und kein Sträuben hiergegen, auch ſelbſt vom Könige nicht.

Callidus. Aber man hat ja mit einem theuren Eide beſchworen, daß man alles königliche Recht vertheidigen und unterſtützen will, und ſolchemnach auch alle Gerechtſame, die man dem Könige aufgetragen hat. Wie darf man dieſen Eid brechen?

Honeſtus. Dieſer Einwurf zeuget von vieler Unwiſſenheit in den Grundgeſetzen, und man brauchet darauf nicht weiter zu antworten, als daß man ſich bloß auf das

 beruſet,

berufet, was kurz vorher davon angeführet worden. Man kann nicht eine einzige Stelle in den Grundgeſetzen aufweiſen, in der die Stände dem Könige einige andere Gerechtſame, außer der königlichen Hoheit, auf alle Zeiten aufgetragen haben; und alſo haben ſie um ſo viel weniger dergleichen beſchworen. Im Gegentheile haben ſo wohl der König, als die Reichsſtände, die Verbeſſerung der Regierungsform, die Verſchanzung und immer ſtärkere Befeſtigung der Freyheit beſchworen; welches oben zur Genüge bewieſen iſt, und durch noch mehrere Stellen aus den Grundgeſetzen beſtärket werden könnte. Die Reichsſtände haben vornehmlich den 13 §. der Regierungsform beſchworen; da derſelbe der Hauptgrund der ganzen Regimentsführung, und ſo deutlich und klar iſt, daß er gar keine Ausdeutung zuläßt oder nöthig hat; und ſo bald man nur in einigen Stücken davon abgehen wollte, ſo müßte man gewiß, wenigſtens mit der Zeit, eine große Unordnung und Verwirrung in der Regimentsführung befürchten. Und haben nicht alle die Verdrießlichkeiten, welche die Reichsſtände in dieſer neuen Regierung erfahren haben, einzig und allein ihren Grund darinnen?

Daß der König das Reich mit, nicht ohne, und noch weniger wider des Reichsrathes Rath regiere, iſt zu allen Zeiten eine Hauptregel im Regimente geweſen, wovon unſere älteſten Reichshandlungen uns überzeugen. Dieſes beſtärket auch König Carl IX, wenn er ſaget, daß es dem Könige nicht zuſtehe, ſein Land zu regieren, außer nach dem Geſetze und mit Rathe ſeines Rathes. Die Geſchichte unſeres Vaterlandes bezeuget genugſam, daß, ſo bald man davon abgewichen iſt, und dem Regenten freyere Hände gelaſſen hat, dem Reiche dadurch immer Unheil zugewachſen iſt. Ein König kann nicht ohne Rath ſeyn. So muthig, klug und vorſichtig unſer großer Guſtav Adolf auch war, ſo hatte er doch Reichsräthe nöthig, wie ſein im vorigen eingeſchalteter Brief an den Reichskanzler Axel Oxenſtierna genugſam ausweiſt. Fährt der König nun aber nicht

ſicherer dabey, wenn er ſich des Rathes dererjenigen bedie- net, welche die Reichsſtände aus ihren klügeſten Mitgliedern wählen, und dem Könige geben, und die dabey für ihren Rath in Verantwortung ſtehen, als daß er ſich junge, unerfahrene, verwägene und eigennützige Leute beyräthig ſeyn läßt?

Was den 8 §. der Regierungsform betrifft, auf welchen der Einwurf zielet, ſo beweiſt derſelbe hier nichts; denn die königliche Gerechtſame, von der da geredet wird, iſt, wie im Vorigen gezeiget worden, nichts, als des Königes Hoheit, und das Recht, welches der König hat, ſein Reich nach des Reiches Geſetzen zu regieren. Dieſes erkläret der Schluß der Regierungsform, wenn es da heißt: **Wir halten uns um ſo viel mehr eines ordentlichen, glück- ligen und vergnügten Regiments verſichert, als Se. königl. Majeſtät unter Gottes mächtigem Bey- ſtande ſich vorgeſetzet haben, Dero Gewalt mit Mil- de und Gerechtigkeit in der Unterthanen Herzen zu gründen, und ſolchemnach mit Wohlwollen, Gnade und Güte NB. in einem wahrhaftig könig- lichen Anſehen über uns zu walten, zu herrſchen und zu regieren. Dahingegen wollen wir nach unſerer unterthänigen Huldigungs- und Eides- pflicht Sr. königl. Majeſtät gebührenden Gehor- ſam leiſten und Dero Befehle vollziehen in allem, was verantwortlich iſt vor Gott und Menſchen, Ihrer Seits zu befehlen, und unſerer zu thun, unter Aufrechthaltung Dero und NB. unſeres Rechtes, als getreuen Männern und Unterſaſſen gebühret.**

Wenn daher des Reiches Zuſtand, innerliche Ruhe, Wohlfahrt, Freyheit und Sicherheit, der Stände Macht- habende Kraft zur Beförderung der Freyheit und Wohlfahrt des Reiches fordern, und die Stände ſo glücklich ſind, daß ſich gute Conjuncturen einfinden, und ſie ſtark genug ſind, das auszuführen, was die erſten Väter theils hintenangeſetzet haben, theils auszuführen nicht im Stande, ſondern

gezwungen geweſen ſind, den nachkommenden Vätern zur Abmachung zu überlaſſen, und die Stände alsdann aus bloßer Freyheit oder Nachläßigkeit eine ſolche ihnen von Gott verliehene Gelegenheit aus den Händen laſſen: ſo können ſie ſicher glauben, daß der höchſte Gott, und ihre ſpätere Nachkommen von ihnen vor dem Richterſtuhle Gottes eine ſchwere Rechenſchaft fordern werden. Denn es iſt der Stände Schuldigkeit, ſo bald ſie merken, daß es lahm, träge, unordentlich und ſaumſelig in des Reiches Hauptregimente zugeht, daß ſie ſich des Reiches annehmen, und die Regierung auf einen beſſeren Fuß ſetzen.

Callidus. In des Königes Gerechtſamen, und in allem, was die Stände demſelben einmal aufgetragen haben, kann oder muß nicht das geringſte geändert, eingeſchränket oder wiederrufen werden, ſo lange der regierende König lebet.

Honeſtus. Wo ſteht das geſchrieben, daß des Königs Todesfall erſt kommen muß? Dieſes wäre eine betrübte Bedingung; von derſelben weis ſo wenig die Regierungsform, als die königliche Verſicherung, ſondern da redet der König von ſich, als wirklich regierendem; denn da ſteht im 5 §. der königl Verſicherung: Gleichwie Wir vor Gott verpflichtet ſind, Uns des ſchwediſchen Reiches gutes Regiment ſammt Unſerer und der Stände Gerechtſame Erhaltung vor allen Dingen angelegen ſeyn zu laſſen; dabey auch ſtets geneigt ſind, jederzeit den geſammten Reichsſtänden beyzuſtimmen, als welche die Machthabenden ſind, nun und inskünftige ſolche Schlüſſe, Satzungen und Verordnungen in Anſehung ihrer und des Reiches zu machen, als ſie zu dem gemeinen Beſten, wie auch ihrer Freyheit, Glückſeligkeit und Sicherheit dienlich erachten: Alſo verſicheren Wir hiermit vor jedermann und offenbar, daß Wir die Uns übertragene königliche Macht nach äußerſtem Vermögen, zur Beförderung des Reiches allgemeinen und jedermanns einzelnen Beſtens und Wohlſtandes

ſtandes gebrauchen, und ſolchemnach unſere Gewalt mit Milde und Gerechtigkeit in der Unterſaſſen Herzen gründen, ſo wie auch NB. nach des Reiches Geſetze, Verordnungen und Schlüſſen, nach der im Jahre 1720. verfaſſeten und feſtgeſetzeten Regierungsform, und nach dieſer unſerer Verſicherung herrſchen und regieren wollen.

Callidus. Dem ſey, wie ihm wolle, ſo muß doch keine Veränderung in des Königes Gerechtſamen vorgenommen werden, außer, wenn er die ihm aufgetragene königliche Macht gemisbrauchet hat.

Honeſtus. Abermal ein neuer Zuſatz vom Callidus! In keinem einzigen Grundgeſetze des Reiches findet man ein Wort davon, daß die Verbeſſerung der Regierungsform und ſtärkere Befeſtigung der Freyheit alsdann erſt vorgenommen werden ſolle, wenn dergleichen Misbrauch vorhergegangen iſt; ſondern die Reichsſtände haben ſich im Eingange der Regierungsform vorbehalten, wenn künftig einige Ausdeutung oder Verbeſſerung nöthig wäre, ſolches auf einem allgemeinen Reichstage zu thun. Es ſteht weder hier, noch in den Verſicherungen, eine andere Bedingung ausgeſetzet, als bloß, wenn es inskünftige nöthig wäre. Außer dem iſt dein Satz unrichtig. Sollte es ſo unglücklich hergehen, daß eine oder die andere Gerechtſame gemisbrauchet wäre, ſo bleibt es nicht dabey, daß die Gerechtſame eingezogen wird; ſondern da iſt die Regierungsform und die Verſicherung gebrochen; und das hat weit ſchwerere Folgen.

Callidus. Laß es ſeyn, daß eine ſolche Aenderung in den königlichen Gerechtſamen, nach Anleitung der ſo reichlich von dir geſammelten, und deiner Gewohnheit nach ſo oft wiederholten Stellen aus den Grundgeſetzen, zugelaſſen wäre: ſo würde ſie doch nicht heilſam, ſondern ſehr gefährlich ſeyn. Was würde ſolches nicht immer für Lärm und Unruhe im Lande erwecken?

Honeſtus. Ihr Leute ſeyd euch immer gleich. So bald ihr das nicht erhaltet, wornach ihr ſeufzet, ſo drohet und

ſchrecket ihr mit Lärm und Aufruhre im Lande. Eine verdammte Erfindung, auf die Art alles das Gute zu verhindern, was auf einem allgemeinen Reichstage, zur Erleichterung, zum Aufkommen und Wohlergehen, wie auch zur Befeſtigung der Freyheit und Sicherheit des Reiches veranſtaltet werden kann und muß. Solche Art von Reden muß hart beſtrafet werden; denn ſie zieht viel Böſes nach ſich. Erſtlich erwecket ſie bey einem unverſtändigen Volke Misvergnügen über alles, was die Stände vorhaben und abſchließen, ſo bald daſſelbe nicht in ihren Geſchmack fällt, oder ſich mit ihren Privatumſtänden reimet. Hernach gewöhnet ſie das Volk, über alle Rathſchläge und Verfaſſungen zu critiſiren, zu hecheln, zu muſtern und zu raiſonniren, und ſich in alles mit ſolchem Eifer zu mengen, daß es ſich endlich zum Richter über die Handlungen der Regierung und Stände aufwirft. Kein ſchädlicheres Gift aber kann für die Freyheit erdacht werden. Von Unruhen reden, und dahin arbeiten, das Volk aufrühriſch zu machen, iſt die alte Gewohnheit der übelgeſinneten und ſcheußlichen Feinde der Freyheit. Es iſt lächerlich, oder beſſer geſaget, kläglich zu hören, wie dieſe Verkehrten, die eine Zeit auf das allerheftigſte wider die Principalatsquäſtion ſchreyen, und durch allerley Künſteleyen mit den Unſchuldigen hierinn Partey zu machen ſuchen, da es heißt, wie gefährlich es ſey, daß der gemeine Mann ſich in die Handlungen der Regierung und der Stände miſche, zur anderen Zeit aber, ja oft zu gleicher Zeit, ſo bald ſie eine gute Verfaſſung hindern wollen, und von allen Gründen, weiter dagegen zu ſtreiten, entblößet ſind, dieſes ihre einzige und letzte Zuflucht ſeyn laſſen, daß es Lärm und Unruhe im Lande mache. Liegt hier nicht die ſchädliche Principalatsquäſtion verborgen? Ich mag nicht mehr von dieſem Uebel ſagen. Die Reichsväter haben die Bosheit ſolcher Leute ſchon gemerket, und daher diejenigen mit harter Strafe beleget, welche des Königes, des Senates und der Stände Handlungen tadeln. Die Reichstagsordnung befiehlet §. 23. daß nicht einmal ein

Reichstagsmann zwiſchen den Reichstagen, wegen ſeiner Rathſchläge, Herauslaſſungen und geäußerten Meynung auf dem Reichstage, angeſprochen oder angetaſtet werden ſoll; und wenn nachhero ein Reichstagsmann nach dem Reichstage, ſeiner Verrichtungen wegen in Reichstagsangelegenheiten auf eine gewaltſame Art angegriffen wird, ſo ſoll ſolches als eine öffentliche Friedensſtöhrung beſtrafet, und ohne dieſes nach dem Geſetze und Rechte gebüßet und gebeſſert werden. **Reichstagsordnung** § 22. 23. Es iſt eine verdammte Unart, oder richtiger zu ſagen, Verbrechen und Mishandlung, ſich in erlaubeten und nöthigen Gewerben auf das Urtheil und Zuthun des daheimgebliebenen Volkes zu berufen. Ein Rechtſchaffengeſinneter thut allezeit, was recht und billig iſt, nimmt die Verfaſſungen an, welche des Reiches Nothdurft und Wohlſtand erfordern, und bekümmert ſich hernach nicht darum, was das Volk oder jemand, er ſey hoch oder niedrig, davon urtheilet.

Cautus. Aber ich habe allezeit gehöret, wie die Stärke unſerer Regierungsart darinnen beſtehen ſoll, daß die Majeſtätsrechte unter dem Könige, dem Senate, und den Ständen getheilet ſind, ſo daß der König das Anſehen des Senates, der Senat die Erweiterung der königlichen Gewalt, die Stände hingegen des Königes und des Senats Autorität, und hinwieder des Königes Capitulation der Stände Macht und Anſehen balancirete. So habe ich von verſchiedenen klugen Staatsmännern die Regierungsart erklären gehöret.

Honeſtus. Zum Theile iſt das wohl ſo. Aber darinnen iſt es grundfalſch, daß des Königes Capitulation, wie du es nenneſt, der Stände Macht und Anſehen balancire.

Callidus. Nein, Honeſtus, das iſt ſo falſch nicht, wie du es glaubeſt. Sind nicht die Reichsſtände an das Geſetz gebunden? Da haben ſie ja aber nicht Macht, wider die in der Reichstagsmänner-Vollmacht ausgedruckte wich-

tige Punkte zu handeln. Alſo hat ja der König die Macht, zu prüfen, ob das, was die Reichsſtände beſchließen, wider die Grundgeſetze iſt, oder nicht; und ſolchergeſtalt wird darzu des Königes Beyfall und Einwilligung erfordert, ehe es einige Kraft bey dem Volke haben kann; und ſolches um ſo viel mehr, als nach Anleitung des 20 §. der Reichstagsordnung nichts zur Richtſchnur im Reiche ausgefertiget werden darf, ehe der König es mit ſeinem hohen Namen unterſchrieben hat. Und da würde es ja wider alle Billigkeit ſtreiten, wenn der König unterſchreiben ſollte, was er in ſeinem Gewiſſen wider die Grundgeſetze ſtreitend befunden, die er mit Leib und Leben zu vertheidigen übernommen, ja im 24 §. der königlichen ſchwediſchen Verſicherung eidlich gelobet hat, daß er der Unterſaſſen NB. ſtärkeſter Vertheidiger wider allen Einbruch in ihre rechtmäßige Freyheit ſeyn wolle. Begreifſt du nun, was der Freyheit NB. ſtärkſter Vertheidiger bedeutet?

Honeſtus. Das begreife ich, daß du und deines gleichen hiermit den Grund zur Souverainität legen; ja, dieſes kömmt im Grunde völlig mit der Procedur überein, die im Jahre 1680 vorgieng, und durch welche die Souverainität aufkam. Denn wenn der König Macht hätte, nach ſeinem Begriffe und Gewiſſen in der Stände Schlüſſen und Verfaſſungen zu decidiren, und nach ſeinem einzelnen Begriffe die Grundgeſetze auszudeuten: ſo wäre ja dieſes eben ſo viel, als ſouverain zu ſeyn, weil alsdann ja alles von des Königes Begriffe und Gewiſſen abhinge. In wie gefährliche Umſtände das Reich alsdann leicht gerathen könne, iſt leicht zu begreifen, wie auch, welchen mislichen Fällen des Königes Begriff und Gewiſſen dermaleins unterworfen ſeyn könnte; inſonderheit wenn der Umſtand wäre, daß Favoriten bey ihm Eingang fänden, oder er anderweitigen Beyrathes benöthiget wäre, und nicht ſelbſt zureichende Einſicht hätte, oder ſich auch einer gewiſſen Schwachheit und Leidenſchaft ergäbe, vermittelſt welcher die Argliſtigen ſich ſeiner zu bemeiſtern

ſtern verſtünden. Wenn aber der König in ſeinen Einſichten und Gewiſſen irrig wäre, wer ſollte ihm alsdann rathen? Wenn es nach deinem Willen gienge, ſo müßte man das wohl geſchehen laſſen. Nein, Nein, Callidus, eine ſolche Regierungsart, als auf die du argliſtiger Weiſe beſtehſt, würde alle Grundgeſetze über den Haufen werfen. Laß dir daher ſagen, daß es ſich ganz anders verhält, und gerade das Gegentheil von deiner Meynung behauptet werden muß. Denn die Grundgeſetze verordnen, daß es den Ständen zuſtehe, zu unterſuchen, ob der König die Grundgeſetze und Verſicherungen gehalten habe. S. die Reichstagsordnung § 13. u. a. m. Den Ständen ſteht zu, das zu prüfen und zu approbiren, was der König in Regimentsſachen verordnet hat. Regierungsform § 4. Dieſes beſtärket der 5 §. in dem Reglement wegen Verkürzung der Reichstage vom 4 Aug. 1727, da es heißt: Ob gleich die Stände, neben dem, daß ihnen die Macht zuſteht, Unterricht einzuziehen, wie die Berathſchlagungen und Haushaltung zu des Reiches Dienſte geführet, imgleichen, wie Recht und Gerechtigkeit im Lande gehandhabet iſt, auch zu überlegen, und ſich darüber auszulaſſen haben, was darinnen gebeſſert werden müſſe: ſo wollen doch die Reichsſtände, es bey der Erklärung, was ſie für gut befunden, das geſchehen müſſe, bewenden, und alles übrige auf der Hofgerichte und Collegien Ausarbeitung und Sr. königlichen Majeſtät gnädigen Verordnung mit Rathes Rathe ankommen laſſen, welche alsdann nachhero bey dem nächſten Reichstage NB. von den Ständen überſehen und beſtätiget werden kann. Wie geht es, wenn über des Königes Urtheile und Sprüche Klagen geführet werden? Geſchieht das nicht bey den Reichsſtänden? Iſt es nicht ihre Gerechtſame und Obliegenheit, dieſe Sachen aufzunehmen, zu unterſuchen, und abzuthun? Steht es da nicht den Ständen zu, zu prüfen, ob der König nach ſeinen Eiden und nach den

Geſetzen recht gehandelt? Dieſes iſt die wahre Regierungs-art, und gerade das Gegentheil von dem, was du ſageſt. Es iſt wahr, daß alles, was die Reichsſtände verordnet und beſchloſſen haben, in des Königes Namen ausgehen, dem Könige von den Ständen zur Unterſchrift vorgetragen, und nachhero von dem Könige befördert und gehandhabet werden muß, jedoch völlig nach dem Inhalte, wie die Stände beſchloſſen, feſtgeſetzet und verordnet haben; welches auch daraus beſtärket wird, daß es dem Senate oblieget, dem Könige deswegen Erinnerung zu thun, und wenn der König nicht zugegen iſt, das, was dem zufolge expediret werden muß, in des Königes Namen mit ſeiner Unterſchrift ausfertigen zu laſſen. Reichstagsordnung § 20. Da würde ja der Senat eben die Gewalt haben, die du dem Könige beylegen willſt. Aber hierbey hat des Königes Einſicht und Gewiſſen nichts anders zu thun, als ohne Aufſchub zu unterſchreiben, zu befördern, und zu handhaben, was die Reichsſtände verordnet und beſchloſſen haben, damit des Königes Hoheit den Schlüſſen Betrieb, Kraft und Nachdruck geben möge. Ich ſage, bey einer forderſamen Bewerkſtelligung kann des Königes Gewiſſenhaftigkeit Statt finden, nicht aber bey dem, was beſchloſſen iſt; und da befriediget der König ſein Gewiſſen am beſten, wenn er nach dem Geſetze lebet. Der König hat nicht einmal die Macht, nach ſeinem Gewiſſen und Begriffe von den Geſetzen, die im Senate abgeſchloſſenen Sachen zu prüfen und zu ändern, wohl aber, ſeine davon abgehende Meynung zum Protocolle führen zu laſſen, beſonders da, wenn ſchädliche Folgen daraus entſtehen ſollten, diejenigen vom Senate, welche daran Schuld geweſen, den Ständen dafür ſtehen müſſen. Regierungsform § 15. Königliche ſchwediſche Verſicherung § 7. Sollte aber wider Vermuthen durch der Reichsräthe Votirung etwas wider die Regierungsform, des Reiches Geſetze und der Stände Gerechtſame und Freyheiten geſchehen oder vorgenommen werden, ſo werden dieſelben dafür den

Reichs-

Reichsſtänden verantwortlich. Vielweniger hat alsdann der König das Recht, zu prüfen, was die Reichsſtände beſchloſſen, feſtgeſetzet und verordnet haben; es ſey denn, daß etwas, welches zur Expedition der Regierung vorgetragen wird, von den Ständen offenbar wider des Reiches Grundgeſetze aus Uebereilung oder Verſehen expediret iſt; da dem Könige mit Rathes Rathe zuſteht, erſt bey den Reichsſtänden darüber Erinnerung zu thun.

Die Reichsſtände ſind zwar an das Geſetz gebunden, aber nicht durch des Königes Capitulation, wie du ſageſt, ſondern durch die Grundgeſetze. Entſtünde aber wider alles Vermuthen das Unglück, daß die Reichsſtände ſich an den Reichsgrundgeſetzen, und inſonderheit den höchſten Punkten darinnen vergriffen: ſo ſtünde es dem Könige zu, jedoch mit Rathes Rathe, erſt den Ständen zu Gemüthe zu führen, was des Reiches Recht ſey, und hernach die gebührenden Maaßregeln zu nehmen. In dieſen und dergleichen Fällen iſt er der ſtärkeſte Vertheidiger der Unterſaſſen wider alle Eingriffe in ihre rechtmäßige Freyheit. Hier gilt ſein Eid, von dem du ſpracheſt, des Reiches Grundgeſetze zu halten und zu vertheidigen. Aber dieſe Macht und Gewalt hat er nicht für ſich allein, ſondern mit Rathes Rathe. Und ich ſetze den Fall, daß der König mit den Ständen einig wäre, inſonderheit Hauptſtücke der Grundgeſetze anzutaſten, ſo hätte der Senat allein eben die Macht, des Reiches und des Volkes Recht zu warten und zu bewachen, wie vorhero weitläuftig dargethan iſt.

Callidus. Im Falle eines ſolchen Unglücks willſt du, daß der Senat die Reichsſtände richten ſoll? Wie reimet ſich das? Wie können der Stände Gevollmächtigte die Stände richten? Es ſollte alſo da wohl auf ihr Urtheil und auf ihre Abmachung ankommen, ob die Reichsſtände die Grundgeſetze gebrochen.

Honeſtus. Hier mußt du erſtlich bedenken, daß die Reichsräthe nicht allein Gevollmächtigte der verſammelten,

ſondern

ſondern auch der abweſenden und zu Hauſe gebliebenen Stände ſind. Sie ſollen des ganzen Reiches und des ganzen Volkes Recht warten und bewachen; daher ſind ſie des Reiches und nicht bloß der verſammelten Stände Räthe. Hernach mußt du dich erinnern, daß, ſo bald die Stände ihre Reichstagsmänner-Vollmacht brechen, ſie nicht länger Stände ſind. Das ſind alsdann die übrigen allein, die an dem Verbrechen der Mehrheit keinen Theil haben. Auch iſt alsdann über jene der Senat nicht Richter, ſondern die übrigen an dem Verbrechen nicht Theil habenden Stände; und wenn dieſe zu ihrer Unterſtützung neue Stände nöthig haben, ſo muß der Senat, in dieſem Falle, auf ihr Erfordern, ſolche zuſammen berufen; und wie viel mehr, wenn es möglich wäre, daß alle Reichstagsmänner ſolche Verbrecher würden? Halte hiermit den 45 §. der **Regierungsform**, und den 3 §. der **Reichstagsordnung** zuſammen. Erinnere dich auch deſſen, was vorhero hiervon geſaget iſt.

Hieraus kannſt du abnehmen, wie und von wem die Reichsſtände an das Geſetz gebunden ſind, nämlich von den Grundgeſetzen, und nicht von der ſo genannten königlichen Capitulation, imgleichen, worinnen die rechte Balance zwiſchen dem Könige und den Ständen beſtehe. Im übrigen ſage mir doch einmal, wie du dir in deinen Gedanken die Macht und Gewalt der Reichsſtände vorſtelleſt. Deiner Meynung nach, können ſie das niemals ſeyn, was ſie doch wirklich ſind, nämlich höchſtſchaltende und machthabende; und was ſetzeſt du für einen Unterſchied unter der geſetzgebenden und geſetzpflegenden Macht, wenn du behaupteſt, daß die geſetzpflegende Macht erſt prüfen ſoll, was die geſetzgebende beſchließt, verordnet und feſtſtellet? Oder wenn ſollten die Stände das thun können, was ſie ſich in der Regierungsform und den königlichen Verſicherungen vorbehalten haben, nämlich im Falle der Noth die Grundgeſetze zu verbeſſern, und die königliche Gewalt, zu beſſerem Beſtande der Freyheit und Sicherheit einzuſchränken, vornehmlich

nehmlich wenn der König die ihm aufgetragenen Gerechtſamen misbrauchete? Meyneſt du, daß er bey ſolchen Geſinnungen jemals ſeinen Beyfall dazu geben würde? Nur von einem wohlgeſinneten und edelmüthigen Könige, der mehr auf des Reiches Freyheit und Wohlergehen, als auf ſeine einzelnen Vortheile und Gerechtſame ſieht, iſt es zu erwarten, daß er die Macht hingeben und einſchränken laſſen wird, von der er im Beſitze iſt. Ich will nicht weiter alle die Ungereimtheiten herzählen, die aus deinem Satze und aus deiner eingebildeten Balance hergeleitet werden könnten.

Callidus. Aber, ſage mir doch, Honeſtus, wenn es einmal geſchehen ſollte, daß die Stände, nach Maaßgebung deines Rathes, die königlichen Gerechtſamen einzögen oder einſchränketen, die du willkührlich und veränderlich nenneſt; was für Macht und Gewalt würde da wohl für den König übrig bleiben? Die Macht iſt klein, die der König itzt hat: aber alsdann würde er gar nichts behalten.

Honeſtus. Er hätte dem ungeachtet alle die Macht und Gewalt, die ein König haben muß, und worinnen ein wahres königliches Regiment beſteht, nämlich ſein Reich nach des Reiches Geſetze zu regieren, als welches die Haupteigenſchaft der königlichen Gewalt iſt. Das iſt die wahrhafte beſtändige und unveränderliche Gerechtſame. In derſelben hat der König alle Gerechtigkeiten, die ein König haben kann und muß. Was kann wohl für einen König und für ein Reich erwünſchter ſeyn, als wenn ein vernünftiger König nach vernünftigen Reichsgeſetzen herrſchet und regieret? Es iſt eine ſehr große Erleichterung für einen König, daß andere kluge und erfahrene Männer die Geſetze ausarbeiten. Wo findet man einen König, der ſelbſt alle Landesgeſetze ausarbeitet? Er muß ja andere darum anſprechen. Des Königes Hauptſache iſt, die Geſetze in Bewerkſtelligung zu bringen. Daher kann ein König mit Rechte ſagen: laß die geſetzgebende Macht Geſetze machen, wie ſie will, meine Sache iſt, alle und jede dahin anzuhalten, daß ſie den

Geſetzen genau nachleben. Das Geſetz iſt der einzige und rechte Souverain in einem freyen Reiche. Alle die Furcht, die man in einer ſouverainen Regierung für den Souverain hat, muß ein jeder freyer Mann für das Geſetz hegen; und dieſes fordert Ehrerbiethung und Liebe. Wer die Kraft und Stärke des Geſetzes kennet, der ſiehet genugſam ein, wie eine große Macht und Gewalt derjenige hat, der das Geſetz befördert und handhabet. Die ganze Macht des Geſetzes hat ein ſolcher in ſeinen Händen. Klaget er alsdann, daß er zu wenig Macht und Autorität hat, ſo iſt es ein offenbares Zeichen, daß er die Kraft des Geſetzes nicht verſteht, und dieſelbe nicht recht zu gebrauchen weis; und ſolchemnach iſt ihm ſelbſt unbewußt, wie viel er durch das Geſetz vermag. Was will der größte Souverain viel ausrichten, ohne durch das Geſetz? Und was iſt die ganze Souverainität ohne den Beyſtand und die Kraft des Geſetzes? Laß nur den König ſich die Mühe geben, ſelbſt, ſo viel möglich iſt, das Geſetz in Bewerkſtelligung zu bringen, ſo wird er bald erfahren, daß ihm keine Macht, kein Anſehen, keine Furcht, Ehrerbiethung und Liebe im geringſten entſtehen wird. Kömmt nun hierzu die königliche Hoheit oder Majeſtät, und wird dieſelbe mit dem Geſetze recht angewandt, ſo hat der König alle die Ehrerbiethung, Furcht und Liebe zu erwarten, die je ein König haben kann. Uebet nicht ſelbſt der allmächtige Gott eben durch die Geſetze ſeine göttliche Macht? Wie kann denn ein erſchaffenes Weſen, ein Menſch, andere Macht und Gewalt begehren, als vermittelſt des Geſetzes? Laß den König nur verſuchen, auf alle Weiſe alle Unterſaſſen und beſonders die Beamten, dahin anzuhalten, daß ſie nach dem Geſetze leben: ſo wird er erſt einſehen lernen, wie eine große Glückſeligkeit es iſt, König über ein freyes Volk zu ſeyn, und nie nöthig haben, zu klagen, daß er nicht Ehrerbiethung, Hochachtung und Liebe genug finde. Es iſt unglaublich, was des Königes und des Geſetzes Autorität für Wirkung auf das menſchliche Herz hat. Der höchſte Gott hat dieſes ſo weislich eingerichtet, und daher die Handhabung

bung des Geſetzes und die Hoheit in einem Könige vereiniget. Dieſe können und müſſen nicht getrennet werden. Darnach iſt auch das Herz der Unterſaſſen gemachet. Hierinnen beſteht die Stärke einer Regierung, nämlich Ordnung und Gehorſam gegen das Geſetz; denn vernünftige Menſchen müſſen auf eine vernünftige Art von vernünftigen Menſchen regieret werden, und ein vernünftiger Regent fordert einen freyen und vernünftigen Gehorſam. Hat aber ein Regent nimmer einen Verſuch gemacht, zu lernen, was er durch das Geſetz vermag: ſo kann er ſeine Stärke, Macht und Autorität nicht wiſſen. Daher klaget er immerhin über ſeine kleine Macht und Gewalt, und ſaget, die ſey Schuld daran, daß er ſo wenig Ehrerbiethung, Liebe und Furcht finde, außer bey einigen wenigen, die er durch Beneficien gewonnen habe. Woher kömmt dieſes aber anders, als daß er das Geſetz nicht befördert und handhabet? Denn wenn man davon keine Ausübung ſieht, ſo hat man keine weitere Liebe und Furcht dafür. Dieſes haben die Alten in unterſchiedenen Fabeln weislich abgebildet, auch in Abſicht auf die ſouveraineſten Könige, wenn dieſelben ihre königliche Macht nicht gebrauchet, ſondern ihre Zeit gewiſſenloſer Weiſe in ſinnlichem Vergnügen und Wollüſten zugebracht haben, und daher von jedermann verlaſſen worden. Woher kömmt es wohl, daß gewiſſe Vorgeſetzte Furcht und Liebe genug von ihren Unterhabenden rühmen können? Nirgends anders her, als weil ſie das Geſetz handhaben, und gute Ordnung halten, ſo daß alles hurtig und gebührlich zugeht. Andere Beamten hingegen haben weder Liebe, Furcht, noch Gehorſam von ihren Unterhabenden, ſondern alles geht wüſte und unordentlich daher. Da iſt es denn des Befehlshabers eigene Schuld; denn er handhabet weder Geſetz noch Ordnung, ſondern lebet Tag aus Tag ein in ſeiner Sorgloſigkeit, und läßt Amt Amt ſeyn. Die Austheilung von Beneficien thut lange nicht alles. Nein, darauf kömmt das wenigſte an. Manche von den erwähnten hurtigen Beamten haben nicht den geringſten Vortheil auszuſpenden, ſondern halten bloß

auf gebührende Ordnung, und laſſen ihren Unterhabenden Recht wiederfahren. Manche erweiſen ihren Unterhabenden Höflichkeiten und Douceurs genug, können ſich aber deswegen nicht mehreren Gehorſames oder mehrerer Ordnung rühmen. Die Menſchen ſind ſo geſonnen, ſie wollen mit Ernſte in geſetzmäßiger Unterwürfigkeit gehalten ſeyn; ſonſt verſchwindet bey ihnen Furcht, Hochachtung und Liebe für den Befehlshaber. Die Unterhabenden klagen ſelbſt über ihre Schläfrigkeit, Fahrläßigkeit und Unordnungen, ſo bald ſie anfangen, ihren Zuſtand recht zu kennen, und verfluchen ihre Vorgeſetzten deswegen; eben wie verzärtelte Kinder, wenn ſie zu Jahren kommen, über die Gelindigkeit ihrer Aeltern klagen. Man ſieht ja, wie es in einer Privathaushaltung dahergeht, wenn der Hausvater ſtille ſitzt, und Weib, Kinder und Bediente, jede nach ihren Privatabſichten, haushalten läßt. Man findet da, wie alle gebührende Hochachtung, Liebe, Furcht und Gehorſam gegen den Hausvater verſchwindet. Klaget derſelbe alsdann, daß er ſo wenig Macht im Hauſe, und ſo wenig zu ſagen habe, und daß alles unordentlich zugehe: ſo iſt das ja ſeine eigene Schuld, da er ſeine hausväterliche Gewalt und Gerechtſame nicht gebrauchet, ſondern alles für Wind und Wetter gehen gelaſſen. Er könnte ja ſelbſt ſich des Hausweſens annehmen; ſo würde er bald erfahren, daß ſeine Macht und ſein Anſehen hinreichend ſey. Hat er aber nicht Einſicht, Muth und Herz genug dazu, daß er als Mann im Hauſe ſeine Bande zerreißen kann: ſo muß er auch mit allen daher rührenden ſchlechten Folgen zufrieden ſeyn. Alles dieſes muß dich, mein Callidus, überzeugen, daß du nicht begreifſt, was ein Regiment ſagen will, und wie große Macht ein regierender Herr hat, der die Kunſt zu regieren verſteht. Ein König führet daher auch den Titel Großmächtigſter.

Callidus. Aber wenn es künftig einmal, wie du ſageſt, geſchehen ſollte, daß die Reichsſtände nöthig fänden, die ſo genannten willkührlichen und veränderlichen Gerechtſamen

des

des Königes einzuſchränken, oder einzuziehen, würden da nicht des Königes Gerechtſamen ſchlechter und eingeſchränkter, als ſeiner Vorfahren in der Regierung?

Honeſtus. Das war ein ſonderbarer Einwurf. Wie, wenn der erſte Regent in unſerer gegenwärtigen freyen Regierung auf gleiche Weiſe darüber hätte klagen wollen, daß ſeine Macht kleiner oder eingeſchränkter ſey, als ſeines Vorgängers, der ſouverain war? Wie würde das gelaſſen haben? Hier iſt nicht die Frage, was für Macht und Gerechtſame des Königes Vorgänger in der Regierung, noch der König ſelbſt gehabt hat, oder itzt hat, ſondern bloß, wie die Regierungsform und die Verſicherung lautet, in welcher ſich der König zu ſolcher Einſchränkung verpflichtet hat. So bald daher der König mit der ihm aufgetragenen Macht nicht zufrieden iſt, dieſelbe mag mehr oder weniger eingeſchränket ſeyn, ſo bricht er ſeinen Eid und ſeine Verſicherung, in welcher er erkläret und gelobet hat, niemals andere Macht und Gewalt zu begehren, als theils hier vorgeſchrieben iſt, theils von den Reichsſtänden zu ihrer Sicherheit und Wohlſtande, beſchloſſen und verordnet werden mag. Siehe die **Verſicherung** von 1743. §. 8. **Königl. ſchwediſche Verſicherung** §. 5. 23. 24. Denn er begehret alsdann wirklich andere oder größere Macht, als er zu der Zeit hat.

Callidus. Kann denn die Macht eines Königes von Schweden nie erweitert, oder ihm größere Macht und Autorität, als er gegenwärtig hat, aufgetragen werden? Mich däucht, man kann aus dem angezogenen 8 §. der **Verſicherung** von 1743 beydes ſchließen, ſo wohl kleinere als größere Macht und Gewalt, alles, wie es die Stände zu beſchließen und zu verordnen gut finden.

Honeſtus. Dieſes habe ich ja vorhin weitläuftig widerleget, und die Ungereimtheit davon gewieſen. Lies dieſen §. mit genauem Nachdenken, und halte den 5. 23. und 24 §§. der **königl. ſchwediſchen Verſicherung** dagegen,

ſo findeſt du deutlich, daß es unmöglich ſey, daß die Reichsſtände die königliche Gewalt erweitern können oder Macht dazu haben. Siehe nur auf den Endzweck, warum die königliche Gewalt eingeſchränket wird. Es geſchieht ja um der Unterthanen Freyheit und Sicherheit willen. Wie kann denn die königliche Gewalt erweitert, oder weniger eingeſchränket werden, ohne gegen die Freyheit und Sicherheit zu ſtreiten? Je mehr man die königliche Gewalt erweitert, deſto weniger wird aus der Freyheit, deſto mehr geht man von derſelben ab, und kömmt der Souverainität immer näher und näher. Würde das nicht heißen, zur Souverainität Anleitung geben, und den Weg bahnen, welches doch König und Unterſaſſen abgeſchworen haben. Lies hiervon den Eingang zur Regierungsform und den 9 §. der königl. ſchwediſchen Verſicherung. Daher ſteht nun ſo ausdrücklich im 9 §. eben der Verſicherung: Ein jedes Amt wollen wir bey ſeiner rechtmäßigen und gebührenden Ehre und Würde erhalten, auch die Dienſte im Reiche NB. zur deſto ſicherern Erhaltung der Freyheit u. ſ. w. Hier wird der eingeſchränkten Macht bey Vergebung der Dienſte erwähnet, als eines einzelnen und ſpeciellen Stückes von dem, was in der Regierungsform und den Verſicherungen vorbehalten iſt. Daher ſteht hier merklich zur deſto ſicherern Erhaltung der Freyheit; denn ſo bald dem Könige freyere Hände oder größere Macht bey Verleihung der Dienſte, oder in einem andern Stücke gelaſſen wird: ſo wird nicht die vorige Freyheit, nicht die vorige Sicherheit erhalten, ſondern ein Theil davon verloren; und da die Einſchränkung der königlichen Gewalt geſchieht, nicht allein ſicher, ſondern ſicherer zu werden, das iſt, einen höheren Grad der Sicherheit zu gewinnen; machet denn nicht die Vermehrung der königlichen Gewalt die Freyheit weniger ſicher? Hieraus läßt ſich leicht ſchließen, daß, wer Propoſitionen thut, oder heimlich, und welches noch ärger iſt, offenbar dahin arbeitet, den König größere Macht zuzuwenden, und wenn es auch bloß bey Verleihung der Dienſte wäre, den Weg zur

Souve-

Souverainität bahne, und alsdann als des Reiches ſcheußlichſter Feind, und als des Vaterlandes ärgſter Verräther ohne alle Gnade angeſehen und abgeſtrafet werden müſſe. S. den Eingang zur Regierungsform, imgleichen eben daſ. §. 14. Reichstagsordn. §. 5. 24. und verſchiedene andere Stellen in den Grundgeſetzen. Begreifſt du nun, Callidus, daß die Reichsſtände hierinnen durch das Geſetz gebundene Hände haben, und gar nicht bemächtiget ſind, auf einige Art die königliche Gewalt zu erweitern, oder zu vergrößern? Ich will dir und deinem Anhange, oder wer es ſonſt ſeyn mag, hoch oder niedrig, nicht rathen, ſich hierwider zu vergehen, und hernach in deiner Ausdeutung einen Schutz zu ſuchen. Lies erſt die Grundgeſetze, und lerne ſie recht verſtehen, ehe du übernimmſt, etwas auszuführen, das dieſelben antaſten und verrücken kann. Bedenke, daß ſie heilig und theuer beſchworen ſind; und daß das nicht ungeſtrafet hingehen kann; denn wer offenbar wider die Grundgeſetze ſpricht, kann der Strafe nicht entgehen, die das Geſetz darauf leget. Hier hilft es nicht, ſeine Kühnheit mit dem Mantel der Unwiſſenheit zuzudecken, unter dem Vorwande, daß man die Grundgeſetze nicht anders, oder nicht beſſer verſtehe; denn wenn das erlaubet ſeyn ſollte, ſo könnte man allezeit unter der Unwiſſenheit oder ſchlechten Einſicht den ärgſten Vorſatz verſtecken, und ſolchemnach widerrechtlich die Freyheit haben, allem zu widerſprechen, was den Grundgeſetzen gemäß proponiret wird. Du mußt wiſſen, daß die Unwiſſenheit im Geſetze, ſie ſey wirklich oder verſtellt, nie jemand von der Strafe befreyen, und vielweniger die Unkundigkeit der Grundgeſetze eine gültige Entſchuldigung ſeyn kann. Bedenke dich dahero wohl, Callidus, wenn du etwas zu reden oder zu proponiren willens biſt, beſonders bey allgemeinen Reichstagen, und überlege vorher genau, ob es den Grundgeſetzen gemäß, oder zuwider iſt. Es iſt nicht jedermann gegeben, auf allgemeinen Zuſammenkünſten anſtändig, und wie es ſich gebühret, zu reden; hier iſt viele Einſicht, ein offener Begriff, eine kurze und hinreichende, eine angenehme

und deutliche Ausführung nöthig; ſonſt iſt es beſſer, zu ſchweigen, als zu reden. Ein Schwätzer waget gewiß viel, theils wider die Grundgeſetze zu verſtoßen, theils ſich lächerlich zu machen, und oft unangenehme Antworten und Denkzettel zu bekommen. Du biſt die ganze Zeit ſo misvergnügt über das geweſen, was wir von den Grundgeſetzen und derſelben rechtem Verſtande geſprochen haben. Du hätteſt dieſes lieber mit Danke erkennen ſollen, da du ſammt deinem Anhange und vielen anderen, die nichts davon wiſſen, Aufklärung und Unterricht daraus nehmen könnet; da ihr ſonſt aus Unverſtande leicht wider die Grundgeſetze hättet verſtoßen und in Unglück gerathen können. Iſt denn nicht ein vieles daran gelegen, daß jedermann, der nach ſolchen Geſetzen leben muß, auch davon unterrichtet werde, damit er das Geſetz verſtehen, und wiſſen möge, wenn daſſelbe gebrochen wird, und was für Strafe darauf folget? Was für ein verhärtetes Gewiſſen müſſet ihr Leute nicht haben, die ihr nicht allein ſelbſt das zu leſen verabſcheuet, was hiervon geſaget und geſchrieben iſt, ſondern auch andere mit Tadel und Verleumdung davon abſchrecket? Glaubeſt du nicht, daß die göttliche Strafe dich treffen wird, und daß die Sünde und das Unglück, worein die Unwiſſenden gefallen ſind, durch die Aufklärung, die du abzurathen und zu hindern geſuchet haſt, gebührend hätte abgewendet werden können? Prüfe daher dein Gewiſſen, verurtheile dich ſelbſt, und beſſere dich und die Deinigen, da es noch Zeit iſt.

Laß dir dieſemnach geſaget ſeyn, daß die Reichsſtände darinnen gebundene Hände haben, daß ſie nicht in ſo etwas nachgeben können, was zur Aufrechthaltung der Freyheit und Sicherheit dienet. Hierinnen hat eben die Freyheit ihre größte Unterſtützung von den Grundgeſetzen, indem dieſelben verordnen, daß die Reichsſtände nicht allein ſchuldig ſind, alles aufrecht zu halten, was zur Freyheit und Sicherheit bereits feſtgeſetzet iſt, (die Freyheit aufrecht zu halten, iſt eine vielbedeutende Expreſſion,) ſondern auch berechtiget

ſind,

ſind, demjenigen immer weiter auszuweichen, was zur Souverainität etwas beytragen kann, imgleichen die Freyheit, ſo viel möglich iſt, immer mehr und mehr zu ſichern, zu umſchanzen und zu befeſtigen. Wenn du dieſer Macht und Gerechtſame der Reichsſtände recht nachſinneſt, ſo fallen auf einmal alle deine gemachten Einwürfe, und was ſonſt hierwider geſaget werden möchte, weg.

Das Geſetz der Freyheit und Sicherheit bindet die Stände am allerſtärkſten; denn des Königes Macht und Gewalt, die einmal zur deſto ſicherern Erhaltung der Freyheit eingeſchränket und eingezogen wird, kann nimmermehr von den nachkommenden Ständen dem Könige wiedergegeben oder aufgetragen werden; ſondern ſo gebunden die Reichsſtände hierinnen itzt von den vorigen Ständen oder Reichsvätern ſind, ſo daß ſie nicht Macht haben, ein Haarbreit davon abzugehen: eben ſo werden in allem, was itzt zu des Reiches Freyheit und Sicherheit feſtgeſtellet wird, die zukünftigen Stände gebunden, ſo daß ſie nicht Recht haben, hierinnen die geringſte Veränderung zu treffen, und das auf ewige Zeiten hinaus. Was die gegenwärtigen Stände hierinnen verordnen und feſtſtellen, das bleibt allezeit ein heiliges und unwandelbares Grundgeſetz für alle nachkommende Stände; ſintemal die gegenwärtigen Reichsſtände gleiche Macht mit den erſten Ständen in allem dem, was die Reichsſtände ihnen vorbehalten und ihrer weitern Vorſorge überlaſſen, und ſolchemnach gleiche Macht und gleiches Recht haben, gleich kräftige Grundgeſetze zu machen, die vollkommen die nachfolgenden Stände binden, wenn es auf des Reiches Wohlſtand, Freyheit und Sicherheit ankömmt. Dahero irren ſich die Uebelgeſinneten gräulich, wenn ſie etwa einmal ſich berühmen, oder ſich und anderen Leichtgläubigen und Einfältigen einbilden ſollten, da ihre Anzettelungen und Anlagen dieſes mal keinen Fortgang gewonnen, daß ſie ihren Plan beſſer und ſchlauer anlegen wollten, ſo daß er ein andermal nicht ſollte fehl ſchlagen können; denn ſie bedenken

nicht, vielleicht aus lauter Unverſtand und Unwiſſenheit, daß alles, was die Reichsſtände einmal zur ſicherern Aufrechthaltung der Freyheit verordnet haben, für die nachfolgenden Stände ein unwandelbares Grundgeſetz bleibt. Derohalben liegt den Reichsſtänden ob, ehe ſie in der königlichen Macht und Gewalt einige Einſchränkung machen, wohl, vorſichtig und reiflich zu überlegen, ob das, was ſie beſchließen wollen, wirklich zur weſentlichen Beſtärkung und Befeſtigung der Freyheit etwas beytrage. Hierinnen gilt das alte Sprichwort: Deliberandum eſt diu, quid ſtatuendum eſt ſemel. D. i. Man muß lange und wohl überlegen, was man einmal zum Schluſſe bringen will. Hingegen aber muß man auch auf der andern Seite nicht zu lange verſchieben, die Maaßregeln zu nehmen, die zu deſto ſicherer Erhaltung der Freyheit nöthig gefunden werden, damit man bey Zeiten zuvorkomme, hindere und zunichte mache, womit die Uebelgeſinneten die Freyheit beunruhigen und verrücken können und wollen, und auf einmal alle die gewöhnlichen Hülfsmittel abſchneide, von denen man aus der Erfahrung weis, daß die Uebelgeſinneten ſie gebrauchen, ſich einen Haufen Anhänger und Freunde zu machen. Hierinnen beſteht die größte und nöthigſte Vorſichtigkeit. Ihre ſtärkſten und vornehmſten Hülfsmittel ſind ſo unbekannt nicht, denn ſie machen ſelbſt genug Geſchrey davon. Darneben iſt es nothwendig, dahin zu ſehen, daß die Redlichen und Wohlgeſinneten nicht gedränget und unterdrücket werden mögen, ſo, daß ſie bey allen Gelegenheiten leiden und unten liegen müſſen, bloß deswegen, weil ſie die Grundgeſetze und Freyheit verfechten, ihren Eid halten, ihr Gewiſſen befriedigen, und thun was recht iſt, ſondern man muß ihnen gebührend helfen und unter die Arme greifen. Alsdann gewinnt die Freyheit eine feſte und ſichere Unterſtützung und Beſtand. Der Menſch iſt ſo ſchwach, daß er ſich gern dahin wendet, wo das Glück iſt und ſeine Gaben austheilet. Dahero iſt die Schuldigkeit derer, welche Macht dazu in Händen haben, ſo über die Austheilung der Beneficien zu diſponiren,

daß

daß ſie der theuren und nöthigen Freyheit zum Schutze und Schirme gereiche. Wer ſieht nicht, wie ungereimt es iſt, daß Freyheit und Unglück nothwendig beyſammen und auf alle Zeiten unzertrennlich ſeyn ſollen, ſo, daß ein freyer Mann, der ſich in ſeiner Aufführung angelegen ſeyn läßt, ſeinem Eide und dem Geſetze nachzuleben, ſein Gewiſſen zu bewahren, und die Grundgeſetze, des Reiches Recht, Freyheit und Sicherheit zu vertheidigen, deswegen unglücklich und in Drangſalen ſeyn, und ſich drohen laſſen ſoll, nimmer befördert zu werden, noch jemals auf einen grünen Zweig zu kommen; hingegen aber wer ſich wider die Grundgeſetze, wider die Freyheit, des Reiches Ruhe, Aufkommen und Wohlſtand auflehnet, alle Vortheile des Glückes ſich verſprechen darf. Dieſes reimet ſich ſchlecht mit der geſunden Vernunft und einem vernünftigen Regimente. Wo es ſo zugeht, da hat man nicht die Regierung des höchſten Gottes zum Augenmerke, der nimmer den Gerechten unterdrücket, oder Böſes mit Gutem und Gutes mit Böſem belohnet. Wenn es demnach ſo unglücklich daher geht, daß redliche und beherzte Verfechter der Freyheit, wegen ihres rechtmäßigen Eifers und wegen ihres Edelmuthes unterdrücket, der Freyheit Feinde aber geſchmeichelt, empor gebracht, und vor andern mit allen Vortheilen verſehen werden, ſo iſt es hohe Zeit, Riegel davor zu ſetzen; und das iſt denn auch der Reichsſtände Pflicht und Schuldigkeit. So fordert es die Regierungsform; ſo wie auch der 22 §. der Reichstagsordn. Unterſaſſen ſind Menſchen, Schwachheiten unterworfen, der eine mehr, der andere weniger. Wenn ſie ſehen, daß die, welche ſich recht und gebührend aufführen, nichts anders, als Ungnade und Unglück zu gewarten haben, ihre Gegner aber, die Feinde der Freyheit, mit einem Vortheile nach dem andern begnadiget werden, ſo tragen viele Bedenken, in dieſem ihren löblichen und guten Eifer auszuhalten, inſonderheit wenn ſie finden, daß die, welche die Macht in Händen haben, hierinnen keine Aenderung machen, noch ſolche Maaßregeln nehmen, welche in dieſem Stücke die Freyheit befeſti-

gen, und ihre Vertheidiger aufmuntern können. Wenige Menſchen ſind ſo heldenmüthig, daß ſie dieſe zeitlichen Glücksvortheile verachten, und mehr auf das Beſte ihrer Nachkommen, als auf ihr eigenes Aufkommen hier in der Welt ſehen. Ich ſage, was ich ſchon oft geſaget habe, die Freyheit muß in allen Stücken ihre vollkommene Sicherheit haben; denn ſo bald ſie wehrlos, und ohne alle Aufmunterung bleibt, ſo darf man nicht denken, daß ihr Beſtand von langer Dauer ſeyn wird.

Callidus. Ich begreife ganz wohl, worauf alles dieſes hinaus geht, nämlich, daß die königliche Macht und Gewalt eingeſchränket werden ſoll, und das unter dem Scheine von beſſerer Unterſtützung und Befeſtigung der Freyheit, damit der Senat deſto größere Macht und Anſehen erhalte.

Honeſtus. Darinnen irreſt du, mein argwöhniſcher Callidus. Du mußt bedenken, daß man nicht von den itzigen Zeiten ſpricht, ſondern überhaupt, wenn ſolche Zeiten und Umſtände kommen, als vorhin angemerket ſind. Hernach folget es auch nicht, wenn die Reichsſtände zu deſto ſicherer Erhaltung der Freyheit, nöthig finden, die willkürlichen königlichen Gerechtſamen einzuſchränken, daß ſolche alsdann nothwendig dem Senate aufgetragen werden müßten. Warum eben dem Senate allein? Warum nicht dem Könige mit Rathes Rathe? nach dem 13 §. der Regierungsform, oder auf andere Art, alles nach jeder Gerechtſame Art und Natur. Die ältere ſo wohl als die neuere Geſchichte von freyen Regierungen, giebt uns genugſame Anleitung und Auswege dazu.

Prudens. Wenn denn aber auch die Zeiten kommen ſollten, daß die Reichsſtände es gerathen, ja nothwendig finden, die Ertheilung aller Aemter im Reiche auf einen und denſelben Fuß zu ſetzen, ſo, daß der König alle mit Rathes Rathe ernennete, und weiter kein Unterſchied unter den Aemtern in Anſehung ihrer Vertheilung gemachet würde, nicht ſo, wie itzt, da der König mit Rathes Rathe die Biſchöfe und

Super=

Superintendenten, Geſandten und Miniſter ernennet: zu Bürgermeiſtern, Rathmännern und Stadtſecretairen, die königliche Vollmacht erhalten, keiner außer dem Vorſchlage genommen wird; und was dergleichen Unterſchied mehr iſt; da hingegen die Ernennung der Reichsräthe und anderer hoher Beamten zwar im Senate geſchieht, aber ohne Votirung u. ſ. w.? Geht man auf den Grund, weswegen Biſchöfe, Superintendenten und Miniſter vom Könige nach der Mehrheit der Stimmen im Senate ernennet werden, ſo findet man, daß er einerley mit demjenigen iſt, was an den übrigen Beamten erfordert wird, nämlich Geſchicklichkeit und Verdienſt. S. **Regierungsform** § 40. und die **Verordnung wegen Verbothes der Charaktere** vom Jahre 1723. § 6.

Honeſtus. Die Reichsſtände haben ohne Zweifel damals nach den Umſtänden der Zeiten ihre guten Gründe gehabt, ſo wie die nachkommenden Stände in der Zukunft, nach den ſich da ergebenden Umſtänden, und Beſchaffenheit der Zeit andere gleich gute Gründe haben können, dieſen und allen übrigen Unterſchied bey Beſetzung der Dienſte aufzuheben, und zu verordnen, daß der König alle Amtsperſonen mit Rathes Rathe, oder auf andere für das Reich erſprießliche Art ernennen muß. Aber das kömmt mir ſonderbar vor, daß Callidus glaubet, die Einſchränkung der willkürlichen und veränderlichen itzigen königlichen Gerechtſamen gehe dahin, dem Senate einen Gefallen zu erweiſen, und demſelben damit größere Macht und Gewalt zuzuſchanzen. Hierinn irret er gräulich. Hat nicht der Reichsrath ohne dieſes ſchon Laſt und ſchwere Verantwortung genug? Niemand hätte daher höhere Urſache, dieſe Bürde von ſich abzulehnen, als der Senat und deſſelben Freunde, dafern ſie ihre eigene Ruhe und Erleichterung dem gemeinen Beſten vorgehen laſſen wollten. Man nehme nur allein die Beſetzung der Dienſte zum Beyſpiele. Sollten dieſelben alle vom Könige mit Rathes Rathe vergeben werden, ſo würde dieſes dem Senate ungemein viel Abneigung und Kaltſinnigkeit im

Reiche zuziehen; denn die meiſten, die etwas zu ſuchen haben, glauben allezeit, daß ſie die geſchickteſten und verdienteſten ſind, und maßen ſich, wenn es auf den Senat geht, die größte Freyheit in ihren Urtheilen an. Man möchte faſt auf die Gedanken fallen, daß die Reichsväter, um den Senat von allen ungleichen Urtheilen zu befreyen, und das Misvergnügen zu theilen, dem Könige aufgetragen haben, die mehreſten Aemter im Reiche im Cabinete wegzugeben; denn die unterthänige Ehrfurcht und Pflicht gegen denſelben hält die unzeitigen Aeußerungen der Sollicitanten zurück, aus Furcht, daß ſie ein crimen læſæ majeſtatis begehen möchten; oder auch, daß die Reichsväter ſolche Einrichtung gemachet, um dadurch des Senates Anſehen zu balanciren. Jedoch, daß keine Abſicht dieſer Art dabey geweſen, ergiebt ſich genugſam aus dem, was vorhin davon angeführet iſt. Man mußte vielmehr befürchten, wenn man die Reichsrathsämter zu ſehr beſchwerete und faſt unerträglich machete, daß es ſchwer halten würde, die ſonſt zu dieſen Aemtern Geſchickteſten zum Eintritte in den Senat zu bewegen. Die Schwierigkeiten ſind ohne dieſes ſchon ſo ſtark geworden, daß die meiſten ſich entziehen, für das gemeine Beſte ein Opfer zu werden. Mit den Reichsräthen wird bey dem allen alles ſo genau genommen, daß, wenn man mit den kleineſten Richtern und Beamten ſo verführe, man nicht Urſache haben würde, über Unrecht und Unordnung im ganzen Lande zu klagen. Und dabey ſind dieſen Herren doch ihre Einkünfte ſo knapp zugeſchnitten, daß der geringſte Beamte gewiß nach Proportion ein beſſeres Auskommen hat; denn für dieſen giebt es manche rechtmäßige Gelegenheit, außer dem ſchwachen Lohne etwas zu gewinnen, aber nicht für einen Reichsrath. Nichts deſtoweniger bin ich verſichert, daß, wenn die Umſtände künftig einmal erforderten, die Laſt dieſer Herren auf vorerwähnte Art zu vergrößern, ſie wohl ſo edelmüthig ſeyn würden, auch ſolcher faſt unerträglichen Bürde ſich nicht zu entziehen; denn es müßte doch bey ihnen gelten, daß man nicht mehr von ihnen fordere, als was menſchlich

lich iſt. Ihre ſtärkſte Triebfeder iſt alsdann die Belohnung, welche ſie von der innerlichen Freude genießen, daß ſie bey den kleineſten Vortheilen auf ihrer Seite das allgemeine Beſte am eigentlichſten befördern können, und daß ihnen endlich der Lohn werde zu Theile werden, womit der König aller Könige ſie in der Ewigkeit begnadigen wird. Die Zeit iſt kurz, und die Arbeit geringe gegen den unendlichen Lohn.

Es iſt doch aber beſonders mit dem Callidus, daß, ſo bald die Frage von der Einſchränkung der königlichen Gewalt iſt, er ſo gleich ſupponiret, daß der Senat es ſey, der dieſe eingezogene Gewalt an ſich nehmen werde. Er will nicht bedenken, daß es der Reichsſtände und nicht des Senates Macht ſey, welche ſie bey gewiſſen Umſtänden, und auf eine Zeitlang dem Könige aufgetragen, und wiederum bey anderen Umſtänden des Reiches, wenn deſſelben Wohlfahrt und Freyheit es fordert, einſchränken können. Das waget Callidus nicht, wider der Stände Macht und Anſehen zu ſprechen, wohl aber wider des Senates. Er denkt nicht nach, wie ſchwach ſeine Argumentation iſt, und daß es nicht folget, daß die Gerechtſamen, welche die Stände einzuziehen nöthig finden, ſo fort dem Senate aufgetragen werden. Es giebt hier genug andere Arten, die eingezogene Macht zu disponiren, ohne daß ſie völlig dem Senate aufgetragen werden muß. Siehe, ſo ſchlecht, oder vielleicht argliſtig iſt er in ſeinem Nachdenken, und will nichts, als des Senates Anſehen verdächtig und verhaßt machen. Und ſollte es alsdann endlich geſchehen, daß die Reichsſtände dem Senate ihre eingezogene Macht und Gewalt auftrügen, ſo befürchtet er, daß des Senates Anſehen dadurch zu groß werden, und daraus endlich eine Ariſtokratie entſtehen würde, die gefährlicher ſey, als die Souverainität ſelbſt. Stellet man ihm vor, das ſey unmöglich, weil der Senat für alles, was er thue, den Reichsſtänden Rede und Antwort geben müſſe: ſo iſt ſeine Hauptantwort, der Senat verſtehe die Kunſt, ſeine Verantwortung vor den Reichsſtänden erträglich zu

machen;

machen; denn er habe allezeit Auswege, die Mehrheit auf ſeine Seite zu ziehen. Dieſe Mehrheit, ſaget er, machet zum Scheine ihre Remarquen; es bleibt aber immer eine Oeffnung zu guten Antworten, die gebilliget werden, und dabey bleibt es; oder die Remarquen ſind auch ſo, als ſie dieſelben gern wünſchen, da denn die Antwort leicht abgepaſſet, oder ſo geſtellet wird, daß darauf eine ſolche Vorſchrift folget, als die Reichsräthe ſelbſt verlangen, und zu ſeiner Zeit zu gewiſſen Abſichten gut zu gebrauchen wiſſen. Er meynet alsdann, ſie würden noch viel weiter gehen, und ſich der Mehrheit noch eigentlicher verſichern können, wenn ihr Anſehen größer würde. Aber alles das iſt ein leerer und dummer Argwohn. Je mehr ich an die Einwürfe der Uebelgeſinneten denke, deſto mehr muß ich mich über ihre Unwiſſenheit in den Grundgeſetzen wundern. Ich will nicht von ihrer Bosheit und Argliſt hierinnen reden; ſondern ich bleibe dabey, daß Unwiſſenheit in den Geſetzen unter ihnen herrſchet, und dieſe Unwiſſenheit machet die Feinde der Freyheit dreiſt uud kühn, ſo daß ſie vieles wider die Grundgeſetze ſprechen und wagen. Sie verlaſſen ſich auch darauf, daß andere noch weniger davon verſtehen, und glauben ſolchemnach, den Einfältigen einbilden zu können, was ſie wollen, und ſie zu verleiten, daß ſie ſich in die gefährlichſten Abſichten einlaſſen. Von der Unerfahrenheit der Wohlgeſinneten im Geſetze rühret es auch her, daß die Uebelgeſinneten weniger Widerſtand finden, als billig ſeyn ſollte. Der Feind ſpricht dreiſt und offenbar wider das Geſetz. Er leget ohne vielen Widerſpruch heimliche Plane gegen die Freyheit an; und der Fromme thut nicht den gebührenden Widerſtand, weil er nicht zu unterſcheiden weis, ob ſolches alles dem Geſetze und der Freyheit entgegen iſt, ſo daß er immittelſt verſäumet, wozu er ſich vermittelſt ſeines Eides ſo theuer verpflichtet hat, nämlich allen Schaden und Nachtheil zu hindern und abzuwehren, und in Zeiten es bekannt zu machen, wenn er merket, daß etwas wider die Grundgeſetze und Freyheit geſchmiedet wird. Der Wohlgeſinnete läßt ſich oft aus Unwiſſenheit ſchrecken, und denkt,

ein Theil ihrer Abſichten werde dennoch Fortgang gewinnen, läßt daher den Muth ſinken, und ſetzet ſich nicht mit gebührenden Kräften dagegen; denn er kennet die Grundgeſetze und derſelben Kraft nicht, weis nicht, was es mit der Freyheit ſagen will, und verſteht nicht, wenn oder wie dieſelbe angetaſtet wird. Der Feind geht blindlings darauf ein, und verfolget ſeine verdammlichen Abſichten. Der Freund der Freyheit hat keine Einſicht von dem, was das Geſetz vermag, und weis dem Feinde nicht ſo nachdrücklich zu begegnen, als die Nothwendigkeit der Sache es erfordert. Er befürchtet, daß er zu viel thut, und geht mit ſeiner Vorſichtigkeit zu weit, ſo daß es bey einer Bangigkeit bleibt, und danächſt bey einer ſchädlichen Fahrläßigkeit; unter deren Nachſicht der Feind einen Schritt nach dem andern thut, bis es endlich zu ſpät wird, ihn in Ordnung zu bringen. Wer aber im Grunde das Geſetz verſteht, der weis ſich zu rechter Zeit der Kraft deſſelben zu bedienen. Das Geſetz iſt eine Art der ſtärkſten Waffen. Es iſt wie ein zweyſchneidiges Schwerdt, und dringt ſelbſt in des Feindes Gewiſſen, ſo daß er wider ſeinen Willen ſich ſchmiegen muß, da er theils die Strafe fürchtet, die darauf folget, theils ſich ſchämen muß, daß ſeine Blindheit in den Grundgeſetzen aufgedecket wird. Geht man nur, und beſonders im Anfange, mit dem Geſetze gerade auf den Feind los, ſo wird er ſo ſtille, kirre und gebunden werden, daß er ſich mit allen ſeinen Planen nicht aus dem Flecke waget, und alle ſeine Anſchläge wie im Rauche verſchwinden. Dieſes begreift der Feind; daher ſuchet er aus allen Kräften Licht und Aufklärung in den Grundgeſetzen zu verhindern, damit er ein unwiſſendes Volk deſto leichter betrügen könne. Wenn die Feinde der Freyheit das Geſetz verſtünden, oder anderen eine vollkommene Einſicht darinnen zutraueten; ſo könnten ſie niemals ſo dumme Einwürfe gegen die Grundgeſetze machen, und noch weniger vorgeben, daß eine gewonnene Mehrheit der Stände dem Senate ſollte helfen können, wenn derſelbe etwas hauptſächliches offenbar gegen die Grundgeſetze und des Reiches

Freyheit begangen hätte. Die ſich für die Reichsräthe herauslaſſende Mehrheit der Stände hilft denſelben nichts; denn ſo bald aus Rathsprotocollen, oder ſonſt, erweislich iſt, daß ein Reichsrath vorſetzlich gegen die Grundgeſetze oder andere Reichsgeſetze gehandelt, und mit verderblichen Rathſchlägen dem Reiche geſchadet hat, ſo gilt keine Mehrheit der Stände. Es ſteht ſelbſt in der Reichsſtände Macht nicht, gegen die Grundgeſetze zu handeln, als welche ausdrücklich befehlen, daß diejenigen, welche wider die Regierungsform, königliche Verſicherungen und des Reiches Fundamentalgeſetz verbrechen, in rechtliche Anſprache genommen und abgeſtrafet werden ſollen. Das beſtärket der 14 §. der Regierungsform, und der 13 §. der Reichstagsordn. mit den Worten: **Es wird da unterſuchet, wie der Regierungsform, den Verſicherungen und des Reiches Fundamentalgeſetze nachgelebet worden, und da man finden ſollte, daß etwas dawider vorgegangen ſey, NB. ſo ſoll daſſelbe unter keinerley Vorwande geduldet, ſondern völlig geändert und zurechte gebracht, auch derjenige, der etwas geſuchet oder NB. befördert hat, was wider das Fundamentalgeſetz und die Regierungsform, wie auch des Reiches wahrhaftes Beſtes ſtreitet, oder ſich NB. hiergegen ſetzet, deswegen in rechtlichen Anſpruch genommen, und NB. abgeſtrafet werden. Auch ſoll da nachgeſehen werden, wie des Reiches Räthe ſeit dem letzten Reichstage ſo wohl in einheimiſchen als auswärtigen Sachen ihre Rathſchläge gefaſſet und ſich verhalten haben. Und dafern jemand ſo ſeinem Amte vorgeſtanden zu haben befunden wird, daß er desfalls in Anſpruch genommen werden muß, ſo ſoll dieſes, ſo wie alles, was wider die Regiernngsform und der Stände Freyheit, es ſey von wem es wolle, entweder zwiſchen oder unter den Reichstägen, directe oder indirecte verſuchet worden oder verſuchet wird, NB. zur Unterſuchung und Aburtheilung genommen,**

und nach der Sachen Beſchaffenheit zur gehörigen Strafe und Buße ohne Aufhalten gefordert werden, u. ſ. w. Hieraus ſieht man, daß die Reichsſtände nicht Macht haben, ein ſolches Verbrechen zu unterdrücken, die Unterſuchung aufzuſchieben, es zu vertheidigen, oder ſo hingehen zu laſſen; und folglich kann der Stände Mehrheit einem ſich ſo vergehenden Reichsrathe nichts helfen. Ja wenn man dieſen Fall etwas näher beleuchtet, ſo findet man, daß da keine Mehrheit der Stände möglich iſt. Es iſt eine ausgemachte Sache, daß keine Mehrheit da ſeyn kann ohne Votirung. Gegen des Reiches Geſetz aber hat keine Votirung ſtatt; und es iſt nicht einmal erlaubet, etwas zu proponiren, das wider das Geſetz ſtreitet, wie vorhin weitläuftig gezeiget iſt. Verbiethen die Grundgeſetze, auch nur etwas zu proponiren, was wider das Geſetz ſtreitet: ſo kann ja noch vielweniger eine Votirung angeſtellet werden; denn ohne Propoſition exiſtiret nie eine Votirung oder Herumſtimmung; folglich kann es hierinnen keine Mehrheit geben. Gegen das Geſetz votiren iſt eben ſo viel, als votiren, ob das Geſetz Geſetz ſeyn ſoll, ſo lange es Geſetz iſt und geſetzliche Kraft hat. Wer ſieht hier nicht den offenbaren Widerſpruch? Denn das hieße ja ſo viel, als fragen, ob das Geſetz zugleich und auf einmal Geſetz und nicht Geſetz ſey. Ein Verbrechen muß ja nach dem Geſetze beſtrafet werden, gegen welches das Verbrechen begangen wird. Eine andere Frage iſt, ob das Geſetz verändert werden, eine andere, ob ein Verbrechen nach dem Geſetze geſtrafet werden ſoll. Zu keinem von beyden haben in dem angezogenen Falle die Reichsſtände Macht; denn ſie ſind nicht bemächtiget oder berechtiget, ein ſolches Geſetz zu geben, daß Verbrechen gegen die Grundgeſetze und des Reiches Freyheit nicht geſtrafet werden ſollen; denn das wäre ſo viel, als die Freyheit verrücken und kränken; und darzu haben die Reichsſtände keine Macht. Ein einziger rechtgeſinneter, verſtändiger, geſetzter und muthiger Reichstagsmann, der ſich wider den Einbruch in die Grundgeſetze ſetzet, iſt hinreichend, alles zu hindern. Hierinnen beſteht

die

die Stärke der Grundgeſetze und der Freyheit; und wenn auch alle Reichstagsmänner hierinnen einhällig gegen die Grundgeſetze zuſammen halten ſollten, ſo haben doch die künftigen Stände nicht allein vollkommene Macht, ſondern ſind auch ſchuldig, einen ſolchen Hauptfehler zu ändern; und das muß geſchwinde geſchehen, ehe das Werk zu viele Feſtigkeit erhält, und hernach nicht mehr ohne große Ungelegenheit geändert werden kann. Ihnen ſteht auch das Recht zu, auf die Senats- und Reichstagsprotocolle der vorigen Jahre zurückzugehen, nachzuſehen, in wiefern des Reiches Recht geſetzmäßig verfochten iſt, und genau nachzuforſchen, ob ein Reichstagsmann für ſeine Perſon insbeſondere ſich von der Mehrheit ſepariret, und ſeine Gedanken redlich ausgeſaget hat; denn was man ſich ſolchergeſtalt zum Protocolle vorbehält, das geſchieht nicht vergeblich, ſondern man thut es, ſein Gewiſſen zu befriedigen, ſeinen Treu- und Huldigungseid gegen das Reich zu erfüllen, und die Nachkommenſchaft davon urtheilen, und ſich ſolches den Umſtänden nach zu Nutzen machen zu laſſen. Hieraus folget noch etwas wichtigeres, welches anzuführen, hier zu weitläuftig ſeyn möchte. Wenn daher wider alles Vermuthen, ein ſo grobes Verbrechen von einem Reichsrathe begangen ſeyn ſollte: ſo ſteht ihm ſolches auf ſeine ganze Lebenszeit offen, ſo, daß er der im Grundgeſetze ausgeſetzten Strafe nicht entgehen kann. Einen vollkommenen Beweis auf das, was ich angeführet habe, geben uns unter andern die Inſtructionen für den geheimen Ausſchuß und die Deputationen; woraus man ſieht, daß ein einziges Mitglied in denſelben, welches nicht mit der Mehrheit einſtimmig iſt, da es auf Vergehungen gegen die Grundgeſetze ankömmt, nicht allein das Recht hat, ſich an die Plena zu wenden, ſondern auch darzu, vermöge ſeines Eides, verpflichtet iſt. Wer mit reifem Bedachte dieſe Inſtructionen lieſt, kann nimmermehr auf die Gedanken fallen, als wenn der Senat in unzuläßigen Dingen von der Mehrheit einer Deputation oder der Stände unterſtützet werden könne; und ſolchemnach iſt es eine Inſimulation gegen die

Reichsräthe, wenn ihre Feinde ſagen, daß ſie an einer ihnen vortheilhaften Mehrheit arbeiten, die ihr Verbrechen überſehen ſolle; denn dieſelbe kann ihnen in unerlaubten Dingen gar nichts helfen. Es ſind bloß die Feinde der Freyheit, die dergleichen ausſchreyen, um dadurch Hinderniſſe zu machen, wenn des Reiches Wohlfahrt es erfordert, die regierende Macht auf einen Fuß zu ſetzen, der die Freyheit und das höchſtnöthige Anſehen des Senats auf ewige Zeiten befeſtiget, übelgeſinnete Favoriten darnieder ſchlägt, und alle Gelegenheiten zum Misverſtande zwiſchen König und Senat aufhebt. Die Balance zwiſchen König und Senat, welche Bosheit oder Unwiſſenheit anzuziehen pflegen, iſt an und für ſich ungegründet; denn wenn man die Sache recht unterſuchet, ſo iſt da kein Gegengewicht. Wer recht handelt, kann und muß nicht ausgehoben werden. Der König hat mit ſeinen Stimmen und Erinnerungen zum Protocolle das Recht, die ſtärkſte Controlle zu führen; und ein mehreres iſt auf der Seite nicht nöthig. Der Juſtitzkanzler thut zugleich ſeine Schuldigkeit; vermöge des 23 §. der Regierungsform. Des Senats Rechenſchaft vor den Reichsſtänden machet das rechte Gleichgewicht, und hält die Reichsräthe allezeit ab, das Geſetz zu kränken, wo nicht ſchon ihr Eid, Gewiſſen und ihre Reputation ihnen auferleget, dem Geſetze gehorſam zu ſeyn. Ich ſage, daß der König, wenn eine von deſſelben willkührlichen itzigen Gerechtſamen nach des Reiches Erforderniſſen und Umſtänden eingeſchränket, und dem Senate nebſt dem Königе zuſammen aufgetragen würde, alsdann die ſtärkſte Controll gegen den Senat führen würde; worzu ihn denn auch ſein Eid und die königliche Obliegenheit verbinden. Bedenke nur einmal, wenn da der Senat auf einige Art des Reiches Freyheit und die Grundgeſetze kränken ſollte, und der König ernſtliche Erinnerungen wegen des Reiches Recht und Freyheit thäte, und ſolche zum Protocolle führen ließe; was für groſſe Kraft und Wirkung würde da nicht des Königes höchſtgeltende Autorität bey den Reichsſtänden in ſo wichtigen Reichsangelegenheiten haben:

beſonders wenn der König zugleich hierbey wegen der Reichsſtände an das Geſetz gebundene Schuldigkeit hierinnen die gebührende Erinnerung thäte? Da würde ich den Senat oder die Reichsräthe beklagen, welche wider die Geſetze gehandelt. Der König würde alsdann gewiß nicht der einzige bleiben, der auf des Reiches Recht beſtünde. Und wenn auch wider Vermuthen ſolches vom Könige nicht geſchähe, ſo würde ſich gewiß ſchon ſonſt jemand finden, der mit des Senats Unternehmung und Aufführung unzufrieden wäre, und nicht verſäumete, für des Reiches Recht zu ſprechen, wo nicht aus Neigung für Recht und Gerechtigkeit, doch vielleicht aus beſonderem Grolle, ſich am Senate, oder einem und dem anderen Senateur zu rächen. Und ohne dieſes muß man vermuthen, daß der Senat nimmer ſo einhällig den König und die Reichsſtände gewinnen könne, daß ſie ihr Verbrechen gegen die Freyheit und Grundgeſetze gänzlich überſehen werden; ſo, daß ſich kein einziger redlicher und eifriger Reichstagsmann finden ſollte, der des Reiches Recht und Geſetze vertheidigte. Eines ſolchen Wort würde ſo kräftig und nachdrücklich ſeyn, daß er mit dem Geſetze die übrigen verbinde, dem Reiche Recht zu thun, und ſolchemnach alle Mehrheit des Senats umſtürzete. Wer mit dem Geſetze ſpricht, der ſpricht immer durchdringend und aus einem hohen Tone. Man nehme nur zum Beyſpiele eine Societät oder Einrichtung, wo öffentliche Sachen der Gegenſtand ſind, und laſſe da einige Durchſtechereyen obhanden ſeyn; wenn da nur ein einziger rechtſchaffener Mann ſeine Schuldigkeit thut, und mit gebührendem Eifer und Nachdrucke für des Geſetzes Recht wachet, ſo wird man ſehen, was das Geſetz für Eindruck auf das menſchliche Herz hat, und was die Furcht für Verantwortung thun kann, wenn man überzeuget iſt, daß auf das Verbrechen unſtreitig Strafe erfolget. Das Geſetz iſt ein heiliges Band unter den Menſchen. Aber was iſt das Geſetz ohne Verantwortung? und was iſt Verantwortung ohne Furcht vor Strafe? So ſorgfältig man daher iſt, gute Geſetze feſtzuſtellen, ſo ſorgfältig muß

man auch auf ihre Bewerkſtelligung halten, und ſo höchſtnöthig muß die Beſtrafung alles Verbrechens ſeyn. Folget auf Verbrechen keine Strafe, ſo bekümmert man ſich um die Verantwortung nicht viel, und ohne Verantwortung hat das Geſetz keinen Nutzen. Daher muß alles, was geſetzpflichtig iſt, unter Verantwortung und Furcht vor Strafe ſtehen. So will es das göttliche und natürliche, ſo wollen es auch des Reiches Geſetze. Dem zufolge iſt alle Nachſicht und Fahrläßigkeit ein Einbruch in die Geſetze. Das Geſetz wird dadurch entheiliget, und der Grund zu einer verdammlichen Eigenmacht geleget. Sollte keine Strafe auf Verbrechen folgen, ſo wäre es beſſer, daß gar kein Geſetz hierinnen gegeben wäre; denn eines Theils wird nicht allein dieſes Geſetz verachtet, ſondern die Verachtung ſteigt auch anderen Theils ſo allmählich für alle Geſetze, ſo, daß man endlich hören müßte: Ja! das Geſetz will viel ſagen; wer lebet nun wohl nach dem Geſetze? Soll ich der einzige ſeyn, der nach dem Geſetze handelt? Und iſt die Rede von der Taxe; ſo wird es heißen: was Taxe? iß und trink, fahre und reite auf die Taxe. Wer kehret ſich itzt an die Taxe? So bald man daher dergleichen höret, und keine Furcht vor der Strafe da iſt, ſo iſt auch nicht viele Hochachtung für das Geſetz, und da ſieht es ſchlecht für die Freyheit aus; denn die ſtärkeſte und ſicherſte Vertheidigung der Freyheit iſt die Handhabung des Geſetzes. O wie herrlich iſt es, wenn ein jeder, der an das Geſetz gebunden iſt, als ein an das Geſetz gebundener König, ein an das Geſetz gebundener Senat, an das Geſetz gebundene Stände, und an das Geſetz gebundene Unterſaſſen ihre Schuldigkeit nach dem Geſetze thun. Da erfährt man erſt, worinnen die wahre Freyheit beſteht, und da wird die Freyheit recht verfochten, wenn das Geſetz heilig gehalten wird; und das Geſetz hüret das Geſetz, nämlich wenn die im Geſetze feſtgeſtellten Strafen auf Verbrechen gegen das Geſetz folgen. Es iſt der Stände Schuldigkeit, auf alle Art und Weiſe die Freyheit und das Geſetz zu bewachen; daher müſſen ſie erſt ſelbſt auf das genaueſte nach

dem Geſetze leben. Da wird es zugleich ihre wichtigſte und vornehmſte Obliegenheit, alle übrige dahin anzuhalten, daß ſie thun, was das Geſetz fordert, ſo viel in dieſer Sterblichkeit immer möglich iſt. In wiefern die vorerwähnte Macht und Gewalt in des Senats Händen weniger gefährlich ſey, als in des Königes Händen, wenn die unglücklichen Umſtände in Abſicht auf beyde gleich ſind, das kann man genauer aus demjenigen abnehmen, was vorhin davon geſaget iſt.

Ich kann mich nicht genug darüber wundern, wie übel Callidus die Balance zwiſchen dem Könige, dem Senate und den Reichsſtänden ausleget. Ich habe auch gehöret, wie verſchiedene andere ſich über das Gleichgewicht in der Regierung ausgelaſſen haben, ein jeder nach ſeiner davon gefaſſeten Meynung, theils nach Anleitung der Conſtitutionen bey anderen freyen Völkern, theils nach dem Verſtande, den er von den Grundgeſetzen hat. Mich däucht aber, daß der am ſicherſten geht, der ſich an den Grund hält, welchen eine geſunde Vernunft von einer rechtmäßig freyen Regierungsart feſtſtellet. Ein freyes Reich erfordert, nach vernünftigen und unfehlbaren Grundgeſetzen beherrſchet zu werden, die ein Gleichgewicht zwiſchen den Geſetzgebern, Regenten und Unterſaſſen ſetzen; und ſolches in der Maaße, daß alle gebührend und in ihrer Ordnung an das Geſetz gebunden, und der Verantwortung unterworfen ſind, dafern etwas wider die Grundgeſetze verbrochen wird. Es iſt nicht genug, daß ein Geſetz gegeben, und Strafe auf Verbrechen ausgeſetzet wird, ſondern da muß auch eine Oberaufſicht ſeyn, welche hindert, daß man nicht ſo leicht Verbrechen begehen kann. Und wird endlich ein Verbrechen begangen, und ſoll daſſelbe nicht zu großen Einfluß haben, oder zu viele Unordnung unter dem Volke anrichten, ſo wird eine Controll und Oberaufſicht erfordert, welche allen ſchädlichen Folgen zu hindern vermag. Dem Könige controlliret der Senat, dem Senate die Reichsſtände, den Ständen die Grundgeſetze und die nachkommenden Stände, welche Macht haben und ſchuldig

ſind,

ſind, zu beſſern, was wider die Grundgeſetze ſelbſt und die Regierungsart von den vorigen Ständen unternommen ſeyn möchte. Der König und Senat erinnern da vorerſt die gegenwärtigen Stände forderſamſt wegen des Rechtes des Reiches; und wenn darnach keine Aenderung geſchieht, ſo wird es ſo fort den zu Hauſe gebliebenen kund gethan, auf daß ſie neue Gevollmächtigte ſenden können. Hierinnen beſteht die rechte Balance und das Gleichgewicht in einer Regierung. Hierauf gründet ſich ſelbſt die Regierungsart. Daher erkennet das Grundgeſetz keine Independence, viel weniger eine Unität; das iſt, daß eine einzige Perſon independent ſeyn ſollte. Daher iſt der König ſelbſt an das Geſetz gebunden, und der Senat controlliret ihm auf alle und jede Fälle. Noch weniger kann irgend eine andere einzelne Perſon von dem Könige und Senate independent ſeyn, und bloß von den Reichsſtänden abhangen. Die Zeit von einem Reichstage zum andern iſt zu lang, als daß da jemand ohne alle Aufſicht ſeyn ſollte, und in einigen Jahren könnte daraus viele Unordnung im Publico entſtehen. Eine Controll, eine forderſame Controll iſt überall nothwendig. Vergleicht man hiermit nun des Reiches Grundgeſetz, und die darauf gebauete Regierungsart: ſo ſtimmet darinnen alles hiermit auf das genaueſte überein, wie ſolches im Vorigen nach allen Umſtänden ausgeführet iſt. Hierüber nun genau und mit Ernſte Hand zu halten, iſt und bleibt der Reichsſtände Hauptſchuldigkeit. Daher liegt nun jedem Reichsmanne und endlich allen Einwohnern, die theils die Reichsmänner wählen, theils es ſelbſt werden können, ob, von allem dieſem eine fertige und hinreichende Kenntniß zu haben. Ich merke aus des Callidus und vieler anderen, auch unſchuldigen Leute Einwürfen, daß wenige des Reiches Conſtitution, und ihren rechten in des Reiches Grundgeſetzen verwahreten Grund, wornach man alle vorkommende Fälle beurtheilen muß, recht verſtehen. Eine Aufklärung hierinnen iſt jedermann höchſtnöthig, und beſonders denen, welche nach dem Geſetze Richter darüber ſind und ſeyn müſſen.

Callidus. Das iſt alles gut, daß das Geſetz es ſo befiehlt; aber das alles iſt bloß de jure. Wenn nun aber die Frage de facto iſt; wie ſteht es alsdann zu? Kann alles dieſes auch bey allen Gelegenheiten ins Werk gerichtet werden?

Honeſtus. Der Geſetzgeber kann nicht mehr thun, als ſagen, wie es ſeyn ſoll, und dafür ſorgen, daß man die Hand darüber halte, daß es geſchehe. Wird dargegen gehandelt, ſo iſt ſolches die Schuld des unbändigen menſchlichen Herzens. Stünde es in des Geſetzes Macht, daß alles, ſo bald es befohlen worden, auch geſchähe: ſo wäre es ein Fehler des Geſetzes, wenn ein Verbrechen begangen würde. Gott ſelbſt aber kann das mit ſeinem Geſetze nicht einmal ausrichten. In der ganzen vernunftloſen Natur hat Gottes Befehl und Geſetz die Kraft, daß, wenn er ſaget: ſo ſoll es ſeyn, es geſchieht. Aber eine andere Bewandniß hat es in der vernünftigen Natur, wo ein freyer Wille iſt, zu gehorchen und nicht zu gehorchen. Wie willſt du denn da fordern, daß Menſchen mehr ſollen ausrichten können, als Gott ſelbſt?

Probus. Alles, was du nun, mein redlicher Honeſtus, ſo klar und deutlich uns erörtert haſt, erwecket bey mir viel Nachdenken. Ich wußte vorher zwar wohl, daß der König nicht ſouverain ſey; aber, daß er ſo an das Geſetz gebunden iſt, wie du aus den Grundgeſetzen ſo klärlich dargethan haſt, war mir unbekannt. Am wenigſten aber habe ich das verſtanden, daß die Reichsſtände ſo gebunden ſind, und inſonderheit, daß ihre Pluralität dem Senate nichts helfen könne, im Falle ein hauptſächliches Verbrechen gegen die Grundgeſetze geſchähe. Dieſes iſt ein Hauptſtück der Freyheit. Ich geſtehe, daß ich nicht ſo viele Einſicht in die Grundgeſetze gehabt, noch gewußt habe, worinnen des Reiches Freyheit und Regierungsart beſteht, ſo wie ich es itzt einſehe. Nun merke ich, daß der Mangel einer gehörigen Erkenntniß hiervon die Urſache vieler vorgegangenen

Unord-

Unordnungen geweſen. Der eine geht aus bloßer Unwiſſenheit in große Plane und Projecte zu Veränderungen hinein; der andere hingegen waget aus eben ſolcher Unwiſſenheit nicht, die Vortheile des Reiches und der Freyheit zu vertheidigen, wie es ſich gebühret. Nun ſehe ich erſt ein, wie eine große Glückſeligkeit es ſey, ein freyes Volk zu ſeyn. Wie ſehr haben nicht die Uebelgeſinneten alle Menſchlichkeit abgeleget, da ſie dem Publico ſo unſchätzbare Vortheile misgönnen, als eine rechtmäßige Freyheit mit ſich führet? Sie wollen nicht einmal, daß das Volk eine hinreichende Kenntniß davon haben ſoll. Sie ſcheuen anfänglich ſelbſt das Licht, damit ſie ihr Gewiſſen einſchläfern, und deſto dreiſter bey der Unwiſſenheit alle ihre Argliſt ausüben mögen, und hernach arbeiten ſie dahin, daß auch andere unwiſſend bleiben, damit ſie dieſelben deſto leichter in ihre verkehrten Abſichten ziehen können, und geben dabey vor, es ſey unnütz, daß das Volk ſeine Kräfte kenne. Nun begreife ich die Sache ganz anders; denn je fertigere, und größere Einſichten man in die Grundgeſetze, in ſeine Obliegenheiten, und in die Bewandniß einer rechtmäßigen Freyheit hat, deſto mehr merket man, daß man gebunden iſt, lernet ſeine Schwachheit kennen, und daß man nicht Macht habe, gegen des Reiches Geſetze und Freyheit, das geringſte zu unternehmen. Die Kenntniß des Geſetzes wecket das Gewiſſen auf, bindet und zähmet die Unbändigkeit. Die Furcht vor göttlichen und menſchlichen Strafen machet dieſes Band noch ſtärker, ſo daß man innerlich verbunden wird, ſeine Obliegenheiten zu erfüllen. Wie ſollte wohl eine Gemeinſchaft vernünftig regieret werden, wenn nicht ſolche Bänder die Menſchen in Ordnung hielten? Dieſes hat ein vernünftiges gemeines Weſen wohl eingeſehen, und zu dem Ende gute Geſetze verfaſſet, die überall zur treuen Beobachtung dem Volke kund gemachet werden. Wie kann denn aber einem Volke eine ſo nöthige Kenntniß entzogen werden, durch die es geleitet wird, ſeine Macht zu allem, was gut iſt, und ſeine Schwäche, Böſes zu thun, einzuſehen? Einem

Volke die Kenntniß ſeiner Grundgeſetze, denen es nachleben ſoll, die Kenntniß ſeiner Freyheit und des Rechtes, das ihm zukömmt, nehmen, das wäre ja ſo viel, als den Argwohn bey ihm erwecken, die Regierung hätte ſich allein etwas vorbehalten, und wolle das Volk in Unwiſſenheit laſſen, damit es deſto leichter gefaſſet, und zum Dienſte der Regierung geleitet werden könne, ſich in Abſichten allerley Art einzulaſſen. Wenn aber der gemeine Mann weis, daß König, Rath und Stände, jede auf ihrer Art, eben ſo an das Geſetz gebunden ſind, als jeder, auch der geringſte Unterthan, und daß alles, was an Befehlen und Gebothen ausgeht, auf ſeine und des ganzen Reiches Wohlfahrt abzielet, ſo faſſet er ganz andere Gedanken. Viel Murren, Klagen, Unruhe und Widerſetzlichkeit bleibt da nach. Der Menſch beſteht immer darauf, daß ihm Gerechtigkeit wiederfahren ſoll; und je einfältiger er iſt, deſto argwöhniſcher iſt er, daß man ihm unrecht thue. So bald er aber überzeuget wird, daß ihm recht geſchieht, ſo haben ſeine Unruhe und ſein Argwohn ein Ende, und er giebt ſich zufrieden. Der Menſch iſt ein vernünftiges Weſen, und muß daher vernünftiger Weiſe regieret werden, ſo daß ihm zu wiſſen gethan werde, was er thun und laſſen muß, und was für Strafe darauf geſetzet iſt, wenn er ſeine Schuldigkeit verſäumet. Solchemnach ſchadet es dem gemeinen Manne nicht, daß er ſein Recht und ſeine Obliegenheiten weis und einſieht, ſondern es iſt ihm vielmehr höchſt nützlich und nöthig. Ich wundere mich nicht mehr darüber, daß die Uebelgeſinnten hierwider ſprechen; denn ihre beſte Waffen ſind Unwiſſenheit, und ſo lange ſie den gemeinen Mann in Unwiſſenheit unterhalten können, ob ihm Recht oder Unrecht geſchieht, ſo lange haben ſie ein freyes Spiel. Sie wiſſen, daß der menſchliche Sinn durch nichts ſo leicht aufgebracht wird, als wenn er Unrecht leiden ſoll. Deſſen bedienen ſie ſich, und arbeiten mit allerley liſtigen Vorſtellungen dahin, den Leuten einzubilden, ihnen geſchähe Unrecht; dadurch werden ſie denn in Harniſch gebracht, es mag ſolches Unrecht ihnen ſelbſt wiederfahren, oder

jemand anders, dem ſie zugethan ſind. Die Vorſichtigkeit erfordert demnach, den Feinden der Freyheit, dieſe Waffen zu nehmen; welches vornehmlich dadurch geſchieht, daß man jedermann die gebührende Kenntniß und Einſicht in den Geſetzen, und in dem, was recht iſt, ſchaffet. Niemals iſt ein aufgebrachter Haufen in Bewegung geweſen, der nicht über Unrecht geſchryen; und ſo bald man ſolche Aufrührer nur überzeugen kann, daß ſie kein Unrecht leiden, ſondern daß ſie ſich irren, und von aufrühriſch-geſinneten Leuten verführet ſind, ſo werden ſie beſänftiget, und unterlaſſen ihr Vorhaben. Recht und Unrecht hat eine große Gewalt über das menſchliche Gemüth, und wie man des einen oder des anderen gewiß iſt, ſo verhält man ſich darnach. Und daher kann man dem gemeinen Manne, und inſonderheit einem freyen Volke von dem, was Recht und Unrecht iſt, nie zu überflüßig unterrichten. Es wäre deswegen nöthig, daß ein Geſetzcatechismus für den gemeinen Mann aufgeſetzet würde, worinnen das Vornehmſte zu finden ſeyn müßte, was zu deſſelben Aufklärung in ſolchen nöthigen Punkten dienete, die nebſt dem Chriſtenthume in aller Herzen gepflanzet werden ſollten.

Sincerus. Wenn des Reiches Wohlfahrt einmal erfordern ſollte, daß die gegenwärtigen willkührlichen Gerechtſamen eingeſchränket, oder ganz eingezogen würden, was wäre denn das rathſamſte, ſie alle auf einmal einzuſchränken, oder lieber allmählich eine nach der anderen?

Honeſtus. Wenn die Noth und des Reiches Wohlfahrt ſolche Einſchränkung auf einmal fordert, ſo muß ſie auch auf einmal geſchehen. Was man nur halb und halb thut, das tauget nie. Man muß auf einmal die Regierung ganz und gar in gute Verfaſſung ſetzen; denn das eine Stück dependiret da von dem anderen; ſonſt heißt alles nichts. Der Zuſammenhang erfordert dieſes. Hat man gute Gelegenheit, und befindet man ſich im Stande, das eine zu thun, ſo iſt es hohe Zeit, auch das andere nicht zu unterlaſſen. Immer zu ſtümpeln, und oft am Regierungs-

weſen zu flicken, räth eine geſunde Staatslehre nimmer, denn das giebt zu vielen Ungelegenheiten und neuen Unruhen in der Zukunft Anlaß. Eine halbe Befeſtigung, eine halbe Verſchanzung hat, wenn eine ganze erforderlich und möglich geweſen, noch nie eine hinreichende und genugſame kräftige Gegenwehr gegen einen mächtigen Feind abgegeben.

Probus. Ehe du, mein guter Honeſtus, aufhöreſt, von den königlichen Gerechtſamen zu reden, ſo ſage mir, wie weit der Stände Promotorial oder Vorſchrift an den König, wegen jemandes Beförderung zu einem Amte, Ehre oder anderweitigem Vortheile gültig ſey.

Callidus. Darauf iſt leicht zu antworten. Die Reichsſtände haben zwar Freyheit, ihre Recommendationen an den König in Unterthänigkeit einzulegen: aber ſie gelten nicht weiter, als dem Könige beliebet; denn es iſt ein Regale des Königes, nach dem Vorſchlage Dienſte zu vergeben, ſo wie er den einen oder den anderen geſchickt dazu findet. In des Königes Regale dürfen ſich die Reichsſtände eben ſo wenig mengen, als es dem Könige frey ſteht, in der Stände einzelne Gerechtſame zu greifen. Dieſe Gränzen müſſen heilig gehalten werden.

Honeſtus. Das iſt wohl wahr, daß es eine Gerechtſame des Königes iſt, nach dem 20 §. der Regierungsform, die da ausgedruckten Aemter an die Geſchickteſten zu vergeben. Auch haben die Reichsſtände erkläret, daß alle ſolche Recommendationen von dem geheimen Ausſchuſſe und den Deputationen, zu Aemtern, Würden oder anderen Vorzügen nun und ins künftige ohne alle Kraft und Wirkung ſeyn ſollen. Nichts deſtoweniger haben der Reichsſtände Plena Recht und Macht, zu verbeſſern, was bey Vergebung der Dienſte wider das Geſetz vorgegangen iſt. (Man ſehe hiervon die Inſtruction für die geheime Deputation vom Jahre 1751) und ſolchemnach durch ihre Vorſchrift an den König den Leidenden aufzurichten. Eine ſolche Vorſchrift

kann

kann nicht bey Seite geleget, ſondern dem Leidenden muß nach dem Inhalte derſelben geholfen werden. Und wie es der Reichsſtände Schuldigkeit iſt, Vorſorge zu tragen, daß einem Leidenden Recht wiederfahre, ſo muß ja nothwendig eine desfalls von ihnen abgelaſſene Vorſchrift gelten; ſonſt wären ja alle Verordnungen deswegen unnütze. Und wenn es in des Königes Macht ſtünde, des geheimen Ausſchuſſes oder der Deputationen Vorſchriften anzunehmen oder bey Seite zu legen, ſo hätten die Reichsſtände nicht nöthig gehabt, dieſelben für kraftlos zu erklären, wie in der bemeldeten Inſtruction geſchehen iſt. Hiernächſt ſieht man auch daraus, daß die Gerechtſame ſolcher Recommendation bloß dem geheimen Ausſchuſſe und den Deputationen abgeſchnitten, aber doch den Plenis der Reichsſtände vorbehalten iſt. Außerdem giebt es viele den Reichsſtänden allein bekannte Umſtände, wodurch ſie bewogen werden können, zu beſchließen, daß ein Unterſaſſe von wackeren, aber unbelohnten, Verdienſten, mit einer gewiſſen derſelben gemäßen Belohnung erfreuet werden ſoll. Die Vorſchriften oder Recommendationen der Reichsſtände müſſen demnach des Königes wirklichen Beyfall gewinnen. Und kurz, ich habe ja oben aus den Grundgeſetzen bewieſen, daß den Reichsſtänden, als Machthabenden, die Gerechtſame zuſteht, wenn der Unterthanen Wohlfahrt es erfordert, alle vorerwähnte willkührliche Gerechtſame des Königes einzuſchränken, oder gänzlich einzuziehen. Folglich haben ſie auch das Recht, einen Theil davon einzuſchränken, und noch mehr für einige wenige Perſonen, wenn derſelben Wohlfahrt es erfordert, einem Leidenden zur Aufrichtung, oder einem Wohlverdienten zur Belohnung, es mag alsdann ein Amt, einen Charakter, den Adelſtand, die freyherrliche und gräfliche Würde, oder den Ritterſtand in einem von Sr. königlichen Majeſtät Orden, oder auch andere Vortheile betreffen. Und ſo bald dieſes eine erweisliche Gerechtſame der Stände iſt, ſo weis man, was derſelben gemäß iſt, nämlich, daß auf der Stände Vorſchrift nach ihrem Inhalte die wirkliche Vollziehung erfolgen

muß.

muß. Hätten die Reichsſtände nicht Macht dazu, ſo würden ſie nimmer ſolche Vorſchriften ablaſſen; denn ſie wachen mit genugſamer Sorgfalt für die Gerechtſame des Königes, und ſind derſelben ſtärkſte Vertheidiger. Nichts iſt dem Könige erfreulicher, als den Leidenden, Wohlverdienten, und Geſchickten Gnade zu erweiſen; und anderen laſſen die Stände ihre Vorſchriften und Recommendationen nicht angedeyen. Und ohne auf der Reichsſtände Recht zu ihren Vorſchriften und derſelben Vollziehung zu ſehen, ſo ſind ſie ja des Königes beſte und vertrauteſte Freunde. Wie iſt es denn möglich, daß der König ihnen jemals die Gerechtigkeit verſagen könne, die ſie mit Grunde für Unterſaſſen begehren? Sollte der König wohl lieber einem Favoriten, oder ſonſt jemanden zu Willen ſeyn, als ſeinen beſten Freunden, den geſammten Reichsſtänden? Hieraus nun muß Callidus abnehmen können, daß die Gränzen zwiſchen des Königes und der Stände Gerechtſamen heilig gehalten werden, und daß die Stände keinen Eintrag in des Königes willkührliches Regale thun, wenn ſie darinnen ihre Gerechtſame ausüben. Dieſe Einrichtung iſt für des Reiches Unterthanen höchſt nothwendig; denn es könnte in der Zukunft geſchehen, daß ein König einen, der ſechs, acht, zehen ja mehrmal auf einem Vorſchlage zu Beförderungen geſtanden, vorbey gienge; anderen Wohlverdienten könnte die adeliche, freyherrliche und gräfliche, die Ritter- und Commandeurwürde, oder andere Vorzüge verſaget werden; iſt es alsdann nicht für leidende und wohlverdiente Unterſaſſen erfreulich, daß ſie in ſolchen Fällen ihre Zuflucht zu den Reichsſtänden, als Vätern des Reiches, nehmen können, denen es oblieget, des Reiches Geſetze und der Unterthanen Recht zu vertheidigen? Geſchieht dieſes nicht, ſo iſt die Stärke und Schutzwehr der Freyheit verſchwunden; denn es iſt dem Menſchen etwas natürliches, ſich dahin zu wenden, woher ihm Hülfe kömmt. Man halte dagegen, was oben ſchon geſaget iſt.

Probus.

Probus. Einen Zweifel habe ich noch hierbey, den ich gerne aufgelöſet ſehen möchte. Die geſetzgebende Macht muß ſich ja nicht in die Sachen der Rechtspflegenden miſchen. Die geſetzgebende Macht kömmt den Reichsſtänden allein zu, und zu der regierenden Macht gehöret auch die Rechtspflege. Und da unter der Rechtspflege ſo wohl die Juſtitia judiciaria begriffen wird, nach den von den Reichsſtänden feſtgeſtellten Geſetzen zu richten, als auch Juſtitia diſtributiva, Dienſte, Belohnungen und andere Ehrenzeichen, gleichfalls nach dem gegebenen Geſetze zu ertheilen; wie können denn die Reichsſtände ſich mit der Rechtspflege abgeben, oder die Gränzen überſchreiten, welche die Grundgeſetze davon feſtſtellen?

Honeſtus. Du mußt wiſſen, mein Probus, daß die Grundgeſetze dieſe Wörter nicht ſo genau nach der gemeinen Bedeutung brauchen, noch die zwiſchen denſelben gebräuchlichen Gränzen geſtellet und angenommen haben. Nichts deſtoweniger können dieſe Wörter ſich mehrentheils paſſen, wenn ſie nur recht erkläret werden. Eigentlich gehöret die geſetzgebende Macht für des Reiches machthabende Stände; nichts deſtoweniger erkläret der König mit Rathes Rathe das Geſetz nach ſeinem rechten Verſtande, wenn Befragungen einkommen, und verordnet in ſolchen beſonderen Fällen, über welche man kein Geſetz findet, machet auch Reglemente und Ordnungen, doch mit dem Unterſchiede, daß dieſelben ſo gleich bey der nächſten Zuſammenkunft der Stände überſehen und ordentlich angenommen werden müſſen, wofern ſie die Kraft und Wirkung eines allgemeinen Geſetzes haben ſollen. Siehe Regierungsform §. 3. 4. imgleichen die Königl. ſchwediſche Verordnung wegen Verkürzung der Reichstage vom 4 Aug. 1727. §. 5. Die Rechtspflegende Macht haben die Reichsſtände dem Könige aufgetragen, theils mit Rathes Rathe, theils für ſich allein. Die Juſtitiam judiciariam pfleget der König mit Rathes Rathe, ausgenommen, was im 20 §. der Regierungsform dem

Könige

Könige allein übertragen iſt; aber die Juſtitiam diſtributivam pfleget er mehrentheils für ſich allein; doch werden gewiſſe Dienſte, Charaktere, Penſionen, Prämien, und dergleichen mehr, mit Rathes Rathe ausgetheilet, welches alles vorhin jedes für ſich erkläret iſt. Man kann hierbey den 19. 20. 40 und 44 §§. der **Regierungsform** und die Ordensſtatuten zu Rathe ziehen. Jedoch haben die Reichsſtände ſich vorbehalten, nachzuſehen, wie hierinnen Geſetz und Recht ſeinen Gang habe, und wie ein jeder, wer Recht ſuchet, zum Schluſſe in ſeiner Sache befördert werde. Siehe königl. ſchwed. **Verordnung** wegen **Abkürzung der Reichstage** vom Jahre 1727. §. 7. Gleichergeſtalt müſſen die Stände unterſuchen, wie bey der Juſtitzreviſion Geſetz und Recht überhaupt gehandhabet iſt. Sollten die Stände da finden, daß unrecht geſprochen worden, oder es beſchwerete ſich jemand über einen ungerechten Urtheilsſpruch gebührend bey den Reichsſtänden, oder es ſey etwas widerrechtliches bey den übrigen Collegien und Einrichtungen im Reiche vorgegangen, und käme zur Nachſehung der Stände, da verbeſſern die Stände, was unrecht geſprochen iſt, und üben ſolchemnach ſelbſt die Rechtspflege; ſo wie auch in denen Sachen geſchieht, welche die Reichsſtände im 13, 22 und 23 Febr. ſich zur Aburtheilung vorbehalten haben. Auf gleiche Art geht es mit der Juſtitia diſtributiva, ſo daß die Reichsſtände, wenn es nöthig iſt, ſelbſt Hand an die Rechtspflege, theils mediate theils immediate legen. Man kann hiervon weiter nachſehen **Reichstagsordnung** §. 13. imgleichen die königl. ſchwediſche **Verordnung**, betreffend die **Beſchwerden über der königlichen Juſtitzreviſion Urtheln** vom 22 Nov. 1738. Alles dieſes ergiebt, daß nicht ſo beſtändige Gränzen zwiſchen der geſetzgebenden und der rechtspflegenden Macht geſetzet ſind, ſondern vielmehr die Reichsſtände, nach Beſchaffenheit der Umſtände und Maaßgebung der Grundgeſetze, beyde ausüben, da alles auf der Sache Beſchaffenheit und Ordnung ankömmt. Kurz, die Reichsſtände unterſuchen alles, und ſchließen alles ab, was

unter ihre Erwägung kommen kann. Daher kann man nicht ſo ſchlechthin ſagen, daß die Reichsſtände ſich nicht mit der rechtspflegenden Macht abgeben müſſen; denn ſie verfaſſen Geſetze und urtheilen ſelbſt nach ihrem gegebenen Geſetze in der vorgeſchriebenen Ordnung. Was aber die Expedition von der Stände Geſetzen, Urtheilen und Schlüſſen, imgleichen die Execution und Handhabung betrifft, ſo geben ſich die Reichsſtände nie damit ab. Dieſes wird der Abmachung der Regierung überlaſſen; die Regierung läßt es wieder an die nächſten gebührenden Beamten ab, und dieſe hinwiederum an ihre Subordinirte. Z. E. Die Reichsſtände ſchreiben an die Regierung, die Regierung an ein Collegium oder andere Befehlshaber, das Collegium an die, zu deren Departement es gehöret, dieſe wiederum an ihre Unterhabende u. ſ. w. Wird dieſe Ordnung verrücket, ſo daß die Stände oder die Regierung die gebührenden Beamten, gerade wider derſelben feſtgeſtellte Inſtructionen vorbey geht, und unmittelbar ihre Befehle an die unterſten Beamten gelangen läßt, da dieſe doch die königliche Verordnung vor ſich haben, die ihnen auferleget, nichts zu thun, ohne ihrer nächſten Vorgeſetzten Ordre und Verwilligung, ſo entſteht in Regierungsſachen die größte Verwirrung, die Subordination höret auf, und Unordnung kömmt an ihrer Stelle; die Beamten aber werden gehindert, ihre Inſtruction zu erfüllen, und dem Geſetze nachzuleben. Sind die Reichsſtände und die Regierung nicht mit dem gegebenen Geſetze, Ordnung und Inſtruction zufrieden, ſo müſſen dieſelben erſt geändert werden. So lange aber das Geſetz und die Inſtruction feſt ſteht, ſo müſſen dieſelben ſo von den Höchſten, als von den Niedrigſten befolget werden; ſonſt kommen Geſetz und Beamte in Verfall, und dieſe verlieren ihre gebührende Autorität und Anſehen, ſammt der Luſt, mit Hurtigkeit zu thun, was ihres Amtes iſt. Wenn es ſo unordentlich bey einer oder der anderen Einrichtung zugeht, ſo iſt es mit der Geſetzpflichtigkeit bald aus, und um die Freyheit gethan. König und Stände laſſen daher weit von ſich entfernet ſeyn,

daß ſie wider das handeln ſollten, was ſie ſelbſt befohlen und veranſtaltet haben. Hingegen wenn ſie merken, daß Geſetz und Inſtructionen nicht in ihrer Ordnung und gebührend gehandhabet und befolget werden; ſo iſt es ihre Schuldigkeit, Geſetz mit Geſetz zu handhaben, und die Ungehorſamen züchtigen und ſtrafen zu laſſen.

Callidus. Ich muß geſtehen, Honeſtus hat uns weitläuftig genug von allem vorgeprediget, was ſeiner Meynung nach zu der Freyheit Vertheidigung, ſicheren Erhaltung, Beſtand, Verſchanzung und Befeſtigung dienen könnte und müßte; aber noch hat man die allererſten und vornehmſten Früchte der ſo edelen, lieben und von Honeſtus ſo hoch gerühmten Freyheit nicht zu genießen bekommen. Dieſe Früchte und Vortheile ſollten ja vornehmlich in Verminderung der ſchweren Auflagen, in weniger Theurung aller nöthigen Waaren, und beſſerer Adminiſtrirung und Handhabung des Geſetzes und der Gerechtigkeit, beſtehen. Es wäre zu wünſchen, daß dieſe hochgerühmte an das Geſetz gebundene Freyheit nur unſere allgemein drückenden Auflagen lindern, uns beſſere Waaren und geringere Preiſe auf das, was wir nothwendig brauchen, ſchaffen, und uns zu Recht und Gerechtigkeit im Lande verhelfen möchte. Wir haben lange genug unter unſerer geſetzmäßigen Freyheit darauf gewartet, aber anſtatt deſſen wird alles von Jahre zu Jahre übler und ärger; denn die Auflagen ſteigen, die Theurung der Waaren nimmt täglich zu, und die Verwaltung der Gerechtigkeit wird immer lahmer. Dieſes Böſe empfinden wir ſchon. Das viele Gute, welches die an das Geſetz gebundene Freyheit uns verheißt, müſſen wir unter mancherley Leiden mit großer Geduld erwarten, und ich befürchte, daß alles zuſammen bey Pralereyen und güldenen Worten bleibt. Facta, non verba, convincunt. Die That, und nicht die Worte allein, müſſen uns von der Herrlichkeit dieſer Freyheit überzeugen.

Honeſtus

Honeſtus. Nun kömmt Callidus ſchon wieder mit ſeinem vorigen und alten Klageliede hervor, ob ich gleich auf alles vorhero ſchon weitläuftig geantwortet habe. Man merket leicht, worauf er zielet; denn er hat ſich vorhero ſchon deutlich genug verrathen. Es iſt die Regierungsart, auf welche er die Schuld aller unſerer itzigen Beſchwerden und Ungelegenheiten ſchiebt. Dieſe drey Einwürfe werden überall gebrauchet; und da der gemeine Mann oft Urſache zu klagen hat, und gemeiniglich gern klagen mag, ſo iſt er froh, daß er eine Urſache findet, und was für eine Urſache man ihm auch vorleget, ſo ergreift er ſie, ohne zu unterſuchen, in wie weit ſie gerecht iſt, oder nicht.

Das erſte, was Callidus unſerer Regierungsart aufbürdet, ſind die ſchweren Auflagen, die wir eine lange Zeit unter der Freyheit haben empfinden müſſen. Ich habe vorhin bewieſen, daß es nicht die Zeit der Freyheit, noch die Freyheit ſelbſt, ſondern die Souverainität und derſelben klägliche Haushaltung iſt, die uns dieſe Beſchwerden zugezogen hat. Bedenke doch, Callidus, daß die Auflagen nicht von der Regierungsart beſtimmet werden, ſondern von der Bedürfniß, und die Bedürfniß von den Umſtänden, welche die Zeiten ergeben, und die mit der Regierungsart keine Gemeinſchaft haben. Wird die Regierungsart geändert, ſo werden deswegen die Bedürfniſſe nicht anders. Die Kronſchulden, die uns die Souverainität zugezogen hat, müſſen bezahlet, Feſtungen und Flotten gebauet, die Armeen unterhalten, Manufacturen und andere Werke eingerichtet werden, und dergleichen vieles mehr. England iſt ein freyes Reich, aber wie drückend ſind nicht dem ungeachtet die Auflagen daſelbſt, und wie große Schulden hat es? Der Behuf, welcher von der Ueppigkeit herrühret, iſt unter einer ſouverainen Regierung viel ſtärker; denn ein ſouverainer Monarch hat alle Einkünfte in ſeiner alleinigen Diſpoſition, da hingegen unter einer freyen Regierung des Königes einzelner Behuf auf gewiſſe Summen eingeſchränket iſt, wie in

Schweden und England. Und trifft es ſich, daß man zu einer Zeit einen ſouverainen König hat, der ſparſam iſt, auf alle mögliche Weiſe ſammelt, und ſich eine reiche Schatzkammer ſchaffet: ſo kömmt eine andere Zeit, da der Succeſſor nicht allein das Geſammelte erſchöpfet, ſondern noch weit mehr, worzu alsdann die Unterthanen contribuiren müſſen. Vergleicht man unſerer itzigen Zeiten Pracht und Ueppigkeit durch ganz Europa, gegen der vorigen Zeiten Sparſamkeit überall: ſo findet man itzt unzählige Bedürfniſſe mehr als damals; und folglich ſteigen die Ausgaben nun unglaublich höher, und nehmen von Zeit zu Zeit mehr zu, ſo wie die Eitelkeit zunimmt.

Auf den zweyten Punkt zu antworten, ſo iſt der Waaren höherer oder niedriger Preis in der Regierungsform nicht beſtimmet, und hat auch mit derſelben keine Gemeinſchaft. Insgemein ſind theure Preiſe ein Zeichen von dem Wohlſtande und Reichthume in einem Lande, oft aber können ſie von anderen Urſachen herrühren, die hier zu weitläuftig herzuzählen ſind, und auch nicht zu unſerer Materie gehören. Wenn dieſes Argument gelten ſollte, ſo müßte man beweiſen, daß Theurung eine Folge von freyen Regierungen, und guter Kauf von der Souverainität ſey. Aber ſolches iſt unerweislich. In England iſt eine freye Regierung, und gleichwohl iſt faſt alles weit theurer, als in Frankreich unter einer ſouverainen Regierung. Holland iſt ein freyes Land, wo alles noch weit theurer iſt, und ſo weiter in anderen freyen Ländern. Die größere Anzahl der Käufer gegen die Verkäufer machet Theurung, und ſo wieder umgekehrt. Im übrigen muß man merken, daß über Theurung geklaget wird, wenn man kaufet; verkaufet man aber, ſo kann man niemals genug bekommen. Stadtleute beſchweren ſich, daß der Landmann ſeine Producten zu theuer verkaufet, und der Landmann, daß die Stadtwaaren zu theuer ſind. Die Hemmung des Misbrauches beruhet viel auf einer guten Polizey, und eine gute Polizey kann ſehr wohl

unter

unter einer freyen Regierungsart gehandhabet werden. Das dritte betraf die ſchlechte Handhabung des Geſetzes. Wo daran die Regierungsform Schuld haben ſoll, ſo muß man unterſuchen.

1. In wie weit es in der Regierungsform ſteht, daß die Juſtiz übel und verkehrt adminiſtriret werden ſoll, und davon wird man gewiß kein Wort darinnen finden.

2. In wie weit unter einer anderen Regierungsart dieſelbe nothwendig beſſer gehandhabet werden würde. Bey dieſer Unterſuchung wird man ohne allen Zweifel inne werden, daß in anderen Ländern, auch unter ſouverainen Regierungen, alles ſchlechter und weitläuftiger zugeht, als bey uns; und das um ſo viel mislicher, da der endliche Schluß bey der höchſten Macht von des Königes bon plaiſir und Gutdünken abhängt.

3. In wie weit eine übele Adminiſtration nicht eines Theils von des Geſetzes Unvollkommenheit, und andern Theils von des Richters Beſchaffenheit dependiret.

4. In wie weit das Geſetz, nach welchen Streitigkeiten zwiſchen den Unterthanen geſchlichtet werden, nicht ein Lex forenſis ſey, das aber von dem Lege pragmatica imperii, oder des Reiches Grundgeſetzen unterſchieden iſt.

5. Ob nicht ein unzureichendes Lex forenſis geändert und verbeſſert werden könne, ohne Präjudiz und Verfang der Freyheit und Regierungsform; und ob nicht ein gottloſer Richter, ſo wie alle andere gewiſſenloſe Menſchen in der Republik, ſollte geſtrafet werden können; beſonders da die Regierungsform nichts duldet und ſchützet, was dem gemeinen Weſen, oder einzelnen Perſonen zum Schaden und zur Ungelegenheit gereichet.

Denke nun nach, mein argwöhniſcher Callidus, ob du nicht die Regierungsart ſolcher beſchwerlichen Folgen beſchuldigeſt, die von derſelben nicht hergeleitet werden können? Im

übrigen mußt du dich erinnern, was ich vorhero hiervon geſaget habe, daß der ſouveraineſte König alles durch gute Geſetze und deren Bewahrung und Handhabung ausrichten müſſe. Er iſt ein Menſch; ſeine hohe Perſon kann und mag nicht alles ſelbſt bewerkſtelligen; ſondern er muß Beamte brauchen, und über dieſelben wachen. Dieſes kann mit gleicher Hurtigkeit und Nachdrucke in unſerer freyen Regierung geſchehen. Die Regierungsart machet hier keinen Unterſchied. Die Hiſtorie berichtet uns von größerer Schläfrigkeit und Nachläßigkeit bey dem ſouverainen Regimente, als je in freyen Regierungen. Dieſes kömmt alles darauf an, wie der ſich aufführet, welcher regieret; denn wenn in beyden Regierungen die Könige gleiche Macht und gleiche Gewalt haben, das Geſetz in Achtung zu ſetzen und zu handhaben, ſo kann der eine Richter mehr ausrichten, als der andere, wenn beyde ihre Schuldigkeit thun. Der Unterſchied beſteht bloß in perſonellen Meriten. Siehe, ſo wohlgegründet iſt die ſchwediſche Regierungsart. Sie leget dem Könige alle die Macht und Gewalt bey, die erfordert wird, Recht und Gerechtigkeit aufrecht zu halten und zu handhaben, Muthwillen aber und Unrecht zu verbiethen, abzuſchaffen und zu unterdrücken; jedermann, der ehrbar und ordentlich leben will, zu ſchützen, zu ſichern, zu retten, Unbändige und Frevelhafte aber zu züchtigen, zu ſchrecken, zu ſtrafen. Und dieſes läßt ſich um ſo viel leichter thun, da ein König von Schweden alle die Macht und Gewalt hat, die je ein König auf Erden mit Rechte haben kann; wie vorhin ausführlich gezeiget iſt. Gott im Himmel, der König aller Könige, hat ſelbſt nicht mehr, als die Menſchen, nach dem Geſetze zu regieren. Wie kann denn ein Menſch mehr Macht über den anderen begehren, als Gott ſelbſt hat? Im übrigen kannſt du verſichert ſeyn, daß die Reichsſtände ja ſo viele Sorgfalt für eine gute Adminiſtration der Juſtiz hegen, als je ein ſouverainer König hegen kann, ſo daß Geſetz und Recht gebührend und forderſamſt gehandhabet werden. Die Reichsſtände ſehen genug ein, wie nöthig dieſes für die Frey-

heit

heit iſt. Nichts kränket die Freyheit mehr, als Gewalt und Unrecht; und wenn Beamte ihre Schuldigkeit nicht thun, ſo werfen unbedachtſame und übelgeſinnete Leute die Schuld ſogleich auf die itzige Regierungsart, und glauben ſo fort, eine andere werde beſſer ſeyn, ob ſie ſich gleich dadurch in tauſendfach größeres Unglück ſtürzen würden. Das gegenwärtige Uebel empfindet der Menſch, und das ſchmerzet ihn; aber das zukünftige kennet er nicht, ob daſſelbe gleich an ſich viel größer iſt. Glaube ſicher, daß die Reichsſtände nichts verſäumen, Geſetz und Recht in Ehrfurcht zu erhalten, und ſo kräftige Anſtalten verfügen, daß Beamte es nicht wagen, wider Geſetz und Inſtructionen zu handeln, und vor allen Dingen, daß kein weitläuftiger Umſchweif im Proceſſe, den Leidenden noch viel unglücklicher, und dem Verbrecher dreiſter machen möge, den Unſchuldigen wehe zu thun, wodurch eben der unſelige Haufen vermehret wird. Wenn aber die Strafe gewiß und ſchnell auf Verbrechen folget, ſo wird der Unbändige im Zaume gehalten, da ihm alle Auswege, frey zu kommen, abgeſchnitten ſind. Und werden im Anfange hierzu einige Koſten erfordert, ſo trägt das gemeine Weſen gern etwas darzu bey; denn nichts kann demſelben ſo erfreulich ſeyn, als zu ſehen, daß einem jeden Recht und Gerechtigkeit wiederfährt; ſo wie das Gegentheil hiervon am meiſten bekümmert und beunruhiget, und ſo großen Anlaß zu einem gefährlichen Murren und Lärmen giebt. Was hier gefordert wird, hat ſo viel nicht auf ſich. Man laſſe nur Anfangs einige Verbrecher nach dem Geſetze ordentlich und promt ſtrafen, das wird die anderen genugſam im Zügel halten, daß keine unerlaubte Nachſicht und Fahrläßigkeit Statt findet. Die Reichsſtände geben allezeit ſelbſt Proben und Beyſpiele von Handhabung der Gerechtigkeit. Sie ſchonen auch die nicht, die ihnen am ſtärkeſten ergeben ſind, und ſonſt wegen des gemeinen Beſten und der Freyheit Vertheidigung recht geſinnet ſind, ſo bald ſie finden, daß in beſonderen Fällen Ungerechtigkeiten von ihnen verübet ſind. Und olche Rechtliebe iſt eine Freude aller Wohlgeſinneten.

Callidus. Es ſollte mich erfreuen, wenn dem ſo wäre. Ach nein, mein ehrlicher Honeſtus, es geht ſo gerade und eben bey ihnen nicht zu, als du glaubeſt. Laß einen von den ſtärkeſten Anhängern der Mehrheit eine Privatſache wider ſich haben, ſey verſichert, die Partey hilft ihm über, daß er bey allem ſeinen verübeten Unrechte frey durchgeht. Sie gebrauchen den Mann, und er hat eine große Schleppe von Anhängern mit ſich; dieſes machet ſie bedachtſam, und es geht ſo leicht nicht, einen ſo wichtigen und für die Partey nützlichen Mann vor den Kopf zu ſtoßen. Kömmt aber ein Sünder von der Contrapartey, ſo wird an dem das ſtrengſte Recht vollzogen; der muß das Bad für beyde bezahlen. Honeſtus wird Beyſpiele von dieſen letzteren geſehen haben, durch welche er verleitet iſt, uns ſo große Dinge einzubilden.

Honeſtus. Callidus bleibt bey ſeiner Argheit, und wie er niemals gewohnt iſt, zu denken und zu thun, was recht iſt: ſo hat er auf alle ehrliche Leute einen Argwohn, und meynet, daß ſie alle ihm gleich ſind. Er machet alſo aus ſeinem bösartigen Weſen, und deſſen beſtändiger Ausübung, etwas Allgemeines. Ich muß geſtehen, daß es ſchwer ankömmt, ſeinem Freunde in ſeinem Begehren nicht willfahren zu können, inſonderheit, wenn er ſonſt für das gemeine Beſte gut denkt; aber da ſind alsdann doch die Gerichtshalter ſo edelmüthig, daß ſie alles das beyſeite ſetzen, und ſo verfahren, wie es vor Gott und der ehrliebenden Welt recht iſt. Eines aber will ich dir nur ſagen, ſo bald ein ſolcher in einzelnen Fällen ſich vergehender ſonſt ſo denkt, wie man bey dem Wohl des Reiches denken muß, ſo läßt er ſich auch bald bedeuten, was in ſolchem einzelnen Falle recht oder unrecht iſt; denn da er in einem Stücke für das Geſetz eingenommen iſt, ſo iſt er es auch in dem anderen. Es iſt bey ihm eine ganz andere Denkungsart und Geſinnung, als bey dir und den Deinen. Denn wenn ihr auf Ungerechtigkeiten im gemeinen Beſten beſteht, und euch niemals vom Geſetze über-

zeugen und zurechte weiſen laſſet, ſondern euch gegen alle Ueberzeugung ſperret: ſo laſſet ihr euch noch weniger in euren Privatungerechtigkeiten überzeugen. Ihr ſeyd immer gewohnt, ſo zu urtheilen und zu verfahren, wie es euren Anhängern lieb und vortheilhaft iſt; ſie müſſen Recht haben, wenn es auch das größte Unrecht iſt. Ich wundere mich deswegen nicht, daß ihr alle Redlichgeſinnete in dem Verdachte habet, daß ſie es eben ſo machen, und ſolches ausſprenget. Ein fauler Baum kann niemals gute Früchte bringen.

Sincerus. Callidus wird gewiß einmal durch ſeine unbedachtſamen Reden und freye Auslaſſungen unglücklich. Und wo er außerhalb unſerer Geſellſchaft ſo dreiſt wider die Grundgeſetze und Regierungsart ſpricht, mit ſeinen bey uns angebrachten Einwürfen und argwöhniſchen Gedanken fortfährt, und einen trifft, der das Geſetz verſteht, ſeine Schuldigkeit weis, und ein redlicher Schwede voll rechten Eifers und Freymüthigkeit iſt, ſo wird er ſehr übel ankommen.

Honeſtus. Das kann nicht ausbleiben. Einem freyen Manne gebühret es auch, nicht zu dulden, daß jemand wider die Grundgeſetze und des Reiches Freyheit ſpricht. Es kann im gemeinen Weſen nicht eher gut gehen, als bis alle ſolche unerlaubete Reden mit Ernſte überall gehemmet werden. Die Sprache hat ihre Kraft auf das Herz, und laſterhafte Reden erwecken laſterhafte Gedanken. Inſonderheit aber muß bey den allgemeinen Reichszuſammenkünften ein ſehr wachſames Auge über die Grundgeſetze gehalten werden, ſo daß nicht ein Wort geredet oder geſchrieben werden muß, das wider die Grundgeſetze anſtößt. Sollte demnach jemand ſo vermeſſen und kühn ſeyn, daß er in Geſellſchaften oder öffentlichen Verſammlungen bey Reichstagen es wagete, wider die Grundgeſetze zu ſprechen, und des Callidus Einwürfe, oder andere dergleichen zu machen, es ſey mündlich oder ſchriftlich, und damit verſuchete, die Reichsſtände zu behindern, daß ſie ihr machthabendes Recht in einem

der erwähnten Stücke, oder was ſonſt für das Reich nützlich wäre, nicht ausüben könnten, unter dem Vorwande, daß die Regierungsform dadurch gebrochen würde, es ſey entweder aus Unwiſſenheit oder Bosheit, ſo muß ein ſolcher Uebelgeſinneter in rechtliche Anſprache genommen und ſcharf geſtrafet werden. Einen oder mehrere ehrlichgeſinnete Männer, die des Reiches Recht bewachen und ausüben wollen, beſchuldigen, daß ſie die Regierungsform brechen, muß nicht ungeſtrafet abgehen; denn wenn es in Wahrheit ſo wäre, daß jemand mit ſeiner Propoſition die Grundgeſetze kränkete, ſo iſt ſeine Strafe ſchon in den Grundgeſetzen feſtgeſtellet. Wer daher jemand deswegen ungegründeter Weiſe anzugreifen gedenkt, der erinnere ſich zuvor, was für Strafe das Grundgeſetz und das allgemeine Geſetz ihm zuerkennen. Dabey muß er bedenken, daß er gedoppelt ſündiget; denn er begeht zugleich ein Verbrechen wider das Grundgeſetz, da er der Reichsſtände Gerechtſame in erlaubeten Dingen beſtreitet, indem er erſtlich die Regierungsform ſelbſt ſchraubet und verdrehet, und nachhero diejenigen angreift, die rechtſchaffen des Reiches Rechte verfechten. Wer hier unvorſichtig zu Werke geht, läuft nicht geringe Gefahr; denn es liegt jedem Reichstagsmanne ob, des Reiches Rechte zu vertheidigen, ſo bald er merket, daß dieſelben angetaſtet werden, es ſey auf eine feine, oder auf eine grobe Art. Dazu iſt er, vermöge ſeines Eides, verbunden. Wer das Geſetz antaſtet, muß nicht ungeſtrafet bleiben, ſonſt wird einer verdammlichen Kühnheit und Freyſprecherey der Weg geöffnet, und man waget allmählich wider alles zu ſprechen, was geſetzmäßig proponiret und verhandelt wird. Die allernöthigſten und wichtigſten Sachen könnten auf die Weiſe durchgehechelt, und unbilliger Weiſe verworfen, die Zeit unnöthig ausgezogen, und eine Menge Unordnungen erreget werden. Alles dieſes Uebel würde täglich wachſen, wenn nicht ein unzeitiger Schwätzer forderſamſt in Anſpruch genommen, und abgeſtrafet würde. Wenn demnach ein Wohlgeſinneter ſein Bedenken eingiebt, wie etwas in der Regierungsform zum

Wohl

Wohl des Reiches verbeſſert werden könne, und ein Uebelgeſinneter waget es, aus dem Grunde zu widerſprechen, daß die Regierungsform dadurch gebrochen würde: ſo ſchmälert er der Stände Macht und Gewalt, und bricht und kränket durch ſeine Widerſetzlichkeit ſelbſt das Grundgeſetz, welches nach dieſem Grundgeſetze ſcharf beahndet werden muß. Wir haben im Vorigen weitläuftig abgehandelt, was das in den Grundgeſetzen güldene Wort, **verbeſſern**, eigentlich bedeute, und worauf alle Verbeſſerung hinaus gehen müſſe, nämlich auf des Reiches Freyheit, Wohlſtand und Sicherheit. Wie dieſes Wort, **verbeſſern**, in anderen öffentlichen Handlungen genommen und gebrauchet iſt, kann man leicht abnehmen aus dem 6 §. der **Verſicherung** des **höchſtſeligen Königes Friederichs**, da es heißt: **So wie auch zu herrſchen und zu regieren nach des Reiches Satzungen, und inſonderheit nach der Regierungsform, welche die Reichsſtände im vorigen Jahre verfaſſet haben, oder nun und NB. inskünftige zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu verbeſſern und feſtzuſtellen nöthig erachten.** Dieſes wird umſtändlicher in der **höchſtſeligen Königinn Ulrica Eleonora Verſicherung** vom Jahre 1719 mit den Worten ausgeführet: **Wie auch inſonderheit nach der Regierungsform, welche ſämmtliche Reichsſtände itzt verfaſſet haben, oder inskünftige nach Veränderung der Zeiten, und Angelegenheit der Umſtände zu verändern, zu verfaſſen und feſtzuſetzen nöthig finden.** Der Eingang zu der **Regierungsform** von 1719 redet hiervon ſo: **Doch behalten wir uns vor, wenn künftig einige Ausdeutung, Verbeſſerung oder Aenderung hierinnen nöthig wäre, ſolche auf einem allgemeinen Reichstage zu machen.** Bey dieſer Gelegenheit, da hier von einer Verbeſſerung geredet wird, erinnere ich mich des 8 §. in des **höchſtſeligen Königes Friederichs Verſicherung**, da es heißt: **Und um noch weiter allen Verdacht wegen der Souverainität zuvorzu-**

kommen, ſo gelobe ich, daß ſolche nöthige Sachen, (welche die Reichsſtände in der Regierungsform und Kanzeleyordnung *) benennen und erklären,) im Cabinete nicht vorgenommen werden ſollen; wie es denn ja auch der Obrigkeit unmöglich iſt, ſich allezeit der Umſtände aller Sachen zu erinnern, wenn etwa Angelegenheiten aus gewiſſen Abſichten im Cabinete vorgetragen würden. Und allem dem auszuweichen, ſoll keiner, bey Verluſte ſeines Dienſtes, ſich unterſtehen, der Obrigkeit eine nöthige Sache, ſie ſey von was für Beſchaffenheit ſie wolle, anderswo NB. als im ſitzenden Rathe vorzutragen, beſonders da ein gottesfürchtiger und rechtſchaffener König allezeit ſicherer dabey fährt, wenn des Reichsrathes Gedanken und Meynung über alles dergleichen eingeholet werde, ſo daß NB. alles nach der Mehrheit der Stimmen abgemachet wird, als wenn er eine Angelegenheit auf einer Perſon alleinige Vorſtellung ankommen läßt. In dieſem §. liegt eine ſtarke Verbeſſerung verwahret, welche Reichsſtände ſich damals in der königlichen Verſicherung vorbehalten haben. Dieſes alles erweiſt, wie ein vieles derjenige waget, und in welche Gefahr er ſich ſtürzet, der ſo vermeſſen iſt, mündlich oder ſchriftlich wider die Verbeſſerung der Regierungsform zu reden, oder zur Unzeit von ihrer Verrückung und Kränkung ein Geſchrey machet, oder dergleichen mehr als Callidus anzuführen ſich unterſtanden, wenn das, was proponiret wird, unſtreitig zu des Reiches und Volkes Wohlſtande, Freyheit und Sicherheit gereichet. Dieſe Verbeſſerung iſt ein Hauptpunkt in der Regierungsform, welchen die Reichsſtände bey allen Gelegenheiten in den Verſicherungen ſo nachdrücklich bedungen haben, nämlich als allein

*) Es iſt merkwürdig, daß dieſe beyden noch damals nicht von den Reichsſtänden verfaſſet waren. Sie wollen ſich alſo als allein Machthabende in des Königes Verſicherung freye Hände auf das Künftige vorbehalten.

allein Macht habende nun und inskünftige ſolche Schlüſſe, Geſetze und Verordnungen für ſich ſelbſt und für das Reich zu machen, als ſie zum gemeinen Beſten, wie auch ihrer Freyheit, Glückſeligkeit und Sicherheit dienlich erachten. Wie gräulich vergeht ſich demnach nicht, wer dem Reiche ſein Recht, und den Reichsſtänden ihre Macht und Gewalt disputiret und abſpricht? Und wie iſt es denn möglich, daß jemand ungeſtrafet wider die Grundgeſetze ſprechen könne und dürfe?

Wie und wenn ein Crimen læſæ Majeſtatis begangen, und wie daſſelbe beſtrafet wird, iſt überhaupt jedermann ſo bekannt, daß ein jeder ſich davor hütet, und vor dieſer Miſſethat erſchrickt. Die Souverainität hat dieſen allgemeinen Eindruck gemachet; denn man hatte damals keine Kenntniß von einer anderen Hoheit oder Majeſtät. Die Majeſtas perſonalis und realis war damals bey einer einzigen Perſon. Man hörete da von keiner andern Majeſtät reden oder ſchreiben. Die Majeſtät der Grundgeſetze und Freyheit war die ganze Zeit unerhöret. Es giebt auch wenig Regenten, welche davon zu ſchreiben erlauben, und wer ſieht nicht, warum? Wie lange haben nicht fuchsſchwänzeriſche politiſche Schriften den grundfeſten Unterſchied zwiſchen Majeſtatem perſonalem und realem geleugnet? So lange vorausgefaſſete Souverainitätsprincipia übrig ſind, ſo erhält die Majeſtas realis, oder, der Grundgeſetze Hoheit, der Freyheit und Stände Macht und Gewalt niemals die Hochachtung, Ehrerbiethung, Liebe und Furcht, die ſich gebühret. Freye Sprache und freye Federn mit dem Geſetze, ſammt harter Strafe für widergeſetzliche Reden und Schriften, müſſen bey jedermann den ſtärkeſten Eindruck machen, ſo daß ein jeder vollkommen überzeuget werde, daß Crimen læſi Regni, oder Verbrechen wider die Grundgeſetze und Freyheit, eben ſo ſtrafbar ſeyn, als wider des Königes Hoheit und Majeſtät. Das Grundgeſetz hat ſeine Majeſtät, welche von allen Unterſaſſen, und

beſonders Reichstagsmännern, Ehrerbiethung, Liebe und Furcht fordert. Sie muß nicht die geringſte Verachtung dulden; und dafern man dieſe Majeſtät in ihrer Heiligkeit zu erhalten gedenkt, ſo muß nicht das geringſte Crimen læſæ hujus Majeſtatis geduldet, ſondern mit allem Ernſte und Eifer beſtrafet werden. Die Freyheit erhält nie ihre gebührende Feſtigkeit, ehe die Majeſtät des Grundgeſetzes überall heilig und theuer geachtet wird. Daher muß deſſelben Hoheit, und die Ehrerbiethung, Liebe und Furcht dafür von den zarteſten Jahren an jedermann eingepflanzet werden. Die Ehrfurcht für Gott und für das Geſetz, iſt der Religion und des Reiches ſtärkſter Grundpfeiler. Hieran muß jeder redliche Unterſaſſe arbeiten, aber vornehmlich alle die im Lehrſtande ſind. Dieſen liegt ob, ihre Zuhörer und Lehrlinge davon zu unterweiſen, und genau zu unterrichten, wie eine große Sünde und Miſſethat es ſey, wider Gott und das Geſetz zu handeln, und wie, wenn man wider des Reiches Grundgeſetze fehlet, man da zugleich wider Gott ſelbſt ſündige. Dieſes muß ihnen klar und deutlich vorgeſtellet und erkläret werden. Des Geſetzes Gewicht, Kraft, Heiligkeit, Hoheit und Majeſtät läßt ſich aus der bibliſchen Geſchichte genugſam abnehmen, da man lieſt, was da geſchah, als Gott auf dem Berge Sinai den Iſraeliten das Geſetz gab.

Aus dem allen ſieht man ſonnenklar, wie gräulich ſich der vergeht, der in Reden oder Schriften ſich wider die Verbeſſerung der Regierungsform ſetzet, wenn die Veränderungen der Zeiten und Angelegenheiten der Umſtände nothwendig eine Verbeſſerung erfordern. Ein ſolcher ſtürmet des Reiches Hauptfeſte, ja greift dem Grundgeſetze und der Freyheit an das Herz. Er benimmt dem Reiche zugleich das, was einen kühnen Regenten abhält, die einem Könige aufgetragenen Gerechtſamen zu misbrauchen, wenn er gewiß weis, daß dieſe Gerechtſamen willkührlich ſind, und wenn die Reichsſtände es nöthig achten, eingeſchränket

und eingezogen werden können. Hieraus erfolget noch mehr Böſes, wie ein jeder Vernünftiger leicht einſieht, wenn er dieſer wichtigen Sache etwas näher nachdenkt. Noch ärger iſt es, wenn Rudis, Timidus und Innocens, die wirklich wohlgeſinnet ſind, auf die Gedanken fallen, aus bloßer Unwiſſenheit; denn dieſe kennen nicht der Grundgeſetze Kraft, und ſehen ihre Vortheile nicht ein, wenn ſie ſo ſprechen: Laſſet uns die Regierungsform nicht rühren; denn ſo bald man darinnen die geringſte Oeffnung machet, ſo geräth alles in Gefahr; und das giebt dem Feinde Anleitung, bey einer anderen Gelegenheit noch weiter zu gehen, und die Regierungsform ganz über den Haufen zu werfen. Dieſe ſonſt Wohlgeſinnete glauben, daß man die Regierungsform verrücke und breche, wenn man ſie verbeſſert. Dieſe, ſage ich, verſtehen nicht der Grundgeſetze Kraft, und wiſſen nicht zu unterſcheiden, was in der Regierungsform weſentlich und unveränderlich iſt, und nie verändert werden kann und muß, wenn wichtige Umſtände es erfordern. Hätten die Reichsſtände im Jahre 1720 ſolche Gedanken gehabt, als Rudis, Timidus und Innocens haben: ſo hätten wir nun nicht die herrlichen Verbeſſerungen der Regierungsform von 1719, und noch weniger die neueren Verbeſſerungen, welche die Reichsſtände von Zeit zu Zeit ſo weislich gemachet, und auf welche wir Gott Lob nicht die geringſte gefährliche Folgen geſpüret haben. Eine Verbeſſerung machet nie eine Verrückung oder Oeffnung in der Regierungsform ſelbſt, ſondern beſtärket und befeſtiget vielmehr die Regierungsform, die Grundgeſetze und die rechtmäßige Freyheit. Im widrigen Falle ſollte alle Verbeſſerung verbannet ſeyn, und niemals ausgeübet werden können. Dieſer güldene Vorbehalt der Reichsväter wäre alsdann auf immer unnütz. So betrübt ſind die Folgen von dem, worauf die Uebelgeſinneten und die Einfältigen beſtehen.

Probus.

Probus. Woher hat das Geſetz denn die von dir erwähnte Heiligkeit, Hoheit und Majeſtät?

Honeſtus. Von der göttlichen Majeſtät. Denn alle vernünftige Geſetze gründen ſich auf das natürliche Geſetz, welches göttlich, und dem Menſchen ins Herz geſchrieben iſt. Des Geſetzes Wichtigkeit, Heiligkeit und Hoheit ergiebt ſich auch genugſam aus ſeinem erhabenen Zwecke, welcher iſt, die Menſchen in Zeit und Ewigkeit glückſelig zu machen. Hieraus kann man leichtlich ſchließen, wie wichtig die Handhabung des Geſetzes iſt, und wie es nicht in menſchlicher Macht ſteht, die Entheiligung des Geſetzes zu dulden, oder darinnen nachläßig und ſaumſelig zu ſeyn. Der höchſte Geſetzgeber fraget gewiß dereinſt nach, wie die dem Geſetze verordneten Vormünder es in Acht genommen haben. Da wird die Rechenſchaft unausbleiblich und ſtrenge ſeyn. Wie will es da mit denen werden, die allen guten Geſetzen und Ordnungen hindern und widerſprechen? Wie erſchrecklich wird da das Schickſal derer ſeyn, die andere verleiten, die Geſetze zu kränken? Und wie wird es denen gehen, welche dieſen Feinden des Geſetzes nicht allen möglichen Widerſtand thun? Der Menſch hat wahrhaftig hierinnen nicht ſo freye Hände, als er wohl glaubet.

Probus. Darinnen haſt du recht, mein redlicher Honeſtus, daß man nie genug von der Hochachtung, Liebe und Furcht reden kann, die man für das Geſetz hegen muß; denn alles, weswegen man eine Souverainität gemeiniglich ſo hoch achtet, kann und muß man mit mehrerem Grunde vom Geſetze und deſſen Handhabung erwarten, weil im Geſetze die rechte Souverainität beruhet. Aber wie alle Gewalt, man mag ſie auch noch ſo hoch erheben, ganz untauglich und unnütz iſt, dafern ſie nicht ihrer ganzen Erſtreckung nach ausgeübet wird: ſo hat es mit dem Geſetze eben die Bewandniß. Es muß kein todter Buchſtab ſeyn,

ſondern

ſondern Leben und Bewegungen haben, ſo daß ein jeder Unterthan deſſelben Kraft und Stärke aus der Erfahrung lerne, und bey allen Vorfällen und Begegniſſen ſich ſicher an das Geſetz halten könne. Die Freyheit iſt des Geſetzes edelſte Frucht. Sollte aber dieſe Frucht recht geſichert, befeſtiget und dauerhaft ſeyn, ſo muß das Geſetz recht gepfleget und gehandhabet werden, ſo daß jedem Unterſaſſen Recht geſchieht, das iſt, daß ihm Geſetz und Rechte zu ſtatten kommen, und das ohne zu große Mühe, Koſten, Aufſchub und Umſchweife. Dieſes erfordert der Unterſaſſen Wohlfahrt, und daher wird es der Machthabenden Stände Schuldigkeit, auf alle Weiſe dafür zu ſorgen. Zu einer rechten Bewerkſtelligung deſſen wird viel Kunſt und Nachdenken erfordert; und wie das Geſetz nicht ohne Richter und Beamte gepfleget und gehandhabet werden kann, ſo erfordert ſelbſt die Billigkeit, daß eine reciprocité zwiſchen Richter, Befehlshaber und anderen Beamten, und zwiſchen dem, der Recht und Gerechtigkeit ſuchet, geſetzet werde. Es iſt ſchwer genug, daß ein Unſchuldiger von ſeinem Feinde leiden ſoll; er muß nicht noch doppelt ärgeres von Richtern und Beamten leiden, die dazu geſetzet und dafür bezahlet worden, des Geſetzes Vormünder und Wehrsleute, und der Unterſaſſen Beſchützer zu ſeyn. Eines ungerechten Richters und Beamten Strafe muß daher weit ſchärfer und härter ſeyn, als des Feindes ſelbſt; denn die Richter und alle andere Beamte ſind eben des Volkes wegen, und nicht das Volk der Richter und Beamten wegen. Wenn dieſes alles geſchieht, wie ſich es gebühret, ſo erhält das Geſetz ſeine rechte Hochachtung, Liebe und Furcht; und ſo viel daran gelegen iſt, unrechtfertige Beamten zu ſtrafen, ſo nöthig iſt es auf der anderen Seite, treue und redliche Beamten zu belohnen, damit ſie nicht unter ihrer ſklaviſchen Arbeit genöthiget werden mögen, über ihr ſchlechtes Auskommen zu ſeufzen. Könnte auch ein ſicherer Ausweg gefunden werden, den Unterſaſſen zu einiger Erleichterung in

ihren

ihren drückenden Auflagen zu verhelfen, ſo bin ich verſichert, man würde nicht nöthig haben, die Freyheit und Regierungsart mit vielen Worten zu preiſen und zu erheben. Alles würde alsdann für ſich ſelbſt reden.

Honeſtus. Ich weis, mein wohlgeſinneter Probus, daß du dieſe Erinnerung in guter Meynung thuſt. Du weiſt auch, daß ich vorhin auf alles dieſes geantwortet habe. Du kannſt dich ſicher darauf verlaſſen, daß die Reichsſtände eine ſo hochwichtige Sache nicht verſäumen, als die Beförderung der Juſtiz iſt; beſonders da die ſtärkeſte Befeſtigung der Freyheit darauf beruhet, daß das Geſetz forderſamſt und gebührend gepfleget und gehandhabet werde. Sie tragen auch die nöthige Vorſorge dafür, daß getreue Beamten unterſtützet, und das Volk nicht zu ſehr mit Auflagen beſchweret werde, ſo weit es immer möglich iſt, und der itzige Zuſtand des Reiches es erlaubet. Glaube ſicher, daß die Reichsſtände genug zu thun haben, mit Gewiſſenhaftigkeit und Bedachtſamkeit für die Reichsangelegenheiten zu wachen, und für ſein Aufkommen und Wohlergehen zu ſorgen. Sie wiſſen ſehr wohl, wie viel Gutes ſich die Daheimgebliebenen von einem allgemeinen Reichstage verſprechen. Sie werden der Arbeiten nicht müde. Jedermann will geholfen ſeyn. Der Vorſchläge giebt es viele. Eine unendliche Menge Sachen muß reguliret und abgemachet werden; und bey allem dem beunruhiget ſich doch das Volk über einen langen Reichstag.

Probus. Vernünftige Leute murren nie darüber, daß der Reichstag ſich über die in der Reichstagsordnung geſetzte Zeit auszieht, da ſie wiſſen, daß die Reichsſtände des Reiches Wohlſtand und Aufkommen voll haben, und die Zeit nicht verſchleudern. Man erinnert ſich dabey des alten Sprichwortes: Sat cito, ſi ſat bene. Wenn denn aber die Reichsſtände, die bey Reichstagen vorkommenden

den wichtigſten Angelegenheiten abgemachet haben, was iſt alsdann noch zu thun?

Honeſtus. Wenn es ſo weit gekommen iſt, ſo muß der Reichstagsſchluß aufgeſetzet, und gewiſſe Perſonen aus jedem Stande ernennet werden, die dahin ſehen, daß derſelbe nach den von geſammten Ständen approbirten und ihnen gegebenen Punkten, die in ſolchen Schluß einfließen ſollen, richtig und wohl aufgeſetzet, und nichts hineingerücket werde, was hernachmals gegen der Stände Sinne und Meynung ausgedrücket werden könne. Der Reichstagsſchluß wird von dem Reichsrathe und ſämmtlichen Reichsſtänden unterſchrieben, und mit des Ritterhauſes, des Domkapitels, der Stadt Stockholm, und des upländiſchen Gerichtszwangs Siegeln beſtärket. Siehe Reichstagsordnung §. 19. 20.

Probus. Sage mir, mein redlicher Honeſtus, ob die Reichstagsſchlüſſe zu dem Fundamentalgeſetze gehören.

Honeſtus. Dieſe Frage beantwortet ſich leicht, wenn man genau unterſuchet, was dadurch als ein unverbrüchliches Geſetz für das ganze Reich und alle Nachkommen in ewigen Zeiten feſtgeſetzet wird; was des Reiches Rechte, Freyheit, Heil und Sicherheit beſtärket und befeſtiget: wie auch, was aus den vorigen Grundgeſetzen folget und geſchloſſen wird: und darnächſt was darinnen ökonomiſch iſt, und was auf eine gewiſſe Zeit, unter gewiſſen Umſtänden und Bedingungen feſt geſtellet iſt.

Probus. Wie wird der Reichstag denn geſchloſſen, nachdem der Schluß feſtgeſtellet und unterſchrieben iſt?

Honeſtus. Der Reichstag wird geſchloſſen, wenn ſämmtliche oder drey Stände nach vorgängiger Communication mit dem vierten ſolches begehren. Alsdann tritt der Landmarſchall und die Sprecher von jedem Stande zum Könige, geben ſolches zu erkennen, und begehren, daß der König des Reichs

tages Schluß verkůndigen, und die Stånde auf den Reichsſaal rufen laſſen wolle. Der Kônig ſetzet darauf einen Tag an, und låßt durch einen Herold unter Trompeten- und Paukenſchalle den Stånden entbiethen, daß ſie ſich nach verrichtetem Gottesdienſte auf dem Reichsſaale einfinden. Mit dem Gottesdienſte und dem Auftritte auf dem Reichsſaale wird es bey des Reichstagsſchluſſe ſo gehalten, wie bey deſſen Anfange. Wenn aber der Kônig, die Reichsråthe und die Stånde auf dem Reichsſaale verſammelt ſind: ſo hålt der Landmarſchall und die anderen Sprecher, jeder in ſeiner Ordnung eine Rede an den Kônig, danken dem Kônige für deſſelben Mühe und Beſchwerden bey der Regimentsführung, bitten, daß er immerhin des Reiches Wohlfahrt und das gemeine Beſte ſich angelegen ſeyn laſſen wolle, verſichern Ihn ihres unterthånigen Gehorſames, bey alles Rechtes, ſeines und des ihrigen Aufrechthaltung, und wünſchen ihm Heil und Wohlergehen. Und alsdann wird der Reichstagsſchluß verleſen. Dagegen bezeuget der Kônig, oder in ſeinem Namen der Pråſident in der Kanzeley NB. des Kôniges Wohlgefallen an dem, was von den Stånden auf dem Reichstage abgehandelt worden, erklåret in Anſehung des Reichstagsſchluſſes ſeinen Beyfall, verſichert die Stånde ſeiner Gnade und Obhut, und wünſchet, daß alle und jede wohl wieder bey den Ihrigen anlangen môgen. Darauf ſteht der Kônig auf, und wird aus dem Reichsſaale auf gewôhnliche Art begleitet, und ein jeder Stand verfüget ſich nachhero an ſeinen Ort. Ehe darauf die Stånde aus einander ſcheiden, nimmt ein jeder Stand insbeſondere durch Deputirte Abſchied von dem Kônige und den kôniglichen Perſonen, und

darnåchſt

darnächſt ein Stand von dem andern durch Deputirte; ein jedes Mitglied aber in jedem Stande insbeſondere iſt nicht verbunden, bey dem Könige oder den andern Ständen Abſchied zu nehmen; ſondern wenn ſolches durch Deputirte geſchehen iſt, mag ein jeder Freyheit haben, nach Hauſe zu reiſen, und ſeinen Verrichtungen und ſeiner Nahrung wieder nachgehen. Siehe Reichstagsordnung §. 24. 25.

Der Reichstagsmänner Hin- oder Rückreiſe wird im Geſetze auf eben die Weiſe geſichert, wie ihre Hinreiſe und Aufenthalt unter währendem Reichstage. Der 23 §. der Reichstagsordn. ſaget davon ſo: Wird ein Reichstagsmann unverſchuldeter Weiſe, unter währendem Reichstage, oder auf der Hin- und Rückreiſe mit Worten oder thätlich angetaſtet, und übel handthieret, und er hat zu erkennen gegeben, daß er in ſolchen Angelegenheiten ſey, oder wird auch jemand nachher nach dem Reichstage ſeines Verhaltens wegen in Reichstagsgeſchäfften auf gewaltſame Weiſe angegriffen: ſo ſoll ſolches als eine öffentliche Friedensſtöhrung beſtrafet werden. Taſtet ein Reichstagsmann den andern mit unanſtändigen und verkleinerlichen Worten oder Gebehrden an, wenn ſie in Reichstagsgeſchäfften beyſammen ſind: ſo wird ſolches nach des Standes, in welchem die Vergehung geſchieht, Ermeſſen, entweder mit Geldbuße, öffentlicher Abbitte, oder Verluſt von Sitz und Stimme bey Reichstagen, alles nachdem der Sache Beſchaffenheit es erfordert, beſtrafet. Ueberfällt aber einer bey ſolcher Gelegenheit den andern mit Hieben und Schlägen, oder entblößet einer gegen den andern den Degen: ſo ſoll der, welcher den andern auf ſolche Art angreift,

das Leben verwirket haben. Unerachtet ein Reichstagsmann, wenn er in einer ſo groben Mishandlung, welche die Todesſtrafe verdienet, betroffen wird, oder ſich gegen das Duelplacat verſieht, er mag auf friſcher That, oder auf fliehenden Fuß betroffen werden, ſo fort angetaſtet, und wo man ihn auch findet, in Verwahrung geſetzet werden mag: ſo muß doch den Ständen ſolches, nebſt den Urſachen, warum es geſchehen, ſogleich angezeiget, die Sache aber dadurch keineswegs von ihrem gehörigen Foro weggezogen, ſondern dahin zur gebührenden Unterſuchung und Aburtheilung erlaſſen werden. Jedoch werden die Sachen ausgenommen, welche die Reichsſtände im 13 und 22 §. zu ihrer eigenen Abmachung ſich vorbehalten haben. Wird ein Reichstagsmann einer groben Mishandlung beſchuldiget, ſo mag er nicht in Verhaft geſetzet werden, ehe und bevor eine Unterſuchung über ſein Verbrechen geſchehen iſt, und der Richter es für gegründet erachtet. Kein Reichstagsmann ſoll für geringere Vergehungen in Verwahrung gezogen werden, noch Schulden wegen, während des Reichstages, für ſeine Perſon haften, wiewohl ſein Eigenthum von Executionen und Anſchlagungen mittlerweile nicht frey erkannt werden kann noch ſoll. Auch mag keiner, wenn er als ein fremder Reichstagsmann in einer Stadt ſich des Reichstages wegen aufhält, an ſolchem Orte vor Gerichte gezogen werden, es ſey denn, daß er ſolcher Schulden wegen in Anſprache genommen wird, die er unter ſolcher Zeit ſich zugezogen hat. Mit der Reichstagsmänner Bedienten, und deren Verbrechen wird es nach dem gemeinen Geſetze gehalten. Jedoch ſoll niemanden erlaubet ſeyn, von jemanden, der aus den Landes-

provinzen

provinzen zum Reichstage gekommen iſt, ohne des Herrn Erlaubniß und Willen, Dienſtvolk zu erwerben, zu miethen, oder zu dingen, wodurch ihnen in ihrer Aufwartung und Reiſe einige Ungelegenheit zuwachſen könnte.

Probus. Worinnen beſteht die Schuldigkeit der Daheimgebliebenen gegen die Reichstagsmänner?

Honeſtus. Sie ſind ſchuldig, nicht allein wenn ſie im Hauſe Gottes verſammelt ſind, nach dem allgemeinen Kirchengebethe für ſie zu bethen, ſondern auch, ſo oft ſie ihre Anliegen im Geiſtlichen und Leiblichen der göttlichen Majeſtät vortragen, den höchſten Gott anzurufen, daß er der Reichsſtände beſter Rathgeber ſeyn, und ſie leiten und lenken möge, zu finden und feſtzuſtellen, was zu ſeines Namens Ehre, des Vaterlandes Nutzen, Aufkommen und Wohlergehen, und zu eines jeden Unterſaſſe wahrem Heil und Sicherheit gereichet. Sie ſind ſchuldig, die Reichsſtände zu ehren, und ſich allen zu unterwerfen, was dieſelben zu des Reiches Beſtem und der Freyheit Unterſtützung abgeſchloſſen, feſtgeſetzet und verordnet haben: ihre Verfaſſungen und Anſtalten nicht durchzuhecheln, noch übel auszulegen, ſondern alles, was ihnen oblieget, getreu und redlich mit aller Aemſigkeit und Eintracht zu bewerkſtelligen: des Verleumders Reden nicht zuzuhören, vielweniger zu trauen und zu folgen, ſondern ſogleich, wenn ſie merken, daß etwas wider das Geſetz und des Reiches Freyheit auf der Bahne iſt, ſolches an gebührendem Orte anzuzeigen: auf ſich ſelbſt und die Ihrigen achtſam zu ſeyn: wenn die Erziehung der Jugend ihr Werk iſt, ihre Kinder und Lehrlinge zuerſt in der Gottesfurcht aufzuziehen, als von welcher alle Kraft und alles Vermögen zum Guten, ihren Anfang, Fortgang und Vollendung herleiten, und danächſt ſie zu unterrichten und zu dem anzuhalten, was ſie dem Könige, dem Senate, den Reichsſtänden, und dem Reiche ſchuldig ſind,

auch ſie zu lehren, worinnen eine wahre und rechtmäßige Freyheit beſteht, was eine frevelhafte Eigenmacht iſt und wie derſelben in Zeiten vorgebeuget und ſolche ausgerottet werden könne. Sie müſſen dieſelben zugleich ermuntern, redlich und zu rechter Zeit, ihre Steuern und Auflagen zu bezahlen, ſich nie widerſpenſtig und noch weniger mürriſch dabey zu erweiſen, wohl aber zu bedenken, daß ihnen nicht mehr auferleget werde, als des Reiches Nothdurft unumgänglich erfordert; imgleichen auch, ihren Reichstagsgevollmächtigten in Zeiten das auszukehren, was zu ihrem anſtändigen Unterhalte erforderlich iſt. Mit kurzem, ſie müſſen ſich allem dem gehorſam beweiſen, was der König auf der Reichsſtände Anrathen befiehlet, und ſich auf keinerley Weiſe dawider ſetzen, wenn es gleich mit einzelnen Abſichten ſtreitig ſeyn möchte. Alles einzelne muß dem gemeinen Beſten den Vortritt laſſen, als von welchem alle und jede auch ihren einzelnen Vortheil auf ihre Art und in ihrer Ordnung genießen. Ja, ſie ſind auch ſchuldig, wenn es Noth iſt, mit Leib und Leben der Reichsſtände Macht und Gewalt und des Reiches Recht und Freyheit zu vertheidigen, und ſolchemnach an ihrer Seite nichts zu unterlaſſen, was dazu dienen und behülflich ſeyn kann.

Bisher haben wir von der Verfechtung der Freyheit gegen widerrechtliche Verſuche vom Könige, Senate und Ständen wider des Reiches Grundgeſetze geredet, ſo daß weder die Souverainität, noch die geringſte Gewaltſamkeit an den Grundgeſetzen den geringſten Eingang finden müſſe. Aber es giebt hier eine andere ſouveraine Eigenmacht und Vergreifung am Geſetze, gegen welche es eben ſo nöthig iſt, die Freyheit zu verfechten. Und ſo bald dieſe Freyheit letzterer Art nicht auf das äußerſte dagegen in Schutz genommen wird, ſo iſt es mit der erſten Freyheit bald aus. Ich will ſagen, daß Eigenmacht uud Vergreifung an dem Geſetze nicht in Ober- und Untergerichten, Collegien, Landshauptmannſchaften, bey Chefs und Befehlshabern, in Conſiſtorien, Magiſtraten,

ſtraten, Schöppenſtühlen, und andern Einrichtungen, oder bey einigen Kronbeamten, er ſey hoch oder niedrig, nicht regieren, ſondern ein jeder angehalten werden müſſe, nach des Reichs Geſetze, und nach ſeiner Inſtruction und Vorſchriften zu leben. Hiervon ſoll, wo Gott will, unſere Unterredung bey nächſter Zuſammenkunft handeln.

Mittlerweile heget man die billige Vermuthung, daß Callidus und ſein Anhang, welche dieſesmal ſo widerſetzlich geweſen ſind, offenere Begriffe bekommen werden, wenn ſie näher überlegen, was itzt unter uns abgehandelt iſt. Und dieſes kann nicht fehlen, wenn ſie nur dem Hauptgrunde unſerer Fundamentalgeſetze, oder dem ſo genannten Eſprit de la Conſtitution, ihrem natürlichen Zuſammenhange, und den daraus unſtreitig erfolgenden Wahrheiten gebührend nachſinnen. Von des Reiches Conſtitution, Fundamentalgeſetze, Regierungsform und Regierungsart zu reden, erfordert viele Einſicht und Erfahrung; und eine genaue und vorſichtige Bedachtſamkeit. Es iſt nicht allen und jeden gegeben, von jedem dieſer Stücke inſonderheit, einen hinreichenden, klaren, deutlichen und feſten Begriff zu geben, alle ſpitzfündige Einwürfe und ſcheinbare Argumentationen auszuwickeln, und dieſe Grundprincipien ſo zu befeſtigen und zu verſchanzen, daß ſie gegen alle Beſtürmungen feſt und unwandelbar ſtehen. Mancher Dreiſter, Unerfahrener und Selbſtkluger dürfte ſich wohl einbilden, alles genau einzuſehen; und da waget er es, in und wider dieſe Hauptſachen herauszufahren. Derowegen rathe ich einem jeden von unſerer Geſellſchaft, ſein Vermögen und ſeine Einſicht wohl zu unterſuchen, und erſt nachzudenken, ob er Vermögen und Kräfte genug habe, ſich auf dieſe Tiefe zu wagen. Es iſt nicht genug, wider alles, was hierinnen vorkömmt, zu ſprechen und zu ſchreiben, ſondern man muß wohl bedenken, erſtlich, ob es erlaubet, und wie ſchwerer Verantwortung es unterworfen ſey, ſo zu reden: und danächſt, was für unglückliche Folgen es habe, die Fun-

damentalgeſetze und ihre Hauptgründe, ſammt der Reichsſtände rechtmäßiger Macht und Gewalt in Zweifel zu ziehen, oder auf einige Weiſe des Reiches Wohl, Freyheit und Sicherheit, als den Hauptgrund zu allem, was Grundgeſetze heißt, zu verrücken und zu kränken.

Der Gott des Friedens und der Einigkeit lenke aller und jeder Gedanken, Rath- und Anſchläge auf des Reiches Aufkommen und Wohlergehen, und auf eines jeden Unterthanen Heil und Glückſeligkeit! Der höchſte Gott, der alle wahre und rechtmäßige Freyheit liebet, erhalte die geſetzmäßige ſchwediſche Freyheit für uns und alle unſere Nachkommen bis zu ewigen Zeiten!

Regiſter
der merkwürdigſten Sachen.

A.

Ackerbau, könnte in Schweden hoch getrieben werden 642. und man ſollte ihm aus allen Kräften aufhelfen 724

Acte, ſiehe Caſſationsacte.

Acten, die caroliniſche Souverainität betreffend 327 ff. 414. 470. 549. 730. die Erbfolge angehend 408. 412. 418. 422. 423. 425. 429 ff.

Adel, ob er in Perſon auf dem Reichstage erſcheinen müſſe, oder ob es durch Deputirte geſchehen könne 721. er muß für ſein eigen Geld zehren 721

Adelſtand, was für Perſonen in denſelben zu erheben ſeyn 276. wenn ſolches in Schweden geſchehen 277

Adolph Friedrich, Herzog von Holſtein, wird König in Schweden 429. ſeine Verſicherung deswegen 429

Aemter, waswegen Vergebung derſelben verordnet worden 65. 619. ſiehe auch Dienſtvergebungen. Königs Carls XI Beſchwerden über dem Reichsrath wegen Vergebung der Aemter 465. worzu ſich König Friedrich in Anſehung dieſes Punktes anheiſchig gemachet habe 468. eine uneingeſchränkte Macht bey Vergebung der Aemter ohne Rathes Rath leget den Grund zur Souverainität 469. wenn jemand bey Vergebung eines Amtes mit in Vorſchlag gekommen, ihm aber ein anderer vorgezogen worden, ob und wo er ſich darüber

über beſchweren könne, und wie es alsdann gehalten werde 612. 614. 615. ob die Anciennität bey Vergebung der Aemter ſtatt habe 620. wie es mit dem Vorſchlage zu einem Amte gehalten werde 620. ſiehe auch Vorſchlag. Prüfung dererjenigen, welche zu einem Amte vorgeſchlagen worden 751

Anbauen, ob es nützlich oder ſchädlich ſey 111

Anciennität, ob ſie zu Erlangung eines Amtes etwas beytrage 620

Angermanni, Abrahami, Erinnerungen und Ermahnungen an Herzog Carl von Südermannland f. 740=743

Argliſt, welche auf den ſchwediſchen Reichstägen geſpielet werden 96

Ariſtidis Briefe an Eudippen von den ſchwediſchen Angelegenheiten 567 f.

Ariſtokratie, ob ſie wohl ſich für Schweden ſchickete 107. 108. was zu derſelben gehöre 108. iſt mit Eigenmacht gleich gefährlich 437. wodurch der Weg zu ſolcher gebähnet wird 439

Armee, ſchwediſche, Beſchaffenheit derſelben 57. 58. wenn deren Aufbruch nicht commandiret werden darf 146. Zuſtand derſelben unter der Souverainität 357

Artes liberales, warum die alten Wiſſenſchaften ſo genennet worden 271

Auflagen, warum Schweden itzo härter damit gedrücket wird, als zur Zeit der Souverainität 356. Vorſchlag, wie die außerordentlichen könnten gemildert werden 364. 365. wiederholte Klage über die ſchweren Auflagen 833

Aufruhr, ob ihn das gemeine Volk für ſich anfange 58. 59

Aufſicht, alle ſtarke, ſcharfe und ſtrenge iſt ein beſchwerliches Joch für die Unterthanen 439

Ausländer ſetzen ihr Geld in die ſchwediſche Banko 378. was ſie anlocken könne, ſich ſelbſt nach Schweden zu wenden 372

Ausſchuß der geheime, auf den Reichstägen, hat die wichtigſten Reichsgeſchäffte unter ſich 510. Inſtruction für denſelben 510. 591=595. aus wie viel Perſonen der geheime Ausſchuß beſtehe 511. Obliegenheiten deſſelben 589. müſſen den Eid der Verſchwiegenheit leiſten 602. in was für Fällen ſie nicht daran gebunden ſeyn 603. Vertheilung des geheimen Ausſchuſſes in vier kleinere Ausſchüſſe 676. und was ein jeder abzuſchließen habe 676

B.

Balance, zwiſchen einem Könige in Schweden und dem Senate 284. 285. 817. 820. Beſchaffenheit der Balance bey der Münze 403
Bancodeputation, Nachricht von derſelben 676
Banner, Johann, wird gerühmet 551
Bauerſtand in Schweden, gutes Zutrauen zu demſelben 21. 32. warum er auf ſeine Freyheit ſo viel hält 22. 29. 30. wie es ehemals auf den Reichstagen in Anſehung ſeiner zugegangen 30. Vorzug der Bauern in Schweden vor denen in andern Ländern 31. Vorurtheile wegen des Bauerſtandes 31. Schluß der drey übrigen Stände an denſelben vom 1723ſten Jahre 156 f. wie es wegen ihrer Gevollmächtigten auf dem Reichstage gehalten werde 478
Beamte, welchen man am willigſten Folge leiſte 441. haben überhaupt ſehr knappe Beſoldungen 525. 526
Beförderungen, worauf bey derſelben in Schweden geſehen werde 618
Begierden der Menſchen, wenn ſie nicht erfüllet werden, was darauf erfolge 116
Begnadigungsrecht verbleibt bey der königlichen Hoheit 275. 747. die Gnadenzeichen aber dürfen jedoch nicht nach Gutdünken ausgetheilet werden 747. was für Perſonen derſelben fähig ſeyn 747
Belohnungen, Endzweck derſelben 276. wenn in Schweden dieſelben ertheilet werden 277
Berathſchlagungen auf den Reichstägen, etwas beſonderes, das dabey in Acht genommen werden muß 698
Beſoldungen, ſchlechte, ziehen allerhand ſchlimme Folgen nach ſich 367. 384
Bibel, dieſelbe verſtehen viele nicht, und viele wollen ſie nicht verſtehen 90. viele machen eine wächſerne Naſe aus derſelben 90
Biſchöfe in Schweden, wer dieſelben ernenne 278
Bonges, Camerierer, hält mit den Manufacturmitteln nicht gut Haus 635
Branntweinſaufen, iſt ein ſehr ſchädliches Uebel 651. 725
Briefwechſel, über die ſchwediſchen Angelegenheiten 567 f.

Bündniſſe zu ſchließen, wem dieſe Macht in Schweden zuſtehe 402

Bürger, ein freyer iſt ein glücklicher Mann 28

Bürgerſtand, in Schweden, Zuſtand deſſelben im Stande der Freyheit und unter der Souverainität 27. 28

C.

Cabinetsbedienungen, wie dieſelben vergeben werden 278. 405

Cabinetsprotocoll, wem es freyſtehe, darinnen nachzuſehen 607. 608. wie lange ſolches ſtatt habe 609. 658. ob und wie daraus etwas extrahiret werden dürfe 657

Caffebäume, ob ſie in Schweden fortkommen ſollten 641

Capelläne können Gevollmächtigte auf den Reichstag ſchicken wenn ſie wollen 476

Capita Familiarum, was ſie auf den Reichstägen proponiren können und dürfen 46. 47. wen ſie ſtatt ihrer bevollmächtigen können 487. 720. mußten ehemals ſehr zahlreich zuſammen kommen 721. ob ſie einen Gevollmächtigten ſtellen können, wenn ſie vor dem Ende des Reichstages von demſelben gehen 722. was diejenigen thun können, die nicht in in den Deputationen ſitzen 723

Carl der IX wird König vor Johanns III zweytem Sohne 409 deſſen Erklärung von Regierung des Reiches mit Rathes Rathe 561

Carl der XI, König in Schweden, merkwürdige Stelle in ſeinem Teſtamente von der Obliegenheit eines Königes 190. Gedanken über deſſelben Souverainität 321 f. 787. ob ihm wirklich eine unumſchränkte Gewalt übertragen worden 326. was er Anno 1680 den Reichsſtänden auf dem Reichstage proponiren laſſen 326. 327. wie ihm dabey zu Muthe geweſen 737. Approbation deſſelben der Aeußerung auf ſeine Propoſitionen 327-329. wie es dabey zugegangen, als ihm die Souverainität aufgetragen worden 338. 730 f. was er in ſeinem Teſtamente wegen der Thronfolge verordnet habe 412. ſeine ungemeine Einſicht und Klugheit dabey 416. ſein Brief an den Baron Lillieroth 463. imgleichen an die königlichen Räthe, wegen des Titels Excellenz 464 f. ſeine Beſchwerden über den Senat, daß er zu viel von ihm fordere 465 was er ihm wegen Beſetzung der Aemter verſprochen gehabt habe

habe 466. ob er ſchuldig geweſen, das Reich mit des Reichsrathes Rathe zu regieren 467

Carl der XII, König in Schweden, warum er keine Diſpoſition der Thronfolge wegen gemacht 421. nach ſeinem Tode ward Schweden ein Wahlreich 428

Caſſationsacte 470 f.
geführten ungebührlichen Discourſe und Reden, die königliche Macht, Gerechtſame und Autorität betreffend 470 f.

Cenſores, was ſie zu beobachten haben 544. ob ſie, wenn ſie einen Fehler begehen, bloß von den Reichsſtänden zu richten ſeyn 545

Charaktere, wie ſie ertheilet werden 279. 280. 754

Chriſtina, Königinn in Schweden, läßt Kron und Reich fahren, um die Religion ändern zu können 296. 300. Reichstagsſchluß, der in Anſehung ihrer Thronfolge abgefaſſet wordea 418. 419

Clima, in jedem ſind die Thiere ſo geartet, wie ſie ſich vor die Meuſchen ſchicken, welche daſſelbe bewohnen 369

Commandeurs, der königlichen Orden, ob ſie der König nach freyem Gutdünken machen könne 755. 756

Commiſſions-Sentenz der Reichsſtände wider Abraham Dahleen, Andreas Prangen, und Johann Friedrich Oſthof 316 f.

Comtoir der Stände, wie es unter den geheimem Ausſchuſſe ſteht 593

Contrebandhandel, wie ihm am beſten zu ſteuern wäre 646

Controll, dieſelbe iſt ſehr nothwendig 820. 821

Crimen læſæ Majeſtatis und *Crimen læſi Regni*, ob und worinnen ſie von einander unterſchieden 118. 119. 843

D.

Dahleen, Abraham, deſſen aufrühriſche Geſinnungen, und Commißons Senteuz wider ihn 316-318

Dalin, Olof, Stücke aus deſſen Gedichte von der ſchwediſchen Freyheit 104. 233. 256. 257. 297 ff. 341. 345 ff. 351 ff.

Dalkerle, ob ſie ſelbſt die Urheber ihres Aufruhres geweſen und deſſelben Abſicht 59. 60

Defenſionsdeputation, was vor dieſelbe gehöre 676

Deliberationen auf Reichstägen, was dabey in Acht genommen werden muß 698. niemand darf in der Stände ihre Eingriff thun 704

Deputation die geheime, Inſtruction für dieſelbe 607. 608. große der Reichsſtände, woraus dieſelbe beſtehe 675. zu Ausarbeitung der Reichsangelegenheiten 510. 511. keine Deputation darf ſich mit einer Privatſache abgeben, die nicht von der Unterſcheidungsdeputation an dieſelbe verwieſen worden 541. derſelben Obliegenheiten überhaupt 589. wie viel ſolcher Deputationen erwählet werden, und aus wieviel Perſonen jede beſtehe 674. 684. wer die Direction über die verſchiedenen Deputationen habe 677. wie es bey den Verſammlungen derſelben gehalten werde 677. wie die Sachen nach einander vorgenommen werden 685. Niemand ſoll aus der Verſammlung gehen, bis die Sachen abgeſchloſſen ſind 694. 695. wieviel Mitglieder gegenwärtig ſeyn müſſen, wenn eine Sache abgeſchloſſen werden ſoll 696 ob Deputirte von allen vier Ständen zugegen ſeyn müſſen, wenn etwas abgeſchloſſen wird 696. 697

Deputirte der Reichsſtände, was von denſelben zu merken 445. was die Deputirten eines jeden Standes bey dem Reichstage zu beobachten haben 507

Dienſtvergebungen, wie es damit in Schweden gehalten wird 65. 808. Einſchränkung derſelben durch die Reichsſtände 66. Gründe, die ſie dazu gehabt haben 66. 67. 70. 81. inſonderheit bey den kleinen Dienſten 86. was wegen der Recommendationen dazu verordnet worden 604. 619. wie es gehalten wird, wenn wohlverdiente Perſonen übergangen werden 610. 611. ſiehe auch Aemter.

Drott, war in den allerälteſten Zeiten der Titel eines Reichsrathes 512

Drottning wurde die Gemahlinn eines Reichsrathes genennet 512

E.

Edelmann, Beſchaffenheit eines ſchwediſchen im Stande der Freyheit und unter der Souverainität 24. was er auf dem Reichstage proponiren könne und dürfe 46. 47. ob es ihm frey ſtehe, nach Belieben auf den Reichstag zu kommen, oder davon wegzubleiben 719. 720. ſiehe auch Adel. was man den Edelleuten auf dem Reichstage zu thun geben könnte, da

ihrer viele übrig bleiben, die nichts zu thun haben 722. 723. Edelleute müſſen nicht mehr gemachet werden, als das Land ertragen kann 748. ob den Neugemachten Sitz und Stimme auf dem Ritterhauſe zukomme 749
Ehre, geſunder Begriff von derſelben 1
Ehrlichkeit, gute Gedanken von derſelben 2
Eid, Kraft und Wirkung deſſelben 21. wird von den Favoriten ſehr gemisbrauchet 140. hat immer ein Mistrauen bey ſich 141. er iſt das ſtärkſte Band, wodurch ein Volk im Gehorſam erhalten wird 292. Formular des Eides, welchen der Landmarſchall und die Sprecher ablegen müſſen 505 f. welchen der Secretair des Bauerſtandes leiſten muß 508. 509. den Eid der Verſchwiegenheit müſſen die Reichstagsmänner ablegen 602. in was für Fällen ſie nicht daran gebunden ſeyn 603. 608
Eigenmacht, iſt ein ſehr gefährlicher Feind 236. 242. was dieſelbe ſey 243. Klage über dieſelbe 262. f. 269. wie ihr Einhalt geſchehen müſſe 266. am beſten geſchieht es in der Kindheit 370. Abſchilderung der Eigenmacht aus einem Heldengedichte 345. 348 f. ſie iſt einer von den beyden Hauptfeinden der Freyheit 379
Eingriff, in die Deliberationen der Stände auf den Reichstägen, was darunter verſtanden werde 704
Eiſenhandel, Bemühungen, denſelben in beſſern Flor zu bringen 636
Electores, auf den Reichstägen, was ihre Obliegenheit iſt 510. wie ihre Wahl geſchehe 522
Eliſabeth, Königinn von Engeland, begeht einen Regierungsfehler, verbeſſert ihn aber alsbald 761. ihre Erklärung an das Parlament deswegen 761. 762
Enwälde, Souverainität, in wiefern ſie auf die Reichsſtände paſſet 448
Erbfräuleine, warum die königlichen Prinzeßinnen ehemals ſo genennet wurden 418
Erbrecht der Könige in Schweden in Anſehung ihrer männlichen Leibeserben 401. 408. Reichstagsſchluß von 1693. dieſerwegen 414
Erbvereinigung der Stände in Schweden, was derſelbe in Anſehung der Thronfolge verordne 410. 411
Erzbiſchof in Schweden, wer denſelben ernennet 278
Erziehung, eine gute, iſt ſehr nöthig 270
Eudippes, Briefwechſel deſſelben mit dem Ariſtides über die ſchwediſchen Angelegenheiten 568 f.

Excellenz, Reichsräthe ſollen über den Titel halten 464. 465

Executionsweſen, wird in Schweden ſchläfrig getrieben 109. 250. was der König für Macht dabey habe 132. 251. deſſen Nothwendigkeit 264. 340

Expedition, keine iſt geſetzmäßig, die nicht von einem aus jeden Stande unterſchrieben iſt 698. wer unterſchreiben ſoll 698

Expeditionsdeputation, alle Verrichtungen derſelben, müſſen auch in den Plenis juſtiret werden 709. wer ſie unterſchreiben müſſe 709. 710. warum es ſo langſam darinnen zugehe 710. 714. ob ſie die Freyheit habe, alle Reichstagsſachen nach Gutbefinden und ihrer eigenen Einſicht abzumachen 711. was für Sachen ſie unexpediret laſſen müſſe 713. Regeln für die Expeditionsdeputation 715. wenn die Sachen hier abgemachet ſind, dürfen ſie nicht unmittelbar an die Sollicitanten ausgegeben werden, ſondern ſie müſſen erſt durch die Expedition der Regierung gehen 716. warum ſolches geſchehe 717

F.

Färbekräuter, was für welche in Schweden gebauet werden und wo 639

Fatalien, wie dieſelben in Schweden gerechnet werden 540

Favorit, eines Königes, wie er insgemein bey Vergebung der Aemter verfährt 66. 67. ordentliche Gemüthsart dieſer Leute 77. 79. rechte Definition und Beſchreibung derſelben 114. ob es in Schweden dergleichen Favoriten gebe 137. 138. verſchiedene Arten derſelben 138. 139. ſpielen mit den Eiden und vermeſſen ſich hoch 140. Silvii Gedanken über die übelgeſinnten Favoriten 183 f. eigennützige ſind die ſchwereſte Bürde eines Königes 231. kein decidirter darf zum Landmarſchalle errichtet werden 503. 523. 524

Fideicommiß, was daſſelbe ſey 378

Fiſcäle, was wegen der Wahl derſelben zu beobachten ſey 240. von wem ſie dependiren 240. ihre Obliegenheit 442

Fiſcherey, Abſicht dieſelbe zu verbeſſern 636

Frachtwagen, Nutzen derſelben 649

Fragment, einiger Anmerkungen über eine vorſichtige Regimentsführung, von einem orientaliſchen Regenten aufgeſetzt 379 f. einige Anmerkungen über daſſelbe 434. 435
Fremde, was dieſelben anlocken könne, ſich nach Schweden zu wenden 372
Freundlichkeit, künſtliche, iſt furchtbarer, als offenbare Feindſchaft 351
Frevel, Abſchilderung deſſelben aus einem Heldengedichte 345. 348 f.
Freveler, ob ſie durch die Furcht gezwungen werden können 247. 248
Freydenker, was das für Leute ſind 246
Freyheit, wie es itzo damit ausſieht 12. 13. worinnen die Freyheit der Unterſaſſen des ſchwediſchen Reiches beſtehe 14. keine Freyheit iſt ohne Geſetz 14. Grundfeſte der ſchwediſchen Freyheit 15. 16. 809. und Vormauer derſelben 18, 810. Glückſeligkeit dererjenigen, welche darinnen leben 33. mit derſelben ſind die Reichsgrundgeſetze unzertrennlich verbunden 33. 34, die ſchwediſche iſt itzo außer Gefahr und ſteht auf feſten Füßen 35. 42. darinnen können die Stände nichts verrücken 42. die Freyheit eines Landes kann auf dreyerley Art umgeſtürzet werden 66. wie ſie gekränket werde 98. Beweis von ihrer Feſtigkeit und ewigen Beſtändigkeit 135. man hat nicht Macht, ſeine eigene Freyheit wegzugeben, vielweniger ſeiner Mitbrüder ihre 218. 219. auf was für Art Schweden ſeine Freyheit wieder erhalten habe 233. Abſchilderung derſelben aus einem Heldengedichte 353. drey Stücke, mit welchen eine wahre Freyheit die Unterſaſſen beglücken muß 355. zweene Hauptfeinde der Freyheit, gegen welche ſie ſich befeſtigen muß 378. 379. wie es zugegangen ſey, daß die Freyheit im 1680ſten Jahre verloren worden 730 f. was der Freyheit ſtärkſter Vertheidiger ſeyn, bedeute 792. Früchte der ſo edlen Freyheit 832
Freyſchaltende Stände, was darunter verſtanden werde 490
Frieden zu ſchließen, was dieſerwegen beobachtet werde 402
Friederich, König in Schweden, nahm die evangeliſche Lehre, noch vor ſeiner Wahl an 426. Reichstagsſchluß wegen ſeiner Wahl 430 f.
Friederich III, König in Dännemark, ſchlägt die Souverainität aus 189
Fru, wem dieſer Titel ehemals gegeben wurde 512
Fundamentalgeſetze des ſchwediſchen Reiches, wozu ſich der König in Anſehung derſelben verbindlich gemacht habe 142. ob die Reichstagsſchlüſſe dazu gehören 849

Furcht ſchadet der Geſundheit 271

G.

Gehorſam, was für Gehorſam die Schweden in ihrem Huldigungseide dem Könige verſprechen 787
Gemeine, ſiehe Geſellſchaft.
Gerechtigkeit, Klagen über die ſchlechte Ausübung derſelben 659
Gerechtſame, was für welche einem Könige in Schweden zuſtehen 399. 400. ſiehe weiter; König in Schweden.
Geſandten, wer dieſelben ernenne 278
Geſellſchaft, wie ſie nach dem Geſetze der Natur einzurichten ſey 194. 195. was ſie in Anſehung ihrer Regierung zu beobachten habe 196. von welcher man ſagen könne, daß ſie eine wohleingerichtete Regierungsform habe 198. Bewegurſachen zur Einrichtung bürgerlicher Geſellſchaften 202 - 206. ob man nach dem Eintritte in eine Geſellſchaft die freye Herrſchaft über ſeine Perſon und Güter verliere 207. 209. worinn die vornehmſte Bemühung einer Geſellſchaft beſtehen müſſe 210
Geſetz, Eintheilung deſſelben in das göttliche und menſchliche 2. ob die menſchlichen Geſetze unter der Souverainität am beſten gehandhabet werden 358. 362. Klage darüber, daß ihnen nicht gebührend nachgelebet werde 362. 835. die Unerfahrenheit im Geſetze zieht viel Unheil nach ſich 812. 813. 822. gegen des Reiches Geſetz hat keine Votirung ſtatt 815. das Geſetz kann nichts davor, wenn es nicht gehalten wird 822. Vortheile von der Erkenntniß der Geſetze 823. 824. woher das Geſetz ſeine Heiligkeit, Hoheit und Majeſtät habe 845. 846
Geſetz der Natur, wie eine Geſellſchaft darnach einzurichten ſey 194. leget dem Menſchen auf, in eine Geſellſchaft zu treten 302. und iſt der Grund aller bürgerlichen Geſellſchaften 203. worauf es ſich ſelber gründe 203. 204
Geſetzcatechismus für den gemeinen Mann, würde ſehr nützlich ſeyn 825
Geſetzgeber, wie ſich vorſichtige verhalten 200 f.
Getraide, wie viel Geld für auswärtiges jährlich aus dem Lande gehe 724. was den Getraidemangel im Reiche ſonderlich verurſache 725
Gevollmächtigte auf den Reichstagen, wie ſie ſich gegen einander aufführen ſollen 42. wie weit ſich ihre Vollmacht erſtrecket

ſtrecket 44. dürfen nicht proponiren, was ſie wollen 45. was ſie nicht thun dörfen oder wozu ſie keine Macht haben 50. 51. wie ihre Vollmachten beſchaffen ſeyn müſſen 475. wer aus dem Prieſterſtande zum Gevollmächtigten könne gewählet werden 476. Gevollmächtigte der Städte und Manufacturiſten 476. bey welchen verſchiedenes zu beobachten 477. Gevollmächtigte des Bauerſtandes wer dazu tüchtig ſey 478. ſiehe ferner Reichstagsmänner. ein Gevollmächtigter kann keinen andern Gevollmächtigten an ſeine Stelle ſetzen 722

Gewinnſt, ſicherſter aller Schriftſteller 4

Glaube, der bürgerliche, Beſchaffenheit deſſelben 118

Gnade, niemals darf eine zum Nachtheile der Gerechtigkeit erwieſen werden 85

Gothenburg, wieviel dieſe Stadt Reichstagsgevollmächtigte auf den Reichstag abſenden könne 477. Gothenburgiſcher Reichstagsſchluß 432

Gottesfurcht, iſt den Kindern einzuprägen höchſt nöthig 270. eine knechtiſche taugt nichts 270

Graf oder Grefwe, Herleitung dieſes Namens 514. wem er beygeleget worden 514

Gratificationen, aus welcher Caſſe ſie genommen werden 288

Grundgeſetze in Schweden ſind mit der Freyheit unzertrennlich 33. 34. 810. verſchiedene Hauptpunkte derſelben 35. 36. 37. was man eigentlich ſo nenne 196. dürfen nie gebrochen werden 197. ob die, welche vor dem 1719ten Jahre gemacht worden, noch gültig ſeyn 211. eine jede Nation muß nach ihren gerichtet werden 213. 293. müſſen bald auf das äußerſte befeſtiget werden, daß ſie nicht im geringſten zu leiden kommen 294. wider dieſelben etwas zu proponiren ſteht niemanden frey 707. 809. worinnen ihre vornehmſte Stärke beſtehe 809. 810

Grundurſachen der bürgerlichen Geſellſchaften 202. 203

Guſtav Adolf, König in Schweden, deſſen beſonderes Zutrauen zu ſeinen Unterthanen 178. war ein eifriger Religionsvertheidiger 297. ſein Schreiben an den Reichskanzler Axel Oxenſtierna 462. deſſen Regierungsform war für die damaligen Zeiten gut 550. aber nicht unverbeſſerlich 551. deren Aufhebung giebt Anlaß zur Souverainität 553

Güter der Krone, deren Veräußerungen an Privatperſonen, verurſachet vieles Unheil 217

Gyllencreuz, Carl, Memorial deſſelben, als die Uebergebung der Souverainität an König Carl den XI. auf die Bahn gebracht wurde 177. Schickſal dieſes würdigen Mannes 182

H.

Handel, deſſen Untergang unter den Souverainitätszeiten 21. deſſen Aufnahme zu den Zeiten der Freyheit 28. Verhältniß deſſelben mit der Reichsmünze 403. die Reichsſtände ſorgen dafür 627. Urſachen von deſſen Unterbalance 724
Handels- und Manufactur-Deputation, Inſtruction für dieſelbe 627-637
Hanf, wo er in Schweden am beſten fortkomme 639
Häuſer, öffentliche, für Frauenzimmer was man für Nutzen davon haben könnte 366
Hausdiebe, warum ſie härter zu beſtrafen ſind, als andere Diebe 645
Haushaltung des Reiches iſt anſehnlich verbeſſert nach den Zeiten der Souverainität 354. 637
Heringsfang an den ſchwediſchen Küſten iſt ſehr geſegnet 727
Herſar, wem dieſer Ehrentitel gegeben worden 514
Hertiger, was dieſes Wort anfänglich bedeutet habe 513
Herz der Menſchen, wie es beſchaffen iſt, wenn es betrügen will 125
Hofbedienten kann ſich der König ſelber erwählen 752. doch dürfen es keine Ausländer ſeyn 752
Hofbedienungen, von wem dieſelben vergeben werden 278
Hofgerichte, deren Obliegenheit 666
Hofgerichts-Protocolle, was wegen derſelben verordnet worden 658
Hofſchmeichler, was dieſes für Leute ſind 185
Hofſtaat, denſelben kann der König ſelber wählen 752
Horn, Guſtav wird gerühmet 531
Huldigungseid, was er den Schweden aufleget 289. Formular deſſelben 290

J.

Jacob I. König in England, deſſen zwo ſchöne Anreden an das Parlament 259
Jarl, war ehemals ein Titel der Reichsräthe 513. 514
Indigo könnte in Schweden gewonnen werden 641
Informatores haben ein ſchweres Amt 272. 273. was zu einem rechtſchaffenen erfordert werde 273
Inſtruction für den geheimen Ausſchuß 591-595. für die geheime Deputation 607. für die gemeine Handels- und Manu-

Manufactur-Deputation 627-637. für die Deputirten zur Durchſehung und Erwägung der Protocolle der Hofgerichte, Collegien, des Generalkriegs- und Leuterationsgerichtes, wie auch aller Obergerichte und Conſiſtori n 656
Johann III, König, deſſen Unbeſtändigkeit in der Religion 298. Veränderung zu ſeiner Zeit in der erblichen Thronfolge 409
Jura majeſtatica, ob die Reichsſtände ſolche verändern, oder von ſich weggeben können 65. 768
Jus aſyli, wer das Recht habe, ſelbiges zu verleihen 408
Jus publicum, in demſelben ſollte die Jugend fleißig unterrichtet werden 52
Juſtirung der Schlüſſe bey den Deputationen auf den Reichstägen, was dabey zu beobachten 693. 698. wem zu gute die Juſtirung geſchieht 694
Juſtitia diſtributiva, wer dieſelbe in Schweden verwalte 830
Juſtitia judiciaria, wer dieſelbe zu verwalten habe 829
Juſtizkanzler, worauf derſelbe zu ſehen hat 240. 241. 667. Inſtruction deſſelben 442

K.

Kinder müſſen nicht durch Popanze und Schreckbilder ſchüchtern gemacht werden 272. warum ſie mit dem Geſetze nicht allzuſehr erſchrecket werden dürfen 272
Kinderhäuſer öffentliche, Vortheile von denſelben 365
Kinder, königliche, was wegen Erziehung derſelben beobachtet wird 401
Kinderzucht, eine gute, iſt ſehr nöthig 270
Kirchenräuber, warum ſie ſo hart beſtrafet werden 645
Klagen. Der Menſch muß immer etwas zu klagen haben 15
König in Schweden, großes Vertrauen der Unterthanen gegen ihn 37. 256 f. warum ſeine Macht in Vergebung der Dienſte eingeſchränket worden 72. 73. 77. wozu er ſich in Anſehung ſeiner Macht und Gewalt in ſeiner Verſicherung vom 1743 Jahre verbindlich gemacht 86. 130. 136. warum ihn die Argliſtigkeit zuweilen von der Regierung abſondere und unterſcheide 96. er kann eben das thun, was ein Souverain thut 134. 249. wozu er ſich wegen der Souverainität anheiſchig gemachet habe 141. imgleichen wegen Unterſchreibung der Ausfertigungen 150. in was für Verſtande ein König nicht irren könne 189. ſehr ſchweres Amt deſſelben 226-230. hat große Macht und Gewalt nöthig, den Frevlern Furcht einzujagen 247. wie groß die Macht eines ſchwediſchen

ſchen Königes ſey 248. 249. 252. 795. ob man ihm noch größere geben ſolle 250. 801. worinn er eigentlich eingeſchränket iſt 251. 253. 795. und warum 802. worinnen ſich ein rechtſchaffener König von einem Tyrannen unterſcheide 259. 260. Strafe dererjenigen, die mehr Macht für einen König in Schweden verlangen, als er wirklich beſitzt 262. warum ein König öfters in ſeinem Lande herum reiſen ſolle 267. muß neben der Macht des Schwerdtes auch die Macht des Zepters haben 275. Balance zwiſchen ihm und dem Senate 284. 285. ob der König Macht habe, einige Gnadenbezeugungen in Gratificationen, Douceurs und Präſenten zu erweiſen 287. 751. was er für einer Religion zugethan seyn müſſe 294. wie viel ſouveraine Könige Schweden gehabt habe 341. was für Gerechtſame einem Könige in Schweden zuſtehen 399. 400. was das Geſetz von ihm fordere in Abſicht auf den Senat 462. 463. wie es gehalten wird, wenn ein König ſtirbt 474. kann ſich ſeinen Hofſtaat und ſeine Hofbedienten nach eigenem Gefallen erwählen 752. Obliegenheiten eines Königes 756. 757. keiner iſt berechtiget, nach Gutdünken zu regieren 761. worinnen die einzelen Gerechtſamen eines Königes beſtehen 762 f. 784. und worinn ſeine Hoheit 767. ob die königlichen Gerechtſame können eingeſchränket werden 768. 769. 774. 779. 783. wie dem Könige einige Gerechtſame haben aufgetragen werden können, ohne Rathes Rath verſchiedene Sachen abzumachen, die doch zum Regimente gehören 779. ff. Hauptregel, wie ein König eigentlich regieren ſolle 786. f. wie weit der Gehorſam der ſchwediſchen Unterthanen gegen ihren König ſich erſtrecke 787. ob in des Königes Gerechtſamen, und in allem, was ihm die Stände einmal aufgetragen haben, bey ſeinem Leben etwas geändert, eingeſchränket oder wiederrufen werden könne 788. 789. ob des Königes Capitulation der Stände Macht und Anſehen balancire 791. was der König unterſchreiben müſſe, wenn es ſeine Kraft haben ſoll 792. 794. wenn über des Königes Urtheile und Sprüche Klagen geführet werden, wie es da hergehe 793. wenn die Stände die königlichen Gerechtſame einzögen oder einſchränketen, was dem Könige alsdann übrig bliebe 797 ff. wenn es ja geſchähe, ob es rathſam wäre, ſie nach und nach, oder alle auf einmal einzuſchränken 825

Königliche Gewalt, Begriff von einer uneingeſchränkten 320. und einer eingeſchränkten 320. 321

Kramwaaren, warum ſie in Schweden täglich theurer werden 355. 361
Krieg, was wegen Führung deſſelben beobachtet werde 402
Kriegesverfaſſung, wie ſie itzo in Schweden beſchaffen ſey 63
Kronprinz, ob er gleich nach des Königes Tode die Regierung antrete 433
Künſte, ob viele der Noth und der Armuth ihren Urſprung zu danken haben 271

L.

Lagmänner, wer alſo genennet werde 514. haben in den Provinzen öfters Empörungen angefangen 444
Land, drey Hauptſtücke, welche ein Land glücklich machen 355. 363
Landmarſchall, wer denſelben erwählet und wie es bey deſſen Wahl zugeht 496. was er für Qualitäten beſitzen müſſe 497 f. dazu darf kein decidirter Favorit erwählet werden 503. worinn deſſen Schuldigkeit beſtehe 141. 504. Formular des Eides, den er ablegen muß 505. bey ihm und den Sprechern müſſen die Propoſitionen und Memoriale zuerſt eingegeben werden 536. er kann vielen unnöthigen Vorträgen abhelfen und zuvorkommen 547
Lärmbriefe, warum ſie nicht mehr ſo häufig herum gehen 61
Leibeigene, hat man in Schweden nicht mehr 221
Lein, wo er am beſten in Schweden fortkomme 639
Lilliehöck, Andreas, deſſen Discours, und königlicher Majeſtät Propoſition an Ritterſchaft und Adel über denſelben 330. 331. Antwort der Ritterſchaft auf die königl. Propoſitionen 332 f.
Liquidationsweſen, Lilliehöcks Diſcours darüber, und was weiter darauf erfolget 330 ff.
Loos, ob es bey Vergebung der Aemter einzuführen dienlich wäre 75
Loosziehen, bey was für Gelegenheiten ſolches Statt hat 540

M.

Macht, die geſetzgebende, muß ſich in die Sachen der rechtspflegenden nicht miſchen 829. wem die geſetzgebende zukomme, und wem die rechtspflegende oder handhabende 448. 829
Machthabende Stände, was darunter verſtanden werde 490. 770. 771
Magazine, Vortheile von deren Anlegung 648

Mann, ein ehrlicher, dafür will ein jeder gern angeſehen ſeyn 1. ſtarke Nachfrage nach ehrlichen Männern 3. wie es komme, daß viele denken, ſie ſeyn es, die es doch nicht ſind 5. Wahlſpruch des ehrlichen Mannes 8

Mann, der gemeine, wenn deſſelben Rüſtung erfordert wird 61. 62

Manufactur- und Handels-Deputation Inſtruction für dieſelbe 627-637

Manufacturen, werden mit großer Mühe in Schweden zu einiger Vollkommenheit gebracht 110. wo ſie anzulegen 652

Marſchall, der oberſte, wer denſelben ernenne 278

Maulbeerplantagen, Nutzen derſelben 368. wo die beſten in Schweden angeleget ſeyn 640

Mediator, wie weit dieſes Wort auf der Reichsräthe Amt quadrire 562

Mehrheit der Stimmen, große Gewalt derſelben 376. wo ſie nicht ſtatt habe 815

Memorial, nachdenkliches des Bauerſtandes, über einige Veränderungen in dem Regimente 155. 156. 173. inſonderheit dem Könige mehr Gewalt, jedoch ohne alle Souverainität beyzulegen 174. Gyllencreuziſches, als die Uebergebung der Souverainität an König Carln den XIten vorgeſchlagen wurde 177. Silvii ſeines, oder deſſen Gedanken über das Succeßionsrecht im ſchwediſchen Reiche, und die ſo genannte ſouveraine Gewalt 184 ff. was bey Uebergebung eines Memorials einer Privatperſon, auf dem Reichstage zu beobachten ſey 718

Menſch, derſelbe iſt frey erſchaffen 194. ſeine Wohlfahrt iſt das höchſte Geſetz 194. ſeine Natur iſt zu einer bürgerlichen Geſellſchaft gemacht 204. iſt niemals mit ſeinem Zuſtande zufrieden 343. mit den Menſchen recht Haus zu halten iſt keine geringe Kunſt 651

Miniſter, wer dieſelben ernenne 278

Mishälligkeiten, innerliche, im Reiche, deren wahre Quelle 216

Misvergnügte, ſondern den König von dem Senate ab 96. f. warum ſie ſolches thun 97. hernach ſondern ſie den Senat von den Ständen 98. ihre Beſchwerden über den Senat 101. ihre geheimen Abſichten 102. 103. geben dem Könige keine Schuld an dem Unrechte und den Unordnungen, die im Reiche vorgehen 128. was ſie in den Deputationen auf den Reichstagen hindern und befördern können 691. 692

Monar-

Monarchiſche Regierung, ob ſolche die beſte ſey 212
Monopolia, in wie weit ſie geduldet werden müſſen 634. 654
Moraliſten müſſen oft unſchuldig leiden 127
Münzweſen, Beſchaffenheit deſſelben in Schweden 403

N.

Nation, eine jede muß nach ihren eigenen Grundgeſetzen regie- ret werden 213. 293
Nationalſchulden in Schweden, deren Urſprung 357
Neugier, woher ſie entſtehe 204

O.

Obrigkeit, worinn das wahre Vereinigungs- und Liebesband zwiſchen ihr und den Unterthanen beſtehe 626
Oekonomie, ungegründete Klagen über dieſelbe in Schweden 638. Mittel zu deren Aufhelfung 360 ff. 636
Oxenſtierna, Axel, König Guſtaf Adolphs Schreiben an ihn 462. er wird gerühmet 551

P.

Pardonsplacate, wer dieſelben ertheilet 407
Parteyen, wie denſelben am geſchwindeſten ein Ende zu ma- chen 226
Parteygeiſt, Schädlichkeit deſſelben 686. 687. indem er alles erſinnliche Böſe und Grauſamkeit veranlaſſet 688
Patrioten, falſche und redliche, wie man ſie von einander un- terſcheiden könne 103
Pfefferbäume, kommen in Schonen fort 641
Plauderſucht, wird in Venedig hart geahndet 117
Plenum Plenorum, wenn ſich daſſelbe verſammlet 675. was darinnen abgemachet wird 676
Pluralität der Stimmen, ob ſie einem Reiche ſchädlich oder nützlich ſey 74. in welchen Fällen die Pluralität in Schwe- den gilt 523
Pöbel, ſiehe Volk.
Polizey, Klage über die Unordnungen in derſelben 237. 238
Popanze, damit müſſen Kinder nicht ſchüchtern gemacht wer- den 172

Präſident in des Königes und des Reiches Canzleycollegio, wird dem Könige von den Reichsſtänden zur Bevollmächtigung vorgeſtellet 278

Prieſter, Zuſtand derſelben in Schweden in dem Stande der Freyheit und unter der Souverainität 25. 26. die unter der Souverainität misbraucheten zuweilen ihre Gewalt 301. theologiſche Gedanken über prieſterliche Schmeicheleyen wider König Carl den Eilften 302 f.

Prieſterſtand in Schweden, gutes Zutrauen zu demſelben 20. wer aus demſelben zum Gevollmächtigten auf den Reichstag könne gewählet werden 476

Principalats-Quäſtion, deren Natur und Beſchaffenheit 53. 739

Prinzeßinnen ſind von der Erbfolge in Schweden ausgeſchloſſen 401 waren ehemals erbfähig 416. 417. und zwar unter gewiſſen Bedingungen 417. warum ſie Erbfräuleine genennet wurden 418. und itzo königliche Prinzeßinnen 428

Privilegien, wie dieſelben vergeben werden 407

Proceſſe, warum ſie oftmals ſo lange währen 239. an Abkürkung derſelben wird ſtark gearbeitet 239

Propoſitionen, liſtige auf den Reichstägen, was dadurch verſtanden werde 87. 88. 96. wenn eines Standes ſeine wider die Grundgeſetze ſtreiten, werden ſie gar nicht angenommen 599

Protocoll, ſiehe Cabinets- und Raths-Protocoll. Klagen darüber, wie es bey Verfertigung der Protocolle zugehe 659. 660. wie ſie von rechtswegen eingerichtet werden ſollten 661. es liegt viel daran, daß ſie alle überſehen werden und keines unrevidirt bleibe 662. was wegen Abforderung derſelben verordnet worden 704.

Protocollsdeputation, was für Beſchwerden daſelbſt angebracht werden können 536. ſie iſt eine der wichtigſten Deputationen 660. 661, Abſicht bey ihrer Errichtung 666

Protocollsdeputation, die geheime, mit was für Beſchwerden man ſich immediate an dieſelbe wenden könne 536

Provinzen, ſchwediſche, ob es rathſam ſey, die Verwaltung derſelben unter die Reichsräthe zu theilen 444

Publiciſten müſſen oft unſchuldig leiden 127

R.

Raiſonniren, das über die oberſte Gewalt iſt verboten 120. und wird ſcharf beſtrafet 120

Rang eines ſchwediſchen Reichsrathes 464

Rangertheilung, wie es damit gehalten werde 279

Rath, der ſitzende, welcher ſo genennet werde 268

Räthe, in Erwählung derſelben fehlen die Könige öfters gar ſehr 282 = 284

Rathsprotocoll, wem es frey ſtehe, darinnen nachzuſehen 607. 608. wie lange ſolches ſtatt habe 609. 658. daraus darf nichts extrahiret werden 657

Raths Rath. Was das ſagen wolle: der König thut dieſes oder jenes mit Rathes Rathe 287. 467. 558. ob ſich König Carl XI dazu verbindlich gemacht habe 466. 467

Ratio Status, worauf ſich die wahre gründe 427. was ſie ſey 427

Rechtspflege, was darunter begriffen werde 829. und wer dieſelbe ausübe 829. 830

Recommendationen zu Aemtern ſind nach den ſchwediſchen Grundgeſetzen nicht erlaubt 604. 610. doch können die Reichsſtände dem Könige gewiſſe Perſonen zu Beſetzung der Aemter recommendiren, oder ſie mit Vorſchriften verſehen 617. wie weit ſolche gültig ſind 826 f.

Reconvention muß dem leidenden Theile verſtattet werden 542

Reflexion, vernünftige über die Proceduren bey dem Reichstage im 1680ſten Jahre 730 f.

Regale, Bewandtniß mit denſelben 214

Regenten, warum ſie faſt niemals mit ihrer im Anfange erhaltenen Macht zufrieden ſeyn 221. was er bey Gebung der Geſetze zu beobachten hat 223. 224. Glückſeligkeit der Unterthanen eines gnädigen, und Unglück derer eines machtſüchtigen Regenten 224. Fragment einiger Anmerkungen über eine vorſichtige Regimentsführung, aufgeſetzt von einem orientaliſchen Regenten 380 f.

Regieren heißt nach dem Geſetze herrſchen 760

Regierſucht, dieſelbe verräth ſich bey allen Menſchen 435. was dieſelbe ſey 435

Regierung in Schweden, was bisweilen darunter verſtanden werde 96

Regierung, über dieſelbe wird beſtändig geklaget 15. itzo wird faſt keine Kleinigkeit zu Stande gebracht, bis ſie an die Regierung kömmt 112. über dieſelbe zu critiſiren iſt nicht erlaubt 116

Regierung, ſouveraine, Mängel bey derſelben 622. 623

Regierungsart, in einer jeden klaget man über Unrecht 117. die itzige in Schweden übertrifft alle vorhergehende 136. 137. und kann andern Nationen zum Muſter dienen 232. kurze Vorſtellung der ganzen ſchwediſchen Regierungsart 784. worinne eigentlich derſelben Stärke beſtehe 791. Ungelegenheiten, die davon herrühren ſollen 833

Regierungsform, ſchwediſche, worzu ſich die Stände in derſelben verbunden haben 39. 55. ihre Beſchaffenheit zu Königs Guſtavs Zeiten, und itzo 131. 199. 200. in derſelbtn liegt mehr Weisheit verborgen, als ein jeder begreifen wird 133. was man eigentlich Regierungsform nenne 196. und welche eine wohl eingerichtete 198. Fundamentalpunkt der ganzen Regierungsform 254

Regimentsweſen in Schweden, was darunter verſtanden werde 115

Reglemente, welche von den alten noch gelten 212

Reichsbeamten, ihre Eintheilung in ſtillſitzende und Aufſicht habende 266. wer zu den ſtillſitzenden gehöre, und worinn ihre Pflicht beſtehe 266. 267. Obliegenheit der Aufſicht habenden, und wer zu denſelben gerechnet werde 267

Reichs Freyheit, heißt oft ſo viel, als die Freyheiten und Gerechtſame der Stände 167

Reichsgeſchäffte, zwey Stücke, welche in Anſehung derſelben zu beobachten ſind 266

Reichsjarl, wem dieſer Titel gegeben wurde 514

Reichsrath, wenn er befugt iſt, aufs eiligſte einen Reichstag auszuſchreiben 145. warum er die Reichstagsſchlüſſe unterſchreiben ſoll 147. ob er ohne Urtheil und Recht erlaſſen werden könne 149. wenn er im Namen des Königes die Ausfertigungen zu unterſchreiben habe 151. ob es rathſam

ſey ihn in gewiſſe Departements abzutheilen 445. was das Geſetz von dem Reichsrathe in Abſicht auf den König fordert 450 f. was in Abſicht auf das Reich und die Unterthanen 453. 454. und unter einander ſelber 455. was der Reichsrath von König Carln dem XI verlanget und der König beſtritten habe 465 = 468. worinn des Reichsrathes Pflicht eigentlich beſtehe 469. ſiehe auch Senat.

Reichsrathsämter, wenn die erledigten wieder beſetzet werden 149. 511

Reichsrathes Mittelſtand, was das ſagen wolle, und was dazu gehöret 517

Reichsrathswürde, was dieſes für ein Amt ſey 152

Reichsräthe, deren Gehalt iſt ſehr knapp zugeſchnitten 108. 525. ſie ſind in der That nichts anders, als Gevollmächtigte der Reichsſtände 108. gefährliche Situation derſelben 107. 112. 153. worinnen ihre eigentliche Laſt und ihr Amt beſtehe 113. müſſen den Reichsſtänden von ihrem Verhalten Rede und Antwort geben 113. 607. 811. ſind Gevollmächtigte der Reichsſtände 152. ihr Anſehen zu unterſtützen iſt nöthig 152. man muß ſehr zärtlich mit ihnen umgehen 153. was das Geſetz von ihnen fordere, in Abſicht auf die Reichsſtände 558. 559. ihr Rang iſt den Prinzen und Ducs et Pairs de France gleich, 464. ſie bekommen den Titel Excellenz 464. warum ſie Sr. königlichen Majeſtät und des Reichs Räthe genennet werden 511. verſchiedene andere Benennungen derſelben 512 = 514. wie viel derſelben an der Zahl seyn müſſen 514. 515. werden von den Reichsſtänden dem Könige zur Wahl vorgeſchlagen 515. müſſen aus dem Adelſtande seyn 516. was zu einem Reichsrathe erfordert werde 521. wie es bey ihrer Wahl zugehe 522. 523. aus einem Geſchlechte können nicht mehr als zween gewählet werden 526. worauf ſich ihr Amt gründe und wie weit es gehe 558. wie diejenigen beſtrafet werden, welche ihre Ehre antaſten 601. ob die Reichsräthe nur rathen und nicht regieren ſollen 758. müſſen in die Gerechtſame des Königes keinen Eingriff thun 759. 760

Reichsſtände in Schweden, löbliche Abſichten derſelben 18. 19. warum ſie die Freyheit nicht weggeben wollen noch können 38. wozu ſie ſich in der Regierungsform verbunden 39. 814. ob ſie Macht haben, die Verordnungen der vorhergehenden

benden Reichstäge zu ändern und wieder aufzuheben 91. 797. ſie haben Macht, die Regierungsform zu verbeſſern, aber nicht wider das allgemeine Beſte zu handeln 93. 793. 795. 814. ihnen müſſen die Reichsräthe von ihrem Verhalten Rede und Antwort geben 113. 607. müſſen die Reichstagsſchlüſſe unterſchreiben 147. ſind itzo ſehr gebunden 153. ob die ſouveraine Gewalt bey ihnen verwahret werde 446. in wiefern ſolches geſaget werden könne 449. was das Geſetz von ihnen fordere, in Anſehung des Königes 459 f. in Anſehung des Reichsrathes 471. in Abſicht auf ſie ſelbſt und das Reich 473. wie oft ſie zuſammenkommen müſſen 473. wie ſie zuſammen berufen werden 474. ordentliche Wege an die Reichsſtände, welche die ſeyn 534. was für Sachen bey ihnen abgemachet werden 535. f. wenn ſie die wichtigſten Angelegenheiten abgemachet haben, was hernach noch zu thun iſt 848. wenn ſie aufhören, Stände zu ſeyn 796. worinn ihre rechte Balance zwiſchen dem Könige beſtehe 793 = 796. worinn ſie gebundene Hände haben 804. was ſie am allerſtärkſten binde 805

Reichstag, was wegen Ausſchreibung deſſelben zu merken 474 f. wie er verkündiget und eröffnet werde 509. was auf demſelben zuerſt vorgenommen werde 511. welche Sachen inſonderheit bey Reichstagen aufgenommen, unterſuchet und abgeſchloſſen werden müſſen 527 = 529. 538 539. Auszug aus den öffentlichen Verhandlungen um das 1670 und 1680ſte Jahr 549 f. warum der Reichstag ehemals nicht ſo lange währete, als itzo 676. wie lange einer itzo währe, und wie hoch er zu ſtehen komme 679. vernünftige Reflexion über die Proceduren bey dem Reichstage im 1680ſten Jahre, da die Freyheit verloren gieng 730 f. Angermanni Erinnerungen, wie die Reichstage zu halten 740 = 743. wie der Reichstag geſchloſſen werde 849. 850

Reichstäge, wer das Recht dieſelben auszuſchreiben habe 407

Reichstagsacten, von wem ſie unterſchrieben werden 709

Reichstagsmänner, wie ſie ſich gegen einander aufführen ſollen 43. wie weit ſich ihre Vollmacht erſtrecke 44. wenn und wie ihre Wahl geſchieht 475. 476 f. auf ihrer Wahl beruhet ein glücklicher oder unglücklicher Reichstag, ja des ganzen Reiches Wohlfahrt 478. 483. was von ihnen gefordert werde 484. ſie müſſen ihre Macht nicht misbrauchen 485. was ſie bey ſich ſelbſt zu überlegen und zu bedenken

haben 486. wie ſie ſich an dem Orte des Reichstages verſammlen 487. Beſchaffenheit ihrer Vollmachten 475. 487. und wo ſie ſolche vorzeigen müſſen 487. was für welche nicht gelten 487. Formular einer Vollmacht die gültig iſt 488. 489. ſiehe auch Gevollmächtigte, und Vollmachten. Wenn ihre Vollmachten richtig befunden worden, was alsdann ihre erſte Verrichtung ſey 496. wenn ſich einer gegen den andern mit Worten vergeht, oder wohl gar feindlich angreift, wie ſolches beſtraft werde 602. dürfen in ihren Memorialen nicht das geringſte vorbringen, was wider die Grundgeſetze ſtreitet 603. ihre Obliegenheiten überhaupt 719. 729. 743. wie für die Sicherheit ihrer Heim = oder Rückreiſe geſorget worden 850. 851. ob und warum ein Reichstagsmann in Verhaft genommen werden könne 852. Schuldigkeit der Daheimgebliebenen gegen die Reichstagsmänner 852

Reichstagsmänner=Recht, Gedanken über dieſe Schrift 491. Auszug aus demſelben 492. 496

Reichstagsordnung, wenn und warum dieſelbe verfertiget worden 161. kurzer Inhalt derſelben 162. iſt eines von den Fundamentalgeſetzen dieſes Landes 40. wenn dieſelbe feſtgeſetzet worden 201

Reichstagsſchluß wegen der Erbfolge auf dem königlichen Throne 414. 432. ein anderer, betreffend der Königinn Ulrica Eleonora Wahl zur ſchwediſchen Krone und Regierung 423. 425. wegen des Erbprinzen von Heſſencaſſel, Friedrichs 430. gothenburgiſcher Reichstagsſchluß 432. von wem ein Reichstagsſchluß unterſchrieben und beſiegelt werde 147. 849. ob die Reichstagsſchlüſſe zu den Fundamentalgeſetzen gehören 849

Religion, die evangeliſche lutheriſche iſt in Schweden feſtgeſetzet 294. die Einſchränkung der königlichen Gewalt in Anſehung derſelben iſt höchſtnöthig 295. von der Religion muß die Staatslehre nicht getrennet werden 295. 296

Richter, ein arger, ob er durch ſchlimme Urtheile von ihm gebeſſert werde 117

Richter, ungerechte, wie ſie zu beſtrafen 662 f. 664

Ritter, ob der König ſelbige nach freyem Gutdünken machen könne 755. 756

Ritter=

Ritterorden, was wegen Ertheilung derſelben in Schweden beobachtet werde 277. 755. 756

S.

Schaden, wer den Schaden dem Leidenden erſetzen ſolle, den ein ungerechter Richter verurſachet hat 662. 663

Schäfereyen könnten in Schweden beſſer empor gebracht werden 369. ob gleich ſchon verſchiedene ziemlich verbeſſert worden 638. warum die angelegten ſpaniſchen ziemlich wieder eingegangen ſind 370. 639

Schleichhandel anderer Nationen nach Schweden, deſſelben Beſchaffenheit 111. wie ihm am beſten zu ſteuern 646

Schluß der übrigen drey Stände vom Jahre 1723 an den Bauerſtand 156 f. wie die Stände ihre Schlüſſe einander communiciren 682. 683. ehe die Expedition eines Schluſſes geſchieht, muß er erſt juſtiret werden 693

Schmeicheleyen, prieſterliche, wider König Carl den XI, theologiſche Gedanken darüber 302 f.

Schmeichler, was die Schweden von denſelben halten 176

Schonen, herrliche Vortheile dieſes Landes 641. 642

Schreckbilder, damit müſſen Kinder nicht ſchüchtern gemachet werden 172

Schreibart in gegenwärtigem Buche wird gerechtfertiget 265

Schriftſteller, ſicherſter Gewinnſt derſelben 4

Schulden, woher ſich dieſelben in Schweden ſchreiben 357

Schuldige, dieſelben ſchreyen bey den gerechteſten Urtheilen über Unrecht 116

Schwede, ein ehrlicher, ſiehe Mann.

Schweden, betrübtes Andenken der ehemals weggeſchenkten Freyheit 19. 20. wie es dieſelbe wieder erhalten habe 233

Schwediſche Freyheit, worinnen dieſelbe eigentlich beſtehe 13. 14. ſiehe ferner Freyheit.

Schwediſche Freyheit, (ein Heldengedicht) einige Schilderungen aus demſelben 344 f.

Scribent, was man von einem guten fordere 9

Secretair.

Secretair. Was der Secretaire ihre Verrichtung bey dem Reichstage iſt 508. Eid, den der Secretair des Bauerſtandes leiſten muß 508. 509

Secretair vom Bauerſtande, was er auf dem Reichstage zu beobachten habe 41

Senat, der ſchwediſche, wird zuweilen die Regierung genennet 96. was ihm öfters aufgebürdet wird 97. wird von den Misvergnügten vom Könige unterſchieden 96. und von den Ständen abgeſondert 98. ob der Senat die Macht, Freyheit und Gerechtſamen der Stände weggeben könne 105. mißliche Situation deſſelben 107. 810. iſt von den Ständen bevollmächtiget 110. muß auch den Reichsſtänden von ſeinem Verhalten Rede und Antwort geben 113. 607. 811. was er für Bedienungen zu vergeben, oder Perſonen darzu vorzuſchlagen habe 278. 810. Balance, zwiſchen dem Könige und ihm 284. 285. 810. eine beſondere Obliegenheit gegen den König 450-453. gegen das Reich und die Unterthanen 453. 454. und unter einander ſelbſt 455. ob, wenn einige Gerechtſamen des Königes eingezogen würden, ſolche hernach dem Senate aufgetragen werden müſſe 811. ob der Senat in unzuläßigen Dingen von der Wahrheit einer Deputation oder der Stände unterſtützet werden könne 816. ob eine Balance zwiſchen dem Könige und dem Senate befindlich ſey 817. 820. 821
ſiehe auch Reichsrath.

Silvius, David, Secretair im Kammercollegio, vertheidiget die Freyheit des Reiches gegen alle übelgeſinnete Favoriten 183. Memorial deſſelben dieſerwegen 184 f.

Sinnſprüche wurden ehemals ſehr theuer bezahlet 9

Sittenlehre, eigentlicher Grund derſelben 9

Sklav, unglückliches Schickſal eines ſolchen Menſchen 221

Sklaverey, erſter Schritt zu derſelben 259

Soldaten, Beſchaffenheit der ſchwediſchen 57. 58

Souverain, derſelbe kann ſeine vormals gegebenen Geſetze wieder aufheben 89. was in eines Souverains Vermögen ſtehe 134

Souveraine Gewalt, ob ſie bey dem Reichsſtänden verwahret werde 446

Souverainität iſt in Schweden äuſſerſt verhaßt 22. 582. wozu ſich der König in Anſehung derſelben verbindlich gemachet habe 141. 142. wie die Souverainität überhaupt genommen, aufgekommen ſey 222. was man ſich insgemein für Gutes von derſelben verſpricht 242. Gedanken über König Carls des Eilften Souverainität 321 f. was für eine Souverainität die Reichsſtände und alle Unterthanen in ihrem Huldigungseide abgeſchworen haben 326. wie ſonderbar es mit der Auftragung der Souverainität an Carln den XIten zugegangen 338. wie theuer die Souverainität den Schweden zu ſtehen gekommen 358. 359. 361. 582. ſie iſt einer von den Hauptfeinden der Freyheit 378. 379. 582

Spekingar, war ehemals ein Titel der Reichsräthe 513

Sprecher, auf dem ſchwediſchen Reichstägen, deſſen Pflicht 41. 504. von wem er erwählet wird 496. was für Perſonen darzu zu erwählen 504. Formular des Eides, den er ablegen muß 505

Sprichwörter, gemeine, machen oft mehr Eindruck, als die größten Wahrheiten 458

Staatsdeputation, womit ſich dieſelbe beſchäfftige 676

Staatslehre muß von der Religion nicht getrennet werden 295. 296

Städte, was für Perſonen ſie zu Gevollmächtigten auf den Reichstag wählen müſſen 476. und wie viel ſie deren dahin abſenden können 477. was wegen der Wahl noch ferner vorgeſchrieben ſey 478

Stände. Unterſchied zwiſchen Ständen und Ständen 54. ob ein Unterſchied zwiſchen dem Senate und den Ständen ſey 98. 99. ob der Stände Macht zu groß ſey, daß ſie eingeſchränket werden müſſe 99. worüber die meiſten Stände ſich vereinigen, das ſoll beſtehen, und als der Stände Schluß gelten 156. Schluß des Adel- Prieſter- und Bürgerſtandes wider den Bauerſtand 156 f. ihre Freyheiten und Gerechtſame heißen oft des Reiches Freyheit 167. wie das Wort Stände im Kirchengebethe genommen werde, wenn die Reichsſtände nicht verſammelt ſind 167. Unterſchied zwiſchen den daheimgebliebenen und den verſammleten und bevollmächtigten Ständen 167. wenn die verſammleten Stände allenfalls ihre Freyheit weggäben, was da zu thun wäre 168

Ständer, bedeutet oft die daheim gebliebenen Stände 167

Steuern, warum ſie itzo in Schweden ſo hoch angelegt worden 356. Vorſchlag, wie die außerordentlichen könnten gemildert werden 364. 365

Stillſtand zu treffen, wie es dieſerwegen gehalten wird 402

Stimmen, große Gewalt der Mehrheit der Stimmen 376

Stockholm, wie viel dieſe Stadt Reichstagsgevollmächtigte beſtellen könne 477. daſelbſt müſſen nicht eben alle Manufacturen angeleget werden 652

Stånd und Stand, bedeuteten ehemals einerley 166

Stånden, und Ståndeerne bedeutet gleich viel 166

Straßenräuber, warum ſie ſo hart beſtrafet werden 645

Subordination, Beſchaffenheit derſelben in Schweden 831

Succeßionsgerechtſame auf den königlichen Thron, ſteht nur der männlichen Familie zu 408

Succeßionsordnungen von den männlichen Leibeserben, was ſie enthalten 429

Superintendenten, wer dieſelben ernenne 278

Swea Manna Ständer, was dieſes für Leute in Schweden ſind 54

T.

Tagebücher über die merkwürdigſten Begebenheiten, deren Nutzen 588

Tapferkeit, worinnen dieſelbe beſtehe 276

Teſtament Königs Carls XI, was es in Anſehung der königl. Erbfolge verordne 412. ſelbiges iſt ein Fundamentalgeſetz in Anſehung des Erbrechtes 417

Toback, dafür iſt ſehr viel Geld aus Schweden gegangen 359. wird in Schweden gebauet 641

Torſtenſon, wird gerühmet 551

Treue und Glauben, wodurch ſie am ſtärkſten befeſtiget werden 21. 22

Tyrann, worinn er ſich von einem rechtſchaffenen Könige unterſcheide 259. 260

Tyranney, erſter Schritt zu derſelben 259

Uebelgeſinnte, ſiehe Misvergnügte.

Ulrica Eleonora, Königinn von Schweden, deren Geſinnung gegen den Gyllencreuz 182. 183. Handſchreiben derſelben vom 30 Jenner 1719. an die Reichsſtände 422. Schluß der Reichsſtände wegen ihrer Wahl zur ſchwediſchen Krone und Regierung 423. 429. ihre gnädigſte Verſicherung 425

Ultimate, was wegen derſelben verordnet worden 609

Unanimität, zween Fälle, in welchen dieſelbe erfordert wird 523

Unbändigkeit, muthwillige, wie weit ſie ſich erſtrecke 12. 13

Ungerechtigkeit, Klagen über dieſelbe 237. 238

Unrecht, warum man ſo ſehr darüber klaget 14. 15

Unterredungen, heimliche, ob man dasjenige, was in denſelben wider die Regierung geſprochen wird, offenbaren müſſe 120. 121

Unterſaſſen, ſchwediſche, was ſie ihrem Könige zu leiſten ſchuldig ſeyn 460. 461

Unterſcheidungsdeputation wird auf dem Reichstage erwählet 530. was dieſelbe zu unterſuchen und abzuthun habe 531. 548 wenn die Beſchwerden daſelbſt angebracht werden müſſen 532. 536. 541. ob irgend ein Stand dieſelbe vorbeygehen könne 533. auf dieſelbe kömmt gar vieles an 546

Unterſchriften, bey den Schlüſſen der Deputationen auf Reichstägen, was dabey beobachtet werden muß 697. 698. was wegen der königlichen zu merken 792

Unterthanen, ſchwediſche, was das Geſetz von ihnen fordere, in Anſehung der Reichsräthe 472. ob die Unterthanen um des Königes, oder der König um der Unterthanen willen da ſey 584. worinn das wahre Vereinigungs- und Liebesband zwiſchen der Obrigkeit und ihnen beſtehe 626

Unvorgreiflich, Anmerkung wegen dieſes Wortes 603. 604

V.

Venedig, eine von den Hauptmaximen, wodurch ſich dieſer Staat ſo lange erhalten hat 117

Verdacht. Beydes iſt gefährlich, in Verdacht zu ſeyn, und auf andere Verdacht haben 376

Vereinigung der ſchwediſchen Reichsſtände wegen der Wahl des Herzogs Adolph Friedrichs von Holſtein zum Könige in Schweden 429

Vergnügen, ein recht königliches, worinn es beſtehe 230

Verordnungen die vor dem 1719ten Jahre gemacht ſind, ob ſie noch gelten 211

Verſchwiegenheit, iſt faſt eine Art von Zwange 204

Volk, das gemeine, richtet niemals vor ſich Aufruhr an, wenn es nicht von Vornehmern dazu angereizet wird 58. 59

Vollmachten der Gevollmächtigten zu den Reichstagen, wie ſie beſchaffen ſeyn müſſen 475. Formular einer gültigen Vollmacht 488. 489. welchem genau gefolget werden muß 489

Vorſchlag zu einem Amte iſt eine ſehr ſchwere Rathsverrichtung 620. wodurch man die Schwierigkeiten dabey zu erleichtern geſucht habe 621. wer einmal mit im Vorſchlage geweſen und übergangen worden, kann wieder in Vorſchlag kommen und hat mehr Hoffnung, das Amt zu erhalten, als andere zum erſtenmale Vorgeſchlagene 622

Vorſchrift, ſiehe Recommendation.

Vorſtellungsrecht, wie es damit gehalten werde 278. 614. 615

Votirung durch verſchloſſene Zettel iſt bey dem Ritterhauſe in Schweden gewöhnlich 499. hat wider die Reichsgeſetze nicht ſtatt 815

Votirungen im Senate, wenn die Stimmen gleich ſtark ſind, wie es alsdann gehalten wird 404

Votum, entſcheidendes hat der König 404. ob in den Deputationen einer des andern Votum angreifen oder refutiren dürfe 698. wenn zum Votiren geſchritten werde 699. wie es dabey zugehe 700. einige wenige können auf das Votiren dringen, und es geſchieht auch 700. zuweilen fällt das Votiren ganz anders aus, als man gedacht 701. ob das ſtille Votiren, welches durch geſchloſſene Zettel geſchieht, üble Folgen nach ſich ziehe 703

W.

Waaren, warum ſie in Schweden immer theurer werden 355. 261. 834. Schleichhandel mit ausländiſchen verbothenen 644. 645. wie lange fremde Waaren in einem Lande nicht verbothen

bothen werden dürfen 647. was die Theurung der Waaren verurſachet 834

Wahl der Reichstagsmänner, wenn und wie ſolche geſchehe 475 = 478. harte Strafe dererjenigen, welche ſich in die Wahl miſchen, ohne daß ſie Theil daran haben 479. Gedanken über das Zudringen vieler die gern gewählet ſeyn wollen 481 f.

Wahlſpruch eines ehrlichen Mannes 8

Wilde, Jacob, arbeitet an einem ſchwediſchen Jure publico 52. Gedanken über deſſen Hiſtoriam pragmaticam 319 f.

Wiſſenſchaften, warum ſie ehemals Artes liberales genannt worden 271

Wohlfahrt, die gemeine, was darunter verſtanden werde 195. 196

Wolle, ſchwediſche oder ſpaniſche, welche beſſer iſt 369. es will mit deren Abſatze nicht gehen 639

Wortführer bey den Deputationen, das öftere Umwechſeln mit demſelben verurſachet Verwirrung und Unordnung 678. er könnte viel Böſes ſtiften, wenn er ſich von Uebelgeſinnten gewinnen ließe 691. worinn ſeine Chicanen beſtehen könnten 691

Z.

Zoll, groſſer Einfluß deſſelben in das Handlungs- und Manufacturweſen 671. Was von den Erhöhungen des Zolles zu halten 671 f.

Zollabgaben, ob es rathſam ſey, dieſelben gar abzuſchaffen 672 f.

Zolldeputation, vornehmſter Inhalt ihrer Inſtruction 671

Zufriedenheit über ſeinen Zuſtand fehlet faſt allen Menſchen 343

Zuſammenberufung der Reichsſtände, wie ſolche geſchehe 474

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oelreich, Niklas <<von>>,

Eigentliche Staatsverfassung des Reichs Schweden unter seiner gesetzmäß
igen Freyheit beschrieben und wider Uebelgesinnte gerettet von dem
Ehrlichen Schweden

Stralsund und Greifswald 1758

H.sept. 184 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10452596-4
VD18 10535551